Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

1865.

München.

Druck der k. Hofbuchdruckerei von J. Rösl.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 1.

München, Samstag den 7. Januar 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend einer Revision unterstellen lassen, und finden Uns hiernach bewogen, hierüber Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit beginnt für Knaben und Mädchen nach ihrer Entlassung aus der Werktagsschule und findet

ihren Abschluß durch erfolgreiche Erstehung der öffentlichen Schulprüfung in demjenigen Jahre, in welchem der Schulpflichtige das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt.

§. 2.

Während dieses Zeitraumes der Schulpflichtigkeit ist die Sonn- und Feiertagsschule von den Schulpflichtigen beiderlei Geschlechts anhaltend zu besuchen.

Eine Befreiung von diesem Schulbesuche findet nur bei denjenigen Schulpflichtigen statt, welche eine höhere Lehranstalt besuchen, oder welche mit Genehmigung der Localschulinspection oder Stadtbezirksinspection einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsschule ersetzenden Privatunterricht erhalten.

§. 3.

Die Anforderungen, welche bei der Schlußprüfung an die aus der Sonn- und Feiertagsschule zu Entlassenden gestellt werden sollen, haben sich neben entsprechendem Religionsunterrichte mindestens auf diejenigen Elementarkenntniße zu erstrecken, welche an den von ihnen besuchten Schulen nach den geltenden Unterrichtsplänen gelehrt werden.

§. 4.

Diejenigen Schüler und Schülerinen, welche die Schulprüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können ausnahmsweise durch Verfügung des Districtsschulinspectors oder Stadtschulreferenten, beziehungsweise Localschulcommissärs, zu weiterem Besuche der Sonn- und Feiertagsschule angehalten werden.

Bei der Bestimmung der Dauer dieses weiteren Schulbesuchs, welcher jedoch vom Tage der vorbemerkten Schulprüfung an gerechnet den Zeitraum Eines Jahres nicht überschreiten darf, ist auf den von den Betheiligten bisher gepflogenen mehr oder weniger fleißigen Besuch der Schule und gutes Betragen Rücksicht zu nehmen.

§. 5.

Die förmliche Entlassung erfolgt durch Aushändigung des Entlassungszeugnisses an die Austretenden, welche längstens binnen 14 Tagen nach der Prüfung, beziehungsweise nach Beendigung des in Gemäßheit des § 4 verlängerten Schulbesuchs zu geschehen hat.

Hiebei ist an dieselben die Ermahnung zu einem ordentlichen und gesitteten Lebenswandel zu richten.

§. 6.

Die Ausfertigung und Aushändigung der Entlassungszeugnisse geschieht durch die Localschulinspectoren oder Stadtbezirksinspectoren nach erholter Mitzeichnung der Districtsschulinspectoren oder Stadtschulreferenten, beziehentlich Localschulcommissäre.

§. 7.

Ausnahmsweise können besondere Entlassungsprüfungen mit solchen Sonn- und Feiertagsschulpflichtigen abgehalten werden,

1) welche legal verhindert waren, an der nach Maaßgabe des §. 1 zu erstehenden ordentlichen Jahresprüfung Theil zu nehmen,
2) bei denen außerordentliche Umstände die Entlassung aus der Schulpflichtigkeit vor dem Zeitpunkte dieser Prüfung als gerechtfertigt erkennen lassen.

§. 8.

Ueber die Zulassung zu solchen besonderen Prüfungen haben auf einkommende Gesuche die Stadtschulcommissionen oder Districtsschulinspectionen, diese jedoch in Fällen des §. 7 Ziff. 2 im Benehmen mit den Districtspolizeibehörden zu entscheiden.

Bei Ausnahmsbewilligungen der letzteren Art ist mit der größten Strenge zu verfahren, und die Zulassung zu einer besonderen Prüfung keinenfalls zu gestatten, wenn der Zeitraum zwischen dieser und der nach §. 1 zu erstehenden ordentlichen Jahresprüfung ein halbes Jahr überschreiten würde.

Die Vornahme dieser Prüfungen hat von dem Stadtschulreferenten, beziehungsweise Localschulcommissär, oder dem Districtsschulinspector zu geschehen.

Im Uebrigen finden die §§. 3—6 incl. hier gleiche Anwendung.

§. 9.

Den vorstehenden Bestimmungen über Dauer und Beendigung der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit sind auch diejenigen Schulpflichtigen beiderlei Geschlechts unterworfen, welche einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsschule ersetzenden Privat-Unterricht erhalten.

§. 10.

Nur diejenigen Jünglinge und Mädchen, welchen das vorschriftsmäßige Zeugniß über ihre Entlassung aus der Sonn- und Feiertagsschule zugestellt ist, können als der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit und aller gesetzlichen Folgen derselben enthoben betrachtet werden.

§. 11.

Beschwerden gegen die mit Bezugnahme auf §. 4 und §. 8 Abs. 1 getroffenen Verfügungen der Schulbehörden oder wegen verzögerter Aushändigung der Entlassungszeugnisse sind an die Kreisregierung, Kammer des Innern, als zweite und letzte Instanz zu richten.

§. 12.

Gegenwärtige für alle Landestheile gültige

Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise das Kreisamtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gleichzeitig werden alle bisherigen, den Gegenstand dieser Verordnung behandelnden Vorschriften außer Kraft gesetzt.

München den 31. December 1864.

Ludwig.

v. Koch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Bezold.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 19. December 1864 in Sachen des Johann Heidingsfelder von Weiherschneidbach und Consorten gegen die Pfarrei Burgoberbach wegen Urkundenedition, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Ansbach betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Johann Heidingsfelder von Weiherschneidbach und Consorten gegen die Pfarrei Burgoberbach wegen Urkundenedition, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Ansbach betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Das k. Pfarramt Burgoberbach war im Jahre 1849 wegen Fixirung des ihm gehörigen Groß- und Kleinzehnts mit den Zehntholden außergerichtlich übereingekommen.

Auf die von demselben mittelst Schreibens vom 13. Jänner 1852 dem k. Landgerichte Herrieden gemachte Vorlage der darüber gefertigten Repartitionstabellen und der genehmigenden Entschließung des bischöflichen Ordinariats Eichstädt vom 20. September 1849 erfolgte sowohl unter dem 19. Februar 1852 Seitens der Zehntholden ihre Anerkennung der Fixirungs- und Subrepartirungs-Verhandlungen zu Protokoll, als auch unter'm 3. April 1852 die landgerichtliche Curatelgenehmigung derselben.

Ueber jenes außergerichtliche Uebereinkommen von 1849 soll ein schriftlicher Vertrag vom 7. Juli 1849 errichtet worden sein, welcher sich jedoch bisher nicht vorgefunden hat.

Nach Ueberweisung der Zehntfixe von Seite des k. Pfarramtes Burgoberbach an die Ablösungscasse des Staats ergab sich, daß die Zinsen des Vergütungscapitals dafür eine bedeutend geringere Jahresrente abwerfen, als wie ein dem k. Pfarramte verbleibender Bodenzins; es entstanden daher zwischen demselben und den Zehntholden Differenzen, indem das k. Pfarramt behauptete, daß das für den Groß- und Kleinzehnt vereinbarte Geldfixum und dessen auf die einzelnen Zehntholden repartirten Beträge als unveränderliche Bodenzinse festgestellt worden seien, die Zehntholden dagegen bloße Zehntfixa eingegangen haben wollten.

Nach vorgängiger Verhandlung dieser Differenzen auf dem Administrativwege entschied das k. Landgericht Herrieden solche unter'm 29. Jänner 1861 dahin, daß die bei der Repartition zugetheilten Beträge als Bodenzinse anzusehen seien. Die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigte diesen Ausspruch durch Entschließung vom 3. Juli 1861 unter Verwerfung der von den Zehntholden wegen Incompetenz zugleich erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde, und das k. Staatsministerium des Innern gab der gegen diese Entschließung gerichteten Beschwerde der Zehntholden unter'm 23. September 1861 keine Folge.

Darauf provocirten dieselben mittelst Klage vom 3. November 1861 die Pfarrei Burgoberbach bei dem k. Bezirksgerichte Ansbach, weil diese sich berühme, es seien bei dem außergerichtlichen Fixationsvertrage vom 7. Juli 1849 sowohl, als auch bei der Repartitionsübereinkunft vom 19. Februar 1852 Bodenzinse pactirt worden, während doch nur Zehntfixa festgestellt worden seien.

Das k. Bezirksgericht Ansbach sprach in dem Beschlusse vom 13. November 1861 seine Competenz zur Verhandlung und Entscheidung der Provocationsklage aus und zog solche zur Instruction, die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, regte aber dagegen die Entscheidung eines bejahenden Competenzconflictes mit Entschließung vom

31. Mai 1862 an, und der oberste Gerichtshof des Königreiches entschied solchen am 11. November 1862 (Reggs.-Bl. von 1862 Nr. 63 Seite 2549) dahin, daß in der Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien, weil das k. Landgericht Herrieden als Administrativbehörde die außeramtlich pactirte Fixation erst durch die Repartitionsverhandlung vom 19. Februar 1852 vollständig bereinigt und zum Abschlusse gebracht habe, sonach es sich nicht um einen rein privatrechtlichen Vertrag, sondern vielmehr um Verhandlungen und Beschlüsse handle, bezüglich welcher die administrative Thätigkeit bereits eingetreten und sofort auch von der Verwaltung ein allenfalls darüber auftauchender Anstand zu erledigen sei.

Nun erhoben Johann Heidingsfelder von Weiherschneidbach und Consorten unter Bezug auf ihre Provocationsklage vom 3. November 1861 und des darin schon erwähnten Vertrages vom 7. Juli 1849 am 24. December 1863 Klage bei dem k. Bezirksgerichte Ansbach gegen die k. Pfarrei Burgoberbach auf Herausgabe der von ihr angeblich besitzenden Urkunde über diesen Vertrag vom 7. Juli 1849, um mit derselben ein Restitutionsgesuch bei den Administrativbehörden zu begründen und durchzuführen.

Das k. Bezirksgericht Ansbach wies durch Beschluß vom 30. December 1863 die Editionsklage zur Zeit ab, indem dieselbe lediglich einen Incidentpunkt zu dem bereits auf den Administrativweg verwiesenen Hauptstreit bilde, sonach vor Allem ein Editionsantrag bei der Administrativbehörde zu stellen sei und erst dann, wenn die Pfarrei den Besitz der Urkunde ableugnen oder der Verwaltungsbehörde nicht Folge leisten sollte, die Frage für die Justizbehörde bereift wäre, ob ein Editionsverfahren auf den Grund der Gerichtsordnung einzuleiten sei oder nicht.

Die Kläger reichten zwar hiegegen unter'm 4. Februar 1864 Berufung ein, beantragten aber zugleich, solche einstweilen lediglich ad acta zu nehmen, und stellten mittelst Eingabe de pr. 4. Februar 1864 bei dem k. Bezirksamte Feuchtwangen die Bitte, dem gegenwärtigen Inhaber der Pfarrei Burgoberbach die Auflage zu machen, das Vertragsinstrument vom 7. Juli 1849 herauszugeben.

Das k. Bezirksamt Feuchtwangen wies jedoch damit die Kläger durch Entschließung vom 5. Februar 1864 ab, weil die Erheblichkeit jener Urkunde für den gegenwärtigen Stand der Sache nicht nachgewiesen sei, da bereits entschieden worden, daß die Betheiligten mit den Ausdrücken „Fixum" „fixirt" nicht das gesetzliche Fixum gemeint, sondern die Feststellung eines Bodenzinses beabsichtigt hätten, und jede Bescheinigung darüber fehle, daß der fragliche Vertrag die ausdrückliche Bestimmung enthalte, der Zehnt werde nicht

in Bodenzins umgewandelt. Dieser Beschluß wurde von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, mittelst Entschließung vom 12. März 1864 lediglich bestätigt und der hiegegen gerichteten Beschwerde von dem k. Staatsministerium des Innern zufolge Entschließung vom 24. Mai 1864 keine Folge gegeben.

Auf klägerischen Antrag de pr. 9. März 1864 zog nun das k. Bezirksgericht Ansbach durch Beschluß vom 16. desselben Monats die Editionsklage zur Verhandlung, indem nunmehr die ihrer Zulassung entgegengestandenen Hindernisse beseitigt seien.

Während der suspendirten Vernehmlassungsfrist regte aber die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, durch Entschließung vom 7. Juli 1864 die Entscheidung eines bejahenden Competenzconflictes an, das k. Bezirksgericht Ansbach instruirte solchen und reichten darauf beide Theile Denkschriften ein, in welchen die Kläger die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in der Sache ausführten.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung, zu welcher der k. Advocat v. Auer als Substitut des k. Advocaten Hänle Namens der Kläger, und der k. Advocat Griesmayer als Substitut des k. Advocaten Dr. Berlin Namens der Beklagten erschienen sind, aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte k. Ober-Appellationsgerichts-Rath Weikard unter Ablesung der erheblichen Actenstücke Vortrag, worauf zuerst dem Substituten des klagenden Anwalts und sodann dem Substituten des Anwalts der Beklagten das Wort gestattet wurde, wobei jeder derselben die in der betreffenden Denkschrift enthaltene Ausführung erneuerte.

Der k. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe stellte den motivirten Antrag, die Verwaltungsbehörden als zuständig zu erkennen, welchem Antrage auch stattzugeben war.

Durch das Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 11. November 1862 ist bereits ausgesprochen, daß den Verwaltungsbehörden die Entscheidung der Hauptsache, nämlich der Streitfrage zusteht, ob die auf die Kläger unter dem 19. Februar 1862 amtlich repartirten Beträge des mit der beklagten Pfarrei für den Groß- und Kleinzehent außergerichtlich vereinbarten Geldfixums bloße Zehntfixa oder feste Bodenzinse sind. Damit wurde ausgesprochen, daß die bereits vorher über jene Hauptsache ergangenen Entscheidungen der Administrativbehörden aller Instanzen vom 29. Jänner, 3. Juli und 23. September 1861 competenzmäßig erlassen worden sind.

Nun bezweckt die gegen die Pfarrei Burgoberbach gerichtete Editionsklage de pr. 24. December 1863 nach ihrem deutlichen Inhalte die Herausgabe der schon im Provocationsprocesse zur Adhibirung beantragten

Urkunde vom 7. Juli 1849 zur Begründung und Durchführung eines Restitutionsgesuches bei den Administrativbehörden gegen jene Entscheidungen in der Hauptsache; die Editionsklage stellt sich sonach als eine Nebensache der bemerkten, zur Competenz der Administrativbehörden gehörigen Hauptsache dar.

Nach bekannten processualen Grundsätzen hat aber die für die Hauptsache zuständige Behörde auch über die dazu gehörigen Nebensachen zu entscheiden.

Dieses ist insbesondere bei jedem Editionsgesuche zwischen den Streitstheilen selbst, — mag die betreffende Hauptsache civilrechtlicher oder administrativer Natur sein — nothwendige Folge, denn bei jedem solchen Editionsgesuche kann nur die in der Hauptsache zuständige Behörde darüber urtheilen, ob das zur Begründung der Editionspflicht in Civilrechtssachen zufolge C. XI §. 6 Nr. 4 der Gerichtsordnung wie in Administrativsachen gleich nothwendige Erforderniß der Dienlichkeit der herauszugebenden Urkunde zur Sache vorhanden ist oder nicht, weil man — wie die Kreitmayer'schen Anmerkungen lit. e zu jener Gesetzstelle sich ausdrücken — irrelevantia aut impertinentia nicht zur Probe, folglich auch zu keiner Edition kommen läßt. Von derjenigen Behörde, welche nur über die Dienlichkeit der herauszugebenden Urkunde zur Sache — im vorliegenden Falle über den Einfluß der Urkunde vom 7. Juli 1849 auf die obenbemerkte Streitsache — urtheilen kann, ist aber selbstverständlich auch über die Schlußfolgerung daraus sich auszusprechen, sofort das Resultat, ob der Besitzer der Urkunde dieselbe zu ediren oder nicht zu erkennen.

Demnach sind die durch obiges oberstrichterliches Erkenntniß vom 11. November 1862 in der Hauptsache für zuständig anerkannten Administrativbehörden auch zur Entscheidung des gegenwärtigen Editionsgesuches als eine dazu gehörige Nebensache competent.

Diese Entscheidung ist von denselben bereits mittelst Entschließungen vom 5. Februar, 12. März und 24. Mai 1864 durch alle Instanzen erfolgt; welchen bei ihrer competenzmäßigen Erlassung die Gerichte nicht entgegentreten können.

Zwar gründen die Kläger in der Denkschrift de pr. 22. August 1864 und heute mündlich erörtert ihren Anspruch auf Herausgabe der Urkunde vom 7. Juli 1849 nachträglich auf ein Eigenthum oder Miteigenthum an derselben, allein in dieser Art und Weise ist ihre Behufs eines Restitutionsgesuches bei den Administrativbehörden und nach Maßgabe der Gerichtsordnung C. 11 §. 6 eingerichtete Editionsklage de pr. 24. December 1863 nicht thatsächlich begründet, weshalb jenem nach gebrachten klägerischen Vorbringen eine rechtliche Berücksichtigung nicht zu Theil werden kann. Auch die weitere klägerische Ausführung, daß der Eid, resp.

Parteieneid nur ein Beweismittel sei, welches bei Privateigenthum eine Stelle finde, ist von keiner Erheblichkeit, indem wie schon bemerkt, jene Editionsklage von einem Eigenthumsanspruche auf die fragliche Urkunde nicht handelt, in einem zur Competenz der Administrativbehörden, wie gezeigt, gehörigen Editionsgesuche aber diese nach den für dieselben über dessen Verhandlung und Entscheidung bestehenden Vorschriften zu verfahren haben.

Diesemnach war auch hier, wie schon in dem frühern Erkenntnisse vom 11. November 1862 geschehen, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden wieder auszusprechen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am neunzehnten December achtzehnhundert vierundsechzig, wobei zugegen waren: Ober-Appellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath von Schubert; Ober-Appellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath Nüßler; Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath von Engerer; Ober-Appellationsgerichtsrath Kamerknecht, Staatsanwalt Haubenschmied und Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

v. Lehner.

Mayer.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 20. December 1864 in der Streitsache des Valentin Zöller von Mönchberg gegen die Gemeinde daselbst wegen Forderung, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Bezirksgerichte Aschaffenburg und dem k. Bezirksamte Obernburg betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache des Valentin Zöller von Mönchberg gegen die Gemeinde daselbst wegen Forderung, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Bezirksgerichte Aschaffenburg und dem k. Bezirksamte Obernburg betreffend, zu Recht,

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Valentin Zöller von Mönchberg will im Jahre 1861 die Herstellung einer Strecke Weges zu 100 Ruthen im Gemeindewalde Mönchberg — Abtheilung Flösser und Müllersrain — im öffentlichen Striche von der Gemeinde Mönchberg um 99 fl. 55 kr. unter curatelamtlicher Genehmigung zugeschlagen erhalten und jene Wegstrecke accordmäßig gebaut haben.

Unter dem 2. Juli 1863 klagte derselbe diese 99 fl. 55 kr. gegen die Gemeinde

Mönchberg bei dem k. Landgerichte Klingenberg ein, allein die beklagte Gemeinde bestritt sowohl die Veraccordirung der fraglichen Wegstrecke in legaler Weise als auch deren accordgemäße Herstellung.

Das k. Landgericht Klingenberg legte deßhalb in diesen beiden Beziehungen durch Erkenntniß vom 23. October 1863 dem Kläger Beweis auf, das k. Bezirksgericht Aschaffenburg entband dagegen die beklagte Gemeinde durch Erkenntniß vom 5. Januar 1864 von der Klage, weil die Entscheidung jener beiden von der I. Instanz zum Beweise ausgesetzten Streitpunkte den Administrativbehörden zustehe.

Eine Nichtigkeitsbeschwerde des Klägers hiegegen wurde durch Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg vom 2. Juni 1864 als unbegründet verworfen, worauf derselbe sich zwar unter dem 2. Juli 1864 an das k. Bezirksamt Obernburg wendete und beantragte, die beklagte Gemeinde zur Zahlung der 99 fl. 55 kr. nebst Zinsen zu verurtheilen oder wenigstens zu erkennen, daß die Veraccordirung der fraglichen Wegstrecke in rechtsverbindlicher Weise erfolgt und die Wegstrecke accordmäßig hergestellt sei, das genannte Bezirksamt wies jedoch diesen Antrag wegen Mangels der Competenz durch Beschluß vom 19. desselben Monats ab.

Nun regte Kläger mittelst Gesuches de praes. 1. August 1864 unter Festhaltung der Competenz der Gerichte die Entscheidung eines negativen Competenzconflictes an, das k. Landgericht Klingenberg instruirte solchen und die Streitstheile reichten beiderseitig Denkschriften ein, wobei die beklagte Gemeinde auf Erkennung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden antrug, die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, verzichtete aber durch Entschließung vom 12. August 1864 auf Uebergabe einer Denkschrift.

In der heutigen öffentlichen Sitzung, bei welcher von den dazu geladenen Parteien Niemand erschienen war, erstattete der Referent, Oberappellationsgerichtsrath Weikard, unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke Vortrag, worauf der k. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe den motivirten Antrag stellte, auszusprechen:

daß die Gerichte zuständig seien.

Diesem Antrage war aus nachstehenden Erwägungen statt zu geben.

Das Verhältniß einer Gemeinde als öffentliche Corporation kann Dritten gegenüber zufolge der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend, nicht nur ein öffentliches, sondern auch gemäß §. 20 derselben ein Privat-Rechtsverhältniß sein.

Dem Rechtsgeschäfte, aus welchem Valentin Zöller von Mönchberg die gegen die Gemeinde daselbst eingeklagten 99 fl. 55 kr. fordert, liegt nun nach Inhalt der Klage offenbar ein Privat-Rechtsverhältniß zwischen beiden Contrahenten zu Grund; denn Valentin Zöller hatte nicht in seiner öffentlichen Eigenschaft als Gemeindemitglied die fragliche Wegstrecke herzustellen, sondern übernahm den Bau derselben im öffentlichen Striche als Wenigstnehmender gegen Zahlung der eingeklagten 99 fl. 55 kr. von Seite der Gemeinde, sonach mittelst des Vertrages einer locatio conductio operis.

Zwar bestehen bezüglich der Gültigkeit und Erfüllung von Verträgen mit Gemeinden allerdings besondere gesetzliche Bestimmungen und eigene Vorschriften, in Folge dessen das k. Bezirksgericht Aschaffenburg in den Gründen zu seinem Erkenntnisse vom 5. Januar 1864 die Ansicht ausführt, daß die in der Klage behaupteten, aber von der Gemeinde bestrittenen Momente — ob die Veraccordirung der fraglichen Wegstrecke in rechtsverbindlicher Weise erfolgt und ob die Wegstrecke accordmäßig hergestellt ist — von den Administrativ-Behörden nach Maßgabe der bestehenden deßfallsigen besonderen Gesetze und Vorschriften zu beurtheilen und zu entscheiden seien.

Allein, wenn einmal eine Klage, wie der vorliegenden, überhaupt ein Privat-Rechtsverhältniß der Streitstheile zu Grunde liegt, so steht dem betreffenden Civilrichter die Beurtheilung und Entscheidung der darin behaupteten, den klägerischen Anspruch begründenden, einzelnen Thatsachen zu, ohne daran dadurch gehindert zu sein, daß dabei Gesetze und Vorschriften zur Anwendung kommen, welche dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehören, da die Streitstheile darnach eben ihre Handlungen im Privat-Rechtsverhältnisse vorzunehmen hatten.

Es war somit, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwanzigsten December achtzehnhundert vier und sechzig, wobei zugegen waren: I. Ober-Appellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath Schubert; Ober-Appellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath Nüßler; Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath von Engerer; Ober-Appellationsgerichtsrath Kamerknecht; der II. Staatsanwalt Haubenschmied und Ober-Appellationsgerichts-Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

von Lehner.

Mayer.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allerhöchst geruht, unter'm 27. August 1864 den bereits in Listen abgeschriebenen Unterlieutenant Heinrich Freiherrn von Reibeld vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian in Folge Erkenntnisses des Generalauditoriats als Revisionsgerichts der Armee zur Strafe zu entlassen;

unter'm 30. October 1864 den pensionirten Regimentsquartiermeister Heinrich Oertel auf Grund Erkenntnisses des Generalauditoriats wegen Verurtheilung zur Strafe eines gemeinen Verbrechens zu entlassen;

ferner Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. November 1864 den Bataillonsarzt Dr. Joseph Zirngibl vom 3. Cuirassier-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch auf ein Jahr, und

unter'm 4. November 1864 den Major Ludwig Freiherrn von Crailsheim vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl auf ein Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 5. November 1864 den temporär pensionirten Hauptmann Heinrich Schmitt bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 6. November 1864 dem Unterlieutenant Carl Kober vom Geniestab die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 8. November 1864 den Hauptmann Theodor Grafen von Lerblfing vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl auf ein Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

die Unterlieutenant Anton Mayer — und Otto Emmerich vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, Ersteren zum 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, Letzteren zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zu versetzen;

dem pensionirten Oberlieutenant Adalbert Stark die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 10. November 1864 den Bataillonsarzt Dr. Nicolaus Beyer vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen auf ein halbes Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 14. November 1864 den Hauptmann Carl Hofmeister vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zum Oberzeugwart bei der Zeughausverwaltung Landau zu ernennen;

dem Oberlieutenant Sigmund von Peritzhof vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 15. November 1864 die Regimentsquartiermeister Franz Eichelsbacher — und Andreas Brunner von der Stadt- und Festungscommandantschaft Ingolstadt,

Ersteren zum 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, Letzteren zum Festungs-Gouvernement Germersheim — dann Franz Wettring vom Festungs-Gouvernement Germersheim — und Xaver Wolfsschmitt vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, Beide zur Stadt- und Festungscommandantschaft Ingolstadt, — ferner die Unterquartiermeister Tobias Willer — und Hermann Lufft von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, Ersteren zum topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes, Letzteren zum Genie Regiment, — dann Franz Donhauser vom Genie-Regiment zur Stadt- und Festungscommandantschaft Ingolstadt zu versetzen;

unter'm 16. November 1864 den temporär pensionirten Hauptmann Ludwig Kohlermann auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

unter'm 17. November 1864 den Commandanten des Cadetencorps und der Artillerie- und Genieschule, Generalmajor Michael Ritter von Schuh unter Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten Dienste und unter Verleihung des Charakters als Generallieutenant in den nachgesuchten wohlverdienten Ruhestand zu versetzen;

den Obersten Ferdinand Ritter von Malaisé von der Artillerie-Berathungscommission zum Commandanten des Cadetencorps und der Artillerie- und Genieschule zu ernennen;

unter'm 19. November 1864 den Unterlieutenant Joseph Schübel von der Garnisons-Compagnie Königshofen in den Ruhestand zu versetzen;

den pensionirten charakterisirten Major Friedrich Schweykard von der Dienstleistung als Adjutant beim Landwehr-Kreiscommando von Oberbayern zu entheben und diese Function dem Hauptmann Friedrich von Löneschloß vom Infanterie-Leib-Regiment zu übertragen;

unter'm 21. November 1864 den Unterlieutenant Friedrich Hörmann von Hörbach vom Infanterie-Leib-Regiment auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Georg Grafen von Ysenburg-Philippseich bleibend im Ruhestande zu belassen und demselben den Charakter als Major zu verleihen;

dem Unterlieutenant Oscar Schaaf vom 4. Artillerie-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 22. November 1864 dem Gemeinen Joseph Loibl vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des päpstlichen Denkzeichens „Pro Petri Sede“ zu ertheilen;

unter'm 24. November 1864 den temporär pensionirten Oberlieutenant Christian Steitmann vorbehaltlich der Wiederverwendung —

und den temporär pensionirten Unterlieutenant Wilhelm Riemer, diesen auf ein weiteres Jahr, im Ruhestande zu belassen;

unter'm 25. November 1864 den Regimentsauditor Carl Freiherrn von Godin vom 4. Chevaulegers-Regiment König — und den Bataillonsarzt Dr. Carl Maurer vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen — beide auf ein Jahr — in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterlieutenant Emil Jacobi vom 4. Infanterie Regiment vacant Gumppenberg auf ein Jahr, — dann

unter'm 26. November 1864 den Divisionscommandosecretär Johann Lochmüller vom Generalcommando München — und

am 1. December 1864 den Hauptmann Eduard Lindemann vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen — diese bleibend — in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 2. December 1864 dem Obersten Hippolyt von Klenze vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 4. December 1864 dem Aufsichtsofficier der Bezirks-Gestütsinspection Landshut, Rittmeister Constantin Freiherrn von Podewils vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen;

den pensionirten Regimentsquartiermeister Johann Düssel auf Grund Erkenntnisses des Generalauditoriats als Revisionsgerichts der Armee wegen Verurtheilung zur Strafe eines gemeinen Verbrechens zu entlassen;

unter'm 7. December 1864 dem Unterlieutenant Franz Geisse vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 12. December 1864 den Hauptmann Heinrich Grafen von Ortenburg vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich auf zwei Jahre, —

den Rechnungsregistrator Sebastian Bernhard von der Militär-Rechnungskammer bleibend — und

den Unterquartiermeister Carl Hahnemann vom Haupt-Montur- und Rüstungs-Depot auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

dem Oberlieutenant à la suite, Eduard Grafen von Khuen-Belasi, die Erlaubniß zum Tragen des Matrikelzeichens eines Tyroler adeligen Landmannes zu ertheilen;

unter'm 14. December 1864 dem Regimentsarzt Dr. Emil Friedrich von der 1. Sanitäts-Compagnie für den k. preußischen Kronenorden III. Classe — und dem Bataillonsarzt Dr. Anton Buchermann vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin für denselben Orden IV. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

den Rittmeister Albert Recher von der Fuhrwesens-Escadron des 2. Artillerie-Regiments vacant Luder in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Albrecht Hablitschek auf weitere zwei Jahre — und

unter'm 17. December 1864 den temporär pensionirten Hauptmann Wilhelm Ritter von Welsch bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 18. December 1864 das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Guido von Schab vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl — und Eugen von Tausch vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim und Letzteren zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl zu versetzen;

unter'm 20. December 1864 dem Generalstabsarzt und Referenten Dr. Ludwig von Feder vom Kriegsministerium das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen;

dem Unterlieutenant à la suite Baptist von Hofstetten die nachgesuchte Entlassung von seinem Militärcharakter zu bewilligen;

unter'm 21. December 1864 den Unterlieutenant Adolph Keyl vom 1. Uhlanen-Regiment Großfürst Thronfolger von Rußland zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zu versetzen;

unter'm 24. December 1864 nachstehende Orden zu verleihen, und zwar:

das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Generallieutenant und Generalcommandanten von Nürnberg, Oscar Freiherrn von Zoller — und dem Generalverwaltungsdirector Carl Ritter von Fetnaigle vom Kriegsministerium;

das Ritterkreuz I. Classe desselben Ordens:

dem Major Julius Riem vom Genie-Corpscommando, — dem Hauptmann Paul Friedel von der 1. Sanitäts-Compagnie, — dem Hauptmann Celsus Girl vom 4. Artillerie-Regiment — und dem Oberlieutenant Caspar Fricker von der Zeughaus-Hauptdirection;

unter'm 27. December 1864 den Divisionscommandosecretär Alois Königer von der Militärfonds-Commission auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 29. December 1864 dem Unterlieutenant Maximilian Freiherrn von Redwitz vom 14. Infanterie-Regiment Zandt die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. December v. Js. aller-

gnädigst bewogen gefunden, den k. Unterlieutenant vom 2. Uhlanen-Regiment König, Leopold Freiherrn von Andrian-Werburg; und

unter'm 27. December v. Js. den k. Unterlieutenant im 3. Cuirassier-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch und Hofcavalier Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl Theodor in Bayern, Graf August Pocci;

dann unter'm 30. December v. Js. den Grafen Carl Drechsel auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kammerjunkern zu ernennen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Handschreiben vom 27. December v. Js. den Controleur Max Grünwald zum Cassier und den Zahlmeister Michael Brunner zum Controleur bei der k. Hof- und Cabinetscasse vom 1. Januar l. Js. an zu befördern geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. December v. Js. den Archivdiener am k. Archivconservatorium zu Bamberg, Johann Frank, seinem Ansuchen entsprechend, nach Maßgabe des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Allerhöchster Zufriedenheitsbezeigung mit seinen vieljährigen treuen Dienstesleistungen vom 1. Januar l. Js. an in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen; ferner

unter'm 28. December v. Js. auf die im Staatsministerium der Finanzen erledigte Stelle eines Ministerialrathes den Generalsecretär im genannten Staatsministerium, Ludwig Pummerer, und zum Generalsecretär in dem vorgenannten Staatsministerium den in demselben bereits verwendeten Oberrechnungsrath Dr. Carl Andreas Bischof zu ernennen, dann den Oberrechnungsrath Franz von Aichberger mit Beibehaltung seines Titels und Ranges in das Staatsministerium der Finanzen zur dienstlichen Verwendung zu berufen, und zum Oberrechnungsrath den Regierungsrath der Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern, Theodor Grafen von Hundt, zu befördern;

unter'm gleichen Tage an die bei dem Archivconservatorium in Speyer erledigte Stelle eines Officianten den Officianten am Archivconservatorium in München, Franz Paul Fernbacher, zu versetzen, und

zum Officianten am Archivconservatorium München den Reichsarchivs-Praktikanten Dr. Franz Heinrich in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

dem k. Oberzollrath und Bevollmächtigten bei dem Centralbureau des Zollvereins, Moritz von Reichert in Berlin, unter Beibehaltung seiner Geschäftsstellung den Titel und Rang eines Ministerialrathes tax- und stempelfrei zu verleihen;

unter'm 29. December v. Js. auf die

im Staatsministerium der Justiz erledigte Assessorsstelle den Stadtrichter und Vorstand des Stadtgerichts München l/J., Dr. Nepomuk Fäustle, zu berufen;

unter'm 31. December v. Js. den Landgerichtsschreiber Georg Weicht von Obermoschel, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf die Landgerichtsschreibersstelle in Pirmasens zu versetzen;

unter'm 1. Januar l. Js. den Bezirksgerichtsarzt am Bezirksgerichte München l/J., Dr. Joseph Hofmann, auf Grund der nachgewiesenen physischen Functionsunfähigkeit, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter allerhuldvollster Anerkennung seiner treuen und ersprießlichen Dienstleistung für immer in den Ruhestand treten zu lassen, und

den früheren Privatdocenten an der Hochschule Heidelberg, Dr. Ludwig Nohl in München, zum Ehrenprofessor für Geschichte und Aesthetik der Musik in der philosophischen Facultät der k. Universität München zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 15. December v. Js. die Pfarrei Rögling, Bezirksamts Donauwörth, dem Priester Simon Maurer, Cooperator in Greding, Bezirksamts Beilngries;

unter'm 20. December v. Js. das Incuratbeneficium zu U. L. Frau in Schrobenhausen, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Franz Joseph Veit, Beneficiat in Deisenhofen, Bezirksamts Dillingen;

das Caplaneibeneficium in Niedersonthofen, Bezirksamts Sonthofen, dem Priester Joseph Haggenmüller, Caplan in Kimmratshofen, Bezirksamts Memmingen;

die Pfarrei Uebersfeld, Bezirksamts Donauwörth, dem Priester Georg Hirschberger, Beneficiat in St. Maria Loretto, Bezirksamts Sonthofen;

die Pfarrei Obenhausen, Bezirksamts Illertissen, dem Priester Franz Seraph Ammon, Pfarrer in Hopferbach, Bezirksamts Oberdorf;

unter'm 21. December v. Js. die Pfarrei Mödingen, Bezirksamts Dillingen, dem Priester Joseph Anton Baumeister, resignirter Pfarrer und Catechet in dem Frauenklosterinstitute zu Mödingen;

unter'm 22. December v. Js. die Pfarrei Paar, Bezirksamts Friedberg, dem Priester Joachim Schuhmann, Beneficiumsvicar in Hopferau, Bezirksamts Füssen;

unter'm 23. December v. Js. die Pfarrei Carlshuld, Bezirksamts Neuburg a/D., dem

seitherigen Caplanie daselbst, Priester Ulrich Maier;

unter'm 24. December v. Js. die Pfarrei Gleisweiler, Bezirksamts Landau, dem Priester Franz Xaver Schermer, Pfarrer in Herrnheimweiher, desselben Bezirksamts

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. December v. Js. den Commandanten des Landwehr-Jägerbataillons München, Landwehrmajor Anton Edel,

den Commandanten des Landwehrbataillons der Vorstadt Au, Landwehrmajor Caspar Höck, zu Landwehroberstlieutenants, und

den Unterlieutenant im Landwehr-Grenadierbataillon des Landwehr-Regiments München, Hugo von Maffei zu München, zum Major und Commandanten des genannten Landwehrbataillons zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 8. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Regierungsrathe Johann Heinrich Kaisenberg in München das Ritterkreuz erster Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 3. August v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Louis Meyer aus Bibra im Herzogthume Sachsen-Meiningen das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Joseph Alphons Loubat von Paris wurde unter'm 22. December v. Js. ein Gewerbsprivilegium auf einen neu construirten Dampfwagen für Eisenbahnen und gewöhnliche Straßen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 22. December v. Js. anfangend, verliehen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des den Maschinenfabricanten Schäffer und Budenberg von Buckau bei Magdeburg unter'm 24. December 1863 verliehenen und unter'm 31. December 1863 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Exhaustorschornstein mit Funkenfänger wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

№ 2.

München, Samstag den 14. Januar 1865.

Inhalt.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit einigen Cantonen der Schweiz über die gegenseitige Verpflegung von Erkrankten und die Beerdigung von Verstorbenen betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. September 1862 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1862 Seite 2175) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer Erklärung des Bundesrathes der schweizerischen Eidgenossenschaft d. d. Bern den 16. December v. Js. nachträglich auch die Regierung des Cantons St. Gallen der Uebereinkunft über die gegenseitige Verpflegung von Erkrankten und die Beerdigung von

Verstorbenen beigetreten ist und sie für sein Gebiet in Kraft gesetzt hat.

München den 11. Januar 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der Generalsecretär Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 30. December v. Js. zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 19. September v. Js. mit der Vornahme von mikroskopischen Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen für das Medicinalcomité an der Universität München den ordentlichen Beisitzer desselben, Professor Dr. Ludwig Buhl,

für das Medicinalcomité an der Universität Erlangen den Suppleanten desselben, Professor Dr. Johann Theodor August Förster, und

für das Medicinalcomité an der Universität Würzburg den Suppleanten desselben, Professor Dr. Friedrich Albert Zenker, zu betrauen und zugleich Allerhöchst zu gestatten geruht, daß im Verhinderungsfalle der Bezeichneten der betreffende Comitévorstand ein anderweitiges geeignetes Mitglied mit der Ausführung mikroskopischer Untersuchungen beauftrage.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. Januar l. Js. die erledigte zweite Rathsstelle bei der k. Steuercataster-Commission dem dortigen dritten Rathe Carl Jopp zu verleihen; dann zu genehmigen, daß der bisherige vierte Rath Friedrich Weckmann in die dritte Rathsstelle vorrücke und daß die erledigte vierte Rathsstelle bis auf Weiteres unbesetzt bleibe, dagegen

der Steuercataster-Commission einen zweiten Steuerassessor beizugeben und diese Stelle dem Obergeometer bei der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken, Philipp Jacob Cullmann, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; ferner

unter'm 6. Januar l. Js. den Assessor der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern, Ludwig Freiherrn von Lobkowitz, in dieser seiner Dienleseigenschaft zur k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern, dagegen

den Rath der k. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg, Eduard Schamberg, in dieser seiner Dienstesеigenschaft zur k. Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern, beide ihrem Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

unter'm 9. Januar l. Js. dem zweiten

Staatsanwalt am Oberappellationsgerichte, Ferdinand Haubenschmied, den Titel und Rang des Oberstaatsanwaltes zu verleihen; dann

auf die am Stadtgerichte München l/J. erledigte Stadtrichterstelle den Stadtrichter Wilhelm Kastner in Regensburg zu berufen.

In Anwendung des Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., wurde vom k. Staatsministerium der Justiz unter'm 9. Januar l. Js. als Vorstand des Stadtgerichts München l/J. der Stadtrichter Wilhelm Kastner aufgestellt.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 10. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die am Bezirksgerichte Amberg erledigte Rathsstelle den Bezirksgerichtsrath August Haunold in Bayreuth, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen,

zum Rathe am Bezirksgerichte Bayreuth den dortigen Assessor Franz Reiß zu befördern, und

zum Assessor am Bezirksgerichte Bayreuth den Appellationsgerichts-Accessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Forchheim, Emil Mattenheimer, zu ernennen; ferner

unter'm gleichen Tage die Stelle des zweiten Staatsanwalts am Appellationsgerichte von Niederbayern dem Assessor dieses Gerichtshofes, Albert Kühbacher, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu verleihen;

zum zweiten Staatsanwalte am Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg den Bezirksgerichtsrath Carl Jungermann zu Landshut;

zum zweiten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Donauwörth den Bezirksgerichtsassessor Albert Edelmann zu Kronach, auf Ansuchen um eine solche Stelle, und

zum zweiten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Neuburg v/W. den Bezirksgerichtsassessor Friedrich Holle daselbst zu befördern;

auf die am Bezirksgerichte Landshut erledigte Rathsstelle den Bezirksgerichtsrath Carl Oberhofer in Wasserburg, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen,

auf die hiedurch sich eröffnende Rathsstelle am Bezirksgerichte Wasserburg den Bezirksgerichtsassessor Theodor van Mecheln in Weilheim zu befördern, und

zum Assessor am Bezirksgerichte Weilheim den Appellationsgerichts-Accessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Sulzbach, Johann Georg Stauber, zu ernennen;

auf die am Bezirksgerichte Aichach erledigte Rathsstelle den Assessor des Bezirksgerichts München r/J., Otto Harlander, zu befördern,

auf die hiedurch am Bezirksgerichte München r/J. in Erledigung kommende Assessorstelle

den Assessor des Bezirksgerichts Freising, Friedrich von Schultes, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen, und

zum Assessor am Bezirksgerichte Freising den Appellationsgerichts-Accessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Friedberg, Carl Kühlmann, zu ernennen;

auf die am Bezirksgerichte Neustadt a/S. erledigte Rathsstelle den Assessor dieses Gerichts, Nicolaus Röder, zu befördern, und

die hiedurch in Erledigung kommende Assessorstelle am Bezirksgerichte Neustadt a/S. dem Accessisten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Otto Carl Freiherrn von Fuchs, zu verleihen;

auf die erledigte Landrichterstelle in Mallersdorf den Landgerichtsassessor Alexander Brockard in Miesbach zu befördern, und

die hiedurch in Erledigung kommende Assessorstelle am Landgerichte Miesbach dem geprüften Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Berchtesgaden, Joseph Klein, zu verleihen;

auf die am Bezirksgerichte Pfarrkirchen erledigte Assessorstelle den Secretär des Bezirksgerichts Regensburg, Carl Schmidt, zu befördern, und

die hiedurch in Erledigung kommende Bezirksgerichtssecretärsstelle in Regensburg dem Bezirksgerichts-Accessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadtgerichte Straubing, Georg Münz, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 31. December v. Js. die Pfarrei Hohenpeissenberg, Bezirksamts Schongau, dem Priester Joseph Bangratz, derzeitigen Verweser derselben,

die Pfarrei Eggstetten, Bezirksamts Pfarrkirchen, dem Priester Johann Baptist Schmidbauer, Curat in St. Salvator, Bezirksamts Griesbach;

unter'm 1. Januar l. Js. die Pfarrei Hawangen, Bezirksamts Memmingen, dem Priester Carl Weiß, Pfarrer in Grünenbach, Bezirksamts Lindau,

die Pfarrei Günching, Bezirksamts Velburg, dem Priester Johann Miltner, Pfarrer in Großhebing, Bezirksamts Beilngries;

unter'm 4. Januar l. Js. die Pfarrei Attenbuch, Bezirksamts Landau a/J., dem Priester Jacob Gangkofer, Pfarrer in Kollbach, Bezirksamts Eggenfelden;

unter'm 5. Januar l. Js. die Pfarrei Moosbach, Bezirksamts Viechtach, dem Priester

Wolfgang Obermair, Beneficiat in Oberteulenbach, Bezirksamts Kelheim,

die Pfarrei Wattendorf, Bezirksamts Bogen, dem Priester Georg Wolfersdeder, Expositus in Huldsessen, Bezirksamts Eggenfelden;

unter'm 6. Januar l. Js. das Frühmeßbeneficium in Holzheim, Bezirksamts Neu-Ulm, dem Priester Joseph Jäckle, Beneficiat in Weißenhorn, Bezirksamts Illertissen,

die Pfarrei Thann, Bezirksamts Pfarrkirchen, dem Priester Martin Gradl, Pfarrvicar in Beuerbach, Bezirksamts Griesbach;

unter'm 9. Januar l. Js. die Pfarrei Weiler, Bezirksamts Lindau, dem Priester Franz Joseph Schmid, Dechant und Pfarrer zu Burgberg, Bezirksamts Sonthofen, und

die Pfarrei Wolfstein, Bezirksamts Kusel, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Dr. Philipp Hammer.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 31. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Herbolzheim, Bezirksamts Uffenheim, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Johann Martin, Pfarrer in Kaltenbrunn, Bezirksamts Staffelstein;

unter'm 5. Januar l. Js., daß das Gerhardinger'sche Beneficium in Vilshofen, Bezirksamts gleichen Namens, von dem Bischofe von Passau dem dortigen Cooperator, Priester Aloys Henneberger; und

unter'm 7. Januar l. Js., daß die katholische Pfarrei Kusel, Bezirksamts gleichen Namens, von dem Bischofe von Speyer dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Joseph Lauer, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 28. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erste protestantische Pfarrstelle in Creussen dem bisherigen Pfarrer zu Aschaffenburg, Decanats Würzburg, Christian Wilhelm Carl Stobäus zu verleihen und demselben zugleich die mit dieser Stelle bisher verbundene Decanatsfunction zu übertragen; ferner

unter'm 31. December v. Js. die erledigte protestantische III. Pfarrstelle in Wunsiedel, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer in Joditz, Decanats Hof, Georg Friedrich Wilhelm Laubmann, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 31. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von der freiherrlich von Kreß'schen Patronatsherrschaft für den bisherigen Pfarrer zu Röthenbach bei St. Wolfgang, Decanats Schwabach, Johann Georg Fischer, ausgestellten Präsentation

auf die protestantische Pfarrstelle in Kraftshof, Decanats Erlangen, die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Königliche Hof-Capelle in der Herzog Marburg.

Seine Majestät der König geruhten mittelst Allerhöchster Entschließung vom 16. December v. Js., und zwar mit 1. Januar l. Js. beginnend, den bisherigen Vicar des Collegiatstiftes an der St. Cajetans-Hofkirche in München, Priester Dr. F. Xaver Pfeifer, zum Hofcaplan, dann Clementinischen und Wilhelminischen Hofbeneficiaten an der Herzog Marburg-Capelle in München zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. December v. Js. dem Präsidenten des k. Appellationsgerichtes der Pfalz, Peter Eberhard von Korbach, das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael;

unter'm 12. December v. Js. dem großherzoglich sächsischen Regierungsrath Franz Carl Friedrich Müller,

und dem k. Regierungs- und Forstrathe Friedrich von Baldinger im Ministerial-Forstbureau das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael; ferner

unter'm 13. December v. Js. dem k. sächsischen Generallieutenant Heinrich Gustav Friedrich von Hacke das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael; und

unter'm 25. December v. Js. dem Ministerialdirector des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Eduard von Wolfanger, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. December v. Js. dem Kammerdiener Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern, Georg Wopperer, das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. Januar l. Js. dem Stationscommandanten Michael Laumer der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern in huldvollster Anerkennung der Verdienste, welche sich derselbe durch die mit Lebensgefahr verbundene Verhaftung eines gefährlichen Verbrechers um die öffentliche Sicherheit erworben hat, das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 20. December v. Js. dem k. Regierungsrathe Winfried Hörmann von Hörbach zu Würzburg die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, das von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen ihm verliehene Ritterkreuz erster Classe des herzoglich sachsen-ernestinischen Hausordens; dann

unter'm 27. December v. Js. dem herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Hofrathe Dr. Wildberger in Bamberg die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, das von Ihrer Majestät der Königin von Spanien ihm verliehene Ritterkreuz des Isabellen-Ordens; und

unter'm 2. Januar l. Js. dem k. Revierförster Alexander Zang in Rothenbuch die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen, den von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen St. Stanislaus-Orden dritter Classe annehmen und tragen zu dürfen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben unter'm 22. December v. Js. allergnädigst anzuordnen geruht, daß dem Gemeindevorsteher Jacob Sänger in Neuhaus, k. Bezirksamts Höchstadt, die Allerhöchste Anerkennung seines langjährigen ersprießlichen Wirkens im Gemeindedienste ausgedrückt und diese Allerhöchste Anerkennung im Regierungsblatte veröffentlicht werde.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Anton Schmid von Glöttmang, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Rasp“, ferner

daß Johann Christian Binas zu Fürth, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Habermann“,

daß Johann Scholl von Haßfurt, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Schmitt“, annehmen und fortan führen; dann

daß Maria Schäfer, genannt Gleich, von Freising, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Gleich“, und

daß Robert Liebmann, genannt Franke, zu Nürnberg, sowie dessen Kinder Johann Wolfgang Robert und Barbara Auguste Maria, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Franke“ auch fortan führen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. December l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das neue Anwesen des Johann Christian Viehbeck aus Nürnberg auf dem sogenannten Schmalzberge bei Rückersdorf, k. Bezirksamts Hersbruck, „Ludwigshöhe" benannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Gewerbsprivilegiums - Verleihung.

Dem k. sächsischen Maschinenmeister Johann Heinrich Ehrhardt von Dresden wurde unter'm 9. Januar l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf einen Apparat zur Controle der Belastung von Locomotiventender und Wagenachsen für den Zeitraum von vier Jahren, vom 9. Januar l. Js. anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung folgender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Kaufmann Angelo Saullich von Salzburg unter'm 5. Juni v. Js. verliehenen und unter'm 15. Juni v. Js. ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen von hydraulischem Cement,

des dem Ober-Maschineningenieur der bayerischen Ostbahnen, Ignaz Krämer in München, unter'm 27. Juni 1862 verliehenen und unter'm 11. Juli 1862 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Apparat zum Vorwärmen des Speisewassers bei Dampfkesseln,

des dem Spiritusfabricanten David Sandel von München unter'm 29. December 1861 verliehenen und unter'm 16. Januar 1862 ausgeschriebenen zehnjährigen, inzwischen auf Ferdinand Versmann von London eigenthümlich übergegangenen Gewerbsprivilegiums auf eine Maschine zur Herstellung von Preßtorf,

des dem Kaufmann Heinrich August W. Sander von Leipzig unter'm 9. Januar v. Js. verliehenen und unter'm 18. Januar v. Js. ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Reibmaschine für Zucker, Brod, Kartoffeln, rc. und

des dem August Nicolaus Otto von Cöln unter'm 9. Januar v. Js. verliehenen und unter'm 18. Januar v. Js. ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine atmosphärische Gaskraftmaschine.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 3

München, Freitag den 20. Januar 1865.

Inhalt:

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. Januar l. Js. den Grafen Ferdinand Hompesch zu Allerhöchst Ihren Ministerresidenten in der Schweiz an die Stelle des bisherigen Geschäftsträgers dortselbst, geheimen Legationsrathes Dr. von Dönniges, allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 13. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksgerichtsrath Carl Mayr in Pfarrkirchen wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres treten zu lassen;

zum Rathe am Bezirksgerichte Pfarrkirchen

den Bezirksgerichtsassessor Friedrich Hutter in Landshut zu befördern;

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Landshut in Erledigung kommende Assessorstelle den Bezirksgerichtsassessor Otto Söltl in Aichach auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und

die Assessorstelle am Bezirksgerichte Aichach dem Accessisten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Joseph Egid Geiger, zu verleihen;

dem Bezirksgerichte München l/J. noch einen Assessor beizugeben und auf die Stelle desselben den Assessor des Stadtgerichts München l/J., Otto Moralt, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und

zum Assessor des Stadtgerichts München l/J. den Accessisten des Bezirksgerichts München l/J., Paul Lang, zu ernennen; dann

unter'm 14. Januar l. Js. den Ober-Appellationsgerichtsrath Friedrich Daniel von Piris, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von der Function des General-Staatsprocurators am Cassationshofe der Pfalz zu entheben und diese Function dem Ober-Appellationsgerichtsrathe Gustav Hilgard zu übertragen; ferner

unter'm gleichen Tage die erledigte Stelle des Subregens in dem Georgianischen Clericalseminare in München dem Priester Andreas Schmid, Caplan zu Dillingen, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 15. Januar l. Js. den Assessor am Stadtgerichte München l/J., Daniel Uhl, auf die Stelle eines Ministerialsecretärs im Staatsministerium der Justiz zu berufen, und

die hiedurch in Erledigung kommende Assessorstelle am Stadtgerichte München l/J. dem Bezirksgerichtsaccessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte München r/J., Adolph Pramberger, zu verleihen;

den Landrichter Alois Häckl in Rotthalmünster aus administrativen Erwägungen nach §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen;

zum Landrichter in Rotthalmünster den Landgerichtsassessor Jacob Hann in Riedenburg zu befördern;

die hiedurch am Landgerichte Riedenburg in Erledigung kommende Assessorstelle dem Gerichtsschreiber Wilhelm Götz in Rottenburg zu verleihen;

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Rottenburg den Tagschreiber am Stadtgerichte Straubing, Joseph Gänger, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, und

die am Bezirksgerichte Kronach erledigte Assessorstelle dem Bezirksgerichtsaccessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Hersbruck, Eduard Hunger, zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 12. Januar l. Js. die Pfarrei Manching, Bezirksamts Neuburg a/D., dem Priester Michael Penzinger, Pfarrer in Finningen, Bezirksamts Dillingen;

unter'm 13. Januar l. Js. das Frühmeß- und Schulbeneficium in Pfaffenhofen, Bezirksamts gleichen Namens, dem von dem dortigen Stadtmagistrate nominirten Priester und derzeitigen Verweser desselben, Franz Xaver Weber, und

unter'm 14. Januar l. Js. das Schulbeneficium zu Ränkam, Bezirksamts Cham, dem Priester Johann Baptist Schmid, Cooperator in Schönthal, Bezirkamts Waldmünchen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 13. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrstelle in Zeiskam, Decanats Germersheim, dem bisherigen Professor des Religions- und Geschichts-Unterrichtes, dann der hebräischen Sprache für die protestantischen Schüler an dem Gymnasium und der Lateinschule zu Speyer, Jacob Bickerich, zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 16. Juni v Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kaiserlich französischen Viceconsul in Piräus, A. de Varieux; dann

unter'm 11. October v. Js. dem Schriftsteller Dr. Friedrich Uhl in Wien;

unter'm 13. December v. Js. dem ersten Director des k. Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg, Julius Popp,

dem k. Ober-Appellationsgerichtsrath Ludwig Weikard,

dem k. Ober-Appellationsgerichtsrath Johann Georg Kalb,

dem k. Bezirksgerichts-Präsidenten Ludwig Molique zu Kaiserslautern, und

dem k. Bezirksgerichts-Director Johann Baptist Schieder zu Amberg das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, dann

dem k. Obergerichtsschreiber am Appellationsgerichte der Pfalz, August Thoma, das Ritterkreuz II. Classe des gedachten Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 4. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Staatsrathe im ordentlichen Dienste und Staatsminister der Finanzen, Benno von Pfeufer, das Großcomthur-

kreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone, und

dem k. Staatsrathe im ordentlichen Dienste und Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Nicolaus von Koch, das Comthurkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm gleichen Tage allergnädigst bewogen gefunden, dem Landwehr-Feldwebel Franz Xaver Heichlinger zu Burgau in huldvollster Anerkennung seiner fünfzigjährigen, treuen und eifrigen Landwehrdienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 17. November v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem geistlichen Rathe und Stadtpfarrer Conrad Danhauser in Aichach in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. November v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem katholischen Stadtpfarrer Jacob Schwindl in Straubing;

unter'm 30. November v. Js. dem sustentirten Legitimationsschein-Expedienten Peter Lechner in Hohenau, und

dem Canzleidiener der k. Regierung der Pfalz, Heinrich Stenglein, in Rücksicht auf ihre fünfzigjährigen, eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Banquierssohn Ernst Fürther von Pappenheim für großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 13. Januar l. Js. dem Opticus und Gemeindebevollmächtigten Georg Pretscher in Nürnberg auf Anfertigung verbesserter Inhalationsapparate für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 13. Januar l. Js. anfangend;

unter'm 15. Januar l. Js. dem Carl Beu et Comp. in Dessau auf eine eigenthümlich construirte Wolltrockenmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. Januar l. Js. anfangend, und

dem Uhrmacher Emil Thomas Vandenbergh von Paris auf eine Stock- oder Federhalterwaage zum Abwiegen der Briefe für den Zeitraum von vier Jahren, vom 15. Januar l. Js. anfangend.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 4.

München, Dienstag den 24. Januar 1865.

Inhalt.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4- und 4½procentigen Eisenbahnschuld betreffend.

Gemäß Ausschreibung vom 27. December v. Js. (Regierungsblatt 1864 Seite 1716) hat heute die XIII. Verloosung der 4procentigen und die X. Verloosung der 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Procent:

au porteur 14 Haupt-Serien und End-Nummern,

auf Namen 4 Haupt-Serien und End-Nummern;

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu $4^1/_2$ Procent:

au porteur 55 Haupt-Serien und End-Nummern,

auf Namen 5 Haupt-Serien und End-Nummern

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Haupt-Serien und End-Nummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I. und II. aufgeführten, **rothgeschriebenen** Commissions-Kataster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung der $4^1/_2$procentigen Eisenbahnschuld nur auf die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen von 1852 und 1854 mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, indem das $4^1/_2$procentige Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zins-Coupons nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 §. 7 Ziff. 4 Abs. 3 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Mai 1865 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 30. April 1865 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, die k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Specialcasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1865 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bei dem 4 procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Specialcassen, sowie durch Vermittlung der k. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. geschehen.

München den 16. Januar 1865.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 16. Januar 1865 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 4 und $4\frac{1}{2}$ Procent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

XIII. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

1069	2604	4279	5876	7434	11068	13616	16286	17869
1169	2704	4379	5976	7534	11168	13716	16386	17969
1269	2804	4479	6017	7634	11268	13816	16486	18069
1369	2904	4579	6117	7734	11368	13916	16586	18169
1469	3034	4679	6217	7834	11468	15082	16686	18269
1569	3134	4779	6317	7934	11568	15182	16786	18369
1669	3234	4879	6417	8040	11668	15282	16886	18469
1769	3334	4979	6517	8140	11768	15382	16986	18569
1869	3434	5076	6617	8240	11868	15482	17069	18669
1969	3534	5176	6717	8340	11968	15582	17169	18769
2004	3634	5276	6817	8440	13016	15682	17269	18869
2104	3734	5376	6917	8540	13116	15782	17369	18969
2204	3834	5476	7034	8640	13216	15882	17469	
2304	3934	5576	7134	8740	13316	15982	17569	
2404	4079	5676	7234	8840	13416	16086	17669	
2504	4179	5776	7334	8940	13516	16186	17769	

B. Obligationen auf Namen zu 4%.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

54	554	1075	1575	3038	3438	3838	5232	5632
154	654	1175	1675	3138	3538	3938	5332	5732
254	754	1275	1775	3238	3638	5032	5432	5832
354	854	1375	1875	3338	3738	5132	5532	5932
454	954	1475	1975					

II.

X. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

5	405	805	1202	1602	2069	2869	3347*	3747*
39	439	839	1265	1665	2169	2969	3383	3783
105	505	905	1302	1702	2269	3047*	3447*	3847*
139	539	939	1365	1765	2369	3083	3483	3883
205	605	1002	1402	1802	2469	3147*	3547*	3947*
239	639	1065	1465	1865	2569	3183	3583	3983
305	705	1102	1502	1902	2669	3247*	3647*	4037*
339	739	1165	1565	1965	2769	3283	3683	4137*

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

4237*	5981	7882	9147*	10525	12388	13737	15153	16922
4337*	6082	7894	9208	10539	12487	13739	15253	16963
4437*	6182	7982	9247*	10625	12488	13837	15353	17086
4537*	6282	7994	9308	10639	12587	13839	15453	17100
4637*	6382	8026*	9347*	10725	12588	13937	15553	17186
4737*	6482	8043	9408	10739	12687	13939	15653	17200
4837*	6582	8126*	9447*	10825	12688	14053	15753	17286
4937*	6682	8143	9508	10839	12787	14054*	15853	17300
5053	6782	8226*	9547*	10925	12788	14153	15953	17386
5081	6882	8243	9608	10939	12887	14154*	16022	17400
5153	6982	8326*	9647*	11079	12888	14253	16063	17486
5181	7082	8343	9708	11179	12987	14254*	16122	17500
5253	7094	8426*	9747*	11279	12988	14353	16163	17586
5281	7182	8443	9808	11379	13037	14354*	16222	17600
5353	7194	8526*	9847*	11479	13039	14453	16263	17686
5381	7282	8543	9908	11579	13137	14454*	16322	17700
5453	7294	8626*	9947*	11679	13139	14553	16363	17786
5481	7382	8643	10025	11779	13237	14554*	16422	17800
5553	7394	8726*	10039	11879	13239	14653	16463	17886
5581	7482	8743	10125	11979	13337	14654*	16522	17900
5653	7494	8826*	10139	12087	13339	14753	16563	17986
5681	7582	8843	10225	12088	13437	14754*	16622	18000
5753	7594	8926*	10239	12187	13439	14853	16663	18034
5781	7682	8943	10325	12188	13537	14854*	16722	18134
5853	7694	9008	10339	12287	13539	14953	16763	18234
5881	7782	9047*	10425	12288	13637	14954*	16822	18334
5953	7794	9108	10439	12387	13639	15053	16863	18434

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

18534	20233	22884	25204	27045	29668	31172	32878	34216
18634	20333	22984	25290	27145	29768	31191	32978	34229
18734	20433	23084	25304	27245	29868	31272	33085	34316
18834	20533	23184	25390	27345	29968	31291	33096	34329
18934	20633	23284	25404	27445	30012	31372	33185	34416
19005	20733	23384	25490	27545	30055	31391	33196	34429
19041	20833	23484	25504	27645	30112	31472	33285	34516
19105	20933	23584	25590	27745	30155	31491	33296	34529
19141	21086	23684	25604	27845	30212	31572	33385	34616
19205	21186	23784	25690	27945	30255	31591	33396	34629
19241	21286	23884	25704	28100	30312	31672	33485	34716
19305	21386	23984	25790	28200	30355	31691	33496	34729
19341	21486	24086	25804	28300	30412	31772	33585	34816
19405	21586	24186	25890	28400	30455	31791	33596	34829
19441	21686	24286	25904	28500	30512	31872	33685	34916
19505	21786	24386	25990	28600	30555	31891	33696	34929
19541	21886	24486	26010	28700	30612	31972	33785	35042
19605	21986	24586	26110	28800	30655	31991	33796	35142
19641	22084	24686	26210	28900	30712	32078	33885	35242
19705	22184	24786	26310	29000	30755	32178	33896	35342
19741	22284	24886	26410	29068	30812	32278	33985	35442
19805	22384	24986	26510	29168	30855	32378	33996	35542
19841	22484	25004	26610	29268	30912	32478	34016	35642
19905	22584	25090	26710	29368	30955	32578	34029	35742
19941	22684	25104	26810	29468	31072	32678	34116	35842
20033	22784	25190	26910	29568	31091	32778	34129	35942
20133								

B. Obligationen auf Namen zu 4½ %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

22	322	622	922	1487	2068	2272	2568	2772
98	398	698	998	1587	2072	2368	2572	2868
122	422	722	1087	1687	2168	2372	2668	2872
198	498	798	1187	1787	2172	2468	2672	2968
222	522	822	1287	1887	2268	2472	2768	2972
298	598	898	1387	1987				

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Mai 1865 außer Verzinsung.

München den 16. Januar 1865.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,

die VII. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 27. vor. Mts. (Regierungsblatt 1864 S. 1715) wurde heute die VII. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu $4\frac{1}{2}$ Procent

vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen

03. 05. 14. 18. 33. 34. 55. 87.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungs-Plane vom 23. September 1856 (Reg.Bl. 1856 S. 932—934) alle jene Obligationen dieses Anlehens, sowohl zu 1000 fl., als zu 500 fl. und 100 fl., — Cat. Lit. A, B und C — deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, und welche in dem nachstehenden Verzeichnisse speciell aufgeführt sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, bei der k. Specialcasse Bamberg inkatastrirt und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zinscoupons die Bezeichnung:

Militär-Anlehen von 1855.

(Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militär-Anlehens auch nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das $4\frac{1}{2}$-procentige Militär-Anlehen von 1859 als auch das 4 procentige Militär-Anlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2) Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. Mai 1865 aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. April 1865 hinaus, vergütet.

3) Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der k. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptcasse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Bamberg,

Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

4) Bei der Erhebung der betreffenden Capitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben.

5) Hinsichtlich der Bezahlung vinculirter, oder einer Dispositions-Beschränkung unterliegender Obligationen wird auf die deßfallsigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom Heutigen, die Verloosung der 4- und 4 $1/2$ procentigen Eisenbahn-Schuld betreffend, — welche Bestimmungen hier gleiche Anwendung zu finden haben — verwiesen.

6) Den betreffenden Obligations-Besitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bis auf Weiteres bei dem 4 procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Specialcassen, sowie auch durch Vermittlung der k. Rentämter und des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. geschehen.

München den 16. Januar 1865.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 16. Januar 1865 stattgehabten VII. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Kataster Nummern:								
3	187	355	534	733	918	1114	1305	1503
5	203	387	555	734	933	1118	1314	1505
14	205	403	587	755	934	1133	1318	1514
18	214	405	603	787	955	1134	1333	1518
33	218	414	605	803	987	1155	1334	1533
34	233	418	614	805	1003	1187	1355	1534
55	234	433	618	814	1005	1203	1387	1555
87	255	434	633	818	1014	1205	1403	1587
103	287	455	634	833	1018	1214	1405	1603
105	303	487	655	834	1033	1218	1414	1605
114	305	503	687	855	1034	1233	1418	1614
118	314	505	703	887	1055	1234	1433	1618
133	318	514	705	903	1087	1255	1434	1633
134	333	518	714	905	1103	1287	1455	1634
155	334	533	718	914	1105	1303	1487	1655

Kataster-Nummern:								
1687	1834	2018	2205	2387	2534	2718	2905	3087
1703	1855	2033	2214	2403	2555	2733	2914	3103
1705	1887	2034	2218	2405	2587	2734	2918	3105
1714	1903	2055	2233	2414	2603	2755	2933	3114
1718	1905	2087	2234	2418	2605	2787	2934	3118
1733	1914	2103	2255	2433	2614	2803	2955	3133
1734	1918	2105	2287	2434	2618	2805	2987	3134
1755	1933	2114	2303	2455	2633	2814	3003	3155
1787	1934	2118	2305	2487	2634	2818	3005	3187
1803	1955	2133	2314	2503	2655	2833	3014	3203
1805	1987	2134	2318	2505	2687	2834	3018	3205
1814	2003	2155	2333	2514	2703	2855	3033	3214
1818	2005	2187	2334	2518	2705	2887	3034	3218
1833	2014	2203	2355	2533	2714	2903	3055	3233
								3234

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl.

Kataster-Nummern:								
3	34	114	187	233	305	355	418	503
5	55	118	203	234	314	387	433	505
14	87	133	205	255	318	403	434	514
18	103	134	214	287	333	405	455	518
33	105	155	218	303	334	414	487	533

Kataster-Nummern:								
534	903	1218	1555	1905	2233	2587	2914	3234
555	905	1233	1587	1914	2234	2603	2918	3255
587	914	1234	1603	1918	2255	2605	2933	3287
603	918	1255	1605	1933	2287	2614	2934	3303
605	933	1287	1614	1934	2303	2618	2955	3305
614	934	1303	1618	1955	2305	2633	2987	3314
618	955	1305	1633	1987	2314	2634	3003	3318
633	987	1314	1634	2003	2318	2655	3005	3333
634	1003	1318	1655	2005	2333	2687	3014	3334
655	1005	1333	1687	2014	2334	2703	3018	3355
687	1014	1334	1703	2018	2355	2705	3033	3387
703	1018	1355	1705	2033	2387	2714	3034	3403
705	1033	1387	1714	2034	2403	2718	3055	3405
714	1034	1403	1718	2055	2405	2733	3087	3414
718	1055	1405	1733	2087	2414	2734	3103	3418
733	1087	1414	1734	2103	2418	2755	3105	3433
734	1103	1418	1755	2105	2433	2787	3114	3434
755	1105	1433	1787	2114	2434	2803	3118	3455
787	1114	1434	1803	2118	2455	2805	3133	3487
803	1118	1455	1805	2133	2487	2814	3134	3503
805	1133	1487	1814	2134	2503	2818	3155	3505
814	1134	1503	1818	2155	2505	2833	3187	3514
818	1155	1505	1833	2187	2514	2834	3203	3518
833	1187	1514	1834	2203	2518	2855	3205	3533
834	1203	1518	1855	2205	2533	2887	3214	3534
855	1205	1533	1887	2214	2534	2903	3218	3555
887	1214	1534	1903	2218	2555	2905	3233	3587

Kataster-Nummern:

3603	3734	3914	4087	4233	4405	4555	4718	4903
3605	3755	3918	4103	4234	4414	4587	4733	4905
3614	3787	3933	4105	4255	4418	4603	4734	4914
3618	3803	3934	4114	4287	4433	4605	4755	4918
3633	3805	3955	4118	4303	4434	4614	4787	4933
3634	3814	3987	4133	4305	4455	4618	4803	4934
3655	3818	4003	4134	4314	4487	4633	4805	4955
3687	3833	4005	4155	4318	4503	4634	4814	4987
3703	3834	4014	4187	4333	4505	4655	4818	
3705	3855	4018	4203	4334	4514	4687	4833	
3714	3887	4033	4205	4355	4518	4703	4834	
3718	3903	4034	4214	4387	4533	4705	4855	
3733	3905	4055	4218	4403	4534	4714	4887	

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Kataster-Nummern:

3	34	114	187	233	305	355	418	503
5	55	118	203	234	314	387	433	505
14	87	133	205	255	318	403	434	514
18	103	134	214	287	333	405	455	518
33	105	155	218	303	334	414	487	533

Kataster-Nummern :

534	903	1218	1555	1905	2233	2587	2914	3234
555	905	1233	1587	1914	2234	2603	2918	3255
587	914	1234	1603	1918	2255	2605	2933	3287
603	918	1255	1605	1933	2287	2614	2934	3303
605	933	1287	1614	1934	2303	2618	2955	3305
614	934	1303	1618	1955	2305	2633	2987	3314
618	955	1305	1633	1987	2314	2634	3003	3318
633	987	1314	1634	2003	2318	2655	3005	3333
634	1003	1318	1655	2005	2333	2687	3014	3334
655	1005	1333	1687	2014	2334	2703	3018	3355
687	1014	1334	1703	2018	2355	2705	3033	3387
703	1018	1355	1705	2033	2387	2714	3034	3403
705	1033	1387	1714	2034	2403	2718	3055	3405
714	1034	1403	1718	2055	2405	2733	3087	3414
718	1055	1405	1733	2087	2414	2734	3103	3418
733	1087	1414	1734	2103	2418	2755	3105	3433
734	1103	1418	1755	2105	2433	2787	3114	3434
755	1105	1433	1787	2114	2434	2803	3118	3455
787	1114	1434	1803	2118	2455	2805	3133	3487
803	1118	1455	1805	2133	2487	2814	3134	3503
805	1133	1487	1814	2134	2503	2818	3155	3505
814	1134	1503	1818	2155	2505	2833	3187	3514
818	1155	1505	1833	2187	2514	2834	3203	3518
833	1187	1514	1834	2203	2518	2855	3205	3533
834	1203	1518	1855	2205	2533	2887	3214	3534
855	1205	1533	1887	2214	2534	2903	3218	3555
887	1214	1534	1903	2218	2555	2905	3233	3587

Kataster-Nummern:								
3603	3918	4255	4605	4933	5287	5614	5934	6303
3605	3933	4287	4614	4934	5303	5618	5955	6305
3614	3934	4303	4618	4955	5305	5633	5987	6314
3618	3955	4305	4633	4987	5314	5634	6003	6318
3633	3987	4314	4634	5003	5318	5655	6005	6333
3634	4003	4318	4655	5005	5333	5687	6014	6334
3655	4005	4333	4687	5014	5334	5703	6018	6355
3687	4014	4334	4703	5018	5355	5705	6033	6387
3703	4018	4355	4705	5033	5387	5714	6034	6403
3705	4033	4387	4714	5034	5403	5718	6055	6405
3714	4034	4403	4718	5055	5405	5733	6087	6414
3718	4055	4405	4733	5087	5414	5734	6103	6418
3733	4087	4414	4734	5103	5418	5755	6105	6433
3734	4103	4418	4755	5105	5433	5787	6114	6434
3755	4105	4433	4787	5114	5434	5803	6118	6455
3787	4114	4434	4803	5118	5455	5805	6133	6487
3803	4118	4455	4805	5133	5487	5814	6134	6503
3805	4133	4487	4814	5134	5503	5818	6155	6505
3814	4134	4503	4818	5155	5505	5833	6187	6514
3818	4155	4505	4833	5187	5514	5834	6203	6518
3833	4187	4514	4834	5203	5518	5855	6205	6533
3834	4203	4518	4855	5205	5533	5887	6214	6534
3855	4205	4533	4887	5214	5534	5903	6218	6555
3887	4214	4534	4903	5218	5555	5905	6233	6587
3903	4218	4555	4905	5233	5587	5914	6234	6603
3905	4233	4587	4914	5234	5603	5918	6255	6605
3914	4234	4603	4918	5255	5605	5933	6287	6614

Kataster-Nummern:								
6618	6718	6818	6918	7018	7118	7218	7318	7418
6633	6733	6833	6933	7033	7133	7233	7333	7433
6634	6734	6834	6934	7034	7134	7234	7334	7434
6655	6755	6855	6955	7055	7155	7255	7355	7455
6687	6787	6887	6987	7087	7187	7287	7387	7487
6703	6803	6903	7003	7103	7203	7303	7403	
6705	6805	6905	7005	7105	7205	7305	7405	
6714	6814	6914	7014	7114	7214	7314	7414	

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem **1. Mai 1865** außer **Verzinsung.**

München den 16. Januar 1865.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

8

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 1. Januar l. Js. zu beschließen geruht, daß der zeitlich quiescirte Rath der k. Regierung, K. d. J. von Niederbayern, Johann Baptist Dillis, nunmehr für immer in dem Ruhestande zu belassen sei und demselben die allerhuldvollste Anerkennung seiner vieljährigen eifrigen Dienstleistung ausgedrückt werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. Januar l. Js. den Bezirksarzt II. Classe zu Tittmoning, Dr. Eduard Schönleutner, auf die Bezirksgerichtsarztesstelle zu Wasserburg zu berufen; ferner

unter'm 18. Januar l. Js. dem Bezirksamtmann Carl Desch zu Laufen den Titel und Rang eines Regierungsrathes taxfrei zu verleihen.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 16. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Heltersberg, Bezirksamts Pirmasens, dem Priester Peter Güttinger, Pfarrverweser in Bundenthal, desselben Bezirksamts; und

unter'm 17. Januar l. Js. die katholische Pfarrei Niederschlettenbach, Bezirksamts Pirmasens, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Peter Adam Damm, zu übertragen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. Januar l. Js. den Landwehr-Auditor Carl Maier in Altdorf zum Landwehr-Oberstlieutenant und Districtsinspector des fünften Landwehr-Inspectionsbezirkes von Mittelfranken, und

unter'm 13. Januar l. Js. den Commandanten des Landwehrbataillons Passau, Landwehrmajor Franz Xaver Trost in Passau, zum Districtsinspector des I. Landwehr-Inspectionsbezirkes von Niederbayern mit dem Range eines Landwehroberstlieutenants zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 14. December v. Js. aller-

gnädigst bewogen gefunden, dem k. Studienrector Dr. Franz Oelschläger in Schweinfurt das Ritterkreuz erster Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 12. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kunstmaler Anton Fischer, zur Zeit in St. Petersburg, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen St. Stanislausordens dritter Classe zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. Januar l. Js. dem k. Rath und Hofsecretär Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern, Joseph Schels, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Großherzoge von Toscana ihm verliehenen Officierkreuzes des Civilverdienstordens; und

unter'm 16. Januar l. Js. dem k. Kämmerer und Hofmarschall, Ludwig Freiherrn von Malsen, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen ihm verliehenen Commandeurkreuzes erster Classe des Ludwigsordens zu ertheilen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Grafen Theodor zu Lodron in München wurde unter'm 17. Januar l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf Herstellung von Bauziegeln aller Art aus Torfklein- und Ziegelerde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 17. Januar l. Js. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verzichtleistung.

Der Blumenmacher Ludwig Heiß von München hat auf das ihm unter'm 15. Mai 1860 verliehene, bis dahin 1867 verlängerte Privilegium auf Anfertigung von Tricottuch verzichtet.

Bekanntmachung,

die von der k. Universität Würzburg pro 1863/64 ausgesetzten wissenschaftlichen Preisfragen betr.

Im Nachstehenden werden die Ergebnisse der pro 1863/64 an der k. Universität Würzburg ausgesetzten wissenschaftlichen Preisfragen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Unter den für das Studienjahr 1863/64 von den fünf Facultäten ausgestellten Preisthematen haben nur jene der theologischen und der philosophischen Facultät und zwar je Einen Bearbeiter gefunden.

I. Die theologische Facultät hatte die Frage aufgestellt:

„Wie hat die christliche Moral den Genossenschaftsdrang des Arbeiterstandes zu beurtheilen? Kann derselbe durch Verwirklichung der socialistischen und communistischen Systeme sein Ziel erreichen? Wie soll die Kirche den berechtigten Anforderungen desselben entgegenkommen?"

Das Urtheil der Facultät über diese ihr unter dem Motto:

„Nemini salus esse potest nisi in ecclesia"

zugekommene Abhandlung lautet dahin:

„Wenn gleich dem Verfasser bei seiner Beurtheilung der einzelnen Systeme nicht sämmtliche Originalschriften zu Gebote standen, so zeigt doch seine Arbeit eine sehr reiche und seltene Literaturkenntniß. Vor Allem aber zeichnet sie sich aus durch eine so gründliche Kritik und glückliche Combinationsgabe, sowie durch eine so geistvolle Auffassung der Kirche und der ihr zur Seite stehenden Mittel zur Lösung der socialen Frage, daß die Facultät dieselbe als des Preises würdig erkennen muß."

Als der Verfasser des Elaborats ergab sich der stud. theolog. Friedrich Eberl aus Unterkreuzberg.

II. Die philosophische Facultät, welche als Thema aufgestellt hatte:

„Bischof Otto I. der Heilige von Bamberg in seinen Beziehungen zum deutschen Reiche",

urtheilte über die darüber unter dem Motto:

„Ove no es nada — Forsan et haec olim meminisse juvabit"

eingelaufene Arbeit:

„daß derselben der Preis nicht zugesprochen werden könne, weil sie die Höhe und den Umfang der Aufgabe in der wünschenswerthen Weise nicht erfasse und dem Gegenstande eine wahrhaft fruchtbare und erschöpfende Behandlung nicht zu Theil werden lasse; — dagegen erkenne die Facultät den Fleiß und Eifer des Verfassers gerne rühmend an und spreche demselben, um ihn zur Fortsetzung seiner Studien zu ermuthigen, eine öffentliche Belobung zu."

Als Verfasser nennt sich der stud. philos. Georg Kram aus Dettelbach.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 5.

München, Dinstag den 31. Januar 1865.

Inhalt.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 28. December 1861 in Sachen der Bräuerseheleute Sebastian und Maria Zollner in Rosenheim gegen die Stadtgemeinde Rosenheim wegen Fahrtrechtes, nun den affirmativen Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Traunstein betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen der Bräuerseheleute Sebastian und Maria Zollner in Rosenheim gegen die Stadtgemeinde Rosenheim wegen Fahrtrechtes, nun den affirmativen Competenz-

conflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Traunstein betreffend, zu Recht:

daß für diese Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Das Pleßbräuanwesen der Zollner'schen Eheleute bestand bis zum Jahre 1862:

1) aus den am Marktplatze zu Rosenheim gelegenen Gast- und Wohnungslocalitäten,
2) aus dem an diese anstoßenden Bräuhause, dann den Stallungen und Remisegebäuden.

Hieran reihte sich weiter ein Grund und Boden derselben mit Ausnahme eines diesen Grund von Nordosten nach Südwesten durchschneidenden Weges, welcher zur Zeit einen Theil des um den Markt führenden öffentlichen Rundweges bildet.

Im Jahre 1862 verkauften sie die am Marktplatze gelegenen Gast- und Wohnungslocalitäten und verlegten die Wirthsstube in das Bräuhaus.

Für die Zeit der Ausführung der hiebei erforderlichen Bauten gestattete der Magistrat zu Rosenheim am 4. April 1863 dem Bräuer Zollner die Benützung dieses Marktwalles zu seinen Fahrten mit dem Baumateriale. Alsbald nach dieser Genehmigung aber bat Zollner auf Grund der behauptetermaßen seit unvordenklichen Zeiten schon bei diesem Bräuhause erfolgten Benützung des Walles zu Fahrten den Magistrat, ihm auf der den Eiermarkt mit dem Marktswalle verbindenden Straßenstrecke die Fahrt auch ferner zu gestatten. Die weiteren Fahrten auf dem Marktswalle wurden ihm jedoch von dem Magistrate am 4. December 1863 nicht mehr genehmigt, und auf ergriffene Berufung hielt die k. Regierung von Oberbayern diese Verfügung mit Bezug auf Ziffer 1 der vom Magistrate Rosenheim unter'm 5. September 1862 erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften rücksichtlich dieses öffentlichen Fußweges aufrecht.

Auch eine an das k. Staatsministerium des Innern gerichtete Nichtigkeits- und eventuelle Berufungsbeschwerde hatte für sie keinen günstigen Erfolg.

Die Zollner'schen Eheleute traten sofort am 15. Juni 1864 bei dem k. Bezirksgerichte Traunstein gegen den Magistrat zu Rosenheim, als Vertreter der Gemeinde, klagend auf, indem sie vorbrachten, daß die Besitzer des Pleßbräuanwesens schon seit unvordenklicher Zeit mit Fuhrwerken jeder Art von diesem Anwesen aus über den Marktswall fahren, und daß, abgesehen davon, die fragliche Fahrt auch eine Nothfahrt ist, weil die Kläger sonst nirgends mit den Fuhrwerken aus- und einfahren können, und baten, auszusprechen, daß der Magistrat

Rosenheim schuldig sei, dieses ihr Fahrtrecht anzuerkennen.

Diese Klage theilte das k. Bezirksgericht Traunstein mit Beschluß vom 21 Juni 1864 dem beklagten Magistrate zur Vernehmlassung hierauf mit und ordnete zugleich die Beibringung des Streitconsenses der Curatelbehörde an.

Dieser wurde beigebracht, aber zur Abgabe der Vernehmlassung kam es nicht, weil die k. Regierung von Oberbayern am 8. August 1864 dem k. Bezirksgerichte Traunstein eröffnete, daß sie die Austragung des vorliegenden Gegenstandes für die Verwaltung in Anspruch nehme, wobei sie diese Entschliessung zugleich als Denkschrift erklärte.

Der Competenzconflict wurde instruirt, wobei der k. Advocat Bimpfinger von Traunstein für die Kläger am 20. August 1864 mit einer Denkschrift einkam, in welcher er sich für die Zuständigkeit der Gerichte aussprach, während der k. Advocat Schnepf zu Wasserburg in einer für den Magistrat Rosenheim am 11. September 1864 eingereichten Denkschrift auseinandersetzte, daß die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Nach dem Aufrufe dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung erstattete der zum Referenten ernannte Ober-Appellationsgerichtsrath Kamerknecht Vortrag, worauf der Rechtsconcipient Hörger als klägerischer Vertreter ausführte, daß hier die Gerichte zuständig seien.

Sofort ergriff der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe das Wort und stellte nach Erörterung der Sache den Antrag,

> den Competenzconflict für die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

Diesem Antrage war auch aus folgenden Gründen stattzugeben:

Schon nach der Instruction für die General-Kreiscommissariate vom 17. Juli 1808 §. 29 Ziff. V. c und d — Reggs.-Bl. Seite 1661 — gehörte in Rücksicht auf Communalverhältnisse nicht blos die Mitwirkung zum Vicinal- und Commercial-Straßenbauwesen, sondern auch die Untersuchung und Entscheidung der sich hiebei ergebenden Differenzen zum Bereiche der Verwaltungsbehörden, womit die Verordnungen über den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. März 1817 §. 34 — Reggs.-Bl. Seite 256 — und vom 17. November 1825 §. 65 — Reggs.-Bl. Seite 1093 — ganz im Einklange stehen.

Die Kläger erkennen selbst an, daß der Weg, auf welchem sie ein Fahrtrecht für ihre Fuhrwerke jeder Art in Anspruch nehmen, einen Theil des um den Markt — jetzt die Stadt — Rosenheim führenden öffentlichen Rundweges bilde; sie vermögen daher die behauptete Thatsache, daß die Besitzer

des Pleßbräuanwesens zu Rosenheim seit 30 und 40 Jahren, überhaupt seit unvordenklicher Zeit mit Fuhrwerken jeder Art von ihren Gebäuden aus auf diesem Wege hin- und zurückgefahren sind, nicht mit Wirksamkeit als ein in Folge der Verjährung ihnen zur Seite stehendes, vor den Civilgerichten verfolgbares Privatrecht geltend zu machen, da der fortwährende Gebrauch öffentlicher Wege und Plätze, sei es auch in was immer für einer langen Zeit, Niemanden einen Titel für eine Berechtigung zur Ausübung desselben nach seinem privativen Ermessen dem öffentlichen Interesse gegenüber gewähren, das ist eine Servitut nach privatrechtlichen Grundsätzen verschaffen kann.

Indem sich die Kläger mit ihrem Privatrechtsverhältnisse hier einem nicht gleichfalls privatrechtlich Betheiligten gegenüberstellen, sondern in öffentliche Rechtsverhältnisse eingreifen, überschreiten sie selbst die privatrechtliche Sphäre und schließen damit auch die civilrichterliche Zuständigkeit in der Sache aus.

Allerdings schließt auch ein öffentlicher Weg die Möglichkeit der Existenz einer besonderen Weggerechtigkeit nicht aus, allein hiemit erscheint noch durchaus nicht die Wirksamkeit der nach privatrechtlichen Normen auf Grund der Verjährung entstehenden Servitut dargelegt.

Mag auch den Zollner'schen Eheleuten, sei es in Folge ihrer seitherigen Ausübung dieser

Fahrt überhaupt, oder weil solche nach der weiteren Behauptung derselben von jeher eine Nothfahrt für sie bildete, eine Berechtigung zu dieser Fahrt noch ferner eingeräumt werden, wie solche Bewilligung sogar in den ortspolizeilichen Vorschriften für Rosenheim Seite 65 Ziff. 1 in Bezug auf den Marktwall — jetzt Stadtwall genannt — ausnahmsweise in besonderen Fällen vorbehalten ist, so kann doch die Bescheidung dieses Antrages hierauf immerhin nur von Seite der Verwaltungsbehörden ausgehen, da für die Frage, ob und in welchem Umfange eine solche Bewilligung zuzugestehen ist, lediglich die Rücksichten auf das öffentliche Interesse maßgebend erscheinen, damit also von selbst die Befugniß ausschließen, solche Berechtigung der Regelung der privatrechtlichen Normen der Servituten zu unterstellen und sie so in den Bereich der civilrechtlichen Cognition hinüberzuführen.

Die Behauptung, daß die Kläger und ihre Besitzvorfahrer den Weg vorher schon längst als Fahrt benützt und hiedurch das Fahrtrecht selbst erworben haben, ehe derselbe überhaupt die Eigenschaft eines öffentlichen Weges annahm, zeigt sich für diese schon deshalb ganz unbehelflich, da in Ansehung des Umstandes, welche Behörde, ob das Civilgericht oder die Verwaltungsbehörde zur Entscheidung der vorwürfigen Sache zuständig ist, lediglich die gegenwärtige

Eigenschaft des Weges, für welchen das Fahrtrecht in Anspruch genommen wird, von Einfluß erachtet werden kann und in dieser Hinsicht hier dessen öffentlicher Charakter dermals außer allem Zweifel steht.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am achtundzwanzigsten December achtzehnhundert vierundsechzig, wobei zugegen waren: I. Ober-Appellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath von Schubert; Ober-Appellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath Rüßler; Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath von Engerer; Ober-Appellationsgerichtsrath Kamerknecht; der II. Staatsanwalt Haubenschmied und Ober-Appellationsgerichts-Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

von Lehner.

Mayer.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 28. December 1864 in Sachen des Krämers Georg Vogl von Hohenschäftlarn wegen Constatirung seiner Befugniß zum Kleinhandel mit Branntwein und Brodverkaufe, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Wolfratshausen betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Krämers Georg Vogl von Hohenschäftlarn wegen Constatirung seiner Befugniß zum Kleinhandel mit Branntwein und zum Brodverkaufe, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Wolfratshausen betr., zu Recht

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Dem Krämer Vogl von Hohenschäftlarn wurde im Jahre 1863 von der Gewerbspolizeibehörde die Berechtigung zum Kleinhandel mit Branntwein über die Gasse, sowie zum Verkaufe von Brod beanstandet und auf Anzeige derselben von dem k. Landgerichte Wolfratshausen zur Strafe gezogen.

Am 25. November 1863 erklärte hierauf Vogl vor diesem Gerichte, daß er sich seit dem Jahre 1853 im Besitze einer Krämereigerechtsame zu Hohenschäftlarn befinde, womit seit länger als Menschengedenken das Recht verbunden sei, Branntwein im Kleinen über die Gasse, sowie Brod zu verkaufen, wie dieß auch von ihm und seinen Rechtsvorgängern von jeher ausgeübt wurde, und beantragte

zum Zwecke der Constatirung dieser Befugniß die Vernehmung mehrerer Zeugen.

In Entsprechung dieses Antrages erholte das k. Landgericht Wolfratshausen vor allem von dem k Bezirksamte München r/J. einen beglaubigten Extract aus dem Gewerbekataster bezüglich des realen Krämerrechtes des Georg Vogl, worauf diese Behörde solchen mit dem Bemerken dahin sendete, daß zur Entscheidung der Frage über die Befugniß des Vogl als Krämer zum Branntwein- und Brodverkaufe nicht die Gerichts-, sondern die Verwaltungsbehörden zuständig sind, da Vogl dieses Recht nicht als ein selbstständiges, sondern lediglich als Ausfluß seiner Krämerei beansprucht.

In seiner Entgegnung vom 8. December 1863 behauptete jedoch das k. Landgericht Wolfratshausen, daß es sich nicht um eine mit einer Krämerei im allgemeinen verbundene Gewerbsbefugniß handle, sondern um ein besonderes Recht, welches als ein annexum einer realen Krämerei auf privatrechtliche Weise entstanden, und so schon seit Menschengedenken auf jeden Inhaber übergegangen ist, gleiche Natur mit der realen Krämerei selbst theilend, und schritt dann auch zur Durchführung des Constatirungsverfahrens.

Nach den gepflogenen Zeugenvernehmungen setzte zwar das k. Bezirksamt München r/J. in seiner Erinnerung gegen diese Erhebungen wiederholt auseinander, daß die Gerichte in dieser Sache unzuständig seien und auch die k. Regierung von Oberbayern hat dieses Amt am 28. December 1863 beauftragt, die Abweisung des Gesuches wegen mangelnder Competenz der Gerichte zu beantragen.

Unter'm 4. April 1864 sprach indeß dieses Gericht aus, daß das von Georg Vogl bisher zu Hohenschäftlarn ausgeübte Recht zum Verkauf von Brod und Minutiren von Branntwein als ein reales anzuerkennen sei; indem es in Bezug auf die Zuständigkeit der Gerichte daran festhielt, daß die von Vogl angesprochene Gewerbsbefugniß nicht einen Bestandtheil seiner Krämerei bilde, sondern neben derselben, wenn gleich wenigstens seit den Jahren 1821 und 1822 im Zusammenhange und in Verbindung damit, ausgeübt wurde.

Die k. Regierung von Oberbayern verbreitete sich hierauf am 23. April 1864 speciell über die Unzuständigkeit der Gerichte in dieser Sache, da nicht ein besonderes Recht, sondern die Constatirung von Gewerbsbefugnissen als zum Umfange der realen Krämergerechtsame der Vogl gehörend in Frage stehe und bezeichnete diese Darlegung als eine wiederholte Erklärung im Sinne des Artikel 5 des Gesetzes über Competenzconflicte, welche dann durch das k. Bezirksamt München r/J. am 6. Juni 1864 dem k. Landgerichte Wolfratshausen mitgetheilt worden ist.

Der Conflict wurde sofort instruirt. Die k. Regierung von Oberbayern bezog sich statt einer Denkschrift auf die vorstehend bemerkte Darlegung, von Seite des Georg Vogl kam eine Erklärung nicht ein.

Nach dem Aufrufe dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung erstattete der ernannte Referent, Ober-Appellationsgerichtsrath Kamerknecht, Vortrag, worauf, da von den geladenen Interessenten Niemand erschienen war, der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe den motivirten Antrag stellte, auszusprechen,

> daß die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Diesem Antrage war aus folgenden Erwägungen Statt zu geben:

Der Krämer Vogl von Hohenschäftlarn hat bei dem k. Landgerichte Wolfratshausen aus dem Grunde eine Realconstatirung des Rechtes, Branntwein im Kleinen über die Gasse verleit zu geben und Brod zu verkaufen, beantragt, weil dieses Recht seiner Behauptung zu Folge seit länger als Menschengedenken mit der realen Krämerei, in deren Besitz er sich befinde, verbunden sei, diese Berechtigung aber nun von der Gewerbspolizeibehörde beanstandet werde.

Vogl nimmt daher keineswegs die Constatirung eines selbstständigen Rechtes in Anspruch, sondern will eine Anerkennung dafür erwirken, daß ihm als Krämer die Berechtigung zum Branntwein- und Brodverkaufe zukomme, woraus sich mit Nothwendigkeit ergibt, daß hier die Frage, ob diese Berechtigung in den Umfang seines Krämereirechtes gehöre, zur Lösung gebracht werden soll.

Die Entscheidung darüber aber, welchen Inhalt oder Umfang ein bestimmtes Gewerbe habe, d. i. welche einzelne Befugnisse innerhalb der Sphäre eines Gewerbes liegen, fällt nach Art. 10 Nr. 2 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 ausschließend in den Wirkungskreis der Gewerbspolizeibehörden, wie solches die Natur der Sache selbst schon mit sich bringt, da die Regelung derartiger vorzugsweise in das öffentliche Interesse einschlagender Verhältnisse schon überhaupt ausschließend nur auf administrativem Wege ihrer Erledigung zugeführt werden kann.

Mit Recht ist deßhalb auch nach Inhalt der Vollzugsvorschriften vom 21. April 1862 zum Gewerbsgesetze die Erörterung dieser Frage nunmehr in §. 114 Z. 2 Abs. 3 (Reggs.-Blatt S. 829) ganz allgemein, somit ohne Rücksicht auf die Natur des betreffenden Gewerberechtes selbst, der gewerbspolizeilichen Beurtheilung unterstellt worden, namentlich aber bei dem Kramhandel dieser Competenz schon um deswillen zugewiesen, da sich diese Handelsberechtigung nach den bestehenden Verwaltungsnormen gemäß §. 64 Abs. 1 dieser Vollzugsvorschriften zunächst nur auf die dahin gewiesenen Artikel erstreckt.

Das k. Landgericht Wolfratshausen hat in seiner Mittheilung vom 8. December 1863 an das k. Bezirksamt München r/J. selbst dem beigepflichtet, daß die Beurtheilung einer mit einer Krämerei verbundenen Gewerbsbefugniß der gewerbspolizeilichen Zuständigkeit anheimfalle und bloß dem entgegen behauptet, daß hier ein besonderes auf privatrechtliche Weise entstandenes und im privatrechtlichen Wege auf die jeweiligen Inhaber dieser realen Krämerei übergangenes gleiche Natur mit der realen Krämerei theilendes Recht gegeben sei; allein nachdem diese behauptete Berechtigung ihren Ausgangspunkt doch immer nur von dem Krämereirechte selbst aus ermitteln läßt, da Vogl solche für seine Person sowohl als in Ansehung seiner Vorgänger nur als Krämer von Hohenschäftlarn in Anspruch zu nehmen vermag, so erscheint erstere stets unbedingt im Abhängigkeitsverhältnisse zu dieser letzteren allgemeinen Eigenschaft, vielmehr diese nur als ihre eigentliche Grundlage und eben deshalb die selbstständige Natur des hier erhobenen Anspruches von selbst ausgeschlossen.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes am achtundzwanzigsten December achtzehnhundert vierundsechzig, wobei zugegen waren: Ober-Appellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath von Schubert; Ober-Appellationsgerichts-Rath Weikard; Ministerialrath Nüßler; Ober-Appellationsgerichts-Rath von Schmid; Ministerialrath von Engerer; Ober-Appellationsgerichts-Rath Kamerknecht; Staatsanwalt Haubenschmied und Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

v. Lehner.

Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. Januar l. Js. auf das im Forstamte Regensburg in Erledigung gekommene Revier Pielenhofen den dermaligen Actuar des Forstamtes Kelheim im Regierungsbezirke von Niederbayern, Carl Forster, zum provisorischen Revierförster zu ernennen; ferner

unter'm 19. Januar l. Js. dem Schulrath und Studienrector Dr. Johann Christoph von Held in Bayreuth die nachgesuchte Enthebung von der Function eines Kreisscholarchen für den Regierungsbezirk Oberfranken unter allerhuldvollster Anerkennung seiner seit 30 Jahren in dieser Function geleisteten, treuen, eifrigen und erfolgreichen Dienste zu bewilligen;

unter'm 20. Januar l. Js. auf die erledigte Stelle eines Rathes der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg den Rath der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Jacob Braunsberger, dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

an dessen Stelle den Assessor der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Franz Anton Wiesend, zum Rathe der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken zu befördern;

den Assessor der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Stephan Reschreiter, seiner Bitte willfahrend, in gleicher Eigenschaft zur k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern zu versetzen;

den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Julius Friedrich Georg Häckl, zum Assessor dieser Regierungsfinanzkammer vorerst unter Fortdauer seines Dienstesprovisoriums zu befördern;

die hiedurch sich erledigende Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken dem bei der k. Rechnungskammer verwendeten Rathsaccessisten Eduard Seeholzer in provisorischer Diensteseigenschaft zu verleihen;

unter'm gleichen Tage den Bezirksamtsassessor Carl Hayes von Stadtamhof zum Bezirksamtmanne von Rottenburg zu befördern;

unter'm 21. Januar l. Js. der Steuerkataster-Commission einen dritten Steuerassessor beizugeben, und diese Stelle dem Obergeometer der k. Regierung von Oberbayern, Carl Spielberger, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

den praktischen Arzt Dr. Joseph von Molo in Kaufbeuren zum Bezirksarzte I. Classe in Füssen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 23. Januar l. Js. dem Bezirksamte Landsberg einen Assessor extra statum beizugeben und zum Bezirksamtsassessor in Landsberg den Accessisten der Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, Ludwig Heß, und

den praktischen Arzt Dr. Wilhelm Kuby zu Freinsheim zum Bezirksarzte II. Classe in Göllheim, beide in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; dann

auf das im Forstamte Stadtprozelten in Erledigung gekommene Communal-Revier Kollenberg den dermaligen Actuar des Forstamtes Aschaffenburg, Friedrich Schäfer, zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

unter'm 24. Januar l. Js. auf die am Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigte Secretärstelle den zeitlich quiescirten Landgerichtsassessor Joseph Vill in Nürnberg zu berufen;

den Hauptsalzamts-Cassier Gustav Schätzler zu Traunstein wegen nachgewiesener Krankheit auf sein Ansuchen im Hinblicke auf §. 22

lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde vorerst auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, dann auf die hiedurch offen werdende Stelle eines Hauptsalzamts-Cassiers zu Traunstein den Subfactor Max Sponfeldner von Berchtesgaden auf sein Ansuchen zu befördern, und als Subfactor bei dem Hauptsalzamte Berchtesgaden den Berg- und Salinenpraktikanten Ludwig Billing in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unter'm 19. Januar l. Js. die Pfarrei Pobenhausen, Bezirksamts Schrobenhausen, dem Priester Xaver Kolmsperger, Pfarrer in Ehrenberg, Bezirksamts Pfaffenhofen;

unter'm 23. Januar l. Js. die Pfarrei Rehrospach, Bezirksamts Friedberg, dem Priester Simon Moll, Caplaneibeneficiaten in Unterthingau, Bezirksamts Oberdorf,

die Pfarrei Bundenthal, Bezirksamts Pirmasens, dem Priester Joseph Schöfer, Verweser der Pfarrei Heltersberg, desselben Bezirksamts;

unter'm 25. Januar l. Js. die Pfarrei Ichenhausen, Bezirksamts Günzburg, dem Priester Joseph Anton Mayr, Expositus in Anhofen, desselben Bezirksamts;

unter'm 26. Januar l. Js. die Pfarrei Königstein, Bezirksamts Sulzbach, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Sebastian Wittmann.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Albersweiler, Bezirksamts Bergzabern, von dem Bischofe von Speyer, dem Priester Johann Peter Legrum, Pfarrer in Fischbach, Bezirksamts Pirmasens;

unter'm 24. Januar l. Js. die katholische Pfarrei Memmelsdorf, Bezirksamts Bamberg I., von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Andreas Unrein, Pfarrer in Steinberg, Bezirksamts Kronach;

die katholische Pfarrei Weißmain, Bezirksamts Lichtenfels, von demselben Erzbischofe dem Priester Caspar Then, Pfarrer in Isling, desselben Bezirksamts, und

unter'm 25. Januar l. Js. daß die katholische Pfarrei Langengeisling, Bezirksamts Erding, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Egid Frankl, Pfarrer in Eschelbach, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 16. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Andreas Hahn in Obersulzbach in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 14. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Professor an der k. Akademie der bildenden Künste Carl Piloty die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen ihm verliehene Ritterkreuz I. Classe des Ordens vom weißen Falken annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. Januar l. Js. dem k. Oberststallmeister Otto Freiherrn von Lerchenfeld die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehen erhaltenen Großkreuzes des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Otto Mayer in Dillingen, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Zanzinger“ annehme und fortan führe, dann

daß der Bürstenmachermeister Johann Adam Hertlin, genannt „Braun“ zu Eichstädt, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Braun“ auch fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem k. Ministerialrath Dr. Carl August Steinheil und dem Procuraträger Dr. H. Adolph Steinheil in München wurde unter'm 19. Januar 1865 ein Gewerbsprivilegium auf Herstellung symetrischer und achromatischer Objective, bei welchen die erste und letzte Linse aus Flintglas oder Halbflint besteht, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 19. Januar l. Js. anfangend, dann

unter'm 22. Januar l. Js. dem Ingenieur Johann Carl Reinhard Jähns von Berlin ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Meßtischbewegung für den Zeitraum von vier Jahren, vom 22. Januar l. Js. anfangend, verliehen.

Verzeichniß

der mit Stipendien aus dem allgemeinen Stipendienfonde pro 1864/65 begnadigten Bewerber.

Nro.	Namen der Bewerber.	Geburtsort oder Heimath.	Betrag. Gulden.
	I. Universität München.		
	a) Candidaten der Theologie.		
1	Hasler, Ferdinand	München	100
2	Reeb, Jacob	Schifferstadt	100
	b) Rechtscandidaten.		
3	Bernhard, Eugen	Massenhausen	100
4	Buchert, Carl	Bamberg	100
5	Clundt, Julius	Kusel	100
6	Destouches, Ernst	München	100
7	Düll, Richard	Eichstädt	100
8	Fichtl, Simon	Untermühlhausen	100
9	Kilp, Adalbert	Eichstädt	100
10	Landmann, Robert	Triesdorf	100
11	Payr, Joseph	Pfaffenhofen a/Ilm	100
12	Pleitner, Carl	Dillingen	100
13	Stadler, Adolph	Sonthofen	100
14	Zeulmann, Rudolph	Redwitz	100
15	Eckert, Friedrich	München	100
	c) Candidaten der Medicin.		
16	Deininger, Carl	München	100
17	Bartholomä, Carl	Thurnau	100

Nro.	Namen der Bewerber.	Geburtsort oder Heimath.	Betrag. Gulden.
	d) Candidaten der Philosophie.		
18	Armannsperg, Graf Ludwig von	Neuburg a/D.	100
19	Soffel, Ludwig	Nußdorf	100
20	Streuber, Max	Neustadt a/H.	100
21	Weltrich, Richard	Ansbach	100
22	Roth, Ludwig	Weißenburg	100
23	von Bary, Arthur	München	100
24	Schlelein, Friedrich	Bamberg	100
25	Schmidtmüller, Friedrich	Passau	100
26	Heindl, Georg	Eigenried	100
27	Neunerdt, Carl	Vilseck	100
28	Schenz, Wilhelm	Niederrieden	100
29	Nobiling, Alfred	München	100
	e) Rechtscandidaten in der Vorbereitungspraxis.		
30	Fischer, Leonhard	Windsheim	100
31	von Gosen, Julius	Ried	100
32	Neuhierl, Rupert	Walderbach	100
33	Lohrer, Anton	Lind	100
34	Münch, Franz Xaver	Rößwartling	100
35	Bauer, Joseph	München	100
	f) Mediciner in der Ausbildungspraxis.		
36	Mühe, Anton	Regensburg	100
37	Dr. Kneuttinger, Georg	Würzburg	200
38	Brand, Eduard	Rothenbuch	100

Nro.	Namen der Bewerber.	Geburtsort oder Heimath.	Betrag. Gulden.
	II. Universität Würzburg.		
	a) Candidaten der Theologie.		
39	Körber, Johann	Stetten	100
40	Schwenk, Joseph	Aschaffenburg	100
41	Emmerich, Franz Ludwig	Amorbach	100
	b) Rechtscandidaten.		
42	Weber, Franz	Kissingen	100
43	Full, Theophil	Wohnau	100
44	Günter, Johann Baptist	Remsthal	100
	c) Candidaten der Medicin.		
45	Hopp, Friedrich	Würzburg	100
46	Diepold, Andreas	Stozard	100
47	Wirth, Ferdinand	Orb	100
48	Stern, Ferdinand	Ermershausen	100
	d) Candidaten der Philosophie.		
49	Wecklein, Nicolaus	Gänheim	100
50	Mayer, Wilhelm	Speyer	100
51	Kram, Georg	Dettelbach	100
52	Mottes, Friedrich	Nabburg	100
	e) Rechtscandidaten in der Vorbereitungspraxis.		
53	Breitung, Gustav	Garstadt	100
54	Abert, Theodor	Münnerstadt	100

Nro.	Namen der Bewerber.	Geburtsort oder Heimath.	Betrag. Gulden.
	III. Universität Erlangen.		
	a) Candidaten der Theologie.		
55	Herold, Wilhelm	Burghaslach	100
56	Hoffmann, Oscar	Gefell	100
	b) Rechtscandidaten.		
57	Schmidt, Franz	Bayreuth	100
58	Vetter, Albert	Ansbach	100
59	Rentsch, Eduard	Langenau	100
	c) Candidaten der Medicin.		
60	Fürnrohr, Heinrich	Regensburg	100
61	Heß, Friedrich	Bayreuth	100
62	Götz, Carl	Laubendorf	100
63	Küster, Friedrich	Bamberg	100
	d) Candidaten der Philosophie.		
64	Fertsch, Heinrich	Amorbach	100
65	Metzger, Carl	Bayreuth	100
	e) Rechtscandidaten in der Vorbereitungspraxis.		
66	Spatze, Wilhelm	Gunzenhausen	100
67	Merkl, Rudolph	Amberg	100
68	Wagner, Friedrich	Bamberg	100
69	Hübsch, Friedrich	Rentweinsdorf	100
70	Gräfe, Heinrich	Lendershausen	100

Nro.	Namen der Bewerber.	Geburtsort oder Heimath.	Betrag. Gulden.
	IV. Unterstützungen für Rechtscandidaten in der Vorbereitungspraxis.		
1	Fuchs, Valentin	Goßmannsdorf	50
2	Gnatz, Joseph	München	44
	V. Für künstlerische und technische Ausbildung.		
	a) Eleve der k. Akademie der bildenden Künste.		
	Lamprecht, Wilhelm	Altenschönbach	100
	b) Polytechnische Schüler.		
1	Frauenholz, Hermann	in München	50
2	Knorr, Emil	in München	50
3	Engelbrecht, Gustav	in München	40
4	Zenker, Friedrich	in München	40
5	Freiherr von Lerchenfeld, Carl	in München	40
6	Mack, Theobald	in München	40
7	Horn, Ludwig	in München	40
8	Spiegel, Mathias	in München	40
9	Kötzner, Jacob	in München	40
10	Karl, Joseph	in München	40
11	Horst, Albert	in Nürnberg	40
12	Sattelberger, Friedrich	in Nürnberg	40

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 6.

München, Freitag den 3. Februar 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Ausübung der Heilkunde betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Art. 112 und 113 des Polizeistrafgesetzbuches über die Berechtigung zur Ausübung der Medicin, Chirurgie, Geburtshilfe, Zahn- und Thierarznei-Kunde im Königreiche und über die Befugnisse der zur Ausübung Berechtigten zu verordnen, was folgt:

In Beziehung auf die Aerzte.

§. 1.

Zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe in ihrem vollen Umfange sind

diejenigen Inländer berechtigt, welche die im Königreiche als Vorbedingung zur ärztlichen Praxis vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

§. 2.

Dieselbe Berechtigung genießen die im Hof-, Civil-Staats- oder Militär-Dienste stehenden, sowie diejenigen auswärtigen Aerzte, welchen Wir die Ausübung der Praxis im Königreiche gestatten.

§. 3.

Außerdem ist die Ausübung der Praxis bezüglich derjenigen Aerzte, welche nicht im activen Hof-, Civil-Staats- oder Militär-Dienste stehen, noch bedingt:

1) durch ständigen Wohnsitz, von welchem aus die Praxis ausgeübt wird;

2) durch Anzeige bei der zuständigen Districtspolizeibehörde unter Nachweisung der Berechtigung (§. 1);

3) durch vorschriftsmäßige Verpflichtung, soferne diese nicht schon an einem früheren Wohnorte oder vermöge dienstlicher Stellung erfolgt ist.

Pensionisten sind zur Anzeige (Ziff. 2) nur dann verbunden, wenn sie ihren Wohnsitz verändern.

§. 4.

Die Wahl des Wohnsitzes ist den Aerzten, soferne ihnen nicht schon vermöge ihres Dienstes ein Wohnsitz angewiesen ist, frei gegeben.

§. 5.

Die praktischen Aerzte, welche ihren Wohnsitz ändern wollen, haben der Districtspolizeibehörde des bisherigen Wohnsitzes hievon Anzeige zu machen.

Diese Anzeige muß vier Wochen vor der beabsichtigten Wohnsitzveränderung erfolgen, wenn an dem zu verlassenden Orte ein weiterer Arzt sich nicht befindet.

Praktische Aerzte, welche eine Subvention aus Staats-, Kreis-, Districts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln beziehen, sind gehalten, bei Veränderung des für sie vertragsmäßig bestimmten Wohnsitzes sich über die vorher erfolgte Lösung des Vertragsverhältnisses auszuweisen. Die Berechtigung zur Ausübung der Praxis an dem neuen ständigen Wohnsitze ist durch den Nachweis bedingt, daß den Vorschriften in Absatz 1, 2 und 3 genügt worden ist.

§. 6.

Rücksichtlich der Disciplinar-Verhältnisse der praktischen Aerzte hat es bei den dermal bestehenden Normen vorläufig sein Verbleiben.

In Beziehung auf das unterärztliche Personal.

§. 7.

Das unterärztliche Personal wird durch die nach den hierüber bestehenden Verordnungen zuständigen Behörden aufgestellt.

Der Umfang seiner Berechtigung richtet sich nach den besonderen für die einzelnen Kategorieen desselben bestehenden Instructionen, insoweit letztere nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung aufgehoben oder abgeändert werden.

§. 8.

Hienach bemessen sich die ärztlichen Befugnisse:

1) der an den vormaligen landärztlichen Schulen gebildeten Landärzte nach den Bestimmungen der „Instruction für die Landärzte“ vom 10. Februar 1812;
2) der an den früheren chirurgischen Schulen gebildeten Chirurgen nach den Bestimmungen der „Instruction für die Chirurgen“ vom 25. Februar 1823;
3) der an den Baderschulen gebildeten und approbirten Bader nach den Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 25. October 1836, „den Vollzug des Artikel VI der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836, die Errichtung der Schulen für Bader, hier die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der Bader betreffend“;
4) der in Gemäßheit des Artikel V der ebenangeführten Verordnung vom 28. Juni 1836 graduirten Magistri chirurgiae nach den Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 28. October 1836, „den Vollzug der Artikel V und VI der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836, die Errichtung der Schulen für Bader, hier die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der Magistri chirurgiae betreffend“;
5) der nach der Baderordnung vom 21. Juni 1843 gebildeten und geprüften Bader nach den Bestimmungen dieser Verordnung.
6) Den im Regierungsbezirke der Pfalz noch bestehenden ehemaligen Gesundheitsbeamten (officiers de santé, Unterärzten), welche die zur selbstständigen Ausübung der ärztlichen Praxis erforderliche Prüfung nicht bestanden haben, verbleiben ihre bisherigen ärztlichen Befugnisse unter der in der Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration über das Medicinalwesen und den Geschäftskreis der Cantonsärzte vom 23. März 1816 festgesetzten Beschränkung.
7) Die ärztlichen Befugnisse der Hebammen beschränken sich auf den ihnen zugewie-

senen Dienst der Geburtshilfe nach den Bestimmungen der „Instruction für die Hebammen im Königreiche Bayern“.

§. 9.

Ueber die Grenzen der Befugnisse des im §. 8 Ziffer 1 bis 5 genannten unterärztlichen Personals entscheidet in jedem einzelnen Falle der Inhalt des Approbationszeugnisses.

§. 10.

Dem unterärztlichen Personal ist nicht gestattet, Schwefeläther oder Chloroform Behufs der Narkotisirung einathmen zu lassen; ebenso ist ihnen die selbstständige Vornahme von Privat-Impfungen untersagt.

§. 11.

Die Berechtigung des in §. 8 Ziffer 1 bis 7 aufgeführten unterärztlichen Personals erlischt zeitweise oder für immer in Folge eines nach Maßgabe der für jede einzelne Kategorie verordnungsgemäß bestehenden Disciplinarvorschriften von der zuständigen Behörde gefaßten Beschlusses.

In Beziehung auf die Zahnärzte.

§. 12.

Die nach §. 2 der Verordnung vom 31. Januar 1853 „die Ausübung der Zahnarzneikunde betreffend“ von den Kreisregierungen zugelassenen Zahnärzte sind auf die Ausübung der Zahnarzneikunde beschränkt.

Denselben ist nicht gestattet, Chloroform oder Schwefeläther Behufs der Narkotisirung einathmen zu lassen.

In Beziehung auf die Thierärzte.

§. 13.

Die Berechtigung der Thierärzte, dann der zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen widerruflich licenzirten Individuen bemißt sich in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins nach den Verordnungen vom 1. September 1858 „die Reorganisation des Veterinärwesens betreffend“ und vom 24. Februar 1862 „das Veterinärwesen betreffend“.

Die Berechtigung der nach Maßgabe der früher geltenden Vorschriften aufgestellten Thierärzte ist nach diesen Vorschriften zu beurtheilen.

Für den Regierungsbezirk der Pfalz bleiben die dort bestehenden Bestimmungen bis auf Weiteres in Kraft.

In Beziehung auf ausländische Aerzte, Wund-, Zahn- und Thier-Aerzte.

§. 14.

Den in der Nähe der bayerischen Grenze domicilirenden praktischen und Wund-Aerzten der Nachbarstaaten ist unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Ausübung der Praxis im Grenzbezirke gestattet, wenn sie sich über

ihre Berechtigung im Heimathlande bei der einschlägigen Districtsverwaltungsbehörde und dem Bezirksarzte ausweisen.

Dieselben sind bei Ausübung ihrer Praxis in Bayern an die für die inländischen Aerzte geltenden Instructionen gebunden.

§. 15.

Die Zulassung sonstiger fremder Aerzte, Wund-, Zahn- und Thier-Aerzte zur vorübergehenden Ausübung der Praxis im Inlande kann für den einzelnen Regierungsbezirk von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, für mehrere Regierungsbezirke oder für das ganze Königreich vom Staatsministerium des Innern ertheilt werden.

Außerdem sind die ausländischen, vorübergehend in Bayern sich aufhaltenden, in ihrer Heimath zur Praxis berechtigten Aerzte nur zur Ertheilung von Consultationen, nicht aber zur Praxis als ordinirende Aerzte berechtigt.

Die ausländischen Hausärzte einer in Bayern sich aufhaltenden Familie sind auf die Praxis bei dieser Familie und auf Consultationen beschränkt.

In Beziehung auf die Ausübung einzelner Theile der Arznei-Wissenschaft durch Nicht-Aerzte.

§. 16.

Wir behalten Uns vor, die Erlaubniß zur Ausübung einzelner Theile der Arznei-Wissenschaft oder bestimmter Heilmethoden, wie Orthopädie, Hydropathie und dergleichen in stets widerruflicher Weise auch solchen in- oder ausländischen Individuen zu ertheilen, welche keiner der in vorstehenden Paragraphen genannten Kategorieen angehören.

Umfang und Dauer der Berechtigung bemißt sich nach dem Inhalte des Bewilligungsdecrets.

Schlußbestimmung.

§. 17.

Gegenwärtige Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Verkündung durch das Regierungs-Blatt, beziehungsweise durch das Kreisamts-Blatt der Pfalz für den Umfang des ganzen Königreiches in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen alle entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen.

München den 29. Januar 1865.

Ludwig.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr.

In Gemäßheit des Artikels 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 (Regierungsblatt 1857 pag. 625) werden die in der königlich bayerischen Münze in München seit dem Abschlusse der Münzconvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1864 stattgehabten Ausmünzungen für das Königreich Bayern in folgender Nachweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 31. Januar 1865.

Kgl. Bayer. Haupt-Münz- und Stempelamt.

v. Haindl.

Kreutzer.

Nachweisung

der seit dem Abschlusse der Münz-Convention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1864 stattgefundenen kgl. bayer. Ausmünzungen.

Münzsorten.	Die Ausmünzung betrug in den Jahren 1838—1863	im Jahre 1864	1838—1864	Summen
I. Gold-Münzen.				
Ganze Kronen	1500 Kronen	—	1500 Kronen	
Halbe Kronen	1398 „	—	1398 „	2898 Kronen
II. Silber-Courant-Münzen.	fl.	fl.	fl.	fl.
a) Allgemeine Vereinsmünzen:				
Aeltere Vereinsmünzen à 3½ fl.	8,894,053	—	8,894,053	
Vereinsthaler, doppelte	410,469½	28,703½	439,173	
„ einfache	27,645,402¾	2,550,973¼	30,196,376	39,529,602
b) Süddeutsche Courantmünzen:				
Zweigulden	26,335,846	44,054	26,379,900	
Gulden	32,461,462	414,357	32,875,819	
Halbgulden	6,424,960	80,179½	6,505,139½	65,760,858½
III. Scheide-Münzen.				105,300,460½
a) in Silber:				
Sechskreuzerstücke	419,306	—	419,306	
Dreikreuzerstücke	370,848	—	370,848	
Einkreuzerstücke	849,655	54,875	904,530	
b) in Kupfer:				
Zweipfenninge ½ kr.	57,336	4,905	62,241	
Pfenninge ¼ kr.	181,964	9,599	191,563	
Heller ⅛ kr.	8,054	—	8,054	1,956,542
Summen	104,069,356¼	3,187,646¼	—	107,257,002½

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 26. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die am Stadtgerichte Regensburg erledigte Stadtrichterstelle den Assessor des Stadtgerichts Augsburg, Anton Friedrich, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu befördern, und

die hiedurch am Stadtgerichte Augsburg in Erledigung kommende Assessorsstelle dem dortigen Vertreter der Staatsanwaltschaft, Isidor Schmid, zu verleihen;

den Notar Andreas Hippler von Königshofen nach Gerolzhofen, und den Notar Jucundus Reuß von Gerolzhofen nach Königshofen, beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen; ferner

unter'm 27. Januar l. Js. den k. Hauptbuchhalter der Staats-Schuldentilgungs-Specialcasse Augsburg, Johann Nepomuk Edlen von Melzl, seinem Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. B der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

den praktischen Arzt Dr. Christian Hoffmann zu Colmberg zum Bezirksarzte II. Classe in Kipfenberg, und

den praktischen Arzt Dr. Friedrich Peter Lammers zu Berneck zum Bezirksarzte II. Classe in Thiersheim, beide in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 30. Januar l. Js. den Gerichtsschreiber Sebastian Dumpert in Naila wegen nachgewiesener Functions-Unfähigkeit, in analoger Anwendung des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, auf die Dauer eines halben Jahres in Ruhestand treten zu lassen, und die hiedurch sich erledigende Gerichtsschreiberstelle am Landgerichte Naila dem vormaligen Taxbeamten Johann Christoph Neun von Amorbach, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm gleichen Tage bewogen gefunden, den Director des Bezirksgerichts Aichach, Anton Franz Ebenhöch, nach Maßgabe des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde aus administrativen Erwägungen des Dienstes zu entlassen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 26. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Röttenbach, Bezirksamts Roding, dem Priester Andreas Eckl, Beneficiat in Hahnbach, Bezirksamts Amberg, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 28. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Schweinsdorf, Decanats Rothenburg a/T., dem bisherigen Pfarrer in Langensteinach, Decanats Uffenheim, Johann Robert Römschild, und die protestantische Pfarrei Contwig, Decanats Zweibrücken, dem bisherigen Pfarrer in Ransweiler, Decanats Obermoschel, Adolph Stempel, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 28. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Freiherrn Hermann von Guttenberg für den Pfarramtscandidaten Johann Christian Weber aus Grafendobrach allerunterthänigst ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Weißendorf die Allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen, und demselben gleichzeitig die mit Weißendorf combinirte protestantische Pfarrei Retzelsdorf zu verleihen.

Magistrat der Stadt Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 18. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, als rechtskundigen Magistratsrath der Stadt Würzburg in provisorischer Eigenschaft den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Staatsanwaltsvertreter Carl Attensamer Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 29. Januar l. Js. dem Cigarrenfabricanten G. Albert Reininger von Stuttgart auf eine wesentlich verbesserte Construction der Cigarrenwickelmaschine für den Zeitraum von neun Jahren, vom 29. Januar l. Js. anfangend,

den Fabrikbesitzern Gebrüder Nußbaumer und dem Ingenieur Friedrich Müller von Augsburg auf ein neues Göppelsystem für Dreschmaschinen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 29. Januar l. Js anfangend,

und dem Hammerwerksbesitzer und Maschinenfabricanten Joseph Rößler von Abensberg auf eine Häckselschneidmaschine für den Zeitraum von drei Jahren, vom 29. Januar l. Js. anfangend.

Berichtigungen.

Im Regierungs-Blatt Nr. 1 ist

Seite 13 Zeile 11 von unten „bedeutend" statt beteudend, und

Seite 20 Zeile 1 von oben „Streitfrage" statt Streitsache

zu lesen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 7.

München, Dinstag den 7. Februar 1865.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 16. Januar 1865 in der Streitsache des Bonifacius Repp et Cons., Großbegüterte von Beuchen, gegen Amor Repp et Cons., Kleinbegüterte von dort, wegen Concurrenz zu Gemeindeumlagen, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Landgerichte Amorbach betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache des Bonifacius Repp et Cons., Großbegüterte von Beuchen, gegen Amor Repp et Cons., Kleinbegüterte von dort, wegen Concurrenz zu Gemeindeumlagen, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen

der k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Landgerichte Amorbach betr., zu Recht:

daß die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Die verschiedenen Gemeindebedürfnisse der Gemeinde Beuchen wurden bisher großentheils durch Umlagen nach abweichenden Maßstäben gedeckt. Die Kleinbegüterten suchten bei den Administrativbehörden schon öfters um eine für sie günstigere Regulirung nach, und erwirkten auch im Jahre 1852 eine umfassende Verhandlung dieses Gegenstandes bei dem k. Landgerichte Amorbach als Administrativbehörde, welches unter'm 5. August 1852 aussprach, daß die Umlagen nach dem durch das Gesetz als Regel aufgestellten Maßstabe des Steuerfußes zu erheben seien.

Auf Beschwerde der Großbegüterten bestätigte die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg unter'm 6. November 1852 mit dem Beifügen, daß übrigens das Bestehen eines durch Herkommen oder Vertrag begründeten anderen Concurrenzmaßstabes im Rechtswege darzuthun überlassen bleibe.

Nun wandten sich die Großbegüterten Bonifacius Repp und Genossen wirklich mit einer Klage d. d. 19. Januar 1863 gegen die Kleinbegüterten Amor Repp et Cons. wegen Gemeindeumlagenconcurrenz an das k. Landgericht Amorbach als Civilgericht, behaupteten, daß in der Gemeinde Beuchen seit unvordenklicher Zeit 17 geschlossene Güter (Huben) bestünden, und gemäß Ortsrechts, Herkommens und Vertrages alle gemeinheitlichen Bedürfnisse zu Beuchen mit Ausnahme der nach dem Steuerfuße zu berichtigenden Beiträge zur Armencasse, dann zu den Kriegs- und Districtslasten von den Hubenbesitzern als solchen und als Gemeindegliedern gleichheitlich getragen worden seien. Auch werde das Schulgeld nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder mit 1 fl. für jeden Werktagsschüler und mit 30 kr. für den Sonntagsschüler übereinkunftgemäß seit 1840 bezahlt. Im Klagepetitum wurde beantragt, die obenallegirten Administrativbeschlüsse vom Jahre 1852 aufzuheben, und zu erkennen, es seien die Umlagen in der behaupteten Weise zu leisten.

Das k. Landgericht zog diese Klage als Justizsache zur Verhandlung. Die beklagten Kleinbegüterten, von welchen übrigens nur drei, Anton Werner und 2 Genossen, die erhobenen Ansprüche bestritten, beanstandeten die Competenz des k. Landgerichts nicht, ließen sich auf den Streit verneinend ein, und baten um Zurückweisung der grundlosen Klage mit Festhaltung des bereits von den Administrativstellen angenommenen Steuerfußes als Maßstab aller Umlagen. Nur hinsichtlich der Beiträge zur Schullehrerbesoldung erklärten sie

nachträglich, dieselben nicht mehr beanstanden zu wollen.

Das k. Landgericht Amorbach erließ hierauf unter'm 24. October 1862 ein Interlocut, worin es den Klägern den Beweis auflud, daß die gemeindlichen Bedürfnisse auf den Grund des Ortsrechts oder Herkommens oder Vertrages in der behaupteten Weise getragen worden seien, und die Parteien traten hienach ihren Beweis und Gegenbeweis an.

In Folge der Administrativacten-Adhibirung und Berichterstattung des k. Bezirksamtes Miltenberg hatte die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg aber inzwischen Kenntniß vom Streite erlangt, regte den affirmativen Competenzconflict an, und hob in ihrer Entschließung vom 5. Juli 1864 insbesondere hervor, daß es sich um einen öffentlich rechtlichen, der Verwaltung übertragenen Gegenstand, nämlich den Gemeindeumlagenmaßstab handle, worüber die Competenz selbst nicht durch Vertrag oder Herkommen verrückt werden könne, wie der oberste Gerichtshof bereits schon ausgesprochen habe. Die angebliche Uebung und Uebereinkunft sei auch von den Gemeindegliedern als solchen bezüglich einer öffentlichen Last, und nicht von Privaten hinsichtlich einer rein privatrechtlichen dinglichen Belastung der Huben bethätigt worden.

Im Laufe der Instruction des Competenzconflictes reichten die Kläger eine Denkschrift ein, worin sie die gerichtliche Competenz festhalten und auszuführen suchen, daß es sich um eine durch Privatrechtstitel begründete dingliche Last der Hubenbesitzer handle, welche mit Bezug auf den Plenarbeschluß vom 30. October 1844 vor den Gerichten geltend gemacht werden könne, und diesen um so weniger hier entzogen werden dürfe, als sich die Parteien auf den Civilproceß eingelassen haben, und die Zuständigkeit des Civilgerichts bereits von der Administrativstelle und von dem k. Landgerichte Amorbach rechtskräftig ausgesprochen worden sei.

In der heutigen öffentlichen Sitzung, wo sich übrigens Seite der in Kenntniß gesetzten Parteien nur der k. Advocat Dr. Gundermann Namens der Klagpartei einfand, erstattete der Referent, Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid, unter Ablesung der erheblicheren Actenstücke mündlichen Vortrag, worauf der genannte Parteivertreter die Competenz der Gerichte auch mündlich darzulegen suchte, und sodann der k. Oberstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, zu erkennen:

> daß die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Dieser Antrag erscheint auch gegründet.

Die Bezugnahme der klägerischen Denkschrift auf Art. II. des Gesetzes vom 28. Mai

1850 über Competenzconflicte ist hier unbehelflich.

Vom Vorhandensein eines rechtskräftigen Endurtheils der Gerichte kann keine Sprache sein, insbesondere ist auch die Art der Abführung des Schulgeldes nicht definitiv förmlich mittels eines Civilprocesses entschieden, sondern nur als ohne Streit erledigt dargestellt worden, und eine rechtskräftige Entscheidung über die Zuständigkeitsfrage liegt hier ebenfalls nicht in Mitte, da keine gerichtsablehnende Einrede vorgebracht wurde, und dieselbe somit auch kein Gegenstand einer Verhandlung und Entscheidung sein konnte. Die Parteien und das k. Landgericht Amorbach waren zwar bezüglich dessen Competenz einig, es greift jedoch die Prorogation gemäß Gerichtsordnung Cap. I. §. 17 nur dann Platz, wenn das angegangene Gericht in derlei Sachen die Jurisdiction besitzt, was hier nicht der Fall ist.

Der Umstand, daß die k. Regierung die Klagspartei früherhin selbst auf die Betretung des Rechtsweges hingewiesen hatte, berechtigt gleichfalls nicht zu der Annahme, als stehe nunmehr die civilrechtliche Competenz fest, denn abgesehen davon, daß in diesem Vorbehalte des Rechtsweges weder eine förmliche noch eine gerichtliche Entscheidung der Competenzfrage enthalten ist, war die Administrativstelle so berechtigt als verpflichtet, den später wahrgenommenen Jurisdictionsmangel von Amtswegen beseitigen zu lassen.

Was nun die dem Senate obliegende Aburtheilung des von der k. Regierung angeregten Competenzconflictes anbelangt, so war im Sinne dieser Stelle zu erkennen.

Wie bereits in mehreren oberstrichterlichen Erkenntnissen principiell ausgesprochen ist,

vergl. Erkenntniß vom 29. December 1856, Regierungs-Blatt 1857 pag. 80 rc. Erkenntniß vom 19. Juli 1858, Regierungsblatt pag. 1022,

richtet sich die Zuständigkeit der Verwaltung und Gerichte in der Regel nach der inneren Natur des streitigen Rechtsverhältnisses und nicht nach der Form mit welcher dieses in die äußere Erscheinung getreten ist. Uebereinkommen, Verjährung, Ortsherkommen oder Ortsrechte gehören sowohl dem öffentlichen als auch dem Privatrechte an, und fallen nach Umständen nicht weniger in das Gebiet der Verwaltung als wie in das der Gerichte.

Hat es einmal die Gesetzgebung im Interesse des öffentlichen Wohles für angemessen erachtet, irgend einen Gegenstand zum Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden zu verweisen, so kann es der Natur der Sache nach den Gesetzuntergebenen nicht überlassen werden, diese Zuständigkeit mittelst Vertragsabschlusses oder der Uebung in rechtsverjähr-

ender Zeit eigenmächtig zu verrücken, und die Gerichte competent zu machen.

Einen solchen Verwaltungsgegenstand bildet die Anordnung und Regulirung der Gemeindeumlagen nebst Bescheidung der hiebei hervortretenden Anstände und Beschwerden, wie sich das Umlagengesetz vom 22. Juli 1819 Art. IX und XIV klar ausspricht. Nur ausnahmsweise, wie namentlich nach Art. II und XIII bezüglich der Einmarkung und executiven Umlagenbeitreibung sind die Gerichte als competent erklärt.

Bezüglich der Feststellung des Umlagenmaßstabes, welcher insbesondere mit der Regulirungsbefugniß in untrennbarer Verbindung steht, hat der Art. VI unter Andern speciell hervorgehoben, daß die Wahl oder die Einführung eines anderen Maßstabes als den des Steuerfußes durch die Gemeindeglieder der administrativen Cognition und Genehmigung unterbreitet sei, somit die ausschließende Zuständigkeit der Verwaltung um so klarer festgehalten.

Vorliegendenfalls soll nun nach Inhalt der Klage Uebereinkommen der Gemeindeglieder, durch fortwährende Uebung in rechtsverjährender Zeit, oder durch Ortsherkommen in der Gemeinde ein abweichender Umlagenmaßstab eingeführt worden sein, vermöge welchem die Gemeindeglieder, welche Huben besitzen, einen großen Theil der Gemeindebedürfnisse gleichheitlich decken müssen.

Geständig handelt es sich demnach um Regelung von Gemeindeumlagen unter Gemeindegliedern, wozu die Verpflichtung im öffentlichen Rechte wurzelt, und worüber der Verwaltung die gesetzlich bestimmte Zuständigkeit nicht benommen werden kann. Daß auf die behauptete Weise eine dingliche Last bezüglich der betreffenden Hubenbesitzer in der Gemeinde fundirt worden sein soll, gibt dem betreffenden Rechtsverhältnisse an sich noch keinen privatrechtlichen Charakter, da bekanntlich vielerlei dingliche Prästationen, wie Steuern, Staatsfrohnen ꝛc. öffentlich rechtlicher Natur sind, und erhebt den erhobenen Klaganspruch auch nicht zu einem privatrechtlichen, da derselbe darauf gerichtet ist, den gemeindlichen Umlagenmaßstab für alle Zukunft zu regeln, und eine Last betrifft, welche das öffentliche Interesse berührt, und deßhalb der Verwaltung unterstellt ist.

Wohl mag unter Umständen ein reinprivatrechtlicher, somit vor die Gerichte competirender Vertrag über Vergütung oder Ausgleichung von Umlagen zwischen den einzelnen Pflichtigen namentlich in Specialfällen unter sich eingegangen werden können; es wird jedoch dann vorausgesetzt, daß, wie die Motive zum allegirten Plenarbeschlusse andeuten, die hieraus abgeleiteten Ansprüche die Beziehungen des Einzelnen zum Gemeinwesen nicht beeinträchtigen, oder das öffentliche Recht in keiner Weise benachtheiligen, was durch das con-

crete Klagepetitum augenfällig geschieht, indem dort verlangt wird, die vom Standpunkte der Verwaltung nach den Anforderungen des Staatsrechtes vorgenommene Regulirung aufzuheben, und die Umlagenleistung für alle Zukunft nach Privatwillkühr festzustellen.

Diesemgemäß war wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am sechzehnten Januar achtzehnhundert fünfundsechzig, wobei zugegen waren: I. Ober-Appellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath von Schubert; Ober-Appellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath Rüßler; Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath von Engerer; Ober-Appellationsgerichtsrath Kamerknecht, Oberstaatsanwalt Haubenschmied und Ober-Appellationsgerichtssecretär Mayer.

Unterschrieben sind:

v. Lehner.

Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. Januar l. Js. den Rechnungscommissär der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission, Carl Grünewald, zum Regierungsassessor bei der genannten Commission zu befördern, und zu bestimmen, daß die hiedurch erledigte Rechnungscommissärs-Stelle vorerst unbesetzt zu belassen sei; ferner

unter'm gleichen Tage den Regierungsfunctionär Ludwig Kühlwein zu Speyer zum Registrator der Kammer des Innern der Regierung der Pfalz in provisorischer Eigenschaft; dann

unter'm 30. Januar l. Js. den Bezirksgeometer Carl Hartmann zu Bayreuth, seiner Bitte entsprechend, zum Obergeometer bei der k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Oberfranken zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 2. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksgerichtsrath Joseph Silbermann in Weilheim wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den nachgesuchten Ruhestand zu versetzen, und

die hiedurch am Bezirksgerichte Weilheim sich erledigende Rathstelle dem unter'm 10. Januar l. Js. zum Rathe am Bezirksgerichte Wasserburg beförderten bisherigen Bezirksgerichtsassessor Theodor van Mecheln in Weilheim auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Kammerherrnwürde.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. württembergischen geheimen Legationsrathe und Cavaliere Ihrer Hoheiten der Herren Herzoge Alexander und Ernst von Württemberg, Eduard von Suckau, die Allerhöchste Erlaubniß zur Annahme der demselben von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Kammerherrnwürde zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. Juni v. Js. dem kaiserlich russischen Oberhofmarschall und Mitglied des Reichsraths, Grafen von Schuwaloff; dann

unter'm 9. Juli v. Js. dem kaiserlich russischen Generallieutenant und General-Adjutanten Seiner Majestät des Kaisers, Grafen Sergius von Stroganoff, Allerhöchst Ihren Hausorden vom heiligen Hubertus zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25., 27. und 29. Juni, dann 9., 13. und 23. Juli v. Js. nachbenannten, im kaiserlich russischen Dienste stehenden Personen Ordens-Decorationen zu verleihen:

Das Großkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone:

dem Generallieutenant und General-Adjutanten Seiner Majestät des Kaisers, Chef des kaiserlichen Hauptquartiers und der kaiserlichen Kriegscanzlei, Grafen von Adlerberg II.

Das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Generallieutenant und General-Adjutanten Seiner Majestät des Kaisers, Grafen von Adlerberg III.,

dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. bayerischen Hofe, Iwan von Ozerow,

dem geheimen Rath Baron Al. von Jomini,

dem Generalmajor à la suite, Grafen von Schuwaloff.

Das Großcomthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone:

dem Leibarzte Seiner Majestät des Kaisers, Dr. Philipp Jacob Karell,

dem wirklichen Staatsrathe A. Kirilin,

dem wirklichen Staatsrathe Hamburger,

dem General à la suite, Grafen von Nostiz,

dem Generalmajor und Adjutanten Seiner Majestät des Kaisers, Richter,

dem Generalmajor von Rehbinder,

dem wirklichen Staatsrath Mussard.

Das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Staats- und Legationsrath Freiherrn von Mohrenheim,

dem wirklichen Staatsrath und Leibarzt Seiner Majestät des Kaisers, Dr. Carl von Haartmann,

dem wirklichen Staatsrath Müller.

Das Comthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone:

dem Oberst und Flügel-Adjutanten Seiner Majestät des Kaisers, Ryleieff.

Das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Obersten Soltikoff,

dem ersten Botschaftssecretär der kaiserlich russischen Botschaft zu London, Fürsten Michael von Gortschakow,

dem Marinecapitain Demetrius Arsenieff,

dem Collegienrathe Alexander von Schulze,

dem Collegienrathe Dr. von Schestoff,

dem Professor B. Tschitschenne,

dem Collegienrathe Th. von Dom.

Das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone:

dem Hofrath Popoff,

dem Legationssecretär Alexander von Nélidoff,

dem Gardecapitain und Adjutanten Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Constantin von Rußland, Alexander Kirejew,

dem Stabsrittmeister von Kosloff,

dem Lieutenant Fürsten Bariatinsky.

Das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Collegienassessor Smortschkoff,

dem Collegienassessor Iljin,

dem Professor an der Akademie der Künste zu St. Petersburg, Nicolaus Swertchkoff,

dem Major vom Feldjägercorps Tschernoff,

dem Major vom Feldjägercorps, Reinecke.

Das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Stabscapitän Semenoff,

dem Secondlieutenant Rutschkin,

dem Collegiensecretär Tarassow,

dem Gouvernementssecretär Rappassow,

dem Gouvernementssecretär Popoff,

dem Gouvernementssecretär Andreef,

dem Collegienregistrator Romantschenk,

dem Collegiensecretär Kononow,

dem Oberlieutenant vom Feldjägercorps, Widder,

dem Lieutenant vom Feldjägercorps, Ferdinand Frey,

dem Kammerdiener Seiner Majestät des Kaisers, Nikiforow,

dem Oberlieutenant vom Feldjägercorps, Wilde,

dem Secondlieutenant vom Feldjägercorps, Göpfert,

dem Collegiensecretär Jacowlew,

dem Secondlieutenant vom Feldjägercorps, Roesch,

dem Secondlieutenant vom Feldjägercorps, Schlotthauer.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 8.

München, Montag den 13. Februar 1865.

Inhalt:

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 24. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Ministerresidenten am kurfürstlich hessischen Hofe zu Cassel, Wolfgang Freiherrn von Thüngen, zu Allerhöchst Ihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister ebendaselbst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 2. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Assessor des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg, Großhändler Georg Benedikt Wilhelm Zahn, seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, von seiner Stelle zu entheben,

zum Assessor am Handelsappellationsgerichte zu Nürnberg den Großhändler und bisherigen Handelsgerichtsassessor Paul Carl Albert Lorsch daselbst zu ernennen, sodann

als Assessor des Handelsgerichts zu Nürnberg den bisherigen Ergänzungsrichter dieses Gerichtes, Großhändler Oscar Wiß, und

als Ergänzungsrichter des Handelsgerichts zu Nürnberg den Kaufmann Carl Georg Franz Feuerlein und den Kaufmann Christian Schmidmer dortselbst zu berufen;

den Fabricanten Joseph Bolongaro-Crevenna zu Würzburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, eifrigen und ersprießlichen Dienstleistung von der Stelle eines Assessors am Handelsgerichte zu Würzburg zu entheben,

zum Assessor am Handelsgerichte zu Würzburg den bisherigen Ergänzungsrichter dieses Gerichts, Großhändler Carl Möller daselbst zu berufen, und

zum Ergänzungsrichter am Handelsgerichte zu Würzburg den Fabricanten Carl August Bischoff allda zu ernennen; ferner

unter'm 4. Februar l. Js. den zeitlich quiescirten Landgerichtsassessor Gustav Spengler, zur Zeit als Functionär bei der Regierung von Schwaben und Neuburg verwendet, als Secretär der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg zu reactiviren;

unter'm 5. Februar l. Js. auf das im Forstamte Dahn in Erledigung gekommene Revier Bobenthal den Communalrevierförster Johann Friedrich Stein von Bosenbach, Forstamts Lauterecken, seinem Ansuchen entsprechend, als Aerarialrevierförster zu versetzen;

unter'm 6. Februar l. Js. den k. Rentbeamten Emil Stetter zu Ottobeuren in gleicher Eigenschaft auf das Rentamt Kronach, und

auf das hiernach sich erledigende Rentamt Ottobeuren den k. Rentbeamten Ludwig Grabner zu Burglengenfeld, beide ihrer Bitte entsprechend, zu versetzen;

unter'm 7. Januar l. Js. den Stadtcommissär und Bezirksamtmann Heinrich Philipp Schulz zu Nördlingen unter allerhuldvollster Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstleistung für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

an das Bezirksamt Nördlingen den Bezirksamtmann von Krumbach, Max Freiherrn von Castell, seiner allerunterthänigsten Bitte gemäß, zu versetzen, und ihm zugleich in widerruflicher Weise das Stadtcommissariat Nördlingen zu übertragen;

zum Bezirksamtmann von Krumbach den Bezirksamtsassessor von Sonthofen, Hermann Bechter, zu befördern, und

zum Bezirksamtsassessor in Sonthofen in provisorischer Eigenschaft den Functionär vom Bezirksamte Neuburg, Rechtspraktikanten Michael Holl zu ernennen; ferner

an das Bezirksamt Stadtamhof den Bezirksamtsassessor Emil Pündter von Neu-

markt in der Oberpfalz auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und

zum Bezirksamtsassessor in Neumarkt in der Oberpfalz den Rechtspraktikanten Ludwig Ludwig, zur Zeit in Vilsbiburg, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm gleichen Tage den temporär quiescirten Hauptbuchhalter Ludwig Fahrer in München zu reactiviren und auf die erledigte Hauptbuchhaltersstelle bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcasse in Augsburg zu berufen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Auflösung des aus einer philosophischen Section bestehenden Lyceums in Amberg zu verfügen,

den Lycealprofessor Dr. Johann Georg Hubmann, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, wegen nachgewiesener Functions-Unfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, sodann den Lycealprofessor Dr. Johann Nepomuk Uschold in Folge einer organischen Verfügung unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten Dienste in den Ruhestand treten zu lassen,

den Professor an der philosophischen Section des Lyceums in Regensburg, Dr. Constantin Wittwer, von der Verpflichtung zum Vortrag der Naturwissenschaften zu entbinden und ihm Physik, physicalische Geographie und Chemie als Nominafächer zu übertragen,

die sich hiedurch erledigende Professur der Mineralogie, Zoologie und Botanik dem Professor an dem Lyceum in Eichstädt, Priester Dr. Jacob Singer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen,

den Lycealprofessor in Amberg, Dr. Anton Bischof als Professor der Mathematik, mathematischen Geographie und Mechanik an die philosophische Section des Lyceums in Regensburg zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. Februar l. Js. dem Bezirksamtmanne von Lichtenfels, Christoph Heinrich Eschenbach, den nachgesuchten Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Verfassungs-Beilage zu bewilligen und demselben in allerhuldreichster Anerkennung der langen und treuen Dienstleistung Titel und Rang eines Regierungsrathes tax- und stempelfrei zu verleihen; sodann

zum Bezirksamtmanne von Lichtenfels den Ministerialsecretär im Staatsministerium des Innern, Dr. Gustav Heim, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu ernennen;

unter'm gleichen Datum den Bezirksamts-

assessor zu Neustadt a/A., Max Freiherrn von Feilitzsch, zum Ministerialsecretär im Staatsministerium des Innern mit dem Range eines Regierungsassessors zu befördern.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unter'm 3. Februar l. Js. die Pfarrei Oberelsbach, Bezirksamts Neustadt a/S., dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Caspar Franz Schüler;

unter'm 4. Februar l. Js. die Pfarrei Altenerding, Bezirksamts Erding, dem Priester Simon Knoll, Prediger an der Stadtpfarrkirche zu St. Peter in München;

unter'm 5. Februar l. Js. die Pfarrei Oberschöneberg, Bezirksamts Zusmarshausen, dem Priester Ignaz Gebhard, Pfarrer in Marktoffingen, Bezirksamts Nördlingen;

die Pfarrei Ohlstadt, Bezirksamts Werdenfels, dem Priester Alois Müller, Pfarrer in Schwabhausen, Bezirksamts Dachau;

unter'm 6. Februar l. Js. die Pfarrei Weitersweiler, Bezirksamts Kirchheimbolanden, dem Priester Carl Heinrich Weber, Pfarrer in Hauenstein, Bezirksamts Pirmasens,

unter'm 7. Februar l. Js. die Pfarrei Klingenmünster, Bezirksamts Bergzabern, dem Priester Johann Busch, Pfarrer in Martinshöhe, Bezirksamts Homburg, und

das von Kappler'sche Beneficium an der Metropolitankirche zu U. L. Frau in München, dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Wolfgang Mühlbauer.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließungen vom 6. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Queichheim, Bezirksamts Landau, von dem Bischofe von Speyer dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Eduard Obermayer und

daß die katholische Pfarrei Merzalben, Bezirksamts Pirmasens, von demselben Bischofe dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Johann Herres, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 6. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, von den für die zweite prote-

stantische Pfarrstelle in Dinkelsbühl allerunterthänigst präsentirten Geistlichen dem bisherigen dritten Pfarrer daselbst, Georg Wilhelm Wolff, dann

unter'm 7. Februar l. Js. der von dem freiherrlich von Wolfskeel'schen Kirchenpatronate für den bisherigen Pfarrer in Uengernshausen, Julius Heinrich Anton Braungart, allerunterthänigst ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Albertshausen, Decanats Würzburg, die Allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Königliche Hof- und Collegiat-Stiftskirche zum heiligen Cajetan in München.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen II. Clementinischen Beneficiaten an der Herzog Marburg Hof-Capelle, Dr. Alois Pichler, und zwar vom 1. Februar l. Js. anfangend, die VI. Chorvicar-Stelle am k. Collegiatstifte der Hofkirche zum heiligen Cajetan in München allerhuldvollst zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 21. November v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Primararzte im allgemeinen Krankenhause und Docenten an der Hochschule zu Wien, Dr. Leopold Dittel, dann

unter'm 29. December v. Js. dem bischöflichen geistlichen Rath und Decan Johann Baptist Fuchs in Spalt, und

unter'm 1. Januar l. Js. dem quiescirten k. Regierungsrath Johann Baptist Dillis in Landshut das Ritterkreuz erster Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. Januar l. Js. dem Präsidenten der k. Regierung von Oberbayern, Philipp Freiherrn von Zu-Rhein, das Comthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone;

dem Präsidenten der k. Regierung von Mittelfranken, Johann Nepomuk Freiherrn von Pechmann, und

dem k. Regierungsdirector Alois von Hermann in München das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael;

dem k. Regierungsdirector Georg Carl von Vogel in Bayreuth das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone;

dem k. Regierungsrath Wilhelm Schegn in Augsburg und

dem k. Regierungsrath Winfried Hörmann von Hörbach in Würzburg das Ritterkreuz erster Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 6. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem ordentlichen Professor an der k. Universität München, Dr. Joseph Lindwurm, das Ritterkreuz erster Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, dann

unter'm 19. Januar l. Js. dem k. geheimen Rath Carl von Kleinschrod das Comthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone, und

unter'm 21. Januar l. Js. dem herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierungsrath Dr. Max Oberländer das Ritterkreuz erster Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem katholischen Schullehrer Johann Deuerling in Stadtsteinach und dem protestantischen Schullehrer Johann Christian Künzel zu Bayreuth in allerhuldvollster Anerkennung ihres langjährigen erfolgreichen Wirkens, dann

unter'm 28. Januar l. Js. dem Landarzte Bernhard Gebele zu Erkheim, Be-

zirksamts Memmingen, in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen, verdienstvollen Leistungen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 25. November v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. württembergischen Ober-Justizrevisor Christoph Gruner zu Ulm, und

dem k. k. Bezirksingenieur Wilhelm Schollmayer zu Eger das Ritterkreuz zweiter Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 27. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Privatdocenten an der k. Universität München und fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Hofrathe Dr. Arnold von Franqué die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Hoheit dem Herzoge von Nassau

ihm verliehene Ritterkreuz des Militär- und Civil-Verdienstordens Adolphs von Nassau;

unter'm 30. Januar l. Js. dem Verweser der Betriebsinspectors-Stelle beim Oberpost- und Bahnamte Würzburg, Carl Mayer, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen ihm verliehene Ritterkreuz erster Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, und

unter'm 5. Februar l. Js. dem k. Central-Impfarzt Dr. Michael Reiter in München die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen ihm verliehene Ritterkreuz des Albrecht-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 24. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Joseph Calasanz Zillinger von Elixhausen im k. k. österreichischen Bezirksamte Salzburg das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Ludwig Max Scheitle zu Augsburg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Hutter“; ferner

daß Joseph Weber von Sattelbogen, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Zahacker“;

daß Carl Riel aus Neuhausen, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Janson“, und

daß Philipp Albrecht Hahn zu Aschaffenburg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Ziegler“ annehmen und fortan führen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den als Lehrer an der k. Akademie der bildenden Künste functionirenden Künstlern, Alexander Straehuber und Gustav Seeberger, den Titel und Rang eines Königlichen Professors tax- und stempelfrei zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 30. Januar l. Js. dem Fabrikbesitzer Eduard Westermayr zu Regensburg auf ein eigenthümliches Verfahren bei Herstellung großer wasserdichter Wasserreservoirs und ähnlicher Gefäße aus Cement für den Zeitraum von drei Jahren, vom 30. Januar l. Js. anfangend;

unter'm 2. Februar l. Js. dem François Ferdinande Auguste Achart von Paris auf eine elektrische Aus- und Einrück-Vorrichtung bei Dampfkesseln und Eisenbahnen für den Zeitraum von vier Jahren, vom 2. Februar l. Js. anfangend;

unter'm 3. Februar l. Js. dem Chemiker Zephirin Gaspard Orioli, dem Ingenieur Amable Alfred Frebet und dem Kaufmanne Pierre Amable Henry Matussière von Paris auf ein eigenthümliches Verfahren, Pflanzenstoffe aller Art, insbesondere Holz in Papierzeug umzuschaffen, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 3. Februar l. Js. anfangend, und

dem Lyman Reed Blake von New-York auf verbesserte Nähmaschinen, insbesondere für Schuhmacherarbeit, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 3. Februar l. Js. anfangend;

unter'm 8. Februar l. Js. dem Maschinisten Jacob Hohenleitner von Nymphenburg auf eine neue Ziegelpreßmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. Februar l. Js. anfangend.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Ingenieur Prosper Guy Blandin zu Aachen unter'm 31. Januar v. Js. verliehenen und unter'm 5. Februar v. Js. ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen lubrifacteur mixte zur regelmäßigen und ununterbrochenen Einölung von Transmissions-Spindeln, Maschinen rc. wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 9.

München, Samstag den 18. Februar 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Uniformirung des k. Forstpersonals betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben folgende Abänderungen der bestehenden Vorschriften über die Uniformirung des k. Forstpersonals Allerhöchst zu genehmigen geruht:

1) Die Kreisforsträthe tragen künftig zu der bisherigen Uniform zwei gleiche Faden- (cordons-) Epauletten.

2) Den Forstmeistern ist gestattet, zur Gala den in der Bekanntmachung vom 27. September 1859 (Regierungs-Bl. Seite 937) unter Ziffer 3 vorgeschriebenen hechtgrauen Waffenrock mit zwei

Faden- (cordons-) Epauletten anzulegen. Alles weitere Zubehör nach der erwähnten Norm vom 27. September 1859.

3) Die Revierförster bedienen sich zur Gala gleichfalls des in demselben Ausschreiben vom 27. September 1859 bezeichneten hechtgrauen Waffenrockes. Alle übrigen Zugehörungen wie bei der bisherigen Galauniform.

4) Den Forstamtsactuaren ist dieselbe Galauniform wie den Revierförstern, jedoch ohne die Auszeichnung auf dem Rockkragen, zu tragen bewilligt.

5) Für die Forstwarte und Forstgehilfen wird eine Galauniform nicht bestimmt, dagegen aber

6) denselben sowie dem gesammten k. Forstpersonal erlaubt, bei gewöhnlichen Dienstverrichtungen in einer sogenannten Interims-Uniform zu erscheinen.

Dieselbe besteht in einer grauen Joppe mit dunkelgrünem stehenden Kragen und dunkelgrünem Vorstoß (Passepoil) an den Rändern, dann mit zwei Reihen zu je 5 Stück broncirter Löwenknöpfe, ferner in grünpassepoilirten langen Beinkleidern von der Farbe der Joppe, in einer dunkelgrünen Weste mit einer Reihe Löwenknöpfe und in einem dunkelgrauen Jagdhute mit Emblem. Unter der Joppe wird ein kurzes Waidmesser an grüner Schnur von Wolle getragen. Der gegen oben sich verengende Jagdhut mit drei Finger breiter Krempe ist mit einem dunkelgrünen Bande umgeben, und das auf der linken Seite des Hutes anzubringende Emblem hat aus der Namens-Chiffre Seiner Majestät des Königs in der Einfassung von Eichenlaub nach der unten angefügten Zeichnung aus geschlagenem gelbem Metall zu bestehen.

Zur Unterscheidung der Dienstgrade dienen auf dem Kragen der Joppe angebrachte, in Gold gestickte Eichenzweige nach der unten beigefügten Zeichnung. Die Waldaufseher erhalten keinerlei Abzeichen auf dem Kragen.

Das Personal des Hochgebirges kann statt der Pantalons und Stiefel, bis an die Kniee reichende dunkle Beinkleider mit langen Strümpfen und Gebirgsschuhe tragen.

7) Von den Forstverwaltungsbeamten ist die Interims-Uniform in der Regel bei allen öffentlichen Amtsverhandlungen anzulegen, und ebenso haben auch die Forstschutzbediensteten in der Regel bei dienstlichen Verrichtungen das Dienstkleid zu tragen. Ausnahmsweise können sich die letzteren zwar auch anderer entsprechender Kleidungsstücke zum täglichen Dienste

in den Waldungen bedienen, jedoch sind sie angewiesen, während ihrer Berufsausübung jederzeit als Dienstzeichen das obenerwähnte Emblem auf dem Hute oder der Schirmmütze zu tragen.

8) Aufwartungen bei den Königlichen Majestäten dürfen von den Forstverwaltungsbeamten nur in Galauniform gemacht werden, sowie diese auch bei anderen feierlichen Gelegenheiten zu gebrauchen ist.

9) Die Allerhöchst genehmigten Tuchfarbenmuster und Zeichnungen für die verschiedenen Uniformstheile werden den k. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, demnächst mitgetheilt werden.

10) Hienach ist von denselben das Geeignete zu verfügen, dabei aber irgend ein Zwang für die sofortige Anschaffung von neuen Uniformen den Forstbediensteten, welche die bisher vorgeschriebene Uniform bereits besitzen, nicht aufzuerlegen, denselben vielmehr die Austragung der letzteren zu gestatten.

München den 2. Februar 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Dr. Bischof.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. Februar l. Js. den Bezirksgerichtsschreiber extra statum, Johann Anton Haus am Bezirksgerichte Aschaffenburg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres in Ruhestand treten zu lassen; ferner

unter'm 9. Februar l. Js. auf die am Bezirksgerichte Neunburg v/W. erledigte Assessorsstelle den Landgerichtsassessor Franz Xaver Kornmüller in Viechtach, seinem allerunterthänigsten Ansuchen um Verleihung einer Bezirksgerichtsassessorsstelle entsprechend, zu versetzen, und

zum Assessor am Landgerichte Viechtach den Bezirksgerichtsaccessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Hengersberg, Joseph Mayer, zu ernennen;

unter'm 10. Februar l. Js. den Rath der Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern, August Fischer, für immer in den Ruhestand treten zu lassen, und

statt desselben einen Regierungsassessor daselbst aufzustellen und hiezu den Bezirksamtsassessor Franz Gossinger zu Passau zu befördern; ferner

den Assessor der Regierung, Kammer des

Innern, von Mittelfranken, Christoph Friedrich Wilhelm August Bezold, zum Regierungsrathe daselbst und

den Assessor der Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg, Christian Knorr, zum Regierungsrathe bei dieser Kreisstelle zu befördern; endlich

der Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern statt eines Rathes einen Assessor beizugeben und den Bezirksamtsassessor Carl Zeitlmann am Bezirksamte München r/J. — unbeschadet der provisorischen Dienstes-eigenschaft — zu befördern;

unter'm gleichen Tage auf die erledigte Stelle des Directors am Bezirksgerichte Aichach den I. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Donauwörth, Max Carl Freiherrn von Eberz, zu befördern;

die Stelle des I. Staatsanwalts am Bezirksgerichte Donauwörth dem II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Eichstätt, Wilhelm Elsperger, zu verleihen;

zum II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Eichstätt den Bezirksgerichtsassessor Theodor von Sicherer daselbst, seiner gestellten Bitte entsprechend, zu befördern, und

die am Bezirksgerichte Eichstätt hiedurch sich erledigende Assessorsstelle dem functionirenden Staatsanwaltssubstituten am Bezirksgerichte Regensburg, Wilhelm Stettner, zu verleihen, ferner

dem Stadtgerichte München l/J. zwei weitere Gerichtsschreiber beizugeben und als solche die bisherigen Tagschreiber an diesem Gerichte, Julius Königsheim aus Kaufbeuren und Alois Endl aus München, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 12. Februar l. Js. auf die am Bezirksgerichte Wasserburg erledigte Rathsstelle den II. Staatsanwalt daselbst, Ludwig von Stubenrauch,

auf die sich hiedurch erledigende Stelle des zweiten Staatsanwalts am Bezirksgerichte Wasserburg den Bezirksgerichtsassessor Christian Bandel zu Augsburg, und

auf die am Bezirksgerichte Deggendorf erledigte Assessorsstelle den Secretär dieses Gerichtes, Carl Zimmermann, zu befördern; dann

die hiedurch in Erledigung kommende Bezirksgerichtssecretärsstelle in Deggendorf dem Bezirksgerichtsaccessisten Joseph Merkl in Weiden in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm gleichen Tage den Baubeamten Gustav Menzel in Bayreuth, seiner gestellten Bitte willfahrend, in Rücksicht auf dessen vorgerücktes Lebensalter und eingetretene Functions-Unfähigkeit unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung in den definitiven Ruhestand treten zu lassen.

Hut-Emblem

zum

Dienstkleide der königlichen Forstbediensteten.

Grad-Auszeichnung

in

Goldstickerei auf den Krägen der Uniforms-Joppen

für den

1) k. Reviergehilfen.

2) k. Forstwärter.

3) k. Forstamts-Actuar.

4) k. Revierförster.

5) k. Forstmeister.

6) k. Regierungs- und Forstrath.

7) k. Ministerial-Rath.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 10.

München, Mittwoch den 22. Februar 1865.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Mobiliar-Feuerversicherungen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Verordnungen vom 27. Juli 1853 „die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften und die Controle bei Mobiliar-Feuerversicherungen betr." (Regierungsblatt 1853 S. 995—1022) einer Revision unterstellen zu lassen, und verfügen nunmehr im Hinblicke auf Art. 178, 179 und 193 des Polizei-Strafgesetzbuches, wie folgt:

§. 1.

Errichtung von Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten.

Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten können nur mit Unserer Genehmigung errichtet werden.

Gleicher Genehmigung unterliegt jede Abänderung ihrer Statuten und Versicherungsbedingungen.

§. 2.

Denselben ist die Versicherung von Gebäuden und deren Zugehörungen mit Ausnahme der in Art. 4, 7 und 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr." und in Art. 9 der Brand-Versicherungsordnung für die Pfalz vom 26. November 1817 bezeichneten Fälle untersagt.

§. 3.

Aufstellung von Agenten.

Den in Bayern concessionirten Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten ist gestattet, behufs der Vermittlung von Versicherungsverträgen Agenten zu bestellen. Der Wirkungskreis der Letzteren ist auf den Bezirk beschränkt, für welchen sie aufgestellt und bestätigt worden sind.

§. 4.

Zu Agenten können nur Personen bestellt werden, welche

a) in Bayern ansässig,
b) unbescholtenen Rufes und
c) im Besitze der zu solchen Geschäften erforderlichen Kenntnisse und Solidität sind, somit nach ihrer ganzen Persönlichkeit hinreichende Gewähr für einen entsprechenden Geschäftsbetrieb bieten.

Sie bedürfen der Bestätigung der Districtspolizeibehörde des Wohnortes. Dieselbe wird in widerruflicher Weise und soferne die Agentur auf mehrere Polizeibezirke sich erstrecken soll, unter Verständigung der betreffenden Districtspolizeibehörden ertheilt.

§. 5.

Die Verwendung von Zwischenhändlern (Unteragenten) zur Vermittlung von Versicherungen ist verboten.

§. 6.

Aufsicht über die Versicherungen.

Kein Gegenstand darf höher versichert werden, als nach dem wirklichen Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme.

Bei Waarenlagern und anderen zum Verkaufe oder Verbrauche bestimmten größeren Vorräthen, deren Bestand nach Größe und Werth zu wechseln pflegt, kann der Versicherungswerth nach Maßgabe des Umfangs des Geschäftes oder der Production bemessen werden.

Die nochmalige Versicherung eines und desselben, nach seinem wirklichen Werthe bereits versicherten Gegenstandes bei einer weiteren Versicherungsanstalt ist untersagt.

§. 7.

Die Versicherungsurkunden dürfen an die Betheiligten von Seite der Agenten nicht eher ausgehändigt werden, als bis hiezu die schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde des Orts, in welchem die Vesicherungsgegenstände sich befinden, erfolgt ist. (§. 11.)

Unter Versicherungsurkunden sind verstanden:

a) die Police,
b) der Prolongationsschein,
c) jede Urkunde, wodurch eine schon bestehende Versicherung in ihrem Capitalsbetrage erhöht oder eine der unter a und b erwähnten Urkunden vorläufig oder endgiltig ersetzt werden soll.

§. 8.

Für Versicherungen, worüber eine Police ausgestellt wird, hat der Agent einen von dem Versichernden eigenhändig unterschriebenen Versicherungsantrag bei der betreffenden Ortspolizeibehörde einzureichen.

Derselbe ist von dem Agenten zum Zeichen, daß die Einreichung durch ihn geschehen ist, unter Angabe seines Wohnortes und des Datums mitzuunterzeichnen, ohne besondere Eingabe an obige Behörde einzusenden und demselben eine, die Hauptsache enthaltende Uebersicht nach dem unter Beilage A. beigefügten Schema jederzeit beizugeben.

§. 9.

Der Versicherungsantrag muß enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort (nebst Hausnummer) des Versichernden,

b) die Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände nach allgemeinen Gattungen und für eine jede derselben die Angabe des wirklichen Werthes, als z. B.

Meubel und Hausgeräthe	fl.
Kleider, Linnen und Betten	"
Spiegel, Porcellan, Glas	"
Silbergeschirr, Gemälde und Kupferstiche .	"
Gedruckte Bücher, Musicalien	"

Ernteerträgnisse sind nach ihrem Quantum anzugeben.

Größere Fabrikgeräthe und die nicht zum gewöhnlichen Mobiliar gehörigen Kunst- und sonstigen Gegenstände von größerem Werthe sind einzeln zu specificiren.

Im Falle der Versicherung von Waarenlagern und größeren Vorräthen nach §. 6 Abs. 2 sind die Versicherten verpflichtet, über die lagernden Waaren und Vorräthe vollständige Bücher zu führen, aus welchen der jedesmalige Zu- und Abgang genau ersichtlich ist.

Ferner muß der Antrag enthalten:

c) den Anfang und das Ende der Versicherung und, insoferne die theilweise Versicherung anderweitig bereits versicherter Gegenstände bezielt wird,

d) die Erklärung, bei welcher andern Anstalt und mit welchen Summen dieselben versichert sind.

§. 10.

Die nach §. 7 vorzunehmende Prüfung des Versicherungsantrages durch die Ortspolizeibehörde hat unter sorgfältiger Rücksichtnahme auf den Leumund, dann die Vermögens- und Gewerbsverhältnisse des Versichernden zu geschehen, wobei die Verhütung von Versicherungen über den wirklichen Werth, sowie von Doppelversicherungen (§. 6) vorzugsweise in das Auge zu fassen ist.

§. 11.

Wird der Antrag angemessen befunden, so ist derselbe von der mit dessen Prüfung beauftragten Polizeibehörde unter Beifügung des Datums, der Unterschrift und des Wortes: „genehmigt“ zu bestätigen.

§. 12.

Ergeben sich bei der Prüfung des Antrages Bedenken, so ist der Antragsteller aufzufordern, ein specielles Verzeichniß der zu versichernden Gegenstände zum Zwecke der vergleichenden Besichtigung und Beurtheilung des Werthes derselben an Ort und Stelle der Ortspolizeibehörde zu übergeben.

Dieselbe hat sofort die Besichtigung in Anwesenheit des Versichernden oder eines Bevollmächtigten desselben vorzunehmen und hiezu bei Miethleuten den Hauseigenthümer oder seinen Stellvertreter, bei Hauseigenthümern aber einen der nächsten Nachbarn beizuziehen.

§. 13.

Das Ergebniß der Besichtigung ist in ein kurzgefaßtes, von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll niederzulegen und hierauf je nach dem Befunde dem Versicherungsantrage entweder die Bestätigung (§. 11) zu ertheilen, oder — wenn die Bedenken hiegegen begründet befunden worden sind — bis zu deren Beseitigung die Bestätigung zu versagen und dieses auf dem Versicherungsantrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 14.

Längstens innerhalb 3 Tagen vom Zeitpunkte der Uebergabe des Ver-

sicherungsantrages, oder im Falle der Beanstandung desselben, vom Zeitpunkte der Uebergabe des speciellen Verzeichnisses (§. 12) ist der bestätigte oder zurückgewiesene Versicherungsantrag dem Agenten, oder auf Verlangen des Antragstellers diesem letzteren, zurückzugeben.

§. 15.

Die dem Antrage beigefügte Uebersicht (§. 8) ist im Falle der Bestätigung des ersteren von der Ortspolizeibehörde zurückzubehalten und auf derselben zum Nachweise der erfolgten Prüfung des Antrages das Datum der Genehmigung vorzumerken.

§. 16.

Versagt die Ortspolizeibehörde dem Versicherungsantrage die Bestätigung, so ist dem Betheiligten überlassen, die Vornahme einer, auf seine Kosten stattzufindenden förmlichen Schätzung der beanstandeten Gegenstände bei der Districtspolizeibehörde zu verlangen.

§. 17.

In diesem Falle hat die Districtspolizeibehörde sofort einen Sachverständigen zu ernennen und für die Vornahme der Schätzung zu beeidigen oder auf die bereits bestehende eidliche Verpflichtung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Der Sachverständige ist vor der Schätzung darauf hinzuweisen, daß er die zu versichernden Gegenstände nur zu dem Werthe abzuschätzen habe, welchen sie nach Maßgabe ihres Zustandes dermalen wirklich besitzen.

Die Schätzung selbst ist von der Ortspolizeibehörde zu leiten und jederzeit nur in Gegenwart des zu diesem Zwecke vorher zu verständigenden Antragstellers oder seines Bevollmächtigten, sowie — wenn möglich — des Hauseigenthümers oder seines Stellvertreters, beziehungsweise eines der nächsten Nachbarn vorzunehmen.

Dem Agenten der Versicherungsanstalt ist unbenommen, sowohl bei der ortspolizeilichen Besichtigung (§. 12.) als bei der Schätzung zu erscheinen, zu welchem Behufe ihm rechtzeitig hievon Nachricht zu geben ist.

§. 18.

Wird die Zuziehung eines einzigen Sachverständigen zur Schätzung im Hinblicke auf die Beschaffenheit der Gegenstände für unzureichend erkannt, so ist die Districtspolizeibehörde befugt, die Zahl der Sachverständigen nach dem jeweils bestehenden Bedürfnisse ausnahmsweise zu erhöhen.

Das von den anwesenden zu unterzeichnende Schätzungsprotokoll ist sofort der Districtspolizeibehörde vorzulegen.

§. 19.

Besteht nach Maßgabe der auf diesem Wege gewonnenen Ueberzeugung kein weiterer Anstand gegen die ursprüngliche, beziehungsweise durch Schätzung ermäßigte Versicherung, so ist der hienach festgestellte und mit der Genehmigung der Districtspolizeibehörde und deren amtlichen Fertigung versehene Versicherungsantrag längstens binnen 3 Tagen dem Agenten, die dem Antrage beigefügte, eventuell mit demselben in Uebereinstimmung gebrachte Uebersicht aber gleichfalls mit dem Datum der districtspolizeilichen Genehmigung versehen, der Ortspolizeibehörde zurückzugeben.

Im entgegengesetzten Falle ist dem Versicherungsverlanger mittels motivirten schriftlichen Beschlusses der Districtspolizeibehörde die Genehmigung zu versagen.

§. 20.

Zur Verlängerung einer abgelaufenen Polize mittels Prolongationsscheines bedarf es keines neuen Antrages, vielmehr wird über die vorgenommenen Verlängerungen der Ortspolizeibehörde eine Nachweisung nach dem unter Beilage B. folgenden Schema durch den Agenten, von ihm unterschrieben, doppelt, ohne besondere Eingabe, übergeben.

§. 21.

Die eingekommenen Nachweisungen der Art sind gleich den Versicherungsanträgen von der Orts- und beziehungsweise Districtspolizeibehörde zu prüfen und zu behandeln.

§. 22.

In denjenigen Fällen, in welchen die Ausstellung eines Documentes der im §. 7 lit. c bezeichneten Art in Frage steht, finden die Vorschriften §§. 8—19 und insoferne es sich um Prolongationsscheine handelt, jene der §§. 20 und 21 Anwendung.

§. 23.

Die bei den Ortspolizeibehörden hinterlegten Uebersichten und Nachweisungen der genehmigten Versicherungen und deren Verlängerungen (§§. 8 und 20) sind gehörig zu ordnen und dergestalt zu registriren, daß hiedurch ein leichtes Auffinden ermöglicht ist.

§. 24.

Ergibt sich im Laufe der Versicherung die dringende Vermuthung, daß die versicherten Gegenstände ganz oder theilweise nicht mehr vorhanden sind, oder daß der wirkliche Werth unter die Versicherungssumme gesunken ist, so hat die Ortspolizeibehörde den betreffenden Agenten oder die Versicherungsanstalt hievon in Kenntniß zu setzen und gegebenen Falles die Abminderung oder Aufhebung der Versicherung durch dieselben zu veranlassen.

Bezüglich der im §. 6 Abs. 2 erwähnten Versicherungen steht den Polizeibehörden das Recht zu, die betreffenden Bücher (§. 9 Abs. 3) zu jeder Zeit einzusehen, mit den vorhandenen Beständen zu vergleichen und sich von der gehörigen Anlegung und Fortführung zu überzeugen.

Bei diesem Anlaße wahrgenomene Ueberversicherungen sind sofort dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der Strafverfolgung anzuzeigen und hievon auch die betreffenden Versicherungsanstalten in Kenntniß zu setzen.

§. 25.

Das Anbieten von Versicherungen durch die Agenten im Wege des Umherziehens von Haus zu Haus (Hausiren) ist verboten.

Gegen Agenten, welche sich einer wiederholten Uebertretung dieses Verbotes schuldig machen, ist mit Enziehung der Agenturbewilligung einzuschreiten.

§. 26.

Buchführung der Agenten.

Jeder Agent hat ein Vormerkungsbuch mit folgenden Rubriken zu führen:

1) Nummer der Polize, resp. des Prolongationsscheines,
2) Name, Stand und Wohnort nebst Hausnummer des Versicherten,
3) Gegenstände der Versicherung nach Gattungen,
4) Betrag der Versicherungssumme,
5) Anfang und Ende der Versicherung oder Prolongation und
6) Bemerkungen.

Sind die Gegenstände theilweise noch anderweitig versichert, so ist die bezügliche Angabe (§. 9 lit. d) in der Columne 6 jederzeit vollständig aufzunehmen.

§. 27.

Die Orts- und Districtspolizeibehörden sind zu jeder Zeit befugt, die Vorlage der Vormerkungsbücher der Agenten behufs der Einsichtnahme im Agenturlocale zu verlangen. Sie haben jede Unregelmäßigkeit oder Unrichtigkeit in der Führung der Bücher zu rügen, deren Beseitigung anzuordnen und nach Gestaltung des Falles sofort — unnachsichtlich aber im Wiederholungsfalle — behufs der Einleitung der Strafverfolgung dem Vertreter der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen, worauf die Agenten hinzuweisen sind.

§. 28.

Agenten, welche wiederholter Rüge oder Bestrafung wegen unregelmäßiger oder unrichtiger Führung ihrer Vormerkungsbücher unterlagen, kann die polizeiliche Bestätigung zur Besorgung des Agenturgeschäftes entzogen werden.

In gleicher Weise kann gegen diejenigen Agenten eingeschritten werden, welche Versicherungsurkunden ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung an die Betheiligten aushändigen, in diese Urkunden höher als die polizeilich ge-

nehmigten Versicherungssummen eintragen oder wiederholte Vermittelung von Ueberversicherungen sich zu Schulden kommen lassen.

§. 29.

Verfahren bei Brandentschädigungen.

Brandentschädigungen oder sonstige, wie immer Namen habende Schadensvergütungen dürfen an die Betheiligten erst dann geleistet werden, wenn der festgesetzte Betrag der Districtspolizeibehörde des Beschädigten angezeigt ist und letztere erklärt hat, daß gegen die Zahlung kein Bedenken besteht.

Erfolgt innerhalb 8 Tagen keine Einsprache, so kann nach Ablauf dieser Frist Zahlung an den Beschädigten geleistet werden, bei erhobener Einsprache aber dieses erst nach Aufhebung derselben geschehen.

§. 30.

Eine solche Einsprache ist begründet durch den Verdacht absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches oder eines bei der Schadensliquidation beabsichtigten Betruges.

Zur Ermittelung des letzteren ist die Districtspolizeibehörde befugt, sich die Schadensliquidation und die sonstigen hierauf bezüglichen Papiere von dem Agenten vorlegen zu lassen.

§. 31.

Die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten sind verpflichtet, die ihnen obliegenden Brandentschädigungen nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten.

§. 32.

Rechnungsabschluß und Bilance.

Dieselben haben alljährlich ihren Rechnungsabschluß nebst Bilance in authentischer Form bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen und außerdem in einem von denselben zu bezeichnenden Zeitungsblatte zu veröffentlichen.

Das gedachte Staatsministerium ist berechtigt, von den Büchern und Schriften der Organe der Versicherungsanstalten, welche auf das von ihnen

betriebene Versicherungsgeschäft Bezug haben, die amtliche Einsichtsnahme zu veranlassen.

§. 33.

Besondere Bestimmungen bezüglich der auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten.

Auswärtige Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten bedürfen zum Geschäftsbetriebe in Bayern mittels Aufstellung von Agenten Unserer Genehmigung.

Dieselbe kann auf gegebene Veranlassung zu jeder Zeit wieder zurückgenommen werden.

Die Einführung von Aenderungen in den Statuten oder Versicherungsbedingungen ist gleichfalls durch Unsere Genehmigung bedingt.

§. 34.

Die auswärtigen Feuer-Versicherungsanstalten sind verpflichtet, einen sie in ihren Angelegenheiten vertretenden, nach Art. 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches mit der entsprechenden Vollmacht versehenen Hauptagenten aufzustellen und an dem Wohnorte desselben Recht zu nehmen.

Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welche nur in widerruflicher Weise und nur solchen Personen ertheilt werden kann, die sich im Besitze der im §. 4 lit. a—c bezeichneten Eigenschaften befinden. — Das Vorhandensein dieser Eigenschaften ist bei dem durch die betreffende Vollmacht der Anstalt zu belegenden Bestätigungsgesuche jederzeit durch amtliche Zeugnisse nachzuweisen.

§. 35.

Der Hauptagent allein ist befugt, die Versicherungsurkunden (Polizen, Prolongationsscheine, Polizennachträge, Interimsscheine u. s. w.) auszustellen.

§. 36.

Die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten sind verpflichtet, in Ansehung aller, zwischen ihnen und den versicherten bayerischen Staats-

angehörigen entstehenden Streitigkeiten, soweit deren Austragung nicht satzungsgemäß durch schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, bei den zuständigen bayerischen Gerichten Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in den Versicherungsurkunden ausdrücklich anzuerkennen.

Ist für die gedachten Streitigkeiten eine schiedsrichterliche Entscheidung satzungsgemäß bestimmt, so dürfen hiebei ausschließend nur bayerische Staatsangehörige als Schiedsrichter verwendet werden.

§. 37.

Zur Sicherung der desfallsigen Ansprüche der Versicherten ist von Seite der Versicherungsanstalten eine hinsichtlich der Art und des Betrages von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten festzusetzende Caution zu leisten.

Eine Ausnahme von der Pflicht der Cautionsleistung kann nur in dem Falle eintreten, wenn der Hauptagent in rechtsverbindlicher Weise die Selbsthaftung für alle Ansprüche an die Anstalt übernimmt und sich in solchen Verhältnissen befindet, daß die Möglichkeit der Verwirklichung dieser Haftung verbürgt erscheint.

§. 38.

Schlußbestimmung.

Die Verwaltungen der Versicherungsanstalten sind für die in gegenwärtiger Verordnung gedachten Handlungen, welche sie an Stelle ihrer Agenten selbst vornehmen, oder durch ihre Beamten vornehmen lassen, denselben Controlbestimmungen wie die Agenten unterworfen.

§. 39.

Gegenwärtige Verordnung tritt 30 Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt und in der Pfalz durch das Kreisamtsblatt in Wirksamkeit; die Allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, „die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften und die Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen betr.“, sowie die entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 19 und 23 Unserer Verordnung vom 24. Juni 1862 „die Zuständigkeit der

Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizei-Strafgesetzbuches betr.", (Reggs.-Bl. 1862 pag. 1423 und 1424) sind von gleichem Zeitpunkte an aufgehoben.

München den 10. Februar 1865.

Ludwig.

v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

Beilage A.

Uebersicht

des

Versicherungs-Antrages des N. N. von N. auf die . . . .
Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt.

Name, Stand und Wohnort (nebst Hausnummer) des Antragstellers.	Allgemeine Angabe der Gegenstände.	Versicherungs-Betrag.	Anfang und Ende der Versicherung.	Bemerkungen.

In der Columne 2 bedarf es hier nur einer ganz allgemeinen Angabe, als: Mobilien, Waaren u. s. w.

Beilage B.

Firma der Versicherungs-Anstalt.

Nachweisung

der

abgelaufenen und zu erneuernden Versicherungen.

Nro. curr.	Name, Stand und Wohnort (nebst Hausnummer) der Antragsteller.	Allgemeine Angabe der Gegenstände.	Versicherungs-Betrag.	Anfang und Ende der Versicherung.	Datum der letzten polizeilichen Bescheinigung.	Bemerkung.

In der Columne 3 bedarf es nur einer allgemeinen Angabe, als: Mobilien, Waaren u. s. w.

In Columne 6 ist bei Versicherungsanträgen, welche vor dem Erlasse gegenwärtiger Verordnung zu Stande gekommen sind, lediglich das Datum des ursprünglichen Vertragsabschlusses einzustellen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir verordnen auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Abänderung der §§. 5, 8, 9, 11, 13, 15, 22, 26, 28 und 31 Unserer Verordnung vom 7. August 1864 — „Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr.“ — (Rggs.-Bl. vom Jahre 1864 Seite 1065 und folgende) in der Weise, daß an ihre Stelle die nachstehenden, mit denselben Nummern bezeichneten Paragraphen treten.

§. 5.

Zu den Wandungen der Dampfkessel und Apparate, in welchen mit gespannten Dämpfen gearbeitet wird, darf nur gutes Blech von Eisen, Gußstahl oder Kupfer verwendet werden; Gußeisen ist hievon ausgeschlossen und der Gebrauch desselben lediglich auf Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannslochdeckel, Deckel von Reinigungslucken und Rohrstutzen, welche nicht vom Feuer berührt sind, beschränkt; Messingblech darf nur zu Röhren von weniger als vier Decimalzoll lichtem Durchmesser verwendet werden.

Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt vorbehalten, Ausnahmen von diesen Bestimmungen eintreten zu lassen.

§. 8.

Auf jedem Dampfkessel müssen wenigstens zwei zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen zwei Sicherheitsventile angebracht sind.

Für Dampfkessel, deren gesammte Heizfläche fünfzig Quadratfuß nicht übersteigt, genügt ein Sicherheitsventil, jedoch muß der Flächeninhalt desselben ein- und einviertelmal so groß sein, als die nachstehende Tabelle vorschreibt.

Bei jenen Dampfkesseln, bei welchen eine verticale Wassersäule den Dienst eines Sicherheitsventiles vertritt, ist ein Sicherheitsventil hinreichend, so zwar, daß dann der Kessel mit einem Sicherheitsventile und mit einer Wassersäule versehen ist; die Wassersäule soll aber einen ein- und einhalbmal so großen Durchmesser haben, als die vorschriftsmäßige

Oeffnung des Sicherheitsventils, nicht unter den niedrigsten Wasserspiegel hinabreichen und oben mit einer hinreichend weiten Abzugsrinne versehen sein.

Bei Dampfschiffkesseln muß dem einen der beiden Sicherheitsventile auf dem Verdecke eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Jedes Sicherheitsventil muß nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege ꝛc. für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche mindestens die nachstehend bestimmte, freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben; nämlich bei einem Ueberschusse der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre

von						
0	½	1	1½	2	2½	Atmosphären.
bis						
½	1	1½	2	2½	3	
14,413	8,521	6,100	4,761	3,908	3,315	Quadrat-Duodecimal-Linien freie Oeffnung.
von						
8	3½	4	4½	5	5½	Atmosphären.
bis						
3½	4	4½	5	5½	6	
2,879	2,545	2,260	2,066	1,888	1,739	Quadrat-Duodecimal-Linien freie Oeffnung.

Für Dampfspannungen von mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck gelten die für $5\frac{1}{2}$ bis 6 Atmosphären Ueberdruck vorgeschriebenen Ventilöffnungen.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie beliebig geöffnet werden können.

Sie dürfen nicht stärker belastet werden, als es die vorgeschriebene Spannung gestattet.

Für den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraume im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

§. 9.

An jedem Dampfkessel oder Dampfapparate oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel oder Arbeitsraume des Dampfes zuverlässig anzeigt (Manometer).

Haben mehrere Kessel oder Apparate einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder in dem gemeinschaftlichen Dampfraume oder Dampfrohre angebracht ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen

die eine im Maschinenraume im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdecke aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Construction der Manometer ist freigestellt.

Es dürfen jedoch nur solche Manometer benützt werden, welche von der von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hiezu bestimmten technischen Behörde geprüft und als richtig befunden und bezeichnet worden sind.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Controlmanometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benützung des Dampfkessels oder Dampfapparates zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

§. 11.

An jedem Dampfkessel muß eine verlässige Vorrichtung zur Speisung mit Wasser angebracht sein. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hiebei als ein Kessel angesehen.

§. 13.

Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser mit dem zweifachen Be-

trage des dem Drucke der beabsichtigten und polizeilich gestatteten Dampfspannung entsprechenden Gewichtes geprüft werden.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen oder undicht zu werden.

§. 15.

Im Auslande gefertigte und daselbst amtlich geprüfte Dampfkessel oder Apparate müssen in jenem Bezirke, in welchem die erste Benützung erfolgt, einer Untersuchung unterworfen werden.

Eine Probe durch den inländischen Prüfungscommissär hat nur aus triftigen Gründen, jedenfalls aber dann einzutreten, wenn der Kessel oder Apparat behufs des Transportes zerlegt worden ist.

§. 22.

In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, darf ein Locomobile nicht geheizt oder in Betrieb gesetzt werden.

Wo und unter welchen Bedingungen in der Nähe von Gebäuden Locomobilen, welche jederzeit mit einem guten Funkenfänger versehen sein müssen, geheizt und in Betrieb gesetzt werden dürfen, hat die Ortspolizeibehörde zu bestimmen.

§. 26.

Zur Constatirung dessen und um sich von der Gefahrlosigkeit des Kessels zu überzeugen, sind von dem betreffenden Prüfungscommissäre zeitweise wiederholte Untersuchungen, Proben, jedoch nur wenn solche geboten erscheinen, vorzunehmen, und zwar:

A. Bei feststehenden Dampfkesseln und Dampfapparaten zum Geschäftsbetriebe:
- a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen,
- b) wenn diese Kessel oder Apparate an einer andern Betriebsstelle aufgestellt werden sollen, und
- c) nach je zehntausend Arbeitsstunden, oder nach längstens zwei Jahren.

B. Bei Schiffs- und Locomotivkesseln:
- a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik oder in der eigenen Maschinenwerkstätte des Besitzers ausgeführt werden mußten, und
- b) nach einer Arbeitsleistung der neuen Kessel von zurückgelegten zehntausend Meilen und der älteren von je zurückgelegten achttausend Meilen, längstens aber nach dreijährigem Gebrauche, wenn die bezeichneten Leistungen nicht früher erzielt worden sind.

C. Bei Locomobilkesseln:
- a) nach größeren Reparaturen, welche

in der Maschinenfabrik ausgeführt worden sind, und

b) nach je zehntausend Arbeitsstunden, längstens aber nach zwei Jahren.

Die Beiziehung von Sachverständigen ist dem Prüfungscommissäre freigestellt.

Außerdem kann auf Anordnung der Behörde jederzeit eine Untersuchung über die gehörige Ausführung der in dieser Verordnung oder in der Genehmigungsurkunde enthaltenen bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen durch einen Sachverständigen vorgenommen werden.

§. 28.

Bei dergleichen wiederholten Untersuchungen braucht der Probedruck bei allen Arten von Dampfmaschinen nur dem anderthalbfachen Betrage der größten gestatteten Dampfspannung gleich zu sein.

§. 31.

Die Commissionskosten an Diäten und Gefährtgeldern für die erstmalige Untersuchung und Probe eines Dampfkessels oder Apparates hat derjenige, auf dessen Veranlassung solche geschieht, zu tragen.

Die Commissionskosten für wiederholte Untersuchungen und Proben fallen der Staatscasse zur Last.

Wird durch Vernachlässigung des §. 25 die gewöhnliche Dauer der Untersuchung verlängert, so können die hiefür erwachsenden Kosten dem Besitzer des Dampfkessels oder Apparates überbürdet werden.

Die zur erstmaligen wie zur wiederholten Untersuchung und Probe erforderlichen Arbeiter, Werkzeuge und Instrumente müssen nach Anweisung des Prüfungscommissärs von dem Besitzer des Kessels oder Apparates unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Ein Schadensersatz wegen des durch die wiederholten Proben entzogenen Gebrauches der Dampfkessel und Dampfapparate findet nicht statt.

München den 12. Februar 1865.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. Februar l. Js. den Bezirksgerichtsrath Friedrich Freiherrn Kreß von Kressenstein in Nürnberg wegen nachgewiesener körperlicher Functions-Unfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen, und demselben hiebei im Hinblick auf seine frühere Eigenschaft als Handels-Appellationsgerichtsrath tax- und stempelfrei den Titel eines Appellationsgerichtsrathes zu verleihen;

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Nürnberg in Erledigung kommende Rathsstelle den Rath des Bezirksgerichts Schweinfurt, August Bibel, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen;

zum Rathe am Bezirksgerichte Schweinfurt den Bezirksgerichtsassessor Constantin Sibin in Würzburg zu befördern;

auf die hienach am Bezirksgerichte Würzburg sich eröffnende Assessorsstelle den Assessor des Bezirksgerichts Lohr, Otto Behr;

auf dessen Stelle den Assessor des Landgerichts Würzburg r/M., Leopold Scherer,

und auf des Letzteren Stelle den Assessor des Landgerichts Lauf, Johann Adam Kraus — auf deren allerunterthänigstes Ansuchen — zu versetzen;

zum Assessor am Landgerichte Lauf den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Heidenheim, Leonhard Thierauf, zu ernennen;

den Bezirksgerichtsrath Johann Conrad Killinger in Nürnberg nach Maßgabe des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde aus administrativen Erwägungen in den Ruhestand zu versetzen, und

zum Rathe am Bezirksgerichte Nürnberg den Assessor des Bezirksgerichts Amberg, Carl Biehler, zu befördern; ferner

unter'm 14. Februar l. Js. den Bezirksarzt II. Classe, Dr. Carl Ramis zu Prien, auf die Bezirksarztesstelle I. Classe zu Rosenheim zu versetzen;

auf die am Bezirksgerichte München l/J. erledigte Advocatenstelle den Advocaten Andreas Freytag am Landgerichte München l/J. auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen,

die hiedurch am Landgerichte München l/J. sich erledigende Advocatenstelle an das Bezirksgericht München l/J. zu ziehen, und dieselbe dem Advocaten Ludwig Reuner in Ingolstadt, seinem allerunterthänigsten Versetzungsgesuche entsprechend, zu verleihen;

unter'm gleichen Tage auf das im Forstamte Ansbach in Erledigung gekommene Revier Triesdorf den Revierförster August Zöller von Heidenheim im Forstamte Gun-

zenhausen, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstеseigenschaft zu versetzen;

unter'm 16. Februar l. Js. dem Landgerichte Schöllkrippen einen Assessor beizugeben und auf die Stelle desselben den bisherigen Gerichtsschreiber am genannten Gerichte, Carl Julius Ruppert, zu befördern; und

unter'm 17. Februar l. Js. den Rechnungsführer und functionirenden Inspector August von Ziegelauer bei der Gefangenanstalt Wasserburg zum Inspector bei dieser Anstalt zu befördern.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 12. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die Curatie Hof, unter gleichzeitiger Ernennung des gegenwärtigen Curatieverwesers, Priesters Nicolaus Eichhorn, zum Pfarrer dortselbst, zu einer selbstständigen katholischen Pfarrei erhoben werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 13. Februar l. Js. die Pfarrei Reichholzried, Bezirksamts Memmingen, dem Priester Caspar Martin, Pfarrer in Balderschwang, Bezirksamts Sonthofen,

die Pfarrei Sternberg, Bezirksamts Königshofen, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Johann Baptist Schmitt;

unter'm 14. Februar l. Js. das Curat- und Schulbeneficium zu Obergrainau, Bezirksamts Werdenfels, dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Johann Baptist Weishaupt;

den Priester Andreas Kohlbauer, Pfarrvicar zu Mehring, Bezirksamts Altötting, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten katholischen Pfarrei Außernzell, Bezirksamts Deggendorf, enthebend, diese hienach wieder erledigte Pfarrei dem Priester Joseph Müller, Pfarrvicar zu Bischofsmais, Bezirksamts Regen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Laudenbach, Bezirksamts Karlstadt, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Johann Weis, Dechant und Pfarrer

zu Rothenbuch, Bezirksamts Aschaffenburg; und

unter'm 13. Februar l. Js., daß die katholische Pfarrei Großhebing, Bezirksamts Beilngries, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Alois Bayer, Beichtvater in dem Frauenkloster Gnadenthal zu Ingolstadt, verliehen werde.

Bischöfliches Domcapitel zu Speyer.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die VI. Domvicarstelle an dem bischöflichen Capitel zu Speyer von dem Bischofe daselbst, dem Priester Dr. Joseph Zimmern, bisherigen Religions- und Geschichtslehrer an dem dortigen Gymnasium verliehen werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 18. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Joseph Pfregner zu Bamberg in allerhuldvollster Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens die goldene Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone, dann

unter'm 21. Januar l. Js. dem Schullehrer Joseph Schmelmer in Flintsbach, Bezirksamts Rosenheim, in allerhuldvollster Anerkennung seines langjährigen treuen und ersprießlichen Wirkens die silberne Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 12. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Gesandten Freiherrn von Gise in Dresden die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen ihm verliehenen Großkreuzes des Albrechtsordens zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines Titels.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 27. Januar l. Js. allergnädigst

bewogen gefunden, dem Dr. Friedrich von Weech aus München die Allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Führung des Titels eines großherzoglich badischen Hofbibliothekars zu ertheilen.

Indigenats-Verleihung.

Seine des höchstseligen Königs Maximilian II. Majestät hatten sich unter'm 6. März v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Pfarramtscandidaten Friedrich Hermann Roth aus Westhofen im Großherzogthum Hessen das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben unter'm 9. Februar l. Js. Allerhöchst anzuordnen geruht, daß dem Vorstande der Gemeindebevollmächtigten zu Tölz, Jacob Rauscher, die allerhuldvollste Anerkennung seines langjährigen ersprießlichen öffentlichen Wirkens ausgedrückt und diese Allerhöchste Anerkennung im Regierungsblatte veröffentlicht werde.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Dorothea, Gottfried, Michael, Hermann und Joseph Rebhan zu Königshofen, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Welz" annehmen und fortan führen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Georg Friedrich Blumberg, Associé der Firma Blumberg & Comp. in London, unter'm 10. Februar 1864 verliehenen und unter'm 19. Februar 1864 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Methode zur Darstellung beliebiger Verzierungen in oder auf Glasplatten; dann

die Einziehung des dem Mechaniker Adalbert Baumgärtel von Chemnitz unter'm 14. Februar 1864 verliehenen und unter'm 19. Februar 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Sicherheitsvorrichtung an den Thüren der Eisenbahnwaggons, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 11.

München, Freitag den 24. Februar 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Einberufung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben beschlossen, den Landtag, dessen Versammlung durch Verfügung Unseres in Gott ruhenden Königlichen Vaters vom 26. September 1863 bis auf Weiteres vertagt worden ist, zur Fortsetzung seiner Arbeiten auf

Montag den 27. März 1865

einzuberufen.

Wir befehlen demnach Unseren Regierungen, Kammern des Innern, alle in die zweite Kammer aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten sofort unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

München den 23. Februar 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Lutz. v. Bomhard. v. Koch. v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Königlich Allerhöchste Genehmigung,

den Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Carl Theodor in Bayern und Ihrer Königlichen Hoheit der Herzogin Sophie in Bayern, Gemahlin Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Carl Theodor in Bayern betr.

Seine Majestät der König haben geruht, die von Seiner Königlichen Hoheit dem Herzoge Carl Theodor in Bayern getroffene Wahl des Unterlieutenants August Grafen von Pocci vom 3. Cuirassier-Regimente Großfürst Constantin von Rußland zu Höchstihrem und Höchstihrer Frau Gemahlin, der Herzogin Sophie in Bayern, Königliche Hoheit, Hofcavalier, dann die von gedacht Seiner Königlichen Hoheit getroffene Wahl des Freifräuleins Marie von Esebeck zur Hofdame Höchstihrer Frau Gemahlin allergnädigst zu genehmigen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 31. December v. Js. dem Regimentsarzt Dr. Hugo Schröder von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 1. Classe des großherzoglich hessischen Ludwig-Ordens zu ertheilen;

die Hauptleute Franz von Gropper vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und August Gerstl vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, Ersteren vorbehaltlich der Wiederverwendung, in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 1. Januar l. Js. dem Obersten à la suite, Walter Freiherrn von Grainger, den Charakter als Generalmajor zu verleihen;

den temporär pensionirten Rittmeister August Eck — und

unter'm 2. Januar l. Js. den temporär pensionirten Unterlieutenant Carl Schorn, beide auf weitere zwei Jahre, im Ruhestande zu belassen;

die nachstehenden Veränderungen in den höheren Commandostellen des Heeres allergnädigst zu verfügen, und zwar:

pensionirt werden

unter allergnädigster Anerkennung ihrer langjährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten Dienste:

die Generalmajore Ludwig Graf von Benzel-Sternau, Commandant der 5. — und Benjamin von Herman, Commandant der 6. Infanterie-Brigade, beide mit dem Generallieutenants-Charakter, — dann Franz Limmer, Commandant der 3. Cavalerie-Brigade; — ferner

der charakterisirte Generalmajor Wilhelm Caries, Stadtcommandant von Bayreuth, — und

der Oberst Johann Keller, Stadtcommandant von Aschaffenburg;

versetzt werden:

die Obersten Carl Graf zu Pappenheim, bisher Flügel-Adjutant Seiner Majestät des Königs, zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian — und Conrad Rittmann, Commandant der Veste Wülzburg, in gleicher Eigenschaft zur Commandantschaft der Veste Rosenberg;

ernannt werden:

der Oberst Maximilian Herdegen vom 4. Artillerie-Regiment zum Commandanten der Bundesfestung Landau mit dem Charakter als Generalmajor, — und

der Oberstlieutenant Martin Brößler vom 14. Infanterie-Regiment Zandt zum Stadtcommandanten von Speyer mit dem Charakter als Oberst;

beförbert werden:

die Obersten Wilhelm Walther vom 1. Infanterie-Regiment König zum Generalmajor und Commandanten der 6. Infanterie-Brigade, —

Joseph von Ribaupierre vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg zum Generalmajor und Commandanten der 5. Infanterie-Brigade, —

Ludwig Ritter von Jenisch vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum Generalmajor und Commandanten der 3. Cavalerie-Brigade, — und

Maximilian Freiherr von Nesselrode-Hugenpoet vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum Generalmajor und Commandanten der Stadt Würzburg und der Veste Marienberg; — dann

der charakterisirte Oberst Philipp Busch, Stadtcommandant von Speyer, zum Obersten und Commandanten der Veste Wülzburg;

unter'm 3. Januar l. Js. dem Oberlieutenant Friedrich Grafen von Zech-Lobning vom 3. Cuirassier-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 1. Classe des großherzoglich hessischen Ludwig-Ordens zu ertheilen;

den Unterarzt Franz Köck vom Gouvernement der Bundesfestung Landau in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Lorenz Eger vorbehaltlich der Wiederverwendung bis auf Weiteres im Ruhestande zu belassen;

unter'm 6. Januar l. Js. den Referenten im Kriegsministerium Major Joseph Mallinger vom Generalquartiermeister-Stab, 1. Adjutanten des Kriegsministers, zum Oberstlieutenant zu befördern;

unter'm 7. Januar l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Cajetan Ritter von Schmid-Kochheim auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

dem temporär pensionirten Unterlieutenant Gottlieb Freiherrn von Süßkind die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande zu bewilligen und demselben den Charakter als Oberlieutenant à la suite zu verleihen;

unter'm 11. Januar l. Js. dem Unterlieutenant Hubert Freiherrn von Pflummern auf Eisenburg vom Infanterie-Leib-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen und demselben den Charakter als Unterlieutenant à la suite zu verleihen;

dem charakterisirten Oberstlieutenant Carl Kaiser, Platzstabsofficier von der Commandantschaft Augsburg, für mit 28. Januar l. Js. ehrenvoll zurückgelegte 50 Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens zu verleihen;

die nachstehenden Veränderungen im Stande

der Stabsofficiere des Heeres zu verfügen, und zwar:

pensionirt wird:

der Oberst Heinrich Häring vom Genie-Stab, Vorstand der 1. Genie-Direction;

versetzt werden:

der Oberst Sigmund Freiherr von Prankh vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl zum Infanterie-Leib-Regiment; — die Oberstlieutenants Achilles Schiber vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — und Friedrich Horadam vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis; — dann die Majore Friedrich Ritter von Mann vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Artillerie-Berathungs-Commission, — Gabriel Freiherr von Stengel von der Genie-Berathungs-Commission als Vorstand zur 1. Genie-Direction, — und Georg Rögner vom Genie-Regiment zum Genie-Stab als Vorstand der Genie-Berathungs-Commission;

befördert werden:

zu Obersten:

die charakterisirten Obersten Gottfried Goes, Commandant des Invalidenhauses, — Xaver von Predl, Commandant der Veteranen-Anstalt, — Joseph Schmölzl, Artillerie-Director der Festung Germersheim, bei der Zeughaus-Haupt-Direction, — Carl Fortenbach, Referent im Kriegsministerium, im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Matthäus Schmauß, Vorstand der Local-Genie-Direction Ingolstadt, im Genie-Stab; — dann die Oberstlieutenants Leopold Hößlinger vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Clemens Pesenecker im 1. Infanterie-Regiment König, — Philipp Straub vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Eduard Freiherr von Brück im 3. Uhlanen-Regiment, — Franz Rosenstengel im 4. Artillerie-Regiment, — und Maximilian von Caspers, Vorstand des Haupt-Montur- und Rüstungs-Depots;

zu Oberstlieutenants:

die Majore Heinrich Ritter von Thiereck vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Adalbert Höggenstaller im 3. Jäger-Bataillon, — Georg Pflaum vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Emil Freiherr von Andrian-Werburg vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Theodor Eichheim vom 8. Infanterie-Regiment vacant Secken-

dorff im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Heinrich Deßloch im 5. Jäger-Bataillon, — Franz Symon von Carneville im 1. Infanterie-Regiment König, — Ludwig Graf von Tattenbach im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Christian Müller bei der Zeughaus-Haupt-Direction, — Ludwig Vogl vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 4. Artillerie-Regiment, — Johann von Villement bei der Artillerie-Berathungs-Commission, — und Maximilian Limbach im Genie-Regiment;

zu Majoren:

die Hauptleute Theodor Fries im Generalquartiermeister-Stab, — Adolph Bedall vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ignaz Bredaur vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Conrad Schultheiß vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 1. Infanterie-Regiment König, — Heinrich Freiherr von Leoprechting vom 8. Jäger-Bataillon im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Franz von Lachemair vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — und August Dietrich im 9. Infanterie-Regiment Wrede; — die Rittmeister Friedrich Freiherr von Esebeck im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — und Julius Freiherr von Ruffin vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl; — dann die Hauptleute Carl Freiherr von Neubeck von der Artillerie-Berathungs-Commission im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Franz Freiherr von Stengel im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Eduard Windisch, bisher 1. Adjutant des Genie-Corps-Commandanten Generalmajors Ritter von Buz, im Genie-Regiment;

charakterisirt werden:

als Obersten:

die pensionirten Oberstlieutenants Jacob Fuchs — und Richard Freiherr Weismann von Weißenstein;

als Oberstlieutenant:

der Major Maximilian von Brückner, Platzstabsofficier von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Würzburg;

als Majore:

der Hauptmann Andreas Friedlein vom Genie-Stab; — die pensionirten Hauptleute Joseph Oswald, — Ferdinand von Stockhammern — und Alexander Schröder; — dann der Hauptmann à la suite, Michael Schaller;

unter'm 12. Januar l. Js. den Oberlieutenant Franz Popp vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg zum Adjutanten

des Generalmajors und Brigadiers von Ribaupierre zu ernennen;

unter'm 14. Januar l. Js. dem General der Cavalerie und Inhaber des Chevaulegers-Regiments Nr. 3, Herzog Maximilian in Bayern, Königliche Hoheit, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des k. sächsischen Ordens der Rautenkrone zu ertheilen;

unter'm 16. Januar l. Js. die Oberlieutenants Ferdinand Gaab vom Geniestab, bisher 2. Adjutant, zum 1. — und Ludwig Freiherrn von Freyberg-Eisenberg vom Genie-Stab, unter dessen Versetzung zum Genie-Regiment, zum 2. Adjutanten des Genie-Corps-Commandanten, Generalmajors Ritter von Buz, — dann

den Oberlieutenant Ignaz Freyschlag von Freyenstein vom 1. Infanterie-Regiment König zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Walther zu ernennen;

unter'm 17. Januar l. Js. dem Unterlieutenant Franz Volgiano vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl — und dem Unterarzt Dr. Ludwig Altmann vom Festungs-Gouvernement Germersheim die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 18. Januar l. Js. Allerhöchstihre bisherigen Ordonnanzofficiere, die Oberlieutenants Anton Freiherrn von Cetto vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert — und Christoph Freiherrn von Godin vom 7. Jäger-Bataillon der dienstlichen Verwendung als Ordonnanzofficiere zu entheben;

den bisherigen Ordonnanzofficier, Unterlieutenant Paul Fürsten von Thurn und Taxis vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, unter Beförderung zum Oberlieutenant zu Allerhöchstihren Flügeladjutanten zu ernennen;

unter'm 19. Januar l. Js. den Rittmeister Herzog Carl Theodor in Bayern, Königliche Hoheit, zum Major im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl zu befördern;

den Unterlieutenant Gottlieb Helmes vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen vorläufig auf drei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 21. Januar l. Js. dem Unterlieutenant Wilhelm Müller vom 9. Infanterie-Regiment Wrede die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 22. Januar l. Js. dem Obersten Friedrich Grafen von Bothmer vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Comthurkreuzes 2. Classe des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu ertheilen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Maximilian Zieglwalner im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zu reactiviren;

unter'm 25. Januar l. Js. dem Major

Caspar Grafen von Kreith vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, Hofmarschall und Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, — und dem Major à la suite Maximilian Grafen zu Pappenheim, Oberhofmeister Ihrer Majestät der Königin-Mutter, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Comthurkreuzes 1. Classe des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu ertheilen;

den Oberlieutenant Wilhelm von Petz vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Ritter von Jenisch zu ernennen;

unter'm 26. Januar l. Js. die nachstehenden Veränderungen im Stande der Subalternofficiere des Heeres zu verfügen, und zwar:

pensionirt wird:

der Hauptmann und Oberzeugwart Gustav Mussinan von der Zeughaus-Verwaltung Ingolstadt auf ein Jahr;

versetzt werden:

die Hauptleute Jacob Ball vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zum 8. Jäger-Bataillon, — Friedrich Ritter von Dall'Armi vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Otto Kohlermann vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Emil Freiherr von Wulffen, bisher Platzadjutant, vom Festungs-Gouvernement Landau zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — und Joseph von Tettenborn vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim zum 9. Infanterie-Regiment Wrede; — die Rittmeister Gustav Freiherr von Flotow vom 3. Cuirassier-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch zum 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — und Philipp Freiherr von Hertling vom 3. Cuirassier-Regiment Großfürst Constantin Nicolajewitsch zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl; — die Oberlieutenants Ludwig Graf von Lösch, bisher Platzadjutant, von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Würzburg zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — August Ritter von Mann vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim zum 5. Infanterie Regiment Großherzog von Hessen, — Emil von Schelhorn vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 14. Infanterie-Regiment Zoller, — Lorenz Albrecht, Platzadjutant von der Stadtcommandantschaft Bayreuth in gleicher Eigenschaft zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Würzburg, — Joseph Schißler vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zum 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — und Theodor Freiherr von Sartor

auf Gansheim vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff; — die Unterlieutenants Carl von Frölich vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zum 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Christian Gießler vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Otto Dessauer vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 1. Uhlanen-Regiment Großfürst Thronfolger von Rußland, — Joseph Hackspacher vom Genie-Stab zum Genie-Regiment, — Andreas Riegel vom Genie-Regiment zum Genie-Stab, — Georg Stephan vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Albert Häring vom 3. Jäger-Bataillon zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — August Freiherr von Rotberg vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zum 3. Cuirassier-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Maximilian Graf von Tattenbach vom 1. Uhlanen-Regiment Großfürst Thronfolger von Rußland zum 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Wilhelm Reisenegger vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim zum 1. Jäger-Bataillon, — Heinrich Bauer vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zum 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von

Preußen, — Adolph Hohe vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 6. Jäger-Bataillon, — und Ludwig Sailer vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim;

ernannt werden:

zu Platzadjutanten:

die Hauptleute Clemens Sartor vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz bei der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Würzburg, — und Johann Anger vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen bei der Stadt-Commandantschaft Augsburg;

zum Oberzeugwart;

der Hauptmann Georg Rupp vom 4. Artillerie-Regiment bei der Zeughaus-Verwaltung Ingolstadt;

befördert werden:

zu Hauptleuten 1. Classe:

die Hauptleute 2. Classe Joseph Murmann im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Eugen König im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Georg Liersch im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Gottfried Deyrer im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Eduard Bauer im 3. Jäger-Bataillon, — Carl Grabinger im In-

fanterie-Leib-Regiment, — Maximilian Graf von Tattenbach im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Carl Freiherr von Crailsheim im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Joseph Jouvin im 1. Infanterie-Regiment König, — Ludwig Müller im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Wilhelm Eckmayer im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Otto von Parseval im 2. Infanterie-Regiment Kroprinz, — Carl Freiherr von Großschedel im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Franz Freiherr von Lindenfels im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Heinrich Heß im 1. Infanterie-Regiment König, — und Maximilian von Tein im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff; — dann die Oberlieutenants Baptist Bauer — und Emil Freiherr von Lepel, bisher Regiments-Adjutant, vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Carl Siebenlist, bisher Feuerwerksmeister, von der Zeughaus-Haupt-Direction im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Ludwig Steinam im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — und Eduard Schropp vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder im 4. Artillerie-Regiment;

zu Rittmeistern:

die Oberlieutenants Eduard Pfretzschner vom 2. Uhlanen-Regiment König im 1. Uhlanen-Regiment Großfürst Thronfolger von Rußland, — Carl Saur vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Ludwig Freiherr von Aufseß vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland im 3. Cuirassier-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Julius Schulze, bisher Regiments-Adjutant im 3. Uhlanen-Regiment, — Hermann Scheffer vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg im 3. Cuirassier-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — und Carl Samhaber von der Fuhrwesens-Escadron des 1. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold in jener des 2. Artillerie-Regiments vacant Lüder;

zu Hauptleuten 2. Classe:

die Oberlieutenants Ludwig Winneberger vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Johann Haag vom 14. Infanterie-Regiment Zandt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Ernst Graf von Hirschberg im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Friedrich Murmann im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Carl Siber vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Carl Glock-

ner im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Maximilian Simon im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Rudolph Ritter von Riedl im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Casimir Schübel im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Friedrich Behringer vom 3. im 1. Jäger-Bataillon, — Georg Steinhauer vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Ludwig Baumüller im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Thomas Lehr im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Heinrich Merche im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Georg Gruber im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Julius Greger vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — und Baptist Brenneisen vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen;

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Julius Schieber bei der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz, — Adolph Schedel von Greiffenstein bei der Gendarmerie-Compagnie der Oberpfalz und von Regensburg, — Alfred Freiherr von Schönprunn bei der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg, —

Ferdinand Schweizer bei der Gendarmerie-Compagnie von Niederbayern, — Joseph Klein im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Eduard Gleichauf, Regiments-Adjutant, im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Leopold Fürst im 8. Jäger-Bataillon, August von Fabris im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Franz Angermeier im 1. Infanterie-Regiment König, — Hermann Groll — und Reinhard Brunner im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Friedrich Luz, Bataillons-Adjutant, im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Johann Kraft vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Otto Eitzenberger im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Heinrich Philipp vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Hermann Winneberger im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Ludwig Delpy von La Roche im Infanterie-Leib-Regiment, — Walter Graf von Butler-Haimhausen vom 1. — und Friedrich Freiherr von Zu-Rhein vom 6. im 3. Jäger-Bataillon, — Ernst Häffner im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Georg Petzoldt im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen,

— Ludwig Graf Bacinetti vom 3. Cuirassier-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Friedrich Graf von Fugger-Babenhausen im 2. Uhlanen-Regiment König, — Franz Graf von Tattenbach vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Moriz Fürst von Oettingen-Wallerstein vom 4. Chevaulegers-Regiment im 3. Uhlanen-Regiment, — Carl Trombetta vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 2. Uhlanen-Regiment König, — Ludwig Reinhard vom 4. Artillerie-Regiment als Feuerwerksmeister bei der Zeughaus-Haupt-Direction, — Johann Metz im 4. Artillerie-Regiment, — Maximilian Ritter von Linprun vom 4. Artillerie-Regiment im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Ludwig Vogl im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Carl Dörfer bei der Fuhrwesens-Escadron des 1. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — und Carl Freiherr von Stengel im Genie-Stab;

zu Unterlieutenants:

die Junker Eduard Freiherr von Pechmann im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Ludwig Ritter von Poschinger im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Carl Muffat im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — Carl Freiherr von Podewils im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — und Adolph Graf von Spreti vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen im 4. Chevaulegers-Regiment König; — dann der Feuerwerker Peter Franzowitz vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen;

zu Junkern:

die Unterofficiere und Cadeten Carl Leeb vom 1. Infanterie-Regiment König im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Cajetan Haftreiter vom 1. Infanterie-Regiment König im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Ernst Ritter von Riedl vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Carl Freiherr von Reichlin-Meldegg vom Infanterie-Leib-Regiment im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Anton Popp vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — und Ludwig Freiherr von Godin vom 1. Infanterie-Regiment König im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen;

charakterisirt werden:

als Hauptleute:

der Oberlieutenant Jacob Müller, 2.

Conservator im topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes, — die pensionirten Oberlieutenants Georg Rennhuber — und Franz Winnichner, — dann der Oberlieutenant à la suite Philipp Gradinger;

als Rittmeister:

die pensionirten Oberlieutenants Wilhelm Graf von Tattenbach — und Philipp Graf von Lodron;

als Oberlieutenant:

der pensionirte Unterlieutenant Georg Mühlthaler;

unter'm 29. Januar l. Js. den Rittmeister Ludwig Freiherrn von Aufseß vom 3. Cuirassier-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zu versetzen;

dem pensionirten Regimentsquartiermeister Friedrich Wüstendörfer die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 31. Januar l. Js. den Unterzeugwart Joseph Deinsdorfer von der Zeughaus-Verwaltung München in den Ruhestand zu versetzen;

die nachstehenden Veränderungen in den Beamten-Branchen des Heeres zu genehmigen, und zwar:

pensionirt wird:

der Oberstabsarzt 2. Classe Dr. Joseph Mahlmeister vom General-Commando Würzburg;

versetzt werden:

die Regimentsärzte Dr. Joseph Denk vom 11. Infanterie-Regiment vacant Isenburg zur Stadtcommandantschaft Nürnberg, — Dr. Johann Fellerer vom 2. Uhlanen-Regiment König zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Dr. August Müllbaur vom 1. Uhlanen-Regiment Großfürst Thronfolger von Rußland zum 2. Uhlanen-Regiment König, — und Dr. Alfred Handschuch vom 3. Cuirassier-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl; — die Regimentsquartiermeister Peter Intermies vom Haupt-Montur- und Rüstungs-Depot zur Militär-Rechnungs-Kammer, — Georg Lutenbacher vom Cadeten-Corps zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Johann Utz von der Militär-Rechnungs-Kammer zum Haupt-Montur- und Rüstungs-Depot, — Joseph Sighart vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl zur Stadtcommandantschaft Augsburg, — und Gustav Hermann vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zur Militär-Rechnungs-Kammer; — der Regimentsauditor Wilhelm Widder vom 7. Infan-

terie-Regiment Hohenhausen zum Festungsgouvernement Germersheim; — die Bataillonsquartiermeister August Mahler vom 4. Jäger-Bataillon zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — und Georg Holländer von der Gendarmerie-Compagnie von Mittelfranken zum Cadeten-Corps; — der Bataillonsauditor Valentin Schellerer vom Festungs-Gouvernement Germersheim zum 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen; — der Canzlei-Secretär Friedrich Fridrich vom Artilleriecorps-Commando zum General-Auditoriat; — die Unterärzte Dr. Edmund Völk vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 3. Jäger-Bataillon, — und Dr. Otto Pachmayr vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder; — die Unterquartiermeister Franz Kling von der Stadtcommandantschaft Augsburg zur Gendarmerie-Compagnie von Mittelfranken, — Xaver Friedl vom Festungs-Gouvernement Germersheim zum Haupt-Montur- und Rüstungs-Depot, — Leopold Saint-George vom General-Commando München zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Christian Bauer von der Militär-Rechnungs-Kammer zum Infanterie-Leib-Regiment, — und Carl Pitzner vom General-Commando Augsburg zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen; — dann der Regiments-Actuar Johann Leybold vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl zum General-Commando Augsburg;

ernannt werden:

zum Bataillonsquartiermeister:

der Unterlieutenant Adalbert Steichele vom 1. Infanterie-Regiment König im 4. Jäger-Bataillon;

zum Unterarzt in provisorischer Eigenschaft:

Dr. Maximilian Vogl aus Burghausen beim Festungs-Gouvernement Germersheim;

befördert werden:

zum Oberstabsarzt 1. Classe:

der Oberstabsarzt 2. Classe Dr. Friedrich Sommer beim General-Commando Nürnberg;

zum Oberstabsarzt 2. Classe:

der Stabsarzt Dr. Franz von Sicherer beim General-Commando München;

zu Stabsärzten.

die Regimentsärzte 1. Classe Dr. Franz Wigand von der Stadt-Commandantschaft Nürnberg beim General-Commando Würzburg, — Dr. Carl Fruhmann vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz beim Festungs-Gouvernement Landau, — und Dr. Mathias

Kranich vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München;

zum Kriegscommissär:

der Regimentsquartiermeister 1. Classe Friedrich Meier bei der Militär-Rechnungs-Kammer;

zum Ministerial-Secretär 1. Classe;

der geheime Registratur-Gehilfe Eugen Rächl im Kriegsministerium;

zu Ministerial-Secretären 2. Classe:

die Divisions-Commando-Secretäre Paul Schäffer bei der Militär-Fonds-Commission, und Conrad Bub vom General-Commando München im Kriegsministerium;

zum geheimen Registratur-Gehilfen:

der Divisions-Commando-Secretär Wilhelm Müller vom Genie-Corps-Commando im Kriegsministerium;

zum Rechnungs-Registrator:

der Divisions-Commando-Secretär Friedrich Beck bei der Militär-Rechnungs-Kammer;

zu Regimentsärzten 1. Classe:

die Regimentsärzte 2. Classe Dr. Johann Hirschinger im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Dr. Anton Bauer im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Dr. Nepomuk Weber im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — und Dr. Carl Stägmeyr bei der Garnisons-Compagnie Nymphenburg;

zu Regimentsärzten 2. Classe:

die Bataillonsärzte Dr. Franz Babinger im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Dr. Eugen Buxbaum vom 3. Jäger-Bataillon im 3. Cuirassier-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Dr. Friedrich König vom 4. Artillerie-Regiment im 1. Uhlanen-Regiment Großfürst Thronfolger von Rußland, — Dr. Ernst Quitzmann bei der 3. Sanitäts-Compagnie, — und Dr. Erdmann Hoffmann vom 3. Uhlanen-Regiment beim Festungs-Gouvernement Landau;

zu Regiments-Quartiermeistern 1. Classe:

die Regiments-Quartiermeister 2. Classe Georg Sorg im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Ferdinand Grundler im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Eduard Gradl im Genie-Regiment, — Otto Du Bois im Infanterie-Leib-Regiment, — und

Conrad Raps bei der Militär-Rechnungs-Kammer;

zu Regiments-Quartiermeistern 2. Classe:

die Bataillons-Quartiermeister Baptist Sturm bei der Commandantschaft des Invalidenhauses, — Alexander Roth beim Festungs-Gouvernement Germersheim, — Georg Kraft bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — Leonhard Burkhard im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — und Heinrich Hosp bei der Armee-Montur-Depot-Commission;

zum Regimentsauditor 2. Classe:

der Bataillonsauditor Otto Stöber im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin;

zu Divisions-Commando-Secretären:

die Canzlei-Secretäre Georg Kaspaitzer von der Stadt-Commandantschaft Nürnberg beim Genie-Corps-Commando, — Erhard Breitenbach vom General-Auditoriat beim General-Commando München, — und Mathias Huber von der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe bei der Militär-Rechnungs-Kammer;

zu Bataillonsärzten:

die Unterärzte Dr. Bernhard Karpeles im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Dr. Joseph Hoffmann von der Stadt-Commandantschaft Nürnberg im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Dr. Friedrich Oberwegner im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Dr. Maximilian Anderl im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Dr. Philipp Ebenhöch im 3. Cuirassier-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Dr. Gottfried Wandner im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Dr. Leonhard Mayrhofer im 1. Jäger-Bataillon, — Dr. Baptist de Crignis im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — und Dr. Franz Schmid im 2. Jäger-Bataillon;

zu Bataillonsquartiermeistern:

die Unterquartiermeister Conrad Mehrlein vom 4. Artillerie-Regiment im Kriegsministerium (Buchführung), — Leonhard Bühler bei der Haupt-Kriegs-Cassa, — und Paul Schmitt vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München;

zum Bataillonsauditor:

der Unterauditor Carl Bonn beim General-Commando Augsburg;

zu Canzlei-Secretären:

die Regimentscanzlei-Actuare Jacob Benzl, — und Michael Weckert im Kriegsministerium, — dann Georg Popp beim Artilleriecorps-Commando;

zu Unterquartiermeistern:

die Regimentsactuare Ernst Belzner vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz beim General-Commando München, — Julius Knöchel im 4. Artillerie-Regiment, — Peter Windfelder beim Haupt-Montur- und Rüstungs-Depot, — Johann Tiefel im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — und Ludwig Reuß im 14. Infanterie-Regiment Zandt;

zu Regiments-Canzlei-Actuaren in provisorischer Eigenschaft:

die Unterofficiere Georg Barnickel vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich bei der Stadt-Commandantschaft Nürnberg, — Raimund Michel vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold beim Artillerie-Corps-Commando, — Christoph Trauth vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen bei der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe, — Michael Hüther vom 4. Jäger-Bataillon bei der Militär-Fonds-Commission, — und Maximilian Mindl vom Infanterie-Leib-Regiment im Kriegsministerium;

zu Regiments-Actuaren in provisorischer Eigenschaft:

die Unterofficiere und Rechnungspraktikanten Bernhard Daimer vom 1. Infanterie-Regiment König beim Festungs-Gouvernement Germersheim, — Ottmar Schwarz vom 7. Jäger-Bataillon im 4. Artillerie-Regiment, — und Stephan Hiller vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl;

unter'm 3. Februar l. Js. dem Hauptmann Hermann Freiherrn von Donnersperg von der Gendarmerie-Compagnie der Oberpfalz und von Regensburg, — und dem Hauptmann und Adjutanten Joseph Pfistermeister vom Gendarmerie-Corps-Commando das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen;

unter'm 7. Februar l. Js. dem Oberlieutenant Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des großherzoglich hessischen Ludwig-Ordens zu ertheilen;

unter'm 9. Februar l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Sigmund Klein

auf ein weiteres Jahr, vorbehaltlich früherer Wiederverwendung — und

unter'm 12. Februar l. Js. den temporär pensionirten Oberkriegscommissär 1. Classe, Baptist Mussinan bleibend im Ruhestande zu belassen;

den Generalmajor und Commandanten der 2. Cavalerie-Brigade, Friedrich Grafen von Spreti unter Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten Dienste und unter Verleihung des Charakters als Generallieutenant in den nachgesuchten wohlverdienten Ruhestand zu versetzen, —

und den Obersten Herzog Ludwig in Bayern, Königliche Hoheit, vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum Generalmajor und Commandanten der 2. Cavalerie-Brigade zu befördern;

unter'm 14. Februar l. Js. dem Corporal Johann Priesmann von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwig-Ordens zu verleihen;

die nachstehenden Personalveränderungen im Stabe der Cavalerie allergnädigst zu verfügen und zwar:

versetzt werden:

die Oberstlieutenants Bruno von Wessenig vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — und Carl Freiherr von Leonrod vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 4. Chevaulegers-Regiment König; — dann der Major Hugo Bosch vom 1. Uhlanen-Regiment Großfürst Thronfolger von Rußland zum 4. Chevaulegers-Regiment König;

befördert werden:

zum Obersten:

der Oberstlieutenant Georg Korb im 1. Uhlanen-Regiment Großfürst Thronfolger von Rußland;

zum Oberstlieutenant:

der Major Carl von Weinrich im 4. Chevaulegers-Regiment König;

zum Major:

der Rittmeister Emanuel Kilian, bisher 1. Adjutant des Generaladjutanten, Generallieutenants und Generalcommandanten Freiherrn von der Tann, vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen im 1. Uhlanen-Regiment Großfürst Thronfolger von Rußland;

charakterisirt wird:

als Oberstlieutenant:

der charakterisirte Major Moriz von Hößlin vom 4. Chevaulegers-Regiment König;

unter'm 16. Februar l. Js. Allerhöchst-Ihrem Flügeladjutanten Oberlieutenant Paul Fürsten von Thurn und Taxis die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des päpstlichen Maltheserordens zu ertheilen;

dem pensionirten charakterisirten Obersten Eduard Stöber den Charakter als Generalmajor zu verleihen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. Februar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die bei der k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Oberbayern erledigte Stelle eines Obergeometers dem Obergeometer der k. Steuerkataster-Commission, Joseph Reichart, seiner Bitte entsprechend, übertragen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. Februar l. Js. den Bezirksgerichtsrath Thomas Mayer zu Landshut mit Rücksicht auf die ihm dermalen übertragene Function eines Untersuchungsrichters von der Stelle eines Rathes am Handelsgerichte Landshut zu entheben, und den Bezirksgerichtsassessor Agathon Freiherrn von Lupin zu Landshut zum Rathe des dortigen Handelsgerichts zu ernennen,

die erledigte Stelle eines Wechsel- und Waarensensals zu Regensburg dem Handlungsgehilfen Wilhelm Metzger aus Regensburg, dermalen zu Nürnberg, zu verleihen;

unter'm 18. Februar l. Js. an den Bezirksgerichten Straubing und Deggendorf noch je eine Advocatenstelle zu errichten und die Advocatenstelle am Bezirksgerichte Straubing dem Advocatenconcipienten Joseph Widmann in Weilheim, die Advocatenstelle am Bezirksgerichte Deggendorf aber dem Advocaten Andreas Lettenbauer in Pfarrkirchen, seinem allerunterthänigsten Versetzungsgesuche entsprechend, zu verleihen, sodann

zum Advocaten am Bezirksgerichte Pfarrkirchen den Advocatenconcipienten Carl Wolf in Landshut zu ernennen;

unter'm gleichen Tage den Secretär der k. Regierung von Niederbayern, Emeran Auer, im Hinblicke auf dessen vorgerückte Lebensjahre und Gebrechlichkeit, für immer in den Ruhestand zu versetzen;

den Secretär der vorgenannten Regierung, Nepomuk Cressierer, aus administrativen Erwägungen nach Maßgabe der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zu quiesciren;

die hiedurch sich erledigenden zwei Secretärsstellen bei der k. Regierung von Niederbayern dem zeitlich quiescirten k. Lotto-Ober-

amtsrevisor Johann Georg Honig, dessen Reactivirungsbitte entsprechend, dann dem k. Officianten des Stadt-Commissariates Landshut, Martin Arnold, zu verleihen;

unter'm 20. Februar l. Js. den Zollverwalter Anton Merkl zu Amberg auf Grund des §. 22 lit. c der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den wohlverdienten definitiven Ruhestand treten zu lassen, sodann

den Zollverwalter Joseph Beck zu Schellenberg in gleicher Eigenschaft an das Nebenzollamt I Amberg zu versetzen, und

zum Zollverwalter am Nebenzollamte I Schellenberg in österreichisch Hangendenstein den Hauptzollamtsassistenten Eduard Limme zu Pfronten in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 21. Februar l. Js. auf die am Bezirksamte München r/J. eröffnete Assessorsstelle den Bezirksamtsassessor Julius von Auer zu Kelheim, und

auf die hiedurch sich eröffnende Bezirksamtsassessorsstelle den Assessor des Bezirksamts Velburg, Joseph Kopplstätter, — beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen willfahrend — zu versetzen, dann

den Rechnungsführer und functionirenden Inspector Friedrich Ludwig bei der Gefangenanstalt Lichtenau zum Inspector dieser Strafanstalt zu befördern.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 15. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Staatsrathe im ordentlichen Dienste, Bernhard Ludwig Friedrich von Volz, das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung neuer Ortsnamen.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. Februar l. Js. allergnädigst zu gestatten geruht, daß das neu begründete Anwesen des Wirthes Forster im Gemeindebezirke Lindberg, Bezirksamts Regen, „Neuwaldhaus“, und

das neue Anwesen des Gütlers Xaver Heiß in der Gemeinde Lauterbach, Bezirksamts Dachau, „Heißhof“ benannt und diese Namen öffentlich gebraucht werden.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 12.

München, Mittwoch den 1. März 1865.

Inhalt.

Bekanntmachung,

die 29. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. l. Mts. wurde die Vornahme einer weitern Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

Die Vornahme dieser Verloosung findet

Mittwoch den 15. März l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Odeonsgebäude — nach dem unter'm 14. Jänner 1851 (Reg.-Bl. von 1851 S. 35—39) veröffentlichten Verloosungsplane — statt, und umfaßt einen Capitalsbetrag von

430,000 fl.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom **1. Juli 1865** anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit der Rückzahlung derselben wird sogleich nach Bekanntmachung des Verloosungsergebnisses begonnen, und der Zins hiebei bis zum Schluß des Erhebungsmonats, jedoch in keinem Falle weiter als bis **30. Juni 1865** vergütet.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien kann bis auf weitere Bestimmung bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen stattfinden.

München den 24. Februar 1865.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die III. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu $4\frac{1}{2}$ Procent betr.

In Folge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 22. l. Mts. findet zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen die III. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens zu $4\frac{1}{2}$ Procent von 1857

Donnerstag den 16. März l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Odeonsgebäude statt.

Die vorzunehmende Verloosung erstreckt sich auf einen Capitalsbetrag von

1,052,000 fl.

und es werden zu diesem Behufe nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes vom 4. März 1863 (Reg.-Bl. von 1863 Seite 335—340) bei sämmtlichen Obligationsgattungen

Lit. A zu 1000 fl.,
" B " 500 fl. und
" C " 100 fl.,

für jede Abtheilung oder Serie zu 1000 Kataster-Nummern

zehn End-Nummern

gezogen.

Die verloosten Capitalien werden vom **1. Juli 1865** anfangend außer Verzinsung gesetzt; die baare Heimzahlung beginnt sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der Verloosungsergebnisse und es wird hiebei der Zins bis zum Ende des Erhebungsmonats, jedoch nicht über den **30. Juni 1865** hinaus, vergütet.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien ist bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen bis auf Weiteres gestattet.

München den 26. Februar 1865.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. Februar l. Js. dem Zahlmeister der k. Kreiscassa von Unterfranken und Aschaffenburg, Theodor Hauser, auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde den erbetenen definitiven Ruhestand zu gewähren, und demselben in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. Ludwigsordens zu verleihen;

auf die hiedurch in Erledigung kommende Stelle eines Zahlmeisters der k. Kreiscassa von Unterfranken und Aschaffenburg den Offizianten genannter Kreiscassa, Johann Apetz, zu befördern, und

den Functionär bei der k. Kreiscassa von Oberbayern, Franz Joseph Gantner, zum Officianten der k. Kreiscassa von Unterfranken und Aschaffenburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; ferner

unter'm 22. Februar l. Js. den zeitlich quiescirten Rentbeamten Ignatz Lizius wieder zur Dienstesactivität zu berufen, und demselben die Stelle eines Controleurs der k. Kreiscassa von Schwaben und Neuburg zu verleihen;

unter'm 23. Februar l. Js. den Ober-Appellationsgerichts-Rath Joseph Freiherrn von Feuri, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, wegen nachgewiesenen körperlichen Leidens und hiedurch begründeter Dienstesunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer von zwei Jahren in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm gleichen Tage die Errichtung einer weiteren Advocatenstelle am Bezirksgerichte Traunstein zu genehmigen und diese Stelle dem geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Advocatenconcipienten Max Schaaf von Landshut zu verleihen;

unter'm 24. Februar l. Js. den Bezirksamtmann von Roding, August Stöcklein, unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langen und treuen Dienstleistung für immer in den Ruhestand treten zu lassen,

zum Bezirksamtmann von Roding den Bezirksamtmann Carl Hayes unter Entbindung von dem Antritte des Bezirksamts Rottenburg auf Ansuchen zu berufen,

zum Bezirksamtmann von Rottenburg den Bezirksamtsassessor Johann Nepomuk Loritz in Dillingen zu befördern, und

zum Assessor des Bezirksamts Dillingen den Rechtspraktikanten Johann Nepomuk Kirschenhofer, z. Z. am Bezirksamte Krumbach, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. Januar l. Js. dem Hauptmann im k. französischen Generalstab, Gustav von Milly, das Ritterkreuz erster Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael; ferner

unter'm 30. Januar l. Js. dem Bräuhaus- und Fabrikbesitzer Johann Baptist Prinstner in Beilngries das Ritterkreuz zweiter Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael; und

unter'm 31. Januar l. Js. dem Domprobst Dr. Valentin Reißmann zu Würzburg, dann dem Domcapitular Anton Steichele in Augsburg das Ritterkreuz erster Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 6. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. sächsischen wirklichen geheimen Rathe und Oberhofmeister Ihrer Majestät der Königin von Sachsen, Friedrich Freiherrn O'Byrn, das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 14. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Lorenz Hohenester in Deisenhofen in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Anzeige über Actien-Gesellschaften.

Seine Majestät der König haben unter'm 18. Februar l. Js. allergnädigst geruht, dem für Herstellung einer Eisenbahn von Deggendorf nach Plattling gebildeten provisorischen Comité, bestehend aus dem Bürgermeister Hermann Bamann und sechs Consorten in Deggendorf, die Landesherrliche Bewilligung zur Gründung einer Actien-Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von Deggendorf nach Plattling zum Anschlusse an die bayerischen Ostbahnen bei Plattling unter der Firma „Deggendorf-Plattlinger Eisenbahn-Gesellschaft" mit dem Sitze in Deggendorf und einem Grundcapitale von 300,000 fl., welches in Actien à 100 fl. auf den Inhaber lautend begeben wird, auf die Dauer von 99 Jahren zu ertheilen, die vorgelegten Gesellschaftsstatuten mit einigen Modificationen zu bestätigen und dieser Actien-Gesellschaft die erforderliche Eisenbahn-Concession nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855 zu verleihen.

Berichtigung.

Im Regierungs-Blatt Nro. 10, Seite 206, §. 19 Abs. 2 ist **Versicherungsverlangen** statt Versicherungsverlanger zu lesen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 13.

München, Mittwoch den 8. März 1865.

Inhalt:

Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses vom 14. Februar l. Js. wurde erlediget:

der Recurs des Adam Müller, Gutsbesitzers zu Gemünda, in Sachen gegen die Gemeinde Witzmannsberg, k. Bezirksamts Staffelstein in Oberfranken, wegen Umwandlung einer ungemessenen Forstberechtigung in eine gemessene.

An das Staats-Ministerium der Justiz wurde verwiesen:

der Recurs des Grafen Leopold von Königsacker und Neuhaus in München wegen Verurtheilung in eine Stempel-Contraventions-Strafe.

An das Staats-Ministerium des Innern wurde verwiesen:

der Recurs der Kleinbegüterten von Oberhochstadt, k. Bezirksamts Weissenburg in Mittelfranken, wegen verweigerter Theilnahme an den dortigen Gemeindenutzungen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Eugen Freiherrn von Bassus, Gutsbesitzer zu Sandersdorf und Egyersberg, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst Ihren Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 25. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die am Handelsgerichte Schweinfurt in Erledigung gekommene Rathsstelle dem Bezirksgerichts-Assessor Michael Hammelbacher dortselbst und

die am Bezirksgerichte Augsburg erledigte Assessorsstelle dem Appellationsgerichtsaccessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Kulmbach, Eberhard Müller, zu verleihen;

auf die am Bezirksgerichte Amberg erledigte Assessorsstelle den Landgerichtsassessor Joseph Stumm in Ellingen, seinem allerunterthänigsten Gesuche um Versetzung auf eine Bezirksgerichtsassessorsstelle entsprechend, zu berufen, und

die hiedurch sich eröffnende Assessorsstelle am Landgerichte Ellingen dem geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Wertingen, Leo Reichelmeyr, zu verleihen, dann

den Rechtspraktikanten Adam Sebastian Kraus aus Volkach, dermalen in Würzburg, zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Schöllkrippen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; ferner

unter'm 26. Februar l. Js. den temporär quiescirten Hauptzollamts-Verwalter Eugen Panzer zu Bayreuth wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde nunmehr in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 28. Februar l. Js. dem Appellationsgerichte von Niederbayern für den zum zweiten Staatsanwalt an diesem Gerichtshofe beförderten Appellationsgerichtsassessor Albert Kühbacher einen Rath beizugeben und auf die Stelle desselben den Bezirksgerichtsdirector Friedrich Schlag in Pfarrkirchen, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen;

auf die hiedurch sich erledigende Directorstelle am Bezirksgerichte Pfarrkirchen den Bezirksgerichtsrath Anton Pachmayr in Aichach,

und auf dessen Stelle den Assessor des Landgerichts München rechts der Isar, Anton Engelhard, zu befördern, dann

die sich hierdurch erledigende Assessorsstelle am Landgerichte München rechts der Isar dem Appellationsgerichtsaccessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Reichenhall, Mathias Kapfhammer, zu verleihen;

unter'm 1. März l. Js. dem allerunterthänigsten Gesuche der Officialen Johann Baptist Bauer in Hof und Anton Bachl in Bamberg um Vertauschung ihrer Dienstesstellen die Genehmigung zu ertheilen und demnach den Officialen Johann Baptist Bauer vom Post- und Bahnamte Hof zum Ober-post- und Bahnamte Bamberg und den Officialen Anton Bachl vom Oberpost- und Bahnamte Bamberg zum Post- und Bahnamte Hof in gleicher Diensteseigenschaft vom 16. März l. Js. an zu versetzen;

unter'm 2. März l. Js. auf die am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigte Rathsstelle den Rath des Bezirksgerichts Bamberg, Ludwig von der Pfordten, zu befördern,

auf dessen Stelle den Bezirksgerichtsrath Carl Johann Böttiger in Windsheim auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen,

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Windsheim sich eröffnende Rathsstelle den Assessor

des Bezirksgerichts München r/J., Friedrich Glück, zu befördern,

auf dessen Stelle den Assessor des Stadtgerichts München l/J., Lorenz Hauser, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und

die sich hiedurch erledigende Assessorsstelle am Stadtgerichte München l/J. dem Accessisten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Ruppert von Ehrne-Melchthal, zu verleihen;

unter'm 3. März l. Js. die Appellationsgerichts-Assessoren Joseph Rest in München und Friedrich Hofmann in Aschaffenburg — unter Einziehung ihrer Stellen — zu Räthen, und zwar ersteren am Appellationsgerichte von Oberbayern, letzteren am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg zu befördern, und

den praktischen Arzt Dr. Franz Sonner in Moosburg zum Bezirksarzte II. Classe in Tittmoning in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 18. Februar l. Js. die Pfarrei Walpertskirchen, Bezirksamts Erding, dem Priester Franz Stöckel, Curatbeneficiat zu Ergertshausen, Bezirksamts München r/J.;

unter'm 22. Februar l. Js. die Pfarrei Heilbrunn, Bezirksamts Tölz, dem Priester Sebastian Wörle, Beneficiat in Bichl, desselben Bezirksamts;

das Curat- und Schulbeneficium Ritzisried, Bezirksamts Illertissen, dem Priester Gebhard Jeger, Beneficiumsvicar zu Oy, Bezirksamts Kempten;

unter'm 23. Februar l. Js. die Pfarrei Neukirchen St. Christoph, Bezirksamts Vohenstrauß, dem Priester Peter Penzkofer, Expositus in Glaubendorf, desselben Bezirksamts;

unter'm 26. Februar l. Js. den katholischen Pfarrer Jacob Gangkofer zu Kollbach, Bezirksamts Eggenfelden, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten Pfarrei Altenbuch, Bezirksamts Landau a/Isar, enthebend, sofort die katholische Pfarrei Altenbuch dem Priester Joseph Kaltenberger, Pfarrer zu Reichlkofen, Bezirksamts Vilsbiburg;

unter'm 28. Februar l. Js. die Pfarrei Hofkirchen, Bezirksamts Vilshofen, dem Priester Franz Xaver Bierl, Pfarrer in Aukirchen, desselben Bezirksamts,

die Pfarrei Winzer, Bezirksamts Deggendorf, dem Priester Johann Baptist Steindl, Pfarrer in Würding, Bezirksamts Griesbach;

unter'm 1. März l. Js. das Hartnagel'sche und Michael Mayer'sche Beneficium an der Metropolitanpfarrkirche zu U. L. Frau in München dem an dieser Kirche bereits bepfründeten Beneficiaten Priester Andreas Gapp.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß nachgenannte Pfarreien und Beneficien verliehen werden, und zwar:

unter'm 21. Februar l. Js. das Kielenhauser'sche Beneficium an der Metropolitan-Pfarrkirche zu U. L. Frau in München von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Wolfgang Mühlbauer, Beneficiat, Votivar und Ceremoniar an dieser Kirche;

unter'm 23. Februar l. Js., die katholische Pfarrei Steinberg, Bezirksamts Kronach, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Johann Besold, Localcaplan in Neuzirkendorf, Bezirksamts Eschenbach;

unter'm 24. Februar l. Js., die katholische Pfarrei Weißmain, Bezirksamts Lichtenfels, von demselben Erzbischofe — statt des zurückgetretenen Pfarrers Caspar Then zu Isling — dem Priester Leonard Endres, Präfect in dem Schullehrerseminar zu Bamberg;

unter'm 1. März l. Js., das heilige Kreuz-Beneficium zu Biberehren, Bezirksamts Ochsenfurt, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Caspar Moritz, Pfarrer zu Stadelhofen, Bezirksamts Carlstadt;

unter'm 2. März l. Js. die katholische Pfarrei Grüntegernbach, Bezirksamts Erding, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Franz Xaver Oberweger, Pfarrer in Gammelsdorf, Bezirksamts Freising;

die katholische Pfarrei Kaltenbrunn, Bezirksamts Staffelstein, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Johann Meixner, Hausgeistlichen des Zuchthauses Plassenburg;

unter'm 3. März l. Js. das Schloßbeneficium in Aub, Bezirksamts Ochsenfurt, von dem Bischofe von Würzburg dem Verweser desselben, Priester Dr. Anton Mantel.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unter'm 19. Februar l. Js. die combinirte protestantische Pfarrei Evelsfeld-Kürmreuth, Decanats Sulzbach, dem Pfarramtscandidaten Ferdinand Carl Assum;

unter'm 24. Februar l. Js. die Pfarrei Berg, Decanats Memmingen, dem bisherigen Pfarrer zu Veitsweiler, Decanats Dinkelsbühl, Joseph Heinrich Ferdinand Lindner, die Pfarrei Kindenheim, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer zu Ruchheim, Decanats Speyer, Friedrich Heinrich Hoos;

die Pfarrstelle in Grünstadt, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer zu St. Lambrecht, Decanats Neustadt a/H., Heinrich Guth;

unter'm 1. März l. Js. die combinirte protestantische Pfarrei Buchheim-Pfaffenhofen, Decanats Windsheim, dem bisherigen Pfarrer in Mühlfeld, Decanats Rothausen, Christoph Ferdinand Friedrich Schöntag; und

unter'm 2. März l. Js. die zweite protestantische Pfarrstelle in Arzberg, Decanats Wunsiedel, dem Pfarramtscandidaten Ernst Friedrich Ott aus Wunsiedel.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließungen vom 23. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem gräflich Pappenheim'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Wilhelm Metzger aus Augsburg ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Büttelbronn, Decanats Pappenheim, und

der von dem gräflich Pappenheim'schen Kirchenpatronate für den Capitelssenior und bisherigen zweiten Pfarrer zu Pappenheim, Friedrich Ferdinand Seyfried, ausgestellten Präsentation auf die erste protestantische Pfarrstelle daselbst die Allerhöchste Landes-

herrliche Bestätigung zu ertheilen und Letzterem zugleich die mit jener Pfarrstelle bisher verbundene Decanatsfunction zu übertragen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. Februar l. Js. den Landwehr-Kreisinspector, Landwehrobersten Eduard Stöber in München zum Landwehr-Generalmajor und Commandanten der Landwehrbrigade München unter Beibehaltung der Kreisinspectorsstelle mit der Bestimmung zu ernennen, daß derselbe in die erledigte I. Landwehr-Kreisinspectorsstelle von Oberbayern eintrete, ferner daß der III. Landwehr-Kreisinspector, Landwehroberst Walter Freiherr von Grainger in die II. und der IV. Landwehr-Kreisinspector, Landwehroberst Ernst Molitor von Mühlfeld in die III. Kreis-Inspectorsstelle vorzurücken habe;

unter'm 23. Februar l. Js. dem Major und Commandanten des Landwehrbataillons Heidingsfeld, Conrad Wirth, die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen, und

den Landwehrlieutenant Karl Fiegl in Heidingsfeld zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Heidingsfeld; dann

unter'm 27. Februar l. Js. den Landwehroberlieutenant Leonhard Six zu Lauingen zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Lauingen zu ernennen.

Bischöfliches Domcapitel zu Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 22. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, von den in dem bischöflichen Capitel zu Würzburg durch das Ableben der Kanoniker Dr. Andreas Müller und Dr. Gottlieb Flatz und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Canoniker in Erledigung gekommenen zwei Canonicatsstellen auf das siebente Canonicat in dem gedachten Capitel, den Priester Johann Ludwig Lochner, Pfarrer, Dechant und Districtsschulinspector zu Arnstein, Bezirksamts Karlstadt, und auf das achte den Priester Dr. Georg Huller, Pfarrer zu Altbessingen, desselben Bezirksamts, zu ernennen.

Magistrat der Stadt Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. März l. Js. als rechtskundigen Magistratsrath der Stadt Würzburg in provisorischer Eigenschaft den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Polizeiactuar Joseph Hörnes aus Würzburg Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. sächsischen Ministerialrath und geheimen Hofrath Wilhelm Immanuel Bär das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Staatsrathe im ordentlichen Dienste Bernhard Ludwig Friedrich von Volz in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Hauptzollamtsdiener Conrad Mössel in Ludwigshafen in Rücksicht auf seine mit Beirechnung eines Feldzuges fünfzigjährigen, eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme und zum Tragen folgender Ordens-Decorationen zu ertheilen, und zwar:

unter'm 22. Februar l. Js. dem k. Regierungsrathe Dr. Moriz Jungermann bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission für das von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg ihm verliehene Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone;

unter'm 23. Februar l. Js. dem Ministerialrathe im k. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Dr. Friedrich Loschge, für das von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen ihm verliehene Comthurkreuz II. Classe des Albrechts-Ordens; und

unter'm 25. Februar l. Js. dem k. Kämmerer und Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Herzogin Louise in Bayern, Carl Freiherrn von Wulffen, für das von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen ihm verliehene Comthurkreuz erster Classe des Albrechts-Ordens.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. Februar l. Js. der von der

Stadtgemeinde Klingenberg zum Gedächtnisse an die segensreiche Regierung weiland Seiner Majestät des Königs Maximilian II. mit einem Capitale von 4000 fl. gegründeten und mit der gleichzeitigen Stiftung eines jährlichen Trauergottesdienstes für den höchstseligen König verbundenen Wohlthätigkeitsstiftung zur Unterstützung von jungen Leuten, welche sich den Wissenschaften oder einer Kunst widmen, oder ein Gewerbe erlernen wollen, sowie von alten, gebrechlichen, in unverschuldete Armuth gerathenen Personen aus Klingenberg unter der Benennung: „Maximiliansstiftung der Stadt Klingenberg" die Allerhöchst landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und die Bekanntmachung der Stiftung im Regierungsblatte unter dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens zu gestatten geruht.

Großjährigkeits - Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 2. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Schiefertafelmachers-Ehefrau Margaretha Schlee von Nordhalben, und

unter'm 3. März l. Js. die Schreinermeisters-Ehefrau Therese Lieberth in Bamberg für großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegien - Verleihungen.

Dem Eduard A. Paget von Wien wurde unter'm 27. Februar l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf verbesserte Teig-Knetmaschinen für den Zeitraum von einem Jahre, vom 27. Februar l. Js. anfangend, und

dem Maschinenfabricanten Andreas Hamm in Frankenthal unter'm 27. Februar l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine verbesserte Construction von Dampfmaschinen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 27. Februar l. Js. anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Christian Schiele von Manchester unter'm 17. Februar 1864 verliehenen und unter'm 27. Februar 1864 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Schützenvorrichtung an Reactionsturbinen; dann

die Einziehung des dem Maurermeister Julius Hofmann von Döbeln unter'm 27. Februar 1864 verliehenen und unter'm 2. März 1864 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümlich construirte Kalkbrennöfen, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

№ 14.

München, Samstag den 18. März 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Zutheilung der Landgemeinde Steinbühl zum k. Rentamte Nürnberg betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. October l. Js. an die Steuergemeinde Steinbühl vom Rentamte Fürth getrennt und dem Rentamte Nürnberg zugetheilt werde.

München den 9. März 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Dr. Bischof.

Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes der Krone Bayern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge Allerhöchsten offenen Decretes vom 14. März l. Js. den Staatsrath im außerordentlichen Dienste und Präsidenten des Appellationsgerichts von Oberfranken, Dr. Carl August Joseph Freiherrn von Kleinschrod, zum lebenslänglichen Reichsrathe der Krone Bayern zu ernennen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 3. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Major und Exempt bei der Leibgarde der Hartschiere, Grafen Maximilian Topor Morawitzky, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen mit Nachlaß aller Taxen zu Allerhöchst Ihrem Kämmerer,

und unter'm 8. März l. Js. den k. Unterlieutenant im 3. Cuirassier-Regimente, Ernst Molitor von Mühlfeld, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst Ihrem Kammerjunker zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. März l. Js. den Bezirksamtmann Joseph Mayer von Bogen auf Grund der nachgewiesenen Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage für die Dauer eines Jahres in den erbetenen zeitlichen Ruhestand treten zu lassen und

zum Bezirksamtmann von Bogen den Bezirksamts-Assessor Ludwig von Stefenelli zu Regensburg zu befördern; ferner

den Untergerichtsschreiber am Bezirksgerichte Zweibrücken, August Mittermayer, zum Landgerichtsschreiber in Obermoschel zu ernennen;

unter'm gleichen Tage, vom 16. März l. Js. an, den Grenzobercontroleur Maximilian Grafen von Taufffirchen in Plößberg, Hauptzollamts Waldsassen, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, für immer in den Ruhestand treten zu lassen und sofort

zum Grenzobercontroleur in Plößberg den Hauptzollamtsassistenten Michael Emlinger zu Passau in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

dann bei dem Zuchthause Würzburg einen weiteren Rechnungsführer aufzustellen und auf diese Dienstesstelle den Rechnungsführer und functionirenden Inspector Julius Ganzmann bei der Gefangenanstalt Sulzbach unter Enthebung von der Function des Inspectors bei dieser Anstalt zu versetzen;

unter'm 5. März l. Js. den Bezirksarzt II. Classe, Dr. Franz Christian Schmidt

zu Hilders auf die Bezirksarztesstelle II. Classe zu Marktbreit, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen; ferner

dem Bezirksamtmanne Carl von Nagel zu Landsberg den nachgesuchten Ruhestand nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage wegen Functionsunfähigkeit unter allerhuldvollstem Ausdrucke der Anerkennung seiner langen, eifrigen und treuen Dienstleistung für immer zu bewilligen und

zum Bezirksamtmann von Landsberg den dortigen Bezirksamtsassessor Georg Dufter zu befördern;

unter'm 6. März l. Js. den Centralcassier der k. Verkehrsanstalten für die Bauabtheilung, k. Rath Ludwig Haag in München, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, wegen nachgewiesener bleibender Dienstes-Unfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, vom 16. März l. Js. an, in den wohlverdienten, definitiven Ruhestand treten zu lassen; ferner

auf das Rentamt Buchloe den k. Rentbeamten von Lauingen, Max Diem, dessen Bitte entsprechend, zu versetzen;

den Rechnungscommissär der Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg, Leonhard Xaver Mayer, dessen Beförderungsbitte willfahrend, auf die Stelle eines Rentbeamten von Lauingen zu befördern, und

die Stelle eines Rechnungscommissärs der Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg dem Rathsaccessisten der genannten Regierung, Kammer der Finanzen, Joseph Baumann, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

auf das im Forstamte Lauterecken in Erledigung gekommene Communalrevier Bosenbach den dermaligen Forstamtsactuar zu Dahn, Anton Keller, zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

unter'm 7. März l. Js. auf die am Bezirksgerichte Regensburg erledigte Advocatenstelle den Advocaten Anton Sonnenleitner in Neunburg v/W., auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und

die hiedurch am Bezirksgerichte Neunburg v/W. in Erledigung kommende Advocatenstelle dem Advocatenconcipienten Leonhard Kleiter in München zu verleihen; dann

den Appellationsgerichtsrath Franz Freiherrn von Aretin in Eichstätt wegen Krankheit und hiedurch begründeter Dienstes-Unfähigkeit, gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm gleichen Tage den Vorstand des Forst- und Triftamtes München, Forstrath Max Schenk in München, seinem Ansuchen entsprechend, nach §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter allerhuldvollster Anerkennung seiner lang-

jährigen, treu und ersprießlich geleisteten Dienste in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen;

an dessen Stelle den Regierungs- und Forstrath im Staatsministerium der Finanzen, Ferdinand Moser, seinem Ansuchen willfahrend, zum Forstmeister in München zu ernennen, demselben die Verwaltung des Triftamtes daselbst zu übertragen, und dabei den Titel eines k. Forstrathes zu belassen; dann

den Forstmeister bei der Regierung von Oberbayern, Friedrich Weber, zum Regierungs- und Forstrath im Staatsministerium der Finanzen zu befördern;

unter'm 8. März l. Js. den in Allerhöchstihrem Secretariate verwendeten k. Ministerialassessor Franz Seraph Leinfelder unter Belassung in seiner gegenwärtigen Verwendung zum Legationsrathe in dem Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern zu ernennen;

unter'm gleichen Tage den Revierförster Daniel Georg Jäckel von Waldleiningen, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft auf das erledigte Revier Hoheneck en, Forstamts Kaiserslautern, zu versetzen; ferner

am Bezirksgerichte Neustadt a/S. noch einen Advocaten aufzustellen und die Stelle desselben dem Advocatenconcipienten Caspar Weber in Schweinfurt zu verleihen;

dem Bezirksamtmann Ludwig von Klöckl zu Raabburg auf Grund nachgewiesener Functionsunfähigkeit nach §. 22. lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde den erbetenen Ruhestand für immer unter allerhuldvollster tax- und stempelfreier Verleihung des Ranges und Titels eines Regierungsrathes zu bewilligen, und

zum Bezirksamtmanne von Raabburg den Bezirksamtsassessor Joseph Wimmer von Eggenfelden zu befördern;

den k. Rentbeamten von Waldmünchen, Joseph Scheubeck, dessen Bitte willfahrend, auf das Rentamt Burglengenfeld zu versetzen,

den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern, Alois Lusteck, auf die Stelle eines k. Rentbeamten von Waldmünchen zu befördern, und

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Niederbayern dem functionirenden Rechnungsrevisor der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg, Joseph Maria Lammerer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 9. März l. Js. den nachbenannten Bezirksamtmännern den Titel und Rang von Regierungsräthen tax- und stempelfrei allergnädigst zu verleihen geruht:

Carl Breidenbach in Freising,
Georg Wiesend in Traunstein,

Wilhelm Freiherrn von Pechmann in Straubing,

Carl von Paur in Kötzting,

Christian Chelius in Homburg,

Ludwig Römmich in Frankenthal,

Ludwig Kollmann in Kirchheimbolanden,

Anton Wimmer in Sulzbach,

Carl von Pigenot in Cham,

Johann Baptist Schmittbüttner zu Bamberg,

David Georg Carl von Merz in Dinkelsbühl,

Georg Eduard Julius Steurer in Hersbruck,

Carl August Wilhelm Fikenscher in Aschaffenburg,

August Widenmann in Karlstadt,

Anton Weigand in Würzburg,

Adolph Henne in Kempten, und

Georg Gierisch in Dillingen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 11. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den I. Director am Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg, Dr. Ferdinand Theodor von Hopf, unter Anerkennung seiner treuen und langjährigen Dienstleistung auf Grund des §. 22 lit. B der IX. Beilage zu Verfassungs-Urkunde in den nachgesuchten Ruhestand zu versetzen, und

auf dessen Stelle den II. Director an diesem Gerichtshofe, Wilhelm Gareis, zu befördern,

dem Landgerichte Wertingen auf die Dauer der bei demselben dermalen bestehenden außerordentlichen Geschäftslast einen weiteren Assessor außer dem Status beizugeben und auf diese Stelle den bisherigen Gerichtsschreiber an demselben Gerichte, Alois Bäuerlein, zu befördern;

unter'm gleichen Tage den freiwilligen Rücktritt des Notars Adolph Paur zu Augsburg von seinem Amte unter Anerkennung der von ihm als Advocat und Notar geleisteten ausgezeichneten Dienste zu genehmigen und zu verfügen, daß dessen Stelle zur Zeit unbesetzt zu bleiben habe.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. März l. Js. den Bezirksamtmann Wilhelm Duroches von Wolfstein für immer in den Ruhestand treten zu lassen,

zum Bezirksamtmann von Wolfstein den Bezirksamtsassessor Max Escherich von Vilshofen zu befördern,

an das Bezirksamt Vilshofen den Assessor des Bezirksamtes Neunburg v. W. Johann Evangelist Braun, seiner Bitte gemäß, zu versetzen;

den Rechnungsführer Albert Rauft bei der Gefangenanstalt Ebrach in gleicher Diensteseigenschaft an die Gefangenanstalt Sulzbach, unter gleichzeitiger Uebertragung der Function des Inspectors dieser Anstalt, zu versetzen, und

die erledigte Rechnungsführerstelle bei der Gefangenanstalt Ebrach dem geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen rechtskundigen Actuare bei dem Zuchthause Plassenburg,

Otto Brückner, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 12. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Privatdocenten Dr. Johann Friedrich in München in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor in der theologischen Facultät der k. Universität München zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 14. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Appellationsgerichtsrath Georg Gugel in Zweibrücken nach zurückgelegten 40 Dienstjahren in Gemäßheit des §. 22 lit. B der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, und unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistung für immer in den Ruhestand treten zu lassen,

zum Rathe an dem Appellationsgerichte der Pfalz den ersten Staatsprocurator an diesem Gerichtshofe, Carl Heinrich Schmidt,

zum ersten Staatsprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz den zweiten Staatsprocurator bei diesem Gerichtshofe, Max Loé, und

zum zweiten Staatsprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz den Staatsprocuratorsubstituten Carl Theodor Zinkgraf in Zweibrücken zu ernennen; endlich

den Bezirksgerichtsarzt am Bezirksgerichte München r/J., Dr. Alois Martin auf die Bezirksgerichtsarztesstelle am Bezirksgerichte München l/J., seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen, und demselben zugleich die gerichtsärztlichen Functionen am Stadtgerichte München l/J. zu übertragen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 8. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Lutzmannstein, Bezirksamts Velburg, dem Priester Thomas Albrecht, Pfarrverweser zu Günching, desselben Bezirksamts, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Teuerting, Bezirksamts Deggendorf, von dem Bischofe von Regensburg dem Priester Anton Kammerseder, Stadtpfarrcooperator in Deggendorf, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 4. März l. Js. allergnädigst bewogen

gefunden, die protestantische Pfarrei Windsfeld, Decanats Dittenheim, dem bisherigen Pfarrer in Polsingen, Carl Johannes Wilhelm Bühler, und

unter'm 8. März l. Js. die protestantische Pfarrei Cammerstein, Decanats Schwabach, dem bisherigen Pfarrer in Neukirchen, Decanats Sulzbach, Johann Andreas Bickel, zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 31. December 1864 allergnädigst bewogen gefunden, dem Ritter Anton Antonelli, Mitglied der Municipalität in Venedig; dann

unter'm 27. Januar l. Js. dem k. Centralimpfarzt Dr. Michael Reiter in München das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme und zum Tragen folgender Ordens-Decorationen zu ertheilen, und zwar:

unter'm 1. März l. Js. dem Canzleidirector und Hauptcassier Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern, Joseph Mayler für das von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen ihm verliehene Ritterkreuz des Albrechts-Ordens;

unter'm 5. März l. Js. dem k. Dampfschifffahrtsverwalter Adolph Möller in Lindau dann

unter'm 8. März l. Js. dem k. Post- und Bahnamtsvorstand Carl Siry in Lindau für die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen ihnen verliehenen Ritterkreuze I. Classe des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der höchstselige König Maximilian II. hatten Sich unter'm 2. Juli 1860 allergnädigst bewogen gefunden, der Therese Pfeffer aus Maberzell im Churfürstenthum Hessen das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. März l. Js. geruht, die von dem k. Kämmerer und quiescirten Forstmeister Carl Frei-

herrn von Mettingh in München mit einem Capitale von 5000 fl. zu dem Zwecke gegründete Stiftung, daß aus den Renten dieses Capitales königlichen Revierförstern und Forstwarten, welche auf Einöden oder auf Weilern, entlegen von größeren Ortschaften exponirt sind, ein Beitrag zur Erziehung ihrer Kinder gewährt werden soll, unter dem Namen „von Mettingh'sche Stiftung für Erziehung der Kinder des k. bayerischen exponirten Forstpersonales" die Allerhöchste landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und anzuordnen, daß diese von dem hohen Wohlthätigkeitssinne und dem gemeinnützigen Streben des Stifters Zeugniß gebende Stiftung unter dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Oekonomenstöchter Barbara Bergold und Christine Bergold von Burgerroth für großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Maschinenmeister bei den bayerischen Ostbahnen, Bernhard Wagner von München, unter'm 28. Februar 1863 verliehene, bis dahin 1865 in Kraft bestandene Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren beim Anfertigen, beziehungsweise Anstutzen der Siederohre in den Dampfmaschinen wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 28. Februar l. Js. anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung folgender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über die Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Fabrikbesitzer und Ingenieur R. Mau von Wüste Waltersdorf in preußisch Schlesien unter'm 1. März 1864 verliehenen und unter'm 5. März 1864 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Klappen-Etagen-Rost;

des dem Professor der Chemie H. Mége von Paris unter'm 5. März 1864 verliehenen und unter'm 9. März 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserung bei Behandlung der Fettsubstanzen in ihrer Anwendung auf die Kerzenfabrication, und

des dem Ch. Richard, genannt J. Reynold von Paris unter'm 5. März 1864 verliehenen und unter'm 9. März 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zum Abschneiden und Anzünden der Cigarren.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 15.

München, Mittwoch den 22. März 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

das Trauungsrecht bei Ehen zwischen Bayerischen und Sächsischen Staatsangehörigen betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern
und
Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der k. Sächsischen Staatsregierung eine Uebereinkunft bezüglich des Rechtes zur Vornahme der Trauungen bei Verheirathungen zwischen Bayerischen und Sächsischen Staatsangehörigen abgeschlossen worden ist, und die Auswechslung der hierüber ausgefertigten beiderseitigen Ministerial-Erklärungen stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft hiemit in

Gemäßheit besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München den 18. März 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Koch.

Durch den Minister:
der Generalsecretär
Mayer.

Ministerial-Erklärung,

die Uebereinkunft der k. Bayerischen Staatsregierung und der k. Sächsischen Staatsregierung, das Trauungsrecht bei Ehen zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen betr.

Die k. Bayerische Staatsregierung und die k. Sächsische Staatsregierung haben in Betreff des Trauungsrechtes bei Ehen zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen nachstehende mit dem 1. April 1865 in Kraft tretende Vereinbarung getroffen:

Bei Ehen zwischen bayerischen und sächsischen Unterthanen, ohne Unterschied der christlichen Confession, wird in beiden Ländern den Betheiligten die Wahl des Trauungsortes und zwar zwischen dem Wohnorte der Braut und dem zukünftigen Wohnorte der Eheleute überlassen.

Die Trauungsstolgebühren sind nur einmal und zwar lediglich von dem Pfarramte des Ortes, wo die Trauung stattfindet, zu erheben.

Der in solchen Fällen die Trauung vornehmende Pfarrer darf nicht eher zum Trauungsacte schreiten, als bis ein Zeugniß von dem ausländischen Pfarrer über die vorschriftsmäßig vollzogene Proclamation beigebracht worden ist.

Dessen zu Urkund ist vorstehende Ministerial-Erklärung in Folge Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs ausgefertigt und gegen eine entsprechende Erklärung der k. Sächsischen Staatsregierung ausgetauscht worden.

München den 18. Februar 1865.

Königlich Bayerisches
Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.) Frhr. v. d. Pfordten.

Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. März l. Js. auf die am Bezirksamte Nördlingen eröffnete Assessorstelle den Bezirksamtsassessor Theodor Weiß von Eggenfelden,

auf die sich hiedurch eröffnende Assessorstelle am Bezirksamte Eggenfelden den Bezirksamtsassessor Adolph Fürst von Gersfeld, ferner

auf die am Bezirksamte Regensburg eröffnete Assessorstelle den Bezirksamtsassessor Adam Hauptmann in Eschenbach, dann

auf die erledigte Stelle eines Assessors am Bezirksamte Passau den Bezirksamtsassessor Leopold Zahler von Wegscheid — sämmtlichen ihren allerunterthänigsten Bitten willfahrend — zu versetzen; ferner

unter'm gleichen Tage auf das im Forstamte Gunzenhausen in Erledigung gekommene Revier Heidenheim den Revierförster Friedrich Uhl von Münchsteinach, Forstamts Ipsheim — seinem Gesuche willfahrend — in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 21. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem ordentlichen Professor an der k. Universität München, geheimen Rath Dr. Justus Freiherrn von Liebig, das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 14. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. hannöver'schen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Generalmajor Ernst von dem Knesebeck, das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Rentbeamten und Landwehr-Oberstlieutenant Anton Alexander Bornschaft in Weissenhorn in Rücksicht auf seine mehr als fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 5. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Aufschlagseinnehmer Georg Stadler in Sünching, und

unter'm 12. Februar l. Js. dem Steuer- und Gemeindeeinnehmer Jacob Robert Kempf zu Neustadt a/H. in Rücksicht auf ihre mit Einrechnung eines Feldzuges fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste; dann

unter'm 21. Februar l. Js. dem Aufschlagseinnehmer Christian Freytag in Abensberg in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 11. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der vormaligen Hofdame weiland Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Prinzessin Auguste von Bayern, Therese Gräfin von Dürckheim-Montmartin, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Ihrer Majestät der verwittweten Kaiserin Caroline Auguste von Oesterreich verliehen erhaltenen Sternkreuzordens zu ertheilen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Handbillets vom 29. Mai 1864 den k. Kämmerer und Oberhofmeister Ihrer Majestät der Königin Mutter, Heinrich Vicomte de Vaublanc, seinem geäußerten Wunsche entsprechend, in den Ruhestand treten zu lassen und ihm dabei als ein besonderes Merkmal der Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste den Titel als Obersthofmeister mit dem Range einer Obersten Hof-Charge — folglich dem Prädicate Excellenz — in Gnaden zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Barbara Hermann von Haidhausen, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Ränftle" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Ziegelfabricanten Robert Kunstmann von Mögeldorf bei Nürnberg wurde unter'm 16. März l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Ziegelmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 16. März l. Js. anfangend,

dann dem Spängler Joseph Dambacher von Ulm unter'm gleichen Tage ein Gewerbsprivilegium auf einen neuen Bierhahn für den Zeitraum von vier Jahren, vom 16. März l. Js. anfangend, verliehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 16.

München, Dinstag den 28. März 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die XXIX. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß Ausschreibung vom 24. vorigen Monats (Reggsbl. pag. 281 bis 283) ist heute die neunundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

430,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 43 Haupt-Serien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse ent-

halienen **roth** geschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Gemäß höchster Anordnung ist die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4 procentigen Eisenbahn-Anlehens bis auf Weiteres gestattet; und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, sowie Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1865 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 24. vor. Mts. vom 1. Juli 1865 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse, als auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Procent findet dagegen in der Regel nur bei den k. Staatsschuldentilgungs-Specialcassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen k. Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Obligationen durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungs-Anweisung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Ver-

anlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgültig zu bescheinigen;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Localschulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen. Zur Beantragung der Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent ist eine dergleichen Ermächtigung nicht erforderlich;

5) die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1865 an, nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet, mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München den 15. März 1865.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der neunundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

16	716	2869	6659	7692	17064	18415*	20868
86*	786*	2969	6679	7792	17164	18515*	20968
116	816	6059	6759	7892	17264	18615*	22053
186*	886*	6079	6779	7992	17364	18715*	22153
216	916	6159	6859	15008	17464	18815*	22253
286*	986*	6179	6879	15108	17564	18915*	22353
316	2069	6259	6959	15208	17664	20068	22453
386*	2169	6279	6979	15308	17764	20168	22553
416	2269	6359	7092	15408	17864	20268	22653
486*	2369	6379	7192	15508	17964	20368	22753
516	2469	6459	7292	15608	18015*	20468	22853
586*	2569	6479	7392	15708	18115*	20568	22953
616	2669	6559	7492	15808	18215*	20668	26095
686*	2769	6579	7592	15908	18315*	20768	26195

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

26295	32723	43259	51729	62786	67731	70237	82730
26395	32823	43359	51829	62800	67831	70337	82830
26495	32923	43459	51929	62872*	67931	70437	82930
26595	35042	43559	62072*	62886	68011	70537	84015
26695	35142	43659	62086	62900	68111	70637	84061
26795	35242	43759	62100	62972*	68211	70737	84115
26895	35342	43859	62172*	62986	68311	70837	84161
26995	35442	43959	62186	63000	68411	70937	84215
29098	35542	45095	62200	64024	68511	77094	84261
29198	35642	45195	62272*	64124	68611	77194	84315
29298	35742	45295	62286	64224	68711	77294	84361
29398	35852	45395	62300	64324	68811	77394	84415
29498	35942	45495	62372*	64424	68911	77494	84461
29598	37097	45595	62386	64524	69076	77594	84515
29698	37197	45695	62400	64624	69176	77694	84561
29798	37297	45795	62472*	64724	69276	77794	84615
29898	37397	45895	62486	64824	69376	77894	84661
29998	37497	45995	62500	64924	69476	77994	84715
32023	37597	51029	62572*	67031	69576	82030	84761
32123	37697	51129	62586	67131	69676	82130	84815
32223	37797	51229	62600	67231	69776	82230	84861
32323	37897	51329	62672*	67331	69876	82330	84915
32423	37997	51429	62686	67431	69976	82430	84961
32523	43059	51529	62700	67531	70037	82530	88009
32623	43159	51629	62772*	67631	70137	82630	88026

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

88109	88826	93221	96713	105202	107743	112209	114747
88126	88909	93321	96813	105302	107843	112309	114847
88209	88926	93421	96913	105402	107943	112409	114947
88226	92044	93521	103013	105502	110025	112509	116050
88309	92144	93621	103113	105602	110125	112609	116150
88326	92244	93721	103213	105702	110225	112709	116250
88409	92344	93821	103313	105802	110325	112809	116350
88426	92444	93921	103413	105902	110425	112909	116450
88509	92544	96013	103513	107043	110525	114047	116550
88526	92644	96113	103613	107143	110625	114147	116650
88609	92744	96213	103713	107243	110725	114247	116750
88626	92844	96313	103813	107343	110825	114347	116850
88709	92944	96413	103913	107443	110925	114447	116950
88726	93021	96513	105002	107543	112009	114547	
88809	93121	96613	105102	107643	112109	114647	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1865 an außer Verzinsung.

München den 15. März 1865.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,

die III. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4 1/2 Procent betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 26. vor. Mts. (Reggs.-Bl. 1865 Seite 283 und 284) hat heute die III. Verloosung des

„Neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4 1/2 Procent"

stattgefunden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosung sind gemäß dem Verloosungs-Plane die sämmtlichen, sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen dieses Anlehens zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten **roth** geschriebenen Kataster-Nummern tragen.

(Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit anderen Anlehen zu 4 1/2 Procent wird ausdrücklich bemerkt, daß auf allen Obligationen sowohl, als auf den denselben beigegebenen halbjährigen Zins-Coupons die Bezeichnung

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt ist.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem **1. Juli l. Js.** außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. Juni l. Js. hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, die k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Specialcasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Localschulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districtspolizei-Behörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Baarzahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten, unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1865 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Specialcassen, sowie durch Vermittlung der k. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. geschehen.

München den 16. März 1865.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Folge der heute stattgefundenen III. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent zur Heimzahlung bestimmten Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A à 1000 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:

3	173	344	522	680	851	1011	1188*	1357	1532	1703
22	180	351	534*	681	854	1032	1203	1380	1535	1705
34*	181	354	537	703	873	1035	1205	1384*	1551	1711
37	203	373	544	722	880	1051	1211	1388*	1557	1732
44	222	380	551	734*	881	1057	1232	1403	1580	1735
51	234*	381	554	737	903	1080	1235	1405	1584*	1751
54	237	403	573	744	922	1084*	1251	1411	1588*	1757
73	244	422	580	751	934*	1088*	1257	1432	1603	1780
80	251	434*	581	754	937	1103	1280	1435	1605	1784*
81	254	437	603	773	944	1105	1284*	1451	1611	1788*
103	273	444	622	780	951	1111	1288*	1457	1632	1803
122	280	451	634*	781	954	1132	1303	1480	1635	1805
134*	281	454	637	803	973	1135	1305	1484*	1651	1811
137	303	473	644	822	980	1151	1311	1488*	1657	1832
144	322	480	651	834*	981	1157	1332	1503	1680	1835
151	334*	481	654	837	1003	1180	1335	1505	1684*	1851
154	337	503	673	844	1005	1184*	1351	1511	1688*	1857

1880	2152	2446*	2729	3056	3342	3624	3911	7169	7457	7752
1884*	2155	2452	2746*	3058	3356	3642	3924	7204	7469	7757
1888*	2161	2455	2752	3060	3358	3656	3942	7220	7504	7769
1903	2168	2461	2755	3062	3360	3658	3956	7223	7520	7804
1905	2201	2468	2761	3078	3362	3660	3958	7230	7523	7820
1911	2203*	2501	2768	3082	3378	3662	3960	7238	7530	7823
1932	2218	2503*	2801	3093	3382	3678	3962	7240	7538	7830
1935	2221	2518	2803*	3111	3393	3682	3978	7247	7540	7838
1951	2229	2521	2818	3124	3411	3693	3982	7252	7547	7840
1957	2246*	2529	2821	3142	3424	3711	3993	7257	7552	7847
1980	2252	2546*	2829	3156	3442	3724	7004	7269	7557	7852
1984*	2255	2552	2846*	3158	3456	3742	7020	7304	7569	7857
1988*	2261	2555	2852	3160	3458	3756	7023	7320	7604	7869
2001	2268	2561	2855	3162	3460	3758	7030	7323	7620	7904
2003*	2301	2568	2861	3178	3462	3760	7038	7330	7623	7920
2018	2303*	2601	2868	3182	3478	3762	7040	7338	7630	7923
2021	2318	2603*	2901	3193	3482	3778	7047	7340	7638	7930
2029	2321	2618	2903*	3211	3493	3782	7052	7347	7640	7938
2046*	2329	2621	2918	3224	3511	3793	7057	7352	7647	7940
2052	2346*	2629	2921	3242	3524	3811	7069	7357	7652	7947
2055	2352	2646*	2929	3256	3542	3824	7104	7369	7657	7952
2061	2355	2652	2946*	3258	3556	3842	7120	7404	7669	7957
2068	2361	2655	2952	3260	3558	3856	7123	7420	7704	7969
2101	2368	2661	2955	3262	3560	3858	7130	7423	7720	
2103*	2401	2668	2961	3278	3562	3860	7138	7430	7723	
2118	2403*	2701	2968	3282	3578	3862	7140	7438	7730	
2121	2418	2703*	3011	3293	3582	3878	7147	7440	7738	
2129	2421	2718	3024	3311	3593	3882	7152	7447	7740	
2146*	2429	2721	3042	3324	3611	3893	7157	7452	7747	

II.

Obligationen Lit. B à 500 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden roth geschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:

7	250	519	795	1046	1309	1560	1815	2073	2350	2601
17	294	531*	797	1050	1312	1572	1832	2074*	2361*	2613*
19	295	533	807	1060	1315	1577*	1846	2101	2362	2622
31*	297	540	817	1072	1332	1597	1850	2113*	2370	2647
33	307	550	819	1077*	1346	1609	1860	2122	2373	2650
40	317	594	831*	1097	1350	1612	1872	2147	2374*	2661*
50	319	595	833	1109	1360	1615	1877*	2150	2401	2662
94	331*	597	840	1112	1372	1632	1897	2161*	2413*	2670
95	333	607	850	1115	1377*	1646	1909	2162	2422	2673
97	340	617	894	1132	1397	1650	1912	2170	2447	2674*
107	350	619	895	1146	1409	1660	1915	2173	2450	2701
117	394	631*	897	1150	1412	1672	1932	2174*	2461*	2713*
119	395	633	907	1160	1415	1677*	1946	2201	2462	2722
131*	397	640	917	1172	1432	1697	1950	2213*	2470	2747
133	407	650	919	1177*	1446	1709	1960	2222	2473	2750
140	417	694	931*	1197	1450	1712	1972	2247	2474*	2761*
150	419	695	933	1209	1460	1715	1977*	2250	2501	2762
194	431*	697	940	1212	1472	1732	1997	2261*	2513*	2770
195	433	707	950	1215	1477*	1746	2001	2262	2522	2773
197	440	717	994	1232	1497	1750	2013*	2270	2547	2774*
207	450	719	995	1246	1509	1760	2022	2273	2550	2801
217	494	731*	997	1250	1512	1772	2047	2274*	2561*	2813*
219	495	733	1009	1260	1515	1777*	2050	2301	2562	2822
231*	497	740	1012	1272	1532	1797	2061*	2313*	2570	2847
233	507	750	1015	1277*	1546	1809	2062	2322	2573	2850
240	517	794	1032	1297	1550	1812	2070	2347	2574*	2861*

2862	3191*	3510	3835	4151	4467	4782*	5115	5430	5749	6066
2870	3192	3516	3839	4166	4476	4799	5120	5439	5759	6084
2873	3210	3535	3858	4167	4482*	4812	5130	5449	5779	6085
2874*	3216	3539	3871	4176	4499	4829	5139	5459	5784	6097
2901	3235	3558	3882	4182*	4512	4843	5149	5479	5785	6112
2913*	3239	3571	3884	4199	4529	4849	5159	5484	5797	6115
2922	3258	3582	3891*	4212	4543	4851	5179	5485	5815	6130
2947	3271	3584	3892	4229	4549	4866	5184	5497	5820	6141
2950	3282	3591*	3910	4243	4551	4867	5185	5515	5830	6150
2961*	3284	3592	3916	4249	4566	4876	5197	5520	5839	6157
2962	3291*	3610	3935	4251	4567	4882*	5215	5530	5849	6166
2970	3292	3616	3939	4266	4576	4899	5220	5539	5859	6184
2973	3310	3635	3958	4267	4582*	4912	5230	5549	5879	6185
2974*	3316	3639	3971	4276	4599	4929	5239	5559	5884	6197
3010	3335	3658	3982	4282*	4612	4943	5249	5579	5885	6212
3016	3339	3671	3984	4299	4629	4949	5259	5584	5897	6215
3035	3358	3682	3991*	4312	4643	4951	5279	5585	5915	6230
3039	3371	3684	3992	4329	4649	4966	5284	5597	5920	6241
3058	3382	3691*	4012	4343	4651	4967	5285	5615	5930	6250
3071	3384	3692	4029	4349	4666	4976	5297	5620	5939	6257
3082	3391*	3710	4043	4351	4667	4982*	5315	5630	5949	6266
3084	3392	3716	4049	4366	4676	4999	5320	5639	5959	6284
3091*	3410	3735	4051	4367	4682*	5015	5330	5649	5979	6285
3092	3416	3739	4066	4376	4699	5020	5339	5659	5984	6297
3110	3435	3758	4067	4382*	4712	5030	5349	5679	5985	6312
3116	3439	3771	4076	4399	4729	5039	5359	5684	5997	6315
3135	3458	3782	4082*	4412	4743	5049	5379	5685	6012	6330
3139	3471	3784	4099	4429	4749	5059	5384	5697	6015	6341
3158	3482	3791*	4112	4443	4751	5079	5385	5715	6030	6350
3171	3484	3792	4129	4449	4766	5084	5397	5720	6041	6357
3182	3491*	3810	4143	4451	4767	5085	5415	5730	6050	6366
3184	3492	3816	4149	4466	4776	5097	5420	5739	6057	6384

6385	6541	6685	6841	6985	7137	7292	7437	7592	7737	7892
6397	6550	6697	6850	6997	7151	7293	7451	7593	7751	7893
6412	6557	6712	6857	7005	7174	7305	7474	7605	7774	7905
6415	6566	6715	6866	7006	7179	7306	7479	7606	7779	7906
6430	6584	6730	6884	7012	7181	7312	7481	7612	7781	7912
6441	6585	6741	6885	7037	7192	7337	7492	7637	7792	7937
6450	6597	6750	6897	7051	7193	7351	7493	7651	7793	7951
6457	6612	6757	6912	7074	7205	7374	7505	7674	7805	7974
6466	6615	6766	6915	7079	7206	7379	7506	7679	7806	7979
6484	6630	6784	6930	7081	7212	7381	7512	7681	7812	7981
6485	6641	6785	6941	7092	7237	7392	7537	7692	7837	7992
6497	6650	6797	6950	7093	7251	7393	7551	7693	7851	7993
6512	6657	6812	6957	7105	7274	7405	7574	7705	7874	
6515	6666	6815	6966	7106	7279	7406	7579	7706	7879	
6530	6684	6830	6984	7112	7281	7412	7581	7712	7881	

III.

Obligationen Lit. C à 100 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden roth geschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:

30	98	192*	285	377	469	566	664	744	840*	930
40*	130	198	292*	385	477	569	666	764	844	940*
44	140*	230	298	392*	485	577	669	766	864	944
64	144	240*	330	398	492*	585	677	769	866	964
66	164	244	340*	430	498	592*	685	777	869	966
69	166	264	344	440*	530	598	692*	785	877	969
77	169	266	364	444	540*	630	698	792*	885	977
85	177	269	366	464	544	640*	730	798	892*	985
92*	185	277	369	466	564	644	740*	830	898	992*

998	1322	1667	1975	2271	2590*	2922	3249*	3575	3881	4191
1006	1357	1672	1976	2277	2601	2937*	3257	3577	3889	4202
1022	1367	1675	1985	2290*	2622	2955	3275	3581	3898	4221
1057	1372	1676	1991*	2301	2637*	2959	3277	3589	3932	4226
1067	1375	1685	1997	2322	2655	2961	3281	3598	3934*	4260
1072	1376	1691*	2001	2337*	2659	2970	3289	3632	3935*	4275
1075	1385	1697	2022	2355	2661	2971	3298	3634*	3949*	4278
1076	1391*	1706	2037*	2359	2670	2977	3332	3635*	3957	4280
1085	1397	1722	2055	2361	2671	2990*	3334*	3649*	3975	4281
1091*	1406	1757	2059	2370	2677	3032	3335*	3657	3977	4282
1097	1422	1767	2061	2371	2690*	3034*	3349*	3675	3981	4291
1106	1457	1772	2070	2377	2701	3035*	3357	3677	3989	4302
1122	1467	1775	2071	2390*	2722	3049*	3375	3681	3998	4321
1157	1472	1776	2077	2401	2737*	3057	3377	3689	4002	4326
1167	1475	1785	2090*	2422	2755	3075	3381	3698	4021	4360
1172	1476	1791*	2101	2437*	2759	3077	3389	3732	4026	4375
1175	1485	1797	2122	2455	2761	3081	3398	3734*	4060	4378
1176	1491*	1806	2137*	2459	2770	3089	3432	3735*	4075	4380
1185	1497	1822	2155	2461	2771	3098	3434*	3749*	4078	4381
1191*	1506	1857	2159	2470	2777	3132	3435*	3757	4080	4382
1197	1522	1867	2161	2471	2790*	3134*	3449*	3775	4081	4391
1206	1557	1872	2170	2477	2801	3135*	3457	3777	4082	4402
1222	1567	1875	2171	2490*	2822	3149*	3475	3781	4091	4421
1257	1572	1876	2177	2501	2837*	3157	3477	3789	4102	4426
1267	1575	1885	2190*	2522	2855	3175	3481	3798	4121	4460
1272	1576	1891*	2201	2537*	2859	3177	3489	3832	4126	4475
1275	1585	1897	2222	2555	2861	3181	3498	3834*	4160	4478
1276	1591*	1906	2237*	2559	2870	3189	3532	3835*	4175	4480
1285	1597	1922	2255	2561	2871	3198	3534*	3849*	4178	4481
1291*	1606	1957	2259	2570	2877	3232	3535*	3857	4180	4482
1297	1622	1967	2261	2571	2890*	3234*	3549*	3875	4181	4491
1306	1657	1972	2270	2577	2901	3235*	3557	3877	4182	4502

4521	4860	5158	5465	5798	6144	6453	6773	7073	7391*	7712
4526	4875	5161	5477	5802	6146*	6466	6783	7086	7410	7720
4560	4878	5165	5498	5805	6153	6473	6791	7091*	7412	7725
4575	4880	5177	5502	5832*	6166	6483	6793	7110	7420	7726
4578	4881	5198	5505	5844	6173	6491	6797	7112	7425	7734
4580	4882	5202	5532*	5850	6183	6493	6815	7120	7426	7758
4581	4891	5205	5544	5858	6191	6497	6844	7125	7434	7773
4582	4902	5232*	5550	5861	6193	6515	6846*	7126	7458	7786
4591	4921	5244	5558	5865	6197	6544	6853	7134	7473	7791*
4602	4926	5250	5561	5877	6215	6546*	6866	7158	7486	7810
4621	4960	5258	5565	5898	6244	6553	6873	7173	7491*	7812
4626	4975	5261	5577	5902	6246*	6566	6883	7186	7510	7820
4660	4978	5265	5598	5905	6253	6573	6891	7191*	7512	7825
4675	4980	5277	5602	5932*	6266	6583	6893	7210	7520	7826
4678	4981	5298	5605	5944	6273	6591	6897	7212	7525	7834
4680	4982	5302	5632*	5950	6283	6593	6915	7220	7526	7858
4681	4991	5305	5644	5958	6291	6597	6944	7225	7534	7873
4682	5002	5332*	5650	5961	6293	6615	6946*	7226	7558	7886
4691	5005	5344	5658	5965	6297	6644	6953	7234	7573	7891*
4702	5032*	5350	5661	5977	6315	6646*	6966	7258	7586	7910
4721	5044	5358	5665	5998	6344	6653	6973	7273	7591*	7912
4726	5050	5361	5677	6015	6346*	6666	6983	7286	7610	7920
4760	5058	5365	5698	6044	6353	6673	6991	7291*	7612	7925
4775	5061	5377	5702	6046*	6366	6683	6993	7310	7620	7926
4778	5065	5398	5705	6053	6373	6691	6997	7312	7625	7934
4780	5077	5402	5732*	6066	6383	6693	7010	7320	7626	7958
4781	5098	5405	5744	6073	6391	6697	7012	7325	7634	7973
4782	5102	5432*	5750	6083	6393	6715	7020	7326	7658	7986
4791	5105	5444	5758	6091	6397	6744	7025	7334	7673	7991*
4802	5132*	5450	5761	6093	6415	6746*	7026	7358	7686	8003
4821	5144	5458	5765	6097	6444	6753	7034	7373	7691*	8012
4826	5150	5461	5777	6115	6446*	6766	7058	7386	7710	8014

8021*	8331*	8658	8999	9315	9632	9964	10257	10575	10908	11246
8022	8334	8693	9010	9330	9634	9969	10274	10601	10913	11256
8031*	8358	8699	9015	9332	9664	9971	10275	10608	10924	11258
8034	8393	8703	9030	9334	9669	9978	10301	10613	10928	11260
8058	8399	8712	9032	9364	9671	9981	10308	10624	10929	11278*
8093	8403	8714	9034	9369	9678	10001	10313	10628	10936	11282
8099	8412	8721*	9064	9371	9681	10008	10324	10629	10957	11283
8103	8414	8722	9069	9378	9710	10013	10328	10636	10974	11301
8112	8421*	8731*	9071	9381	9715	10024	10329	10657	10975	11304
8114	8422	8734	9078	9410	9730	10028	10336	10674	11001	11313
8121*	8431*	8758	9081	9415	9732	10029	10357	10675	11004	11346
8122	8434	8793	9110	9430	9734	10036	10374	10701	11013	11356
8131*	8458	8799	9115	9432	9764	10057	10375	10708	11046	11358
8134	8493	8803	9130	9434	9769	10074	10401	10713	11056	11360
8158	8499	8812	9132	9464	9771	10075	10408	10724	11058	11378*
8193	8503	8814	9134	9469	9778	10101	10413	10728	11060	11382
8199	8512	8821*	9164	9471	9781	10108	10424	10729	11078*	11383
8203	8514	8822	9169	9478	9810	10113	10428	10736	11082	11401
8212	8521*	8831*	9171	9481	9815	10124	10429	10757	11083	11404
8214	8522	8834	9178	9510	9830	10128	10436	10774	11101	11413
8221*	8531*	8858	9181	9515	9832	10129	10457	10775	11104	11446
8222	8534	8893	9210	9530	9834	10136	10474	10801	11113	11456
8231*	8558	8899	9215	9532	9864	10157	10475	10808	11146	11458
8234	8593	8903	9230	9534	9869	10174	10501	10813	11156	11460
8258	8599	8912	9232	9564	9871	10175	10508	10824	11158	11478*
8293	8603	8914	9234	9569	9878	10201	10513	10828	11160	11482
8299	8612	8921*	9264	9571	9881	10208	10524	10829	11178*	11483
8303	8614	8922	9269	9578	9910	10213	10528	10836	11182	11501
8312	8621*	8931*	9271	9581	9915	10224	10529	10857	11183	11504
8314	8622	8934	9278	9610	9930	10228	10536	10874	11201	11513
8321*	8631*	8958	9281	9615	9932	10229	10557	10875	11204	11546
8322	8634	8993	9310	9630	9934	10236	10574	10901	11213	11556

11558 11878* 12190 12533 12844 13140 13470 13797* 14125 14450 14767*
11560 11882 12214 12541 12845 13142 13481 13807 14131 14464* 14776
11578* 11883 12233 12544 12858 13170 13497* 13815 14150 14467* 14777
11582 11901 12241 12545 12868 13181 13507 13819 14164* 14476 14790*
11583 11904 12244 12558 12871 13197* 13515 13826 14167* 14477 14799
11601 11913 12245 12568 12880 13207 13519 13827 14176 14490* 14824
11604 11946 12258 12571 12890 13215 13526 13840 14177 14499 14825
11613 11956 12268 12580 12914 13219 13527 13842 14190* 14524 14831
11646 11958 12271 12590 12933 13226 13540 13870 14199 14525 14850
11656 11960 12280 12614 12941 13227 13542 13881 14224 14531 14864*
11658 11978* 12290 12633 12944 13240 13570 13897* 14225 14550 14867*
11660 11982 12314 12641 12945 13242 13581 13907 14231 14564* 14876
11678* 11983 12333 12644 12958 13270 13597* 13915 14250 14567* 14877
11682 12014 12341 12645 12968 13281 13607 13919 14264* 14576 14890*
11683 12033 12344 12658 12971 13297* 13615 13926 14267* 14577 14899
11701 12041 12345 12668 12980 13307 13619 13927 14276 14590* 14924
11704 12044 12358 12671 12990 13315 13626 13940 14277 14599 14925
11713 12045 12368 12680 13007 13319 13627 13942 14290* 14624 14931
11746 12058 12371 12690 13015 13326 13640 13970 14299 14625 14950
11756 12068 12380 12714 13019 13327 13642 13981 14324 14631 14964*
11758 12071 12390 12733 13026 13340 13670 13997* 14325 14650 14967*
11760 12080 12414 12741 13027 13342 13681 14024 14331 14664* 14976
11778* 12090 12433 12744 13040 13370 13697* 14025 14350 14667* 14977
11782 12114 12441 12745 13042 13381 13707 14031 14364* 14676 14990*
11783 12133 12444 12758 13070 13397* 13715 14050 14367* 14677 14999
11801 12141 12445 12768 13081 13407 13719 14064* 14376 14690* 15003
11804 12144 12458 12771 13097* 13415 13726 14067* 14377 14699 15007
11813 12145 12468 12780 13107 13419 13727 14076 14390* 14724 15024
11846 12158 12471 12790 13115 13426 13740 14077 14399 14725 15025
11856 12168 12480 12814 13119 13427 13742 14090* 14424 14731 15034
11858 12171 12490 12833 13126 13440 13770 14099 14425 14750 15042
11860 12180 12514 12841 13127 13442 13781 14124 14431 14764* 15057*

15090	15398	15707	16023	16333	16657*	16995	17318	17629	17939	18258
15097	15403	15724	16030	16350*	16676	17017	17327	17634	17941	18269
15098	15407	15725	16033	16357*	16695	17018	17329	17639	17980	18287
15103	15424	15734	16050*	16376	16703	17027	17334	17641	17996	18306
15107	15425	15742	16057*	16395	16713	17029	17339	17680	17999	18312
15124	15434	15757*	16076	16403	16721	17034	17341	17696	18006	18315
15125	15442	15790	16095	16413	16723	17039	17380	17699	18012	18326
15134	15457*	15797	16103	16421	16730	17041	17396	17717	18015	18331
15142	15490	15798	16113	16423	16733	17080	17399	17718	18026	18338
15157*	15497	15803	16121	16430	16750*	17096	17417	17727	18031	18343
15190	15498	15807	16123	16433	16757*	17099	17418	17729	18038	18358
15197	15503	15824	16130	16450*	16776	17117	17427	17734	18043	18369
15198	15507	15825	16133	16457*	16795	17118	17429	17739	18058	18387
15203	15524	15834	16150*	16476	16803	17127	17434	17741	18069	18406
15207	15525	15842	16157*	16495	16813	17129	17439	17780	18087	18412
15224	15534	15857*	16176	16503	16821	17134	17441	17796	18106	18415
15225	15542	15890	16195	16513	16823	17139	17480	17799	18112	18426
15234	15557*	15897	16203	16521	16830	17141	17496	17817	18115	18431
15242	15590	15898	16213	16523	16833	17180	17499	17818	18126	18438
15257*	15597	15903	16221	16530	16850*	17196	17517	17827	18131	18443
15290	15598	15907	16223	16533	16857*	17199	17518	17829	18138	18458
15297	15603	15924	16230	16550*	16876	17217	17527	17834	18143	18469
15298	15607	15925	16233	16557*	16895	17218	17529	17839	18158	18487
15303	15624	15934	16250*	16576	16903	17227	17534	17841	18169	18506
15307	15625	15942	16257*	16595	16913	17229	17539	17880	18187	18512
15324	15634	15957*	16276	16603	16921	17234	17541	17896	18206	18515
15325	15642	15990	16295	16613	16923	17239	17580	17899	18212	18526
15334	15657*	15997	16303	16621	16930	17241	17596	17917	18215	18531
15342	15690	15998	16313	16623	16933	17280	17599	17918	18226	18538
15357*	15697	16003	16321	16630	16950*	17296	17617	17927	18231	18543
15390	15698	16013	16323	16633	16957*	17299	17618	17929	18238	18558
15397	15703	16021	16330	16650*	16976	17317	17627	17934	18243	18569

18587	18912	19231	19536	19869	20198	20507	20841	21157	21461	21779
18606	18915	19234	19568	19879	20203	20516	20843	21160	21477	21806
18612	18926	19236	19569	19897	20207	20541	20848	21161	21479	21808
18615	18931	19268	19579	19902	20216	20543	20852	21177	21506	21823
18626	18938	19269	19597	19911	20241	20548	20871	21179	21508	21848
18631	18943	19279	19602	19925	20243	20552	20897	21206	21523	21855
18638	18958	19297	19611	19931	20248	20571	20898	21208	21548	21857
18643	18969	19302	19625	19934	20252	20597	20903	21223	21555	21860
18658	18987	19311	19631	19936	20271	20598	20907	21248	21557	21861
18669	19002	19325	19634	19968	20297	20603	20916	21255	21560	21877
18687	19011	19331	19636	19969	20298	20607	20941	21257	21561	21879
18706	19025	19334	19668	19979	20303	20616	20943	21260	21577	21906
18712	19031	19336	19669	19997	20307	20641	20948	21261	21579	21908
18715	19034	19368	19679	20003	20316	20643	20952	21277	21606	21923
18726	19036	19369	19697	20007	20341	20648	20971	21279	21608	21948
18731	19068	19379	19702	20016	20343	20652	20997	21306	21623	21955
18738	19069	19397	19711	20041	20348	20671	20998	21308	21648	21957
18743	19079	19402	19725	20043	20352	20697	21006	21323	21655	21960
18758	19097	19411	19731	20048	20371	20698	21008	21348	21657	21961
18769	19102	19425	19734	20052	20397	20703	21023	21355	21660	21977
18787	19111	19431	19736	20071	20398	20707	21048	21357	21661	21979
18806	19125	19434	19768	20097	20403	20716	21055	21360	21677	22006
18812	19131	19436	19769	20098	20407	20741	21057	21361	21679	22016
18815	19134	19468	19779	20103	20416	20743	21060	21377	21706	22017
18826	19136	19469	19797	20107	20441	20748	21061	21379	21708	22028
18831	19168	19479	19802	20116	20443	20752	21077	21406	21723	22029
18838	19169	19497	19811	20141	20448	20771	21079	21408	21748	22043
18843	19179	19502	19825	20143	20452	20797	21106	21423	21755	22062
18858	19197	19511	19831	20148	20471	20798	21108	21448	21757	22064
18869	19202	19525	19834	20152	20497	20803	21123	21455	21760	22077
18887	19211	19531	19836	20171	20498	20807	21148	21457	21761	22092
18906	19225	19534	19868	20197	20503	20816	21155	21460	21777	22106

22116	22206	22277	22362	22429	22517	22606	22677	22762	22829	22917
22117	22216	22292	22364	22443	22528	22616	22692	22764	22843	22928
22128	22217	22306	22377	22462	22529	22617	22706	22777	22862	22929
22129	22228	22316	22392	22464	22543	22628	22716	22792	22864	22943
22143	22229	22317	22406	22477	22562	22629	22717	22806	22877	22962
22162	22243	22328	22416	22492	22564	22643	22728	22816	22892	22964
22164	22262	22329	22417	22506	22577	22662	22729	22817	22906	22977
22177	22264	22343	22428	22516	22592	22664	22743	22828	22916	22992
22192										

Vorstehende Nummern finden, wie oben erwähnt, sowohl auf die Obligationen auf den Inhaber (**au porteur**), als auf die Nominal-Obligationen Anwendung.

Die mit * bezeichneten Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei den beiden früheren Verloosungen gezogenen End-Nummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem **1. Juli 1865** außer Verzinsung.

München den 16. März 1865.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,
unerhobene Capitalien betr.

In Gemäßheit höchster Anordnung des k. Staatsministeriums der Finanzen werden in nachstehendem Verzeichnisse die durch Verloosungen oder Kündungen bis zum 1. Januar 1864 zur Heimzahlung bestimmten, aber bisher noch unerhobenen Capitalien der bayerischen Staatsschuld zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betreffenden Obligationsbesitzer auf die förderliche Erhebung dieser schon lange außer Verzinsung gesetzten Capitalien aufmerksam gemacht.

Hiebei wird bemerkt, daß die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten und bereits bis zum Jahre 1861 zur Heimzahlung bestimmten Capitalien bei der k. Bank bis zum Eintritte ihrer gesetzlichen Verjährung als einstweiliges Depositum verzinslich angelegt wurden, und dasselbe auch bezüglich jener rückständigen Capitalien aus Verloosungen oder Kündungen des Jahres 1862 stattfinden wird, deren Erhebung nicht bis 1. October 1865 erfolgen sollte; daß jedoch durch vorstehende lediglich im Interesse der Gläubiger getroffene Verwaltungsmaßregel denselben in keiner Weise ein Rechtsanspruch an das Staatsärar auf Verzinsung ihrer Capitalien über den in der ursprünglichen Verloosungs- oder Kündungsausschreibung festgesetzten End-Termin eingeräumt werde.

München den 10. März 1865.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Verzeichniß

der noch unerhobenen Capitalien aus den bis 1. Januar 1864 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staatsschuld.

I. Alte Schuld.

Mobilisirungs-Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ und arrosirt 4% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

au porteur.

à 1000 fl.

Kataster-Nr.									
Kataster-Nr.	roth	7624	9034	10479	10683	11637	16583	20394	22234
	schwarz	5252	8262	9060	9264	575	13760	7089	16340
	roth	22594	23335	31483	32276	32551	32618	33583	33675
	schwarz	16700	8299	21277	9909	10104	3993	15116	15208
	roth	38918	39634	40394	40883	41918			
	schwarz	14027	14855	24956	15780	16075			

à 500 fl.

Kataster-Nr.									
Kataster-Nr.	roth	4634	7118	9818	24018	24034	24183	28689	28720
	schwarz	4148	6874	10120	1567	8654	9293	12801	12863
	roth	28837	30989	35094	35494	35720	35820	36120	39389
	schwarz	21805	14074	6218	16885	17191	6914	22878	15190
	roth	41189							
	schwarz	25330							

à 100 fl.

Kataster-Nr.								
roth	1303	1306	1306	1318	1318	1324	2318	2324
schwarz	966	998	999	1054	1058	1092	959	385
	3083	3089	3420	3420	3737	4134	4683	4689
	2093	2149	2598	2601	2171	533	1807	3019
	4694	6037	7003	9118	9137	12083	12134	12789
	1831	4275	7810	7958	8152	11090	11598	3193
	13320	14034	14034	15600	16018	16018	18689	18689
	3990	12852	12853	1089	1166	4137	6810	6811
	19194	19418	19418	21334	21334	21334	21334	21351
	5512	15192	15194	16073	16077	16078	16079	16246
	21389	21418	21418	21420	21434	23583	23634	25389
	7888	1900	1904	1915	6216	2302	17485	18653
	25389	26418	26989	26989	27020	27551	28483	31194
	18657	18945	11314	11321	11631	2111	13172	20769
	31200	31283	32303	32334	32376	32883	33283	33320
	3193	22445	22642	2350	10307	10372	22902	10745
	33379	33403	33434	33434	33489	34020	34083	34083
	14678	14921	23212	23217	2691	2581	2735	2736
	34083	34083	34089	34094	34408	34420	34434	34789
	2737	2738	2800	2879	23868	16048	3026	5110
	35283	35389	35518	35520	35534	35634	37320	37320
	16243	11747	11959	11986	6697	17473	6919	12167
	37320	37583	37594	37629	37783	40037	40593	40583
	12168	7073	7099	21012	24576	15416	15757	15760
	41137	41334	41500	41789	41789	41794		
	23458	15879	23643	25663	25664	23860		

auf Namen.

à 1000 fl.

Kataster-Nr.	
roth	6208
schwarz	2291

à 100 fl.

Kataster-Nr.							
roth	1308	1308	5494	7008	8632	8632	12695
schwarz	814	818	300	2718	11590	11591	2492

II. Neue Schuld.

a) Neues Anlehen von 1852 zu 4½ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. August.

au porteur.

à 100 fl.

Kataster-Nr.				
roth	105	105	1970	2935
schwarz	1043	1044	5990	9299

b) Neues Anlehen von 1855 à 5% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Juli.

au porteur.

à 500 fl.

Lit. B. Comm.-Kat.-Nr. 591 1047

à 100 fl.

Lit. C. Comm.-Kat.-Nr. 838 2489 4640 4737 5422 5423 7008 7349 7474 8728 10216 10217 10218

c) Neues allgemeines Anlehen von 1857 à $4\frac{1}{2}$ % mit halbjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar und 1. August.

au porteur.

à 500 fl.

Lit. B.	Kat.-Nr.	3029	4626						

à 100 fl.

Lit. C.	Kat.-Nr.	938	1213	1613	2538	2985	3048	3910	4567
		4642	5987	12086	12305	12705	15205	16096	16940

d) Militär-Anlehen von 1855 à $4\frac{1}{2}$ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Juni.

à 1000 fl.

Lit. A.	Cassa-Kat.-Nr.	1515	1801						

à 500 fl.

Lit. B.	Cassa-Kat.-Nr.	901	3376						

à 100 fl.

Lit. C.	Cassa-Kat.-Nr.	661	1115	1376	1758	1801	1858	2315	2376
		2580	3058	4117	4676	5761	6017		

III. Eisenbahn-Schuld.

a) Eisenbahn-Anlehen à 5% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. August.

au porteur.

à 1000 fl.

Kat.-Nr.			
	roth	47	7182
	schwarz	47	13300

à 500 fl.

Kat.-Nr.		
	roth	7993
	schwarz	14465

à 100 fl.

Kat.-Nr.									
	roth	3247	3747	5117	5177	5180	5420	5475	5478
	schwarz	4829	5688	8107	8702	8733	9172	9728	9753
	roth	5519	5722	5830					
	schwarz	10159	11103	11868					

b) Eisenbahn-Anlehen à 4½ % mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Januar und 1. Mai.

au porteur.

à 1000 fl.

Kat.-Nr.				
roth	4761	5330	25387	26520
schwarz	6998	8576	8102	10335

à 500 fl.

Kat.-Nr.								
roth	2406	9488	15606	21553	23730	23730	29029	29164
schwarz	3198	16140	26841	8105	2689	2690	15808	16717
roth	34494							
schwarz	29538							

à 100 fl.

Kat.-Nr.								
roth	3046	4109	4173	4181	5124	5768	9246	9588
schwarz	3984	5630	6269	6347	7776	9682	15847	16550
roth	9618	9618	9646	9688	14295	16365	16365	16377
schwarz	16845	16854	17133	17545	24343	29238	29242	29364
roth	16377	17191	19047	19447	20819	23903	23966	24597
schwarz	29366	30846	4023	4285	6523	4378	5010	6514
roth	24597	24597	28338	28527	28527	28838	29129	29129
schwarz	6517	6520	12529	14411	14415	15121	16435	16436
roth	29429	29764	29774	29964	31921	34694	34694	35480
schwarz	17834	18767	18684	19985	24956	30084	30089	32544
roth	35480							
schwarz	32550							

auf Namen.

à 100 fl.

Kat.-Nr.		
roth	2487	2487
schwarz	1168	1169

c) Eisenbahn-Anlehen à 4% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Januar, 1. Mai und 1. August.

au porteur.

à 1000 fl.

Kat.-Nr.	
roth	16303
schwarz	23256

à 500 fl.

Kat.-Nr.					
roth	6592	6792	7645	14355	19424
schwarz	16663	17563	25080	16176	41830

à 100 fl.

Kat.-Nr.								
roth	5335	5335	6192	7345	7345	7553	9006	9406
schwarz	17123	17124	21290	23708	23710	24764	30192	31809
	10787	11995	11998	13156	13856	14155	15238	15241
	4576	8638	8671	12433	14784	15777	19158	19185
	15841	16276	16276	17490	17790			
	21531	23034	23035	36151	37109			

IV. Grundrenten-Ablösungs-Schuld à 4%

mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. April, 1. Juni und 1. September.

au porteur und auf Namen.

à 1000 fl.

Kat.-Nr.								
roth	23325	32765	32773	36062	36662	36862	72699	78018
schwarz	33773	47023	47031	52100	52700	52900	113356	123085
	79323	91607	100800	103984	116014			
	125990	147071	164989	172213	202653			

à 500 fl.

Kat.-Nr.	
roth	19427
schwarz	25819

à 100 fl.

Kat.-Nr.								
roth	1339	35758	38940	62245	78725	87109	90992	92445
schwarz	2744	51383	55403	95433	123930	138269	145689	147918
	99771	106683	106683	107891	113523	115590	115590	116914
	163229	177698	177700	181031	195798	201676	201677	205859
	116914	116914						
	205860	205861						

à 25 fl.

Kat.-Nr.								
roth	5759	5759	5759	5759	19655	22868	22881	22881
schwarz	11085	11107	11108	11109	27937	31836	32355	32371
	22881	22881	22881	32556	48046	48048	64090	78767
	32377	32378	32389	46062	72108	72207	99559	124553
	80267	87139	87139	87139	92510	97151	107270	109558
	127655	138815	138823	138824	148783	158595	179082	185282
	109558	109558	114494	116135	116535			
	185283	185284	198539	203211	204709			

Bemerkung.

Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Kataster-Nummern versehen sind, bezeichnet die obere Zahl die rothgeschriebene Commissions- oder Hauptkataster-Nummer, die untere Zahl die schwarzgeschriebene Cassakataster-Nummer.

München den 10. März 1865.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 21. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Ludwig Graf von Otting-Fünfstetten auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst Ihrem Kammerjunker zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. März l. Js. den Präsidenten des Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg, Ernst von Will, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner treuen und langjährigen Dienstesleistung auf Grund des §. 22 lit. B der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen,

zum Präsidenten des Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg den Ministerialrath im Staatsministerium der Justiz, Dr. Franz von Vogt, und

auf die Stelle eines vierten Ministerialraths im genannten Staatsministerium den Ober-Appellationsgerichts-Rath Dr. Johann Georg Kalb zu befördern;

unter'm gleichen Tage den Landgerichtsassessor Carl Bauer in Stadtamhof, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, wegen nachgewiesener Krankheit und hiedurch begründeter Dienstesunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen,

die sich hiedurch erledigende Stelle eines Assessors am Landgerichte Stadtamhof dem Accessisten des Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg, Johann Friedrich Krauß zu verleihen;

den Stellentausch des Landgerichtsassessors Joseph Schneider in Hemau und des Stadt- und Landgerichtsassessors Franz Xaver Wieser in Ingolstadt zu genehmigen, und demgemäß Ersteren an das Stadt- und Landgericht Ingolstadt, Letzteren an das Landgericht Hemau — ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend — zu versetzen;

die am Handelsgerichte Bamberg in Erledigung gekommene Rathsstelle dem Bezirksgerichtsrath Carl Johann Böttiger dortselbst zu verleihen;

unter'm gleichen Tage dem Bezirksamtmann Christoph Theodor Gottlob Schrön zu Münchberg auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde den erbetenen wohlverdienten Ruhestand für immer unter allerhuldvollster tax- und stempelfreier Verleihung des Ranges und Titels eines Regierungsrathes zu bewilligen,

zum Bezirksamtmann von Münchberg den Bezirksamtsassessor Friedrich Carl Heinrich Adolph Keyßler von Naila zu befördern,

zum Bezirksamtsassessor von Naila den

zur Zeit am Bezirksamte Kitzingen befindlichen Rechtspraktikanten Adolph Uebel von Urspringen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen,

den Accessisten der Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, Franz Riedl, zum Assessor des Bezirksamts Landsberg,

den Accessisten der Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg, Ferdinand Schöppner aus Bischofsheim, zum Assessor des Bezirksamts Neustadt a/A., und

den Rechtspraktikanten Friedrich Käppel aus Feuchtwangen, zur Zeit am Bezirksamte Ochsenfurt, zum Assessor des Bezirksamts Gersfeld — sämmtliche in provisorischer Eigenschaft — zu ernennen; ferner

unter'm 16. März l. Js. den Bezirksarzt I. Classe Dr. Johann Evangelist Albrecht zu Vilsbiburg auf die Bezirksarztesstelle I. Classe zu Kötzting, und den Bezirksarzt I. Classe Dr. Johann Baptist Weber zu Kötzting auf die Bezirksarztesstelle I. Classe zu Vilsbiburg — beide ihrer allerunterthänigsten Bitte entsprechend — zu versetzen; ferner

zu Bezirksamtsassessoren:

zu Eschenbach den Accessisten der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Adolph Gerber,

zu Velburg den Accessisten der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, Johann Nepomuk Mulzer, und

zu Neunburg v/W. den Accessisten der Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg, Jacob Gradl, zur Zeit am Bezirksamte Kemnath, allergnädigst zu ernennen;

unter'm 17. März l. Js. zu Bezirksamtsassessoren in provisorischer Eigenschaft:

am Bezirksamte Wegscheid den Accessisten der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Dionys Jobst aus Oder, und

am Bezirksamte Eggenfelden den Accessisten der Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, Oscar Schubert, zur Zeit Functionär am Bezirksamte Rosenheim, zu ernennen; ferner

unter'm gleichen Tage den Ehrenprofessor Dr. Moriz Carriere ohne Aenderung seiner Stellung als Professor der Kunstgeschichte und akademischer Secretär an der k. Akademie der bildenden Künste zum ordentlichen Professor der Aesthetik in der philosophischen Facultät der k. Universität München zu ernennen;

den Tagschreiber am Stadt- und Landgerichte Donauwörth, Eduard Willkomm, zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Wertingen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 18. März l. Js. auf die erledigte Stelle eines Oberbeamten des k. Haupt-Stempelverwaltungs- und Verlagsamtes den Controleur des genannten Amtes, Jacob Wilhelm Herz, zu befördern, dann

die Stelle eines Controleurs dieses Amtes dem Secretär der k. Rechnungskammer, Franz Seraph Müller, seinem Ansuchen willfahrend,

und die erledigte Stelle eines Officianten des k. Haupt-Stempelverwaltungs- und Verlags-amtes dem daselbst verwendeten Functionär Carl Lechner in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; endlich

unter'm nämlichen Tage den zeitlich quiescirten Rechnungscommissär der General-Lotto-administration, Georg Klüpfel, wieder zur Dienstesactivität zu berufen, und demselben die erledigte Stelle eines Secretärs der k. Rechnungskammer zu verleihen;

unter'm 19. März l. Js. auf die am Appellationsgerichte von Mittelfranken durch das Ableben des Rathes Dr. Gosner erledigte Rathsstelle den Stadtrichter Christian Ferdinand Wilhelm Cramer in Nürnberg zu befördern;

den Rath des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Ernst Friedrich Christian Jerglus, wegen nachgewiesener körperlicher Functions-Unfähigkeit nach Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen,

auf die hiedurch in Erledigung kommende Appellationsgerichts-Rathsstelle in Eichstädt den Rath des Bezirksgerichts München l/J., Franz Alexander von Heinleth, zu befördern,

auf dessen Stelle den Rath des Bezirksgerichts München r/J., Vincenz Nepomuk Gresbeck,

auf des Letzteren Stelle den Bezirksgerichtsrath Gustav Leimbach in Donauwörth, und

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Donauwörth sich eröffnende Rathsstelle den Bezirksgerichtsrath Oscar Schöninger in Lohr, sämmtliche auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen; ferner

zum Rathe am Bezirksgerichte Lohr den dortigen Assessor Leopold Scherer zu befördern, und

zum Assessor am genannten Bezirksgerichte den functionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Bayreuth, Anton Freiherrn von Stengel, zu ernennen;

unter'm 20. März l. Js. am Bezirksgerichte Weiden noch einen Advocaten aufzustellen und die Stelle desselben dem Advocatenconcipienten August Prechtl in Neunburg v/W. zu verleihen;

den Secretär des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Anton Lorenz Mayer, nach Maßgabe des §. 22 lit. B u. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen,

auf die hienach am genannten Appellationsgerichte in Erledigung kommende Secretärsstelle den Assessor des Landgerichts Neustadt a/S., Michael Baier, zu berufen, und

zum Assessor am Landgerichte Neustadt a/S.

den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Aub, Ludwig Geiger, zu ernennen;

unter'm 21. März l. Js. dem Registrator der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Johann Gottfried Wolfgang Höhl, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde den erbetenen, wohlverdienten definitiven Ruhestand zu gewähren, und demselben in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. Ludwigsordens zu verleihen;

auf die Stelle eines Registrators der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken den Canzlisten der k. Regierung von Oberfranken, Christian Adam Schärtel, zu befördern.

Bischöfliches Domcapitel zu Eichstädt.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu dem durch den Tod des Canonicus Caspar Endres und durch das sofort stattfindende Vorrücken des jüngeren Canonikers in Erledigung gekommenen achten Canonicat in dem bischöflichen Capitel zu Eichstädt den Priester Max Freiherrn von Gravenreuth, seitherigen Stadtpfarrer bei St. Moriz zu Ingolstadt, zu ernennen.

Gewerbsprivilegien - Verleihungen.

Dem Louis Pierre Robert de Massy und Louis Robert de Massy von Paris wurde unter'm 18. März l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Filtrirpresse für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 18. März l. Js. anfangend, und

dem Mechanicus Julius Steiner von Hattingen an der Ruhr unter'm 19. März l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Spinnmaschine für Wolle und Baumwolle für den Zeitraum von einem Jahre, vom 19. März l. Js. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Techniker Georg Pfanzeder von München unter'm 19. März 1861 verliehene, bis dahin 1865 in Kraft bestandene, durch Cession an den Schneidermeister Kilian Schäfer von München eigenthümlich übergegangene Privilegium auf eigenthümlich construirte, transportable Brücken-Decimalwaagen und befahrbare Brücken-Centesimalwaagen wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 19. März 1865 anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 17.

München, Montag den 3. April 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen betr.

In Folge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. l. Mts. wird die gemäß Ausschreibung vom 12. November 1864 gestattete theilweise Erlage von $3\frac{1}{2}$procentigen Staatsobligationen bei Aufnahme neuer Eisenbahn-Anlehen

mit dem 3. April l. Js.

eingestellt; die Betheiligung durch Baar-Erlage oder Wiederanlage verlooster Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen findet dagegen bis auf weitere Bestimmung in bisheriger Weise statt.

München den 30. März 1865.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes der Krone Bayern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge Allerhöchsten offenen Decretes d. d. 28. März 1865 den Fabrikbesitzer Lothar von Faber zu Stein als lebenslänglichen Reichsrath der Krone Bayern zu ernennen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. März l. Js. den bisherigen ordentlichen Professor an der Hochschule Jena, Dr. Albert von Bezold aus Ansbach, zum ordentlichen Professor der Physiologie — mit Ausschluß der Mikroskopie — in der medicinischen Facultät der k. Universität Würzburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm gleichen Tage zum Stadtcommissariats-Officianten zu Landshut den Regierungs-Functionär Carl Wessenig daselbst in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 23. März l. Js. die erledigte Stelle eines Präfecten am katholischen Schullehrerseminare in Bamberg dem seitherigen Caplane und katholischen Religionslehrer an der Studienanstalt in Bayreuth, Priester Georg Schäfer, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

unter'm 24. März l. Js. auf die bei der k. Regierung von Oberbayern eröffnete Forstmeistersstelle den Forstmeister Anton Reisenegger von Tölz in gleicher Dienstseigenschaft zu berufen;

unter'm gleichen Tage die Zahl der functionirenden Officianten der Polizeidirection der Haupt- und Residenzstadt München nach Maßgabe der Allerhöchsten Entschließung vom 16. November 1862 von fünf auf sieben zu erhöhen und zu solchen Officianten in widerruflicher Eigenschaft den Gendarmerie-Brigadier Jacob Eccard aus Ungstein und den Functionär Stephan Weißbrod aus Albersweiler zu ernennen;

unter'm 25. März l. Js. dem Bezirksamtmann und Stadtcommissär Carl Eduard von Hartlieb in Schwabach auf Grund des §. 22 lit. B der IX. Verfassungs-Beilage den erbetenen wohlverdienten Ruhestand für immer, unter allerhuldvollster Verleihung des Ranges und Titels eines Regierungsrathes, zu bewilligen, und

zum Bezirksamtmann von Schwabach den rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Memmingen, Ulrich Benedict von Zoller, zu ernennen und demselben in widerruflicher Weise das Stadtcommissariat Schwabach zu übertragen;

unter'm 26. März l. Js., vom 1. April l. Js. an, zum Grenz-Obercontroleur in Freiung, Hauptzollamtsbezirks Passau, den

Hauptzollamtsassistenten Alois Höcherl zu München in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 30. März l. Js. auf die erledigte Rechnungsführerstelle bei der Gefangenanstalt Amberg den Rechnungsführer Friedrich Trapp bei der Gefangenanstalt Sulzbach zu versetzen, und

die hiedurch in Erledigung kommende Stelle des Rechnungsführers bei der Gefangenanstalt Sulzbach dem functionirenden Actuar bei dem Zuchthause Plassenburg, Johann Martin Leistner, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 10. März l. Js. die Pfarrei Ehingen, Bezirksamts Wertingen, dem Priester Ludwig Kollmann, Pfarrer in Glött, Bezirksamts Dillingen,

unter'm 11. März l. Js. die Pfarrei Reichersbeuern, Bezirksamts Tölz, dem Priester Carl Zeiler, Cooperator in Tölz;

unter'm 15. März l. Js. die Pfarrei Hopferbach, Bezirksamts Oberdorf, dem Priester Franz von Paula Kaindl, Frühmeßbeneficiat in Obergünzburg, desselben Bezirksamts;

unter'm 16. März l. Js. das Beneficium St. Georg in Staffelstein, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Christoph Schell, Krankenhaus-Curat in Bamberg;

unter'm 17. März l. Js. die Pfarrei Grünenbach, Bezirksamts Lindau, dem Priester Joseph Baur, Pfarrer in Röthenbach, desselben Bezirksamts;

unter'm 19. März l. Js. das Beneficium Eberspoint, Bezirksamts Vilsbiburg, dem Priester Andreas Grünwald, Pfarrvicar in Langengeisling, Bezirksamts Erding;

unter'm 23. März l. Js. das Caplanei-Beneficium zu Unterthingau, Bezirksamts Oberdorf, dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Joseph Metz;

unter'm 26. März l. Js. die Pfarrei Dietramszell, Bezirksamts München r/J., dem Priester Mathias Joseph Frings, Cooperator bei St. Jodok in Landshut.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 26. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den gegenwärtigen Curatbeneficiaten Franz Xaver Kinz in Reutern, Bezirksamts Zusmarshausen, zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung

vom 11. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Oberotterbach, Bezirksamts Bergzabern, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Joseph Reddert, Hausgeistlichen in der Gefangenanstalt zu Zweibrücken;

dann unter'm 27. März l. Js., daß die katholische Pfarrei Steinberg, Bezirksamts Kronach, statt des zurückgetretenen Priesters Johann Bezold, Localcaplans in Neuzirkendorf, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Caspar Zöpfl, Caplan in Buttenheim, Bezirksamts Bamberg I, ferner

unter'm 28. März l. Js., daß das Caplanei- und Wallfahrtsbeneficium zu St. Maria-Loretto bei Oberstdorf, Bezirksamts Sonthofen, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Joseph Geiger, Beneficiumsvicar in Fischen, desselben Bezirksamts, und

unter'm 29. März l. Js., daß die katholische Pfarrei Clausen, Bezirksamts Pirmasens, von dem Bischofe von Speyer dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Carl Vogel, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Hauptpredigersstelle bei St. Jacob in Rothenburg an der Tauber dem bisherigen ersten Pfarrer und Capitelssenior daselbst, Dr. Heinrich Wilhelm Friedrich Carl Mögelin zu verleihen und demselben zugleich die mit dieser Stelle verbundene Decanatsfunction zu übertragen;

ferner unter'm 21. März l. Js. die II. protestantische Pfarrstelle zu Dürkheim, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen I. Pfarrer daselbst, Heinrich Carl Matthias,

unter'm 23. März l. Js. die protestantische Pfarrei Steinwenden, Decanats Homburg, dem bisherigen Pfarrer in Dörrmoschel, Decanats Obermoschel, Christian Mattil;

unter'm 30. März l. Js. die protestantische Pfarrei Seubersdorf, Decanats Markt-Erlbach, dem bisherigen Pfarrer in Weißenbronn, Decanats Seibelsdorf, Gustav Mayer, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 16. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem freiherrlich von Brockdorff'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Friedrich Wilhelm Wirth aus Buttenheim ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Schney, Decanats Michelau, die Allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, un-

ter'm 16. März l. Js. den II. Landwehr-Kreisinspector von Oberbayern, Landwehr-Obersten Walter Freiherrn von Grainger, in allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen und ausgezeichneten Landwehrdienste zum Landwehr-Generalmajor zu ernennen.

Kirchenverwaltung der protestantischen Stadtpfarrei München.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 30. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, für die durch den Austritt des Privatier Gottfried Fischer sen. aus der Kirchenverwaltung der protestantischen Stadtpfarrei München eröffnete Stelle eines Mitgliedes dieser Verwaltung den Fabricanten Leo Hänle in München zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 14. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kaiserlich österreichischen Kämmerer und Legationssecretär Freiherrn von Herbert-Rathkeal,

unter'm 21. Februar l. Js. dem Decan und ersten Pfarrer an der protestantischen Pfarrkirche in München, Dr. Johann Mathias Meyer, und

dem k. Consistorialrath Dr. Lorenz Kraussold in Bayreuth, dann

unter'm 1. März l. Js. den Fabrikbesitzern Wilhelm König und Friedrich König in Oberzell das Ritterkreuz erster Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. März l. Js. dem k. sächsischen Generaldirector der Hofcapelle und des Hoftheaters in Dresden, Otto von Könneritz, das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael,

dem k. sächsischen Kammerherrn August von Minckwitz, sowie

dem k. sächsischen Kammerherrn L. von Zehmen das Comthurkreuz des gedachten Ordens, dann

dem k. sächsischen Hauptmann Otto von Schimpff das Ritterkreuz I. Classe desselben Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Controlbediensteten Nicolaus Reuter in Dürkheim in Rucksicht auf seine fünfzigjäh igen, eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme und zum Tragen folgender Ordens-Decorationen zu ertheilen, und zwar:

unter'm 2. Januar l. Js. dem fürstlich leiningen'schen Oberforstmeister Franz von Plönnies für das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden ihm verliehene Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen;

unter'm 19. März l. Js. dem k. Kämmerer und Legationssecretär bei der k. Bundestags-Gesandtschaft, Friedrich von Niethammer, für das von Seiner Hoheit dem Herzoge von Nassau ihm verliehene Comthurkreuz II. Classe des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau;

unter'm 23. März l. Js. dem k. Polizeidirector Sigmund Pfeufer in München für das von Seiner Majestät dem Könige von Hannover ihm verliehene Ritterkreuz des Guelphen-Ordens, und

unter'm 26. März l. Js. dem Historienmaler und Ehrenmitglied der k. Akademie der bildenden Künste, Michael Echter, für das von Seiner Majestät dem Könige der Belgier ihm verliehene Ritterkreuz des Leopold-Ordens.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 17. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem katholischen Pfarrer Michael Anton Barazzi zu Erlabrunn, Bezirksamts Würzburg, in huldvollster Anerkennung seiner verdienstlichen Leistungen, insbesondere für die socialen Interessen der Gemeinde Erlabrunn, den Titel und Rang eines geistlichen Rathes kostenfrei zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Anerkennungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 19. März l. Js. geruht, der von den Privatiers-Eheleuten Franz Xaver und Louise Kloo in München mit einem Capitale von Dreitausend Gulden gegründeten Stiftung eines jährlichen Stipendiums für Bürgerssöhne der Stadt Landsberg, welche eine polytechnische Schule oder eine Gewerbsschule, eventuell für solche Bürgerssöhne, welche eine Universität, oder ein Gymnasium oder Realgymnasium besuchen, nach dem Inhalte der Stiftungsurkunde vom 23. September und der nachträglichen Erklärung vom 19. December v. Js. die Allerhöchste Landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und zu gestatten, daß diese von dem hohen Wohl-

thätigkeits- und Gemeinsinne der Stifter Zeugniß gebende Stiftung unter dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Seine Majestät der König haben unter'm 21. März l. Js. allergnädigst geruht, den von dem verstorbenen k. Advocaten Dr. Nägelein zu Culmbach unter'm 27. Februar 1852 unter dem Gesammtnamen einer „Nägeleinstiftung" testamentarisch errichteten Stiftungen, nämlich

1) einer Aussteuerstiftung für sittliche und religiöse Jungfrauen aus Culmbach mit einem Fundationscapitale von sechstausend Gulden,
2) einer Weihnachtsstiftung für arme würdige Familien daselbst mit einem Fundationscapitale von zweitausend Gulden,
3) einer Unterstützungsstiftung für die dürftigsten und würdigsten handwerktreibenden Bürger ebendort mit einem Fundationscapitale von zweitausend Gulden,
4) eine Stipendienstiftung für einen Universitäts-Studirenden aus Culmbach mit einem Fundationscapitale von dreitausend Gulden,
5) einer Stiftung für Bekleidung und Unterstützung armer Kinder dortselbst am sogenannten Gregoriefeste mit einem Fundationscapitale von eintausend Gulden,

nach den näheren Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde die Allerhöchst Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, und zugleich zu befehlen, daß diese von dem hohen Wohlthätigkeits- und Gemeinsinne des Stifters Zeugniß gebende Stiftung unter dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Anzeige über Actien-Gesellschaften.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

1) die von der Actiengesellschaft „mechanische Baumwoll-Spinnerei in Hof" in den Generalversammlungen vom 31. März 1856 und 9. März 1857 beschlossene Erhöhung ihres Grundcapitals von 350,000 fl. um

   350,000 und 700,000 fl.,

   somit auf den Gesammtbetrag von

   1,400,000 fl.

   in 1,400 Stück Actien, welche unter fortlaufender Nummer von 1 bis 1,400 à 1000 fl. auf den Inhaber lautend und nach §. 4 der Statuten ausgefertigt sind, nachträglich zu genehmigen; ferner
2) die von dieser Actiengesellschaft in der Generalversammlung vom 9. Januar l. Js. beschlossene Vermehrung ihres

Grundcapitals von 1,400,000 fl. um weitere

420,000 fl.

mittelst Emission von Prioritäts-Actien, welche in 1,400 Stücken à 300 fl. auf den Inhaber lautend nach §. 4 der Statuten ausgefertigt sind,

Allerhöchst zu genehmigen und die in der notariellen Urkunde vom 9. Januar l. Js. über diese Prioritäts-Actien niedergelegten Bestimmungen als Nachtrag zu den Gesellschaftsstatuten unter Hinweisung auf Artikel 221—223 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu bestätigen.

Die desfallsige Entschließung und der Statutennachtrag wird durch das Kreisamtsblatt von Oberfranken bekannt gemacht werden.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem vormaligen Apotheker Adam Rodler von St. Peter bei Nürnberg wurde unter'm 27. März 1865 ein Gewerbsprivilegium auf ein eigenthümliches Verfahren, um galvanische Kohlen und Schleifsteine hieraus herzustellen, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 27. März l. Js. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem vormaligen Hoftapezierer Christian Haumann, dermalen in Wien, unter'm 18. April 1862 verliehene Privilegium auf eine eigenthümliche Kitt- und Anstreichmassa zum Schutze gegen Feuchtigkeit und Fäulniß wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 18. April l. Js. anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Eduard Honoré Vittecoq von Paris unter'm 16. März 1864 verliehenen und unter'm 25. März 1864 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf das Sichten des Mahlgutes durch cylindrische Gazebeutel; dann

die Einziehung des dem Robert Rowland von New-York unter'm 26. März 1864 verliehenen und unter'm 7. April 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Verfahren zur gleichzeitigen Bereitung von Essig und Bleiweiß — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

№ 18.

München, Samstag den 15. April 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Bamberg betr.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 31. März l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 16. April l. Js. an

1) auf dem Bahnhofe zu Bamberg eine Zollabfertigungsstelle unter der Bezeichnung „Königliches Hauptzollamt Bamberg, Zollexpositur am Bahnhof", welche im Namen und unter der Controle des dortigen Hauptzollamtes zu fungiren hat, errichtet und

2) dieselbe mittels Transferirung einer der statusmäßigen Revisionsbeamten und Amtsdienerstellen beim Hauptzollamte mit einem Revisionsbeamten, einem Assistenten und einem Amtsdiener besetzt werde.

Bekanntmachung,

die Constituirung des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des bayerischen Vereines für den Ausbau des Domes in Cöln betr.

Seine Majestät der König haben an die Stelle des ausgetretenen Mitgliedes des allgemeinen Verwaltungsausschusses für den bayerischen Verein zum Ausbaue des Domes in Cöln, Freiherrn von Schrenk, den k. Staatsminister des Königl. Hauses und des Aeußern, Ludwig Freiherrn von der Pfordten, zum wirklichen Mitglied des genannten Verwaltungsausschusses allergnädigst zu bestimmen geruht.

Vorstehendes wird mit dem Beifügen veröffentlicht, daß zum Vorstande des Ausschusses das neu einberufene Mitglied, der k. Staatsminister Ludwig Freiherr von der Pfordten, gewählt worden ist.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 3½proc. und auf 4 Procent arrosirten Mobilisirungs-Obligationen betr.

In Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen und zufolge höchsten Rescriptes des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. l. Mts. findet

Mittwoch den 19. April l. Js.

Vormittags 9 Uhr im Odeonsgebäude dahier eine weitere Verloosung der 3½ procentigen und in Folge Arrosirung auf 4 Procent erhöhten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons statt.

Vorstehende Verloosung ist die

XVI. der auf den Inhaber (au porteur) und die

XIV. der auf Namen lautenden Mobilisirungs-Obligationen,

und werden zu diesem Behufe nach dem unter'm 8. August 1842 (Reggs.-Bl. S. 893) bekannt gegebenen Verloosungsplane für jede Schuldgattung auf den Inhaber und auf Namen in gesonderter Ziehung

vier End-Nummern

zusammen im Capitalsbetrage zu

1,960,000 fl.

gezogen.

Die baare Rückzahlung der gezogenen Obligationen beginnt vom Tage der Bekanntmachung des Verloosungs-Ergebnisses, und die betreffenden Capitalien werden

vom 1. August 1865

an außer Verzinsung gesetzt.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden

Capitalien kann bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen bis auf Weiteres stattfinden.

München den 6. April 1865.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 2procentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. l. Mts. findet

Mittwoch den 19. April l. Js.

Vormittags im k. Odeonsgebäude dahier die IV. Verloosung der zu zwei Procent anliegenden Capitalien der Stiftungen und Gemeinden statt, und es werden hiebei nach dem unter'm 26. Januar 1862 (Reg.-Blatt 1862 S. 190—194) festgesetzten Verloosungs-Plane

drei Loos-Nummern

im Capitalsanschlage zu

320,000—340,000 fl.

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden

vom 1. August 1865

an außer Verzinsung gesetzt, mit deren Heimzahlung jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Loose begonnen.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien kann bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen auf Namen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl.), bis auf weitere Bestimmung stattfinden.

München den 6. April 1865.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 31. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Gutsbesitzer Otto Freiherrn von Groß zu Trockau in Würzburg, dann

den Gutsbesitzer Carl Graf von und zu Freyen-Seiboltsdorf in Landshut auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kämmerern zu ernennen, und

den k. Kammerjunker und Bezirksamtsassessor Ludwig Freiherrn von Zu Rhein in Würzburg auf sein allerunterthänigstes

Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kämmerer zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 30. März l. Js. den Revierförster Carl Flechsel von Lichtenau, Forstamts Ansbach, nach Schnaittach, Forstamts Sebaldi, und an dessen Stelle nach Lichtenau den Revierförster Hermann Kühlwein von Schnaittach, auf ihr Ansuchen, in gleicher Dienſteseigenschaft zu versetzen;

unter'm 3. April l. Js., vom 16. April l. Js. an, den Zollverwalter Lorenz Kronstaller am k. Nebenzollamte I zu Mähring wegen nachgewiesener Dienstesunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstesleistung für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 4. April l. Js. den ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der k. Universität München, Johann Eduard Hierl, für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 5. April l. Js. auf das im Forstamte Ipsheim in Erledigung gekommene Revier Münchsteinach den Revierförster Ludwig Link von Rötz, Forstamts Waldmünchen, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, seinem Ansuchen willfahrend, in gleicher Dienſteseigenschaft zu versetzen, und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster nach Rötz den dermaligen Actuar des Forstamtes Sebaldi, Eduard Meißner, zu ernennen;

unter'm 6. April l. Js. den in Allerhöchst Ihrem Staatsministerium des Innern verwendeten Regierungsaccessisten Max Neumayr in provisorischer Eigenschaft zum Bezirksamtsassessor extra statum bei dem Bezirksamte München l/J. mit der Bestimmung zu ernennen, daß seine gegenwärtige Verwendung im Staatsministerium des Innern bis auf Weiteres fortzudauern habe.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm gleichen Tage bewogen gefunden, den Expeditor am k. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg, Johann Miehling, aus administrativen Erwägungen auf Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. April l. Js. dem Bezirksamtmanne Alois Adolph Allioli von Schrobenhausen den wohlverdienten Ruhestand für immer auf Grund der lit. B und C des §. 22 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter allerhuldvollster tax- und stempelfreier Verleihung des Ranges und Titels eines Regierungsrathes, zu bewilligen,

zum Bezirksamtmanne zu Schrobenhausen

den Bezirksamtsassessor Franz Freiherrn von Taurphoeus in Reichenhall zu befördern,

den Bezirksamtsassessor Adalbert Freiherrn von Harold von Tölz nach Reichenhall, und

die Bezirksamtsassessoren Otto Grafen von Holnstein von Altötting nach Tölz, und

Johann Nepomuk Streibl von Pfarrkirchen nach Altötting — letztere beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen willfahrend — zu versetzen;

zum Bezirksamtsassessor in Pfarrkirchen den Accessisten im Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern, Franz von Schiber, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; ferner

unter'm 11. April l. Js. den Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg, Friedrich Helfreich, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Dienstesunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen,

zum Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg den zweiten Staatsanwalt an diesem Gerichtshofe, Otto Seel, und

zum zweiten Staatsanwalt am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg den Assessor dieses Gerichtshofes, Carl Hocheder, zu befördern;

den Bezirksgerichtsrath Wilhelm Freiherrn von Schleich in Regensburg wegen nachgewiesener körperlicher Functions-Unfähigkeit nach Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen,

auf dessen Stelle den Bezirksgerichtsrath Johann Baptist Niedermayr in Neuburg v/W. auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen,

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Neuburg v/W. in Erledigung kommende Rathsstelle den Bezirksgerichtsassessor Ludwig Kienhöfer in Passau zu befördern,

auf dessen Stelle den Stadtgerichtsassessor Andreas Baumann daselbst, seinem allerunterthänigsten Ansuchen um Verleihung einer Bezirksgerichtsassessorsstelle entsprechend, zu versetzen,

auf die hiedurch am Stadtgerichte Passau sich eröffnende Assessorsstelle den Secretär des Bezirksgerichts Passau, Franz Joseph von Haasy, zu befördern, und

des Letzteren Stelle dem Bezirksgerichtsaccessisten Georg Görs daselbst, zur Zeit Landgerichtsfunctionär in Waldkirchen, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom

31. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Wiesau, Bezirksamts Tirschenreuth, dem Priester Anton Pongratz, Pfarrer in Unterauerbach, Bezirksamts Neunburg v/W.;

unter'm 2. April l. Js. die katholische Pfarrei Mörzheim, Bezirksamts Landau, dem Priester Peter Adam Damm, Pfarrer in Niederschlettenbach, Bezirksamts Pirmasens, und

unter'm 9. April l. Js. die katholische Pfarrei Ober- und Unterfinningen, Bezirksamts Dillingen, dem Priester Johann Nepomuk Mayerhofer, Pfarrer in Klingen, Bezirksamts Aichach, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß das Oberndorf'sche Beneficium bei der katholischen Stadtpfarrkirche St. Jodok in Landshut von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Georg Schmidbauer, Cooperator in Gündlkofen, Bezirksamts Landshut, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 2. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Wörth, Decanats Germersheim, dem Pfarramtscandidaten Elias Weghorn aus Erlangen;

unter'm 3. April l. Js. die I. protestantische Pfarrstelle in Gesees, Decanats Bayreuth, dem bisherigen Pfarrer in Erlach, Decanats Kleinlangheim, Johann Friedrich Wilhelm Christian Schmidt, und

unter'm 9. April l. Js. die protestantische Pfarrei Mistelgau, Decanats Bayreuth, dem bisherigen Pfarrer in Trumsdorf, Decanats Thurnau, Franz Alexander August Wagner, zu verleihen.

Consulat in Bordeaux.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, das erledigte k. Consulat in Bordeaux dem Kaufmanne Alfred Henri de Luze daselbst zu übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. sächsischen Kammerherrn Gustav von Nostiz-Wallwitz das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. März l. Js. dem ordentlichen Professor an der k. Universität München, Dr. Wilhelm von Giesebrecht, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 13. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Marchese Achilles Tacoli, dann

den Pianoforte-Fabricanten Friedrich Wilhelm Carl Bechstein in Berlin das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 20. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kreiscassazahlmeister Theodor Hauser in Würzburg in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, und

unter'm 8. März l. Js. dem Wegmacher Simon Bergmayer in Freising in Rücksicht auf seine mit Einrechnung von zwei Feldzügen fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 29. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem quiescirten k. Ministerialrath, Geheimen Rath Carl von Kleinschrod, die Bewilligung zu ertheilen, den von Seiner Majestät dem Könige von Preußen aus Anlaß seines Austrittes aus der Centralrheinschifffahrts-Commission ihm verliehenen Stern zum rothen Adler-Orden; dann

unter'm 6. April l. Js. dem Literaten Dr. Joseph Haller in München die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien ihm verliehene Ritterkreuz I. Classe des Ordens Franz I. annehmen und tragen zu dürfen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Decan, Districtsschulinspector und ersten Pfarrer in Feuchtwangen, Christian Samuel Meinel, in wohlgefälliger Anerkennung seiner seit einer Reihe von Jahren für Kirche und Schule geleisteten ersprießlichen Dienste den Titel und Rang eines protestantischen Kirchenrathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme von Prädicats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. März l. Js. allergnädigst

bewogen gefunden, dem Professor der Architektur an der k. Akademie der bildenden Künste zu München, Ludwig Lange und dessen Sohne dem Architekten Emil Lange in München, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme ihrer Ernennung zu Ehrenmitgliedern der k. Akademie der bildenden Künste zu Amsterdam zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien - Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 30. März l. Js. dem Bleistiftfabricanten M. Ropitsch von Schweinau bei Nürnberg auf eine verbesserte Construction der Schraubenbleistifte für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 30. März l. Js. anfangend;

unter'm 2. April l. Js. dem J. G. Berger von Nürnberg, zur Zeit in München, auf eine eigenthümlich construirte Saug- und Druckpumpmaschine zum Zwecke der Cloakenreinigung für den Zeitraum von zehn Jahren, vom 2. April l. Js. anfangend;

unter'm 4. April l. Js. dem Maschinenmeister Georg Krauß von Augsburg, zur Zeit in Zürich, auf einen selbstthätigen Schmierapparat für Dampfschieber, Dampfkolben, sowie für sonstige Maschinentheile und Stopfbüchsen für den Zeitraum von sechs Jahren, vom 4. April l. Js. anfangend, und

unter'm 5. April l. Js. dem Julius Robert, öffentlichen Gesellschafter der Firma „Robert et comp.“, Zuckerfabricanten in Seelowitz, in Mähren, auf ein neues Zuckerrüben-Macerationsverfahren, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 5. April l. Js. anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Archibald Sturrock von Doncaster in Großbritannien unter'm 30. März 1864 verliehenen und unter'm 7. April 1864 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an den Tendern der Locomotiven,

dann die Einziehung des dem Lithographen Carl Sebastian Kiermaier und dessen Associé Friedrich Heermann von München unter'm 30. September 1863 verliehenen und unter'm 8. October 1863 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihnen erfundene Photo-Lithographie wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 19.

München, Freitag den 21. April 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1865/66 betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns nach Ansicht des Art. 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landraths-Versammlungen für das Jahr 1865/66 auf

Donnerstag den 18. Mai l. Js.

an den Sitzen Unserer Kreisregierungen festzusetzen und beauftragen Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, hienach die Einberufung zu erlassen.

München den 17. April 1865.

Ludwig.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. April l. Js. zum Canzlisten der Regierung von Oberfranken den Functionär Christian Friedrich Carl Körbitz in Bayreuth in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; ferner

unter'm 12. April l. Js. auf die am Stadtgerichte Nürnberg erledigte Stadtrichter-Stelle den Landrichter Friedrich Freiherrn von Harsdorf in Nürnberg, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen;

bei dem Bezirksgerichte München l/J. auf die Dauer der bei der Staatsanwaltschaft an diesem Gerichte dermalen bestehenden außerordentlichen Geschäftslast einen dritten Staatsanwalt aufzustellen und auf die Stelle desselben den Bezirksgerichtsassessor Carl Barth in Traunstein, seinem allerunterthänigsten Ansuchen um eine solche Stelle entsprechend, zu befördern;

auf die erledigte Landrichterstelle in Mühldorf den Landgerichtsassessor Carl Joseph Reischle in Günzburg, und auf dessen Stelle den Gerichtsschreiber Carl Bernhart in Landsberg zu befördern;

den Bezirksgerichtssecretär Max Panzer in Freising wegen Krankheit und hiedurch begründeter Dienstesunfähigkeit in analoger Anwendung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, und

die Stelle eines Secretärs am Bezirksgerichte Freising dem Accessisten des Bezirksgerichts München l/J., Hippolyt Haut-

mann, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 13. April l. Js. den Rath am Handelsgerichte München l/J., Bezirksgerichtsrath Eduard Lunglmayr, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der Handelsgerichtsraths-Stelle zu entheben, und zum Rath des Handelsgerichts München l/J. den dortigen Bezirksgerichtsrath Vincenz Nepomuk Gresbeck zu ernennen;

dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg für den zum II. Staatsanwalte daselbst beförderten Assessor Carl Hocheder einen Rath beizugeben und auf die Stelle desselben den Bezirksgerichtsrath Gottlieb Herold in Würzburg, dann

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Würzburg sich eröffnende Rathsstelle den II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Straubing, Otto Rothenfelder, zu befördern;

dem Bezirksgerichte München l/J. wegen der fortwährend steigenden Geschäftslast einen weiteren Rath beizugeben und auf die Stelle desselben den Stadtrichter am Stadtgerichte München l/J., Ludwig Scharrer, zu berufen;

zum Stadtrichter am Stadtgerichte München l/J. den Bezirksgerichtsassessor Joseph Theodor Freiherrn von Castell in Augsburg zu befördern,

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Augsburg sich erledigende Assessorstelle den Landgerichtsassessor Carl Röhrle in Simbach, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen,

zum Assessor am Landgerichte Simbach den Bezirksgerichtssecretär Michael Flurl in Straubing zu befördern, und

die hiedurch am Bezirksgerichte Straubing sich erledigende Secretärstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Cham, Johann Ellmann, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

auf die erledigte Stelle des II. Staatsanwalts am Bezirksgerichte Straubing den Bezirksgerichtsassessor Michael Seeholzer in Deggendorf, seinem allerunterthänigsten Ansuchen um eine solche Stelle entsprechend, zu befördern;

den Landrichter Otto Zöller in Uffenheim wegen Krankheit und hiedurch begründeter Dienstesunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen,

auf die sich hiedurch eröffnende Stelle eines Landrichters in Uffenheim den Landgerichtsassessor Christian Theodor Krieg daselbst zu befördern, und

die Stelle eines Assessors am Landgerichte Uffenheim dem im zeitlichen Ruhestande be-

findlichen Assessor des Landgerichts Herzogenaurach, Franz Lindig, zur Zeit in Eichstädt, zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. März l. Js. dem k. Polizei-Director Sigmund Pfeufer in München das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. April l. Js. dem Landarzte Ignaz Miller zu Krumbach in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen verdienstvollen Leistungen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 2. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrling Georg Fugel aus St. Georgen im Königreiche Württemberg, und

den Brüdern Carl August und Carl Emil Matuch aus Siglisberg in Ungarn das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Johanna Schwaiger zu Bayreuth, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Schmitt", ferner

daß der Steindrucker Jacob Jacob in München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Westermayer", dann

daß Max Spiegl von München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Karmann", und

daß Wilhelm Ehinger in Augsburg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Burkhardt" annehmen und fortan führen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Paul C. F. Bazin, Auguste M. Daube und Eugène F. Daube von Paris wurde unter'm 12. April l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf ein eigenthümliches Verfahren, um die Muffeln- Haut- und Quetschformen der Metallschläger mittels der Luftpumpe auszutrocknen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. April l. Js. anfangend, verliehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 20.

München, Donnerstag den 27. April 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die XVI. und beziehungsweise die XIV. Verloosung der $3^{1}/_{2}$ und arrosirt 4procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 6. d. Mts. (Reggs.-Blatt S. 411 bis 413) ist heute die XVI. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden $3^{1}/_{2}$ und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen und die XIV. Verloosung der auf Namen ausgestellten $3^{1}/_{2}$ und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren

Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XVI. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur Obligationen gehören)

02. 19. 40. 56.

und bei der

XIV. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons

15. 34. 79. 98.

Nach dem Verloosungs-Plane sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren Commissions-Kataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

Nro. 2. 102. 202. 302. 402. 502.
602. 702. 802. 902. u. s. w.
" 19. 119. 219. 319. 419. 519.
619. 719. 819. 919. u. s. w.

Nro. 40. 140. 240. 340. 440. 540.
640. 740. 840. 940. u. s. w.
" 56. 156. 256. 356. 456. 556.
656. 756. 856. 956. u. s. w.

die Obligationen auf Namen

Nro. 15. 115. 215. 315. 415. 515.
615. 715. 815. 915. u. s. w.
" 34. 134. 234. 334. 434. 534.
634. 734. 834. 934. u. s. w.
" 79. 179. 279. 379. 479. 579.
679. 779. 879. 979. u. s. w.
" 98. 198. 298. 398. 498. 598.
698. 798. 898. 998. u. s. w.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli dieses Jahres hinaus vergütet, indem am ersten August 1865 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, dann bei

den k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, die k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Specialcasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. August 1865 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage sogleich nach geschehener Verloosung bei allen

k. Specialcassen, sowie durch Vermittlung der k. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. geschehen.

München, den 19. April 1865.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,

die IV. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 6. l. Mts. (Reggs.-Bl. S. 413 und 414) ist heute die IV. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei die Loose:

IX. XI. XXII.

im Gesammt-Capitalsbetrage zu

311,200 fl.

gezogen worden sind.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Commissions-Kataster-Nummern:

984 bis **1049** incl.
1129 bis **1231** incl.
2422 bis **2518** incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. August 1865 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli l. Js. hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, die k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

IV.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V.

Die Bezahlung der einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung dieser Beschränkung erfolgen.

VI.

Von selbst versteht sich hiebei, daß, insoferne in den sub Nr. IV und V erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August l. Js. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien ist bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl.) gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Specialcassen, sowie auch durch Vermittlung der k. Rentämter geschehen.

München den 19. April 1865.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 10. April 1865 in Sachen des Hausbesitzers Anton Hofbauer von Passau gegen die Stadtcommune Passau wegen Eigenthums, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Passau betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Hausbesitzers Anton Hofbauer von Passau gegen die Stadtcommune Passau wegen Eigenthums, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Passau betr., zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Der Hausbesitzer Anton Hofbauer in der Vorstadt Anger von Passau besitzt daselbst einen eingezäunten Garten Pl.-Nr. 630, 631, 632, zehn Decimalen enthaltend, welcher der Breite nach an die Staatsstraße von Passau nach Ilz und der Tiefe nach an das Feuergäßchen stößt.

Am 13. Juli 1863 übergab derselbe dem Stadtmagistrate Passau ein von dem k. Bezirksgeometer Muckenschnabl unter demselben Datum auf den Grund des Katasterplanes ausgestelltes Zeugniß, wonach der Zaun jenes Gartens circa 4 Schuh von der wahren Gränze zurückgesetzt ist und bat, bei der neuen Herstellung des Gartenzaunes solchen auf diese Gränze als sein Eigenthum setzen zu dürfen.

Nach eingenommenen Augenscheine und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen wies jedoch der genannte Stadtmagistrat durch Beschluß vom 26. September 1863 das Gesuch des Anton Hofbauer ab, weil nach jenen Erhebungen der von ihm beanspruchte Grund seit circa 20 Jahren als ein öffentlicher benützt werde, solcher im Interesse der Passage unbedingt notwendig sei und sein Anspruchsrecht darauf nicht begründet erscheine; übrigens wurde dem Anton Hofbauer überlassen, zur Geltendmachung seiner vermeintlichen Rechte auf den fraglichen Grund den Rechtsweg zu betreten.

In Folge dessen stellte derselbe auch unter'm 4. November 1863 bei dem k. Stadtgerichte Passau eine Provocationsklage gegen die Stadtcommune Passau, gründete solche darauf, daß die Stadtcommune sich Eigenthumsrechte an seinen obenbezeichneten Garten, soweit derselbe nicht eingezäunt sei, berühme und bat zu erkennen, die Stadtcommune Passau habe diese Rechte binnen 14 Tagen bei Ge-

richt geltend zu machen, oder hierüber ewiges Stillschweigen zu halten.

Nach verhandelter Sache wurde aber die beklagte Stadtcommune durch Erkenntniß des k. Stadtgerichts Passau vom 22. December 1863, bestätigt durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Passau vom 4. März 1864, von jener Provocationsklage entbunden, weil die Stadtcommune sich im Besitze des streitigen Platzes befinde.

Nun erhob Anton Hofbauer am 2. April 1864 gegen sie eine Eigenthumsklage bei dem genannten Stadtgerichte, behauptete unter Bezug auf den schon seiner Provocationsklage beigelegten Auszug aus dem Grundsteuerkataster der Steuergemeinde Passau, daß die 4 Schuh außerhalb seines Gartenzaunes, wie auf dem vorgelegten Situationsplan mit gelber Farbe bezeichnet, noch Bestandtheil seines Eigenthums seien und bat zu erkennen, daß die Stadtcommune schuldig sei, sein Eigenthum an der streitigen Grundfläche anzuerkennen.

Bei der Verhandlung der Sache vom 3. Mai 1864 bestritt die beklagte Stadtcommune vorerst die Zuständigkeit der Gerichte, ließ sich nur eventuell in den Streit ein, bekämpfte sofort das Eigenthumsrecht des Anton Hofbauer an der außerhalb seines Gartenzaunes in der Richtung gegen die Staatsstraße und das Feuergäßchen gelegenen Grundfläche, welche jedenfalls durch Verjährung zur öffentlichen Benützung gekommen sei und bat um Klagentbindung.

Das k. Stadtgericht Passau erkannte darauf unter'm 7. Mai 1864, daß die am 3. dess. Mts. verhandelte Klage bei Gericht nicht stattfinde, weil die Erörterung und Verbescheidung über die Ausdehnung öffentlicher, dem allgemeinen Verkehre dienender Wege zu den Verwaltungsbehörden ressortire, wie dieß in den Anmerkungen zum bayerischen Landrecht Th. II C. 8 §. 11 Nr. 2 und in den durch oberstrichterliches Erkenntniß vom 7. Mai 1861 (Reggs.-Bl. von 1861 S. 489) angezogenen Landesverordnungen erörtert sei.

Auf hiegegen von Anton Hofbauer ergriffene Berufung erkannte jedoch das k. Bezirksgericht Passau am 22. Juli 1864, daß die Klage des Anton Hofbauer bei Gericht stattfinde und nun das k. Stadtgericht Passau hierauf zu erkennen habe, was Rechtens, weil die angestellte Eigenthumsklage civilrechtlicher Natur und damit die Competenz der Gerichte gegeben sei.

Gegen dieses Erkenntniß reichte die Stadtcommune Passau am 9. August 1864 zwar Oberberufung an das k. Appellationsgericht von Niederbayern auf Wiederherstellung des erstinstanzlichen Erkenntnisses ein, der Stadtmagistrat daselbst theilte aber am 6. September 1864 dem k. Stadtgerichte Passau eine Entschließung der k. Regierung von

Niederbayern, Kammer des Innern, vom 31. August 1864 mit, worin unter Bezug auf die §§. 67. 69 des Gemeindeedicts die §§. 67. 70 der Instruction für die Polizeidirectionen in den Städten vom 24. September 1808, die Straßenpolizeiverordnung vom 16. August 1805, den Abschn. I Ziff. 2 lit. a der neuen Bauordnung für die Städte, Märkte und Dörfer vom 28. Januar 1805 und den §. 65 der Formationsverordnung vom 17. December 1825 auf Aufrechthaltung der Verwaltungszuständigkeit bestanden und der Kompetenzconflict angeregt wurde.

Das k. Stadtgericht Passau instruirte solchen vorschriftsmäßig, es reichte jedoch nur der k. Advocat Winderl als Anwalt des Anton Hofbauer am 14. October 1864 eine Denkschrift ein, in welcher die Zuständigkeit der Gerichte in der Sache zu rechtfertigen gesucht wird.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte Ober-Appellationsgerichtsrath Weikard Vortrag, worauf, da von Seite der richtig geladenen Parteien sich Niemand eingefunden hatte, der k. Generalstaatsanwalt nach Erörterung der Sache den Antrag stellte, auszusprechen:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Diesem Antrage war jedoch nicht statt zu zu geben, denn:

1) nach Inhalt der Klage de pr. 2. April 1864 sind nicht die beiden öffentlichen Straßen, welche an den Gartenzaun des Anton Hofbauer stoßen, Gegenstand derselben, sondern die 4 Schuh Grund und Boden, welche außerhalb dieses Gartenzaunes liegen und Anton Hofbauer als einen Bestandtheil seines ihm eigenthümlich gehörigen Gartens mittelst der Eigenthumsklage in Anspruch nimmt und gründet derselbe diesen Anspruch auf den schon angezogenen Grundsteuer-Katasterauszug und auf ein Zeugniß vom 13. Juli 1863, welches der k. Bezirksgeometer Muckenschnabl darüber ausgestellt hat, daß nach dem Katasterplane der Zaun jenes Gartens circa 4 Schuh von der wahren Grenze zurückgesetzt sei.

Hienach legt aber Anton Hofbauer seinem Anspruche auf diese 4 Schuh Grund und Boden ein privatrechtliches Verhältniß zu Grund und trägt der vorwürfige Streitgegenstand die Merkmale einer Justizsache an sich, womit die Zuständigkeit der Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung desselben begründet wird.

Archiv für praktische Rechtswissenschaft Bd. 2 S. 4 f. f.

Seufferts Commentar über die Ger.Ord. II. Aufl. Bd. 1 S. 157 Nr. 2 lit. a und S. 226 Abs. 2.

Oberstrichterliches Erkenntniß vom 16. Januar und 2. October 1857 in Seuff. Bl. f. R. A. Bd. 22 S. 151 Abs. 2 und S. 369 Abs. 1.

2) Dieser Zuständigkeit der Gerichte in der Sache steht der Einwand nicht entgegen, daß der fragliche Gartenzaun an öffentlichen Straßen stößt und die zwischen diesem Gartenzaun und den beiden Straßen liegende streitige Parzelle zu circa 4 Schuh seit 1826 zur öffentlichen Benützung für diese Straßen gezogen worden sein soll, da demungeachtet der Grund und Boden der streitigen Parzelle zum Privateigenthume des Anton Hofbauer gehören kann und jener Einwand nur einen Widerspruch gegen seine desfallsige Behauptung enthält.

3) Auch sind weder die im Erkenntnisse des k. Stadtgerichts Passau vom 7. Mai 1864 allegirten Anmerkungen zum bayerischen Landrechte und Landesverordnungen, noch die in der Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 31. August 1864 allegirten Gesetze und Verordnungen auf den vorliegenden Fall anwendbar, denn alle diese Allegate haben nur die öffentlichen Straßen selbst zum Gegenstande, im vorliegenden Falle handelt es sich aber lediglich von der Streitfrage, ob die fragliche Parzelle zwischen dem Gartenzaun des Anton Hofbauer und den beiden Straßen zum Privateigenthum des erstern oder zum öffentlichen Eigenthume der letztern gehört und bezüglich einer solchen Streitfrage enthalten alle jene Allegate keine Bestimmung, welche den Gerichten die Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung derselben abspricht.

4) Endlich wird durch die Entscheidung dieser mit der Klage allein zur Verhandlung gebrachten Streitfrage nicht über Fragen miterkannt, über welche die Entscheidung den Verwaltungsbehörden zusteht, weder über die Benützung oder Beseitigung der die streitige Parzelle durchziehenden beiden öffentlichen Straßen selbst, noch über die Verbindlichkeit des Anton Hofbauer zu einer Eigenthumsabtretung jener Parzelle behufs der Erweiterung dieser Straßen, noch über die polizeilichen Beschränkungen und Verpflichtungen, welchen Anton Hofbauer als Anstößer mit seinem Eigenthume an öffentlichen Straßen gleich jedem andern solchen Grundbesitzer in der freien Verfügung über sein Eigenthum nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen unterworfen ist, somit auch nicht entgegen dem Beschlusse des Stadtmagistrats Passau vom 26. September 1863.

Demnach war die Zuständigkeit der Gerichte in der Sache auszusprechen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zehnten April achtzehnhundert fünfundsechzig, wobei zugegen waren: Ober-Appellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath von Schubert; Ober-Appellationsgerichts-Rath Weikard; Ministerialrath Nüßler; Ober-Appellationsgerichts-Rath von Schmid; Ministerialrath von Engerer; Ober-Appellationsgerichts-Rath Kamer-

knecht; Generalstaatsanwalt Steyrer und Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

v. Lehner.

Mayer.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 10. April 1865 in Sachen des Uhrmachers Georg Baumann von Dettelbach gegen die Stadtgemeinde Dettelbach wegen Provocation zu Eigenthumsansprüchen, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und dem k. Bezirksgerichte Würzburg betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Uhrmachers Georg Baumann von Dettelbach gegen die Stadtgemeinde Dettelbach wegen Provocation zu Eigenthumsansprüchen, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und dem k. Bezirksgerichte Würzburg betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Zwischen der Stadtmauer zu Dettelbach und einer Häuserreihe, worin sich das Haus des Uhrmachers Baumann befindet, zieht sich ein wenige Schuh breiter Grund (Zwinger genannt) hin, welchen die Stadtgemeinde als ihr Eigenthum anspricht.

Da auch Uhrmacher Baumann bezüglich des an seine Gebäude stoßenden Raumes dieselben Ansprüche macht, so provocirte die Gemeinde denselben zur Stellung der Eigenthumsklage schon unter'm 10. December 1861 bei dem k. Landgerichte Dettelbach als Justizbehörde, was jedoch unter'm 15. Mai 1863 Seite des k. Appellationsgerichts, als zweiter Instanz, die Zurückweisung der Provocation wegen Incompetenz dieses Untergerichts zur Folge hatte, weil angenommen wurde, daß der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 150 fl. übersteige, somit das Bezirksgericht zuständig sei.

Inzwischen hatte die Stadtgemeinde ihre Absicht zu erkennen gegeben, auf dem streitigen Raume eine gedeckte Schupfe für die städtischen Feuerleitern zu errichten.

Hieraus nahm Baumann die Veranlassung, selbst mit einer Provocationsklage d. d. 16. Juni 1863 gegen die Gemeinde hervorzutreten. In dieser bei dem k. Bezirksgerichte Würzburg eingereichten Klage brachte er vor, er sei Eigenthümer und Besitzer dieses Grundstückes, habe dasselbe erkauft, mit

Bäumen bepflanzt und sonst benützt, auch sei es ihm mit seinem Anwesen im Steuer-Kataster zugeschrieben, und sein Stallgewölbe sowie die Hausküche erstrecke sich unter diesen Grund hin. Provocant bat sofort um Verurtheilung der Stadtgemeinde zur Stellung der Eigenthumsklage in 14 Tagen bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, oder um Sachinstruction.

Das k. Bezirksgericht zog diese Klage auch als Justizsache zur Verhandlung und die beklagte Gemeinde stellte die Competenz der Gerichte nicht in Abrede. Uebrigens befestigte Letztere den Streit verneinend, bestritt insbesondere dem Gegner das Eigenthum und den Besitz am Streitobjecte, nahm vielmehr diese Befugnisse selbst für sich in Anspruch, behauptete unter Anderm auch, daß dieser Zwinger einen öffentlichen Weg bilde, und bat um Entbindung von der Provocation, indem sie widerklagsweise selbst um Aufforderung des Gegners zur Stellung der Eigenthumsklage bat.

Der Uhrmacher Baumann blieb in seiner Entgegnung auf den gemachten Behauptungen stehen und brachte insbesondere vor, daß, wenn unzugegeben auch wirklich ein Weg von dem Publikum über den Grund genommen worden sein sollte, dieses nur bittweise geschehen sei und jedenfalls dann nur eine Servitut bestünde, welche das Eigenthum an sich nicht ausschließe.

Als es hierauf zur Beibringung des Streitconsenses der Gemeinde kam, welcher von dem k. Bezirksamte Volkach als Curatelbehörde nicht ertheilt werden wollte, weil die Gemeinde im Provocationsstreite voraussichtlich nicht durchdringen könne, und derselben vielmehr nur die Stellung einer petitorischen Klage offen stehe, erhielt die k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken in Folge einer Beschwerde der Stadtgemeinde Kenntniß von diesem Provocationsstreite, worauf dieselbe unter'm 19. August 1864 den Competenzconflict anregte. Hiebei nahm sie vor der Hand die Competenz der Verwaltungsbehörden in Anspruch, weil es sich zunächst um die Vorfrage handle, ob ein öffentlicher Weg in Mitte liege, worüber nur die Administrativbehörden aus Rücksichten des öffentlichen Wohles zu entscheiden hätten. Namentlich könne der hier einflußreiche Besitzstand auf Seite des Georg Baumann nicht angenommen werden, wenn der Grund einen öffentlichen Weg bilde.

Im Laufe der Instruction dieses bejahenden Competenzconflictes reichte der Provocant eine Denkschrift ein, worin er die Zuständigkeit der Gerichte zu deduciren suchte, und vornehmlich hervorhob, daß es sich um das Privateigenthum am streitigen Grunde frage, was einen Gegenstand der gerichtlichen Competenz ausmache, und übrigens auch die Frage, ob der Raum einen öffentlichen Weg

bilde, beziehungsweise ein öffentliches Eigenthum sei, durch die Entscheidung des civilrechtlichen Privateigenthumsstreites mitgelöset werde.

Bemerkenswerth ist noch, daß der Provocant Baumann in einer Eingabe an das k. Bezirksamt Volkach d. d. 8. Juni 1864 bei Gelegenheit der Erhebungen über den Streitconsens ausdrücklich erklärte, daß er nicht gesonnen sei, der Gemeinde den Durchgang zu verwehren, und nur den Grund und Boden, beziehungsweise das unbeschränkte Eigenthum vorbehaltlich dieses Durchganges in Anspruch nehme, auch hiebei beabsichtige, an der kritischen Stelle ein kleines Dach zu errichten, um das Eindringen des Wassers in den Stall und die Küche zu hindern.

Bei der heutigen öffentlichen Sitzung, woselbst sich Seite der Interessenten Niemand einfand, obwohl die geeignete Verständigung erfolgt war, erstattete der Referent Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid mündlichen Vortrag unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke, worauf der k. Staatsanwalt den motivirten Antrag stellte, auszusprechen:

daß die Gerichte competent seien.

Dieser Antrag ist auch gerechtfertiget.

Inhaltlich der Klage und Widerklage handelt es sich hier um Provocation zur Stellung einer Eigenthumsklage, welche, sie mag als Rechtssubject den Staat, die Commune oder eine Privatperson betreffen, in der Regel privatrechtlicher Natur ist, und bei den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden muß.

Bezüglich der Eigenthumsfrage wurde auch der Competenzconflict eigentlich nicht angeregt, sondern die administrative Zuständigkeit nur für die Lösung einer angeblich unerläßlichen Vorfrage über die bestrittene Belastung des fraglichen Grundes mit einer öffentlichen Weggerechtsame in Anspruch genommen.

Das Eigenthum ist jedoch von allenfalls darauf ruhenden Servituten wesentlich verschieden, und wird durch dieselben nur in gewisser Richtung beschränkt, ohne deßhalb seine rechtliche Natur zu verlieren, oder dadurch absorbirt zu werden.

Insbesondere sind der Staat oder die Communen, welchen ein öffentlicher Weg über einen gewissen Grund und Boden zusteht, deßhalb schon weder Grundeigenthümer noch Besitzer dieses Eigenthums mit seinen verschiedenen Ausflüssen. Eigenthumsbesitz und Besitz einer Servitut, der sich durch die Uebung kund gibt, haben verschiedene Objecte und bilden keine nothwendigen Vorbedingungen oder Vorfragen zu einander.

Diesemgemäß waren im gegenwärtigen Falle, wo es sich nach dem Vorbringen der streitenden Theile vornehmlich um Bauvorrichtungen auf dem streitigen Grunde zu ganz anderen Zwecken als zur Uebung der öffentlichen Weggerechtsame handelt, und wo der Provocant Baumann bereits in der Eingabe

d. d. 8. Juni 1864 zu erkennen gegeben hat, daß er das gemeindliche Durchgangsrecht nicht zu bestreiten beabsichtige, die Gerichte für zuständig zu erachten. Ein gesetzlicher Ausnahmsfall, welcher die Aburtheilung der vorliegenden Eigenthumsfrage durch die Verwaltungsbehörden erheischte, ist nicht gegeben.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zehnten April achtzehnhundert fünfundsechzig, wobei zugegen waren: I. Ober-Appellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath von Schubert; Ober-Appellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath Nüßler; Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath von Engerer; Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht; Generalstaatsanwalt Steyrer; und Ober-Appellationsgerichtssecretär Mayer.

Unterschrieben sind:

v. Lehner.

Mayer.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 17. Februar l. Js. dem Obersten Ludwig von Heusler vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, Hofmarschall und Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des k. sächsischen Albrechts-Ordens zu ertheilen;

unter'm 19. Februar l. Js. dem charakterisirten Generallieutenant und Premier-Lieutenant der Leibgarde der Hartschiere, Maximilian Grafen von Lerchenfeld, mit 26. Februar l. Js. das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen;

den Rittmeister Maximilian Fürsten von Thurn und Taxis vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 1. Adjutanten des General-Adjutanten, Generallieutenants und General-Commandanten Freiherrn von der Tann zu ernennen;

den Oberfeuerwerker und Magazinsaufseher Georg Kögler von der Zeughaus-Verwaltung Germersheim zum Unterzeugwart bei der Zeughaus-Verwaltung Augsburg zu befördern;

den Unterzeugwart Jacob Kocher von der Zeughaus-Verwaltung Augsburg zur Zeughaus-Verwaltung München zu versetzen;

unter'm 22. Februar l. Js. das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants Rudolph Freiherrn von Dobeneck vom 4. Chevaulegers-Regiment König — und Moriz Fürsten von Oettingen-Wallerstein vom 3. Uhlanen-Regiment zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 3. Uhlanen-Regiment und Let-

teren zum 4. Chevaulegers-Regiment König zu versetzen;

dem Unterarzte Dr. Maximilian Vogl vom Festungs-Gouvernement Germersheim die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 24. Februar l. Js. die durch das Ableben des seitherigen Inhabers erledigte kaiserlich russische St. Anna-Ordensmedaille dem Feldwebel Michael Stöckl der Garnisons-Compagnie Nymphenburg zu übertragen;

unter'm 25. Februar l. Js. dem Feldwebel Joseph Robl von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens zu verleihen;

unter'm 26. Februar l. Js. den Unterlieutenant Hermann Ritter von Hartmann vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Herzog Ludwig in Bayern, Königliche Hoheit, zu ernennen:

dem Unterlieutenant Johann Sonntag vom 8. Jägerbataillon die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 27. Februar l. Js. den Hauptmann Hermann Freiherrn von Nesselrode-Hugenpoet vom 13. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 28. Februar l. Js. nachstehende Ernennung, Beförderungen und Charakterisirungen in Allerhöchstihrer Leibgarde der Hartschiere zu verfügen:

ernannt wird:

zum Exempten:

der pensionirte charakterisirte Major Maximilian Graf Topor Morawitzky unter Beförderung zum wirklichen Major;

befördert werden:

zum Second-Lieutenant:

der Cornet Oberst Fabius Graf Ricciardelli mit dem Charakter als Generalmajor;

zum Cornet und Obersten:

der Exempt, charakterisirte Oberst Joseph Freiherr von Großschedel;

charakterisirt wird:

als Major:

der functionirende Exempt, pensionirte Hauptmann Maximilian Freiherr von Gumppenberg;

den Unterlieutenant Otto von Bieber von der Commandantschaft der Veteranen-Anstalt in den Ruhestand zu versetzen;

dem pensionirten Regimentsquartiermeister Urban Sieben die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 1. März l. Js. das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Franz Büchele vom 4. Jäger-Bataillon — und Theodor

Berger vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, und Letzteren zum 4. Jäger-Bataillon zu versetzen;

unter'm 8. März l. Js. dem Obersten Moriz Gerstner — und dem Hauptmann Emil Wahl vom Generalquartiermeisterstab, Ersterem für das Comthurkreuz 2. Classe, Letzterem für das Ritterkreuz des k. sächsischen Albrechts-Ordens, — dann dem Hauptmann Ignaz Körbling vom Geniestab für den k. preußischen Kronenorden 4. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

das Dienstestauschgesuch des Oberstabsarztes 1. Classe Dr. Friedrich Sommer vom General-Commando Nürnberg — und des Stabsarztes Dr. Franz Wigand vom General-Commando Würzburg zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum General-Commando Würzburg und Letzteren zum General-Commando Nürnberg zu versetzen;

unter'm 11. März l. Js. dem Unterlieutenant August Grafen von Pocci vom 3. Cuirassier-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des k. sächsischen Albrechts-Ordens zu ertheilen;

den temporär pensionirten Regimentsquartiermeister Johann Götzelmann auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

unter'm 13. März l. Js. dem Major Edmund Freiherrn von Spreti vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, Hofmarschall und Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone, — und

unter'm 16. März l. Js. dem Generallieutenant und Generalcommandanten von Würzburg, Jacob Ritter von Hartmann für ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens zu verleihen;

unter'm 18. März l. Js. dem Major à la suite Carl Grafen von Fugger-Kirchheim-Hoheneck die Erlaubniß zum Tragen der Uniform der Flügeladjutanten zu ertheilen;

unter'm 22. März l. Js. den Oberstlieutenant Ludwig Grafen von Froberg-Montjoye vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl als Platzstabsofficier zur Stadt- und Festungscommandantschaft Ingolstadt, —

den Oberlieutenant und bisherigen Regimentsadjutanten Wilhelm Horn, desselben Regiments, zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — und

den Unterlieutenant Adolph Freiherrn Löffelholz von Colberg, genannten Regiments, in der vorläufigen Dauer von zwei Jahren in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 25. März l. Js. dem Unterarzt

Dr. Carl Meyer vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert — und

unter'm 26. März l. Js. dem Unterarzt Dr. Robert Sieger vom 6. Jäger-Bataillon die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 27. März l. Js. den Kriegscommissär Burkhard Wirthmann vom Gendarmerie-Corps-Commando in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Hermann Frey im 4. Artillerie-Regiment zu reactiviren;

den Unterlieutenant à la suite Joseph Ritter von Mann seines Militärcharakters auf Nachsuchen zu entheben;

unter'm 4. April l. Js. den Bataillonsauditor Otto Wurzer vom 5. Jäger-Bataillon zum 4. Chevaulegers-Regiment König zu versetzen,

den Auditoriats-Praktikanten Georg Schramm aus Büg, Bezirksamts Erlangen, zum Unterauditor im 5. Jäger-Bataillon zu ernennen;

unter'm 5. April l. Js. dem temporär pensionirten Oberlieutenant Joseph Himbsel die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande zu bewilligen und demselben den Charakter als Rittmeister à la suite zu verleihen;

unter'm 6. April l. Js. den Hauptmann Albrecht Vogel vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen auf zwei Jahre, — dann die Oberlieutenants August Ritter von Mann-Tiechler vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen — und Athanasius Hornstein vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland — Beide auf ein Jahr — in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 8. April l. Js. den temporär pensionirten Rittmeister Eugen Freiherrn von Weveld auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. April l. Js. den geheimen Secretär im Staatsministerium der Finanzen, Joseph Höß, zum Regierungsrath extra statum bei der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern zu ernennen, und gleichzeitig zu gestatten, daß derselbe bis auf weitere Bestimmung wie bisher bei dem Staatsministerium der Finanzen auch ferner dienstlich verwendet werde;

unter'm 14. April l. Js., vom 1. Mai l. Js. an den Verweser der Hauptzollamtsverwaltersstelle, Johann August Felix Kremer zu Neuburg a/Rh., seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22

lit. B der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen Dienste in den definitiven Ruhestand treten zu lassen, und

zum Hauptzollamtsverwalter in Neuburg a/Rh. den Hauptzollamts-Controleur Christoph Ferdinand Müller in Aschaffenburg zu befördern;

unter'm 15. April l. Js. den Assessor des Landgerichts Rotthalmünster, Jacob Bramante, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Dienstesunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen,

die sich hiedurch eröffnende Stelle eines Assessors am Landgerichte Rotthalmünster dem geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Osterhofen, August Rumpf, zu verleihen;

auf die am Bezirksgerichte Bamberg erledigte Advocatenstelle den Advocaten Friedrich Scholler in Windsheim, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen, und

die hiedurch am Bezirksgerichte Windsheim in Erledigung kommende Advocatenstelle dem Advocatenconcipienten Johann Wolfgang Glaß in Nürnberg zu verleihen;

unter'm 16. April l. Js. dem bisherigen von Gienanth'schen Oberförster Wilhelm Friedel in Trippstadt, zum Revierförster zu ernennen, und demselben das aus den angekauften von Gienanth'schen Waldungen zu bildende Revier Trippstadt zu übertragen; dann

das Revier Rorheim im Forstamte Speyer aufzulösen, und den Revierförster Simon Schmidtschneider von Rorheim in gleicher Dienstеseigenschaft auf das im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, Forstamts Bruck, in Erledigung gekommene Revier Bodenwöhr I zu versetzen;

unter'm 17. April l. Js. den Landrichter Felix Pfaffenzeller in Haag aus administrativen Erwägungen auf Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen,

auf dessen Stelle den Landgerichtsassessor Julius Mitterhuber in Pfaffenhofen zu befördern, und

die hiedurch am Landgerichte Pfaffenhofen in Erledigung gekommene Assessorsstelle dem Accessisten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Johann Baptist Gilles, zu verleihen;

unter'm gleichen Tage dem Canzlisten der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Johann Nepomuk Jungermayer, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde den erbetenen definitiven Ruhestand unter Anerkennung seiner

langjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste zu gewähren;

die Stelle eines Canzlisten der k. Regierung von Schwaben und Neuburg dem Canzlei-Functionär Carl Albrecht zu Augsburg in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 19. April l. Js. vom 1. Mai l. Js. an auf die durch Ruhestandsversetzung des Baubeamten Gustav Menzel erledigte Baubeamtenstelle in Bayreuth den dermaligen Baubeamten Constantin Roeser in Kissingen, seiner gestellten allerunterthänigsten Bitte entsprechend, allergnädigst zu versetzen, und

die hiedurch erledigte Baubeamtenstelle in Kissingen dem geprüften Baupraktikanten und dermaligen Kreis-Bauassistenten in Speyer, Ludwig Stobäus aus Bayreuth, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen; ferner

unter'm gleichen Tage den Abtheilungs-Maschinenmeister Adolph Koch zu Aschaffenburg in analoger Anwendung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde vom 15. April l. Js. an auf die Dauer eines halben Jahres in den Ruhestand zu versetzen.

In Anwendung des Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, wurde vom k. Staatsministerium der Justiz am 12. April 1865 als Vorstand des Stadtgerichts Nürnberg der Stadtrichter Friedrich Freiherr von Harsdorf aufgestellt.

Pfarrei-Verleihung; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 14. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Eichelbach, Bezirksamts Erding, dem Priester Joseph Bichlmaier, Cooperator in Bockhorn, desselben Bezirksamts, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 10. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Eggolsheim, Bezirksamts Forchheim, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Peter Herold, Pfarrer in Schlüsselau, Bezirksamts Bamberg II;

unter'm 14. April l. Js., daß die katholische Pfarrei Gammelsdorf, Bezirksamts Freising, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Joseph Hayd, Pfarrer in Berbling, Bezirksamts Rosenheim, und

daß die katholische Pfarrei Schwabhausen, Bezirksamts Dachau, von demselben Erzbischofe dem Priester Peter Harlander, Schloßbeneficiat in Stein, Bezirksamts Traunstein, verliehen werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 12. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. geistlichen Rath, Stadtpfarrer und Decan Anton Förch zu Neuburg a/D., dann

unter'm 24. März l. Js. dem praktischen Arzte Dr. Johann Georg Hertel in Augsburg das Ritterkreuz erster Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. März l. Js. dem Präsidenten des Appellationsgerichtes zu Paris J. Barbier das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 13. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Post-Conducteur Sebastian Singer in München in Rücksicht auf seine mit Einrechnung von drei Feldzügen mehr als fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste, und

unter'm 21. März l. Js. dem Registrator der k. Regierung von Oberfranken, Johann Gottfried Wilhelm Höhl, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. b. Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme und zum Tragen folgender Ordens-Decorationen zu ertheilen, und zwar:

unter'm 7. April l. Js. dem Bezirksamtmann und Stadtcommissär, Regierungsrath Simon Taucher in Passau für den von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich ihm verliehenen Orden der eisernen Krone dritter Classe;

unter'm 10. April l. Js. dem Post- und Bahnamts-Vorstand Friedrich Weber in Schweinfurt und dem Postmeister Eduard

Mogg in Kissingen, für den von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehen erhaltenen St. Stanislausorden dritter Classe;

unter'm 14. April l. Js. dem k. Polizei-Director Sigmund Pfeufer in München, für den von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich ihm verliehenen Orden der eisernen Krone dritter Classe;

unter'm gleichen Tage dem k. Polizei-Commissär Gottfried Peckert in München für das von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich ihm verliehene Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens;

unter'm 15. April l. Js. dem quiesc. k.-Ministerialrath, Geheimenrath Carl von Kleinschrod für das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen ihm verliehene Comthurkreuz I. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. April l. Js. dem Litteraten und ehemaligen Redacteur der Neuen Münchener Zeitung, Dr. Joseph Haller in München, den Titel eines Königlichen Hofrathes kostenfrei zu verleihen.

Anzeige über Actiengesellschaften.

Seine Majestät der König haben unterm 7. d. Mts. die von der Actiengesellschaft „Bayerische Hypotheken- und Wechselbank“ zu München in der Versammlung des Bankausschusses am 13. März d. J. beschlossene Abänderung der §§. 37 und 38 ihrer Gesellschaftsstatuten und die hiemit zusammenhängende Redactionsänderung einiger anderer Paragraphen, wonach künftig an die Stelle des bisherigen, aus den 60 höchstbetheiligten Actionären gebildeten Bankausschusses eine Generalversammlung der Actionäre tritt und auch den kleineren Actionären eine zweckmäßige Vertretung bei der Generalversammlung ermöglicht wird, allergnädigst zu genehmigen geruht. Diese Statutenabänderung in der neuen Fassung wird nebst der genehmigenden Entschließung durch das Kreisamtsblatt von Oberbayern bekannt gemacht werden.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 21.

München, Freitag den 5. Mai 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vereins-Zolltarif betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unter Hinweisung auf die im §. 13 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 gegebenen Bestimmungen und mit Bezugnahme auf Unsere Allerhöchste Declaration vom Heutigen „die Zoll- und Handelsverhältnisse betr." verordnen Wir, daß der aus Anlaß der Erneuerung der Zollvereinsverträge unter den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten vereinbarte und nachstehend beigefügte Zolltarif in Folge der von Uns ertheilten Ratification und getroffenen gleichmäßigen Uebereinkunft mit den übrigen Zollvereinsregierungen unverzüglich durch das

Regierungsblatt zur öffentlichen Kunde gebracht und mit 1. Juli l. Js. in Vollzug gesetzt werde.

München den 2. Mai 1865.

Unser Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Ludwig.

v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. April l. Js. auf das im Forstamte Kaiserslautern in Erledigung gekommene Revier Waldleiningen den dermaligen Forstamtsactuar und Functionär am Regierungs-Forstbureau zu Speyer, Heinrich Schirmer, zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

unter'm 21. April l. Js. den Gerichtsschreiber am Landgerichte Geisenfeld, Aloys Lüttich, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Landsberg zu versetzen, und

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Geisenfeld den Diurnisten bei der Staatsanwaltschaft am Bezirksgerichte Traunstein, Max Joseph Haggenmüller, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 23. April l. Js. den Bezirksamtmann von Speyer, Wilhelm Freiherrn von Holzschuher, auf Grund der nachgewiesenen Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage für die Dauer eines Jahres in den erbetenen zeitlichen Ruhestand treten zu lassen,

an das Bezirksamt Speyer den Bezirksamtmann von Frankenthal, Regierungsrath Ludwig Römmich, auf Ansuchen zu versetzen, und

zum Bezirksamtmann von Frankenthal den Assessor der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Friedrich Scharnberger, zu ernennen; ferner

den Regierungssecretär Maximilian Freiherrn von Pelkhoven in Speyer zum Assessor der dortigen Regierung, Kammer des Innern, zu befördern; und

den Bezirksarzt I. Classe, Dr. Mathias Besold zu Roding, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die Bezirksgerichtsarztesstelle zu Weiden zu berufen;

unter'm gleichen Tage dem Conrector und Professor der III. Gymnasialclasse am Wilhelmsgymnasium in München, Joseph Stanko, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage unter huldvollster Anerkennung seiner langen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste den Ruhestand für immer zu bewilligen, und

in die Lehrstelle der III. Gymnasialclasse an genannter Anstalt den Gymnasialprofessor an derselben, Wolfgang Bauer, einrücken zu lassen;

unter'm 24. April l. Js. zum II. Staatsanwalte am Bezirksgerichte Windsheim den Assessor des Bezirksgerichts Bayreuth, Gustav Kober, seinem allerunterthänigsten Ansuchen um eine solche Stelle entsprechend, und

zum II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Memmingen den Assessor des Bezirksgerichts Landshut, Agathon Freiherrn von Lupin, zu befördern;

den Rath am Handelsgerichte zu Bamberg, Bezirksgerichtsrath Carl Johann Böttiger, wegen Krankheit von ersterer Stelle zu entheben, und

zum Rath am Handelsgerichte zu Bamberg den dortigen Bezirksgerichtsassessor Andreas von Haupt zu ernennen;

unter'm 30. April l. Js. auf die am Bezirksgerichte Bayreuth erledigte Assessorsstelle den Assessor des Stadtgerichts Augsburg, August Ferdinand Christian Rohmer, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen, und dessen Stelle dem quiescirten Landgerichtsassessor Franz Seraph Schmid von Landau an der Isar zu verleihen;

auf die am Bezirksgerichte Landshut erledigte Assessorsstelle den Assessor des Stadt- und Landgerichts Freising, Augustin Seibert, zu berufen, und dessen Stelle dem Accessisten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Dr. Caspar Alois Tretter, zu verleihen;

auf die erledigte Landrichtersstelle in Nürnberg den Landrichter Friedrich Kirschner in Kulmbach, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

auf die sich hiedurch eröffnende Landrichtersstelle in Kulmbach den dortigen Assessor Leopold Landgraf zu befördern, und

die Stelle eines Assessors am Landgerichte

Kulmbach dem Accessisten des Appellationsgerichts von Oberfranken und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Staffelstein, Hugo Meyer, dann

die bei dem Handelsgerichte Würzburg in Erledigung gekommene Rathsstelle dem Bezirksgerichtsassessor Theodor Kliem dortselbst zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. März l. Js. dem Präsidenten des k. Handels-Appellationsgerichts in Nürnberg, Dr. Georg Carl von Seuffert, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael,

unter'm 30. März l. Js. dem Conservator an der k. Central-Gemäldegallerie, Ignaz Frey, und

unter'm 5. April l. Js. dem Dompropst und Generalvicar Johann Michael Reger in Regensburg das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 6. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kämmerer, Landwehr-Generalmajor und Kreis-Commandanten der Landwehr von Niederbayern, Robert Freiherrn von Grainger, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Chemiker Ferdinand Miller aus Paris wurde unter'm 20. April l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf Bereitung von kaltem Email zum Anstrich von Steinen, Holz und Metall für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 20. April l. Js. anfangend; dann

unter'm 26. April l. Js. dem Pierre Adhemar Marquant von Paris ein Gewerbsprivilegium auf ein eigenthümliches Verfahren, um Blei oder ein anderes zu Fensterrahmen verwendetes weiches Metall zu verstärken, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 26. April l. Js. anfangend, und

unter'm gleichen Tage dem Johann Tobias Romminger von Dresden ein Gewerbsprivilegium auf ein neues Röhrensystem zur Erzeugung von Dampf für den Zeitraum von vier Jahren, vom 26. April l. Js. anfangend, verliehen.

Hiezu als Beilage: „Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865 an“.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 22.

München, Freitag den 12. Mai 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Abtrennung der Gemeinden Waltrams, Weitenau und Wilhams vom k. Rentamte Lindau betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben unter'm 24. April l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. October l. Js. an die Gemeinden Waltrams, Weitenau und Wilhams vom k. Rentamte Lindau abgetrennt werden, — unter Zutheilung der Gemeinde Wilhams zum k. Rentamte Immenstadt und der Gemeinden Waltrams und Weitenau zum k. Rentamte Kempten.

München den 5. Mai 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister: der Generalsecretär

Dr. Bischof.

Bekanntmachung,

die Verlegung des Rentamtssitzes von Speinshart nach Eschenbach betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. Juni l. Js. an der Sitz des Rentamts Speinshart von Speinshart nach Eschenbach verlegt werde und daß von diesem Tage an das k. Rentamt die Benennung: „k. Rentamt Eschenbach" zu führen habe.

München den 8. Mai 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär
Dr. Bischof.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 24. April 1865 in Sachen des Bäckermeisters Johann Käppel von Selb gegen die Stadtgemeinde daselbst wegen Schutzes im Eigenthum einer Scheune, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k Regierung, Kammer des Innern, und dem k. Appellationsgerichte von Oberfranken betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Bäckermeisters Johann Käppel von Selb gegen die Stadtgemeinde daselbst wegen Schutzes im Eigenthum einer Scheune, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, und dem k. Appellationsgerichte von Oberfranken betr., zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungs-Behörden zuständig seien.

Gründe.

Der Bäckermeister Johann Käppel von Selb besitzt daselbst ein Wohnhaus Nr. 102 mit einem durch Scheune und Mauer geschlossenen Hofraum.

Vor dem Jahre 1857 war dieser Hofraum noch nicht ganz geschlossen, indem von der Straße aus ein offener Fußweg über denselben zwischen dem Wohnhause und der Scheune hindurch auf die dahinter liegenden Grundstücke und zur Gottesackerkirche führte, und ist dieser Fußweg in dem Grundsteuer-Kataster der beklagten Stadtgemeinde unter Pl.-Nr. 1911 als Steig in die Pfarrfelder mit 24 Decimalen eingetragen.

Im Jahre 1857 suchte aber Johann Käppel ohne festgestellten Bauplan seine Scheune neu aufzuführen und dabei jenen Fußweg zu verbauen, so daß der Hofraum vollständig geschlossen und die Passage auf diesem Fußwege unmöglich wurde.

Auf desfallsige Anzeige erklärte derselbe

am 3. Juni 1857 bei dem Stadtmagistrate Selb zu Protokoll, seinen Bauplan dahin berichtigen zu wollen, daß der hergebrachte Reuther Kirchsteig resp. Durchweg offen bleibe und nicht verbaut werde.

Dem darauf erhaltenen Verbote der weitern Ausführung des Scheunebaues bei 10 Thaler Strafe bis zur Revidirung und Genehmigung des Planes ungeachtet setzte jedoch Johann Käppel den Bau fort, und nachdem derselbe deshalb zur Strafe gezogen worden war, so machte er sich Behufs der Erlangung der baupolizeilichen Erlaubniß zu jenem Bau am 3. Juli 1857 beim Stadtmagistrate Selb zu Protokoll verbindlich, für den hergebrachten Steig durch seinen Hofraum eine Ausgangsthüre auf der Südseite seiner neuerbauten Schupfe herzustellen und zu allen Zeiten zur Passage wie seither offen zu lassen, unter welcher Voraussetzung sodann die Bauausführung von Localpolizeiwegen genehmigt wurde.

Am 31. October 1862 suchte nun Johann Käppel beim Stadtmagistrate Selb darum nach, wegen Sicherheits- und Feuersgefahr den fraglichen Fußweg gänzlich absperren zu dürfen, was ihm jedoch von demselben durch Beschluß vom 10. November 1862 versagt wurde, und nachdem Johann Käppel dem ungeachtet den Fußweg abgesperrt hatte, wurde ihm durch Magistratsbeschluß vom 12. März 1863 unter Strafandrohung aufgegeben, den herkömmlichen Fuß- und Kirchsteig innerhalb 24 Stunden dem allgemeinen Verkehre wieder zu öffnen.

Die hiegegen von Johann Käppel an die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und an das k. Staatsministerium des Innern erhobenen Beschwerden wurden durch Entschließungen vom 29. Juli und 2. October 1863 zurückgewiesen.

Darauf reichte Johann Käppel unterm 12. November 1863 eine Negatorienklage wegen Schutzes im Eigenthum einer Scheune gegen den Magistrat der Stadt Selb als Vertreter dieser Stadtgemeinde bei dem k. Bezirksgerichte Hof ein, behauptete darin, unter Anführung des der Klage vorausgegangenen und bereits vorgetragenen Sachverhältnisses sein Eigenthum an der fraglichen Scheune und dessen Freiheit von dem von dem Stadtmagistrate Selb in Anspruch genommenen Fußwege und bat zu erkennen: „Kläger sei unbeschränkter Eigenthümer der mit dem Wohnhaus Nr. 102 in Selb verbundenen Scheune und als solcher berechtigt, dieselbe jederzeit verschlossen zu halten".

Das k. Bezirksgericht Hof wies die Klage durch Beschluß vom 4. März 1864 ab, weil ein öffentlicher Weg in Frage stehe und es sich um das öffentliche Wohl handle, daher lediglich eine Administrativsache gegeben sei. Auf ergriffene Berufung des Klägers hiegegen

erkannte aber das k. Appellationsgericht von Oberfranken unterm 6. Mai 1864, daß die Klage nicht wegen Unzuständigkeit der Gerichte von der Gerichtsschwelle abzuweisen sei, sondern das k. Bezirksgericht Hof hierauf anderweit zu verfügen habe, was Rechtens. Gegen dieses am 20. dess. M. insinuirte Erkenntniß legte die beklagte Stadtgemeinde am 3. Juni 1864 rechtzeitig Verwahrung ein, und regte die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, die Competenz der Verwaltungsbehörden nach wie vor zur Entscheidung der vorwürfigen Differenz in Anspruch nehmend, den Competenzconflict mittelst Entschließung vom 28. September 1864 an.

Das k. Bezirksgericht Hof instruirte solchen unter Sistirung des Prozeßverfahrens vorschriftsmäßig, worauf jedoch nur die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, am 3. November 1864, und die beklagte Stadtgemeinde am 10. dess. M. Denkschriften einreichten, und erstere beantragte, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zu erkennen, letztere aber bat, auszusprechen, daß über die in der Klage des Käppel angeregten Fragen überhaupt nicht mehr entschieden werden könne, eventuell, daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Weikard Vortrag, worauf, da von Seite der richtig geladenen Parteien sich Niemand eingefunden hatte, der k. General-Staatsanwalt nach Erörterung der Sache den Antrag stellte, auszusprechen:

> daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Diesem Antrag war auch stattzugeben, denn

1) was zwar den primären Antrag der beklagten Stadtgemeinde betrifft, auszusprechen, daß über die in der Klage des Käppel angeregten Fragen überhaupt nicht mehr entschieden werden könne, weil die Verwaltungsbehörden bereits über ihre Zuständigkeit und in der Sache entschieden hätten, so steht dieses der Competenz des obersten Gerichtshofes als Competenzsenat zur Entscheidung des vorwürfigen Competenzconflictes keineswegs entgegen, da zufolge Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend, die Entscheidung eines bejahenden Competenzconflictes nur dann nicht mehr beantragt werden kann, wenn bereits von dem Gerichte entweder über die Zuständigkeitsfrage rechtskräftig entschieden, oder das in der Hauptsache erlassene Erkenntniß rechtskräftig geworden ist.

2) Dagegen den eventuellen Antrag der beklagten Stadtgemeinde bezüglich der Competenzfrage selbst anlangend, so

gründet sich das in der Klage de pr. 12. November 1863 und deren Beilagen enthaltene Sachverhältniß auf die beiden Voracten des Stadtmagistrats Selb „die Untersuchungen wegen Uebertretung der Bauordnung" und „den Fuß- und Kirchweg durch den Hofraum des Bäckermeisters Johann Carl Käppel in Selb betr." Die Entscheidung der Frage, ob das der Klage zu Grund liegende Rechtsverhältniß zwischen beiden Theilen ein privates oder öffentliches ist, und in Folge dessen die Gerichte oder Verwaltungsbehörden in der Sache zuständig sind, hat deshalb der Richter nicht nur aus dem Inhalte der Klage und deren Beilagen, sondern auch aus dem jener in Bezug genommenen Voracten zu schöpfen.

Oberstrichtl. Erkenntniß vom 14. October 1859. Reggsbl. von 1859 Nr. 52 S. 989.

3) Abgesehen nun davon, daß aber hienach der streitige Fußweg als ein öffentlicher in dem Grundsteuerkataster der beklagten Stadtgemeinde unter Pl.-Nr. 1911 eingetragen und von dem Kläger in den Protokollen vom 3. Juni und 3. Juli 1857, dann 31. October 1862 wiederholt anerkannt worden ist, so ergibt sich aus jenen beiden ersten Protokollen, daß das der fraglichen Klage zu Grund liegende Sachverhältniß — nemlich daß der hergebrachte Reuther Kirchsteig über den Hofraum durch die Scheune des Klägers geht und der Ausgang zu allen Zeiten zur Passage wie seither offen bleibt — eine der Bestimmungen war, unter welchen mit Zustimmung des Klägers demselben sein dem Stadtmagistrate Selb zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung vorgelegter Plan über die Erbauung einer neuen Scheune diese Genehmigung von dem genannten Stadtmagistrate ertheilt wurde.

Das Rechtsverhältniß, in welchem Kläger bei der Vorlage seines Bauplanes bei dem Stadtmagistrate Selb zu diesem gestanden ist, jene Bestimmung getroffen und von solchem die baupolizeiliche Genehmigung des Planes ertheilt wurde, — dieses der Klage unterliegende Rechtsverhältniß — ist aber ein öffentliches.

Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 §. 67.

Allerhöchste Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. §. 60.

Wenn nun auch Kläger in der Form einer Negatorienklage, wie die angestellte

die Rechtswirksamkeit obiger Bestimmung und seine deßfallsige Verpflichtung zur Offenhaltung des fraglichen Fußweges bestreitet und die Bitte stellt zu erkennen: „Kläger sei unbeschränkter Eigenthümer der mit dem Wohnhaus Nr. 102 verbundenen Scheune und als solcher berechtigt, dieselbe jederzeit verschlossen zu halten", so liegt jener Klage doch immerhin ein öffentliches Rechtsverhältniß zu Grund, wie gezeigt wurde, über ein solches zu entscheiden sind aber die Gerichte nicht competent.

4) Der am Ende der Klage noch vorkommende eventuelle Klagegrund übrigens, daß der fragliche Durchgang für die Einwohner von Selb nicht das geringste Interesse habe und nach einem allgemeinen rechtlichen Grundsatze ein Recht ohne ein vernünftiges Interesse des Berechtigten nicht denkbar sei, gehört zur materiellen Beurtheilung der Sache, kann sonach vor dem Competenzsenat keine Berücksichtigung finden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am vierundzwanzigsten April achtzehnhundert fünfundsechzig, wobei zugegen waren: Ober-Appellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath von Schubert; Ober-Appellationsgerichts-Rath Weikard; Ministerial-Rath Rüßler; Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath von Engerer; Ober-Appellationsgerichtsrath Kamerknecht; Generalstaatsanwalt Steyrer; und Ober-Appellationsgerichts-Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

v. Lehner.

Mayer.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 21. April 1865 in Sachen der Marktsgemeinde Velden gegen den Färbermeister Ludwig Rieder von Velden wegen Grenz-Irrung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern und dem k. Landgerichte Vilsbiburg betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Marktsgemeinde Velden gegen den Färbermeister Ludwig Rieder von Velden wegen Grenz-Irrung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern und dem k. Landgerichte Vilsbiburg betr., zu Recht:

daß hier bezüglich der Grenz-Irung am Gemeindewege von Velden nach Babing die Verwaltungs-Behörden competent seien.

Gründe.

Der Hausgarten des Färbers Rieder in Velden grenzt theils an den nach Väbing führenden öffentlichen Gemeindeweg theils an einen öden Gemeindegrund.

Schon unter'm 29. März 1862 trat der Marktsvorsteher von Velden gegen den Färber Rieder bei dem k. Landgerichte Vilsbiburg wegen Besitzstörung klagend auf, weil der Beklagte seinen Garten auf Kosten der Gemeinde eigenmächtig vergrößert habe. Vom Gerichte wurde damals ein Vergleich versucht und zu Protokoll genommen, der jedoch späterhin die Genehmigung der Gemeinde nicht erhielt.

Inzwischen kam bei dem k. Bezirksamte Vilsbiburg die Anzeige ein, daß dieser Zaun mit Umgehung der Bestimmungen über Freilassung eines 3 Schuh breiten Raumes hart an den Gemeindeweg herausgerückt worden sei, weshalb das k. Bezirksamt unter Bezug auf die Verordnung vom 11. Februar 1855 (Kreisamtsblatt von Niederbayern pag. 250) den Auftrag an Rieder ergehen ließ, den Zaun geeignet zurückzusetzen.

Auf Beschwerde desselben an die k. Regierung wurden mehrere Erhebungen durch das k. Bezirksamt gepflogen. Der Marktvorstand gab an, daß der fragliche Weg ein öffentlicher Verbindungsweg sei und durch die Vorrückung des Zaunes sowohl der Straßenkörper beschädigt, als auch die Reibe beengt werde, und der Beamte des k. Vermessungsbezirkes Landshut bestätigte auf den Grund einer amtlichen Vergleichung des Sachverhaltes mit dem Gemeindeplane, daß der Zaun gegen den Gemeindeweg hin um $1\frac{1}{2}$ bis 2 Schuh, gegen den öden Gemeindegrund hin aber um 27 Schuh vorgerückt war.

Unter'm 23. Februar 1863 erklärten hierauf die Rieder'schen Eheleute, daß sie zwar gegen die Messung nichts zu erinnern hätten, jedoch sich zur Ablassung des Grundes nicht verstehen könnten, ohne dieses übrigens näher darzulegen.

Nun wies die k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern mit Entschließung vom 27. Februar 1863 die erhobene Beschwerde als ungegründet zurück, da der Zaun auf das Gemeindeeigenthum hinausgerückt und dadurch der Gemeindeweg verengt worden sei, ordnete auch die geeignete Erhaltung des Weges ausdrücklich an.

Als dieses den Rieder'schen Eheleuten eröffnet worden war, protestirten dieselben gegen den Vollzug, zeigten an, daß sie den Rechtsweg ergriffen hätten, und erklärten auch wirklich noch am nämlichen Tage, den 11. März 1863, bei dem k. Landgerichte Vilsbiburg zu Protokoll, daß sie den bisher ruhenden Rechtsstreit wieder aufnehmen und vor Allem einen gerichtlichen Augenschein beantragt haben wollen.

Das k. Landgericht entsprach diesem An-

trage und nahm unter'm 21. März 1863 einen Augenschein vor, wobei zwar die Hinausrückung der Gartengrenzen, wie im Gutachten des k. Bezirksgeometers constatirt ist, namentlich daß eine Verengung der anliegenden Straße ersichtlich sei, aber auch die Erklärung der Vertreter der Gemeinde zu Protokoll genommen wurde, daß sich der Beklagte schon seit einigen Jahren im Besitze seines Anwesens in dem jetzigen Zustande befinde.

Färber Rieder, welcher sich darauf berief, daß er das Anwesen so erkauft hätte und seit 7 Jahren im guten Glauben besitze, stellte sofort den Antrag, ihn im jüngsten Besitze zu schützen, worauf das k. Landgericht sogleich die Weisung an die Marktsgemeinde erließ, bei Vermeidung von 50 Thalern Strafe bis zur gänzlichen Austragung der Sache nichts zu ändern.

Das hievon in Kenntniß gesetzte k. Bezirksamt Vilsbiburg notificirte jedoch dem k. Landgerichte, daß es sich im Vollzug der von der k. Regierung bestätigten und rechtskräftig feststehenden Verwaltungsmaßregel nicht beirren lassen könne, ließ die Zurücksetzung des Zaunes vom Wege auf 1½ bis 2 Schuh executive vornehmen, und berichtete sodann unter'm 3. August 1864 das Sachverhältniß und den Conflict an die k. Regierung, Kammer des Innern, mit dem Beifügen, daß es die Zurücksetzung des Zaunes vorsorglich im Interesse der Erhaltung des öffentlichen Weges bereits vorgenommen habe.

Die k. Regierung regte hierauf mit Entschließung d. d. 23. August 1864 den Competenzconflict an, wobei dieselbe hervorhob, daß sie ihre Zuständigkeit bezuglich der Beeinträchtigung und Verengung des unbestritten öffentlichen Weges nach Babing festhalten müsse. Das k. Landgericht erklärte unter'm 28. August 1864 entgegen, daß es auch in dieser Richtung auf seiner Competenz beharre, ohne übrigens Motive hiefür anzugeben, und instruirte diesen Conflict. — Seite der Parteien, welche übrigens schon früher erklärt hatten, daß sie die Entscheidung des Conflicts nach dem Gesetze vom 28. Mai 1850 beantragt haben wollen, wobei Färber Rieder die gerichtliche, die Gemeinde Velden die administrative Zuständigkeit behaupteten, lief keine Denkschrift ein.

Bei der heutigen öffentlichen Sitzung, wo sich übrigens von den in Kenntniß gesetzten Interessenten Niemand einfand, erstattete der Referent, Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid, mündlichen Vortrag, unter Ablesung der relevanten Actenstücke, worauf der k. General-Staatsanwalt den motivirten Antrag stellte:

> daß hier ein bejahender Competenzconflict nicht mehr bestehe, und somit der Antrag der k. Regierung auf Entscheidung des Conflicts abzuweisen sei,

eventuell daß die Verwaltungs-Behörden zuständig seien.

Die Prüfung der Sache führt zur Annahme der administrativen Zuständigkeit.

Die Protokollarklage der Marktsgemeinde Velden vom 29. März 1862, bezüglich derer unter'm 11. März 1863 die Streitfortsetzung beantragt wurde, erstreckt sich auf Schutz gegen Besitzstörungen des Färbers Rieder durch Vorrückung dessen Hausgartenzaunes in den angrenzenden öffentlichen Gemeindeweg und in einen weiters anstoßenden öden Gemeindegrund.

Ein bejahender Competenzconflict zwischen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden ist nun nur bezüglich der Grenz-Irrungen am Gemeindewege gegeben, da die k. Regierung in der Entschließung d. d. 23. August 1864 ausdrücklich erklärt hat, daß sie die Zuständigkeit der Verwaltung lediglich bezüglich dieser Irrungen in Anspruch nehme, während das k. Landgericht Vilsbiburg diese Differenzen nicht nur factisch an sich gezogen und zur Verhandlung gebracht, sondern auch unter'm 28. August 1864 speciell erklärt hat, daß es die ausschließende Competenz auch in dieser Richtung festhalte, sowie folgeweise sein Inhibitorium nicht zurücknehmen könne.

Insbesondere erscheint die Entscheidung des Competenzconflictes durch die inzwischen von Seite des k. Bezirksamtes im Executionswege vollzogene Zurücksetzung des Zaunes nicht als gegenstandslos, da diese Einschreitung nach Bericht des k. Bezirksamts d. d. 3. August 1864 nur provisorisch erfolgte, und dadurch das weitere richterliche Verfahren nebst der Aburtheilung dieser Sache in der bestrittenen Richtung nicht beseitigt ist.

Anbelangend die Zuständigkeitsfrage selbst, so war hier auf die Competenz der Verwaltung zu erkennen.

Inhaltlich der allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1805 §. XI., Reggsbl. pag. 903, erneuert in den späteren Verordnungen vom 17. Juli 1808 §. 29 lit. d Reggsbl. pag. 1661, vom 27. März 1817 §. 34 Reggsbl. pag. 256 und 17. December 1825 §. 65, Reggsbl. pag. 1092, ist den Verwaltungsbehörden unter Andern die Obsorge für Benützung und Erhaltung der öffentlichen Wege, insbesondere bezüglich der für den öffentlichen Verkehr erforderlichen Breite, übertragen.

Die nöthigen straßenpolizeilichen Einschreitungen erfolgen demnach competenzmäßig und im öffentlichen Interesse durch die aufgestellten Administrativbehörden, können sofort der Natur der Sache nach durch Inhibitorien der Civilgerichte in Folge allenfallsiger Besitzstörungs- oder jüngster Besitzklagen nicht gehemmt werden.

Diesem gemäß war auch das k. Bezirksamt und dessen vorgesetzte Stelle so berechtigt als verpflichtet, zum Schutze des in seiner

Eigenschaft hier unbestrittenen öffentlichen Verbindungsweges von Velden nach Babing, welcher laut Augenschein und amtlicher Vermessung durch den Gartenzaun des Färbers Rieder beeinträchtigt wurde, einzuschreiten, sowie das k. Landgericht nicht in der Lage, dagegen mit Inhibitorien aufzutreten.

Zwar beseitigt der Umstand, daß irgendwo ein öffentlicher Weg besteht, noch keineswegs jede richterliche Competenz, da insbesondere die Existenz und die Benützung eines öffentlichen Weges von dem Eigenthume über den betreffenden Grund und Boden wohl getrennt gedacht werden kann, und der Eigenthumsstreit unbeschadet einer Wegservitut geführt werden mag, allein im gegenwärtigen Falle ist von einem Streite über die selbstständigen Ausflüsse des Eigenthums als solchen nicht die Rede, und es handelt sich zur Zeit sowohl nach Inhalt der Klage als nach Maßgabe der administrativen Einschreitungen in der bestrittenen Richtung nur um die Beeinträchtigung des Bestandes und der Benützung eines anerkannten öffentlichen Weges.

Diesemgemäß war, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am vierundzwanzigsten April achtzehnhundertfünfundsechzig, wobei zugegen waren: I. Ober-Appellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath von Schubert; Ober-Appellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath Nüßler; Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath von Engerer; Ober-Appellationsgerichtsrath Kamerknecht; Generalstaatsanwalt Steyrer; und Ober-Appellationsgerichts-Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

von Lehner.

Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. April l. Js. auf das in Erledigung gekommene Forstamt Tölz den dermaligen Revierförster zu Dießen, im Forstamte Weilheim, Albrecht Freiherrn von Lobkowitz, zum Forstmeister, und

auf das in Erledigung gekommene Forstamt Feuchtwangen den dermaligen Revierförster zu Feucht im Forstamte Laurenzi, Wilhelm Zahn, zum Forstmeister zu ernennen;

unter'm gleichen Tage die am Bezirksgerichte Traunstein erledigte Assessorsstelle dem functionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Memmingen, Carl Brügel, zu verleihen;

unter'm 25. April l. Js. den zum zweiten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Straubing ernannten Bezirksgerichtsassessor Michael Seeholzer in Deggendorf wegen nachgewiesener Kränklichkeit von dem Antritte dieser Stelle auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu entheben und in seiner bisherigen Eigenschaft zu belassen, dagegen

zum zweiten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Straubing den Assessor des Stadtgerichts München l/J., Dr. Wilhelm Mayr, seinem allerunterhänigsten Ansuchen um Verleihung einer solchen Stelle entsprechend, zu befördern;

dem Bezirksgerichte Würzburg auf die Dauer der daselbst bestehenden besonderen Geschäfts- und Personalverhältnisse noch einen Rath beizugeben und auf die Stelle desselben den Assessor des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Carl Friedrich Hertel, — unter gleichzeitiger Einziehung dieser Assessorsstelle — zu versetzen;

unter'm 30. April l. Js. den Advocaten August Schuler von Frankenthal, seinem Ansuchen entsprechend, zum Staatsprocurator-Substituten am Bezirksgerichte Zweibrücken zu ernennen;

dem Landrichter Johann Christian Kellein in Hersbruck wegen nachgewiesenen körperlichen Leidens und hiedurch begründeter bleibender Dienstes-Unfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde den allerunterthänigst erbetenen Ruhestand für immer zu bewilligen;

auf die Stelle eines Landrichters in Hersbruck den Landrichter Gustav Löw in Altdorf, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

zum Landrichter in Altdorf den Landgerichtsassessor Andreas Püls in Forchheim zu befördern, und

zum Assessor des Landgerichts Forchheim den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Münchberg, Carl Schlegler, zu ernennen;

die am Stadtgerichte München l/J. erledigte Assessorsstelle dem Accessisten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Thomas Rothmund, zu verleihen;

den Fabricanten Carl Alois Dessauer zu Aschaffenburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der Stelle eines Assessors am Handelsgerichte zu Aschaffenburg zu entheben,

zum Assessor am Handelsgerichte Aschaffenburg den bisherigen Ergänzungsrichter dieses Gerichts, Buchhändler Carl Krebs dortselbst, zu berufen, und

zum Ergänzungsrichter am Handelsgerichte zu Aschaffenburg den Fabricanten Heinrich Reuß allda zu ernennen;

unter'm gleichen Tage, vom 16. Mai l. Js. an, zum Hauptzollamts-Verwalter in Sim-

38*

bach den Hauptzollamts-Controleur Xaver Zehbauer zu Lindau,

zum Controleur am Hauptzollamte Lindau den dortigen Grenz-Obercontroleur Johann Anton Putz zu befördern,

auf die Obercontroleur-Stelle in Lindau den Grenz-Obercontroleur Carl Eisenhofer in Aeschach, Hauptzollamtsbezirks Lindau, zu versetzen, und

zum Grenz-Obercontroleur zu Aeschach den Grenz-Oberaufseher zu Pferd, Joseph Fürther zu Wertach, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, sodann

zum Zollverwalter bei dem k. Nebenzollamte I Mähring im Hauptzollamtsbezirke Waldsassen den Grenz Obercontroleur Adolph Freiherrn Schirndinger von Schirnding zu Reichenhall zu berufen, und

zum Grenz-Obercontroleur in Reichenhall, Hauptzollamtsbezirks Freilassing, den Zollpraktikanten Joseph Freiherrn von Karg-Bebenburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen:

unter'm 2. Mai l. Js. den unter'm 18. Mai 1863 auf die Dauer von zwei Jahren in den zeitlichen Ruhestand versetzten ordentlichen Professor der Philosophie an der k. Universität Erlangen, Dr. Carl Philipp Fischer, in der genannten Eigenschaft und Dienstesstelle zu reactiviren;

unter'm 3. Mai l. Js. den Bezirksrichter Friedrich August Lorenz zu Landau, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der Function eines Untersuchungsrichters an dem dortigen Bezirksgerichte zu entheben und die hiedurch bei dem Bezirksgerichte Landau sich erledigende Untersuchungsrichterstelle dem Bezirksrichter Joseph Wolf daselbst zu übertragen;

den im zeitlichen Ruhestande befindlichen Rath des Bezirksgerichts Fürth, Dr. Friedrich Wiebeking, nunmehr auf Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde aus administrativen Erwägungen für immer in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm gleichem Tage auf das in Erledigung gekommene Forstamt Regensburg, den Forstmeister bei der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Friedrich Pausch, seiner Bitte willfahrend, zu versetzen, und auf die bei genannter Regierung hiedurch sich erledigende Forstmeistersstelle den Revierförster August Landgraf von Anzing, Forstamts Ebersberg, zu ernennen;

dem Gymnasialprofessor an dem Maximiliansgymnasium in München, Anton Linsmayer, die Lehrstelle der IV. Gymnasialclasse an dieser Studienanstalt, und die Function als Rector daselbst, letztere in widerruflicher Weise zu übertragen; ferner

den Gerichts- und Hausarzt Dr. Ludwig Ernst Bauer bei dem Zuchthause Kaisheim zum Bezirksarzte I. Classe zu ernennen;

den Bezirksarzt I. Classe Dr. Theodor

Gottfried Morgenroth zu Bamberg, seinem Ansuchen entsprechend, vom 16. Mai l. Js. an, von der Function eines amtlichen Arztes für den Verwaltungsbezirk der Stadt Bamberg zu entheben und

diese Function vom genannten Tage an dem Bezirksgerichtsarzte Dr. Joseph Anton Rapp zu Bamberg zu übertragen;

unter'm 4. Mai l. Js., die erledigte Stelle eines Assessors bei der Steuerkataster-Commission, dem Obergeometer der k. Regierung von Niederbayern, Max Gerstl, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 5. Mai l. Js., den praktischen Arzt Dr. Franz Xaver Berger zu Seehaus zum Bezirksarzte II. Classe in Prien in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 21. April l. Js. die Pfarrei Hauenstein, Bezirksamts Pirmasens, dem Priester Jacob Diebold, Pfarrer in Duttweiler, Bezirksamts Neustadt an der Haardt;

unter'm 23. April l. Js. das Curatbeneficium Ergertshausen, Bezirksamts München r/J., dem Priester Joseph Feller, Cooperator in Allershausen, Bezirksamts Freising;

unterm 3. Mai l. Js. die Pfarrei Machtlfing, Bezirksamts München r/J., dem Priester Sebastian Miehler, Pfarrvicar in Stätzling, Bezirksamt Friedberg, und

die Pfarrei Rieneck, Bezirksamts Gemünden, dem Priester Gregor Balling, Pfarrer in Westheim, Bezirksamts Haßfurt.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 21. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Herxheimweyher, Bezirksamts Landau, von dem Bischofe von Speyer, dem Priester Anton Colling, Pfarrer in Ensheim, Bezirksamts Zweibrücken, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 30. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Freiherrlich von Stetten'schen Kirchenpatronate für den Pfarramts-Candidaten Carl Christian Burger aus Erlangen ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Burtenbach, Decanats Leipheim, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm

16. April l. Js. den Landwehrmajor Eduard Schaflitzl zu Sonthofen, seinem Gesuche entsprechend, der Stelle eines Landwehrmajors und Commandanten des Landwehrbataillons Sonthofen zu entheben.

Kaiserlich mexicanisches Consulat in München.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum kaiserlich mexicanischen Consul in München ernannte Kaufmann Jonas von Hirsch in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 11. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Landwehroberstlieutenant Friedrich del Moro in München und dem Landwehrmajor Adolph Auracher daselbst,

ferner unter'm 13. März l. Js. dem kaiserlich österreichischen Consul Adolph Schaeck in Genf, und

unter'm 16. März l. Js. dem Landwehroberstlieutenant und Magistratsrath Anton Edel in München das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 30. April l. Js. dem k. Zollvereinsbevollmächtigten, Oberzollrath Georg Anton Widmann die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, das von Seiner Majestät dem König der Niederlande ihm verliehene Commandeurkreuz des Ordens der Eichenkrone,

dann unter'm 3. Mai l. Js. dem quiescirten k. Ministerialrathe Geheimenrath Carl von Kleinschrod das von Seiner Hoheit dem Herzoge von Nassau ihm verliehene Commandeurkreuz I. Classe des herzoglich nassauischen Militär- und Civilverdienstordens annehmen und tragen zu dürfen.

Titel-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 14. April l. Js.

der Posamentierswittwe Anna Bornhauser und deren Sohn Joseph Bornhauser

in München den Titel als „k. Hofknopfmacher",

dem Etuifabricanten Carl Eschenbach in München den Titel als „k. Hofporte-feuille-Fabricant",

dem Otto Halbreiter, Musicalienhändler in München, den Titel als „k. Hof-musicalienhändler",

dem Vergolder Joseph Radspieler in München den Titel als „k. Hofvergolder",

dem Schuhmacher Anton Wetterer in München den Titel als „k. Hofschuhmacher", ferner

dem Gold- und Silberarbeiter Joseph Fleischmann zu Bamberg, den Titel als „k. Hof-Gold- und Silberarbeiter" und

dem Maler und Tüncher Edward Wöhlke ebenfalls in Bamberg, den Titel als „k. Hofzimmermaler" allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 21. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem katholischen Dechant, Pfarrer und Districts-Schul-Inspector Anton Reisacher in Berchtesgaden, Bezirksamts Reichenhall, den Titel und Rang eines geistlichen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Die am 7. October 1864 verstorbene Privatiere Margaretha Seyfried von München, Schwester des verlebten charakterisirten Obersten und Hauptconservators Anton Seyfried, hat in ihrem Testamente vom 21. Januar 1862 dem Militär-Milden-Stiftungsfond ein Legat von Eintausend Gulden zugewendet.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 14. December v. Js. von diesem Legate allergnädigst Kenntniß zu nehmen und zu gestatten geruht, daß dasselbe unter dem Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung des von der Erblasserin bekundeten Wohlthätigkeitssinnes durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 30. April l. Js. die Handelsmannstochter Beßla Salzer von Sulzdorf für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Jo-

hann Georg Friedrich und Johann Senft aus Nürnberg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Weiß“; dann

daß die Wittwe von Johann Heinrich Schmitt in Speyer, Namens Rosina Juliana, geborne Grosche, und deren acht mit dem genannten Schmitt erzeugte Kinder, den Familiennamen „Ries“ annehmen und führen dürfen.

Anzeige über Actien-Gesellschaften.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. April l. Js. allergnädigst geruht, die Gründung einer Actiengesellschaft zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der Kaspar Honegger'schen mechanischen Baumwollspinnerei, Weberei, Eisengießerei und Maschinenfabrik zu Kottern bei Kempten unter der Firma: „Spinnerei, Weberei und Maschinenfabrik Kottern“ mit dem Sitze in Kottern und einem Grundcapitale von 1,500,000 fl. (Einer Million fünfmalhunderttausend Gulden), wovon vorläufig Eine Million in 1000 Stück Actien à 1000 fl. auf den Inhaber lautend und später der Rest in 1000 Stück Actien à 500 fl. auf den Inhaber lautend begeben wird, auf die Dauer von fünfzig Jahren zu genehmigen, die von dem Fabrikbesitzer Kaspar Honegger vorgelegten Gesellschaftsstatuten in der neuen Fassung vom 14. März 1865 mit einigen Modificationen und Zusätzen zu bestätigen und dieser Actiengesellschaft die zum Betriebe ihres Unternehmens erforderliche Concession zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Glockengießer Georg Hamm von Kaiserslautern wurde unter'm 1. Mai l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung von Kirchenglocken mit drehbarer Krone ꝛc. für den Zeitraum von drei Jahren, vom 1. Mai l. Js. anfangend,

und dem Carl Boschan, den Gebrüdern Bindtner und Caffou von Wien unter'm 2. Mai l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich construirte Petroleum-Sicherheitslampe für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. Mai l. Js. anfangend, verliehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 23.

München, Samstag den 13. Mai 1865.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Ertheilung eines Generalpardons betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns in landesväterlicher Huld und Gnade bewogen, allen Militärpersonen ohne Unterschied der Chargen und Grade, welche während des Jahres 1849 aus den Festungen der Pfalz, oder aus dortigen Garnisonen oder Urlaubsorten ent-

39

wichen sind, Verzeihung für ihre Desertion allergnädigst angedeihen zu lassen und befehlen demnach zur allgemeinen Darnachachtung, was folgt:

I. Volle Verzeihung und Straflosigkeit wird zu Theil:

a) allen jenen Deserteurs, welche zur Zeit ihrer Entweichung der gesetzlichen Armeepflicht bereits Genüge geleistet und nicht eine übernommene Einstandsdienstzeit zu erledigen hatten;

b) allen Denjenigen, für welche während ihrer Abwesenheit im Desertionszustande bereits Ersatzleute gestellt worden sind;

c) allen jenen Armee- und Einstands-Dienstpflichtigen, welche sich bei den Abtheilungen, denen sie früher angehörten, oder bei irgend einer Civil- oder Militär-Behörde in dem Zeitraume bis zum 1. Januar 1867, um ihre noch bestehende Dienstpflicht im Falle der Würdigkeit und Tauglichkeit zu vollenden, freiwillig stellen oder im Falle ihrer Aufgreifung die Absicht der freiwilligen Stellung wahrscheinlich machen können;

d) allen Denjenigen, welche sich während des unter Ziffer I c bemerkten Zeitraums zur Erfüllung ihrer noch bestehenden Armee- oder Einstands-Dienstpflicht durch Ersatzleute vertreten lassen.

II. Der in Ziffer I c und d zugesicherten Straflosigkeit sollen auch diejenigen Deserteure theilhaftig sein, welche sich zwar erst nach dem 1. Januar 1867 freiwillig stellen oder durch Ersatzleute vertreten lassen, jedoch eine entschuldbare Ursache ihrer Versäumniß glaubhaft bescheinigen können.

III. Die Straflosigkeit erstreckt sich auf den Nachlaß der Vermögens-Confiscation, insoweit letztere bis zur Bekanntmachung dieses Generalpardons noch nicht zum Vollzug gekommen ist.

IV. Die desertirten Einsteher erwerben sich durch Erledigung ihrer restigen Einstandsdienstzeit das bedungene Einstandscapital in der Voraussetzung, daß dasselbe die gesetzliche Verwendung noch nicht gefunden hat.

V. Mit dem Eintritt der unter Ziffer I bezeichneten Wirkungen des Generalpardons erlöschen auch die noch ungetilgten Ersatzansprüche des Militär-Aerars gegen die betreffenden Militärpersonen für vertragenes ärarialisches Eigenthum.

Gegenwärtiger Generalpardon soll durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, durch die Kreisamts-Blätter bekannt gemacht und in allen Gemeinden der Pfalz in angemessenen Zwischenräumen öffentlich verkündet werden.

Sämmtliche Polizei- und Conscriptions-Behörden haben sich nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten und zum Vollzug derselben in geeigneter Weise mitzuwirken.

München den 11. Mai 1865.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär
von Gönner.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Polizeitaxen für das Fleisch betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 30. October 1844, die Polizeitaxen für das Fleisch betr., (Reggs.-Bl. vom Jahre 1844 S. 849 u. folg.) zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Regierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, die polizeiliche Taxirung des Fleisches für den ganzen Regierungsbezirk oder einzelne Theile desselben versuchsweise aufzuheben und die Regulirung der Preise des Fleisches der freien Concurrenz zu überlassen, wenn und solange von dieser Maßregel nach den obwaltenden Verhältnissen eine Gefährdung der Interessen des Publikums nicht zu besorgen steht.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt für den Umfang der Landestheile diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

München den 11. Mai 1865.

Ludwig.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 24.

München, Freitag den 19. Mai 1865.

Inhalt.

Bekanntmachung,

die Hauptrechnung der allgemeinen Brand-Versicherungsanstalt für das Jahr 18⁶³/₆₄ betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zufolge gesetzlicher Vorschrift wird hiemit die allgemeine Jahresrechnung über den Stand der Feuer-Versicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins pro 18⁶³/₆₄ nebst den Nachweisungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aus derselben gehen folgende summarische Resultate hervor:

I.

Das Assecuranz-Capital ist im Laufe des Jahres 18⁶³/₆₄ um 67,436,260 fl. gestiegen,

und hat am letzten September 1864 die Höhe von 936,393,980 fl. erreicht, wovon der

I.	Classe	353,090,910 fl.
II.	„	296,742,890 „
III.	„	64,718,340 „
IV.	„	221,841,840 „

angehören.

II.

Die Brandentschädigungen belaufen sich pro $18^{63}/_{64}$ auf 1,124,779 fl. 44 kr.; sie stehen somit im Vergleiche zu jenen des Vorjahres um 472,647 fl. 13 kr. 6 hl. niederer.

III.

Im Etatsjahre $18^{63}/_{64}$ haben sich 643 Brandfälle ergeben, wodurch 1,183 Gebäude-Inhaber beschädigt worden sind. Es ist daher gegenüber dem Vorjahre eine Mehrung von 28 Brandfällen und eine Minderung von 392 beschädigten Gebäude-Inhabern eingetreten.

Die specielle Veranlassung des Brandes ist bei 342 Fällen unentdeckt geblieben, 67 Brände sind durch Blitz, 72 durch fehlerhafte Bauart und Schadhaftigkeit der Kamine, 39 durch Fahrlässigkeit und 3 durch Selbstentzündung herbeigeführt worden. In 120 Fällen ist die Brandstiftung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

IV.

Das Detail der Hauptrechnung mit sämmtlichen Nachweisungen wird in einer besondern Beilage des Regierungsblattes nachfolgen, sobald dessen gleichzeitig angeordneter Abdruck vollendet sein wird.

Die zur Deckung der hierin vorgetragenen Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes erforderlichen Beitragsgrößen für das Assecuranzjahr $18^{63}/_{64}$ berechnen sich nach dem durch Art. 59 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 gegebenen Concurrenzverhältnisse in

der	I.	Classe	auf	6	kr.	1	dl.	
„	II.	„	„	7	„	2	„	
„	III.	„	„	10	„	—	„	und
in „	IV.	„	„	11	„	1	„	

vom Hundert der Versicherungssumme, wozu bei Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen noch der Concurrenzbeischlag nach Maßgabe des Art. 61 a. a. O. kommt.

Die k. Regierungen der sieben Kreise diesseits des Rheines, sowie die untergeordneten mit Führung der Brandversicherungscassen betrauten Aemter haben hiernach sofort die entsprechenden Einleitungen behufs der Erhebung des Gesammtausschlages mit Beachtung der Vorschriften des Art. 67 Abs. 2 des allegirten Gesetzes zu treffen, bezüglich dessen Verwendung und Verrechnung aber den bestehenden Anordnungen gemäß zu verfahren.

München den 14. Mai 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

Diensteс-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 5. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker Joseph Ritter von Mann, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu Allerhöchst Ihrem Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. Mai l. Js. zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 19. September v. Js. mit der Vornahme von mikroskopischen Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen für das Medicinalcomité der Universität Würzburg statt des am 15. März l. Js. verstorbenen Professors Dr. Johann Theodor August Förster den Universitätsprofessor Hofrath Dr. Albert Kölliker zu Würzburg zu betrauen und zugleich zu gestatten geruht, daß im Verhinderungsfalle desselben der Vorstand des Comité's ein anderweitiges geeignetes Mitglied des letzteren mit der Ausführung mikroskopischer Untersuchungen beauftrage.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. Mai l. Js. dem Bergmeister Friedrich Sievert zu St. Ingbert unter Belassung auf seiner dermaligen Dienstesstelle den Titel und Rang eines Bergrathes tax- und stempelfrei zu verleihen; dann

den Obereinfahrer Eugen Müller in Mittelbexbach zum Regierungsassessor und Bergwerksreferenten bei der Regierungsfinanzkammer der Pfalz, auf sein Ansuchen, und den Markscheider Anton Bockart in St. Ingbert zum Obereinfahrer und Vorstand der Grubenverwaltung Mittelbexbach zu befördern,

endlich den Berg- und Salinenpraktikanten Emil Günther in Speyer zum Markscheider bei dem Bergamte St. Ingbert in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm gleichen Tage den Amts- und Cassa-Diener beim k. Oberaufschlags- und Kreisstempelverlags-Amte der Oberpfalz und von Regensburg, Franz Göß, auf den Grund der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde §. 22 lit. C in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienste in den erbetenen Ruhestand zu versetzen;

unter'm 8. Mai l. Js. dem Bezirksarzte I. Classe, Dr. Paul Speth zu Günzburg, den nachgesuchten Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde wegen Functions-Unfähigkeit unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Anerkennung seiner langen, eifrigen und treuen Dienstleistung für immer zu bewilligen;

unter'm 9. Mai l. Js. den bisherigen functionirenden Verwalter der Choramtsstiftung, Jacob Schmitt in Lengfurt, zum wirklichen Verwalter dieser Stiftung in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 12. Mai l. Js. allergnädigst zu

genehmigen, daß der Rechnungscommissär Franz Grandpair in Speyer auf sein Ansuchen von der Function als Rendant der Kreishilfscasse der Pfalz unter dem Ausdrucke Allerhöchster Zufriedenheit mit seiner bisherigen Dienstleistung enthoben und diese Function dem Functionär beim Rechnungscommissariate der Regierungskammer des Innern, Carl Trautmann zu Speyer, in widerruflicher Weise übertragen werde;

unter'm 13. Mai l. Js. dem Landgerichte Neustadt a/A. auf die Dauer der daselbst begonnenen Hypotheken-Bereinigungsarbeiten einen zweiten Assessor beizugeben, und auf die Stelle desselben den am Landgerichte Waldkirchen entbehrlich gewordenen Assessor Friedrich Hurt zu berufen, ferner

die bei dem Handelsgerichte Landshut erledigte Rathsstelle dem dortigen Bezirksgerichtsassessor Wilhelm Hake zu verleihen, dann

auf Ableben des Wechselmäklers Alexander Ansbacher in Fürth einen zweiten Handelsmäkler zur Vermittlung aller Arten von Handelsgeschäften daselbst aufzustellen und diese Stelle dem Handlungsgehilfen Samuel Kitzinger aus Ansbach, dermalen zu Fürth, zu verleihen, und

den zeitlich quiescirten kgl. Kellermeister Michael Oppmann zu Würzburg, seiner Bitte entsprechend und unter wohlgefälliger Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und

ersprießlichen Dienstleistung auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in dem Ruhestande zu belassen;

unter'm 14. Mai l. Js. den Grenzobercontroleur Friedrich Burkhardt in Schweigen in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen,

auf die Grenzobercontroleurstelle in Schweigen den Grenzobercontroleur Friedrich Hering zu Rumbach in seiner bisherigen provisorischen Eigenschaft, ferner

auf die Grenzobercontroleurstelle in Rumbach den Grenzobercontroleur Ludwig Schneidt zu Hornbach in seiner gegenwärtigen provisorischen Eigenschaft, und

auf die Grenzobercontroleurstelle in Hornbach den Grenzobercontroleur Friedrich Weiß zu Vinningen, letztere drei Genannte zugleich ihren allerunterthänigsten Versetzungsgesuchen entsprechend, zu versetzen, endlich

zum Grenzobercontroleur zu Vinningen den Assistenten bei dem Hauptzollamte Nürnberg, Joseph Scheingraber, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm gleichen Tage den ordentlichen Professor in der theologischen Facultät der Universität Würzburg, Dr. Andreas Joseph Hähnlein, auf Grund des §. 19 der IX. Beilage zu Titel V §. 6 der Verfassungs-Urkunde aus administrativen Erwägungen

seines Dienstes als ordentlicher Professor der Moral- und Pastoraltheologie unter Belassung seines Standesgehalts und Titels für immer mittelst Dimission zu entheben.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 5. Mai l. Js. die Pfarrei Balderschwang, Bezirksamts Sonthofen, dem Priester Heinrich Maria Zimmerer, Curat- und Schulbeneficiat in Gabelbachergreuth, Bezirksamts Zusmarshausen;

unter'm 7. Mai l. Js. auf das Frühmeßbeneficium zu Weissenhorn, Bezirksamts Illertissen, den Priester Franz Permanye, Beneficiat und Capitelscaplan daselbst, zu nominiren;

unter'm 9. Mai l. Js. die Pfarrei Ehrenberg, Bezirksamts Pfaffenhofen, dem Priester Franz Xaver Reinauer, Curat- und Schulbeneficiat in Margarshausen, Bezirksamts Augsburg;

unter'm 10. Mai l. Js. das Frühmeßbeneficium in Türkheim, Bezirksamts Mindelheim, dem Priester Andreas Prestel, Pfarrer in Asch, Bezirksamts Kaufbeuren;

unter'm 12. Mai l. Js. die Pfarrei Fischbachau, Bezirksamts Miesbach, dem Priester Franz Xaver Quitzmann, Pfarrer in Flintsbach, Bezirksamts Rosenheim, und

die Pfarrei Pempfling, Bezirksamts Cham, dem Priester Georg Wagner, Beneficiat in Waffenbrunn, desselben Bezirksamts; dann

unter'm 15. Mai l. Js. die Pfarrei Endlhausen, Bezirksamts München r/J., dem Priester Franz Krammetsvogel, Cooperator in Obertaufkirchen, Bezirksamts Wasserburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Untereversbach, Bezirksamts Neustadt a/S., von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Valentin Kehrer, Beneficiat in Heidingsfeld, Bezirksamts Würzburg;

unter'm 9. Mai l. Js., daß die katholische Pfarrei Kirchlauter, Bezirksamts Ebern, von demselben Bischofe dem Priester Johann Georg Caspar Prohus, Cooperator in Preppach, desselben Bezirksamts; dann

daß die katholische Pfarrei Limbach, Bezirksamts Haßfurt, ebenfalls von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Edmund Brückner, Beneficiat in Trockau, Bezirksamts Pegnitz;

unter'm 10. Mai l. Js., daß das Beneficium in Sandharlanden, Bezirksamts Kelheim, von dem Bischofe von Regensburg dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Peter Knitl, und

unter'm 15. Mai l. Js., daß die katholische Pfarrei Schlüsselau, Bezirksamts Bamberg II, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Magnus Müller, Pfarrer in Schnaid, Bezirksamts Forchheim, verliehen werde.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. Mai l. Js. den bisherigen Districts-Inspector des I. Landwehr-Inspectionsbezirkes von Oberbayern, Landwehroberſten Carl Ruland in München, zum IV. Landwehr-Kreis-Inspector und den seitherigen Hauptmann im Landwehr-Regimente München, Carl Ritter von Mayerfels, zum Landwehr-Oberstlieutenant und Districts-Inspector des I. Landwehr Inspectionsbezirkes von Oberbayern zu ernennen.

Bischöfliches Domcapitel zu Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die erledigte sechste Domvicarstelle zu Würzburg von dem Bischofe daselbst dem Priester Franz Krampf, Caplan bei der Pfarrei St. Peter und Paul zu Würzburg, verliehen werde.

Consulat in Paris und Fiume.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines k. Consuls in Paris dem Kaufmann Friedrich Schwab daselbst, und

die erledigte k. Consulatsstelle zu Fiume dem Kaufmanne Eugen Cunradi daselbst zu übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. März l. Js. dem k. Gymnasialprofessor Michael Heumann in München, und

unter'm 23. April l. Js. dem praktischen Arzte und herzoglich nassauischen geheimen Hofrath Dr. Stiebel in Frankfurt a/M. das Ritterkreuz erster Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, un-

ter'm 30. April l. Js. dem kaiserlich österreichischen wirklichen Kämmerer und Feldmarschall-Lieutenant Leopold Freiherrn von Rzikowsky von Dobrschitz das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 7. April l. Js. dem Schullehrer Michael Sommer zu Schrobenhausen in allerhuldvollster Anerkennung seines langjährigen, treuen und ersprießlichen Wirkens die silberne Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai l. Js. dem k. Generaldirections-Rath Heinrich Badhauser die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, das von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen ihm verliehene Ritterkreuz des Albrechtsordens, und

dem Vorstand des Oberpost- und Bahnamts Bamberg, Wilhelm Seiler, die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, das von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen ihm verliehene Ritterkreuz des Albrechtsordens annehmen und tragen zu dürfen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Naturforscherstochter Florentine Sturm in Nürnberg und den Bierbrauerssohn Andreas Friedl von Regensburg für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Johanna Michael aus Ansbach, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Tresch“, dann

daß Theresia Schreck in Würzburg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Kellermann“ annehmen und fortan führen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Theodor Kaben und Robert Wittig von Chemnitz wurde unter'm 7. Mai l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine mechanische Malzdarre und einen Getreide-Trockenapparat für den Zeitraum von drei Jahren, vom 7. Mai l. Js. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Hafnermeister Conrad Pommer in Nürnberg unter'm 11. Mai 1863 verliehene, bis dahin 1865 in Kraft bestandene Privilegium auf eigenthümlich construirte Kachelöfen wurde für den Zeitraum von weiteren 2 Jahren, vom 11. Mai l. Js. anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung nachgenannter Gewerbsprivilegien wegen nichtgelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Webermeister Friedrich Wolf von Glauchau unter'm 31. April 1864 verliehenen und unter'm 2. Mai 1864 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Musterwebmaschine für Schaftarbeit;

des dem Dr. med. Emil Siegle von Stuttgart unter'm 5. Mai 1864 verliehenen und unter'm 14. Mai 1864 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Einathmungs-Apparat für arzneiliche Flüssigkeiten;

des dem Leon Ullens von Antwerpen unter'm 6. Mai 1864 verliehenen und unter'm 14. Mai 1864 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Oberbausystem für Eisenbahnen;

des den Fabricanten Etienne Malland, Florentin Bonneau, Adolph Dumont und Napoleon Jean C. A. Cannoby von Paris unter'm 8. Mai 1864 verliehenen und unter'm 14. Mai 1864 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Verfahren, Spinnstoffe aus dem Pflanzenreiche aufzulockern, aufzuzupfen oder aufzukämmen;

des dem Fabricanten Wilhelm Gminder von Reutlingen unter'm 8. Mai 1864 verliehenen und unter'm 14. Mai 1864 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen mehrschäftigen mechanischen Webstuhl;

des dem Opticus P. C. Kalb junior von Nürnberg unter'm 2. Mai 1862 verliehenen und unter'm 22. Mai 1862 ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Construction des Triebgehäuses bei Operngucken, und

des dem Alphonse Liebert und Jean Lafont Saint Cyr von Paris unter'm 12. Mai 1864 verliehenen und unter'm 24. Mai 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Solar-Vergrößerungsapparat für die Photographie, genannt „chambre solaire universelle".

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 25.

München, Samstag den 20. Mai 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die versuchsweise Aufhebung des Biertarifs betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Abschnittes III §. 26 Ziff. 2 des Landtags-Abschiedes vom 10. November 1861 und dem Gesammtbeschlusse des Landtages vom 18. Mai l. Js. entsprechend, die in den Landestheilen diesseits des Rheins geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse zwischen Brauern und Wirthen und dem Publikum **vom 1. October l. Js. an versuchsweise** aufzuheben.

Hiebei verweisen Wir zugleich auf die Absätze 4 und 5 der angeführten Stelle des Landtags-Abschiedes vom 10. November 1861 und ertheilen Unseren Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, den Auftrag, die Fälschung von Bier und den Verkauf und Besitz gefälschten, verdorbenen und gesundheitsschädlichen Bieres auch in Zukunft mit Strenge zu überwachen.

Schloß Berg den 19. Mai 1865.

Ludwig.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. Mai l. Js. den Bezirksarzt II. Classe, Dr. Anton Lindemann zu Hengersberg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die Bezirksarztesstelle I. Classe zu Grafenau zu versetzen und

den praktischen Arzt Dr. Carl Schobacher zu Deggendorf zum Bezirksarzte II. Classe in Hengersberg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 15. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß das Bschorn-Poiger'sche Frühmeßbeneficium in Straubing von dem Bischofe von Regensburg dem Priester Sebastian Buchner, Beichtvater in dem Frauenkloster Azlburg bei Straubing, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unter'm 5. Mai l. Js. die Pfarrei Buch a/W., Decanats Leutershausen, dem bisherigen Pfarrer in Herrnneuses, Decanats Neustadt a/A., Friedrich Wilhelm Laible,

die Pfarrei Dambach, Decanats Wassertrüdingen, dem bisherigen Pfarrer in Gleissenberg, Decanats Burghaslach, Georg Ulrich Spiegel;

unter'm 6. Mai l. Js. die Pfarrei Riedheim, Decanats Leipheim, dem bisherigen zweiten Pfarrer in Kirchenlamitz, Johann Conrad Enk,

die Pfarrei Oppau, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer und Districtsschulinspector in Edenkoben, Feodor Georg Fertsch,

die Pfarrei Gnodstadt, Decanats Uffenheim, dem bisherigen zweiten Pfarrer in Berg, Decanats Hof, Andreas Luther;

unter'm 7. Mai l. Js. die Pfarrei Erpolzheim, Decanats Dürkheim, dem bisherigen Pfarrer in Freimersheim, Johann Friedrich Hoffmann,

die Pfarrstelle in Oberotterbach, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer und Districtsschulinspector in Nünschweiler, Friedrich Julius Matthias;

unter'm 12. Mai l. Js. die Pfarrei Lehengütingen, Decanats Dinkelsbühl, dem bisherigen Pfarrer in Sondheim, Decanats Rothausen, Johann Heinrich Grün, und

unter'm 14. Mai l. Js. die Pfarrei Treuchtlingen, Decanats Pappenheim, dem bisherigen

Pfarrer in Feucht, Decanats Altdorf, Wilhelm Christian August Ulmer.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 5. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem freiherrlich von Gleichen-Rußwurm'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtscandidaten Christian Heinrich Septimus Oppermann aus Regensburg ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Bonnland, Decanats Waizenbach; dann

unter'm 7. Mai l. Js. der von dem freiherrlich von Dobeneck'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Erich Brachmann aus Amorbach ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Joditz, Decanats Hof, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Königliche Hof-Capelle in der Herzog Marburg.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Signat vom 9. Mai l. Js. und zwar vom 1. dieses Monats anfangend, dem Curaten am Priesterhause zu St. Johann Nepomuk in München, Priester Otto Reuther, das erledigte zweite herzoglich Clementinische Beneficium an der Herzog-Marburg-Hofcapelle in München allergnädigst zu verleihen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 15. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Forstwart Xaver Frühholz in Hohenwart in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. Mai l. Js. dem k. Bezirksarzte I. Classe, Dr. Joseph Oberndorfer zu Kelheim, den Titel eines k. Hofrathes zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das neubegründete Anwesen des Joseph Fendl in der Gemeinde Moosbach, Bezirksamts Viechtach, „Moosbacherau" benannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Den Nürnbergerwaarenhändlern J. Mayer und A. Feßler von Wien wurde unter'm 14. Mai l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine verbesserte Construction der sich selbst einfärbenden Stampiglien für den Zeitraum bis zum 14. April 1866 verliehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 26.

München, Freitag den 26. Mai 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtags betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Titel VII §. 22 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtags bis zum 26. Juni l. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Schloß Berg den 22. Mai 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Lutz. v. Bomhard.
v. Koch. v. Pfretzschner.

An
die Kammer der Reichsräthe
und
die Kammer der Abgeordneten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Königlich Allerhöchste Genehmigung,

den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheit der Herzogin Sophie in Bayern, Gemahlin Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Carl Theodor in Bayern, betr.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 17. Mai l. Js. die von Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog Carl Theodor in Bayern der Freiin Marie von Esebeck auf Ansuchen wegen Kränklichkeit bewilligte Enthebung von der Stelle einer Hofdame Höchst Ihrer Frau Gemahlin, Ihrer Königlichen Hoheit der Herzogin Sophie in Bayern, dann die von gedacht Seiner Königlichen Hoheit getroffene Wahl der Gräfin Angela von Marogna zur Hofdame Höchst Ihrer Frau Gemahlin zu genehmigen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. Mai l. Js. zum zweiten Buchhalter der k. Central-Staatscassa den Offizianten derselben Cassa, Friedrich August Stutz, zu befördern, und die sich erledigende Stelle eines Offizianten der k. Central-Staatscassa dem Functionär in der geheimen Canzlei des k. Staatsministeriums der Finanzen, Anton Günthner, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 19. Mai l. Js. den Bezirksgerichtsrath Georg Kaspar Schwab in Eichstädt wegen Krankheit und hiedurch begründeter bleibender Functionsunfähigkeit nach

Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen,

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Eichstädt sich eröffnende Rathsstelle den dortigen Assessor Ferdinand Arnold zu befördern,

auf dessen Stelle den Landgerichtsassessor Franz Xaver Schmidt von Beilngries, seiner allerunterthänigsten Bitte um Verleihung einer Bezirksgerichtsassessorsstelle entsprechend, zu versetzen, und

zum Assessor des Landgerichts Beilngries den Bezirksgerichtsaccessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Altötting, Georg Mussinan, zu ernennen,

den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Neunburg v./W., Friedrich Holle, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Dienstesunfähigkeit in Gemäßheit des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen,

zum zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Neunburg v./W. den Assessor dieses Gerichtes, Georg Christian Heinrich Filberich, zu befördern,

auf die am Bezirksgerichte Neunburg v./W. erledigte Assessorsstelle den Landgerichtsassessor Hieronymus Mayer in Neustadt a./W.N. zu berufen, und

die hiedurch sich eröffnende Assessorsstelle am Landgerichte Neustadt a./W.N. dem Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Furth, Michael Schnurrer, zu verleihen;

unter'm 20. Mai l. Js. den Rath des Appellationsgerichts von Niederbayern, Ludwig Halm, zum Oberappellationsgerichtsrathe,

und auf die am Appellationsgerichte von Niederbayern hiedurch sich erledigende Rathsstelle, den Rath des Bezirksgerichts München l. d. J., Otto Frhr. v. Herman, zu befördern,

auf dessen Stelle den Bezirksgerichtsrath Karl Freundorfer in Freising, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen,

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Freising sich eröffnende Rathsstelle den dortigen Assessor Franz Sailer zu befördern,

auf dessen Stelle den Landgerichtsassessor Anton Zeis in Mühldorf, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und

die hiedurch am Landgerichte Mühldorf in Erledigung kommende Assessorsstelle dem dortigen Vertreter der Staatsanwaltschaft, Oscar Reber, zu verleihen,

auf die erledigte Stelle eines Rathes am Bezirksgerichte Schweinfurt den II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Kronach, German von der Pfordten, und

auf die erledigte Landrichterstelle in Wunsiedel den Landgerichtsassessor Karl Heinrich Gottfried Bergmann in Naila zu befördern,

die hiedurch am Landgerichte Naila in Erledigung kommende Assessorsstelle dem Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Haßfurt, Heinrich Eichenmüller, zu verleihen, und

auf die am Bezirksgerichte Nürnberg erledigte Advocatenstelle den Advocaten Johann Chrysostomus Kätzlmeier in Dinkelsbühl, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. Mai l. Js. den bisherigen Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Dillingen, Anton Wolf zu Dillingen, seinem Ansuchen entsprechend, der bezeichneten Landwehrmajors- und Bataillonscommandanten-Stelle zu entheben.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen und zwar:

unter'm 17. Mai l. Js. dem Maschinenbauer Abraham Cohn Herrmann von Berlin auf eine eigenthümlich construirte Eisenbahn-Passagiergut-Zeigerwaage für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 17. Mai l. Js. anfangend,

dem Kaufmann Carl Ager, Firma Caspar Mörz, von Augsburg auf Fabrication von Betonwürfeln, welche statt der Eisenbahnschwellen benützt werden können, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 17. Mai l. Js. anfangend,

dem Tapetenfabricanten Benedict Boos von Baisweil, k. Bezirksamts Kaufbeuren, auf Herstellung von Tapeten mit Holzfaserzeichnungen mittelst der Chemitypie und Galvanoplastik für den Zeitraum von sechs Jahren, vom 17. Mai l. Js. anfangend, und

unter'm 20. Mai l. Js. dem Spinnmeister in der Iselin'schen Fabrik zu Schönau, Anton Bauer, auf Verbesserungen der Obercylinder an Spinnmaschinen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 20. Mai l. Js. anfangend.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem vormaligen Hoftapezierer Christian Haumann, zur Zeit in Wien, unter'm 18. November 1863 verliehenen und unter'm 2. December 1863 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine den Verwurf an Mauern ersetzende und diese vor Feuchtigkeit schützende, von ihm „Brandsteinmassa" benannte Mischung, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

№ 27.

München, Samstag den 3. Juni 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Satzungen der allgemeinen adeligen Fräuleinstiftung in Bayern betr.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben in Folge der von der IV. Generalversammlung der Actionäre der allgemeinen adeligen Fräuleinstiftung in Bayern am 20. September v. Js. gefaßten Beschlüsse nachstehende Zusätze und Aenderungen zu den §§. 4, 8, 9, 10, 16, 18, 30, 31 und 32 der Stiftungsstatuten (Regierungsblatt von 1837 S. 689 und von 1843 S. 664) Allerhöchst zu genehmigen geruht:

Zusatz zu §. 4.

„Einem neueintretenden Actionär soll die nach Abs. 1 zu erlegende Eintrittsge-

bühr von 100 fl. erlassen werden, wenn derselbe außer dem Actienbetrage von 300 fl. zugleich für den Jahresbeitrag von 10 fl. die in §. 8 festgesetzte Ablösungssumme von 300 fl. sofort bezahlt. Außerdem hat es bei der obigen Gebühr von 100 fl. sein Verbleiben."

Zusätze zu §. 8.

„Der Jahresbeitrag von 10 fl. kann jederzeit durch Erlage eines Capitals von 300 fl. in baarer Summe oder in mindestens $3\frac{1}{2}$%gen bayerischen Staatspapieren abgelöst werden."

„Der Verwaltungsrath welcher nach Kräften die Ablösung der Jahresbeiträge zu fördern hat, kann gestatten, daß das Ablösungscapital allmälig durch Bezahlung jährlicher Fristen von wenigstens 25 fl. und bei Actien, welche bereits einen Präbendenbezug gewähren, durch Abzüge an der Präbende bis zu dem Miminalbetrage von 25 fl. entrichtet werden."

„In diesen Fällen mindert sich nach erfolgter Einzahlung von je 100 fl. der Jahresbetrag jedesmal um 3 fl. 20 kr."

Zusatz zu §. 9.

„Der freiwillige Austritt einer Familie aus dem Vereine ist unstatthaft."

Zusätze zu §. 10.

„Eine nach vorstehender Bestimmung verwirkte Strafe soll von dem Verwaltungsrathe niedergeschlagen werden, wenn durch ein von einer öffentlichen Behörde oder von zwei, zu dem Zahlungspflichtigen weder in Verwandtschafts- noch Schwägerschaftsverhältnissen stehenden Actionären ausgestelltes Zeugniß dargethan ist, daß die rechtzeitige Einzahlung wegen vorübergehender, unabwendbarer und unverschuldeter Ursachen unterblieb und wenn die rückständige Zahlung im Laufe desselben Verwaltungsjahres geleistet worden ist."

„Solange bezüglich einer Actie Zahlungsrückstände bestehen, wird eine theilweise Zahlung zunächst auf den ältesten Rückstand u. s. w. abgerechnet."

„Ergeben sich, während noch ältere Rückstände bestehen, neue Zahlungsrückstände, so ist bezüglich der letzteren die im Abs. 1 festgestellte Strafe verwirkt."

Zusätze zu §. 16 lit. b.

„Keineswegs steht es aber in dem Belieben des Actionärs, ob er die Jahresbeiträge jedesmal bezahlen oder dieselben nebst den verwirkten Strafen seinerzeit durch Retention der einst auf die Actie fallenden Präbendenbeträge berichtigen lassen will."

„Vielmehr ist jeder Actionär nach §. 8 zur Entrichtung der jedesmaligen Jahresbeiträge unbedingt verpflichtet und der Verwaltungsrath gehalten, die Leistung

der rückständigen Beiträge nöthigenfalls auf dem Wege gerichtlicher Klage zu bewirken."

Der Absatz 1 des §. 18 erhält folgende Fassung:

„Bei der Subscription oder Abnahme der Actien hat der Subscribent oder Abnehmer über Namen, Jahr und Tag der Geburt seiner sämmtlichen aufnahmsfähigen männlichen und weiblichen Descendenz, Mündel u. s. w. und außerdem jeder neu eintretende Actionär über seine Angehörigkeit zum bayerischen Adel die erforderlichen Nachweise beizubringen."

„Jede in der Folge sich ergebende Veränderung ist in gleicher Weise anzuzeigen und insbesondere ist bei Anmeldung von Kindern solcher Vereinsfamilien, welche sich zwar nach ihrem Beitritte im Auslande niedergelassen, jedoch das bayerische Indigenat beibehalten haben, auch ein Zeugniß des k. Reichsheroldenamtes über die Eintragung dieser Kinder in die bayerische Adelsmatrikel vorzulegen."

Der Absatz 5 des §. 30 erhält folgende Fassung:

„In derselben wird über diese Gegenstände auf erstatteten Vortrag durch Stimmenmehrheit entschieden. Die Beschlüsse sind in das Sitzungsprotokoll einzutragen, woferne nicht auf den Concepten derselben durch Unterschrift der drei Mitglieder des Verwaltungsrathes die Beschlußfassung bestätigt worden ist."

Der §. 31 erhält folgende Fassung:

„In Verhinderung oder Abwesenheit des Directors tritt das zweitälteste Mitglied des Verwaltungsrathes in dessen Function und an des letzteren Stelle der Suppleant in den Verwaltungsrath ein. Fehlen zwei Mitglieder, so hat auch der Ersatzmann des Suppleanten einzutreten."

Zusätze zu §. 32.

„Auch von Führung des Ausgabs- und Einahmsprotokolles durch ein anderes Verwaltungsrathsmitglied, als den Cassier, kann Umgang genommen werden, wenn das Documentenbuch nach jeder Operation von den drei Verwaltungsrathsmitgliedern unterzeichnet wird."

„Die Geschäfte des Cassiers können übrigens von dem jeweiligen Director geführt werden."

München den 21. Mai 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 8. Mai 1865 in Sachen der Mühlenbesitzer Ludwig Lieberich und Martin Martin von der Postmühle, Gemeinde Winzingen, gegen die Mühlenbesitzerin Helena Baßler, Wittwe von Martin Mallrich von der Wiesenmühle, ebenfalls zur Gemeinde Winzingen gehörig, wegen Benützung des Wassers, in Erledigung des Competenzconflictes zwischen der k. Regierung der Pfalz und dem dortigen k. Appellationsgerichte betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Mühlenbesitzer Ludwig Lieberich und Martin Martin von der Postmühle, Gemeinde Winzingen, gegen die Mühlenbesitzerin Helena Baßler, Wittwe von Martin Mallrich von der Wiesenmühle, ebenfalls zur Gemeinde Winzingen gehörig, wegen Benützung des Wassers, in Erledigung des Competenzconflictes zwischen der k. Regierung der Pfalz und dem dortigen k. Appellationsgerichte zu Recht:

> daß in Betreff der Frage: ob und welche Abänderungen am Wasserwerke der Wiesenmühle vorzunehmen sind, die Verwaltungsbehörden, in den übrigen Streitpunkten dagegen die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Zwischen Neustadt und Winzingen sind zwei Mühlen, die erste und zweite Postmühle genannt, welche mit der unterhalb gelegenen sogenanten Wiesenmühle durch das Wasser des sogenannten Stadtbaches betrieben werden. Die untere Mühle, Wiesenmühle, ist die zuletzt concessionirte und in Betrieb gesetzte. Wegen der Benützung des Wassers war zwischen den Eigenthümern der obern (Post-) Mühlen einer — und der untern (Wiesen-) Mühle anderseits im Jahre 1823 ein Rechtsstreit entstanden, indem jene über Veränderungen, die der Wiesenmüller an seinen Mühlschwellen und Schutzbrettern vorgenommen, gleich wie darüber sich beschwerten, daß unterlassen werde, den Hauptschutz an der Wiesenmühle zu ziehen, wenn das Werk stille steht, was alles schädliches Hinterwasser für die oberen Mühlen zur Folge habe.

Der Rechtsstreit fand seine Erledigung durch Endurtheile des k. Bezirksgerichts Frankenthal und des k. Appellationsgerichtes in Zweibrücken vom 30. August 1827 und 7. December 1829, wodurch dem Wiesenmüller aufgegeben wurde, die Brustschwelle seiner Mühle wieder in den alten Stand zu setzen, demgemäß die Ausfütterung des Bettes von Rippholz und Borden herauszunehmen, die Schwelle auf die vorhandene steinerne Grundlage zu reduciren und ihr die alte Breite wieder zu geben, auch das Wasser

auf die Höhe des bestandenen Aichpfahles zu stellen dergestalt, daß die Schutzbretter an der Ablaßschleuße um 22 Centimeter niederer zu liegen kommen. Gleichzeitig wurde verordnet, daß zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten auf gemeinschaftliche Kosten unter Aufsicht von Sachverständigen ein neuer Aichpfahl gesetzt werden soll; den Klägern wurde endlich eine Entschädigung zuerkannt unter Beurkundung des Anerbietens des Beklagten, den Hauptschutz aufziehen zu wollen, so oft der Betrieb der Wiesenmühle solches erlaubt.

In neuerer Zeit ergaben sich ähnliche Beschwerden, wie die waren, welche durch die erwähnten Urtheile ihre Erledigung fanden. Laut eines Protokolls, welches unter Mitwirkung von Technikern und unter Zuziehung der dermaligen beiderseitigen Mühlenbesitzer das k. Landcommissariat Neustadt unter'm 5. September 1856 aufgenommen hat, ist damals schon bei Gelegenheit der Erörterung der Frage ob der Aichpfahl an der Wiesenmühle keiner Beanstandung unterliege, die Bergschwelle dieser Mühle um 35 Centimeter höher liegend befunden worden, als solche bei einer im Jahre 1843 erfolgten Concessionirung von Änderungen am Mühlwerke genehmigt worden war und erhielt deshalb der Wiesenmüller den Auftrag, bezüglich der rechtswidrigen Erhöhung der Bergschwelle eine nachträgliche Concession zu erwirken.

Am 4. Mai 1859 erging sodann auf eingekommene Beschwerden hin ein von der k. Regierung der Pfalz am 4. December desselben Jahres bestätigter Beschluß des k. Landcommissariates Neustadt, wodurch dem Besitzer der Wiesenmühle unter Androhung weitern Vorschreitens aufgegeben wurde, innerhalb 14 Tagen die Schutzbretter am Stauschutze auf die Höhe zu bringen, für welche der vorhandene — im Vollzuge der gerichtlichen Erkenntnisse vom 30. August 1827 und 7. December 1829 — gesetzte Aichpfahl die Norm zu bilden habe. Gleichzeitig wurde dem Wiesenmüller nochmals zur Auflage gemacht, zur Belastung der Bergschwelle in ihrer concessionswidrigen Höhenlage die Concession zu erwirken und hiefür eine dreimonatliche Frist gestattet.

Drei Jahre später constatirte mittelst Protokolls vom 8. September 1862 das k. Bezirksamt Neustadt nach vorgenommener Besichtigung des Ablaßschutzes an der Wiesenmühle Folgendes:

I. Auf der concessionsmäßigen Ablaßschwelle — 48 Centimeter unter dem Aichpfahl — waren widerrechtlich aufgelegt:
   a) auf der einen Hälfte eine Coulisse von 19 Centimeter und eine solche von 7 Centimeter Höhe,
   b) auf der andern Hälfte eine Coulisse von 19 Centimeter Höhe und außerdem verschiedenes Gesträuch;

II. das Ablaßschutzbrett, welches concessions-

mäßig eine Höhe von 48 Centimeter haben soll, hat eine Höhe von 54 Centimeter.

Aus allen dem, so besagt das Protokoll weiter, ergibt sich, daß widerrechtlich und gegen die Concession eine höhere Stauung des Wassers um 26 resp. 28 Centimeter bewirkt wird. Auf Grund dieser Wahrnehmung, sowie in der Erwägung, daß die Ehefrau Mallrich — zur Zeit Eigenthümerin der Wiesenmühle — den an ihre Concession von 1843 geknüpften Verpflichtungen trotz aller Warnungen beharrlich zuwidergehandelt hat, ließ das k. Bezirksamt die von ihm laut desselben Protokolles verfügte Entfernung der widerrechtlich eingesetzten Coulissen und Gesträuche sofort bethätigen und der Mallrich den Auftrag zugehen, binnen vier Tagen dem Ablaßschutzbrette die concessionsmäßige Höhe von 48 Centimeter zu geben, widrigenfalls auf ihre Kosten die Verkürzung vorgenommen würde. Gleichzeitig wurde strafrechtliche Einschreitung wegen Uebertretung des Gesetzes über die Benützung des Wassers in Aussicht gestellt.

Ein Beschluß des k. Bezirksamtes vom 28. Juli 1864 endlich läßt entnehmen, daß damals die Eigenthümer der obern (Post) Mühlen neuerdings gegen die Mallrich wegen Ueberschreitung der derselben ertheilten Concession Beschwerde geführt hatten, daß nach wiederholter Ortsbesichtigung contradictorische Verhandlung gepflogen, die Beschwerde begründet befunden und der Mallrich von der beschließenden Behörde unter Androhung von Zwangsmaßregeln der Auftrag ertheilt wurde, einen widerrechtlich an der Ablaßschwelle der Norm des Aichpfahls zuwider angebrachten Aufsatz in kurzer Frist zu beseitigen.

Während in der erwähnten Weise die Organe der Verwaltung mit Untersuchungen, Beschwerden und Verhandlungen wegen des Wasserwerkes der Wiesenmühle befaßt waren, traten die dermaligen Besitzer der Postmühlen, die obengenannten Ludwig Lieberich und Martin Martin gegen die Ehefrau, jetzt Wittwe Mallrich, am k. Bezirksgerichte Frankenthal klagend auf.

Mittelst Ladung vom 25. März 1861 wurde unter Hinweisung und Bezugnahme auf die in den Jahren 1827 und 1829 ergangenen Urtheile geltend gemacht, daß zwar die Bretter des Stauschutzes an der Wiesenmühle die festgesetzte Höhe von 48 Centimeter haben, daß auch die Schwelle dieses Schutzes recht, — die Bergschwelle am Mühlengerinne aber um circa 18 Centimeter zu hoch liege, und die Schutzbretter am Stauschutze den Aichpfahl überragen, was daher rühre, daß unter den Stellbrettern eine Auffütterung untergelegt worden, die seit 1849 von 15 bis zu 30 Centimeter gestiegen sei, in Folge dieser Unregelmäßigkeiten hätten Kläger weniger mahlen können und Schaden erlitten.

Eine weitere Klagbeschwerde bestund darin, daß der Beklagten bei einer am 18. September 1854 ertheilten Concession zur Bedingung gemacht worden sei, einen bei Stillstand der Mühle aufzuziehenden Leerlauf anzulegen, um Versandungen an den klägerischen Mühlen vorzubeugen; auch sei nach einer frühern Concession die Beklagte verpflichtet, den Stauschutz alle 14 Tage zu ziehen; die Beklagte habe aber weder den Leerlauf, noch den Stauschutz gezogen und hiedurch den Schaden der Kläger noch vergrößert. Auf diese Thatsachen wurde der Antrag gestützt, die Beklagte zu verurtheilen

1) die Auffütterung über ihrem Stauschutz und unterhalb der Schutzbretter zu beseitigen und so zu legen, daß die Schutzbretter das Niveau des Aichpfahls nicht übersteigen oder überragen,
2) die Bergschwelle am Gerinne der Mühle um 18 Centimeter niedriger zu legen,
3) den seit 1853 den Klägern zugefügten Schaden zu vergüten,
4) den Schutz am Leerlauf oder den Stauschutz so oft die Mühle stille steht, bei Vermeidung einer jedesmaligen Entschädigung zu ziehen und für die bisherigen Unterlassungen die Kläger schadlos zu halten,
5) alle 14 Tage den Stauschutz zu ziehen bei Vermeidung einer jedesmaligen Entschädigung.

Schließlich wurde beantragt, der Beklagten aufzugeben, die Veränderungen unter 1 und 2 in 8 Tagen von Signification des Urtheils an vorzunehmen und für den Fall der Unterlassung die Kläger zu ermächtigen, diese Veränderungen auf Kosten der Beklagten unter der Aufsicht eines zu ernennenden Sachverständigen vornehmen zu lassen.

In Erledigung dieser Klage erging zunächst unter'm 4. Juli 1861 ein Urtheil, worin beurkundet ist, daß von beklagter Seite die Verpflichtung „den Stauschutz jedesmal aufzuziehen, wenn die Mühle stille steht und überhaupt alle 14 Tage den Stauschutz zu ziehen, um Versandungen der klägerischen Mühlen zu verhüten" — nicht bestritten werde und wodurch vor weiterer Entscheidung in Betreff der beantragten Aenderungen und Entschädigungen die Kläger zu Experten und Zeugenbeweisen zugelassen wurden.

Nach Prüfung des Beweismaterials erkannte sodann das k. Bezirksgericht unter'm 11. November 1863 in der Erwägung, daß der vorhandene — für die Höhe der Brustschwelle und des Stauschutzes maßgebende Aichpfahl der in Vollziehung der frühern Urtheile gesetzte ist, daß sowohl das Schutzbrett am Stauschutze in Folge von Unterfütterungen, als auch die Bergschwelle in Relation zu der durch den Aichpfahl normirten Wasserhöhe zu hoch liegen und zwar

das Schutzbrett um $12^1/_2$, die Bergschwelle um $11^6/_{10}$ Centimeter, — zu Recht:

es habe die Beklagte

1) die Auffütterung über ihrem Stauschutze sowie unterhalb der Schutzbretter zu beseitigen und so zu legen, daß die Schutzbretter das Niveau, welches der Aichpfahl festgesetzt hat, nicht übersteigen oder überragen,

2) die Bergschwelle am Gerinne ihrer Mühle um $11^6/_{10}$ Centimeter niedriger zu legen, vorbehaltlich aller Rechte der Kläger, falls sich finden sollte, daß die dermalige Differenz 21 oder mehr Centimeter beträgt,

3) eine Entschädigung von 10 fl. per Tag zu bezahlen, so oft sie es künftig unterlassen sollte, ihren im Urtheil vom 4. Juli 1861 beurkundeten Anerbieten, den Stauschutz zu ziehen, nachzukommen.

Hinsichtlich der in der bezeichneten Weise vorzunehmenden Veränderungen — 1 und 2 — wurde eine Vollzugsfrist von 8 Tagen nach Zustellung des Urtheils festgesetzt und wurden für den Fall der Versäumniß die Kläger ohne daß es eines zweiten Urtheils bedürfte, ermächtigt, die Veränderungen auf Kosten der Beklagten unter Aufsicht des k. Triftbeamten Späth in Neustadt bethätigen zu lassen. Die Entschädigungsansprüche für die Vergangenheit wurden verworfen.

Gegen dieses Urtheil hat die Beklagte die Berufung ergriffen. Bevor hierüber verhandelt und erkannt wurde, ließ die k. Regierung der Pfalz dem dortigen k. Appellationsgerichte unter Mittheilung einer die Gründe enthaltenden Denkschrift die Erklärung zugehen, daß sie die Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch nehme.

Der die Erklärung beurkundende — die Hinterlegung der Acten in der Gerichtscanzlei anordnende. Beschluß des k. Appellationsgerichts vom 7. November 1864 wurde den — von den beiden Parteien in der Berufungsinstanz bestellten Anwälten nach Vorschrift des Gesetzes über die Competenzconflicte vom 28. Mai 1850 mitgetheilt, worauf Advocat Gink zu Zweibrücken, Namens der Kläger eine Denkschrift zu den Acten brachte.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes aufgerufen worden war, erstattete der zum Berichterstatter ernannte k. Oberappellationsgerichtsrath Damm Vortrag. Von Seite der Betheiligten, denen von der Festsetzung der heutigen Sitzung zur Verhandlung Kenntniß gegeben worden ist, war Niemand erschienen. Der k. Generalstaatsprocurator stellte den Antrag:

es gefalle dem obersten Gerichtshofe, zu erkennen, daß in der oben bezeichneten Streitsache, insoweit die Klage vom 25. März 1861 darauf gerichtet ist,

1) daß die Beklagte verurtheilt werde,

a) die Auffütterung über ihrem Stauschutz und unterhalb der Schutzbretter zu beseitigen und so zu legen, daß die Schutzbretter das Niveau, welches der Aichpfahl festgesetzt hat, nicht übersteigen, und

b) die Bergschwelle am Gerinne ihrer Mühle nur 18 Centimeter niedriger zu legen;

2) daß der Beklagten aufgegeben werde, diese verlangten Veränderungen binnen acht Tagen vorzunehmen, und daß widrigenfalls die Kläger ermächtigt werden, dies auf Kosten der Beklagten zu thun,

die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, im Uebrigen aber die der Gerichte begründet sei.

Bei der hierauf stattgehabten Berathung war zunächst der erhobene Zweifel zu würdigen, ob der angeregte Conflict nicht theilweise gegenstandslos dadurch geworden sei, daß die auf Abänderungen am Wasserwerke der Wiesenmühle sich beziehende bezirksgerichtliche Entscheidung vom 11. November 1863 von Seite der Verwaltungsbehörde selbst vermöge ihrer oben erwähnten Beschlüsse im Wesentlichen vollzogen und daß zudem mittels jener Beschlüsse die Belassung der Bergschwelle an jener Mühle von einer vorerst noch nicht erwirkten Concession der Verwaltungsbehörde abhäligig gemacht wurde.

Der fragliche Zweifel ist ohne allen Belang. Für die heutige Entscheidung muß als maßgebend der Standpunkt der Klage festgehalten werden. Da nun der Conflict besagt, daß zur Vermittlung der Abhilfe, welche durch die Klage wegen angeblich stattgefundener Rechtseingriffe angestrebt wird, die Verwaltung zuständig sei, erscheint es, weil die Wirksamkeit der bezirksgerichtlichen Entscheidung in allen Puncten durch die eingelegte Berufung in Frage gestellt ist, ganz und gar unerheblich, wie über die Klage bis jetzt erkannt wurde und ebenso, ob und wann etwa rücksichtlich des Klagbegehrens die Organe der Verwaltung Maßregeln, welche mit den vom k. Bezirksgerichte angeordneten im Einklange stehen, ergriffen haben. Denn da ungewiß ist, wie der zur Erledigung der Frage dermalen angerufene Richter bei Voraussetzung seiner Zuständigkeit die Frage bescheiden werde, läßt sich vom Conflicte in der bezeichneten Richtung eben so wenig behaupten, daß er gegenstandslos sei, als eine derartige Behauptung für den Fall begründet gewesen wäre, daß vor dem erstrichterlichen Urtheilsspruche die Conflictsanregung stattgefunden hätte.

Anlangend die Frage der Zuständigkeit selbst, so haben die Verwaltungsbehörden den Gebrauch des fließenden Wassers zu

überwachen. An diese Behörden ist insbesondere Anzeige zu erstatten, so oft an Flüssen und Bächen, an welchen sich Triebwerke befinden, durch Wasserberechtigte im Bereiche des zu oberst gelegenen Triebwerkes bleibende Anlagen und Einrichtungen gemacht oder an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen Abänderungen getroffen werden wollen, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt oder beschleunigt wird. Dieselben Behörden haben über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Einrichtung von dortselbst anzubringenden Triebwerken mit gespannter Wasserkraft, sowie aller Abänderungen an Triebwerken, die von Einfluß auf den Verbrauch des Wassers oder die Höhe des Oberwassers sind, ausschließend zu erkennen und ihre Genehmigung zu Abänderungen von Haupttheilen am Wasserbau von dergleichen Triebwerken ist selbst dann erforderlich, wenn dadurch keine Aenderung in dem Verbrauche des Wassers oder in der Höhe des Oberwassers verursacht wird; Art. 52, 61, 73, 76 und 82 des Gesetzes von 1852 über die Benützung des Wassers.

Soferne hienach einem Mühlbesitzer gesetzlich untersagt ist, ohne Vorwissen und Genehmigung der betreffenden Verwaltungsbehörde an seinem Wasserbau, der sich an einem Fluß oder Bach befindet, dauernde Abänderungen in der bezeichneten Richtung vorzunehmen und es dieser Behörde zusteht, dergleichen einseitig vorgenommenen Abänderungen entgegen zu treten, unterliegt es keinem Zweifel, daß allenfallsige Vereinbarungen und Zugeständnisse hierwegen, so lange es ungewiß ist, ob dieselben das — nach gesetzlicher Vorschrift — Art. 76 cit. wahrzunehmende öffentliche Interesse nicht berühren, schlechthin unstatthaft sind und eine nothwendige Folge hievon ist, daß die Gerichte mit Erfolg zur selbstständigen Anordnung von eben solchen Abänderungen nicht angerufen werden können. Der Vollzug einer derartigen gerichtlichen Anordnung wäre immerhin durch die Genehmigung der Verwaltungsbehörde bedingt; denn diese Behörde müßte den Vollzug mittelst Würdigung der Vorfrage, ob derselbe nicht dem öffentlichen Interesse collidire, normiren und es entstünde mithin möglicherweise aus einem Anrufen der Gerichte, welches die Erledigung jener Vorfrage dahin gestellt sein ließe, das offenbar anomale Verhältniß, daß Urtheile erlassen würden, die als solche jeder Rechtswirksamkeit entbehrten.

Eine Anordnung, um die mit rechtlichem Erfolge zunächst nur die Verwaltung angegangen werden und die nur von den Organen derselben ausgehen kann, bezielt aber in Wirklichkeit die Klage insofern, als hienach die Beklagte verurtheilt werden soll:

1) durch Abänderungen am Stauschutze und an den Schutzbrettern ihrer am

Stadtbache bei Winzingen befindlichen Mühle zu bewirken, daß die Schutzbretter das Niveau des Aichpfahles nicht übersteigen oder überragen;

2) die Bergschwelle an Gerinne der Mühle um 18 Centimeter niedriger zu legen.

Die Zuerkenung dieses Klagbegehrens und des daran geknüpften weiteren, wonach die Klagpartei eventuell zu ermächtigen wäre, die fraglichen Abänderungen nach 8 Tagen von Zustellung des Urtheils an unter der Aufsicht eines vom Gerichte zu bezeichnenden Sachverständigen selbst vornehmen zu lassen, stünde unverkennbar im Widerspruch mit den obenzusammengestellten gesetzlichen Vorschriften, wodurch der Privatwillkühr in der Benützung des Eigenthums der hier fraglichen Art Schranken, die unter keinem Vorwande umgangen werden dürfen, gezogen sind.

Eine andere Bewandtniß als mit der Zuständigkeit hinsichtlich der am Wasserwerke der Wiesenmühle vorzunehmenden Abänderungen, welche nach dem Gesagten zu Folge mit Recht von der Verwaltung in Anspruch genommen wird, hat es mit der Zuständigkeit hinsichtlich der sonstigen Klagbegehren.

Die Frage nämlich, ob den Klägern, wie sie geltend machen, durch Abänderungen, die an dem Wasserwerke ihrer Gegnerin vorgenommen worden sind, Schaden zugegangen oder zugehe, und ob ihnen dieser Schaden als ein widerrechtlich zugefügter zu ersetzen sei, haben die Gerichte unter allen Umständen zu entscheiden und da eine gesetzliche Verfügung nicht existirt, wonach die Besitzer von Mühlen an Flüssen und Bächen sich nicht mit den Besitzern der oberhalb gelegenen Mühlen über das periodische Ziehen des Leerlauf- und Stauschutzes verständigen dürften, es sich überdieß nicht absehen läßt, wie eine derartige Verständigung das öffentliche Interesse zu berühren geeignet sein sollte, so kann auch die gerichtliche Zuständigkeit in Betreff desjenigen Theiles der Klage, welche die Regulirung jenes periodischen Ziehens zum Gegenstand hat, einem Anstande nicht unterliegen.

Es war demgemäß, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes zu München am achten Mai achtzehnhundert fünfundsechzig, wobei zugegen waren: Dr. von Heintz, Reichsrath und Staatsrath, II. Präsident am obersten Gerichtshofe; Ministerialrath von Schubert; Oberappellationsgerichtsrath Lang; Ministerialrath Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath von Hörmann; Ministerialrath von Engerer; Oberappellationsgerichtsrath Damm; der

königliche Generalstaatsprocurator Hilgard; und Rath Wollschläger als Secretär.

Unterschrieben sind:

v. Heintz.

Wollschläger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. Mai l. Js. den Canzleisecretär im k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Max Gerstl, wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde vom 1. Juni l. Js. an auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen;

unter'm gleichen Tage den Reichsarchivs-Praktikanten Johann Evangelist Brandl zum Officianten am Archivs-Conservatorium in Würzburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen und

unter demselben Datum den Bezirksarzt I. Classe, Dr. Karl Urban zu Ingolstadt, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die Bezirksgerichtsarztesstelle am Bezirksgerichte München r./J. zu berufen und demselben zugleich die gerichtsärztlichen Functionen am Stadtgerichte München r./J. zu übertragen;

unter'm 22. Mai l. Js. den Landrichter Johann Baptist Lautenschlager in Erbendorf aus administrativen Erwägungen auf Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen,

auf dessen Stelle den Landgerichtsassessor Maximilian Günther in Neumarkt zu befördern, und

zum Assessor des Landgerichts Neumarkt den Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Naabburg, Johann Walter, zu ernennen;

unter'm 26. Mai l. Js. dem Bezirksgerichte Bamberg für die Dauer der daselbst bestehenden besonderen Personalverhältnisse noch einen Rath extra statum beizugeben und auf die Stelle desselben den Assessor des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Carl Heinrich Friedrich Lammers, unter gleichzeitiger Einziehung dieser Assessorsstelle, seinem allerunterthänigsten Ansuchen um Verleihung einer Bezirksgerichtsrathsstelle in Bamberg enspréchend, zu versetzen;

auf die erledigte Stelle des zweiten Staatsanwalts am Bezirksgerichte Kronach den Bezirksgerichts-Assessor Carl Andreas Lampel in Hof, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu befördern, und

die sich hiedurch erledigende Assessorstelle am Bezirksgerichte Hof dem functionirenden Substituten des Staatsanwalts am genannten Gerichte, Max Sand, zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 17. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, das Frühmeßbeneficium in Obergünzburg, Bezirksamts Oberdorf, dem Priester Ludwig Andra, Commorant in Neuburg a./D., Bezirksamts gleichen Namens,

unter'm 22. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Trippstadt, Bezirksamts Kaiserslautern, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Franz Stadtmüller;

unter'm 25. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Wollomoos, Bezirksamts Aichach, dem Priester Joseph Friedlsperger, Beneficiat in Pasenbach, Bezirksamts Dachau, und

unter'm 27. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Herlheim, Bezirksamts Gerolzhofen, dem Priester Johann Baptist Barth, Pfarrer in Krombach, Bezirksamts Alzenau, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Trudering, Bezirksamts München r./J., von dem Erzbischofe von München-Freising, dem Priester Franz Xaver Samweber, Expositus in Nansheim, Bezirksamts Ebersberg;

unter'm 20. Mai l. Js., daß die katholische Pfarrei Neunstetten, Bezirksamts Feuchtwangen, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Melchior Lang, Pfarrer in Großenried, desselben Bezirksamts; und

unter'm 22. Mai l. Js., daß die katholische Pfarrei Wattenheim, Bezirksamts Frankenthal, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Jacob Philipp, derzeitigen Verweser derselben, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Großkarlbach, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer in Barbelroth, Decanats Bergzabern, Georg Augustin, zu verleihen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. Mai l. Js. den Landwehroberstlieutenant Ferdinand Degmair zu Augsburg auf sein Ansuchen der Landwehroberstlieutenantsstelle zu entheben,

den Landwehrhauptmann Johann Paul Wilhelm Dietz zu Nürnberg zum Major im Landwehrregimente Nürnberg und

den Landwehrhauptmann König zu Augsburg zum Major im Landwehrregimente Augsburg zu ernennen.

Magistrat der Stadt Bamberg.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. Mai l. Js. Allerhöchst zu genehmigen, daß der I. rechtskundige Bürgermeister der Stadt Bamberg, Ferdinand Glaser, wegen körperlicher Functionsunfähigkeit, und

der II. rechtskundige Bürgermeister der genannten Stadt, Adam Lurz, wegen zurückgelegten 70. Lebensjahres, in bleibenden Ruhestand versetzt werden.

Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei zu U. L. Frau in Bamberg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 27. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Bierbrauer Ignaz Müller in Bamberg, als Mitglied der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei zu U. L. Frau dortselbst zu bestätigen.

Consulat in St. Louis.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Kaufmann C. C. Angelrodt von St. Louis, unter wohlgefälliger Anerkennung der von ihm geleisteten ersprießlichen Dienste, von der Stelle eines k. Consuls daselbst, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen hin, zu entheben und das k. Consulat in St. Louis dem bisherigen k. Viceconsul daselbst, Kaufmann Robert Barth, allergnädigst zu übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben geruht, unter'm 2. April l. Js. dem Aufschlagseinnehmer Wolfgang von Tein zu Günzburg in Anerkennung dessen vieljähriger verdienstlicher und treuer Wirksamkeit das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. Mai l. Js. dem Landwehroberlieutenant und Bataillonszeugwart Philipp Oesterreicher zu Wertingen, in huldvollster Anerkennung seiner während mehr denn 51 Jahren im k. Heere und in der Landwehr geleisteten treuen und eifrigen Dienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der b. Krone allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 21. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Gefangenenaufseher bei dem Zuchthause München, Franz Estermann, in Rücksicht auf seine mit Beirechnung von drei Feldzügen, fünfzigjährigen, eifrig und treu geleisteten Dienste, dann

unter'm 13. Mai l. Js. dem Cassadiener und Geldzähler der k. Staatsschuldentilgungs-Specialcassa Augsburg, Joseph Kleeberger, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, eifrig und treugeleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. Mai l. Js. dem Architekten und Professor an der kaiserlichen Akademie der Künste zu St. Petersburg, Ludwig Bohnstedt, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Ihrer Majestät der Königin von Spanien ihm verliehenen Ritterkreuzes des Ordens Carl III. zu ertheilen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. Mai l. Js. dem Hausarzte im St. Josephs-Spitale in München, Professor Dr. Jacob Braun, den Titel eines k. Hofrathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. Mai l. Js. geruht, der von der vormaligen Posthalterswittwe Rosa Straubinger, nachmals wiederverehelichten Zahler in Mittenwald mit einem Capitale von fünfzehntausend Gulden gegründeten Wohlthätigkeitsstiftung zur Unterstützung dürftiger Familien daselbst, durch unentgeltliche Abgabe von Melkvieh, vorübergehende Zahlung der sie treffenden Beiträge zum Viehversicherungsvereine und durch Gewährung von Darlehen, behufs der Erhaltung oder Vermehrung ihres Viehstandes, sowie zu andern volkswirthschaftlichen Zwecken nach Maßgabe der in der Stiftungsurkunde vom 1. November 1863 enthaltenen Satzungen unter dem Namen „Straubinger'sche Wohlthätigkeitsstiftung“ die Allerhöchst landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und zu gestatten, daß diese von dem Wohlthätigkeitssinne und dem gemeinnützigen Streben der Stifterin Zeugniß gebende Stiftung unter dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Rechte Dritter unbeschadet, Anton Groß, genannt Bock, von München, den Familiennamen „Bock“; ferner

daß Alban Seefried, genannt Wölfl,

von Nymphenburg den Familiennamen „Völkl“ auch fortan führen, und

daß Heinrich Stark von Mühldorf, zur Zeit in Bern, den Familiennamen „Menge“ annehme und fortan führe.

Anzeige über Actiengesellschaften.

Seine Majestät der König haben unter'm 20. Mai l. Js. allergnädigst geruht, die Gründung einer Actiengesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe einer Kunst-Dampfmühle mit anhängender Sägmühle, in Ansbach unter der Firma

„Actien-Mahlmühle der Bäcker und Melber in Ansbach“

mit dem Sitze in Ansbach und einem Grundcapitale von 50,000 fl. (Fünfzigtausend Gulden), welches in 500 Actien à 100 fl. auf den Namen lautend begeben wird, auf die Dauer von vierzig Jahren zu genehmigen, die von dem Bäckermeister Conrad Spatz in Ansbach und Consorten vorgelegten Gesellschaftsstatuten vom 25. März l. Js. mit mehreren Modificationen allerhöchst zu bestätigen und dieser Actiengesellschaft die zum Betriebe ihrer Mahl- und Sägmühle erforderliche Concession zu ertheilen.

Die Gesellschaftsstatuten in der modificirten Fassung werden nebst der genehmigenden Entschließung durch das Kreisamtsblatt von Mittelfranken bekannt gemacht werden.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 21. Mai l. Js. den Maschinenfabricanten Schäffer und Budenberg von Buckau bei Magdeburg auf einen verbesserten Injecteur für den Zeitraum von einem Jahre, vom 21. Mai l. Js. anfangend;

unter'm 24. Mai l. Js. dem Jules Aubin von Paris auf ein System von Bodensteinen mit übergitterten Kästen zum Mahlen und Beuteln für Getreide und Cerealien überhaupt, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 24. Mai l. Js. anfangend;

unter'm 25. Mai l. Js. dem k. Betriebsingenieur Joseph Schlosser und dem Gerichtsnotarssohn Wilhelm Hohbach, beide in Neuulm, auf ein neues Feuerungsprincip zur rauch- und rußfreien Verbrennung von Stein- und Braunkohlen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 25. Mai l. Js. anfangend;

unter'm 28. Mai l. Js. den Drahtwaarenfabricanten Carl Distel und Friedrich Roth von Nürnberg auf eine eigenthümliche Vorrichtung zum Plätten von Haken und Oesen für den Zeitraum von zwei Jahren vom 28. Mai l. Js. anfangend.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 28.

München, Dinstag den 20. Juni 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Versendung von Arsenik und andern mineralischen Giftstoffen auf dem Rheine betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Nach einer unter sämmtlichen Rheinufer-Staaten getroffenen Verabredung wird der Transport größerer Mengen von Arsenik und anderen mineralischen Giftstoffen, welcher bisher nach §. 6 der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1839 (Regierungsblatt von 1839 S. 986) nur in besondern Schiffen auf dem Rheine geschehen durfte, künftig auch in besondern, wasserdicht ab-

geschlossenen Abtheilungen eines Schiffes unter der Voraussetzung gestattet, daß die Polizeibehörde des Absendungshafens die Wasserdichtigkeit dieser Abtheilungen auf Grund einer genauen, nöthigenfalls unter Zuziehung Sachverständiger vorzunehmenden Untersuchung im Manifeste bestätigt hat.

Dieses wird aus Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs mit dem Beifügen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die übrigen in jener früheren Bekanntmachung für den Transport von arsenikalischen und andern metallischen Giftstoffen auf dem Rheine enthaltenen Sicherheits-Vorschriften durch die gegenwärtige Bekanntmachung keine Veränderung erleiden.

München, den 9. Juni 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
Statt dessen:
der geheime Secretär
Fürthmaier.

Bekanntmachung,

Abschluß einer Uebereinkunft zwischen Bayern und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern

Nachdem Seine Majestät der König der unter'm 24. März d. Js. zwischen den Bevollmächtigten Bayerns und Frankreichs zu Paris abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und an Werken der Kunst die Allerhöchste Ratification zu ertheilen geruht haben und die Auswechslung der Ratificationsurkunden am 10. Mai d. Js. zu Paris stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft auf Grund besonderer Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch den nachstehenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 10. Juni 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
Statt dessen:
der geheime Secretär
Fürthmaier.

Uebereinkunft

wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, zwischen Bayern und Frankreich, 24. März 1865.

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständnisse solche Maßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nemlich:

Seine Majestät der König von Bayern, den Herrn Freiherrn August von Wendland, Allerhöchst Ihren Kammerherrn, dann außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, Großcomthur des königlichen Verdienstordens der bayerischen Krone, Großkreuz des Ordens vom hl. Michael, Groß-Officier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, ꝛc.

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, den Herrn Eduard Drouyn de Lhuys, Senator des Kaiserthums, Großkreuz des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Sa Majesté le Roi de Bavière et Sa Majesté l'Empereur des Français, également animés du désir d'adopter d'un commun accord les mesures qui Leur ont paru les plus propres à garantir réciproquement la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, ont résolu de conclure une Convention à cet effet, et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière, M. le Baron Auguste de Wendland, Son Chambellan, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français, Grand Commandeur de l'Ordre du mérite de la Couronne de Bavière, Grand'Croix de l'Ordre de St. Michel, Grand Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc. etc.

et

Sa Majesté l'Empereur des Français, M. Edouard Drouyn de Lhuys, Sénateur de l'Empire, Grand'Croix de Son Ordre Impérial de la Legion d'honneur etc. etc. etc.

Allerhöchst Ihren Minister und Staatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten.

Welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Art. 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren, oder andern Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie, und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind, oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male in dem Lande selbst veröffentlicht worden wäre.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem andern Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für

Son Ministre et Sécrétaire d'État au Département des affaires étrangères.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

Art. 1.

Les auteurs de livres, brochures ou autres écrits, de compositions musicales ou d'arrangements de musique, d'oeuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure, de lithographie et de toutes autres productions analogues du domaine littéraire ou artistique, jouiront dans chacun des deux États réciproquement des avantages qui y sont ou y seront attribués par la loi à la propriété des ouvrages de littérature ou d'art et ils auront la même protection et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, que si cette atteinte avait été commise à l'égard d'auteurs d'ouvrages publiés pour la première fois dans le pays même.

Toutefois, ces avantages ne leur seront réciproquement assurés que pendant l'existence de leurs droits dans le pays où la publication originale a été faite, et la durée de leur jouissanse dans l'autre pays ne pourra excéder celle

den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Art. 2.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in dem andern Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet und in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Uebersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sind.

Art. 3.

Um allen literarischen und Kunst-Erzeugnissen den im vorstehenden Artikel bestimmten Schutz zu sichern und um die Verfasser oder Herausgeber solcher Werke dem zu Folge vor den Gerichten zu Klagen gegen unbefugte Nachahmungen zuzulassen, genügt es, daß die erwähnten Verfasser oder Herausgeber ihr Eigenthumsrecht constatiren, indem sie durch ein Zeugniß der im betreffenden Lande zuständigen Behörde den Nachweis liefern, daß das fragliche Werk ein Originalwerk ist, welches in dem Lande in dem es veröffentlicht worden ist, den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbefugte Nachahmung genießt.

Für die in Frankreich veröffentlichten

fixée par la loi pour les auteurs nationaux.

Art. 2.

Sera réciproquement licite la publication dans chacun des deux Pays, d'extraits ou de morceaux entiers d'ouvrages, ayant paru pour la première fois dans l'autre, pourvu que ces publications soient spécialement appropriées et adaptées pour l'enseignement ou l'étude et soient accompagnées de notes explicatives ou de traductions interlinéaires ou marginales dans la langue du pays où elles sont imprimées.

Art. 3.

Pour assurer à tous les ouvrages d'esprit ou d'art la protection stipulée dans l'article premier, et pour que les auteurs ou éditeurs de ces ouvrages soient admis, en conséquence, devant les tribunaux des deux pays, à exercer des poursuites contre les contrefaçons il suffira que les dits auteurs ou éditeurs justifient de leur droit de propriété en établissant, par un certificat émanant de l'autorité publique compétente en chaque pays, que l'ouvrage en question est une oeuvre originale qui, dans le pays où elle a été publiée, jouit de la protection légale contre la contrefaçon ou la reproduction illicite.

Pour les ouvrages publiés en France,

Werke wird dieses Zeugniß durch das Bureau de la librairie im Ministerium des Innern ausgestellt und von der bayerischen Gesandtschaft in Paris beglaubigt; für die in Bayern veröffentlichten Werke wird dasselbe von dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausgestellt und von der französischen Gesandtschaft in München beglaubigt werden.

Art. 4.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft zum ersten Male in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Art. 5.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt.

Dem zu Folge sollen diese Uebersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem andern Staate den in Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indessen wohl verstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder

ce certificat sera délivré par le bureau de la librairie au Ministère de l'Intérieur et légalisé par la mission de Bavière à Paris; pour les ouvrages publiés en Bavière, il sera délivré par le ministère des Cultes et de l'Instruction publique à Munich, et légalisé par la mission de France à Munich.

Art. 4.

Les stipulations de l'article 1er s'appliqueront également à l'exécution ou représentation des oeuvres dramatiques ou musicales publiées, exécutées ou représentées pour la première fois, dans l'un des deux Pays, après la mise en vigueur de la présente Convention.

Art. 5.

Sont expressément assimilées aux ouvrages originaux les traductions faites, dans l'un des deux États, d'ouvrages nationaux ou étrangers. Ces traductions jouiront, à ce titre, de la protection stipulée par l'article 1er, en ce qui concerne leur reproduction non autorisée dans l'autre État. Il est bien entendu, toutefois, que l'objet du présent article est simplement de protéger le traducteur par rapport à la version qu'il a donnée de l'ouvrage original, et non pas de conférer le droit exclusif de traduction

lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfang.

Art. 6.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes soll von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem andern Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.
2) Die erwähnte Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theile und binnen eines Zeitraumes von drei Jahren vom gleichen Zeitpunkte an gerechnet, vollständig erschienen sein.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung jeden Bandes ausgedrückt ist.

au premier traducteur d'un ouvrage quelconque, écrit en langue morte ou vivante, hormis le cas et les limites prévus par l'article ci-après.

Art. 6.

L'auteur de tout ouvrage publié dans l'un des deux Pays, jouira, pendant cinq années, à partir du jour de la première publication de la traduction de son ouvrage autorisée par lui, du privilège de protection contre la publication, dans l'autre Pays, de toute traduction du même ouvrage non autorisée par lui, et ce sous les conditions suivantes:

1) il faudra que l'auteur ait indiqué, en tête de son ouvrage, son intention de se réserver le droit de traduction.
2) La dite traduction devra avoir paru, au moins en partie, dans le délai d'un an, à compter de la date de la publication de l'oeuvre originale, et en totalité, dans un délai de trois ans, à partir de la même date.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, il suffira que la declaration de l'auteur, qu'il entend se réserver le droit de traduction, soit exprimée sur la première livraison de chaque volume.

Hinsichtlich der im gegenwärtigen Artikel für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungs-Rechtes festgesetzten Fristen soll jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung sechs Monate nach dem Erscheinen oder der Aufführung des Originalwerkes herausgeben oder aufführen lassen.

Toutefois en ce qui concerne les termes assignés par le présent article pour l'exercice du droit privilégié de traduction, chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé.

Relativement à la traduction des ouvrages dramatiques ou à la représentation de ces traductions, l'auteur qui voudra se réserver le droit exclusif dont il s'agit aux articles 4 et 6, devra faire paraître ou représenter sa traduction, six mois après la publication ou représentation de l'ouvrage original.

Art. 7.

Wenn der Verfasser eines im Artikel 1 bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der hohen vertragenden Theile mit der Maßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solcher Gestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem andern Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem anderen Lande als unbefugte Nachbildung angesehen werden.

Werke, auf welche die Bestimmung im Artikel 7 Anwendung findet, sollen in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Art. 7.

Lorsque l'auteur d'une oeuvre spécifiée dans l'article 1 aura cédé son droit de publication ou de reproduction à un éditeur, dans le territoire de chacune des Hautes Parties Contractantes, sous la réserve que les exemplaires ou éditions de cette oeuvre ainsi publiés ou reproduits, ne pourront être vendus dans l'autre pays, ces exemplaires ou éditions seront respectivement considérés comme reproduction illicite.

Les ouvrages auxquels s'applique l'article 7 seront librement admis dans les deux pays pour le transit à destination d'un pays tiers.

Art. 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen, u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern, und Lithographen selbst bewilligt.

Art. 8.

Les mandataires légaux ou ayants-cause des auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, lithographes, etc. jouiront réciproquement et à tous égards, des mêmes droits que ceux que la présente Convention accorde aux auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs et lithographes eux-mêmes.

Art. 9.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des andern Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß zum Abdrucke von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem andern Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerke selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Fall

Art. 9.

Nonobstant les stipulations des articles 1 et 5 de la présente Convention, les articles extraits des journaux ou recueils périodiques publiés dans l'un des deux Pays, pourront être reproduits ou traduits dans les journaux ou recueils périodiques de l'autre pays, pourvu qu'on y indique la source à laquelle on les aura puisés. Toutefois, cette faculté ne s'étendra pas à la reproduction dans l'un des deux Pays des articles de journaux ou de recueils périodiques publiés dans l'autre, lorsque les auteurs auront formellement déclaré dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction.

En aucun cas cette interdiction ne

soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Art. 10.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehaltlich der im Artikel 12 enthaltenen Bestimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande Statt gefunden hat.

Art. 11.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des andern Landes nach der in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Art. 12.

Beide Regierungen werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwicklungen treffen, in welche die Verleger,

pourra atteindre les articles de discussion politique.

Art. 10.

La vente et l'exposition dans chacun des deux États d'ouvrages ou d'objets de reproduction non autorisée, définis par les articles 1, 4, 5 et 6, sont prohibées, sauf ce qui est dit à l'article 12, soit que les dites reproductions non autorisées proviennent de l'un des deux pays, soit qu'elles proviennent d'un pays étranger quelconque.

Art. 11.

En cas de contravention aux dispositions des articles précédents, la saisie des objets de contrefaçon sera opérée, et les tribunaux appliqueront les peines déterminées par les législations respectives, de la même manière que si l'infraction avait été commise au préjudice d'un ouvrage ou d'une production d'origine nationale.

Les caractères constituant la contrefaçon seront déterminés par les tribunaux de l'un ou de l'autre pays, d'après la législation en vigueur dans chacun des deux États.

Art. 12.

Les deux Gouvernements prendront, par voie de réglements d'administration publique, les mesures nécessaires pour prévenir toute difficulté ou complication,

Buchdrucker oder Buchhändler beider Länder durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der im Eigenthum von Unterthanen des anderen Staates befindlichen noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Diese Anordnungen sollen sich auch auf Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den bayerischen oder französischen Verlegern oder Druckern befinden und bayerischen oder französischen Originalien ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Clichés, Holzstöcke und gestochenen Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Art. 13.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die folgenden Gegenstände, nämlich:

Bücher in allen Sprachen,
Kupferstiche,
Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte,
Lithographien und Photographien,

à raison de la possession et de la vente par les éditeurs, imprimeurs ou libraires de l'un ou de l'autre des deux pays, de réimpressions d'ouvrages de propriété des sujets respectifs et non tombés dans le domaine public, fabriqués ou importés par eux antérieurement à la mise en vigueur de la présente Convention, ou actuellement en cours de fabrication et de réimpression non autorisée.

Ces réglements s'appliqueront également aux clichés, bois et planches gravées de toute sorte, ainsi qu'aux pierres lithographiques existant en magasin chez les éditeurs ou imprimeurs français ou bavarois, et constituant une reproduction non autorisée de modèles français ou bavarois.

Toutefois ces clichés, bois et planches gravées de toute sorte ainsi que les pierres lithographiques ne pourront être utilisés que pendant quatre ans à dater de la mise en vigueur de la présente Convention.

Art. 13.

Pendant la durée de la présente Convention, les objets suivants, savoir:

livres en toutes langues,
estampes,
gravures,
lithographies et photographies,

Geographische- oder Seekarten,
Musikalien,
Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstöcke, lithographische Steine mit Zeichnungen, Stiche oder Schrift zum Gebrauch für den Umdruck auf Papier,
Gemälde und Zeichnungen,

gegenseitig, ohne Ursprungs-Zeugnisse, zollfrei zugelassen werden.

Art. 14.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Bayern kommen, sollen in Frankreich sowohl zum Eingange als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage bei folgenden Zollämtern abgefertigt werden, nämlich:

1) Bücher in französischer Sprache, Forbach, Weissenburg, Straßburg, Pontarlier, Bellegarde, Pont de la Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nizza, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, Hâvre, Lille, Valenciennes, Chionville und Bastia.

2) Bücher in anderer als französischer Sprache bei den nämlichen Zollämtern und außerdem in Saargemünd, St. Louis, Verrières de Joux, Perpignan (über le Perthus,) le Perthus, Béhobie Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caën,

cartes géographiques ou marines,
musique,
planches gravées en cuivre, acier ou bois, et pierres lithographiques couvertes de dessins, gravures ou écritures, destinées à l'imprimerie sur papier,
tableaux et dessins,

seront réciproquement admis en franchise de droits, sans certificats d'origine.

Art. 14.

Les livres d'importation licite venant de Bavière seront admis en France, tant à l'entrée qu'au transit direct, ou par entrepôt, savoir:

1) les livres en langue française par les bureaux de Forbach, Wissembourg, Strasbourg, Pontarlier, Bellegard, Pont de la Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nice, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, le Hâvre, Lille, Valenciennes, Chionville et Bastia;

2) les livres en toute autre langue que française par les mêmes bureaux et en oûtre, par les bureaux de Sarreguemines, St. Louis, Verrières de Joux, Perpignau (par le Perthus), le Perthus, Béhobie, Bor-

Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Apach und Ajaccio.

Es bleibt vorbehalten, in der Folge noch andere Zollämter dafür zu bestimmen.

In Bayern sollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Frankreich kommen, über alle Zollämter des Zollvereins zugelassen werden.

Art. 15.

Für den Fall, daß in dem einen der beiden Länder eine Verbrauchs-Abgabe auf Papier gelegt werden sollte, ist man übereingekommen, daß die aus dem andern Lande eingehenden Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art und Lithographien von dieser Abgabe verhältnißmäßig betroffen werden sollen.

Auf Bücher soll indessen diese Abgabe eintretenden Falles nur in so weit Anwendung finden, als dieselben nach Einführung einer solchen Verbrauchs-Abgabe in dem andern Lande veröffentlicht worden sind.

Art. 16.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden hohen vertragenden Theile zustehende Recht beinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung den Betrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder

deaux, Nantes, St. Malo, Caën, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dunkerque, Apach et Ajaccio; sans préjudice, toutefois, des autres bureaux qui pourraient être ultérieurement désignés pour le même effet.

En Bavière, les livres d'importation licite venant de France seront admis par tous les bureaux de douanes du Zollverein.

Art. 15.

Dans le cas ou un impôt de consommation viendrait à être établi sur le papier dans l'un des deux pays, il est bien entendu que cet impôt atteindrait proportionellement les livres, estampes, gravures et lithographies importées de l'autre pays.

Néanmoins, en ce qui concerne les livres, cet impôt ne sera éventuellement appliqué qu'à ceux qui auront été publiés dans l'un ou l'autre pays postérieurement à la création de l'impôt de consommation dont il s'agit.

Art. 16.

Les dispositions de la présente Convention ne pourront porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient à chacune des deux Hautes Parties Contractantes de permettre, de surveiller ou d'interdire par des mesures de législation ou de police interieure,

Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dieß Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher nach seinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit andern Staaten für Nachdrücke erklärt sind, oder erklärt werden.

la circulation, la représentation ou l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

La présente Convention ne portera aucune atteinte au droit de l'une ou de l'autre des deux Hautes Parties Contractantes de prohiber l'importation dans ses propres Etats des livres qui, d'après ses lois intérieures ou des stipulations souscrites avec d'autres puissances, sont ou seraient déclarées être des contrefaçons.

Art. 17.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtiger Uebereinkunft bleibt einem jeden jetzt zum Zollverein gehörenden oder sich später demselben anschließenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und Frankreich bewirkt werden.

Art. 17.

Le droit d'accession à la présente Convention est réservé à tout État qui appartient actuellement ou qui appartiendra par la suite au Zollverein.

Cette accession pourra se faire par un échange de déclaration entre les États contractants et la France.

Art 18.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten.

Sie soll die nämliche Dauer haben wie die am 2. August 1862 zwischen Frankreich und den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Verträge.

Art. 18.

La présente Convention sera mise en vigueur, le 1er juillet de l'année courante.

Elle aura la même durée que les Traités de commerce et de navigation, conclus le 2 août 1862, entre la France et les Etats du Zollverein.

Art. 19.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen zu Paris innerhalb vier Wochen ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris, den 24. März 1865.

Art. 19.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Paris, dans un délai de quatre semaines.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposée le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, en double expédition, le 24 mars 1865.

L. S. gez. Bon de Wendland.

L. S. gez. Drouyn de Lhuys.

Königlich Allerhöchste Genehmigung,

den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Louise von Bayern, Gemahlin Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern betreffend.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. Mai l. Js. die von Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Louise von Bayern, Gemahlin Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern, unter Zustimmung Höchst Ihres durchlauchtigsten Gemahles getroffene Wahl der Freiin Adolphine von Reichlin zu Höchst Ihrer Hofdame zu genehmigen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allerhöchst geruht:

unter'm 8. März l. Js. den bereits in den Listen abgeschriebenen Oberlieutenant Richard Binder vom 1. Infanterie-Regiment König in Folge Erkenntnisses des General-Auditoriats als Revisionsgerichts der Armee zur Strafe zu entlassen;

unter'm 3. April l. J. dem charakterisirten Major und Oberfeuerwerksmeister Sigmund von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus für mit 20. April l. J. ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienst-

jahre das Ehrenkreuz des Ludwigordens zu verleihen;

unter'm 14. April l. J. den Unterquartiermeister Xaver Hesselberger vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

die temporär pensionirten:

Generalmajor Otto Freiherrn Vogt von Hunoltstein, genannt Stein-Kallenfels, —

Major Adolph Grafen von Bothmer — und

Regimentsquartiermeister Andreas Versl bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 15. April l. Js. den Regimentsarzt Dr. Joseph Denk von der Stadt-Commandantschaft Nürnberg unter Verleihung des Charakters als Stabsarzt in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 16. April l. J. den temporär pensionirten Oberlieutenant Carl Freiherrn Ebner von Eschenbach auf ein weitres Jahr im Ruhestande zu belassen;

unter'm 17. April l. Js. dem Obersten Gustav Freiherrn von Rummel vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert den ihm nach seiner früheren Anciennetät zukommenden Rang vom 9. Mai 1859 vor dem Obersten Carl Grafen zu Pappenheim vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian wieder zu verleihen;

unter'm 19. April l. J. dem charakterisirten Obersten Martin Brößler, Stadt-Commandanten von Speyer, für mit 11. Mai l. Js. ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigordens zu verleihen;

unter'm 20. April l. J. dem Leibgarde-Hartschier Gottfried Clauder für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen;

unter'm 21. April l. J. dem charakterisirten Oberstlieutenant Carl Gemming, Platzstabsofficier von der Stadtcommandantschaft Nürnberg, für mit 6. Mai l. J. ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigordens zu verleihen;

unter'm 22. April l. J. das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants August von Sperl vom Infanterie-Leib-Regiment und Ludwig Auer vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim und Letzteren zum Infanterie-Leib-Regiment zu versetzen;

unter'm 25. April l. J. den temporär pensionirten Rittmeister Theodor Dichtel auf weitere zwei Jahre vorbehaltlich früherer Wiederverwendung, — dann

unter'm 3. Mai l. J. den temporär pensionirten Unterlieutenant Wilhelm Hamm bleibend — und

den temporär pensionirten Bataillons-quartiermeister Joseph Altmann auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

unter'm 4. Mai l. Js. die Dienstestausch-gesuche der Oberlieutenants Michael Dillmann vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Gustav Krauß vom 1. Infanterie-Regiment König, — dann der Unterlieutenants Otto Freiherrn von Roman vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland — und Maximilian Grafen von Montgelas vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zu genehmigen, demgemäß die Oberlieutenants Dillmann zum 1. Infanterie-Regiment König und Krauß zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — dann die Unterlieutenants Freiherrn von Roman zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis und Grafen von Montgelas zum 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland zu versetzen;

dem Unterlieutenant Carl Fritsch vom Infanterie-Leib-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

den temporär pensionirten Unterquartiermeister Maximilian Gapp auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

unter'm 8. Mai l. J. Allerhöchst Ihrem General-Adjutanten, charakterisirten General-Major Ludwig Grafen von Rechberg und Rothenlöwen zum wirklichen Generalmajor zu befördern;

den temporär pensionirten Bataillonsarzt Dr. Franz Martin bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 11 Mai l. J. den temporär pensionirten Bataillonsarzt Dr. Ludwig Steichele auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

unter'm 12. Mai l. J. dem Major Herzog Carl Theodor in Bayern, Königliche Hoheit, vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Haus-Ordens der wendischen Krone zu ertheilen;

den Junker Carl Freiherrn von Bethmann vom 3. Cuirassier-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch zum 4. Chevaulegers-Regiment König zu versetzen;

den temporär pensionirten Bataillonsarzt Dr. Nicolaus Beyer auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

unter'm 14. Mai l. J. dem Major à la suite Maximilian Grafen zu Pappenheim, Oberhofmeister Ihrer Majestät der Königin-Mutter, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großcomthurkreuzes des großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Haus-Ordens der wendischen Krone und des königlich preußischen Kronen-Ordens 2. Classe zu ertheilen;

unter'm 15. Mai l. Js. dem Oberlieutenant Arthur Schunck vom Geniestab die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 16. Mai l. J. den temporär pensionirten Hauptmann Friedrich Seekirchner auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

unter'm 17. Mai l. J. den Regiments-Quartiermeister Xaver Wolfschmitt von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt auf drei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 25. Mai l. J. dem geheimen Secretär Nepomuk Wimbäck vom Kriegs-Ministerium für mit 31. Mai l. J. ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigordens zu verleihen;

dem Hauptmann Clemens Grafen von Törring-Minucci vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere unter Verleihung des Charakters als Hauptmann à la suite zu bewilligen;

dem Oberlieutenant Otto Pithan von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg den Charakter als Hauptmann zu verleihen;

unter'm 26. Mai l. J. dem Unterlieutenant Wilhelm von Branca vom 2 Infanterie-Regiment Kronprinz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Hausordens der wendischen Krone und des königlich preußischen Kronen-Ordens 3. Classe zu ertheilen;

unter'm 27. Mai l. Js. den Hauptmann Carl Schultze vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterveterinär-Arzt Carl Lehr auf weitere zwei Jahre vorbehaltlich früherer Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

unter'm 29. Mai l J. dem Hauptmann Gustav Grafen zu Castell vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin wegen dessen Ernennung zu Allerhöchst Ihrem Oberhofmeister die Entlassung aus den militärischen Dienst- und Standesverhältnissen zu ertheilen.

Diensᵗes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 26. Mai l. Js. und zwar vom 1. Juni l. Js. an, den Hauptmann im 3. Artillerie-Regiment Königin, Gustav Grafen zu Castell, unter Enthebung von seiner militärischen Charge zu Allerhöchst Ihrem Oberhofmeister mit dem Range und der Uniform einer II. Hof-Charge allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 1. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Unterlieutenant im 2. Infanterie-Regiment „Kronprinz“ Richard Freiherrn von Tautphöus, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst Ihrem Kammerjunker zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. Mai l. Js. Allerhöchst zu beschließen geruht, daß der zeitlich quiescirte Bezirksarzt II. Classe, Dr. Johann Ferdinand Flessa zu Amorbach, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde nunmehr für immer in dem Ruhestande zu belassen sei.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. Mai l. Js. den Rentbeamten von Gunzenhausen, Johann August Besold, auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen, eifrigen und ersprießlichen Dienste in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen, und

den Rentbeamten von Scheßlitz, Carl Friedrich Wösch, seinem Ansuchen entsprechend, auf das Rentamt Gunzenhausen zu versetzen; dann

unter'm nämlichen Tage den Rechnungs-Commissär der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Johann Baptist Rießler, dessen Beförderungsbitte entsprechend, zum Rentbeamten von Scheßlitz zu befördern, und

die Stelle eines Rechnungs-Commissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken dem Raths-Accessisten derselben Regierungsfinanzkammer, Carl Buchheit, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 31. Mai l. Js. den Assessor des Stadtgerichts Fürth, Carl Freiherrn von Lindenfels, von seiner Dienstesstelle auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu entheben, und

zum Assessor an diesem Gerichte den Bezirksgerichts-Accessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Stadtsteinach, Conrad Schmidtiller, zu ernennen;

den Secretär des Bezirksgerichts Straubing, Johann Ellmann, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von seiner Dienstesstelle zu entheben, und

zum Secretär daselbst den Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Dorfen, Gustav Schreyer, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm gleichen Tage die erledigte Stelle eines Rechnungs-Commissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken dem geprüften Rechtspraktikanten und functionirenden Rechnungsrevisor der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Alois Zölch, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 2. Juni l. Js. auf die im Staatsministerium der Justiz erledigte Stelle eines geheimen Secretärs den Ministerial-Secretär daselbst, Dr. Julius Staudinger, zu befördern;

unter'm 3. Juni l. Js. auf die eröffnete Rathsstelle bei der Regierung, Kammer des Innern von Mittelfranken, den Regierungsrath Fedor Freiherrn von Crailsheim bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, auf Ansuchen zu versetzen;

auf die am Bezirksamte Freising eröffnete Bezirksamtsassessorsstelle den Bezirksamtsassessor Georg Scheibenpflug von Viechtach, seiner Bitte gemäß, zu versetzen, und

zum Assessor des Bezirksamts Viechtach den Rechtspraktikanten Joseph Singer von Gaishof, zur Zeit am Bezirksamte Schongau, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 5. Juni l. Js. den Privatdocenten Dr. Gustav Bauer in München in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der k. Universität München zu ernennen; ferner

auf das im Forstamte Laurenzi in Erledigung gekommene Revier Feucht den Revierförster Ernst Engerer zu Dannenfels, Forstamts Winnweiler, im Regierungsbezirke der Pfalz, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, und

an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster nach Dannenfels den dermaligen Actuar des Forstamtes Eichstädt, Heinrich Kiefhaber, zu ernennen;

unter'm nämlichen Tage auf das im Forstamte Weilheim in Erledigung gekommene Revier Dießen II den Revierförster Franz Xaver Schreyer zu Schöngeising, Forstamts Friedberg, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstеseigenschaft zu versetzen, dann

auf das im Forstamte Ebersberg in Erledigung gekommene Revier Anzing den Revierförster Eduard von Krempelhuber zu Rottach, Forstamts Tegernsee im Salinen-Forstbezirke, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstеseigenschaft zu versetzen, und

an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster nach Rottach den dermaligen Actuar des Forstamtes Schongau, Joseph Leimbach, zu ernennen;

unter'm 9. Juni l. Js. die erledigte Stelle des ersten Directors am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg dem Oberstaatsanwalte bei diesem Gerichtshofe, Dr. Heinrich von Wirschinger zu verleihen, und

auf die hiedurch sich eröffnende Stelle des Oberstaatsanwalts am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg den Oberappellationsgerichtsrath Eduard Lang zu befördern; dann

unter'm 11. Juni l. Js. den Bezirks-

gerichts-Accessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Waldmünchen, Johann Baptist Bergler, zum Secretär am Bezirksgerichte Amberg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 31. Mai l. Js. die Pfarrei Auerbach, Bezirksamts Deggendorf, dem Priester Joseph Klämpfl, Pfarrer in Dommelstadel, Bezirksamts Passau;

unter'm 3. Juni l. Js. die Pfarrei Wallenhausen, Bezirksamts Illertissen, dem Priester Joseph Bachschmid, Pfarrer in Zell, Bezirksamts Memmingen;

das Wagner'sche Beneficium in Bichl, Bezirksamts Tölz, dem Priester August Wunderle, Commorant in Rommelsried, Bezirksamts Zusmarshausen;

unter'm 5. Juni l. Js. die Pfarrei Wildsteig, Bezirksamts Schongau, dem Priester Ludwig Hemmert, Cooperator in Inkofen, Bezirksamts Freising, und

die Curat- und Schulstelle zu St. Salvator, Bezirksamts Griesbach, dem Priester Martin Schadenfroh, Cooperator in Reutern, desselben Bezirksamts.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließungen vom 3. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Alteglofsheim, Bezirksamts Regensburg, von dem Bischofe von Regensburg dem Domvicar daselbst, Priester Johann Baptist Grillenberger,

und die katholische Pfarrei Schnaid, Bezirksamts Forchheim, vom dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Heinrich Schneider, Pfarrer und Decan in Schillingsfürst, Bezirksamts Rothenburg a/T., verliehen werde.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. Mai l. J. dem bisherigen Commandanten des Landwehrbataillons Ochsenfurt, Landwehroberstlieutenant Peter Weigand, die nachgesuchte Entlassung unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste zu ertheilen, und

den Landwehrhauptmann Georg Herbig in Ochsenfurt zum Major und Comman-

danten des Landwehrbataillons Ochsenfurt zu ernennen; ferner

dem Major und Commandanten des Landwehrbataillons der Stadt Ingolstadt, Ludwig Reuner, die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen und den Landwehr-Hauptmann Heinrich Storch in Ingolstadt zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Ingolstadt zu befördern; dann

unter'm 2. Juni l. J. den Advocaten Hermann Petzoldt in Pfarrkirchen zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Pfarrkirchen, und

unter'm 4. Juni l. Js. den Landwehrmann, Carl von Günther in Hammelburg, zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Hammelburg zu ernennen.

Magistrat der Stadt Passau.

Seine Majestät der König haben unter'm 26. Mai l. Js. den Architekten Johann Seidl als technischen Baurath der Stadt Passau allergnädigst zu bestätigen geruht.

Katholische Kirchenverwaltungen zu Haidhausen und Passau.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Oekonomen Mathias Rattenhuber in Haidhausen als Mitglied der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei daselbst;

dann unter'm 5. Juni l. J. den Chirurgen Christian Stettner in Ilzstadt-Passau als Mitglied der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Bartholomä dortselbst zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. April l. Js. dem Landwehr-Musikmeister Michael Maier zu Miesbach in huldvollster Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen treuen und eifrigen Landwehrdienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone, und

unter'm 1. Juni l. J. dem Landwehr-Pionier Johann Schorn zu Oettingen in huldvollster Anerkennung seiner langjährigen treuen Landwehrdienste die silberne Medaille des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 13. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Studienrector und Schulrath Dr. Johann Christoph von Held in Bayreuth in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten

Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Posterpeditor und Poststallhalter Franz Veitl in Hemau; dann unter'm 4. Mai l. Js. dem Schullehrer Michael Ludwig in Bergen in Rücksicht auf ihre fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des kgl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem katholischen Pfarrer Adam Schlappinger zu Arnstorf, Bezirksamts Eggenfelden, in huldvollster Anerkennung seiner langjährigen, treuen und verdienstlichen Wirksamkeit den Titel und Rang eines geistlichen Rathes kostenfrei zu verleihen

Königlich Allerhöchste Anerkennungen.

Der am 1. April 1863 zu Regensburg verstorbene fürstlich Thurn- und Taxis'sche Oberjustiz- und Oberpostrath, Director des fürstlichen Civilgerichts II. Instanz, Dr. Johann Baptist Liebel, hat durch letztwillige Verfügungen vom 3. Dezember 1860 und 10. Februar 1863 nahezu seinen gesammten, sehr bedeutenden Rücklaß wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken zugewendet, indem er

I. an Legaten

1) mehreren Wohlthätigkeits- und Unterrichtsstiftungen der Stadt Sulzbach die Gesammtsumme von 6167 fl. 42 kr.,
2) dem Localarmenfonde der Stadt Amberg den Betrag von 100 fl.,
3) verschiedenen Wohlthätigkeits- und Unterrichtsstiftungen der Stadt Regensburg im Ganzen die Summe von 5700 fl., und
4) der in Regensburg bestehenden Unterstützungskassa für fürstlich Thurn- und Taxis'sche Diener die Summe von 8000 fl. vermacht und

II. zum Universalerben seines nach Abzug der Legate und nach Bereinigung der Verlassenschaft verbleibenden Vermögens im Betrage von 57,616 fl. 40 kr. 6 hl. das katholische Krankenhaus in Regensburg eingesetzt hat.

Seine Majestät der König haben von diesen, den hohen Wohlthätigkeitssinn und das gemeinnützige Streben des Erblassers bekundenden Verfügungen Kenntniß zu nehmen und allergnädigst zu gestatten geruht, daß dieselben unter Allerhöchst wohlgefälliger Anerkennung durch das Regierungs-Blatt bekannt gegeben werden.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, der von der Zolleinnehmers-Wittwe Margaretha Hauck in Aub durch letztwillige Ueberlassung ihres Vermögens im Betrage von 17,700 fl. an die Stadtgemeinde Aub gegründeten Stiftung zur Unterbringung verwahrloster Kinder, sowie zur Unterstützung armer, aus dem Krankenhause entlassener Dienstboten, während ihrer Reconvalescenz und geringbemittelter, durch unverschuldetes Unglück in Dürftigkeit gerathener Bürger von Aub unter dem Namen „Franz Quaglia-Stiftung" die Allerhöchst landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und zu gestatten, daß diese Stiftung unter dem Ausdrucke der Allerhöchst wohlgefälligen Anerkennung des von Margaretha Hauck hiedurch bewährten wohlthätigen Sinnes durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werde.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 25. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Oekonomenssohn Michael Krammer von Haidhausen;

unter'm 3. Juni l. Js. den Handelsmannssohn Veitel Malzer von Sulzdorf, und

unter'm 9. Juni l. Js. den Grafen Friedrich Ludwig Heinrich Hugo von Waldbott-Bassenheim, dann

den Oekonomens- und Weinhändlerssohn Johann Jäcklein von Volkach, und

die Schneiderseheƒrau Katharina Schmitt von Löffelsterz für großjährig zu erklären.

Auszug aus der Adels-Matrikel.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

unter'm 29. Mai l. Js. der k. Hauptmann und Flügel-Adjutant Seiner Majestät des Königs, Carl Theodor von Sauer sammt Abkömmlingen, bei der Adelsclasse Lit. S Fol. 162 act. Num. 4327.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben unter'm 18. Mai l. Js. allergnädigst zu gestatten geruht, daß das Anwesen des Xaver Eieresser bei Altenhausen, Bezirksamts Freising, „Xaverienthal" benannt, und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Alfred Baillot von St. Josseten-Nood in Belgien wurde unter'm 10. Juni l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf Verbesserungen an Nähmaschinen für den Zeitraum von vier Jahren, vom 10. Juni l. Js. anfangend,

und dem Louis Pierre Robert de Massy von Paris ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich construirte Presse für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 10. Juni l. Js. anfangend, verliehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 29.

München, Samstag den 24. Juni 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtags betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die mit dem 26. Juni l. Js. zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtags bis zum 6. Juli l. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Schloß Berg den 23. Juni 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Lutz. v. Bomhard. v. Koch. v. Pfretzschner.

An
die Kammer der Reichsräthe
und
die Kammer der Abgeordneten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit mehreren deutschen Staaten wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Jänner 1854 im obigen Betreffe (Reggsbl. 1854 Nr. 7 S. 120 ff.) wird der unter'm 19. Mai l. Js. erfolgte Beitritt der landgräflich hessischen Regierung zu der erwähnten Uebereinkunft, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 21 Juni 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
Statt dessen
der geheime Secretär
Farthmaier.

Diensten-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 10. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den ordentlichen Professor Hofrath Dr. Joseph Held in Würzburg seiner Bitte gemäß von den ferneren Vorträgen über deutsches Privatrecht und deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte zu entbinden und demselben dafür das allgemeine Staatsrecht als Nominalfach zu übertragen, und

den außerordentlichen Professor Dr. Felix Dahn zum ordentlichen Professor des deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels- Wechsel- und Lehenrechts, ferner der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, der Rechtsphilosophie und des Völkerrechts in der Juristenfacultät der k. Universität Würzburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 11. Juni l. Js., vom 16. Juni

l. Js. an, den Postverwalter August Ritter in Zweibrücken, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, wegen nachgewiesener körperlicher Dienstesunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 12. Juni l. Js. auf die erledigte Landrichterstelle in Hilpoltstein den Landrichter Peter Carl Küffner in Kronach auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen;

auf die hiedurch in Erledigung kommende Landrichterstelle in Kronach den Landgerichtsassessor Nicolaus Julius Hoffmeister in Pottenstein zu befördern, und

dessen Stelle dem Appellationsgerichts-Accessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Burgebrach, Ulrich Pfäffinger, zu verleihen; ferner

auf die erledigte Landrichterstelle in Neunburg v/W. den Landgerichtsassessor Ferdinand Winkler in Waldmünchen zu befördern, und

dessen Stelle dem Accessisten des Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg, Wolfgang Heß, zu verleihen; dann

den Notar Johann Kugler von Straubing nach Wörth und den Notar Guido Ehrlicher von Wörth nach Straubing beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

unter'm 13. Juni l. Js. die im Staatsministerium der Justiz erledigte Assessorsstelle einzuziehen, dagegen demselben noch einen geheimen Secretär beizugeben und auf die Stelle desselben den Ministerialsecretär Max Heinrich Fuchs zu befördern.

Seine Majestät der König haben unter'm 14. Juni l. Js. Sich bewogen gefunden, den Buchhalter der k. Staatsschuldentilgungs-Specialcasse Nürnberg, Joseph Mayer, nach Maßgabe des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde aus administrativen Erwägungen, unter Belassung des Standesgehaltes und des Titels, des Dienstes zu entlassen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 17. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Bezirksgerichtsschreiber Anton Gillitzer und Jacob Reisländer zu Augsburg auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage wegen nachgewiesener Dienstesunfähigkeit für immer in den Ruhestand treten zu lassen; ferner

unter'm 10. Juni l. Js. Allerhöchst zu beschließen geruht, daß der zeitlich quiescirte Landgerichtsassessor von Dinkelsbühl, Theodor von Roth, zur Zeit in Nürnberg, nunmehr für immer in dem Ruhestand zu belassen sei; dann

dem geheimen Registrator im k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Friedrich Carl Schneider, auf Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde aus administrativen Erwägungen in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen.

Kirchenverwaltung des allgemeinen katholischen Stadtpfarrfondes zu Bamberg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 13. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Gärtner Sebastian Demuth in Bamberg als Verwaltungsmitglied des allgemeinen katholischen Stadtpfarrfondes dortselbst zu bestätigen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine des höchstseligen Königs Maximilian II. Majestät hatten Sich unter'm 21. October 1861 allergnädigst bewogen gefunden, dem Candidaten der Theologie Johann Evangelist Fing aus Wrigels im Cantone Graubündten, schweizerischer Eidgenossenschaft, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 12. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Professor Dr. Heinrich Brunn aus Wörlitz im Herzogthum Anhalt das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Mechaniker Heinrich Brandes und dem Maschinenfabrikbesitzer Carl Körner von Görlitz wurde unter'm 16. Juni l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Tuchrähm- und Trockenmaschine für den Zeitraum von vier Jahren, vom 16. Juni l. Js. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Zeugschmiedmeister Heinrich Fraas von Münchberg unter'm 24. Juni 1862 verliehene und bis dahin 1865 in Kraft bestehende Privilegium auf Decimal-Brückenwaagen wurde für den Zeitraum von weiteren drei Jahren, vom 24. Juni l. Js. anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Charles Adolphe Clavel von Paris unter'm 11. Juni 1864 verliehenen und unter'm 15. Juni 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein eigenthümliches Verfahren, abgenützte Feilen und Raspeln zu schärfen und die Qualität neuer Feilen und Raspeln zu verbessern, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 30.

München, Freitag den 30. Juni 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,
die Erneuerung der Zollvereinsverträge betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem über die Erneuerung des deutschen Zollvereines mehrfache Verträge und Vereinbarungen zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten abgeschlossen und dieselben allseitig ratificirt worden sind, so werden die hierher bezüglichen Urkunden, nämlich

1. Der Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringen'schen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt vom 28. Juni 1864, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betreffend, nebst
   Separatartikel,
   Vereinszolltarif,
   und Schlußprotokoll;

dann die dazu gehörige Uebereinkunft

wegen Besteuerung
des Rübenzuckers,
nebst Separatartikeln,
und Schlußprotokoll;
ferner der Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringen'schen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse,
und ein Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringen'schen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über den Verkehr mit Tabak und Wein,
nebst besonderem Artikel,
sämmtlich vom 28. Juni 1864;
endlich ein Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, wegen Fortdauer des Thüringen'schen Zoll- und Handels-Vereines vom 27. Juni 1864,
nebst Schlußprotokoll vom gleichen Tage;
2. der Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringen'schen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, sowie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage,
nebst Separatartikel,
und Schlußprotokoll mit Beilage A u. B.
sämmtlich vom 11. Juli 1864;
3. der Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringen'schen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, und der freien Stadt Frankfurt einerseits,
und
Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits,
den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864 betreffend,
vom 12. Oktober 1864,
mit Separatartikel,
Schlußprotokoll,
und einer Uebereinkunft über die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein,
ebenfalls vom 12. Oktober 1864;

Uebereinkunft

über die

Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine.

Im Zusammenhange mit dem heutigen Vertrage, den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli d. Js. betreffend, ist zwischen den unterzeichneten Bevollmächtigten der Deutschen Rheinuferstaaten folgende Uebereinkunft über die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine getroffen worden.

1.

Von den auf dem vereinsländischen Rheine zwischen Emmerich und der Lauter oder über diese Endpunkte hinaus fahrenden, der Schiffsgebühr unterworfenen Schiffen wird diese Gebühr nur mit der Hälfte des in dem Tarif Lit. B. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831 festgesetzten Betrages erhoben werden.

2.

Von den auf dem vereinsländischen Rheine zwischen Emmerich und der Lauter oder über diese Endpunkte hinaus beförderten, der ganzen und Viertels-Gebühr des Rheinzolles (Supplementar-Artikel XVI. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831) unterworfenen Gegenständen, Bau- und Nutzholz jedoch ausgenommen, wird sowohl in der Bergfahrt als in der Thalfahrt nur ein Zehntheil des Normalsatzes der ganzen Bergzollgebühr erhoben werden.

Die hiernach vom Zentner zur Erhebung kommenden Sätze sind in dem angefügten besonderen Tarife zusammengestellt.

3.

Durch vorstehende Verabredung geschieht denjenigen Verträgen oder Verabredungen, welche wegen Erhebung der Rheinzölle vom Bau- und Nutzholze, wegen völliger oder theilweiser Befreiung gewisser Gegenstände vom Rheinzolle, oder wegen der Art der Erhebung der Rheinschifffahrts-Abgaben zwischen den Deutschen Rheinuferstaaten oder einzelnen von ihnen bestehen, ingleichen den Vorbehalten gegen die wegen völliger oder theilweiser Befreiung gewisser Gegenstände vom Rheinzolle, oder wegen der Art der Erhebung des Rheinzolles in dem einen oder dem andern Uferstaate erlassenen Anordnun-

gen, wie sie insbesondere von Seiten Badens, Bayerns und Hessens bei früheren Verhandlungen gemacht worden sind, kein Eintrag.

4.

Gegenwärtige Uebereinkunft kommt vom 1. Januar 1866 an zum Vollzug und tritt mit diesem Tage an die Stelle der unter den Deutschen Rheinuferstaaten am 12. Januar 1860 in Carlsruhe abgeschlossenen protokollarischen Uebereinkunft. Sie gilt vorläufig bis zum 31. Dezember 1877.

5.

Die Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft soll als durch die Ratifikation des im Eingange bezeichneten Vertrages Seitens der Rheinuferstaaten erfolgt angesehen werden.

So geschehen Berlin, den 12. Oktober 1864.

(gez.) Schmidt. v. Reichert. Ewald. v. Heemskerck. v. Pommer Esche.
Schellenberg. Philipsborn.
Delbrück.

Besonderer Tarif

zur

Erhebung der Rheinzölle auf der Rheinstrecke von der Lauter bis Emmerich.

Ordnungs-Nummer.	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt		Erhebungs-Satz vom Zentner	
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	aufwärts an der Zollstelle zu	Cent.	Mill.
A. Von allen Gütern, welche der ganzen und der Viertelsgebühr unterliegen.						
1.	der Lauter	Neuburg	Neuburg	Neuburg	—	07
2.	Neuburg	Mannheim	Neuburg	Mannheim	3	54
3.	Mannheim	Mainz	Mannheim	Mainz	2	74
4.	Mainz	Caub	Mainz	Caub	1	50
5.	Caub	Coblenz	Caub	Coblenz	1	41
6.	Coblenz	Andernach	Coblenz	Andernach	—	67
7.	Andernach	Linz	Andernach	Linz	—	53
8.	Linz	Cöln	Linz	Cöln	1	81
9.	Cöln	Düsseldorf	Cöln	Düsseldorf	1	75
10.	Düsseldorrf	Ruhrort	Düsseldorf	Ruhrort	1	13
11.	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	Wesel	1	06
12.	Wesel	zur niederländ.-preußischen Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	Emmerich	1	61
B. Von den Gütern zur ganzen und zur Viertelsgebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.						
13.	Caub	zur Lahn	Caub	—	1	22
14.	der Lahn	Coblenz	—	Coblenz	—	19

kraft besonderer allerhöchster Ermächtigung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 1. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frh. v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. Juni l. Js. die erledigte Stelle des Oberbeamten am Oberaufschlagamte von Oberfranken dem bisherigen Controleur am Oberaufschlagamte von Mittelfranken, Joseph Ludwig Haugk, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 11. Juni l. Js. das Grafenegg'- und Schneller'sche Beneficium zu Günzburg, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Benedict Schmid, Pfarrer in Inchenhofen, Bezirksamts Aichach;

unter'm 13. Juni l. J. die Pfarrei Röthenbach, Bezirksamts Lindau, dem Priester Franz Joseph Ostler, Pfarrer in Steibis, Bezirksamts Sonthofen;

unter'm 14. Juni l. Js. die Pfarrei Gerbach, Bezirksamts Kirchheimbolanden, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Peter Zipp, und

die Pfarrei Rockenhausen, Bezirksamts Kirchheimbolanden, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Jacob Johann, dann

unter'm 18. Juni l. Js., das Frühmeßbeneficium in Frickenhausen, Bezirksamts Ochsenfurt, dem Priester Carl Georg Steigerwald, Commorant in Aub, desselben Bezirksamts.

Seine Majestät der König haben unter'm 11. Juni l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Büchelberg, Bezirksamts Germersheim, von dem Bischofe von Speyer dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Christian Gumbinger, dann

daß die katholische Pfarrei Blickweiler, Bezirksamts Zweibrücken, gleichfalls von dem Bischofe von Speyer dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Carl Hofherr, und

daß die katholische Pfarrei Kriegsfeld, Bezirksamts Kirchheimbolanden, von demselben Bischofe dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Heinrich Haar, ferner

unter'm 17. Juni l. Js., daß die katholische Pfarrei Palling, Bezirksamts Laufen, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Anton Aufhauser, Dechant

und Pfarrer in Sulzemoos, Bezirksamts Dachau, und

daß die katholische Pfarrei Oberneukirchen, Bezirksamts Mühldorf, von demselben Erzbischofe dem Priester Georg Wenning, Curatbeneficiat in Maria-Thalheim, Bezirksamts Erding, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. Mai l. Js. den Pfarrer August Wagner in Trumsdorf von dem Antritte der ihm vermöge Allerhöchster Entschließung vom 9. April l. Js. verliehenen Pfarrstelle in Mistelgau, Decanats Bayreuth, auf allerunterthänigstes Ansuchen wieder zu entbinden, und die protestantische Pfarrstelle in Mistelgau dem bisherigen Pfarrer in Schmölz, Decanats Michelau, Gottlieb Theodor Johann Wilhelm Hagen, zu verleihen;

unter'm 3. Juni l. Js. den II. Pfarrer in Wilhermsdorf, Christian Friedrich Hecht, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von dem Antritte der protestantischen Pfarrei Uttenreuth, Decanats Erlangen, zu entbinden, und die hiernach wieder erledigte Pfarrei Uttenreuth dem bisherigen Pfarrer in Lichtenstein, Decanats Memmelsdorf, Johann Thomas Baumann, zu verleihen; ferner

unter'm 5. Juni l. Js. die protestantische Pfarrei St. Jobst, Decanats Nürnberg, dem bisherigen Pfarrer in Altenthann, Decanats Altdorf, Sigfried Holste,

unter'm 10. Juni l. Js. die protestantische Pfarrei Freckenfelden, Decanats Germersheim, dem bisherigen Pfarrer in Otterberg, Decanats Kaiserslautern, Wolfgang Friedrich D'Alleux, und

die erste protestantische Pfarrstelle in Pirmasenz dem bisherigen Pfarrer in Ebertsheim, Decanats Dürkheim, Georg Christian Friedrich Diffiné zu verleihen und demselben zugleich die mit dieser Pfarrstelle bisher verbundene Decanatsfunction zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. Mai l. Js. unter den für die protestantische Pfarrstelle in Aschaffenburg, Decanats Würzburg, allerunterthänigst präsentirten Geistlichen dem Pfarrer und bisherigen protestantischen Hausgeistlichen an den Strafanstalten zu St. Georgen bei Bayreuth, Joseph Wilhelm Böhner, dann

unter'm 29. Mai l. Js. der von dem freiherrlich von Tucher'schen Kirchenpatronate für den bisherigen III. Pfarrer in Tann, Johann Georg Justin Eichler, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Behringersdorf, Decanats Nürnberg, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Hiezu als Beilage: „Verträge über die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handels-Vereines“ nebst „Vereins-Zolltarif.“

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

№ 31.

München, Freitag den 30. Juni 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

In Folge Uebereinkunft zwischen den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten verordnen Wir unter Bezug auf Unsere Allerhöchste Declaration vom Heutigen, „die Zoll- und Handelsverhältnisse betr.", daß nachstehende Abänderungen des durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom 2. Mai l. Js verkündeten Vereinszolltarifs gleichzeitig mit dem Vollzuge des

am 11. April l. Js. unterzeichneten Handels- und Zollvertrags zwischen dem Zollvereine und Oesterreich in Kraft treten sollen.

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1) Zündwaaren (aus Nr. 5 a. Anm. 4);
2) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte (Nr. 9 a.);
3) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel (Nr. 9 b. 1);
4) Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern (aus Nr. 11 b.);
5) Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Handgespinnst (Nr. 22 a. 1 β);
6) die unter Nr. 25 p. 2 begriffenen Gegenstände, mit Ausschluß von Cichorien, getrocknete, und Fische nicht anderweit genannt;
7) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare), Stärkegummi (Nr. 25 q. 2);
8) Grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor, Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen (aus Nr. 33 d. 1);
9) Kälber (Nr. 39 b. 4);
10) Schafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegen (Nr. 39 e.)

II. Von nachstehenden Gegenständen sind statt der im Tarif bestimmten die nebenbezeichneten Zollsätze zu erheben:

1) Von Schmucksachen aus Eisen oder Stahl, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen (Nr. 6 f. 3 β) vom Centner 4 Thlr. oder 7 fl.;
2) von gepreßtem, geschliffenem, abgeriebenem, geschnittenem, gemustertem, massivem, weißem Glase, auch Behängen zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfen, Glasperlen, Glasschmelz (Nr. 10 c) vom Centner 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 fl. 40 kr.;
3) von farbigem, bemaltem oder vergoldetem Glase, ohne Unterschied der Form, von Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (Nr. 10 e.) vom Centner 4 Thlr oder 7 fl.;

4) von Brüsseler und Dänischem Handschuhleder, Kordian, Marokin, Saffian und allem gefärbten und lackirten Leder (Nr. 21 b.) vom Centner 6 Thlr. 20 Sgr. oder 11 fl. 40 kr.;
5) von Butter (Nr. 25 f.) vom Centner 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 fl. 20 kr.;
6) von Käse (Nr. 25 c.) vom Centner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 fl. 55 kr.;
7) von Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch anderen Schilfwaaren, ordinairen, gefärbt (Nr. 35 a. 2) vom Centner 1 Thlr. oder 1 fl. 45 kr., ohne Taravergütung;
8) von andern, als den unter Nr. 38 a. genannten Thonwaaren (mit Ausnahme von Porzellan), einfarbigen oder weißen (Nr. 38 b 1) vom Centner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 fl. 55 kr.;
9) von weißem Porzellan (Nr. 38 c.) vom Zentner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 fl. 55 kr.

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem, im Eingange erwähnten Vereinszolltarif folgende Abänderungen:

1) in Nr. 5 a. treten „Zündwaaren" aus der Anmerkung 4 in die Anmerkung 3;
2) in Nr. 6 f. 3 β kommen „Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen" in Wegfall;
3) die Anmerkung zu Nr. 9 a. kommt in Wegfall;
4) in Nr. 11 a. werden hinzugefügt: „Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern";
5) in Nr. 25 p. treten an Stelle der Nr. 2 folgende Bestimmungen:

„2. Cichorien, getrocknete; Fische nicht anderweit genannt
— Thlr. 15 Sgr. — fl. 52½ kr.;
3. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht ... frei .... frei";

6) die Anmerkungen 1 und 2 zu Nr. 25 q. 2 kommen in Wegfall;
7) in Nr. 33 a. werden hinzugefügt: „grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen,

mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Schloß Berg, den 28. Juni 1865.

Ludwig.

v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Bekanntmachung,
die Zoll- und Handelsverträge mit Frankreich betreffend.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem die am 2. August 1862 von Preußen Namens des Zollvereins mit Frankreich abgeschlossenen Verträge, nämlich
der Handels-Vertrag,
der Schifffahrts-Vertrag,
die Uebereinkunft über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen,
inzwischen die allseitige Genehmigung erhalten haben, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden hierüber am 9. dies Mts. zu Berlin stattgefunden hat, so werden die vorgenannten Verträge sammt den hiezu gehörigen Tarifen A und B, dem Schlußprotocolle vom 2. August 1862 und dem späteren Protocolle vom 14. December 1864

in Folge besonderer allerhöchster Ermächtigung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 30. Mai 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
Mayer.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 22. Mai 1865 in Sachen des Stadtmagistrates Lauf gegen den Maurergesellen Peter Wild zu Lauf wegen Schulgeldrückstände, hier den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Lauf und dem k. Bezirksamte Hersbruck betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Stadtmagistrates Lauf gegen den Maurergesellen Peter Wild zu Lauf wegen Schulgeldrückstände, hier den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Lauf und dem k. Bezirksamte Hersbruck betr., zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Am 6. September 1864 ließ der Stadtmagistrat Lauf an den Maurergesellen Peter Wild in Lauf durch einen Mahnboten den Auftrag ergehen, die für seine Kinder Conrad und Christian Wild seit 3 Quartalen rückständigen Schulgelder zu 4 fl. 15 kr. bei Executionsvermeidung zu bezahlen.

Da Wild diesem Auftrage nicht nachkam, wurde ein Strafbote zugleich mit der Anweisung seiner gesetzlichen Gebühren an denselben abgesendet.

Diese Vollzugsmaßregel blieb jedoch gleichfalls erfolglos.

Der Magistrat Lauf wendete sich daher unter'm 27. October 1864 an das dortige Landgericht mit der Bitte um gerichtliche Einschreitung gegen den Schuldner und brachte als Executionsgegenstand dessen Arbeitslohn in Vorschlag.

Diesen Antrag gab das k. Landgericht Lauf am folgenden Tage dem Stadtmagistrate von dort wieder zurück unter einfacher Hinweisung auf die Ausschreibung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 7. Mai 1864, „die Einhebung des Schulgeldes und der Schul-

versäumnißgeldstrafen betr." Kreisamtsblatt von Mittelfranken S. 715.

Hierin ist unter Bezugnahme auf das Ausschreiben des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. März 1863, welches aussprach, daß die Zwangsbeitreibung des Schulgeldes zum Wirkungskreise der Verwaltung gehöre, angeführt, daß in solchen Fällen die Ortspolizeibehörde zur Verfügung der Mobiliarexecution sich an die Districtspolizeibehörde zu wenden habe.

Der Magistrat Lauf stellte sofort am 15. November 1864 bei dem k. Bezirksamte Hersbruck unter Vorlage des landgerichtlichen Abweisungsgrundes den nämlichen Antrag, fügte jedoch diesem die Bemerkung an „obwohl nach Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 26. Juli 1864 — Regbl. S. 972 — in solchen Sachen die Gerichte zuständig sind."

Das Bezirksamt Hersbruck übergab diesen Antrag wieder dem Landgerichte Lauf zur zuständigen Verfügung, da der Verwaltungsbehörde die ihr im obigen Regierungsausschreiben zugestandene Befugniß in Hinsicht der Schulgelder durch dieses oberstrichterliche Erkenntniß entrückt sei.

Das k. Landgericht Lauf leitete jedoch auch diesen zurück mit dem Beifügen, daß es sich angesichts der sich widerstreitenden Aussprüche der gesetzlich bestehenden Autoritäten nicht für competent erachten könne, in der Sache vorzugehen, und glaube, es müßte im Falle der Zuständigkeit der Gerichte die Regierungsverordnung vom 7. Mai 1864 ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt sein oder werden.

Das Bezirksamt Hersbruck wies hierauf die Bitte des Magistrates Lauf wegen mangelnder Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde am 28. November 1864 zurück, weil die Ministerial-Entschließung vom 19. März 1863, „die Einhebung des Schulgeldes rc. betr", zu deren Vollzug obige Regierungsausschreibung Anordnungen trifft, nach Inhalt des obigen oberstrichterlichen Erkenntnisses sich zunächst blos mit Erörterung der Frage befasse, ob zur Einhebung der rückständigen Schulgelder die Verwaltungsbehörden oder die Gerichte zuständig seien und hiedurch an den gesetzlichen Bestimmungen über deren executive Beitreibung nach Art. 13 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 nichts geändert sei.

Unterm 10. December 1864 regte der Stadtmagistrat Lauf den hier bestehenden Competenzconflict an mit der Bitte um Entscheidung dieser Zuständigkeitsfrage.

Das k. Landgericht Lauf instruirte denselben nach gesetzlicher Vorschrift. Das

k. Bezirksamt Lauf verzichtete auf Einreichung einer Denkschrift und auch von Seite der Parteien kam eine solche nicht ein.

Nachdem diese Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Kammerknecht Vortrag, worauf, da von den gehörig geladenen Interessenten sich Niemand eingefunden hatte, der k. Generalstaatsanwalt Steyrer nach näherer Erörterung der Sache den Antrag stellte, auszusprechen,

daß die Gerichte zuständig seien

Aus nachstehenden Erwägungen war diesem Antrage stattzugeben.

Nach Art 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 10. Novembe 1861, „die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr." — Ges.-Bl. S. 320 — haben die Gemeindeverwaltungen die Schulgelder einzuheben, und ist für die Art ihrer Einhebung, sofern in einer Gemeinde hierüber nicht besondere Anordnungen getroffen wurden, in dem folgenden Abs. 7 auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Perzeption der Gemeindeumlagen hingewiesen.

Der Stadtmagistrat Lauf hat nun ganz nach Vorschrift des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 Art. 13 — Ges.-Bl. S. 96 — zuerst einen Mahnungsboten an den säumigen Schuldner abgesendet, dann nach fruchtlosem Verlaufe der hiefür vorgesetzten Frist den ersteren als Strafboten zur Execution auf 3 Tage unter Anweisung seiner Taggebühren dahin abgeordnet und endlich, nachdem diese Execution eine Zahlung gleichfalls nicht bewirkt hatte, an das k. Landgericht Lauf, als die ordentliche Gerichtsbehörde des Beitragspflichtigen, den Antrag gestellt, gegen Wild geeignet einzuschreiten.

Hier war denn auch der Moment gegeben, in welchem nach diesem Artikel die gerichtliche Zuständigkeit eintrat, da jetzt der gerichtliche Zwangsvollzug der von der Verwaltungsbehörde eingeleiteten, bei dieser aber fruchtlos gebliebenen Execution zu verfügen war.

Allerdings ist diese Zuständigkeit in ihren engsten Grenzen aufzufassen, weil außerdem die Competenz der Verwaltungsbehörden in Beziehung auf die Schulgelder — so ferne nicht besondere privative Verträge in Mitte liegen, — ausschließend aufrecht steht und beschränkt sich daher die Thätigkeit des Gerichtes bei diesem Zwangsvollzuge auf jene eines requirirten Gerichtes nach G. O. C. 18 § 2 Nr. 2 und 3, welches lediglich über den erbetenen Modus der Execution zu entscheiden und diese selbst durchzuführen, die Austragung aller anderen etwa noch streitigen Rechtsfragen hinsichtlich des Schul-

geldes aber unbedingt den Verwaltungsbehörden zu überlassen hat.

Deshalb wurde im Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes vom 26. Juli 1864 im gleichen Betreffe insbesondere dargelegt, daß die in der Ministerialentschließung vom 19. März 1863, welche auch der Ausschreibung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 7. Mai 1864 zu Grunde liegt, für die Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Schulgeldrückstände in Anspruch genommene Zuständigkeit in der Hauptsache gewahrt bleibe, und nach Maßgabe des Art. 13 des Umlagengesetzes auch bei liquiden Schulgeldrückständen, nur der nach Erschöpfung der von den Verwaltungsbehörden angeordneten executiven Maßregeln noch erübrigende Zwangsvollzug den Gerichten vorbehalten werden müsse.

Da nun dieser Zwangsvollzug von dem Stadtmagistrate Lauf erbeten wurde, so konnte sich das k. Landgericht Lauf dessen keineswegs wegen Mangels der Competenz entschlagen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert fünf und sechzig, wobei zugegen waren Oberappellations-Gerichtspräsident v. Lehner, Ministerialrath v. Schubert, Oberappellations-Gerichtsrath Weikard, Ministerialrath Nüßler, Oberappellations-Gerichtsrath v. Schmid, Ministerialrath v. Engerer, Oberappellations-Gerichtsrath Kammerknecht, General-Staatsanwalt Steyrer und Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

von Lehner.

Mayer.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 29. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Briefträger und Packer August Graßinger in Lindau in Rücksicht auf seine mit Einrechnung von drei Feldzügen fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayrischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni l. Js. dem Literaten Dr. Ernst Förster in München die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, das von Seiner Majestät dem Könige der Belgier ihm verliehene Ritterkreuz des Leopoldordens annehmen und tragen zu dürfen.

Hiezu als Beilage: „Die Zoll- und Handelsverträge mit Frankreich vom 2. August 1862."

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 32.

München, Samstag den 1. Juli 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem zwischen dem deutschen Zollvereine und der k. k. österreichischen Regierung unterm 11. April l. Js. zu Berlin ein Handels- und Zollvertrag abgeschlossen und derselbe inzwischen von allen betheiligten Staa-

ten ratificirt worden ist, so wird dieser am 1. Juli l. Js. in Kraft tretende Vertrag hiemit nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 28. Juni 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister der Generalsecretär.
Statt dessen
der geheime Secretär Fürthmaier.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes vom 22. Mai 1865 in Sachen des Johann Albert in Frauenroth gegen Johann Markert in Kissingen wegen Eintritts in den Dienst, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem kgl. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Bezirksamte Kissingen betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Johann Albert in Frauenroth gegen Johann Markert in Kissingen wegen Eintritts in den Dienst, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Bezirksamte Kissingen betreffend, zu Recht:

daß hier die Polizeibehörden competent seien.

Gründe.

Johann Markert von Frauenroth verdung sich im November 1863 bei dem Bauer Johann Albert dortselbst für die Zeit vom 6. Jänner 1864 bis solche Zeit 1865 als Knecht zu landwirthschaftlichen Diensten, trat jedoch seinen Dienst nicht an, da er vier Wochen vor Beginn des Dienstjahres gekündigt, und das Darangeld zurückgegeben hatte.

Unterm 12. Jänner 1864 meldete Albert eine Klage auf Eintritt in den Dienst gegen Johann Markert bei dem kgl. Landgerichte Kissingen an, und beantragte bei der dortselbst am 20. Jänner 1864 vor sich gegangenen Sachverhandlung, den Beklagten zum Eintritte in den Dienst unter Kostenverurtheilung anzuhalten.

Die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen behielt sich der Kläger hiebei bevor.

Der Beklagte ließ sich auf die Klage zwar ein, berief sich aber auf die rechtzeitige Kündung des Dienstmiethvertrages, wogegen

klägerischerseits eingewendet wurde, daß eine solche einseitige Auflösung der eingegangenen Verpflichtung vor dem wirklichen Dienstes-eintritte nicht Platz greife.

Das k. Landgericht entband hierauf den Beklagten von der erhobenen Klage auf den Grund der rechtzeitigen und zulässigen Aufkündung. In Folge der klägerischen Berufung verurtheilte dagegen das k. Bezirksgericht Neustadt a. S. den Beklagten laut Erkenntniß d. d. 21. März 1864 zum Dienesteseintritte, weil die Kündung nicht statthaft gewesen sei, und bemerkte hiebei in den Gründen im Allgemeinen, daß der vorliegende Anspruch eine civilrechtliche Natur besitze, indem insbesondere die Vorführungsbefugniß der Polizeibehörde sich auf den concreten Fall nicht anwenden lasse.

Unterm 18. April 1864 stellte Markert eine Nichtigkeitsbeschwerde wegen Competenzverletzung an das k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg, welches dem Antrage des Beschwerdeführers entsprach und die erhobene Klage am 25. Mai 1864 unter Aufhebung der beiden Erkenntnisse erster und zweiter Instanz wegen Incompetenz der Gerichte zurückwies, da gemäß Art. 37 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 10. November 1861 nur diejenigen Streitigkeiten, wo es sich um civilrechtliche Fragen handle, auf die Civilgerichte übergegangen seien, während es sich hier um keine solche, sondern vielmehr um Handhabung der Dienstboten-Ordnung frage, welche nach §. 88 der Instruction für die Polizeidirectionen vom 24. September 1808 und Art. 214 fine des Polizei-Straf-Gesetzbuches den Polizeibehörden obliege.

Nun wandte sich Albert unterm 17. Juni 1864 an das k. Bezirksamt Kissingen, beantragend, den Imploraten mit Hinblick auf den oben allegirten Artikel des Polizei-Straf-Gesetzbuches zwangsweise vorzuführen, eventuell auszusprechen, daß Markert schuldig sei, in den Dienst einzutreten, und meldete zugleich seine Entschädigungs-Ansprüche für die durch das widerrechtliche Verhalten des Letzteren verursachten Auslagen an. Das k. Bezirksamt wies jedoch die sämmtlichen Anträge ohne Einleitung eines Verfahrens wegen Incompetenz sogleich zurück, weil die Widerrechtlichkeit der Verweigerung des Diensteintrittes noch nicht feststehe, und die Frage, ob Markert schuldig sei, in den Dienst einzutreten und Ersatz zu leisten, mit Rücksicht auf Art. 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Gerichts-Verfassung einen civilrechtlichen, vor die Stadt- und Landgerichte gehörigen Streitgegenstand bilde.

Hierauf bat Albert in den Eingaben d. d. 25. und 27. Juni 1864 um Entscheidung des Competenzconflicts nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1850, indem er die civilgerichtliche Zuständigkeit darzulegen suchte, und erneuerte diesen An-

trag mit Eingabe vom 25. Februar 1865 unter dem Beifügen, daß der Ablauf des Dienstjahres auf die Bescheidung des Conflicts keinen Einfluß äußere, nachdem die Lösung desselben jedenfalls für die Entschädigungs- und Kostenfrage von Relevanz sei.

Im Laufe der Instruction des Competenzconflicts kamen von den in Kenntniß gesetzten Interessenten keine Denkschriften ein.

Bei der heutigen öffentlichen Sitzung, wo sich von den geladenen Parteien Niemand einfand, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath von Schmid den mündlichen Vortrag unter Ablesung der wichtigeren Aktenstücke, worauf der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, auszusprechen:

> daß der angeregte negative Competenzconflict zwischen dem k. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Bezirksamte Kissingen gegenstandslos geworden, sofort der Antrag des Johann Albert vom 27. Juni 1864, beziehungsweise 25. Februar 1865, abzuweisen sei, eventuell daß die Gerichte zuständig seien.

Die Prüfung der Sache führt hier zu nachstehendem Ergebnisse:

Der vorliegende negative Conflict zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Competenz zu den beantragten amtlichen Einschreitungen gegen den Knecht Markert erscheint durch den Ablauf des Dienstjahres vom 6. Jänner 1864 bis solche Zeit 1865 nicht beseitigt, und ist insbesondere für den Kläger Albert nicht gegenstandslos geworden, da derselbe an der Entscheidung dieser Sache noch immer ein wesentliches Interesse besitzt, weil, im Falle der angenommenen Zuständigkeit der Gerichte, das für den Kläger günstig lautende Erkenntniß des k. Bezirksgerichts aufrecht bleibt, und für denselben Grundlagen zu den angemeldeten Entschädigungs- und Kostenersatz-Ansprüchen gewonnen werden.

Demnach kann es dem Antragsteller nicht versagt werden, bei dem obersten Gerichtshofe, als der gesetzlich hiezu berufenen Stelle, eine Entscheidung über diese durch den Conflict der Behörden noch in der Schwebe befindlichen Rechtsverhältnisse, insbesondere über den Rechtsbestand des appellationsgerichtlichen Erkenntnisses vom 25. Mai 1864 zu veranlassen, wobei es ihm reservirt bleibt, seine weiteren Schritte der Sachlage anzupassen.

In der Sache selbst war übrigens hier auf die polizeiliche Zuständigkeit zu erkennen.

Der Art. 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Gerichtsverfassung und der Art. 37 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche von 1861 übertragen zwar die civilrechtlichen Fragen in den der Polizeibehörde nach §. 88 der Instruction vom 24. September 1808 früher

allein zugewiesenen Gegenständen, worunter auch Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten gehören, den Gerichten, und es sind demnach gegenwärtig keineswegs alle in der Dienstbotenordnung ausgedrückten Fälle den Polizeibehörden, abgesehen von der Strafverfolgung, zur Schlichtung überlassen, hiedurch ist jedoch die polizeiliche Zuständigkeit in den betreffenden Fällen nicht ausgeschlossen.

Namentlich bestimmt der Art. 214 des Polizeistrafgesetzbuches von 1861 bezüglich der Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten, daß die Polizeibehörden, deren Organe die Verordnung vom 24. Juni 1862, Reggsbl. p. 1425, näher bezeichnet, befugt sein sollen, den Dienstboten, welcher den Diensteintritt oder dessen Fortsetzung widerrechtlich verweigert, zwangsweise einzuführen.

Diese im öffentlichen Interesse gegebene und auf eine schleunige Sacherledigung berechnete provisorische Maßregel macht die polizeiliche Einschreitung der Natur der Sache nach nicht erst von der vorerstigen Erledigung der Widerrechtlichkeitsfrage durch die Gerichte abhängig, da dadurch der Zweck dieser Anordnung beeinträchtigt würde. Ueberhaupt ist jede zu irgend einer amtlichen Thätigkeit berufene Behörde in der Regel so berechtigt als verpflichtet, die Prämissen ihrer Einschreitung selbst zu prüfen, die allenfalls nöthigen Erhebungen zu pflegen und hienach zu verfügen.

Vergl. Art. 30 des Pol.-Strf.-Ges.-Buches.

Im vorliegenden Falle handelte es sich um eine solche augenblickliche Rechtshilfe, indem der Antrag des Johann Albert unmittelbar nach dem Beginne des Dienstjahres bei dem k. Landgerichte Kissingen unter Reservirung der weiteren Ansprüche darauf gerichtet war, den Dienstknecht zum Diensteintritte anzuhalten, und dieser Antrag in Folge der Incompetenz-Erklärung des k. Appellationsgerichts mit erläuternder Bezugnahme auf den Art. 214 des Polizeistrafgesetzbuches bei dem k. Bezirksamte Kissingen im Wesentlichen wieder erneuert wurde.

Als Beweis, daß der Kläger am 12. Jänner 1864 bei dem k. Landgerichte keine förmliche Klage auf Vertragserfüllung gestellt hat und stellen wollte, ist auch anzuführen, daß der fragliche Vertrag mit seinen näheren Bestimmungen nicht bezeichnet worden ist, was zur Substanzirung einer solchen civilrechtlichen Klage nicht wohl unterlassen worden wäre.

Diesemgemäß konnte das k. Bezirksamt seine Zuständigkeit bezüglich dieses Antrages zur Zeit nicht deßhalb ablehnen, weil die Widerrechtlichkeit der Verweigerung des Dienstantrittes, insbesondere der Rechtsbestand des Dienstvertrages im Civilrechtswege noch

nicht ausgestritten war, und es fielen vielmehr die geeigneten Erhebungen und Verfügungen auf den Antrag in den Bereich der angerufenen Polizei-Behörde, ohne daß dadurch die sonstige civilgerichtliche Competenz beeinträchtigt worden wäre.

Der hierüber entstandene Competenzconflict war daher, wie geschehen, zu entscheiden, wobei es den Parteien überlassen werden muß, die Sache geeigneten Orts weiter zu verfolgen, wenn sie es ihrem Interesse für angemessen erachten. —

Anbelangend die weiters in den Akten bei der Verwaltungsbehörde allein verlautbarten Anträge, so können dieselben gegenwärtig nicht in Betracht kommen.

Nachdem nämlich die Incompetenzerklärung des k. Appellationsgerichts bezüglich des vorläufigen gerichtlichen Antrages d. d. 20. Jänner 1864 bereits ergangen war, und der Kläger denselben unterm 17. Juni 1864 bei dem k. Bezirksamte erneuert hatte, meldete er daselbst auch noch einen Entschädigungsanspruch und eventuell eine Bitte auf Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsverbindlichkeit des Imploraten, den Dienstvertrag zu erfüllen, an, was auf die Lösung civilrechtlicher Streitfragen hindeutet.

Das k. Bezirksamt hat auch diese weiteren Anträge wegen Incompetenz von sich gewiesen.

Wie bereits bemerkt, sind derartige Anträge an die Gerichte noch uicht gestellt worden, können daher auch Seite derselben nicht als abgelehnt angesehen werden, und bilden somit zur Zeit keinen Gegenstand der Entscheidung dieses Senates.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert fünfund sechzig, wobei zugegen waren: I. Oberappellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath von Schubert; Oberappellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath von Engerer; Oberappellationsgerichts-Rath Kamerknecht; Generalstaatsanwalt Steyrer, und Oberappellationsgerichtssecretär Mayer.

Unterschrieben sind:

von Lehner.

Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 19. Juni l. Js. allerhöchst zu beschließen geruht, daß der zeitlich quiescirte Ministerial-Kanzlei-Secretär Max Joseph Bayer nunmehr für immer in dem Ruhestande zu belassen sei.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 23. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksarzt II. Classe zu Falkenstein, Dr. Joseph Max Mayer auf die Bezirksarztsstelle I. Classe zu Roding, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen und den praktischen Arzt Dr. Johann Thomas Mayer in Regensburg zum Bezirksarzte II. Classe in Falkenstein in provisorischer Eigenschaft; dann

unterm 25. Juni l. Js. zum Secretär der k. Regierung der Pfalz den Accessisten der Kammer des Innern dieser Kreisstelle, Wilhelm Spöhrer, in provisorischer Eigenschaft, und

unter'm gleichen Tage den Secretär des preußischen Instituts für Archäologie in Rom, Dr. Heinrich Brunn aus Wörlitz im Herzogthume Anhalt, zum ordentlichen Professor der Archäologie und Numismatik in der philosophischen Facultät der k. Universität München sowie zum Conservator des k. Münzkabinets in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm gleichen Tage die erledigte Stelle eines Registrators der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken dem Registratur-Functionär der k. Regierungsfinanz-Kammer von Oberbayern, Joseph Liesinger, in provisorischer Eigenschaft, dann

die Stelle eines Officianten der kgl. Kreiskasse von Oberbayern dem Functionär der genannten Kreiskasse, August Lottner, in provisorischer Eigenschaft, dann

unter'm 26. Juni l. Js. die bei dem Bezirksgerichte Frankenthal in Erledigung gekommene Advokatenstelle dem geprüften Rechtscandidaten Cornelius David aus Speyer zu verleihen; und

die Bezirksgerichtsschreiber Franz Boos und Joseph Hofineder am Bezirksgerichte München l. d. J. auf Grund des § 22. lit. D der IX. Verfassungsbeilage wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit für immer in den Ruhestand zu versetzen.

Consulate in Triest und Boston.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 15. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kaufmann Georg Gwinner die nachgesuchte Enthebung von der Stelle eines königlichen Consuls in Triest, unter wohlgefälliger Anerkennung der von ihm geleisteten langjährigen Dienste allerhöchst zu gewähren, ferner

zu Boston im Staate Massachusetts der Vereinigten Staaten von Nordamerika ein k. Consulat zu errichten und dasselbe dem Kaufmann John Schumacher daselbst zu übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm

9. Mai l. Js. dem kais. russischen wirklichen Staatsrath v. Batuschkoff das Großcomthurkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, und

unter'm 16. Juni l. Js. dem k. Hofofficianten Felix Kriesmayer in Rücksicht auf seine mehr als fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines neuen Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben unter'm 23. Juni l. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß die neue Ansiedlung im Notzingermoose, Gemeinde Notzing, Bezirksamts Erding, „Goldach" benannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. Juni l. Js. dem k. Ministerialrath Dr. C. A. Steinheil und dem Procuraträger Dr. Adolph Steinheil von München ein Gewerbsprivilegium auf einen periscopischen Photographie-Apparat für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 19. Juni l. Js. anfangend, und

unter'm gleichen Tage dem D. Robertson, Firma Robertson und Rooswal zu Gothenburg in Schweden, ein Gewerbsprivilegium anf eine Holz-Hau- und Spaltmaschine für den Zeitraum von vier Jahren vom 19. Juni 1865 anfangend, ferner

unter'm 20. Juni l. Js. dem Mechaniker Johann Kaiser von Kaiserslautern ein Gewerbsprivilegium auf verbessert construirte Nähmaschinen für den Zeitraum von fünf Jahren vom 20. Juni 1865 anfangend, zu verleihen.

Einziehung von Gewerbs-Privilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Cosme Garzia Saëz von Madrid unterm 18. Januar verliehenen und unterm 23. Januar 1864 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf ein eigenthümlich construirtes, von rückwärts zu ladendes Gewehr, dann

die Einziehung des dem Georg Rydill von Dewsbury in England unterm 21. Juni 1864 verliehenen und unterm 28. Juni 1864 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Maschine zum Auszupfen von Lumpen und andern spinnbaren Stoffen wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Hiezu als Beilage: Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich vom 11. April 1865 nebst Zolltarif rc.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 33.

München, Mittwoch den 5. Juli 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die gräflich von Rechberg'schen Familienverträge betr.

Staatsministerium der Justiz und Staatsministerium des Innern.

Mit Bezugnahme auf die unter'm 15. April 1843 (Regierungsblatt vom Jahre 1843, Stück 14, Seite 281 und folgende) und vom 9. Januar 1850 (Regierungsblatt vom Jahre 1850, Stück 5, Seite 73 und folgende) erfolgten Bekanntmachungen der gräflich von Rechberg und Rothenlöwen'schen Familienverträge wird nachstehend der weitere Seiner Majestät dem Könige vorgelegte in Form einer Consens-Urkunde abgeschlossene Vertrag der

genannten gräflichen Familie de dato München den 29. Januar, Wien den 7. März und Donzdorf den 15. September 1863, gemäß §. 9 des IV. Edictes zur Verfassungs-Urkunde unter Vorbehalt der Rechte der einzelnen Familienglieder, sowie der Rechte Dritter zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

München den 25. Juni 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. v. Bomhard.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Consens-Urkunde.

Wir am Ende unterzeichnete Agnaten des gräflich von Rechberg'schen Hauses erklären hiemit, daß das von dem derzeitigen Fideicommiß-Besitzer Albert Grafen von Rechberg-Rothenlöwen, Reichsrath der Krone Bayern, zur Zeit Präsident der Kammer der Standesherren in Württemberg, nach Adjudicationsdecret des k. Landgerichts Türkheim vom 2. Januar 1856 erkaufte Landgut Ost-Ettringen bei Türkheim, im Kreise Schwaben und Neuburg, bestehend in

einer realen Braun- und Weißbier-Brauerei, Branntweinbrennerei, dem Rechte, für den Bedarf des Guts sich einer eigenen Mahl- und Malzmühle zu bedienen, sodann des erst neuerdings erworbenen Wässerungsrechtes, nebst den dazu vorhandenen

3 Tagw. 84 Dec. umfassenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, mit Einschluß der $\frac{1}{4}$ Stunde von dem Hauptgute entfernten Gebäude des sogenannten Marhofes und nachbenannter Grundstücke

1 Tagw.	13 Dec.	Gemüsegarten,
1 „	09 „	Hopfengarten,
322 „	84 „	Aecker,
381 „	84 „	Wiesen,
114 „	95 „	Waldung,
35 „	65 „	Weidenschaften,
3 „	88 „	Torfmoos und
0 „	57 „	Oedung
865 Tagw.	79 Dec.	

einen Werth von mindestens

121,750 fl.

i. e. Einhundert einundzwanzig Tausend siebenhundert fünfzig Gulden

repräsentirt, und mit Grund erwartet werden kann, daß diese Erwerbung einen — dieser aufgewendeten Summe entsprechenden Ertrag seiner Zeit abwerfen wird; — ferner daß die — von dem genannten Fideicommißbesitzer in den Jahren 1860, 1861 und 1862 angekauften — ein Arrondissement bildenden — und an das Landgut Ost-Ettringen angrenzenden —

561 Tagw. 64 Dec.

haltenden Mäder in den sogenannten Vistern und Schlechten einen Werth von mindestens

55,500 fl.

i. e. Fünfundfünfzig Tausend fünfhundert Gulden

repräsentiren, und aus diesem Complexe gleichfalls eine — diesem Capitale entsprechende Rente erzielt werden wird. —

Da wir die Erwerbung dieser beiden genannten Güter als eine vortheilhafte Acquisition für das gräflich von Rechberg'sche Fideicommiß betrachten, und daher den aus Fideicommiß-Grundstocksgeldern gemachten Aufwand nur zu billigen vermögen, ertheilen wir hiemit auch den Consens zu der von dem Fideicommißbesitzer beantragten Substituirung dieser im Königreiche Bayern gelegenen Güter für die in dieselben verwendeten Ablösungs-, beziehungsweise Grundstocksgelder, und genehmigen hiemit ausdrücklich die Einverleibung derselben in das im Jahre 1828 gegründete alt Rechberg'sche Fideicommiß im Königreiche Würtemberg.

Demgemäß ist es unser erklärter Wille, daß das im Jahre 1828 erneuerte gräflich von Rechberg'sche Familien-Fideicommiß-Statut seinem ganzen Inhalte nach auf die neu einverleibten Besitzungen Anwendung finde; ebenso wollen wir die im § 3 Abs. 2 des Nachtrages zu diesem Statute vom 20. September 1842 dem derzeitigen Fideicommiß-Besitzer eingeräumte Dispositions-Befugniß auch auf diese Realitäten hiemit ausgedehnt, und soweit wir diese Befugniß wegen Minderjährigkeit noch nicht einräumen konnten, hiemit nach nunmehr erreichter Großjährigkeit ertheilt haben.

Schließlich geben wir unsere Einwilligung auch dazu, daß zu Erbauung der nöthigen Wirthschaftsgebäude auf dem Vorwerke, sowie zum Ankaufe weiteren das Arrondissement dieser Güter befördernden Grundeigenthums, Grundstocksgelder verwendet werden.

So geschehen München den 29. Januar 1863.

(L. S.) Ludwig Graf von Rechberg und Rothenlöwen, Generalmajor und Generaladjutant.

(L. S.) Ernst Graf von Rechberg und Rothenlöwen, Lieutenant im k. b. I. Cuirassier-Regiment Prinz Carl.

Es erscheint vor mir, Franz von Seybold, k. Notar zu München, Herr Ludwig Graf von Rechberg und Rothenlöwen, Generalmajor und Generaladjutant, und Herr Ernst Graf von Rechberg und Rothenlöwen, Lieutenant im k. bayerischen 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, und fügt heute den neunundzwanzigsten Jänner Eintausend achthundert dreiundsechzig vorstehendem Schriftstücke seine Unterschrift bei.

Zur Bestätigung dessen wird sowohl von den Titl. Erschienenen, deren Name, Stand und Wohnort mir bekannt, als auch von mir selbst nach Lesung eigenhändig unterzeichnet.

G. R. Nr. 256 R. G. 45 kr. bez. — Ludwig Graf von Rechberg und Rothenlöwen, Generalmajor und Generaladjutant.

Ernst Graf von Rechberg und Rothenlöwen, Lieutenant im k. b. I. Cuirassier-Regimente.

(L. S.) v. Seybold, k. b. Notar.

Zur Beglaubigung

den 29. Jänner 1863.

K. Bezirksgericht München l. d. J.

Der k. Director

(L. S.) Decrignis.

(L. S.) Bernhard Graf von Rechberg und Rothenlöwen, Minister des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Wien den 7. März 1863.

(L. S.) Alois Graf von Rechberg-Rothenlöwen, k. k. Rittmeister im Graf Trani 13. Uhlanen-Regimente.

Wien den 7. März 1863.

Zur Beglaubigung vorstehender Fertigungen des Herrn Bernhard Grafen von Rechberg-Rothenlöwen, Minister des kaiserl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, und des Herrn Alois Grafen von Rechberg-Rothenlöwen, k. k. Rittmeisters.

Wien den 12. März 1863.

Vom k. k. Ministerium des Aeußern

der Hofrath

(L. S.) Freiherr von Mensshengen.

Gesehen bei der k. bayerischen Gesandtschaft zur Beglaubigung der vorstehenden Fertigung des k. österreichischen Ministeriums des Aeußern.

Wien den 12. März 1863.

(L. S.) Der k. außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Graf von Bray.

(L. S.) Otto Graf von Rechberg-Rothenlöwen.

Die Aechtheit letztvorstehender Unterschrift des Herrn Grafen Otto von Rechberg beglaubigt

Donzdorf den 15. September 1863.

(L. S.) K. württembergisches Amts-Notariat.

Lohner.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 12. Juni 1865 in Betreff des von der königl. Regierung der Pfalz angeregten Competenz-Conflicts in der Streitsache der Steuereinnehmerei Wallhalben gegen Michael Sehy von Weselberg wegen Forderung.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Betreff des von der kgl. Regierung der Pfalz angeregten Competenz-Conflicts in der Streitsache der Steuereinnehmerei Wallhalben gegen Michael Sehy von Weselberg wegen Forderung zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe:

Der Ackersmann Michael Sehy von Weselberg war Bürgermeister dieser Gemeinde und der zur Bürgermeisterei gehörenden Gemeinden Harsberg und Zeselberg. Im Jahre 1863 trat an seine Stelle als Gemeinde-Vorstand der Ackersmann Peter Mayer. Als diesem bei der Amtsübernahme die Acten und Mobilien extradirt wurden, fehlte der Katasterplan der Gemeinde Zeselberg; der Extradent bemerkte, daß der fehlende Plan, welcher bei Gelegenheit einer gerichtlichen Commissionsverhandluug abverlangt worden sei, sich in Handen des kgl. Advocaten Löw

in Zweibrücken befinde. Im Monat Februar 1864 zeigte der neue Gemeindevorstand dem kgl. Bezirksamte Pirmasens beschwerend an, daß sein Amtsvorgänger ungeachtet wiederholter Mahnungen noch immer nicht den fehlenden Plan beigeschafft habe, worauf verfügt wurde, daß wenn innerhalb vier Wochen einer schriftlich zu bethätigenden Aufforderung zur Ruckgabe nicht genügt werden sollte, auf Kosten des Sehy ein neuer Plan bei der Katastercommission zu bestellen und anzuschaffen sei. Die in Aussicht gestellte Anschaffung fand statt und verursachte einen Kostenaufwand von 16 fl. 24 kr. Das Bürgermeisteramt Weselberg ließ jetzt — am 28. October 1864 — dem Steuer- und Gemeindeeinnehmer in Wallhalben als Rechner der Gemeinde Zeselberg den Auftrag zugehen, von Sehy für einen auf dessen Kosten angeschafften Katasterplan den erwähnten Betrag sammt 20 kr. Remisen, zusammen 16 fl. 44 kr. zu erheben und pro 1864/65 einnahmlich zu verrechnen. Dieser Auftrag wurde als Einnahmsbeleg vom k. Bezirksamt vollziehbar erklärt und es erhielt darauf hin Sehy eine Zahlungsmahnung. Am 29. November 1864 fertigte der genannte Einnehmer ein von ihm unterschriebenes „Verzeichniß über rückständige Gemeindegelder, zu deren Eintreibung durch Zwangsmittel er — der Einnehmer — die executorische Erklärung nachsucht.“ Es ist darin gesagt:

Michael Sehy von Weselberg schuldet in die Gemeindecasse von Zeselberg rückzuersetzende Kosten eines neuen nummerirten Katasterplanes für diese Gemeinde . 16 fl. 44 kr.,
Auslage für einen Stempel — fl. 7 kr.
in Summa 16 fl. 51 kr.

Am Fuße dieses Actenstückes steht das Visa und die vollziehbare Erklärung des k. Bezirksamtes d. d. 2. December 1864.

Darauf hin ließ der Einnehmer durch den Steuerboten dem Sehy einen Zahlbefehl mit Androhung der Pfändung seiner Mobilien für den Fall fortgesetzter Zahlungsweigerung zustellen und acht Tage später — 16. Jänner 1865 — schritt der Steuerbote zur Pfändung.

Hiegegen legte Sehy mittelst Gerichtsbotenactes vom 20. Jänner Opposition ein. Zugleich ließ er die Steuereinnehmerei Wallhalben in der Person ihres Einnehmers vor das k. Bezirksgericht Zweibrücken vorladen, um erkennen zu hören, daß, weil nicht er — Opponent — sondern der Bürgermeister Mayer für die Kosten des neu angeschafften Katasterplanes rechtlich hafte, überdieß es nicht angehe, Forderungen, wie die gegen ihn geltend gemachte durch die Steuerboten beitreiben zu lassen, die gegen ihn eingeleiteten Verfolgungen, insbesondere die Pfändung nichtig seien.

Von Seite des Oppositen wurde kein Anwalt bestellt und es erging am 16. Februar l. Js. am genannten k. Bezirksgericht ein Contumacialurtheil, wodurch aus den vom Opponenten vorgebrachten Gründen dessen Antrag auf Vernichtung der Verfolgungen und auf Verbot der Fortsetzung derselben zuerkannt wurde.

Nach Zustellung dieses Urtheils ließ die k. Regierung der Pfalz dem k. Bezirksgerichte unter Mittheilung der Gründe die Erklärung zugehen, daß sie die Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch nehme. Der die Erklärung beurkundende, die Hinterlegung der Acten in der Gerichtscanzlei anordnende Beschluß des k. Bezirksgerichts vom 17. März d. Js. wurde den Betheiligten mitgetheilt, worauf die k. Regierung eine Denkschrift zu den Acten brachte und mittelst derselben die Vernichtung des bezirksgerichtlichen Urtheils vom 16. Februar d. Js. beantragte.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen worden war, erstattete der k. Oberappellationsgerichtsrath Damm als Berichterstatter Vortrag. Von Seite der Betheiligten, denen von der Festsetzung der heutigen Sitzung zur Verhandlung Kenntniß gegeben worden ist, war Niemand erschienen. Der k. General-Staatsprocurator stellte den Antrag:

es gefalle dem obersten Gerichtshof zu erkennen, daß in der zwischen dem Ackersmann Michael Sehy in Weselberg und der Steuereinnehmerei Wallhalben, ver-

treten durch den allda wohnenden Steuer- und Gemeindeeinnehmer Simon Zoller, anhängigen Oppositionssache die Zuständigkeit der Gerichte begründet sei.

Bei der hierauf stattgehabten Berathung wurde Folgendes in Betracht gezogen.

Der gegen zahlungssäumige Schuldner anzuwendende Zwang, wie er gesetzlich durch generelle civilprocessuale Bestimmungen normirt ist, setzt die Existenz eines vollziehbaren Schuldtitels voraus. Dieser Schuldtitel muß dem Schuldner zugestellt worden sein, bevor gegen denselben mit den Maßregeln des Zwangs vorgeschritten, bevor namentlich die Pfändung und Veräußerung seiner beweglichen oder unbeweglichen Habe vorgenommen werden kann. Wird in anderer Weise als in den gesetzlichen Formen von einem Gläubiger der Zahlungszwang bethätigt oder versucht, wird insbesondere, ohne daß durch Zustellung eines sofort vollziehbaren Schuldtitels der Schuldner in Stand gesetzt wäre, zu prüfen, was er zahlen und wofür er Zahlung leisten muß, eine Pfändung vorgenommen oder angedroht, so eröffnet sich selbstverständlich ein Recht der Beschwerde und da die Gerichte zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Gläubigern und Schuldnern überall, wo keine gesetzliche Ausnahme Platz greift, berufen sind, hätte von Michael Sehy eine gerichtliche Abhilfe der Beschwerde darüber, daß wegen einer von ihm bestrittenen Schuld in gesetzlich unzulässiger Weise mit Zahlungszwang gegen ihn vorgegangen worden sei, nur alsdann nicht angerufen werden können, wenn die in Frage stehende Schuld zu denjenigen gehören würde, mit welchen, was ihre Feststellung oder die Modalität des Zahlungszwanges betrifft, die Gerichte vermöge exceptioneller gesetzlicher Bestimmungen sich in keinerlei Weise befassen dürfen.

Das letztere ist nicht der Fall.

Das Beschwerde- und Klagvorbringen besteht nach Inhalt des Oppositionsactes einfach darin, daß aus Auftrag des Steuer- und Gemeindeeinnehmers von Wallhalben ein Steuerbote dem Sehy den Befehl zugestellt habe, die Kosten eines Katasterplanes, welcher seit Sehy's Rücktritt vom Amte eines Bürgermeisters der Gemeinde Zeselberg für diese Gemeinde neu angeschafft wurde, zu bezahlen, daß, obgleich Sehy den ihm abverlangten Betrag nicht schulde, vom Steuerboten zur Pfändung geschritten worden, daß deshalb der Antrag auf Vernichtung der formell wie materiell als rechtswidrig sich darstellenden Verfolgungen gerechtfertigt sei.

Es erscheint solchergestalt das Gericht zur Prüfung und Entscheidung der Frage angerufen, ob es an keiner der Voraussetzungen fehle, unter welchen dem Gesagten zu Folge ein Zahlungszwang statthaft ist, ob also einestheils kraft eines vollziehbaren Titels das von Sehy in Abrede gestellte Schuld-

verhältniß feststehe und ob anderntheils die von jenem beanstandete Form des Zwangsverfahrens als eine gesetzliche sich betrachten lasse.

Da nun einer Gemeinde, die nicht wegen Recesses ihrer Rechner, sondern wegen sonstiger Ansprüche als Gläubigerin auftritt, wenn sie Zahlungsweigerungen begegnet, kein anderer Zahlungszwang zu Gebote steht, als derjenige, dessen sich nach Vorschrift des Civilproceduraesetzbuches die Gläubiger überhaupt zu bedienen haben, so läßt es sich nicht absehen, aus welcher Ursache die Zahlungsweigerung, welcher im vorliegenden Falle die Gemeinde Zeselberg begegnet ist, der gerichtlichen Cognition entzogen sein soll. Für die Behandlung der Anstände, die sich wegen der directen Steuern und der denselben gleichgestellten Umlagen bei der Festsetzung und Erhebung ergeben, ist ein Verfahren, dem die Gerichte schlechthin fremd zu bleiben haben, vorgeschrieben. Es bestehen auch Specialgesetze, wodurch der Steuererhebungszwang in gewissen, genau begrenzten Ausnahmsfällen selbst dort für zulässig erklärt ist, wo es sich nicht von Steuern und Umlagen handelt. Allein es besteht kein derartiges Gesetz, welches die Gemeinden berechtigt erklärt hätte, ihre in Verträgen oder in rechtswidrigen Handlungen wurzelnden Forderungen gegen Personen, die nicht ihre Rechner sind oder waren, anders als im gewöhnlichen, civilprocessualen Verfahren liquid stellen, beziehungsweise gleich Steuern und Umlagen beitreiben zu lassen.

Weil somit dem durch die Oppositionsklage des Sehy angerufenen Gerichte durch diese Klage in keiner Weise angesonnen wird, etwas zu thun, wozu die gerichtliche Zuständigkeit fehlt, während das in der Sache bereits ergangene Urtheil heute in keiner Weise Gegenstand einer Prüfung sein kann, war einfach so, wie geschehen zu erkennen, ohne daß es nöthig gewesen wäre, sich mit der Tragweite derjenigen Anordnungen zu befassen, die im Allgemeinen durch die Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Haftbarkeit von abtretenden Untergebenen für im Dienste verursachte Beschädigungen zweifellos getroffen werden können.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes zu München am zwölften Juni achtzehnhundert fünfundsechzig, wobei zugegen waren: Dr. von Heintz, Reichsrath und Staatsrath, II. Präsident am obersten Gerichtshof, Ministerialrath von Schubert; Ober-Appellationsgerichtsrath Lang, Ministerialrath Nüßler; Ober-Appellationsgerichtsrath von Hörmann, Ministerialrath von Engerer; Oberappellationsgerichtsrath Damm, der k. Generalstaatsprocurator Hilgard und Rath Wollschläger als Secretär.

Unterschrieben sind:

v. Heintz.

Wollschläger.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 34.

München, Mittwoch den 12. Juli 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreiches am Schlusse des Verwaltungs-Jahres 1863/64 betr.

Staatsministerium des Innern.

In der nachstehenden Uebersicht werden die Ergebnisse der Schuldentilgung in sämmtlichen Gemeinden des Königreiches nach den Rechnungsabschlüssen des Jahres 1863/64 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 24. Juni 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Zusammen-

des Schuldenstandes sämmtlicher Stadt-, Markt- und Landgemeinden

Benennung		Schuldenstand des Jahres $18^{62}/_{63}$									Schulden-Tilgungs-Fond					
des Regierungs-bezirkes.	der Gemeinden.	nach dem Rechnungs-Abschlusse für $18^{62}/_{63}$.			Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen.			Summa.			a. nach dem Etat (Schulden-tilgungsplan.)			b. nach dem wirklichen Anfalle.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern.	Unmittelbare Städte	4,943,460	22	6	—	—	—	4,943,460	22	6	283,898	22		305,530	13	4
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung .	297,214	4	—	3,087	—	—	300,301	4		33,305	5	—	38,891	12	6
	Landgemeinden . .	154,585	35	—	—	—	—	154,585	35	—	22,998	27	—	28,464	28	5
	Summa	5,395,260	1	6	3,087	—	—	5,398,347	1	6	340,201	54	—	372,885	54	7
Niederbayern.	Unmittelbare Städte	240,568	8	—	—	—	—	240,568	8		28,800	—	—	38,952	5	
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung .	72,925	43	6	—	—	—	72,925	43	6	10,233	58	6	14,282	17	6
	Landgemeinden . .	20,844	24	6	2,476	—	—	23,320	21	6	2,571	40	—	3,416	10	—
	Summa	334,338	16	4	2,476	—	—	336,814	16	4	41,605	38	6	56,650	32	6
Pfalz.	Städte mit 500 Familien und darüber	351,970	—	—	—	—	—	351,970	—	—	17,000	—	—	39,090	23	—
	Uebrige Gemeinden	54,601	—	—	—	—	—	54,601	—	—	2,200	—	—	7,198	36	—
	Summa	406,571	—	—	—	—	—	406,571	—	—	19,200	—	—	46,288	59	—
Oberpfalz und Regensburg.	Unmittelbare Städte	250,225	—	—	6,500	—	—	256,725	—	—	41,016	—	—	59,538	41	3
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung .	221,487	24	3	200	—	—	221,687	24	3	25,192	—	—	24,680	4	2
	Landgemeinden . .	66,060	48	—	4,200	—	—	70,260	48	—	11,177	12	4	13,066	28	2
	Summa	537,773	12	3	10,900	—	—	548,673	12	3	77,385	12	4	97,285	13	7

stellung

des Königreiches nach den Rechnungsabschlüssen pro $18^{63}/_{64}$.

Im Jahre $18^{63}/_{64}$ verwendet									Betrag der hienach verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre $18^{63}/_{64}$.			Summa des Schuldenstandes bei dem Rechnungsabschlusse $18^{63}/_{64}$.		
a. auf Zinsenzahlung.			b. auf Abtragung von Capitalien.			c. in Summa.											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
193,573	32	–	111,956	41	4	305,530	13	4	4,831,503	41	2	275,000	–	–	5,106,503	41	2
11,181	49	6	27,709	23	–	38,891	12	6	272,591	41	–	43,150	–	–	315,741	41	–
5,762	5	5	22,702	23	–	28,464	28	5	131,883	12	–	50,027	36	–	181,910	48	–
210,517	27	3	162,368	27	4	372,885	54	7	5,235,978	31	2	368,177	36	–	5,604,156	10	2
9,569	53	2	29,186	35	–	38,756	28	4	211,381	33	–	5,000	–	–	216,381	33	–
2,688	31	6	11,593	45	6	14,282	17	4	61,331	58	–	7,420	–	–	68,751	58	–
628	17	–	2,787	53	–	3,416	10	–	20,532	31	6	17,280	–	–	37,812	31	6
12,886	42	2	43,568	13	6	56,454	56	–	293,246	2	6	29,700	–	–	322,946	2	6
7,590	15	–	31,500	–	–	39,090	15	–	320,470	–	–	30,000	–	–	350,470	–	–
2,419	36	–	4,779	–	–	7,198	36	–	49,822	–	–	4,640	–	–	54,462	–	–
10,009	51	–	36,279	–	–	46,288	51	–	370,292	–	–	34,640	–	–	404,932	–	–
10,048	41	3	49,490	–	–	59,538	41	3	207,235	–	–	36,500	–	–	243,735	–	–
8,112	7	6	16,567	56	4	24,680	4	2	205,119	27	7	1,398	39	–	206,518	6	7
2,798	58	–	10,267	30	2	13,066	28	2	59,993	17	6	300	–	–	60,293	17	6
20,959	47	1	76,325	26	6	97,285	13	7	472,347	45	5	38,198	39	–	510,546	24	5

Benennung des Regierungs-bezirkes.	Benennung der Gemeinden.	Schuldenstand des Jahres $18^{62}/_{63}$ — nach dem Rechnungs-Abschlusse für $18^{62}/_{63}$.			Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen.			Summa.			Schulden-Tilgungs-Fond — a. nach dem Etat (Schuldentilgungsplan.)			b. nach dem wirklichen Anfalle.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberfranken.	Unmittelbare Städte	1 390,419	15	4	—	—	—	1,390,419	57	4	86,302	14	—	124,541	42	5
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung	218,778	11	2	—	—	—	218,778	11	2	20,085	28	6	30,007	42	1
	Landgemeinden	186,097	12	5	5,960	—	—	192,057	12	5	21,227	23	2	27,072	44	4
	Summa	1,795,294	39	3	5,960	—	—	1,801,254	39	3	127,615	6	—	181,622	9	2
Mittelfranken.	Unmittelbare Städte	1,111,293	50	—	—	—	—	1,111,293	50	—	109,595	8	—	211,439	27	1
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung	221,950	5	—	4,923	33	4	226,873	38	4	23,546	48	6	29,217	9	—
	Landgemeinden	175,793	27	1	—	—	—	175,973	27	1	25,702	43	6	39,623	36	2
	Summa	1,509,217	22	1	4,923	33	4	1,514,140	55	5	158,844	40	4	280,280	12	3
Unterfranken und Aschaffenburg.	Unmittelbare Städte	2,401,617	34	4	—	—	—	2,401,617	34	4	158,337	49	6	238,469	34	4
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung	267,534	26	2	—	—	—	267,534	26	2	25,875	26	—	34,197	25	6
	Landgemeinden	1,341,483	5	—	6,269	49	4	1,347,752	54	4	171,360	54	—	202,216	40	6
	Summa	4,010,635	5	6	6,269	49	4	4,016,904	55	2	355,574	9	6	474,903	41	—
Schwaben und Neuburg.	Unmittelbare Städte	422,985	29	2	920,039	36	—	1,343,025	5	2	44,655	40	4	66,896	59	4
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung	190,207	1	6	32,592	4	—	222,799	5	6	26,321	31	4	30,431	59	7
	Landgemeinden	714,354	41	5	46,372	51	3	760,727	33	—	87,119	11	5	126,320	29	5
	Summa	1,327,547	12	[illegible]	999,004	31	3	2,326,551	44	—	158,096	56	5	223,649	29	—

Im Jahre $18^{63}/_{64}$ verwendet									Betrag der hienach verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre $18^{63}/_{64}$.			Summe des Schuldenstandes bei dem Rechnungsabschlusse $18^{63}/_{64}$.		
a auf Zinsenzahlung.			b. auf Abtragung von Capitalien.			c. in Summa.											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
59,961	8	6	17,925	—	—	77,886	8	6	1,372,494	15	4	53,015	—	—	1,425,509	15	4
8,994	53	6	24,018	—	6	33,012	54	4	194,760	10	4	92,448	40	6	287,208	51	2
8 251	1	2	18,821	43	2	27,072	44	4	173,235	29	3	42,570	18	2	215,805	47	5
77,207	3	6	60,764	44	—	137,971	47	6	1,740,489	55	3	188,033	59	—	1,928,523	54	3
43,600	24	6	72,854	—	—	116,454	24	6	1,038,439	50	—	166,250	—	—	1,204,689	50	—
8,731	17	—	19,652	31	4	28,383	48	4	207,221	7	—	30,416	27	—	237,637	34	—
6 907	1	—	29,409	37	—	36,316	38	—	146,563	50	1	41,985	53		188,549	43	1
59,238	42	6	121,916	8	4	181,154	51	2	1,392,224	47	1	238,652	20	—	1,630,877	7	1
89,388	39	4	126,826		—	216,214	39	4	2,274,791	34	4	26,500	—	—	2,301,291	34	4
9,743	55	4	20,091	37	—	29,835	32	4	247,442	49	2	108,300	—	—	355,742	49	2
52,761	4[illegible]	6	129,84[illegible]	3	6	182,612	47	4	1,217,904	50	6	146,816	30	—	1,364,751	20	6
151,897	18	6	276,765	40	6	428,662	59	4	3,740,159	14	4	281,646	30	—	4,021,785	44	4
15,562	40	6	51,334	18	6	66 896	59	4	1,291,690	46	4	35,398	34	—	1.327,089	20	4
7,764	31	6	22,667	28	1	30,431	59	7	200,131	37	5	4,000	—	—	204,131	37	5
27,943	7	6	98,377	21	7	126,320	29	5	662,350	11	1	98,609	58	—	760,960	9	1
51,270	20	2	172,379	8	6	223,649	29	—	2,154,172	55	2	138,008	32	—	2,292,181	7	2

Benennung der Regierungsbezirke.	Schuldenstand des Jahres $18^{62}/_{63}$									Schulden-Tilgungs-Fond					
	nach dem Rechnungs-Abschlusse für $18^{62}/_{63}$.			Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen.			Summa.			a. nach dem Etat (Schulden-tilgungsplan.)			b. nach dem wirklichen Anfalle.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
													Zusammen-		
Oberbayern	5,395,260	1	6	3,087	—	—	5,398,347	1	6	340,210	54	—	372,885	54	7
Niederbayern	334,338	16	4	2,476	—	—	336,814	16	4	41,605	38	6	56,650	32	6
Pfalz	406,571	—	—	—	—	—	406,571	—	—	19,200	—	—	46,288	59	—
Oberpfalz u. Regensb.	537,773	12	3	10,900	—	—	548,673	12	3	77,385	12	4	97,285	13	7
Oberfranken	1,795,294	39	3	5,960	—	—	1,801,254	39	3	127,615	6	—	181,622	9	2
Mittelfranken	1,509,217	22	1	4,923	33	4	1,514,140	55	5	158,844	40	4	280,280	12	3
Unterfranken u. Aschaffenburg	4,010,635	5	6	6,269	49	4	4,016,904	55	2	355,574	9	6	474,903	41	—
Schwaben und Neuburg	1,327,547	12	5	999,004	31	3	2,326,551	44	—	158,096	56	5	223,649	29	—
Haupt-Summa	15,316,636	50	4	1,032,620	54	3	16,349,257	44	7	1,278,523	38	—	1,733,566	12	1

Im Jahre $18^{63}/_{64}$ verwendet									Betrag der hienach verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre $18^{63}/_{64}$.			Summa des Schuldenstandes bei dem Rechnungsabschlusse $18^{63}/_{64}$.		
a. auf Zinsenzahlung.			b. auf Abtragung von Capitalien.			c. in Summa.											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
stellung.																	
210,517	27	3	162,368	27	4	372,885	54	7	5,235,978	34	2	368,177	36	—	5,604,156	10	2
12,886	42	2	43,568	13	6	56,454	56	—	293,246	2	6	29,700	—	—	322,946	2	6
10,009	51	–	36,279	—	–	46,288	51	—	370,292	—	—	34,640	—	–	404,932	—	—
20,959	47	1	76,325	26	6	97,285	13	7	472,347	45	5	38,198	39	—	510,546	24	5
77,207	3	6	60,764	44	—	137,971	47	6	1,740,489	55	3	188,033	59	—	1,928,523	54	3
59,238	42	6	121,916	8	4	181,154	51	2	1,392,224	47	1	238,652	20	—	1,630,877	7	1
151,897	18	6	276,765	40	6	428,662	59	4	3,740,139	14	4	281,646	30	—	4,021,785	44	4
51,270	20	2	172,379	8	6	223,649	29	—	2,154,172	35	2	138,008	32	—	2,292,181	7	2
593,987	13	2	950,366	50	—	1,544,351	3	2	15,398,890	54	7	1,317,057	36	—	16,715,948	30	7

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. Juni l. Js. allergnädigst zu gestatten geruht, daß die nach Aufhebung der polytechnischen Schule in Augsburg gemäß Ziff. VII. der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai v. Js. einstweilen fortbestehende mechanische Werkstätte daselbst vom Schuljahre 1865/66 an die Bezeichnung: „Maschinenbauschule“ und der Vorstand derselben den Titel „Rector“ führe.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. Juni l. Js. den Officianten der k. Kreiscasse von Oberbayern, Georg Gerersdorfer, dessen Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den zeitlichen Ruhestand vorerst für die Dauer eines Jahres zu versetzen und die Stelle eines Officianten der k. Kreiscasse von Oberbayern dem Functionär der genannten Kreiscasse, August Lottner, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; ferner

unter'm 26. Juni l. Js. den Lycealprofessor Dr. Johann Baptist Riederer in Freising wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, für immer in den Ruhestand treten zu lassen und demselben in allerhuldvollster Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienste auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung den Titel und Rang eines Königlichen Rathes tax- und siegelfrei zu verleihen;

zum Professor der Chemie, Naturgeschichte und Landwirthschaft am Lyceum in Freising den Lehramtscandidaten und Assistenten für Mathematik am Gymnasium in Freising, Dr. philos. Georg Holzner, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm gleichen Tage den Religions- und Geschichtslehrer an der Lateinschule in Würzburg, Dr. Franz Joseph Stein, in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor in der theologischen Facultät der dortigen Hochschule zu ernennen;

unter'm 2. Juli l. Js. die Errichtung einer Post- und Bahnverwaltung in Kitzingen und die Besetzung der Post- und Bahnexpedition zu Neustadt a/A. mit einem Officialen zu genehmigen,

auf die Post- und Bahnverwaltersstelle in Kitzingen den bisherigen Bahnamtsverwalter Anton Marberger in Kempten,

an dessen Stelle den Bahnamtsverwalter

Philipp Freiherrn von Selda in Lichtenfels, in gleicher Dienstreseigenschaft zum Post- und Bahnamte Kempten,

auf die Officialenstelle in Neustadt a/A. den Officialen Simon Wahler in Nürnberg, und

auf die beim Oberpost- und Bahnamte München erledigte Officialenstelle den Officialen Otto Grashey in Bamberg, sämmtliche auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, ferner

zu Officialen IV. Classe

a) beim Oberpost- und Bahnamte Bamberg den Assistenten im Rechnungs- und Revisionsbureau, Anton Dachs,

b) beim Oberpost- und Bahnamte Würzburg den Assistenten Max Rost daselbst, und

c) beim Oberpost- und Bahnamte Nürnberg den Assistenten Carl Hager in Fürth, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm gleichen Tage den k. Rentbeamten von Gerolzhofen, Jacob Krenig, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen;

den k. Rentbeamten von Hammelburg, Johann Daniel Feldhäuser, seinem Ansuchen entsprechend, auf das Rentamt Gerolzhofen zu versetzen, ferner

auf das erledigte Rentamt Hof den Rentbeamten von Stadtsteinach, Georg Adam Fries, dessen Bitte entsprechend, zu versetzen, dann

den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Friedrich Wilhelm Carl Albert Böhm zum Rentbeamten von Stadtsteinach, seiner Bitte um Verleihung eines Rentamtes willfahrend, zu befördern, und

die hiedurch erledigte Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken dem Rathsaccessisten der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, August Klaußner, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

auf das im Forstamte Aschaffenburg in Erledigung gekommene Revier Wasserlos den Revierförster Nicolaus Vogt zu Poppenlauer, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, und

an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster nach Poppenlauer, Forstamts Neustadt a/S., den dermaligen Actuar des Forstamtes Hammelburg, Adolph Lampert, zu ernennen; dann

unter'm nämlichen Tage auf das im Forstamt Würzburg in Erledigung gekommene Revier Höchberg den Revierförster Joseph Bergmann zu Mackertsgrün, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, und

an dessen Stelle zum provisorischen Re-

revierförster nach Mackenzgrün im Forstamte Elmann den dermaligen Actuar des Forstamtes Elmann, Ignatz Mühlig, zu ernennen,

auf das im Forstamte Friedberg des Regierungsbezirkes von Oberbayern erledigte Revier Schöngeising den Revierförster Simon Schmidschneider von Bodenwöhr I., seiner Bitte entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster nach Bodenwöhr I., Forstamts Bruck, den dermaligen Actuar des Forstamtes Ebersberg, im oberbayerischen Regierungsbezirke, Ludwig Bram, zu ernennen;

unter'm 3. Juli l. Js. den Rath des Bezirksgerichtes München links der Isar, Friedrich Seitz, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Dienstesunfähigkeit in Gemäßheit des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen;

auf die sich hiedurch am Bezirksgerichte München links der Isar eröffnende Rathsstelle den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Traunstein, Leopold Freiherrn von Leonrod, und

auf die Stelle eines zweiten Staatsanwaltes am Bezirksgerichte Traunstein den Assessor des gedachten Gerichtes, Ludwig Hermann Jacob von Haas, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu befördern;

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Traunstein sich erledigende Assessorsstelle den Landgerichts-Assessor Michael Berghammer in Ebersberg, seinem deßfallsigen allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen und zum Assessor des Landgerichts Ebersberg den Appellationsgerichts-Accessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Rosenheim, Anton Schmelzer, zu ernennen;

unter'm gleichen Tage zum Rathe der Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern den Assessor derselben Kreisstelle, Oscar Freiherrn von Ruffin, und zum Assessor der Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg den Bezirksamts-Assessor Maximilian Gräßmann in Sulzbach zu befördern, dann

zum Bezirksamts-Assessor in Sulzbach den Rechtspraktikanten Georg Scherber aus Lauf, zur Zeit am Bezirksamte Eichstädt, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

ferner unter'm gleichen Tage den Stadtrichter am Stadtgerichte München links der Isar, Franz Tretter, wegen nachgewiesener körperlicher Leiden und hiedurch begründeter bleibender Dienstesunfähigkeit in Gemäßheit des §. 22 lit. D der IX. Bei-

lage zur Verfassungs-Urkunde, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, für immer in den Ruhestand zu versetzen,

die sich hiedurch am Stadtgerichte München links der Isar erledigende Stadtrichterstelle einzuziehen, dagegen gedachtem Gerichte zwei weitere Assessoren beizugeben und die Stellen derselben dem als Hilfsarbeiter im Staatsministerium der Justiz verwendeten Bezirksgerichts-Accessisten Otto Radlkofer zu München und dem Accessisten des Bezirksgerichtes München links der Isar, Adalbert Briel, zu verleihen,

und den Waarensensal Friedrich Steiger zu Augsburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, seiner Stelle als Waarensensal zu entheben und die Stelle eines Wechselsensals zu Augsburg dem derzeitigen Handlungscassier Isaak Epstein daselbst zu verleihen;

unter'm gleichen Tage zum Buchhalter IV. Classe bei der k. Staatsschuldentilgungs-Specialcasse Nürnberg den Officianten I. Classe bei der k. Specialcasse Augsburg, Ferdinand Fickler, zu befördern; die Stelle eines Officianten III. Classe bei der k. Staatsschuldentilgungs-Specialcasse Augsburg dem vormaligen Revisor des Lotto-Oberamtes Nürnberg und derzeitigen Functionär der k. Specialcasse Augsburg, Andreas Munzer, in provisorischer Eigenschaft, jedoch unter Einrechnung seiner bereits früher zurückgelegten Dienstzeit, zu verleihen, dann dem Buchhalter IV. Classe bei der k. Grundrenten Ablösungscasse, Johann Baptist Dietrich, in die III. Classe der Buchhalter;

ferner den Officianten II. Classe bei der k. Grundrenten Ablösungscasse, Silver Bechner, in die I. Classe der Officianten, und

den Canzlisten der k. Staatsschuldentilgungs-Commission, Joseph Kemeter, in die II. Classe der Officianten vorrücken zu lassen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. Mai l. Js. dem k. ordentlichen Professor der Medicin und Director der medicinischen Klinik und Poliklinik, Dr. Hugo Ziemßen in Erlangen, das Ritterkreuz erster Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. Mai l. Js. dem Bezirksamtsdiener Christoph Fichtelberger in Uffenheim, dann

unter'm 17. Mai l. Js. dem Landgerichtsdiener Friedrich Fichtelberger in Uffenheim in Rücksicht auf ihre, mit Einrechnung eines Feldzuges, fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste belobende Anerkennung.

Der am 19. Februar 1864 verstorbene Spitalpfründner Bernhard Westermaier von Freising hat in seinem Testamente vom 17. Juni 1861 zur Militärkrankenhaus-Capelle in Neustift bei Freising ein Capital von dreihundert Gulden mit der Bestimmung legirt, daß die Zinsen desselben zur Lesung von heiligen Messen für ihn und seine Verwandtschaft verwendet und hiedurch zugleich erkrankte Soldaten in den Stand gesetzt werden sollen, öfters eine heilige Messe anzuhören.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 21. August v. Js. die Annahme dieser Stiftung für die erwähnte Militärkrankenhaus-Capelle allergnädigst zu genehmigen und zugleich zu gestatten geruht, daß dieselbe unter Allerhöchster Anerkennung des vom Testator bewiesenen Wohlthätigkeitssinns zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Sophie Mayer, genannt Schwarz, aus Dillingen, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Schwarz" auch fortan führe.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben unter'm 1. Juli l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Fabrikanwesen des Nicolaus Arnot in der Gemeinde Aufenau, Bezirksamts Gemünden, „Villa Blumenau" benannt und diese Benennung öffentlich gebraucht werde.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Departements-Thierarzte Wilhelm Erdt von Cöslin wurde unter'm 29. Juni l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf einen zur Zurichtung des Pferdehufes für den Beschlag dienenden Hufhobel für den Zeitraum von vier Jahren, vom 29. Juni l. J. anfangend, verliehen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Mechanicus Friedrich Philippi von Neustadt an der Haardt unter'm 26. Mai 1864 verliehenen und unter'm 8. Juni 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Manometer für Dampf- und Luftdruck wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 35.

München, Dienstag den 18. Juli 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Briefpost-Tarif betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, in Bezug auf das Post-Taxwesen zunächst zur Erleichterung des Briefpostverkehrs zu verordnen, was folgt:

1.

Im inneren Verkehre von Bayern unterliegen alle Briefe, welche nicht im Aufgabeorte oder in dem dazu gehörigen Landpostbezirke zu bestellen sind, der gleichmäßigen Taxe von drei Kreuzern im einfachen Satze für den ganzen Umfang des Königreiches ohne Unterschied der Entfernung.

Für unfrankirte Briefe verbleibt der bisherige Taxzuschlag von drei Kreuzern.

2.

Die einfache Taxe reicht bis zu einem Loth (1/30 Zollpfund); für Briefe von einem Lothe und darüber ist die doppelte Taxe zu entrichten.

Zahlbare Briefe und Schriftenpackete, welche das Gewicht von 15 Loth überschreiten, sind als Fahrpostsendungen zu behandeln.

3.

Für Drucksachen unter Band beträgt die Taxe ohne Unterschied der Entfernung einen Kreuzer bis zu dem Gewichte von 2 1/2 Loth im einfachen Satze und steigt für je weitere 2 1/2 Loth bis zu 15 Loth einschließlich um den einfachen Betrag.

4.

Waarenproben- und Mustersendungen ohne eigenen Kaufwerth unterliegen der für Drucksachen unter Band festgesetzten Taxe und Gewichtsprogression, wenn dieselben bei der Aufgabe frankirt werden und unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihren Inhalt kein Zweifel obwalten kann.

Die Proben und Muster dürfen von keinem Briefe begleitet und außer der Adresse, den Fabrik- und Handelszeichen, Nummern und Preisen mit keiner weiteren handschriftlichen Bemerkung versehen sein.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Voraussetzungen findet die ermäßigte Taxe keine Anwendung.

5.

Drucksachen, dann Waarenproben und Muster über 15 Loth können unter geeigneter Verpackung nur mit der Fahrpost Beförderung erhalten.

6.

Für die der Local- oder Landpostbestellung angehörigen Briefe verbleibt die bisher dafür festgesetzte Taxe von einem und im Nichtfrankirungsfalle von drei Kreuzern im einfachen Satze; bezüglich der Progression der Taxe findet jedoch die obige unter Ziffer 2 enthaltene Bestimmung gleichmäßige Anwendung.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt zu veröffentlichen und hat mit dem 1. August l. Js. in Wirksamkeit zu treten; die bisherigen bezüglichen Bestimmungen treten mit dem gleichen Zeitpunkte außer Kraft.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Schloß Berg, den 11. Juli 1865.

Ludwig.

v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

Bekanntmachung,

die provisorische Schifffahrts- und Floßordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes betr.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Bis zur Feststellung der im Artikel **XXXIV**. der Donauschifffahrtsacte vom 7. November 1857 dem gemeinsamen Einverständnisse der Uferstaaten vorbehaltenen Schifffahrts- und Strompolizeireglements werden auf Grund des Art. 164 des Polizeistrafgesetzbuches, dann des Art. 1 Abs. 2 und des Art. 100 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betr., nachfolgende Vorschriften für den Betrieb der Schiff- und Floßfahrt auf der Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes erlassen:

I. Abtheilung.

Von der Construction, Ausrüstung, Bemannung und Belastung der Fahrzeuge.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Bezüglich der Beschaffenheit der Schiffe im Allgemeinen wird auf die Bekanntmachung vom 31. März 1858, Vorschriften über die Erlangung der bayerischen Legitimationen zur Flußschifffahrt oder Flößerei auf der Donau betr. (Reggsbl. S. 433), verwiesen.

§. 2.

Von den Dampfschiffen.

Hinsichtlich der Dampfschiffe im Besonderen kommen die Bestimmungen des Art. **XVIII**. der Donauschifffahrtsacte, dann die allerhöchsten Verordnungen vom 7. August 1864 und vom 12. Februar 1865, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr. (Reggsbl. v. 1864 S. 1065 und von 1865 S. 223), zur Anwendung.

Außerdem wird angeordnet, daß:

1) jedes Dampfboot im Interesse des Signalisirungssystems mit einer Dampfpfeife und einer Schiffsglocke ausgerüstet sein muß, und
2) auf der Flußstrecke zwischen Pleinting und Passau die Schiffsglocke zum Signalisiren zu benützen ist.

Die Dampfpfeife ist so zu stellen und der Art mit einem Handgriffe zu versehen, daß der Schiffsführer dieselbe von seinem Standpunkte auf dem Radkasten oder von der Brücke aus kann ertönen lassen, was er entweder selbst zu thun oder durch Andere, jedoch unter seiner Verantwortung, zu veranlassen hat.

Ohne Auftrag oder Erlaubniß des Schiffsführers darf Niemand die Dampfpfeife rühren.

§ 3.

Von den Flößen.

Die ein Holzfloß bildenden Stämme, Balken und andere Materialien müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden und das Floß selbst an beiden Enden mit Steuerrudern (Streichen, Ruderbäumen) versehen sein.

Die Donau darf nur mit Flößen befahren werden von höchstens 160 Fuß Länge und 21 Fuß Breite für die Strecke von Ulm bis Regensburg, dann von 180 Fuß Länge und 36 Fuß Breite für die unterhalb liegende Strecke.

Jedes Floß muß von einer genügenden Bemannung geführt werden und an seinem Vordertheil mit einer auf einem hervorragenden Baume befestigten dunkeln Flagge versehen sein.

An den Längenseiten der Flöße dürfen einzelne Floßtheile oder andere für Brücken, Schiffe u. s. w. hinderliche Gegenstände nicht hervorragen.

§. 4.

Belastung der Fahrzeuge.

Kein Fahrzeug darf stärker belastet werden, als es die bekannte Beschaffenheit der Fahrbahn und der jeweilige Wasserstand erlauben.

Schiffe ohne gezimmertes Verdeck oder Bedachung müssen wenigstens 8 Zoll oder 20 Centimeter wasserfreie Bordhöhe haben.

Flöße mit Kaufmannsgütern, welche durch Wasser leiden, dürfen nur so stark belastet sein, daß die obere gedeckte Fläche des Floßes noch vollkommen wasserfrei bleibt.

II. Abtheilung.

Von den Befugnissen und Verpflichtungen der Führer und der Mannschaft der Fahrzeuge.

§. 5.

Im Allgemeinen.

Der Führer hat in Allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung u. s. w. betrifft, den Oberbefehl über Mannschaft und Passagiere.

Während der Fahrt darf der Schiffsführer seine Ladung nicht verlassen, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten die nächstgelegene Polizeibehörde die erforderlichen Maßregeln für die Leitung des Schiffes zu treffen hat.

Wenn einem auf der Reise befindlichen Schiffsführer sein eigenes Patent oder das Schiffspatent zu Verlust geht, so hat er alsbald diesen Umstand der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, die nach untersuchter Sache eine Bescheinigung ertheilt, daß die Fortsetzung der Reise kein Bedenken gefunden habe.

Dasselbe gilt für den Flößer hinsichtlich seines Flößerpatentes.

§. 6.

Verhalten bei Unglücksfällen.

Bei eintretenden Unglücksfällen, welche das Fahrzeug mit Gefahr bedrohen, dürfen Führer und Mannschaft das Schiff oder Floß nicht vorzeitig verlassen; vielmehr müssen sie vor allen Dingen auf Beseitigung der Gefahr, wofern hiezu noch Möglichkeit vorhanden, wo aber nicht, und wenn die Gefahr dringend ist, vorerst auf Rettung der Passagiere, sodann auf Bergung der Waarenladung die angestrengteste Thätigkeit verwenden. Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge aller Art sind zur thunlichsten Hilfeleistung verpflichtet.

§. 7.

Verhalten eines Schiffsführers oder Flößers, welcher Schießpulver und andere explodirende oder leicht entzündliche Stoffe geladen hat.

Bezüglich des Transportes von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen wird auf Art. 169 und 170 des Polizeistrafgesetzbuches, auf die Bekanntmachung vom 8. März 1863, den Transport von Schießpulver und explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und auf den k. Posten betr. (Reggsbl. S. 377), und auf die Bekanntmachung vom 17. September 1864, den Transport von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den k. Posten betr. (Reggsbl. S. 1273), verwiesen.

Ferner wird bestimmt, daß Schiffsführer oder Flößer, welche Schießpulver oder andere explodirende Stoffe geladen haben, ihre Fahrzeuge mit einer schwarzen, entsprechend hoch ausgesteckten Flagge versehen müssen und nicht bei Nacht fahren dürfen. Anderen Fahrzeugen, insbesondere den Dampfschiffen, haben sie möglichst ferne zu bleiben. Sie dürfen niemals in der Nähe anderer Schiffe vor Anker gehen, auch müssen sie sich in gehöriger Entfernung von den am Ufer befindlichen Gebäulichkeiten halten.

III. Abtheilung.

Von der Fahr-Ordnung.

§. 8.

Im Allgemeinen.

Wenn der an den Pegeln angemerkte mittlere Wasserstand überschritten ist, müssen die Dampfschiffe die Mitte des Flusses halten, vorausgesetzt, daß daselbst zureichende Fahrtiefe vorhanden ist.

Die Fahrt von Dampfschiffen ist untersagt, wenn der Wasserstand folgende Höhe erreicht:

a)	am Pegel zu	Donauwörth	10′	über Null.
b)	„ „	„ Neuburg	11′	„ „
c)	„ „	„ Ingolstadt	7′6″	„ „
d)	„ „	„ Neustadt	8′	„ „
e)	„ „	„ Kelheim	10′6″	„ „
f)	„ „	„ Regensburg	10′8″	„ „
g)	„ „	„ Straubing	11′	„ „
h)	„ „	„ Deggendorf	12′	„ „
i)	„ „	„ Vilshofen	11′	„ „
k)	„ „	„ Passau	13′6″	„ „

§. 9.

Im Besonderen.

a) So lange von der sogenannten Bleiche am untern Wöhrd zu Regensburg gegen die steinerne Brücke und das sogen. Wöhrloch bei Pfaffenstein ein Schiff in der Bergfahrt begriffen ist, darf kein zu Thal fahrendes Schiff oder Floß in den linkseitigen Donauarm beim sogen. Wöhrloch einfahren, zu welchem Zweck die bergfahrenden Schiffer gehalten sind, beim Ueberfahrtsplatz zu Winzer eine rothe Fahne aufstecken zu lassen.

b) Da zwischen Regensburg und Straubing die Ufer an manchen Orten besonders hoch sind und deshalb die thalfahrenden Schiffe und Flöße von den Dampfschiffen aus nicht gesehen werden können, so haben die Thalfahrer bei Ansicht der Dampfer entsprechend hoch eine Flagge aufzustecken, um früh genug zum nöthigen Ausweichen bemerkt werden zu können.

c) In der Strecke von Vilshofen bis Passau befinden sich im Flußbett einzelne Felsenpartien, daher den Schiffern und Flößern, die mit dem Fahrwasser unbekannt sind, die Aufnahme eines Lootsen empfohlen wird.

d) Die zu Thal fahrenden Dampfschiffe, welche gesonnen sind, an der Donaulände bei Passau anzulegen oder vom Inn kommend donauaufwärts zu fahren, haben durch 2 in der Gegend des Meierhofes oberhalb Passau zu gebende Signalschüsse dieses kundzugeben, damit donauabwärts fahrende Schiffe und Flöße ihren Cours hiernach einrichten können, um nicht am sogenannten Wechsel mit ersteren zusammenzustoßen.

§. 10.

Verbindlichkeit zur Verhütung von Beschädigungen.

Das Auswerfen von Ballast, Steinen und anderen der Schifffahrt hinderlichen oder gefährlichen Gegenständen in die Fahrbahn ist verboten.

Desgleichen müssen die etwa zur Beschwerung der Steuerruder oder der sogen. Deckladen dienenden Steine oder andere Körper dergestalt befestigt und verwahrt sein, daß das Herabfallen derselben verhütet wird.

Bezüglich der Beschädigung der zur Sicherheit der Schiff- und Floßfahrt auf-

gestellten Zeichen wird auf Art. 361 des Strafgesetzbuches verwiesen.

§. 11.

Vorschriften für das Ausweichen der Schiffe.

I.

Begegnung zweier Dampfer.

Wenn sich zwei in entgegengesetzter Richtung fahrende Dampfboote begegnen, hat jedes rechts auszuweichen, soweit dies zur Vermeidung des Aneinanderstoßens erforderlich ist.

Das aufwärts fahrende Schiff hat dabei mit besonderer Rücksicht und Vorsorge gegen das abwärts kommende vorzugehen und demselben das beste Fahrwasser freizulassen.

Findet der Capitän des stromaufwärts fahrenden Dampfers, daß dem stromabwärts kommenden Schiffe durch das Ausweichen nach links eine bessere und sicherere Fahrbahn offen bleibt, so hat er dieß alsbald und rechtzeitig durch ein Signal kund zu geben, was von dem abwärts fahrenden Schiffe zum Zeichen des Wahrnehmens und des Einverständnisses zu erwidern ist, worauf hin das gegenseitige Ausweichen nach links stattfindet.

Das Signal besteht zur Tageszeit in dem Schwingen einer blauen Flagge auf dem rechten Radkasten, zur Nachtszeit in dem Aufziehen einer rothen Laterne unter dem Bugspriet.

Beide Signale sind für solche Fälle stets in Bereitschaft zu halten.

Die Abweichung von der allgemein giltigen Regel des Rechtsausweichens soll indessen, namentlich zur Nachtszeit, nur in ganz besonders dringenden Fällen vorkommen.

II.

Begegnung von Dampfern und Ruder-Schiffen.

Erster Fall.

Wenn ein abwärts fahrender Dampfer mit einem aufwärts gezogenen Ruderschiffe in demselben Course zusammentrifft, so hat der Dampfer und zwar nach der dem Leinpfad entgegengesetzten Seite auszuweichen.

Findet der Führer desselben für nothwendig, daß auch das gezogene Schiff ausweiche, so hat er das vorher unter Nr. I. bezeichnete Signal mit einer blauen Flagge zu geben, worauf das Ruderschiff gehalten ist, soweit als möglich an das Leinpfadufer hinzufahren.

Sollte das Ruderschiff diesem Signal nicht sogleich Folge leisten, so hat der Capitain des Dampfbootes die Dampfpfeife in kurzen, abgebrochenen, rasch aufeinanderfolgenden Pfiffen ertönen zu lassen.

Das Durchfahren zwischen gezogenen Schiffen und dem Ufer, von welchem aus dieselben gezogen werden, ist nur den Ver-

sonendampfern und auch diesen nur äußersten Falles bei vorhandener offenbarer Gefahr gestattet.

In einem solchen Falle muß der Führer des gezogenen Schiffes auf Anrufen sogleich das Zugseil fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit gestellten Rädern über die Leine forttreiben.

Sollte der Schiffszug zu der Zeit, da er mit dem abwärts fahrenden Dampfer zusammentrifft, gerade im Begriffe stehen, vom einen Ufer zum andern überzusetzen, so darf er seine Zugseile, so lange bis das Dampfboot vorüber ist, nicht an das Hauptschiff zurückführen.

Ist der Schiffszug genöthigt, auf beiden Ufern Zugseile anzuwenden, so muß dasjenige Seil nachgelassen werden, welches das Fahrwasser des ihm begegnenden Dampfers beschränkt.

Zweiter Fall.

Im umgekehrten Fall, wenn ein Dampfer, welcher aufwärts fährt, einem zu Thal gehenden beladenen Ruderschiffe begegnet, hat der Führer des Dampfers und zwar je nach Beschaffenheit des einzelnen Falles nach derjenigen Seite hin auszuweichen, auf welcher er, das beladene Thalschiff in seinem bisherigen Fahrwasser belassend, auf die für dasselbe bequemste und sicherste Weise vorbeizukommen vermag.

Wenn dagegen das dem Dampfer begegnende Ruderschiff leer zu Thal treibt, so hat jedes der beiden Schiffe nach rechts auszuweichen.

Den zu Thal treibenden Schiffen ist es, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, verboten, sich der Quere nach mit dem Strome rinnen zu lassen.

III.

Begegnung zweier Ruderschiffe.

Wenn zwei Ruderschiffe einander in entgegengesetzter Richtung sich begegnen, so hat das abwärts treibende nach der dem Leinpfad-Ufer entgegengesetzten Seite auszuweichen, das gezogene Schiff aber sich dem Leinpfade so viel als möglich zu nähern.

Wenn letzteres zur Zeit der Begegnung gerade auf beiden Ufern Zugseile führen sollte, so muß dasjenige Seil nachgelassen werden, welches das Fahrwasser des Thalschiffes beschränkt.

Ist der Schiffszug aber damit beschäftigt, von einem Ufer zum andern überzusetzen, so darf er sein Zugseil, so lange bis das Thalschiff vorüber ist, nicht an das Hauptschiff zurückführen.

IV.

Begegnung von Dampfschiffen und Flößen.

Wenn ein zu Berg fahrender Dampfer mit Flößen zusammentrifft, haben beide

Fahrzeuge nach Thunlichkeit rechts auszuweichen.

Führt das Floß schwere Ladung mit sich, so hat der Führer des Dampfbootes allein und zwar nach derjenigen Seite hin auszuweichen, auf welcher er, je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles, auf die für das beladene Floß bequemste und sicherste Weise vorüber zu kommen vermag.

Das Nämliche gilt

V.

bei Begegnung von Ruderschiffen und Flößen.

Wenn ein zu Berg gehendes Ruderschiff mit Flößen zusammentrifft, hat sich dasselbe dem Leinpfad möglichst zu nähern. Ist die Stelle der Begegnung so beschaffen, daß die beiden Fahrzeuge wegen zu geringer Breite des Fahrwassers nicht aneinander vorbei können, dann hat das Ruderschiff entweder zu halten, bis die Flöße vorübergefahren sind oder denselben so auszuweichen, daß das Schiffsseil nicht an die Floßstücke gerathen kann.

Wenn der Schiffszug zur Zeit seiner Begegnung mit dem Floße gerade damit beschäftigt ist, von einem Ufer zum andern überzuschiffen oder eine besonders schwierige Stelle durch Anwendung von Zugseilen auf beiden Ufern zu überwinden, darf er im ersten Falle seine Zugseile nicht an das Hauptschiff zurückführen, bis das Floß vorbei ist, im zweiten Falle ist er verpflichtet, dasjenige von seinen beiden Seilen nachzulassen, welches das Fahrwasser des Floßes beschränkt.

VI.

Von den Dampfschleppzügen.

Die Anordnungen sub I., II. und IV. finden gleichzeitig auf Remorqueurs und Frachtschiffe Anwendung mit Ausnahme der Bestimmung, daß ein Dampfschiff zwischen dem Ruderschiff und dem Leinpfad über die Leine fahren darf.

Von dem Verhalten zweier in derselben Richtung fahrender, sich überholender Schiffe.

1.

Vorschriften für überholende Dampfschiffe.

§. 12.

Allgemeine Regel.

Erreicht im freien Fahrwasser ein schneller fahrendes Dampfschiff ein voraus- und langsamer gehendes Fahrzeug (Dampf- oder Ruderschiff), so ist ersteres befugt, dem letzteren vorzufahren.

Sein desfallsiges Verlangen hat das nachkommende Dampfschiff dem vorausgehenden Fahrzeug durch fünf Glockenschläge

oder fünf Zeichen mit der Dampfpfeife kund zu geben.

In Folge dieser Signale hat sodann das vorausgehende Fahrzeug, soviel es das Fahrwasser zuläßt, sich rechts zu halten, beziehungsweise auf der rechten Seite zu verbleiben und das überholende Boot, so viel es thunlich ist, links und zwar wenigstens mit halber Kraft vorbeizufahren.

Sollte das vorausgehende, zum Rechtsfahren aufgeforderte Fahrzeug an einer engen Passage sich befinden oder durch die ihm etwa angehängten Waarenboote das Fahrwasser in der Art sperren, daß es dem Dampfschiff, welches vorfahren will, nicht hinreichenden Raum geben kann, so hat der Führer des erstgenannten Fahrzeuges dies durch Zeichen mit der Dampfpfeife anzuzeigen und der Führer des nachfolgenden Dampfers ist dann gehalten, die Maschine langsamer gehen zu lassen, bis ihm das Aufhören des Hindernisses signalisirt wird, worauf dann wie oben verfahren wird.

Das zuletzt bezeichnete Signal für das Aufhören des Hindernisses hat ein Dampfer durch ein Zeichen mit der Dampfpfeife, ein Ruderschiff durch Zurufe zu geben.

§. 13.

Besondere Fälle.

Wenn das zu überholende Fahrzeug ein Remorqueur mit angehängten Waarenbooten (Schlepper) ist, so hat der Führer desselben für das Zusammenziehen seines Zuges in der Art zu sorgen, daß das vorbeifahrende Schiff den erforderlichen Raum zum Ausweichen findet. Ist das vom Dampfschiff eingeholte Fahrzeug ein zu Berg gezogenes Ruderschiff, hat sich letzteres dem Leinpfad möglichst zu nähern, um das Dampfschiff sofort auf der entgegengesetzten Seite vorbeizulassen.

Wenn der Schiffszug gerade von einem Ufer zum andern übersetzt, während der Dampfer zu Berg sich nähert, darf er seine Zugseile, so lange bis das Dampfschiff vorüber ist, nicht an das Hauptschiff zurückführen.

Ist der Schiffszug genöthigt, auf beiden Seiten Zugthiere anzuwenden, um eine besonders schwierige Stelle zu passiren, so hat das Dampfschiff mit dem Vorfahren so lange zu warten, bis der Schiffszug jene Stelle überwunden hat.

Will ein abwärts fahrendes Dampfboot ein ihm voraus fahrendes Floß überholen, darf die Vorbeifahrt nur an einer solchen Stelle bewerkstelligt werden, wo es ohne alle Gefahr geschehen kann.

2.

Vorschriften für überholende Ruderschiffe.

Auch ein Ruderschiff, das ein anderes langsamer fahrendes Ruderschiff einholt,

hat das Recht, vor letzterem vorbeigelassen zu werden.

Das nachfolgende Schiff hat sein des fallsiges Verlangen dem vorfahrenden Schiffe durch Zuruf und verständliche Zeichen bemerklich zu machen, sodann aber muß:

a) wenn die Schiffe zu Thal fahren, das vorausfahrende Ruderschiff, soweit es das Fahrwasser zuläßt, rechts ausweichen, das überholende aber, soviel als thunlich ist, links vorbeifahren;

b) wenn zwei Schiffszüge zu Berg fahren, die Vorbeifahrt des schneller fahrenden dergestalt bewerkstelligt werden, daß der langsamere Zug sein Seil fallen läßt und jener sodann über dieses Zugseil zu Berg geht.

Hinsichtlich des Ueberholens der Flöße gilt für Ruderschiffe wie für die Dampfschiffe die Vorschrift, daß das Schiff seine Vorbeifahrt nur an einer ungefährlichen Stelle ausführen darf.

§. 13.

Vorschrift für überholende Flöße.

Es ist jedem Flößer gestattet, anderen Flößen oder auch einer ganzen Partie vorzufahren, jedoch bleibt er dann für jeden durch das Vorfahren angerichteten Schaden haftbar.

§. 14.

Passiren der Brücken und Fähr-Anstalten.

Dampfschiffe dürfen stehende Brücken und Schiffbrücken, insofern nicht die volle Maschinenkraft zu deren sicheren Steuerung nothwendig ist, nur mit geminderter Kraft und hölzerne Brücken nur mit möglichst gesenktem Kamine passiren.

Unmittelbar vor der Fahrt durch die Brücke ist mit der Dampfpfeife ein langer gellender Pfiff zu geben.

Ist irgend ein Hinderniß im Wege und sind zu dessen Beseitigung keine Anstalten getroffen, so ist der Pfiff so grell als möglich in kurzen Abstößen zu wiederholen.

Ueberhaupt hat beim Passiren von Brücken und Fähren jeder Schiffs- und Floßführer die hiefür bestehenden localen Durchlaßordnungen genau zu beobachten.

Insbesondere kann das Durchfahren durch eine der beiden Brücken zu Regensburg nur nach vorgängiger Erlaubniß des dortigen Hafenmeisters stattfinden und ist dasselbe untersagt, sobald an der steinernen Brücke eine rothe Warnungsfahne aufgesteckt ist.

An der Straubinger Brücke hat die Thal-Schiff- und Floßfahrt durch die rechtseitige, die Bergschiffahrt aber durch die linkseitige oder zweite Brückenöffnung zu geschehen.

§. 15.

Fahren zur Nachtszeit.

Dampfschiffe, welche bei Nacht fahren, haben spätestens eine Viertelstunde nach Sonnenuntergang folgende Laternen am Maste, am Kamine oder einer sonstigen nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle übereinander aufzuhissen und bis Sonnenaufgang hell erleuchtet zu erhalten, nämlich:

a) Dampfschiffe in der Thalfahrt drei Laternen mit weißen Gläsern,

b) Dampfschiffe zu Berg zwei weiße Laternen.

Ob diese Schiffe mit Anhang fahren (Schleppzüge) oder nicht, begründet hierin keinen Unterschied; jedoch dürfen Schleppschiffe mit angehängten Waarenbooten sowohl zu Thal als zu Berg nur in hellen Nächten fahren.

Ruderschiffe, sie mögen zu Berg oder zu Thal fahren, haben zur Nachtszeit eine weiße Laterne zu zeigen.

Flöße dürfen ihren Landungsplatz nicht früher, als eine Stunde vor Sonnenaufgang verlassen.

Dieselben dürfen ihre Fahrt nicht länger als eine Stunde nach Sonnenuntergang fortsetzen, es sei denn, daß sie durch nicht vorherzusehende Umstände verhindert wurden, den Landungsplatz vor Ablauf dieser Zeit zu erreichen.

§. 16.

Fahrten bei Nebel.

Bei nebeligem Wetter müssen alle Dampfer mit verminderter Kraft fahren; die Führer haben ununterbrochen die Schiffsglocke läuten zu lassen, auch von Viertelstunde zu Viertelstunde Zeichen mit der Dampfpfeife zu geben.

Wird der Nebel so dicht, daß beide Ufer unsichtbar sind, müssen sowohl Dampf- als Ruderschiffe festgelegt werden.

Flöße dürfen bei Nebel, Schneegestöber oder ähnlichem Unwetter gar nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie bei der nächsten erreichbaren Landungsstelle beilegen.

§. 17.

Verhalten beim Festfahren oder Versinken.

Ist ein Schiff irgend einer Art oder ein Floß an einer Stelle des Stromes festgefahren, so hat dasselbe bei Tag die Signalflagge, bei Nacht eine hell brennende rothe Laterne am Maste aufzuziehen; ein in Noth befindliches Dampfboot soll überdieß mit der Dampfpfeife kurze, gellende, abgebrochene Töne geben, worauf jedes vorbeifahrende Schiff gehalten ist, an Bord des nothleidenden zu steuern und ihm jede mögliche Hilfe zu leisten.

An Stellen, wo ein Schiff festgefahren

oder versunken ist, soll jedes Dampfschiff nur mit halber Kraft vorüberfahren.

Im Falle des Versinkens eines Schiffes hat der betreffende Schiffsführer der nächsten Polizeibehörde hievon Anzeige zu erstatten und auf dem versunkenen Schiffe ein gut sichtbares Warnungszeichen anzubringen.

Zugleich ist der Schiffseigner gehalten, die Schiffstrümmer nebst Ladung soweit herauszunehmen, als es die Flußverhältnisse nothwendig erscheinen lassen.

§. 18.

Verbot, die Wasserstraße zu sperren.

Den Floßführern ist verboten, im Schiffswege anzuhalten oder so viele Floßstücke nebeneinander zu stellen, daß hiedurch die freie Fahrt beschränkt wird.

An den Einwurf- und Lagerplätzen darf das zu Flößen bestimmte Holz nur so gelagert werden, daß der öffentliche Gebrauch des Flusses, der Ufer und Leinpfade dadurch nicht gestört und benachtheiligt wird und daß unerwartet eintretende Hochwasser das Holz nicht in Unordnung bringen und fortschwemmen können.

§. 19.

Verhalten während des Stillliegens.

Schiffe und Flöße dürfen in der Regel nur an den bestimmten Landungs- und Ladeplätzen still liegen.

An das Leinpfadufer dürfen Schiffe und Flöße nur dann anlegen, wenn Aus- oder Einladen von Waaren oder Unwetter oder Beschädigung das Zufahren veranlassen; solche Uferstellen sind aber nach entfernter Gefahr oder erfolgter Aus- und Einladung sogleich wieder zu verlassen.

Das Anlegen und Ankern unmittelbar vor oder hinter den Pfeilern stehender Brücken ist unter allen Umständen verboten.

Sind Schiffe oder Flöße bei nebeligem Wetter an Stellen vor Anker gegangen, wo dieß sonst nicht zu geschehen pflegt, so sind, um das Zusammenstoßen mit anderen Schiffen oder Flößen zu vermeiden, von den Dampfschiffen in kurzen Zwischenräumen Zeichen mit der Dampfpfeife zu geben, von Ruderschiffen aber und von Flößen aus muß alle fünf Minuten laut angerufen werden.

Alle Schiffe, die bei Nacht in der Nähe des Fahrwassers oder in der Nähe der Landungsbrücke für Dampfschiffe oder überhaupt an Stellen liegen, wo sonst keine Schiffe anzulegen pflegen, müssen eine hellbrennende Laterne mit grünen Gläsern am Maste, Kamine oder einer sonstigen erhabenen Stelle auf der Seite des Fahrwassers in der Art ausstecken, daß das grüne Licht zu Berg und zu Thal wahrgenommen werden kann.

Auf Flößen, die am Ufer festliegen, muß zur Nachtszeit an jeder der beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken auf einer er-

höhten, weithin sichtbaren Stelle je eine hellbrennende Laterne aufgerichtet werden.

Die bei Hochwasser oder aus einem anderen Grunde für längere Zeit stillliegenden Flöße müssen befestigt und dürfen nicht ohne Aufsicht belassen werden.

Liegen die Flöße am Leinpfadufer, so ist der Floßführer verbunden, den zu Berg gehenden Ruderschiffen das Zugseil überzuheben.

Diese Bestimmungen finden auch auf die im Bau begriffenen Flöße Anwendung.

§. 20.

Besondere Vorschriften für Dampfschiffe.

Kein Dampfschiff darf sich einem in einer schmalen Rinne vorausfahrenden Schiffe oder Floße auf mehr als zwei Schiffslängen nähern.

Sowohl bei der Berg- als Thalfahrt müssen die Dampfschiffe so lange stopfen oder so lange aufschlagen, soweit es die Stromweite erlaubt, bis ein zu Thal fahrendes, ihnen begegnendes oder vor ihnen fahrendes Ruderschiff oder Floß die engen Stellen passirt hat.

Wenn aber ein zu Berg fahrendes Dampfschiff wirklich schon im Begriffe ist, die fraglichen Stellen zu befahren, so muß das zu Thal kommende Fahrzeug zu Anker kommen oder an das Ufer anlegen, bis das Dampfschiff vorbeigefahren ist.

In allen Fällen, wo ein Dampfschiff an kleineren Fahrzeugen oder an größeren, aber schwer beladenen und mit geringer Bordhöhe fahrenden Schiffen vorüberzufahren genöthigt ist, muß dieß mit verminderter Maschinenkraft und in möglichster Entfernung geschehen.

Wäre jedoch das Dampfschiff dem anderen Fahrzeuge schon so nahe gekommen, daß für dieses durch den Wellenschlag Unglück entstehen könnte, muß ersteres seine Räder so lange stille setzen, bis alle Gefahr vorüber ist.

Gleiche Verpflichtungen haben, soweit thunlich, auch die Remorqueurs mit Schleppern.

Die Führer der vorbezeichneten Fahrzeuge dürfen den Gang der Dampfschiffe durch vermeidliche Annäherung nicht stören.

Bei der Fahrt durch starke Krümmungen muß jedes abwärts gehende Dampfboot mit verminderter Kraft fahren, außerdem sind hiebei sowohl von den aufwärts als von den abwärts fahrenden Schiffen Signale mit der Dampfpfeife zu geben, welche, wenn kein Hinderniß bemerkbar, lang und gedehnt, bei Hindernissen jedoch, zu gegenseitiger Aufmerksamkeit schnell nach einander und kurz gegeben werden sollen, und dieß ganz besonders bei Nachtfahrten, nebeligem Wetter, Finsterniß, oder wenn andere Dampfer zu erwarten sind.

Die Capitäne haben dieses vorzugsweise bei Fahrten zu außergewöhnlichen Stunden außer Tarif, oder bei Eilfahrten, wenn man in der Umgegend auf ihre Ankunft nicht

durch Tarife oder den sonstigen gewöhnlichen Dienst vorbereitet ist, zu beobachten.

Auf Strecken, auf welchen Schiffe an Bohlwerken oder an festen Werften liegen oder am Ufer im Ein- oder Ausladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und dem Thalwege fahrenden Dampfschiffe bei der Thalfahrt und bei Aufschlagen (Wenden) nur mit halber Kraft, bei der Bergfahrt aber nur mit derjenigen Kraft fahren, welche für den Fortgang und die sichere Steuerung des Schiffes unumgänglich nothwendig ist.

Die Führer der zu Berg fahrenden Dampfschiffe sind verpflichtet, Thalschiffe in ihrer Wendung bei der An- oder Abfahrt nicht zu stören.

Wenn die Führer von Dampfschiffen, welche nahe hintereinander zu Thal fahren, aufdrehen wollen, so darf das zuletzt fahrende Schiff das vorausgehende in seiner Wendung nicht hindern.

§. 21.

Vom Abfahren und Anlanden der Personen-Dampfer.

Die Führer von Dampfbooten dürfen beim Abfahren von einer Landungsbrücke kein anderes im Fahren begriffenes Schiff in seinem Fortgange hindern.

Vor der Abfahrt von einer Hauptstation nach dem dritten Läuten hat der Schiffsführer mit der Dampfpfeife einen langen gellenden Pfiff als letztes Zeichen geben zu lassen, wornach alsogleich die Pfosten (Ländesteg) weggenommen werden; es kann somit dieses Zeichen erst dann gegeben werden, wenn die Passagiere an Bord sind und Alles zum Fahren fertig ist.

Soll ein Personen-Dampfer an einer Landungsbrücke anfahren, so ist einige Minuten vorher mit der Glocke zu läuten, dann aber ein langer gellender Pfiff mit der Dampfpfeife zu geben zum Zeichen, daß sich alles an Bord und auf der Station bereit halte, um möglichst schnell die Aus- und Einladung zu besorgen.

Soll das Schiff an einer Kahnstation anhalten ohne zu landen, so ist das Zeichen durch Aufhissen der Signalflagge zu geben. Bei Annäherung des Kahnes müssen sodann die Räder des Dampfers so zeitig stillgestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Bewegung gesetzt werden, daß der Kahn keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Die Kahnführer haben die eingestiegenen Personen aufzufordern, sich sogleich niederzusetzen.

Jeder Kahn muß von zwei starken schiffskundigen Männern von gutem Rufe geführt werden, in gutem Zustande, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung einer erlaubten Einsenkungstiefe versehen sein.

An nicht frequenten Stationen genügt ein Führer für kleine Kähne.

Ohne diesen Erfordernissen genügt zu haben, darf Niemand Personen oder Güter zu einem Dampfschiff bringen oder von demselben abholen.

Wenn ein vorüberfahrendes Schiff bei Nacht Passagiere aufnehmen will, darf dieses nicht vermittelst eines zufahrenden Kahnes geschehen, sondern der Capitän muß an die Landungsbrücke hinfahren.

§. 22.

Vom Kuppeln und Anhängen der Schiffe.

Von Kelheim abwärts dürfen in der Thalfahrt zwei Ruderschiffe gekuppelt fahren.

Die Remorqueurs dürfen von Kelheim abwärts einen Schleppkahn neben sich oder zwei gekuppelte Schiffe hinter sich führen.

Oberhalb Kelheim ist das Kuppeln zweier Schiffe nebeneinander verboten.

In der Bergfahrt von Passau bis Pleinting und von Regensburg bis Donauwörth dürfen die Remorqueurs höchstens zwei Schleppe, von Pleinting bis Regensburg höchstens vier Schleppe anhängen.

§. 23.

Stricken der Flöße.

Das Stricken und Zusammenhängen der Flöße ist erlaubt, wenn dadurch die im §. 3 festgesetzte Länge und Breite der Flöße nicht überschritten wird.

Flöße während des Ganges zu stricken, ist unter allen Umständen verboten.

§. 24.

Anfang und Schlußzeit der Floßfahrt. Unterbrechung durch Hochwasser.

Die Floßfahrt beginnt nach dem Abgange des Eisstoßes auf der Donau und endigt mit dem Eintreten von Grundeis.

Als Maximum der Pegelhöhe, bis zu welcher die Floßfahrt innerhalb dieser Zeit ausgeübt werden darf, wird bestimmt:

a) 5′ am Günzburger- und Dillinger-,
b) 8′ am Donauwörther- und Neuburger-,
c) 7′6″ am Ingolstädter-,
d) 8′ am Regensburger-Pegel.

§. 25.

Fahrregeln für Flöße.

Um die Schifffahrt nicht zu hindern, auch die Ueberfahrten nicht übermäßig zu verzögern, dürfen die Flöße nicht dicht hintereinander oder nebeneinander fahren, sondern sollen wenigstens 1000 Fuß von einander entfernt bleiben.

Beim Eintritt eines ungünstigen Wasserstandes müssen die Flöße, wo solches immer die Beschaffenheit der Ufer und des Flußbettes gestattet, nach der dem Ziehweg entgegengesetzten Seite einfahren und sich so aufstellen, daß die Schifffahrt und die Ueberfahrt nicht gehindert werden.

IV. Abtheilung.

Vermischte Bestimmungen.

§. 26.

Vorschriften für Fähren mit schwebenden Spannseilen, Badeanstalten u. s. w.

Die Ueberführer und die Führer von Fähren mit schwebenden Spannseilen dürfen bei Annäherung eines Schiffes oder Floßes nicht abfahren, bevor das Fahrzeug vorüber ist.

Badeanstalten, die sich am Leinpfaduser befinden, desgleichen sonstige Anlagen oder Gegenstände, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

Ebenso sind die Inhaber von Fähren mit schwebenden Seilen verbunden, das Spannseil an beiden Ufern in einer Höhe zu befestigen, daß die tiefste Einsenkung auf der Strecke oberhalb Regensburg nicht unter 40' und auf der Strecke unterhalb Regensburg nicht unter 48' über den niedrigsten Wasserstand herabreicht.

§. 27.

Control- und Strafbestimmungen.

Die Polizeibehörden haben die Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen zu überwachen und die zur Aufrechthaltung derselben nothwendigen Anordnungen zu treffen.

Uebertretungen der hier gegebenen Vorschriften unterliegen, abgesehen von dem etwa zu leistenden Schadensersatze, nach Art. 164 des Polizeistrafgesetzbuches, beziehungsweise nach Art. 100 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Benützung des Wassers betr.", einer Geldstrafe bis zu 100 fl. oder einer Arreststrafe bis zu einem Monate.

§. 28.

Schlußbestimmung.

Gegenwärtige Vorschriften treten 30 Tage nach deren Bekanntmachung im Regierungsblatte in Wirksamkeit.

München den 4. Juli 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 26. Juni 1865 in der Streitsache des Rudolph Schwanthaler, Bildhauers in München, gegen die k. Akademie der bildenden Künste in München wegen Erfüllung von Testamentsbestimmungen, nun den bejahenden Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern und dem k. Bezirksgerichte München links der Isar betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Streitsache des Rudolph

Schwanthaler, Bildhauers in München, gegen die k. Akademie der bildenden Künste in München wegen Erfüllung von Testamentsbestimmungen, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern und dem k. Bezirksgerichte München links der Isar betr., zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe:

Der verlebte k. Professor Ludwig von Schwanthaler vermachte in einer letztwilligen Disposition vom 14. October 1848 der Akademie der bildenden Künste ein Haus dahier als Aufbewahrungsort seiner Gypsmodelle nebst 10,000 fl. zur Unterhaltung des Gebäudes und Honorirung eines Custos mit dem Beifügen, daß das Haus zu keinem andern Zwecke verwendet werden und der Custos stets ein unverheiratheter Künstler sein solle.

Dieses Legat wurde acceptirt und von dem Testamentserben Xaver Schwanthaler auch an die Legatarin ausgeantwortet, welche dasselbe seither mit allerhöchster Genehmigung als eine öffentliche, der Kunst gewidmete Stiftung unter dem Namen Schwanthaler's Museum administrirt.

Der als Custos aufgestellte, damals unverehelicht gewesene Bildhauer Hautmann erhielt auf den Grund gepflogener Erhebungen unter andern die Erlaubniß, ein Zimmer des Hauses als erforderliches Arbeitslocal zu gebrauchen, und späterhin im Jahre 1857 von Seite des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten als der betreffenden Curatel auch die Genehmigung, sich unter Beibehaltung seiner Stelle zu verehelichen, wovon er Gebrauch machte.

Im Nachgange der ihm zu Gunsten der Stiftung auferlegten Bedingungen schlug er übrigens seine Familienwohnung in einem andern Hause auf.

Unter'm 16. Juni 1864 suchte der k. Advocat Auer als Bevollmächtigter des Bildhauers Rudolph Schwanthaler bei der genannten Curatel um Entfernung des nunmehr verheiratheten Custos nebst dessen Atelier nach, wartete aber die Beendigung der eingeleiteten Instruction und die späterhin am 11. November vor. Js. ertheilte abweisliche Entschließung des k. Staatsministeriums nicht ab und reichte bei dem k. Bezirksgerichte München links der Isar eine Klage d. d. 28. September vor. Js. gegen die k. Akademie der bildenden Künste ein, worin er als angeblicher Rechtsnachfolger seines Verwandten Xaver Schwanthaler, welcher Erbe des Stifters Ludwig von Schwanthaler gewesen, auf Erfüllung der oben allegirten letztwilligen Disposition drang, und die Bitte stellte, zu erkennen, die Beklagte sei

schuldig, die Bestimmungen der letztwilligen Verfügung vollständig aufrecht zu erhalten, sohin den bisherigen Custos am Schwanthaler-Museum zu entlassen, die Entfernung dessen Ateliers zu bewirken und einen unverheiratheten Künstler als Custos anzustellen.

Das k. Bezirksgericht zog diese Klage als Justizsache zur Instruction, worauf die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, hievon in Kenntniß gesetzt, mit Entschließung d. d. 23. November 1864 einen bejahenden Competenzconflict anregte und dabei insbesondere hervorhob, daß diese allerhöchst sanctionirte öffentliche Stiftung nach Titel IV. §. 10 der Verfassungs-Urkunde und Verordnung vom 9. December 1825 §. 63 unter dem besonderen Schutze und der Curatel des Staates, beziehungsweise der dazu berufenen Verwaltungsorgane stehe, welchen der Vollzug der Stiftungsurkunden, sowie die Leitung und Erhaltung der Stiftungen obliege. Derlei für allgemeine Zwecke errichtete, von der Staatsgewalt genehmigte Stiftungen seien hinsichtlich des Gebrauches und der Verwaltung derselben lediglich nach dem öffentlichen Rechte zu beurtheilen, wobei von einem privatrechtlichen Titel oder einem privatrechtlichen Anspruche keine Sprache sein könne.

Im Laufe der Instruction lief auch eine Denkschrift des Klägers de praes. 15. September 1864 ein, worin derselbe die civilrechtliche Competenz zu vertheidigen suchte, vornehmlich weil es sich um Verhandlung und Entscheidung über privatrechtliche Verpflichtungen der Legatarin handle.

Bei der heutigen öffentlichen Verhandlung, wobei Seite der in Kenntniß gesetzten Interessenten nur der k. Advocat von Auer Namens des Klägers erschienen war, erstattete der Referent Oberappellationsgerichtsrath von Schmid den mündlichen Vortrag unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke, worauf der klägerische Vertreter die gerichtliche Competenz auch mündlich darzulegen suchte, und sodann der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag ebenfalls dahin stellte, auszusprechen,

daß hier die Gerichte competent seien.

Diesem Antrage war stattzugeben.

Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus einer letztwilligen Privat-Disposition hergeleitet werden, stützen sich auf einen Privatrechtstitel, und es eignen sich somit die hierüber entstehenden Streitigkeiten, insbesondere die zwischen den betheiligten Erben und Legataren oder deren Rechtsnachfolgern obwaltenden Differenzen bezüglich der Auslegung oder des Vollzuges der betreffenden Vermächtnisse principgemäß zur Austragung bei den Civilgerichten.

Vorliegendenfalls beansprucht der Kläger als angeblicher Interessent und Rechtsnachfolger des Erben die Erfüllung gewisser

letztwilliger Bestimmungen des verstorbenen Professors Ludwig von Schwanthaler bezüglich eines angeblich unter unabänderlichen Beschränkungen vermachten und acceptirten Legats wegen Custos-Bestellung und Gebäude-Benützung, welche von der Legatarin beziehungsweise deren Curatel verweigert wird, ex quasi contractu.

Die Verhandlung und Entscheidung dieses Rechtsanspruches fällt daher nach Maßgabe der Klagsbehauptungen den Gerichten anheim, wobei es nicht relevirt, daß derselbe die Verwaltungsweise einer öffentlichen, unter Curatel des Staates stehenden Kunststiftung berührt, welche nach dem Willen des Testators aus dem Legate gebildet wurde.

Wenn nämlich auch die öffentlichen Stiftungen gemäß Titel IV. §. 10 der Verfassungsurkunde und §. 63 der Formationsverordnung vom 9. December 1825 unter den Schutz und die Curatel des Staates gestellt sind, sowie in der Regel von dessen Verwaltungsorganen administrirt werden, so wird die ausschließende Verwaltungs- und Verfügungsbefugniß der betreffenden Behörden doch vornehmlich in dem Falle beschränkt, wo der Stifter in seiner Privat-Disposition unter Lebendigen oder von Todeswegen über gewisse Punkte specielle Bestimmungen getroffen hat, welche durch Acceptation Seite der Stiftung ihre privatrechtliche Verbindlichkeit erlangten, was in der Klage behauptet ist.

Hier stehen sich dann der Stifter oder dessen erweislicher Rechtsnachfolger und die Stiftung beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter als Träger von gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten auf den Grund von Privatrechtstiteln gegenüber, und die Stiftung hat in diesen Punkten ebenso wie der k. Fiscus gemäß Titel VIII. §. 5 der Verfassungsurkunde in streitigen Privatrechtsverhältnissen bei den k. Gerichtshöfen Recht zu nehmen, sobald sich, wie hier, über die Auslegung und den Vollzug der betreffenden Dispositionen Streitigkeiten ergeben.

An die Stelle des unstreitigen Verfahrens von Curatelwegen tritt nunmehr das processuale. Dem zuständigen Gerichte bleibt es hiebei selbstverständlich überlassen, die zur materiellen Sachprüfung gehörige Frage über die Activlegitimation des als angeblicher Rechtsnachfolger und Interessent aufgetretenen Klägers zu prüfen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am sechs und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünf und sechzig, wobei zugegen waren: Ober-Appellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath von Schubert; Ober-Appellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath von Daxenberger; Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid;

Ministerialrath Nüßler; Ober-Appellationsgerichtsrath Kamerknecht; Generalstaatsanwalt Steyrer, und Accessist Damm, funct. Secretär.

Unterschrieben sind:

von Lehner.

Damm.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben unter'm 2. Juli l. Js. allergnädigst geruht, den Bezirksgeometer Max Joseph Dubois in Aibling, seiner Bitte entsprechend, zum Obergeometer bei der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unter'm 26. Juni l. Js. die Pfarrei Altbessingen, Bezirksamts Karlstadt, dem Priester Joseph Huller, Pfarrer in Alsleben, Bezirksamts Königshofen,

die Pfarrei Arnstein, Bezirksamts Karlstadt, dem Priester Peter Rügmer, Pfarrer und Dechant zu Handsbach, desselben Bezirksamts,

die Pfarrei Gössenheim, Bezirksamts Gmünden, dem Priester Andreas Stierkorb, Pfarrer in Zell, Bezirksamts Haßfurt;

die Pfarrei Münsing, Bezirksamts München r/J. dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Anjan Bartl,

unter'm 2. Juli l. Js. die Pfarrei Bockhorn, Bezirksamts Erding, dem Priester Dr. Moriz Filser, Pfarrer in Margaretenried, Bezirksamts Freising,

unter'm 3. Juli l. Js. die Pfarrei Estenfeld, Bezirksamts Würzburg, dem Priester Michael Ambros Stahl, Pfarrer in Weihers, Bezirksamts Gersfeld,

die Pfarrei Tauberrettersheim, Bezirksamts Ochsenfurt, dem Priester Adam Joseph Weber, Pfarrer in Weisbach, Bezirksamts Neustadt a S. und

die Pfarrei Wolfsmünster, Bezirksamts Gmünden, dem Priester Joseph Schnarr, Caplan der Juliusspitalpfarrei in Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß nachgenannte Pfarreien und Beneficien verliehen werden, und zwar:

unter'm 25. Juni l. Js. die katholische Pfarrei Bayerfeld, Bezirksamts Kirchheimbolanden, von dem Bischofe von Speyer dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Ludwig Schaufert;

unter'm 26. Juni l. Js. die katholische Pfarrei Weselberg, Bezirksamts Pirmasens, von demselben Bischofe dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Reinhard Denig,

die katholische Pfarrei Großlangheim, Bezirksamts Kitzingen, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Adam Reinhard, Pfarrer in Roßbrunn, Bezirksamts Würzburg,

die katholische Pfarrei Westheim, Bezirksamts Haßfurt, von demselben Bischofe dem Priester Heinrich Ries, Localcaplan in Alsberg, Bezirksamts Gemünden,

das Frühmeß- und Spitalbeneficium zu Neustadt a S., Bezirksamts gleichen Namens, ebenfalls von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Johann Mihm, Pfarrer in Diebach, Bezirksamts Hammelburg;

unter'm 2. Juli l. J. die katholische Pfarrei Emmering, Bezirksamts Ebersberg, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Cajetan Rupp, Cooperator in Pfaffenhofen, Bezirksamts Bruck; ferner

die katholische Pfarrei Holnstein, Bezirksamts Beilngries, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Gregor Wiethaler, Beneficiat in Ingolstadt, und

die katholische Pfarrcuratie Gambach, Bezirksamts Carlstadt, von dem Bischofe von Würzburg dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Dominicus Bretz;

unter'm 3. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Zeyern, Bezirksamts Kronach, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Michael Hofmann, Pfarrer in Friesen, desselben Bezirksamts,

das Incuratbeneficium in Jägerndorf, Bezirksamts Eggenfelden, von dem Bischofe von Passau dem Priester Johann Baptist Haushofer, Frühmesseleser in Stubenberg, Bezirksamts Pfarrkirchen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließungen vom 26. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

die Pfarrei Mimbach, Decanats Zweibrücken, dem bisherigen Pfarrer in Feil, Decanats Obermoschel, Friedrich Dahl,

die Pfarrei Ruchheim, Decanats Speyer,

dem bisherigen Pfarrer in Ellerstadt, Decanats Dürkheim, Carl Christian Jacob Ludwig Adolph Müller,

die Pfarrei Sachsen, Decanats Windsbach, dem bisherigen Pfarrer in Burk, Decanats Wassertrüdingen, Carl Ludwig Friedrich Düll,

den II. Pfarrer in Kirchenlamitz, Johann Conrad Eck, von dem Antritte der ihm unter'm 6. Mai l. Js. verliehenen protestantischen Pfarrei Riedheim auf allerunterthänigstes Ansuchen enthebend,

die protestantische Pfarrei Riedheim, Decanats Leipheim, dem bisherigen Pfarrer in Hagenbüchach, Decanats Markt Erlbach, Carl Friedrich Wilhelm Julius Müller;

unter'm 2. Juli l. Js. die Pfarrei St. Lambrecht, Decanats Neustadt an der Haardt, dem bisherigen Pfarrer in Altleiningen, Decanats Dürkheim, Jacob Friedrich Mentzel,

die Pfarrei Ransweiler, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer in Einöllen, Decanats Lauterecken, Ludwig Heller,

die Pfarrei Dörrnoschel, Decanats Obermoschel, dem Pfarramts-Candidaten Friedrich Knipser aus Kleinbockenheim.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem freiherrlich von der

Tann'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Johann Georg Weber aus Ludwigsstadt ausgestellten Präsentation auf die II. protestantische Pfarrstelle in Tann, und die hiemit verbundene Pfarrei Neuswarts, Decanats Rothausen, dann

unter'm 26. Juni l. Js. der von dem gräflich Castell'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Philipp Jacob Westermayer aus Memmingen ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Kirchrimbach, Decanats Burghaslach, und

unter'm 3. Juli l. Js. aus den von dem Stadtmagistrate in Hof für die vierte protestantische Pfarrstelle daselbst präsentirten Geistlichen dem bisherigen fünften Pfarrer und Hospitalprediger in Hof, Christoph Gottfried Macher, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. Juli l. Js. den Landwehrmajor Dr. Marquard Georg von Hößle in Memmingen unter Enthebung von dem Commando des Landwehr-Bataillons Memmingen zum

Landwehr - Oberstlieutenant und Districts-inspector des VI. Landwehr - Inspections-bezirks von Schwaben und Neuburg zu ernennen, und

den Landwehrdistricts-Inspector und Commandanten des Landwehr-Bataillons Windsheim, Landwehr - Oberstlieutenant Friedrich Scholler, seinem Ansuchen entsprechend, der bisher bekleideten Landwehr - Charge zu entheben.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der von Seiner Majestät dem Könige Ludwig I. Allerhöchst gemachten Stiftungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 2. Juli l. Js. den von Seiner Majestät dem Könige Ludwig I. Allerhöchst gemachten beiden Stiftungen für Heilung armer Augenkranker und Krüppelhafter mit der Bezeichnung

„König Ludwig I. Stiftung zur Heilung für arme Augenkranke",

dann

„König Ludwig I. Stiftung zur Heilung für arme Krüppelhafte"

nach Maßgabe der in den Stiftungsurkunden vom 27. Mai und 17. Juni l. Js. niedergelegten Bestimmungen die Allerhöchste Landesherrliche Bestätigung Allerhuldvollst zu ertheilen geruht.

Protestantische Kirchenverwaltung der Stadt Nürnberg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Apotheker Ernst Eckart von Nürnberg an Stelle des verstorbenen Musikinstrumentenmachers Friedrich Löhner von da als Mitglied der vereinigten protestantischen Kirchenverwaltung der Stadt Nürnberg zu bestätigen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 2. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Priester Mathias Herrler das Indigenat zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 36.

München, Samstag den 22 Juli 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die dießjährige ordentliche Session der Central-Commission für die Rheinschiffahrt betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Die Centralcommission für die Rheinschiffahrt wird am 16. August l. Js. für ihre ordentliche Session in Mannheim zusammentreten, jedoch möglicherweise nicht wie bisher einen ganzen Monat, sondern nur so lange vereinigt bleiben, als die ihr obliegenden Geschäfte es erfordern.

Es wird sich daher empfehlen, die an dieselben zu richtenden Anträge entweder vor oder gleich nach dem Beginne der Sitzung ihr zugehen zu lassen, falls auf ihre Erledigung noch im Laufe derselben Werth gelegt wird.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 19. Juli 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
Statt dessen:
der geheime Secretär
Fürthmaier.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 26. Juni 1865 in Sachen der freiherrlich von Wolfskeel'schen Gutsherrschaft zu Uettingen gegen die Gemeinde daselbst wegen Schafdurchtriebsrechts, nun den negativen Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, und dem k. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der freiherrlich von Wolfskeel'schen Gutsherrschaft zu Uettingen gegen die Gemeinde daselbst wegen Schafdurchtriebsrechts, nun den negativen Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, und dem k. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Der freiherrlich von Wolfskeel'schen Gutsherrschaft zu Uettingen stand das ausschließliche Weide- und Durchtriebsrecht mit Schafen auf der und über die Markung der Gemeinde daselbst zu und hatte dieselbe mit dieser bezüglich den Grundbesitzern von da über die Art und Weise der Ausübung jenes Rechtes einen von dem k. Landgerichte Homburg zu Marktheidenfeld unter'm 24. November 1831 verlautbarten Vergleich getroffen. Nachdem aber das Grundlastenablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 erschienen war, leitete auf Antrag der sämmtlichen Grundbesitzer von Uettingen das k. Landgericht Marktheidenfeld durch Entschließung vom 10. August 1850 die Ablösung des obigen Weide- und Durchtriebsrechtes nach Maßgabe des Art. 5 jenes Gesetzes ein. Von der landgerichtlichen Fixirungscommission wurde am 12. Juni 1851 das von den Sachverständigen abgegebene Schätzungsgutachten den Betheiligten eröffnet, worauf unter demselben Datum zwischen diesen vor jener Commission eine Uebereinkunft dahin zu Stande kam, daß die Gutsherrschaft den Grundbesitzern das Recht einräumte, mit einer etwa zu haltenden Schafheerde über die ihr gehörige sog. Hofwiese

vom 1. November bis Petri zum Beweiden des sog. Obergrundes zu treiben, wogegen die Grundbesitzer der Gutsherrschaft gestatteten, mit einer auf ihrem sog. Propergut etwa zu haltenden Schafheerde über die Holzmühläcker, so lange solche mit dem flurlichen Winterbau nicht bestellt sind, zum Beweiden der sog. gutsherrlichen Holzwiese zu treiben.

Die beiderseitigen Betheiligten setzten später durch gegenseitige Erklärungen de pr. 4. und 18. Juni 1853 die Ablösungssumme nach Maßgabe des Art. 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden auf 8325 fl. fest, womit die nach der Eingabe der Gutsherrschaft de pr. 24. Mai 1853 über den Ablösungsmaßstab bestandene Differenz ihre Erledigung erhielt, und der von der Gutsherrschaft auf den Grund des Art. 24 dieses Gesetzes noch gemachte Anspruch einer 3 jährigen Fortdauer ihres Weiderechts wurde durch Beschluß des k. Landgerichts Marktheidenfeld vom 30. November 1854 dahin verbeschieden, daß die Gutsherrschaft berechtigt sei, ihr bisheriges Weiderecht noch bis Michaeli 1855 auszuüben, dasselbe sonach von da an gegen Baarerlage jenes Ablösungscapitals erlösche. Damit schloß sich das Ablösungsverfahren bezüglich des fraglichen Weiderechts.

Mittelst Eingabe de pr. 19. September 1863 trug nun die Gutsherrschaft auf den Grund der Art. 3 und 26 jenes Gesetzes vom 28. Mai 1852 bei dem k. Bezirksamte Marktheidenfeld auf Regulirung derjenigen Triebwege über die Grundstücke der Markung Uettingen an, welche sie nöthig habe, um mit ihrer Schafheerde auf alle einzelnen ihr gehörigen Grundstücke zum Beweiden derselben gelangen zu können.

Bei der Verhandlungstagsfahrt vom 6. November 1863 über diesen Antrag brachten jedoch die Grundbesitzer der Markung Uettingen gegen denselben unter anderen Einwendungen vor, daß bei den angeführten Ablösungsverhandlungen die Triebwege durch das Uebereinkommen vom 12. Juni 1851 definitiv geregelt worden seien und die Gutsherrschaft hiedurch auf Einräumung weiterer Triebwege verzichtet habe, baten sofort um Abweisung jenes Antrages. Die Gutsherrschaft erwiderte diesem Einwande gegenüber, daß die Frage, ob überhaupt das ihr durch den angezogenen Art. 26 vorbehaltene Durchtriebsrecht noch bestehe und sie darauf durch jenes Uebereinkommen vom 12. Juni 1851 nicht verzichtet habe, wie nach Analogie des Art. 48 Nro 1 des erwähnten Gesetzes vom 28. Mai 1852 von den Gerichten zu entscheidende Präjudicialfrage bilde, bis zu deren Erledigung die administrative Verhandlung über ihren Antrag zu sistiren sei.

Das k. Bezirksamt Marktheidenfeld er-

klärte sich aber durch Beschluß vom 7. November 1863 zur Entscheidung jener Frage für zuständig und wies den Antrag der Gutsherrschaft auf Einräumung weiterer Triebwege als durch Uebereinkommen vom 12. Juni 1851 bestimmt definitiv ab.

Auf hiegegen von der Gutsherrschaft ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde hob jedoch die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, durch Entschließung vom 13. April 1864 jenen bezirksamtlichen Beschluß als nichtig auf und verwies die Austragung der angeregten Frage vor die Gerichte, weil die vom vormaligen k. Landgerichte Marktheidenfeld gepflogenen Verhandlungen über die Ablösung des fraglichen Weiderechts, insbesondere über die Feststellung der Entschädigungssumme noch vor der Wirksamkeit des am 16. Juli 1852 publicirten Weidegesetzes vom 28. Mai 1852 stattgefunden hätten, demnach jene Ablösung in Gemäßheit des Art. 5 des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 zu erfolgen gehabt habe und deßhalb zur Ermittlung und Feststellung der Entschädigung die Culturbehörde im Sinne des Gesetzes, in Unterfranken und Aschaffenburg das k. Landgericht als Justizbehörde competent gewesen, auch die Frage über die Tragweite des am 12. Juni 1851 geschlossenen Vergleiches rein privatrechtlicher Natur sei und in den Art. 3 und 26 des angezogenen Weidegesetzes um so weniger eine richtige Lösung finden könne, als das Uebereinkommen nicht unter der Geltung dieses Gesetzes geschlossen worden.

Inzwischen hatte die Gutsherrschaft unterm 5. December 1864 auch eine Klage gegen die Grundbesitzer zu Uettingen bei dem k. Bezirksgerichte Lohr eingereicht, worin dieselbe insbesondere ausführt, daß durch das Uebereinkommen vom 12. Juni 1851 nur Bestimmungen über den gegenseitigen Durchtrieb zu zwei Objecten mit den etwa zu haltenden Schafheerden getroffen worden seien, bezüglich des Durchtriebs zu den übrigen beiderseitigen Besitzungen aber solche Bestimmungen nicht stattgefunden hätten, demnach in Ansehung dieser Besitzungen der Art. 26 des Weidegesetzes vom 28. Mai 1852 Anwendung finde und die vorgängig erforderliche Entscheidung über den von den Grundbesitzern dagegen gemachten Einwand des Erlöschens des der Gutsherrschaft zugestandenen Durchtriebsrechtes über alle Grundstücke der Markung Uettingen zu jenen übrigen ihr gehörigen Grundbesitzungen in Folge des Uebereinkommens vom 12. Juni 1851 als ein rein privatrechtlicher Willens-Act den Gerichten zustehe. Die Klagebitte ist sofort dahin gestellt, zu erkennen: „daß die klagende Gutsherrschaft vermöge des ihr zugestandenen nun abgelösten Schafhutrechtes auf allen zur Uettinger Markung gehörigen Grundstücken auch für befugt zu er-

achten sei, über alle in dieser Flur gelegenen fremden Grundstücke ihre Schafheerde in ihre eigenen Grundbesitzungen behufs der Weideausübung auf denselben einzutreiben, daß demnach die Beklagten dieses allgemeine Durchtriebsrecht anzuerkennen und sich gefallen zu lassen haben, daß dasselbe unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Vergleiches vom 21. November 1831 und des Uebereinkommens vom 12. Juni 1851 zum Ausgangspuncte für die Regulirung derjenigen Triebwege genommen werde, welche die Gutsherrschaft zur Beweidung aller jener Grundstücke bedarf, die zur Zeit der Ablösung des gutsherrlichen Schafhutrechtes ihr eigenthümlich zugehört haben."

Das k. Bezirksgericht Lohr wies aber durch Beschluß vom 28. Februar 1864 die Klage von hier ab, weil das der Gutsherrschaft früher zugestandene Durchtriebsrecht mit der Ablösung ihres Weiderechtes erloschen und soweit jenes Recht zur Beweidung ihrer eigenen Grundstücke durch den Art. 26 des Weidegesetzes vom 28. Mai 1852 vorbehalten sei, die deßfallsige Regulirung nach Art. 3 und 47 dieses Gesetzes den Verwaltungsbehörden zustehe.

Die Gutsherrschaft erhob zwar Berufung dagegen an das k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg; dieses bestätigte jedoch durch Erkenntniß vom 23. Juli 1864 jenen bezirksgerichtlichen Beschluß.

Nun regte dieselbe mittelst Vorstellung d. pr. 19. August 1864 unter Festhaltung der Competenz der Gerichte die Entscheidung eines negativen Competenzconflictes an, das k. Bezirksgericht Lohr instruirte solchen und reichte von den Streitstheilen nur die Gutsherrschaft unterm 3. September 1864 eine Denkschrift ein, worin sie unter Bezug auf ihre schon angeführten Gründe auf Erkennung der Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung des fraglichen Einwandes der Beklagten antrug; die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, verzichtete durch Entschließung vom 4. October 1864 auf Uebergabe einer Denkschrift.

In der heutigen öffentlichen Sitzung, bei welcher von den dazu geladenen Parteien Niemand erschienen war, erstattete der Referent, Oberappellationsgerichtsrath Weikard, unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke Vortrag, worauf der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, auszusprechen:

> daß die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Diesem Antrage war aus nachstehenden Erwägungen stattzugeben.

Vor allem unterliegt es keinem Zweifel, daß der vorliegende Competenzconflict zufolge Art. 65 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Ausübung und Ablösung

des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden nach dessen Bestimmungen zu entscheiden ist; denn wenn gleich die Verhandlungen über die Ablösung des der klagenden Gutsherrschaft zugestandenen Schafweiderechtes längst vor der am 17. September 1852 eingetretenen Wirksamkeit dieses Gesetzes begonnen haben, so wurde doch nach dem vorstehenden Sachverhalt insbesondere die Ablösungssumme von 8325 fl. für jenes Weiderecht erst durch die beiderseitigen Erklärungen der Betheiligten de pr. 4. und 18. Juni 1853 festgestellt und hiemit die über den Ablösungsmaßstab zwischen denselben bestandene Differenz in erster Instanz erledigt.

Die klagende Gutsherrschaft will auch selbst nach Inhalt der Klage de pr. 5. December 1863 namentlich den Art. 26 jenes Gesetzes angewendet wissen, und bestreitet in dieser Beziehung an sich zwar die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung der Sache nicht, behauptet aber, daß der von den beklagten Grundbesitzern gegen die Anwendung jenes Artikels vorgebrachte Einwand „die Gutsherrschaft habe durch das Uebereinkommen vom 12. Juni 1851 und die darin für dieselbe getroffene Bestimmung eines Triebrechtes mit einer auf ihrem s. g. Propergut etwa zu haltenden Schafheerde über die Holzmühläcker zum Beweiden der sog. gutsherrlichen Holzwiese auf das ihr früher zugestandene Durchtriebsrecht über alle Grundstücke der Markung Uettingen zum Beweiden der übrigen ihr gehörigen Grundbesitzungen verzichtet" eine privatrechtliche Präjudicialfrage bilde, zu deren vorgängiger Entscheidung die Gerichte zuständig seien.

Allein wenn gleich das Uebereinkommen vom 12. Juni 1851 unter der Herrschaft des Grundlastenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 abgeschlossen wurde, so geschah dieses doch vor der landgerichtlichen Fixirungs-Commission in der Eigenschaft als Districts-Verwaltungsbehörde, keineswegs in der einer Justizbehörde, da der Art. 5 jenes Gesetzes die Behandlung der Weiderechtsablösungen den Culturbehörden zuweist und damit die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in dergleichen Ablösungsgeschäften für den unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreis gleichwie für die älteren Kreise begründet.

Grundlastenablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 Art. 19 und Instruktion zum Vollzuge desselben vom 17. desselben Monats §§. 1, 6, 7 und 15.

Oberstrichterliche Erkenntnisse vom 9. Mai und 28. Juni 1851 im Reggs.-Bl. von 1851 Nr. 31 S. 703 und Nr. 41 S. 1007.

Das Uebereinkommen vom 12. Juni 1851 ist auch ein Bestandtheil der Administrativ-Verhandlungen über die Ablösung des fraglichen Weiderechtes und das Verhältniß

zwischen den beiderseitigen Betheiligten, sowie deren Stellung dabei sowohl unter sich, als auch zu der das Uebereinkommen protokollirenden Behörde war nicht rein privatrechtlich, sondern durch die Bestimmungen jenes Gesetzes vom 4. Juni 1818 nach nationalökonomischen Grundsätzen geregelt.

Der Inhalt des Uebereinkommens vom 12. Juni 1851 handelt endlich nicht von dem Bestehen oder Nichtbestehen des Durchtriebrechts der klagenden Gutsherrschaft über alle Grundstücke der Markung Uettingen, sondern bestimmt von dem culturpolizeilichen Standpunkte aus die Art und Weise der Ausübung eines Triebrechtes nach Richtung und Zeit bei einer von der klagenden Gutsherrschaft auf ihrem sog. Propergut etwa zu haltenden Schafheerde zum Beweiden der ihr gehörigen sog. Holzwiese. Schon das Uebereinkommen vom 12. Juni 1851 hat demnach in jeder Beziehung nicht die Erfordernisse eines reinen privatrechtlichen Vertrags.

Die durch den Einwand der beklagten Grundbesitzer gegen die Anwendung des Art. 26 des angezogenen Gesetzes vom 28. Mai 1852 in Anregung gekommene Frage aber auch, wie jene Bestimmung des Uebereinkommens vom 12. Juni 1851 auszulegen ist, ob damit lediglich Richtung und Zeit der Ausübung eines Triebrechtes mit einer Schafheerde der klagenden Gutsherrschaft von ihrem Propergute aus zu der ihr gehörigen Holzwiese bezeichnet worden oder die klagende Gutsherrschaft auf das ihr früher über alle Grundstücke der Markung Uettingen zugestandene Durchtriebsrecht verzichten wollte, ob demnach jenes Uebereinkommen der Anwendbarkeit des Art. 26 des angezogenen Gesetzes vom 28. Mai 1852 völlig entgegensteht oder ob und in wie weit dasselbe dabei blos zur Berücksichtigung zu kommen hat, bildet wieder nur einen Bestandtheil der Verhandlungen über den von der klagenden Gutsherrschaft bei dem k. Bezirksamte Marktheidenfeld gestellten Antrag de pr. 19. September 1863 auf Vollzug jenes Artikels und betrifft eine hierüber bestehende Streitigkeit zwischen den beiderseitigen dabei Betheiligten.

Die Entscheidung der bei dem Vollzuge jenes Gesetzes vom 28. Mai 1852 vorkommenden Streitigkeiten liegt jedoch zu Folge Art. 47 desselben den Verwaltungsbehörden ob, und findet der weitere Artikel 48 seinem Inhalte nach weder an sich noch vermöge Analogie auf dergleichen Streitigkeiten Anwendung.

Diesem nach war, wie geschehen, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in der Sache auszusprechen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am sechsundzwanzigsten Juni achtzehnhundert

fünfundsechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichtspräsident von Lehner; Ministerialrath v. Schubert; Oberappellationsgerichtsrath Weikard; Geheimrath, Ministerialrath Dr. v. Darenberger; Oberappellationsgerichtsrath v. Schmid; Ministerialrath Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht; Generalstaatsanwalt Steyrer; Accessist Damm, functionirender Secretär.

Unterschrieben sind:

v. Lehner.

Damm.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. Juli l. Js. vom 16. Juli l. Js. an den Hauptzollamtsverwalter Wolfgang Columba zu Pfronten auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistung in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen, sodann

zum Hauptzollamtsverwalter in Pfronten den Hauptzollamtscontroleur Joseph Breitschaft zu Fürth, und

zum Hauptzollamtscontroleur in Fürth den Revisionsbeamten Benedict von Gäßler zu Augsburg zu befördern, dann

auf die Revisionsbeamtenstelle am Hauptzollamte Augsburg den temporär quiescirten Revisionsbeamten Gottlieb von Kreibig zu reactiviren;

den Hauptzollamtscontroleur Carl Peter Henkel zu Freilassing in gleicher Eigenschaft an das Hauptzollamt Aschaffenburg zu versetzen;

unter'm 11. Juli l. Js. den Kaufmann Gustav Medikus in München, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der Stelle eines Assessors am Handelsgerichte München r/J. zu entheben,

zum Assessor an gedachtem Handelsgerichte den bisherigen Ergänzungsrichter daselbst, Kaufmann August Würzburger in München zu berufen, und

zum Ergänzungsrichter am Handelsgerichte München r/J. den Eisenhändler Carl August Baumann in München zu ernennen;

unter'm 12. Juli l. Js. dem Bezirks-Polizei-Commissär Gustav von Reinhardstöttner in München wegen Anstellung in Allerhöchstihrem Hofdienste die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste vom 1. October l. Js. an zu bewilligen;

unter'm 13. Juli l. Js. den praktischen Arzt Dr. Philipp Carl Heiduck in Oberlütter zum Bezirksarzt II. Classe in Hilders in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 14. Juli l. Js. dem Inspector bei dem Zuchthause Kaiserslautern, Franz

Flamin Meuth, den Titel, Rang und die Uniform eines Regierungsrathes tax- und stempelfrei zu verleihen;

auf die am Appellationsgerichte von Niederbayern erledigte Rathsstelle den Bezirksgerichtsrath Franz Xaver Ebenhofer in Passau, und

auf dessen Stelle den Assessor am Bezirksgerichte München r/J., Dr. Alois Hierl, zu befördern,

auf die hiedurch am letztgenannten Bezirksgerichte sich erledigende Assessorstelle den Assessor des Bezirksgerichts Kronach, Wilhelm von Grebmer, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen,

auf dessen Stelle den Assessor des Landgerichts Pegnitz, Johann Heinrich Salomon Hühne, zu berufen, und

die hiedurch am Landgerichte Pegnitz sich eröffnende Assessorsstelle dem dortigen Gerichtsschreiber Christian Schöner zu verleihen,

die Landrichter Friedrich Adlmanseder in Viechtach und Gustav Adolph Wasser in Monheim aus administrativen Erwägungen nach §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen,

zum Landrichter in Viechtach den Assessor des Landgerichts Passau I, Georg Wagner, zu befördern, und

dessen Stelle dem Appellationsgerichts-Accessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Passau I, Hermann Höglauer, zu verleihen, sodann

auf die Landrichterstelle in Monheim den Landgerichtsassessor Rudolph Heinrich in Wertingen, und

auf dessen Stelle den Bezirksgerichtssecretär Gustav Müller in Augsburg zu befördern,

die hiedurch am Bezirksgerichte Augsburg in Erledigung kommende Secretärsstelle dem Bezirksgerichts-Accessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Werdenfels, Anton Fürthmaier, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen,

auf die erledigte Landrichterstelle in Berneck den Stadtgerichtsassessor Friedrich Leist in Bamberg zu befördern, und

dessen Stelle dem Appellationsgerichts-Accessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Weismain, Carl Anton Freiherrn von Waldenfels, zu verleihen,

den Landrichter Ignaz Seipel in Hemau aus administrativen Erwägungen nach §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen;

auf die hiedurch in Hemau sich erledigende Landrichterstelle den Landgerichts-Assessor Ludwig Mayer in Vilshofen zu befördern, und

dessen Stelle dem Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Vilshofen, Anton Aichberger, zu verleihen;

den Landgerichts-Assessor August Fritsch in Dillingen wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit nach Maßgabe des §. 22 Lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen;

auf die hiedurch am Landgerichte Dillingen sich erledigende Assessorsstelle den Secretär des Bezirksgerichts München l. d. J., Anton Schropp, zu befördern, und

dessen Stelle dem Bezirksgerichts-Accessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Dießen, Georg Stockhammer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

den Assessor des Landgerichts Neuulm, Maximilian Beck, aus administrativen Erwägungen nach §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen, und

dessen Stelle dem Bezirksgerichts-Accessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Füssen, Ludwig Koch, zu verleihen,

den Landgerichtsassessor Joseph Jehlin in Geisenfeld aus administrativen Erwägungen nach §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen, und

dessen Stelle dem Bezirksgerichts-Accessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Moosburg, Carl Schilcher, dann

die am Landgerichte Ottobeuren erledigte Assessorsstelle dem Gerichtsschreiber Georg Mayr in Immenstadt zu verleihen;

dem Bezirksgerichtssecretär Carl Schlag in Regensburg wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde für immer in den Ruhestand zu versetzen, und

die hiedurch am Bezirksgerichte Regensburg sich erledigende Secretärsstelle dem Bezirksgerichts-Accessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Simbach, Joseph Mittermaier, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, ferner

dem Bezirksgerichte Landshut noch einen Secretär beizugeben, und die Stelle desselben dem Bezirksgerichts-Accessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Landsberg, Peter Gistl, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 15. Juli l. Js. den praktischen Arzt Dr. Conrad Seraphin Hug zu Aislingen zum Bezirksarzte I. Classe in Günzburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 16. Juli l. Js. dem k. Studienrector Dr. Heinrich Dittmar in Zweibrücken in wohlgefälliger Anerkennung seiner vieljährigen verdienstvollen Thätigkeit im öffentlichen Unterrichtswesen den Titel eines Hofrathes kostenfrei zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu verleihen, und zwar:

unter'm 10. Juli l. Js. die Pfarrei Oberaichbach, Bezirksamts Landshut, dem Priester Joseph Peutl, Pfarrprovisor in Pfaffendorf, Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern;

unter'm 11. Juli l. Js. die Pfarrei Rothenbuch, Bezirksamts Aschaffenburg, dem Priester Michael Zorn, Pfarrvicar in Rottendorf, Bezirksamts Würzburg,

die Pfarrei Sulzbach, Bezirksamts Obernburg, dem Priester August Kreß, Präfect im Knabenseminare zu Aschaffenburg,

die Stadtpfarrei St. Moriz in Ingolstadt dem Priester Dr. Franz Xaver Paulhuber, Stadtpfarrer in Heideck, Bezirksamts Neumarkt in der Oberpfalz,

das Beneficium in Waffenbrunn, Bezirksamts Cham, dem Priester Sebastian Gleißner, Cooperator in Schönthal, Bezirksamts Waldmünchen, und

das unirte und Herzog-Friedrich-Beneficium in Traunstein, Bezirksamts gleichen Namens, dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Georg Riggauer;

unter'm 12. Juli l. Js. die Pfarrei Reichlkofen, Bezirksamts Vilsbiburg, dem Priester Johann Baptist Breu, Schulerpositus in Marienstein, Bezirksamts Roding, endlich

unter'm 16. Juli l. Js. die Pfarrei Altmühlmünster, Bezirksamts Hemau, dem Priester Andreas Knott, Pfarrer in Sarching, Bezirksamts Regensburg.

Seine Majestät der König haben unter'm 10. Juli l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Eisingen, Bezirksamts Würzburg, von dem Bischofe von Würzburg dem derzeitigen Verweser derselben, Districts-Schulinspector Priester Dr. Anton Scholz,

unter'm gleichen Tage, daß die Pfarrcuratie Mechenhart, Bezirksamts Obernburg, von dem Bischofe von Würzburg dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Michael Spiegel,

unter'm 13. Juli l. Js., daß die Pfarrei Palling, Bezirksamts Mühldorf, von dem Erzbischofe von München-Freising statt des zurückgetretenen Dechants Anton Aufhauser von Sulzemoos, dem Priester Andreas Schwaiger, Pfarrer in Ensdorf, desselben Bezirksamts, und

daß die Pfarrei Obersinn, Bezirksamts Gemünden, von dem Bischofe von Würzburg dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Sebastian Wolf, verliehen werde.

Bischöfliches Domcapitel zu Regensburg.

Seine Majestät der König haben unter'm 14. Juli l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die durch Beförderung des Domvicars Johann Baptist Grillenberger auf die Pfarrei Alteglofsheim und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Vicare erledigte VI. Domvicarstelle bei dem bischöflichen Capitel zu Regensburg von dem dortigen Bischofe dem Priester Carl Sturm, Cooperator bei der Stadtpfarrei St. Rupert in Regensburg, verliehen werde.

Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Martin zu Bamberg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 14. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Chaisenfabricanten Heinrich Beck in Bamberg als Mitglied der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Martin dortselbst zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. Mai l. Js. dem Orthopäden Ludwig Hugo Krieger in München das Ritterkreuz II. Classe, und

unter'm 23. Juni l. Js. dem emeritirten Prediger A. A. C. Bonnet aus Utrecht das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 11. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Kaufmannssohn Joseph Eder in Regen,

die Metzgers- und Schenkwirthsehefrau Anna Antonia Krieger von Neustadt a S., und

die Briechlerstöchter Maria Reischl und Anna Reischl von Freising für großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegiums - Verleihung.

Dem Kaufmann J. G. Mayer von Nürnberg und dem Ziegeleibesitzer R. Mensing von Harburg wurde unter'm 9. Juli l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf Herstellung verbesserter Zimmeröfen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 9. Juli l. Js. anfangend, verliehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 37.

München, Donnerstag den 27. Juli 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Handelsvertrag mit Großbritannien betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem unter'm 30. Mai l. Js. zu Berlin zwischen dem deutschen Zollverein und Großbritannien ein Handelsvertrag abgeschlossen und dieser Vertrag von sämmtlichen hohen Contrahenten ratificirt worden ist, so wird derselbe kraft besonderer allerhöchster Ermächtigung mit dem Beifügen veröffentlicht, daß gemäß Art. 8 dieses Vertrages dessen Vollzug schon am 1. Juli l. Js. allseitig eingetreten ist.

München, den 21. Juli 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
Statt dessen:
der geheime Secretär
Fürthmaier.

Handels-Vertrag

zwischen dem

Zollverein und Großbritannien.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen

Treaty of commerce

between the

Zollverein and Great Britain.

His Majesty The King of Prussia, in His own Name, and representing the sovereign States and territories united to the Prussian system of Customs and Contributions, that is to say: the Grand-Duchy of Luxemburg, the enclaves of the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin, Rossow, Netzeband and Schoenberg, the Principality of Birkenfeld belonging to the Grand-Duchy of Oldenburg, the Duchy of Anhalt, the Principalities of Waldeck and Pyrmont the Principality of Lippe and the Grand-Bailiwick of Meisenheim belonging to the Landgraviate of Hesse, as well as in the name of the other Members of the German Association of Customs and Commerce, that is to say: the Crown of Bavaria, the Crown of Saxony, the Crown of Hanover, as well for itself as for the Principality of Schaumburg-Lippe, and the Crown of Wurtemberg, the Grand-Duchy of Baden, the

Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, anderer Seits,

von dem gleichen Wunsche geleitet, die Handels-Beziehungen zwischen dem Zollvereine und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und den ihm angehörenden Gebieten zu regeln und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Aller-

Electorate of Hesse, the Grand-Duchy of Hesse, as well for itself as for the Bailiwick of Homburg belonging to the Landgraviate of Hesse, the States forming the Customs- and Commercial-Union of Thuringia, viz.: the Grand-Duchy of Saxony, the Duchies of Saxe-Meiningen, of Saxe-Altenburg, of Saxe-Coburg-Gotha, the Principalities of Schwarzburg-Rudolstadt and of Schwarzburg-Sondershausen, of the elder branch of Reuss and of the younger branch of Reuss, the Duchy of Brunswick, the Duchy of Oldenburg, the Duchy of Nassau and the Free-Town of Frankfort, on the one part,

and

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland on the other part,

being equally animated by the desire of regulating and extending the Commercial relations between the Zollverein and the United Kingdom of Great Britain and Ireland and its Dependencies, have resolved to conclude a Treaty for that purpose, and have named as Their Plenipotentiaries, that is to say:

His Majesty The King of Prussia:

M. Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schoenhausen, Pre-

höchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Francis Baron Napier von Merchiston, Pair von Schottland und Baronet von Nova Scotia, Mitglied Ihrer Britischen Majestät Geheimen Rathes, Ihrer Majestät außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen rc. und

den Herrn John Ward, Ihrer Majestät Geschäftsträger und General-Consul bei den Hansestädten und General-Consul in Hannover, Oldenburg rc.

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen

sident of His Ministry of State and Minister of foreign affairs,

M. Johann Friedrich von Pommer Esche, His actual Privy Councillor,

M. Alexander Maximilian Philipsborn, Director in His Ministry of foreign affairs, and

M. Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Director in His Ministry for commerce, trade, and public works;

and

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland:

The Right Honorable Francis Baron Napier of Merchiston, a Peer of Scotland, a baronet of Nova Scotia, a Member of Her Britannic Majesty's Privy Council, Her Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary to His Majesty The King of Prussia etc. and

John Ward Esquire, Her Majesty's Chargé d'affaires and Consul-general to the Hanse Towns and Consul-general in Hanover, Oldenburg, etc.

who, after having communicated to each other their respective Full Powers,

Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

found to be in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in den Gebieten oder Besitzungen Ihrer Britischen Majestät und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Article 1.

The subjects of the States of the Zollverein who dwell either temporarily or permanently in the dominions or possessions of Her Britannic Majesty, and the subjects of Her Britannic Majesty who dwell either temporarily or permanently in the States of the Zollverein, shall enjoy therein, in respect to the exercise of commerce and trades, the same rights as, and be subjected to no higher or other taxes than, the subjects of any third country the most favoured in those respects.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Gebiete und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Bezieh-

Article 2.

The produce and manufactures of the dominions and possessions of Her Britannic Majesty which may be imported into the Zollverein, and the produce and manufactures of the States of the Zollverein which may be imported into the United Kingdom of Great Britain and Ireland, whether intended for consumption, warehousing, re-exportation or transit, shall therein be treated in the same manner as, and in particular shall be subject to no higher or other duties than, the produce and manufac-

ungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach den Gebieten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in den Gebieten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Ausgangs-Abgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland soll im Zollverein und die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Zollverein soll in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland von jeder Durchgangs-Abgabe frei sein.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Ermäßigung in dem Tarif der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, welche einer der vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

tures of any third country the most favoured in those respects.

Article 3.

No other or higher duties shall be levied in the Zollverein on the exportation of any goods to the Dominions and Possesions of Her Britannic Majesty, nor in the Dominions and Possessions of Her Britannic Majesty on the exportation of any goods to the Zollverein, than are or may be levied on the exportation of the like goods to any third country the most favoured in that respect.

Article 4.

The transit of goods to and from the United Kingdom of Great Britain and Ireland shall be free from all transit-duties in the Zollverein, and the transit of goods to and from the Zollverein shall be free from all transit-duties in the United Kingdom of Great Britain and Ireland.

Article 5.

Any favour, privilege, or reduction, in the Tariff of duties of importation or exportation, which either of the Contracting Parties may concede to any third Power, shall be extended immediately and unconditionally to the other.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr Verbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, die Ausfuhr von Steinkohlen weder zu verbieten, noch mit einer Abgabe zu belegen.

Die vorstehenden auf Ausfuhr-Verbote bezüglichen Bestimmungen sollen den, aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollverein gehörenden Deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

Artikel 6.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen der Staaten des Zollvereins in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät in den Staaten des Zollvereins denselben Schutz, wie die Inländer genießen.

Artikel 7.

Die in den vorstehenden Artikeln 1. bis 6. getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Colonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Anwendung. In diesen Colonien und Besitzungen sollen die Erzeugnisse der Staaten des Zoll-

No prohibition of importation or exportation shall be established by either of them against the other, which shall not at the same time be applicable to all other Nations.

The Contracting Parties engage not to prohibit the exportation of coal, and to levy no duty upon such exportation.

The preceding provisions respecting the prohibition of exportation shall not invalidate the obligations which the constitution of the Germanic Confederation imposes on the German States which compose the Zollverein.

Article 6.

With regard tho the marks or labels of goods, or of their packages, and also with regard to patterns and marks of manufacture and trade, the subjects of the States of the Zollverein shall enjoy in the United Kingdom of Great Britain and Ireland, and the subjects of Her Britannic Majesty shall enjoy in the States of the Zollverein, the same protection as native subjects.

Article 7.

The stipulations of the preceding Articles 1. to 6. shall also be applied to the Colonies and Foreign Possessions of Her Britannic Majesty. In those Colonies and Possessions the produce of the States of the Zollverein shall

vereins keinen höheren oder anderen Eingangs-Abgaben unterliegen, als die gleichartigen Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland oder irgend eines anderen Landes, und es soll die Ausfuhr aus diesen Colonien oder Besitzungen nach dem Zollverein keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kund gegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt, und es sollen die Ratifications-Urkunden binnen drei Wochen oder, wenn möglich, früher in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseiti-

not be subject to any higher or other import-duties, than the produce of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, or of any other country, of the like kind; nor shall the exportation from those Colonies or Possessions to the Zollverein be subject to any higher or other duties, than the exportation to the United Kingdom of Great Britain and Ireland.

Article 8.

The present Treaty shall come into force on the 1st of July 1865, and shall remain in force until the 30th of June 1877. In case neither of the Contracting Parties shall, twelve months before the last-mentioned day, have given notice to the other of the intention to terminate the operation of the Treaty, then te same shall continue in force until the expiration of one year from the day upon which either of the Contracting Parties shall have given notice tho the other to terminate the same.

Article 9.

The present Treaty shall be ratified, and the ratifications thereof shall be exchanged at Berlin in three weeks, or sooner if possible.

In witness whereof the respective

gen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin den dreißigsten Mai im Jahre des Herren Eintausend achthundert und fünf und sechzig.

(L. S.) Bismarck-Schönhausen. — Napier. (L. S.)

(L. S.) Pommer Esche. — John Ward. (L. S.)

(L. S.) Philipsborn.

(L. S.) Delbrück.

Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seal of their arms.

Done at Berlin the thirtieth day of May in the year of Our Lord one thousand eight hundred and sixty five.

(L. S.) Bismarck-Schönhausen. — Napier. (L. S.)

(L. S.) Pommer Esche. — John Ward. (L. S.)

(L. S.) Philipsborn.

(L. S.) Delbrück.

Bekanntmachung,
den Handelsvertrag mit Belgien betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem von Seite des deutschen Zollvereines mit Belgien ein Handelsvertrag abgeschlossen und unter'm 22. Mai l. Js. zu Berlin unterzeichnet worden ist und dieser Vertrag die Zustimmung sämmtlicher hoher Contrahenten erhalten hat, so wird derselbe kraft besonderer allerhöchster Ermächtigung mit dem Beifügen hiemit veröffentlicht, daß derselbe bereits mit dem 1. Juli l. Js. allseitig in Vollzug gesetzt worden ist.

München, den 21. Juli 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
Statt dessen:
der geheime Secretär
Fürthmaier.

Handels-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen,

Traité de commerce.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schönberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, le Duché d'Anhalt, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande *(Zollverein)*, savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les États formant l'association

Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einer Seits,

und

Seine Majestät der König der Belgier anderer Seits,

in der Absicht, die Handels-Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Belgien in endgültiger und vollständiger Weise zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und

de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette, le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Francfort d'une part

et

Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part, voulant régler d'une manière définitive et complète les relations commerciales entre les États du Zollverein et la Belgique, ont nommé à cet effet pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

M. Otto-Édouard-Léopold de Bismarck-Schönhausen, Son Président du Conseil et Ministre des affaires étrangères,

M. Jean-Frédéric de Pommer Esche, Son Conseiller intime actuel,

M. Alexandre-Maximilien Philipsborn, Son directeur au Ministère des affaires étrangères,

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

und

Seine Majestät der König der Belgier:

den Baron Johann Baptist Nothomb, Allerhöchst Ihren Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien und die Belgier, welche in den Staaten des Zollvereins dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren, oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse Belgiens, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien

M. Martin-Frédéric-Rodolphe Delbrück, Son directeur au Ministère du commerce, de l'industrie et des travaux publics,

et

Sa Majesté le Roi des Belges:

le Baron Jean-Baptiste Nothomb, Son Ministre d'État, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les sujets des États du Zollverein en Belgique et les Belges dans les États du Zollverein, soit qu'ils s'y établissent soit qu'ils y résident temporairement, y jouiront, relativement à l'exercice du commerce et des industries, des mêmes droits et n'y seront soumis à aucune imposition plus élevée ou autre que les sujets de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Article 2.

Les produits du sol et de l'industrie de la Belgique qui seront importés dans le Zollverein, et les produits du sol et de l'industrie des États du Zollverein

eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Sollte für das in Belgien raffinirte französische Seesalz eine Ermäßigung der Accise um mehr als 7 Procent eintreten, so soll für das aus dem Zollverein herstammende, in Belgien raffinirte Salz auf der Stelle eine Ermäßigung der Accise gewährt werden, welche um höchstens 7 Procent geringer sein soll, als der für das französische Seesalz bewilligte Rabatt.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach Belgien sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in Belgien Ausgangs-Abgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waaren-Durchfuhr nach und von Belgien soll im Zollverein und die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Zollverein soll in Belgien von jeder Durchgangs-Abgabe frei sein, unbeschadet der besonderen

qui seront importés en Belgique, destinés, soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation, soit au transit, seront soumis au même traitement et nommément ne seront passibles de droits ni plus élevés ni autres que les produits de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Si les sels marins français raffinés en Belgique venaient à obtenir une réduction de plus de 7 pour cent sur le droit d'accise, il est convenu que le sel du Zollverein raffiné en Belgique jouira, à l'instant même, d'une réduction de l'accise qui ne pourra être inférieure à plus de 7 pour cent à la réfaction accordée aux sels marins français.

Article 3.

A l'exportation vers la Belgique il ne sera perçu dans le Zollverein et à l'exportation vers le Zollverein il ne sera perçu en Belgique d'autres ni de plus hauts droits de sortie qu'à l'exportation des mêmes objets vers le pays le plus favorisé à cet égard.

Article 4.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit, sans préjudice du régime spécial con-

Anordnungen in Beziehung auf Schießpulver, Kriegswaffen und Salz.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben, welche einer der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vorstehende auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung kann den, aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun. Werden aus dieser Veranlassung Verbote erlassen, so würde die belgische Regierung die Ausfuhr derselben Gegenstände verbieten können.

Artikel 6.

Belgien tritt der Uebereinkunft bei, welche am 2. August 1862 zwischen dem Zollverein und Frankreich über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen abgeschlossen ist.

Sollte einer der vertragenden Theile größere, als die in dieser Uebereinkunft fest-

cernant la poudre à tirer, les armes de guerre et le sel.

Article 5.

Toute faveur, toute immunité, toute réduction du tarif des droits d'entrée et de sortie que l'une des Hautes Parties contractantes accordera à une tierce Puissance, sera immédiatement et sans condition étendue à l'autre.

De plus aucune des Parties Contractantes ne soumettra l'autre à une prohibition d'importation ou d'exportation qui ne serait pas appliquée en même temps à toutes les autres nations.

La disposition qui précède sur les prohibitions à la sortie ne déroge point aux obligations que les actes de la Confédération germanique imposent aux États allemands qui composent le Zollverein. S'il intervenait de ce chef des prohibitions, le Gouvernement belge pourrait prohiber la sortie des mêmes objets.

Article 6.

La Belgique accède à la convention conclue le 2. Août 1862 entre le Zollverein et la France relativement au service international des chemins de fer dans ses rapports avec la douane.

Si l'une des Parties Contractantes convenait avec un tiers État de facilités

gesetzten Erleichterungen mit einem dritten Staate verabreden, so werden diese Erleichterungen auch auf den Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung finden.

plus grandes que celles qui sont stipulées dans cet arrangement, ces facilités s'appliqueraient, moyennant réciprocité aux relations avec l'autre Partie.

Artikel 7.

Wer eine der nachfolgend genannten, im Zollvereine verfertigten Waaren in Belgien einführt, ist befugt, statt der Eingangs-Abgabe vom Werthe, den nachstehend bezeichneten Zollsatz zu entrichten, und zwar:

1. für Waaren von Wolle allein oder in Verbindung mit anderen Spinn-Materialien, mit Ausnahme der indischen Kaschmir-Shawls und -Schärpen, 260 Franken für 100 Kilogramme;

2. für Waaren aus Baumwolle und Seide, in welchen die Baumwolle überwiegt, 300 Franken für 100 Kilogramme.

Wird der Zollsatz nach dem Gewichte gewählt, so muß dies im Augenblick der Zolldeclaration erklärt werden.

Die nachstehend verzeichneten, aus dem Zollvereine herstammenden Waaren werden bei ihrer Einfuhr in Belgien zugelassen wie folgt, und zwar:

Article 7.

A l'entrée en Belgique, l'importateur aura la faculté de payer, au lieu des droits ad valorem,

1. pour les tissus de laine pure ou mélangée de fabrication du Zollverein autres que les châles et écharpes de cachemir des Indes, le droit de frs. 260 par 100 kilogr.;

2. pour les tissus de soie et coton, coton dominant, de même fabrication, le droit de frs. 300 par 100 kilogr.

L'importateur devra faire connaître son option pour les droits spécifiques au moment même de la déclaration en douane.

Les marchandises énumérées ci-après, originaires du Zollverein, seront tarifées comme il suit à leur entrée en Belgique, savoir:

	im Jahre 1845,	vom 1. Juli 1846 ab.
Steinkohlen für 1000 Kilo. . .	0,50 Fr.	frei
Eisen und Stahlwaaren für 100 Kilo.	5,00 Fr.	4,00 Fr.
Saatöl		frei
Gold- und Silberblatt . .		frei
Papier, mit Ausnahme der Papiertapeten für 100 Kilo. . .		4,00 Fr.
Chemische Fabrikate, nicht besonders genannt		frei
Strumpf-, Posamentier- und Bandwaaren von Baumwolle oder Leinen .		10 Procent vom Werthe.

Artikel 8.

Bei der Einfuhr in den Zollverein werden die nachstehend genannten Erzeugnisse Belgiens zugelassen werden, wie folgt, nämlich:

Steinkohlen, Koaks und geformte Kohlen . .	zollfrei
Chemische Zündhölzer .	zollfrei
Mehl, geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Grütze, Malz	zollfrei

	1845.	1. Juillet 1846.
Charbons de terre par 1000 kilo.	0,50 frs.	libres.
Fer et acier ouvrés par 100 kilo. . . .	5,00 "	4,00 frs.
Huiles de graines . .		libres.
Or et argent battus .		libres.
Papiers autres que papiers à meubler par 100 kilo.		4 frs.
Produits chimiques non dénommés		libres.
Bonneterie, passementerie et rubanerie de coton et de lin par 100 frs.		10 frs.

Article 8.

A l'entrée dans le Zollverein, les objets d'origine belge ci-après énumérés seront admis, comme il suit, savoir:

Houilles, cokes et briquettes de charbon	libres.
Allumettes chimiques	libres.
Farine, grains perlés et mondés, orge mondé, gruaux, drèche . .	libres.

Leinengarn, einfaches, rohes, mit der Hand gesponnen	zollfrei
Glas, weißes, gepreßt, geschliffen, abgerieben, geschnitten oder gemustert vom Ctr. . . .	2 Thlr. 20 Sgr.
Glas, farbiges, bemaltes oder vergoldetes ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen) vom Ctr. .	4 „ — „
Brüsseler und dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder vom Centner	6 „ 20 „

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1 Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben.

Fil de lin ou de chanvre, simple écru, filé à la main	libre.
Verre blanc pressé, poli, dépoli, taillé, moulé par quintal	2 Thlr. 20 Sgr.
Verre de couleur, peint ou doré, sans distinction de forme; ouvrages en verre en combinaison avec d'autres matières (à l'exception de métaux précieux, de métaux finement dorés ou argentés, d'écaille, de perles fines, de corail ou pierres fines) par quintal	4 „ — „
Peaux de Bruxelles et de Danemarc apprêtées pour la ganterie, cordouan, maroquin et toutes espèces de peaux teintes et vernies par quintal . .	6 „ 20 „

Article 9.

Le présent traité entrera en vigueur au premier juillet 1865 et le restera jusqu'au 30 juin 1875.

Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratificationa-Urkunden sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 22. Mai 1865.

(L. S.) Bismarck-Schönhausen. — Nothomb. (L. S.)

(L. S.) Pommer Esche.

(L. S.) Philipsborn.

(L. S.) Delbrück.

Dans le cas où aucune des Parties Contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'échéance de ce terme son intention d'en faire cesser les effets, le traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties Contractantes l'aura dénoncé.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 22. Mai 1865.

(L. S.) Bismarck-Schönhausen. — Nothomb. (L. S.)

(L. S.) Pommer Esche.

(L. S) Philipsborn.

(L. S.) Delbrück.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. Juli l. Js. dem Zahlmeister der Kreiscasse der Pfalz, Georg Jacob Bauer, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienste, den erbetenen Ruhestand zu gewähren, dann

auf die hiedurch in Erledigung kommende Stelle eines Zahlmeisters der k. Kreiscasse der Pfalz den Officianten genannter Kreiscasse, Johann Georg Heinrich Emonts, zu befördern, und

den Functionär der Kreiscasse der Pfalz, Joseph Knapp, zum Officianten derselben Kreiscasse in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

unter'm 16. Juli l. Js. dem Consistorialcanzlisten Conrad Peez zu Bayreuth in Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung den Titel eines Consistorialsecretärs tax- und stempelfrei zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. Juli l. Js. dem Landwehrhautboisten Georg Ebner zu Deggendorf, dann dem Landwehrtambour Franz Xaver Bauer in Osterhofen in huldvollster Anerkennung ihrer fünfzigjährigen treuen und eifrigen Landwehrdienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. Juli l. Js. der Gräfin Charlotte von Arco-Valley, gebornen Gräfin von Schönborn-Buchheim, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Ihrer Majestät der verwittweten Kaiserin Caroline von Oesterreich ihr verliehenen Sternkreuzordens;

unter'm 11. Juli l. Js. dem k. Archivconservator Dr. Georg Rapp in Bamberg diese Bewilligung zu dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg ihm verliehenen Ritterkreuz zweiter Classe des Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, und

unter'm 12. Juli l. Js. dem Director der k. Kunstgewerbsschule in Nürnberg, A. Kreling, zu dem von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge von Baden ihm verliehenen Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer-Löwen zu ertheilen geruht.

Kreisscholarchat von Unterfranken und Aschaffenburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Mitgliedes des Kreisscholarchates von Unterfranken und Aschaffenburg dem seitherigen Ersatzmanne, Domcapitular Dr. Franz Xaver Himmelstein, und

die Stellen von Ersatzmännern dieses Kreisscholarchates dem außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Lorenz Grasberger, dann

dem Domcapitular Johann Ludwig Lochner zu übertragen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 17. Juli l. Js. dem W. Elliot Garrett von Leeds auf einen durch Wasser oder eine andere Flüssigkeit getriebenen Apparat zum Gewinnen und Schurfen von Steinkohlen und sonstigen Mineralien für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 17. Juli l. Js. anfangend;

unter'm 20. Juli l. Js. dem Ingenieur Franz Windhausen und dem Kaufmann C. Heinson Huch von Braunschweig auf eine atmosphärische oder calorische Niederdruckmaschine für den Zeitraum von vier Jahren, vom 20. Juli l. Js. anfangend;

unter'm 22. Juli l. Js. dem Nicolaus Stange und Alexander Spakowsky von St. Petersburg auf einen Schnellerwärmungsapparat, genannt „Vulkan", für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. Juli l. Js. anfangend, und

dem Ingenieur J. T. Scholte von Amsterdam auf einen Zählapparat mit Spiraltrommeln zum Messen von Gas und anderer Fluida für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. Juli l. Js. anfangend; dann

unter'm 23. Juli l. Js. dem Cyrus Hall Mac Cormigk von Chicago in Nordamerika, auf Verbesserungen an Erntemaschinen für den Zeitraum von drei Jahren, vom 23. Juli l. Js. anfangend.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Maschinenconstructeur Melchior Nolden von Frankfurt a/M. unter'm 15. Juli 1864 verliehenen und unter'm 19. Juli 1864 ausgeschriebenen siebenjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Getreide-Schälmaschine wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 38.

München, Samstag den 29. Juli 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die landwirthschaftliche Centralschule Weihenstephan betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, die Verordnung vom 18. September 1852 „die Verlegung der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan und deren Reorganisation betr."

(Reggsbl. 1852. S. 1069. u. ff.)

mit Rücksicht auf die im Gebiete des höheren landwirthschaftlichen Unterrichts inzwischen gemachten Erfahrungen und auf die einschlägigen Bestimmungen der Schulordnung für die technischen Lehranstalten vom 14. Mai vor. Js. einer zeitgemäßen Revision unterstellen zu lassen und verordnen hiernach, was folgt:

I. Abschnitt.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Der für den höhern landwirthschaftlichen Unterricht bestimmten Centralschule Weihenstephan ist die Aufgabe gesetzt, ihre Eleven in der Theorie und Praxis der Landwirthschaft und der damit verbundenen technischen Gewerbe und Nebenzweige in dem Maße auszubilden, daß sie jede auch größere Wirthschaft entsprechend einzurichten und zu verwalten vermögen.

II. Abschnitt.

Plan und Dauer des Unterrichtes.

§. 2.

Der wissenschaftliche Unterricht an der landwirthschaftlichen Centralschule hat in zwei Jahrescursen stattzufinden und nachfolgende Lehrgegenstände zu umfassen.

I. Jahrescurs:

a. Wintersemester.

1) Wirthschafts- und Journalführung von Weihenstephan.
2) Grundzüge der Physik.
3) Allgemeiner Pflanzenbau (insbesondere auch Bodenkunde und Drainage).
4) Anatomie und Physiologie der größeren landwirthschaftlichen Nutzthiere. Allgemeine Thierproductionslehre.
5) Landwirthschaftliche Chemie.
6) Angewandte Mathematik.
7) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde.
8) Allgemeine Baukunde.
9) Einleitung zu den Vorträgen über Forstwirthschaft.

b. Sommersemester.

1) Wirthschafts- und Journalführung von Weihenstephan.
2) Allgemeiner Pflanzenbau (Fortsetzung). Allgemeine Botanik (Gewebe und Gestaltlehre der Pflanzen, Pflanzenphysiologie).
3) Specielle Thierproductionslehre; Thierheilkunde
4) Landwirthschaftliche Chemie.
5) Feldmeßkunde.
6) Allgemeine Baukunde.
7) Forstwirthschaftslehre.

II. Jahrescurs:

a) Wintersemester.

1) Landwirthschaftliche Buchführung. (Hauptbuch von Weihenstephan).
2) Landwirthschaftliche Betriebslehre mit besonderer Berücksichtigung der betreffenden Grundsätze der Volkswirthschaftslehre.
3) Allgemeiner Pflanzenbau, Düngerlehre, Specieller Pflanzenbau.

4) Specielle Thierproductionslehre, Thierheilkunde.
5) Landwirthschaftliche Technologie.
6) Landwirthschaftliche Baukunde.
7) Fortgesetzte Forstwirthschaftslehre.
8) Landwirthschaftliches Recht.

b. Sommersemester.

1) Landwirthschaftliche Güterschätzung.
2) Specieller Pflanzenbau (Fortsetzung), Specielle (ökonomische) Botanik.
3) Thierkunde (Exterieur des Pferdes und Rindes), Thierheilkunde.
4) Landwirthschaftliche Technologie.
5) Landwirthschaftliche Baukunde.
6) Forstschutz, Forstpolizei und Forsttechnologie.
7) Landwirthschaftliches Recht.

Außerdem haben in allen Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebes praktische Uebungen mit zeitweisen Excursionen unter Anleitung der betreffenden Fachlehrer stattzufinden, wobei im Hinblick auf die Wichtigkeit der praktischen Befähigung bestimmt wird, daß mindestens die Hälfte der gesammten Unterrichtszeit unter entsprechender Benützung der Jahreszeit und Witterung ausschließend hiefür verwendet werde. Abänderungen des vorstehenden Unterrichtsplanes sind nur mit Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zulässig.

§. 3.

Für regelmäßige Abhaltung von Religionsvorträgen für die Studirenden der christlichen Confessionen ist fortan angemessene Fürsorge zu tragen.

III. Abschnitt.

Bedingung der Aufnahme.

§. 4.

Die Aufnahme der Eleven in den I. Curs ist bedingt:

1) durch das vollendete 16. Lebensjahr;
2) durch den Nachweis über genügende Vorbildung;
3) durch ein legales Zeugniß über einen sittlich reinen Lebenswandel.

Der unter Ziffer 2 geforderte Nachweis ist zu liefern:

a. entweder durch ein Zeugniß über die mit gutem Erfolge vollendeten Studien wenigstens des II. Curses eines Realgymnasiums oder

b. durch ein Zeugniß über den in gleicher Weise vollendeten Besuch einer vollständigen Gewerbsschule, beziehungsweise Einer ihrer Abtheilungen, und

c. für beide Fälle durch die Vorlage eines befriedigenden Zeugnisses über eine wenigstens zweijährige Uebung in der praktischen Landwirthschaft auf einem größeren landwirthschaftlichen Besitze, oder durch den Nachweis des

bestandenen Examens bei dem Austritte aus dem bei der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan einzurichtenden praktischen Vorcurse.

Wer als Eleve sogleich in den II. Curs aufgenommen werden will, hat die erforderliche Vorbildung durch eine mündliche und schriftliche Aufnahmsprüfung nachzuweisen, welche sich auf alle Lehrgegenstände des I. Curses erstreckt. Ueberdieß ist eine der unter lit. c bezeichneten Vorbedingungen zu erfüllen.

§. 5.

Außerdem ist

1) Jünglingen, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und welche in Folge ihrer theoretischen und praktischen Vorbildung die entsprechende Befähigung besitzen, jedoch die zur Aufnahme als Eleven erforderlichen Vorbildungsnachweise nicht vollständig oder nicht in der durch §. 4 vorgeschriebenen Form beizubringen im Stande sind, gestattet, vorläufig als Hospitanten probeweise in den I. Curs der landwirthschaftlichen Centralschule einzutreten, sich unter Theilnahme an sämmtlichen Studien und Uebungen zur Aufnahme als Eleven vorzubereiten und schließlich als solche das Absolutorium der Anstalt zu erwerben.

Der Uebertritt eines solchen Hospitanten in die Reihe der Eleven hängt von dem Ergebnisse seiner Leistungen bei der ersten Semestralprüfung oder spätestens bei der Schlußprüfung des I. Curses ab.

Ferner können

2) Freunde der Landwirthschaft reiferen Alters, welche sich in allen oder nur in einzelnen Lehrgegenständen der Centralschule Belehrung oder praktische Unterweisung verschaffen wollen, sowie junge Männer, welche specielle Belehrung im landwirthschaftlich-technischen Betriebe oder in besonderen Unterrichtszweigen der Anstalt zu erhalten wünschen, oder welche eine Vervollständigung ihrer bereits an anderen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten erworbenen Kenntnisse zu erzielen beabsichtigen, in die Centralschule als Hospitanten eintreten.

Die Betheiligung der unter Ziffer 2 bezeichneten Hospitanten an den einzelnen Unterrichtsgegenständen und Uebungen hängt von der Zulänglichkeit ihrer bezüglichen Vorbildung ab.

IV. Abschnitt.

Prüfungen, Zeugnisse und Jahresberichte.

§. 6.

Zur Bestimmung der Fortschritte der Eleven

wird am Schlusse des I. Semesters eine Prüfung vor dem versammelten Lehrpersonale und in Gegenwart des Vorstandes abgehalten.

Auch werden in allen Lehrgegenständen zeitweise, jedenfalls am Schlusse jeden Monats Repetitionen stattfinden, welchen sich alle Eleven zu unterziehen verpflichtet sind.

§. 7.

Am Schlusse des Schuljahres wird unter Leitung eines von Unserem Staatsministerium abzuordnenden Commissärs und in Gegenwart eines Mitgliedes vom General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eine Schluß- und Absolutorialprüfung abgehalten, welch' letztere mündlich und schriftlich ist und sich auf alle Lehrgegenstände beider Jahres-curse erstreckt.

§. 8.

Zur Bezeichnung der relativen Würdigkeit und Befähigung der Studirenden wird sich nachstehenden Notenschema's bedient:

Note:	Fleiß:	Fortgang:	Betragen:
I	vorzüglich,	vorzüglich,	vorzüglich,
II	sehr groß,	sehr gut,	sehr gut,
III	groß,	gut,	gut,
IV	mittelmäßig,	mittelmäßig,	nicht tadelfrei,
V	gering,	gering,	tadelhaft.

Die Note III entspricht der normalen, die unerläßlichen Anforderungen befriedigenden Qualification und hat deshalb die Grundlage und den Ausgangspunkt der Beurtheilung zu bilden.

§. 9.

Je nach dem Ergebnisse der Absolutorial-Prüfung im Zusammenhalte mit dem Resultate der Schlußprüfung des Vorjahres wird dem Eleven das Absolutorial-Zeugniß ertheilt oder verweigert.

Die von den Eleven erworbene Befähigungsnote wird in das Absolutorial-Zeugniß eingetragen und letzteres von dem Prüfungs-Commissär, dem Director und sämmtlichen Professoren der Anstalt unterzeichnet.

Eleven, deren Gesammtqualification die III. Note nicht erreicht, ist das Absolutorium zu verweigern und können dieselben nur einmal noch und zwar erst nach Ablauf eines Jahres zu einer wiederholten Absolutorial-Prüfung zugelassen werden.

Besonders würdigen Eleven können nach zweijährigem Aufenthalte an der Anstalt gleichzeitig mit dem Absolutorium besondere Auszeichnungen zuerkannt werden.

§. 10.

Hospitanten, als solche, können kein Absolutorium dieser Anstalt, sondern lediglich Zeugnisse über den Besuch der einzelnen Vorlesungen erhalten.

§. 11.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres hat die Anstalt einen gedruckten Jahresbericht zu veröffentlichen.

V. Abschnitt.

Stellung, Leitung, Lehrpersonal und Verwaltung der Anstalt.

§. 12.

Die landwirthschaftliche Centralschule steht sammt dem damit verbundenen Wirthschaftsbetriebe unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welches Wir hiemit ermächtigen, die näheren Vollzugsbestimmungen zu gegenwärtiger Verordnung zu erlassen, insbesondere die Disciplinar-Vorschriften für die Anstalt, dann die von den Eleven und Hospitanten zu entrichtenden Gebühren festzusetzen und die Satzungen für den an der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan einzurichtenden praktischen Vorcurs zu ertheilen.

§. 13.

Die rechnerische Controle, sowie die Revision und Aburtheilung der Jahresrechnungen insbesondere bleiben Unserer Rechnungskammer übertragen.

§. 14.

Der von Uns ernannte Director ist Vorstand der Centralschule und zugleich Verwalter des damit verbundenen Staatsgutes. Derselbe hat den gesammten Unterricht zu überwachen, sowie die Hausordnung und Schuldisciplin, letztere unter Mitwirkung der Anstaltslehrer zu handhaben und zu diesem Zwecke allmonatlich das Lehrpersonale zu einer Berathung über die Wahrnehmungen bezüglich des Fleißes, des Fortganges und des Betragens der Studirenden zu versammeln.

§. 15.

Für die Ertheilung des Unterrichtes und die Handhabung der Disciplin ist das erforderliche Lehr- und Hilfspersonale aufgestellt und sind dem Director für die Wirthschafts- und Rechnungsführung die nöthigen Gehilfen beigegeben.

Für die Erhaltung und Vervollständigung der Anstaltssammlungen und übrigen Lehrattribute wird unablässige Sorge getragen werden.

§. 16.

Schließlich stellen Wir der landwirthschaftlichen Centralschule die erneuerte Aufgabe, sowohl mit den Organen des landwirthschaftlichen Vereins, von dessen voller Bereitwilligkeit zur Förderung der Schulzwecke Wir Uns bisher überzeugt haben, einen angemessenen Verkehr zu unterhalten, als auch mit sonstigen landwirthschaftlichen oder technischen Lehranstalten im Interesse der Centralschule in entsprechende Wechselbeziehung zu treten.

§. 17.

Gegenwärtige Verordnung hat mit dem Schuljahre 1865/66 in Wirksamkeit zu treten

und ist von diesem Zeitpunkte an die Eingangs erwähnte allerhöchste Verordnung vom 18. September 1852 aufgehoben.

Behufs der Vermittelung eines entsprechenden Uebergangsstadiums ermächtigen Wir jedoch Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten für die Schuljahre 1865/66 und 1866/67 bezüglich der im §. 4 lit. c vorgeschriebenen Vorübung in der praktischen Landwirthschaft nach Umständen angemessene Erleichterung eintreten zu lassen.

Schloß Berg, den 10. Juli 1865.

Ludwig.

v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. Juli l. Js. den freiwilligen Rücktritt des Notars Michael Spies zu Weilheim von seinem Amte zu genehmigen, und

auf die hiedurch erledigte Stelle eines Notars in Weilheim den bisherigen Notar in Nordhalben, Blasius Reinhard, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

den Assessor des Handels-Appellationsgerichts zu Nürnberg, Georg Ebermayer, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen ausgezeichneten Dienstleistung seiner Stelle zu entheben,

zum Assessor am Handels-Appellationsgerichte zu Nürnberg den Kaufmann und bisherigen Handelsgerichts-Assessor Ludwig Merkel daselbst zu ernennen, sodann

als Assessor des Handelsgerichts Nürnberg den bisherigen Ergänzungsrichter dieses Gerichts, Großhändler Georg Campe, endlich

als Ergänzungsrichter des Handelsgerichts zu Nürnberg den Kaufmann Johann Ludwig Ferdinand Memminger dortselbst zu berufen,

den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Bischofsheim, Wilhelm Dell aus Hilpoltstein zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Pegnitz, und

den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadt- und Landgerichte Lindau, Carl Semmler, zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Immenstadt — beide in provisorischer Eigenschaft — zu ernennen;

unter'm 25. Juli l. Js. zum Notar in Rothenfels den Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Conrad von Krafft-Dellmensingen in München zu ernennen;

dem Assessor des Stadtgerichts München l/J., Thomas Rothmund, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zur vollständigen Wiederherstellung seiner Gesundheit einen Geschäftsurlaub auf die Dauer eines halben Jahres zu ertheilen,

dem Stadtgerichte München l/J für diese Zeit einen weiteren Assessor beizugeben und die Stelle desselben dem Appellationsgerichts-Accessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Alzenau, Adam Göbel, zu verleihen, endlich

die erledigte Lehrstelle der II. Gymnasialclasse am Maximilians-Gymnasium in München dem zur Zeit beurlaubten Gymnasialprofessor Franz Joseph Lauth aus München zu übertragen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Berbling, Bezirksamts Rosenheim, dem Priester Peter Pfatrisch, Vicar in Schönstätt, Bezirksamts Wasserburg,

die katholische Pfarrei Sulzthal, Bezirksamts Hammelburg, dem Priester Sebastian Heimberger, Pfarrer, Decan und Districtsschulinspector in Orb, Bezirksamts Gemünden, und

das Curatbeneficium zu Maria-Thann, Bezirksamts Lindau, dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Johann Baptist Link, zu übertragen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. Juli l. Js. den Grafen Joseph von Deym zu Arnstorf für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Joseph Brandstetter, genannt „Dorner" von München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Dorner" auch fortan führe.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 39.

München, Donnerstag den 3. August 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Verträge über Erneuerung des Zollvereins betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Kraft besonderer Allerhöchster Ermächtigung werden hiemit die nachbenannten, unter den sämmtlichen Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte, nachdem dieselben die allseitige Genehmigung der hohen contrahirenden Regierungen erhalten haben, öffentlich bekannt gemacht:

1) Der Vertrag zwischen sämmtlichen Zollvereinsstaaten über die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereines dd. Berlin 16. Mai d. Js.;

2) die zu Art. 12 dieses Vertrages gehörige Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers;

3) das Schlußprotokoll zu ersterem Vertrage, nebst den Anlagen zu Nr. 3. 9. 10 und 11.;

4) das Schlußprotokoll zu der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers, sämmtlich vom 16. Mai d. Js.;

5) die Uebereinkunft über die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine dd. 12. Oktober 1864, Beilage zu Nr. 8 des Schlußprotokolls mit dazu gehörigem Tarife.

München, den 21. Juli 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
Statt dessen:
der geheime Secretär
Fürthmaier.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. Juli l. Js. auf das erledigte Rentamt Weißenhorn den k. Rentbeamten von Tölz, Franz Scheiber, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen, dann auf die Stelle eines Rentbeamten von Tölz den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg, Ludwig Böhaimb, dessen Bitte willfahrend, zu befördern, weiter den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern, Joseph Maria Lammerer, seinem Ansuchen entsprechend, zur k. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg zu versetzen, endlich die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern dem Rathsaccessisten der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Carl Popp, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm gleichen Tage, vom 1. August l. Js. an, auf die beim k. Telegraphenamte erledigte Bezirkscassiersstelle den bisherigen Rechnungscommissär bei der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten, Johann Weiß, zu befördern,

bei dem genannten Amte einen Cassacontroleur aufzustellen und hiezu den seitherigen Cassacontrolofficialen bei diesem Amte, Joh. Bapt. Schroll, zu befördern, und

zum Telegraphenamtsofficialen den Telegraphenamtsassistenten Franz Kathan in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Obertelegraphisten Friedrich Herzing zu Nürnberg, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, nach Augsburg, sodann den Ober-

telegraphisten und Stationsvorstand Christian Häffner zu Hof nach Nürnberg und den Obertelegraphisten Johann Beringer zu München nach Hof, beide in gleicher Dienstes-eigenschaft, zu versetzen;

den Postofficialen Christoph Schönhammer in München, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Verfassungs-Beilage mit Belassung des Titels und Functionszeichens unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

die Umwandlung der Postverwaltung Ludwigshafen in ein Postamt zu genehmigen;

den bisherigen Postverwalter in Ludwigshafen, Otto Freiherrn von Stengel, in gleicher Diensteseigenschaft nach Zweibrücken zu versetzen;

den Bezirkscassier Bernhard Joachim in Speyer auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum Postmeister in Ludwigshafen zu ernennen;

an dessen Stelle zum Bezirkscassier bei dem Oberpostamte Speyer den Rechnungscommissär bei der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten, Franz Mühlbauer, seiner allerunterthänigsten Beförderungsbitte entsprechend, zu befördern, und

zum Officialen IV. Classe in Ludwigshafen den Assistenten Ludwig Zottmann zu Passau in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

die Officialen Eduard Lehmann in München und Gustav Heunisch in Augsburg, ihrer allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu Rechnungscommissären bei der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten zu befördern, und

den Oberinspector des Hauptzollamtes Rosenheim, Joseph Abel, vom 1. August l. Js. an in gleicher Eigenschaft an das Hauptzollamt Bamberg zu versetzen, endlich

unter'm 26. Juli l. Js. behufs der unmittelbaren Leitung der technischen Geschäfte der Abtheilung für den Staatseisenbahnbau bei der General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten einen Director aufzustellen und auf diese Stelle mit dem Range und den Rechten eines Collegial-Directors den Vorstand des k. Telegraphenamtes, General-Directionsrath Carl von Dyck, vorläufig mit Beibehaltung der Vorstandschaft des k. Telegraphenamtes, zu befördern.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Prorectors-Wahl an der k. Universität Erlangen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 26. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der auf den ordentlichen Professor Dr. Joseph Gerlach gefallenen Wahl zum

Protector der k. Universität Erlangen für das Studienjahr 1865/66 die allerhöchste Königliche Bestätigung zu ertheilen.

Königliche Akademie der Wissenschaften.

Seine Majestät der König haben geruht, der in der allgemeinen Sitzung der k. Akademie der Wissenschaften vom 17. Juni l. Js. vorgenommenen Wahl neuer Mitglieder die allerhöchste Bestätigung allergnädigst zu ertheilen und zwar:

A. Als ordentliche Mitglieder

a. der philosophisch-philologischen Classe:

Dr. Conrad Maurer, Professor des deutschen Privatrechtes, der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte und des Staatsrechtes an der k. Ludwig-Maximilians-Universität in München,

Dr. Johann Heinrich Plath in München.

B. Als außerordentliche Mitglieder

a. der mathematisch-physikalischen Classe:

Dr. Carl Voit, Professor der Physiologie an der k. Ludwig-Maximilians-Universität in München,

Dr. Carl Maximilian Bauernfeind, Professor an der k. polytechnischen und Bauschule in München und Baurath bei der k. obersten Baubehörde;

b. der historischen Classe:

Dr. August Kluckhohn, Privatdocent der Geschichte an der k. Ludwig-Maximilians-Universität in München.

C. Als auswärtige Mitglieder

a. der mathematisch-physikalischen Classe:

Georg Bentham, Präsident der Linné'schen Societät in London,

Joseph Dalton Hooker, Vicesuperintendent der k. Gärten in Kew;

b. der historischen Classe:

Dr. Alfred Ritter von Arneth, k. k. Regierungsrath und Reichsarchivar in Wien.

D. Als correspondirende Mitglieder

a. der mathematisch-physikalischen Classe:

Dr. Alvaro Reynoso, Director des chemischen Institutes in Havannah,

Dr. C. W. Borchardt, Professor und Mitglied der k. preußischen Akademie zu Berlin;

b. der historischen Classe:

Dr. Ferdinand Gregorovius in Rom.

Gewerbsprivilegiums - Verleihung.

Den Maschinenfabricanten Hertel und Comp. von Nienburg an der Saale wurde unter'm 25. Juli l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine Thonbearbeitungs- und Ziegelformmaschine, dann auf einen Abschneide- und Stempelapparat für Ziegelmaschinen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 25. Juli l. Js. anfangend, verliehen.

Hiezu als Beilage:

Die Verträge über Erneuerung des Zollvereins.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 40.

München Montag den 7 August 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Abschluß einer Uebereinkunft zwischen Bayern und den Niederlanden wegen der Zulassung k. bayerischer Consuln in den ostindischen Besitzungen des Königreiches der Niederlande betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem zwischen der königlich Bayerischen und der königlich Niederländischen Regierung eine Uebereinkunft wegen der Zulassung k. bayerischer Consuln in den ostindischen Besitzungen des Königreiches der Niederlande unter'm 31. März l. Js. zu Brüssel abgeschlossen worden ist und der Austausch der beiderseitigen Ratificationsurkunden am 26. Juni l. Js. ebendaselbst stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs nebst einer deutschen Uebersetzung durch den nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 1. August 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der Generalsecretär Mayer.

CONVENTION

entre la Bavière et les Pays-Bas, conclue à Bruxelles le 31 Mars 1865 pour régler l'admission de Consuls Bavarois dans les Colonies Néerlandaises.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, voulant resserrer les liens d'amitié existant entre le Royaume de Bavière et le Royaume de Pays-Bas, et assurer aux relations de commerce si heureusement établies entre les deux Etats le développement le plus ample possible, a, pour atteindre ce but et pour satisfaire au désir exprimé par le Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Bavière, consenti à admettre des Consuls Bavarois dans les principaux ports des Colonies Neerlandaises, sous la réserve toutefois de faire de cette concession l'objet d'une convention spéciale, qui déterminât d'une manière claire et précise les droits, devoirs et immunités de ces Consuls dans les dites colonies.

A cet effet

Sa Majesté le Roi de Bavière

a nommé le Sieur Maximilien Comte de Marogna, Son Chambellan et Conseiller de Légation, Chevalier de Son Ordre du mérite de la Couronne de Bavière, Commandeur de Son Ordre du mérite de

Uebereinkunft

zwischen Bayern und den Niederlanden wegen der Zulassung königlich Bayerischer Consuln in den ostindischen Besitzungen des Königreiches der Niederlande betreffend, de dato Brüssel den 31. März 1865.

Seine Majestät der König der Niederlande, von dem Wunsche geleitet, die zwischen dem Königreiche Bayern und dem Königreiche der Niederlande bestehenden Bande der Freundschaft enger zu befestigen, und dem unter den beiderseitigen Staaten in einer so glücklichen Weise stattfindenden Handelsverkehr die größtmöglichste Entwickelung zu sichern, haben zur Erreichung dieses Zieles, in Erfüllung eines von der Regierung Seiner Majestät des Königs von Bayern kund gegebenen Wunsches, eingewilligt, in den wichtigsten Häfen der Niederländischen Colonien Bayerische Consuln zuzulassen, jedoch unter dem Vorbehalte des Abschlusses einer besondern Uebereinkunft, durch welche die Rechte, Pflichten und Freiheiten solcher Consuln klar und bestimmt festgestellt würden.

Zu dem Ende haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Bayern

den Herrn Maximilian Grafen von Marogna, Allerhöchst Ihren Kämmerer und Legationsrath, Ritter des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, Commenthur des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Commandeur mit dem Sterne

Saint Michel, Chevalier Grand' Croix de l'Ordre Royal de François I. des Deux Siciles, Grand Commandeur de l'Ordre Royal de Grèce du Rédempteur, et Commandeur de l'Ordre du mérite Grand-Ducal de Hesse de Philippe le Magnanime, Son Ministre Résident près la Cour Royale des Pays-Bas;
et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

le Sieur Joseph Louis Henri Alfred Baron Gericke d'Herwynen, Commandeur de l'Ordre du Lion Néerlandais, Grand' Croix de l'Ordre de la Couronne de chêne, Grand-Cordon de l'Ordre de Léopold etc. etc. etc., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Des Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires Bavarois seront admis dans tous les ports des possessions d'outremer ou colonies des Pays-Bas qui sont ouverts aux navires

des Sicilianischen Ordens Franz I., Großcomthur des Griechischen Erlöser-Ordens, und Comthur 2. Classe des Großherzoglich Hessischen Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, Allerhöchst Ihren Ministerresidenten am Niederländischen Hofe;
und

Seine Majestät der König der Niederlande

den Herrn Joseph Louis Henri Alfred Baron Gericke d'Herwynen, Commandeur des Ordens vom Niederländischen Löwen, Großkreuz des Ordens der Eichenkrone, Großofficier des Belgischen Leopold-Ordens ꝛc. ꝛc. ꝛc., Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am belgischen Hofe;

welche Bevollmächtigte, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

In sämmtlichen Häfen der Niederländischen überseeischen Besitzungen oder Colonien, welche den Schiffen aller Nationen offen stehen, sollen Bayerische General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agen-

de toutes nations à l'effet de protéger le commerce de leurs nationaux et de leur prêter, en cas de besoin, aide et assistance.

Ils sont sujets aux lois tant civiles que criminelles du pays où ils résident, sauf les exceptions que la présente convention établit en leur faveur.

Article 2.

Les Consuls généraux, Consuls et Vice-Consuls Bavarois, avant d'être admis à l'exercice de leurs fonctions et de jouir des immunités qui y sont attachées, doivent produire une commission en dûe forme au Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas.

Après avoir obtenu l'exéquatur, qui sera aussi promptement que possible, contresigné par le Gouverneur de la Colonie, les dits fonctionnaires consulaires de tous grades auront droit à la protection du Gouvernement et à l'assistance des autorités locales pour le libre exercice de leurs fonctions.

Le Gouvernement, en accordant l'exéquatur, se réserve la faculté de le retirer ou faire retirer par le Gouverneur de la Colonie, en indiquant le motif de cette mesure.

ten zum Schutze des Handels ihrer Nationalen und der Unterstützung derselben zugelassen werden.

Sie sind sowohl der bürgerlichen als der Strafgesetzgebung des Landes, wo sie ihren Sitz haben, unterworfen, so weit nicht die gegenwärtige Uebereinkunft hiervon Ausnahmen zu ihren Gunsten feststellt.

Artikel 2.

Um zur Ausübung ihrer Amtsverrichtungen zugelassen zu werden und in den Genuß der damit verbundenen Freiheiten einzutreten, haben die Bayerischen General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln der Regierung Seiner Majestät des Königs der Niederlande ein in gehöriger Form ausgestelltes Ernennungspatent vorzuweisen.

Nach hierauf erlangtem Exequatur, welches sobald wie möglich mit der Gegenzeichnung des Gouverneurs der Colonie zu versehen ist, haben die gedachten Consularbeamten aller Grade ein Anrecht auf den Schutz des Gouvernements und auf den Beistand der Ortsbehörden hinsichtlich der freien Ausübung ihrer Amtsverrichtungen.

Bei Ertheilung des Exequatur behält sich das Gouvernement vor, dasselbe, unter Angabe der Beweggründe, wieder zurückzunehmen oder durch den Gouverneur der Colonie zurücknehmen zu lassen.

Article 3.

Les dits fonctionnaires sont autorisés à placer au dessus de la porte extérieure de leur maison un tableau aux armes de leur Gouvernement avec l'inscription: Consulat (ou vice-consulat) de Bavière.

Il est bien entendu que cette marque extérieure ne pourra jamais être considérée comme donnant droit d'asile, ni comme pouvant soustraire la maison et ceux qui l'habitent, aux poursuites de la justice territoriale.

Il est néanmoins entendu, que les archives et documents relatifs aux affaires consulaires seront protégés contre toute recherche, et qu'aucune autorité ni aucun magistrat ne pourra, d'une manière quelconque et sous aucun prétexte les visiter, les saisir ou s'en enquérir.

Article 4.

Les Consuls généraux, Consuls, vice-consuls et agents consulaires ne sont investis d'aucun caractère diplomatique.

Toute demande à adresser au Gouvernement Neerlandais devra avoir lieu par la voie diplomatique. En cas d'urgence, le consul-général, Consul ou vice-consul peut faire lui-même la demande au Gouverneur de la colonie, en prouvant l'urgence et en exposant les motifs, pour lesquels la demande ne

Artikel 3.

Oben genannte Beamten sind befugt, über der Eingangsthüre ihres Hauses das Wappenschild ihrer Regierung mit der Inschrift „Bayerisches Consulat" oder „Vice-Consulat" anzubringen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieses äußerliche Abzeichen niemals so angesehen werden darf, als ob es ein Asylrecht begründe, oder als ob es das Haus und dessen Bewohner den Maaßregeln der Landesgerichte entziehen könne.

Im Uebrigen ist angenommen, daß die das Consulatsgeschäft betreffenden Archive und Urkunden gegen jegliche Untersuchung geschützt sein sollen, und daß es keiner Behörde und keinem Beamten zustehen soll, in irgend einer Weise und unter irgend einem Vorwande gegen dieselben eine Nachforschung, Durchsicht oder Beschlagnahme zu verhängen.

Artikel 4.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten sind mit keinem diplomatischen Charakter bekleidet.

Jeder an die Niederländische Regierung zu richtende Antrag muß auf diplomatischem Wege geschehen. In dringenden Fällen kann der General-Consul, Consul, oder Vice-Consul selbst den Antrag bei dem Gouverneur der Colonie einbringen, jedoch unter Nachweisung der Dringlichkeit und mit Auseinandersetzung der Gründe, weshalb der

pourrait être adressée aux autorités subalternes, ou en démonstrant que les demandes, antérieurement adressées à ces autorités seraient restées sans effet.

Article 5.

Les consuls généraux et les consuls ont la faculté de nommer dans les ports mentionnés à l'art. 1, des agents consulaires dont la nomination sera soumise à l'approbation du Gouverneur de la colonie.

Ces agents consulaires pourront être indistinctement des sujets Neerlandais, Bavarois, ou des nationaux de tout autre pays, résidant, ou pouvant aux termes des lois locales, être admis à fixer leur résidence dans le port où l'agent consulaire sera nommé.

Ils seront munis d'un brevet délivré par le consul, sous les ordres duquel ils exerceront leurs fonctions.

Le Gouverneur de la colonie peut en tout cas retirer aux agents-consulaires l'approbation susmentionnée, en communiquant au Consul-général ou Consul, les motifs d'une telle mesure.

Article 6.

Les passeports délivrés ou visés par les fonctionnaires consulaires de tout grade ne dispensent nullement de se

Antrag nicht zunächst bei den unteren Behörden eingebracht werden könne, oder, wenn derselbe zuvor bei diesen Behörden eingebracht worden, mit Vorlegung der bisherigen Erfolglosigkeit.

Artikel 5.

Die General-Consuln und Consuln dürfen in den im Artikel I erwähnten Häfen Consular-Agenten ernennen, zu deren Ernennung die Genehmigung des Gouverneurs der Colonie einzuholen ist.

Diese Consular-Agenten können ohne Unterschied entweder Niederländische, Bayerische, oder jedes anderen Landes Staatsangehörige sein, welche in dem Hafen, für den sie ernannt werden sollen, ihren Wohnsitz haben, oder nach den Bestimmungen der Ortsgesetze zur Niederlassung zugelassen werden können.

Sie erhalten ihr Diplom von dem Consul, unter dessen Weisungen sie berufen sind zu fungiren.

Der Gouverneur der Colonie kann den Consular-Agenten die erwähnte Genehmigung jedenfalls auch wieder entziehen, wird jedoch alsdann dem General-Consul oder Consul die Gründe einer solchen Maaßregel mittheilen.

Artikel 6.

Die von den Consular-Beamten aller Grade ausgestellten oder visirten Pässe überheben keineswegs der Nothwendigkeit, sich

munir de tous les actes requis par les lois locales, pour voyager ou s'établir dans les colonies.

Au Gouverneur de la colonie est réservé le droit de défendre le séjour dans la colonie ou d'ordonner la sortie de l'individu auquel serait délivré un passeport.

Article 7.

Lorsqu'un sujet Bavarois vient à décéder, sans laisser d'héritiers connus ou d'exécuteurs testamentaires, les autorités Neerlandaises chargées selon les lois de la colonie de l'administration de la succession, en donneront avis aux fonctionnaires consulaires Bavarois, afin de transmettre aux intéressés les informations nécessaires.

Article 8.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et agents consulaires qui ne sont point sujets des Pays-Bas, qui, au moment de leur nomination, ne sont point établis comme habitants dans le Royaume des Pays-Bas ou ses colonies, et qui n'exercent aucune fonction, profession ou commerce outre leurs fonctions consulaires, sont, pour autant qu'en Bavière les mêmes faveurs seraient accordées aux consuls généraux, consuls et vice-consuls des Pays-Bas, exempts du logement militaire, de l'impôt personnel et

mit allem durch die Ortsgesetze erforderten Papiere zu versehen, um in den Colonien zu reisen oder sich niederzulassen.

Dem Gouverneur der Colonie bleibt das Recht vorbehalten, einem Paßinhaber den Aufenthalt in der Colonie zu versagen oder die Ausweisung desselben anzuordnen.

Artikel 7.

Wenn ein Bayerischer Unterthan mit Tode abgeht, ohne daß bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker vorhanden sind, so werden die Niederländischen Behörden, welche nach den Gesetzen der Colonie die Verwaltung des Nachlasses zu besorgen haben, den Bayerischen Consular-Beamten davon Nachricht geben, um den Betheiligten die erforderlichen Mittheilungen zukommen zu lassen.

Artikel 8.

Diejenigen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten, welche nicht Niederländische Unterthanen sind, und in dem Augenblicke ihrer Ernennung auch nicht in dem Königreiche der Niederlande oder dessen Colonieen ansässig sind, und welche außer dem Consulatsdienste keinerlei Amts- Gewerbe- oder Handels-Geschäft betreiben, sind frei von militärischer Einquartierung, Personensteuer und jeder sonstigen Art von persönlichen Abgaben an Staat oder Commune, soweit auch den Niederländischen General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln

de plus de toutes les impositions publiques ou municipales, qui seraient considérées être d'une nature personelle. Cette exemption ne peut jamais s'étendre aux droits de douane ou autres impôts indirects ou réels.

Les Consuls généraux, Consuls, Viceconsuls et agents consulaires, qui ne seront point indigènes, ou sujets reconnus des Pays-Bas, mais qui exerceraient, conjointement avec leurs fonctions consulaires une profession ou un commerce quelconque, sont tenus de supporter et de payer comme les sujets Neerlandais et autres habitants, les charges, impositions et contributions.

Les consuls généraux, consuls, viceconsuls et agents consulaires, sujets des Pays-Bas, mais auxquels il a été accordé d'exercer des fonctions consulaires, conférées par le Gouvernement Bavarois, sont obligés d'acquitter toutes les impositions ou contributions de quelque nature qu'elles puissent être.

in den Bayerischen Staaten dieselben Vergünstigungen bewilligt sind. Diese Befreiung kann sich niemals auf Zollabgaben oder andere indirecte oder dingliche Abgaben erstrecken.

Diejenigen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten, welche zwar nicht ein anerkanntes Niederländisches Geburts- oder Unterthanenrecht besitzen, die aber nebem ihrem Consulatsdienste irgend ein Gewerbe- oder Handelsgeschäft betreiben, sind zur Tragung und Zahlung der Lasten, Auflagen und Steuern gleich den Niederländischen Unterthanen und anderen Einwohnern verpflichtet.

Die aus der Zahl der Niederländischen Unterthanen gewählten General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten endlich, denen gestattet worden ist, Consulats-Geschäfte für die Bayerische Regierung zu übernehmen, bleiben allen Auflagen und Steuern, von welcher Natur sie auch sein mögen, unterworfen.

Article 9.

Les consuls généraux, consuls, viceconsuls et agents consulaires Bavarois jouiront de tous les autres privilèges, exemptions et immunités dans les colonies Neerlandaises qui pourraient par la suite être accordées aux agents de

Artikel 9.

Den Bayerischen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten sollen auch alle anderen Vorrechte, Vergünstigungen und Freiheiten in den Niederländischen Colonieen zukommen, welche etwa noch in der Folge den in gleichem Range

même rang de la nation la plus favorisée.

Article 10.

La présente convention restera en vigueur pendant cinq ans à partir de l'échange des ratifications, lequel aura lieu à Bruxelles dans le délai de deux mois, ou plutôt si faire se peut.

Dans le cas où ni l'une ni l'autre des Parties contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'expiration de la dite période de cinq années son intention d'en faire cesser les effets, la convention continuera à rester en vigueur pendant encore une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des parties l'aura dénoncée.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Bruxelles, le 31 Mars 1865.

(sig.) **Marogna.** (L. S.) (sig.) **Gericke.** (L. S.)

stehenden Agenten der meistbegünstigten Nation bewilligt werden könnten.

Artikel 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft gilt für die Dauer von fünf Jahren, von dem Austausche der Ratificationen an gerechnet, welcher Austausch zu Brüssel binnen zwei Monaten, oder wenn thunlich früher Statt finden soll. Falls keiner der beiden contrahirenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe der bezeichneten fünfjährigen Frist seine Absicht kund gethan haben sollte, die Uebereinkunft außer Wirksamkeit treten zu lassen, so soll dieselbe noch ferner ein Jahr lang nach dem Tage der Aufkündigung von Seiten des einen oder andern Theils in Kraft bleiben.

Deß zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in Brüssel, den 31. März 1865.

Marogna. (L. S.) Gericke. (L. S.)

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Stellentausch des zum Assessor des Landgerichts Dillingen ernannten bisherigen Secretärs des Bezirksgerichts München l/J., Anton Schropp, und des Landgerichtsassessors Joseph Huggenberger in Weilheim zu genehmigen und demgemäß Ersteren als Assessor an das Landgericht Weilheim und Letzteren als Assessor an das Landgericht Dillingen, ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, dann

die bei dem Handelsgerichte Passau in Erledigung gekommene Rathsstelle dem dortigen Bezirksgerichtsassessor Otto Basilius Mayr zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 26. Juli l. J. die katholische Pfarrei Trennfeld, Bezirksamts Marktheidenfeld, dem Priester Johann Baptist Gehrling, Pfarrer in Schollbrunn, desselben Bezirksamts;

unter'm 27. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Aunkirchen, Bezirksamts Vilshofen, dem Priester Jacob Erd, Pfarrvicar in Tyrlaching, Bezirksamts Laufen, und

das Incuratbeneficium in Zeitlarn, Bezirksamts Eggenfelden, dem Priester Lorenz Dorfner, Beneficiat in Haunersdorf, Bezirksamts Landau a/Isar, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unter'm 27. Juli l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Friesen, Bezirksamts Cronach, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Conrad Bäumel, Local-Caplan in Mönchherrnsdorf, Bezirksamts Bamberg II, ferner

daß die katholische Pfarrei Niedernberg, Bezirksamts Obernburg, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Georg Franz Ostheimer, Pfarrer in Wermerichshausen, Bezirksamts Kissingen;

unter'm 28. Juli l. Js. daß die katholische Pfarrei Alsleben, Bezirksamts Königshofen, von dem Bischofe von Würzburg dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Ignatz Bonfig, und

die katholische Pfarrei Weisbach, Bezirksamts Neustadt a/S., von demselben Bischofe dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Johann Borst, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 27. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Gefrees,

Decanats Berneck, dem bisherigen Pfarrer in Lichtenberg, Decanats Steben, Carl Friedrich Ludwig Gechter,

die protestantische Pfarrei Neukirchen, Decanats Sulzbach, dem bisherigen Pfarrer in Neunkirchen, Decanats Bayreuth, Maximilian Carl Hirz, und

die protestantische Pfarrei Ickelheim, Decanats Windsheim, dem bisherigen Pfarrer in Mörlbach und Habelsee, Decanats Rothenburg, Johann Christian Friedrich Buchrucker, dann

unter'm 28. Juli l. Js. die protestantische Pfarrei Benk, Decanats Bayreuth', dem bisherigen Pfarrer in Kohlberg, Decanats Weiden, Georg Heinrich Arauner, und

die protestantische Pfarrei Hohenberg, Decanats Wunsiedel, dem Pfarramtscandidaten Paul Ludwig August Arndt aus Jodiz zu verleihen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. Juli l. Js. dem Landwehr-Districts-Inspector und Commandanten des Landwehrbataillons Kronach, Landwehroberstlieutenant Maximilian Schöller, nunmehr zu München, die nachgesuchte Entlassung unter huldvollster Anerkennung der geleisteten treuen, eifrigen und ersprießlichen Landwehrdienste zu ertheilen, ferner

unter'm gleichen Datum dem auf Ansuchen entlassenen Landwehrhauptmanne Anton Rosipal vom Landwehrbataillon der Vorstadt Au unter huldvollster Anerkennung seiner langjährigen treuen, eifrigen und ersprießlichen Landwehrdienste die Bewilligung des Tragens der vorschriftsmäßigen Uniform seines seitherigen Dienstgrades bei Feierlichkeiten mit der Bestimmung allergnädigst zu ertheilen, daß diese Allerhöchste Anerkennung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatorenwahl an der k. Universität München.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nach dem Ergebnisse der vorgenommenen Wahl für die k. Universität München:

Als Rector:

den ordentlichen Professor Dr. Johann Gustav Jolly,

als Senatoren:

den ordentlichen Professor, Stiftspropst Dr. Ignaz von Döllinger für die theologische Facultät,

den ordentlichen Professor Dr. Joseph Pözl für die juristische Facultät,

den ordentlichen Professor Dr. Cajetan Georg Kaiser für die staatswirthschaftliche Facultät,

den ordentlichen Professor Dr. Ludwig Buhl für die medicinische Facultät,

den ordentlichen Professor Dr. Ludwig Philipp Seidel für die philosophische Facultät,

für das Studienjahr 1865/66 Allerhöchst zu bestätigen.

Ordens - Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. Juli l. Js. dem herzoglich-sachsen-meiningen'schen Rath Carl Ferdinand Förster aus Breslau das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 26. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Revisionsbeamten Christian Sartorius in Regensburg, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Indigenats - Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 30. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Ludwig Fing aus Brigels in der Schweiz, dann

unter'm 3. Juni l. Js. dem Joseph Pichler von Gnigl, k. k. österreichischen Bezirksamtes Salzburg, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die von dem verstorbenen Bierbrauereibesitzer Friedrich Vierzigmann in Erlangen durch Legate im Gesammtbetrage von 3200 fl. zum Besten des Universitätskrankenhauses und anderer Attribute der k. Universität Erlangen bewiesene patriotische Gesinnung die Allerhöchste ehrende Anerkennung ausgesprochen und daß dieß durch das Regierungsblatt und das Kreisamtsblatt von Mittelfranken veröffentlicht werde.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Maschinenfabricanten Wilhelm König von Oberzell bei Würzburg wurde unter'm 29. Juli l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich construirte Schnellpresse zum Drucke mit zwei Farben für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 29. Juli l. Js. anfangend, verliehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 41.

München, Freitag den 11. August 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Bitte der Gemeinden Hirschlach und Cons. um Abtrennung vom Rentamte Windsbach und Zutheilung zum Rentamte Gunzenhausen betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. October l. Js. an die Gemeinden Hirschlach, Merkendorf, Heglau, Seligenstadt, Gerbersdorf mit Waltzendorf und Bieberbach vom k. Rentamte Windsbach abgetrennt und dem k. Rentamte Gunzenhausen zugetheilt werden.

München, den 1. August 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Dr. Bischof.

Bekanntmachung,

Veränderung der Gerichts- und Amtsbezirke betr.

Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die politische und Steuergemeinde Schwangau dem Landgerichte, Bezirksamte und Rentamte Füssen unter der Bestimmung zugetheilt werde, daß der Staatswald Hohenschwangau in Bezug auf die Forst- und Jagdverwaltung vorerst noch bei dem Forst- und Rentamte Schongau zu belassen sei.

München den 4. August 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer. v. Ringelmann, Staatsrath. v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Bekanntmachung,

Aenderung in der Eintheilung der k. Rentämter Bischofsheim und Brückenau betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. October l. Js. beginnend die Steuergemeinden Oberbach und Rothenrain, nebst dem Forstbezirke „großer Auersberg" vom k. Rentamte Bischofsheim an das k. Rentamt Brückenau unter der Bestimmung überwiesen werden, daß die Verrechnung der Forstgefälle vom genannten Forstbezirke sowie der hierauf bezüglichen Ausgaben auch ferner wie bisher bei dem k. Rentamte Bischofsheim geschehe.

München den 4. August 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Dr. Bischof.

Bekanntmachung,

die Wiederanlage verlooster Capitalien betr.

Durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. l. Mts. wurde genehmigt, daß von nun an im Falle der Wiederanlage verlooster, aber bereits außer Verzinsung gesetzter Capitalien der bayerischen Staatsschuld bei dem Eisenbahn-Anlehen der 4 procentige Zins der neuen Eisenbahn-Obligation von dem Tage an vergütet werde, mit welchem die verlooste Obligation außer Verzinsung getreten ist, hiebei jedoch bestimmt, daß diese nachträgliche Zinsvergütung in keinem Falle den

Betrag eines Jahreszinses übersteigen dürfe.

Vorstehende Verfügung wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 6. August 1865.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 31. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Verzichtleistung des Advocaten Theodor Nidermaier in Gerolzhofen auf die Advocatur daselbst zu genehmigen und denselben sofort von seiner Stelle zu entheben; ferner

unter'm gleichen Tage, vom 16. August l. Js. an, auf die erledigte Material-Verwalterstelle bei der k. General-Zolladministration den Zollrechnungscommissär Heinrich Lederer zu berufen;

unter'm 2. August l. Js. dem Landgerichte Mallersdorf auf die Dauer der bei demselben dermalen bestehenden außerordentlichen Geschäftslast einen weiteren Assessor beizugeben, auf diese Stelle den an dem Landgerichte Neukirchen aufgestellten Assessor außer dem Status, Ludwig Anton Perchtold, zu versetzen und die Assessorsstelle am Landgerichte Neukirchen wieder einzuziehen,

dem Handelsgerichte München l/J. zwei weitere Ergänzungsrichter beizugeben und als solche den Kaufmann Johann Michael Gerdeissen und den Großhändler Markus Pflaum in München zu berufen;

unter'm gleichen Tage dem Rechnungscommissär der Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, Johann Baptist Schäffler, den nachgesuchten Ruhestand wegen Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer zu bewilligen,

zum Rechnungscommissär der Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, den Revisor derselben Kreisstelle, Ferdinand Hochenleitter aus Oberammergau in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, und

den geprüften Baupraktikanten und dermaligen städtischen Baurath in Augsburg, Jacob Graf aus Germersheim, als Baubeamten extra statum zur Verwendung bei der speciellen Bauführung der neuen polytechnischen Schule in München, vorbehaltlich der seinerzeitigen Einreihung in den ordentlichen Staatsbaudienst nach vollendetem Bau vom 1. August l. Js. an in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der

Rechte Dritter unbeschadet, Markus Riß aus Moosbach, k. Bezirksamts Vohenstrauß, den Familiennamen „Pentner", dann

daß Franz Xaver Wölfle aus Dillingen den Familiennamen „Knips" annehme und fortan führe.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben unter'm 28. Juli l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die neue Ansiedlung an der Landstraße von Ulm nach Memmingen, im Gemeindebezirke Neuulm, k. Bezirksamtes Neuulm, „Ludwigsfeld" benannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 1. August l. Js. dem Ingenieur Alfred Nobel von Stockholm auf ein neues Schieß- und Sprengpulver für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 1. August l. Js. anfangend;

unter'm 4. August l. Js. dem Chemiker Henri Adolphe Archereau und dem Dr. med. Jean Marie Onésime Tamin Despalles von Paris auf ein neues Heizsystem, welches geeignet sein soll, die Wärme den pflanzlichen, thierischen und Mineralstoffen und den Mischungen derselben mitzutheilen, um deren Austrocknung, Abdampfung, Zersetzung, Reduction, Erwärmung, Schmelzung oder Verflüchtigung in geschlossenen Gefäßen zu bewirken, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 4. August l. Js. anfangend,

unter'm gleichen Tage dem William Edward Kochs von London auf Verbesserungen in der Construction von Trägern für Brücken, Viaducte, Dächer, Absteifungen von Schiffswänden und Verankerungen von Schornsteinen und Leuchtthürmen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 4. August l. Js. anfangend.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des der Direction des Bergwerks- und Hüttenvereines zu Georg-Marienhütte bei Osnabrück unter'm 30. Juli 1861 verliehenen und unter'm 3. August 1864 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Steinbrechmaschine wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 42.

München, Mittwoch den 16. August 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Besetzung des Senats zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden betr.

Im Hinblick auf Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend, und unter Bezugnahme auf die Ausschreibung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 1862 (Reggs.-Bl. S. 1989) wird hiemit bekannt gemacht:

I.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst geruht, den Ministerialräthen Heinrich von Schubert im Staatsministerium des Innern, Andreas Nüßler im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten und Wilhelm von Engerer im Staatsministerium der Fi-

nanzen die von ihnen bisher bekleidete Function ständiger Mitglieder des zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden bestimmten Senats des obersten Gerichtshofs, dann dem Ministerialrath im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Geheimen Rath Dr. Sebastian von Daxenberger, die von ihm bekleidete Function eines stellvertretenden Mitgliedes dieses Senats auf weitere drei Jahre zu übertragen, sowie als zweites stellvertretendes Mitglied des genannten Senats den Ministerialrath im Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Gustav von Bezold, und als drittes stellvertretendes Mitglied den Ministerialrath im Staatsministerium der Finanzen, Ludwig Pummerer, für die nämliche Zeitdauer zu berufen.

II.

Von der Plenarversammlung des obersten Gerichtshofs sind zu Mitgliedern des gedachten Senats auf die Dauer von drei Jahren gewählt worden:

A. Für Competenzconflicte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

a. als ständige Senatsmitglieder

die Ober-Appellationsgerichtsräthe:

Ludwig Franz Joseph Weikard,

August von Schmid,

Carl Kamerknecht;

b. als Stellvertreter für Verhinderungsfälle

die Ober-Appellationsgerichtsräthe:

Christoph Carl Gottlieb Freiherr von Tucher,

Ludwig Braun,

Dr. Anton von Langlois.

B. Für Competenzconflicte in der Pfalz.

a. als ständige Senatsmitglieder

die Ober-Appellationsgerichtsräthe:

Friedrich Daniel von Pixis,

Goswin von Hörmann,

Carl Damm;

b. als Stellvertreter für Verhinderungsfälle

die Ober-Appellationsgerichtsräthe:

Friedrich Franz Künßberg,

Carl Schebler,

Carl August Decrignis.

München den 11. August 1865.

Königl. Staatsministerium der Justiz.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:

v. Ringelmann, k. Staatsrath.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 9. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kämmerjunker und Bezirksgerichtsrath in München, Leopold Freiherrn von Leonrod auf sein allerunter-

thänigstes Ansuchen zu Allerhöchst Ihrem Kämmerer, und

den Rechtspraktikanten Ludwig von Kobell auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst Ihrem Kammerjunker zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Handelsmäkler Carl Friedrich Dorn zu München, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von dieser Stelle zu entheben und die Stelle eines Wechsel- und Waarenmäklers zu München dem vormaligen Kaufmann Christian August Mengin daselbst zu verleihen, ferner

unter'm 10. August l. Js. den Landgerichtsassessor Jacob Kullmer in Neustadt zum Bezirksgerichtsassessor in Frankenthal und

den Polizeicommissär Lorenz Triphonius Lombardino in Landstuhl zum Landgerichtsassessor in Neustadt — beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend — zu ernennen, dann

die Dienstestauschgesuche der Gerichtsschreiber Johann Adam Guggenberger zu Bischofsheim und Wilhelm Deil zu Pegnitz, dann Carl Semmler zu Immenstadt und Wilhelm Herbst in Lindau zu genehmigen, demnach den Gerichtsschreiber Johann Adam Guggenberger an das Landgericht Pegnitz und den Gerichtsschreiber Wilhelm Deil an das Landgericht Bischofsheim, dann den Gerichtsschreiber Carl Semmler an das Stadt- und Landgericht Lindau und den Gerichtsschreiber Wilhelm Herbst an das Landgericht Immenstadt zu versetzen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Rottendorf, Bezirksamts Würzburg, dem Priester Joseph Scheller, Pfarrer in Burgwallbach, Bezirksamts Neustadt a S., zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Bischofsheim, Bezirksamts Neustadt a/S., von dem Bischofe von Würzburg dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Valentin Schmitt, ferner

unter'm 7. August l. Js., daß die katholische Pfarrei Dornach, Bezirksamts Landau a/J., von dem Bischofe von Passau dem Priester Joseph Hartl, Expositus in Buchhofen, Bezirksamts Vilshofen, und

daß die katholische Pfarrei Bertoldshofen, Bezirksamts Oberdorf, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Joseph Eich-

berger, Curaterpositus zum hl. Kreuz bei Kempten, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem freiherrlich von Fuchs'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Reichold Schmidt aus Wunsiedel ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Bimbach, Decanats Rüdenhausen, die Allerhöchst landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. Juli l. Js. dem großherzoglich badischen Medicinalrathe J. Füßlin zu Baden das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Hauptzollamtsverwalter Wolfgang Columba zu Pfronten, und

unter'm 11. Juli l. Js. dem Salzamtsdiener Lorenz Hager in Regensburg in Rücksicht auf ihre fünfzigjährigen, eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. Juli l. Js. dem k. Hofrath und Universitätsprofessor Dr. Joseph Held in Würzburg die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Könige von Schweden ihm verliehenen Ritterkreuzes des Nordsternordens zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das der Schuhmacherswittwe Elise Lutz in München unter'm 8. September 1863 verliehene, inzwischen in das Miteigenthum des vormaligen Gendarmen Michael Lutz übergegangene Privilegium auf Bereitung einer verbesserten Glanzlederwichse wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 8. September l. Js. anfangend, und

das dem Förster Johann Nepomuk Peteler in München unter'm 9. August 1862 verliehene und bis dahin 1865 in Kraft bestandene Privilegium auf eine fliegende Rollbahn für den Zeitraum von weiteren drei Jahren, vom 9. August l. Js. anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 43.

München, Montag den 21. August 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug der Artikel 69 und 70 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1865, sowie des Artikel 12 der am 24. März 1865 zwischen Bayern und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der Artikel 69 und 70 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni

1865; sowie des Artikel 12 der am 24. März 1865 zwischen Bayern und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossenen Uebereinkunft die nachstehenden Anordnungen zu treffen und verordnen demgemäß, was folgt:

Artikel 1.

Alle diejenigen, welche zum Verkaufe bestimmte Vervielfältigungen von literarischen Erzeugnissen, musikalischen Compositionen und Werken der bildenden Kunst besitzen, deren Herstellung und Verkauf nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, nach dem nunmehr geltenden Rechte aber untersagt ist, sind, wenn sie von den Bestimmungen der Artikel 69 und 70 des Gesetzes vom 28. Juni 1865 Gebrauch machen wollen, verpflichtet, hievon alsbald nach Verkündigung gegenwärtiger Verordnung der Districtspolizeibehörde ihres Wohnortes (in München der k. Polizeidirection, in den andern einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten diesseits des Rheins den Magistraten, in den übrigen Gemeinden den k. Bezirksämtern) schriftliche Anzeige zu machen und dieser Anzeige ein Verzeichniß der betreffenden Werke mit Angabe der Zahl der vorhandenen Exemplare beizufügen. In dem Verzeichnisse müssen die Werke so beschrieben werden, daß hiedurch deren Identität festgestellt wird. Bei Werken der vorbezeichneten Art, deren Vervielfältigung vor dem 1. Juli 1865 nur begonnen ist und erst nach diesem Tage vollendet werden soll, muß in dem Verzeichnisse zugleich angegeben werden, wie viele Exemplare bei den bereits erschienenen Lieferungen abgezogen worden sind.

Artikel 2.

Die Districtspolizeibehörde hat hierauf, und zwar spätestens bis zum 30. September l. Js., nachdem sie das ihr übergebene Verzeichniß mit den vorhandenen Exemplaren verglichen und erforderlichen Falles richtig gestellt oder ergänzt hat, jedes einzelne Exemplar mit ihrem Amtssiegel zu bezeichnen und auf dem Verzeichnisse zu bemerken, daß dies geschehen ist.

Artikel 3.

Bei neuen Lieferungen von Werken der in Art. 1 bezeichneten Art, deren Vervielfältigung bereits vor dem 1. Juli 1865 begonnen war und nach diesem Tage fortgesetzt wird, dürfen nicht mehr Exemplare abgezogen werden, als bei den frühern Lieferungen abgezogen worden sind. Sobald von einem solchen Werke eine weitere Lieferung zur Vollendung gelangt ist, und zwar vor Ausgabe derselben, muß dies der Districtspolizeibehörde angezeigt werden, welche, nachdem sie sich überzeugt hat, daß es sich um eine weitere Lieferung eines Werkes der bezeichneten Art handelt und daß die frühere Auflage nicht überschritten worden ist, jedes

einzelne Exemplar mit ihrem Amtssiegel zu bezeichnen hat.

Artikel 4.

Steht bei einem Werke der in Artikel 1 bezeichneten Art, dessen Vervielfältigung vor dem 1. Juli 1865 bereits begonnen war und nach diesem Tage vollendet werden soll, das Urheberrecht einem Angehörigen des französischen Staates zu, so muß, unbeschadet der Anzeige bei der Districtspolizeibehörde und des in den vorstehenden Artikeln angeordneten Verfahrens, alsbald nach Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung und spätestens bis zum 31. August l. Js. je ein Exemplar der sämmtlichen bisher erschienenen Lieferungen bei dem kaiserlich französischen Ministerium des Innern in Paris oder bei der kaiserlich französischen Gesandtschaft in München hinterlegt und dabei zugleich die Zahl der bei diesen Lieferungen abgezogenen Exemplare angegeben werden. Von allen spätern Lieferungen muß vor der Ausgabe ein Exemplar in gleicher Weise hinterlegt werden.

Artikel 5.

Die am 1. Juli 1865 vorhandenen, zur Vervielfältigung von Werken der in Art. 1 bezeichneten Art bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, litographische Steine, Stereotypabgüsse und dergleichen dürfen noch bis zum 30. Juni 1869 benützt werden.

Wer solche Vorrichtungen besitzt, hat dies, und zwar spätestens bis 30. September l. Js., der Districtspolizeibehörde anzuzeigen, die nach genommener Einsicht ein Verzeichniß dieser Vorrichtungen aufnimmt, in welchem dieselben in einer ihre Identität feststellenden Weise beschrieben werden.

Die mittels solcher Vorrichtungen hergestellten Vervielfältigungen dürfen nicht eher ausgegeben, verkauft oder zum Verkaufe ausgestellt werden, bis sie von der Districtspolizeibehörde mit deren Amtssiegel bezeichnet sind.

Artikel 6.

Vervielfältigungen von der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Art dürfen aus einem andern Staate nach Bayern nur dann eingeführt werden, wenn

1) nach Maßgabe der in dem betreffenden Staate in dieser Beziehung geltenden Anordnungen und in Ermangelung von solchen in anderer Weise erwiesen ist, daß die eingeführten Exemplare entweder bereits vor dem 1. Juli 1865 angefertigt waren oder daß sie mit Benützung von Vorrichtungen, welche an diesem Tage vorhanden waren, in dem Zeitraume vom 1. Juli 1865 bis 30. Juni 1869 angefertigt worden sind oder daß es sich um weitere Lieferungen von Werken handelt, deren Vervielfältigung vor dem 1. Juli 1865 bereits begonnen war, und wenn

2) überdies der betreffende Staat unter den in Ziffer 1 angegebenen Voraussetzungen auch seinerseits die Einfuhr solcher Vervielfältigungen aus Bayern gestattet.

Artikel 7.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Anordnungen ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 69 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1865 zu verfahren.

Unsere Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern beider Abtheilungen sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Hohenschwangau am 19. August 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr. v. Ringelmann, Staatsrath. v. Koch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Dr. Heinzelmann.

Bekanntmachung,

die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1865 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nächstjährige theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird

Montag den 16. October l. Js.

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Candidaten, welche an derselben Theil nehmen wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens bis zum 18. September l. Js. bei der k. obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die in der Allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 (Reggsbl. vom Jahre 1856 Seite 1089)

vorgeschriebenen Zeugnisse in Original und außerdem die Adressen für die Admissions-decrete beizufügen. Die vorschriftsmäßig gefertigten und beglaubigten Probearbeiten aus dem Zeichnen und dem Steinschnitt sind dagegen erst bei der persönlichen Anmeldung an die Prüfungs-Commission abzugeben.

München den 17. August 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer, k. Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

Bekanntmachung,

die Auflösung des Hüttenamtes Fichtelberg betr.

Seine Majestät der König haben unter'm 7. August l. Js. Allerhöchst auszusprechen geruht, daß das k. Hüttenamt Fichtelberg aufgelöst werde.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 10. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Gutsbesitzer zu Rathsmannsdorf, Wilhelm Freiherrn von Ruffin, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst Ihrem Kammerjunker zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. August l. Js. auf das in Erledigung gekommene Revier Landshut, Forstamts gleichen Namens, den Revierförster Max Bauer von Schwarzach, seiner Bitte willfahrend, in gleicher Dienteseigenschaft zu versetzen, und

an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster nach Schwarzach im Forstamte Zwiesel den dermaligen Forstamtsactuar und Functionär im Regierungs-Forstbureau zu Landshut, Michael Denk, zu ernennen; ferner

unter'm 11. August l. Js. den Bezirksgerichtsrath Gustav Kreitmayr in Bayreuth wegen nachgewiesener Krankheit und hiedurch begründeter Dienstesunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen,

auf die sich hiedurch am Bezirksgerichte Bayreuth eröffnende Rathsstelle den Assessor dieses Gerichtes, Eduard Bayerlein, zu befördern,

auf dessen Stelle den Landgerichtsassessor Carl Dimroth in Kirchenlamitz zu berufen, und

zum Assessor des Landgerichts Kirchenlamitz den Appellationsgerichtsaccessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Forchheim, Ernst Freiherrn von Bibra, zu ernennen;

unter'm 12. Aug. l. Js. den praktischen Arzt Dr. Ignatz Mair in Bernbeuern zum Bezirksarzte I. Classe in Ingolstadt, und

den praktischen Arzt Dr. Philipp Peter Schmitt in Werneck zum Bezirksarzte II. Classe in Aub, beide in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

den Bezirksarzt II. Classe Dr. Ernst Seidenbusch in Wilseck auf Grund der nachgewiesenen Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen, und

unter'm 14. August l. Js. den praktischen Arzt Dr. Otto Wiesend in Brannenburg zum Bezirksarzte II. Classe in Wolfratshausen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; endlich

unter'm 16. August l. Js. die Bezirksamts-Assessoren Adam Heinrich Träger von Uffenheim nach Kalla und Adolph Uebel von Kalla nach Uffenheim, ihrer Bitte gemäß, zu versetzen.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatorenwahl an der k. Universität Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nach dem Ergebnisse der an der k. Universität Würzburg stattgehabten Wahl:

als Rector pro 1865/66

den ordentlichen Professor Hofrath Dr. Franz Rinecker;

als Senatoren pro 1865/67

für die theologische Facultät den ordentlichen Professor Dr. Sebastian Reißmann,

für die juristische Facultät den ordentlichen Professor Dr. Albert Köppen,

für die staatswirthschaftliche Facultät den ordentlichen Professor Dr. Carl Edel,

für die medicinische Facultät den ordentlichen Professor Hofrath Dr. Albert Kölliker,

für die philosophische Facultät den ordentlichen Professor Dr. Fridolin Sandberger

zu bestätigen.

Magistrat der Stadt Bamberg.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 1. August l. Js., als rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Bamberg den bisherigen rechtskundigen Magistratsrath daselbst, Dr. Eugen Schneider, in provisorischer Eigenschaft Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika in München.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika an die Stelle des mit Tod abgegangenen bisherigen Consuls Franklin Webster zum Consul in München ernannte Henry Toomy in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 7. August l. Js. dem Rentamtsdiener Johann Schatz in Regensburg in Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistungen, dann

unter'm 10. August l. Js. dem vormaligen Gemeindevorsteher Johann Mentner zu Westendorf, k. Bezirksamts Kaufbeuren, in allergnädigster Anerkennung seines langjährigen ersprießlichen Wirkens im Gemeindedienste die silberne Medaille des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. August l. Js. der Gräfin Christine von Yrsch, gebornen Gräfin von Hompesch, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Ihrer Majestät der verwittweten Kaiserin Caroline Auguste von Oesterreich verliehen erhaltenen Sternkreuz-Ordens zu ertheilen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 10. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen Stadtpfarrer und Decan in Windsheim, Georg Philipp Höchstetter, in wohlgefälliger Anerkennung seiner seit einer langen Reihe von Jahren auf dem Gebiete der Kirche wie der Schule geleisteten treuen und ersprießlichen Dienste den Titel und Rang eines protestantischen Kirchenrathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 9. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Nim Salmon, genannt Salmonson, aus Kopenhagen, das Indigenat des Königreiches zu ertheilen.

Anzeige über Actiengesellschaften.

Seine Majestät der König haben unter'm 10. August l. Js. allergnädigst geruht, die von der Actiengesellschaft „Mechanische Weberei in Hof" auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 6. April 1857 vorgenommene Erhöhung ihres Grundcapitals von 300,000 fl. auf 330,000 fl. (Dreimalhundert dreißigtausend Gulden) in 330 Stück Actien, welche unter fortlaufender Nummer von 1 bis 330 à 1000 fl. auf den Namen lautend und nach §. 4 der Statuten ausgefertigt sind, nachträglich zu genehmigen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 17. August l. Js. dem Benjamin Dobson, William Slater und Robert Halliwell von Bolton in England auf Verbesserungen an den selbstthätigen Mule-Maschinen zum Spinnen und Doubliren für den Zeitraum von vier Jahren, vom 17. August l. Js. anfangend, ferner

dem Fabrikbesitzer Barthelmy Picard von Paris auf eine neue Gerbmethode für den Zeitraum von vier Jahren, vom 17. August l. Js. anfangend, und

dem Fabricanten Constantin Pfaff von Chemnitz in Sachsen auf eine verbesserte Spindelführung an Flyern für Baumwolle und andere Spinnstoffe für den Zeitraum von vier Jahren, vom 17. August l. Js. anfangend.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des den Fabricanten Wilhelm Schade und Philipp Schweitzer von Carlsruhe unter'm 15. August 1864 verliehenen und unter'm 22. August 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Bierkühlapparat wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 44.

München, Montag den 28. August 1865.

Inhalt:

Armee-Befehl.

Hohenschwangau den 25. August 1865.

§. 1.

Versetzt werden:

die Hauptleute Anton Freiherr von Reichlin-Meldegg vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — und Emil Freiherr von Wulffen vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zum 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff; — der Rittmeister Ludwig Graf von Seyssel d'Aix vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 4. Chevaulegers-Regiment König;

— die Oberlieutenants Bernhard Martini vom 1. Infanterie-Regiment König zur Garnisons-Compagnie Nymphenburg, — und Friedrich Schubert vom 4. Artillerie-Regiment zum 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin Mutter; — die Unterlieutenants Bruno Kilp vom 3. Jäger-Bataillon zum 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Wolfgang Rabenstein vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Maximilian Schollwöck vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Ludwig Schlesing vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — und Adolph Hoffmann vom 7. Jäger-Bataillon zum 9. Infanterie-Regiment Wrede; — der Junker Carl Schenk Freiherr von Stauffenberg vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 4. Chevaulegers-Regiment König; — der Regimentsarzt Dr. Carl Wolf vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zur Stadt-Commandantschaft Nürnberg; — die Regimentsquartiermeister August Recknagel von der Militär-Rechnungskammer als Pensionszahlmeister zur Haupt-Kriegs-Cassa, — Simon Böck vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg — und August Schlimbach vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl zur Militär-Rechnungskammer; — die Bataillonsquartiermeister Georg Rabenstein vom 7. Jäger-Bataillon zur Militär-Rechnungskammer, — und Conrad Mehrlein von der Buchführung des Kriegsministeriums zur Zeughaus-Hauptdirection; — die Unterquartiermeister Alois Müller vom Haupt-Montur- und Rüstungs-Depot zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Martin Grünbaum von der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — August Birkmayer von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Würzburg zum General-Commando Würzburg, — Michael Schild von der Buchführung des Kriegsministeriums zur Administrations-Commission der Militärfohlenhöfe, — Christian Kraußold vom Festungs-Commando in Ulm zum 3. Uhlanen-Regiment, — und Friedrich Sommer vom General-Commando Würzburg zum 9. Infanterie-Regiment Wrede; — die Regimentsactuare Joseph Müller von der Buchführung des Kriegsministeriums zur Gendarmerie-Compagnie von Niederbayern, — und Carl Frickinger von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München zur Buchführung des Kriegsministeriums.

§. 2.

Ernannt werden:

zum Unterlieutenant:

der Edelknabe Carl Freiherr von Pechmann im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

zu Junkern:

die Edelknaben Paul von Branka im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — und Oscar Freiherr von Unterrichter im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg; — dann die Zöglinge der 6. Classe des Cadeten-Corps Joseph Ritter von Renauld im Genie-Regiment, — Gustav von Imhoff im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Hermann Schwarzmann im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Franz Müller im Genie-Regiment, — Ludwig Meier im 1. Infanterie-Regiment König, — Franz Ritter von Schmädel im 4. Artillerie-Regiment, — Carl Belleville im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Arthur Graf von Butler-Haimhausen im Infanterie-Leib-Regiment, — Ferdinand Hartmann im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Ferdinand Freiherr von Leoprechting im 8. Jäger-Bataillon, — Ernst Payl im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Franz Geiger im 1. Jäger-Bataillon, — Albert von Oberländer im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Wilhelm Krane im 1. Infanterie-Regiment König, — Carl Horadam im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Oscar von Ruedorffer im Infanterie-Leib-Regiment, — Oscar Rittmann im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Carl Leichtenstern im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Carl Graf von Bothmer im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Friedrich Wunder im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Alfred Freiherr von Seckendorff-Aberdar im 2. Uhlanen-Regiment König, — Egon Freiherr von Berchem im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — und Eduard Schöberl im 2. Jäger-Bataillon;

zum Regimentsactuar:

der Zögling der 6. Classe des Cadeten-Corps Alfred von Weinrich im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz.

§. 3.

Befördert werden:

zum Generallieutenant:

der Generalmajor Prinz Adalbert von Bayern, Königliche Hoheit;

zum Oberstlieutenant:

der Major Börries von Wißell vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 3. Infanterie-Regimente Prinz Carl;

zu Majoren:

der charakterisirte Major Andreas Fried-

lein im Genie-Stab; — der Hauptmann Maximilian von Kramer vom 2. Jäger-Bataillon im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich; — dann die Rittmeister Emil Fuchs im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — und Anton Reisner Freiherr von Lichtenstern vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert im 3. Uhlanen-Regiment;

zu Hauptleuten 1. Classe:

die Hauptleute 2. Classe Ottmar Lindig im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Carl Köppel im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Emil von Herder im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — August von Seutter im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Eduard Brendel im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Maximilian von Grauvogl im 6. Jäger-Bataillon, — Ernst Werndla im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — und Johann Mühlhölzl im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz; — dann der Oberlieutenant Friedrich von Hellingrath im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin Mutter;

zu Hauptleuten 2. Classe:

die Oberlieutenants Moriz von Hann vom 3. im 2. Jäger-Bataillon, — Xaver Geiger im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Maximilian Schmitt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Fridolin Ziegler vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Franz Gurk — und Stephan Pix im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Hermann Kinkelin vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — und Adolph Babo vom Infanterie-Leib-Regiment im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen;

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Adolph Elblein im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Friedrich von Brunnenmayr im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Carl Diez im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Ulrich von Schirnding vom 14. Infanterie-Regiment Handt im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Joseph Kefer vom 2. im 3. Jäger-Bataillon, — Maximilian Schmidt im 1. Infanterie-Regiment König, — Carl Freiherr von Sainte-Marie-Eglise im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Adolar Bresselau von Bressensdorf, Regiments-Adjutant, im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Carl

Dohrer vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Carl Herrgott im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Johann Rees vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Johann Gloß, Bataillons-Adjutant, im 5. Jäger-Bataillon, — Heinrich Zeis vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 1. Infanterie-Regiment König, — Leopold Freiherr von Stengel, Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Cella, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — August von Schleich vom 6. Jäger-Bataillon im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Georg Feuerlein vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Maximilian Dittner vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Ludwig von Baligand vom 2. Jäger-Bataillon im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Maximilian Marc im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Ludwig von Nagel vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Hermann Ritter von Hartmann, Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Herzog Ludwig in Bayern, Königliche Hoheit, im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Alphons Graf von Lerchenfeld-Brennberg, Regiments-Adjutant, im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — Carl Deuringer im 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland, — und Otto Maila im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

zu Unterlieutenants:

die Junker Carl Manz im 7. Jäger-Bataillon, — Carl Hautmann im 1. Infanterie-Regiment König, — Moritz Graf von Bothmer im Infanterie-Leib-Regiment, — Wilhelm von Langenmantel im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Bruno Hoppe vom 1. im 3. Jäger-Bataillon, — Baptist Häßlinger im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Franz Urban vom 4. im 2. Jäger-Bataillon, — Gottfried Bürklein im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Carl Schweykart im Infanterie-Leib-Regiment, — Heinrich Dippert vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Maximilian Büller im 1. Infanterie-Regiment König, — Hugo Freiherr von Zobel zu Giebelstadt im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Julius Graf von

Tattenbach im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Eduard Löhner im 6. Jäger-Bataillon, — Otto Urban vom 5. Jäger-Bataillon im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Carl von Hartz im 1. Infanterie-Regiment König, — Carl Rümmelein im Infanterie-Leib-Regiment, — Albert Hauer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Wilhelm Hartmann vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im Infanterie-Leib-Regiment, — Gustav Holler im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Hermann Freiherr Löffelholz von Colberg vom 14. Infanterie-Regiment Zandt im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Aquilin Harrach im 2. Jäger-Bataillon, — Adolph Ritter von Thiereck im 8. Jäger-Bataillon, — Carl Wiedenmann vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Adolar Keyser im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Philipp Freiherr von Redwitz vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Richard Graf von Geldern im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Eugen Possert vom 3. Uhlanen-Regiment im 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland, — Wilhelm Freiherr von Feilitzsch vom 2. Uhlanen-Regiment König im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Oscar Haag vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Robert Millauer im 4. Artillerie-Regiment, — und Heinrich Franck vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder;

zu Junkern:

die Unterofficiere und Cadeten Hugo Metz vom Genie-Regiment im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Otto Kabner vom 6. im 4. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Wirth vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Arnim Jacobi vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg im 5. Jäger-Bataillon, — Leonhard Prand vom 4. Jäger-Bataillon im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Georg Wölfel vom 1. im 6. Jäger-Bataillon, — Jacob Fortenbach vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 7. Jäger-Bataillon, — Ludwig Schuster vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Gustav Schlegel vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Jan Wachter vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder im 4. Artillerie-Regiment, — Franz Schmitt vom 1. Artillerie-Regiment

Prinz Luitpold im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — und Adam Barthel im Genie-Regiment;

zu Kriegscommissären:

die Regimentsquartiermeister 1. Classe Anton Lechner von der Militär-Rechnungs-Kammer beim Gendarmerie-Corps-Commando, — und Peter Interwies bei der Militär-Rechnungs-Kammer;

zum Regimentsarzt 1. Classe:

der Regimentsarzt 2. Classe Dr. Stephan Guttenhöfer im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen;

zum Regimentsarzt 2. Classe:

der Bataillonsarzt Dr. Eduard Fuchs vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland;

zu Regimentsquartiermeistern 1. Classe:

die Regimentsquartiermeister 2. Classe Johann Buchmann beim Festungs-Gouvernement Germersheim, — Franz Eichelsbacher im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Theobald Jordan im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — und Joseph Sighart bei der Stadt-Commandantschaft Augsburg;

zu Regimentsquartiermeistern 2. Classe:

die Bataillonsquartiermeister Jacob Munzert von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Würzburg im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — August Mahler im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Anton Merkel vom Festungs-Gouvernement Landau im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — und Gustav Gerhäuser bei der Buchführung des Kriegsministeriums;

zu Bataillonsärzten:

die Unterärzte Dr. Friedrich Römer im Genie-Regiment, — und Dr. Edmund Völk im 3. Jäger-Bataillon;

zu Bataillonsquartiermeistern:

die Unterquartiermeister Tobias Willer beim topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes, — Franz Kling bei der Gendarmerie-Compagnie von Mittelfranken, — Leopold Saint-George vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 7. Jäger-Bataillon, — Joseph Lizius vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Nicolaus Scheder beim Festungs-Commando in Ulm, — Rudolph Zech bei der Armee-Montur-Depot-Commission, — und Georg Klarmann von der Gendarmerie-Compagnie von Niederbayern im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl;

zum Canzleisecretär:

der Regimentscanzleiactuar Maximilian Fernbach im Kriegsministerium;

zu Unterquartiermeistern:

die Regimentsactuare Caspar Wiedemann bei der Gewehrfabrik-Direction, — Jacob Bürkner im 8. Jäger-Bataillon, — Otto Barth im 6. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — und Johann Kolb im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen;

zum Regimentscanzleiactuar in provisorischer Eigenschaft:

der Sergeant Carl Zobel vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen beim Festungs-Gouvernement Landau;

zu Regimentsactuaren in provisorischer Eigenschaft:

die Unterofficiere und Rechnungspraktikanten Baptist Zettel vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg bei der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Würzburg, — Joseph Gumposch vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz beim Festungs-Commando in Ulm, — Carl Winter vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl bei der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe (Landgestüts-Verwaltung), — Ludwig Lorenz vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder im Genie-Regiment, — Julius Michel vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen beim Festungs-Gouvernement Landau, — Edmund Caries vom Infanterie-Leibregiment im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Anton Storr vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Georg Hayd vom 4. Artillerie-Regiment beim Haupt-Montur- und Rüstungs-Depot, — Gustav Burckhardt vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — und Friedrich Raumer vom 2. Uhlanen-Regiment König bei der Buchführung des Kriegsministeriums.

§. 4.

Charakterisirt werden:

als Generallieutenants:

die Generalmajore Carl Freiherr von Lindenfels, Stadtcommandant von Nürnberg, — und Friedrich du Jarrys Freiherr von La Roche vom Generalquartiermeister-Stab;

als Oberstlieutenant:

der pensionirte Major Simon Furtner;

als Hauptmann:

der pensionirte Oberlieutenant Simon Seidl;

als Oberlieutenant:

der pensionirte Unterlieutenant Philipp Mayer.

Ludwig.

v. Heß, Generallieutenant.

Bekanntmachung,

die Gehaltsbezüge der k. Forstamtsactuare betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben an den Bestimmungen des Art. 6 lit. a Ziffer 9 und 10, sowie des Art. 20 lit. C Ziffer 1 und 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 (Regierungsblatt Seite 937 und 957) allergnädigst folgende Abänderungen vorzunehmen geruht:

1) Die Ernennung, Versetzung, Entlassung und Einreihung der k. Forstamtsactuare in die verschiedenen Gehaltsclassen ist von nun an in die Zuständigkeit des k. Staatsministeriums der Finanzen gelegt.

2) Der jährliche Geldbezug der Actuare bei den k. Forst- und Triftämtern, sowie bei den Regierungsforstbureaux und der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration beträgt vom 1. October 1865 anfangend 500 fl. (fünfhundert Gulden) für die jüngere, und 600 fl. (sechshundert Gulden) für die ältere Hälfte derselben.

3) Die Ausscheidung der beiden Gehaltsclassen erfolgt nach dem speciellen Dienstalter in der Eigenschaft als Forstamtsactuar.

München den 21. August 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
An dessen Statt:
der k. Oberrechnungsrath
v. Aichberger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 19. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Praktikanten am Bezirksamte zu Ansbach, Crafft Freiherrn von Crailsheim, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst Ihrem Kammerjunker zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 17. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Post- und Bahnamtsvorstand, k. Postrath Friedrich Edlen von Braun in Bayreuth, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Verfassungsbeilage unter dem Ausdrucke Allerhöchsten Wohlgefallens mit seiner langjährigen treuen Dienstleistung vom 1. September

[illegible] mit Belassung des Titels und Functionszeichens in den definitiven Ruhestand treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. August l. Js. Sich Allerhöchst bewogen gefunden, den Material-Controleur im Aerarial-Holzhofe in München, Anton Sturm, unter Anwendung des §. 19 Absatz 2 der Beilage IX zur Verfassungs-Urkunde seines Dienstes für immer zu entlassen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. August l. Js. den Appellationsgerichtsrath Joseph Urban in Neuburg an der Donau wegen nachgewiesener körperlicher Leiden und dadurch begründeter Functionsunfähigkeit nach Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den nachgesuchten Ruhestand zu versetzen;

die hiedurch am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg sich erledigende Rathsstelle dem II. Staatsanwalte am Appellationsgerichte von Oberbayern, Alois Mähler, zu verleihen, und

unter Vorrückung des bisherigen III. Staatsanwalts an diesem Gerichtshofe, Otto von Weichert, zum II. Staatsanwalte

auf die Stelle des III. Staatsanwalts am Appellationsgerichte von Oberbayern den II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte München r/J. Carl Friedrich Ernst Wülfert,

dann auf die sich hiedurch eröffnende Stelle des II. Staatsanwalts am Bezirksgerichte München r/J. den Assessor des Stadtgerichts München l/J. Johann Nepomuk Brunnhuber, zu befördern, und

dessen Stelle dem functionirenden Staatsanwaltssubstituten am Bezirksgerichte Pfarrkirchen, Ernst Hölzl, zu verleihen;

zum II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Pfarrkirchen den dortigen Assessor Johann Michael Schuberth, seinem allerunterthänigsten Ansuchen um Verleihung einer solchen Stelle entsprechend, zu befördern;

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Pfarrkirchen sich erledigende Assessorsstelle den Landgerichtsassessor Franz Xaver Wesselack in Hengersberg auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen und

auf dessen Stelle den Gerichtsschreiber am Landgerichte Hengersberg, Max Ludwig Henneberger, zu befördern;

den Bezirksgerichtsrath Hugo Anton Jäger in Landshut wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit nach Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen;

die hiedurch am Bezirksgerichte Landshut sich erledigende Rathsstelle nicht wieder zu besetzen, dagegen diesem Bezirksgerichte noch

einen Assessor beizugeben und auf die Stelle desselben den Assessor des Stadtgerichts Landshut, Georg Wallner, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen und

zum Assessor des Stadtgerichts Landshut den functionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Landshut, Max Auer, zu ernennen; ferner

unter'm 19. August l. Js., vom 1. September l. Js. an, den Ober-Zollinspector des k. Hauptzollamts Simbach, Alois Rehm, in gleicher Eigenschaft an das Hauptzollamt Rosenheim zu versetzen,

zum Haupt-Zollamtscontroleur am Hauptzollamte Freilassing den Revisionsbeamten Michael Mehrl zu Passau zu befördern, sodann

zum Revisionsbeamten an das Hauptzollamt Passau den Zollverwalter Ferdinand Bauer zu Füssen zu berufen; ferner

zum Zollverwalter am Nebenzollamt I in Füssen den Hauptzollamts-Assistenten Anton Trösch zu Passau in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Haupt-Zollamtscontroleur Georg Klausewitz zu Pfronten auf Grund des §. 22 lit. c der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen, und

zum Haupt-Zollamtscontroleur in Pfronten den Zollverwalter beim Nebenzollamte I am Bahnhofe zu Salzburg, Max Kaiser, zu befördern;

unter'm 21. August l. Js. den Landrichter Paul Rieder in Straubing wegen nachgewiesenen körperlichen Leidens und hiedurch begründeter Functionsunfähigkeit gemäß des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den Ruhestand zu versetzen;

die hiedurch erledigte Landrichterstelle in Straubing dem Landrichter Johann Gengler in Vilshofen, seinem allerunterthänigsten Versetzungsgesuche entsprechend, zu verleihen;

auf die hienach sich eröffnende Landrichterstelle in Vilshofen den Bezirksgerichts-Assessor Franz Xaver Heindl in Passau zu befördern, und

zum Assessor des Bezirksgerichts Passau den functionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Straubing, Dr. Michael Hermannseder, zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien zu übertragen und zwar:

unter'm 12. August l. Js. die Pfarrei Biebelried, Bezirksamts Kitzingen, dem Priester Michael Brückner, Pfarrer zu Stammheim, Bezirksamts Volkach,

die Pfarrei Großbardorf, Bezirksamts Königshofen, dem Priester Adam Kaiser, Pfarrer in Falkenstein, Bezirksamts Gerolzhofen;

unter'm 13. August l. Js. die Pfarrei Asch, Bezirksamts Kaufbeuern, dem Priester Fidel Brändle, Pfarrer in Willishausen, Bezirksamts Zusmarshausen;

unter'm 14. August l. Js. die Pfarrei Unterauerbach, Bezirksamts Neunburg v/W., dem Priester Johann Nepomuk Weber, Cooperator in Loitzendorf, Bezirksamts Bogen, und

die Pfarrei Flintsbach, Bezirksamts Rosenheim, dem Priester Joseph Anton Darberger, Curatbeneficiat in Gelting, Bezirksamts Ebersberg;

unter'm 20. August l. Js. das Incuratbeneficium Niederleyerndorf, Bezirksamts Rottenburg, dem Priester Joseph Wismayer, Pfarrer und Kammerer in Herrnwahl-Thann, Bezirksamts Kelheim.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 12. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Weyhers, Bezirksamts Gersfeld, von dem Bischofe in Würzburg dem Priester Martin Büchs, dermalen Beneficiums- und Studien-Lehramtsverweser in Haßfurt, dann

unter'm 14. August l. Js, daß die katholische Pfarrei Großenried, Bezirksamts Feuchtwangen, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Johann Evangelist Graf, Pfarrer zu Möhen, Bezirksamts Donauwörth, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem freiherrlich von Redwitz'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtscandidaten Carl Lindner aus Neudrossenfeld allerunterthänigst ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Weissenbrunn, Decanats Seibelsdorf, die Allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Grundbesitzer Carl Theodor Möller von Abo in russisch Finnland wurde unter'm 20. August l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich construirte Lampe zur Verbrennung flüchtiger Oele, von ihm „Af Forselle'sche Gaslampe" benannt, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 20. August l. Js. anfangend, verliehen.

Regierungs-Blatt

für das Königreich Bayern.

№ 45.

München, Mittwoch den 6. September 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Veränderung der Gerichts- und Amtsbezirke betr.

Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. October l. Js. an die Gemeinden Ober- und Unteregg von dem Landgerichte und Rentamte Ottobeuren, dann dem Bezirksamte Memmingen abgetrennt und dem Landgerichte, Bezirksamte und Rentamte Mindelheim zugetheilt, dann die Gemeinden Baiershofen und Hennhofen von dem Landgerichte, Be-

zirksamte und Rentamte Dillingen losgetrennt und dem Landgerichte, Bezirksamte und Rentamte Zusmarshausen einverleibt werden.

München den 23. August 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers der Justiz:

Frhr. v. d. Pfordten.

v. Neumayr.

In Abwesenheit des k. Staatsministers der Finanzen:

v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
Statt dessen:
der geheime Secretär Böhm.

Bekanntmachung,

die Verlegung des Rentamtssitzes von Wettenhausen nach Burgau betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß mit Anfang des Monates September laufenden Jahres der Sitz des k. Rentamtes Wettenhausen von Wettenhausen nach Burgau verlegt werde und daß von diesem Zeitpunkte an das k. Rentamt die Benennung „k. Rentamt Burgau“ zu führen habe.

München den 26. August 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
An dessen Statt:
der k. Oberrechnungsrath
v. Aichberger.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 31. Mai l. Js. dem Unterquartiermeister Hermann Lufft vom Genie-Regiment, und

unter'm 2. Juni l. Js. dem Unterquartiermeister Joseph Schwandner vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 3. Juni l. Js. den Oberlieutenant Ludwig Grafen von Lösch vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zum Hauptmann 2. Classe im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl mit dem Range vom 26. Januar 1865 vor dem Hauptmann Ludwig Winneberger des 9. Infanterie-Regiments Wrede zu befördern;

dem pensionirten Oberkriegscommissär 1. Classe, Baptist Mussinan, die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 5. Juni l. Js. den Herzog Maximilian Emanuel in Bayern, Königliche Hoheit, zum Unterlieutenant extra statum im 2. Uhlanen-Regiment König zu ernennen;

unter'm 9. Juni l. Js. die durch das Ableben des seitherigen Inhabers erledigte kaiserlich russische St. Anna-Ordens-Medaille dem Leibgarde-Hartschier Xaver Torgauer zu übertragen;

unter'm 10. Juni l. Js. dem Obersten Philipp Busch, Commandanten der Veste Wülzburg, für mit 21. Juni ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

den temporär pensionirten Hauptmann Joseph Freiherrn von Riedheim auf weitere zwei Jahre vorbehaltlich früherer Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

dem pensionirten Oberlieutenant Eugen Freiherrn von Bonnet zu Meautry die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 13. Juni l. Js. dem Kriegscommissär Johann Schübel bei der Haupt-Kriegs-Cassa für mit 20. Juni ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

dem Feldwebel Georg Rahner von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg das durch das Ableben des seitherigen Inhabers erledigte kaiserlich russische St. Georgen-Ordenskreuz V. Classe Nr. 27002 zu übertragen;

unter'm 18. Juni l. Js. dem pensionirten charakterisirten Major Albin Rogenhofer die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 23. Juni l. Js. das Dienstes-

tauschgesuch des Unterquartiermeisters Heinrich Neumeyer vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian — und des Regimentsactuars Anton Herrmann vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland und Letzteren zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zu versetzen;

unter'm 24. Juni l. Js. dem Oberstlieutenant Emil Strunz vom General-Quartiermeisterstab, 1. — und dem Major Alexander Freiherrn von Freyberg vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, 2. Adjutanten des Feldmarschalls und Generalinspectors der Armee, Prinzen Carl von Bayern, Königliche Hoheit, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone vom 7. Juli l. Js. an zu verleihen;

unter'm 25. Juni l. Js. den Unterlieutenant Heinrich Reder vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 26. Juni l. Js. die durch das Ableben des seitherigen Inhabers erledigte kaiserlich russische St. Anna-Ordens-Medaille dem Corporal Dionysius Hell der Garnisons-Compagnie Nymphenburg zu übertragen;

den temporär pensionirten Obersten Wilhelm Freiherrn von Waldenfels — und den temporär pensionirten Hauptmann Nepomuk Krauß bleibend im Ruhestande zu belassen;

den Regiments-Actuar Ludwig Eberwein vom Infanterie-Leib-Regiment auf 2 Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 2. Juli l. Js. die durch das Ableben der seitherigen Inhaber erledigten kaiserlich russischen Ordensdecorationen, und zwar den St. Georgen-Orden V. Classe Nr. 27006 dem Leibgarde-Hartschier Gottfried Clauder, — und die St. Anna-Ordens-Medaille dem Leibgarde-Hartschier Xaver Seiler zu übertragen;

unter'm 3. Juli l. Js. den Major Friedrich Freiherrn von Falkenhausen vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian auf zwei Jahre — und den Unterlieutenant Julius von Hagens vom 1. Infanterie-Regiment König auf 1 Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

dem Unterlieutenant Franz Hoppe vom 2. Jäger-Bataillon die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 10. Juli l. Js. dem Gemeinen und Cadeten Otto von Braunmühl vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der im kaiserlich französischen Kriegsdienste verliehen erhaltenen Medaille für Mexico zu ertheilen;

dem pensionirten Regimentsquartiermeister

Andreas Versl die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 12. Juli l. Js. den Unterlieutenant Ferdinand Freiherrn von Waldenfels vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 2. Jäger-Bataillon zu versetzen;

unter'm 13. Juli l. Js. dem Rittmeister à la suite Clemens Schenk Freiherrn von Stauffenberg den Charakter als Major à la suite zu verleihen;

unter'm 14. Juli l. Js. den temporär pensionirten Unterlieutenant Franz von Liel bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 15. Juli l. Js. die durch das Ableben der seitherigen Inhaber erledigten kaiserlich russischen Ordensdecorationen, und zwar den St. Georgen-Orden V. Classe Nr. 27015 dem Feldwebel Alois Schrafl von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg, — und die St. Anna-Ordens-Medaille dem Feldwebel Alois Zorl derselben Compagnie zu übertragen;

den Oberlieutenant Andreas Wolf, Platzadjutanten von der Commandantschaft der Veste Wülzburg, in Folge Erkenntnisses des General-Auditoriats als Revisionsgericht der Armee zur Strafe zu entlassen;

unter'm 25. Juli l. Js. die durch das Ableben der seitherigen Inhaber erledigten kaiserlich russischen Ordensdecorationen, und zwar den St. Georgen-Orden V. Classe Nr. 26999 dem Leibgarde-Hartschier Georg Paulus, — dieselbe Decoration Nr. 27005 dem Corporal Johann Riedling der Garnisons-Compagnie Nymphenburg, — und die St. Anna-Ordens-Medaille dem Leibgarde-Hartschier Anton Ries zu übertragen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Sigmund Zehrer auf weitere zwei Jahre, — und den temporär pensionirten Unterlieutenant Wilhelm Clericus ohne weitere Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

den Unterlieutenant Rudolph Riehl vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder auf ein Jahr, — und den Kriegscommissär Simon Schrödl von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt bleibend in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 2. August l. Js. den Regimentsquartiermeister Friedrich Fränkel vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich als functionirenden Local-Commissär zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt zu versetzen;

unter'm 7. August l. Js. die durch das Ableben der seitherigen Inhaber erledigten kaiserlich russischen St. Anna-Ordens-Medaillen den Leibgarde-Hartschieren Philipp Jansohn — und Johann Braun, — dann dem Feldwebel Peter Mayer von

der Garnisons-Compagnie Nymphenburg zu übertragen;

unter'm 8. August l. Js. den Hauptmann Carl Freiherrn von Reitzenstein vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich auf zwei Jahre, — den Rittmeister Heinrich Ehrne von Melchthal vom 4. Chevaulegersregiment König auf ein Jahr, — und den Oberlieutenant Joseph Eichenauer vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

die temporär pensionirten Unterlieutenants Iwan von Suckau auf weitere zwei Jahre, — und Walter Freiherrn von Widnmann bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 10. August l. Js. den Hauptmann Xaver Bram vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 12. August l. Js. dem Oberlieutenant Julius Grafen von Zech vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Fuchs, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Kronen-Ordens 4. Classe zu ertheilen;

dem Unterlieutenant Hugo Grafen von Montgelas vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert — und

unter'm 13. August l. Js. dem Unterlieutenant Carl Freiherrn von Pechmann vom 4. Artillerie-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere — Ersterem mit dem Charakter als Unterlieutenant à la suite — zu bewilligen;

unter'm 14. August l. Js. den Oberlieutenant Heinrich von Vallade vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum Hauptmann 2. Classe im genannten Regiment zu befördern;

unter'm 16. August l. Js. die durch das Ableben der seitherigen Inhaber erledigten kaiserlich russischen Ordensdecorationen, und zwar den St. Georgen-Orden V. Classe Nr. 27012 dem Sergeanten Xaver Weiß von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg, — und die St. Anna-Ordens-Medaille dem Leibgarde-Hartschier Johann Bopp zu übertragen;

dem Junker Julius Striedinger vom 4. Artillerie-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 17. August l. Js. den temporär pensionirten Rittmeister Ludwig Freiherrn von Würtzburg auf weitere zwei Jahre im Ruhestand zu belassen;

unter'm 21. August l. Js. den Regimentsquartiermeister Joseph Prößl, Pensions-Zahlmeister von der Haupt-Kriegs-Cassa, vorbehaltlich weiterer Verfügung in den Ruhestand zu versetzen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. August l. Js. auf die Stelle eines Rentbeamten von Hammelburg den Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Ferdinand Hedenus, dessen Bitte willfahrend, zu befördern, dann

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg dem Rathsaccessisten der genannten Regierungs-Finanzkammer, Johann Gottfried Gerhard, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, weiter

unter'm nämlichen Tage die Bitte der Rechnungscommissäre Joseph Clement und Carl Popp um Bewilligung eines gegenseitigen Tausches ihrer Dienstesstellen zu genehmigen und sofort den Rechnungscommissär Joseph Clement von der k. Regierungs-Finanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg zur k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern, und den Rechnungscommissär Carl Popp von der letztgenannten k. Regierungs-Finanzkammer zu jener der Oberpfalz und von Regensburg, ohne Aenderung ihrer provisorischen Dienstesseigenschaft, zu versetzen;

die erledigte Stelle eines Rathes der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken dem k. Rentbeamten von Passau, Friedrich Daffner, dessen Bitte um Wiederverleihung einer Regierungsrathsstelle entsprechend, zu verleihen, und

auf das hiedurch erledigte Rentamt Passau den k. Rentbeamten von Ingolstadt, Friedrich Eggert, seiner Bitte willfahrend, zu versetzen;

unter'm gleichen Tage den Controleur bei dem Oberaufschlagamte von Oberfranken, Joseph Hornig in Bayreuth, in gleicher Eigenschaft und unter Fortdauer seines Provisoriums zu dem Oberaufschlagamte von Mittelfranken in Ansbach zu versetzen;

die erledigte Stelle des Controleurs am Oberaufschlagamte von Oberfranken dem bisherigen Regierungssecretär an der k. Regierung von Oberfranken, Johann Rosenbusch in Bayreuth, der Bitte um Verleihung einer Oberaufschlagamts-Controleursstelle entsprechend, zu verleihen; dann

vom 1. September l. Js. an den Hauptzollamts-Assistenten Joseph König zu Ludwigshafen a Rh. zum Zollverwalter beim Nebenzollamte I Neulauterburg, Hauptzollamts Neuburg a Rh., in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; ferner

unter'm gleichen Tage den Buchhalter der k. Filialbank Passau, Wilhelm Limmer, in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage

zur Verfassungs-Urkunde Allerhöchst für immer des Dienstes zu entlassen;

unter'm 26. August l. Js. zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Hengersberg den geprüften Rechtspraktikanten Georg Michael Bauer zu Neuburg a/D. in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; endlich

unter'm 30. August l. Js. dem Rathe der Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken, Wilhelm Matthäus Schratz, den nachgesuchten zeitlichen Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde wegen Functionsunfähigkeit vorerst auf die Dauer eines Jahres zu gewähren und zum Regierungsrathe, Kammer des Innern, der Regierung von Mittelfranken, den Bezirksamtmann von Berchtesgaden, Felix Freiherrn von Ow, auf Ansuchen zu befördern.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, das Curat- und Schulbeneficium Gabelbachergreuth, Bezirksamts Zusmarshausen, dem Priester Franz Xaver Oßwald, Vicar des Curat- und Schulbeneficiums in Baumgarten, Bezirksamts Dillingen; ferner das Curat- und Schulbeneficium Margertshausen, Bezirksamts Augsburg, dem Priester Leonhard Einsiedel, Verweser dieses Beneficiums, und

unter'm 24. August l. Js. die katholische Pfarrei Attl, Bezirksamts Wasserburg, dem Priester Philipp Mayer, Pfarrer in Nußdorf, Bezirksamts Rosenheim;

unter'm 27. August l. Js. die katholische Pfarrei Zell-Wöhringen, Bezirksamts Memmingen, dem Priester Sebastian Sauter, Pfarrer in Unterbechingen, Bezirksamts Dillingen, und

die katholische Pfarrei Oberdießen, Bezirksamts Kaufbeuern, dem Priester Johann Baptist Böck, Pfarrer in Reichertshofen, Bezirksamts Krumbach, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 28. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Niedertaufkirchen, Bezirksamts Mühldorf, von dem Erzbischofe von München-Freising dem bisherigen Pfarreiverweser, Priester Johann Erl, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. August l. Js. allergnädigst be-

wogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrei Röthenbach bei St. Wolfgang, Decanats Schwabach, dem Pfarramtscandidaten Friedrich Wilhelm Otto aus Regensburg, ferner

die erledigte protestantische Pfarrei Langensteinach, Decanats Uffenheim, dem Pfarramtscandidaten Dr. Friedrich Fikenscher aus Nürnberg, und

unter'm 27. August l. Js. die erledigte protestantische Pfarrei Sondheim, Decanats Rothausen, dem Pfarramtscandidaten und derzeitigen Hausgeistlichen in der Strafanstalt Plassenburg, Johann Münch aus Mainleus, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 24. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem erblichen Reichsrathe Herrn Ludwig Grafen zu Pappenheim als Kirchenpatron für den Pfarramtscandidaten Wilhelm Stöber aus Pappenheim ausgestellten Präsentation auf die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Niederpappenheim, Decanats Pappenheim, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. August l. Js. dem I. Landwehr-Kreisinspector von Schwaben und Neuburg, Landwehr-Obersten Ernst von Stetten zu Augsburg, unter Anerkennung seiner treuen, eifrigen und ersprießlichen Dienste, die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen, und

den früheren Oberstlieutenant im Landwehrregimente Augsburg, Eduard Eschenbach in Augsburg, mit dem Range eines Landwehrobersten zum I. Landwehr-Kreisinspector von Schwaben und Neuburg zu ernennen; ferner

unter'm 26. August l. Js. den Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Günzburg, Rentbeamten Heinrich Sommer daselbst, unter Belassung der einstweiligen gleichzeitigen Fortführung dieser Commandantenstelle zum Landwehr-Oberstlieutenant und Districtsinspector des IX. Landwehr-Inspections-Bezirkes von Schwaben und Neuburg zu ernennen.

Akademie der bildenden Künste.

Seine Majestät der König haben der nach Bericht vom 25. Juli l. Js. vorgenommenen Wahl von Ehrenmitgliedern der k. Akademie der bildenden Künste die Allerhöchste Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Demzufolge sind zu Ehrenmitgliedern der Akademie ernannt:

der Architekt Hansen in Wien,
der Architekt Egle in Stuttgart,
der Maler Magnus in Berlin,
der Maler Theodor Horschelt in München.

General-Consulat für die österreichischen Seehäfen in Venedig.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, das k. General-Consulat für die österreichischen Seehäfen von Triest nach Venedig zu verlegen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. August l. Js. dem k. Rechnungscommissär Johann Baptist Schäffler in München das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Staatsrathe im ordentlichen Dienste, Dr. Anton von Fischer, das Großcomthurkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael, dann

unter'm gleichen Tage dem k. Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Adolph von Pfretzschner, das Comthurkreuz desselben k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. August l. Js. dem k. Regierungsdirector Franz Meyer in Speyer die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden ihm verliehenen Commandeurkreuzes des Ordens vom Zähringer Löwen, dann

dem k. Regierungsrath Ludwig von Ammon in Speyer die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden ihm verliehenen Ritterkreuzes des gedachten Ordens zu ertheilen.

Aufnahme der Gemeinde Kusel in die Reihe der Städte des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. August l. Js. die Gemeinde Kusel, ihrer allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in die Reihe der Städte des Königreiches aufzunehmen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 9. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Otto Richard Krafft aus Berlin, und

dem Friedrich Alexander Philipp Scharg von Einberg im Herzogthume Sachsen-Coburg Gotha das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Franz Xaver Weinzierl, genannt Ruf in München der Rechte Dritter unbeschadet den Familiennamen „Ruf" auch fortan führe, dann

daß Justus Ochs aus Ansbach, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Hofmann" annehme und fortan führe.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben unter'm 22. August l. Js. Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß das neubegründete Anwesen des Fabrikbesitzers Carl von Löwenich aus Erlangen in der Gemeinde Marloffstein, k. Bezirksamts Erlangen, „Lug in's Land" benannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

dem Charles Krempf, Gerant der Gesellschaft „Georg Nicolaus Schoumert", von Morhange in Frankreich auf eine ver-

besserte Construction der Getreidemühlen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 23. August l. Js. anfangend, und

dem Fabrikdirigenten A. A. Hulot von Paris auf Bereitung einer neuen Buchdruckerschwärze für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 23. August l. Js. anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Maler L. Mohrherr von München unter'm 1. September 1864 verliehene Privilegium auf wasch- und schleifbare Bindefarben wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 1. September l. Js. anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem W. H. Voß von Berlin unter'm 24. August 1864 verliehenen und unter'm 30. August 1864 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anfertigung von Dampfmaschinen und Pumpen, bei welchen die hin- und hergehende Kolbenbewegung in eine Kreisdrehung versetzt werden kann, an welcher der Kolbencylinder selbst Theil nimmt, dann

die Einziehung des dem Emil Huber von Saarguemines unter'm 23. August 1864 verliehenen und unter'm 30. August 1864 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Art Plüsch zu fabriciren, endlich

die Einziehung des dem Eduard A. Paget von Wien unter'm 27. Februar l. Js. verliehenen und unter'm 8. März l. Js. ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Teig-Knetmaschine wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 46.

München, Samstag den 16. September 1865.

Inhalt:

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. August l. Js. den Rath der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg, Johann Michael Lottner, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen, und demselben in Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienste das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen:

an dessen Stelle den Rath der k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern,

Max Höß, in gleicher Diensteseigenschaft zur k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

unter demselben Datum auf die erledigte Stelle eines Rathes der k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern den Assessor der genannten Regierungs-Finanzkammer, Theodor Geiger, und

an des Letzteren Stelle zum Assessor derselben Regierungs-Finanzkammer den Rechnungs-Commissär der k. Rechnungskammer, Franz Xaver Deybeck, diesen vorerst unter Fortdauer seiner provisorischen Diensteseigenschaft, zu befördern;

auf die erledigte Rechnungs-Commissär-Stelle bei der k. Rechnungskammer den Rechnungs-Commissär der k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken, Eduard Seeholzer, unter Fortdauer seiner provisorischen Diensteseigenschaft, seiner Bitte willfahrend, zu versetzen, und

die erledigte Stelle eines Rechnungs-Commissärs der k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken dem functionirenden Rechnungs-Revisor derselben Regierungs-Finanzkammer, Ludwig Lippacher, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm gleichen Tage die erledigte Stelle eines Zahlmeisters der k. Kreiscasse von Oberbayern dem k. Rentbeamten von Tirschenreuth, Carl Neumaier, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen;

den Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Martin Stubenrauch, dessen Bitte willfahrend, auf die Stelle eines k. Rentbeamten zu Tirschenreuth zu befördern, und

die Stelle eines Rechnungs-Commissärs der k. Regierungs-Finanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg dem functionirenden Rechnungs-Revisor der genannten Regierungs-Finanzkammer, August Behm, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 31. August l. Js. den Gymnasialprofessor an der Studienanstalt Regensburg, Christian Seitz, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen wegen nachgewiesener körperlicher Leiden nach Maaßgabe des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

dem Studienlehrer an der nämlichen Anstalt, Eugen Weißgärber, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf Grund nachgewiesener körperlicher Leiden nach Maaßgabe des §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage ebenfalls die Versetzung in den Ruhestand für immer zu bewilligen;

in die hienach sich erledigende Lehrstelle der II. Gymnasialclasse an der Studienanstalt Regensburg den Professor der I. Gym-

nasialclasse Abtheilung A daselbst, Johann Langoth, vorrücken zu lassen;

auf die Lehrstelle der I. Gymnasialclasse Abtheilung A daselbst den Professor der I. Gymnasialclasse an der Studienanstalt Passau, Ignaz Schrepfer, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen;

in die Lehrstelle der III. Classe an der lateinischen Schule in Regensburg den Studienlehrer der II Classe, Martin Pechl, und

in dessen Stelle den Studienlehrer der I. Classe Abtheilung A daselbst, Christian Adam, vorrücken zu lassen;

zum Studienlehrer der I. Classe Abtheilung A an der lateinischen Schule in Regensburg den geprüften Lehramtscandidaten und Claßverweser an der Studienanstalt Landshut, Anton Widemann aus Landshut, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

zum Professor der I. Gymnasialclasse an der Studienanstalt Passau den bisherigen Studienlehrer der IV Classe an der lateinischen Schule daselbst, Priester Jacob Leitl, zu befördern;

in die Lehrstelle der IV. Classe an der dortigen lateinischen Schule den Studienlehrer der II. Classe daselbst, Peter Wild, vorrücken zu lassen;

die Lehrstelle der II. Classe an der lateinischen Schule in Passau dem geprüften Lehramtscandidaten und Assistenten an der Studienanstalt Dillingen, Philipp Hock aus Aschaffenburg, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

den Professor der I. Classe am Gymnasium in Bamberg, Anton Leickert, auf die Lehrstelle der I. Classe am Gymnasium in Straubing zu versetzen;

auf die Lehrstelle der I. Gymnasialclasse an der Studienanstalt Bamberg den Professor der nämlichen Classe an der Studienanstalt Straubing, Stephan Wehner, zu berufen;

in die erledigte Lehrstelle der III. Classe der lateinischen Schule zu Bamberg den Studienlehrer der I. Classe daselbst, Ignaz Seelos, vorrücken zu lassen, und

die Lehrstelle der I. Classe an der lateinischen Schule zu Bamberg dem geprüften Lehramtscandidaten und Assistenten an der Studienanstalt Passau, Alexander Baldi aus Würzburg, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 3. September l. Js. den zur Zeit erkrankten Revierförster Michael von Ditterich in Bayersried, Forstamts Kaufbeuren, seiner Bitte willfahrend, vorbehaltlich früherer Wiederverwendung, nach §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 4. September l. Js. den Studienlehrer an dem Ludwigsgymnasium in München und seither functionirenden Lehrer der lateinischen Sprache am Realgymnasium

daselbst, Xaver Eisele, zum Professor der lateinischen Sprache an letztgedachter Anstalt zu befördern;

dem seitherigen Lehrer der französischen Sprache an der Kreisgewerbsschule in Würzburg und functionirenden Lehrer dieser Sprache an dem Realgymnasium daselbst, Hermann Erkelenz, die Stelle eines Professors der neuern Sprachen an dieser Anstalt, vom 1. October l. Js an, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen,

den seitherigen Reallenlehrer am Realgymnasium in Speyer, Wilhelm König, zum Professor der neuern Sprachen an dieser Anstalt zu ernennen, und

auf die hiedurch sich eröffnende Realienlehrerstelle an derselben den Studienlehrer und seither functionirenden Lehrer der lateinischen Sprache am vorgedachten Realgymnasium, Adam Lehmann, vom 1. October l. Js. an, zu befördern,

den Lehrer der neuern Sprachen am Gymnasium und an der Gewerbsschule in Amberg, Joseph Mehrwald, zum Professor der neuern Sprachen an dem Realgymnasium in Augsburg, vom 1. October l. Js. an, in provisorischer Eigenschaft zu berufen, und

den seitherigen Lehrer der französischen Sprache an der Gewerbsschule in Schweinfurt, Gustav Mündler, zum Professor der neuern Sprachen am Realgymnasium in Nürnberg, vom 1. October l. Js. an, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 6. September l. Js. auf die erledigte Lehrstelle der I. Classe der lateinischen Schule des Ludwigs-Gymnasiums in München den Studienlehrer der I. Classe an der lateinischen Schule der Studienanstalt Landshut, Dr. Andreas Spengel, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen:

die erledigte Lehrstelle der I. Classe an der lateinischen Schule zu Landshut dem Studienlehrer an der isolirten lateinischen Schule in Lohr, Priester Joseph Ullrich, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und

die Lehrstelle der II. Classe an der lateinischen Schule in Hof dem Subrector und Studienlehrer an der isolirten lateinischen Schule in Wunsiedel, Carl Küffner, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft, zu übertragen:

unter'm 8. September l. Js. den Polizei-Commissär der Haupt- und Residenzstadt München, Carl Schönchen, zum Bezirks-Amtmann von Berneck zu ernennen, endlich

unter'm 10. September l. Js., vom 16. September l. Js. an, auf die in Erledigung gekommene Zoll-Rechnungs-Commissärsstelle III. Classe den Revisionsbeamten am Haupt-Zollamte Lindau, Lothar Dauer, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu berufen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unter'm 2. September l. Js. die Pfarrei Krombach, Bezirksamts Alzenau, dem Priester Michael Anton Scotti, bisherigen Pfarrvicar in Niedernberg, Bezirksamts Obernburg;

unter'm 4. September l. Js. die Pfarrei Roßbrunn, Bezirksamts Würzburg, dem Priester Johann Baptist Seikel, Pfarrer in Hofheim, Bezirksamts Königshofen,

die Pfarrei Hettstadt, Bezirksamts Würzburg, dem Priester Hermann Bauer, Pfarrer in Baunach, Bezirksamts Ebern;

unter'm 5. September l. Js. die Pfarrei Ensheim, Bezirksamts Zweibrücken, dem Priester Johannes Krack, Pfarrer zu Esthal, Bezirksamts Neustadt;

unter'm 7. September l. Js. die Pfarrei Rechtmehring, Bezirksamts Wasserburg, dem Priester Johann Baptist Stettner, Pfarrer zu Einspach, Bezirksamts Dachau, und

unter'm 8. September l. Js. die Pfarrei Wartenfels, Bezirksamts Stadtsteinach, dem Priester Andreas Rothlauf, Pfarrer in Poßeck, Bezirksamts Kronach, endlich

unter'm 9. September l. Js. die Pfarrei Mombris, Bezirksamts Alzenau, dem Priester Carl Lutz, Subregens im k. Knabenseminare und Professor der Religionslehre am k. Gymnasium in Aschaffenburg.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Schönberg, Bezirksamts Mühldorf, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Peter Forstmair, Pfarrer in Kirchheim, Bezirksamts München r/J., und

unter'm 7. September l. Js., daß die katholische Pfarrei Ensdorf, Bezirksamts Mühldorf, von demselben Erzbischofe dem Priester Johann Hamperl, Pfarrer in Hörgertshausen, Bezirksamts Freising, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer in Feucht, Decanats Altdorf, Wilhelm Christian August Ulmer, von dem Antritte der ihm unter'm 14. Mai l. Js verliehenen protestantischen Pfarrei Treuchtlingen, Decanats Pappenheim, auf allerunterthänigstes Ansuchen zu

entbinden und letztere dem dermaligen Pfarrer in Kleinherreth, Decanats Michelau, Florenz Stammberger, zu verleihen.

Magistrate der Städte Augsburg und Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. September l. Js. den bisherigen Polizei-actuar zu Augsburg, Albin Sondermann, als rechtskundigen Magistratsrath der Stadt Augsburg in provisorischer Eigenschaft allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Seine Majestät der König haben unter'm 4. September l. Js. allergnädigst geruht, den Kaufmann Peter Philipp Schnös an Stelle des ausgetretenen Magistratsrathes Peter Maas und auf die Functionszeit, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte, als bürgerlichen Magistratsrath der Stadt Würzburg allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Kirchenverwaltungen der Stadtpfarreien in München.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die bei der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl in die Kirchenverwaltungen der Stadtpfarreien in München gewählten Mitglieder und zwar:

bei der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei zu Sct. Peter die wiederholt gewählten bisherigen Mitglieder dieser Verwaltung:

Ebenböck, Mathias, Hofwachslichter-Fabricant,

Radspieler, Joseph, Hofvergolder,

Deiglmaier, Alois, Oelfabricant;

dann die neugewählten Mitglieder:

Kellerer, Christian, Bäckermeister,

Gartmeier, Cajetan, Kaufmann;

bei der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei zum heiligen Geist die wiederholt gewählten bisherigen Mitglieder dieser Verwaltung:

Bromberger, Heinrich, Kaufmann,

Dallmayer, Heinrich, Bäckermeister,

Gautsch, Joseph, Lebzelter und Wachs-Fabricant;

sodann das neugewählte Mitglied:

Waffenegger, Franz Paul, Kupferschmied;

bei der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei zu Sct. Anna die wiederholt gewählten bisherigen Mitglieder dieser Verwaltung:

Schreyer, Carl, Apotheker und Magistratsrath,

Stitzinger, Carl, Zimmermeister,

Höllriegel, Franz Xaver, Steinmetzwaarenfabricant,

Walser, Simon, Mühlbesitzer;

bei der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei zu Sct. Ludwig die wiederholt gewählten bisherigen Mitglieder dieser Verwaltung:

Haller, Anton, Schlossermeister,

Ledermayer, Gottfried, Vorstadt-Krämer,

Mayer, Joseph, Vorstadtmetzger,

Kopp, Jacob, Melber;

bei der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei zu Sct. Bonifaz die wiederholt gewählten Mitglieder:

Langwieder, Michael, Privatier,

Seitz, Michael, Privatier,

Kayser, Georg, Bäckermeister:

sodann das neugewählte Mitglied:

Brey, Ludwig, Bierbrauer;

bei der Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei die wiederholt gewählten bisherigen Mitglieder dieser Verwaltung:

Kaiser, Christian, Buchhändler,

Lang, Eberhard, Privatier,

Massa, David, Bäckermeister,

in dieser Eigenschaft Allerhöchst zu bestätigen.

Consulat in Bahia.

Seine Majestät der König haben unter'm 26. August l. Js. die Enthebung des Epifanio Manuel Zuanny von der Function eines königlichen Viceconsuls in Bahia in Brasilien allergnädigst zu genehmigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 12. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. preußischen Capitain-Lieutenant von St. Paul das Ritterkreuz erster Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael,

unter'm 23. Juni l. Js. dem bischöflichen geistlichen Rath, Dechant und Pfarrer Johann Baptist von Kauff zur Birkenhördt statt der bisher innegehabten Ehrenmünze des Ludwigsordens das Ehrenkreuz dieses Ordens, dann

unter'm 14. August l. Js. dem k. Hofthierarzt Anton Striegl in München, und

unter'm 16. August l. Js. dem Central-Zollcassadiener Jacob Neumayer in Rücksicht auf ihre fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Nachgenannten zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen fremden Decorationen die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen, und zwar:

unter'm 28. August l. Js. dem k. Oberceremonienmeister Freiherrn von Moy zu dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehen erhaltenen Kronenorden II. Classe mit dem Sterne;

unter'm 1. September l. Js. dem k. Badinspector Dr. Pfriem in Kissingen zu dem von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich ihm verliehenen Ritterkreuze des Franz-Joseph-Ordens,

dem k. Salineninspector J. N. Martin in Kissingen zu dem von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich ihm verliehenen Ritterkreuze des Franz-Joseph-Ordens;

unter'm 3. September l. Js. dem k. geheimen Rath, Reichsrath ꝛc. Carl Maria Freiherrn von Aretin zu dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen Sterne zu dem rothen Adlerorden II. Classe, und

unter'm 4. September l. Js. dem k. Regierungs- und Kreisbaurath Georg Lavalle in Speyer zu dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden ihm verliehenen Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen.

Titel-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 1. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem geheimen Secretär im k. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Eugen Brochier, den Titel und Rang eines Königlichen Rathes, und

dem Hofsecretär und Cassier Ihrer Majestät der Königin-Mutter, Lorenz Düfflipp, ebenfalls den Titel und Rang eines Königlichen Rathes kostenfrei zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 8. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Bauerssohn Michael Förtsch von Nurn für großjährig zu erklären.

Hiezu als Beilage: Hauptrechnung über den Stand der Feuer-Versicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines pro 1863/64.

		VI.		XVIII.			XIX.		
...hüsse ... der ...casse.		Beitr... zur Vors... Fon...		Einnahmen und Ausgaben gegen einander gestellt, zeigt sich mit Schluß des Etats-Jahres 182[illegible] ein					
				Activrest.			Passivrest.		
kr.	hl.	fl.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
—	—	17076	3	161067	10	6	—	—	—
—	—	5938	1	—	—	—	9799	10	2
—	—	3791	4	56918	46	5	—	—	—
—	—	465	7	—	—	—	26559	49	1
—	—	903		407284	25	6	—	—	—
—	—	439		434238	27	—	—	—	—
—	—	963		500587	43	6	—	—	—
—	—	5452		1560096	33	7	36358	59	3
				36358	59	3			
				1523737	34	4			

ung

...entlichen Arbeiten.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 47.

München, Montag den 18. September 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Gründung eines allgemeinen Unterstützungs-Vereines für die Hinterlassenen der k. bayerischen Staatsdiener und einer hiemit verbundenen Töchtercasse betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Von dem Wunsche beseelt, für die Hinterlassenen Unserer Staatsdiener, soweit dieß nicht für einzelne Kategorien bisher schon zu ermöglichen war, eine Erleichterung ihrer Lage herbeizuführen, haben Wir schon kurz nach dem Antritte Unserer Regierung Einleitungen treffen lassen.

Nachdem in Gemäßheit Unseres Landtagsabschiedes vom 10. Juli l. Js. §. 10 eine ansehnliche Dotation aus Staatsfonds zu diesem Zwecke gesetzlich ermittelt ist, und nachdem mittlerweile die vorläufig aufgestell-

ten Grundlagen für eine freiwillige Vereinigung der Betheiligten zu einer durch deren Beiträge mit Hilfe und unter dem Schutze des Staates zu bildenden Gesellschaft, unter sorgfältigster Würdigung der erfahrungsmäßigen Bedingungen eines gedeihlichen Bestandes solcher Vereine, einer wiederholten Prüfung und Verbesserung unterstellt wurden; so ertheilen Wir nunmehr der Gründung eines allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und einer hiemit verbundenen Töchtercasse auf der Grundlage der nachstehend abgedruckten Satzungen Unsere Genehmigung und verordnen hiemit, was folgt:

I.

Die beiden vorgenannten Vereine, welchen Wir hiemit Corporationsrechte ertheilen, stehen unter der Oberaufsicht der Staatsregierung. Der Verwaltungsrath ist befugt, ein amtliches Siegel zu führen.

II.

Die Aufnahme der Mitglieder, ihre Rechte und Verbindlichkeiten, sowie die ganze Verwaltung der beiden Vereine regelt sich nach den von Uns genehmigten Satzungen. Jede Aenderung derselben, sowie ein Beschluß auf Auflösung der Vereine bleibt Unserer Genehmigung vorbehalten.

III.

Entsprechend der Bestimmung in Unserm Landtagsabschiede vom 10. Juli l. Js. §. 10

und unter genauer Festhaltung der daselbst festgesetzten Antheile jedes der beiden Vereine ist die gesetzlich bestimmte Dotation aus Staatsmitteln vom 1. October l. Js. beginnend für die Vereinszwecke verfügbar zu stellen.

Der unter dieser Dotation begriffene admassirte Fond zur Begründung einer Pensionsanstalt ist in dem, bei Ueberweisung der Nutznießung an den Unterstützungsverein sich feststellenden Bestande ungeschmälert zu erhalten und in diesem Bestande im Falle einer Auflösung des Unterstützungsvereines zur Staatscasse wieder einzuziehen.

Ebenso sind die im erwähnten Landtagsabschiede §. 10 lit. a Ziff. 2 und 3 dem Unterstützungsvereine, und die ebendaselbst sub lit. b der Töchtercasse zugewiesenen jährlichen Staatszuschüsse, erstere im Falle einer Auflösung des Unterstützungsvereines, letztere bei allenfallsiger Auflösung der Töchtercasse, mit dem Tage dieser Auflösung wieder zur Staatscasse einzuziehen.

IV.

Die von Uns genehmigten Satzungen treten mit dem Tage der Verkündung gegenwärtiger Verordnung in Wirksamkeit.

Als Vorstand des Verwaltungsrathes bestimmen Wir Unsern Staatsrath im ordentlichen Dienste, Dr. Anton von Fischer, als dessen Stellvertreter Unsern geheimen Rath Dr. Sebastian von Daxenberger.

Den Vollzug gegenwärtiger Verordnung übertragen Wir Unserm Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den übrigen k. Civil-Staats-Ministerien. Wir weisen dasselbe an, nunmehr ungesäumt Einleitung zu treffen, die beiden Vereine in's Leben zu führen.

Hohenschwangau am 31. August 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Bomhard. v. Koch.
v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär.
An dessen Statt:
Ober-Rechnungs-Rath
v. Aichberger.

Satzungen

des

allgemeinen Unterstützungs-Vereines

für die

Hinterlassenen der königlich bayerischen Staatsdiener

und der

hiemit verbundenen Töchtercasse.

Seine Majestät der König haben die Bildung eines allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der königlichen Staatsdiener in Verbindung mit einer Töchtercasse mit nachstehenden Satzungen Allergnädigst zu genehmigen geruht.

I. Abschnitt.

Allgemeiner Unterstützungsverein.

§. 1.

Der Zweck des Vereins ist, den Hinterbliebenen seiner Mitglieder Unterstützungen zu gewähren, unbeschadet der Ansprüche jeder Art, welche denselben auf den Bezug von Pensionen oder Alimentationen aus der Staats-Casse zustehen mögen.

§. 2.

Der allgemeine Unterstützungsverein bildet sich aus den im k. Civil-Staatsdienste mit pragmatischen Rechten in Gemäßheit der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde angestellten Staatsdienern, mit Ausschluß derjenigen, welche bereits einem besonderen, zur Unterstützung der Hinterlassenen von Staats-

dienern gegründeten, mit Staatszuschüssen versehenen und zugleich unter Aufsicht des Staates stehenden Vereine angehören.

Als Ehrenmitglieder können demselben zu jeder Zeit beitreten: Staatsdiener aller Grade, welche, ohne für ihre etwaigen Relicten Ansprüche an die Mittel des Vereines zu machen, dem Zwecke desselben ihre Theilnahme zu widmen gedenken und diese in der Art bethätigen, daß dieselben

a. sich entweder zur Entrichtung des ihrem Gehalte entsprechenden Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes auf Dauer ihrer Dienstes-Activität verbindlich erklären, oder

b. eine Aversalsumme im Betrage von mindest zehn Jahresbeiträgen eines ordentlichen Mitgliedes ihrer Gehaltsclasse sofort bei der Anmeldung zur Aufnahme als Ehrenmitglied in die Vereinscasse bezahlen.

Eine Erhöhung des Beitrages nach Maßgabe des §. 13 Abs. 2 oder eine Beitragsnachzahlung findet bei Ehrenmitgliedern nicht statt.

§. 3.

Der Verein steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.

§. 4.

Dem Vereine stehen Corporationsrechte zu.

§. 5.

Der Verein tritt mit dem 1. October 1865 in Wirksamkeit.

Der Beitritt ist dem freien Willen der Berechtigten anheimgestellt.

Berechtigt zum Eintritte in den Verein als ordentliches Mitglied ist jeder der in §. 2 aufgeführten Staatsdiener, welcher zur Zeit der Beitrittserklärung in Activität steht und diese seine Beitrittserklärung innerhalb der nach Maßgabe der folgenden zwei Absätze zulässigen Zeit abgibt.

Die regelmäßige Frist zur Abgabe der Beitrittserklärung erstreckt sich auf sechs Monate und beginnt mit dem 1. October 1865 oder für die nach diesem Tage erst zur pragmatischen Anstellung gelangten Staatsdiener mit dem Tage der Anstellung.

Nach Ablauf dieser regelmäßigen Frist ist eine Beitrittserklärung nur mit der Verbindlichkeit zu der in §. 13 bestimmten Beitragsnachzahlung und überdieß nur in der Voraussetzung gestattet, daß der Betheiligte das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

Durch den einmal erfolgten Beitritt verpflichtet sich jedes ordentliche Mitglied, dem Vereine solange anzugehören, als es im Genusse eines Gehalts- oder Pensionsbezuges aus der Staatscasse sich befindet.

§. 6.

Die Anmeldung zum Eintritte in den Verein hat

bezüglich der berechtigten Mitglieder und Beamten des k. Staatsrathes

bei dem General-Secretariat des Staatsrathes;

bezüglich der einem der k. Civil-Staats-Ministerien unmittelbar angehörigen Beamten,

deßgleichen

bezüglich der Vorstände der Central- und centralisirten, dann der Kreis-Stellen

bei dem einschlägigen k. Staatsministerium;

bezüglich der übrigen Beamten bei ihren Vorständen, beziehungsweise bei den Vorständen der ihnen vorgesetzten Stellen

gegen sofortige Empfangsbescheinigung zu geschehen.

Die einschlägigen Stellen und Vorstände senden die Beitrittserklärungen an den Verwaltungsrath des Vereines ein und setzen diejenigen Stellen, welchen die Direction der treffenden Cassen zusteht, unter Kundgebung der zu leistenden Vereinsbeiträge, behufs der Anordnung der rechtzeitigen Erhebung der letzteren in Kenntniß.

§. 7.

Die Prüfung des Beitrittsrechtes und gegebenen Falles die Zurückweisung auf Grund der Satzungen ist dem Verwaltungs-Rathe vorbehalten.

Die Eigenschaft eines Mitgliedes und dessen Rechte werden erworben mit dem Zeitpuncte der Abgabe der Beitrittserklärung vorbehaltlich der nachfolgenden Anerkennung des Beitrittsrechtes durch den Verwaltungs-Rath.

Für die nach §. 5 Abs. 5 verspätet Beitretenden entsteht das Recht der Mitgliedschaft erst nach vollständiger Erfüllung der dortselbst bestimmten Verpflichtung.

§. 8.

Die Verpflichtung eines ordentlichen Vereinsmitgliedes besteht in der Leistung eines bestimmten jährlichen Beitrages, welcher mit dem Monate beginnend, in welchem der Beitritt erfolgt ist, mittels Abzuges an dem Gehalte oder der Pension zu erheben ist.

Vereinsmitglieder, deren Beiträge durch Abzug nicht erhoben werden können, werden, wenn sie mit ihren Vereinsbeiträgen über ein halbes Jahr im Rückstande verbleiben sollten, nach fruchtloser Mahnung des Verwaltungsrathes, vom Vereine ausgeschlossen.

§. 9.

Ein Rückersatz von geleisteten Einzahlungen findet nicht Statt.

§. 10.

Jedem Vereinsmitgliede verbleibt auch dann diese Eigenschaft, wenn es aus dem königlich bayerischen Staatsdienste austritt, insofern es fortfährt, den Verpflichtungen eines Vereinsmitgliedes nachzukommen.

Wird ein Vereinsmitglied in Folge strafrechtlicher Verurtheilung aus dem Staatsdienste entlassen oder zu öffentlichen Aemtern unwürdig erklärt, so hört es unmittelbar damit auf, Mitglied des Vereines zu sein.

Ein rechtlicher Anspruch auf Unterstützung steht den Hinterbliebenen eines in solcher Art Entlassenen oder Verurtheilten nicht zu. Dem Verwaltungsrathe bleibt jedoch vorbehalten, denselben im Falle der Dürftigkeit nach Maßgabe der bereits geleisteten Beiträge ermäßigte Unterstützungen zu gewähren.

§. 11.

Der Vereinsfond wird gebildet:

a. durch die Pflichtbeiträge der ordentlichen Mitglieder und die jährlichen Beiträge der Ehren-Mitglieder;

b. durch die Beitrags-Nachzahlungen der ordentlichen Mitglieder;

c. durch das dem Vereine zufolge des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 10. Juli l. Js. §. 10 lit. a Ziffer 1 zugewiesene Fonds-Vermögen, welches im Falle der Auflösung des Vereins im Capitale ungeschmälert der Staatscasse zurückzuerstatten ist;

d. durch die jeweils bewilligten jährlichen Zuschüsse aus Staatsmitteln;

e. durch die Aversal-Einlagen der Ehren-Mitglieder und andere Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse u. dgl.

Mit dem Beginne des Vereins ist auf die Gründung und Ansammlung eines nachhaltig gesicherten Vermögens-Stockes Bedacht zu nehmen.

Diesem sind zunächst der sub lit. c genannte Fond, dann die sub lit. b und e bezeichneten Einnahmen, jene sub lit. e, insoferne der Donator oder Erblasser nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen hat, zuzuweisen. Ebenso sind demselben alle jene Beträge und Ueberschüsse an den sub a und d bezeichneten Einnahmen, sowie an Capitals-Zinsen zuzuschlagen, welche nach den Bestimmungen in §. 16 von der Verwendung zu den laufenden Unterstützungen ausgeschlossen erscheinen.

§. 12.

Die ordentlichen Vereinsmitglieder theilen sich in 3 Classen.

Es gehören die Staatsdiener mit einem jährlichen ständigen Geldgehalte von

a. 2,400 fl. und darüber in die I. Classe,

b. 1,200 fl. bis 2,400 fl. ausschließlich in die II. Classe,

c. von weniger als 1,200 fl. in die III. Classe.

Gehaltstheile, welche in Getreid-Bezügen ausgedrückt, jedoch pragmatischer Natur sind, werden nach dem im Decrete oder Normative bestimmten Geldanschlage dem ständigen Geldgehalte beigerechnet.

Durch die Versetzung in den Ruhestand bleibt vorstehendes Verhältniß unberührt.

§. 13.

Der zu leistende Beitrag besteht in der Regel für die ordentlichen Mitglieder der

I. Classe in jährlich	. .	36 fl.
II. „ „ „	. .	24 fl.
III. „ „ „	. .	12 fl.

Die Größe dieses Beitrages erhöht sich durch alle 3 Classen um 25 Procent für jene ordentlichen Mitglieder, welche

a. am Tage ihrer Beitrittserklärung das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben und dabei entweder verheirathet sind oder Wittwer mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern, oder

b. welche dem Vereine zwar vor Vollendung des 50. Lebensjahres beigetreten sind, aber nach Vollendung desselben sich mit einer um mehr als 10 Jahre jüngeren Frauensperson verehelichen oder wiederverehelichen.

Eine Beitragsnachzahlung liegt nur jenen ordentlichen Mitgliedern ob, welche sich bei der Anmeldung zum Beitritte in dem Falle des §. 5 Absatz 3 befinden. Dieselben haben die treffenden Beiträge vom 1. October 1863 beziehungsweise von dem Tage ihrer erst später erfolgten Anstellung beginnend, nebst einem für die Vergangenheit nach Maßgabe der treffenden Zeitraten sich berechnenden Zuschlage von jährlich 10 Procent nachträglich zu entrichten.

§. 14.

Aus den Mitteln des Vereines erhalten:

1) die Wittwen auf die Dauer des Wittwenstandes,

2) die ehelich gebornen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder bis zu dem vollendeten 20. Lebensjahre oder bis zur früheren Versorgung Unterstützungsbeiträge ohne Rücksicht auf Vermögen oder sonstiges Einkommen.

§. 15.

Für die Wittwe erlischt jeder Anspruch auf Unterstützung:

a. durch ihrerseits verschuldete Ehescheidung,

b. durch Wiederverehelichung.

Wenn das mit Tod abgegangene Vereinsmitglied außer einer später geheiratheten Ehefrau noch eine geschiedene Frau hinterläßt, so gebührt derjenigen Wittwe, welcher der Anspruch auf die Pension aus der Staatscasse zuerkannt wird, auch der Bezug aus dem Unterstützungsvereine.

§. 16.

Die Vertheilung der Unterstützungen für Wittwen und Waisen erfolgt nach Kopftheilen.

Die Ausmittlung des Kopftheiles einer Wittwe — des Einfachen des Normal-Unterstützungsbetrages — erfolgt in der Weise, daß

a. je eine Wittwe der Vereinsmitglieder der I. Classe mit 3 Antheilen,
jener der II. Classe mit 2 Antheilen,
jener der III. Classe mit 1 Antheil;

b. 5 einfache Waisen der I. Classe mit 3 Antheilen,
5 einfache Waisen der II. Classe mit 2 Antheilen,
5 einfache Waisen der III. Classe mit 1 Antheil;

c. 10 Doppelwaisen der I. Classe mit 9 Antheilen,
10 Doppelwaisen der II. Classe mit 6 Antheilen,
10 Doppelwaisen der III. Classe mit 3 Antheilen

angesetzt werden.

Mit der Summe der hiernach sich ergebenden Antheile wird die zur Vertheilung disponible Rate der Vereinsmittel dividirt.

Der hieraus hervorgehende Quotient ist ein Kopftheil.

Vorläufig wird die Größe Eines solchen Kopftheiles auf den Betrag von jährlich 60 fl. bestimmt.

Zur Verwendung auf die laufenden Unterstützungen sind während der ersten 5 Jahre ausschließend die Einnahmen an den jährlichen Beiträgen der Mitglieder in erster, dann an Capitalszinsen in zweiter Linie, und zwar jede nur, insoweit es zur Deckung des Betrages von 60 fl. für jeden Kopftheil erforderlich ist, bestimmt. Nach Ablauf der ersten 5 Jahre können in dritter Linie zu dieser Verwendung, soweit erforderlich und unter der gleichen Beschränkung, auch die im §. 11 lit. d angeführten Staatszuschüsse herangezogen werden. Dagegen darf eine Erhöhung des Betrages von 60 fl. für einen Kopftheil unter keinen Umständen in den ersten zehn Jahren des Bestandes des Vereins und nach Ablauf dieser Zeit nur dann stattfinden, wenn dereinst in drei auf einander folgenden Jahren der jährliche Zinsenzuwachs größer gewesen sein wird, als der jährliche Zuwachs an der Summe der zu leistenden Unterstützungen.

§. 17.

Die Wittwen der Vereinsmitglieder
der I. Classe erhalten 3 Kopftheile,
jene der II. Classe erhalten 2 Kopftheile,
jene der III. Classe erhalten 1 Kopftheil
als jährliche Unterstützung.

§. 18.

Bezugsberechtigten Wittwen kann im Falle der Wiederverehelichung ausnahmsweise eine von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Abfertigung verabfolgt werden, jedoch nicht in einem höheren, als dem siebenfachen Betrage der Jahresunterstützung.

§. 19.

Von den hinterbliebenen Kindern erhalten bis zum vollendeten 20. Lebensjahre oder bis zur früheren Versorgung

eine einfache Waise 1/5,

eine Doppelwaise 3/10

des Unterstützungsbetrages der Mutter.

§. 20.

Der Unterhaltsbeitrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Wittwe sich wieder verehelicht und erstere dabei eingekindschaftet werden.

§. 21.

An Kindesstatt angenommene oder angeheirathete Kinder können zum Bezuge einer Unterstützung nicht gelangen, wenn sie hiezu nicht durch ihren leiblichen Vater befähiget sind.

§. 22.

Die Kinder eines verstorbenen Vereins-Mitgliedes, welche eine Stiefmutter haben, sind als einfache Waisen zu behandeln.

§. 23.

Die Unterstützungsbeträge beginnen mit dem Ablaufe desjenigen Monats, für welchen noch der Gehalt des verstorbenen Ehegatten oder Vaters bezogen wurde, und sie erlöschen mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die Berechtigung aufhört.

II. Abschnitt.

Töchter-Casse.

§. 24.

Neben und in Verbindung mit dem allgemeinen Unterstützungsvereine für die Hinterbliebenen der Staatsdiener wird eine besondere Töchtercasse errichtet.

Aus derselben erhalten die doppeltverwaisten, unversorgten Töchter der Mitglieder nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre jährliche Unterstützungen.

§. 25.

Die Bestimmungen der §§. 3, 4, 6 bis 10 incl. oben finden auch auf den besonderen Verein für die Töchtercasse Anwendung.

§. 26.

Der Fond der Töchtercasse wird gebildet:

a. durch die Pflichtbeiträge der ordentlichen Mitglieder und die jährlichen Beiträge der Ehren-Mitglieder;

b. durch die Beitrags-Nachzahlungen der ordentlichen Mitglieder;
c. durch die jeweils bewilligten Zuschüsse aus Staatsmitteln;
d. durch die Aversaleinlagen der Ehren-Mitglieder und andere Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse u. dgl.

Behufs der Gründung und Ansammlung eines Vermögensstockes, auf dessen nachhaltige Sicherung Bedacht zu nehmen ist, sind zunächst die sub lit. b und d bezeichneten Einnahmen, jene sub d, insoferne der Donator oder Erblasser nicht anders bestimmt hat, zu admassiren.

Ebenso sind dem Vermögensstocke alle jene Beträge und Ueberschüsse an den sub a und c bezeichneten Einnahmen, sowie an Capitalszinsen, welche nach den Bestimmungen im §. 29 von der Verwendung zu den laufenden Präbenden ausgeschlossen erscheinen, zuzuschlagen.

§. 27.

Der Beitritt steht nur den Mitgliedern des allgemeinen Unterstützungsvereines zu.

Derselbe ist freiwillig, muß jedoch während der ersten drei Jahre von dem Entstehen des Beitrittsrechtes an, erklärt werden. Nach Ablauf dieser drei Jahre findet die Aufnahme nicht mehr statt. Die Bestimmung des §. 3 Abs. 5 findet auch auf die Töchtercasse Anwendung.

Auch für die Töchtercasse findet die Aufnahme von Ehren-Mitgliedern unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des §. 2 Abs. 2 und 3 statt.

§. 28.

Der zu leistende Beitrag besteht für jedes ordentliche Mitglied in jährlich 12 fl.

Jedem Mitgliede, welches den Beitritt zwar vor Ablauf der Präclusivfrist von drei Jahren jedoch nicht in den ersten sechs Monaten von dem Entstehen des Beitrittsrechtes an erklärt hat, liegt außerdem ob, eine Beitragsnachzahlung zu leisten, welche sich nach der Norm im letzten Absatze des §. 13 bemißt.

§. 29.

Die jährliche Präbende wird aus der zur Vertheilung bestimmten Rate der Jahres-Einnahme künftig zu gleichen Kopftheilen berechnet. Sind jedoch mehrere bezugsberechtigte Schwestern vorhanden, so erhalten sie zusammen eine nach Maßgabe des folgenden §. 30 ermäßigte Gesammtpräbende. Vorläufig wird ein Kopftheil, oder die einfache Präbende auf jährlich 60 fl. bestimmt.

Zur Verwendung auf die laufenden Präbenden sind während der ersten zehn Jahre ausschließend die Einnahmen an Pflichtbeiträgen in erster, dann an Capitalszinsen in zweiter Linie und zwar jede dieser Einnah-

men nur, insoweit es zur Deckung des Betrages von 60 fl. für die einfache Präbende erforderlich ist, bestimmt. Nach Ablauf der ersten 10 Jahre können in dritter Linie zu dieser Verwendung, soweit erforderlich und unter der gleichen Beschränkung, auch die in §. 26 lit. c aufgeführten Staatszuschüsse herangezogen werden. Dagegen darf eine Erhöhung des Betrages von 60 fl. für die einfache Präbende unter keinen Umständen in den ersten zehn Jahren des Bestandes der Töchtercasse und nach Ablauf dieser Zeit nur dann stattfinden, wenn dereinst in drei aufeinanderfolgenden Jahren der jährliche Zinsenzuwachs größer gewesen sein wird, als der jährliche Zuwachs an der Summe der zu leistenden Präbenden.

§. 30.

Sind mehrere bezugsberechtigte Schwestern vorhanden, so wird die Präbende, insolange der im §. 29 bestimmte Kopftheil 60 fl. beträgt, bei

2 Schwestern zusammen auf . . 90 fl.
3 " " " . . 120 fl.
4 Schwestern u. mehr zusammen auf 150 fl.

festgesetzt.

In dem gleichen Verhältnisse als der im §. 29 bestimmte Kopftheil sich ändert, ändern sich auch die Beträge der vorstehenden Gesammt-Präbenden.

III. Abschnitt.

Verwaltung.

§. 31.

An der Spitze der beiden Vereine steht ein Verwaltungsrath, welcher in München seinen Sitz hat.

Derselbe besteht aus:

1) einem Vorstande,

2) einem stellvertretenden Vorstande, welche beide von Seiner Majestät dem Könige aus der Zahl der in München wohnenden höheren Staatsbeamten bestimmt werden und nicht nothwendig Mitglieder der Vereine sein müssen;

3) aus 12 in München wohnenden ordentlichen Vereinsmitgliedern, welche von der General-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit gewählt werden, und von welchen mindest sechs auch ordentliche Mitglieder der Töchtercasse sein müssen.

§. 32.

In gleicher Weise werden 12 Ersatzmänner gewählt, welche nach der Reihenfolge der Wahl jedoch unter Berücksichtigung des Umstandes einzutreten haben, daß sich jederzeit sechs Mitglieder der Töchtercasse im Verwaltungsrathe befinden müssen.

§. 33.

Der Verwaltungsrath hat die Leitung und Geschäftsbehandlung der Vereins-Angelegenheiten unentgeltlich zu besorgen.

Er faßt seine Beschlüsse auf dem Wege collegialer Berathung, bei welcher außer dem Vorstande oder seinem Stellvertreter wenigst acht Mitglieder des Verwaltungsrathes und davon mindest vier, welche zugleich Mitglieder der Töchtercasse sind, anwesend sein müssen. Bei Beschlüssen, welche ausschließend Angelegenheiten der Töchtercasse berühren, kömmt eine entscheidende Stimme außer den Vorständen nur jenen Verwaltungs-Räthen zu, welche zugleich Mitglieder der Töchtercasse sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand oder dessen Stellvertreter. Der Letztere ist, auch wenn er nicht zur Stellvertretung berufen erscheint, gleichwohl befugt, jedoch nicht verpflichtet, an den Berathungen und Abstimmungen des Verwaltungsrathes Theil zu nehmen.

Der Verwaltungsrath verwaltet das Vermögen beider Vereine und hat die Pflicht, für dessen Erhaltung und Ansammlung zu sorgen. Es liegt ihm ob, die verfügbaren Mittel jederzeit ohne Verzug zur Verzinsung zu bringen.

Er ist daher ermächtiget, Capitalien anzulegen und angelegte Capitalien wieder zurückzunehmen, darüber zu quittiren, Hypotheken und Ewiggeld-Capitalien zu constituiren und zu übertragen, dann im Hypotheken- und Grundbuche Löschungen vornehmen zu lassen, den Verein in allen Rechtssachen, vorbehaltlich des §. 43 zu vertreten und zur Besorgung von Vereins-Angelegenheiten Stellvertreter ein für alle Male, oder gesondert für specielle Geschäfte zu bevollmächtigen.

Er ist befugt, die zu seiner Geschäftsführung erforderlichen Ausgaben aus Vereinsmitteln zu bestreiten und zur Zahlung und Verrechnung bei der k. Central-Staats-Casse anzuweisen.

Der Verwaltungsrath bringt die Ergebnisse der vorschriftsmäßig erledigten General-Rechnung alljährlich zur öffentlichen Kenntniß, und legt solche seiner Zeit der General-Versammlung zur Prüfung und Beschlußfassung vor.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, in gegebenen Fällen nach Maßgabe der Satzungen, den Ausschluß von Vereins-Mitgliedern aus dem Vereine zu beschließen.

§. 34.

Die General-Versammlungen werden in München abgehalten.

An denselben kann jedes Mitglied der Vereine Theil nehmen.

Die erste General-Versammlung findet

nach definitivem Abschlusse der ersten Jahres-Rechnung Statt.

Für die Zukunft soll alle zwei Jahre eine General-Versammlung abgehalten werden.

Die Zusammenberufung erfolgt durch den Verwaltungsrath, welcher auch befugt ist, außerordentliche General-Versammlungen zu berufen.

Den Vorsitz führt der Vorstand des Verwaltungsrathes.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt und zwar in der Art, daß bei Beschlüssen über Angelegenheiten, welche ausschließend die Töchtercasse berühren, auch nur die Mitglieder dieses Nebenvereines zur Abgabe einer entscheidenden Stimme berechtigt sind.

§. 35.

Der General-Versammlung steht zu:

1) die Wahl des Verwaltungsrathes mit Ausschluß der Vorstände,
2) die Prüfung der Rechnungen und Beschlußfassung hierüber,
3) die Berathung und Beschlußfassung über allenfallsige Aenderung der Satzungen vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs,
4) die Berathung und Beschlußfassung über sonstige Gegenstände, welche der Verwaltungsrath an die General-Versammlung zu bringen sich veranlaßt findet,
5) die Berathung und Beschlußfassung über allenfallsige Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs.

§. 36.

Die Beiträge der Vereinsmitglieder werden von denjenigen Cassen und Aemtern, welche die Besoldungs- und Pensionsbezüge der Vereinsmitglieder auszuzahlen haben, auf Mittheilung derjenigen Stellen, welchen die Cassendirection zusteht, insoferne die Mitglieder nicht vorziehen, Vorauszahlungen zu leisten, in monatlichen Raten durch Gehalts- oder Pensionsabzug erhoben und am Schlusse eines jeden Quartals an die einschlägige k. Kreis-, Bezirks- oder Hauptcasse abgeliefert unter Mittheilung eines Verzeichnisses der etwaigen Rückstände.

Die letzteren Cassen liefern die bei ihnen anfallenden und eingegangenen Geldbeträge, sowie etwaige weitere Einnahmen gleichfalls quartaliter an die k. Central-Staatscasse ab und geben derselben zugleich von etwaigen Zahlungsrückständen Kenntniß, welche Rückstände die k. Central-Staatscasse sofort zur Kenntniß des Verwaltungsrathes zu bringen hat.

Im Falle eintretender Versetzung oder Wohnortsveränderung von Vereinsmitgliedern setzen diejenigen Cassen und Aemter, welche die Einhebung der Vereinsbeiträge bisher zu besorgen hatten, die einschlägigen Cassen und Aemter, bei welchen die Bezahlung der Besoldungs- und Pensionsbezüge fernerhin zu erfolgen hat, von der eingetretenen Veränderung rechtzeitig in Kenntniß.

§. 37.

Diejenigen Stellen, welchen die Regulirung und Anweisung der pragmatischen Pensionen und Unterhaltsbeiträge zusteht, bewirken auch die Zahlungsanweisungen der durch die Satzungen oder durch den Verwaltungsrath normirten Unterstützungsbeiträge bei den einschlägigen Cassen und Aemtern.

Die zahlenden Aemter senden vierteljährig ein Verzeichniß der eingehobenen Beiträge und der etwaigen weiteren Einnahmen, dann der gelwisirten Unterstützungsbeträge — unter gehöriger Ausscheidung der beiden Vereine — mit den treffenden Quittungen an die einschlägige Kreis-, Bezirks- oder Hauptcasse sammt den Ueberschußlieferungen ein.

§. 38.

Die k. Kreis- und Hauptcassen führen über die Einnahmen und Ausgaben der beiden Vereine gesonderte Bücher und stellen jährlich — für jede der beiden Vereinsgattungen ausgeschiedene — Rechnung, welch' letztere nach den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 11. Jänner 1826, „das Finanz-Rechnungswesen betr.", der Re- und Superrevision unterstellt und deren Abschlüsse der k. Central-Staatscasse mitgetheilt werden.

§. 39.

Die k. Central-Staatscasse erhebt die treffenden Vereinsbeiträge von den bei derselben unmittelbar zu bezahlenden Besoldungen und Pensionen, zahlt die bei derselben eingewiesenen Unterstützungsbeträge aus und stellt hierüber mit Einschluß der an sie gelangenden Ueberschußlieferungen und weiteren Einnahmen Rechnung, welche gleichfalls der Re- und Superrevision unterstellt wird.

§. 40.

Am Schlusse jeden Etatsjahres fertigen die in den §§. 38 und 39 bezeichneten Cassen ein Verzeichniß der jeweiligen Mitglieder der beiden Vereine und der von denselben zu entrichtenden Beiträge, dann der Wittwen und Waisen und der denselben gewährten Unterstützungsbeträge und bringen solches bei dem k. Staatsministerium der Finanzen in Vorlage, von welchem hievon sowohl den übrigen k. Civil-Staatsministerien, als auch dem Verwaltungsrathe Mittheilung gemacht wird.

§. 41.

Von dem k. obersten Rechnungshofe wird in Gemäßheit des §. 58 der allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1826 eine General-Rechnung hergestellt, und solche nebst einem Vermögens-Ausweise — ausgeschieden für die beiden Vereinsgattungen — dem k. Staatsministerium der Finanzen vorgelegt, von welchem solche an den Verwaltungsrath der Vereine abgegeben wird.

§. 42.

Das gesammte Vereins-Vermögen an Baargeld und Werthpapieren wird bei der k. Central-Staatscasse deponirt.

§. 43.

Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern einerseits und den beiden Vereinen andererseits über Ansprüche aus Vereins-Verhältnissen sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.

Dieses hat zu bestehen aus:

2 von dem Verwaltungsrathe und aus
2 von dem betheiligten Vereinsmitgliede zu bestimmenden Vertrauens-Männern und

einem von den vier Letzteren zu wählenden Obmanne.

Im Falle sich die vier Vertrauensmänner über die Wahl des Obmannes innerhalb eines von dem Verwaltungsrathe zu setzenden peremtorischen Termines nicht vereinigen, ist der I. Vorstand des Verwaltungsrathes zugleich Obmann des Schiedsgerichtes.

Gegen die Aussprüche des Schiedsgerichtes findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

IV. Abschnitt.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 44.

Die erstmalige Bestimmung der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Ersatzmänner erfolgt durch die k. Civil-Staats-Ministerien.

Die Function derselben beginnt mit dem 1. October 1865 und dauert bis zum Zusammentritte der ersten General-Versammlung, von welcher alsdann die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes nach §. 31 zu erfolgen hat.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 48.

München, Donnerstag den 21. September 1865.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 18. bis 30. Mai 1865.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberbayern in seinen Sitzungen vom 18. bis 30. Mai l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1863/64.

Folgende Rechnungen sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden:

A. Die Rechnung über die Kreis-Hilfscassa mit einer Einnahme von
7,942 fl. 3 kr. 1 dl.
mit einer Ausgabe von 7,823 fl. — kr. — dl.
sohin mit einem Activreste von
119 fl. 3 kr. 1 dl.
dann mit einem Vermögensstande von
20,559 fl. 25 kr. 1½ dl.

B. Die Rechnung über die Culturanten-Hilfscassa
mit einer Einnahme von 3,981 fl. 48 kr. — dl.
mit einer Ausgabe von 3,937 fl. 17 kr. 3 dl.
sohin mit einem Activreste von
44 fl. 30 kr. 1 dl.
dann mit einem Vermögensstande von
13,366 fl. 35 kr. 1 dl.

C. Die Rechnung über den Maximilians-Unterstützungsfond zum Getreideankauf in Nothjahren
mit einer Einnahme von
60,560 fl. — kr. — dl.
mit einer Ausgabe von 36 fl. 41 kr. — dl.
sohin mit einem Activreste von
60,528 fl. 19 kr. — dl.
welcher zugleich den Vermögensstand bildet.

D. Die Rechnung auf Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern
mit einer Einnahme von
2,577 fl. 25 kr. 2 dl.
mit einer Ausgabe von 100 fl. — kr. — dl.
sohin mit einem Activreste von
2,477 fl. 25 kr. 2 dl.

E. Die Rechnung über die Kreisfonds
mit einer Einnahme von
376,881 fl. 28 kr. 3 dl.
und einer Ausgabe von
364,981 fl. 18 kr. — dl.
sohin mit einem Activreste von
11,897 fl. 10 kr. 3 dl.

F. Die Rechnung über das für den Kreis-Irrenhausbau aufgenommene Darlehen
mit einer Einnahme von
15,273 fl. 57 kr. — dl.
mit einer Ausgabe von
15,165 fl. 57 kr. — dl.
sohin mit einem Activreste von
108 fl. — kr. — dl.

G. Die Rechnung der Kreis-Irrenanstalt
mit einer Einnahme von
102,183 fl. 48 kr. 3 dl.
mit einer Ausgabe von
101,201 fl. 58 kr. — dl.
sohin mit einem Activreste von
981 fl. 50 kr. 3 dl.

Die Rechnungsergebnisse sind in die Rechnungen für das Jahr 1864/65 überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1865/66.

Die Principalsumme der Grund-, Haus-, Gewerbe-, Capitalrenten- und Einkommensteuer in Oberbayern für das Jahr 1865/66

berechnet sich auf

1,840,116 fl. 39 kr. 2 hl.,

sohin ein Steuerprozent auf 18,401 fl.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1865/66.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1865/66 ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds

mit 2 Prozent vom Netto-Betrage der Kreisumlagen mit 4,959 fl. 9 kr.

Summe des Cap. I. 4,959 fl. 9 kr.

Cap. II.

Bedarf des Landraths.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe 1,626 fl.

§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses 100 fl.

§. 3. Regiekosten 500 fl.

Summe des Cap. II. 2,226 fl.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen

134,102 fl. 55 kr. 1 hl.

§. 2. Isolirte Lateinschulen, und zwar:

a. in Burghausen 1,927 fl. 51 kr. — hl.

b. in Ingolstadt 3,265 fl. — kr. — hl.

§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:

a. Taubstummenschule in München

800 fl. — kr. — hl.

b. Besondere Anstalten für die Erziehung und den Unterricht der weiblichen Jugend:

aa) fundationsmäßige Reichnisse des Staatsärars 1,544 fl. — kr. — hl.

bb) Beiträge aus der Kreisschuldotation

3,498 fl. — kr. — hl.

§. 4. Freiplätze für Zöglinge:

a) im Erziehungsinstitute für Studirende in München

1,200 fl. — kr. — hl.

b) im Central-Taubstummeninstitut daselbst 750 fl. — kr. — hl.

c) im Central-Blindeninstitute daselbst

750 fl. — kr. — hl.

d) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder daselbst 670 fl. — kr. — hl.

§. 5. Unterstützung des historischen Vereins für Oberbayern 500 fl. — kr. — hl.

§. 6. Für das germanische Museum in Nürnberg 200 fl. — kr. — hl.

§. 7. Reserve für Erziehung und Bildung 1,193 fl. 24 kr. 3 dl.

Summe des Cap. III. 150,401 fl. 11 kr. — dl.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreisgewerbsschule in München 9,542 fl. — kr.

§. 2. Uebrige Gewerbsschulen:

a) in Freising 7,594 fl. — kr.

b) in Ingolstadt 2,273 fl. 20 kr.

§. 3. Kreis-Ackerbauschule in Schleißheim 5,950 fl. — kr.

§. 4. Baugewerkschule in München 1,700 fl. — kr.

§. 5. Zuschuß an den Pensions- und Unterstützungsfond für die Lehrer an den Gewerbs- und Landwirthschafts-Schulen und deren Relicten 4,330 fl. — kr.

§. 6. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungscommissäre an den Gewerbsschulen 200 fl. — kr.

§. 7. Stipendien für Zöglinge an den technischen Schulen

a) an der polytechnischen Schule in München 600 fl. — kr.

b) an den Gewerbsschulen 750 fl. — kr.

c) an der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan 250 fl. — kr.

d) an der Kreis-Ackerbauschule in Schleißheim 560 fl. — kr.

§. 8. Personal- und Realexigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer 300 fl. — kr.

§. 9. Sonstige Ausgaben auf Industrie und Cultur:

a) für Samen-Vertheilung 200 fl. — kr.

b) auf Ermunterungsprämien für Hebung der Rindviehzucht 500 fl. — kr.

c) für landwirthschaftliche Zwecke im Allgemeinen 3,000 fl. — kr.

d) für die Zeichnungsschule in Oberammergau 250 fl. — kr.

e) für die Zeichnungsschule in Berchtesgaden und die dortige Holzwaaren-Industrie 800 fl. — kr.

f) für den Unterricht im Baue landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe 150 fl. — kr.

g) für Verbesserung des Privatbeschälgeschäftes 2,000 fl. — kr.

Summe des Cap. IV. 40,949 fl. 20 kr.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irrenanstalt:

a) für den Betrieb der Anstalt 20,000 fl.

b) für Verzinsung, Tilgung und Verwaltung der Kreisschuld 15,200 fl.

c) für Bauten:

aa) für Vollendung der bisherigen Erweiterungsbauten 14,630 fl.

bb) für Herstellung einer Dienstwohnung für den I. Assistenzarzt 1,000 fl.

cc) für Herstellung von Magazins-Localitäten 750 fl.

dd) für Herstellung von Dienstboten-Wohnungen und eines Gemüsekellers 3,000 fl.

§. 2. Unterstützung armer Gemeinden zur Unterbringung von Irren in der Kreis-Irrenanstalt 2,000 fl.

§. 3. Gebäranstalt in München 7,000 fl.

§. 4. Für die Kinderheilanstalt des Dr. Hauner in München 600 fl.

§. 5. Unterstützung von Aerzten in armen Bezirken 800 fl.

§. 6. Für die Dr. Schlagintweit'sche und Dr. Rothmund'sche Augenkrankenheil-Anstalt 300 fl.

Summe des Cap. V. 65,280 fl.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Beiträge zu Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder:

a) Knabenrettungshaus in Andechs 1,200 fl.

b) Rettungshaus in Feldkirchen 300 fl.

c) Knaben-Rettungshaus in Eschelbach 300 fl.

d) Mädchenrettungshaus in Burghausen 500 fl.

e) Rettungshaus in Freising 150 fl.

f) Rettungshaus in Indersdorf 600 fl.

g) Rettungshaus in Moosen bei Dorfen 500 fl.

h) Rettungshaus in Garmisch 100 fl.

§. 2. Beitrag zur Heilanstalt für blödsinnige Kinder in Eggsberg 1,000 fl.

§. 3. Beitrag zum Districtsarmenfond in Wolfratshausen 200 fl.

§. 4. Unterstützung der Colonie Marlried zur Unterbringung verwahrloster Kinder in Rettungshäusern 200 fl.

§. 5. Für Unterstützung entlassener Sträflinge und Correctionäre 300 fl.

§. 6. Für das Krieger'sche orthopädische Institut in München 500 fl.

§. 7. Für Errichtung einer Suppenanstalt für arme Schulkinder in Berchtesgaden 100 fl.

Summe des Cap. VI. 5,950 fl.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zu Districtsstraßen 36,000 fl.

§. 2. Beiträge zur Bestreitung der Kosten von Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen 7,000 fl.

§. 3. Für den Uferschutz an Flüssen, welche

der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852
11,000 fl.

Summe des Cap. VII. 87,000 fl.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservfond
1,204 fl. 52 kr. 3 dl.

Summe des Cap. VIII.
1,204 fl. 52 kr. 3 dl.

Zusammenstellung der Kreis-Ausgaben.

Cap. I	4,959 fl.	9 kr.	— dl.
„ II	2,226 „	— „	— „
„ III	150,401 „	11 „	— „
„ IV	40,949 „	40 „	— „
„ V	65,280 „	— „	— „
„ VI	5,950 „	— „	— „
„ VII	87,000 „	— „	— „
„ VIII	1,204 „	52 „	3 „

Gesammtsumme der Kreis-Ausgaben
357,970 fl. 52 kr. 3 dl.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatskasse.

§. 1. Auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende fundations- und dotationsmäßige Reichnisse
6,595 fl. 29 kr.

§. 2. Durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 136 fl. — kr.

§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben
44 fl. — kr.

§. 4. Budgetmäßige Kreis-Schuldotation
45,301 fl. 20 kr.

§. 5. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die bisherigen Congrual-Zuschüsse 9,121 fl. — kr.

§. 6. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen 1,000 fl. — kr.

§. 7. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die vor dem Entstehen des gesetzlichen Kreisvereins zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer quiescirt wurden
5,000 fl. — kr.

§. 8. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer
10,000 fl. — kr.

§. 9. Für Industrie und Cultur
1,500 fl. — kr.

Summe des Cap. I. 78,697 fl. 49 kr.

Cap. II.

Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden — fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. II. — fl. — kr. — dl.

Cap. III.

Sonstige Einnahmen.

Die Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds von Oberbayern nach Abzug der Verwaltungskosten, Rückstände und Nachlässe 31,319 fl. 34 kr. 3 dl.

Summe des Cap. III. 31,319 fl. 34 kr. 3 dl.

Cap. IV.

Activrest der Kreisfondsrechnung des Jahres $18^{63}/_{64}$ — fl — kr. — dl.

Summe des Cap. IV. — fl. — kr. — dl.

Cap. V.

Kreisumlage zu 18 $^3/_4$ % der Steuerprincipalsumme nach Abzug von 2 % für Rückstände und Nachlässe 247,953 fl. 29 kr.

Summe des Cap. V. 247,953 fl. 29 kr.

Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen.

		fl.	kr.	dl.
Cap.	I	78,697	49	—
„	II	—	—	—
„	III	31,319	34	3
„	IV	—	—	—
„	V	247,953	29	—

Gesammtsumme der Kreis-Einnahmen 357,970 fl. 52 kr 3 dl.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1865/66 erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Den Anträgen des Landrathes auf rechtzeitige Einholung der Nachweise über die Unterstützungsbedürftigkeit der Lehrer und über das Maß derselben, sowie auf rechtzeitige Begründung allenfallsiger Unterstützungs-Ansprüche von Gemeinden zur Ergänzung von Lehrer-Gehalten, sodann auf Zuweisung der bei Erledigung von Schulstellen anwachsenden Intercalarien an die Lehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsvereine wird von Unserer Kreis-Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, die entsprechende Bedachtnahme zugewendet werden.

2) Die von dem Landrathe angeregte Bitte auf Verbesserung der Lage der Schullehrer-Relicten werden Wir bei der bevorstehenden Organisation des deutschen Schulwesens in nähere Erwägung nehmen lassen.

3) Der Landrath hat durch die Gewährung weiterer Beiträge aus Kreisfonds für Vornahme der Schulvisitationen seine Theilnahme an Förderung des Schulwesens an den Tag gelegt.

Gerne haben Wir daher dieser Willigung Unsere allerhöchste Genehmigung ertheilt; der Gewährung der

an diese Willigung geknüpften Bitte um gleichmäßige Erhöhung dieser Position aus Centralfonds aber stehen die allgemeinen finanzgesetzlichen Bestimmungen entgegen.

4) Dem von dem Landrathe bezüglich der Errichtung neuer Pfarrschulen ausgesprochenen Wunsche auf genaue Prüfung und Würdigung der speciellen Verhältnisse wird von Unserer Kreisregierung, wie dieß bisher schon geschehen, auch für die Folge in geeigneter Weise entsprochen werden.

5) Der Landrath hat einen Zuschuß von 2,000 fl. zur Verbesserung des Privatbeschälwesens bewilligt.

Wir haben von diesem erneuerten Bestreben des Landrathes, zur Verbesserung der landwirthschaftlichen Zustände des Regierungsbezirkes mitzuwirken, mit Befriedigung Kenntniß genommen.

6) Der Beschluß des Landrathes über die Erweiterung des Gärtnerhauses in der Kreis-Irrenanstalt zur Aufnahme des Lehrers, der männlichen Dienstboten und der Schneider-Werkstätte, dann über die Deckung der Baukostensumme zu 8,000 fl. hat bereits Unsere Genehmigung erhalten, in welcher Hinsicht auf die Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern vom 20. Juli d. Js. Nr. 12,390 Bezug genommen wird.

7) Wir genehmigen die Erhöhung des jährlichen Geldbezuges des I. Assistenzarztes an der Kreis-Irrenanstalt, Dr. Max Hubrich, auf den Betrag von 1,000 fl. mit freier Wohnung und Beheizung gegen Einziehung der Natural-Verpflegung, dann die Erhöhung des Geldbezuges des II. Assistenzarztes, Dr. Eugen Lachner, auf 400 fl. des Jahres, nachdem der Landrath diesen Bezugserhöhungen seine Zustimmung ertheilt hat.

8) Der Beschluß des Landrathes, die Aufnahme des geisteskranken Joseph Salzeder von Lizelwalchen in die Kreis-Irrenanstalt zur lebenslänglichen Versorgung gegen Erlegung eines Capitals von 2,500 fl. macht weitere Erhebungen und Verhandlungen nothwendig, bis zu deren Erledigung Unsere Entschließung vorbehalten bleibt.

V.

Auf die außerdem erfolgten Anträge und Aeußerungen des Landrathes erwidern Wir Nachstehendes:

1) Landrath Ortner wurde aus der Classe der Großbegüterten in den Landrath gewählt, soll aber nicht mehr zu den Großbegüterten gehören, würde

sonach auch für diese kein Mandat mehr vertreten können; der Landrath hat jedoch ihn für legitimirt angenommen, weil er, wenn auch nicht als Großbegüterter, doch als Vertreter der Districts-Gemeinden überhaupt noch wählbar sei. Allein auch Letzteres ist nach den Verhandlungen zweifelhaft.

Wir beauftragen deßhalb Unsere Kreisregierung von Oberbayern, Kammer des Innern, zur näheren Darlegung des Sachverhaltes und zur Vorlage der Wahlacten.

2. Die Regelung der Verpflichtung zur Herstellung der Gemeindeverbindungswege durch Staatswaldungen, welche keiner Gemeinde-Markung zugetheilt sind, bleibt der bevorstehenden Gesetzgebung vorbehalten.

3) Der Antrag des Landrathes auf Abänderung der Art. 35 und 36 des Forstgesetzes vom 28. März 1852, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über die Feststellung des Charakters eines Schutzwaldes zum Zwecke der bessern Verhütung von Waldabschwendungen und der Conservirung der Schutzwaldungen wird in reifliche Erwägung gezogen werden.

4) Dem bezüglich der landwirthschaftlichen Brennereien gestellten Antrage vermögen Wir eine Folge nicht zu geben, indem keine ausreichenden Gründe vorliegen, welche es gerechtfertigt erscheinen ließen, an den in Betreff der Malzbesteuerung bei der Branntwein-Fabrication derzeit bestehenden Vollzugsnormen irgend welche Aenderung eintreten zu lassen.

5) Bezüglich des Antrages auf anderweitige gesetzliche Regelung der Stellvertretung im stehenden Heere verweisen Wir den Landrath auf Abschn. III. Lit. C §. 27 des Landtags-Abschiedes vom 10. November 1861.

6) Gegen die Anträge des Landraths hinsichtlich der Besitzergreifung und Ausscheidung der durch Wasserbauten an schiff- und floßbaren Flüssen erzeugten Verlandungen besteht keine Erinnerung.

7) Behufs der Würdigung des Antrages auf Evidenthaltung der Güter-Vermarkungen durch Gränzsteine sind bereits Erhebungen eingeleitet.

8) Die vom Landrathe empfohlenen Anträge wegen Herstellung weiterer Eisenbahn-Verbindungen werden mit den vorliegenden übrigen Bahnprojecten behufs der dem Landtage wegen weiterer Ausdehnung des bayerischen Eisenbahnnetzes zu machenden Vorlage in Erwägung gezogen werden.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner thätigen Förderung der Kreisinteressen und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Hohenschwangau, den 6. September 1865.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Bekanntmachung,
die Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen betreffend.

Staatsministerien des Königl. Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern.

Im Hinblicke auf die Artikel 114, 125 und 134 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 ist eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit mit der Königlich Schwedisch-Norwegischen Regierung in nachstehender Weise erfolgt:

Die Gesetzgebung der Königreiche Schweden und Norwegen begründet Gegenseitigkeit:

1) bezüglich des Artikels 114 des bayerischen Strafgesetzbuchs, jedoch beschränkt auf den Fall, daß der König von Schweden und Norwegen in Bayern getödtet oder daß daselbst Thätlichkeiten gegen ihn verübt werden, und in letzterem Falle mit der weiteren Beschränkung, daß die strafrechtliche Verfolgung nur nach vorgängiger Ermächtigung des Königs von Bayern eintritt;

2) bezüglich des Artikels 125 des bayerischen Strafgesetzbuchs, beschränkt auf die Fälle der Tödtung oder Verübung von Gewaltthätigkeiten in Bayern, der wörtlichen Beleidigung, begangen in Bayern in Gegenwart des Königs von Schweden oder seines am bayerischen

Hofe beglaubigten Gesandten sowie der Beleidigung durch ein Preßerzeugniß und mit der weiteren Beschränkung, daß mit Ausnahme der Fälle der Tödtung und der Beleidigung durch ein Preßerzeugniß die strafrechtliche Verfolgung nur nach vorgängiger Ermächtigung des Königs von Bayern eintritt;

3) bezüglich des Artikels 132 des bayerischen Strafgesetzbuchs, beschränkt jedoch auf den Fall der Beleidigung eines höheren königlich schwedischen Civil- oder Militärbeamten und insbesondere mit Ausschluß der Fälle der Beleidigung königlich norwegischer Beamten;

4) bezüglich des Artikels 133 des bayerischen Strafgesetzbuchs, beschränkt jedoch auf thätliche Beleidigungen, welche dem am königlich bayerischen Hofe beglaubigten Gesandten des Königs von Schweden und Norwegen in Bayern zugefügt oder wörtliche Ehrenkränkungen, welche daselbst gegen ihn in seiner Gegenwart verübt werden und mit der weiteren Beschränkung, daß die strafrechtliche Verfolgung nur nach vorgängiger Ermächtigung des Königs von Bayern eintritt.

Vorstehendes wird gemäß allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 31. v. Mts. zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung von Seite der Gerichte, Staatsanwälte und Polizeibehörden durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz veröffentlicht.

München, den 4. September 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
Statt dessen
der geheime Secretär:
Böhm.

Bekanntmachung,

die Herbeiführung eines gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen in specie mit Oesterreich betr.

Staatsministerien des Königl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die k. bayerische und die kaiserlich österreichische Regierung unter sich übereingekommen sind, vom 1. September l. Js. an gegenseitig ihre beiderseitigen Staatsangehörigen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen gleichzustellen und zu behandeln, so wird dieß im Hinblicke auf Art. 336 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs für das Königreich Bayern und §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 21. December 1862 „den Schutz der Waarenbezeichnungen betr.“ durch das Regierungsblatt und das Kreis-

Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht

München, den 13. September 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. v. Bomhard. v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
Für denselben:
Ministerialrath Messerschmidt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Kaufmann und Fabricanten Friedrich Blümlein von Sct. Nikola bei Passau wurde unter'm 8. September l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf ein eigenthümliches Verfahren bei Verwendung der Mineralöle zur Fabrication von Wagenfett für den Zeitraum von drei Jahren, vom 8. September l. Js. anfangend, und

dem Ostbahnwerkmeister Friedrich Schauwecker von Schwandorf unter'm 10. September l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine verbesserte Construction der Schieberstangen an Dampfmaschinen für den Zeitraum von einem Jahre, vom 10. September l. Js. anfangend, verliehen.

Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums.

Das den Fabricanten Dobson und Barlow von Manchester unter'm 22. Februar 1862 verliehene und bis dahin 1866 laufende Privilegium auf Verbesserungen an Krempeln und Kratzen wurde für den Zeitraum von weiteren fünf Jahren, vom 22. Februar 1866 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem August Pierre Dubrunfaut von Paris unter'm 6. September 1864 verliehenen und unter'm 17. September 1864 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melasse, und

die Einziehung des dem Schlossermeister Max Schmidt von Säckingen in Baden unter'm 7. September 1864 verliehenen und unter'm 17. September 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an dem Schaltwerk der Futterschneidmaschinen wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 49.

München, Montag den 25. September 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Zuständigkeit zur Bestimmung der Kaminkehrtermine und der Kaminkehrerlöhne betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Artikel 171 Ziffer 2, Artikel 172 und 196 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches über die Zuständigkeit zur Bestimmung der Kaminkehrtermine und der Kaminkehrerlöhne zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die periodischen Termine, innerhalb welcher die Reinigung von Kaminen und Rauchrohren vorgenommen werden muß, sowie die Löhne für diese Reinigung sind

I. in den Landestheilen diesseits des Rheins und zwar

1) in den den Kreisregierungen unmittelbar untergebenen Gemeinden von den Magistraten,
2) in den übrigen Gemeinden von den Bezirksämtern,

II. in der Pfalz von den Bürgermeistern festzusetzen.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Januar 1866 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Kenzenhütte, den 16. September 1865.

Ludwig.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Bekanntmachung,

Abänderung einiger Bestimmungen über das Studium der Medicin betr.

Staatsministerium des Innern und Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben nachstehende Abänderungen der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medicin betreffend, (Regierungsblatt vom Jahre 1858 Nro. 35 S. 873) allergnädigst zu beschließen geruht:

1) Der §. 10 Absatz 2 dieser Verordnung ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Der Senatsvorstand erholt die Entwürfe der einzelnen Professoren und theilt sie dem versammelten Prüfungssenate zur Einsicht, Berathung und Genehmigung mit. Die genehmigten Fragen werden der Prüfung zu Grunde gelegt. Jede Abänderung der bestehenden Fragen ist dem betreffenden Staatsministerium anzuzeigen.

Der §. 50 Absatz 1 und 2 erhält nachstehende Redaction:

Die Fragen für die mündliche Schlußprüfung werden, insoweit nicht die Fragen für die mündliche Facultätsprüfung benützt werden können, in den medicinischen Facultäten der drei Landes-

Universitäten entworfen. Die Feststellung derselben geschieht durch das betreffende Staatsministerium und die Abhaltung der Prüfung erfolgt nach Analogie des §. 11 Abs. 1 und 2.

2) In der mündlichen Facultätsprüfung wird die allgemeine Therapie durch die Hygiene ersetzt, wornach der §. 34 Absatz 3 Nro. 5 zu lauten hat:

   5) Hygiene mit Geschichte der Medicin.

3) Der §. 59 ist aufgehoben. An die Stelle desselben treten folgende Bestimmungen:

   Die Zulassung zur ärztlichen Praxis, sowie die Anstellung in der medicinisch-polizeilichen und medicinisch-forensen Sphäre des Staatsdienstes ist ferner noch durch die vorgängige Erwerbung des medicinischen Doctorgrades bedingt, welche unmittelbar an die Facultätsprüfung sich anzureihen hat.

   Die Candidaten der Medicin haben sich zu diesem Zwecke vor Antritt des praktischen Jahres an jene medicinische Facultät, bei welcher sie ihre Facultätsprüfung mit günstigem Erfolge gemacht haben, zu wenden.

   Dieselbe hat auf Grund der bestandenen Facultätsprüfung, welche die Stelle der Doctorprüfung vertritt, den Doctorgrad ohne Aufrechnung irgend welcher Gebühren zu ertheilen. Rücksichtlich des Promotionsactes, dann rücksichtlich

der damit in Verbindung stehenden öffentlichen Vertheidigung medicinischer Sätze und der Ausarbeitung einer druckwürdigen Dissertation hat es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 8. December 1808, die Prüfungen der medicinischen Candidaten und ihre Promotionen betreffend, und bei der bisherigen Uebung auch fernerhin sein Verbleiben.

4) Der §. 60 wird in nachstehender Weise modificirt:

   Jeder Candidat der Medicin, welcher in der durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Staatsprüfung die erste Note erhält, soll bei Gesuchen um Reisestipendien, um Zulassung als Privatdocent an einer Landesuniversität und um Anstellung in der Regel vor den übrigen Bewerbern thunlichste Berücksichtigung finden.

Diese allerhöchst beschlossenen Abänderungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 16. September 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. v. Koch.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
An dessen Statt:
der Ministerialrath
Frhr. v. Herman.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. September l. Js., vom 1. October l. Js. an, den Zollverwalter Peter Schreiner zu Kaiserslautern auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in den definitiven Ruhestand treten zu lassen,

den Notar Joseph Brenner von Würzburg nach Oberdorf, und den Notar Joseph Steidle von Oberdorf nach Würzburg, Beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und

die erledigte Bezirksgerichtsschreibersstelle in Zweibrücken dem Landgerichtsschreiber Christian Webel allda auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Stabsrath Dr. Carl Weichselbaumer in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigs-Ordens,

unter'm 29. August l. Js. dem k. Regierungsrath Johann Michael Lottner in Augsburg das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, und

unter'm 8. September l. Js. dem Landwehr-Oberlieutenant Franz Schönberger zu Vohenstrauß in huldvollster Anerkennung seiner während mehr denn fünfzig Jahren im k. Heere und in der Landwehr treu und eifrig geleisteten Dienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Nachgenannten zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen fremden Decorationen die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen, und zwar:

unter'm 10. August l. Js. dem k. Regierungsrath und Director der pfälzischen Eisenbahnen, Albert Jäger, und

unter'm 12. August l. Js. dem Oberingenieur der pfälzischen Eisenbahnen, Basler, zu dem ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehenen Ritterkreuze des Ordens vom Zähringer Löwen.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

№ 50.

München, Mittwoch den 4. October 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Fortsetzung des 4 % igen Eisenbahn-Anlehens betr.

Durch höchstes Rescript des kgl. Staatsministeriums der Finanzen wurde genehmigt, daß neben der Fortdauer der bisherigen Aufnahme an 4 % igen Eisenbahn-Anlehen — nämlich durch Baarerlage oder Wiederanlage verlooster Capitalien — den Darleihern auch gestattet werde, die **Hälfte** der zu bewerkstellenden Darlehen in 3 ½ % igen bayerischen Staatsobligationen **al pari** zu erlegen.

Hiebei wird zugleich Nachstehendes bemerkt:

1. Die Erlage von Darlehen in vorbezeichneter Weise findet bei sämmtlichen kgl. Staatsschuldentilgungs-Special-Cassen statt.
2. Die zu erlegenden 3½%igen Staats-Obligationen sind als
   „heimbezahlt mittelst Umschreibung in 4%ige Eisenbahn-Obligationen (au porteur oder auf Namen)"
   abzuquittiren, und es wird der 3½%ige Zins hieraus bis zum Tage der Erlage vergütet.
3. Die Einstellung der vorbezeichneten Art der Darlehens-Aufnahme bleibt jederzeit vorbehalten.

München am 27. September 1865.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 19. September 1865 in der Streitsache der Feldgeschwornen Georg Roth und Genossen von Schollbrunn gegen das fürstlich Löwenstein'sche Rentamt Triefenstein wegen Steinsetzgebühren, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Stadtprozelten betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache der Feldgeschwornen Georg Roth und Genossen von Schollbrunn gegen das fürstlich Löwenstein'sche Rentamt Triefenstein wegen Steinsetzgebühren, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Stadtprozelten betreffend, zu Recht:

„daß in vorliegender Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien."

Gründe.

Das Feldgericht von Schollbrunn beging im Juni und Juli 1863 die Grenzen des der fürstlichen Standesherrschaft Löwenstein-Wertheim-Freudenberg und der Gemeinde Schollbrunn gemeinschaftlich gehörigen Waldes und verlangte dafür und für Heben und Setzen der Steine mittelst auf den Grund der im Intelligenzblatte für den vormaligen Untermainkreis von 1824 Nr. 14 S. 243 bekannt gemachten Gebührenordnung der Feldgeschwornen vom 29. Jänner 1824 und einer angeblichen Uebung gefertigten Kostenzettels vom 7. September 1863 von dem fürstlich Löwenstein'schen Rentamte Triefenstein 9 fl. 5¼ kr. Gebühren, als Hälfte von 18 fl. 10½ kr. im Ganzen.

Das genannte Rentamt fand den Kostenzettel übersetzt und erklärte sich deßhalb zu einer Zahlung von nur 4 fl. 40½ kr. bereit.

Die Mitglieder des Feldgerichts Georg Roth und Genossen von Schollbrunn ließen sich aber darauf nicht ein und meldeten am 10. Mai 1864 Klage gegen jenes Rentamt wegen Verweigerung ihrer Steinsetzgebühren bei dem k. Landgerichte Stadtprozelten an.

Nachdem durch Protokollsbeschluß vom 23. Juni 1864 das beklagte Rentamt mit seinen Einreden ausgeschlossen und die Klage für abgeleugnet gehalten worden war, erließ das genannte Landgericht unter'm 5. Juli 1864 Erkenntniß dahin, daß dasselbe pos. IV des Kostenzettels — Ganggebühr für sämmtliche Mitglieder des Feldgerichts — zu 1 fl 15 kr. resp. 37½ kr. für liquid aussprach und den Klägern Beweis darüber auferlegte:

1. daß für die Begehung der Grenzen des gemeinschaftlichen Schollbrunner-Waldes der Ansatz zu 1 fl. per Tag für jedes Mitglied des Schollbrunner Feldgerichts üblich oder angemessen sei;
2. daß die im Kostenzettel bezeichneten 15 Stück Steine ausgehoben und neu gesetzt wurden.

Diesen Beweis traten die Kläger am 25. Juli 1864 an und wurde solcher durch Beschluß vom nämlichen dem beklagten Rentamte mitgetheilt, in welcher Lage dieser Rechtsstreit sich noch gegenwärtig befindet.

Das beklagte Rentamt hatte sich nämlich

auf die ihm mitgetheilte Klaganmeldung vom 10. Mai 1864 alsbald am 21. desselben Monats an das k. Bezirksamt Marktheidenfeld unter Anführung des Sachverhaltes gewendet und dasselbe gebeten, das Feldgericht von Schollbrunn zur Vorlage des Kostenzettels und Einholung der amtlichen Festsetzung aufzufordern.

Nachdem das genannte Bezirksamt das Feldgericht Schollbrunn mit seiner Erklärung darüber de pr. 23. Juni 1864 vernommen und das beklagte Rentamt seine Gegenerklärung darauf de pr. 27. Juli 1864 abgegeben hatte, setzte das Bezirksamt durch motivirten Beschluß vom 29. desselben Monats die fraglichen Gebühren des Georg Roth und Genossen zu 9 fl. 5¼ kr. auf 4 fl. 40½ kr. fest.

Auf dagegen von diesen an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, ergriffene Beschwerde regte dieselbe durch Entschließung vom 26. December 1864 den Competenzconflict bei dem k. Landgerichte Stadtprozelten an, wenn solches auf seiner Zuständigkeit bestehen sollte.

Durch Beschluß vom 14. Jänner 1865 beharrte aber dieses Gericht bei seiner Competenz, insbesondere weil das Feldgericht zu der fraglichen Dienstleistung von den Grundbesitzern beauftragt oder demselben dazu von letzteren jedenfalls die Genehmigung ertheilt

worden sei, somit ein Act civilrechtlicher Natur in Frage stehe, und weil klagenderseits bezüglich der angesetzten Gebühren die Uebung behauptet werde.

Von dem genannten Landgerichte wurde sofort der Competenzconflict instruirt, die Kläger reichten jedoch keine Denkschrift ein und das beklagte Rentamt sowie die genannte k. Regierung verzichteten auf deren Einreichung ausdrücklich.

In der heutigen öffentlichen Sitzung, bei welcher von den dazu vorgeladenen Parteien Niemand erschienen war, erstattete der Referent, Ober-Appellationsgerichtsrath Welkard unter Ablesung der wichtigeren Aktenstücke Vortrag, worauf der k. General-Staatsanwalt den motivirten Antrag stellte, auszusprechen:

„daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien."

Diesem Antrage war stattzugeben, denn das im unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreise seit den ältesten Zeiten eingeführte Institut der Feldgeschwornen bildet eine Abtheilung der für die Ausübung der localen Feldpolizei bestehenden gemeindlichen Behörde und ist mit dieser der Aufsicht der Verwaltungsbehörden untergeordnet.

§. 25 Abs. 1 u. 3 des revidirten Gemeindeedicts vom 1. Juli 1834 und §§. 107, 121, 129 dieses Edicts vom 17. Mai 1818

§. 75 der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation der Ministerien betr.,

§. 69 der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.,

Ministerial-Entschließung des Innern vom 22. December 1817, die Ergänzung abgängiger Siebner betr. (v. Strauß, Fortsetzung der Döllinger'schen Verordnungen-Sammlung, Bd. XXVI S. 233 §. 1610).

Zu den Verrichtungen der Feldgeschwornen gehört aber nach diesen Gesetzen und Verordnungen namentlich die richtige Erhaltung der Grundeigenthumsgrenzen und die Berichtigung der daran sich ergebenden Mängel und Gebrechen; die von den Klägern in ihrer Eigenschaft als Feldgeschworne vorgenommene Besichtigung und Berichtigung der Grenzen des gemeinschaftlichen Schollbrunnerwaldes war daher eine Handlung ihres amtlichen Wirkungskreises, bezüglich welcher die Entscheidung entstehender Streitigkeiten der Waldeigenthümer über ihre Verpflichtung zur Entrichtung der dabei sich ergebenen Gebühren und über Art und Größe derselben den den Feldgeschwornen vorgesetzten Aufsichtsbehörden, somit den Verwaltungsbehörden, zusteht.

Wenn auch die Kläger von dem beklagten Rentamte zur Vornahme der fraglichen Grenzbesichtigung besonders angegangen wurden, so konnte ein solcher Antrag an dieselben nur in ihrer öffentlichen Eigenschaft als Feldgeschworne gestellt werden, da sie als solche in einem privatrechtlichen Verhältnisse zu

dem beklagten Rentamte nicht stehen und nur in jener Eigenschaft die fragliche Verrichtung vornehmen können

Die Behauptung der Kläger endlich, daß die gemachten Gebührenansätze zum Theil ihre Rechtfertigung in einer bisherigen Uebung fänden, vermag nicht die Zuständigkeit der Gerichte in der Sache zu begründen, denn die Uebung ist nicht ausschließend ein privatrechtlicher Titel, sondern dient auch zur Regelung von Verwaltungsgegenständen, ohne die Natur derselben zu ändern, wie schon mehrfach in den oberstrichterlichen Erkenntnissen ausgesprochen wurde.

Hienach war wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in der auf heute vertagten öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes am neunzehnten September achtzehnhundert fünf und sechzig, wobei zugegen waren: I. Ober-Appellationsgerichtspräsident von Lehner; Ministerialrath, geh. Rath von Darenberger; Ober-Appellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath Engerer; Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath Pummerer; Ober-Appellationsgerichtsrath Freiherr von Tucher; General-Staatsanwalt Steyrer und Accessist Damm als functionirender Secretär.

Unterschrieben sind:
von Lehner.

Damm.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. September l. Js. den bisherigen k. Oberbereiter Bernhard Kolb vom 1. October l. Js. beginnend zum k. Stallmeister zu ernennen;

unter'm 16. September l. Js. den Revierförster Carl Kummerer in Kaiserslautern, Forstamts gleichen Namens, seiner Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen,

das Revier Aschbach, Forstamts Kaiserslautern aufzulösen und den hiedurch disponibel werdenden Revierförster Friedrich Bindewald vom Revier Aschbach in gleicher Diensteseigenschaft auf das Revier Kaiserslautern I zu versetzen;

unter'm 20. September l. Js., vom 1. October l. Js. an, zum Oberzollinspector am Hauptzollamte Simbach den Hauptzollamtsverwalter Carl Straub in Hof, sodann

zum Hauptzollamtsverwalter in Ludwigshafen a/Rh. den Hauptzollamtscontroleur Carl Arnold in München, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, und

zum Hauptzollamtscontroleur in München den Zollrechnungscommissär Franz Schierlinger zu befördern;

unter'm 21. September l. Js., vom

1. October l. Js. an, zum Zollverwalter am Nebenzollamte I am Bahnhofe zu Salzburg den Controleur daselbst, Ludwig Acker, zu befördern, und

zum Controleur an dem vorgenannten Nebenzollamte den Assistenten daselbst, Johann Stadler, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 22. September l. Js. den Oberzollrath Ludwig Carl Gerbig auf die Stelle eines bayerischen Bevollmächtigten bei dem Centralbureau des Zollvereins in Berlin zu berufen und demselben zugleich die Function eines Zollvereinsbevollmächtigten bei der k. preußischen Regierung zu Potsdam bis auf Weiteres zu übertragen,

den Revierförster Johann Zehentmeier von Valepp auf Grund der Bestimmungen des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistungen in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen,

den Appellationsgerichtsrath Karl Sensburg in Eichstädt wegen nachgewiesener Krankheit und hiedurch begründeter bleibender Functionsunfähigkeit nach Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen;

auf die hiedurch am Appellationsgerichte von Mittelfranken in Erledigung kommende Rathsstelle den Bezirksgerichtsrath Friedrich Greiner in Ansbach,

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Ansbach sich erledigende Rathsstelle den Handels-Appellationsgerichts-Secretär Gustav Friedrich Melchior Steinbrüchel in Nürnberg, und

zum Secretär am Handels-Appellationsgerichte in Nürnberg den Bezirksgerichts-Secretär Christian Kreller in Windsheim in seiner provisorischen Eigenschaft zu befördern,

die hiedurch am Bezirksgerichte Windsheim sich erledigende Secretärsstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Advocaten-Concipienten August Köth in Würzburg in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

auf die erledigte Directorstelle am Bezirksgerichte Traunstein den I Staatsanwalt daselbst, Joseph Künell,

auf die Stelle des I. Staatsanwaltes am Bezirksgerichte Traunstein den Bezirksgerichtsrath Clemens Mayer daselbst, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, und

zum Rathe am Bezirksgerichte Traunstein den Bezirksgerichts-Assessor Joseph Langenmantel in Regensburg zu befördern,

die hiedurch am Bezirksgerichte Regensburg in Erledigung kommende Assessorsstelle dem functionirenden Substituten des Staats-

anwaltes am Bezirksgerichte Weiden, Georg Hinbringer, zu verleihen;

zum II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Weiden den Bezirksgerichts-Assessor Georg Wilhelm Fritz in Nürnberg, und

zum Assessor des Bezirksgerichts Nürnberg den Secretär dieses Gerichtes, Friedrich Wilhelm Memmert, zu befördern,

die Stelle eines Secretärs am Bezirksgerichte Nürnberg in provisorischer Eigenschaft dem geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Karlstadt, Franz Xaver Scheuerer, zu verleihen;

den Rath des Bezirksgerichts Schweinfurt, Johann Conrad Lorenz Gechter, wegen nachgewiesener Krankheit und hiedurch begründeter Functionsunfähigkeit nach Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den nachgesuchten zeitlichen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen;

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Schweinfurt in Erledigung kommende Rathsstelle den dortigen Assessor Michael Hammelbacher zu befördern, und

die hiedurch sich eröffnende Bezirksgerichts-Assessorsstelle in Schweinfurt dem functionirenden Substituten des Staatsanwaltes am Bezirksgerichte Nürnberg, Friedrich Mayer, zu verleihen;

den Bezirksgerichtsrath Max Baumgarten in Regensburg wegen nachgewiesener Krankheit und hiedurch begründeter Functionsunfähigkeit nach Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen,

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Regensburg sich eröffnende Rathsstelle den Bezirksgerichtsrath Georg Knirlberger in Neunburg v/W. auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen,

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Neunburg v. W. in Erledigung kommende Rathsstelle den Bezirksgerichtsrath Erdmann Jacob Wolff in Kronach zu versetzen,

zum Rathe am Bezirksgerichte Kronach den Assessor des Landgerichts Oettingen, Joseph Märkel, und

zum Landgerichts-Assessor in Oettingen den Bezirksgerichts-Secretär Carl Koch in Donauwörth zu befördern, und

die hiedurch am Bezirksgerichte Donauwörth sich erledigende Secretärsstelle dem Gerichtsschreiber Georg Pfister am Landgerichte Lauingen zu verleihen;

den Landrichter Max von Botthenberg in Simbach wegen nachgewiesener Krankheit und hiedurch begründeter bleibender Functionsunfähigkeit nach Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen;

auf die hiedurch in Erledigung kommende Landrichterstelle in Simbach den Landrichter Michael Roth in Vilsbiburg, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen,

zum Landrichter in Vilsbiburg den Landgerichts-Assessor Franz Enders in Burglengenfeld, und

auf die hiedurch am Landgerichte Burglengenfeld sich erledigende Assessorsstelle den Gerichtsschreiber Anton Megele in Waldkirchen zu befördern;

den Landrichter Franz Veit in Forchheim aus administrativen Erwägungen nach §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen;

die hiedurch in Erledigung kommende Landrichterstelle in Forchheim dem Landrichter August Balthasar Bachmeyer in Nordhalben, der allerunterthänigsten Versetzungs-Bitte desselben entsprechend, zu verleihen;

zum Landrichter in Nordhalben den Landgerichts-Assessor Andreas Dornhöfer von Staffelstein, und

auf die hiedurch sich eröffnende Assessorsstelle am Landgerichte Staffelstein den Bezirksgerichts-Secretär Hermann Glaser in Nürnberg zu befördern,

die hiedurch in Erledigung kommende Secretärsstelle am Bezirksgerichte Nürnberg dem Bezirksgerichts-Accessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Arnstein, Max Reuter, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

auf die erledigte Landrichterstelle in Kemnath den Stadt- und Landgerichts-Assessor Ernst Häffner in Lindau zu befördern, und

die hiedurch erledigte Assessorstelle am Stadt- und Landgerichte Lindau dem Bezirksgerichts-Accessisten Johann von Peßl in Augsburg zu verleihen;

auf die erledigte Landrichterstelle in Freyung den Landgerichts-Assessor Emanuel von Kern in Landshut zu befördern, und

die hiedurch am Landgerichte Landshut in Erledigung kommende Assessorsstelle dem Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Leutershausen, Joseph Schmitt, zu verleihen, dann

zum Notar in Nordhalben den Bezirksgerichts-Accessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Nordhalben, Michael Bauer, zu ernennen;

unter'm 23. September l. Js. dem Assessor des Landgerichts Augsburg, Friedrich Bauer, wegen nachgewiesener körperlicher Leiden gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde den erbetenen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen,

auf die sich hiedurch am Landgerichte Augsburg eröffnende Assessorsstelle den Landgerichts-Assessor Gustav Lettenmayer zu

Schwabmünchen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und

zum Assessor des Landgerichts Schwabmünchen den Bezirksgerichts-Accessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Augsburg, Carl Laun, zu ernennen, endlich

den Landgerichtsschreiber Carl Umbscheiden in Kusel wegen nachgewiesener, durch Krankheit herbeigeführter Functionsunfähigkeit, gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer von zwei Jahren in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 24. September l. Js. den Bezirksgerichtsrath Friedrich von Ammon in Regensburg wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit nach Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage in den nachgesuchten Ruhestand, vorerst auf die Dauer eines Jahres, treten zu lassen,

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Regensburg sich erledigende Rathsstelle den Bezirksgerichts-Assessor August Schels, daselbst zu befördern,

auf dessen Stelle den Stadtgerichts-Assessor Jacob Reisenegger in Augsburg zu berufen,

zum Assessor des Stadtgerichts Augsburg den functionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Donauwörth, Carl Schmid, zu ernennen, ferner

den II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Kempten, Hermann Hacker, wegen nachgewiesener Krankheit und hiedurch begründeter bleibender Dienstesunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den Ruhestand zu versetzen,

auf die sich hiedurch eröffnende Stelle des II. Staatsanwalts am Bezirksgerichte Kempten den Bezirksgerichts-Assessor Franz Rinecker in Memmingen zu befördern, und

zum Assessor des Bezirksgerichts Memmingen den functionirenden Staatsanwaltssubstituten am Bezirksgerichte Augsburg, Eduard Rothmiller, zu ernennen, dann

den Secretär des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Joseph Will, wegen nachgewiesener körperlicher Leiden und hiedurch begründeter bleibender Dienstesunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, für immer in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 26. September l. Js. den Bezirksgerichtssecretär Ernst Rumpf in Würzburg in Anwendung des §. 2 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde des Dienstes zu entlassen, und

die hiedurch am Bezirksgerichte Würzburg in Erledigung kommende Secretärstelle dem dortigen Accessisten Johann Baptist Wiesner in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, endlich

die erbetene Enthebung des Apothekers Bernhard Koppen zu Ansbach von der ihm übertragenen Function eines pharmazeutischen Mitgliedes des Kreis-Medizinal-Ausschusses von Mittelfranken zu bewilligen und diese hiedurch eröffnete Function dem Apotheker Friedrich Arnold zu Ansbach zu übertragen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. September l. Js. die katholische Pfarrei Hundsbach, Bezirksamts Karlstadt, dem Priester Sebastian Wehner, Pfarrer in Oberebfeld, Bezirksamts Königshofen,

unter'm 16. September l. Js. die katholische Pfarrei Duttweiler, Bezirksamts Neustadt a. d. Haardt, dem Priester Friedrich Ries, Pfarrer zu Dürkheim, Bezirksamts Neustadt a. d. Haardt, und

die katholische Pfarrei Inchenhofen, Bezirksamts Aichach, dem Priester Johann Baptist Hafeneder, Pfarrer in Beuern, Bezirksamts Landsberg, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 16. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Kemmern, Bezirksamts Bamberg I, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Georg Saffer, Beneficiaten bei St. Gangolph in Bamberg, und

daß die katholische Pfarrei Stammham, Bezirksamts Altötting, von dem Bischofe von Passau dem bisherigen Provisor dieser Pfarrei, Priester Joseph Winkler, dann

unter'm 22. September l. Js. daß die katholische Pfarrei Tittmoning, Bezirksamts Laufen, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Corbinian Wild, Dechant und Pfarrer in Niederaschau, Bezirksamts Rosenheim, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrei Equarhofen, Decanats Uffenheim, dem dermaligen Pfarrer zu Willmars, Decanats Rothausen, Heinrich August Schätzler, und

die erledigte protestantische Pfarrei Weiltsweiler, Decanats Dinkelsbühl, dem dermaligen Pfarrer in Rehweiler, Decanats Rüdenhausen, Gottfried Philipp Friedrich Eisenschmid, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 16. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem gräflich Castell'schen Kirchenpatronate für den

Pfarramts-Candidaten Max Herold aus Burghaslach ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Gleißenberg, Decanats Burghaslach,

unter'm 24. September l. Js. aus den für die protestantische Pfarrei Schwimmbach, Decanats Thalmessingen, von dem Magistrate der Stadt Nürnberg allerunterthänigst präsentirten Bewerbern dem Pfarramtscandidaten Theodor Friedrich Studtrucker aus Nürnberg, und

unter'm gleichen Tage der von dem von Grundherr'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtscandidaten Paul Theodor Köberlein aus Augsburg ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Altenthann, Decanats Altdorf, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 21. August l. Js. dem bischöflichen geistlichen Rath, Decan und Pfarrer Johann Franz Schaub in Hettenleidelheim, und

dem bischöflichen geistlichen Rath, Pfarrer und vormaligen Decan Georg Firmery in Edesheim in Rücksicht auf ihre fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigs-Ordens, dann

unter'm 24. August l. Js. dem k. geheimen Rathe, Reichsrath rc. Dr. Hieronymus von Bayer das Comthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. September l. Js. dem Dr. Leopold Wertheim aus München, praktischem Arzte zu Paris, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen ihm verliehenen Ritterkreuzes des Ordens der Ehrenlegion, und

unter'm 20. September l. Js. dem Professor an der k. Akademie der bildenden Künste, Max Widnmann, zu dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen ihm verliehenen Ritterkreuze I. Classe des Ordens Philipps des Großmüthigen zu ertheilen geruht.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Der am 8. September vor. Js. verstorbene Cardinal und Erzbischof von Cöln, Herr Johannes von Geißel, hat durch letztwillige Verfügung seinem Geburtsorte Mußbach, Bezirksamts Neustadt a/H., ein

Capital von 9500 fl. zur Errichtung einer katholischen Pfarrei und der dortigen katholischen Kirche mehrere werthvolle Paramente und Kircheneinrichtungs-Gegenstände zugewendet.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung die allerhöchst landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieselbe unter allerhöchst wohlgefälliger Anerkennung des von dem Stifter bewiesenen gemeinnützigen Sinnes durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Königlich Allerhöchste Bewilligung von Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Juliana Maria und Abraham Gehbauer zu Nürnberg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Schwarzkopf", und

daß Elisabeth, Wilhelm und Apollonia Laupert zu Filke, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Weinhardt" annehmen und fortan führen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Brennereiführer Joseph Brunet von München wurde unter'm 22. September l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Methode der Gewinnung von Branntwein, Hefe und Sprit aus rohem Getreide und Kartoffeln ohne Malzzugabe für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. September l. Js. anfangend,

dem Chemiker Albert Ungerer von Pforzheim in Baden unter'm gleichen Tage ein Gewerbsprivilegium auf einen Apparat zum Mischen von Flüssigkeiten und Gasen für den Zeitraum von zwei Jahren vom 22. September l. Js. anfangend, und

dem Salomon Sally Gray von Boston unter'm 21. September l Js. ein solches auf verbessert construirte Maschinen zur Herstellung von papierenen und mit gewebten Stoffen gefütterten Krägen und Manschetten für den Zeitraum von drei Jahren, vom 24. September l. Js. anfangend, verliehen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Mechanikus Julius Steiner von Hattingen an der Ruhr unter'm 19. März l. Js. verliehenen und unter'm 28. März l. Js. ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Spinnmaschine für Wolle und Baumwolle, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 51.

München, Montag den 9. October 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Floßordnung für die zu Bayern gehörende Strecke des Mains betr.

Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zum Schutze, sowie zur Beförderung der Schiff- und Floßfahrt auf der zu Bayern gehörenden Mainstrecke von der Einmündung der Regnitz bei Bischberg anfangend werden hiemit auf Grund des Art. 164 des Polizei-Strafgesetzbuches, dann des Art. 1 Abs. 2 und des Art. 100 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers nachstehende Anordnungen getroffen:

§. 1.

Die Floßzeit beginnt nach dem Eisgange und nach Ablauf der Frühlings-Hochwasser, in der Regel am 1. März und endet mit dem 30. November jeden Jahres.

§. 2.

Die Floßfahrt ist einzustellen

a) bei Nacht,
b) bei Nebel,
c) bei Hochwasser,
d) bei Sturmwind,
e) von Holländerflößen und Flößen mit schwerer Oberlast bei dem Eintreten eines Wasserstandes, welcher sie mehr als 4 Fuß 6 Duodecimalzoll unter den an jedem Pegel mit M. W. bezeichneten und 4 Fuß 8 Duodecimalzoll betragenden Mittelwasserstand einzusinken veranlaßt.

§. 3.

Jeder Flößer hat seine Fahrt so einzurichten, daß sämmtliche zu seiner Partie gehörigen Flöße 1/2 Stunde nach Sonnenuntergang am Landungsplatze vereinigt sind, weßhalb mit den ersten Floßstücken so zeitig einzufahren ist, daß die letzten noch mit Einhaltung der Zeit den Platz erreichen können.

§. 4.

Tritt ein Wasserstand von 4 Fuß am Schweinfurter Pegel, 4 1/2 Fuß am Würzburger Pegel oder darüber ein, so sind die zunächst oberhalb Schweinfurt und beziehungsweise Würzburg befindlichen Flöße anzuhalten verbunden, bis sie nach vorgängiger Erlaubniß des Wehrmeisters ohne Gefahr die Wehre passiren können.

§. 5.

Die Flöße haben in allen Fällen, wo die Beschaffenheit des Flußbettes es gestattet, auf der dem Ziehwege entgegengesetzten Seite einzufahren.

Es ist verboten, im Schiffswege oder an Ueberfahrten anzuhalten oder so viele Floßstücke nebeneinander zu stellen, daß dadurch die freie Fahrt auf dem Maine beschränkt oder Ufer und Flußbauten beschädigt werden.

An den Längenseiten der Flöße dürfen einzelne Floßtheile oder andere für Brücken, Schiffe u. s. w. hinderliche Gegenstände nicht hervorragen.

§. 6.

Die aus irgend einem Grunde angelegten, ebenso die noch im Bau begriffenen Flöße dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

Eine Floßpartie gilt nur dann als beaufsichtigt, wenn ein Aufseher entweder am Ufer oder auf einem der Flöße stets gegenwärtig ist und die Floßpartie überwacht.

§. 7.

Bei Floßbauten und bei unvermeidlicher Anlandung der Flöße auf Seite des Leinpfades ist der Flößer verbunden, den zu Berg gehenden Schiffen das Schiffsseil überzuheben, wogegen die Leinreiter so vorsichtig

vorbeizureiten haben, daß durch das Seil der Mannschaft sowie dem Oberbau der Flöße kein Schaden zugeht.

§. 8.

Während der Fahrt müssen die einzelnen Flöße wenigstens 1000 Fuß von einander entfernt bleiben.

An den fliegenden Brücken ist zwischen je vier auf einander folgenden Flößen eine solche Entfernung einzuhalten, daß die in der Abfahrt begriffene Fähre ungehindert übersetzen kann.

§. 9.

Mit Rücksicht auf die Weite der Würzburger Wehröffnung dürfen die oberhalb Würzburg gebauten Flöße nur eine Breite von höchstens 30 Fuß haben.

Die Länge der Flöße aus weichem Holze (Weißflöße) soll 350 Fuß, jener aus hartem Holze (Holländerflöße) 200 Fuß nicht überschreiten.

Unterhalb Würzburg können die Weißflöße 38 Fuß breit und 550 Fuß lang, die Holländerflöße 38 Fuß breit und 300 Fuß lang gebaut werden.

Jedes Holländerfloßstück muß das erforderliche Tragholz enthalten, fest und oft genug ohne vorstehende Zängeln genagelt, mit starken Einfahrtshölzern und Streichern, dann jede Floßpartie mit den nöthigen Seilen und Ankereisen versehen sein, um im veranlaßten Falle gelandet werden zu können.

Die sogenannten Stümmelstücke dürfen bei gewöhnlichem Wasserstande 25 Bretter dick gemacht werden, und nur bei einem höheren Wasserstande als 2 Fuß Duodecimalzoll unter Mittelwasser ist eine Vergrößerung der Dicke auf 30 Bretter gestattet.

Ein Aneinanderhängen in der Fahrt begriffener Floßstücke darf nicht stattfinden.

§. 10.

Jedes Weißfloßstück muß bei einem Pegelstande von weniger als 2 Fuß mit 2, und bei einer Breite von 38 Fuß und einer Länge von 350 Fuß mit 3, bei einem Pegelstande von 2 Fuß und darüber mit 4 rüstigen Floßknechten bemannt sein.

Jedes Holländerstück muß oberhalb Würzburg wenigstens 4 Knechte und unterhalb dieser Stadt bei vermehrter Größe des Floßstückes 6 Knechte und außer diesen in beiden Fällen noch einen Steuermann haben.

Wenn die Flöße bei der Passage des Würzburger Wehres mit ihrer gewöhnlichen Bemannung nicht ausreichen, so ist bei einem Pegelstande von weniger als 1 Fuß über 0 nicht gestattet, die Mannschaft mehrerer Floßstücke zusammenzunehmen, d. i. zu „zweispannen“, sondern der Flößer ist verbunden, ortskundige Wasserleute für die Durchfahrt anzunehmen.

§. 11.

Auf den angelegten Flößen sind während der Nacht an den beiden dem Fahrwasser zunächst gelegenen Ecken an überall sichtbaren Punkten brennende Laternen aufzustellen und zu unterhalten.

Die Fahrt darf nur mit dem Anbruche des Tages, d. h. $^1/_2$ Stunde vor Sonnenaufgang begonnen, beziehungsweise fortgesetzt werden.

§. 12.

Jeder aus 2 oder mehr Stücken bestehenden Floßpartie muß ein Vorfährer in einem Nachen, der eine weiße Flagge zu führen hat, wenigstens eine Viertelstunde voranfahren, theils um den Weg zu bezeichnen, welchen die Flößer zu fahren haben, theils um entgegenkommende Schiffe zu signalisiren, und wenn dieses Güter-, Markt- oder Personenschiffe oder mit Gütern beladene Nachzüge sind, das Einfahren oder Ausweichen der Flöße auf der dem Schiffszuge entgegengesetzten Seite zu veranlassen.

Jedes Floßstück, welches nicht schon auf einer Wehrdurchfahrt begriffen oder auf einem Rain oder Gefährde befindlich ist, muß, wenn eines der obenbezeichneten Schiffe sich naht, wenigstens um eine ganze Floßbreite ausweichen, an Stellen aber, wo wegen zu geringer Breite des Fahrwassers Schiff und Floß nicht in der bezeichneten Entfernung an einander vorbeifahren können, das Fahrbett räumen und gegen das Land einfahrend, so lange Stillstand nehmen, bis das Schiff vorbeigefahren ist.

Holz- und Steinschiffe und alle leer zu Berg gehende Segelschiffe haben entweder zu halten, bis die Flöße vorbeigefahren sind, oder denselben so auszuweichen, daß das Schiffsseil nicht an die Floßstücke gerathen kann.

§. 13.

Nach Vollendung des Floßbaues ist jeder Flößer zur Abfahrt berechtigt, sollte jedoch an demselben Tage bereits eine Floßpartie abgefahren sein, so darf die nachfolgende Partie von dem Orte, wo die Flöße gebaut werden, nicht eher als 4 Stunden nach der vorausgegangenen abfahren.

§. 14.

An den Einwerf- und Lagerplätzen darf das Floßholz nur so gelagert werden, daß der öffentliche Gebrauch des Flusses, der Ufer und des Leinpfades dadurch nicht gestört wird und unerwartet eintretendes Hochwasser das Holz nicht fortschwemmen kann.

§. 15.

Uebertretungen dieser Floßordnung, deren Bestimmungen nur bei der Unmöglichkeit ihrer Beachtung in Folge außerordentlicher Naturereignisse oder in besonderen Nothfällen nicht zur Anwendung zu kommen haben, unterliegen, abgesehen von dem etwa zu leistenden Schadensersatze, nach Art. 164

des Polizei-Strafgesetzbuches, beziehungsweise nach Art. 100 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden oder einer Arreststrafe bis zu Einem Monate.

§. 16.

Gegenwärtige Floßordnung tritt dreißig Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit, von welchem Zeitpunkte an alle einschlägigen früheren Vorschriften ihre Geltung verlieren.

München, den 28. September 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. **v. Pfretzschner.**

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 18. September 1865 in der Streitsache des Bauern Peter Huber von Josenkofen gegen Georg Pfistersamer, Bauern von Tegernbach wegen Spoliums, nun den bejahenden Competenzconflikt zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Wasserburg betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache des Bauern Peter

Huber von Josenkofen gegen Georg Pfistersamer, Bauern von Tegernbach, wegen Spoliums, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Wasserburg betreffend, zu Recht:

„daß in dieser Sache die Gerichte zur Zeit nicht zuständig seien."

Gründe.

Das k. Bezirksamt Mühldorf beauftragte unter'm 9. Mai 1864 die Gemeindevorstände mehrerer Bezirke, den sogenannten Tegernbach räumen zu lassen.

Georg Pfistersamer, Vorstand der Gemeinde Tegernbach, erließ demnach am 22. Mai 1864 die betreffende Weisung an die betreffenden Angrenzer und dehnte dieselbe auch auf die Angrenzer des Pisenkofnerbaches aus, unter denen sich die Bauern Huber und Bauer befanden.

Auf Anzeige des genannten Gemeinde-Vorstandes, daß Bauer seinen Antheil nicht räume, wurde dem Imploraten von Seite des k. Bezirksamtes unter'm 10. November 1864 ein geschärfter Auftrag dazu ertheilt.

Mit Eingabe vom 16. November 1864 bat der Beauftragte um vorläufige Suspendirung einer Einschreitung, weil der Mitangrenzer Huber inzwischen eine Spolienklage gegen den Gemeindevorstand anhängig gemacht habe, deren Ergebniß präjudiciell sei.

Durch Duplicatsmittheilung der Eingabe veranlaßt, berichtete hierauf die Gemeindeverwaltung Tegernbach am 24. November 1864 unter Mitunterschrift des Gemeinde-Vorstandes Pfistersamer an das genannte Bezirksamt, daß Huber als Angrenzer des Pisenkofnerbaches ungehorsam gewesen und im allseitigen Interesse zur Verhütung einer Zerstörung der Gemeindebrücke durch das Hochwasser, sowie wegen der Wiesencultur der Wasserlauf geregelt, insbesondere die Gräben und das Brückchen anders geführt worden seien.

Das k. Bezirksamt sistirte nun sein Vorschreiten und nahm von den allegirten Streit-Acten Einsicht, welche die Anhängigkeit des Civilrechtsstreites bestätigten.

Unter'm 18. Juni 1864 hatte nämlich Peter Huber bei dem k. Bezirksgerichte Wasserburg eine Spolienklage gegen den Bauern und Gemeindevorstand Pfistersamer von Tegernbach gestellt, weil sich derselbe erlaubt haben sollte, den Wasserlauf und die Ueberbrückung des Pisenkofnerbaches widerrechtlich zu ändern und hiedurch die Wässerung der klägerischen Wiese zu beeinträchtigen, weßhalb gebeten wurde, den Beklagten zur Herstellung des früheren Zustandes nebst Schadensersatz zu verurtheilen.

Bei der sogleich vorgenommenen Augenscheinsverhandlung vom 1. August 1864 gestand der Beklagte zu, den Wasserlauf geändert zu haben, aber nicht als Privatperson, sondern als Organ der Gemeinde im öffentlichen Interesse.

In einem Klagsnachtrage vom 29. September 1864 stellte der Kläger einfach in Abrede, daß der Beklagte in dessen Function als Gemeindevorstand gehandelt habe, und hielt seine Privatklage aufrecht.

Nun reichte die Gemeindeverwaltung von Tegernbach eine mit Unterschrift der Verwaltungsmitglieder und dem Gemeindesiegel versehene Erklärung ein, worin sie bestätigte, daß der Beklagte hier nicht als Privatperson, sondern im öffentlichen Interesse als Gemeindevorstand unter Beisein und mit Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses thätig gewesen sei; es nahm jedoch das k. Bezirksgericht hierauf keine Rücksicht und setzte dem Beklagten mit Decret vom 15. December 1864 eine Frist zur Klagsbeantwortung vor.

Der Beklagte hatte inzwischen die Intercession des k. Bezirksamts angerufen, welches Bericht an die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern erstattete, worauf diese Stelle mit Entschließung d. d. 31. Jänner 1865 wiederholt unter'm 20. Juni 1865 nach genommener Acteneinsicht, den bejahenden Competenzconflict anregte, und insbesondere hervorhob, daß der Beklagte actenmäßig im Dienste gehandelt, und inhaltlich der bereits ergangenen mehreren Er-

kenntnisse des Competenzconflicts-Senates vom Jahre 1854 und 1858 jedenfalls vorerst durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde des Beklagten entschieden werden müsse, ob sich derselbe eine Pflichtverletzung habe zu Schulden kommen lassen.

Im Laufe der nunmehr eingeleiteten Instruction lief von Seite der Parteien keine Denkschrift ein.

Bei der heutigen öffentlichen Sitzung erstattete der ernannte Referent, Oberappellationsgerichtsrath von Schmid, den mündlichen Vortrag unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke, worauf, da von Seite der in Kenntniß gesetzten Intereſſenten Niemand erschienen war, der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag zu erkennen stellte:

daß in dieser Sache die Gerichte zur Zeit nicht zuständig seien.

Dieser Antrag ist auch gerechtfertigt.

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind einander coordinirt, weßhalb es mit diesem verfassungsmäßigen Organismus nicht vereinbar ist, die Amtsthätigkeit der Verwaltungsbeamten vermittelst einer civilrechtlichen Klage zur Prüfung und Aburtheilung vor die Gerichte zu bringen. Hiedurch würde das coordinirte Verhältniß aufgehoben und die Verwaltung in ihrem Wirkungskreise wesentlich gelähmt werden.

Den vorgesetzten Administrativbehörden, welche der Natur der Sache nach vor Allem in der Lage sind, die allenfallsigen Mißgriffe und Pflichtverletzungen ihrer Beamten zu beurtheilen, steht vielmehr so die Befugniß wie die Pflicht zu, hierüber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden oder zu verfügen.

Anders verhält es sich, wenn der Beamte nur bei Gelegenheit einer Amtshandlung sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen ließ, welche nicht aus seinen dienstlichen Verhältnissen fließen, wie beispielsweise bei Injurien, oder wenn die klägerische Aufstellung, daß der Beamte eine culpose oder dolose Ausschreitung im Dienste begangen habe, nur eine Vorfrage für die darauf gegründeten civilrechtlichen Ansprüche bildet.

Ersterenfalls besteht kein rechtliches Hinderniß, die sonst bei Injurien-Klagen eintretende Competenz der Gerichte zuzulassen, und letzterenfalls kann die gerichtliche Zuständigkeit über den nach der Regel privatrechtlichen Entschädigungsanspruch mit dessen Consequenzen ebenfalls nicht beanstandet werden, vorausgesetzt, daß der öffentlich rechtliche Präjudicialpunct durch die betreffende vorgesetzte Behörde bereits gelöset worden ist.

Vergl. oberstrichterl. Erkenntnisse d. d. 2. Juli 1858 und 20. Juli 1858 Reggsbl. pag. 969 und 1036,
dann Justiz-Ministerial-Entschließung d. d. 6. December 1816 in Döllinger's Verordnungs-Sammlg. Bd. XXI. pag. 129.

Vorliegendenfalls wurde der Gemeindevorstand Pfistersamer wegen einer angeblich widerrechtlichen Einschreitung durch Aenderung des Wasserlaufes und der Ueberbrückung eines Baches zum Schaden des klägerischen Grundeigenthums pct. spolii und Entschädigung civilrechtlich bei dem k. Bezirksgerichte Wasserburg belangt.

Inhaltlich der adhibirten Administrativ-Voracten über Räumung der betreffenden Bäche, insbesondere laut beider amtlicher Erklärungen der Gemeindeverwaltung d. d. 24. November 1863 in Verbindung mit den polizeilichen Erlassen vom 22. Mai und 10. November 1864, womit die vom Kläger selbst angegebene Art der Einschreitungen des Beklagten, dann die anerkannte Eigenschaft desselben als Gemeindevorstandes von Tegernbach, sowie die Erhebungen des Augenscheines d. d. 1. August 1864 nicht im Widerstreite stehen, erscheint jedoch die Erklärung des beklagten Theils, daß er nicht als Privatperson, sondern in seiner dienstlichen Eigenschaft als Gemeindevorstand, welchem nach §. 113 und 116 des Gemeinde-Edicts vom 17. Mai 1818 insbesondere auch die Obsorge für Wege, Brücken, Wasserleitungen und Wiesenculturen übertragen ist, von Polizeiwegen gehandelt habe, genügend dargelegt.

Bei dieser Sachlage, und nachdem der Gemeindevorsteher gemäß §. 121 l. c. als Organ der Polizeiverwaltung den Administrativstellen untergeordnet ist, kann hier von der Zulässigkeit einer Klage auf Wiederherstellung des vorigen Zustandes und Entschädigung durch den Beklagten bei den Civilgerichten zur Zeit noch keine Sprache sein, und es muß vielmehr erst abgewartet werden, ob die angebliche Widerrechtlichkeit der Handlungsweise des Gemeindevorstandes beziehungsweise des dienstlichen Versehens oder der Pflichtwidrigkeit dabei durch die competente Administrativbehörde geeignet constatirt werden wird.

Die k. Regierung war daher berechtigt, die Competenz der Verwaltung in dieser Richtung dem k. Bezirksgerichte gegenüber geltend zu machen, welches die erhobene Klage ohne vorherige Lösung der Präjudicialfrage durch die Administrativbehörden zur Verhandlung gezogen hat.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am achtzehnten September achtzehnhundert fünf und sechzig, wobei zugegen waren: I. Oberappellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath, geheimer Rath von Darenberger; Oberappellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath von Engerer; Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath Pummerer; Oberappellationsgerichtsrath Freiherr von Tucher;

General-Staatsanwalt Steyrer und Accessist Damm, functionirender Secretär.

Unterschrieben sind:

v. Lehner.

Damm.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. September l. Js. auf das im Forstamtsbezirke Pirmasens in Erledigung gekommene Communalrevier Waldfischbach II mit dem Sitze in Heltersberg den Revierförster Ferdinand Sieß von Wolfstein, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, und

an dessen Stelle auf das Communalrevier Wolfstein, Forstamts Lauterecken, den dermaligen Actuar des Forstamtes Pirmasens, Ludwig Lang, zum provisorischen Revierförster, dann

auf das im Forstamte Kaufbeuern in Erledigung gekommene Revier Baiersried den dermaligen Actuar des Forstamtes Günzburg, Xaver Wille, zum provisorischen Revierförster zu ernennen, und

die erledigte Stelle eines Buchhalters der k. Filialbank Passau dem Bankcommis Conrad Ganzleben in Würzburg in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 30. September l. Js. die Stelle eines I. Conservators am k. bayer. Nationalmuseum dem Privatdocenten an der Universität München, Priester Dr. Joseph Anton Meßmer, und die Stelle eines II. Conservators an dem genannten Museum dem Priester Dr. Joseph Alois Kuhn aus Kitzingen in provisorischer Eigenschaft zu verleihen und gleichzeitig den bisherigen Privatdocenten Dr. Joseph Anton Meßmer zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der k. Universität München zu ernennen,

den Postverwalter Bernhard Trapp in Amberg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistung, vom 1. October l. Js. an, in den definitiven Ruhestand treten zu lassen, dann

zu genehmigen, daß vom 15. October l. Js. an auf dem Bahnhofe in Eger ein bayerisches Nebenzollamt I mit der Befugniß eines Hauptzollamtes zur Ein-, Aus- und Durchgangsabfertigung des Eisenbahnverkehrs, unter der Benennung:

„Königl. bayer. Nebenzollamt I
am Bahnhofe zu Eger"

errichtet und daß dasselbe mit einem Zoll-

verwalter, einem Controleur, vier Assistenten, drei Amtsdienern und drei Localaufsehern besetzt werde, sofort

vom gleichen Tage an zum Zollverwalter des genannten Nebenzollamtes den Hauptzollamtsassistenten Philipp Metzger zu Bamberg, und

zum Nebenzollamtscontroleur ebendaselbst den Assistenten Sebastian Knan zu Salzburg — Beide in provisorischer Eigenschaft — zu ernennen;

unter'm 1. October l. Js. den Rentbeamten Remigius Götz von Griesbach, dessen Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den zeitlichen Ruhestand vorerst für die Dauer eines Jahres zu versetzen, endlich,

unter'm 2. October l. Js. den Bezirksarzt II. Classe Dr. Carl Mayr zu Rotthalmünster auf die Bezirksgerichtsarztesstelle zu Pfarrkirchen, und

den Bezirksarzt I. Classe Dr. Heinrich von Fabrice zu Fürth auf die Bezirksgerichtsarztesstelle zu Schweinfurt zu berufen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, in Genehmigung des von dem Priester Michael Spiegel ernannten Pfarrcuraten von Mechenhart und dem Priester Joseph Schnarr, ernannten Pfarrer zu Wolfsmünster eingeleiteten Pfründetausches dem ersteren die katholische Pfarrei Wolfsmünster, Bezirksamts Gemünden, zu übertragen und gleichzeitig zu genehmigen, daß die katholische Pfarrcuratie Mechenhart, Bezirksamts Obernburg, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Joseph Schnarr verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unter'm 28. September l. Js. die katholische Pfarrei Margaretenried, Bezirksamts Freising, dem Priester Sylvester Pfeil, Expositus in Ottenhofen, Bezirksamts Ebersberg, und

unter'm 30. September l. Js. die katholische Pfarrei Eiselfing, Bezirksamts Wasserburg, dem Priester Georg Winklmayr, Pfarrer und Districts-Schulinspector in Kirchdorf, Bezirksamts Rosenheim, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unter'm 28. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Rist'sche Frühmeßbeneficium zu Wengen, Bezirksamts Kempten, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Johann Nepomuk Schwaig-

hofer, Caplan bei der Stadtpfarrei Sct. Max in Augsburg verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrei Polsingen, Decanats Dittenheim, dem zweiten Pfarrer bei Sct. Jacob in Rothenburg, Decanats gleichen Namens, Carl Gustav Friedrich Ebert, zu verleihen.

Magistrat der Stadt Nürnberg.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. September l. Js. den zum rechtskundigen Magistratsrathe der Stadt Nürnberg wiedergewählten Johann Marx in dieser Eigenschaft allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Ordens - Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 10. August l. Js. dem k. Kirchenrath, Decan und Stadtpfarrer Georg Philipp Höchstätter in Windsheim in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayer. Ludwigs-Ordens, dann

unter'm 25. August l. Js. dem k. Revierförster Anton Miller in Münsterhausen in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze desselben Ordens zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. August l. Js. dem Landwehrobersten Carl Obermayer in Augsburg die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen Kronen-Ordens III. Classe, und

unter'm 25. September l. Js. dem k. Hofmarschall Ludwig Freiherrn von Malsen die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Altenburg verliehen erhaltenen Großkreuzes des herzoglich sachsen-ernestinischen Hausordens zu ertheilen geruht.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben unter'm 26. September l. Js. allergnädigst geruht, der von der Privatierswittwe Caroline Stengel zu Nürnberg unter dem Namen „Carolinenstift“ errichteten Stiftung zu freier Aufnahme und Beherbergung evangelischer

Wittwen und Jungfrauen aus Fürth in einem von der Stifterin geschenkten Hause die allerhöchste landesherrliche Bestätigung unter der Voraussetzung zu ertheilen, daß das verfassungsmäßige Oberaufsichtsrecht über die Stiftung gewahrt bleibe und zugleich allerhuldvollst zu genehmigen, daß diese von dem Wohlthätigkeits- und Gemeinsinne der Wittwe Stengel Zeugniß gebende Stiftung unter dem Ausdrucke des allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Rechte Dritter unbeschadet, Leonhard Göbel von Aschaffenburg, den Familiennamen „Braun",

Joseph Neumaier von Abbach, den Familiennamen „Rabenhofer",

Johann Michael Schuster zu München den Familiennamen „Gaill", und

Georg Ströhl zu Pressath den Familiennamen „Lößl" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Werkmeister der bayerischen Ostbahn, Friedrich Schauwecker in Schwandorf, wurde unter'm 27. September l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine Vorrichtung zur Rauchverbrennung und Brennmaterial-Ersparung an Locomotiven für den Zeitraum von einem Jahre, vom 27. September l. Js. anfangend,

dem Johann Mayer von München unter'm 29. September l. Js ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich construirte Getreide-Schäl- und Mahlmaschine, die auch als Gersten-Rollmaschine, als Reismühle und als Maschine zum Enthülsen von Baumwollsaamen soll benützt werden können, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 29. September l. Js anfangend, und

dem Tuchfabricanten Gustav Pflaumer von Weissenburg unter'm gleichen Tage ein solches auf eine verbessert construirte Doppelwalke für Tuch- und andere Wollstoffe für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 29. September l. Js. anfangend, verliehen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Gymnasiallehrer Ferdinand Mösch von Ansbach unter'm 21. März 1864 verliehenen und unter'm 31. März 1864 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen Gasbrenner, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 52.

München, Freitag den 13. October 1865.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 19. September 1865 in der Streitsache des Pfarrers Johann Wagner zu Beratzhausen gegen den Pfarrer Georg Hoffmann von Teunz wegen Forderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Neunburg v/W. betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von
Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Streitsache des Pfarrers Johann Wagner zu Beratzhausen gegen den Pfarrer Georg Hoffmann von Teunz wegen Forderung, nun den bejahenden Competenzcon-

flict zwischen der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Neunburg v/W. betreffend, zu Recht:

„daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien“.

Gründe.

Der frühere Pfarrer Wagner zu Teunz wurde unter'm 1. October 1862 nach Beratzhausen versetzt und unter'm 14. December 1862 der Pfarrer Hoffmann als dessen Nachfolger in Teunz ernannt.

In Folge districtspolizeilicher Aufforderung reichten beide Pfarrer nebst dem bestellten Provisor ihre Stückrechnungen bezüglich der Einnahmen und Ausgaben für das canonische Jahr vom 1. Februar 1862 bis 31. Jänner 1863 ein, welche jedoch nicht genügten, so daß sich die k. Regierung, Kammer des Innern, veranlaßt fand, dem k. Bezirksamte Neunburg v/W. unter'm 25. November 1864 eine vorläufige Zusammenstellung der Interkalar-Renten mit besonderer Rücksicht auf die Fassionsansätze behufs der Anbahnung einer Vereinigung dieser Sache mitzutheilen, und die endliche Erledigung nach Einvernehmung der Betheiligten anzuempfehlen.

Die definitive Sacherledigung ist jedoch bis zur Stunde nicht erfolgt, und beruht zunächst auf der Erinnerungsabgabe des Pfarrers Hoffmann.

Bemerkenswerth ist, daß der abgetretene Pfarrer Wagner, welcher die Pfarrei erst im October 1862 verließ, sich die Bestellungskosten der Pfarrfelder vom Herbste 1861 und Frühjahr 1862 laut seiner Stückrechnung zu Gute rechnete, weil dieselben für die Winter- und Sommerfrucht des Erntejahres 1862 angeblich bestimmt waren, dagegen die Bestellungskosten im Sommer und Herbste 1862 zum Theil umging, weil dieselben für die Ernte des folgenden Jahres 1863 bestimmt gewesen seien, und sich zur Interkalarfrüchtenrechnung nicht eignen, weßhalb er sie auch später speciell bei dem k. Bezirksgerichte Neunburg v/W. als Civilprozeßgerichte einklagte.

In dieser Klage d. d. 17. December 1863 behauptet derselbe verschiedene Aufwände für Bedüngung, Bearbeitung und Besaamung der Pfarrwiddumsfelder in den Monaten Juli bis October 1862 zum Vortheile des Pfarrnachfolgers Hoffmann im Anschlage zu 281 fl. 24 kr. gemacht zu haben, wofür er den Rückersatz beanspruchte.

Auch machte der Kläger dabei noch eine Entschädigungsforderung zu 10 fl. für angeschaffte zurückgelassene und vom Beklagten benützte 3 Winterfenster des Pfarrhofes geltend.

Das k. Bezirksgericht zog diese Klage als Civilprozeßsache zur Instruction, worauf der Beklagte vor Allem die Streiteinlassung wegen

Incompetenz der Gerichte verweigerte, weil die Regulirung der Interkalarfrüchte der k. Regierung zustehe, und diese Sache bereits von den Verwaltungsbehörden an sich gezogen worden sei, deren Entscheidung jedenfalls erst abgewartet werden müsse. Eventuell stellte er diese Entschädigungsforderung in Abrede, was er auch bezüglich der Winterfenster mit dem Beifügen that, daß hier die Kirche die eigentliche Beklagte sei.

Nach Erholung der Replik, worin der Kläger auf seiner Civilklage beharrte, setzte das k. Bezirksgericht die Acten in Folge des Ablaufes der Duplikfrist zum Spruche aus, worauf nun die k. Regierung, Kammer des Innern, unter'm 26. November 1864 den bejahenden Competenzconflict anregte und dabei hervorhob, daß es sich um Rechte und Forderungen aus Amtsverhältnissen der Partien, sowie um Ausscheidung der Einkünfte nebst den Lasten des canonischen Jahres, namentlich um die sogenannte Interkalarfrüchtenrechnung handle, wozu die Verwaltungsbehörden verordnungsmäßig competent seien. Ebenso verhalte es sich gemäß Verordnung vom 8. Juli 1811 mit den Ansprüchen auf Entschädigung für die Winterfenster, welche mit der Verpflichtung des Pfarr-Nutznießers zur baulichen Unterhaltung des Pfarrhofes und der Baufallschätzung in untrennbarer Verbindung stehe.

Im Laufe der Instruction kam von Seite des Klägers eine Denkschrift ein, worin derselbe die gerichtliche Competenz darzulegen suchte, insbesondere weil es sich um die Aufwände für die dem Beklagten allein zugehörige Ernte von anno 1863 frage, und die Interkalarrenten der Kirche nicht betheiligt seien. Die Entschädigungsstreitigkeiten wegen nützlicher Verwendung seien civilrechtlicher Natur. Uebrigens habe die betreffende Kreisstelle die Interkalar-Früchtenrechnung bereits definitiv geregelt und die gerichtliche Competenz bezüglich der jetzt streitigen Punkte in der Entschließung d. d. 25. November 1864 schon anerkannt, weshalb kein Conflict vorliege.

Bei der auf heute vertagten öffentlichen Sitzung fand sich ungeachtet der Ladung Niemand von den Interessenten ein. Der ernannte Referent, Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid, erstattete seinen mündlichen Vortrag unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke, worauf der k. General-Staatsanwalt den motivirten Antrag stellte, auszusprechen:

„daß hier die Verwaltungsbehörden zuständig seien."

Dieser Antrag erscheint auch gerechtfertigt.

Die in der Denkschrift gemachte Behauptung, als bestehe kein Competenzconflict, ist, abgesehen davon, daß die Anregung eines affirmativen Competenzconflictes durch die Verwaltungsstellen gemäß Art. 2 des Ge-

setzes vom 28. Mai 1850 bis zur Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung der Zuständigkeitsfrage oder des Endurtheils zugelassen werden muß, ungegründet, da die definitive Regelung der Interkalar-Früchtenrechnung noch in der Schwebe liegt und die k. Regierungsentschließung vom 25. November 1864 vorerst noch eine vollständige Sachinstruction angeordnet hat.

Insbesondere wurde auch inhaltlich der von der k. Regierung vorläufig zur Einvernehmung der Interessenten communicirten Interkalar-Früchtenrechnung keineswegs ausgesprochen, daß die Berechnung der Oekonomieaufwände bezüglich der Winterfrüchte von 1863 an die Gerichte verwiesen werde, sondern lediglich bemerkt, daß diese Beträge nebst anderen Posten separirt behandelt werden können.

Anbelangend die Entscheidung des Conflicts selbst, welcher hier zwischen dem k. Bezirksgerichte und der Administrativstelle über die in der Klage d. d. 17. December 1863 bezeichneten Streitgegenstände entstanden ist, so stellt sich die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Folge der bestehenden Ausnahmsgesetze als gegeben dar.

Diese Klage des Pfarrers Wagner gegen seinen Pfarrnachfolger betrifft Entschädigungsansprüche für Aufwände, welche er als Pfründebesitzer

a) auf die Pfarrwiddumsfelder im Sommer und Herbste 1862,
b) auf die Beischaffung von drei Winterfenstern des Pfarrhofes

gemacht haben will.

ad a. Die allerhöchste Verordnung vom 21. April 1807, insbesondere §. 7, Reggsbl. pag. 704 ꝛc. ꝛc., und die allerhöchste Entschließung vom 21. October 1818, vide Döllinger's Sammlung Bd. XI pag. 1522, dann die mit der früheren Formationsverordnung vom 27. März 1817 §. 13, Reggs-Bl. pag. 247, harmonirende Formationsverordnung vom 17. December 1825 §. 35 pag. 1074 haben mit Hinblick auf das mitbetheiligte öffentliche Interesse bestimmt, daß die Berechnung des Ratums aus den Pfründeerträgnissen für den abgetretenen Pfarrer, beziehungsweise dessen Massa, und für dessen Nachfolger, dann die Berechnung der Interkalarfrüchte an die Stiftungscuratel, nun an die k. Regierung zur Revision sowie zur Ratification eingesendet werden solle. Dieser Stelle ist daher die definitive Ausmittlung der betreffenden Bezüge ausschließend übertragen.

Die Competenz der Verwaltung erstreckt sich hienach nicht nur auf die Berechnung der reinen Interkalarfrüchte in specie, welche während der Nichtbesetzung der Pfründe angefallen sind, sondern auch auf die damit

in untrennbarer Verbindung stehende Ausscheidung des dem bisherigen und künftigen Pfründenutznießer treffenden Antheils an den Einnahmen und Ausgaben im ganzen canonischen Jahre. Die Wechselwirkung, in welcher die Einnahmen und Aufwände der ganzen Periode zu einander stehen, erheischen der Natur der Sache nach die Gesammtwürdigung dieser sich gegenseitig bedingenden Momente durch eine und dieselbe Behörde.

Namentlich können bestrittene Oekonomieausgaben, welche allenfalls darauf berechnet waren, erst späterhin nach Ablauf des canonischen Jahres Nutzen zu bringen, von der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nicht ausgenommen und der civilgerichtlichen Austragung überwiesen werden, denn wenn auch der Kirche oder dem Heiligen daran kein Antheil zukommen sollte, so bleiben diese Ausgaben oder Aufwände für das Pfarrwiddum im canonischen Jahre doch jedenfalls Gegenstand der Berechnung zwischen dem bisherigen Pfarrer und dessen Nachfolger, deren Raten ausgeschieden werden sollten. Das Object dieser ausnahmsweise den Verwaltungsbehörden übertragenen amtlichen Thätigkeit bildet eben die Ausmittlung der reinen Bezüge jedes einzelnen Theilhabers aus den betreffenden Einnahmen und Ausgaben in der fraglichen Periode, es mögen an den einzelnen Posten der Einnahmen und

Ausgaben alle Interessenten participiren oder nicht.

Die angeblichen Entschädigungsansprüche des Pfarrers Wagner für Pfarrökonomieaufwände im Juli bis October des Jahres 1862, welche in das canonische Jahr vom Februar 1862/63 hineinfallen, müssen daher ebenfalls den zur Vereinigung des Interkalar-Rechnungswesens berufenen Verwaltungsbehörden überwiesen werden.

ad b. Anbelangend den weiteren Vergütungsanspruch für die Winterfenster so ist derselbe nach der gegenwärtigen Actenlage noch Gegenstand der Ausmittlung durch die Baufallschätzung, welche die Ausmittlung der Haftung des abgetretenen Pfarrers für die allenfallsigen Mängel und Abgänge an den bisher benützten Pfarrgebäuden mit Rücksicht auf die vorfindlichen Meliorationen ꝛc. bezielt, und somit auch die Frage zu erheben hat, ob der Kläger nicht allenfalls verbunden war, die Winterfenster an den Pfarrgebäuden zurückzulassen, und als Pertinenzien für den Pfarrnachfolger und Nutznießer im ordentlichen Zustande bereit zu halten oder eine Vergütung zu berechnen. Ein specieller Privatrechtstitel, auf welchen allenfalls ausnahmsweise ein Vergütungsanspruch gegründet werden könnte, ist in der Klage und Replik weder behauptet, noch weniger genügend dargelegt, und hat somit auch hier

keinen Einfluß auf die Competenzbestimmung. Die im Landtagsabschiede von 1831 Nr. III §. 46 Ges.-Bl. pag. 102 berührte Frage über den Vorbehalt der gerichtlichen Competenz bezüglich der Bauconcurrenzpflicht ist gegenwärtig noch kein Gegenstand des Streites, in welchem nicht die Haftung für die Baufälle überhaupt, sondern nur die Haftung für ein einzelnes Bauobject in Frage steht.

Da nun die Baufallschätzung bei Erledigung der Pfarrpfründen nach allerhöchster Verordnung vom 8. Juli 1811 Reggs.-Bl. pag. 873 und obiger allerhöchster Entschließung vom 21. October 1818 Nr. 1 in Verbindung mit den allegirten Formationsverordnungen von 1817 §. 45 und 1825 §. 74 den Administrativbehörden übertragen ist, so war auch in diesem Punkte, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am neunzehnten September achtzehnhundert fünf und sechzig, wobei zugegen waren: I. Ober-Appellationsgerichtspräsident von Lehner; Ministerialrath, geh. Rath von Darenberger; Ober-Appellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath von Engerer; Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath Pummerer; Ober-Appellationsgerichtsrath Freiherr von Tucher;

General-Staatsanwalt Steyrer und Accessist Damm, functionirender Secretär.

Unterschrieben sind:

von Lehner.

Damm.

Bekanntmachung,

die Wahl eines neuen Central-Ausschusses zur Verwaltung des Advocaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds für die Jahre 18$^{65}/_{68}$ betr.

In Folge der von den Advocaten des Königreiches vorgenommenen und von Seite des k. Staatsministeriums der Justiz genehmigten Neuwahl besteht der Centralausschuß zur Verwaltung des Advocaten Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds, dann des Fonds zur Unterstützung arbeitsunfähig gewordener vermögensloser Advocaten für die Verwaltungsperiode vom 1. October 1865 bis zum 30. September 1868 aus nachbenannten, in München wohnenden Advocaten:

Dr. Max Joseph Grießmayr, Vorstand,

Dr. Sigmund Henle, Controleur,

Joseph Simmerl, Schriftführer,

Franz Hagen, } ordentliche Aus-
Friedrich von Schauß, } schußmitglieder,
dann

Andreas Freytag, Eduard Freiherr von Bölderndorff,	Suppleanten.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. September l. Js. auf die durch die Beförderung des Ober-Appellationsgerichtsrathes Eduard Lang zum Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg am obersten Gerichtshofe in Erledigung gekommene Rathsstelle den Bezirksgerichts-Präsidenten Johann Wernz in Landau zu befördern;

unter'm 30. September l. Js. den Präsidenten des Appellations-Gerichtes von Schwaben und Neuburg, Dr. Franz Anton von Heigl, nach Maßgabe des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen und demselben bei diesem Anlasse die allerhöchste Zufriedenheit mit den von ihm mit Treue und Auszeichnung geleisteten langjährigen und ersprießlichen Diensten unter gleichzeitiger Verleihung des Comthurkreuzes des Verdienstordens der bayerischen Krone zu erkennen zu geben,

den Appellationsgerichtsrath Anton Köhler in Aschaffenburg wegen nachgewiesener Krankheit und hiedurch begründeter Functionsunfähigkeit nach Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage in den nachgesuchten Ruhestand für immer treten zu lassen,

auf die hiedurch am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg in Erledigung kommende Rathsstelle den Bezirksgerichtsrath Georg Koller in Regensburg und

auf dessen Stelle den Bezirksgerichts-Assessor Johann Nepomuk Habersbrunner in Deggendorf zu befördern, dann

die hiedurch am Bezirksgerichte Deggendorf in Erledigung kommende Assessorstelle dem functionirenden Staatsanwalts-Substituten daselbst, Clemens Steyrer, zu verleihen;

zum II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Deggendorf den Assessor dieses Gerichtes, Alban Dannegger, zu befördern,

auf die Stelle eines Assessors am Bezirksgerichte Deggendorf den Landgerichts-Assessor Leonhard Krieger in Moosburg, seiner allerunterthänigsten Bitte um Verleihung einer Bezirksgerichts-Assessorsstelle entsprechend, zu versetzen, und

zum Assessor des Landgerichts Moosburg den Bezirksgerichts-Accessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am

Landgerichte Straubing, Joseph Jaska, zu ernennen;

auf die am Bezirksgerichte Ansbach erledigte Rathsstelle den II. Staatsanwalt daselbst, Franz Bonn, und

auf dessen Stelle den Bezirksgerichts-Assessor Heinrich Crämer in Freising zu befördern, sodann

die hiedurch am Bezirksgerichte Freising in Erledigung kommende Assessorsstelle dem Stadt- und Landgerichts-Assessor Joseph Schneider in Ingolstadt, seinem allerunterthänigsten Gesuche um Versetzung an ein Bezirksgericht entsprechend, zu verleihen, und

zum Assessor am Stadt- und Landgerichte Ingolstadt den Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadt- und Landgerichte Donauwörth, Wolfgang Epfelbacher, zu ernennen;

den Bezirksgerichtsrath Franz von Clarmann in Kempten wegen nachgewiesener Krankheit und hiedurch begründeter bleibender Functionsunfähigkeit nach Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage für immer in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen,

auf die am Bezirksgerichte Kempten in Erledigung kommende Rathsstelle den Assessor des Bezirksgerichts Memmingen, Clemens Schieder, zu befördern,

dessen Stelle dem Landgerichts-Assessor Ludwig Kreitner in Fürth, seinem allerunterthänigsten Gesuche um Versetzung an ein Bezirksgericht entsprechend, zu verleihen und

zum Assessor des Landgerichts Fürth den Accessisten des Appellationsgerichtes von Unterfranken und Aschaffenburg, Philipp Geigel, zu ernennen;

den Bezirksgerichtsrath Ernst Lang in Weiden wegen nachgewiesener Krankheit und hiedurch begründeter bleibender Functions-Unfähigkeit nach Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage für immer in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen,

auf die hiedurch in Erledigung kommende Rathsstelle am Bezirksgerichte Weiden den Bezirksgerichtsrath Georg Carl Sebastian Seiferling in Straubing zu versetzen,

zum Rathe am Bezirksgerichte Straubing den Landgerichts-Assessor Sigmund Böhm in Erding zu befördern und

die hiedurch am Landgerichte Erding in Erledigung kommende Assessorsstelle dem Bezirksgerichts-Accessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Dachau, Johann Nepomuk Pletl, zu verleihen;

den Landrichter Eduard Widerer in Mindelheim wegen nachgewiesener körperlicher Leiden und hiedurch begründeter Functionsunfähigkeit nach Maßgabe des

§. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage in den nachgesuchten zeitlichen Ruhestand vorläufig auf die Dauer eines Jahres zu versetzen,

auf die hiedurch in Erledigung kommende Landrichterstelle in Mindelheim den Bezirksgerichts-Assessor Philipp von Ammon in Kempten zu befördern,

die hiedurch am Bezirksgerichte Kempten sich eröffnende Assessorsstelle dem Landgerichts-Assessor Leonhard Friedrich Röder in Sonthofen, seinem allerunterthänigsten Gesuche um Versetzung an ein Bezirksgericht entsprechend, zu verleihen und

zum Assessor des Landgerichts Sonthofen den Accessisten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Joseph von Sutor, zu ernennen;

auf die erledigte Landrichter-Stelle in Griesbach den Bezirksgerichts-Assessor Anton Kobler in Straubing zu befördern;

die hiedurch am Bezirksgerichte Straubing in Erledigung kommende Assessorsstelle dem Landgerichts-Assessor Friedrich Grafen von Zech in Traunstein, seinem allerunterthänigsten Versetzungsgesuche entsprechend, zu verleihen und

zum Assessor am Landgerichte Traunstein den Bezirksgerichts-Accessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Pfarrkirchen, Joseph Blank, zu ernennen;

den Secretär des Bezirksgerichts München r. d. J., Carl Bärenfänger, wegen nachgewiesener Dienstesunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage für immer in den nachgesuchten Ruhestand zu versetzen,

zum Secretär am Bezirksgerichte München r. d. J. den Gerichtsschreiber am Stadt- und Landgerichte Neuburg a. d. D., Franz Xaver Pröbst, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu befördern,

auf die Stelle eines Gerichtsschreibers am Stadt- und Landgerichte Neuburg a. d. D. den Gerichtsschreiber am Landgerichte Regen, Johann Hertle, seiner allerunterthänigsten Versetzungsbitte entsprechend, zu versetzen und

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Regen den geprüften Rechtspraktikanten am Landgerichte Werdenfels, Johann Taubenberger, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 2. October l. Js. den Privatdocenten Dr. Alfred Vogel in München in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der k. Universität München zu ernennen;

unter'm 3. October l. Js. zum Gerichtsschreiber am Landgeriche Waldkirchen den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft an dem genannten Gerichte, Anton Bogner

aus Neunburg v/W., in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Rath des Bezirksgerichts Augsburg, Marcus Freiherrn von Schnurbein, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der ihm verliehenen Stelle eines Rathes am dortigen Handelsgerichte zu entheben und zum Rathe des Handelsgerichts Augsburg den Rath des Bezirksgerichts Augsburg, August Wehner, zu ernennen:

auf die am Bezirksgerichte Schweinfurt erledigte Advocatenstelle den Advocaten Friedrich Fritsch in Neustadt a. S., seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen und

die sich hiedurch am Bezirksgerichte Neustadt a. S. eröffnende Advocatenstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Advocatenconcipienten Hermann Sander in Würzburg zu verleihen,

auf das im Forstamte Kemnath in Erledigung gekommene Revier Kirchenthumbach den dermaligen Actuar des Forstamtes Pegnitz im Regierungsbezirk von Oberfranken, Andreas Sachs, zum provisorischen Revierförster zu ernennen:

unter'm gleichen Tage auf das im Salinen-Forstbezirke in Erledigung gekommene Revier Rosenheim, Forstamts gleichen Namens, den Revierförster Johann Nepomuk Daffner zu Weissingen, Forstamts Dillingen im Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg, seinem Ansuchen entsprechend, und an dessen Stelle nach Weissingen den Revierförster Eduard Schenk zu Walchensee, Forstamts Tölz, im Regierungsbezirk von Oberbayern, aus dienstlichen Rücksichten, und zwar beide in gleicher Dienstеseigenschaft zu versetzen, sodann

zum provisorischen Revierförster nach Walchensee den dermaligen Actuar des Forstamtes München, Ernst Herrmann zu ernennen:

unter'm 6. October l. Js. dem Professor der III. Gymnasialclasse an der Studienanstalt Eichstädt, Carl Kugler, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter huldvollster Anerkennung der von ihm geleisteten treuen und eifrigen Dienste den Ruhestand für immer zu bewilligen,

zum Professor der III. Classe am Gymnasium zu Eichstädt den Studienlehrer der IV. Classe an der lateinischen Schule in Würzburg, Edmund Behringer, zu befördern, ferner

in die erledigte Lehrstelle der IV. Classe an der lateinischen Schule zu Würzburg den Lehrer der III. Classe, Studienlehrer Franz Joseph Knierer, in die Lehrstelle der III. Classe den Studienlehrer der I. Classe Abtheilung A, Rudolph Klüber, und in

die Lehrstelle der I. Classe Abtheilung A den Studienlehrer an der I. Classe Abtheilung B, Andreas Schmitt daselbst, vorrücken zu lassen,

zum Studienlehrer der I. Classe Abtheilung B an der lateinischen Schule in Würzburg den geprüften Lehramtscandidaten und Assistenten an der dortigen Studienanstalt, Michael Zink, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; endlich

unter'm 7. October l. Js. den Polizei-Assessor Ludwig von Hilger zum Polizei-Commissär bei der Polizeidirection München zu befördern und den Accessisten der Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, Philipp Pfister aus Volkach, zum Polizei-Assessor in München in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 2. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Johann Baptist Gehrling in Schollbrunn in Rücksicht auf seine mißlichen Gesundheitsverhältnisse von dem Antritte der katholischen Pfarrei Trennfeld, Bezirksamts Marktheidenfeld, zu entheben und diese hienach wieder eröffnete Pfarrstelle dem Priester Philipp Haber, Localcaplan

in Lettgenbrunn, Bezirksamts Gemünden, ferner

unter'm 3. October l. Js. unter Enthebung des Priesters Jacob Erd, bisherigen Pfarrvicars in Tyrlaching, Bezirksamts Laufen, von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten katholischen Pfarrei Aunkirchen zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Würding, Bezirksamts Griesbach, von dem Bischofe von Passau dem Priester Jacob Erd verliehen werde und die hienach neuerdings erledigte katholische Pfarrei Aunkirchen, Bezirksamts Vilshofen, dem Priester Joseph Uttendorfer, Cooperator in Röhrnbach, Bezirksamts Wolfstein, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 2. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Heiligensdorf, Decanats Memmelsdorf, dem bisherigen Pfarrer in Passau, Franz Christian Wilhelm Bauer, zu verleihen, und demselben zugleich die mit dieser Pfarrstelle verbundene Decanatsfunction zu übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 1. September l. Js. dem k. preußischen

Major von Knorr, dann dem herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Kammerherrn und Oberforstmeister Hugo Freiherrn von Ziegesar das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 5 September l Js. dem Director der k. Central-Gemäldegallerie Clemens von Zimmermann in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, das Ehrenkreuz des k. bayer. Ludwigs-Ordens;

unter'm 20. Juli l. Js. dem Polizei- und Magistratsdiener Joseph Strauß in Bärnau in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens, und

unter'm 30. August l. Js. dem Aufschlagseinnehmer Andreas Hintermayer in Illertissen in Rücksicht auf seine mehr als fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste gleichfalls die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Rath und herzoglich bayerischen Hofrath Dr. von Schauß-Kempfenhausen auf sein Gesuch vom 22. September l. Js. die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Kaiser von Brasilien ihm verliehenen Officierkreuzes des Ordens der Rose kostenfrei zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. October l. Js. dem k. Abtheilungsingenieur Georg Dollmann in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen ihm verliehenen Ritterkreuzes I. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, und

dem Badearzte Dr. Franz Joseph Stephan in Kreuth die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Altenburg ihm verliehenen Ritterkreuzes I. Classe des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Adam Heller von Rimpar, zur Zeit in Würzburg, unter'm 14. October 1862 verliehene und bis dahin 1865 in Wirksamkeit bestehende Privilegium auf Bereitung von künstlichem Acker- und Wiesen-Guano wurde für den Zeitraum von drei Jahren, vom 14. October l. Js. anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 53.

München, Freitag den 20. October 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4proc. Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. October l. Js. findet die XXX. Verloosung der 4procentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

500,000 fl.

Montag den 30. October l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im k. Odeons-Gebäude dahier nach dem mittelst dießseitiger Bekanntmachung vom 14. Jänner 1851 (Regierungsblatt Seite 35—39) veröffentlichten Verloosungsplane statt.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom **1. Februar 1866** anfangend außer Verzinsung gesetzt, mit deren Baarzahlung wird

jedoch sogleich nach Bekanntmachung der Verloosungsergebnisse begonnen, und hiebei der Zins in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, aber in keinem Falle weiter als bis 1. Februar 1866 vergütet.

Die Wiederanlage der zur Heimzahlung bestimmten Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen ist bis auf weitere Bestimmung gestattet.

München den 18. October 1865.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 18. September 1865 in Sachen des Anwesensbesitzers Alois Hirschauer von Böhming und Consorten gegen die Gemeinde Böhming wegen Gemeinderechte, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken und dem k. Bezirksgerichte Eichstädt betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Anwesensbesitzers Alois Hirschauer von Böhming und Consorten gegen die Gemeinde Böhming wegen Gemeinderechte, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken und dem k. Bezirksgerichte Eichstädt betreffend, zu Recht:

„daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien."

Gründe.

Veranlaßt durch die Nothwendigkeit, bedeutende Schulhausbaukosten zu decken, kam es schon im Jahre 1861 zu Streitigkeiten in der Gemeinde Böhming, weil die Mehrzahl der Gemeindeglieder hiezu die Erträgnisse aus der Gemeindewaldung und den Gemeindewiesen verwenden wollte, wogegen die Minderzahl protestirte, weil dadurch das von derselben persönlich für die einzelnen Berechtigten beanspruchte ausschließende Benützungsrecht geschmälert werden würde. Diese Streitigkeiten wurden ursprünglich bei den Verwaltungsbehörden geführt und gelangten dort schon zweimal zur Entscheidung an die höchste Instanz. Unter'm 2. September 1861 sprach die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken auf Beschwerde einiger Gemeinderechtsbesitzer aus, daß die Verwendung der Waldnutzungen mit Vorbehalt der jedem von den betreffenden Gemeindegliedern herkömmlich zustehenden 2 Klafter Holz zu genehmigen sei, was von Seite des k. Staatsministeriums des Innern unter'm 19. März 18 2 mit der Modification bestätigt wurde, daß die

Feststellung des Quantums vorbehalten bleibe, weil den betheiligten Hausbesitzern inhaltlich der gepflogenen Erhebungen nur eine bevorzugte Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens im Allgemeinen zustehe.

Späterhin kam diese Sache, nachdem es sich nun auch um Abgabe von Kien- und Spanfuhren aus der Gemeindewaldung, sowie um Ueberlassung der Nutzungen aus der sogenannten Angerwiese an die Gemeinderechtsprätendenten handelte, abermals zur Entscheidung dieser Verwaltungsstellen im Beschwerdewege.

Die k. Regierung erkannte unter'm 27. Februar 1864 gegen diese Ansprüche, weil den Beschwerdeführern kein bestimmtes Reichniß aus dem Gemeindevermögen vor Deckung der nothwendigen Gemeindebedürfnisse zukomme und diese bisher herkömmlich ohne Umlagen durch die bevorzugten Gemeinderechtsbesitzer bestritten worden seien. Eine Beschwerde dagegen wurde unter'm 6. Juni 18 4 Seite des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern als ungerechtfertigt zurückgewiesen.

Nun betraten 15 Gemeindeglieder und Anwesensbesitzer den Rechtsweg, indem dieselben unter'm 12. Jänner 1865 bei dem k. Bezirksgerichte Eichstädt gegen die politische Gemeinde Böhming Klage stellten, worin sie unter Bezug auf die bisherigen Verhandlungen unter anderm ausdrücklich behaupteten, daß jedem der 24 älteren Anwesen in der Gemeinde ein Gemeinderecht zustehe, welches jedem Besitzer das herkömmliche Recht auf jährlich 2 Klafter Holz nebst einer Kien- und Spanfuhre aus dem Gemeindewalde, dann auf die ausschließende Nutzung aus der Angerwiese für den treffenden Theil verleihe. Diese Berechtigung werde den Klägern als Besitzern der betreffenden Anwesen in neuerer Zeit von der Gemeinde beanstandet, weßhalb gebeten werde, zu erkennen, daß diese Bezugsrechte von der Beklagten anzuerkennen und ungeschmälert, insbesondere auch bezüglich der Span- und Kienfuhren zu prästiren seien.

Das k. Bezirksgericht zog diese Klage durch Erholung des Vollmachtspunktes und vorläufige Zeugenvernehmung als Justizsache zur Instruction, worauf das k. Bezirksamt Eichstädt aus Auftrag der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken unter'm 17. März 1865 den bejahenden Competenzconflict anregte und diese Stelle im Laufe der Instruction eine Denkschrift einreichte, worin dieselbe vornehmlich hervorhebt, daß in dieser schon mehrmal anbeanstandet bei den Verwaltungsbehörden anhängig gewesenen Sache abermals die administrative Zuständigkeit begründet sei, da die erhobenen Ansprüche ihren Grund nicht

in Privatrechtsverhältnissen haben, sondern im öffentlichen Rechte fußen und den Gemeindrechtsbesitzern nur als Gemeindegliedern gemäß Herkommen zustehen, in welchem Falle schon mehrere oberstrichterliche Erkenntnisse die Competenz der Verwaltung als gegeben ausgesprochen haben. Die Klage gründe sich insbesondere auch auf die Behauptung, daß die Nutzungsansprüche selbst dann nicht geschmälert werden dürften, wenn die Erträgnisse der Gemeindegründe zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nothwendig seien, was öffentlich rechtlicher Natur sei. — Von Seite der Parteien lief keine Denkschrift ein.

Bei der heutigen öffentlichen Verhandlung, bei welcher sich von Seite der in Kenntniß gesetzten Interessenten Niemand eingefunden hatte, erstattete der ernannte Referent, Oberappellationsgerichtsrath von Schmid, den mündlichen Vortrag unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke, worauf der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, auszusprechen:

„daß die Gerichte hier zuständig seien."

Diesem Antrage war stattzugeben.

Bereits in mehreren Erkenntnissen dieses Senats ist ausgesprochen, daß Privatansprüche auf den ausschließlichen oder bevorzugten Genuß von Gemeindegründen, wenn sich dabei auf eine dingliche Berechtigung gestützt wird, der gewöhnlichen Regel folgen und sich zur Austragung bei den Gerichten eignen.

Die Berechtigung fließt dann nicht aus der dem öffentlichen Rechte angehörigen Stellung des Prätendenten als Gemeindegliedes, sondern aus einem Privatrechtsverhältnisse, welches die angebliche Fundirung der fraglichen Nutzungsbefugniße auf einer Realität bildet und wobei der Besitzer als solcher der belasteten Eigenthümerin gegenübertritt. Die privatrechtlichen Fragen über Besitz und Eigenthum, insbesondere über Begründung solcher Reallasten durch taugliche Privatrechtstitel gelangen hier zur Verhandlung und Entscheidung, weisen sonach auf die gerichtliche Zuständigkeit hin.

Vorliegendenfalls haben die aufgetretenen 15 Kläger nunmehr ihre Ansprüche auf Anerkennung und Gewährung der fraglichen Wald- und Wiesennutzungen ausdrücklich als Besitzer der betreffenden Anwesen, auf welchem die Gerechtsamen angeblich ruhen sollen, gegründet, weßhalb die Klage vom 12. Jänner 1865 vom k. Bezirksgerichte mit Recht zur Instruction gezogen wurde.

Hiebei relevirt es nicht, daß der Anspruch auch schon bei den Verwaltungsbehörden mehrfach behandelt und beschieden worden ist, da dort die gegenwärtige privatrechtliche Grundlage nicht aufgestellt war. Bei diesen Verhältnissen kann der Einwurf, daß auf diese Weise die Frage über die ungeschmälerte

Heranziehung des Gemeindeeigenthums zu öffentlichen Zwecken an die Gerichte gebracht werde, kein Hinderniß bei Zuweisung dieses Rechtsstreites zur gerichtlichen Verhandlung bilden, da es sich hier zunächst um die Ausmittlung der behaupteten Realbelastung des betreffenden Gemeindeeigenthums aus einem Privatrechtstitel und um die Verpflichtung der belasteten Gemeinde handelt, die entsprechenden Prästationen gleich einem andern Privateigenthümer zu erfüllen, derlei Rechte und Verbindlichkeiten aber gemäß §. 8 Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde dem Schutze der Gerichte überantwortet sind.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am achtzehnten September achtzehnhundert fünf und sechzig, wobei zugegen waren: I. Oberappellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath, geheimer Rath von Darenberger; Oberappellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath von Engerer; Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath Pummerer; Oberappellationsgerichtsrath Freiherr von Tucher; Generalstaatsanwalt Steyrer und Accessist Damm als functionirender Secretär.

Unterschrieben sind:

v. Lehner.

Damm.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 9. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, aus den vom Revier Wolfratshausen, Forstamts Tölz, zu trennenden Forstwarteibezirken Zell und Hohenschäftlarn ein neues Revier mit dem Sitze des Revierförsters in Zell zu bilden, dagegen die Forstwartei Zell aufzulösen; dann auf das Revier Zell im Forstamte Tölz den Revierförster Hermann Rosmann von Deisenhofen, Forstamts München, — seinem Ansuchen entsprechend —; nach Deisenhofen den Revierförster Theodor Rabus von Riß, Forstamts Tölz, und nach Riß den Revierförster Max Thoma von Partenkirchen, Forstamts gleichen Namens, beide letztere aus dienstlichen Rücksichten — in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen; dann auf das Revier Partenkirchen den Forstwart Jacob Schneider zu Wertach, Forstamts Kempten, zum provisorischen Revierförster zu ernennen; ferner

den Communal-Revierförster Peter Nicolaus Kaising zu Speyer, seinem Ansuchen entsprechend, unter Anerkennung seiner vieljährigen treu und ersprießlich geleisteten Dienste auf den Grund der Bestimmungen des §. 22 lit. C. der IX. Verfassungsbeilage in Quiescenz treten zu lassen;

endlich unter'm gleichen Tage den Appel-

lationsgerichtscanzlisten Clemens Mähler in Aschaffenburg wegen nachgewiesener Dienstesunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 10. October l. Js. unter Einziehung der in Gerolzhofen erledigten Advocatenstelle einen weiteren Advocaten am Bezirksgerichte Schweinfurt aufzustellen und hiezu den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Advocatenconcipienten Ludwig Throner in Kaufbeuren zu ernennen;

die am Handelsgerichte Schweinfurt in Erledigung gekommene Rathsstelle dem Bezirksgerichtsrathe German von der Pfordten dortselbst zu verleihen;

unter'm 11. October l. Js. vom 16. October l. Js. an zum Revisionsbeamten am Hauptzollamte Lindau den Assistenten daselbst, Wilhelm Stauffer in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 13. October l. Js. dem Bezirksgerichtsrathe Hermann Schöner in Bamberg wegen nachgewiesener Krankheit und hiedurch begründeter Dienstesunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde den erbetenen Ruhestand auf die Dauer von zwei Jahren zu bewilligen,

zum Rathe am Bezirksgerichte Bamberg den Assessor dieses Gerichtes, Andreas von Haupt, zu befördern,

auf die sich am Bezirksgerichte Bamberg eröffnende Assessorsstelle den Stadtgerichtsassessor Friedrich Fritz in Bayreuth, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

zum Assessor des Stadtgerichts Bayreuth den Bezirksgerichtssecretär Nicolaus Kolb in Bayreuth zu befördern, und

zum Secretär am Bezirksgerichte Bayreuth den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Thurnau, Friedrich Höpfel, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 14. October l. Js den Bezirksgerichtsrath Gustav Steinbrüchel in Ansbach zum Rathe am Handelsgerichte daselbst zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien zu übertragen und zwar:

unter'm 10. October l. Js. die Pfarrei Sarching, Bezirksamts Regensburg, dem Priester Georg Kofler, Pfarrer in Griesbach, Bezirksamts Dingolfing,

die Pfarrei Jachenhausen, Bezirksamts Hemau dem Priester Nicolaus Erb, Pfarrer und Districtsschulinspector in Sinzing, Bezirksamts Stadtamhof;

unter'm 11. October l. Js. die Pfarrei Heideck, Bezirksamts Neumarkt in der Oberpfalz, dem Priester Joseph Oechslein, Beneficiat in Ingolstadt.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Posseck, Bezirksamts Kronach, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Georg Keim, Caplan in Altenbanz, Bezirksamts Staffelstein, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erste protestantische Pfarrstelle in Dürkheim, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer in Frankweiler, Decanats Landau, Georg Christian Friedrich Bürger;

unter'm 9. October l. Js. die protestantische Pfarrei Hinzweiler, Decanats Lauterecken, dem Pfarramtscandidaten Carl Friedrich Wilhelm Zinn aus Rüssingen,

die protestantische Pfarrei Freimersheim, Decanats Landau, dem bisherigen Pfarrer in Niederhausen, Decanats Obermoschel, Adolph Heinrich Eberhard Beyschlag, und

unter'm 11. October l. Js. die protestantische Pfarrei Feil, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer in Herchberg, Decanats Pirmasens, Friedrich Wilhelm Reichhold, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 2. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, von den durch den Stadtmagistrat Rothenburg a/T. für die I. protestantische Pfarrstelle bei Sct. Jacob daselbst präsentirten Geistlichen dem dermaligen Subrector und Pfarradjuncten zu Windsheim, Carl Heinrich Großmann, dann

unter'm 6. October l. Js. der von dem freiherrlich von Seefried'schen Kirchenpatronate für den bisherigen Pfarrer in Buttenheim, Decanats Bamberg, Ludwig Anton Friedrich Schaumberg, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Mühlfeld, Decanats Rothausen, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Bischöfliches Domcapitel zu Eichstädt.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 9. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu dem durch den Tod des Canonicus Dr. Andreas Kellner und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Canoniker in Erledigung gekommenen

achten Canonicate in dem bischöflichen Capitel zu Eichstädt den Priester Dr. Joseph Anton Schmid, Stadtpfarrer und Districts-Schulinspector in Schrobenhausen, Bezirksamts gleichen Namens, zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. September l. Js. dem praktischen Arzte Dr. Carl Heinrich Schultz zu Deidesheim das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 24. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Communalrevierförster Jacob Mantel zu Burrweiler in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, eifrig und treugeleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben unter'm 2. October l. Js. der von dem Privatier Adlmann in München durch letztwillige Ueberlassung seines Vermögens im Betrage von mehr als 68,000 fl. an den Stadtmagistrat München gegründeten Stiftung zur Unterstützung hilfsbedürftiger und würdiger Personen, welche aus einem der Krankenhäuser in München als Reconvalescenten oder vollständig geheilt entlassen werden und noch nicht arbeitsfähig sind, oder nicht sogleich Arbeit oder einen Verdienst finden, unter dem Namen

„Martin Adlmann'sche Stiftung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Reconvalescenten"

die allerhöchst landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und anzuordnen geruht, daß diese Stiftung unter wohlgefälliger Anerkennung des von dem Stifter hiedurch an den Tag gelegten Wohlthätigkeitssinnes und gemeinnützigen Strebens durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem John Dodd von Oldham in England wurde unter'm 15. October l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf Verbesserungen an den Doublir- und Spinnmaschinen für den Zeitraum von vier Jahren, vom 15. October l. Js. anfangend, und

unter'm gleichen Tage dem Ingenieur Friedrich Henkel von Kassel und dem Kaufmann Wilhelm Seck von Westerburg in Nassau ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich construirte Getreideschälmaschine für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 15. October l. Js. anfangend, verliehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 54.

München, Donnerstag den 26. October 1865.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 18. Mai bis 1. Juni 1865.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Niederbayern in seinen Sitzungen vom 18. Mai bis 1. Juni l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1863/64.

Folgende Rechnungen sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden:

A. Die Rechnung über die Kreis-Hilfscasse
mit einer Einnahme von 12,865 fl. 59 kr.
mit einer Ausgabe von 8,364 fl. 46 kr.
sohin mit einem Activreste von
4,501 fl. 13 kr.
dann einem Vermögensstande von
23,848 fl. 23 kr.

B. Die Rechnung über die Kreis-Irrenfonds
mit einer Einnahme von
15,928 fl. 46 kr. 1 dl.
mit einer Ausgabe von
15,070 fl. 37 kr. 1 dl.
sohin mit einem Activreste von
858 fl. 9 kr. — dl.
dann mit einem Vermögensstande von
195,408 fl. 9 kr. — dl.

C. Die Rechnung über die Kreisfonds für Industrie und Cultur
mit einer Einnahme von
5,814 fl. 48 kr. 1 dl.
mit einer Ausgabe von 5,344 fl. 41 kr. — dl.
sohin mit einem Activreste von
470 fl. 7 kr. 1 dl.
dann mit einem Vermögensstande von
1,615 fl. 7 kr. 1 dl.

D. Die Rechnung über den Hauptfond der Ackerbauschule für Niederbayern
mit einer Einnahme von 16,883 fl. 15 kr.
mit einer Ausgabe von 16,746 fl. 54 kr.
sohin mit einem Activreste von 136 fl. 21 kr.
dann mit einem Vermögensstande von
24,712 fl. 1 kr.

E. Die Rechnung über den Fond des Maximilians-Hilfsmagazins
mit einer Einnahme von 7,193 fl. 32 kr.
mit einer Ausgabe von 6,172 fl. 17 kr.
sohin mit einem Activreste von
1,021 fl. 15 kr.
dann mit einem Vermögensstande von
66,841 fl. 15 kr.

F. Die Rechnung über die Kreisfonds
mit einer Einnahme von
179,920 fl. 44 kr. 1 dl.
mit einer Ausgabe von
163,371 fl. 47 kr. — dl.
sohin mit einem Activreste von
16,518 fl. 57 kr. 1 dl.

Die Rechnungs-Ergebnisse sind in die Rechnungen für das Jahr 1864/65 überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1865/66.

Die Principalsumme der Grund-, Haus-, Gewerbe-, Capitalrenten- und Einkommensteuer in Niederbayern für das Jahr 1865/66 berechnet sich auf
1,092,005 fl. 14 kr. 2 dl.,
sohin ein Steuerprocent auf 10,920 fl.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1865/66.

Dem von dem Landrathe geprüften Vor-

anschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1865/66 ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds mit 2 Procenten vom Nettobetrage der Kreis-Umlagen mit 3,656 fl. 22 kr.

Summe des Cap. I. 3,656 fl. 22 kr.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe 1,300 fl.

§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landrathsausschusses 350 fl.

§. 3. Regiekosten 350 fl.

Summe des Cap. II. 2,000 fl.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen 117,295 fl. 7 kr. 2 dl.

§. 2. Sonstige Anstalten für Erziehung und Unterricht:

a) für Taubstummenunterricht 1,350 fl. — kr. — dl.

b) für Freiplätze im Central-Blindeninstitute in München 375 fl. — kr. — dl.

c) für Freiplätze im Institute für arme krüppelhafte Kinder in München 390 fl. — kr. — dl.

d) zur Unterstützung entlassener Zöglinge dieser Anstalt 130 fl. — kr. — dl.

§. 3. für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern 200 fl. — kr. — dl.

§. 4. Beitrag zum historischen Verein für Niederbayern 100 fl. — kr. — dl.

§. 5. Beitrag zum naturhistorischen Verein in Passau 100 fl. — kr. — dl.

§. 6. Beitrag zum botanischen Verein in Landshut 50 fl. — kr. — dl.

§. 7. Reservefond für Erziehung und Bildung 654 fl. 52 kr. 2 dl.

Summe des Cap. III. 120,645 fl. — kr. — dl.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Passau 7,790 fl. — kr.

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:

a) in Landshut 5,200 fl — kr.

b) in Straubing 3,616 fl. — kr.

§. 3. Aversalsumme für Belohnung der Lehrer, welche sich um den Unterricht in den drei Handwerks-Feiertagsschulen besonders verdient machen 500 fl. — kr.

§. 4. Kreis-Ackerbauschule in Schönbrunn 2,800 fl. — kr.

§. 5. Zuschuß für Pensionen und Alimentationen der Lehrer an den Gewerbsschulen und ihrer Relicten 731 fl. 30 kr.

§. 6. Kreisweberschule in Passau 966 fl. — kr.

§. 7. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre 200 fl. — kr.

§. 8. Stipendien für Zöglinge an technischen Lehranstalten 800 fl. — kr.

§. 9. Bedarfshälfte der Personal- u. Real-Exigenz der Kreis- Gewerbs- und Handelskammer 600 fl. — kr.

§. 10. Sonstige Ausgaben auf Industrie und Cultur:

a) für industrielle und Culturzwecke 2,000 fl. — kr.

b) für den Pferdezuchtverein in Niederbayern [1] 100 fl. — kr.

Summe des Cap. IV. 25,303 fl. 30 kr.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Für Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt 52,416 fl. — kr.

§. 2. Zur Gebäranstalt in München wegen Mitbenützung für den Hebammenunterricht 800 fl. — kr.

§. 3. für Aufstellung von Aerzten in armen Bezirken 600 fl. — kr.

Summe des Cap. V. 53,816 fl. — kr.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Für Unterstützung entlassener Sträflinge 100 fl. — kr.

§. 2. Beitrag zum orthopädischen Institut des L. Krieger in München 300 fl. — dl.

Summe des Cap. VI. 400 fl. — kr.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beitrag zur Herstellung und Unterhaltung von Districtsstraßen 17,000 fl.

§. 2. Für Uferschutz nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852

a) für bestimmte Schutzbauten 25,320 fl.

b) Reserve für Uferschutzbauten 1,680 fl.

§. 3. Unterstützungen

a) Beitrag zur Reparatur des Dombaues bei Fischerdorf 200 fl.

b) Beitrag zur Isarbrücke bei Pilbersfofen 350 fl.

Summe des Cap. VII. 44,550 fl.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond 1,482 fl. 28 kr. 3 dl.

Summe des Cap. VIII. 1,482 fl. 28 kr. 3 dl.

Zusammenstellung der Kreis-Ausgaben.

Cap. I	3,656 fl.	22 kr.	— dl.
„ II	2,000 „	— „	— „
„ III	120,645 „	— „	— „
„ IV	25,303 „	30 „	— „
„ V	53,816 „	— „	— „
„ VI	400 „	— „	— „
„ VII	44,550 „	— „	— „
„ VIII	1,482 „	28 „	3 „

Summe des Abschnittes I.
251,853 fl. 20 kr. 3 dl.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatscasse.

§. 1. Die auf specielle Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse
4,589 fl. 39 kr. — dl.

§. 2. durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 253 fl. 36 kr. — dl.

§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben
36 fl. 6 kr. — dl.

§. 4. budgetmäßige Kreisschuldotation
33,003 fl. 3 kr. — dl.

§. 5. zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer 8,005 fl. 59 kr. 2 dl.

§. 6. zum Unterhalte der Schullehrer, welche vor dem Gesetze vom 10. November 1861 emeritirt wurden
2,585 fl. — kr. — dl.

§. 7. zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen 1,000 fl. — kr. — dl.

§. 8. dem Kreis-Pensionsverein für Niederbayern zum Unterhalte der nach dem Gesetze vom 10. November 1861 pensionirten Schullehrer
8,000 fl. — kr. — dl.

§. 9. Zuschuß für Industrie und Cultur:
a) überhaupt 1,500 fl. — kr. — dl.
b) für die Kreisweberschule in Passau
500 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. I. 59,473 fl. 23 kr. 2 dl.

Cap. II.

Fundations- und dotationsmäßige Beiträge der Gemeinden — fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. II.
— fl. — kr. — dl.

Cap. III.

Sonstige Einnahmsquellen.

Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 17. März 1850 über den Mißbrauch der Presse 12 fl.

Summe des Cap. III. 12 fl.

Cap. IV.

Activrest der Kreisfondsrechnung pro 1864/65 9,548 fl. 57 kr. 1 dl.

Summe des Cap. IV. 9,548 fl. 57 kr. 1 dl.

Cap. V.

Kreisumlage zu 17 1/12 Procent der Steuerprincipalsumme nach Abzug von 2 Procent für Rückstände und Nachlässe

	182,819 fl.
Summe des Cap. V.	182,819 fl.

Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen.

Cap. I	59,473	fl.	23	kr.	2	hl.
„ II	—	„	—	„	—	„
„ III	12	„	—	„	—	„
„ IV	9,548	„	57	„	1	„
„ V	182,819	„	—	„	—	„

Summe des Abschnittes II.

251,853 fl. 20 kr. 3 hl.

IV.

Auf die bei Prüfung der Rechnungen dann des Voranschlages der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1865/66 erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) die Mittheilung gedrängter Uebersichten der Rechnungs-Ergebnisse der Kreis-Fonds zur Vertheilung an die Landraths-Mitglieder bleibt Unserer Kreis-Regierung anheimgegeben.

2) Der Landrath glaubte bezüglich der unentgeltlichen Ertheilung des Unterrichts in der Handwerks-Feiertagsschule und der Handels-Abtheilung auf seiner dem Landrathss-Abschiede vom 3. November vor. Js. Nro. IV. Z. 8 entgegenstehenden Ansicht beharren und hiefür den §. 59. der Vollzugsvorschriften vom 4. April 1836 geltend machen zu sollen.

Wie bereits früher bemerkt wurde, ist jedoch der gedachte §. 59 keineswegs geeignet, die Ansicht des Landrathes zu begründen, da derselbe, abgesehen davon, daß er seiner Fassung nach zunächst nur auf die Entstehungsperiode der fraglichen technischen Unterrichts-Anstalten begrenzt war, jedenfalls nicht auf die bezeichnete Feiertagsschule Anwendung finden kann, welche nach §. 71. l. c. keineswegs ein Bestandtheil der Gewerbsschule ist, sondern neben derselben besteht.

Wenn hiernach der Abstrich der Remunerationen für die fragliche Unterrichts-Abtheilung in dem postulirten Betrage auch jetzt nicht als begründet erachtet werden kann, so will doch dem vom Landrathe gemachten Vorschlage für die Zukunft der Remunerirung des gedachten Unterrichtes 500 fl. verfügbar zu stellen, nicht entgegengetreten werden, und ist deshalb diese Summe pro 1865/66 in das Kreisbudget aufgenommen worden.

3) Der Landrath hat die Mittel bewilliget, um nach dem erprobten Vorgange der meisten übrigen Regierungsbezirke die Aufstellung eines Kreis-Culturingenieurs auch in Niederbayern zu ermöglichen.

Wir haben von diesem Beschlusse des Landrathes mit Befriedigung Kenntniß genommen.

4) Den Antrag bezüglich der Floßbarmachung des oberen Theiles des Regenflusses werden Wir in nähere Erwägung ziehen lassen.

5) Bezüglich des von dem Landrathe gestellten Antrages, die Revision des Art. 87 des Polizei-Straf-Gesetzbuches herbeizuführen, verweisen Wir auf Abschn. III lit. B. §. 38 Unseres Landtags-Abschiedes v. 10. Juli 1865.

6) Dem Antrage des Landrathes, die Eindeckung von Gebäuden mit Schneid- oder Scharschindeln zu gestatten, vermögen Wir in der Erwägung eine Folge nicht zu geben, daß diese leichten Schindeln bei entstandenem Brande rasch vom Feuer ergriffen und brennend auf weitere Strecken zerstreut werden, sohin auch Waldungen und Feldfrüchte gefährden.

7) Wir haben mit Wohlgefallen von der Bereitwilligkeit des Landrathes, die Herstellung einer Kreis-Irrenanstalt in Niederbayern zu ermöglichen, Kenntniß genommen, und den sämmtlichen hierauf bezüglichen Anträgen bereits gesondert Unsere Genehmigung ertheilt.

8) Dem Beschlusse des Landrathes auf Gewährung eines Zuschusses von 200 fl. für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern, dann eines Beitrages von 50 fl. zum botanischen Vereine in Landshut ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner thätigen Förderung der Kreisinteressen und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Hohenschwangau den 17. October 1865.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Koch. v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Abschied

für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 18. bis 31. Mai 1865.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Oberpfalz und von Regensburg in seinen Sitzungen vom 18. bis 31. Mai l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1863/64.

A. Kreisfonds-Rechnung:

Einnahmen	175,111 fl.	58 kr.	1 dl.
Ausgaben	159,280 fl.	18 kr.	2 dl.
Activrest	15,831 fl.	39 kr.	3 dl.

B. Kreishilfscassa-Rechnung:

Einnahmen	5,545 fl.	59 kr.	1 dl.
Ausgaben	3,721 fl.	6 kr.	— dl.
Activrest	1,824 fl.	53 kr.	1 dl.
Vermögensstand	23,110 fl.	22 kr.	1 dl.

C. Maximilians-Hilfsmagazin:

Einnahmen	11,432 fl.	42 kr.	3 dl.
Ausgaben	11,245 fl.	52 kr.	— dl.
Activrest	186 fl.	50 kr.	3 dl.
Vermögensstand	108,616 fl.	50 kr.	3 dl.

D. Kreis-Taubstummeninstitut:

Einnahmen	5,145 fl.	56 kr.	— dl.
Ausgaben	4,298 fl.	25 kr.	2 dl.
Activrest	847 fl.	30 kr.	2 dl.
Vermögensstand	16,849 fl.	43 kr.	— dl.

E. Kreis-Irrenanstalt Karthaus-Prüll:

Einnahmen	66,012 fl.	33 kr.	2 dl.
Ausgaben	61,929 fl.	3 kr.	3½ dl.
Activrest	4,083 fl.	29 kr.	2½ dl.
Vermögensstand	157,587 fl.	44 kr.	2 dl.

F. Kreis-Ackerbauschule:

Einnahmen	1,062 fl.	35 kr.
Ausgaben	1,052 fl.	35 kr.
Activrest	10 fl.	— kr.
Vermögensstand	5,710 fl.	— kr.

G. Kreis-Wiesenbauschule zu Pfrentsch:

Einnahmen	3,584 fl.	27 kr.	— dl.
Ausgaben	3,433 fl.	40 kr.	3 dl.
Activrest	150 fl.	46 kr.	1 dl.
Vermögensstand	6,865 fl.	34 kr.	1 dl.

Diese anstandslos anerkannten Rechnungsergebnisse sind in die nächsten Jahresrechnungen überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1865/66.

Das Steuerprincipale des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg berechnet sich, vorbehaltlich der Ab- und Zugänge für das Jahr 1865/66 auf 755,200 fl., sohin ein Steuerprocent auf 7,552 fl.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1865/66.

Den von dem Landrathe geprüften Voranschlägen ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreis**fonds** mit 2 Procent von den Kreisumlagen 1,648 fl. 14 kr.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe 1,380 fl.

§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Ausschusses 130 fl.

§. 3. Regiekosten 290 fl.

Summe des Cap. II. 1,800 fl.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen 92,900 fl. 29 kr. 2 dl.

§. 2. Isolirte Lateinschule in Weiden 390 fl. — kr. — dl.

§. 3. Kreisanstalt für den Unterricht der Taubstummen in Regensburg 2,000 fl. — kr. — dl.

§. 4. dem Institute der armen Schulschwestern in Amberg 150 fl. — kr. — dl.

§. 5. dem Pensionate der Salesianerinen in Pielenhofen 200 fl. — kr. — dl.

§. 6. dem Präparanteninstitute der armen Schulschwestern in Weichs 300 fl. — kr. — dl.

§. 7. Freiplätze:

a) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München 130 fl. — kr. — dl.

b) in der Blindenbeschäftigungsanstalt daselbst 125 fl. — kr. — dl.

§. 8. Unterstützung von Arbeitslehrerinen auf dem Lande 2,000 fl. — kr. — dl.

§. 9. Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern zunächst Beitrag zum Ausbau der Domthürme in Regensburg 1,000 fl. — kr. — dl.

§ 10. dem historischen Vereine der Oberpfalz und von Regensburg 300 fl. — kr. — hl.

§. 11. dem botanischen Institute daselbst 100 fl. — kr. — hl.

§. 12. dem zoologisch-mineralogischen Institute ebendort 100 fl. — kr. — hl.

§. 13. für die Kreisbibliothek daselbst 400 fl. — kr. — hl.

§. 14. für das germanische Museum in Nürnberg 50 fl. — kr. — hl.

§. 15. Reserve für Erziehung und Bildung 1,381 fl. 55 kr. — hl.

Summe des Cap. III. 101,527 fl 24 kr 2 hl.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreisgewerbsschule in Regensburg 9,401 fl. 30 kr.

§. 2. Gewerbsschule in Amberg 6,759 fl. 48 kr.

§. 3. Kreis-Wiesen- und Ackerbauschule in Pfrentsch 2,097 fl. 55 kr.

§. 4. Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsfond der Lehrer der Gewerbs- und Landwirthschafts-Schulen und deren Relicten 1,425 fl. — kr.

§. 5. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungscommissäre 200 fl. — kr.

§. 6. Stipendien:

a) an den polytechnischen Schulen 165 fl. — kr.

b) an den Landwirthschaftsschulen 165 fl. — kr.

§. 7. Bedarf der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer zur Hälfte 512 fl. 30 kr.

§. 8. für landwirthschaftliche Zwecke überhaupt 1,200 fl. — kr.

§. 9. für Aufstellung eines Wiesenbautechnikers 1,000 fl. — kr.

§. 10. für Hebung der Pferdezucht 500 fl. — kr.

Summe des Cap. IV. 23,426 fl. 43 kr.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irrenanstalt zu Karthaus-Prüll:

a) Jahresbeitrag 6,550 fl.

b) Erweiterungsbauten 4,000 fl.

§. 2. Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in der Kreis-Irrenanstalt 2,000 fl.

§. 3. Gebäranstalten:

a) in München 500 fl.

b) in Regensburg 300 fl.

§. 4. Unterstützung von Augenkranken-Heilanstalten 125 fl.

§. 5. Unterstützung praktischer Aerzte in unbemittelten Bezirken 200 fl.

Summe des Cap V. 13,675 fl.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Rettungs-Anstalten für verwahrloste Kinder:

a) Ludwigsanstalt in Regensburg 800 fl.

b) Rettungsanstalt in Wernberg 2,000 fl.

c) Begründung einer Kreis-Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben 2,000 fl.

d) zur Unterstützung protestantischer Kinder 400 fl.

e) für das heilgymnastisch orthopädische Institut von Krieger in München 350 fl.

Summe des Cap. VI. 5,550 fl.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zu Districtsstraßen 12,000 fl.

§. 2. Beiträge zu Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen 1,000 fl.

§. 3. Uferschutz an Flüssen, welche zur Schiff- und Floßfahrt dienen 12,000 fl.

Summe des Cap. VII. 25,000 fl.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond	944 fl.	9 kr.	3 dl.
Hiezu Cap. VII	25,000 „	— „	— „
„ VI	5,550 „	— „	— „
„ V	13,675 „	— „	— „
„ IV	23,426 „	43 „	— „
„ III	101,527 „	24 „	2 „
„ II	1,800 „	— „	— „
„ I	1,648 „	14 „	— „

Gesammtsumme der Kreis-Ausgaben 173,571 fl. 31 kr. 1 dl.

II. Abschnitt

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatscasse.

A. Auf Rechnung des Budgets und der Budgetserhöhung.

§. 1. Auf speciellen Rechtstiteln beruhende Fundations- und Dotations-Beiträge 9,374 fl. 38 kr. 2 dl.

§. 2. Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe 398 fl. 36 kr. — dl.

§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben 91 fl. — kr. — dl.

§. 4. Budgetmäßige Kreis-Schuldotation 34,579 fl. 23 kr. 2 dl.

§. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der Schullehrer die bisherigen Congrual-Ergänzungs- und Erhöhungs-Zuschüsse 21,689 fl. 36 kr. 2 dl.

§. 6. Für außerordentliche Schulvisitationen 1,000 fl. — kr. — dl.

§. 7. Zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer, welche vor dem Gesetze vom 10. November 1861 quiescirt wurden 2,415 fl. — kr. — dl.

§. 8. Zuschuß für Industrie und Cultur 1,500 fl. — kr. — dl.

§. 9. Aus der Kreis-Schuldotation für die Kreis-Gewerbsschule zu Regensburg 570 fl. — kr. — dl.

§. 10. Aus derselben zur Ludwigs-Anstalt in Regensburg 700 fl. — kr. — dl.

B. Auf Rechnung der Erübrigungen in den Jahren 1863/64 und 1864/65.

§. 11. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer 7,000 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. I. 79,318 fl. 14 kr. 2 dl.

Cap. II.

Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden — fl. — kr. — dl.

Cap. III.

Erübrigungen aus den für Uferschutz deponirten Geldern pro 1863/64 et retro 3,600 fl.

Summe des Cap. III. per se.

Cap. IV.

Activrest der Kreisfonds pro 1863/64 8,242 fl. 4 kr. 3 dl.

Summe des Cap. IV. per se.

Cap. V.

Kreisumlage zu 11¼ % des Steuerprincipale nach Abzug von 8 % für Rückstände und Nachlässe 82,411 fl. 12 kr. — dl.

Hiezu Cap.	IV	8,242 „	4 „	3 „
„	III	3,600 „	— „	— „
„	II	— „	— „	— „
„	I	79,318 „	14 „	2 „

Gesammtsumme der Kreis-Einnahmen 173,571 fl. 31 kr. 1 dl.

IV.

Auf die Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Wir genehmigen, daß nach dem Antrage des Landrathes für Unterstützung dürftiger Gemeinden bei Schulhausbauten außer der im Kreisbudget pro 1865/66 eingestellten Position von 5,250 fl. auch noch die aus der Position für Unterstützung der Gemeinden zur Aufbesserung der Schulstellen nach Art. 6 des Schuldotations-Gesetzes sich etwa ergebenden Erübrigungen verwendet werden.

2) Den Beschlüssen des Landrathes auf Erhöhung der Position für den historischen Verein der Oberpfalz und von Regensburg von 250 auf 300 fl., sowie auf Gewährung eines Zuschusses von 50 fl. an das germanische Museum in Nürnberg ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

3) Wir haben dem Beschlusse des Landrathes bei der Gewerbschule zu Amberg eine specielle Unterrichts-Abtheilung für Handelskunde und neuere Sprachen im Sinne der §§. 2 und 4 der Schulordnung für die technischen Lehranstalten vom 14. Mai 1864 zu errichten bereits Unsere Genehmigung ertheilt, den zu diesem Zwecke bewill-

igten Zuschuß von 1,000 fl. in das Kreisbudget für 1865/66 einstellen lassen, und Unser Staatsministerium beauftragt, alle Einleitungen zu treffen, damit der gesammte Unterricht dieser Abtheilung schon mit dem nächsten Schuljahre beginnen könne.

4) Wir genehmigen, daß über die Zweckmäßigkeit und Bewährtheit des von dem Vorstande der Kreis-Irrenanstalt zu Karthaus-Prüll, Dr. Stahl, begutachteten No-restraint-Systems durch Unsere Kreisregierung auch das Gutachten anderer Fachmänner erholt, und daß im Falle günstigen Ergebnisses die behufs desfallsiger Erweiterungsbauten in der genannten Anstalt von dem Landrathe bewilligte Summe von 4,000 fl. der bezeichneten Bestimmung zugewendet, außerdem aber über dieselbe nicht verfügt werde.

5) Während in Folge der Freigebung der ärztlichen Praxis das Bedürfniß der Gewährung von Zuschüssen an Aerzte um sie in den ärmeren Bezirken festzuhalten, in anderen Regierungsbezirken ganz entsprechend in erhöhtem Maaße Anerkennung fand, hat der Landrath der Oberpfalz und von Regensburg geglaubt, der Fortdauer der bewilligten Subventionen die Zustimmung versagen zu sollen.

Wir beklagen die Nachtheile, welche hieraus der Gesundheitspflege in den dürftigeren Bezirken drohen, und tragen der Kammer des Innern Unserer Regierung der Oberpfalz und von Regensburg hiemit auf, dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die erforderliche Aufklärung über die Sachlage und über die Unzulänglichkeit der vorgeschlagenen Auskunftsmittel in entsprechender Vollständigkeit und mit dem nöthigen Nachdrucke zu geben, damit die Bereitstellung der Mittel für das dringliche Bedürfniß wieder erfolge.

6) Dem Antrage des Landrathes, den Armenpflegen für Correspondenzen und Sendungen unter sich und an die einschlägigen Behörden Postportofreiheit einzuräumen, vermögen Wir im Hinblick auf die der Postanstalt obliegende Verpflichtung zur Ablieferung einer budgetmäßig festgestellten Rente und gegenüber den fortwährend sich steigernden Ansprüchen auf Bewilligung von Postporto-Begünstigungen nicht zu entsprechen.

7) Rücksichtlich des erneuerten Antrags wegen Herstellung einer Eisenbahn von Regensburg nach Ingolstadt und von da nach Donauwörth einer- und nach Augsburg andererseits, kann nur wiederholt werden, daß alle in Anregung

gekommenen Eisenbahnprojecte zu dem Zwecke werden in Erwägung gezogen werden, um dem Landtage wegen weiterer Ausdehnung des bayerischen Eisenbahnnetzes Vorlage zu machen.

8) Der erneuerten Bitte um Herstellung einer Zweig-Eisenbahn von Amberg über Vilseck nach Weiden vermögen Wir auch gegenwärtig nicht zu willfahren, da diese Bahn wegen mangelnden Anschlusses an die Staats-Eisenbahnen sich zum Bau und Betrieb auf Staatskosten nicht eignet, eine Privatgesellschaft aber sich um den Bau und Betrieb dieser Bahn nicht beworben hat.

9) Ebenso kann dem Antrage auf Herabsetzung des bestehenden Aufschlages für das zur Branntweinfabrication verwendete Grün- und Dürrmalz zur Zeit eine Folge nicht gegeben werden, da die Größe des Aerarialmalzaufschlages gesetzlich normirt ist.

Gerne erkennen Wir übrigens die Hingebung und den maßvollen Eifer an, mit welchem der Landrath seinen Berathungen oblag, und erwiedern den Ausdruck unverbrüchlicher Treue und Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Hohenschwangau den 17. October 1865.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Koch. v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
An dessen Statt:
Ministerialrath Stautner.

Militär - Dienstes - Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 21. August l. Js. Allerhöchst-Ihrem General-Adjutanten und General-Capitän der Leibgarde der Hartschiere, charakterisirten General der Cavalerie, Leonhard Freiherrn von Hohenhausen mit 6. September l. Js. das Großkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone zu verleihen;

unter'm 23. August l. Js. den Unterlieutenant Georg von Berg genannt Schrimpf vom 11. Infanterie-Regimnt vacant Ysenburg, — und Theobald Grafen von Butler-Haimhausen vom Infanterie-Leib-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere, Letzterem unter Verleihung des Charakters als Oberlieutenant à la suite, zu bewilligen;

unter'm 25. August l. Js. Allerhöchst-Ihrem Flügeladjutanten Hauptmann Carl von Sauer das Ritterkreuz I. Classe des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen;

den charakterisirten Generallieutenant Baptist von Roppelt, ad latus des General-Commando Würzburg, unter Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten Dienste in den nachgesuchten Ruhestand zu versetzen;

unter'm 27. August l. Js. dem Oberstlieutenant Emil von Strunz vom Generalquartiermeisterstab, 1. — und dem Major Alexander Freiherrn von Freyberg vom I. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, 2. Adjutanten des Feldmarschalls und General-Inspectors der Armee, Prinzen Carl von Bayern, Königliche Hoheit, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Comthurkreuzes II. Classe des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu ertheilen;

unter'm 3. September l. Js. Allerhöchst-Ihrem Flügeladjutanten, Hauptmann Carl von Sauer die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des k. preußischen rothen Adler-Ordens III. Classe zu ertheilen;

den temporär pensionirten Hauptmann Anton Jäger auf ein weiteres Jahr — und den temporär pensionirten Unterlieutenant Carl Freiherrn von Ostini auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

unter'm 5. September l. Js. dem Corporal Johann Priesmann von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg den durch das Ableben des seitherigen Inhabers erledigten kaiserlich russischen St. Georgen-Orden V. Classe Nr. 27001 zu übertragen;

unter'm 10. September l. Js. dem Generalmajor Andreas von Knott, Vorstand der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe, das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone zu verleihen;

unter'm 11. September l. Js. dem Bataillonsarzt Dr. Otto Mayr vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 16. September l. Js. dem Generallieutenant à la suite Casimir Grafen von Gravenreuth in Rücksicht dessen als Offizier und Kämmerer ehrenvoll längst zurückgelegter fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens zu verleihen;

den Oberlieutenant Wilhelm Freiherrn von Ditfurth vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg in den Ruhestand zu versetzen;

dem Unterarzt Dr. Emil Kugler vom 8. Infanterie-Regiment Prinz Carl die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

den temporär pensionirten Major Franz von Packenhofen unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant bleibend im Ruhestand zu belassen;

unter'm 19. September l. Js. dem Obersten Gustav Freiherrn von Rummel vom 2. Cürassier-Regimente Prinz Adalbert das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen;

unter'm 20. September l. Js. dem Unterlieutenant Eduard Frimmer vom 1. Infanterie-Regiment König die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

die temporär pensionirten Hauptleute Ludwig von Reger auf weitere zwei Jahre — und Joseph Rupp bleibend, — dann

den temporär pensionirten Rittmeister Hugo Freiherrn von Truchseß-Wetzhausen auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

den Unterlieutenant à la suite Philipp Freiherrn von Künsberg seines Militär-Charakters auf Nachsuchen zu entheben;

unter'm 21. September l. Js. das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Johann Gronen vom 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Carl Wiedenmann vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen und Letzteren zum 9. Infanterie-Regiment Wrede zu versetzen;

unter'm 22. September l. Js. dem pensionirten Unterlieutenant Franz von Kiel die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 26. September l. Js. den Oberlieutenant Maximilian Maier, Platzadjutanten von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 27. September l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann August Freiherrn von Horix auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

unter'm 28. September l. Js. dem Hauptmann Anton Orff von der Artillerie-Berathungs-Commission die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des k. preußischen Kronen-Ordens 3. Classe zu ertheilen;

den temporär pensionirten Major Alexander Seufferheld auf ein weiteres Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

unter'm 29. September l. Js. dem Generallieutenant und Commandanten der Haupt- und Residenzstadt München, Wilhelm Ritter von Manz, für das Großofficierskreuz des kaiserlich mexicanischen Ordens von Guadalupe — und

unter'm 1. October l. Js. allerhöchstihrem Flügeladjutanten Hauptmann Carl von Sauer für das Ritterkreuz 1. Classe des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

unter'm 7. October l. Js. dem Regimentsactuar Georg Popp von der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe (Landgestüts-Verwaltung) — und

unter'm 10. October l. Js. dem Unterlieutenant Heinrich Ehrdt vom Genie-Stab die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 12. October l. Js. das Diensttauschgesuch der Junker Ernst Ritter von Riedl vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und Albert von Oberländer vom 14. Infanterie-Regiment Zandt zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 14 Infanterie-Regiment Zandt und Letzteren zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zu versetzen;

den Hauptmann Ludwig Steinam vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — die Oberlieutenants Wilhelm Weigand von der Zeughaus-Haupt-Direction — und Malkolm Mieg vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — dann die Unterlieutenants Otto Pracher — und Erich Stiller vom 4. Artillerie-Regiment, sämmtlich zur Feuerwerks-Compagnie; — den Unterlieutenant Hugo Stadelmann vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Gewehrfabrik-Direction als Aufsichtsofficier zu Haselmühle, — und den Regiments-Actuar Mathias Ritzler von der Zeughaus-Haupt-Direction zur Feuerwerks-Compagnie zu versetzen;

den Oberlieutenant Michael Söldner von der Gewehrfabrik-Direction zum Hauptmann im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder,

die Unterlieutenants Ferdinand Petri im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Ludwig Euler bei der Fuhrwesens-Escadron des 2. Artillerie-Regiments vacant Lüder — und Joseph Riehl bei der Fuhrwesens-Escadron des 1. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold zu Oberlieutenants,

den Unterfeuerwerksmeister Michael Zweyer von der Zeughaus-Haupt-Direction zum Zeugwart bei der Zeughaus-Verwaltung Würzburg (Marienberg) mit dem Charakter als Unterlieutenant und unter Uebertragung der Function als Feuerwerksmeister zu befördern;

unter'm 13. October l. Js. den Unterlieutenant Friedrich Halder vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen in Folge Erkenntnisses des General-Auditoriats als Revisionsgericht der Armee zur Strafe zu entlassen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. October l. Js., vom 1. October l. Js. an, den geheimen Registrator der k. obersten Baubehörde, Friedrich Hohe, zum geheimen Registrator des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten,

den Canzleisecretär des ebengenannten k. Staatsministeriums, Max von Krempelhuber, zum Registrator der k. obersten Baubehörde,

den Canzleisecretär der k. obersten Baubehörde, Nicolaus Fritz, zum Canzleisecretär des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, und

den Canzleifunctionär in dem ebenerwähnten k. Staatsministerium, Wilhelm Symon-Carneville aus München, zum Canzleisecretär der k. obersten Baubehörde in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; ferner

unter'm 15. October l. Js. zum Rathe am Handelsgerichte Regensburg den Bezirksgerichtsrath August Schels von dort, zu ernennen; dann

unter'm gleichen Tage den ordentlichen Professor und preußischen Medicinalrath Dr. Friedrich Daniel von Recklinghausen in Königsberg zum ordentlichen Professor der pathologischen Anatomie und der Geschichte der Medicin in der medicinischen Facultät der k. Universität Würzburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; endlich

unter'm 17. October l. Js. dem Bezirks-Arzte I. Classe Dr. Erhard Friedrich Wilhelm Schmauß zu Neustadt a/A. auf Grund des §. 22 lit. C. der IX. Verfassungs-Beilage den erbetenen wohlverdienten Ruhestand unter dem Ausdrucke der Anerkennung seiner langjährigen eifrigen und treuen Dienstleistung für immer zu bewilligen.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 17. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Schif-

ferstadt, Bezirksamts Speyer dem Priester Nicolaus Hohmann, Pfarrer in Heiligenstein, desselben Bezirksamts, zu übertragen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. October l. Js. den Landwehrhauptmann Georg Höfelein in Regensburg zum Major im Landwehr-Regimente Regensburg zu ernennen, ferner

den Landwehrmajor Maximilian Wocher zu Günzburg wegen Wohnsitzveränderung des Commando's über das Landwehrbataillon Burglengenfeld zu entheben, und

den Landwehrhauptmann Alois Laßleben in Burglengenfeld zum Major und Commandanten des genannten Landwehrbataillons zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. September l. Js. dem Bischofe Dr. Georg Anton von Stahl zu Würzburg das Comthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone, dann

unter'm 27. September l. Js. dem Kaufmann und Fabrikbesitzer Ludwig Rose zu Bayreuth das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 16. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Joseph Schiedermaier zu Hengersberg, und

unter'm 3. October l. Js. dem Schullehrer Ludwig Achleitner in Frasdorf in Rücksicht auf ihre fünfzigjährigen, eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. October l. Js. dem k. Kämmerer und Ministerialrath Hugo Freiherrn von Herman die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen ihm verliehenen Comthurkreuzes II. Classe des Albrechtsordens, dann

unter'm 12. October l. Js. dem Staatsrath und Allerhöchstihrem Secretär Franz Seraph von Pfistermeister die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen rothen Adler-Ordens II. Classe mit Stern, und

Allerhöchstihrem Leibarzt, Geheimen Rath &c. Dr. Franz Seraph von Gietl die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen rothen Adler-Ordens II. Classe zu ertheilen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 14. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Kaufmannsehefrau Walburga Hirth in Aub für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Adolph Ignatz Gschwendtner, genannt Eder, zu München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Eder" auch fortan führe.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben unter'm 30. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das neu begründete Anwesen des Oekonomen Xaver Wenaweser im Gemeindebezirke Landsberg, k. Bezirksamts Landsberg, „Stadtwaldhof" benannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Spänglermeister Louis Stiehle von Neudorf bei Kempten, zur Zeit in München Schillerstrasse Nro. 2 wohnhaft, wurde unter'm 18. October l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung kannellirter Blech-Dachplatten für den Zeitraum von drei Jahren, vom 18. October l. Js. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Joseph Kastner von München unter'm 23. October 1863 verliehene und bis dahin l. Js. in Kraft bestehende Privilegium auf Bereitung einer von ihm „Hartcement" benannten, zum Verkitten von Mauerfugen dienenden Massa, wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 23. October l. Js. anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 55.

München, Montag den 30. October 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Ernennung des Verwaltungsrathes des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. bayerischen Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchtercasse betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern,
Staatsministerium der Justiz,
Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen,
Staatsministerium der Finanzen
und
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem bereits eine erhebliche Anzahl von Staatsdienern, welche in München ihren Wohnsitz haben, den Beitritt als ordentliche Mitglieder zu dem allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. bayerischen Staatsdiener und zu der hiemit verbundenen Töchtercasse angemeldet haben, so daß die Zusammensetzung des Verwaltungsrathes aus Vereinsmitgliedern nunmehr ermöglicht erscheint; so werden durch die unterfertigten k. Staatsministerien, welchen nach §. 44 der Allerhöchst genehmigten Satzungen die erstmalige Bestimmung der Mitglieder

des Verwaltungsrathes und der Ersatzmänner zukömmt, mit Berücksichtigung der §§. 31 und 32 der Satzungen die nachbenannten k. Staatsdiener als Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsrathes bestimmt:

I. Mitglieder des Verwaltungsrathes.

1) Der k. Ministerialrath Friedrich Hector Graf von Hundt, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchtercasse;
2) der k. Ministerialrath Gustav von Bezold, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchtercasse;
3) der k. Regierungsdirector Alois von Hermann, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchtercasse;
4) der k. Ministerialrath Franz Xaver von Schönwerth, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchtercasse;
5) der k. Ministerialrath Albert Rösgen, Mitglied des Unterstützungsvereins;
6) der k. Ministerialrath Heinrich Andreas von Morgenroth, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchtercasse;
7) der k. Appellationsgerichtsdirector Dr. Philipp Briel, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchtercasse;
8) der k. Ministerialrath Wilhelm Völk, Mitglied des Unterstützungsvereins;
9) der k. Ministerialrath Franz Xaver Richard Messerschmidt, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchtercasse;
10) der k. Oberstaatsanwalt Ferdinand Haubenschmied, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchtercasse;
11) der Centralcassier der k. Verkehrsanstalten, Albert Roth, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchtercasse;
12) der k. Regierungsrath Joseph Ohlagger, Mitglied des Unterstützungsvereins.

II. Ersatzmänner.

1) Der k. Ministerialrath Andreas Nüßler, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchtercasse;
2) der k. Ober-Appellationsgerichts-Rath Christoph Carl Gottlieb Freiherr von Tucher, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchtercasse;
3) der k. Ober-Appellationsgerichts-Rath Anton von Langlois, Mitglied des Unterstützungsvereins;
4) der k. Oberrechnungsrath Hermann Grieshammer, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchtercasse;
5) der k. Oberberg- und Salinenrath Georg Lucas, Mitglied des Unterstützungsvereins;
6) der k. Ministerialassessor Joseph Sterl, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchtercasse;

7) der k. Oberzollrath Adolph Wiedenmann, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchtercasse;
8) der k. Ministerialassessor Dr. Georg Anton Huller, Mitglied des Unterstützungsvereins;
9) der k. geheime Registrator Johann Peter Schürmer, Mitglied des Unterstützungsvereins;
10) der k. Bezirksamtmann Ludwig Freiherr von Freyberg, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchtercasse;
11) der k. Bezirksarzt Dr. Martell Frank, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchtercasse;
12) der k. Rentbeamte Eduard Kimmerle, Mitglied des Unterstützungsvereins und der Töchtercasse.

Unter der Leitung des Vorstandes oder seines Stellvertreters, welche durch die allerhöchste Verordnung vom 31. August l. Js. (Regierungsbl. S. 980) von Seiner Majestät dem Könige bereits allergnädigst ernannt sind, wird dieser Verwaltungsrath nunmehr die Verwaltung der im Eingange bezeichneten beiden Vereine nach Maßgabe des Abschnittes III der Satzungen übernehmen und fortführen, bis seiner Zeit die erste Generalversammlung nach §. 34 Abs. 3 der Satzungen berufen sein und die Wahl eines neuen Verwaltungsrathes vollzogen haben wird.

München den 27. October 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Bomhard. v. Koch.
v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der Generalsecretär
Dr. Bischof.

Magistrat der Stadt Fürth.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. October l. Js. an der Stelle des verstorbenen bürgerlichen Magistratsrathes Peter Junker und auf die Functionsdauer, welche derselbe noch zu erfüllen gehabt hätte, den Lebküchner Heinrich Lotter als bürgerlichen Magistratsrath der Stadt Fürth Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 24. October l. Js. dem Kaufmanne J. H. J. Prillwitz von Berlin auf eine Maschine zur Anfertigung von Drahtgittern für den Zeitraum von vier Jahren, vom 24. October l. Js. anfangend,

dem Frederick Woolcot Collins von Morris in Nordamerika auf eine Vorrichtung zum Aufziehen des Hopfens für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 24. October l. Js. anfangend,

dem Eugen Langen von Cöln auf eine Vorrichtung zum mechanischen Entleeren der Kühlröhren bei den Apparaten zur Wiederbelebung der Knochenkohle für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 24. October l. Js. anfangend, und

dem Jean Meyer von Paris auf eine Einrichtung der Messer und Schienen für die Walze und das Grundwerk an den Maschinen zum Zerreiben der Lumpen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 24. October l. Js. anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Ingenieur Johann Jacob Gutknecht von Neuhof, Cantons Graubündten, unter'm 17. October 1864 verliehenen und unter'm 28. October 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen neu construirten Flüssigkeits- und Gasmesser, dann

die Einziehung des dem Ingenieur Johann Jacob Gutknecht von Neuhof in Graubündten unter'm 17. October 1864 verliehenen und unter'm 28. October 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Hochdruck-Präservator für Conservirung des Gehaltes geistiger Getränke bei allmähliger Abzapfung — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 56.

München, Montag den 6. November 1865.

Inhalt:

Plenarbeschluß des Ober-Appellationsgerichtes des Königreiches,

die Zuständigkeit zur Führung der Hypothekenbücher für standesherrliche Familien-Fideicommisse betreffend.

Zur Führung der Hypothekenbücher für standesherrliche unter der Herrschaft des Edicts Beilage IV zur Verfassungs-Urkunde stehende Fideicommisse sind die k. Appellationsgerichte zuständig.

Gründe.

Der Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., führt unter denjenigen Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege, welche der Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte zugewiesen sind, sub Nr. 1 das Hypotheken- und Grundbuchwesen nebst den Ewiggeldsachen auf, macht jedoch von dieser Regel eine Ausnahme in seinem Schlußsatze, lau-

tend: „Die Behandlung der Familien-Fideicommisse richtet sich nach besonderen Gesetzen."

Unter diesen von der hypothekenamtlichen Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte ausgenommenen Familien-Fideicommissen sind aber auch die Fideicommisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren begriffen; denn

1) gleichwie für die nach Maßgabe der VII. Verfassungsbeilage constituirten Fideicommisse in dem §. 14 Abs. 1 dieses Gesetzes ein besonderer sachlicher Gerichtsstand im Sinne der bayerischen Gerichtsordnung Cap. I. §. 13 aufgestellt ist, so bestand ein solcher Gerichtsstand auch für die Familien-Fideicommisse jener Reichsstände vor dem Erscheinen des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 10. November 1861, und verblieb es demzufolge bei der Zuständigkeit der k. Appellationsgerichte zur Führung der Matrikel für diese Fideicommisse.

Schon vor der Mediatisirung jener Reichsstände nämlich war der kaiserliche Reichshofrath für die Confirmation ihrer Fideicommisse bestimmt,

Kreitmayr'sche Anm. §. III Nr. 3 zum bayerischen Landrechte Th. III Cap. 10 §. 3,

und nach ihrer Mediatisirung wurde die Bestimmung des bayerischen Landrechts Th. III Cap. 10 §. 3 Nr. 2 über die Einverleibung der Familien-Fideicommisse in das bei dem kurfürstlichen Hofrathe oder bei jener Regierung, worunter das Fideicommißgut liegt, zu führende Matrikelbuch durch das Edict vom 22. December 1811, die bisherigen adeligen Fideicommisse und künftigen Majorate im Königreiche betreffend, auf die Fideicommisse der Standesherren zur Anwendung gebracht, indem dieses Edict im §. 3 sub lit. c und in den §§. 8 und 51 bei jedem Appellationsgerichte die Führung eigener Matrikel über die Majoratsgüter und den Eintrag der standesherrlichen Familien-Fideicommisse in diese Matrikel anordnet.

Eine großherzoglich würzburgische Verordnung vom 9. Juni 1807, die Rechte und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsbesitzer und ihrer Unterthanen in dem Großherzogthume Würzburg betreffend, schreibt in den §§. 2, 13 und 15 gleichfalls vor, daß die standesherrlichen Fideicommisse zu ihrem Rechtsbestande der oberrichterlichen Bestätigung des Hofgerichts bedürfen.

Dieser besondere sachliche Gerichtsstand der standesherrlichen Fideicommisse verblieb dann in seinem Bestande bei den k. Appellationsgerichten bis zum

Erscheinen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861.

§. 9 der IV. Verfassungsbeilage in Uebereinstimmung mit der k. Declaration vom 19. März 1807 über die künftigen Verhältnisse der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn lit. A Nr. 12 und der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 Art. 14 Nr. 2 §§. 102 und 103 der VII Verfassungsbeilage. § 8 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822.

Die in obiger Ausnahmsbestimmung des Art. 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 enthaltene Voraussetzung des Bestehens besonderer Gesetze über die Behandlung der Familien-Fideicommisse ist demnach bei den standesherrlichen Fideicommissen bezüglich ihres Gerichtsstandes bei den k. Appellationsgerichten gegeben.

2) Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861 ist seinem Inhalte nach ein blos correctorisches.

Art. 10 Abs. 3, Art. 11, 15, 27 Abs. 1, Art. 42, 48, 80 Abs. 2 dieses Gesetzes.
Verhandl. der Kammer der Reichsräthe von 1859/61 Beil.-Bd. III Seite 15.
Verhandl. der Kammer der Abgeordneten von 1859/61 Bd. II Seite 354, 356.

Auf correctorische Gesetze kommt aber die Auslegungsregel zur Anwendung, daß dieselben stets so auszulegen sind, wie sie am wenigsten von den früheren abweichen; es ist sonach anzunehmen, daß der für das Hypothekenwesen der standesherrlichen Fideicommisse vor dem Erscheinen jenes Gesetzes bei den k. Appellationsgerichten bestandene besondere sachliche Gerichtsstand durch den Schlußsatz des Art. 18 jenes Gesetzes beibehalten würde.

3) Die Bestimmung dieses Schlußsatzes ist ganz allgemein gefaßt, allgemeine Worte sind aber ganz in diesem Umfange auszulegen und der Richter darf gemäß der Auslegungsregel: „Ubi lex non discernit, nec nobis discernendum est“ bei jener allgemeinen Fassung zwischen standesherrlichen und anderen Familien-Fideicommissen nicht unterscheiden.

Unter den Familien-Fideicommissen in jenem Schlußsatze sind demnach auch diejenigen zu verstehen, auf welche sich der §. 102 der VII. Verfassungsbeilage und der §. 9 der IV. Verfassungsbeilage beziehen.

Motive zu dem mit dem Entwurfe zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 25. Juli 1850 zugleich vorgelegten weiteren Gesetzesentwurfe bezüglich des Art. 4 des Lehenablösungsgesetzes im Beil.-Bd. V Seite 94. Abs. 1 und Seite 95 zu Art. 2 Abs. 2 der Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe von 1850.

4) Die Auslegung endlich, daß unter den Familien-Fideicommissen in dem fraglichen Schlußsatze nur allein die nach Maßgabe der VII. Verfassungsbeilage constituirten zu verstehen seien, führt zu einer in dem Gerichtsverfassungsgesetze vom 10. November 1861 liegenden großen Anomalie. Denn dieses Gesetz beruht auf dem Principe der Rechtsgleichheit aller Einwohner Bayerns und der Ausscheidung der Rechtssachen nach ihrer minderen oder größeren Wichtigkeit und theilt hienach die Rechtssachen dem Einzeln- oder Collegialgerichte zu. Nun sind doch die standesherrlichen Familien-Fideicommisse und die nach Maßgabe der VII. Verfassungsbeilage constituirten nur zweierlei Arten eines und desselben deutschrechtlichen Instituts der Geschlechts- oder Familien-Fideicommisse, beide haben eine und dieselbe rechtliche Natur und gleiche eigenthümliche Rechtsverhältnisse und die standesherrlichen Fideicommisse vielmehr nach Alter, Umfang und Wichtigkeit eine viel höhere Bedeutung, wie die nach Maßgabe der VII. Verfassungsbeilage constituirten; demungeachtet hätte aber nach jener Auslegung das Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861 seinem Principe geradezu entgegen die nicht streitige Rechtspflege über diese letzteren unbedeutenderen Fideicommisse bei den Collegialgerichten und höheren Instanzen belassen, dagegen die über die bei weitem bedeutenderen standesherrlichen Fideicommisse gleich anderen Bagatellsachen den Einzelngerichten zugewiesen.

Nach der Auslegungsregel: „In ambigua voce legis ea potius accipienda est significatio, quae vitio caret“ ist jedoch der Fassung eines Gesetzes im Zweifel diejenige Bedeutung vorzugsweise zu geben, welcher zufolge die gesetzliche Disposition von Fehlern frei ist.

Vorstehender in Gemäßheit des Art. II des Gesetzes vom 17. November 1837, die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, gefaßter Plenar-Beschluß wird hiemit nach Artikel IV desselben Gesetzes bekannt gemacht.

München den 23. Oktober 1865.

Oberappellationsgericht des Königreiches Bayern.

v. Fehner, Präsident. Gerber.

Bekanntmachung,

die Hinausgabe neuer Zinscoupons zu den 4procentigen Stiftungs-Obligationen betr.

Mit dem Jahre 1866 endigen die den 4procentigen Obligationen der ältern Staatsschuld über Stiftungs- und Gemeindecapitalien bisher beigegebenen Zinsabschnitte (Coupons), und es hat daher die Hinausgabe neuer Zinscoupons-Bogen stattzufinden, in welcher Beziehung Nachstehendes bekannt gemacht wird:

1) Die neuen Couponsbogen umfassen die Jahre 1867 bis 1882 einschlüssig, und es sind in denselben die Cassa-Katasternummer, der Zinsbetrag und der Cassa-Ort eingedruckt.

2) Die Abgabe der neuen Couponsbogen findet nur bei den k. Schuldentilgungs-Specialcassen statt, bei welchen die treffenden Obligationen inkatastrirt sind.

3) Mit der Verabfolgung derselben wird schon von jetzt an begonnen, und es können dieselben — gegen eine von der Stiftungs- oder Gemeindeverwaltung auszustellende Empfangs-Bestätigung, welche die Cassa-Katasternummern der Obligationen und den jährlichen Zinsbetrag derselben zu enthalten hat, entweder von kurzer Hand am Sitze der Casse erholt, oder schriftlich abverlangt werden.

Im letztern Falle ist die Empfangsbescheinigung sogleich mit vorzulegen und die Erklärung beizufügen, ob dieselben unter Angabe des vollen Werthes der Zinscoupons oder eines geringeren zu übersenden seien; im Mangel dieser Erklärung erfolgt die Uebersendung unter Angabe des vollen Werthsbetrages.

4) Bezüglich der unter Curatel der k. Bezirksämter stehenden Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen werden die neuen Couponsbogen ex officio von den k. Schuldentilgungs-Cassen mit besonderen Verzeichnissen an die k. Bezirksämter übersendet, von welchen nach erfolgter Hinausgabe an die betreffenden Stiftungen und Gemeinden die mit der vorschriftsmäßigen Empfangsbescheinigung von Seite der Gläubiger versehenen Verzeichnisse an die Specialcassen rückzusenden sind.

5) Der Zins für 1866 ist zur Verfallzeit noch auf dem alten Coupon zu bescheinigen und zu erheben.

München den 28. October 1865.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die XXX. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß Ausschreibung vom 18. dieses Monats (Reggsbl. pag. 1113 bis 1115) ist heute die dreißigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

500,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 50 Haupt-Serien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **roth**geschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Gemäß höchster Anordnung ist die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4 procentigen Eisenbahn-Anlehens bis auf Weiteres gestattet; und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, sowie Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Jänner 1866 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 18. ds. Mts. vom 1. Februar 1866 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse, als auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Ob-

ligationen des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Procent findet dagegen in der Regel nur bei den k. Staatsschuldentilgungs-Specialcassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen k. Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Obligationen durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungs-Anweisung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgültig zu bescheinigen;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Localschulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen. Zur Beantragung der

Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent ist eine dergleichen Ermächtigung nicht erforderlich;

5) die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1866 an, nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet, mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München den 30. October 1865.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

im Gemäßheit der dreißigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten

4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,

nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:							
4048*	6225	6806*	10033	10901	15199	15797*	16987
4148*	6267*	6825	10101	10933	15201	15799	20090
4248*	6306*	6867*	10133	12031	15297*	15801	20190
4348*	6325	6906*	10201	12131	15299	15897*	20290
4448*	6367*	6925	10233	12231	15301	15899	20390
4548*	6406*	6967*	10301	12331	15397*	15901	20490
4648*	6425	8017*	10333	12431	15399	15907*	20590
4748*	6467*	8117*	10401	12531	15401	15999	20690
4848*	6506*	8217*	10433	12631	15497*	16087	20790
4948*	6525	8317*	10501	12731	15499	16187	20890
6006*	6567*	8417*	10533	12831	15501	16287	20990
6025	6606*	8517*	10601	12931	15597*	16387	21042
6067*	6625	8617*	10633	15001	15599	16487	21142
6106*	6667*	8717*	10701	15097*	15601	16587	21242
6125	6706*	8817*	10733	15099	15697*	16687	21342
6167*	6725	8917*	10801	15101	15699	16787	21442
6206*	6767*	10001	10833	15197*	15701	16887	21542

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

21642	32469	40272*	48022	50837	66606	69733	76202*
21742	32569	40372*	48122	50937	66706	69788	76302*
21842	32669	40472*	48222	54082	66806	69833	76402*
21942	32769	40572*	48322	54182	66906	69888	76502*
22050	32869	40672*	48422	54282	67041	69933	76602*
22150	32969	40772*	48522	54382	67141	69988	76702*
22250	37052	40872*	48622	54482	67241	70004	76802*
22350	37152	40972*	48722	54582	67341	70104	76902*
22450	37252	42083	48822	54682	67441	70204	87043
22550	37352	42183	48922	54782	67541	70304	87143
22650	37452	42283	49060	54882	67641	70404	87243
22750	37552	42383	49160	54982	67741	70504	87343
22850	37652	42483	49260	63021	67841	70604	87443
22950	37752	42583	49360	63121	67941	70704	87543
23034	37852	42683	49460	63221	69033	70804	87643
23134	37952	42783	49560	63321	69088	70904	87743
23234	38006	42883	49660	63421	69133	75031	87843
23334	38106	42983	49760	63521	69188	75131	87943
23434	38206	47078	49860	63621	69233	75231	89040
23534	38306	47178	49960	63721	69288	75331	89140
23634	38406	47278	50037	63821	69333	75431	89240
23734	38506	47378	50137	63921	69388	75531	89340
23834	38606	47478	50237	66006	69433	75631	89440
23934	38706	47578	50337	66106	69488	75731	89540
32069	38806	47678	50437	66206	69533	75831	89640
32169	38906	47778	50537	66306	69588	75931	89740
32269	40072*	47878	50637	66406	69633	76002*	89840
32369	40172*	47978	50737	66506	69688	76102*	89940

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

92039	92939	94341	95480	99182	99987	111313	115344
92086	92986	94392	95580	99187	110027	111337	115444
92139	93090	94441	95680	99282	110127	111413	115544
92186	93190	94492	95780	99287	110227	111437	115644
92239	93290	94541	95880	99382	110327	111513	115744
92286	93390	94592	95980	99387	110427	111537	115844
92339	93490	94641	96045	99482	110527	111613	115944
92386	93590	94692	96145	99487	110627	111637	116051
92439	93690	94741	96245	99582	110727	111713	116151
92486	93790	94792	96345	99587	110827	111737	116251
92539	93890	94841	96445	99682	110927	111813	116351
92586	93990	94892	96545	99687	111013	111837	116451
92639	94041	94941	96645	99782	111037	111913	116551
92686	94092	94992	96745	99787	111113	111937	116651
92739	94141	95080	96845	99882	111137	115044	116751
92786	94192	95180	96945	99887	111213	115144	116851
92839	94241	95280	99082	99982	111237	115244	116951
92886	94292	95380	99087				

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1866 an außer Verzinsung.

München den 30. October 1865.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 19. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Furth den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Staatsanwaltschaftsvertreter Wilhelm Schöner zu Gunzenhausen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

unter'm gleichen Tage den zu Tegernsee exponirten Bezirksamtsassessor des Bezirksamts Miesbach, Raimund Freiherrn von Lurz, zum Bezirksamtmann von Berchtesgaden zu befördern.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. August l. Js. dem k. preußischen Generallieutenant und Generaladjutanten von Alvensleben das Großkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone, dann

dem k. preußischen Oberstlieutenant und Flügeladjutanten Freiherrn von Steinäcker das Comthurkreuz desselben Ordens; ferner

unter'm 30. September l. Js. dem k. Appellationsgerichts-Präsidenten Dr. Franz Anton von Heigl in Neuburg a/D. das Comthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone;

unter'm 3. October l. Js. dem kaiserlich mexikanischen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich österreichischen Hofe, von Barandiaran, das Großkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael, und

unter'm 13. October l. Js. dem k. General-Consul Carl Freiherrn von Rothschild in Frankfurt a/M. ebenfalls das Großkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Flaschnermeister Carl Vollrath von Erlangen wurde unter'm 25. October l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine verbessert construirte Baumwollkanne, eine verbesserte Oelkanne und einen verbesserten Oeler für Transmissionen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 25. October l. Js. anfangend, und

den Maschinenfabricanten Schäffer und Budenberg von Buckau bei Magdeburg unter'm 27. October l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf einen verbesserten Injecteur für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 27. October l. Js. anfangend, verliehen.

Berichtigung.

Im vorletzten Absatze des §. 9. der in Nro. 31 des Regierungsblattes enthaltenen Bekanntmachung, die Floßordnung für die zu Bayern gehörende Strecke des Mains betreffend, ist statt:

2 Fuß Duodecimalzoll zu lesen:

2 Fuß 10 Duodecimalzoll,

was hiemit berichtigt wird.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 57.

München, Montag den 13. November 1865.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 18. bis 30. Mai 1865.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Unterfranken und Aschaffenburg in seinen Sitzungen vom 18. bis 30. Mai l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1863/64.

Die Rechnungen für das Jahr 1863/64

A. Der Kreis-Hilfscasse

mit einer Einnahme von 15,436 fl. 50¼ kr.
mit einer Ausgabe von 6,125 fl. 11¾ kr.
sohin mit einem Activreste von
9,311 fl. 38½ kr.
und mit einem Vermögensstande von
37,109 fl. 18 kr.

B. Der Kreis-Irrenanstalt

mit einer Einnahme von
158,580 fl. 14 kr.
mit einer Ausgabe von
147,448 fl. 9¼ kr.
mit einem Activreste von
11,132 fl. 4¾ kr.
und mit einem Vermögen von
433,575 fl. 55¼ kr.

C. Der Kreis-Verpflegungsanstalten für Unheilbare

mit einer Einnahme von 7,427 fl. 12¾ kr.
mit einer Ausgabe von 7,556 fl. 23¼ kr.
und einem Passivreste von 129 fl. 10½ kr.
ferner mit einem Vermögensstande von
32,928 fl. 55¾ kr.

D. Der Kreis-Entbindungsanstalt

mit einer Einnahme von 15,916 fl. 27½ kr.
mit einer Ausgabe von 15,520 fl. 42½ kr.
sohin mit einem Activreste von 395 fl. 45 kr.
und einem Vermögen von
97,815 fl. 49 kr.

E. des Maximilians-Hilfsmagazins

mit einer Einnahme von 5,636 fl. 28¼ kr.
mit einer Ausgabe von 5,551 fl. 25 kr.
mit einem Activreste von 85 fl. 3¼ kr.
und einem Vermögen von 77,977 fl. 46 kr.

F. Des Kreis-Schulfonds

mit einer Einnahme von 4,199 fl. 5¼ kr.
mit einer Ausgabe von 2,345 fl. 41¾ kr.
sonach mit einem Activbestande von
1,853 fl. 23½ kr.
und einem Vermögen von
7,803 fl. 23½ kr.

G. Der Kreisfonds

mit einer Einnahme von
313,282 fl. 29½ kr.
mit einer Ausgabe von 274,223 fl. 47½ kr.
sonach mit einem Activreste von
39,058 fl. 42 kr.

sind von dem Landrathe anerkannt, sonach diese Rechnungs-Ergebnisse in die Rechnung des Jahres 1864/65 überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1865/66.

Vorbehaltlich etwaiger Ab- und Zugänge berechnet sich das Steuerprincipale nach der Grund-, Haus-, Gewerbs-, Capitalrenten- und Einkommensteuer des Regierungsbezirkes auf

1,085,299 fl. 57¼ kr.,

sohin ein Steuerprocent auf 10,853 fl.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1865/66.

Die von dem Landrathe geprüften Voranschläge genehmigen Wir in folgenden Sätzen:

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen 2,532 fl. 36 kr.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landraths-Mitglieder 1,800 fl.

§. 2. Deßgleichen des Landrathsausschusses 200 fl.

§. 3. Regiekosten der Landrathsversammlung 300 fl.

Summe des Cap. II. 2,300 fl.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen 105,477 fl. 18¼ kr.

§. 2. Isolirte Lateinschulen 2,552 fl. 36¾ kr.

§. 3. Sonstige Ausgaben für Erziehung und Bildung:

a) Beitrag zum historischen Verein in Würzburg 300 fl. — kr.

b) Beitrag zum protestantischen Pfarrwaisenhause Windsbach 200 fl. — kr.

c) Beitrag zum Martinsstifte in Rüdenhausen 100 fl. — kr.

§. 4. Freiplätze für Zöglinge:

a) im Taubstummeninstitute zu Würzburg 1,000 fl. — kr.

b) im Centralblindeninstitute in München 250 fl. — kr.

c) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder daselbst 130 fl. — kr.

d) in der Blinden-Erziehungsanstalt zu Würzburg 500 fl. — kr.

§. 5. Beitrag zur Besoldung der Lehrer am Taubstummen-Institute zu Würzburg 350 fl. — kr.

§. 6. Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern 500 fl. — kr.

§. 7. Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg 100 fl. — kr.

§. 8. Reserve für Erziehung und Bildung 1,000 fl. — kr.

Summe des Cap. III. 112,459 fl. 55 kr.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Gewerbsschule zu Würzburg 15,050 fl. 30 kr.

§. 2. Uebrige Gewerbsschulen:

a) in Aschaffenburg 4,980 fl. 41 kr.

b) in Schweinfurt 6,187 fl. 45 kr.

§. 3. Zuschuß zu dem Pensions- und Unterstützungsfonde für die Gewerbsschullehrer und ihre Relicten 1,364 fl. — kr.

§. 4. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre 324 fl. — kr.

§. 5. Beitrag zum Bedarfe der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer 419 fl. — kr.

§. 6. Stipendien für Zöglinge an technischen Schulen 500 fl. — kr.

§. 7. Sonstige Ausgaben auf Industrie und Cultur:

a) für landwirthschaftliche Zwecke überhaupt 7,000 fl. — kr.

b) für den polytechnischen Verein zu Würzburg 2,500 fl. — kr.

c) zur Anschaffung von Werkzeugen, Mustern und Modellen für Industrie- und Gewerbtreibende 500 fl. — kr.

d) für Hebung der Rhön-Industrie 1,500 fl. — kr.

e) für gewerbliche Fortbildungsanstalten 2,000 fl. — kr.

Summe des Cap. IV. 42,325 fl. 56 kr.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irrenanstalt zu Werneck:

a) Beitrag zur Personal- und Realexigenz 5,000 fl.

b) zur baulichen Einrichtung 20,000 fl.

§. 2. Kreis-Entbindungsanstalt 3,700 fl.

§. 3. Kreis-Verpflegsanstalt für Unheilbare 2,000 fl.

§. 4. Remuneration für Aerzte in armen Gegenden 3,000 fl.

Summe des Cap V. 33,700 fl.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Beiträge an Rettungsanstalten:

a) zu Trautberg 400 fl.

b) zu Volkersberg 400 fl.

c) zu Klosterhausen 400 fl.

d) zu Schweinfurt 400 fl.

e) für die Rhönbezirke 400 fl.

f) für die ehemals Aschaffenburg'schen Gebietstheile 400 fl.

g) entlassene Büsserinen zu Zell 400 fl.

h) für die Anstalt zu Ernstkirchen und Wörth 500 fl.

i) an arme Gemeinden für Kinder in Rettungsanstalten 1,500 fl.

§. 2. Zur Unterstützung der Auswanderung entlassener Sträflinge und Correctionäre 1,000 fl.

Summe des Cap. VI. 5,800 fl.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beitrag zur Herstellung und Unterhaltung von Districtsstraßen 14,000 fl.

§. 2. Für den Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 5,000 fl.

Summe des Cap. VII. 19,000 fl.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond		1,343 fl. 19 fr.
Hiezu: Cap. VII		19,000 „ — „
„ VI		5,800 „ — „
„ V		33,700 „ — „
„ IV		42,325 „ 56 „
„ III		112,459 „ 55 „
„ II		2,300 „ — „
„ I		2,552 „ 36 „

Gesammtsumme der Kreis-Ausgaben 219,481 fl. 46 fr.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatscasse.

§. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge für die deutschen und isolirten Lateinschulen 15,228 fl. 44 fr.

§. 2. durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 543 fl. 49½ fr.

§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben 73 fl. 36 fr.

§. 4. budgetmäßige Kreisschuldotation 28,758 fl. 48¼ fr.

§. 5. für Unterstützung unbemittelter Gemeinden in Ergänzung des Einkommens der Schullehrer 22,191 fl. 42¼ fr.

§. 6. für außerordentliche Schulvisitationen 1,000 fl. — fr.

§. 7. zum Unterhalte der Schullehrer, welche vor dem Gesetze vom 10. November 1861 emeritirt wurden 5,300 fl. — fr.

§. 8. zum Kreis-Unterstützungsvereine für Schullehrer, welche unter der Herrschaft dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind 9,000 fl. — fr.

§. 9. für Industrie und Cultur: 1,500 fl. — fr.

§. 10. zur Kreis-Entbindungsanstalt zu Würzburg 2,000 fl. — fr.

Summe des Cap. I. 85,596 fl. 40¼ fr.

Cap. II.

Activrest der Kreisfonds früherer Jahre 6,253 fl. 47¾ fr.

Cap. III.

Kreisumlage zu 12 Procent von der Steuerprincipalsumme von 1,085,290 fl. 57½ fr. nach Abzug von 2 Procent für Rückstände und Nachlässe im Reitobetrage von 127,631 fl. 18 fr.

Gesammtsumme der Kreis-Einnahmen 219,481 fl. 46 fr.

IV.

Auf die bei Prüfung der Voranschläge erfolgten Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Die für die Mitglieder des Landraths-Ausschusses beschlossene Entschädigung ist unbeanstandet.

2) Der von dem Landrathe beschlossenen Erhöhung der Anfangsgehalte der Lehrer an den isolirten Lateinschulen von 600 fl. auf 700 fl. und der Serenalzulagen von 100 fl. auf 125 fl., sowie der beantragten Bedeckung des bezüglichen Mehraufwandes aus den Erübrigungen pro 1863/64 am Etat für Erziehung und Bildung ertheilen Wir die Genehmigung.

3) Dem Antrag bezüglich der Diätenbezüge der Kreis-Wiesenbaumeister hat Unsere Kreisregierung bereits die entsprechende Berücksichtigung zugewendet.

4) Wir genehmigen die beantragte Erhöhung des Gehaltes des Verwalters der Kreis-Irrenanstalt um 200 fl., sonach auf 1,000 fl. jährlich.

5) Bezüglich der Bestreitung der Baukosten bei der Kreis-Irrenanstalt zu Werneck, wofür pro 1865/66 die beantragte Summe von 20000 fl. genehmigt wird, verweisen Wir auf die Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern vom 8. August l. Js. und beauftragen Unsere Kreisregierung, hiernach den Landrath bei seiner nächsten Versammlung zu verständigen.

V.

Auf die von dem Landrathe außerdem gestellten Anträge und Wünsche erwidern Wir Nachstehendes:

1) Dem Antrage auf Gleichstellung der Capläne des Bisthums Würzburg durch Festsetzung eines Minimalbetrages im Wege des Gesetzes oder der Verordnung vermögen Wir zur Zeit eine Berücksichtigung nicht zu Theil werden zu lassen.

2) Bezüglich der auch von Seite des Landrathes in Anregung gebrachten directen Postverbindung von Neustadt a/S. über Gersfeld nach Fulda sind bereits Einleitungen getroffen worden.

3) Dem Antrage auf Abgabe des Dungsalzes im Bezirke Hilders um möglichst billige Preise ist durch die bereits verfügte Preisabminderung auf den Selbstkostenbetrag entsprochen.

4) Der weitere Antrag aber wegen möglichst billiger Preise des Kochsalzes wird, wie bereits in dem Landrathsabschiede vom 22. November 1863 zugesichert, bei einer neuen Regulirung der Salzpreise in Betracht genommen und die Neuregulirung vorgenommen

werden, sobald die Verhältnisse es gestatten.

5) Das Project einer Eisenbahn in der Richtung Fulda — Gersfeld — Neustadt a/S. — Kissingen — Schweinfurt wird mit den in großer Anzahl vorliegenden anderen Bahnprojecten behufs der dem Landtage wegen weiterer Ausdehnung des Staats-Eisenbahnnetzes zu machenden Vorlage in Erwägung gezogen werden. Was dagegen die Linie Neustadt — Gersfeld — Landesgrenze betrifft, so kann deren Ausführung auf Staatskosten oder mit sonstiger staatlicher Subvention wegen des außerordentlich hohen, mit den aus dem Bahnbetriebe zu erwartenden Vortheilen in keinem Verhältnisse stehenden Bau- und Betriebsaufwandes nicht in Aussicht genommen werden.

6) Behufs weiterer Ausdehnung des Telegraphennetzes ist ohnehin beabsichtigt, dem Landtage entsprechende Vorlage zu machen.

7) Bezüglich des Antrages auf Aufhebung des Malzaufschlages und Ersetzung desselben durch eine andere, z. B. Kesselsteuer, verweisen Wir auf Abschnitt V Ziffer 2 des Landrathsabschiedes vom 22. November 1863, nachdem der Stand der Sache seitdem sich nicht geändert hat.

Indem Wir dem Landrathe den gegenwärtigen Abschied ertheilen, drücken Wir demselben gerne Unsere Anerkennung für die von ihm bewiesene eifrige und einsichtsvolle Thätigkeit aus und erwidern dessen Gesinnungen der Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Hohenschwangau den 3. November 1865.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Koch. v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
An dessen Statt:
Ministerialrath Stautner.

Abschied

für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 18. bis 31. Mai 1865.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Schwaben und Neuburg in seinen Sitzungen vom 18. bis 31. Mai l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1863/64.

Die Rechnungen für das Jahr 1863/64

A. Der Kreis-Hilfscasse

mit einer Einnahme von
16,457 fl. 29 kr. 4 hl.
mit einer Ausgabe von
13,326 fl. 49 kr. 4 hl.
sohin mit einem Activreste von
3,130 fl. 40 kr. — hl.
und einem Vermögensstande von
53,603 fl. 27 kr. 3 hl.

B. Der Kreis-Irrenanstalt

mit einer Einnahme von
60,848 fl. 58 kr. 4 hl.
mit einer Ausgabe von
59,653 fl. 1 kr. — hl.
sohin mit einem Activreste von
1,195 fl. 57 kr. 4 hl.
und einem Vermögensstande von
217,581 fl. 20 kr. 4 hl.

C. Des Kreis-Taubstummeninstituts

mit einer Einnahme von
6,819 fl. 35 kr. 4 hl.
mit einer Ausgabe von
6,437 fl. 29 kr. 4 hl.
sohin mit einem Activreste von
412 fl. 6 kr. — hl.
und einem Vermögensstande von
28,279 fl. 35 kr. — hl.

D. Des Maximilians-Hilfsmagazins

mit einer Einnahme von
2,909 fl. 56 kr. — hl.
mit einer Ausgabe von
2,909 fl. 43 kr. — hl.
sohin mit einem Activreste von
— fl. 13 kr. — hl.
und einem Vermögensstande von
74,600 fl. 13 kr. — hl.

E. Der Kreisfonds

mit einer Einnahme von
273,347 fl. 10 kr. — hl.

mit einer Ausgabe von

226,915 fl. 8 kr. — hl.

sohin mit einem Activreste von

46,432 fl. 2 kr. — hl.

sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden.

Die Rechnungsergebnisse sind in die Rechnungen des Jahres 1864/65 überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1865/66.

Für das Jahr 1865/66 berechnet sich vorbehaltlich allenfallsiger Ab- und Zugänge das Steuerprincipale an directen Staatsauflagen, resp. Steuern aller Art auf 1,148,501 fl. 33 kr. 2 hl. mithin ein Steuerprocent in abgerundeter Summe auf 11,485 fl.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1865/66.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1865/66 ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen.

Tantiemen der Rentbeamten incl. der übrigen Erhebungen und Verwaltungskosten zu 2 Procent der Kreisumlage

3,001 fl. 24 kr.

Summe des Cap. I. 3,001 fl. 24 kr.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder 1,887 fl. 30 kr.

§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landrathsausschusses 300 fl. — kr.

§. 3. Regiekosten der Landrathsversammlung

500 fl. — kr.

Summe des Cap. II. 2,687 fl. 30 kr.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen

108,652 fl. 48 kr. 3 hl.

§. 2. Isolirte Lateinschulen

4,304 fl. — kr. — hl.

§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:

a) Kreis-Taubstummeninstitut zu Augsburg 642 fl. 30 kr. — hl.

b) Taubstummeninstitut zu Dillingen 150 fl. — kr. — hl.

c) Protestantische Pfarr-Waisenanstalt zu Windsbach 100 fl. — kr. — hl.

§. 4. Freiplätze für Zöglinge:

a) für Knaben im Kreis-Taubstummen-institute zu Augsburg, für Mädchen im Taubstummeninstitute zu Dillingen, für Zöglinge im Central-Taubstummeninstitute zu München 2,705 fl. — kr. — hl.

b) im Central-Blindeninstitute zu München 375 fl. — kr. — hl.

c) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder daselbst 390 fl. — kr. — hl.

d) in der Cretinenanstalt zu Ecksberg 600 fl. — kr. — hl.

§. 5. Sonstige Ausgaben für Erziehung und Bildung:

a) zum Unterhalte der Kreisbibliothek 300 fl. — kr. — hl.

b) zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern 300 fl. — kr. — hl.

c) Beitrag zum naturhistorischen Verein für Schwaben und Neuburg 300 fl. — kr. — hl.

§. 6. Reserve für Erziehung und Bildung 2,600 fl. — kr. — hl.

Summe des Cap. III. 121,419 fl. 18 kr. 3 hl.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreisgewerbsschule in Augsburg 11,467 fl. 23 kr.

§. 2. Uebrige Gewerbsschulen:

a) in Kaufbeuren 3,684 fl. 32 kr.

b) in Kempten 4,440 fl. — kr.

c) in Lindau 1,946 fl. 25 kr.

d) in Neuburg 1,652 fl. — kr.

e) in Nördlingen 5,268 fl. 10 kr.

f) in Memmingen 1,220 fl. — kr.

§. 3. Zuschuß zur Gründung eines Pensions- und Unterstützungsfondes für dienstunfähige Lehrer der Gewerbsschulen und deren Relicten 1,500 fl. — kr.

§. 4. Kreisackerbauschule in Ramhof:

a) für die Exigenz dieser Schule 935 fl. 12 kr.

b) für den Bau einer Stallung 8,000 fl. — kr.

§. 5. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungscommissäre 300 fl. — kr.

§. 6. Stipendien für Zöglinge aus Schwaben und Neuburg:

an der Central-Landwirthschaftsschule in Weihenstephan 150 fl. — kr.

§. 7. Beitrag zur Personal- und Realexigenz der Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer 784 fl. — kr.

§. 8. Sonstige Ausgaben für Industrie- und Cultur:

a) Beitrag zur Räumung der Canäle und Gräben im Donaumoose 2,000 fl. — kr.
b) zur Unterstützung von Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen 2,000 fl. — kr.
c) für Unterbringung landwirthschaftlicher Zöglinge auf Musterwirthschaften 1,000 fl. — kr.
d) für Aufstellung von Wiesenbaugehilfen und Vorarbeitern bei Culturen 600 fl. — kr.
e) für erste Einrichtung einer agriculturchemischen Versuchsstation in Memmingen 150 fl. — kr.

Summe des Cap. IV. 47,097 fl. 42 kr.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Zuschuß zur Erigenz der Kreis-Irrenanstalt zu Irsee 10,000 fl.

§. 2. Zuschuß zur Gebäranstalt in München wegen Benützung derselben zum Unterrichte der schwäbisch-neuburg'schen Hebammenschülerinen 500 fl.

§. 3. Beitrag zu den von Dr. Reisinger gegründeten Heilanstalten zu Augsburg 300 fl.

§. 4. Beitrag zum orthopädischen Institute des Ludwig Krieger in München 100 fl.

§. 5. Beitrag zur Sustentation des Arztes in der Anstalt für Unheilbare in Schweinspoint 300 fl.

Summe des Cap. V. 11,200 fl.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Unterstützung der Institute für verwahrloste Kinder und zwar:
a) des Institutes für Knaben in Ottobeuern 2,700 fl.
b) des Institutes für Mädchen in Wörrishofen 1,870 fl.
c) für Unterbringung von Kindern protestantischer Confession 400 fl.

§. 2. Beitrag zur Beschäftigungs- und Suppenanstalt zu Altenberg 600 fl.

§. 3. Beitrag zur Einführung des Strohflechtens in Karlshuld und Karlskron 200 fl.

Summe des Cap. VI. 5,770 fl.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beitrag zur Herstellung und zum Unterhalte der Districtsstraßen 8,000 fl.

§. 2. Für den Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 38,000 fl.

Summe des Cap. VII. 46,000 fl.

Cap. VIII.

Cultus:

Beitrag zur Erbauung eines protestantischen Pfarrhauses in Königsbrunn, 2te von 5 Raten 400 fl.

Summe des Cap. VIII. 400 fl.

Cap. IX.

Allgemeiner Reservefond

5,533 fl. 37 kr. 3 dl.

Summe des Cap. IX.

5,533 fl. 37 kr. 3 dl.

Zusammenstellung der Kreis-Ausgaben.

Cap. I	3,001 fl.	24 kr.	— dl.
„ II	2,687 „	30 „	— „
„ III	121,419 „	18 „	3 „
„ IV	47,097 „	42 „	— „
„ V	11,200 „	— „	— „
„ VI	5,770 „	— „	— „
„ VII	46,000 „	— „	— „
„ VIII	400 „	— „	— „
„ IX	5,533 „	37 „	3 „

Gesammtsumme der Kreis-Ausgaben

243,109 fl. 32 kr. 2 dl.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatscasse.

§. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse für die deutschen Schulen

5,288 fl. 9 kr. 2 dl.

§. 2. Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe

66 fl. 30 kr. — dl.

§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben

34 fl. — kr. — dl.

§. 4. Budgetmäßige Kreis-Schuldotation

39,116 fl. 21 kr. — dl.

§. 5. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861, die bisherigen Congrual-Erhöhungszuschüsse

19,833 fl. 52 kr. — dl.

§. 6. Für außerordentliche Schulvisitationen

1,000 fl. — kr. — dl.

§. 7. Für Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer, welche vor dem Entstehen der Kreis-Unterstützungsvereine quiescirt worden sind

5,200 fl. — kr. — dl.

§. 8. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer

12,000 fl. — kr. — dl.

§. 9. Für Industrie und Cultur

1,500 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. I. 84,038 fl. 52 kr. 2 dl.

Cap. II.

Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden — fl. — kr. — dl.

Cap. III.

Sonstige Einnahmsquellen

— fl. — kr. — hl.

Cap. IV.

Activrest der Kreisfonds früherer Jahre

9,000 fl. — kr. — hl.

Summe des Cap. IV.

9,000 fl. — kr. — hl.

Cap. V.

Kreisumlage zu 13½ % von der Steuer-Principalsumme von 1,148,501 fl. 33¼ kr. nach Abzug von 2 % für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von 150,070 fl. 40 kr., deren Erhebung Wir hiemit anordnen.

Summe des Cap. V. 150,070 fl. 40 kr.

Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen.

Cap. I	84,038 fl.	52 kr.	2 hl.
„ II	— „	— „	— „
„ III	— „	— „	— „
„ IV	9,000 „	— „	— „
„ V	150,070 „	40 „	— „

Gesammtsumme der

Kreis-Einnahmen 243,109 fl. 32 kr. 2 hl.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Dem Antrage des Landrathes, die jährliche Remuneration des Rendanten der Kreishilfscassa Georg Hautsch vom Etatsjahre 1864/65 an von 200 fl. auf 250 fl. zu erhöhen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

2) Dem Wunsche des Landrathes, in der mitzutheilenden Uebersicht den Unterschied zwischen ständigen Bezügen aus der Kreisschuldotation und den Congrual-Aufbesserungszuschüssen hinwegfallen zu lassen, und beide Bezüge unter der Rubrik „ständige Schulsustentationen" in ein Postulat zu vereinigen, steht die Verschiedenheit des Ursprungs, wie der rechtlichen Grundlagen dieser Bezüge entgegen.

Dagegen wird Unsere Kreisregierung, K. d. J., in den Nachweisen der Bezüge der deutschen Schulen alle diejenigen Positionen, deren Feststellung nach den Bestimmungen des Art. VIII des Gesetzes vom 25. Mai 1846, des Art. 6 des Gesetzes vom 10. November 1861 und des Art. 15 lit. d. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 durch

die Willigung des Landrathes bedingt erscheint, nach den gegebenen berichtlichen Erläuterungen für den Landrath ersichtlich darstellen lassen.

3) Dem Beschlusse des Landrathes auf Erhöhung des Beitrages aus Kreisfonds an Gemeinden zu Schulhausbauten, sowie des Reservefonds für Zwecke der Erziehung und des Unterrichts ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

4) Wir haben dem Beschlusse des Landrathes, den wirklichen Lehrern an den Gewerbsschulen des Kreises Schwaben und Neuburg und ihren Relicten im Falle der Dienstunfähigkeit oder des Ablebens der Ersteren diejenigen Pensionen und Alimentationen aus Kreisfonds zu gewähren, welche nach der IX. Verfassungsbeilage und der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 den Staatsdienern und deren Relicten zustehen, mit Befriedigung bereits Unsere Genehmigung ertheilt und Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten beauftragt, die zur Ausführung erforderlichen Einleitungen so schleunig zu treffen, daß der neu organisirte Kreisfond für Sustentation, beziehungsweise Alimentation gedachter Lehrerclasse mit dem Etatsjahre 1865/66 in Wirksamkeit treten könne.

Der vom Landrathe gestellten Bitte um Gewährung eines Fundirungsbeitrages zu diesem Pensionsfonde aus Centralfonds vermögen Wir bei dem Mangel budgetmäßig hiefür verfügbarer Mittel eine Folge vorerst nicht zu geben.

5) Wir haben den Beschlüssen des Landrathes bezüglich der Stallbauten auf dem Kreisgute Ramhof, insbesondere der für diesen Zweck pro 1865/66 aus Kreisfond bewilligten Mittel von 8,000 fl. bereits Unsere Genehmigung ertheilt.

Ebenso wollen Wir die von dem Landrathe gleichzeitig beantragte Herstellung eines neuen Brunnens auf gedachtem Kreisgute und die hiefür vorgeschlagene Kostenbedeckung hiemit genehmigt haben.

6) Wir genehmigen den Antrag des Landrathes auf Gewährung eines Zuschusses von 150 fl. für die erste Einrichtung einer agrikulturchemischen Versuchsstation in Memmingen und haben diesen Betrag in das Kreisbudget pro 1865/66 einstellen lassen.

7) Dem Beschlusse des Landrathes, daß der Verwalter der Kreisirrenanstalt zu Irsee, Franz Xaver Wiedmann, vom Jahre 1865/66 an einen Geld-

bezug von 800 fl. des Jahres, nebst dem bisherigen Naturalbezuge von 10 Klaftern Holz und dem Genusse freier Wohnung erhalten, und daß dessen Geldbezug nach fünf Dienstjahren auf jährlich 900 fl., nach zehn Dienstjahren aber auf 1000 fl. erhöht werden solle, ertheilen Wir unter Voraussetzung fortgesetzter entsprechender Dienstleistung desselben hiemit Unsere Genehmigung.

8) Ebenso genehmigen Wir, daß der Kreisirrenanstalts - Verwalterswittwe Walburga Mahir für 1865/66 eine außerordentliche Unterstützung von 50 fl. aus dem Fonde der Kreisirrenanstalt verabfolgt werde.

9) Wir tragen Unserer Kreisregierung, K. d. J. von Schwaben und Neuburg auf, die Nachweise über die Verwendung der aus Kreisfonds für Schutzbauten gegen Ueberschwemmungen der Kreisirrenanstalt zu Irsee bewilligten Summe von 3100 fl., worüber gesonderte Rechnung geführt wurde, dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung vorzulegen.

10) Wir genehmigen die von dem Landrathe beschlossene käufliche Erwerbung von zwei Tagwerk Grund des Scheggschen sogenannten Wolfsgartens zur Erweiterung der Frauengärten bei der Kreisirrenanstalt Irsee.

11) Ueber die beabsichtigten Erweiterungsbauten an der Kreisirrenanstalt Irsee, beziehungsweise die nach den zur Zeit gegebenen Mitteln zu bemessenden baulichen Herstellungen, um Räumlichkeiten für neue Wohn- und Schlafzimmer daselbst zu gewinnen, ist besondere, dem Antrage des Landrathes entsprechende Entschließung bereits erfolgt.

12) Dem Beschlusse des Landrathes, daß der Marktgemeinde Oberstdorf zum Wiederaufbaue ihres Schulhauses aus Kreisfonds ein Beitrag von 10,000 fl. bewilligt und daß derselbe dem Maximilians - Hilfsmagazinsfonde entnommen werde, haben Wir bereits Unsere Genehmigung ertheilt.

13) Die Anträge des Landrathes bezüglich der Gewährung von Zuschüssen zu den Wasserbauten an dem Lech, der Wertach und an der Iller werden Wir bei Genehmigung der Wasserbauetats geeignet berücksichtigen lassen.

V.

Auf die von dem Landrathe gestellten besonderen Anträge erwidern Wir Folgendes:

1) Das Gesuch wegen Anhaltens des Nürnberger-Münchener-Schnellzuges in Harburg wird bei Aufstellung der nächsten Sommerfahrordnung in Erwägung gezogen werden.

2) Dem Antrage wegen Herstellung einer Postomnibus - Verbindung zwischen Weissenhorn und Nersingen ist durch die seit dem 1. Juli l. Js. bestehende Einrichtung einer Postomnibus - Verbindung einerseits zwischen Weissenhorn und Nersingen, anderseits zwischen Nersingen und Senden unter Ausdehnung mittels zweimaliger Carriolpost bis Roggenburg bereits entsprochen worden.

3) Die Frage, ob und in wie weit den Gemeinden auf dem Wege der Gesetzgebung das Recht einer Betheiligung bei Besetzung der Schulstellen eingeräumt werden solle, ist, nachdem der Fall des Art. 15 lit. m des Gesetzes vom 28. Mai 1852 nicht gegeben erscheint, der Zuständigkeit des Landrathes entrückt, und muß der deßfalls gestellte Antrag des Landrathes zurückgewiesen werden.

Uebrigens bleibt der Erwägung Unserer Regierung unbenommen, bei Besetzung von Schulstellen in einzelnen besonderen Fällen, wo die Verhältnisse es wünschenswerth machen, der früheren Uebung entsprechend, ausnahmsweise auch die Aeußerung der Ortsvorstände zu veranlassen.

Dagegen ist zu einer allgemeinen bindenden Anordnung in dieser Hinsicht kein hinreichender Grund gegeben.

4) Die vom Landrathe empfohlenen Anträge wegen Herstellung weiterer Eisenbahn - Verbindungen im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg werden mit den vorliegenden andern Bahnprojecten behufs der dem Landtage wegen weiterer Ausdehnung des bayerischen Eisenbahn - Netzes zu machenden Vorlage in Erwägung gezogen werden.

5) Tagsfahrtbillets für die Hin- und Rückreise sind auf einigen kleineren, aber sehr frequenten Eisenbahnrouten bereits eingeführt; eine weitere Ausdehnung dieser Einrichtung ist nach Maßgabe des sich ergebenden Bedürfnisses in Aussicht genommen.

6) Der Antrag wegen Einführung des Dreikreuzer-Briefportosatzes innerhalb des ganzen Königreiches findet in Unserer Verordnung vom 11. Juli l. Js., den Briefposttarif betr., seine Erledigung, durch deren Bestimmungen für den Briefpostverkehr bereits alle zur Zeit thunlich erscheinenden Erleichterungen gewährt sind.

Was die beantragte Einführung von Franco-Couverts insbesondere anbelangt, so kann solche im Hinblicke einerseits auf die der Postanstalt obliegende Verpflichtung zur Ablieferung einer budgetmäßig festgestellten Rente, anderseits auf den Umstand, daß für derartige Ausgaben ein Ersatz durch Zunahme der Correspondenz nicht zu erwarten ist, zur Zeit nicht für angemessen erachtet werden, und zwar um so weniger, als hiefür nach den anderwärts gemachten Erfahrungen ein wirkliches Bedürfniß nicht vorliegt und als ferner auch die von solcher Maßnahme zu gewärtigenden Vortheile mit dem der Postanstalt hiedurch erwachsenden Kostenaufwande in keinem Verhältnisse stehen würden.

7) Den Wunsch des Landrathes auf Errichtung einer Filiale der Bank zu Nürnberg in Augsburg werden Wir in reifliche Erwägung ziehen und demselben bei dem Eintritte günstigerer Zeitverhältnisse jene Bedachtnahme zuwenden lassen, welche nach Maßgabe der verfügbaren Mittel der Bank thunlich erscheint.

8) Den Antrag des Landrathes auf Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864 werden Wir in Erwägung ziehen.

9) Auf die Bitte des Landrathes, bei den Holzfällungen in den Staatswaldungen durch Mehrerzeugung von Brennholz auf die localen Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden möglichste Rücksicht nehmen zu lassen, erwidern Wir, daß im Hinblicke auf das Forstgesetz vom 28. März 1852, welches für die Bewirthschaftung der Staatsforste die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz aufstellt, Mehrfällungen gegen das festgesetzte Etatsquantum nicht zulässig seien, und daß sich die Zertrümmerung werthvollen Bau-, Nutz- und Werkholzes zu Brennholz, abgesehen von dem finanziellen Verluste, um so weniger rechtfertigen lasse, als das erstere in den nicht ärarialischen Waldungen immer seltener wird, die Staatsforstverwaltung daher vorzugsweise den Bedarf an Bau- und Nutzholz zu decken suchen muß, zumal das Brennholz leicht durch Torf, Mineralkohlen 2c. ersetzt werden kann.

10) Bezüglich des Wunsches auf baldige Revision der Tax- und Stempelgesetze verweisen Wir auf §. 39 des Landtags-Abschiedes vom 10. Juli 1865.

11) Dem wiederholt gestellten Antrage auf Abänderung in der Eintheilung einiger Amts- und Gerichtssprengel haben Wir bereits theilweise entsprochen.

Indem Wir dem Landrathe von Schwaben und Neuburg gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner thätigen Förderung der Kreisinteressen und versichern ihn zugleich Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Hohenschwangau am 3. November 1865.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Koch. v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Stautner.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. October l. Js. den Appellationsgerichtsrath Emil Cotta in Zweibrücken nach zurückgelegten 40 Dienstjahren gemäß §. 22 lit. B der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, und unter Anerkennung seiner treuen, eifrigen und ersprießlichen Dienstleistungen für immer in den Ruhestand treten zu lassen und

die hiedurch bei dem Appellationsgerichte der Pfalz sich erledigende Rathsstelle dem Bezirksrichter Ludwig Alois Molitor in Zweibrücken, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu verleihen; ferner

unter'm 3. November l. Js. den Gerichtsschreiber Philipp Hoofacker zu Sonthofen in Anwendung des §. 19 der IX. Verfassungsbeilage des Dienstes zu entlassen,

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Sonthofen den geprüften Rechtspraktikanten Georg Schäffer zu Kitzingen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen,

den Gerichtsschreiber Nicolaus Kuchler zu Höchstädt wegen nachgewiesener Dienstesunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage, seinem aller-

unterthänigsten Ansuchen gemäß, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen,

an das Landgericht Höchstädt den Gerichtsschreiber Anton Wenninger zu Buchloe in seiner bisherigen provisorischen Eigenschaft, auf allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen,

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Buchloe den geprüften Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Euerdorf, Franz Volkmann, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Gerichtsschreiber Johann Edelhart am Landgerichte Weilheim, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Lauingen zu versetzen, und

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Weilheim den Diurnisten des Stadtgerichts München l. d. J., Ferdinand Stegherr aus Augsburg, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm gleichen Tage dem Bezirksamtmann Joseph Muggenthaler von Hemau auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage den erbetenen wohlverdienten Ruhestand, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung, für immer zu bewilligen, und

zum Bezirksamtmann von Hemau den Assessor der Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg, Michael Wiedenhofer, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu ernennen; ferner

den Landrichter Dr. Carl August van Mecheln am Landgerichte München r/J. unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung in den nachgesuchten Ruhestand, nach Maßgabe des §. 22 lit. B der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, treten zu lassen,

auf die hiedurch in Erledigung kommende Landrichterstelle am Landgerichte München r/J. den Landrichter am Landgerichte München l/J., Bernhard von Gäßler, zu versetzen,

zum Landrichter am Landgerichte München l/J. den Assessor des Bezirksgerichts München l/J., Friedrich Heigl, zu befördern,

auf die hiedurch am genannten Bezirksgerichte sich erledigende Assessorsstelle den Assessor des Stadtgerichts München l/J., Dr. Albrecht Herrmann, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen, und

zum Assessor des Stadtgerichts München l/J. den functionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte München l/J., Otto Kühlmann, zu ernennen;

unter'm 4. November l. Js. den praktischen Arzt Dr. Johann Anton Fleißner

in Kastl zum Bezirksarzte II. Classe, in Vilseck in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm gleichen Tage zu genehmigen, daß vom 1. November l. Js. an auf dem Bahnhofe zu Asch ein bayerisches Nebenzollamt I mit der Befugniß eines Hauptzollamtes zur Ein-, Aus- und Durchgangs-Abfertigung des Eisenbahnverkehrs unter der Benennung:

„Königlich Bayerisches Nebenzollamt I am Bahnhofe zu Asch"

errichtet und daß dasselbe mit einem Zollverwalter, einem Controleur, vier Assistenten, drei Amtsdienern und drei Localaufsehern besetzt werde; sofort

vom gleichen Tage an zum Zollverwalter des genannten Nebenzollamtes den Nebenzollamts-Controleur Adolph Kunstmann zu Kufstein in seiner gegenwärtig noch provisorischen Dienstesеigenschaft zu befördern; dann

zum Nebenzollamts-Controleur ebendaselbst den Hauptzollamts-Assistenten August Groll zu Bamberg, endlich

zum Controleur bei dem Nebenzollamte I am Bahnhofe zu Kufstein den Hauptzollamts-Assistenten Karl Weiß zu Passau — Beide in provisorischer Eigenschaft — zu ernennen; ferner

unter'm gleichen Tage, vom 16. November l. Js. an, zum Hauptzollamtsverwalter in

Lindau den Rechnungs-Commissär II. Classe bei der k. Generalzolladministration, Joseph Drexler, zu befördern,

zum Zollrechnungscommissär III. Classe den Rathsaccessisten bei der k. Generalzolladministration, Franz Felser, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; ferner

vom 16. November l. Js. an den Nebenzollamts-Controleur Heinrich Reich in Schaidt zum Zollverwalter bei dem Nebenzollamte I Kaiserslautern zu befördern, sodann

zum Controleur bei dem Nebenzollamte I Schaidt den Assistenten bei der Zollexpositur zu Weißenburg, Georg Helffer, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen und

vom 1. November l. Js. an zum Rechnungs-Commissär III. Classe bei der k. Generalzolladministration den Zollrechnungs-Commissariats-Assistenten Sebastian Mayr in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm gleichen Tage, vom 1. November l. Js. an,

A. zu Betriebs-Ingenieuren

die bisherigen Abtheilungs-Ingenieure:

Heinrich Geißendörfer in Salzburg bei dem k. Oberpost- und Bahnamte München mit dem Sitze in Salzburg,

Carl Leybold zu Nürnberg bei dem Oberpost- und Bahnamte Nürnberg mit dem Sitze in Ansbach,

Joseph Strobl zu Bamberg bei dem

Oberpost- und Bahnamte Bamberg mit dem Sitze in Hof,

Theodor Sticht zu Augsburg bei dem Oberpost- und Bahnamte Augsburg mit dem Sitze in Kempten,

Ambros Trient zu Würzburg bei dem Oberpost- und Bahnamte Würzburg mit dem Sitze in Schweinfurt,

Georg Carl Dollmann zu München bei dem Oberpost- und Bahnamte München mit dem Sitze daselbst,

Carl Schnorr von Karolsfeld bei demselben Oberpost- und Bahnamte mit dem Sitze in München zu befördern; sodann

B. zu Abtheilungs-Ingenieuren die Ingenieur-Assistenten:

Wilhelm Hofmann bei dem Oberpost- und Bahnamte Nürnberg mit dem Sitze daselbst, und

Joseph Widmann bei dem Oberpost- und Bahnamte Augsburg mit dem Sitze in Lindau in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; endlich

unter'm gleichen Tage, ebenfalls vom 1. November l. Js. an, den bei der General-Direction der k. Verkehrsanstalten verwendeten Maschinenmeister Carl Fuchs zum Bezirksmaschinenmeister und

den Abtheilungsmaschinenmeister Christian Stark in Bamberg unter Fortdauer seiner provisorischen Dienstes-eigenschaft zum Maschinenmeister in Nürnberg zu befördern; sodann

zu Abtheilungsmaschinenmeistern:

in Salzburg den dortigen Obermaschinisten Jacob Heberlein und

in Augsburg den dortigen Obermaschinisten August Ohrnberger zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 18. October l. Js. die Pfarrei Rott am Inn, Bezirksamts Wasserburg, dem Priester Rupert Hegele, Pfarrer in Bergen, Bezirksamts Traunstein;

unter'm 3. November l. Js. das Beneficium Zeilkofen, Bezirksamts Erding, dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Anton Geisenberger;

die Pfarrei Dommelstadl, Bezirksamts Passau, dem Priester Joseph Koch, Pfarrer und Districtsschulinspector in St. Oswald, Bezirksamts Grafenau;

die Pfarrei Vachendorf, Bezirksamts Traunstein, dem Priester Joseph Berglmayer, Curatbeneficiat in Großdingharting, Bezirksamts München r/J.;

unter'm 4. November l. Js. die Pfarrei Rohr, Bezirksamts Pfaffenhofen, dem Prie-

ster Andreas Frieß, Pfarrer in Scherstetten, Bezirksamts Mindelheim,

die Pfarrei Billenhausen, Bezirksamts Krumbach, dem Priester Andreas Egger, Pfarrer in Brettelshofen, Bezirksamts Wertingen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Nußdorf, Bezirksamts Rosenheim, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Johann Baptist Bauknecht, Pfarrer in Schäftlarn, Bezirksamts München r/J., ferner

die katholische Pfarrei Gerolfing, Bezirksamts Ingolstadt, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Johann Baptist Stöckl, Pfarrer in Theilenberg, Bezirksamts Schwabach,

die katholische Pfarrei Obereßfeld, Bezirksamts Königshofen, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Joseph Knörzer, Pfarrvicar in Roßbrunn, Bezirksamts Würzburg, und

das Beneficium zur Krone Christi in Straubing von dem Bischofe von Regensburg ex jure devoluto dem Priester Joseph Stichauner, Pfarrer in Tiefenbach, Bezirksamts Waldmünchen, verliehen werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 20. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Joseph Jungbauer zu Grattersdorf in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen verdienstlichen Wirksamkeit die goldene Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone, dann

unter'm 15. October l. Js. den nachgenannten Bürgermeistern im Amtsbezirke Zweibrücken

Carl Steinacker von Reifenberg,
Jacob Schmitz von Gersheim,
Georg Thinnes von Babelsheim,

in allergnädigster Anerkennung ihres langjährigen ersprießlichen Wirkens im Gemeindedienste die silberne Medaille des Verdienstordens der bayerischen Krone, ferner

dem Landwehrhautboisten Johann Nepomuk Sendtner zu Passau in huldvollster Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen und eifrigen Landwehrdienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem bischöflichen geistlichen Rath und Pfarrer Peter Henneberger in Merkershausen in Rücksicht auf seine fünfzigjäh-

rigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des königlich bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Hausmeister, dann Canzlei- und Rechnungsgehilfen Friedrich Weiß in der Kreisirrenanstalt zu Karthaus-Prüll in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. October l. Js. dem Ministerialassessor im k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Rudolph Gombart, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha ihm verliehenen Ritterkreuzes I. Classe des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu ertheilen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 29. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem früheren ordentlichen Professor an der k. preußischen Universität Königsberg, Dr. Friedrich Daniel von Recklinghausen, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Die verlebte Regimentsquartiermeisterstochter Anna Kornfelder von München hat in ihrem Testament vom 31. Mai vor. Js. dem Militär-Milden-Stiftungsfond zur Unterstützung verwaister Officierstöchter ein Vermächtniß von 500 fl. zugewendet.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 14. October l. Js. allergnädigst zu gestatten geruht, daß diese Zustiftung zur Militär-Milden-Stiftung durch das Regierungsblatt mit dem Ausdruck der allerhöchsten Anerkennung des von der Stifterin an den Tag gelegten Wohlthätigkeitssinnes veröffentlicht werde.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Eduard Winkelmaier, genannt Schön in München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Schön" auch fortan führe.

Anzeige über Actien-Gesellschaften.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. November l. Js. allergnädigst geruht, den von der Baumwollspinnerei-Gesellschaft in Kaiserslautern in der Generalversammlung der Actionäre vom 14. September l. Js. gefaßten Beschluß:

„das in Actien emittirte Grundcapital zu 490,000 fl. in der Weise zu reduciren, daß jede Stammactie à 1,000 fl. auf den Nominalwerth à 300 fl. festgesetzt wird und 980 Stück neue Actien à 300 fl., auf den Inhaber lautend, zu emittiren",

in der durch Notariatsprotokoll vom 14. September l. Js. beurkundeten Fassung allerhöchst zu genehmigen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Brauereibesitzer Georg Deuringer von Bobingen wurde unter'm 30. October l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf einen neuen Bierkühlapparat für den Zeitraum von drei Jahren, vom 30. October l. Js. anfangend, und

dem Cicero Comstock von Milwaukee in Nordamerika unter'm 4. November l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich construirte Grabmaschine für den Zeitraum von vier Jahren, vom 4. November l. Js. anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Fabricanten Friedrich Schindler von Königshofen bei Straßburg unter'm 26. April 1863 verliehenen und unter'm 4. Mai 1863 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Maschine zum Schlagen von edlen und unedlen Metallen, dann

des dem Hafnermeister Joseph Mayer von München unter'm 25. April 1864 verliehenen und unter'm 2. Mai 1864 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Construction von Zimmeröfen,

des dem Eduard Andries von Brüssel unter'm 1. November 1864 verliehenen und unter'm 9. November 1864 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zum Reinigen und Trinkbarmachen von Wasser jeder Art, und

des dem Heinrich Pollak und Edwin Schmidt von Hamburg unter'm 2. November 1864 verliehenen und unter'm 9. November 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Verzierungs-Apparat zur Herstellung eines Posamentier- und Verzierungsstiches und eines neuen Säumers wegen nicht gelieferten Nachweises über die Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 58.

München, Mittwoch den 15. November 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Vertrag mit dem Großherzogthume Weimar wegen der Zoll- und Handelsverhältnisse, dann wegen der Besteuerung der inneren Erzeugnisse in der Enclave Ostheim betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem die Königlich Bayerische und die Großherzoglich Sächsische Regierung übereingekommen sind, daß dem Artikel 9 des Vertrages wegen der Zoll- und Handelsverhältnisse, dann der Besteuerung der innern Erzeugnisse im Großherzoglichen Vordergerichte Ostheim vom 24. Mai 1843 (Regierungs-Blatt von 1843 Seite 537 ff.) mit Rücksicht auf die eingetretene Veränderung der Verhältnisse die hier nachfolgende abgeänderte Fassung gegeben werde:

Artikel 9.

Seine Königliche Hoheit wollen auch fernerhin eine Fabrication von Spielkarten im Gebiete des Vordergerichts Ostheim nicht gestatten, wogegen eine dem dortigen Verbrauche angemessene Menge von Spielkarten, mit dem Großherzoglich Sächsischen Stempel versehen und von einem Atteste der Großherzoglichen Landesbehörde begleitet, aus dem Großherzogthume Sachsen durch das Königlich Bayerische Gebiet nach Ostheim übergehen darf.

Die hohen Contrahenten räumen sich wechselseitig die Befugniß ein, von dem Umfange des Spielkartenverkehrs im anderen Gebiete Einsicht zu nehmen und Beamte hiefür abzuordnen,

so wird dieß, nach erfolgter allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs und auf Grund der hiefür ertheilten besonderen allerhöchsten Ermächtigung, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 13. November 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
Mayer.

Bekanntmachung,

Titel- und Rangverhältnisse der Archivsbediensteten betr.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. November l. Js. allergnädigst zu verfügen geruht, was folgt:

I.

Die Secretäre des allgemeinen Reichsarchives haben fortan den Titel „Reichsarchivs-Assessoren", — die Canzlisten der genannten Stelle den Titel „Reichsarchivs-Secretäre" und die Officianten der Archiv-Conservatorien den Titel „Archivs-Secretäre" zu führen.

II.

Hinsichtlich der Rangverhältnisse und der Uniform der erwähnten Beamten bleibt die allerhöchste Entschließung vom 31. Juli 1856 maßgebend.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. November l. Js. den Revierförster Albert von Baldinger zu Elchingen, Forstamts Günzburg, seinem Ansuchen willfahrend, unter Anerkennung seiner vieljährigen treu geleisteten Dienste auf Grund der

Bestimmungen des §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage in den bleibenden Ruhestand zu versetzen;

unter'm 6. November l. Js. auf die am Bezirksgerichte Straubing erledigte Rathsstelle den Landgerichtsassessor Dr. Franz Theodor Kilp in Gunzenhausen zu befördern, und

dessen Stelle dem Bezirksgerichtsaccessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Waldsassen, Johann Mayr, zu verleihen,

den Assessor des Landgerichts Vohenstrauß, Georg Mehrmann, wegen nachgewiesener Krankheit und hiedurch begründeter Functionsunfähigkeit nach Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen, und

die hiedurch am Landgerichte Vohenstrauß sich erledigende Assessorsstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft daselbst, Anton Klingseisen, zu verleihen;

unter'm gleichen Tage den Rentbeamten Jacob Püring von Bischofsheim, seinem Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den Ruhestand zu versetzen;

auf die Stelle eines Rentbeamten von Bischofsheim den Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Jacob Kiefer, dessen Bitte willfahrend, zu befördern,

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg dem functionirenden Rechnungsrevisor der genannten Finanzkammer, Andreas Faulhaber, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, ferner

in die Lehrstelle der IV. Classe an der lateinischen Schule in Speyer den Studienlehrer der II. Classe daselbst, Alexander Emmert, und

in die Lehrstelle der II. Classe den dortigen Studienlehrer der I. Classe, Georg Hahn, vorrücken zu lassen,

zum Studienlehrer der I. Classe der genannten lateinischen Schule den Studienlehrer an der isolirten lateinischen Schule in Kaiserslautern, Gustav Krafft, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 7. November l. Js. den Director des Bezirksgerichts München r/J., Carl von Täuffenbach, auf die am Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigte Rathsstelle und auf die Directorsstelle am Bezirksgerichte München r/J., unter gleichzeitiger Uebertragung der Stelle des Vorstandes des dortigen Handelsgerichts, den Bezirksgerichtsdirector Johann Baptist Dirrigl in Kempten — auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen — zu versetzen,

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Kempten

sich erledigende Directorsstelle den Stadtrichter am Stadtgerichte München r/J., Joseph Praxmarer, zu befördern und denselben zugleich zum Vorstande des dortigen Handelsgerichtes zu ernennen,

die hiedurch in Erledigung kommende Stadtrichtersstelle am Stadtgerichte München r/J. dem Landgerichtsassessor Carl Käppel in Ansbach zu verleihen,

auf dessen Stelle den Landgerichtsassessor Wilhelm Ziel in Cadolzburg, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und

zum Assessor am Landgerichte Cadolzburg den geprüften Rechtspraktikanten am Stadtgerichte München l/J., Carl Bihler, zu ernennen;

unter'm gleichen Tage dem Professor der IV. Gymnasialclasse zu Aschaffenburg, Wolfgang Hocheder, den auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde wegen zurückgelegten siebzigsten Lebensjahres erbetenen wohlverdienten Ruhestand unter huldvollster Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit und Anerkennung für seine vieljährigen ausgezeichneten Leistungen auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung zu bewilligen,

auf dessen Stelle den Professor der III. Classe am Gymnasium in Dillingen, Priester Ludwig Göbel, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen, ferner

in die Lehrstelle der III. Classe des Gymnasiums zu Dillingen den dortigen Professor der II. Gymnasialclasse, Alois Ebenböck, und

in die Lehrstelle der II. Gymnasialclasse den Professor der I. Gymnasialclasse daselbst, Wolfgang Groß, vorrücken zu lassen,

zum Professor der I. Gymnasialclasse in Dillingen den Studienlehrer der IV. Classe an der lateinischen Schule des Wilhelmsgymnasiums in München, Priester Johann Baptist Heiß, zu befördern,

in die Lehrstelle der IV. Classe der lateinischen Schule des Wilhelmsgymnasiums in München den dortigen Studienlehrer der III. Classe der lateinischen Schule, Heinrich Strobl, und

in die Lehrstelle der III. Classe den Studienlehrer der II. Classe, Franz Xaver Straub vorrücken zu lassen,

auf die Lehrstelle der II. Classe der lateinischen Schule des Wilhelmsgymnasiums in München den Studienlehrer der IV. Classe an der lateinischen Schule in Amberg, Franz Joseph Kutzer, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen,

in die Lehrstelle der IV. Classe der lateinischen Schule in Amberg den dortigen Studienlehrer der III. Classe, Priester Wolfgang Liebl, und

in die Lehrstelle der III. Classe den Studienlehrer der II. Classe daselbst, Dr. Anton Riedenauer, vorrücken zu lassen,

zum Studienlehrer der II. Classe an der lateinischen Schule in Amberg den geprüften Lehramtscandidaten und Claßverweser am Wilhelmsgymnasium in München, Augustin Hundsmann, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 8. November l. Js. den Appellationsgerichtsrath Johann Baptist Keller in Zweibrücken nach zurückgelegten vierzig Dienstjahren gemäß § 22 lit. B der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, für immer in den Ruhestand treten zu lassen und demselben in Anerkennung seiner treuen, eifrigen und ersprießlichen Dienstleistungen den Titel eines Appellationsgerichts-Directors tax- und stempelfrei zu verleihen,

auf die hiedurch bei dem Appellationsgerichte der Pfalz in Erledigung kommende Rathsstelle den Bezirksrichter Johann Nicolaus Duy in Zweibrücken auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu befördern,

dem Landgerichte Kusel einen Assessor außer dem Status beizugeben und zu dieser Stelle den functionirenden Staatsprocurator-Substituten Adolph Keller in Zweibrücken zu ernennen,

den Notar Ludwig Bastian zu Annweiler, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Landau erledigte Notarstelle zu versetzen, und

den geprüften Rechtscandidaten Heinrich Schultz aus Oppau zum Landgerichtsschreiber in Kusel zu ernennen;

unter'm gleichen Tage den bisherigen functionirenden Stiftungsadministrator zu Freystadt, Johann Trammer, zum Administrator der Spitalstiftung zu Freystadt und der geistlichen Gefällstiftung zu Neumarkt in der Oberpfalz mit pragmatischen Rechten in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

den Gerichtsschreiber Max Anton Doppelhammer zu Osterhofen auf Grund des §. 19 der IX. Verfassungsbeilage des Dienstes zu entlassen,

an das Landgericht Osterhofen den Gerichtsschreiber Max Joseph Stangl zu Rotthalmünster, und

an das Landgericht Rotthalmünster den Gerichtsschreiber Franz Weininger zu Wegscheid diesen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend — zu versetzen, dann

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Wegscheid den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Scheßlitz, Georg Scharner aus Hilpoltstein, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 9. November l. Js. der Kammer des Innern der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg an der Stelle eines Assessors einen Rath beizugeben und sofort den zum Rathe der Regierung von Mittel-

franken, Kammer des Innern, ernannten Felix Freiherrn von Ow zu der Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg zu berufen, dann

der Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken anstatt eines Rathes einen weiteren Assessor beizugeben und den Bezirksamtsassessor zu Ansbach, Augustin von Aussin, zum Regierungsassessor bei genannter Regierung zu befördern.

Seine Majestät der König haben unter'm 10. November l. Js. allergnädigst geruht, dem von dem Staatsminister des Innern, Max von Neumayr, gestellten allerunterthänigsten Gesuche um Enthebung von der Leitung des Staatsministeriums des Innern unter wohlgefälliger Anerkennung der schätzbaren Dienste, welche derselbe Allerhöchst-Ihren Vorfahren auf dem Throne und Allerhöchst-Ihnen Selbst geleistet hat, stattzugeben, und denselben — unter dessen Einreihung in die Zahl der Staatsräthe im außerordentlichen Dienste — vorläufig in den Ruhestand treten zu lassen.

Die interimistische Leitung der Geschäfte des Staatsministeriums des Innern geruhten Seine Königliche Majestät unter Bezugnahme auf Artikel II 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 — die Verantwortlichkeit der Minister betreffend — dem Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, von Koch, zu übertragen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Oberhaching, Bezirksamts München r/J., dem Priester Franz Xaver Rieder, Cooperator in Bruck, Bezirksamts gleichen Namens, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 4. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Hörgertshausen, Bezirksamts Freising, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Johann Nepomuk Lechner, Pfarrer in Priel, desselben Bezirksamts, dann

unter'm 7. November l. Js., daß die katholische Pfarrei Kirchheim, Bezirksamts München r/J., von demselben Erzbischofe dem Priester Eduard Ogger, Schulerpositus in Tegerndorf, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unter'm 19. October l. Js. die Pfarrstelle zu Ebertsheim, Decanats Dürkheim, dem bisherigen Pfarrer in Steinbach, Decanats Winnweiler, Friedrich Gumbart;

unter'm 3. November l. Js. die Pfarrstelle zu Lettweiler, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer in Finkenbach und Capitelssenior Valentin Welsch,

die Pfarrstelle zu Altleiningen, Decanats Dürkheim, dem Pfarramtscandidaten Johann Michael Laug aus Landau,

die zweite Pfarrstelle zu Edenkoben, Decanats Neustadt a/H., dem bisherigen Hausgeistlichen an der Gefangenanstalt in Zweibrücken, Theodor Julius Rey,

die Pfarrstelle zu Ellerstadt, Decanats Dürkheim, dem Pfarramtscandidaten Carl Friedrich Wilhelm Straub aus Erlangen,

die dritte Pfarrstelle zu Dürkheim, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Wolfenhausen im Herzogthume Nassau, Friedrich Butters,

die Pfarrstelle zu Münchsweiler, Decanats Pirmasens, dem Pfarrer in Großsteinhausen, Decanats Zweibrücken, Johannes Schöpf,

die Pfarrstelle zu Barbelroth, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer in Alsenhorn, Decanats Winnweiler, Carl Adam Neundorf,

die Pfarrstelle zu Klingenmünster, Decanats Bergzabern, dem Pfarramtscandidaten Michael Hahn aus Klingenmünster,

die Pfarrstelle zu Einöllen, Decanats Lauterecken, dem Pfarrer in Schönau, Decanats Pirmasenz, Christian Böhmer;

unter'm 6. November l. Js. die Pfarrstelle zu Uehlfeld, Decanats Burghaslach, dem Decane und Pfarrer Georg Caspar Adler zu Gräfenberg, Decanats gleichen Namens.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem fürstlich Schwarzenberg'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Heinrich Wilhelm Theodor Burger aus Rottenbauer ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Erlach, Decanats Kleinlangheim; dann

unter'm 7. November l. Js. aus den von den Vertretern der protestantischen Kirchengemeinde Dinkelsbühl für die dortige III. protestantische Pfarrstelle in Präsentation gebrachten Candidaten dem Pfarramtscandidaten und gegenwärtigen Hausgeistlichen an der Kreis-Irrenanstalt Werneck, Adolph Wagner aus Altdorf, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei St. Anna in München.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung

vom 3. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Zimmermeister Johann Ehrengut als Mitglied der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei Sct. Anna in München allerhöchst zu bestätigen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Daniel Rössel in Mußbach in Rücksicht auf seine mit Einrechnung von sieben Feldzügen mehr als fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. November l. Js. dem Rathe der k. Steuerkataster-Commission, Carl Jopp, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha ihm verliehenen Ritterkreuzes I. Classe des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Franz Schwind zu Lohr, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Weiß“ annehme und fortan führe.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß die Besitzung des Gutsbesitzers Gustav Freiherrn von Habermann in der Gemeinde Ziegenbach, Bezirksamts Scheinfeld, „Josephshof“ benannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Mechaniker und Uhrmacher Michel Ange Bosio von Paris unter'm 2. November v. Js. verliehenen und unter'm 9. November v. Js. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Uhren-Regulirungs-Vorrichtung ohne Hemmungsrad mit beständiger und directer Bewegungskraft wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 59.

München, Montag den 20. November 1865.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 18. Mai bis 2. Juni 1865.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in seinen Sitzungen vom 18. Mai bis 2. Juni l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1863/64.

Folgende Rechnungen sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden. Die Er-

gebnisse derselben sind daher in die Rechnungen des Jahres 1864/65 überzutragen:

A. Die Rechnung der Kreis-Hilfscasse
mit einer Einnahme von
13,107 fl. 59 kr. 2 dl.
mit einer Ausgabe von
10,891 fl. 3 kr. — dl.
einem Activreste von 2,216 fl. 56 kr. 2 dl.
und einem Vermögensstande von
42,798 fl. 38 kr.

B. Die Rechnung des Landgestütes
mit einer Einnahme von 50,516 fl. 10 kr.
mit einer Ausgabe von 50,408 fl. 46 kr.
und einem Einnahmsüberschusse von
107 fl. 24 kr.

C. Die Rechnung der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster
mit einer Einnahme von 65,530 fl. 27 kr.
und einer Ausgabe von 65,530 fl. 27 kr.

D. Die Rechnung über die Fonds für Gemeindezwecke
mit einer Einnahme von 7,321 fl. 52 kr.
mit einer Ausgabe von 1,205 fl. 34 kr.
einem Activreste von 6,116 fl. 18 kr.
und einem Vermögensstande von
21,316 fl. 18 kr.

E. Die Rechnung über den Vorschußfond für Schulhausbauten
mit einer Einnahme von
5,718 fl. 41 kr. 2 dl.
mit einer Ausgabe von 500 fl. — kr. — dl.
einem Activreste von 5,218 fl. 41 kr. 2 dl.
und einem Vermögensstande von 27,000 fl.

F. Die Rechnung über das Maximilians-Hilfsmagazin
mit einer Einnahme von 5,889 fl. 29 kr.
mit einer Ausgabe von 5,842 fl. 39 kr.
einem Activreste von 46 fl. 50 kr.
und einem Vermögensstande von
138,146 fl. 50 kr.

G. Die Rechnung über den Fond der Kreis-Ackerbauschule
mit einer Einnahme von 3,242 fl. 5 kr.
mit einer Ausgabe von 3,212 fl. 6 kr.
einem Activreste von 29 fl. 59 kr.
und einem Vermögensstande von
34,290 fl. 32 kr.

H. Der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt zu Frankenthal
mit einer Einnahme von 62,592 fl. 22 kr.
und einer Ausgabe von 62,592 fl. 22 kr.

I. Die Rechnung über den Fond zur Gründung einer Pensionscasse für die Hinterlassenen des Lehrerpersonals an den Latein- und Gewerbsschulen
mit einer Einnahme von
641 fl. 34 kr. 2 dl.
mit einer Ausgabe von 640 fl. — kr. — dl.
einem Activreste von 1 fl. 34 kr. 2 dl.
und einem Vermögensstande von
2,361 fl. 34 kr. 2 dl.

K. Die Rechnung der Kreisfonds mit einer Einnahme von

591,334 fl. 55 kr. 1 hl.

mit einer Ausgabe von

531,282 fl. 29 kr. 3 hl.

und einem Activreste von

60,052 fl. 25 kr. 2 hl.

II.

Steuerprincipale der Pfalz für das Jahr 1865/66.

Dieses berechnet sich vorbehaltlich allenfallsiger Zu- und Abgänge auf

817,931 fl. 23 kr.

wonach ein Steuerprocent 8,179 fl. beträgt.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1865/66.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1865/66 ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

A.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen, beziehungsweise Remisen der Rentbeamten von der Kreisumlage zu 1/3 Procent 1,315 fl. 39 kr.

Summe des Cap. I. 1,315 fl. 39 kr.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder 1,200 fl.

§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landrathsausschusses 190 fl.

§. 3. Regiekosten 500 fl.

Summe des Cap. II. 1,890 fl.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen 96,799 fl. 25 kr.

§. 2. Isolirte Lateinschulen 39,526 fl. 53 kr.

§. 3. Schwimmschulen 275 fl. — kr.

§. 4. Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien 1,600 fl. — kr.

§. 5. Freiplätze für Zöglinge:

a) des Central-Taubstummeninstitutes in München 375 fl. — kr.

b) des Central-Blindeninstitutes daselbst 250 fl. — kr.

§. 6. Zur Erhaltung von Kunstdenkmalen und Alterthümern 1,000 fl. — kr.

§. 7. Beitrag an die naturwissenschaftliche Gesellschaft Pollichia 200 fl. — kr.

§. 8. Beitrag an das germanische Museum 100 fl. — kr.

§. 9. Reserve für Erziehung und Bildung 100 fl. — kr.

Summe des Cap. III. 140,226 fl. 18 kr.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern 13,321 fl. 9 kr.

§. 2. Landwirthschaftliche Abtheilung an derselben 4,500 fl. — kr.

§. 3. Gewerbsschulen:

a) zu Speyer 2,175 fl. — kr.

b) zu Landau 2,350 fl. — kr.

c) zu Zweibrücken 2,662 fl. 30 kr.

d) Lehrattribute dieser Schulen 600 fl. — kr.

e) Reservefond für dieselben 100 fl. — kr.

§. 4. Für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen 1,400 fl. — kr.

§. 5. Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsfond für die Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen und deren Hinterlassene 630 fl. — kr.

§. 6. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungscommissäre 400 fl. — kr.

§. 7. Stipendien für Schüler an den technischen Schulen 1,200 fl. — kr.

§. 8. Gestütsanstalt in Zweibrücken 20,000 fl. — kr.

§. 9. Prämien für das Landgestüt 1,500 fl. — kr.

§. 10. Zur Personal- und Realexigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer 700 fl. — kr.

§. 11. Sonstige Ausgaben auf Industrie und Cultur:

a) zur Verbesserung der Viehzucht, dann des Wein- und Flachsbaues 1,500 fl. — kr.

b) für Industrie überhaupt 500 fl. — kr.

Summe des Cap. IV. 50,538 fl. 39 kr.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster:

a) Betriebskosten 72,665 fl.

b) Unterhalt der Gebäude 3,500 fl.

§. 2. Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinen 300 fl.

§. 3. Zur Sustentation der Thierärzte 3,000 fl.

Summe des Cap. V. 79,465 fl.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal:

a) Betriebskosten 62,803 fl. 50 kr.

b) Unterhalt der Gebäude 2,300 fl. — kr.

c) zur besseren baulichen Einrichtung der Localitäten für taubstumme und andere gebrechliche Kinder 3,000 fl. — kr.

§. 2. Zur Unterstützung von Armen außerhalb von Anstalt 4,000 fl. — kr.

§. 3. Zum Unterhalte verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern 25,000 fl. — kr.

§. 4. Zur Unterstützung armer, durch Elementarereignisse beschädigter Familien 2,200 fl. — kr.

Summe des Cap. VI. 98,303 fl. 50 kr.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Für Districtsstraßen 48,000 fl.

§. 2. Unterhaltung der Rheindämme 5,000 fl.

Summe des Cap. VII. 53,000 fl.

Cap. VIII.

Für Belohnungen wegen Erlegung von Raubthieren 150 fl.

Summe des Cap. VIII. 150 fl.

Cap. IX.

Ersatz an die Staatscasse nach Art. XII des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 und Beilage B Cap. VI §. 2 des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 100,000 fl.

Summe des Cap. IX. 100,000 fl.

Cap. X.

Allgemeiner Reservefond 784 fl. 39 kr. 1 bl.

Summe des Cap. X. 784 fl. 39 kr. 1 bl.

Zusammenstellung.

		fl.	kr.	bl.
Cap.	I	1,315 fl.	39 kr.	— bl.
„	II	1,880 „	— „	— „
„	III	140,226 „	18 „	— „
„	IV	50,538 „	39 „	— „
„	V	79,465 „	— „	— „
„	VI	98,303 „	50 „	— „
„	VII	53,000 „	— „	— „
„	VIII	150 „	— „	— „
„	IX	100,000 „	— „	— „
„	X	784 „	39 „	1 „

Summe der Kreis-Ausgaben 525,674 fl. 5 kr. 1 bl.

B.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatscasse.

§. 1. Zur Ergänzung der Congrua der deutschen Schullehrer 2,200 fl. — kr.

§. 2. Zur Erhöhung dieser Congrua 43,632 fl. 59 kr.

§. 3. Für außerordentliche Schulvisitationen 1,000 fl. — kr.

§. 4. Zur Alimentation dienstunfähiger Schullehrer 8,000 fl. — kr.

§. 5. Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer 16,400 fl. — kr.

§. 6. Für die Gestütsanstalt in Zweibrücken 10,000 fl. — kr.

§. 7. Für Industrie und Cultur
1,500 fl. — kr.

Summe des Cap. I. 52,733 fl. 59 kr.

Cap. II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden und Stiftungen.

§. 1. Für die isolirten Lateinschulen zu Frankenthal, Kaiserslautern und Landau, einschließlich der Schulgelder
4,541 fl. 4 kr.

§. 2. Für die Kreisgewerbsschule in Kaiserslautern

a) ständiger Beitrag der Gemeinde Kaiserslautern 1,000 fl. — kr.

b) Schul- und Inscriptionsgelder
300 fl. — kr.

§. 3. Beiträge der Gemeinden und Privaten für die Verpflegung ihrer Angehörigen in der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal, dann eigene Einnahmen dieser Anstalt 9,700 fl. — kr.

§. 4. Beiträge der Gemeinden und Privaten für die Verpflegung von Irren in der Kreisirrenanstalt, dann eigene Einnahmen dieser Anstalt
34,622 fl. 30 kr.

Summe des Cap. II. 50,163 fl. 34 kr.

Cap. III.

Sonstige Einnahmen.

§. 1. Pachtertrag der Rheindammgräsereien
6,000 fl.

§. 2. Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes über Versammlungen und Vereine vom 26. Februar 1850, dann des Preßgesetzes vom 17. März 1850
10 fl.

Summe des Cap. III. 6,010 fl.

Cap. IV.

Activreste der Kreisfonds früherer Jahre
22,068 fl. 2 kr. 1 dl.

Summe des Cap. IV. 22,068 fl. 2 kr. 1 dl.

Cap. V.

Kreisumlage zu $48^1/_2$ Procent der Steuerprincipalsumme nach Abzug von $^1/_2$ Procent für ungiebige Posten
394,698 fl. 30 kr.

Summe des Cap. V. 394,698 fl. 30 kr.

Zusammenstellung.

			fl.	kr.	dl.
Cap.	I	52,733	fl.	59 kr.	— dl.
„	II	50,163	„	34 „	— „
„	III	6,010	„	— „	— „
„	IV	22,068	„	2 „	1 „
„	V	394,698	„	30 „	— „

Summe der Kreis-Einnahmen
525,674 fl. 5 kr. 1 dl.

IV.

Auf die bezüglich der Kreis-Ausgaben und Einnahmen erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Hinsichtlich der erneuerten Bitte wegen weiterer Erhöhung der Zuschüsse aus Centralfonds zur Ergänzung der Congrua der deutschen Schulstellen ist der Landrath wiederholt auf die in dem Landrathsabschiede vom 11. November 1862 Abtheilung IV Nr. 4 ertheilte Erwiederung hinzuweisen.

2) Der Landrath hat dem in Folge des Landrathsabschiedes vom 4. November vor. Js. Abtheilung IV Nr. 5 mit Beziehung auf die bei der Kreisgewerbsschule zu Kaiserslautern einzuführende landwirthschaftliche Abtheilung von Unserer Kreisregierung gemachten Vorschläge, zunächst zur Heranbildung von Vorarbeitern und Gehilfen für den künftigen Culturingenieur versuchsweise einen Wintercurs zu eröffnen, seine Zustimmung gegeben.

Wir ertheilen diesem Vorschlage Unsere Genehmigung und haben die zu diesem Zwecke bewilligte Summe von 300 fl. in das Budget des Kreis-Ackerbaufonds mittelst Kürzung des Postulates für Anlegung von Activcapitalien einstellen lassen.

3) Der Landrath hat sich damit einverstanden erklärt, daß dem Lehrer der landwirthschaftlichen Abtheilung an der Kreisgewerbsschule zu Kaiserslautern versuchsweise die Function eines Culturingenieurs unter den in seinem Berichte näher ausgeführten Modalitäten übertragen werde.

Indem Wir diesen Beschluß des Landrathes genehmigen, erwarten Wir, daß durch die Uebernahme dieser Function die eigentliche Aufgabe des Landwirthschaftslehrers nicht beeinträchtigt werde.

4) Wir haben dem Beschlusse des Landrathes, den wirklichen Lehrern der Gewerbsschulen und ihren Hinterlassenen im Falle der Dienstunfähigkeit oder des Ablebens jene Pensionen und Alimentationen aus Kreisfonds zu gewähren, welche nach der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 und der IX. Verfassungsbeilage den Staatsdienern und deren Relicten zustehen, mit Befriedigung bereits Unsere Genehmigung ertheilt und Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten beauftragt, die zur Ausführung erforderlichen Einleitungen so beschleunigt zu treffen, daß der neuorganisirte Kreisfond für Sustentation und beziehungsweise Alimentation gedachter Lehrerclasse bereits mit dem Etatsjahre 1865/66 in Wirksamkeit treten kann.

5) Wir genehmigen die von dem Landrathe beschlossene Erhöhung des jährlichen Geldbezuges des Verwalters an

der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster in dem Betrage von 50 fl.

6) Ferner genehmigen Wir, daß das in den Verhandlungen bezeichnete unmittelbar an die Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster angrenzende Grundstück für diese Anstalt um den Preis von 1,200 fl. käuflich erworben werde.

7) Der Erhöhung des Gehaltes des Verwalters der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal um die von dem Landrathe beantragte Summe von 100 fl. des Jahres ertheilen Wir hiemit Unsere Genehmigung.

8) Wir genehmigen ferner, daß der Wittwe des Oekonomen der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal, Friedrich Heinrich Cantzler, nebst dem Alimentationsbeitrage von 100 fl. für das Jahr 1865/66 nachträglich für die Zeit vom 29. Januar 1864, dem Todestage ihres Mannes, bis zum Schlusse des Verwaltungs-Jahres 1863/64 eine Alimentationsquote von 66 fl. 40 kr. aus den Kreisfonds-Erübrigungen vom Jahre 1863/64 verabfolgt werde.

9) Dem Beschlusse des Landrathes, daß dem Unterstützungsvereine für Wittwen und Waisen der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungseinnehmer eine Unterstützung von 500 fl. für 1865/66 gewährt und daß dieser Betrag dem allgemeinen Reservefonde entnommen werde, ertheilen Wir hiemit Unsere Genehmigung.

V.

Auf die außerdem erfolgten Anträge und Aeußerungen des Landrathes erwidern Wir Nachstehendes:

1) Bezüglich des wiederholten Antrages des Landrathes wegen Uebernahme der Hebgebühren der Steuereinnehmer auf die Staatscasse verweisen Wir denselben auf die Bescheidung dieses Gegenstandes in dem Landrathsabschiede vom 2. April 1857 Abtheilung V Ziffer 4 Absatz 1, dann vom 13. November 1857 Abth. V Ziffer 6.

2) Nachdem hinsichtlich des Besuches des Gottesdienstes von Seite der katholischen Schüler der deutschen dann der Lateinschulen bereits solche Anordnungen durch Unsere Kreisregierung der Pfalz, Kammer des Innern, getroffen worden sind, daß dadurch allen billigen Wünschen Rechnung getragen ist, so erscheint der dießfalls gestellte allgemeine Antrag des Landrathes zur Berücksichtigung nicht geeignet.

3) Der Antrag des Landrathes wegen Aufhebung des §. 29 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 wird bei einer Revision der gedachten

Schulordnung in nähere Erwägung gezogen werden.

4) Die beantragte Abänderung der in der Pfalz von jeher üblichen, insbesondere durch die Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 10. Januar 1815, der Allerhöchsten Verordnung vom 19. August 1849 und durch die Instruction über das Verfahren bei den ärarialischen Holzversteigerungen vom 11. Juli 1862 geregelten Verwerthungsweise bezüglich des in den Staatsforsten anfallenden Bau-, Nutz- und Brennholzes kann weder für geboten noch für zulässig erachtet werden, nachdem die Nachfrage das in den Staatsforsten verfügbare Holzquantum übersteigt und, wie die bereits mehrfach angestellten Versuche zeigen, ein richtiger Maßstab zur unpartheiischen Vertheilung desselben außer der Versteigerung sich nicht ermitteln läßt, die ärmere Einwohnerclasse in Waldgegenden aber, insoweit es ohne Benachtheiligung der übrigen Bezirksbewohner zulässig erscheint, bereits mit Holzabgaben aus der Hand bedacht wird.

5) Dem von dem Landrathe ausgedrückten Wunsche um Aufhebung der auf einzelnen Districtsstraßen der Pfalz noch bestehenden Chausséegelderhebung werden Wir nach Thunlichkeit willfahren lassen.

Wie bereits seit dem 1. Januar l. Js. das Weggeld in den Districten Bliescastel und Waldmoor aufgehoben worden ist, wird auch die dem Districte Göllheim in widerruflicher Weise gestattete Erhebung eines Weggeldes auf der Sumpfwaldstraße beschränkt oder aufgehoben werden, sobald dem ohnehin stark belasteten Districte für die kostspielige Unterhaltung dieser Straße ein entsprechender Beitrag aus Kreisfonds geleistet werden kann.

Indem Wir gegenwärtigen Abschied ertheilen, anerkennen Wir gerne den von dem Landrathe der Pfalz neuerdings bethätigten Eifer für die Förderung der Interessen des Kreises und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Hohenschwangau den 9. November 1865.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Koch. v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Abschied

für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 18. bis 31. Mai 1865.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberfranken in seinen Sitzungen vom 18. bis 31. Mai l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1863/64.

Die Rechnungen:

A. Ueber die Kreishilfscasse und den Kreishilfsverein pro 1863/64

mit einer Einnahme von 7,500 fl. $6\frac{5}{8}$ kr.
einer Ausgabe von 6,656 fl. $50\frac{1}{4}$ kr.
sohin mit einem Activreste von
843 fl. $16\frac{1}{4}$ kr.

und einem Vermögensstande von
30,131 fl. $59\frac{3}{8}$ kr.

B. über die Kreisfonds pro 1863/64
mit einer Einnahme von
220,491 fl. 34 kr. — hl.
einer Ausgabe von 188,223 fl. 1 kr. 3 hl.
sohin mit einem Activreste von
32,268 fl. 32 kr. 1 hl.

C. Ueber das Maximilians-Hilfsgetreidemagazin pro 1863/64.
mit einer Einnahme von 3,880 fl. $41\frac{1}{4}$ kr.
einer Ausgabe von 3,855 fl. 12 kr.
sohin einem Cassenbestande von
25 fl. $29\frac{1}{4}$ kr.

dann mit einem Vermögensstande von
97,218 fl. $19\frac{1}{4}$ kr.

haben dem Landrathe zu einer Erinnerung keinen Anlaß gegeben; es sind daher jene Rechnungsergebnisse in die betreffenden Rechnungen pro 1864/65 überzutragen.

II.

Steuerprincipale für Oberfranken für das Jahr 1865/66.

Das Steuerprincipale für Oberfranken für das Jahr 1865/66 berechnet sich vorbehaltlich der allfälligen Ab- und Zugänge auf 688,851 fl. sohin das einfache Steuerprocent auf

6,889 fl. — kr.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreisfonds für das Jahr 1865/66.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-

Einnahmen ertheilen Wir Unsere Genehmigung in folgenden Sätzen:

A.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen zu 2 Procent vom Nettoertrage der Kreisumlage 1,829 fl. 42 kr.

Summe des Cap. I. 1,829 fl. 42 kr.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder 1,225 fl.

§. 2. Regiekosten der Landrathsversammlung 432 fl.

Summe des Cap. II. 1,657 fl.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen
108,039 fl. 35 kr. — dl.

§. 2. Isolirte Lateinschulen
1,459 fl. 15 kr. 1 dl.

§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:

a) Taubstummenschule in Bamberg und Bayreuth 682 fl. — kr. — dl.

b) für die Erziehung und den Unterricht weiblicher Jugend
250 fl. — kr. — dl.

§. 4. Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien
1,861 fl. 15 kr. — dl.

§. 5. Für einen Freiplatz in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München
130 fl. — kr. — dl.

§. 6. Uebrige Ausgaben auf Erziehung und Bildung:

a) für die Kreisbibliotheken in Bayreuth und Bamberg
1,347 fl. 20 kr. — dl.

b) für die Naturaliencabinete
250 fl. — kr. — dl.

c) für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern
500 fl. — kr. — dl.

d) Zuschuß zum Bayreuther Provincial-Schulfond 2,000 fl. — kr. — dl.

e) Zuschuß an das Aufsees'sche Seminar in Bamberg 240 fl. 2 kr. — dl.

f) Zuschuß an das Lyceum in Bamberg
150 fl. — kr. — dl.

g) Zuschuß an die Pfarrwaisenanstalt in Windsbach 225 fl. — kr. — dl.

h) für 3 Freiplätze im Präparanden-Institut für arme Schulschwestern in Weichs 240 fl. — kr. — dl.

i) für 3 Freiplätze für Lehramtscandidatinen im Institute der englischen Fräulein zu Bamberg
300 fl. — kr. — dl.

k) Beitrag zum Martinsstift in Rüden-

hausen als Erziehungsanstalt für protestantische Lehrerswaisen 100 fl. — kr. — dl.

l) Zuschuß zum germanischen Museum in Nürnberg 50 fl. — kr. — dl.

§. 7. Reserve für Erziehung und Bildung 1,000 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. III. 118,824 fl. 27 kr. 1 dl.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Gewerbsschule in Bayreuth 9,548 fl. 35 kr.

§. 2. Uebrige Gewerbsschulen:

a) in Bamberg 8,773 fl. 40 kr.

ad a. Außerordentliche Zulage resp. Nachzahlung an den Lehrer Krug pro 1862/63—1865/66 466 fl. 40 kr.

b) in Hof 5,594 fl. 30 kr.

ad b. Gehaltszulage resp. Nachzahlung an den Lehrer Wirth pro 1864/65 und 1865/66 300 fl. — kr.

c) in Wunsiedel 3,760 fl. 25 kr.

§. 3. Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsverein für die Lehrer an den Gewerbsschulen und ihrer Relicten 1,450 fl. — kr.

§. 4. Für die Kreis-Ackerbauschule 3,000 fl. — kr.

§. 5. Gehaltbezüge des Kreiscultur-Ingenieurs Hintz 1,400 fl. — kr.

§. 6. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungscommissäre für die Gewerbsschulen 200 fl. — kr.

§. 7. Stipendien für Zöglinge:

a) an den polytechnischen und Gewerbsschulen 300 fl. — kr.

b) an den Ackerbauschulen 300 fl. — kr.

§. 8. Personal- und Realexigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer 350 fl. — kr.

§. 9. Uebrige Ausgaben für Industrie und Cultur:

a) für die Weberschule zu Münchberg 1,600 fl. — kr.

b) zur Förderung der Rindviehzucht, namentlich Prämien für Zuchtstiere und Kalbinnen 300 fl. — kr.

c) zur Förderung des Wiesenbaues, der Flußcorrectionen, Bewässerungen und Entwässerungen 600 fl. — kr.

d) für die Floßaufsicht 475 fl. — kr.

Summe des Cap. IV. 38,418 fl. 50 kr.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Beitrag zu der Irrenanstalt in Sct. Georgen, insbesondere zur Refundirung des Baucapitals für Tobzellen 1,000 fl.

§. 2. Zur Unterstützung armer Gemeinden für in Heilanstalten zu unterhaltende Irren 8,000 fl.

§. 3. Beiträge zu Krankenanstalten:
a) zum chirurgischen Klinikum in Erlangen 225 fl.
b) zur Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg 100 fl.
§. 4. Beiträge zu den Districtslasten für Sustentation der Thierärzte 400 fl.
§. 5. Beitrag zur Sustentation von Aerzten in armen Gegenden 2,000 fl.
§. 6. Für Freiſiche unbemittelter Curgäſte im Bade Steben 200 fl.
Summe des Cap. V. 6,925 fl.

Cap. VI.
Wohlthätigkeit.

§. 1. Beiträge an Rettungsanstalten für arme verlassene Kinder 5 000 fl.
§. 2. Zur Unterstützung entlassener Sträflinge und Correctionäre 500 fl.
Summe des Cap. VI. 5,500 fl.

Cap. VII.
Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge für Districtsstraßen 16,000 fl.
§. 2. Für den Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 4,800 fl.
Summe des Cap. VII. 20,800 fl.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond 1,119 fl. 11 kr. 3 dl.
Summe des Cap. VIII. 1,119 fl. 11 kr. 3 dl.

Recapitulation der Kreis-Ausgaben.

Cap. I.	Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	1,829 fl. 42 kr. — dl.
„ II.	Bedarf des Landrathes	1,657 fl. — kr. — dl.
„ III.	Erziehung und Bildung	118,824 fl. 27 kr. 1 dl.
„ IV.	Industrie und Cultur	38,418 fl. 50 kr. — dl.
„ V.	Gesundheit	6,925 fl. — kr. — dl.
„ VI.	Wohlthätigkeit	5,500 fl. — kr. — dl.
„ VII	Straßen- und Wasserbau	20,800 fl. — kr. — dl.
„ VIII.	Allgemeiner Reservefond	1,119 fl. 11 kr. 3 dl.
Summe der Kreis-Ausgaben		195,074 fl. 11 kr. — dl.

B.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatscasse.

§. 1. die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse 10,430 fl. 38 kr. 2 dl.

§. 2. Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe
69 fl. 30 kr. — dl.

§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben
12 fl. 10 kr. 2 dl.

§. 4. Budgetmäßige Kreisschuldotation
32,399 fl. 40 kr. — dl.

§. 5. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer, die bisherigen Congrual-Ergänzungs- und Erhöhungszuschüsse
31,279 fl. 36 kr. 1 dl.

§. 6. für außerordentliche Schulvisitationen
1,000 fl. — kr. — dl.

§. 7. Zur Unterstützung älterer Schullehrer, welche vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 10. November 1861 quiescirt worden sind 4,651 fl. — kr. — dl.

§. 8. Zuschuß zum gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer
6,000 fl. — kr. — dl.

§. 9. für Industrie und Cultur
1,500 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. I.
87,342 fl. 36 kr. — dl.

Cap. II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden — fl. — kr.

Cap. III.

Sonstige Einnahmsquellen — fl. — kr.

Cap. IV.

Activreste der Kreisfonds früherer Jahre
16,245 fl. 37 kr.

Cap. V.

Kreisumlage zu 13⅚ Procent der Steuerprincipalsumme von 688,851 fl. nach Abzug von 4 Procent für Rückstände und Nachlässe 91,485 fl. 58 kr.

Summe des Cap. V. 91,485 fl. 58 kr.

Recapitulation der Kreis-Einnahmen.

Cap. I.	Zuschüsse aus der Staatscasse	87,342 fl.	36 kr.
„ II.	Beiträge der Gemeinden	— fl.	— kr.
„ III.	Sonstige Einnahmsquellen	— fl.	— kr.
„ IV.	Activreste der Kreisfonds	16,245 fl.	37 kr.
„ V.	Kreisumlage	91,435 fl.	58 kr.
Summe der Kreis-Einnahmen		195,074 fl.	11 kr.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben für das Jahr 1865/66 erfolgten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Ueber die neuerdings beantragte Abänderung der für die Kreis-Hilfscassen

bestehenden Vollzugsinstruction sind die Gutachten der Kreisregierungen eingeholt worden, auf welche Wir Uns die Beschlußfassung vorbehalten.

2) Dem von dem Landrathe angeregten Antrage auf Gleichstellung der weltlichen Lehrerinen von Bamberg mit den definitiven Lehrern in Ansehung des Lehrerunterstützungsvereins wird Unsere Kreisregierung von Oberfranken, Kammer des Innern, in zuständiger Weise nach Maßgabe der Vereinssatzungen vom 2. October 1862 und 21. November 1863 die entsprechende Beachtnahme zuwenden.

3) Wir haben dem gutachtlichen Antrage des Landraths entsprechend bereits genehmigt, daß außer den im Landraths-Abschiede vom 4. November vor. Js. Abschnitt IV Ziffer 4 zur Vollendung der baulichen Ausstattung der Kreis-Ackerbauschule von Oberfranken genehmigten Summe von 6000 fl. zur Deckung des sich ergebenen Mehrbedarfs weitere 1000 fl., dann zu gleichem Zwecke, sowie zur Herstellung von Fahrwegen und zur Anschaffung von Acker- und Wiesenbaugeräthen 700 fl., im Ganzen sonach 1700 fl. aus dem Admassirungsfonde der Kreisackerbauschule entnommen und verwendet werden.

4) Wir haben ferner dem Beschlusse des Landraths, durch welchen dem Kreisculturingenieur Hinz aus dem Pensionsvereine für die Gewerbsschullehrer Oberfrankens, welchem derselbe beizutreten hat, nach den Bestimmungen dieses Vereins eine Sustentation oder seinen Relicten eine Alimentation nur für den Fall zugesichert wurde, wenn derselbe während seiner Dienstzeit in der Kreisgemeinde Oberfranken dienstunfähig werden sollte, dagegen dessen Ansprüche hierauf wegfallen, wenn der Dienstvertrag von irgend einer Seite gelöst werden sollte, Unsere Genehmigung bereits ertheilt.

Der Beschluß des Landraths, dem Inspector May an der Kreisackerbauschule eine Sustentation oder Alimentation für sich und seine Relicten aus dem Pensionsvereine der Gewerbsschullehrer beschränkungsweise zuzusichern, hat seine Erledigung bereits dadurch gefunden daß dem genannten Inspector inzwischen die Eigenschaft eines wirklichen Lehrers gedachter Anstalt eingeräumt wurde und in Folge dessen seinem Beitritte zum bezeichneten Vereine kein Hinderniß im Wege steht.

5) Der Antrag des Landraths auf Genehmigung der Aufnahme eines Annuitäten-

anlehens zur Aufbringung der für die Errichtung einer Kreisirrenanstalt in Oberfranken erforderlichen Geldmittel hat durch das Gesetz vom 10. Juli l. Js. die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten für die Herstellung einer Kreisirrenanstalt in Oberfranken betreffend seine Erledigung gefunden.

Bezüglich der weiteren diesfälligen Anträge des Landrathes wegen Einvernahme von Sachverständigen zur gutachtlichen Aeußerung über die Zweckmäßigkeit der Baupläne und über thunliche kostenersparende Abänderungen derselben, dann wegen Ankaufes des Bauplatzes hat Unser Staatsministerium des Innern unter'm 12. August l. Js. bereits entsprechende Entschließungen erlassen.

V.

Auf die weiteren Aeußerungen und Anträge des Landraths ertheilen Wir Nachstehendes:

1) Dem Wunsche, durch Verabgabung größerer Brennholz-Quantitäten als bisher auf die Ermäßigung der Brennholzpreise hinzuwirken, kann im Hinblick auf das Forstgesetz vom 28. März 1852, welches für die Bewirthschaftung der Staatsforste die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz aufstellt, einer Erweiterung der Holzfällungen daher entgegensteht, ferner bei dem Umstande, daß durch die Verordnung vom 19. August 1849 die Art und Weise der Forstproductenverwerthung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse aller Classen der Staatsangehörigen in angemessener Weise geregelt ist, eine weitere Folge um so weniger gegeben werden, als in Oberfranken die Staatsforste nur 39¼ Procent der dortigen Gesammtwaldfläche einnehmen und die Staatsforstverwaltung demnach nicht in der Lage ist, den Holzpreis jeweilig nach Belieben zu bestimmen.

2) Die vom Landrathe wiederholt empfohlenen Anträge wegen weiterer Eisenbahnverbindungen in Oberfranken werden, wie dem Landrathe schon im vor'gen Jahre eröffnet wurde, bei der dem Landtage über weitere Ausdehnung des bayerischen Eisenbahnnetzes zu machenden Vorlage in Erwägung gezogen werden.

3) Aus Anlaß der erneuerten Bitte um Errichtung eines Realgymnasiums für den Regierungsbezirk von Oberfranken verweisen Wir den Landrath auf Unsere Eröffnung unter Ziffer V 1 des Landrathsabschiedes vom 4. November vor. Js.

4) Die Anträge des Landrathes auf Einräumung eines der Steuer- und Umlagenpflicht entsprechenden Stimmrechtes der Höherbesteuerten, dann auf Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen in §. 94 des revidirten Gemeindeedicts, bezüglich der Besorgung der Geschäfte der Gemeindeschreiber durch die Ortsschullehrer, berühren die Gesetzgebung, es muß daher die Regelung jener Verhältnisse derselben vorbehalten bleiben.

Indem Wir bei Ertheilung des gegenwärtigen Abschiedes dem Landrathe gerne die wohlgefällige Anerkennung seines regen Strebens und seiner Bereitwilligkeit zur Förderung der Interessen des Regierungsbezirkes eröffnen, versichern Wir denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Hohenschwangau den 9. November 1865.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Koch. v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Bestätigungs-Urkunde

des freiherrlich von Schäzler'schen Familienfideicommisses Vornbach.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird vom k. Appellationsgerichte von Niederbayern hiemit beurkundet, daß der am 1. August 1856 in München verstorbene k. bayerische Kammerherr Ferdinand Benedict Freiherr von Schäzler in seinem Testamente vom 18. Mai 1854 verordnet hat, daß aus der Hälfte seines Nachlasses, wie sich solcher nach Abzug der Legate, Geschenke und Prälegate darstellen werde, ein adeliges Familienfideicommiß gebildet werden sollte, dessen nähere Bestimmungen sich durch Uebereinkunft der Betheiligten, wie folgt, darstellen.

I. Bestandtheile des Fideicommisses.

A. An Grundvermögen.

I. Aus dem im Kreise Niederbayern, und zwar im k. Landgerichtsbezirke Passau II gelegenen ludeigenen Gute Vornbach, Haus Nr. 4, wozu gehören:

1) an Gebäuden in der Steuergemeinde Vornbach:

Das Schloß mit Stallungen, Bräuhaus nebst Mahl- und Malzmühle mit zwei Hofräumen, Pl.Nr. 4 ad 1,32 Dec.

Stadel mit Wagen- und Holzschupfe, Binderei mit Schweinställen, Pl.Nr. 103 ad 0,53 Dec.

Der alte Märzenkeller Pl.Nr. 137 ad 0,16 Dec.

Der neue Märzenkeller Pl.Nr. 159 ½ 0,10 Dec.

Der große Getreidekasten Pl.Nr. 102 0,12 Dec.

2,23 Dec.

2) An Grundstücken:

a) in der Gemeinde Vornbach:

An Gärten
Pl.Nr. 4 b, 6 a, 6 b, 12, 7, 102 8,25 Tgw.

An Aeckern
Pl.Nr. 118 b, 119 a, 119 b, 125, 127, 135, 156 a, 157, 158, 159, 161½ a, 570½, 300½, 373, 381, 382, 396, 397 a, 397 b, 449, 453, 456, 394 a, 113, 115 a, 116 a, 116 b, 117, 116½, 116⅓ 87,28 Tgw.

An Wiesen
Pl.Nr. 13, 14, 15, 31½, 104, 128, 134, 161½ b, 713 a, 713 b, 717, 359, 370½, 371 a, 371 b, 374, 376 a, 376 b, 394 b, 395, 113½, 114, 115 b, 117, 131, 100 53,16 Tgw.

An Waldungen
Pl.Nr. 118a, 124, 375, 378, 372, 393, 392, 115c 68,05 Tgw.
An Oedungen
Pl.Nr. 136, 136b, 102½ 1,90 Tgw.
An Wegen
Pl.Nr. 376½ 0,18 Tgw.

b) in der Steuergemeinde Eglsee:

An Waldung
Pl.Nr. 202 11,18 Tgw.

c) in der Steuergemeinde Neuburg:

An Waldung
Pl.Nr. 423, 424 5,29 Tgw.

Gesammtgrundbesitz
237,52 Tagwerk.

II. Aus den zum Gute Vornbach gehörenden Rechten als:

Die radicirte Brauerei, Branntweinbrennerei, Mahl- und Malzmühle-Gerechtsame.

Die bei dem oben angeführten Besitzstande befindlichen Gebäude sind einschlüssig des später dazu gekauften ärarialischen Zehentstadels um 21,390 fl. assecurirt.

III. Aus den ludeigenen Gebäuden zu Augsburg im Kreise Schwaben und Neuburg, als:

a) Pl.Nr. 301, Wohnhaus sammt Hofraum mit Waschküche, Pumpbrunnen, Hs.Nr. 26 lit. A. in der Maximiliansstraße ad 0,31 Dec.
mit einer eigenen Ausfahrt in der Dominicanergasse Pl.Nr. 302½ ad 0,01 Dec.
dann

b) Pl.Nr. 302, Wohnhaus mit Waschküche, Holzlege, Hofraum und Pumpbrunnen, Hs.Nr. 50 lit. A. in der Wintergasse ad 0,08 Dec.
mit Ueberbau Pl.Nr. 302½ oder die zu Hs.Nr. 26 lit. A. gehörige Durchfahrt Pl.Nr. 302 ad 0,02 Dec.
zusammen 0,42 Dec.

Assecurirt sind dieselben nach dem Auszuge aus dem Brandassecuranzbuche der Gemeinde der k. Stadt Augsburg, k. Bezirksgerichts daselbst, um 40,300 fl.

Lasten.

Aus den vorstehend bemerkten Besitzungen werden laut Kataster verabreicht:

1) zum k. Rentamte Passau aus dem Gute zu Vornbach:
Grundsteuersimplum 42 fl. 36 kr. 6 hl.
Haussteuersimplum — 46 kr. 3 hl.

2) zum k. Rentamte Augsburg aus den 2 Wohnhäusern lit. A. Hs.Nr. 26 und 50 allda:
Grundsteuersimplum — 14 kr. 6 hl.
Haussteuersimplum 25 fl. 14 kr. —

Servituten.

Den aus dem Ochsenwiesel, Pl.Nr. 100 zu 0 Tgw. 92 Dec. vom Norden nach Sü-

den durch das Oekonomiegebäude des Johann Berger in Vornbach führenden Abzugskanal hat laut Kaufbrief über den großen Getreidekasten Pl.Nr. 102 dd. Passau den 25. November 1859 Johann Berger auf eigene Kosten zu unterhalten.

B. Weiteres Vermögen.

An Mobiliarschaft:

a) Die Hauseinrichtung, Moventien und Vorräthe auf dem Gute zu Vornbach, welche laut Adjudicationsdecret des k. Bezirksgerichts Passau dd. 13. October 1857 für 13,000 fl. — erworben wurde.

b) Die bei dem Gute Vornbach vorhandenen Utensilien der Bräuerei, Branntweinbrennerei, dann der Mahl- und Malzmühle, eingewerthet auf 8,473 fl. 54 kr.

c) In den zwei Stadthäusern zu Augsburg das daselbst befindliche Silbergeschirr, eingewerthet auf 230 fl. 18 kr. dann die Oelgemälde und Kupferstiche, eingewerthet auf 95 fl. —
325 fl. 18 kr.

d) In der Wohnung zu München das daselbst befindliche Silbergeschirr, eingewerthet auf 2,761 fl. 24 kr.
dann die Oelgemälde und Kupferstiche, eingewerthet auf 1,417 fl. —
4,178 fl. 24 kr.

Total-Summe an Silbergeschirren, Oelgemälden und Kupferstichen 4,503 fl. 42 kr.

An Werthpapieren:

An k. bayerischen Bankactien, bayerischen Ostbahnactien, Militäranlehens-Obligationen und einigen andern Werthpapieren 294,454 fl.

II. Ordnung der Succession im Fideicommisse.

Als erster Nutznießer des Fideicommisses ist der zweite Sohn des Constituenten Johann Lorenz Daniel Emil Freiherr von Schätzler, k. Kämmerer und Oberlieutenant à la suite und seine ehelichen Nachkommen in der agnatisch-linealischen Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt berufen.

Nach dem gänzlichen Aussterben seiner männlichen Nachkommen hat nach §. 90 des constitutionellen Edictes seine weibliche Descendenz in den Genuß des Fideicommisses einzutreten.

1) Sollte der erste Fideicommiß-Nutznießer Emil Freiherr von Schätzler weder männliche, noch weibliche Nachkommen hinterlassen, so hat als sein Successor der älteste Sohn des Constituenten, Johann Lorenz Constantin Freiherr von Schätzler einzutreten, und nach ihm ist seine eheliche männliche, und wenn auch eine

solche nicht vorhanden sein sollte, seine weibliche Descendenz zur Succession berufen.

2) Würde auch der Johann Lorenz Constantin Freiherr von Schäzler eheliche Nachkommen nicht hinterlassen, so geht die Succession auf die Tochter des Constituenten Laura Gabriele Aga Freifrau von Leonrod, geborne Schäzler, und deren männliche, eventuell deren weibliche eheliche Descendenz über.

3) Für den nicht zu hoffenden Fall, daß keines der vorgenannten Kinder des Constituenten mit Nachkommen gesegnet wäre, so soll das von ihm errichtete Familienfideicommiß an seine Seitenverwandten in nachfolgender Ordnung fallen:

a) Zuerst wird als Fideicommiß-Nutznießer berufen der eheleibliche Bruder des Constituenten, Wilhelm Heinrich Freiherr von Schäzler und nach ihm dessen männliche eheliche Descendenz in der agnatisch-linealischen Erbfolge. Im Falle jedoch eine solche Descendenz nicht vorhanden wäre, wird

b) der zweite Bruder des Constituenten, Carl Ludwig Freiherr von Schäzler und nach ihm seine männliche eheliche Descendenz nach der agnatisch-linealischen Erbfolge zur Nutznießung des Familienfideicommisses berufen.

4) Sollte endlich weder der Bruder des Stifters, Wilhelm Heinrich Freiherr von Schäzler, noch dessen weiterer Bruder, Carl Ludwig Freiherr von Schäzler, eheliche männliche Nachkommen hinterlassen, so wird für diesen Fall zuerst die weibliche Descendenz des Bruders Wilhelm Heinrich, und im Falle eine solche nicht vorhanden wäre, die weibliche eheliche Descendenz des Bruders Carl Ludwig, und zwar, wie der §. 90 des 7. constitutionellen Edictes vorschreibt, in der Art zum Fideicommisse berufen, daß es auch unter den weiblichen Abkömmlingen bei der Lineal- und Erstgeburtsfolge mit Vorzug der männlichen Nachkommen sein Verbleiben hat.

5) Für den Fall des Ueberganges des Fideicommisses auf einen Seitenverwandten des Stifters wird jedoch ausdrücklich bestimmt, daß dasselbe keinem solchen Seitenverwandten zufallen kann, welcher sich schon im Besitze eines freiherrlich von Schäzler'schen Familienfideicommisses befindet.

Für einen solchen Fall wird verordnet, daß ein solcher Seitenverwandter übergangen und das Fideicommiß dem nach obiger Successionsordnung zunächst folgenden Anwärter zugewendet werde, es müßte denn sein, daß überhaupt nur ein einziger Anwärter vorhanden wäre.

6) Im Falle des gänzlichen Aussterbens der männlichen und weiblichen Linie der drei Söhne des Vaters des Stifters soll das Fideicommiß aufgelöst werden und in's Allod übergehen.

Für einen solchen Fall soll

a) ein Drittheil des ganzen Familienfideicommißvermögens die Johann Lorenz freiherrlich von Schäzler'sche Familien-Wohlthätigkeitsstiftung zu Augsburg erhalten, und

b) die übrigen zwei Drittheile sollen nach dem Rechte der Intestaterbfolge unter die Abkömmlinge der weiblichen Descendenz des Vaters des Stifters, des k. Finanzrathes Johann Lorenz Freiherrn von Schäzler zu Augsburg vertheilt werden.

III. Bestimmungen über Verwaltung.

Da ein Theil des Fideicommisses aus guten Activpapieren besteht, die eine umsichtige Verwaltung erfordern, so hat der Stifter des Fideicommisses bestimmt, daß ein eigener Familienrath eingesetzt werde, und verordnet, daß dessen Gutachten bei allen wichtigen Veränderungen in der Substanz des Fideicommisses eingeholt und im erforderlichen Falle von der betreffenden Fideicommißbehörde nach Thunlichkeit berücksichtigt werde.

Dieser Familienrath soll aus drei volljährigen Verwandten bestehen, und wenn immer möglich, soll sich unter denselben der nächste Anwärter zum Genusse des Fideicommisses befinden.

Der jeweilige Fideicommißbesitzer hat übrigens die drei Mitglieder des Familienrathes zu wählen, vorbehaltlich der Bestätigung durch die einschlägige Fideicommißbehörde.

IV. Unterhalt der Wittwe eines Fideicommiß-Inhabers und Ausstattung der Töchter

desselben anlangend, hat der Stifter erklärt, daß er nicht Willens sei, ein für allemal desfalls eine bestimmte Summe auszusprechen und verordnet, daß bei einem solchen eintretenden Fall der von ihm eingesetzte Familienrath darüber Gutachten abzugeben, und sowohl die jährliche Sustentation einer jeweiligen Wittwe, als der nachgeborenen Söhne, sowie auch die Ausstattung der Töchter unter Einwilligung des jeweiligen Fideicommiß-Inhabers und unter Berücksichtigung der Kräfte des Fideicommisses zu bestimmen hat, wodurch jedoch das Fideicommiß nicht allzusehr mit solchen Abzügen belastet werden soll.

Da dieses Fideicommiß den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, auch auf die nach §. 26 des Edictes über die Familienfidei-

commisse vom 26. Mai 1818 unter'm 11. Mai 1862 ergangenen Edictalladungen Niemand mit Ansprüchen aufgetreten ist, welche geeignet waren, die Constituirung dieses Fideicommisses zu hindern oder aufzuhalten, so wird dasselbe hiemit bestätiget, und ist hierüber gegenwärtige Urkunde ausgefertiget worden.

Passau den 24. October 1865.

Königl. Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. November l. Js. auf die erledigte Stelle eines Secretärs der k. Regierung von Oberbayern den Secretär der k. Regierung von Oberfranken, Ernst Schmid, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft zu versetzen; dann

die sich erledigende Stelle eines Secretärs der k. Regierung von Oberfranken dem vormaligen Patrimonialrichter II. Classe und derzeitigen Secretariats-Functionär der genannten Regierung, August Keyßler, desgleichen

unter demselben Datum die in Folge Beförderung des Regierungssecretärs Rosenbusch erledigte Stelle eines Secretärs der Regierung von Oberfranken dem Secretariatsfunctionär der k. Regierung von Oberbayern, Johann Michael Wittmann, Beiden in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 10. November l. Js. bewogen gefunden, den Landrichter Joseph Zimmermann in Wegscheid in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde aus administrativen Erwägungen des Dienstes zu entlassen,

auf die hiedurch in Erledigung kommende Landrichterstelle in Wegscheid den Landgerichtsassessor Sebastian Mark in Miltenberg allergnädigst zu befördern, und

zum Landgerichtsassessor in Miltenberg den Bezirksgerichtsaccessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Aschaffenburg, August Haider, zu ernennen;

unter'm gleichen Tage den Oberzollinspector Joseph Abel zu Bamberg auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen, ferner

unter'm 11. November l. Js. den Professor der Chemie und Naturgeschichte am Lyceum in Bamberg, Priester Philipp Hofmann, seiner allerunterthänigsten Bitte ent-

sprechend unter wohlgefälliger Anerkennung seiner vorzüglichen Leistungen aus dem Staatsdienste zu entlassen,

die sich hiedurch eröffnende Professur der Chemie und Naturgeschichte am Lyceum in Bamberg, dem Professor der Naturgeschichte am bischöflichen Lyceum in Eichstädt, Priester Dr. Theodor Schrüfer, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen, und

den quiescirten Lycealprofessor Priester Dr. Valentin Loch, zur Zeit in Bamberg, als Professor der neutestamentlichen Exegese am Lyceum in Bamberg zu reactiviren;

unter'm 12. November l. Js. den Landrichter Johann Philipp Lorch in Hornbach wegen nachgewiesener, durch körperliche Leiden herbeigeführter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen, ferner

die eröffnete Function eines ärztlichen Mitgliedes des Kreis-Medicinal-Ausschusses von Niederbayern dem praktischen Arzte Dr. Ludwig Auer zu Landshut zu übertragen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 9. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Districts-Schulinspector, Decan und Stadtpfarrer Priester Franz Xaver Peißl zu Friedberg in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen ersprießlichen Wirksamkeit im Gebiete des öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesens den Titel und Rang eines geistlichen Rathes kostenfrei zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung neuer Ortsnamen.

Seine Majestät der König haben unter'm 4. November l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das von dem englischen Fräuleinstifte zu Lindau erworbene, in der Ortsgemeinde Aeschach bei Lindau gelegene Gartengut „Marienheim", ferner

daß das Wirthsanwesen des Brauers Zach an der von Stadtamhof nach Donaustauf führenden Straße „Walhallastraße", — sowie, daß das Papiermühlanwesen der Gebrüder Pustet in der Gemeinde Eulsbrunn „Oberalling" benannt und diese Namen öffentlich gebraucht werden.

Berichtigung.

Im Regierungs-Blatte Nr. 58 vom 15. November 1865 Seite 1259 Zeile 8 und 9 von oben muß es statt „Augustin von Aufsin" heißen: „August von Aufsin".

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 60.

München, Freitag den 24. November 1865.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 18. bis 30. Mai 1865.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Mittelfranken in seinen Sitzungen vom 18. bis 30. Mai l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1863/64.

Die Rechnungen für das Jahr 1863/64

A. Der Kreis-Hilfscasse

mit einer Einnahme von 12,959 fl. 20 kr.
mit einer Ausgabe von 3,948 fl. 40½ kr.
sohin mit einem Activreste von

9,010 fl. 39½ kr.

dann einem Vermögensstande von

23,263 fl. 6¾ kr.

B. Der Kreis-Irrenanstalt Erlangen

mit einer Einnahme von 97,510 fl. 20¼ kr.
mit einer Ausgabe von 93,565 fl. 45½ kr.
sohin einem Activreste von

3,944 fl. 34¾ kr.

dann mit einem Vermögensstande von

116,108 fl. 20 kr.

C. des Maximilians-Hilfsmagazins

mit einer Einnahme von 9,5[illegible] fl. 49½ kr.
mit einer Ausgabe von 9,493 fl. 56¼ kr.
sohin einem Activbestande von

93 fl. 53¼ kr.

und einem Vermögensstande von

119,500 fl. — kr.

D. Der Kreisfonds

mit einer Einnahme von

259,066 fl. 53¾ kr.

mit einer Ausgabe von 224,642 fl. 54¼ kr.
sohin mit einem Activreste von

34,423 fl. 59¼ kr.

dann mit einem Ausstande von Kreisumlagen im Betrage von 178 fl. 13½ kr.
sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden.

Die Ergebnisse dieser Rechnungen sind demnach in die Rechnungen für das Jahr 1864/65 überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1865/66.

Für das Jahr 1865/66 berechnet sich, vorbehaltlich allenfallsiger Zu- und Abgänge das Steuerprincipale der Grund-, Haus-, Gewerb-, Capitalrenten- und Einkommensteuer des Regierungsbezirkes auf

1,000,969 fl.,

mithin ein Procent auf 10,009 fl.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1865/66.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und der Kreis-Einnahmen pro 1865/66 ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds.

Tantiemen der Rentbeamten einschlüssig der übrigen Erhebungs- und Verwaltungs-

kosten zu 2 Procent der Kreisumlage 2,550 fl. 17 kr.

Summe des Cap. I. 2,550 fl. 17 kr.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe 1,800 fl.

§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landrathsausschusses 200 fl.

§. 3. Regiekosten 500 fl.

Summe des Cap. II. 2,500 fl.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen 108,521 fl. 57 kr. 2 dl.

§. 2. Isolirte Lateinschulen 9,444 fl. 31 kr. 2 dl.

§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:

a) für den Unterricht der Taubstummen 600 fl. — kr. — dl.

b) Beitrag zur höheren Töchterschule (Thereseninstitut) in Ansbach 500 fl. — kr. — dl.

c) Beitrag zur höheren Töchterschule (von Rücker'sches Institut) in Erlangen 100 fl. — kr. — dl.

d) zur Pfarrwaisenanstalt in Windsbach 300 fl. — kr. — dl.

e) zur Blinden-Erziehungsanstalt in Nürnberg 400 fl. — kr. — dl.

f) zur höheren Bürgerschule in Dinkelsbühl 300 fl. — kr. — dl.

g) zur höheren Bürgerschule in Schwabach 350 fl. — kr. — dl.

h) für das Martinsstift in Rüdenhausen 200 fl. — kr. — dl.

§. 4. Freiplätze und Stipendien:

a) im Centralblindeninstitute in München 250 fl. — kr. — dl.

b) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder daselbst 260 fl. — kr. — dl.

§. 5. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern 500 fl. — kr. — dl.

§. 6. Beitrag zum historischen Vereine für Mittelfranken 100 fl. — kr. — dl.

§. 7. Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg 300 fl. — kr. — dl.

§. 8. Reserve für Erziehung und Bildung:

a) für deutsche Schulen 1,000 fl. — kr. — dl.

b) für isolirte Lateinschulen 300 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. III. 123,426 fl. 29 kr.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Gewerbsschule in Nürnberg 7,177 fl. 30 kr.

§. 2. Kreis-Landwirthschaftsschule zu Lichtenhof:

a) Exigenzzuschuß 5,927 fl. 59 kr.

b) für Aufführung des Erweiterungsbaues an dieser Anstalt
10,000 fl. — kr.

§. 3. Uebrige Gewerbsschulen:

a) in Ansbach 4,603 fl. 30 kr.

b) in Erlangen 5,640 fl. — kr.

c) in Fürth 6,498 fl. — kr.

§. 4. Zuschuß zu dem Pensions- und Unterstützungsfond für die Lehrer an den Gewerbs- und Landwirthschaftsschulen und ihre Relicten 3,384 fl. 54 kr.

§. 5. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre 250 fl. — kr.

§. 6. Stipendien und Freiplätze:

a) für Zöglinge an technischen Schulen überhaupt 500 fl. — kr.

b) für Zöglinge an der polytechnischen Schule in Nürnberg 100 fl. — kr.

c) für 8 Freiplätze an der Kreis-Landwirthschaftsschule Lichtenhof
640 fl. — kr.

d) für 12 Freiplätze an der Kreis-Ackerbauschule Triesdorf 840 fl. — kr.

§. 7. Beitrag zur Kreis-Hilfscasse
1,000 fl. — kr.

§. 8. Kostenhälfte der Personal- und Realexigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer 750 fl. — kr.

§. 9. Uebrige Ausgaben auf Industrie und Cultur:

a) zur Beförderung der Viehzucht in Triesdorf 1,000 fl. — kr.

b) Gehalt des Kreis-Cultur-Ingenieurs
1,800 fl. — kr.

c) an den landwirthschaftlichen Verein zur Beförderung der Pferdezucht
500 fl. — kr.

Summe des Cap. IV. 50,611 fl. 53 kr.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Zuschuß zur Exigenz der Kreis-Irrenanstalt Erlangen 6,000 fl.

§. 2. Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Geisteskranken in der Kreis-Irrenanstalt 4,000 fl.

§. 3. Für die Gebäranstalt in Erlangen
300 fl.

§. 4. Für Krankenanstalten:

a) Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen 300 fl.

b) zum dortigen medicinischen Klinikum
300 fl. — kr.

c) zur Maximilians-Heilanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg 100 fl.

§. 5. Beitrag zur Unterstützung armer Gemeinden behufs der Haltung von Armenärzten 800 fl.

Summe des Cap. V. 11,800 fl.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Beitrag zum Maximilians-Hilfsmagazin (Kreis-Getreidemagazinsfond) 5,000 fl.

§. 2. Für das Trautberger-Rettungshaus in Unterfranken 300 fl.

§. 3. Zur Unterstützung von Rettungsanstalten im Regierungsbezirke 2,000 fl.

§. 4. Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder 4,000 fl.

§. 5. Für entlassene Sträflinge und Correctionäre 500 fl.

§. 6. Beitrag für die Diaconissenanstalt in Neuendettelsau 300 fl.

§. 7. Beitrag zur dortigen Anstalt für Blöde und Schwachsinnige 500 fl.

Summe des Cap. VI. 12,600 fl.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Districtsstraßen 24,000 fl.

§. 2. Außerordentlicher Zuschuß für 1865/66 12,000 fl.

Summe des Cap. VII. 36,000 fl.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond 2,052 fl. 26 kr. 3 dl.

Summe des Cap. VIII. 2,052 fl. 26 kr. 3 dl.

Zusammenstellung der Kreis-Ausgaben.

Cap. I	2,550 fl.	17 kr.	— dl.
„ II	2,500 „	— „	— „

Cap. III	123,426 fl.	29 kr.	— dl.
„ IV	50,611 „	53 „	— „
„ V	11,800 „	— „	— „
„ VI	12,600 „	— „	— „
„ VII	36,000 „	— „	— „
„ VIII	2,052 „	26 „	3 „

Gesammtsumme der Kreis-Ausgaben 241,541 fl. 5 kr. 3 dl.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatscasse.

A. à conto des ordentlichen Budgets und der Budgets-Erhöhung.

§. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge:

a) für die deutschen Schulen 13,663 fl. 18 kr. 3 dl.

b) für die isolirten Lateinschulen 1,794 fl. 16 kr. 2 dl.

§. 2. Durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 1,100 fl. 57 kr. — dl.

§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben 111 fl. — kr. — dl.

§. 4. budgetmäßige Kreisschuldotation für die deutschen und isolirten Lateinschulen 57,109 fl. 40 kr. — dl.

§. 5. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer die bisherigen Congrual-

Ergänzungs- und Erhöhungszuschüsse
9,820 fl. 12 kr. — dl.

§. 6. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen
1,000 fl. — kr. — dl.

§. 7. Zur Bestreitung der Miethzinsentschädigung des 3. Lehrers und des ständigen Schulgehilfen in Langenzenn
65 fl. — kr. — dl.

§. 8. Zur Unterstützung jener Schullehrer, die vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind
4,700 fl. — kr. — dl.

§. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer
3,800 fl. — kr. — dl.

§. 10. Zuschuß aus der Kreis-Schuldotation für die Gewerbsschule in Ansbach
300 fl. — kr. — dl.

§. 11. Zuschuß für Industrie und Cultur
1,500 fl. — kr. — dl.

B. à conto des Reichs-Reservefondes.

Weiterer Zuschuß an den Verein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer 3,800 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. I. 98,764 fl. 24 kr. 1 dl.

Cap. II.

Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden — fl. — kr. — dl.

Cap. III.

Sonstige Einnahmen.

Geldstrafen wegen Uebertretung der Gesetze über den Mißbrauch der Presse und über Versammlungen und Vereine 23 fl. 30 kr.

Summe des Cap. III. 23 fl. 30 kr.

Cap. IV.

Activrest der Kreisfondsrechnung des Jahres 1863/64 15,238 fl. 32 kr. 2 dl.

Summe des Cap. IV.
5,238 fl. 32 kr. 2 dl.

Cap. V.

Kreisumlage zu 13 Procent der Steuerprincipalsumme nach Abzug von 2 Procenten für Rückstände und Nachläße
127,514 fl. 39 kr.

Summe des Cap V. 127,514 fl. 39 kr.

Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen.

Cap. I	98,764 fl.	24 kr.	1 dl.
„ II	— „	— „	— „
„ III	23 „	30 „	— „
„ IV	15,238 „	32 „	2 „
„ V	127,514 „	39 „	— „

Gesammtsumme der Kreis-Einnahmen 241,541 fl. 5 kr. 3 dl.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen pro 1865/66 erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Der Landrath hat neben der zur Unterstützung von Gemeinden zu Schulhausbauten postulirten und bewilligten Summe von 7000 fl. für das Jahr 1865/66 noch einen außerordentlichen Zuschuß zu gleichem Zwecke im Betrage von 3000 fl. bewilligt, ferner für das Martinsstift in Rüdenhausen eine Erhöhung des Postulates von 100 fl. auf 200 fl., dann für das germanische Museum in Nürnberg von 100 fl. auf 300 fl. beschlossen.

Wir haben von dieser anerkennenswerthen Fürsorge des Landrathes für Förderung der Zwecke der Erziehung und Bildung mit Befriedigung Kenntniß genommen und ertheilen den hierauf bezüglichen Beschlüssen Unsere Genehmigung.

2) Den Beschlüssen des Landrathes vom 23. und 29. Mai l. Js. bezüglich der Erweiterungen und Neubauten an der Kreis-Landwirthschaftsschule zu Lichtenhof und der Bedeckung des hiefür erforderlichen Kostenaufwandes haben Wir bereits Unsere Genehmigung ertheilt.

3) Dem Beschlusse des Landrathes vom 23. Mai l. Js. bezüglich der Dienstes- und Gehaltsverhältnisse des Inspectors der Kreis-Ackerbauschule zu Triesdorf, Julius Lampel, ertheilen Wir hiemit die Genehmigung.

4) Der Landrath hat die Position für Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Geisteskranken in der Kreisirrenanstalt Erlangen von 2000 fl. auf 4000 fl. erhöht und damit einen neuen Beweis seiner regen Theilnahme für Förderung wohlthätiger Zwecke gegeben.

Wir ertheilen daher gerne diesem Antrage des Landrathes Unsere Allerhöchste Genehmigung.

5) Wir genehmigen die Erhöhung des Geldgehaltes des Oberarztes und Vorstandes an der Kreis-Irrenanstalt zu Erlangen, Dr. Friedrich Wilhelm Hagen von 1800 fl. auf 2000 fl. des Jahres, sowie die Aufbesserung des Geldbezuges der Assistenzärzte an dieser Anstalt auf 700 fl. für den ersten und 400 fl. für den zweiten Assistenzarzt; ebenso

die beantragte neue Gehaltsscala für den Irrenanstalts-Verwalter Martin Gerber, nachdem der Landrath in seiner Sitzung vom 26. Mai l. Js. diesen Gehaltsregulirungen, seine Zustimmung ertheilt hat.

6) Den wohlbegründeten Anträgen des Landrathes auf Erhöhung der Unterstützungsbeiträge
   a) für das Trautberger Rettungshaus in Unterfranken von 200 fl. auf 300 fl.,
   b) zur Diaconissen-Anstalt in Neuendettelsau für Blöd- und Schwachsinnige von 200 fl. auf 500 fl.

   ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

7) Der Landrath hat durch die Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses von 12000 fl. zur Unterstützung der Gemeinden im Districts-Straßenbau neben der postulirten Summe von 24000 fl. seine Bereitwilligkeit zur Förderung gemeinnütziger Interessen in anerkennenswerther Weise an den Tag gelegt, weshalb Wir auch diesem landräthlichen Beschlusse gerne Unsere Genehmigung ertheilen.

V.

Auf die weiteren Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachfolgende Entschließungen:

1) Den Wunsch des Landrathes in Bezug auf die Gründung einer höheren technischen Lehranstalt im Kreise Mittelfranken behufs des Aufsteigens und der weiteren Ausbildung der Schüler der Kreis-Gewerbschulen werden Wir in reifliche Erwägung ziehen lassen, sobald genügende Anhaltspunkte für die wirkliche Nothwendigkeit einer derartigen Maßnahme gegenüber der erst jüngst begonnenen Reorganisation des technischen Unterrichtswesens gegeben sein werden.

2) Auf den Wunsch des Landrathes bezüglich der Aufnahme der an Privat-Unterrichts-Anstalten verwendeten wirklichen Lehrer und Gehilfen in den Kreis-Unterstützungsverein für dienstunfähige Schullehrer verweisen Wir auf die von Unserem Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unter'm 10. Juli l. Js. an Unsere Kreisregierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, erlassene Verfügung, wonach dem desfallsigen Antrage eine Folge nicht gegeben werden kann.

3) Den Antrag des Landrathes auf Abänderung der Bauordnung vom 30. Juni 1864 werden Wir in reifliche Erwägung ziehen.

Indem Wir dem Landrathe von Mittelfranken gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir demselben gerne Unsere wohlgefällige Anerkenung seiner wiederholt bewährten eifrigen und umsichtigen Fürsorge für die Interessen des Kreises und erwiedern die von dem Landrathe kundgegebenen Gesinnungen der Treue und Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Hohenschwangau den 9. November 1865.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Koch. v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Bekanntmachung,

den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, des Invaliden- und des milden Stiftungs-Fondes für das Etatsjahr 1862/63 betr.

Seine Majestät der König haben, nachdem im versammelten Staatsrath über den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1862/63 Vortrag erstattet wurde, inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 9. November l. Js. die Ermächtigung zu ertheilen geruht, daß das Resultat des Vermögensstandes der genannten Fonds durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München den 16. November 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
v. Gönner.

A u s

1. über den Vermögensstand nachstehender Militär-Fonds am Schlusse des Etats-Jahres $18^{62}/_{63}$.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisen-Fond.			Invaliden-Fond.			Militär-Milder Stiftungs-Fond.			Summa des Vermögens dieser drei Fonds.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Am Schlusse des Etatsj. $18^{61}/_{62}$ betrug das Vermögen laut vorig. Ausweise	3,700,147	3	1	1,717,058	37	1	112,116	49	3	5,529 322	29	5
Hiezu neue Schankung der Regimentsquartiermeisterswittwe Güßregen	—	—	—	—	—	—	500	—	—	500	—	—
Die wirklichen Einnahmen pro $18^{62}/_{63}$ mit Zurechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende $18^{61}/_{62}$ bestandenen Activen mit	382,989	6	7	80,641	4	2	18,339	58	2	481,970	9	3
Summa	4,083,136	10	—	1,797,699	41	3	130,956	47	5	6,011,792	39	—
Hievon die wirklichen Ausgaben pro $18^{62}/_{63}$ mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende $18^{61}/_{62}$ bestandenen Passiven mit .	367,300	58	—	71,916	23	1	6,166	55	4	445 381	16	5
Verbleibt sohin am Schlusse des Etatsj. $18^{62}/_{63}$ reines Vermögen . .	3,715,835	12	—	1 725,783	18	1	124,789	52	1	5,566,408	22	3
Dieses Vermögen besteht:												
1) in baarem Gelde	74	37	—	7,198	16	2	589	52	1	7 862	45	3
2) „ k. b. Staatspapieren . .	2,215,410	—	—	1,517,600	—	—	87,100	—	—	3 820,140	—	—
3) „ k. k. österr. Staatspapieren .	143,937	30	—		—	—		—	—	143 937	30	—
4) „ Ewiggeldern	909,537	—	—	122,000	—	—	27,500		—	1,059,037	—	—
5) „ Hypotheken	447,110	—	—	78,985	2	—	9,600		—	535,695	2	—
Summa	3,716,099	7		1,725,783	18	2	124,789	52	1	5 566 672	17	3
Hiezu die Activa	180		—							180		—
Summa	3,716,279	7	—	1,725,783	18	2	124,789	52	1	5,566,852	17	3
Hievon die Passiva	443	55	—	—	—	—	—	—		443	55	
Sohin Vermögensstand wie oben	3,715,835	12	—	1,725,783	18	2	124 789	52	1	5,566,408	22	3

Weis

II. über die Anzahl der Individuen, welche in dem Etats-Jahre $18^{62}/_{63}$ Pensionen und Unterstützungen ꝛc. erhielten.

Aus dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fonde:								Aus dem Invaliden-Fonde:								Aus dem Wilden-Stiftungs-Fonde erhielten Unterstützungen
Pensionen		Unterhalts-Beiträge			Abfertigung		Leichengelder an Unterofficiers und Soldaten	wurden im Invalidenhause verpflegt		wurden in der Veteranen-Anstalt verpflegt		erhielten monatliche Zulagen		erhielten Aversal-Unterstützungen		
Stabs- u. Ober-Officiers	Unterofficiers und Soldaten	Stabs- u. Ober-Officiers, einfache	Stabs- u. Ober-Officiers, doppelte	Unterofficiers und Soldaten	Stabs- u. Ober-Officiers	Unterofficiers und Soldaten		Officiere	Unterofficiere und Soldaten	Officiere	Unterofficiere und Soldaten	Officiere	Unterofficiere und Soldaten	Officiere	Unterofficiere und Soldaten	
Wittwen		Waisen														
586	470	412	330	263	19	31	16	6	189	5	25	3	118	79	354	513
1056		742			50											
		1005														

München den 10. Juli 1865.

Die Königliche Militär-Fonds-Commission.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 10. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Controleur und functionirenden Fonds-Administrator des k. Central-Schulbücherverlags, Friedrich Müller, unter Einziehung der Controleurs-Stelle bei gedachter Administration zum wirklichen Fonds-Administrator des k. Central-Schulbücherverlags zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unter'm 9. November l. Js. die Pfarrei Genderkingen, Bezirksamts Donauwörth, dem Priester Franz Becherer, Pfarrer in Untereichen, Bezirksamts Illertissen;

unter'm 10. November l. Js. die Pfarrei Willishausen, Bezirksamts Zusmarshausen, dem Priester Jacob Löhr, Beneficiumsvicar in Zusmarshausen, Bezirksamts gleichen Namens;

unter'm 11. November l. Js. die Pfarrei Konradshofen, Bezirksamts Mindelheim, dem Priester Bernhard Weber, Schulbeneficiat in Schwarzenberg, Bezirksamts Kempten; und

unter'm 14. November l. Js. die Pfarrei Schirmitz, Bezirksamts Neustadt a/W.-N., dem Priester Johann Baptist Gillitzer, Pfarrer in Schwarzach, Bezirksamts Nabburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 9. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Wermerichshausen, Bezirksamts Kissingen, von dem Bischofe von Würzburg dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Johann Georg Fuchs, und

daß die katholische Pfarrei Stadelhofen, Bezirksamts Carlstadt, von demselben Bischofe dem Priester Michael Müller, Localcaplan in Wargolshausen, Bezirksamts Neustadt a/S., verliehen werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 4. November l. Js. allergnädigst geruht, dem Gemeindevorsteher Georg Conrad Hetzar von Oberreichenbach in Anerkennung seines langjährigen und verdienstlichen Wirkens das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, un-

ter'm 8. November l. Js. dem Ober-Appellationsgerichtsrathe Georg Adam von Seuffert das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone, dann

dem zweiten Director des Appellationsgerichtes von Niederbayern, Dr. Friedrich Steppes,

dem Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg, Johann Nepomuk von Inama-Sternegg,

dem Ober-Appellationsgerichtsrathe Carl Kammerknecht,

dem Bezirksgerichts-Director Friedrich Schlegel in Kronach,

dem Bezirksgerichts-Director Johann Jacob Schießl in Weilheim,

dem Staatsprocurator am Bezirksgerichte Frankenthal, Georg Dupré,

dem Landrichter Johann Gengler in Straubing und

dem Landrichter Johann Schramm in Neustadt a. A.

das Ritterkreuz erster Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem bischöflichen geistlichen Rath Georg Krieger, Hofcapellenbeneficiaten zu Neumarkt in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, und

unter'm 4. November l. Js. dem k. geheimen Rathe und Obermedicinalrath Professor Dr. Johann Nepomuk von Ringseis in Rücksicht auf seine mit Einrechnung eines Feldzugsjahres fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 12. November l. Js. dem Ehrenprofessor an der k. Universität München, Dr. Friedrich Bodenstedt, die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar ihm verliehene Ritterkreuz I. Classe des Ordens zur Wachsamkeit oder vom weißen Falken annehmen und tragen zu dürfen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Obersten Henry Avet von Turin wurde unter'm 15. November 1863 ein Gewerbsprivilegium auf ein neues photographisches Verfahren für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. November l. Js. anfangend, verliehen.

Verzeichniß I

der pro 1865/66 im Fortgenusse von Universitäts-Stipendien aus dem Stipendienfonde der k. Universität München bestätigten Candidaten.

Nro.	Namen.	Heimath.	Betrag.
			Gulden.
	I. Rechtscandidaten.		
1	Danbörfer, Johann	Thonhausen	100
2	Finzel, Thomas	Staffelstein	100
3	Fries, Johann Baptist	München	100
4	Gutbrod, Johann Baptist	Dollnstein	100
5	Haas, Adolph	Neuburg a/D.	100
6	Landgraf, Joseph	Bamberg	100
7	Nußbaumer, Franz	München	100
8	Premauer, Eduard	Oettingen	100
9	Rothlauf, Thomas	Weißmain	100
10	Schambeck, Joseph	Straubing	100
11	Schmidt, Johann Baptist	Floß	100
12	Schmid, Johann Baptist	Bernstein	100
13	Schnell, Julius	München	100
14	Seelig, Hermann	München	100
15	Streber, Joseph	Neunburg v/W.	100
16	Weber, Johann Georg	Ursensollen	100
	II. Candidaten der Medicin.		
17	Bayerl, Michael	Vormühl	100
18	Beckerle, Peter	Stetten	100
19	Brand, Adalbert	Arnstorf	100

Nro.	Namen.	Heimath.	Betrag.
			Gulden.
20	Haltenberger, Franz	Balzhausen	100
21	Uhl, Carl	Kirchenthumbach	100
22	Waibel, Carl	Nesselwang	100
23	Wein, Franz	Landshut	100
24	Wirsching, Franz	Germersheim	100
25	Zeller, Michael	Neuburg a/D.	100
	III. Candidaten der Philosophie.		
26	Anschütz, Friedrich	München	100
27	Einhauser, Johann Evangelist	Passau	100
28	Keller, Anton	Oberstun	100
29	Kraus, Joseph	München	100
30	Meiser, Carl	München	100
31	Rottmanner, Max	Aichach	100
		Summa	3100

Verzeichniß II

der mit Neuverleihung von Universitäts-Stipendien aus dem Fonde der Universität München pro 1865/66 begnadigten Candidaten.

Nro.	Namen.	Heimath.	Betrag.
	I. Rechtscandidaten.		Gulden.
1	Albert, Max	Euerdorf	100
2	Ulrich, Georg	Regensburg	100
3	Vogler, Adolph	Augsburg	100
4	Döring, Joseph	Bamberg	100
5	Huber, Balthasar	Westach	100

Nrn.	Namen.	Heimath.	Betrag.
			Gulden.
6	Rigler, Georg	Straubing	100
7	Wolfgruber, Andreas	Freising	100
8	Ast, Ludwig	Kastl	100
9	Babl, Andreas	Albernhof	100
10	Merl, Max	Burheim	100
11	Zillenbichler, Wilhelm	Kaufbeuern	100
12	Schlosser, August	München	100
13	von Grauvogl, Joseph Wilh.	Vilshofen	100
14	Zollner, Joseph	Regensburg	100
	II. Candidaten der Cameralwissenschaften.		
15	Landgraf, Joseph	Bamberg	100
16	Scharl, Joseph	Ebermannsdorf	100
	III. Candidaten der Medizin.		
17	von Böckh, Hermann	Illertissen	100
18	Prager, Joseph	Grafentraubach	100
19	von Schleiß-Löwenfeld, Max	Amberg	100
	IV. Candidaten der Philosophie.		
20	Ilg, Carl	Friedberg	100
21	Schneidhuber, Johann Baptist	Landshut	100
22	Schilcher, Eugen	München	100
23	Hauber, Joseph	Arnsdorf	100
24	Haller, Joseph	Ludwigstadt	100
25	Tischler, Alfons	Landshut	100
26	Ruedl, Ignaz	München	100
27	Niedermaier, Johann	Landshut	100
28	Lechner, Martin	Zell	100
29	Sprater, Thomas	Blassenau	100
		Summa	2900

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 61.

München, Dinstag den 28. November 1865.

Inhalt:

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. November l. Js. den k. Kammerjunker und Gutsbesitzer Alfred Freiherrn von Schäzler auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kämmerer, und

den Forstpraktikanten zu Weilheim, Graf Friedrich Pocci, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kammerjunker; ferner

unter'm 21. November l. Js. den k. Kammerjunker Conrad Freiherrn von Malsen, Bezirksamtsassessor zu Wasserburg, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. November l. Js. die zur Zeit mit der Bezirksarztesstelle I. Classe zu Fürth verbundene Function eines amtlichen Arztes für den Verwaltungsbezirk der Stadt Fürth in widerruflicher Weise dem dortigen Bezirksgerichtsarzte zu übertragen; ferner

unter'm 20. November l. Js. den Vorstand und Director der k. Central-Gemäldegallerie, Clemens von Zimmermann, in Anwendung der Bestimmungen des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde wegen vorgerückten Lebensalters unter Belassung seines pragmatischen Gesammtgehaltes, Titels und Functionszeichens und unter dem Ausdrucke der besonderen Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treu geleisteten Diensten in den Ruhestand treten zu lassen;

dann unter'm gleichen Tage die Stelle eines Vorstandes und Directors der k. Centralgemäldegallerie dem bisherigen Professor der Historienmalerei an der k. Akademie der bildenden Künste, Philipp Foltz, zu verleihen;

unter'm 21. November l. Js. auf die am Bezirksgerichte Eichstädt erledigte Assessorsstelle den Stadt- und Landgerichtsassessor Ferdinand Böhm in Schwabach, seinem allerunterthänigsten Gesuche um Verleihung einer Bezirksgerichtsassessorsstelle entsprechend, zu versetzen, und

zum Assessor des Stadt- und Landgerichtes Schwabach den geprüften Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft daselbst, Ludwig Dell, zu ernennen;

unter'm gleichen Tage auf die eröffnete Stelle eines exponirten Bezirksamtsassessors zu Tegernsee den Assessor des Bezirksamtes Weilheim, Albrecht Freiherrn von Tautphöus, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen, und

zum Bezirksamtsassessor in Weilheim den Accessisten der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, August Brandt, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 22. November l. Js. den General-Directionssecretär Wilhelm Gözl in München wegen nachgewiesener Dienstesunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, vom 1. December l. Js. an, auf die Dauer eines Jahres in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen, und

zum Registrator der Kammer des Innern der Regierung von Oberfranken den Registraturfunctionär bei dieser Kreisstelle, Thaddäus Bauer zu Bayreuth, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, das Curat- und Schulbeneficium zu Baumgarten, Bezirksamts Dillingen, dem Priester Andreas Kaufmann, Pfarrvicar in Rohr, Bezirksamts Pfaffenhofen, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Stammheim, Bezirksamts Volkach, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Andreas Kohlschreiber, Caplan in Wipfeld, Bezirksamts Schweinfurt,

unter'm 11. November l. Js. die katholische Pfarrei Falkenstein, Bezirksamts Gerolzhofen, von demselben Bischofe dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Franz Wolf, ferner

das Frühmeß- und Spitalbeneficium zu Neustadt a/S., Bezirksamts gleichen Namens, ebenfalls von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Friedrich Weißensee, Localcaplan in Lauter, Bezirksamts Ebern; und

unter'm 18. November l. Js., daß das Emeritenbeneficium an der Gottesackerkirche zu Freising von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Leonhard Lang, freiresignirten Pfarrer von Eiting, zur Zeit in Freising, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrstelle zu Passau, Decanats Regensburg, dem Pfarramtscandidaten Eugen Robert Gustav Gottfried Heumann aus Mitwitz; dann

unter'm 17. November l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Herrnneuses, Decanats Neustadt a/A., dem Pfarrer in Wülzburg, Decanats Weißenburg, Johann Georg Kuhr, zu verleihen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. November l. Js. den Landwehr-Districtsinspector, Landwehr-Oberstlieutenant Franz Xaver Trost auf sein Ansuchen des Commando's über das Landwehrbataillon der Stadt Passau zu entheben und den Landwehrhauptmann Andreas Schwarzenberger in Passau zum Major und Commandanten des genannten Landwehrbataillons zu ernennen.

Magistrat der Stadt Erlangen.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. November l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der erste rechtskundige Bürgermeister der Stadt Erlangen, Carl Knoch, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, wegen Krankheit und nachgewiesener Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand trete.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 10. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Consul Leopold von Wertheimstein in Wien das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Revierförster Anton Banze in Marsmaier in Rücksicht auf seine mit Einrechnung eines Feldzuges fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des den Nürnberger-Waarenhändlern J. Mayer und A. Feßler von Wien unter'm 14. Mai l. Js. verliehenen, und unter'm 20. Mai l. Js. ausgeschriebenen bis zum 14. April 1866 laufenden Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Construction der sich selbst färbenden Stampiglien, ferner

die Einziehung des dem Doctor der Medicin Victor Dubourg von Paris unter'm 28. September vor. Js. verliehenen und unter'm 7. October vor. Js. ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen verbesserten Gasbrenner, und

die Einziehung des dem Civilingenieur Franz Windhausen von Duderstadt in Hannover und dem Kaufmann Ed. Heinson Huch von Braunschweig unter'm 7. November 1862 verliehenen und unter'm 15. November 1862 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine calorische Hochdruckmaschine wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Berichtigung.

Im Regierungsblatte Nro. 59 vom 20. November l. Js. Seite 1310 Zeile 20 und 21 von oben muß es statt „Landgerichte" heißen: „Stadtgerichte Aschaffenburg."

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 62.

München, Montag den 4. December 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 248 des Strafgesetzbuches werden für den Fall des Ausbruches der asiatischen Cholera gegen deren Verbreitung nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Familienhäupter und ihre Stellvertreter, in deren Wohnung eine Erkrankung an der asiatischen Cholera sich ergibt, haben innerhalb 3 Stunden, nachdem die Krankheit zum Ausbruche gekommen ist, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, wenn sie nicht den Kranken vor Ablauf dieser Frist in ein zur Aufnahme von Cholerakranken bestimmtes

Local gebracht, oder einen Arzt zu Hilfe gerufen haben.

Bezüglich der Anzeigepflicht des ärztlichen Personals an die Orts- und an die Districtspolizeibehörde bleiben die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862 (Reg.Bl. S. 1861) in Kraft.

§. 2.

Die Ausleerungen (das Erbrochene und die Stuhlgänge) Cholerakranker müssen sofort desinficirt und dürfen, bevor sie desinficirt sind, nicht weggegossen werden.

Ebenso ist die Desinfection der Abtritte des Hauses vorzunehmen, in welchem ein Cholerakranker sich befindet.

Solange ein Cholerakranker im Hause ist, sollen die Abtritte täglich desinficirt werden.

Von dem Zeitpunkte an, wo der letzte Cholerakranke aus dem Hause weggebracht, oder darin genesen oder gestorben ist, muß die Desinfection der Abtritte noch drei Wochen lang fortgesetzt werden, und zwar in der ersten Woche je über den andern Tag, in der 2. und 3. Woche jeden dritten Tag.

Die Verpflichtung zur Desinfection der Abtritte obliegt den Hausbesitzern und deren Stellvertretern.

§. 3.

Die Desinfection der Abtritte hat auch in allen öffentlichen Wirthschaften derjenigen Orte zu geschehen, in welchen dieselbe auf Grund vorgekommener verdächtiger Krankheits-Fälle von der Orts- oder Districts-Polizeibehörde angeordnet wird.

§. 4.

Die von einem Cholerakranken benützte Leib- und Bettwäsche muß sogleich nach ihrer Abnahme in Wasser mit Chlorkalk gereinigt und darf erst nach dieser Reinigung mit anderer Wäsche gewaschen und aus dem Hause gegeben werden.

§. 5.

Die Räumung von Abtrittgruben an Orten, wo die Cholera herrscht, darf während der Dauer der Krankheit und innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach deren Beendigung nur nach vorgenommener ausreichender Desinfection bewerkstelligt werden.

§. 6.

Die Desinfectionen sind mit einem der amtlich bekannt gemachten Mittel vorzunehmen.

§. 7.

Alle Choleraleichen müssen nach der ersten Leichenschau sobald als möglich in das Leichenhaus oder in das zur Aufnahme von Choleraleichen besonders bestimmte Local gebracht werden.

Niemand darf daher die Verbringung der Leichen verhindern oder verzögern.

Bei entfernt liegenden Einzelanwesen auf dem Lande genügt es jedoch, wenn die Leichen aus den bewohnten Räumen entfernt und gesondert aufbewahrt werden.

§. 8.

Den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt anheimgegeben, durch besondere Verhältnisse veranlaßte weitere oberpolizeiliche Vorschriften auf Grund des Art. 248 des Strafgesetzbuches zu erlassen.

München den 28. November 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 13. November 1865 in Sachen des Bauern Philipp Nagl von Brunning gegen Thomas Eherer, Bauern von dort, wegen Wasserleitung, nun den verneinenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern und dem k. Bezirksgerichte Pfarrkirchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Bauern Philipp Nagl von Brunning gegen Thomas Eherer, Bauern von dort, wegen Wasserleitung, nun den verneinenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern,

von Niederbayern und dem k. Bezirksgerichte Pfarrkirchen betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte competent seien.

Gründe.

Unweit des Anwesens von dem Bauern Eherer zu Brunning, k. Landgerichts Pfarrkirchen, befindet sich eine Wassergrube mit Quellen, welche zum Theil die anstoßenden Wiesen bewässern.

Unter'm 8. Juli 1860 meldete der Bauer Nagl aus Brunning eine Klage gegen seinen Nachbarn Eherer unter Vorlage des gemeindlichen Zeugnisses über fruchtlos versuchte Sühne bei dem genannten k. Landgerichte wegen Beeinträchtigung in der Wiesenbewässerung an, worauf dasselbe unter Anlegung eines Civil-Proceßactes mit dem Rubrum: Nagl gegen Eherer wegen Wasserlaufstörung Commission zur Sachverhandlung ansetzte, und späterhin mit Zustimmung beider Parteien eine weitere Commission zur Vornahme des richterlichen Augenscheins, sowie zum Sühneversuche und zur Sachverhandlung anberaumte.

Bei dieser Verhandlung vom 31. August 1860 zeigte sich, daß Eherer sich das Wasser aus dem Reservoir durch Verstopfung des bisherigen Ablaufes und Führung eines eigenen Grabens zum Theil zugeleitet hatte. Der Beklagte gab damals vornehmlich an, daß die beanstandete Vorrichtung keinen Schaden bringe, während der Kläger gegen die Handlungsweise des Gegners protestirte. Von Commissionswegen wurden nun sogleich von kurzer Hand einige Erhebungen gepflogen, und auf den Grund der Angaben des Bezirksgeometers, sowie des Steuerkatastersinhalts, dann der ohne Protokollarvernehmung nur mündlich gehörten Ortseinwohner der Auftrag an den Beklagten ertheilt, die Hemmung des Grabenwassers zu entfernen und dieses bei 10 Thalern Strafe im ungehinderten Laufe zu belassen. Am Schlusse des Verhandlungsprotokolls findet sich noch die Bemerkung angefügt, daß der Rechtsweg bezüglich vermeintlicher Ansprüche vorbehalten werde.

Erst nach Verlauf von mehreren Jahren implorirte Nagl mit Eingabe vom 3. März 1864 bei dem k. Landgerichte Pfarrkirchen gegen Eherer und bat um Verhängung der angedrohten Strafe, weil dieser ungehorsam geblieben sei.

Das k. Landgericht, welches inzwischen eine reine Justizbehörde geworden war, wies diesen Antrag wegen Mangels einer Justizsache ab, was das k. Bezirksgericht Pfarrkirchen unter'm 17. Mai 1864 auch in zweiter Instanz insbesondere deshalb bestätigte, weil das k. Landgericht, welches anfangs mehr civilprocessualisch verfahren sei, doch am Ende als Administrativbehörde ge-

handelt habe, wie insbesondere der Vorbehalt des Rechtsweges zeige.

Nun wandte sich Nagl unter'm 15. Juni vor. Js. mit einer ähnlichen Imploration an das k. Bezirksamt Pfarrkirchen, wurde jedoch unter'm 12. November 1864 auch hier zurückgewiesen, weil die Verhandlung vom 31 August 1860 und die commissionelle Verfügung, um deren Vollzuges sich handle, vom Richteramte ausgegangen sei, überhaupt ein civilrechtlicher Gegenstand in Mitte liege, wie denn auch bereits eine connexe Sache bei den Gerichten im Laufe sich befinde.

In dieser Beziehung ist aus den Beiacten Folgendes hervorzuheben:

Nachdem Nagl schon unter'm 17. October 1860 bei dem k. Landgerichte Pfarrkirchen eine Civilklage wegen Störung im freien Wasserbezuge gegen Eherer eingereicht hatte, welche er aber nicht verfolgte, exhibirte er unter'm 16. Februar 1861 eine Beschwerde an dasselbe Landgericht als Administrativbehörde, weil Eherer die fragliche Wassergrube nebst anstoßendem Wiesflecke eigenmächtig eingezäunt habe, obwohl diese Realitäten zum Gemeindeeigenthume und theilweise zur Vicinalstraße gehörten. Nach gepflogenen Erhebungen wurde auch unter'm 2. März 1862 ein polizeilicher Auftrag erlassen, Eherer habe den früheren Zustand wieder herzustellen, und die Wegnahme des Zaunes im Executionswege bewirkt.

Einige Zeit später wandte sich Nagl wieder an den Civiljustizrichter und stellte am 22. December 1863 gegen Eherer eine Servitutsklage bei dem nunmehr lediglich als Justizbehörde bestehenden k. Landgerichte Pfarrkirchen, wo er behauptete, es stehe ihm am fraglichen Platze eine Servitut des Mitgenusses der Viehtränke und der Gänsehut zu, welche der Beklagte Eherer störe. Das angerufene Gericht erließ nach gepflogener protokollarischer Verhandlung, wobei der Beklagte sich das ausschließende Benutzungsrecht zuschrieb, unter'm 9. Juli 1864 ein Beweisinterlocut, welches vom k. Bezirksgerichte unter'm 29. November 1864 bestätigt wurde. Dieser Servitutsstreit, bei welchem die Competenz von Seite der Parteien nicht in Frage kam, schwebt dermalen im Beweisverfahren.

Während des Laufes dieses Processes reichte nun Nagl die eingangs erwähnten auf einen früheren Streit bezüglichen Implorationen de dato 3. März und 15. Juni 1864 wegen Vollzugs der Strafandrohung vom 31. August 1860 ein, welche wie bereits bemerkt, wegen Incompetenz zurückgewiesen wurden, worauf er mit Eingabe de dato 18. Jänner 1865 den negativen Competenzconflict anregte.

Im Laufe der Instruction schloß sich die k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern dem Ausspruche des k. Bezirks-

amtes an, auch erhibirten die beiden Parteien Denkschriften in dieser Sache.

Der Kläger hielt die Competenz der Gerichte gegeben, weil es sich um den Vollzug einer gerichtlichen Verfügung handle und der Streit das Eigenthum betreffe. Der Beklagte dagegen suchte die administrative Zuständigkeit darzulegen, vornehmlich wegen der administrativen Natur des Streitgegenstandes, und nachdem die provisorische Maßregel vom 31. August 1860 durch die Verwaltung getroffen worden sei.

Bei der heutigen öffentlichen Verhandlung, wobei sich ungeachtet der Ladung Niemand von den Interessenten einfand, erstattete der zum Referenten ernannte Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid den mündlichen Vortrag unter Ablesung der relevanten Actenstücke, worauf der k. Oberstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, auszusprechen:

daß hier die Gerichte competent seien.

Diesem Antrage war zu deferiren.

Sowohl die an das k. Landgericht als auch die später an das k. Bezirksamt gerichtete Imploration des Philipp Nagl de dato 3. März und 15. Juni vor. Js. bezielen den Vollzug der Strafandrohung vom 31. August 1860 wegen Störung des Wasserlaufes, und es richtet sich sonach die Competenz bezüglich dieses Executionsantrages nach der Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.

Erwägt man nun, daß der Implorant das zum Behufe der Klagestellung bei dem Vermittlungsamte erholte Zeugniß als Kläger gegen Eherer wegen Störung im Wässerungsrechte zum k. Landgerichte Pfarrkirchen brachte, dortselbst ein Streitact im bürgerlichen Rechtssachen förmlich angelegt, Seite des dortigen Einzelnrichters eine Commission angesetzt und unter Zustimmung beider Parteien eine weitere Commission zur Vornahme des richterlichen Augenscheins nebst Sühneversuch und Klagsverhandlung auf 31. August 1860 anberaumt wurde, so muß angenommen werden, daß die bei dieser Commission von dem Richter mit den Parteien gepflogenen Verhandlungen, sowie die dabei getroffenen Verfügungen gerichtliche waren.

Es relevirt dagegen nicht, daß sich diese Protokollarverhandlung mit Erhebung einiger Bescheinigungsmittel von kurzer Hand beschäftigte und mit einem sofort ertheilten Auftrage, den vorigen Stand bei Meldung einer Geldstrafe aufrecht zu erhalten, schloß, wobei der Vorbehalt des Rechtsweges bezüglich vermeintlicher Rechtsansprüche angefügt wurde, weil eine allenfallsige Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit in dem Verfahren und der Beschlußfaßung die ursprüngliche Eigenschaft des Richters nicht ändert, provisorische Maßregeln dem Gerichte gestattet sind und der obige Vorbehalt hier mit der Erlassung einer solchen Verfügung unter Reser-

virung des weiteren Rechtsweges im ordentlichen Rechtsgange wohl erklärt werden kann.

Insbesondere überträgt der Artikel 60 des Gesetzes über Wasserbenützung vom 28. März 1852 die entsprechenden provisorischen Anordnungen nicht ausschließend den Verwaltungsbehörden, weßhalb die Erlassung eines Provisoriums kein Kennzeichen über die Qualität der Behörde bildet.

Es ist auch kein ausreichender Grund vorhanden, die Administrativbehörden hier wegen der Natur des Streitgegenstandes an sich für competent zu erachten, da es sich gegenwärtig nach den Vorbringen der Parteien nur um eine Provisionalverfügung bezüglich der Streitigkeiten über Quellenwasserbenützung, denen bestrittene Servituts- und Eigenthumsverhältnisse zum Grunde liegen, handelt. Von Differenzen bezüglich öffentlicher Gewässer im Sinne des Art. 1 des allegirten Gesetzes oder bezüglich der bestehenden öffentlichen Wege ist vorliegendenfalls keine Sprache.

Vergleiche Artikel 59 l. c.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am dreizehnten November achtzehnhundert fünf und sechzig, wobei zugegen waren: I. Ober-Appellationsgerichtspräsident von Lehner; Ministerialrath von Schubert; Ober-Appellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath Nüßler; Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath von Engerer; Ober-Appellationsgerichtsrath Kamerknecht; Oberstaatsanwalt Haubenschmied; und Ober-Appellationsgerichtssecretär Mayer.

Unterschrieben sind:

von Lehner.

Mayer.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 13. November 1865 in der Streitsache des Nachtlichter-Fabricanten Johann Georg Hofmann von Nürnberg gegen die Armenpflege zu Rückersdorf wegen Ersatzes von Leichenkosten, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Lauf und der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache des Nachtlichter-Fabricanten Johann Georg Hofmann von Nürnberg gegen die Armenpflege zu Rückersdorf wegen Ersatzes von Leichenkosten, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Lauf und der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Die Taglöhnerswittwe Ursula Kalb von Rückersdorf soll bei der Armenpflege daselbst als arm conscribirt gewesen sein, in dem Hause des Nachtlichter-Fabricanten Johann Georg Hofmann in Nürnberg aber zur Miethe gewohnt haben und daselbst am 1. Januar 1865 gestorben sein.

Hofmann will nun die Beerdigung derselben besorgt und die Auslagen hiefür, wie solche bei Beerdigung conscribirter Armen zu Nürnberg herkömmlich sind, mit 32 fl. 14 kr. bestritten haben, die Armenpflege zu Rückersdorf soll sich jedoch zu einer Vergütung dieser Auslagen nur mit 9 fl. verstehen.

Deßhalb klagte Hofmann am 30 Januar 1865 unter Verzichtleistung auf 7 fl. 30 kr. von jenen Auslagen 24 fl. 44 kr. sammt Verzugszinsen gegen die Armenpflege zu Rückersdorf bei dem k. Landgerichte Lauf ein, worauf dieses Gericht am 7. Februar 1865 Entschließung an die genannte Armenpflege dahin erließ, den Kläger klaglos zu stellen, oder binnen 14 Tagen Einreden bei Vermeidung des Ausschlusses vorzubringen. Beides erfolgte nicht, auf klägerisches Ansuchen schloß daher das k. Landgericht Lauf durch weitere Entschließung vom 24. März 1865 die Armenpflege zu Rückersdorf mit ihren Einreden aus, erklärte die eingeklagte Forderung als liquid und beauftragte die Armenpflege zur Zahlung der Forderung nebst Verzugszinsen unter Executionsandrohung.

Bevor aber am 3. April 1865 diese Entschließung mundirt wurde, lief bei jenem Landgerichte am 1. desselben Monats ein Schreiben des k. Bezirksamtes Hersbruck vom 29. März 1865 ein, worin dieses dasselbe benachrichtigte, daß die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, in der vorliegenden Klagsache die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Anspruch nehme und einen bejahenden Competenzconflict anrege.

Auf vorschriftsmäßige Instruirung desselben reichte nur der Kläger durch seinen Anwalt, den k. Advocaten Dr. Jäger, eine Denkschrift ein. In dieser wird vorerst in formeller Beziehung beantragt, die geschehene Anregung des bejahenden Competenzconflictes als gesetzlich unstatthaft zu erachten, weil die obige Entschließung vom 7. Februar 1865 die Zuständigkeitsfrage implicite entscheide und in Rechtskraft erwachsen sei, nach Artikel 2 des Competenzconflictsgesetzes vom 28. Mai 1850 jedoch die Entscheidung eines bejahenden Competenzconflictes nur so lange beantragt werden könne, als nicht vom Gerichte über die Zuständigkeit rechtskräftig entschieden sei. Sodann wird in materieller Beziehung beantragt, die Zuständigkeit der Gerichte in vorwürfiger Sache auszusprechen,

indem die bestehenden Verordnungen und Gesetze über die Armenpflege, über die Heimath und über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen nur Bestimmungen über öffentliche Verhältnisse enthielten, in denen eine Heimathsgemeinde sowohl zu derjenigen Person stehe, welcher sie die mit der Heimath verbundenen Ansprüche zu gewähren habe, als auch zu derjenigen Gemeinde, in welcher jene Person sich aufgehalten und von derselben diese Ansprüche gewährt erhalten habe; im vorliegenden Falle handle es sich aber von der Forderung eines Privaten, welcher solche wegen Leistungen an jene Person aus einer negotiorum gestio für ihre Heimathsgemeinde, somit aus einem Privat-Rechtsverhältnisse zu derselben an sie zu machen habe.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte k. Oberapellationsgerichtsrath Weikard Vortrag, worauf, da auf richtig geschehene Ladung von den Interessenten sich Niemand eingefunden hatte, der k. Generalstaatsanwalt das Wort nahm und den Antrag stellte, zu erkennen:

daß die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

1) Der vom Kläger in formeller Beziehung gestellte Antrag, die Anregung des Competenzconflictes als gesetzlich unstatthaft zu erachten, ist offenbar ungegründet. Weder über die Zuständigkeitsfrage noch in der Hauptsache liegt eine rechtskräftige Entscheidung des k. Landgerichts Lauf vor, denn über jene Frage hat eine Verhandlung nicht stattgefunden und die Entscheidung des Competenzconflictes wurde noch vor Eröffnung der die beklagte Armenpflege mit ihren Einreden ausschließenden und die klägerische Forderung für liquid aussprechenden Entschließung vom 24. März 1865 an die Streitstheile beantragt. Es kann somit weder dieser Entschließung noch der früheren die Wirkung einer Rechtskraft beigelegt werden und ist sofort ein Fall des Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend, nicht gegeben.

Dollmann Gesetzgebung des Königreichs Bayern. Thl. II Bd. I Seite 315 Abs. 2 und 3.

2) Ebenso stellt sich der vom Kläger in materieller Beziehung gestellte Antrag, die Zuständigkeit der Gerichte auszusprechen, als ungegründet dar, denn die von ihm gemachte Unterscheidung zwischen Forderungen der Privaten an eine Heimathsgemeinde für Leistungen an ihre armen Conscribirten und dergleichen Forderungen der Gemeinde des Aufenthaltsortes armer Conscribirten

an ihre Heimathsgemeinde ist völlig unrichtig.

Kläger gründet die in Anspruch genommene Verbindlichkeit der Armenpflege zu Rückersdorf zum Ersatze der eingeklagten Leichenkosten blos auf das Heimathsrecht der Ursula Kalb daselbst, sonach immerhin auf ein öffentliches Verhältniß der Gemeinde Rückersdorf zu dieser. Die Entscheidung über daraus abgeleitet werdenden Ansprüche ist aber durch die Gesetze den Verwaltungsbehörden zugewiesen, ohne dabei, wie vom Kläger geschieht, zwischen dergleichen Ansprüchen eines Privaten oder der Gemeinde des Aufenthaltsortes der Heimathsberechtigten an ihre Heimathsgemeinde zu unterscheiden.

Es wird sich desfalls lediglich auf die ausführlichen Gründe des diesseitigen Erkenntnisses vom 7. December 1863 (Reggs.-Bl. von 1863 Nr. 65 S. 2048) und der dort angezogenen früheren Erkenntnisse bezogen.

Demnach war, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am dreizehnten November achtzehnhundert fünf und sechzig, wobei zugegen waren: I. Oberappellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath von Schubert; Oberappellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath von Engerer; Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht; Generalstaatsanwalt Steyrer und Oberappellationsgerichts-Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

v. Lehner

Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. November l. Js. das erledigte Rentamt Straubing dem geheimen Secretär im Staatsministerium der Finanzen, Franz Xaver Oswald, dessen Bitte entsprechend, unter Vorbehalt seiner dermal bereits erworbenen Pensions-Ansprüche für sich und seine etwaigen Relicten, zu verleihen;

an dessen Stelle den Assessor und Fiscal-Adjuncten der k. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Ferdinand Freiherrn von Raesfeldt, zum geheimen Secretär im Staatsministerium der Finanzen zu befördern; ferner

den Bezirkscassa-Controleur Franz Xaver Klemm in München, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, vom 1. December l. Js. an, zum Postverwalter in Amberg zu ernennen;

unter'm 24. November l. Js. den Staatsprocurator Friedrich Ludwig Munzinger in Landau, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zum Präsidenten des Bezirksgerichts Landau zu ernennen;

unter'm 25. November l. Js., vom 1. December l. Js. an, den Nebenzollamts-Controleur Michael Miller zu Oberneuhaus zum Zollverwalter bei dem Nebenzollamte I Neumark in Böhmen, Hauptzollamts Furth a/W., zu befördern, und

zugleich zu genehmigen, daß die Stelle eines Controleurs bei dem Nebenzollamte I Oberneuhaus zunächst unbesetzt gelassen werde;

unter'm gleichen Tage, vom 1. December l. Js. an, den Hauptzollamtsverwalter Tobias Sauter zu Waldsassen in gleicher Diensteseigenschaft an das Hauptzollamt Hof, seinem allerunterthänigsten Ansuchen willfahrend, zu versetzen, sodann

zum Hauptzollamtsverwalter in Waldsassen den Hauptzollamts-Controleur Andreas Dasinger daselbst, ferner

zum Controleur am genannten Hauptzollamte den Zollrechnungs-Commissär III. Classe bei der Generalzolladministration, Johann Tretter, unter Fortdauer seiner noch provisorischen Diensteseigenschaft zu befördern, und endlich

zum Zollrechnungscommissär III. Classe bei der Generalzolladministration den Rathsaccessisten bei dieser Stelle, Adolph Sieben, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. November l. Js. dem Major und Commandanten des Landwehrbataillons Pappenheim, Eduard Michael Düll zu Pappenheim, die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen und demselben in huldvollster Anerkennung seiner im k. Heere und in der Landwehr mit Treue und Eifer geleisteten fünfzigjährigen Dienste, das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen, ferner

unter'm 26. November l. Js. den k. Oberlieutenant à la suite, Adolph Kummer in Bamberg, zum Landwehr-Oberstlieutenant und Districtsinspector des VI. Landwehr-Inspectionsbezirkes von Oberfranken zu ernennen.

Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt München und der Stadt Bamberg.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. November l. Js. an Stelle des verstorbenen bürgerlichen Magistratsrathes

Joseph Teichlein und auf die Functionsdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte, den Kaufmann August Ostermaier als bürgerlichen Magistratsrath der Stadt München, dann

unter'm 25. November l. Js. den geprüften Rechtspraktikanten Joseph Herd als rechtskundigen Magistratsrath der Stadt Bamberg in provisorischer Eigenschaft allerhöchst landesherrlich zu bestätigen geruht.

Ordens - Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem mexikanischen Legationssecretär Nünez in Wien das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem katholischen Pfarrer Thomas Falk in Sindelbach in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, und

dem k. Revierförster Max Einsele in Moosburg in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayr. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. November l. Js. dem Lithographie-Oberrevisor bei der k. Steuerkataster-Commission, Alois Stinglwagner, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha ihm verliehenen Verdienstkreuzes des herzoglich sachsen-ernestinischen Hausordens, dann

dem Lithographie-Revisor Joseph Stinglwagner, und

dem Graveur Eduard Gronen bei gedachter Commission die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha ihnen verliehenen Verdienstmedaille des herzoglich sachsen-ernestinischen Hausordens zu ertheilen.

Gewerbsprivilegiums - Verleihung.

Dem Graveur Joseph Kirmaier von München wurde unter'm 25. November 1865 ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung des von ihm erfundenen mechanischen Zugwagens für den Zeitraum von einem Jahre, vom 25. November l. Js. anfangend, verliehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 63.

München, Donnerstag den 7. December 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Verlegung des Rentamtssitzes von Aschach nach Kissingen betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der Sitz des k. Rentamts Aschach von Aschach nach Kissingen verlegt werde und daß dasselbe von nun an die Benennung „Königliches Rentamt Kissingen" zu führen habe.

München den 2. December 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Dr. Bischof.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom dreizehnten November achtzehnhundert fünf und sechzig in der Streitsache des Johann Stampfl, Bauers von Hirnkirchen, wegen Eigenthums gegen den k. Fiscus, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Oberbayern, und dem k. Landgerichte Moosburg betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache des Johann Stampfl, Bauers von Hirnkirchen, wegen Eigenthums gegen den k. Fiscus, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Oberbayern, und dem k. Landgerichte Moosburg betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Am 23. Mai 1865 ließ das k. Rentamt Moosburg die Execution gegen den früheren Anwesensbesitzer Angermaier in Hirnkirchen wegen Taxrückständen vollziehen und durch den Rentboten ein im Stalle des Hauses, wo der Debitor wohnte, befindliches Pferd pfänden.

Der angebliche Hausbesitzer Johann Stampfl spricht nun dieses Executionsobject als sein Eigenthum an und exhibirte deshalb schon unter'm 26. Mai l. Js. eine Klage bei dem k. Landgerichte Moosburg gegen den k. Fiscus, worin er zu erkennen bat, daß der Beklagte schuldig sei, das Eigenthum des Klägers anzuerkennen und das Pferd aus dem Pfandnexus zu entlassen.

Hiemit wurde noch der Antrag verbunden, ein Inhibitorium an das k. Rentamt Moosburg dahin zu erlassen, nicht weiter vorzuschreiten und insbesondere die Versteigerung des Pferdes nicht vorzunehmen.

Unter'm 2. Juni l. Js. erließ das k. Landgericht auch einen Auftrag an das k. Rentamt, mit dem Verkaufe innezuhalten, und setzte Commission zur Sachverhandlung an, wozu es den k. Fiscus und den Kläger vorlud.

Diese Commission ging jedoch nicht vor sich, da die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern mit Entschließung vom 10. Juni l. Js. den bejahenden Competenzconflict anregte.

Diese Stelle reichte auch eine Denkschrift des k. Regierungsfiscalates vom 23. Juli l. Js. ein, worin die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden darzulegen gesucht wird. Namentlich ist darin hervorgehoben, daß die Beitreibung der rückständigen Staatsgefälle im Zwangswege, den k. Finanzbehörden nach Verordnung vom 24. März 1802 Reg.-Bl. pag. 250 Nro. 9., 27. Februar 1807 Reg.-Bl.

pag. 407 und 24. August 1813 pag. 1250 Ziff. VI zugewiesen sei, die Verwaltung demnach in diesem Wirkungskreise durch die Gerichte nicht gehemmt werden dürfe und zwar um da minder, als nicht nur das coordinirte Verhältniß der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden darauf hinweise, sondern die Verordnung vom 4. Februar 1809 Reggs.-Bl. pag. 1539 sogar ausdrücklich die Instandsbefehle der Gerichte gegen die rentämtlichen Pfändungen untersage. Ein Privatrechtsverhältniß liege im Sinne des Tit. VIII §. 5 der Verfassungs-Urkunde nicht vor, es sei auch kein eigentlicher Civilproceßgegner gegeben und somit kein Civilproceß rechtlich möglich.

Auch der Kläger reichte eine Denkschrift ein, worin die gerichtliche Competenz behauptet und insbesondere bemerkt ist, daß es sich im vorliegenden Falle nicht mehr um die Execution gegen den Debitor des Staates, sondern um Eigenthumsansprüche eines Dritten handle, was den Gegenstand eines Privatrechtsstreites bei den Gerichten bilde.

Bei der heutigen öffentlichen Verhandlung, wozu ungeachtet der erhaltenen Wissenschaft von dem Verhandlungstage Niemand Seite der Betheiligten erschien, erstattete der zum Referenten ernannte k. Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid den mündlichen Vortrag unter Ablesung der relevanten Actenstücke, worauf der k. General-Staatsanwalt den motivirten Antrag stellte, zu erkennen, daß hier die Gerichte zuständig seien.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Nach §. 5 Tit. VIII der Verfassungsurkunde hat der k. Fiscus als Inbegriff des mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Staatsvermögens in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen bei den Gerichten Recht zu nehmen.

Ein solches Privatrechtsverhältniß ist aber insbesondere in der Regel dann vorhanden, wenn der k. Fiscus durch seine Organe ein bisher unbestrittenes Privateigenthum gegen den Willen des Besitzers in Anspruch nimmt oder beeinträchtigt. Die Sicherheit des Privateigenthums, selbst gegen den k. Fiscus, ist im §. 8 Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich gewährleistet.

Eine Ausnahme bildet das Selbstexecutionsrecht des k. Fiscus, dem inhaltlich der vorallegirten Verordnungen im öffentlichen Interesse die Befugniß gegeben ist, die Staatsgefälle von seinen Schuldnern durch seine Perceptionsorgane mittelst Pfändung beweglicher Objecte beizutreiben.

Nach dem bestehenden Organismus der Behörden im Staate, vermöge welchem die Gerichts- und Verwaltungsbehörden in ihrem Wirkungskreise von einander unabhängig sind, kann es daher auch nicht gestattet sein, daß die Thätigkeit der Finanzbehörden bezüglich der executiven Einschreitungen gegen

den Schuldner von Staatsgefällen durch richterliche Instandsbefehle gehemmt werde.

Vorausgesetzt bleibt aber hiebei immer, daß das betreffende Executionsobject wirklich ein Vermögenstheil des Debitors ist, und nicht allenfalls von einem Dritten, der keinen Schuldner des Staates bildet, in Anspruch genommen wird.

In einem solchen Falle handelt es sich dann zunächst um das Privateigenthum des Dritten, welches verfassungsmäßig dem Schutze der Gerichte überantwortet ist und worüber der Streit bei diesen ausgefochten werden muß.

Dem k. Fiscus wird hiedurch die gesetzlich gegebene Executionsbefugniß gegen seinen Schuldner und dessen Vermögen nicht genommen, sondern nur im Gegenhalte zu einem Objecte gehemmt, hinsichtlich dessen die Voraussetzung noch nicht feststeht, daß dasselbe zum Eigenthum des Debitors gehört.

Der klagende dritte Prätendent kann daher nicht gehindert werden, die Rechtshilfe gegen den behaupteten Eingriff in sein Privateigenthum bei dem verfassungsmäßig aufgestellten Richter zu suchen.

Da nun ferner von einer processualen Zusammengehörigkeit des Eigenthumsstreites mit dem früher begonnenen Executionsverfahren ohnehin schon deßhalb keine Sprache sein kann, weil Principal-Interventionen in der Regel bei dem sonst zuständigen Forum selbstständig durchzuführen sind — vergleiche G. O. C. 8 §. 4 — so darf der Streit eines Dritten über das in Anspruch genommene Executionsobject auch nicht aus diesem Gesichtspunkte an die Finanzbehörden hingewiesen werden und es bleibt für den Eigenthumsstreit der ordentliche Richter zuständig.

Gegenwärtig hat das k. Aerar ein unbestritten im Privateigenthume befindliches Pferd gepfändet, welches von einem Dritten der den Schuldner des Staates nicht bildet, als Eigenthum in Anspruch genommen wird.

Der k. Fiscus als Vertreter des Staatsärars ist demnach gehalten, den Streit hierüber bei den Gerichten auszufechten. Auch der mit dem Klagpetitum verknüpfte Antrag, das k. Staatsärar, beziehungsweise das mit der executiven Einschreitung aufgetretene k. Rentamt, geeignet zu veranlassen, dem nunmehr anhängig gewordenen Civilprocesse über das Eigenthum nicht durch weiteres Vorschreiten gegen das Streitobject zu präjudiciren, somit hier ein dem coordinirten Verhältnisse des k. Landgerichts und Rentamts entsprechendes Schreiben zu erlassen, liegt nicht außerhalb der gerichtlichen Zuständigkeit, da es sich bei diesen Verhältnissen um den Schutz eines Streitobjectes, sowie die Erhaltung des status quo handelt, und der Richter in der Hauptsache auch für solche Nebenpunkte zuständig ist.

Diesemnach war sich für die Competenz der Gerichte auszusprechen.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes vom dreizehnten November achtzehnhundert fünf und sechzig, wo zugegen waren: Präsident von Lehner; Ministerialrath von Schubert; Ober-Appellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath Nüßler; Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath von Engerer; Ober-Appellationsgerichtsrath Kamerknecht; General-Staatsanwalt Steyrer und Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

v. Lehner.

Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. November l. Js. auf das im Forstamte Mindelheim in Erledigung gekommene Revier Kirchdorf den Revierförster Ferdinand von Hoffnaaß zu Maiten im Salinenforstamte Marquartstein, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstesеigenschaft zu versetzen; ferner

unter'm 28. November l. Js. den Beisitzern des Obermedicinalausschusses:

Universitätsprofessor Dr. Franz Christoph von Rothmund,

Medicinalrathe Dr. Carl von Graf und

Medicinalrathe Dr. Heinrich von Fischer

den Titel und Rang eines Königlichen Obermedicinalrathes tax- und stempelfrei zu verleihen; ferner

auf die Bezirksamtsassessorstelle zu Ansbach den Bezirksamtsassessor Friedrich Albert Spies von Lichtenfels und

auf die hiedurch eröffnete Bezirksamtsassessorstelle zu Lichtenfels den Bezirksamtsassessor Johann Salb von Neumarkt in der Oberpfalz, Beide ihrer Bitte gemäß, zu versetzen, dann

zum Bezirksamtsassessor zu Neumarkt im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg den bisherigen rechtskundigen Magistratsrath in Regensburg, Joseph Berg, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm gleichen Tage dem Assessor des Appellationsgerichts von Oberbayern, Dr. Heinrich Ludwig Ordolff, wegen nachgewiesener Krankheit und hiedurch begründeter Functionsunfähigkeit nach Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu gewähren,

dem Appellationsgerichte von Oberbayern statt eines Assessors einen Rath beizugeben

und auf die Stelle desselben den Rath des Appellationsgerichts von Oberfranken, Max von Enhuber, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen;

unter'm 29. November l. Js. den zweiten Untergerichtsschreiber am Appellationsgerichte der Pfalz, Adam Schultz, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zum Landgerichtsschreiber in Zweibrücken zu ernennen, und

den außerordentlichen Professor Dr. Rudolph Philipp Zöller in Erlangen zum ordentlichen Professor der angewandten Chemie, der Pharmacie und Pharmacognosie in der philosophischen Facultät der k. Universität Erlangen, unbeschadet seiner provisorischen Diensteseigenschaft, zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 21. November l. Js. die Pfarrei Zell, Bezirksamts Haßfurt, dem Priester Franz Lockemann, Pfarrvicar in Jessterndorf, Bezirksamts Ebern,

die Pfarrei Thüngersheim, Bezirksamts Würzburg, dem Priester Caspar Ringelmann, Pfarrer in Obertshausen, Bezirksamts Schweinfurt;

unter'm 23. November l. Js. das Curatbeneficium in Gelting, Bezirksamts Ebersberg, dem Priester Joseph Danzl, Beneficiat in Erding, Bezirksamts gleichen Namens, und

das Beneficium in Eberspoint, Bezirksamts Vilsbiburg, dem Priester Joseph Mohr, Beneficiumsverweser in Haarbach, desselben Bezirksamts;

unter'm 26. November l. Js. die Pfarrei Pfaffenhofen a. d. Glonn, Bezirksamts Friedberg, dem Priester Joseph Krepl, Pfarrer in Welshofen, Bezirksamts Dachau;

unter'm 1. December l. Js. die Pfarrei Unterbechingen, Bezirksamts Dillingen, dem Priester Joseph Aninger, Curatbeneficiat in Unterglauheim, desselben Bezirksamts.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Steibis, Bezirksamts Sonthofen, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Alexander Gerstbacher, Spitalbeneficiat in Sonthofen; dann

unter'm 1. December l. Js., daß die katholische Pfarrei Weyher, Bezirksamts Landau, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Victor Hönning, Pfarrer in Heß-

heim, Bezirksamts Frankenthal, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unter'm 21. November l. Js. die Pfarrstelle zu Burk, Decanats Wassertrüdingen, dem Pfarrer in Bertholsdorf, Decanats Windsbach, Johann Georg Stolz,

die II. Pfarrstelle zu Berg, Decanats Hof, dem Pfarramtscandidaten Hugo Richard Pfalzer aus Memmingen;

unter'm 22. November l. Js. die Pfarrstelle zu Hagenbüchach, Decanats Markt-Erlbach, dem Pfarramtscandidaten Johann Albrecht Peter aus Ansbach; und

unter'm 26. November l. Js. die Pfarrstelle zu Sct. Leonhard, Decanats Nürnberg, dem bisherigen II. Pfarrer in Selb, Decanats Kirchenlamitz, Dr. Adolph Hartmann.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 20. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von Seiner Königlichen Hoheit dem Herrn Herzoge Maximilian in Bayern für den Pfarramtscandidaten Julius Erdmann Kopp aus Sparneck ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Kleinhereth, Dechanats Michelau, ferner

der von dem freiherrlich von Wolfskeel'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Friedrich Carl Heinrich Förtsch aus Redwitz ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Uengershausen, Decanats Würzburg, und

unter'm 21. November l. Js. der von dem gräflich Ortenburg'schen Kirchenpatronat für den bisherigen Pfarrer in Gemünda, Decanats Michelau, Johann Sebastian Fehr, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Nenzenheim, Decanats Markt-Einersheim;

unter'm 27. November l. Js. der von dem freiherrlich von Künsberg'schen Kirchenpatronat für den Pfarrer Lorenz Sörgel von Burkersdorf, Decanats Seibelsdorf, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Schwarzach, Decanats Culmbach, und

unter den für die V. protestantische Pfarr- und Hospitalpredigersstelle in Hof in Präsentation gebrachten Geistlichen den bisherigen Pfarrer in Thumsenreuth, Decanats Weiden, Wilhelm Opel, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München.

Seine Majestät der König haben unter'm 28. November l. Js. allergnädigst

geruht, der nachgesuchten Entlassung des bürgerlichen Magistratsrathes Gustav Schulze in München stattzugeben, sodann

an Stelle des verstorbenen bürgerlichen Magistratsrathes C. Schreyer daselbst und des ausgetretenen Gustav Schulze, und zwar auf die Dauer der Functionszeit, welche jeder derselben noch zu erfüllen gehabt hätte,

den Lodierermeister Georg Zeller und

den Anwesensbesitzer Benedict Benedict als bürgerliche Magistratsräthe der Stadt München allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 29. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Joseph Siegel aus Höchst im Großherzogthume Hessen; und

unter'm 18. November l. Js. dem Theodor Uebelmesser das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Joseph Lindermaier von Gundelsdorf, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Lohner" annehme und fortan führe.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben unter'm 26. November l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Ortschaft Laingruben, Bezirksamts Tölz, statt dieses Namens künftig den Namen „Benedictbeuern" führen dürfe.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Kaufmann Louis Eisenhuth von Aachen wurde unter'm 29. November l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine Bürstenkehrmaschine für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 29. November l. Js. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Apotheker Georg Raßhofer von Seefeld unter'm 9. December 1861 verliehene und bis dahin 1865 in Kraft bestehende Privilegium auf Verbesserungen bei Anfertigung des von ihm erfundenen Wundtaffets wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 9. December l. Js. anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 64.

München, Freitag den 15. December 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Uebereinkunft zwischen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg bezüglich der Paß- und Fremdenpolizei.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit den Königlichen Regierungen von Sachsen, Hannover und Württemberg über die Paß- und Fremdenpolizei eine Uebereinkunft abgeschlossen und allseitig ratificirt worden ist, wird dieselbe ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die großherzoglichen Regierungen von Baden und

Oldenburg ihren Beitritt zu gedachter Uebereinkunft nach §. 15 derselben erklärt haben.

München den 13. December 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der Generalsecretär
Mayer.

Die Regierungen von Bayern, Hannover, Württemberg und Sachsen sind übereingekommen, zur Erleichterung des Reiseverkehrs in ihren Staatsgebieten eine Vereinbarung wegen der Paß- und Fremdenpolizei abzuschließen und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

die k. bayerische Regierung:
den Polizeidirector Pfeufer;
die k. hannoverische Regierung:
den General-Polizeidirector von Engelbrechten;
die k. württembergische Regierung:
den Stadtdirector Oberregierungsrath von Majer;
die k. sächsische Regierung:
den geheimen Regierungsrath Häpe,

welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

§. 1.

Die Reisenden sind innerhalb der Vereinsstaaten beim Eintritte in dieselben, sowie beim Austritte von der Pflicht zur Führung eines Reisepapieres befreit.

§. 2.

Jeder Reisende, sowohl Inländer als Ausländer ist dagegen verbunden, auf amtliches Erfordern über seine Person, seinen regelmässigen Wohnsitz und soweit solches nach dem Zwecke und der Dauer der Reise nothwendig ist, auch über die Mittel zu seinem Unterhalte auf genügende Art sich auszuweisen.

§. 3.

Angehörigen der Vereinsstaaten können der leichteren und zuverlässigeren Legitimation wegen von ihren zuständigen Behörden auf Verlangen auch ferner Reisepapiere ertheilt werden, wenn kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

§. 4.

Reisepapiere, welche von der zuständigen Behörde eines Vereinsstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Giltigkeit für das ganze Vereinsgebiet.

§. 5.

Die Zuständigkeit der Behörden der Vereinsstaaten zur Ausstellung von Reisepapieren an die Angehörigen ihrer Staaten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des betreffenden Vereinsstaates. Auch bleibt es der Beurtheilung der zuständigen Behörden nach den in jedem Vereinsstaate bestehenden gesetzlichen Bestimmungen überlassen, welchen

Personen Reisepapiere zu ertheilen oder zu versagen und ersteren Falls, welche Beschränkungen etwa zu treffen sind.

§. 6.

Die contrahirenden Regierungen werden jedoch dahin wirken:

1) daß die Ertheilung von Reisepapieren an ihre Staatsangehörigen in der Regel auf diejenigen Behörden beschränkt werde, in deren Bezirk die Empfänger der betreffenden Papiere ihre Heimath oder ihren Wohnort haben;

2) daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Grund zu besorgen steht, mit Reisepapieren nicht ausgerüstet werden;

3) daß Zwangspässe, Reiserouten oder ähnliche Papiere, deren Empfänger zufolge dieser Papiere einen anderen der contrahirenden Staaten auch selbst zur bloßen Durchreise zu berühren haben, nur nach vorgängiger sicherer Feststellung der persönlichen und Heimaths-Verhältnisse des Empfängers und mit einer ausdrücklichen Bescheinigung hierüber in dem Papiere selbst ausgestellt werden. Personen, welche mit den zuwider ausgestellten Zwangspässen, Reiserouten ꝛc. betroffen werden, können in den Staat, in welchem sie dergleichen Papiere erhalten haben, ohne Weiteres wieder zurückgewiesen werden.

(Vergl. die §§. 8 und 9 der Gothaer Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden.)

§. 7.

Besitzt der Angehörige eines andern Vereinsstaates oder ein Ausländer kein Reisepapier, kann aber auf sonstige Weise sich genügend legitimiren, so kann ihm auf Verlangen ein solches zum Reisen in den Vereinsstaaten auf die Dauer von vier Wochen ertheilt werden, bei Angehörigen der Vereinsstaaten jedoch unter Benachrichtigung der Heimathsbehörden.

§. 8.

Personen, welche im Umherziehen ihren Erwerb suchen, Musikanten, Drehorgelspieler, Taschenspieler, Seiltänzer, Marionettenspieler, Personen, welche mit wilden oder abgerichteten Thieren umherreisen, Scheerenschleifer u. s. w. bedürfen zu ihren Reisen im Vereinslande schriftlicher von den zuständigen Behörden des Heimatsstaates ausgestellter Reisepapiere oder Ausweise, aus denen ihre Staats- oder Ortsangehörigkeit hervorgeht, und in denen ihre Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

Gleicher Beschränkung sind auch Personen, welche Dienste oder Arbeit suchen, auf ihren Reisen unterworfen.

§. 9.

Eine Verpflichtung zur Einholung eines Visums der Reisepapiere findet nicht statt.

Den einzelnen Vereinsregierungen bleibt jedoch vorbehalten, für die im §. 8 genannten Personen die Verpflichtung zur Einholung eines Visums ihrer Reisepapiere beizubehalten oder einzuführen.

§. 10.

Die contrahirenden Regierungen werden sich über die Einführung und Benutzung übereinstimmender Formulare zu Reisepapieren nach den Rücksichten möglichster Einfachheit und Leichtigkeit des Gebrauchs verständigen und soll dabei darauf Bedacht genommen werden, daß Ausweise, deren gewisse Classen von Personen bedürfen, um ihrem Erwerbe nachgehen zu können, z. B. Dienstbücher der Dienstboten, Arbeitsbücher der Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter u. s. w. zugleich als Reisepapiere zu benutzen sind, soferne sie die Personbeschreibung und Namensunterschrift des Inhabers enthalten.

§. 11.

Das Verfahren gegen Reisende, welche sich überhaupt nicht, oder über die Erfüllung der durch gegenwärtige Uebereinkunft vorgeschriebenen Obliegenheiten nicht ausweisen können, richtet sich nach den Gesetzen des Vereinsstaates, in welchem sie sich betreffen lassen. Bei einer etwaigen Ausweisung bleiben für die am Gothaervertrage betheiligten Staaten die Bestimmungen dieses Vertrages aufrecht.

§. 12.

Die zur Controle der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte erforderlichen Anordnungen werden, soweit sie noch nicht bestehen, von den einzelnen Regierungen erlassen.

§. 13.

Jeder Vereinsregierung bleibt vorbehalten, in Fällen der Bedrohung der öffentlichen Sicherheit durch Krieg, Unruhen oder sonstige Ereignisse, oder aus anderen erheblichen Gründen vorübergehend die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten wieder einzuführen. In solchen Fällen wird die betreffende Regierung den übrigen Vereinsregierungen von ihrer Verfügung und deren Begründung thunlichst bald Mittheilung machen.

§. 14.

Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Köln den 7. Februar 1865.

(L. S.) Sigmund Pfeufer, k. Polizeidirector.
(L. S.) Louis von Engelbrechten.
(L. S.) Emil Majer, Stadtdirector.
(L. S.) Hugo Häpe, geh. Regierungsrath.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 3. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Hauptmann à la suite und Gutsbesitzer Clemens Graf Törring-Minucci auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kämmerer zu ernennen; ferner

unter'm 1. December l. Js. den Bezirksrichter Georg Friedrich Christian Uebel in Kaiserslautern und den Bezirksrichter Joseph Wolff in Landau, beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Zweibrücken zu versetzen und zugleich dem Bezirksrichter Uebel das Amt eines Untersuchungsrichters bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken zu übertragen;

unter'm 2. December l. Js. auf das erledigte Communalrevier Speyer, Forstamts gleichen Namens, den Communalrevierförster Franz Joseph Becker zu St. Martin, und

auf das im Forstamte Günzburg in Erledigung gekommene Revier Elchingen den Revierförster Max Walchner zu Sulzschneid, Forstamts Kaufbeuern, beide ihrem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstes-eigenschaft zu versetzen, dann

unter'm nämlichen Tage den Revierförster Christian Rößler zu Unterzell im Forstamte Bruck, in Folge administrativer Erwägung nach den Bestimmungen des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 3. December l. Js. auf das erledigte Rentamt Griesbach, den k. Rentbeamten von Sulzbach, Egid Schweiger, seinem Ansuchen entsprechend, und

auf das Rentamt Sulzbach den k. Rentbeamten von Neunburg v/W., Thomas Proscheck zu versetzen, dann

den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Anton Spangler, auf die Stelle eines Rentbeamten von Neunburg v/W., dessen Bitte willfahrend, zu befördern und

den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Ludwig Blumenthal, unter Fortdauer seiner provisorischen Dienstes-eigenschaft, dessen Ansuchen entsprechend, zur k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern zu versetzen, und

die hiedurch erledigte Stelle eines Rechnungs-

commissärs der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg dem Rathsaccessisten der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Nepomuk Geiger, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, dann

auf das erledigte Rentamt Ingolstadt den k. Rentbeamten von Wertingen, Joseph Daig, seinem Ansuchen entsprechend, und

auf das hienach sich erledigende Rentamt Wertingen den k. Rentbeamten von Füssen, Joseph Renner, dessen Bitte willfahrend, zu versetzen,

den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg, Joseph Baumann, seiner Bitte entsprechend, auf die Stelle eines Rentbeamten von Füssen, unter Fortdauer seines Dienstesprovisoriums, zu befördern,

den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Carl Rösch, unter Fortdauer seiner provisorischen Dienstes eigenschaft, auf dessen Ansuchen, zur k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg zu versetzen, und

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg dem functionirenden Rechnungsrevisor der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Adam Peter, in provisorischen Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 4. December l. Js. Allerhöchstihren Kämmerer und Ministerresidenten bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Ferdinand Grafen von Hompesch, zum kgl. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlichen italienischen Hofe allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Tagschreiber Ferdinand Stegherr von der ihm übertragenen Gerichtsschreibersstelle am Landgerichte Weilheim, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu entheben und

zum Gerichtsschreiber an diesem Gerichte den Gehilfen des rechnungsführenden Secretärs am Bezirksgerichte Landshut, Ludwig Wolf, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; ferner

unter'm gleichen Tage den zeitlich quiescirten Postofficialen Franz Xaver Forstner in Landshut wegen nachgewiesener bleibender Dienstesunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde für immer im Ruhestande zu belassen, und

den Revierförster Anton Vollkomm zu Kreut im Forstamte Tegernsee, seinem Ansuchen entsprechend, auf Grund der Bestimmungen des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung

seiner langjährigen treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen, und

an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster nach Kreut den dermaligen Actuar des Forstamtes Stadtprocelten im Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg, Michael Schlicht, zu ernennen;

unter'm 5. December l. Js. die nachgenannten Appellationgerichts-Assessoren zu Appellationsgerichts-Räthen — unter gleichzeitiger Einziehung ihrer bisherigen Dienstesstellen — zu befördern, nämlich:

Philipp Ferdinand Vogt in München am Appellationsgerichte von Oberbayern,

Dr. Friedrich Wilhelm Rössling in Bamberg am Appellationsgerichte von Oberfranken,

und Wilhelm Herold in München am Appellationsgerichte von Oberbayern;

unter'm gleichen Tage die Function des Vorstandes des protestantischen Consistoriums Bayreuth in widerruflicher Eigenschaft dem dermaligen Director der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Georg Carl von Vogel zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 6. December l. Js. allergnädigst geruht, dem Staatsrathe im ordentlichen Dienste, Bernhard Ludwig von Volz, auf dessen eigenes mit Bezug auf §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde gestelltes Ansuchen — vom 1. Jänner 1866 an die durch seine vielseitige Dienstleistung wohlverdiente ehrenvolle Ruhe — unter wohlgefälliger Anerkennung seiner seit einer langen Reihe von Jahren entwickelten Thätigkeit und ausgezeichneten Dienste, dann unter Einweihung desselben unter die Staatsräthe im außerordentlichen Dienste — zu bewilligen; dann

unter'm gleichen Tage — ebenfalls vom 1. Jänner 1866 an — den bisherigen Ministerialrath im Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, geheimen Rath Dr. Sebastian von Daxenberger — zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. December l. Js. den Bezirksarzt II. Classe, Dr. Franz Mayer zu Ellingen, auf die Bezirksarztesstelle I. Classe zu Miltenberg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen, ferner

den Landgerichtsassessor Joseph Spatny in Haag in seiner bisherigen Eigenschaft an das Landgericht Wegscheid,

den Landgerichtsassessor Lorenz Bablitschki in Parsberg in gleicher Weise an das Landgericht Haag, beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, und

auf die hiedurch am Landgerichte Parsberg sich eröffnende Assessorsstelle den Landgerichtsassessor Georg Körbling in Wegscheid zu versetzen; und

unter'm gleichen Tage den Einnehmer am Nebenzollamte II Nonnenhorn im Haupt-

zollamtsbezirke Lindau, Johann Beer, auf Grund des §. 22 lit B. und C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, vom 1. Januar 1866 an, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 8. December l. Js. zum I. Buchhalter der k. Central-Staatscassa den II. Buchhalter der genannten Cassa, Friedrich August Stutz, vorrücken zu lassen, dann

auf die Stelle eines II. Buchhalters daselbst den Officianten der k. Central-Staatscassa Carl Haß unter Fortdauer seines Dienstesprovisoriums zu befördern, weiter

auf die hienach sich erledigende Stelle eines Officianten der k. Central-Staatscasse den Officianten der k. Kreiscassa der Oberpfalz und von Regensburg, Ferdinand Weindler, dessen Ansuchen willfahrend, zu versetzen, und endlich

die Stelle eines Officianten der k. Kreiscassa der Oberpfalz und von Regensburg dem Functionär genannter Kreiscassa, Joseph Weiß, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 9. December l. Js. den Bezirksgerichtsassessor Carl Rößel in Landau zum Landrichter in Hornbach, und

den Landgerichtsassessor Gustav Hartmann in Kaiserslautern zum Bezirksgerichtsassessor in Landau, Beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Burgwallbach, Bezirksamts Neustadt a/S., dem Priester Maximilian Schmitt, Caplan in Klosterheidenfeld, Bezirksamts Schweinfurt;

unter'm 4. December l. Js. die katholische Pfarrei Orb, Bezirksamts Gemünden, dem Priester Wilhelm Kleespies, Localcaplan in Vasbühl, Bezirksamts Schweinfurt, und

unter'm 7. December l. Js. die katholische Pfarrei Leiblfing, Bezirksamts Straubing, dem Priester Maximilian Moser, Pfarrer in Mettenbach, Bezirksamts Landshut, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Niedergailbach, Bezirksamts Zweibrücken, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Jacob Bernatz, Caplan in Pirmasens, Bezirksamts gleichen Namens, verliehen werde.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

№ 65.

München, Samstag den 16. December 1865.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Paßwesen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Mit Bezugnahme auf die unter'm 7. Februar l. Js. hinsichtlich der Paß- und Fremdenpolizei zwischen mehreren deutschen Bundesstaaten abgeschlossene Uebereinkunft (Regierungsblatt vom Jahre 1865 Seite 1393 und folgende) finden Wir Uns bewogen, über das Paßwesen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Bayerische Staatsangehörige bedürfen zu Reisen und zum Aufenthalte im Inlande, zum Austritte über die Grenze, zur Rück-

kehr in das Königreich, sowie zu Reisen außerhalb desselben in den dem Paßvereine angehörigen Staaten, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der §§. 4 und 5, keines besonderen Reisepapiers.

§. 2.

Ausländer sind beim Eintritte in das Königreich, beim Austritte über die Grenze, sowie während ihres Aufenthaltes oder ihrer Reisen im Inlande unter den im §. 1 bezeichneten Vorbehalte von der Verpflichtung zur Führung eines besonderen Reisepapiers befreit.

Die Staatsministerien des Königl. Hauses und des Aeußern, dann des Innern sind jedoch ermächtigt, den Eintritt von Angehörigen auswärtiger Staaten in das Königreich, sowie deren Aufenthalt nnd Reisen in demselben von dem Besitze eines ordnungsgemäßen Passes aus Rücksicht auf die paßpolizeiliche Behandlung der bayerischen Staatsangehörigen in diesen Staaten durch besondere Anordnung abhängig zu machen.

§. 3.

Reisepapiere werden weder bei dem Eintritte in das Königreich, noch beim Austritte aus demselben, noch während des Aufenthalts und der Reisen im Inlande vidirt, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des §. 4 Absatz 1.

Dieselben bedürfen auch nicht das Visum einer bayerischen Gesandtschaft oder eines sonstigen bayerischen diplomatischen Agenten im Auslande, soferne nicht etwa das Erforderniß eines solchen Visum bei den auf Grund des §. 2 Absatz 2 erlassenen besonderen Anordnungen zugleich vorgeschrieben wird.

§. 4.

Die besonderen Vorschriften bezüglich der Legitimirung und Meldung der ein Gewerbe oder eine Erwerbsart im Umherziehen betreibenden Personen bleiben unverändert aufrecht.

Inländer dieser Kategorie bedürfen zu ihren Reisen in den dem Paßvereine angehörigen auswärtigen Staaten eines Reisepasses oder einer von der zuständigen bayerischen Behörde ausgestellten Beglaubigungsurkunde, in welcher ihre Staats- und Ortsangehörigkeit, Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

Ausländer, welche im Königreiche um die polizeiliche Bewilligung zum Hausirhandel oder zu einer sonstigen, im Umherziehen zu betreibenden Erwerbsart nachsuchen, müssen mit einem Reisepasse oder einer von der zuständigen Behörde ihres Heimathsstaates ausgestellten Beglaubigungsurkunde des bezeichneten Inhalts versehen sein.

§. 5.

Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen müssen bei Reisen im Königreiche zum Zwecke der Aufsuchung von Arbeitsgelegenheit mit

dem vorgeschriebenen Arbeitsbuche versehen sein.

Handwerks-Gesellen, Gewerbs-Gehilfen, Dienstboten und andere Inländer, welche außerhalb des Königreichs in einem dem Paßvereine angehörigen Staate Arbeitsgelegenheit oder Dienste aufsuchen, bedürfen eines Passes oder müssen die nur für das Inland giltige Reiselegitimation ihres Arbeits-, beziehungsweise Dienstbotenbuches auf jene Reisen ausdehnen lassen.

Ausländer, welche im Königreiche zum Zwecke des Aufsuchens von Arbeitsgelegenheit oder Diensten reisen, müssen mit einem Passe oder mit einem von der zuständigen Behörde des Heimathsstaates ausgestellten Arbeits-, Dienstbotenbuche oder sonstigen Ausweise versehen sein, in welchem ihre Staats- und Ortsangehörigkeit, Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

§. 6.

Bayerischen Staatsangehörigen sind auch in Zukunft auf ihr Verlangen zu Reisen im Inlande Legitimationsurkunden und zu Reisen im Auslande Pässe zu ertheilen, soferne kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, bei unselbstständigen Personen die erforderliche Zustimmung der hiezu Berechtigten beigebracht, die betreffende Person mit den nothwendigsten Reisemitteln versehen und von derselben eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht mit Grund zu besorgen ist.

Das Institut der Paßkarten bleibt unverändert aufrecht und richtet sich die Ausstellung dieser Karten nach den einschlägigen besonderen Bestimmungen.

§. 7.

An Staats- und öffentliche Diener dürfen Reisepapiere nur ertheilt werden, wenn die zu deren Reisen erforderliche dienstliche Bewilligung beigebracht ist.

Die Ausstellung von Reiseurkunden an Militärpersonen bemißt sich nach den hiewegen bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 8.

Ausländern, welche kein Reisepapier besitzen, jedoch auf sonstige Weise sich genügend zu legitimiren vermögen, kann auf Verlangen ein Paß zu Reisen im Inlande und in den übrigen Paßvereinsstaaten oder zur Rückreise in das Ausland bis auf die Dauer von vier Wochen ertheilt werden, soferne hiegegen sich kein Bedenken geltend macht.

Von der erfolgten Ertheilung von Pässen an Angehörige der Paßvereinsstaaten sind deren Heimathbehörden zu benachrichtigen.

§. 9.

Die Legitimationsurkunden und die Reisepässe sind nach gleichmäßigen, für dieselben vorgeschriebenen Formularien auszustellen.

§. 10.

Der ausgestellte Reisepaß soll enthalten

Vor- und Zunamen,
Stand oder Beschäftigung,
Wohnort,
Reiseziel,
Unterschrift,
Personalbeschreibung des Reisenden,
Giltigkeitsdauer.

§. 11.

Der Reisepaß darf in der Regel nur auf eine Person ausgestellt werden.

Bezüglich der Begleitung des Reisenden, welche dessen Ehegattin, Kinder, Pflegbefohlene oder minderjährige Anverwandte, Gefolge und Dienerschaft begreift, genügt jedoch deren namentliche Erwähnung unter Angabe ihres bezüglichen Verhältnisses zu dem Reisenden in dem Passe des Letzteren.

Ebenso ist bei der Schiffmannschaft auf Schiffen und Flößen genügend, wenn das namentliche, die Personalbeschreibung enthaltende Verzeichniß dieser Mannschaft dem Passe des Schiff- oder Floßführers beigefügt oder in die von der zuständigen Districtspolizeibehörde beglaubigten Equipagen-Rolle eingetragen wird.

§. 12.

Die Legitimations-Urkunden werden bis auf die Dauer eines Jahres ausgestellt und können verlängert werden.

Die Dauer der Reisepässe ist nach den maßgebenden Verhältnissen jedes einzelnen Falles festzusetzen, soll jedoch ohne besondere Gründe nicht über drei Jahre erstreckt werden.

§. 13.

Die Ausstellung der Legitimationsurkunden steht:

1) in München der k. Polizeidirection,
2) in den andern, den Kreis-Verwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten den k. Stadtcommissariaten,
3) in den übrigen Polizeibezirken den k. Bezirksämtern, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren

bezüglich der Inländer zu, welche in dem betreffenden Polizeibezirke heimathberechtigt sind oder zeitlich sich aufhalten.

§. 14.

Zur Ausstellung von Pässen in das Ausland sind ermächtigt:

1) das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern an alle Inländer ohne Ausnahme,
2) die Kreisregierungen, Kammern des Innern, an die in dem betreffenden Regierungsbezirke Wohnenden,
3) die im §. 13 genannten Districtspolizeibehörden an die Personen, welche in dem betreffenden Polizeibezirke ihren Wohnsitz haben.

Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Ausdehnung der Arbeits- und Dienstbotenbücher zu Reisen in das Ausland und auf die Ertheilung von Pässen an Ausländer.

§. 15.

Die an auswärtigen Höfen beglaubigten Königlichen Gesandtschaften sind berechtigt den im Auslande befindlichen bayerischen Staatsangehörigen Pässe zur Rückreise nach Bayern oder zur Weiterreise in das Ausland zu ertheilen, sowie die denselben im Königreiche ausgestellten Pässe zu verlängern oder auf andere, in letztern nicht angeführten Staaten auszudehnen.

Von jeder solchen Verlängerung oder Ausdehnung, sowie von jeder Ertheilung eines Passes zur Weiterreise in das Ausland, ist der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, Nachricht zu geben.

Ob und in wie weit den in fremden Staaten aufgestellten Königlichen Consuln und Handels-Agenten eine Zuständigkeit in Paßsachen einzuräumen sei, hat das Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern zu bestimmen.

§. 16.

Bezüglich der Taxen und Gebühren in Paßsachen wird bestimmt:

1) Für die Ausstellung einer Legitimationsurkunde ist lediglich der Betrag von vier Kreuzern (Stempelgebühr und Vergütung für das Formular) zu erheben.

2) Für einen Paß in das Ausland, sowie für den an einen Ausländer zu Reisen im Inlande ausgestellten Paß ist zu entrichten:

a) eine Taxe von 24 kr., wenn derselbe von einer Districts-Polizeibehörde oder einer Kreis-Regierung, Kammer des Innern,

b) eine Taxe von 1 fl. 12 kr., wenn derselbe von dem Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern ausgestellt wird.

3) Für die von den k. Gesandtschaften zur Weiterreise in's Ausland ausgestellten Pässe ist gleichfalls eine Taxe von 24 kr., für die von denselben lediglich zur Rückreise nach Bayern ertheilten Pässe aber keine Taxe zu erheben.

4) Bezüglich der von Consuln oder Handelsagenten ausgestellten Pässe hat es bei den im Regierungsblatte vom Jahre 1833 Seite 899 bekannt gegebenen Anordnungen zu verbleiben.

§. 17.

Jeder Reisende — Inländer sowohl, als Ausländer — ist verpflichtet, auf Anfordern der Orts- oder Districtspolizeibehörden oder der mit Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten öffentlichen Diener über seine Person, seinen regelmäßigen Wohnsitz und, soweit solches nach den Umständen in einzelnen Fällen nothwendig erscheint, auch über die Mittel zu seinem Unterhalte genügend sich auszuweisen, soferne aber in Gemäßheit gegenwärtiger Verordnung ein bestimmter Aus-

weis vorgeschrieben ist, in dieser bestimmten Weise sich zu legitimiren.

Personen, welche dieser Verpflichtung nicht genügen, haben, abgesehen von der allenfalls begründeten Strafeinschreitung, nach Umständen die Hemmung ihrer Weiterreise, die Vorführung an die nächste Districts-Polizeibehörde, die Zurückweisung oder andere gesetzlich zulässige Maßregeln zu gewärtigen.

§. 18.

Die sämmtlichen betreffenden Polizeibeamten und Sicherheitsorgane sind geeignet anzuweisen, bei Ausübung ihrer Berufspflichten zwar das öffentliche Interesse vollständig zu wahren, zugleich aber jeder unnöthigen Belästigung der Reisenden sich zu enthalten und gegen diese stets ein anständiges, tactvolles Benehmen zu beobachten.

§. 19.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Januar 1866 in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München den 9. December 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Koch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München.

Seine Majestät der König haben unter'm 4. December l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der rechtskundige Magistratsrath Franz Seraph Maurer in München auf Grund des §. 22 lit. B der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand trete.

Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei St. Anna in München.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 4. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Sägmühlenbesitzer Georg Herndl in München als Mitglied der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei St. Anna daselbst zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 4. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Uditore bei der päpstlichen Nuntiatur zu Paris, Cajetan Aloisi, und

unter'm 7. November l. Js. dem Director der k. französischen Centralschule des arts et des manufactures August Perdonnet zu Paris das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Cantor und Gesanglehrer an der Studienanstalt Regensburg, Jacob Caspar Andreas Bühling in Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienste die goldene Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Präsidenten des großh. hessischen Gesammtministeriums Freiherrn von Dalwigk das Großkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens in Rücksicht auf ihre fünfzigjährigen, eifrig und treu geleisteten Dienste den Nachgenannten zu verleihen, und zwar:

unter'm 19. October l. Js. dem Rentamtsdiener Adam Atzenhofer in Kipfenberg,

unter'm 3. November l. Js. dem katholischen Pfarrer Thomas Falk in Sindelbach,

dem k. Revierförster Max Einsele in Moosburg, und

unter'm 4. November l. Js. dem Gefängnißwärter am Bezirksgerichte Nürnberg, Joachim Neubauer, diesem mit Einrechnung eines Feldzuges.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Betriebsdirector der bayerischen Ostbahnen, Gustav Schlör, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen ihm verliehenen Comthurkeuzes II. Classe des Albrechtsordens; dann

unter'm 1. December l. Js. dem k. Oberpost- und Bahnamtsvorstande, Max Grafen von Reigersberg in München, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Könige von

Württemberg ihm verliehenen Comthurkreuzes des Ordens der württembergischen Krone zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Der Fabricantensgattin Maria Beschorner von Wien wurde unter'm 6. December l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf verbesserte Anfertigung metallener Särge für den Zeitraum von einem Jahre, vom 6. December l. Js. anfangend, und

dem Stanislaus Vigoureux von Paris unter'm gleichen Tage ein Gewerbsprivilegium auf ein neues Verfahren beim Bedrucken der Kette für Webwaaren für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 6. December l. Js. anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des der Actiengesellschaft für chemische und landwirthschaftliche Fabricate zu Heufeld unter'm 3. Juni 1863 verliehenen und unter'm 9. Juni 1863 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Bereitung von Mutterlaugen-Extract aus der Soole oberbayerischer Salinen; ferner

die Einziehung des dem Maschinenmeister der hessischen Ludwigsbahn, Georg Thomas von Mainz, unter'm 29. November 1863 verliehenen und unter'm 2. December 1863 ausgeschriebenen vierjährigen, an die Maschinenfabrik Schäffer und Budenberg von Buckau bei Magdeburg eigenthümlich übergegangenen Gewerbsprivilegiums auf Verwendung im Betrieb befindlicher Locomotiven als Dampfspritz- und Dampf-Wasserbeförderungs-Maschinen,

die Einziehung des der Firma Schäffer und Budenberg von Buckau bei Magdeburg unter'm 29. November 1863 verliehenen und unter'm 2. December 1863 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen neuen Bremsapparat für Eisenbahnwaggons,

die Einziehung des dem John Dodd von Oldham unter'm 1. September 1864 verliehenen und unter'm 6. September 1864 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an den Mulemaschinen,

die Einziehung des dem Zuckerfabricanten Alexander Manbré von London unter'm 5. December vor. Js. verliehenen und unter'm 16. December vor. Js. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Verfahren bei Erzeugung von Schleimzucker, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 66.

München, Samstag den 23. December 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den zu Paris abgeschlossenen internationalen Telegraphen-Vertrag betr.

Staatsministerien des Königl. Hauses und des Aeußern,

dann

des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Majestät der König dem zwischen den Regierungen von Bayern, Oesterreich, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Griechenland, der freien Stadt Hamburg, Hannover, Italien, den Niederlanden, Portugal, Preußen, Rußland, Sachsen, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei und Württemberg unter'm 17. Mai l. Js. zu Paris abgeschlossenen internationalen Telegraphen-Vertrage die Ratification zu ertheilen geruht haben, so werden die Bestimmungen dieses Vertrages im Urterte sowohl, wie in der für den deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein giltigen Uebersetzung in Nachstehendem mit dem Bei-

fügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Bestimmungen vom 1. Januar 1866 an auf den internationalen Telegraphen-Verkehr zwischen Bayern einerseits und den contrahirenden Staaten, welche dem deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine nicht angehören, anderseits in Anwendung zu kommen haben.

München den 14. December 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten. v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
Ministerialrath Rüßler.

DISPOSITIONS

de la

Convention internationale télégraphique

d. d. Paris le 17 Mai 1865.

TITRE PREMIER.

DU RÉSEAU INTERNATIONAL.

Article premier.

Des lignes.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à affecter au service télégraphique international des fils spéciaux, en nombre suffisant pour assurer une rapide transmission des dépêches.

Ces fils seront établis dans les meilleures conditions que la pratique du service aura fait connaître.

Bestimmungen

des internationalen

Telegraphenvertrages von Paris

d. d. 17. Mai 1865.

Erste Abtheilung.

Vom internationalen Netze.

Art. 1.

Die Leitungen.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, für den internationalen Telegraphendienst eine hinreichende Zahl von Specialdräthen zu verwenden, um eine rasche Uebermittelung der Depeschen zu sichern.

Diese Dräthe sollen in der durch die Dienstpraxis am meisten bewährten Weise hergestellt werden.

Les villes entre lesquelles l'échange des correspondances est continu ou très actif seront, successivement et autant que possible, reliées par des fils directs, de diamètre supérieur, et dont le service demeurera dégagé du travail des bureaux intermédiaires.

Diejenigen Städte, zwischen welchen ein beständiger oder sehr lebhafter Austausch von Telegrammen stattfindet, sollen nach und nach und so weit als möglich durch directe Dräthe größeren Durchmessers verbunden werden, deren Dienst durch die Arbeit der Zwischenstationen nicht beeinträchtigt werden soll.

Art. 2.

Des bureaux.

Entre les villes importantes des États contractants, le service est, autant que possible, permanent, le jour et la nuit, sans aucune interruption.

Les bureaux ordinaires, à service de jour complet, sont ouverts au public:

Du 1er avril au 30 septembre, de 7 heures du matin à 9 heures du soir;

Du 1er octobre au 31 mars, de 8 heures du matin à 9 heures du soir.

Les heures d'ouverture des bureaux à service limité sont fixées par les administrations respectives des États contractants.

L'heure de tous les bureaux d'un même État est celle du temps moyen de la capitale de cet État.

Art. 2.

Die Stationen.

Zwischen den wichtigen Städten der contrahirenden Staaten findet, so weit möglich, permanenter Dienst, Tag und Nacht, ohne irgend welche Unterbrechung statt.

Die gewöhnlichen Stationen mit vollem Tagesdienst sind dem Publicum geöffnet:

vom 1. April bis 30. September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;

vom 1. October bis 31. März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Dienste werden durch die respectiven Verwaltungen der contrahirenden Staaten festgesetzt.

Die Zeit aller Stationen des nämlichen Staates wird nach der mittleren Zeit seiner Hauptstadt bestimmt.

Art. 3.

Des appareils.

L'appareil *Morse* reste provisoirement adopté pour le service des fils internationaux.

Art. 3.

Die Apparate.

Der Morse'sche Apparat wird für den Dienst der internationalen Dräthe fernerhin provisorisch verwendet.

TITRE II.

DE LA CORRESPONDANCE.

Section première.

Conditions générales.

Art. 4.

Usage.

Les Hautes Parties contractantes reconnaissent à toutes personnes le droit de correspondre au moyen des télégraphes internationaux.

Art. 5.

Secret des correspondances.

Elles s'engagent à prendre toutes les dispositions nécessaires pour assurer le secret des correspondances et leur bonne expédition.

Art. 6.

Non-responsabilité.

Les Hautes Parties contractantes déclarent toutefois n'accepter, à raison du service de la télégraphie internationale, aucune responsabilité.

Section II.

Du dépôt.

Art. 7.

Classement des dépêches.

Les dépêches télégraphiques sont classées en trois catégories:

Dépêches d'Etat.

1° Dépêches d'État: celles qui éma-

Zweite Abtheilung.

Von der Correspondenz.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 4.

Benutzung des Telegraphen.

Die hohen contrahirenden Theile gestehen Jedermann das Recht zu, mittels des internationalen Telegraphen zu correspondiren.

Art. 5.

Depeschengeheimniß.

Sie verpflichten sich, alle nothwendigen Maßregeln zu ergreifen, um das Geheimniß der Depeschen und deren gehörige Ausfertigung zu sichern.

Art. 6.

Nichtverantwortlichkeit.

Die hohen contrahirenden Theile erklären jedoch, daß sie in Bezug auf den internationalen Telegraphendienst keinerlei Verantwortlichkeit übernehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Aufgabe.

Art. 7.

Classification der Depeschen.

Die telegraphischen Depeschen zerfallen in drei Gattungen:

Staatsdepeschen.

1. Staatsdepeschen, nämlich solche, welche

nent du Chef de l'État, des Ministres, des Commandants en chef des forces de terre ou de mer, et des Agents diplomatiques ou consulaires des Gouvernements contractants.

Les dépêches des Agents consulaires qui exercent le commerce ne sont considérées comme dépêches d'État que lorsqu'elles traitent d'affaires de service.

Dépêches de service.

2° Dépêches de service: celles qui émanent des administrations télégraphiques des États contractants, et qui sont relatives soit au service de la télégraphie internationale, soit à des objets d'intérêt public déterminés de concert par lesdites administrations.

Dépêches privées.

3° Dépêches privées.

Art. 8.

Garanties d'authenticité.

Les dépêches d'État ne sont admises comme telles que revêtues du sceau ou du cachet de l'autorité qui les expédie.

L'expéditeur d'une dépêche privée peut toujours être tenu d'établir la sincérité de la signature dont la dépêche est revêtue.

Art. 9.

Langage et rédaction.

Toute dépêche peut être rédigée en

vom Staatsoberhaupte, von den Ministern, den Oberbefehlshabern der Land- oder Seemacht und den diplomatischen oder Consularagenten der contrahirenden Regierungen ausgehen.

Die Depeschen derjenigen Consularagenten, welche Handel treiben, werden nur dann als Staatsdepeschen behandelt, wenn sie Dienstsachen betreffen.

Dienstdepeschen.

2. Dienstdepeschen, nämlich solche, welche von den Telegraphenverwaltungen der contrahirenden Staaten ausgehen und die sich entweder auf den internationalen Telegraphendienst oder auf Gegenstände von öffentlichem Interesse beziehen, über deren Bezeichnung sich die genannten Verwaltungen zu verständigen haben.

Privatdepeschen.

3. Privatdepeschen.

Art. 8.

Beglaubigung.

Die Staatsdepeschen werden als solche nur angenommen, wenn sie mit dem amtlichen Siegel oder Petschaft des Aufgebers versehen sind.

Der Aufgeber einer Privatdepesche kann stets angehalten werden, die Aechtheit der Unterschrift derselben zu beweisen.

Art. 9.

Sprache und Abfassung.

Jede Depesche kann in irgend einer der

l'une quelconque des langues usitées sur le territoire des États contractants.

Chaque État reste libre de désigner, parmi les langues usitées sur son territoire, celles qu'il considère comme propres à la correspondance télégraphique.

Les dépêches d'État et de service peuvent être composées en chiffres ou en lettres secrètes, soit en totalité, soit en partie.

Les dépêches privées peuvent aussi être composées en chiffres ou en lettres secrètes, lorsqu'elles sont échangées entre deux États contractants qui admettent ce mode de correspondance, et dans les conditions déterminées par le règlement de service dont il est fait mention à l'article 54 ci-après.

La réserve mentionnée dans le paragraphe ci-dessus ne s'applique pas aux dépêches de transit.

Les dépêches en langage ordinaire ne peuvent contenir ni combinaisons de mots, ni constructions, ni abréviations inusitées.

Art. 10.

Suite.

La minute de la dépêche doit être écrite lisiblement, en caractères qui aient leur équivalent dans le tableau réglementaire des signaux télégraphiques et qui

auf dem Gebiete der contrahirenden Staaten gebräuchlichen Sprachen abgefaßt sein.

Es steht jedem Staate frei, unter den auf seinem Gebiete gebräuchlichen Sprachen diejenigen zu bezeichnen, welche er zur telegraphischen Correspondenz für geeignet erachtet.

Die Staats- und Dienstdepeschen können ganz oder theilweise aus Ziffern oder geheimen Buchstaben bestehen.

Auch die Privatdepeschen können in Ziffern oder geheimen Buchstaben abgefaßt werden, wenn sie zwischen zwei Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenzen gestatten, und wenn die durch das unten im Art. 54 erwähnte Reglement festgesetzten Bedingungen erfüllt werden.

Der im vorstehenden Absatze erwähnte Vorbehalt bezieht sich nicht auf Transitdepeschen.

Depeschen in gewöhnlicher Sprache dürfen weder ungebräuchliche Zusammenziehungen von Wörtern, noch ungebräuchliche Wortbildungen oder Abkürzungen enthalten.

Art. 10.

Fortsetzung.

Das Original der Depesche muß leserlich und in Zeichen geschrieben sein, welche durch die in der reglementarischen Tabelle enthaltenen Zeichen wiedergegeben werden können,

soient en usage dans le pays où la dépêche est présentée.

Le texte doit être précédé de l'adresse et suivi de la signature.

L'adresse doit porter toutes les indications nécessaires pour assurer la remise de la dépêche à destination.

Tout interligne, renvoi, rature ou surcharge doit être approuvé du signataire de la dépêche ou de son représentant.

Section III.

De la Transmission.

Art. 11.

Ordre de Transmission.

La transmission des dépêches a lieu dans l'ordre suivant:

1º Dépêches d'État;

2º Dépêches de service;

3º Dépêches privées.

Une dépêche commencée ne peut être interrompue pour faire place à une communication d'un rang supérieur qu'en cas d'urgence absolue.

Les dépêches de même rang sont transmises par le bureau de départ dans l'ordre de leur dépôt, et, par les bureaux intermédiaires, dans l'ordre de leur réception.

und welche in dem Lande, wo die Depesche aufgegeben wurde, üblich sind.

Vor dem Texte muß die Adresse und nach demselben die Unterschrift stehen.

Die Adresse muß alle nöthigen Angaben enthalten, um die Uebermittelung der Depesche an ihre Bestimmung zu sichern.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen sollen von dem Aufgeber der Depesche oder seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung.

Art. 11.

Reihenfolge der Beförderung.

Die Beförderung der Depeschen hat in nachstehender Reihenfolge stattzufinden:

1. Staatsdepeschen,

2. Dienstdepeschen,

3. Privatdepeschen.

Die begonnene Uebermittelung einer Depesche kann nur dann unterbrochen werden, um einer Mittheilung von höherem Range Platz zu machen, wenn es die höchste Dringlichkeit erfordert.

Die Depeschen gleichen Ranges werden durch die Aufgabestation in der Reihenfolge ihrer Aufgabe und durch die Zwischenstationen in der Reihenfolge ihres Empfanges befördert.

Alternat.

Entre deux bureaux en relation directe, les dépêches de même rang sont transmises dans l'ordre alternatif.

Il peut être toutefois dérogé à cette règle, dans l'intérêt da la célérité des transmissions, sur les lignes dont le travail est continu ou qui sont desservies par des appareils spéciaux.

Alternirende Beförderung.

Zwischen zwei mit einander in directer Verbindung stehenden Stationen werden die Depeschen gleichen Ranges in alternirender Ordnung befördert.

Von dieser Regel darf jedoch im Interesse der Schnelligkeit der Beförderungen auf solchen Linien abgesehen werden, welche fortwährend in Thätigkeit oder welche mit Specialapparaten versehen sind.

Art. 12.

Transmission.

(Suite.)

Les bureaux dont le service n'est point permanent ne peuvent prendre clôture avant d'avoir transmis toutes leurs dépêches internationales à un bureau permanent

Ces dépêches sont immédiatement échangées, à leur tour de réception, entre les bureaux permanents des différents États.

Art. 12.

Beförderung.

(Fortsetzung.)

Die Stationen, welche keinen permanenten Dienst haben, können erst dann geschlossen werden, wenn sie alle ihre internationalen Depeschen an eine permanente Station abgegeben haben.

Diese Depeschen werden sofort nach der Reihenfolge ihres Empfanges zwischen den permanenten Stationen der verschiedenen Staaten ausgewechselt.

Art. 13.

Voies.

Chaque Gouvernement reste juge, vis-à-vis de l'expéditeur, de la direction qu'il convient de donner aux dépêches, tant dans le service ordinaire qu'au cas d'interruption ou d'encombrement des voies habituellement suivies.

Art. 13.

Beförderungswege.

Jeder Regierung bleibt gegenüber dem Aufgeber anheimgestellt, die Beförderungswege der Depeschen, sowohl im ordentlichen Dienste, als bei Unterbrechung oder Ueberhäufung der gewöhnlich eingeschlagenen Wege zu bestimmen.

Art. 14.

Interruptions.

Lorsqu'il se produit, au cours de la transmission d'une dépêche, une interruption dans les communications télégraphiques, le bureau à partir duquel l'interruption s'est produite expédie immédiatement la dépêche par la poste, ou par un moyen de transport plus rapide, s'il en dispose. — Il l'adresse, suivant les circonstances, soit au premier bureau télégraphique en mesure de la réexpédier par le télégraphe, soit au bureau des destination, soit au destinataire même. — Dès que la communication est rétablie, la dépêche est de nouveau transmise par la voie télégraphique, à moins qu'il n'en ait été précédemment accusé réception.

Art. 15.

Retraits.

Tout expéditeur peut, en justifiant de sa quatité, arrêter, s'il en est encore temps, la transmission de la dépêche qu'il a déposée.

Section IV.

De la remise à destination.

Art. 16.

Conditions générales de la remise.

Les dépêches télégraphiques peuvent être adressées soit à domicile, soit *poste restante*, soit *bureau télégraphique restant.*

Art. 14.

Unterbrechungen.

Wenn bei Beförderung einer Depesche eine Unterbrechung der telegraphischen Verbindungen eintritt, so befördert die Station, von welcher an die Unterbrechung erfolgte, die Depesche sofort per Post, oder auf schnelleren Wege, falls ein solcher zur Verfügung steht. — Je nach den Umständen adressirt sie dieselbe entweder an die nächste Station, welche im Stande ist, sie weiter zu telegraphiren oder an die Bestimmungsstation oder an den Adressaten selbst. — Sobald die Verbindung hergestellt ist, wird die Depesche neuerdings auf telegraphischem Wege befördert, insoferne nicht vorher die Bescheinigung des Empfanges erfolgte.

Art. 15.

Zurücknahme.

Jeder Aufgeber kann nach gehörigem Ausweis die Beförderung der von ihm herrührenden Depesche verhindern, wenn es noch Zeit ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Zustellung an den Adressaten.

Art. 16.

Allgemeine Bedingungen der Zustellung.

Die telegraphischen Depeschen können adressirt werden nach der Wohnung oder „poste restante“ oder „bureau restant“.

Elles sont remises ou expédiées à destination dans l'ordre de leur réception.

Les dépêches adressées à domicile ou poste restante, dans la localité que le bureau télégraphique dessert, sont immédiatement portées à leur adresse.

Les dépêches adressées à domicile ou poste restante, hors de la localité desservie, sont, suivant la demande de l'expéditeur, envoyées immédiatement à leur destination par la poste, ou par un moyen plus rapide, si l'administration du bureau destinataire en dispose.

Dieselben werden nach der Reihenfolge ihres Empfanges an ihre Bestimmung übergeben oder expedirt.

Die in der von der Telegraphenstation bedienten Ortschaft nach der Wohnung oder „poste restante“ adressirten Depeschen werden sofort an ihre Adresse bestellt.

Die nach der Wohnung oder „poste restante“ außerhalb der bedienten Ortschaft adressirten Depeschen werden auf das Begehren des Aufgebers sofort per Post an ihre Bestimmung gesandt oder auch auf schnellerem Wege, wenn die Verwaltung der Bestimmungsstation einen solchen zur Verfügung hat.

Art. 17.

Transports spéciaux au delà des lignes.

Chacun des États contractants se réserve d'organiser, autant que possible, pour les localités non desservies par le télégraphe, un service de transport plus rapide que la poste; et chaque État s'engage, envers les autres, à mettre tout expéditeur en mesure de profiter, pour sa correspondance, des dispositions prises et notifiées, à cet égard, par l'un quelconque des autres États.

Art. 17.

Beförderung außerhalb der Telegraphen-Linien.

Jeder der contrahirenden Staaten behält sich vor, soweit möglich für die mit Telegraphenstationen nicht versehenen Ortschaften einen schnelleren Transportdienst zu errichten als die Post, und jeder Staat verpflichtet sich gegenüber den andern, jeden Aufgeber in Stand zu setzen, von den in dieser Beziehung durch irgend einen der übrigen Staaten getroffenen und mitgetheilten Bestimmungen für seine Correspondenz Gebrauch zu machen.

Art. 18.

Remise aux ayants droit.

Lorsqu'une dépêche est portée à do-

Art. 18.

Abgabe an die Berechtigten.

Wenn eine Depesche in die Wohnung des

micile et que le destinataire est absent, elle peut être remise aux membres adultes de sa famille, à ses employés, locataires ou hôtes, à moins que le destinataire ait désigné, par écrit, un délégué spécial, ou que l'expéditeur ait demandé que la remise n'ait lieu qu'entre les mains du destinataire seul.

Lorsque la dépêche est adressée bureau restant, elle n'est délivrée qu'au destinataire ou à son délégué.

Si la dépêche ne peut être remise à destination, avis est laissé au domicile du destinataire, et la dépêche est rapportée au bureau, pour lui être délivrée sur sa réclamation.

Si la dépêche n'a pas été réclamée au bout de six semaines, elle est anéantie.

La même règle s'applique aux dépêches adressées bureau restant.

Section V.

Du contrôle.

Art. 19.

Contrôle des dépêches privées.

Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'arrêter la transmission de toute dépêche privée qui paraîtrait dangereuse pour la sécurité de

Adressaten getragen wird, und dieser abwesend ist, so kann dieselbe seinen erwachsenen Familienmitgliedern, Angestellten, Miethsleuten oder Gastgebern übermittelt werden, insofern der Adressat nicht schriftlich einen Specialbevollmächtigten bezeichnet oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

Wenn die Depesche „bureau restant" adressirt ist, so wird dieselbe nur dem Adressaten oder seinem Bevollmächtigten übergeben.

Kann die Depesche nicht an ihre Bestimmung übergeben werden, so wird hievon Anzeige in der Wohnung des Adressaten hinterlassen, die Depesche auf die Station zurückgetragen und dann dem Adressaten auf seine Reclamation zugestellt.

Wenn die Depesche nach Verfluß von sechs Wochen nicht reclamirt worden ist, so wird sie vernichtet.

Die gleiche Vorschrift gilt für Depeschen, welche „bureau restant" adressirt sind.

Fünfter Abschnitt.

Von der Controle.

Art. 19.

Controle der Privatdepeschen.

Die hohen contrahirenden Theile behalten sich das Recht vor, die Beförderung jeder Privatdepesche zu verhindern, welche für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint,

l'État, ou qui serait contraire aux lois du pays, à l'ordre public ou aux bonnes mœurs, à charge d'en avertir immédiatement l'expéditeur.

Recours.

Ce contrôle est exercé par les bureaux télégraphiques extrêmes ou intermédiaires, sauf recours à l'administration centrale, qui prononce sans appel.

Art. 20.

Suspensions de service.

Chaque Gouvernement se réserve aussi la faculté de suspendre le service de la télégraphie internationale pour un temps indéterminé, s'il le juge nécessaire, soit d'une manière générale, soit seulement sur certaines lignes et pour certaines natures de correspondances, à charge par lui d'en aviser immédiatement chacun des autres Gouvernements contractants.

Section VI.

Des archives.

Art. 21.

Conservation des documents.

Les originaux et les copies des dépêches, les bandes de signaux ou pièces analogues sont conservées dans les archives des bureaux au moins pendant une année, à

oder die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verletzt, verpflichten sich aber, dem Aufgeber hiervon sofort Kenntniß geben zu lassen.

Recurs.

Diese Controle wird von den End- oder Zwischenstationen ausgeübt unter Vorbehalt des Recurses an die Centralverwaltung, welche endgiltig entscheidet.

Art. 20.

Suspension des Verkehrs.

Jede Regierung behält sich ferner das Recht vor, den internationalen Telegraphendienst für unbestimmte Zeit zu suspendiren, wenn sie es für nothwendig erachtet, sei es allgemein oder nur auf gewissen Linien und rücksichtlich gewisser Arten von Correspondenzen, wobei ihr die Verpflichtung obliegt, hiervon sofort jeder der übrigen contrahirenden Regierungen Kenntniß zu geben.

Sechster Abschnitt.

Von den Archiven.

Art. 21.

Aufbewahrung der Documente.

Die Originale und Copien der Depeschen, die Papierstreifen mit den Zeichen oder ähnliche Beläge sollen, von ihrem Datum an gerechnet, wenigstens ein Jahr lang in den

compter de leur date, avec toutes les précautions nécessaires au point de vue du secret.

Leur destruction.

Passé ce délai, on peut les anéantir.

Archiven der Stationen unter Beobachtung aller nöthigen Vorsicht rücksichtlich des Geheimnisses aufbewahrt werden.

Vernichtung derselben.

Nach Verfluß dieses Zeitraumes können dieselben vernichtet werden.

Art. 22.

Communication des documents.

Les originaux et les copies des dépêches ne peuvent être communiqués qu'à l'expéditeur ou au destinataire, après constatation de son identité.

Délivrance des copies.

L'expéditeur et le destinataire ont le droit de se faire délivrer des copies certifiées conformes de la dépêche qu'ils ont transmise ou reçue.

Art. 22.

Mittheilung der Documente.

Die Originale und Copien von Depeschen dürfen nur dem Aufgeber oder dem Adressaten, nach Constatirung ihrer Identität, mitgetheilt werden.

Auslieferung von Copien.

Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen.

Section VII.

De certaines dépêches spéciales.

Art. 23.

Réponses payées.

Tout expéditeur peut affranchir la réponse qu'il demande à son correspondant.

Il peut se faire adresser cette réponse sur un point quelconque du territoire des États contractants.

Faute d'indication fournie dans la dépêche même, ou par une dépêche ultérieure arrivée en temps utile, la réponse

Siebenter Abschnitt.

Von gewissen Depeschenarten.

Art. 23.

Bezahlte Antworten.

Jeder Aufgeber kann die von seinem Correspondenten verlangte Antwort frankiren.

Er kann sich diese Antwort nach irgend einem Orte des Gebietes der contrahirenden Staaten adressiren lassen.

Bei mangelnder Angabe in der Depesche selbst oder in einer folgenden rechtzeitig angelangten Depesche wird die Antwort der

est transmise au bureau d'origine, pour être remise à destination par les soins de ce bureau.

Lorsque la réponse n'a pas été présentée dans les huit jours qui suivent la date de la dépêche primitive, le bureau destinataire en informe l'expéditeur par une dépêche qui tient lieu de réponse. Toute réponse présentée après ce délai est considérée et traitée comme une nouvelle dépêche.

Art. 24.

Dépêches recommandées.

L'expéditeur de toute dépêche a la faculté de la *recommander*.

Lorsqu'une dépêche est recommandée, le bureau de destination transmet par la voie télégraphique, à l'expéditeur même, la reproduction intégrale de la copie envoyée au destinataire, suivie de la double indication de l'heure précise de la remise et de la personne entre les mains de laquelle cette remise a eu lieu.

Si la remise n'a pu être effectuée, ce double avis est remplacé par l'indication des circonstances qui se sont opposées à la remise et par les renseignements nécessaires pour que l'expéditeur puisse faire suivre sa dépêche, s'il y a lieu.

La transmission de la *dépêche de retour*

Aufgabestation übermittelt, damit sie durch deren Fürsorge an ihre Bestimmung befördert werde.

Wenn die Antwort innerhalb eines Zeitraumes von acht Tagen nach Aufgabe der ursprünglichen Depesche nicht erfolgt, so gibt die Bestimmungsstation dem Aufgeber hiervon durch eine Depesche Kenntniß, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Frist aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche angesehen und behandelt.

Art. 24.

Recommandirte Depeschen.

Jeder Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren.

Wenn eine Depesche recommandirt ist, so übermittelt die Bestimmungsstation dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Copie der dem Adressaten zugestellten Depesche mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung als auch der Person, welcher dieselbe übergeben worden war.

Wenn die Zustellung nicht erfolgen konnte, so wird diese doppelte Anzeige durch die Mittheilung der Umstände, welche die Zustellung verhinderten, und durch die nöthigen Angaben ersetzt, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell weiter befördern lassen kann.

Der Beförderung einer Retourdepesche steht

s'effectue par priorité sur les autres dépêches de même rang.

L'expéditeur d'une dépêche recommandée peut se faire adresser la dépêche de retour sur un point quelconque du territoire des États contractants, en fournissant les indications nécessaires, comme en matière de réponse payée.

Art. 25.

Recommandation obligatoire.

La recommandation est obligatoire pour les dépêches composées en chiffres ou en lettres secrètes.

Art. 26.

Dépêches à faire suivre.

Lorsqu'une dépêche porte la mention *faire suivre*, sans autre indication, le bureau de destination, après l'avoir présentée à l'adresse indiquée, la réexpédie immédiatement, s'il y a lieu, à la nouvelle adresse qui lui est désignée au domicile du destinataire; il n'est toutefois tenu de faire cette réexpédition que dans les limites de l'État auquel il appartient, et il traite alors la dépêche comme une dépêche intérieure.

Si aucune indication ne lui est fournie, il garde la dépêche en dépôt. Si la dépêche est réexpédiée, et que le

gegenüber andern Depeschen gleichen Ranges die Priorität zu.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Retourdepesche nach irgend einem Orte des Gebietes der contrahirenden Staaten adressiren lassen, wenn er, wie bei bezahlten Antworten, die nöthigen Angaben macht.

Art. 25.

Verpflichtung zur Recommandation.

Die Recommandation ist obligatorisch für mit Ziffern oder mit geheimen Buchstaben geschriebenen Depeschen.

Art. 26.

Nachsenden der Depeschen.

Wenn eine Depesche ohne weitere Angabe den Zusatz: „nachzusenden" („faire suivre") enthält, so befördert die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse, wo möglich weiter an die neueihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilte Adresse; die Station ist jedoch nur verpflichtet, diese Weiterbeförderung innerhalb desjenigen Staates stattfinden zu lassen, dem sie angehört, und in diesem Falle behandelt sie die Depesche als eine interne Depesche.

Wird ihr keine Angabe gemacht, so bewahrt sie die Depesche auf. Wurde dieselbe bereits weiter befördert, und konnte die zweite

second bureau ne trouve pas le destinataire à l'adresse nouvelle, la dépêche est conservée par ce bureau.

Si la mention *faire suivre* est accompagnée d'adresses successives, la dépêche est successivement transmise à chacune des destinations indiquées, jusqu'à la dernière s'il y a lieu, et le dernier bureau se conforme aux dispositions du paragraphe précédent.

Toute personne peut demander, en fournissant les justifications nécessaires, que les dépêches qui arriveraient à un bureau télégraphique, pour lui être remises dans le rayon de distribution de ce bureau, lui soient réexpédiées à l'adresse qu'elle aura indiquée ou dans les conditions des paragraphes précédents.

Station den Adressaten gemäß der neuen Adresse nicht auffinden, so wird die Depesche von dieser Station aufbewahrt.

Wenn der Zusatz: „nachzusenden" („faire suivre") von successiven Adressen begleitet ist, so wird die Depesche successive an jede der angegebenen Bestimmungen befördert, nöthigenfalls bis zur letzten, und die letzte Station verfährt nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes.

Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die auf einer Telegraphenstation ankommenden, und in deren Zustellungsrayon ihm zu übermittelnden Depeschen an die angegebene Adresse oder nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze weiter befördert werden.

Art. 27.

Dépêches multiples.

Les dépêches télégraphiques peuvent être adressées :

Soit à plusieurs destinataires dans des localités différentes;

Soit à plusieurs destinataires dans une même localité;

Soit à un même destinataire, dans des localités différentes, ou à plusieurs domiciles dans la même localité.

Art. 27.

Vervielfältigung der Depeschen.

Die telegraphischen Depeschen können adressirt werden:

entweder an mehrere Adressaten in verschiedenen Ortschaften;

oder an mehrere Adressaten in der nämlichen Ortschaft;

oder an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Ortschaften;

oder nach mehreren Wohnungen in der nämlichen Ortschaft.

Dans les deux premiers cas, chaque exemplaire de la dépêche ne doit porter que l'adresse qui lui est propre, à moins que l'expéditeur n'ait demandé le contraire.

In den beiden ersten Fällen darf jedes Exemplar der Depesche nur die ihm zukommende Adresse tragen, es wäre denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte.

Les dépêches à destination de plusieurs États doivent être déposées en autant d'originaux qu'il y a d'États différents.

Die nach mehreren Staaten bestimmten Depeschen müssen in so vielen Originalen, als verschiedene Staaten sind, aufgegeben werden.

Art. 28.

Combinaisons.

Dans l'application des articles précédents, on combinera les facilités données au public pour les réponses payées, les dépêches recommandées, les dépêches à faire suivre et les dépêches multiples.

Art. 28.

Combinationen.

Bei Ausführung der vorstehenden Artikel sollen die dem Publicum für die frankirten Antworten, die recommandirten, nachzusendenden und zu vervielfältigenden Depeschen gewährten Erleichterungen gleichzeitig Anwendung finden.

Art. 29.

Dépêches de mer.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à prendre les mesures que comportera la remise à destination des dépêches expédiées, de la mer, par l'intermédiaire des sémaphores établis ou à établir sur le littoral de l'un quelconque des États qui auront pris part à la présente Convention.

Art. 29.

See-Depeschen.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, die geeigneten Maßregeln für Beförderung derjenigen Depeschen an ihre Bestimmung zu ergreifen, welche vom Meer aus vermittelst der längs dem Ufer eines jeden am gegenwärtigen Vertrage theilnehmenden Staates bestehenden oder noch herzustellenden Seetelegraphen expedirt werden.

TITRE III.

DES TAXES.

Section première.

Principes généraux.

Art. 30.

Bases des tarifs.

Les Hautes Parties contractantes déclarent adopter, pour la formation des tarifs internationaux, les bases ci-après:

La taxe applicable à toutes les correspondances échangées, par la même voie, entre les bureaux de deux quelconques des États contractants sera uniforme. Un même État pourra toutefois être subdivisé, pour l'application de la taxe uniforme, en deux grandes divisions territoriales au plus. Les États contractants se réservent d'ailleurs toute liberté d'action à l'égard de leurs possessions ou de leurs colonies situées hors d'Europe.

Le minimum de la taxe s'applique à la dépêche dont la longueur ne dépasse pas vingt mots. La taxe applicable à la dépêche de vingt mots s'accroit de moitié par chaque série indivisible de dix mots au-dessus de vingt.

Le franc est l'unité monétaire qui sert à la composition des tarifs internationaux.

Dritte Abtheilung.

Von den Taxen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 30.

Grundlagen der Tarife.

Die hohen contrahirenden Theile erklären, für die Anfertigung der internationalen Tarife nachstehende Grundlagen anzunehmen:

Die Taxe für alle zwischen den Stationen von je zwei der contrahirenden Staaten auf dem nämlichen Wege gewechselten Depeschen soll eine einheitliche sein. Jedoch kann ein und derselbe Staat, hinsichtlich der Anwendung der einheitlichen Taxe, höchstens in zwei große Gebiete abgetheilt werden. Die contrahirenden Staaten behalten sich übrigens, bezüglich ihrer außerhalb Europa gelegenen Besitzungen oder Colonien, die volle Freiheit des Handelns vor.

Das Minimum der Taxe findet auf die Depesche Anwendung, welche nicht mehr als zwanzig Worte zählt. Die auf Depeschen von zwanzig Worten anwendbare Taxe vermehrt sich um die Hälfte für jede untheilbare Serie von zehn Worten über zwanzig Worte hinaus.

Der Franken bildet die Münzeinheit für Aufstellung der internationalen Tarife.

Le tarif des correspondances échangées entre deux points quelconques des États contractants doit être composé de telle sorte que la taxe de la dépêche de vingt mots soit toujours un multiple du demi-franc.

Il sera perçu pour un franc:

En Autriche, 40 kreuzer (valeur autrichienne);

Dans le grand-duché de Bade, en Bavière et en Wurtemberg, 28 kreuzer;

En Danemark, 35 skillings;

En Espagne, 0,40 écu;

En Grèce, 1,11 drachme;

En Hanovre, Prusse, Saxe, 8 silbergros;

Dans le Pays-Bas, 50 cents;

En Portugal, 192 reis;

En Russie, 25 copeks;

En Suède, 72 œres;

En Norwége, 22 skillings.

Art. 31.

Etablissement des tarifs.

Le taux de la taxe est établi d'État à État, de concert entre les Gouvernements extrêmes et les Gouvernements intermédiaires.

Le tarif immédiatement applicable aux correspondances échangées entre les États contractants est fixé conformément aux tableaux annexés à la présente Con-

Der Tarif für die zwischen zwei beliebigen Punkten der contrahirenden Staaten gewechselten Depeschen soll in der Weise festgestellt werden, daß die Taxe der Depesche von zwanzig Worten immer eine Vervielfältigung des halben Franken bildet.

Für einen Franken werden erhoben:

In Oesterreich 40 Kreuzer (österreichische Währung);

In Baden, Bayern und Württemberg 28 Kreuzer;

In Dänemark 35 Schillinge;

In Spanien 0,40 Thaler;

In Griechenland 1,11 Drachmen;

In Hannover, Preußen und Sachsen 8 Silbergroschen;

In den Niederlanden 50 Cents;

In Portugal 192 Reis;

In Rußland 25 Kopeken;

In Schweden 72 Oere;

In Norwegen 22 Schillinge.

Art. 31.

Aufstellung der Tarife.

Der Ansatz der Taxe wird von Staat zu Staat im Einverhehmen mit den Regierungen der End- und Zwischenstaaten festgestellt.

Der auf den telegraphischen Verkehr zwischen den contrahirenden Staaten sofort anwendbare Tarif wird gemäß den gegenwärtigem Vertrage beigefügten Tabellen festgesetzt. Die

vention. Les taxes inscrites dans ces tableaux pourront, toujours et à toute époque, être réduites d'un commun accord entre tel ou tel des Gouvernements intéressés; mais toute modification d'ensemble ou de détail ne sera exécutoire qu'un mois au moins après sa notification.

in diesen Tabellen festgesetzten Taxen können immer und zu jeder Zeit im gemeinsamen Einverständnisse zwischen den betheiligten Regierungen ermäßigt werden; aber jede Abänderung bezüglich des Ganzen oder des Einzelnen kann erst nach wenigstens einem Monat, von deren Mittheilung an gerechnet, in Vollziehung gesetzt werden.

Section II.
De l'application des taxes.

Art. 32.

1re règle générale d'application: Tout est compté.

Tout ce que l'expéditeur écrit sur la minute de sa dépêche, pour être transmis, entre dans le calcul de la taxe, sauf ce qui est dit au paragraphe 7 de l'article suivant.

Art. 33.

Compte des mots. Dépêches en clair.

Le maximum de longueur d'un mot est fixé à sept syllabes: l'excédant est compté pour un mot.

Les expressions réunies par un trait d'union sont comptées pour le nombre de mots qui servent à les former.

Les mots séparés par une apostrophe sont comptés comme autant de mots isolés.

Zweiter Abschnitt.
Von der Anwendung der Taxen.

Art. 32.

Erste allgemeine Regel der Anwendung: Alles wird gezählt.

Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche zum Zwecke der Beförderung schreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt, mit Ausnahme dessen, was im 7. Absatze des folgenden Artikels angeführt ist.

Art. 33.

Wortzählung bei nicht chiffrirten Depeschen.

1. Das Maximum für die Länge eines Wortes wird auf sieben Silben festgesetzt und der Ueberschuß für ein Wort gezählt.
2. Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.
3. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viele einzelne Wörter gezählt.

Les noms propres de villes et de personnes, les noms de lieux, places, boulevards etc. . . les titres, prénoms, particules et qualifications, sont comptés pour le nombre de mots employés à les exprimer.

Les nombres écrits en chiffres sont comptés pour autant de mots qu'ils contiennent de fois cinq chiffres, plus un mot pour l'excédant.

Tout caractère isolé, lettre ou chiffre, est compté pour un mot; il en est de même du souligné.

Les signes que les appareils expriment par un seul signal (signes de ponctuation, traits d'union, apostrophes, guillemets, parenthèses, alinéa) ne sont pas comptés.

Sont toutefois comptés pour un chiffre: les points, les virgules et les barres de division qui entrent dans la formation des nombres.

4. Die Eigennamen von Städten, Personen, Ortschaften, Plätzen, Boulevards ꝛc., die Titel, Vornamen, Partikeln und Eigenschaftsbezeichnungen werden nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.

5. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den Ueberschuß.

6. Jedes einzelne Schriftzeichen, Buchstabe oder Ziffer wird für ein Wort gezählt; das Nämliche gilt für die Unterstreichung.

7. Die Zeichen, welche die Apparate mit einem einzigen Signal geben (Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Parenthesen und Alinea), werden nicht gezählt.

8. Jedoch werden die Punkte, Commata und Trennungsstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, für eine Ziffer gezählt.

Art. 34.

Compte des mots: Dépêches chiffrées.

Le compte de mots s'établit de la manière suivante, pour les dépêches en chiffres ou en lettres secrètes.

Tous les caractères, chiffres, lettres ou signes, employés dans le texte chiffré sont additionnés. Le total divisé par

Art. 34.

Wortzählung bei chiffrirten Depeschen.

Bei mit Ziffern oder mit geheimen Buchstaben geschriebenen Depeschen wird die Wortzählung auf folgende Weise vorgenommen.

Alle im chiffrirten Texte gebrauchten Schriftzeichen, Ziffern oderer Buchstaben werden zusammengezählt. Die durch 5 dividirte Summe

cinq donne pour quotient le nombre de mots qu'ils représentent; l'excédant est compté pour un mot.

On y ajoute, pour obtenir le nombre total des mots de la dépêche, les mots en langage ordinaire de l'adresse, de la signature, et du texte s'il y a lieu. Le compte en est fait d'après les règles de l'article précédent.

Art. 35.

Transmission d'office.

Le nom du bureau de départ, la date, l'heure et la minute du dépôt sont transmis d'office au destinataire.

Art. 36.

2e règle générale d'application: Tout est taxé.

Toute dépêche rectificative, complétive, et généralement toute communication échangée avec un bureau télégraqhique à l'occasion d'une dépêche transmise ou en cours de transmission, est taxée conformément aux règles de la présente Convention, à moins que cette communication n'ait été rendue nécessaire par une erreur de service.

Art. 37.

Voies.

La taxe est calculée d'après la voie

gibt als Quotient die entsprechende Wortzahl; der Ueberschuß zählt für ein Wort.

Um die Gesammtwortzahl der Depesche zu erhalten, fügt man die in gewöhnlicher Sprache geschriebenen Worte der Adresse, der Unterschrift und eventuell des Textes bei. Die Zählung derselben geschieht nach den Regeln des vorhergehenden Artikels.

Art. 35.

Mittheilungen von Amtswegen.

Der Name der Aufgabestation, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden dem Adressaten von Amtswegen mitgetheilt.

Art. 36.

Zweite allgemeine Regel der Anwendung: Alles wird taxirt.

Jede berichtigende, ergänzende Depesche und überhaupt jede bei Anlaß einer beförderten oder in Beförderung begriffenen Depesche gegenüber einer Telegraphenstation stattfindende Mittheilung wird gemäß den Bestimmungen gegenwärtigen Vertrages taxirt, wenn diese Mittheilung nicht in Folge eines Dienstfehlers nothwendig geworden ist.

Art. 37.

Beförderungswege.

Die Taxe wird nach dem billigsten Wege

la moins coûteuse entre le point de départ de la dépêche et son point de destination.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à éviter, autant qu'il sera possible, les variations de taxe qui pourraient résulter des interruptions de service des conducteurs sousmarins.

Section III.

Des taxes spéciales.

Art. 38.

Taxe de recommandation.

La taxe de recommandation est égale à celle de la dépêche.

Art. 39.

Réponses payées et dépêches de retour.

La taxe des réponses payées et dépêches de retour, à diriger sur un point autre que le lieu d'origine de la dépêche primitive, est calculé d'après le tarif qui est applicable entre le point d'expédition de la réponse ou de la dépêche de retour et son point de destination.

Art. 40.

Dépêches multiples.

Les dépêches adressées à plusieurs destinataires ou à un même destinataire,

von dem Aufgabeort bis zum Bestimmungsort der Depesche berechnet.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, den von Unterbrechung der unterseeischen Leitungen herrührenden Veränderungen der Taxe soweit als möglich vorzubeugen.

Dritter Abschnitt.

Von besonderen Taxen.

Art. 38.

Recommandations-Gebühr.

Die Taxe für Recommandirung ist gleich derjenigen der Depesche selbst.

Art. 39.

Bezahlte Antworten und Retour-Depeschen.

Die Taxe der bezahlten Antworten und der Retour-Depeschen, welche nach einem andern Punkte, als nach dem Aufgabeort der Ursprungsdepesche zu übermitteln sind, wird nach demjenigen Tarife berechnet, welcher zwischen dem Aufgabe- und Bestimmungsort der Antwort oder der Retourdepesche zur Anwendung kommt.

Art. 40.

Vervielfältigte Depeschen.

Die Depeschen, welche an mehrere Adressaten oder an einen und denselben Ad-

dans des localités desservies par des bureaux différents, sont taxées comme autant de dépêches séparée.

Les dépêches adressées, dans une même localité à plusieurs destinataires, ou à un même destinataire à plusieurs domiciles, avec ou sans réexpédition par la poste, sont taxées comme une seule dépêche; mais il est perçu, à titre de droit de copie, outre les droits de poste, s'il y a lieu, autant de fois un demi-franc qu'il y a de destinations moins une.

Art. 41.

Copies.

Il est perçu, pour toute copie délivrée conformément à l'article 22, un droit fixe d'un demi-franc par copie.

Art. 42.

Poste.

Les dépêches recommandées, à envoyer par la poste ou à déposer poste restante, sont affranchies, comme lettres chargées, par le bureau télégraphique d'arrivée.

Le bureau d'origine perçoit les taxes supplémentaires suivantes:

Un demi-franc par dépêche à déposer poste restante, dans la localité desservie, ou à envoyer par la poste, dans le limites de l'Etat qui fait l'expédition;

ressaten in verschiedenen Stationsorten gerichtet sind, werden als eben so viele besondere Depeschen tarirt.

Die an mehrere Adressaten oder an den nämlichen Adressaten mit mehreren Wohnungen in demselben Orte gerichteten Depeschen werden mit oder ohne Postbeförderung nur für eine einzige Depesche tarirt, aber es wird außer allfälligen Postgebühren eine Vervielfältigungsgebühr von so viel mal einem halben Franken erhoben, als Adressen vorhanden sind, weniger eine.

Art. 41.

Abschriften.

Es wird für jede gemäß Art. 22. abgelieferte Abschrift eine fixe Gebühr von einem halben Franken erhoben.

Art. 42.

Weiterbeförderung durch die Post.

Die recommandirten, mit der Post zu befördernden oder „poste restante" zu deponirenden Depeschen werden von der Bestimmungsstation als recommandirte Briefe frankirt.

Die Aufgabestation erhebt die nachfolgenden Zuschlaggebühren:

Einen halben Franken für jede in der bedienten Ortschaft „poste restante" zu deponirende, oder per Post innerhalb desjenigen Staates zu versendende Depesche, welcher die Beförderung besorgt.

Un franc par dépêche à envoyer, hors de ces limites, sur le territoire des États contractants;

Deux francs et demi par dépêche à envoyer au delà.

Les dépêches non recommandées sont expédiées comme lettres ordinaires par le bureau télégraphique d'arrivée. Les frais de poste sont acquittés, s'il y a lieu, par le destinataire, aucune taxe supplémentaire n'étant perçue par le bureau d'origine.

Einen Franken für jede über diese Grenzen hinaus auf dem Gebiete der contrahirenden Staaten zu befördernde Depeschen.

Zwei und einen halben Franken für jede weiter zu versendende Depesche.

Die nicht recommandirten Depeschen werden von der Bestimmungsstation wie gewöhnliche Briefe befördert. Die Postgebühren werden eintretenden Falls von dem Adressaten entrichtet, da von der Aufgabe-Station keine Zuschlagtaxe erhoben wird.

Art. 43.

Taxe des dépêches de mer.

La taxe des dépêches à échanger avec les navires en mer, par l'intermédiaire des sémaphores, sera fixée conformément aux règles générales de la présente Convention, sauf, pour ceux des États contractants qui auront organisé ce mode de correspondance, le droit de déterminer, comme il appartiendra, la taxe afférente à la transmission entre les sémaphores et les navires.

Art. 43.

Taxe für See-Depeschen.

Die Taxe der Depeschen, welche durch die See-Telegraphen mit den auf dem Meere befindlichen Schiffen auszuwechseln sind, wird gemäß den allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages festgestellt, unter Vorbehalt des Rechtes derjenigen contrahirenden Staaten, welche diesen Verkehrsmodus organisirt haben, den betreffenden Taxantheil für die Beförderung zwischen den See-Telegraphen und den Schiffen beliebig zu bestimmen.

Section IV.

De la perception.

Art. 44.

Perception au départ, et exceptions.

La perception des taxes a lieu au départ.

Vierter Abschnitt.

Von der Taxerhebung.

Art. 44.

Taxerhebung bei der Aufgabe, und Ausnahmen.

Die Erhebung der Taxen findet bei der Aufgabe statt.

Sont toutefois perçus à l'arrivée sur le destinataire:

1⁰ La taxe des dépêches expédiées, de la mer, par l'intermédiaire des sémaphores;

2⁰ La taxe complémentaire des dépêches à faire suivre;

3⁰ La taxe complémentaire des réponses payées dont l'étendue excède la longueur affranchie;

4⁰ Les frais de transport, au delà des bureaux télégraphiques, par un moyen plus rapide que la poste, dans les États où un service de cette nature est organisé.

Toutefois, l'expéditeur d'une dépêche recommandée peut affranchir ce transport moyennant le dépôt d'une somme qui est déterminée par le bureau d'origine, sauf liquidation ultérieure.. La dépêche de retour fait connaître le montant de frais déboursés.

Dans tous les cas où il doit y avoir perception à l'arrivée, la dépêche n'est délivrée au destinataire que contre payement de la taxe due.

Section V.

De Franchises.

Art. 45.

Franchises de service.

Les dépêches relatives au service des

Es werden jedoch von dem Adressaten am Bestimmungsorte erhoben:

1. Die Taxe der durch die See-Telegraphen vom Meere her beförderten Depeschen,

2. Die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen,

3. Die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet,

4. Die Kosten für schnelleren Transport als per Post, über die Telegraphenstationen hinaus, in denjenigen Ländern, wo ein solcher Dienst organisirt ist.

Jedoch kann der Aufgeber einer recommandirten Depesche diesen Transport mittelst Hinterlegung einer von der Aufgabestation zu bestimmenden Summe frankiren, unter Vorbehalt späterer Liquidation. Der Betrag der Auslagen wird durch die Retour-Depesche angegeben.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Uebergabe stattfinden soll, wird die Depesche dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Taxfreiheit.

Art. 45.

Taxfreiheit der Dienstdepeschen.

Die auf den internationalen Telegraphen-

télégraphes internationaux des États contractants sont transmises en franchise sur tout le réseau desdits États.

dienst der contrahirenden Staaten bezüglichen Depeschen werden auf dem ganzen Netze der genannten Staaten taxfrei befördert.

Section VI.

Des détaxes et remboursements.

Sechster Abschnitt.

Von den Taxrückzahlungen.

Art. 46.

Détaxes.

Est restituée à l'expéditeur par l'État qui l'a perçue, sauf recours contre les autres États, s'il y a lieu, la taxe de toute dépêche dont la transmission télégraphique n'a pas été effectuée.

Art. 46.

Rückerstattung der Gebühren für nicht beförderte Depeschen.

Dem Aufgeber wird die Taxe jeder Depesche, deren telegraphische Beförderung nicht stattgefunden hat, von demjenigen Staate zurückbezahlt, welcher dieselbe erhoben hat, entsprechenden Falls mit Vorbehalt des Regresses gegen die übrigen Staaten.

Art. 47.

Remboursements.

Est remboursée à l'expéditeur par l'État qui l'a perçue, sauf recours contre les autres États, s'il y a lieu, la taxe intégrale de toute dépêche recommandée qui, par suite d'un retard notable ou de graves erreurs de transmission, n'a pu manifestement remplir son objet, à moins que le retard ou l'erreur ne soit imputable à un État ou à une compagnie privée qui n'aurait pas accepté les dispositions de la présente Convention.

Art. 47.

Rückerstattung der Gebühren bei Reclamationen.

Dem Aufgeber wird die ganze Taxe jeder recommandirten Depesche, welche in Folge bedeutender Verspätung oder wichtiger Fehler in der Ausfertigung ihren Zweck offenbar nicht erreichen konnte, von demjenigen Staate, welcher dieselbe erhoben hat, mit Vorbehalt des Regresses gegen die übrigen Staaten zurückerstattet, es wäre denn, daß die Verspätung oder der Fehler einem Staate oder einer Gesellschaft zur Last fiele, welche dem gegenwärtigen Vertrage nicht beigetreten ist.

Art. 48.

Délais.

Toute réclamation doit être formée, sous peine de déchéance, dans les trois mois de la perception.

Ce délai est porté à dix mois pour les correspondances échangées avec des pays situés hors d'Europe.

Art. 48.

Verfallfristen.

Jede Reclamation soll unter Androhung der Nichtigkeit innerhalb drei Monate, vom Tage der Erhebung der Taxe an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Diese Frist wird für den Verkehr mit Ländern, welche außerhalb Europa gelegen sind, auf zehn Monate ausgedehnt.

TITRE IV.

DE LA COMPTABILITÉ INTERNATIONALE.

Art. 49.

Dévolution des taxes.

Les Hautes Parties contractantes se doivent réciproquement compte des taxes perçues par chacune d'elles.

Les taxes afférentes aux droits de copie et de transport au delà des lignes sont dévolues à l'État qui a délivré les copies ou effectué le transport.

Chaque État crédite l'État limitrophe du montant des taxes de toutes les dépêches qu'il lui a transmises, calculées depuis la frontière de ces deux États jusqu'à destination.

Ces taxes peuvent être réglées de commun accord, d'après le nombre des

Vierte Abtheilung.

Von der internationalen Abrechnung.

Art. 49.

Verrechnung der Taxen.

Die hohen contrahirenden Theile sind sich gegenseitig über die von jedem derselben erhobenen Taxen Rechnung schuldig.

Die von Copie- und Expressengebühren für Beförderung über die Telegraphenlinien hinaus herrührenden Taxen fallen demjenigen Staate zu, welcher die Copien angefertigt oder die Beförderung besorgt hat.

Jeder Staat schreibt dem Nachbarstaate den Betrag der Taxen aller demselben übermittelten Depeschen zu gut, welche von der Grenze der beiden Staaten bis an den Bestimmungsort berechnet werden.

Diese Taxen können in gemeinsamem Einverständnisse nach der Anzahl der Depeschen

dépêches qui ont franchi cette frontière, abstraction faite du nombre des mots et des frais accessoires. Dans ce cas, les parts de l'État limitrophe et de chacun des États suivants, s'il y a lieu, sont déterminées par des moyennes établies contradictoirement.

berechnet werden, welche diese Grenze überschritten, abgesehen von der Wortzahl und den Nebengebühren. In diesem Falle werden die Antheile des Nachbarstaates und eines jeden der etwa nachfolgenden Staaten durch gegenseitig festzusetzende Durchschnittsquoten bestimmt.

Art. 50.

Dévolution des taxes.

(Suite.)

Taxes perçues d'avance.

Les taxes perçues d'avance pour réponses payées et récommandations sont réparties, entre les divers États, conformément aux dispositions de l'article précédent, les réponses et les dépêches de retour étant traitées, dans les comptes, comme des dépêches ordinaires qui auraient été expédiées par l'État qui a perçu.

Lorsque la transmission n'a pas eu lieu, la taxe est acquise à l'office qui l'a perçue, sauf les droits de l'expéditeur.

Art. 50.

Verrechnung der Taxen.

(Fortsetzung.)

Vorauserhobene Gebühren.

Die zum Voraus erhobenen Taxen für bezahlte Antworten und Recommandationen werden unter die verschiedenen Staaten gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels vertheilt, wobei die Antworten und Retourdepeschen in den Rechnungen als gewöhnliche Depeschen behandelt werden, wie wenn sie von dem Staate, der die Taxen erhoben, übermittelt worden wären.

Wenn die Beförderung nicht stattgefunden hat, so fällt die Taxe, vorbehaltlich der Rechte des Aufgebers, derjenigen Verwaltung zu, welche dieselbe erhoben hat.

Art. 51.

Changements de voie.

Lorsqu'une dépêche, quelle qu'elle soit, a été transmise par une voie différente de celle qui a servi de base à la taxe,

Art. 51.

Aenderung des Beförderungsweges.

Wenn irgend eine Depesche auf einem andern Wege befördert wurde, als auf demjenigen, welcher der Berechnung der Taxen

la différence de taxe est supportée par l'office qui a détournée la dépêche.

zur Grundlage diente, so wird die Taxdifferenz von derjenigen Verwaltung getragen, welche den Umweg der Depesche veranlaßte.

Art. 52.

Règlement et liquidation.

Le règlement réciproque des comptes a lieu à l'expiration de chaque mois.

Le décompte et la liquidation du solde se font à la fin de chaque trimestre.

Art. 52.

Mittheilung und Liquidation der Rechnungen.

Die gegenseitige Mittheilung der Rechnungen findet am Ende eines jeden Monats statt.

Die Abrechnung und die Liquidation des Saldo erfolgen am Ende eines jeden Vierteljahres.

Art. 53.

Solde.

Le solde résultant de la liquidation est payé en monnaie courante de l'État au profit duquel ce solde est établi.

Art. 53.

Zahlung des Saldo.

Der aus der Liquidation sich ergebende Saldo wird in gangbarer Münze desjenigen Staates bezahlt, zu dessen Gunsten dieser Saldo herauskommt.

TITRE V.

DISPOSITIONS GÉNÉRALES.

Section première.

Des dispositions complémentaires.

Art. 54.

Règlement de service international.

Les dispositions de la présente Convention seront complétées, en ce qui concerne les règles de détail du service international, par un règlement commun qui sera arrêté de concert entre les

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Ergänzende Bestimmungen.

Art. 54.

Reglement für den internationalen Verkehr.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages werden hinsichtlich der Regulirung des internationalen Dienstes im Einzelnen durch ein gemeinschaftliches Reglement ergänzt, welches im Einverständniß der Tele-

administrations télégraphiques des États contractants.

Les dispositions de ce règlement entreront en vigueur en même temps que la présente Convention; elles pourront être, à toute époque, modifiées d'un commun accord par lesdites administrations.

Art. 55.

Règlement.

(Suite.)

L'administration de l'État où, en vertu de l'article 56 ci-après, aura eu lieu la dernière conférence, sera chargée des mesures d'exécution relatives au modifications à apporter d'un commun accord au règlement.

Toutes les demandes de modifications seront adressées à cette administration, qui consultera toutes les autres, et, après avoir obtenu leur assentiment unanime, promulguera les changements adoptés, en fixant la date de leur application

Section II.

Conférences et communications réciproques.

Art. 56.

Conférences internationales.

La présente Convention sera soumise à des révisions périodiques, où toutes

graphenverwaltungen der contrahirenden Staaten erlassen werden wird.

Die Bestimmungen dieses Reglements treten gleichzeitig mit gegenwärtigem Vertrage in Kraft. Dieselben können durch die genannten Verwaltungen nach gemeinsamem Einverständnisse jederzeit abgeändert werden.

Art. 55.

Reglement.

(Fortsetzung.)

Mit den Vollziehungsmaßregeln, betreffend die in gemeinsamem Einverständnisse vorzunehmenden Abänderungen des Reglements, wird die Verwaltung desjenigen Staates beauftragt, in welchem gemäß des nachstehenden Art 56 die letzte Conferenz stattgefunden haben wird.

Alle Anträge auf Abänderungen werden an diese Verwaltung gerichtet, welche alle andern darüber zu Rathe zieht und nach ihrer einstimmigen Beipflichtung die angenommenen Abänderungen promulgirt und das Datum ihrer Anwendung bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Conferenzen und gegenseitige Mittheilungen.

Art. 56.

Internationale Conferenzen.

Der gegenwärtige Vertrag soll periodischen Revisionen unterworfen werden, wobei alle

les Puissances qui y ont pris part seront représentées.

A cet effet, des conférences auront lieu successivement dans la capitale de chacun des États contractants, entre les délégués États.

La première réunion aura lieu en 1868, desdits à Vienne.

Mächte, welche daran Theil genommen haben, vertreten sein werden.

Zu diesem Zwecke sollen nach und nach in der Hauptstadt eines jeden der contrahirenden Staaten Conferenzen zwischen den Abgeordneten der genannten Staaten abgehalten werden.

Der erste Zusammentritt findet zu Wien im Jahre 1868 statt.

Art. 57.

Communications réciproques.

Les Hautes Parties contractantes, afin d'assurer, par un échange de communications régulières, la bonne administration de leur service commun, s'engagent à se transmettre réciproquement tous les documents relatifs à leur administration intérieure et à se communiquer tout perfectionnement qu'elles viendraient à y introduire.

Chacune d'elles enverra directement à toutes les autres:

1° Par le télégraphe:

Communications accidentelles.

La notification immédiate des interruptions qui se seraient produites sur son territoire, ou sur les lignes des États et des compagnies privées aux-

Art. 57.

Gegenseitige Mittheilungen.

Um die gute Verwaltung des gemeinsamen Dienstes durch Austausch regelmäßiger Mittheilungen zu sichern, verpflichten sich die hohen contrahirenden Theile, sich alle auf ihre innere Verwaltung bezüglichen Documente und jede etwa eingeführte Verbesserung gegenseitig mitzutheilen.

Jede derselben wird allen übrigen direct zusenden:

1. durch den Telegraphen:

Mittheilungen von Unterbrechungen:

die sofortige Anzeige der Unterbrechungen, welche auf ihrem Gebiete oder auf den Linien derjenigen Staaten und Privatgesellschaften eintreten, für welche sie deren Correspondenz

quels elle servira d'intermédiaire, pour leur correspondance avec chacun des États contractants;

mit jedem der contrahirenden Staaten vermittelt;

2º Par la poste:

2. durch die Post:

Communications régulières.

Regelmäßige Mittheilungen:

La notification de toutes les mesures relatives à l'ouverture de lignes nouvelles, à la suppressions de lignes existantes, aux ouvertures, suppressions et modifications de service des bureaux compris sur son territoire ou sur le parcours des lignes télégraphiques des États et compagnies désignés au paragraphe précédent;

die Anzeige aller Maßregeln bezüglich der Eröffnung neuer, der Abtragung alter Linien, der Eröffnung, Aufhebung und Dienständerung der auf ihrem Gebiete oder auf den Telegraphenlinien der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Staaten und Gesellschaften liegenden Stationen;

Au commencement de chaque année un tableau statistique du mouvement des dépêches, sur son reseau, pendant l'année écoulée, et la carte de ce réseau, dressée et arrêtée au 31 décembre de ladite année;

Im Anfange eines jeden Jahres eine statistische Tabelle über den Depeschenverkehr auf ihrem Netze während des abgelaufenen Jahres, abgeschlossen auf den 31. December desselben;

Enfin ses circulaires et instructions de service, au fur et à mesure de leur publication.

Endlich ihre Kreisschreiben und Dienstinstructionen nach Maßgabe ihrer Veröffentlichung.

Art. 58.

Carte officielle.

Une *Carte officielle des relations télégraphiques* sera dressée et publiée par l'administration française et soumise à des révisions périodiques.

Art. 58.

Officielle Karte.

Eine officielle Karte der telegraphischen Verbindungen soll durch die französische Verwaltung angefertigt, veröffentlicht und periodisch revidirt werden.

Section III.

Des réserves.

Art. 59.

Réserves.

Les Hautes Parties contractantes se réservent respectivement le droit de prendre, séparément entre elles, des arrangements particuliers de toute nature, sur les points du service qui n'interessent pas la généralité des États, notamment:

Sur la formation des tarifs;

Sur l'adoption d'appareils ou de vocabulaires spéciaux, entre des points et dans des cas déterminés;

Sur l'application du système des timbres-dépêche;

Sur la perception des taxes à l'arrivée;

Sur le service de la remise des dépêches à destination;

Sur l'extension du droit de franchise aux dépêches de service qui concernent la météorologie et tous autres objets d'intérêt public.

Section IV.

Des adhésions.

Art. 60.

Adhésion des États.

Les États qui n'ont point pris part

Dritter Abschnitt.

Von den Vorbehalten.

Art. 59.

Vorbehalte.

Die hohen contrahirenden Theile behalten sich beziehungsweise das Recht vor, abgesondert unter sich besondere Uebereinkünfte jeder Art über solche Theile des Dienstes abzuschließen, wobei nicht die Gesammtheit der Staaten interessirt ist, namentlich:

über die Aufstellung der Tarife,

über die Annahme besonderer Apparate oder Wörterverzeichnisse zwischen gewissen Punkten und in gewissen Fällen,

über die Annahme des Systems von Depeschenmarken,

über die Erhebung der Gebühren bei der Ankunft,

über den Bestellungsdienst der Depeschen am Bestimmungsorte,

über die Ausdehnung der Taxfreiheit auf Dienstdepeschen, betreffend die Meteorologie und alle andern Dinge von öffentlichem Interesse.

Vierter Abschnitt.

Von den Beitritten.

Art. 60.

Beitritt der Staaten.

Auf ihr Begehren wird denjenigen Staaten,

à la présente Convention seront admis à y adhérer sur leur demande.

Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique à celui des États contractants au sein duquel la dernière conférence aura été tenue, et, par cet État, à tous les autres.

Elle emportera, de plein droit, accession à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés par la présente Convention.

welche an dieser Uebereinkunft nicht Theil genommen haben, der Beitritt gestattet.

Von diesem Beitritte wird demjenigen der contrahirenden Staaten, in welchem die letzte Conferenz stattgefunden hat, auf diplomatischem Wege Kenntniß gegeben und durch diesen Staat allen übrigen.

Derselbe schließt von Rechtes wegen die Zustimmung zu allen Klauseln und die Theilnahme an allen Vortheilen in sich, welche in diesem Vertrage stipulirt worden sind.

Art. 61.

Accession des compagnies privées.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à imposer, autant que possible, les règles de la présente Convention aux compagnies concessionnaires de lignes télégraphiques terrestres ou sous-marines, et à négocier, avec les compagnies existantes, une réduction réciproque des tarifs, s'il y a lieu.

Ne seront compris, en aucun cas, dans le tarif international:

1° Les bureaux télégraphiques des États et des compagnies privées qui n'auront point accepté les dispositions réglementaires uniformes et obligatoires de la présente Convention;

Art. 61.

Ausdehnung auf Privatgesellschaften.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages bei den für Land- oder unterseeischen Telegraphen concessionsberechtigten Gesellschaften so weit möglich Eingang zu verschaffen und vorkommenden Falls mit den bestehenden Gesellschaften über eine gegenseitige Ermäßigung der Taxen zu unterhandeln.

Es sollen in keinem Falle in den internationalen Tarif aufgenommen werden:

1. Die Telegraphenstationen derjenigen Staaten und Privatgesellschaften, welche die reglementarisch einheitlichen und obligatorischen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht angenommen haben;

2º Les bureaux télégraphiques des compagnies de chemins de fer ou autres exploitations privées, situés sur le territoire continental des États contractants ou adhérents, et pour lesquels il y aurait une taxe supplémentaire.

2. Die Telegraphenstationen der Eisenbahngesellschaften und anderer Privatunternehmungen auf dem continentalen Gebiete der contrahirenden oder beitretenden Staaten, für welche eine Zuschlagsgebühr zu entrichten ist.

Section V.

De l'exécution.

Art. 62.

Date d'exécution.

La présente Convention sera mise à exécution à partir du 1er janvier 1866, et demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé et jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où la dénonciation en serait faite.

Art. 63 et dernier.

Ratifications.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Paris, dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fünfter Abschnitt.

Von der Vollziehung.

Art. 62.

Zeitpunkt der Ausführung.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Januar 1866 an in Ausführung gebracht werden und bleibt auf unbestimmte Zeit und bis nach Verfluß eines Jahres, vom Tage der Aufkündigung an gerechnet, in Kraft.

Art. 63.

Ratificationen.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen in möglichst kurzer Frist in Paris ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

ANNEXES
au projet de Convention.

TABLEAUX

des

taxes fixées pour servir à la formation des tarifs internationaux, en exécution de l'article 31 de la Convention signée à Paris à la date de ce jour.

Beilagen
zu dem Vertrage.

Tabellen

der

in Ausführung des Art. 31 des unter heutigem Tage zu Paris unterzeichneten Vertrages festgesetzten Taxen für Aufstellung der internationalen Tarife.

A. Taxes terminales.

(La taxe terminale est celle qui revient à chaque Etat pour les correspondances en provenance ou à destination de ses bureaux.

Désignation des États.	Indication des correspondances.	Taxe. fr.	cts.	Observations.
Autriche	Pour les correspondances échangées avec tous les États contractants . . .	3	00	Pour toute dépêche qui traverse les États de l'Union austro-germanique cette taxe est commune avec ces États.
Bade	Pour les correspondances qui traversent les États de l'Union austro-germanique	3	00	*Idem.*
	Pour toutes les autres	1	00	
Bavière	Pour les correspondances qui traversent les États de l'Union austro-germanique	3	00	*Idem.*
	Pour toutes les autres	1	00	
Belgique	Pour les correspondances échangées avec le Danemark, la Norwége, la Russie et la Suède	1	50	
	Pour toutes les autres	1	00	
Danemark	Pour toutes ses correspondances . .	1	50	

A. Terminal-Taxen.

(Unter Terminaltaxe versteht man diejenige Taxe, welche einem jeden Staate für die von seinen Stationen herrührende oder für dieselben bestimmte Correspondenz zugute kommt).

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe. Fr.	Taxe. Cts.	Bemerkungen.
Oesterreich	Für die mit den contrahirenden Staaten gewechselten Depeschen	3	—	Für jede Depesche, welche die Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereins durchläuft, ist dies die für diese Staaten gemeinschaftliche Taxe.
Baden	Für die durch die Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereins beförderten Depeschen	3	—	Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereins.
	Für alle andern	1	—	
Bayern	Für die durch die Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereins beförderten Depeschen	3	—	Id.
	Für alle andern	1	—	
Belgien	Für die mit Dänemark, Norwegen, Rußland und Schweden gewechselten Depeschen .	1	50	
	Für alle andern	1	—	
Dänemark	Für alle seine Depeschen	1	50	

Désignation des États.	Indication des correspondances.	Taxe. fr.	cts.	Observations.
Espagne	Pour les correspondances échangées avec le Danemark, l'Italie, la Norwège, la Suède et les États composant l'Union austro-germanique, à l'exception de la Prusse	3	00	
	Pour toutes les autres	2	50	
France	Pour les correspondances échangées avec le Danemark, la Grèce, la Norwége, la Russie, la Suède, la Turquie d'Europe et les États composant l'Union austro-germanique . .	3	00	
	Pour toutes les autres, y compris celles échangées avec les Pays-Bas et le Wurtemberg	2	00	
Grèce	Pour toutes ses correspondances . .	1	00	
Hanovre	Pour toutes ses correspondances . .	3	00	Taxe commune avec les autres États de l'Union.
Italie	Pour toutes ses correspondances . .	3	00	
Norwége	Pour toutes ses correspondances . .	2	00	
	Pour les correspondances qui traversent les États de l'Union	3	00	*Idem.*

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe. fr.	cts.	Bemerkungen.
Spanien	Für alle mit Dänemark, Italien, Norwegen, Schweden und den Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereins, Preußen ausgenommen, gewechselten Depeschen . . .	3	—	
	Für alle andern	2	50	
Frankreich	Für die mit Dänemark, Griechenland, Norwegen, Rußland, Schweden, der Europäischen Türkei und den Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereins gewechselten Depeschen	3	—	
	Für alle andern, inbegriffen die mit den Niederlanden und Württemberg gewechselten	2	—	
Griechenland	Für alle seine Depeschen	1	—	Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereines.
Hannover	Für alle seine Depeschen	3	—	
Italien	Für alle seine Depeschen	3	—	
Norwegen	Für alle seine Depeschen	2	—	
Niederlande	Für die durch die Vereinsstaaten beförderten Depeschen	3	—	id.

Désignation des États.	Indication des correspondances.	Taxe.		Observations.
		fr.	cts.	
Pays-Bas	Pour les correspondances échangées avec l'Italie et la Suisse, par la Belgique et la France	0	50	
	Pour toutes les autres	1	00	
Portugal	Pour toutes ses correspondances . .	1	00	
Prusse	Pour les correspondances qui traversent les États de l'Union	3	00	Taxe commune avec les autres États de l'Union.
	Pour toutes les autres	2	50	
Russie (d'Europe)	Pour toutes ses correspondances échangées avec tous les États contractantes à l'exception de la Turquie .	5	00	La taxe est portée à 8 fr. pour les stations du Caucase.
Saxe	Pour toutes ses correspondances . .	3	00	Taxe commune avec les autres États de l'Union.
Suède	Pour toutes ses correspondances . .	3	00	
Suisse	Pour toutes ses correspondances . .	1	00	
Turquie (d'Europe)	Pour toutes ses correspondances échangées avec tous les États contractants à l'exception de la Russie	4	00	Principautés de Serbie et de Moldo-Valachie non comprises.
Wurtemberg et Hohenzollern	Pour les correspondances qui traversent les États de l'Union	3	00	Taxe commune avec les autres États de l'Union.
	Pour les correspondances échangées avec la France, l'Italie et la Suisse	1	00	La taxe de 1 franc, pour la France, est commune avec les autres États de l'Union.

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe. Fr.	Cts.	Bemerkungen.
Niederlande	Für die mit Italien und der Schweiz durch Belgien und Frankreich beförderten Depeschen	0	50	
	Für alle andern	1	—	
Portugal	Für alle seine Depeschen	1	—	
Preußen	Für die durch die Vereinsstaaten beförderten Depeschen	3	—	Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereines.
	Für alle andern	2	50	
Europäisches Rußland	Für alle mit den contrahirenden Staaten, die Türkei ausgenommen, gewechselten Depeschen	5	—	Für die Nationen des Kaukasus wird die Taxe auf Frs. 8 erhöht.
Sachsen	Für alle seine Depeschen	3	—	Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereines.
Schweden	Für alle seine Depeschen	3	—	
Schweiz	Für alle ihre Depeschen	1	—	
Europäische Türkei	Für alle mit den contrahirenden Staaten, Rußland ausgenommen, gewechselten Depeschen	4	—	Die Fürstenthümer Serbien und Moldo-Walachei nicht inbegriffen.
Württemberg und Hohenzollern	Für die durch die Vereinsstaaten beförderten Depeschen	3	—	Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des Deutsch-Österreichischen Vereines.
	Für die mit Frankreich, Italien und der Schweiz gewechselten Depeschen . . .	1	—	Die Taxe von 1 Frc. für die Correspondenz mit Frankreich ist die gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereines.

B. Taxes de transit.

(La taxe de transit est celle qui revient à chaque État pour les correspondances qui traversent son territoire).

Désignation des États.	Indication des correspondances.	Taxe. fr.	cts	Observations.
Autriche	Pour toutes les correspondances et dans toutes les directions	3	00	Pour toute dépêche qui traverse les États de l'Union austro-germanique cette taxe est commune avec ces États.
Bade	Pour les correspondances qui traversent les États de l'Union austro-germanique, dans toutes les directions . .	3	00	*Idem.*
	Pour toutes les autres	1	00	
Bavière	Pour les correspondances qui traversent les États de l'Union, dans toutes les directions	3	00	*Idem.*
	Pour toutes les autres	1	00	
Belgique	Pour les correspondances échangées par la France entre les Pays-Bas d'une part, l'Italie et la Suisse d'autre . .	0	50	
	Pour toutes les autres correspondances, dans toutes les directions	1	00	
Danemark	Pour toutes les correspondances et dans toutes les directions (lignes sous-marines comprises)	1	50	

B. Transit-Taxen.

(Unter Transit-Taxe versteht man diejenige Taxe, welche einem jeden Staate für die durch sein Gebiet beförderten Depeschen zukommt).

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe. Fr.	Taxe. Cts.	Bemerkungen.
Oesterreich	Für alle Depeschen und in allen Richtungen	3	—	Für jede Depesche, welche die Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereines durchläuft, ist dies die für diese Staaten gemeinschaftliche Taxe.
Baden	Für die durch die Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereines beförderten Depeschen in allen Richtungen	3	—	id.
	Für alle anderen	1	—	
Bayern	Für die durch die Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereines beförderten Depeschen in allen Richtungen	3	—	id.
	Für alle anderen	1	—	
Belgien	Für alle durch Frankreich zwischen den Niederlanden einerseits, Italien und der Schweiz anderseits gewechselten Depeschen . . .	0	50	
	Für alle anderen Depeschen in allen Richtungen	1	—	
Dänemark	Für alle Depeschen in allen Richtungen, unterseeische Linien inbegriffen	1	50	

Désignation des États.	Indication des correspondances.	Taxe.		Observations.
		fr.	cts.	
Espagne	Pour les correspondances en provenance ou à destination du Danemark, de l'Italie, de la Norwége, de la Suède et des États composant l'Union austro-germanique, à l'exception de la Prusse	3	00	
	Pour les correspondances échangées entre la France et le Portugal . .	2	00	
	Pour toutes les autres correspondances	2	50	
France	Pour les correspondances échangées: 1° Entre l'Italie d'une part, et l'Espagne et le Portugal d'autre part 2° Entre la Belgique et les Pays-Bas d'une part, et d'autre part tous les autres États, par les frontières d'Allemagne, d'Italie et de Suisse	2	00	
	Pour toutes les autres correspondances, dans toutes les directions	3	00	Le transit de l'île de Corse est fixé à 1 franc.
Grèce	. . . .	—		Pas de transit.
Hanovre	Pour toutes les correspondances et dans toutes les directions	3	00	Taxe commune avec les autres États de l'Union.
Italie	Pour toutes les correspondances échangées entre les frontières d'Autriche, de France et de Suisse	1	00	

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe. Fr.	Taxe. Cts.	Bemerkungen.
Spanien	Für die von Dänemark, Italien, Norwegen, Schweden und den Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereins, Preußen ausgenommen, herrührenden oder dahin bestimmten Depeschen	3	—	
	Für die zwischen Frankreich und Portugal gewechselten Depeschen	2	—	
	Für alle andern Depeschen	2	50	
Frankreich	Für die 1) zwischen Italien einerseits, Spanien und Portugal anderseits. 2) zwischen Belgien und den Niederlanden einerseits und allen andern Staaten anderseits über die Grenzen von Deutschland, Italien und der Schweiz gewechselten Depeschen.	2	—	
	Für alle andern Depeschen in allen Richtungen	3	—	Die Transittaxe über Corsica beträgt 1 Frc.
Griechenland	. . . .	—		Kein Transit.
Hannover	Für alle Depeschen in allen Richtungen .	3		Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereines.
Italien	Für alle zwischen den Grenzen Oesterreichs, Frankreichs und der Schweiz gewechselten Depeschen	1	—	

Désignation des États.	Indication des correspondances.	Taxe.		Observations.
		fr.	cts.	
Italie	Pour toutes les correspondances échangées entre les mêmes frontières et la frontière ottomane (ligne sous-marine comprise)	3	00	
Norwége	. . . .	—		Pas de transit.
Pays-Bas	Pour toutes les correspondances, dans toutes les directions	3	00	Taxe commune avec les autres États de l'Union.
Portugal	. . . .	—		Pas de transit.
Prusse	Pour les correspondances qui traversent les États de l'Union	3	00	Taxe commune avec les autres États de l'Union.
	Pour toutes les autres correspondances, dans toutes les directions	2	50	
Russie (d'Europe)	Pour toutes les correspondances, dans toutes les directions, à l'exception de la Turquie d'Europe	5	00	La convention ne s'appliquant qu'à l'Europe, il n'est pas fait mention du transit vers l'Asie.
Saxe	Pour toutes les correspondances, dans toutes les directions	3	00	Taxe commune avec les autres États de de l'Union.
Suède	Pour toutes les correspondances, dans toutes les directions (lignes sous-marines comprises)	3	00	
Suisse	Pour toutes les correspondances, dans toutes les directions	1	00	
Turquie (d'Europe)	Pour les correspondances en provenance ou à destination de la Grèce . . .	3	00	Principautés de Serbie et de Moldo-Valachie non compris.
Wurtemberg et Hohenzollern	Pour toutes les correspondances, dans toutes les directions	3	00	Taxe commune avec les autres États de l'Union.

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe. Fr.	Taxe. Cts.	Bemerkungen.
Italien	Für alle zwischen den nämlichen Grenzen und der Türkei gewechselten Depeschen (die unterseeischen Linien inbegriffen)	3	—	
Norwegen	. . . .	—		Kein Transit.
Niederlande	Für alle Depeschen in allen Richtungen .	3	—	Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereines.
Portugal	. . . .	—		Kein Transit.
Preußen	Für alle durch die Vereinsstaaten beförderten Depeschen	3	—	Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereines.
	Für alle anderen Depeschen in allen Richtungen	2	50	
Europäisches Rußland	Für alle Depeschen in allen Richtungen .	5	—	Da sich der Vertrag nur auf Europa bezieht, so wird des Transits gegen Asien nicht erwähnt.
Sachsen	Für alle Depeschen in allen Richtungen .	3	—	Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereines.
Schweden	Für alle Depeschen in allen Richtungen (die unterseeischen Linien inbegriffen) . . .	3	—	
Schweiz	Für alle Depeschen in allen Richtungen .	1	—	
Europäische Türkei	Für die von Griechenland kommenden und dahin bestimmten Depeschen	3	—	
Württemberg und Hohenzollern	Für alle Depeschen in allen Richtungen .	3	—	Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereines.

Bekanntmachung,
den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Majestät der König dem zwischen den Regierungen von Bayern, Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin und der Niederlande unter'm 30. September l. Js. zu Schwerin abgeschlossenen deutsch-österreichischen Telegraphenvereins-Vertrage die Genehmigung zu ertheilen geruht haben, auch die Ratificationen von Seite der anderen Vereins-Regierungen erfolgt sind, so werden die Bestimmungen dieses Vertrages, sowie der auf Grund desselben vereinbarten Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine im Nachfolgendem mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß allerhöchster Anordnung gemäß vom 1. Januar 1866 an

1) die neuen Vereinsbestimmungen — mit Ausnahme der Tarifsätze — gleichmäßig auch für den innern Verkehr auf den bayerischen Telegraphenlinien Anwendung zu finden haben, die bisherigen Bestimmungen aber gleichzeitig außer Giltigkeit treten, und

2) die Anwendung der Chifferschrift bei Privatdepeschen im innern bayerischen Verkehre, ferner im Vereins- und im internationalen Verkehre, vorausgesetzt, daß die betreffenden Staaten diese Art der Correspondenz zulassen, gestattet ist.

München, den 14. December 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
Ministerialrath Nüßler.

Bestimmungen des am 30. September 1865 in Schwerin abgeschlossenen Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins-Vertrages.

Art. 1.

Umfang des Vereins.

Als Linien und Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins werden alle Telegraphenlinien und Stationen angesehen, welche die Telegraphenverwaltungen der den Verein bildenden Staaten, sei es in den eigenen Staatsgebieten oder in den Gebieten anderer Staaten, für den allgemeinen Verkehr unterhalten. Jeder Regierung bleibt jedoch vorbehalten, Linien und Stationen, welche sie zur unterseeischen Verbindung mit fremden, nicht zu Deutschland gehörigen Staaten anlegt, von der Eigenschaft als Vereinslinien und Vereinsstationen entweder auszuschließen oder für die unterseeischen Linien abweichende Tarife vorzuschlagen.

Nur deutsche Staaten können dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine ferner als wirkliche Mitglieder beitreten.

Art. 2.

Vereins-Correspondenzen.

Den Vereinsbestimmungen ist diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, von welcher die Linien zweier oder mehrerer Vereinsverwaltungen berührt werden. Die Bestimmungen für die Correspondenz, welche nur die Linien Einer Vereinsverwaltung berühren, bleiben jeder Regierung überlassen.

Art. 3.

Zur Sicherung regelmäßiger Beförderung der Vereins-Correspondenz werden nach näh-

erer Verständigung der betheiligten Verwaltungen, zwischen den Stationen der verschiedenen Staaten besondere Leitungen mit übereinstimmender und dem Bedürfniß entsprechender Anzahl Dräthe unterhalten, die vorzugsweise nur für den Vereinsverkehr zu benutzen und die bei ruhender Vereins-Correspondenz für diese offen zu halten sind.

Art. 4.

Gegenseitige Mittheilungen.

Die Mitglieder des Vereins werden sich gegenseitig alle den Telegraphendienst betreffenden neuen Einrichtungen und Vervollkommnungen mittheilen.

Zu Anfang jedes Jahres wird durch die Königlich Preußische Telegraphenverwaltung die neue Auflage einer Specialkarte sämmtlicher Linien und Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins veranstaltet, zu welcher von den einzelnen Verwaltungen das Material rechtzeitig zu liefern ist.

Von jeder Eröffnung und Schließung einer Telegraphenstation ist sich gegenseitig Mittheilung zu machen.

Art. 5.

Zusicherung gegenseitiger Beförderung.

Die Vereinsregierungen sichern sich gegenseitig die möglichst schnelle und genaue Ueberlieferung der von ihren Stationen angenommenen Vereinsdepeschen zu. Außer in den vertragsmäßig festgesetzten Fällen (siehe Art. 12) dürfen Vereinsdepeschen nicht zurückgewiesen, noch dürfen solche unterdrückt werden.

Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen, sowie für deren Ueberkunft innerhalb einer bestimmten Zeit wird nicht übernommen. Hat nach Maßgabe der in dem vereinbarten Reglement enthaltenen Bestimmungen eine Rückerstattung von Gebühren wegen Verlust, Verzögerung oder Verstümmelung von Depeschen stattzufinden, so ist diejenige Verwaltung zu Zahlung des zurückzuerstattenden Betrages verpflichtet, auf deren Linien der Verlust, die Verzögerung oder die Verstümmelung erfolgt ist.

Jede Vereinsregierung ist befugt, einzelne oder sämmtliche Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen. Sobald ein solcher Fall eintritt, müssen die übrigen Vereinsregierungen hievon in Kenntniß gesetzt werden.

Art. 6.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß überhaupt in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Art. 7.
Berechtigung zur Benutzung der Telegraphen.

Die Benutzung der Telegraphen der Vereinsregierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu.

Art. 8.
Bestimmungsort der Depeschen.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die Beförderung ganz oder theilweise durch den Telegraphen möglich ist. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, so geschieht die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post, oder mittelst Estafette oder durch Expreßboten, oder durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen.

Den einzelnen Verwaltungen bleibt es überlassen, den Verkehr zwischen den Vereinsstationen und den Stationen der Eisenbahnbetriebs-Telegraphen besonders zu ordnen.

Art. 9.
Dienstzeit der Stationen.

Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Classen, nämlich:

a. Stationen mit Tag- und Nachtdienst;
b. Stationen mit vollem Tagesdienst, und
c. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Art. 10.
Zeitbestimmung.

Die Uhren aller Telegraphenstationen einer und derselben Vereinsverwaltung werden nach der mittleren Zeit der Central-Station gerichtet.

Art. 11.
Classification und Erfordernisse der Depeschen.

In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden:

a. Staatsdepeschen der dem Verein angehörigen, sowie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen;
b. Dienstdepeschen, welche sich ausschließlich auf den Telegraphendienst beziehen;
c. Privatdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache abgefaßt oder chiffrirt aufgeliefert werden.

Welche Depeschen jede einzelne der Vereinsregierungen als ihre Staatsdepeschen betrachtet zu sehen wünscht, hängt von ihrem Ermessen ab, jedoch müssen sie als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Für Dienstdepeschen zwischen den Vorständen der Telegraphen-Centralverwaltungen ist die Anwendung von Chiffern ebenfalls gestattet.

Privatdepeschen können in irgend einer der auf dem Gebiete der contrahirenden Staaten gebräuchlichen Sprachen abgefaßt sein. Es steht jedoch jedem Staate frei, unter den auf seinem Gebiete gebräuchlichen Sprachen diejenigen zu bezeichnen, welche zur telegraphischen Correspondenz zugelassen werden.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen gestattet, wenn sie zwischen den Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen. Im Transitverkehr dürfen chiffrirte Privatdepeschen nicht beanstandet werden.

Art. 12.

Controllirung des Inhalts der Depeschen.

Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staatsdepeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphenstationen nicht zu.

Dagegen können Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, von der Annahme und Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Art. 13.

Reihenfolge der Telegraphirung.

Die Beförderung der Vereinsdepeschen von jeder Station aus auf derselben Linie geschieht in der Reihenfolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden, oder telegraphisch zu derselben gelangen. Den Vorrang hiebei haben jedoch jederzeit die Staatsdepeschen und nach diesen die dringenden Dienstdepeschen, sowie diejenigen Depeschen, welche dringende Maßregeln oder schwere Unfälle auf Eisenbahnen betreffen.

Art. 14.

Grundlage der Tarife.

Für die Ermittelung der Beförderungsgebühren für Depeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, wird einerseits die Wortzahl der Depesche, andererseits die directe Entfernung, auf welcher die Depesche zu befördern ist, zu Grunde gelegt.

Im Verkehr mit dem Vereinsauslande finden die bezüglichen internationalen Tarif-Bestimmungen Anwendung.

Art. 15.

Specielle Taxbestimmungen.

Die Einheit der Beförderungsgebühr bildet je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von

8 Sgr. = 40 Kr. Oesterr. und 28 Kr. Süddeutsch = 0,50 Guld. Niederl. = 1 Franc für die einfache Depesche und eine Zone.

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält.

Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 12 Sgr., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 16 Sgr. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß bis zu 10 geogr. Meilen eine Zone, über 10 bis 45 Meilen zwei Zonen, über 45 Meilen 3 Zonen in Berechnung kommen.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Die bei der Aufgabe bezahlten Gebühren für die Weiterbeförderung von Depeschen nach außerhalb der Telegraphenlinien gelegenen Orten mittelst Expreßboten oder Estafette werden der Verwaltung der Adreßstation im Wege directer Abrechnung vergütet.

Art. 16.

Gebühren-Erhebung.

Bei Aufgabe von Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten, die Weiterbeförderungsgebühren dagegen in der Regel vom Adressaten zu erheben. Die den Telegraphendienst betreffenden Depeschen allein haben Anspruch auf gebührenfreie Beförderung.

Art. 17.

Abrechnungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereines.

Zur Ermittelung und Ausgleichung der wechselseitigen Zahlungen und Forderungen der einzelnen Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins für die gegenseitige Benutzung der Vereinslinien finden nach regelmäßigen Zeitabschnitten Abrechnungen statt.

Art. 18.

Gegenstand der Vereinsabrechnung.

Die für die Beförderung telegraphischer Depeschen aufkommenden Telegraphirungs-Gebühren fließen in die Vereinscasse und bilden den Gegenstand der Vereinsabrechnung nach Maßgabe der diesfalls vereinbarten Instruction.

Art. 19.

Theilung des Vereins-Einkommens.

Die Vereinsgebühren werden unter die Vereinsmitglieder vertheilt nach Maßgabe der in einem jeden Staate vorhandenen Telegraphenleitungen, der in demselben beförderten Anzahl Vereinsdepeschen und der von den Depeschen in jedem einzelnen Staate durch-

laufenen durchschnittlichen Meilenzahl, und zwar in nachstehender Weise:

Ein Zehntel der Vereinseinnahme kommt zur Vertheilung nach Verhältniß der Länge der Telegraphenlinien und Leitungen, welche am 1. Januar des betreffenden Jahres in den einzelnen Staaten in Benutzung waren. Hiebei wird von jeder Telegraphenlinie ein Drath mit der vollen Meilenzahl, jeder weitere Drath aber nur mit der halben Meilenzahl seiner Länge in Berechnung genommen;

Drei Zehntel des Vereinseinkommens werden getheilt nach Verhältniß der in dem betreffenden Abrechnungsquartale in den einzelnen Staaten beförderten (d. i. abgegangenen, angekommenen und durchgegangenen) Anzahl Vereinsdepeschen, ohne Rücksicht auf ihre Wortzahl; die übrigen

Sechs Zehntel der Vereinseinnahmen kommen nach Verhältnißzahlen zur Vertheilung, welche sich ergeben, wenn man die Anzahl der Vereinsdepeschen eines jeden Staates multiplicirt mit der durchschnittlichen Meilenzahl, welche die Depeschen in diesem Staate durchlaufen.

Für die Zeit bis 31. December 1866 kommen für die durchschnittliche Meilenzahl der Depeschenbeförderung in den verschiedenen Vereinsstaaten die Ziffern in Anwendung, welche aus den vom März 1862 bis Februar 1863 stattgefundenen Aufzeichnungen sich ergeben haben:

Diese Ziffern sind

für Oesterreich . . .	72,79
„ Preußen	80,50
„ Bayern	53,21
„ Sachsen	17,30
„ Hannover	42,80
„ Württemberg . .	20,28
„ Baden	22,26
„ Mecklenburg-Schwerin	15,30
„ die Niederlande . .	24,50

Die gleichen Ermittelungen zur Bestimmung der durchschnittlichen Meilenzahl der Depeschenbeförderung in den einzelnen Vereinsstaaten sollen periodisch von drei zu drei Jahren, nächstesmal im Jahre 1866, stattfinden.

Für den Fall des Beitritts einer neuen Verwaltung zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine soll deren Theilnahme an dem Vereinseinkommen von dem Tage des Beitritts ab, welcher jedoch nur der erste Tag eines Abrechnungsquartals sein darf, beginnen.

Zur Ermittelung der durchschnittlichen Meilenzahl der Depeschenbeförderung in dem neu hinzugetretenen Staate haben alsdann entsprechende Aufzeichnungen während eines ganzen Quartals zu dienen, und es soll die hiernach ermittelte durchschnittliche Meilen-

zahl für den Rest der dreijährigen Periode gelten.

Art. 20.

Centralorgan für die Vereins-abrechnungen.

Die Königlich Preußische Telegraphenverwaltung unterzieht sich als Centralorgan der Besorgung des Vereins-Abrechnungsgeschäfts auf Grundlage der desfalls vereinbarten Instruction. Der Aufwand für diese Geschäftsbesorgung wird von sämmtlichen Vereinsverwaltungen nach Maßgabe ihres Antheils an der Gesammteinnahme getragen.

Art. 21.

Abrechnungsperioden.

Für jedes Kalenderquartal wird eine besondere Vereinsabrechnung aufgestellt.

Die Vereinsverwaltungen haben dem Centralorgan das Material dazu spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach jedem Quartalschlusse zu übersenden.

Das Centralorgan hat sodann auf Grund dieses Materials mit möglichster Beschleunigung die Vereinsabrechnungen aufzustellen und den Vereinsverwaltungen mitzutheilen.

Art. 22.

Saldirung.

Die Vereinsverwaltungen, für welche sich aus den Abrechnungen eine Schuld ergibt, haben ihre Zahlungen unmittelbar an jene Verwaltungen, zu deren Gunsten die Guthaben ausgemittelt worden sind, zu leisten. Portoauslagen und Wechselspesen für diese Zahlungen werden von allen Vereinsverwaltungen gemeinschaftlich, und zwar nach Maßgabe ihres Antheils an der Vereinseinnahme getragen.

Art. 23.

Aufbewahrung der Originale der Depeschen.

Die Originale der aufgegebenen Depeschen, sowie die Papierstreifen mit der telegraphischen Schrift und die Niederschriften der aufgenommenen Depeschen werden mindestens ein Jahr lang in einer das Geheimniß sichernden Weise aufbewahrt und können dann vernichtet werden.

Art. 24.

Telegraphenconferenz.

Zum Behufe der Fortbildung des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins findet nach Bedürfniß zeitweise ein Zusammentritt von Abgeordneten der Vereinsregierungen statt.

Bei den Conferenzen ist Stimmeneinhelligkeit nothwendig zu allen Beschlüssen, welche sich beziehen:

a) auf den Umfang und die Dauer des Vereins,

b) auf Veränderungen der Vereinstarife,
c) auf Theilung des Vereinseinkommens,
d) auf Gebührenfreiheiten,
e) auf die den Verein berührenden Verträge mit fremden Staaten.

In allen minder wichtigen Fällen genügt zur Beschlußfassung die absolute Majorität.

Sowohl die einhellig, als die mit absoluter Majorität gefaßten Beschlüsse unterliegen der höheren Ratification.

Bei Gegenständen reglementarischer Natur ist nur die durch absolute Stimmenmehrheit getroffene Vereinbarung der Vereinsverwaltungen erforderlich.

Art. 25.
Beilagen des Vereinsvertrages.

Die diesem Vertrage angeschlossene Dienstanweisung (Anlage A.) und die Telegraphenordnung (Anlage B.) treten gleichzeitig mit demselben in Kraft, können jedoch unbeschadet des Vertrages im gemeinsamen Einverständnisse der Vereinsverwaltungen geändert werden.

Art. 26.
Dauer des Vertrages.

Gegenwärtiger Vertrag tritt am 1. Januar 1866 in Wirksamkeit und bleibt bis zum 31. December 1869 in Kraft.

Sofern derselbe nicht spätestens ein Jahr vor dessen Ablauf gekündigt wird, soll er auf weitere sechs Jahre und so fort von sechs zu sechs Jahren als verlängert angesehen werden.

Art. 27.
Aufhebung der früheren Verträge.

Der revidirte Telegraphen-Vereinsvertrag vom 16. November 1857 und der Nachtrag zu demselben vom 13. Juni 1863 treten mit dem 1. Januar 1866 außer Kraft.

Art. 28.
Ratification.

Die Ratification dieses Vertrages soll binnen sechs Wochen von heute an in der Weise erfolgen, daß jede der hohen Vereinsregierungen ihre Ratificationsurkunde im Correspondenzwege an die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche Regierung gelangen und Letztere nach Eingang sämmtlicher Erklärungen das Ergebniß derselben nebst ihrer eigenen Erklärung den sämmtlichen übrigen Vereinsregierungen binnen acht Wochen von heute an zugehen läßt.

Anlage B zum Art. 25 des Telegraphen-Vereins-Vertrages vom 30. September 1865.

Telegraphen-Ordnung

für die

Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine

und insbesondere auf den

k. bayer. Staatstelegraphen-Linien.

§. 1.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem deutsch-österreichischen Verein angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird.

Dieselben Bestimmungen haben aber in Bayern auch für den innern, d. h. für denjenigen telegraphischen Verkehr, welcher das Bereich der bayerischen Staats- und Bahn-Telegraphenlinien nicht überschreitet, jedoch unter Berücksichtigung der im §. 12 angegebenen Modificationen, vollständige Geltung.

§. 2.

Benützung der Telegraphen.

Die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu sch[illegible] [illegible]ießen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Vereins-Regierungen tragen Sorge, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.

Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich

a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst;

b) Stationen mit vollem Tagesdienst;

c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

vom 1. April bis Ende September

von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;

vom 1. October bis Ende März

von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage)

von 9 bis 12 Uhr Vor- und

von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vor- und

von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Art. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphenstation geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post oder durch Expreßboten.

Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben.

Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden.

Die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant" oder „poste restante" ist zulässig.

Art. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheiniget werden.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen.

Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit die Bestimmungsstation im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens den Adressaten auffinden kann. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte, den Regierungsorganen der dem Vereine angehörigen Staaten, sowie von diplomatischen Agenten ausgehen. Die Depeschen der Consular-Agenten werden als Staatsdepeschen nur dann behandelt wenn sie dienstliche Angelegenheiten betreffen.

2) Dienstdepeschen.

3) Privatdepeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubiget sein.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Sie können überdieß in jeder anderen Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet sind.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen gestattet, wenn sie zwischen den Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen.

Depeschen, welche nur Börsenkurse, Waaren, Getreidepreise 2c. 2c. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

§. 10.

Zurückweisung von Depeschen.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhaltes steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise Zwischen- oder Adreßstation, oder dessen Stellvertreter und in weiterer Instanz der — dieser Station vorgesetzten Centralverwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhaltes nicht zu.

§. 11.

Gebührenerhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post, Boten und solche Eisenbahn- oder Privattelegraphen, auf welche sich nicht der Vereinstarif erstreckt, werden von dem Adressaten eingehoben, wenn die Depeschen nicht recommandirt sind. (§. 15.)

§. 12.

Beförderungsgebühren.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privatdepeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der Wortzahl und der directen Entfernung nach folgendem Tarif erhoben.

Entfernung nach		Beförderungs-Gebühr nach												
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten							Zuschlag für jede folgenden 10 Worte					
Zonen.	Meilen.	Preußisch	Oesterreichisch		Süddeutsch		Niederländisch	Französisch	Preußisch	Oesterreichisch	Süddeutsch	Niederländisch	Französisch
		Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Gulden	Fres.	Sgr.	kr.	kr.	Gulden	Fres.
I	bis 10 . . .	8	—	40	—	28	0,50	1	4	20	14	0,25	0,50
II	über 10—45	16	—	80	—	56	1,00	2	8	40	28	0,50	1,00
III	über 45 . . .	24	1	20	1	24	1,50	3	12	60	42	0,75	1,50

Für den Verkehr mit dem Vereinsauslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung für die einfache Depesche

1 fl. 24 kr. südd.

für je 10 Worte mehr die Hälfte dieses Betrages.

Abweichend hiervon werden im Verkehr zwischen Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich andererseits, sowie zwischen Hohenzollern und der Schweiz nur

= 28 kr. südd.

für die einfache Depesche erhoben.

Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Für die telegraphische Correspondenz, welche ausschließlich auf den bayerischen Staats- und Bahntelegraphenlinien zur Beförderung kommt, ist der Einheitssatz für eine einfache Depesche ohne Rücksicht auf die Entfernung

auf 28 Kr. süddeutsch

und der Zuschlag für je 10 Worte mehr auf ½ desselben, also

14 Kr. süddeutsch

festgestellt, wonach sich für den internen Telegraphen-Verkehr in Bayern nachstehender Tarif berechnet:

Beförderungsgebühr für eine Depesche bis zu:																	
20		30		40		50		60		70		80		90		100	
Worten:																	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	28	—	42	—	56	1	10	1	24	1	38	1	52	2	6	2	20

§. 13.

Bestimmung der Wortzahl.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles was der Aufgeber in das Original seiner Depesche behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder recommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift.

2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Sylben festgesetzt und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.

3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.

4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.

5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.

6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.

7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt.

Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter.

8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.

9) Punkte, Kommata und Trennungs-Zeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind für je eine Ziffer zu zählen.

10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benützte Ziffern und Buchstaben, sowie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der

Quotient als die für den chiffrirten Text zu tarirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort.

Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§. 14.

Währung der Gebühren.

Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört. Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publikum zur Einsicht auf.

§. 15.

Recommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungsstation dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Copie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungsanstalt, welcher die Depesche übergeben wurde.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Retourdepesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirte Depeschen.

Die Taxe für Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retourdepesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Retourdepesche zur Anwendung.

Wenn der Aufgeber im Texte der Retourdepesche einen Irrthum entdeckt und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

§. 16.

Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreßort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet.

Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

§. 17.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten;

b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte;

c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Im Verkehre mit dem Vereinsauslande müssen die nach mehreren Staaten bestimmten Depeschen in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird sie als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältiget werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 14 Kr. südd. erhoben.

§. 18.

Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist nach dem Texte und vor der Unterschrift die Angabe beizufügen:

„Antwort bezahlt“,

und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort . . . . bezahlt“ (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt“ und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird.

Bei bezahlten Antworten, welche nach einem anderen, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation zur Anwendung.

Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Ausgabe der Ursprungsdepesche nicht erfolgt, so gibt die Bestimmungsstation dem Aufgeber hievon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt.

Jede nach dieser Rückmeldung aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt.

Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungsdepesche) nachzuzahlen.

§. 19.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

Die Weiterbeförderung von nicht recommandirten Depeschen kann durch Post, Boten oder Eisenbahnbetriebs-Telegraphen geschehen. Die Gebühren hiefür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt.

Die Weiterbeförderung per Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet.

Diese Depeschen können im Vereinsgebiet auch durch Estafetten weiterbefördert werden.

Die Aufgabestation erhebt hiefür nachfolgende Gebühren:

14 kr. südd. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche,

28 kr. südd. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche,

1 fl. 10 kr. südd. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Postvereins als Expreßbriefe behandelt.

Für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten und solche Telegraphen, auf welche der Vereinstarif sich nicht erstreckt, hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

§. 20.

Gebührenentrichtung durch den Adressaten.

Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden;
2) die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen (§. 16);
3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 18).

In allen Fällen, wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

§. 21.

Rangordnung bei der Beförderung.

Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staatsdepeschen den Vorrang. Hierauf folgen die Privatdepeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienstdepeschen nachgesetzt werden.

§. 22.

Zurückziehnng und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgibt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 14 kr. südd. erstattet.

Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insoferne hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur inso-

weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

§. 23.

Verfahren bei der Adreßstation.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhaltes ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahnbetriebstelegraphen oder durch die Post, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahnbetriebstelegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphenstation niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hiefür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat beim Empfang der Depesche.

§. 24.

Bestellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäftslokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insoferne derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangsnahme verlangt hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für“ und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 25.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird im internen Vereinsverkehr der Aufgabestation Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

§. 26.

Garantie und Reclamationen.

Die Telegraphenverwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Wenn Depeschen verloren gehen, oder recommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dieß durch die Vermittlung der Post hätte der Fall sein können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, soferne deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Reclamationen sind bei der Verwaltung der Aufgabestation einzureichen und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reclamation durch Vorlegung einer bezüglichen schriftlichen Correspondenz oder durch einen sonstigen Nachweis zu begründen.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

§. 27.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind,

hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

§. 28.

Depeschenabschriften.

Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Originaldocumente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 14 kr. südd. in Berechnung.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 67.

München, Samstag den 30. December 1865.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1866 betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Anfang der praktischen Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1866 ist auf den 26. Februar festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind spätestens bis zum 4. Februar bei der k. obersten Baubehörde einzureichen und zu belegen

a) mit dem Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung,
dann
b) den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem, sittlichem und politischem Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Die letzteren müssen gemäß §. 32 der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856, die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr., die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Candidat während seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 der Verordnung nachgekommen ist.

In dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissionsdecretes anzugeben.

München den 16. December 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

Bekanntmachung,

Uebereinkunft zwischen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg bezüglich der Paß- und Fremdenpolizei.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem die freie und Hansestadt Bremen in Gemäßheit des §. 15 der obenerwähnten, am 7. Februar l. Js. zu Cöln abgeschlossenen Uebereinkunft beigetreten ist, wird dieser Beitritt zur Kenntnißnahme und beziehungsweise Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

München den 28. December 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der Generalsecretär
Mayer.

Bekanntmachung,

die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1866 betr.

In Gemäßheit höchster Anordnung über die Festsetzung bestimmter Verloosungstermine für die bayerische Staatsschuld wird hiemit bekannt gemacht, daß im nächsten Jahre 1866 nachstehende Verloosungen stattfinden:

1) **Am 15. Jänner 1866:**
   a) bezüglich des Militär-Anlehens zu 4 ½ Procent von 1855;
   b) bezüglich der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent mit ganzjährigen Zinscoupons und der Eisenbahn-Anlehen zu 4 ½ Procent mit ganzjährigen Zinscoupons (auf den Inhaber und auf Namen);

2) **Am 15. März 1866:**
   bezüglich der Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe;

3) **Am 16. März 1866:**
bezüglich des neuen allgemeinen Anlehens zu 4½ Procent von 1857 (auf den Inhaber und auf Namen);

4) **Am 16. April 1866:**
a) bezüglich der 3½procentigen und auf 4 Procent arrosirten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten (auf den Inhaber und auf Namen);
b) bezüglich der 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden;

5) **Am 30. October 1866:**
bezüglich der Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.

Die nähern Verloosungsbestimmungen werden seiner Zeit bei Eintritt des Verloosungstermines bekannt gemacht werden.

München den 15. December 1865.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen und 4½ procentigen Eisenbahn-Schuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 15. l. Mts. findet zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861

Montag den 15. Jänner 1866 Vormittags

im k. Odeonsgebäude dahier:

I. die XIV. Verloosung der **4 procent. Eisenbahn-Anlehen,** dann

II. die XI. Verloosung der **4½ procent. Eisenbahn-Anlehen**

statt.

Die vorzunehmenden Verloosungen umfassen nachstehende Capitalsbeträge:

I. bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen mit ganzjährigen Zinscoupons:
140,000 fl. der Anlehen au porteur zu 20 Serien mit 14 Endnummern,
40,000 fl. der Anlehen auf Namen zu 6 Serien mit 4 Endnummern.

II. Bei dem 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen mit ganzjährigen Zinscoupons:
430,000 fl. der Anlehen au porteur zu 36 Serien mit 43 Endnummern,
40,000 fl. der Anlehen auf Namen zu 3 Serien mit 4 Endnummern,

im Ganzen sohin

650,000 fl.

Die verloosten Obligationen werden vom

1. Mai 1866

an außer Verzinsung gesetzt; mit der Rückzahlung der treffenden Capitalien wird so-

gleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen, und hiebei der laufende Zins bis zum Ende des Erhebungsmonates, jedoch in keinem Falle weiter als bis 30. April 1866 vergütet.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalsbeträge kann bis auf weitere Bestimmung bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen stattfinden.

München den 28. December 1865.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Bekanntmachung,

die Verloosung des Militär-Anlehens zu 4 1/2 Procent von 1855 betr.

Gemäß Ausschreibung vom 15. l. Mts. findet zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861

Montag den 15. Jänner 1866

Vormittags 9 Uhr

im k. Odeonsgebäude dahier die VIII. Verloosung des

Militär-Anlehens zu 4 1/2 Procent von 1855

statt; dieselbe umfaßt einen Capitalsbetrag von 325,000 fl. und es werden zu diesem Behufe in Gemäßheit des Verloosungsplanes vom 23. September 1856 (Reggs.-Bl. S. 931)

fünf End-Nummern

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden vom

1. Mai 1866 an

außer Verzinsung gesetzt, mit deren Rückzahlung wird sogleich nach Bekanntmachung der gezogenen Endnummern begonnen, und hiebei der laufende Zins in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber weiter als bis 30. April 1866 vergütet.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalsbeträge kann bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen bis auf weitere Bestimmung stattfinden.

München den 28. December 1865.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Bekanntmachung,

die Auflösung des Nebenzollamtes II Nonnenhorn im Hauptzollamtsbezirke Lindau betr.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Nebenzollamt II Nonnenhorn im Hauptzollamtsbezirke Lindau mit letztem December ds. Js. aufgelöst und mit gleichem Tage der Landungsplatz daselbst für den Verkehr mit eingangs- und ausgangspflichtigen Gegenständen geschlossen werde.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 4. December 1865 in der Streitsache des Xaver Bauer von Piesenkofen gegen Georg Pfistershamer von Tegernbach wegen Eigenthumsstörung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Neumarkt a/R. betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache des Xaver Bauer von Piesenkofen gegen Georg Pfistershamer von Tegernbach wegen Eigenthumsstörung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Neumarkt a/R. betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zur Zeit nicht zuständig seien.

Gründe.

Diese Sache steht mit der unter'm 18ten September 1865, Reg.Bl. Seite 1073, abgeurtheilten Streitsache Peter Huber gegen Georg Pfistershamer wegen Spoliums in wesentlicher Verbindung.

Wie in den dortigen Motiven bereits bekannt gegeben worden ist, erließ der Gemeindevorstand von Tegernbach, Georg Pfistershamer, an die beiden Wiesenbesitzer und Bauern Huber und Bauer in Folge eines bezirksamtlichen Auftrages die Aufforderung zur Bachräumung, erwirkte unter'm 10. November 1864 insbesondere gegen Bauer einen geschärften bezirksamtlichen Auftrag und schritt im Vollzuge der ergangenen Weisungen gegen beide Wiesenbesitzer mit Grabenziehen und sonstigen Arbeiten vor.

Huber stellte deshalb bei dem k. Bezirksgerichte Wasserburg gegen Pfistershamer eine Spolienklage an. Da sich aber aus den Acten ergeben hatte, daß dieser damals in seiner amtlichen Eigenschaft gehandelt hatte, so wurde in Folge des von der k. Regierung, Kammer des Innern, angeregten Competenzconflictes unter'm 18ten September 1865 hierorts ausgesprochen, daß

die Gerichte zur Zeit nicht zuständig seien, weil vorerst durch die betreffende Administrativstelle hergestellt werden müsse, ob sich der Beklagte eine widerrechtliche Handlungsweise zu Schulden kommen ließ, oder nicht.

Xaver Bauer, welcher laut Eingabe vom 16. November 1864 Kenntniß von diesem Rechtsstreite hatte und denselben Anfangs als präjudiciell für seine Sache bezeichnete, glaubte später ebenfalls den Rechtsweg betreten zu sollen und reichte am 30. December 1864 eine Klage gegen Pfisterhamer wegen Eigenthumsstörung bei dem k. Landgerichte Neumarkt a/R. ein. Er behauptete darin, daß sich der Beklagte erlaubt habe, die klägerische Wiese durch Aenderung des Wasserlaufes u. dgl. zu beeinträchtigen und bat auf Wiederherstellung des früheren Zustandes und Entschädigungsleistung zu erkennen.

Der Kläger gab hiebei selbst zu, daß sich der Beklagte bei seinen Eingriffen auf die Eigenschaft als Gemeindevorstand und sein erforderliches Einschreiten im Interesse der Wiesencultur berufen habe.

Das k. Landgericht setzte sogleich Commission zur Sachverhandlung an, wobei sich der Beklagte, ohne die Competenz zu beanstanden, vornehmlich nur auf die ertheilte Zustimmung des Gegners zu den vor sich gegangenen Veränderungen berief. Das Proceßgericht erließ hierauf ein Beweisinterlocut über die bestrittene Zustimmung des klagenden Theils und es beruht die Sache dermalen auf der Instruction des Processes bezüglich eines Restitutionsgesuches und einer Berufung, welche von dem Kläger gegen das in erster Instanz ergangene Erkenntniß auf den Erfüllungs-Eid ergriffen worden ist.

Inzwischen hatte die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, Kenntniß von der Existenz dieses zweiten Processes erlangt und ließ laut Entschließung vom 28. Juli 1865 den bejahenden Competenzconflict anmelden, wobei sie sich lediglich auf den Vorstreit bezog.

Im Laufe der Instruction des Competenzconflictes lief auch von Seite des k. Bezirksamts Mühldorf eine Denkschrift ein, worin, wie in der frühern Sache, die vorläufige Competenz der Verwaltungsstellen festgehalten wurde.

Bei der heutigen öffentlichen Verhandlung, wobei sich ungeachtet der geeigneten Ladung Niemand Seite der Parteien einfand, erstattete der Referent Oberappellationsgerichtsrath von Schmid den mündlichen Vortrag unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke, worauf der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, zu erkennen:

daß in dieser Sache zur Zeit die Gerichte nicht zuständig seien,

was auch gerechtfertigt erscheint.

In dieser Sache waltet dasselbe Sach- und Rechtsverhältniß ob, wie bei der unter'm 18. September 1865 hierorts abgeurtheilten connexen Streitsache. Auch hier geht aus den Acten und hier insbesondere aus dem Klagvortrage hervor, daß der Beklagte in seiner amtlichen Eigenschaft von Polizeiwegen eingeschritten ist, weshalb vorerst die Widerrechtlichkeit der Handlungsweise dieses Gemeindevorstandes durch die einschlägige Administrativbehörde festgestellt werden muß, sonach die Gerichte zur vorwürfigen Klage zur Zeit nicht competent sind.

Unter Bezugnahme auf die Motive des allegirten Urtheils wird hieher insbesondere noch bemerkt, daß die inzwischen ergangenen Zwischenbescheide der Aburtheilung des Competenzconflicts nicht entgegenstehen, da die Competenzfrage im Sinne des Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 noch kein förmlicher Gegenstand einer rechtskräftigen Entscheidung der Gerichte war, indem dieselbe dort noch kein Streitobject zwischen den Parteien bildete, somit die Verwaltung nicht gehindert war, ihre Zuständigkeit geltend zu machen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am 4. December 1865, wobei zugegen waren: Ober-Appellationsgerichtsdirector von Molitor; Ministerialrath, geheimer Rath von Daxenberger; Ober-Appellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath von Bezold; Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath Nüßler; Ober-Appellationsgerichtsrath Kamerknecht; der General-Staatsanwalt Steyrer; und Ober-Appellationsgerichtssecretär Mayer.

Unterschrieben sind:

v. Molitor.

Mayer.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 4. December 1865 in der Streitsache des Baders Georg Dotzler von Gräfenberg gegen die Armenpflege Ermreuth wegen Kurkostenforderung, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Gräfenberg und der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache des Baders Georg Dotzler von Gräfenberg gegen die Armenpflege Ermreuth wegen Kurkostenforderung, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Gräfenberg und der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Johann Spörl von Ermreuth, Dienstknecht bei dem Gastwirth Held in Gräfenberg, wurde am 20. December 1863 mißhandelt und erlitt dabei eine bedeutende Kopfwunde, weshalb der Bader Georg Dotzler von Gräfenberg herbeigeholt wurde.

Dieser nahm denselben in wundärztliche Behandlung und hat dafür an ihn eine von dem Bezirksarzte Jaud zu Gräfenberg revidirte und von Spörl anerkannte Kurkostenforderung von 62 fl. 24 kr. zu machen.

Letzterer erklärte sich jedoch für vermögenslos und war auch eine gegen ihn erkannte und vollzogene Execution erfolglos.

Deshalb reichte der k. Advocat Dr. Obermeyer Namens des Baders Dotzler — nachdem dieser sich wegen Anweisung der Armenpflege Ermreuth zur Zahlung der fraglichen Kurkosten vergebens an das k. Bezirksamt Forchheim gewendet hatte — am 17. März 1865 eine Klage gegen die genannte Armenpflege bei dem k. Landgerichte Gräfenberg ein, gründete solche lediglich darauf, daß der Dienstknecht Spörl bei dem Gastwirth Held in Gräfenberg zu Ermreuth heimathsberechtigt und deshalb die Armenpflege daselbst zum Kurkostenersatze subsidiär verpflichtet sei, und bat, dieselbe zur Zahlung der 62 fl. 24 kr. Kurkosten nebst Zinsen zu verurtheilen.

Das k. Landgericht Gräfenberg beauftragte auch durch Entschließung vom 19. März 1865 die Armenpflege Ermreuth, den Kläger in Haupt- und Nebensache zufrieden zu stellen oder innerhalb 14 Tagen ausschließender Frist Einreden vorzubringen; die beklagte Armenpflege meldete aber Einreden rechtzeitig an und die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, nahm durch Entschließung vom 9. Mai 1865 die Zuständigkeit in dieser Sache für die Verwaltung in Anspruch und brachte einen affirmativen Competenzconflict in Anregung.

Solcher ward nach gesetzlicher Vorschrift instruirt, die Streitstheile reichten aber keine Denkschriften ein und die genannte k. Regierung bezog sich durch Entschließung vom 1. Juli 1865 unter Umgangnahme von einer Denkschrift lediglich auf ihre frühere Entschließung.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte k. Oberappellationsgerichtsrath Weikard Vortrag, worauf, da auf richtig geschehene Ladung von den Interessenten sich Niemand eingefunden hatte, der k. Generalstaatsanwalt das Wort nahm und den Antrag stellte, zu erkennen:

daß die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Diesem Antrage war stattzugeben, weil die Klage de praes. 17. März 1865 sich lediglich auf das Heimathsrecht des Dienstknechts Spörl in der Gemeinde Ermreuth und die daraus abgeleitete subsidiäre Verpflichtung der Armenpflege daselbst zur Zahlung der eingeklagten Kurkosten des Spörl, somit nicht auf einen Privatrechtstitel, sondern auf ein zwischen Spörl und der beklagten Armenpflege bestehendes öffentliches Rechtsverhältniß gründet, worüber aber die Entscheidung den Verwaltungsbehörden durch die Gesetze zugewiesen ist, wie in dem diesseitigen Erkenntnisse vom 7. December 1863 (Reggsbl. von 1863 Nr. 65 Seite 2018) und in den dort angezogenen früheren Erkenntnissen bereits genügend ausgeführt wurde.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am 4. December 1865, wobei zugegen waren: Ober-Appellationsgerichtsdirector von Molitor; Ministerialrath, geheimer Rath von Daxenberger; Ober-Appellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath von Bezold; Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath Nüßler; Ober-Appellationsgerichtsrath Kamerknecht; Generalstaatsanwalt Steyrer; und Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

v. Molitor.

Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 20. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Unterlieutenant im 4. Artillerie-Regimente, Carl Freiherrn von Reitzenstein zu Landau auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kammerjunker zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. December l. Js., vom 16. December l. Js. an, zum Zollrechnungscommissär III. Classe bei der k. Generalzolladministration den Zollrechnungscommissariatsassistenten August Widmann in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; ferner

unter'm 10. December l. Js. den freiwilligen Rücktritt des Notars Ulrich Summa zu Burglengenfeld von seinem Amte zu genehmigen und zum Notar in Burglengenfeld den geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Rupert Kößler von Obergünzburg zu ernennen;

unter'm gleichen Tage auf das im Forstamte Kaufbeuern in Erledigung gekommene Revier Sulzschneid den Revierförster Joseph Fischer zu Jachenau, Forstamts Tölz, im Regierungsbezirke von Oberbayern, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstesseigenschaft zu versetzen; dann

unter'm nämlichen Tage auf das im Forst-

amte Mindelheim in Erledigung gekommene Revier Münsterhausen den dermaligen Actuar des Forstamtes Gunzenhausen im Regierungsbezirke von Mittelfranken, Justus Petzold, zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

unter'm 11. December l. Js. zum Rathe der Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken den Bezirksamtmann und Stadtcommissär von Eichstädt, Aloys Gerhager, seiner Bitte gemäß zu befördern;

den Bezirksamtsassessor Joseph Schweykart von Ebersberg zum Bezirksamtmann in Eichstädt zu ernennen und ihm zugleich das Stadtcommissariat dortselbst in widerruflicher Weise zu übertragen, sodann

zum Bezirksamtsassessor in Ebersberg den Rechtspraktikanten Ludwig Adam aus Nabburg, zur Zeit am Bezirksamte Rosenheim, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm gleichen Tage den Gerichtsschreiber Johann Conrad Bauer vom Landgerichte Kissingen in gleicher Eigenschaft an das Stadt- und Landgericht Rothenburg a/T., auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen, und

den zeitlich quiescirten Gerichtsschreiber Sebastian Dumpert von Naila als Gerichtsschreiber an das Landgericht Kissingen in provisorischer Eigenschaft zu berufen;

unter'm 13. December l. Js., vom 1. Januar 1866 an, den bisherigen Bezirksingenieur beim k. Telegraphenamte, Heinrich Gumbart, zum Rathe der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten zu befördern und demselben zugleich die Function des Vorstandes des Telegraphenamtes zu übertragen;

die bisherigen Bezirksingenieure Philipp Kühles beim k. Oberpost- und Bahnamte Bamberg und Erhard Hohenner bei der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten zu Oberingenieuren bei letztgenannter Stelle mit dem Range der Generaldirectionsräthe, und

die seitherigen Betriebsingenieure Alois Röckl bei der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten und Emil Stirner in Hof zu Bezirksingenieuren bei gedachter Generaldirection zu befördern;

unter'm gleichen Tage die in Erledigung gekommene Stelle eines Dirigenten im allgemeinen Krankenhause zu München dem Universitätsprofessor und Kliniker Dr. Joseph Lindwurm in widerruflicher Eigenschaft und mit der Bestimmung zu übertragen, daß Dr. Lindwurm den Spitaldienst und klinischen Unterricht in der von ihm bisher versehenen Abtheilung des Krankenhauses auch ferner zu besorgen habe;

unter demselben Datum den Bezirksarzt I. Classe, Dr. Otto Schröder zu Gemünden auf die Bezirksgerichtsarztesstelle in Traunstein, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu berufen;

unter'm 14. December l. Js. auf das im Forstamte Marquartstein in Erledigung gekommene Revier Raiten den dermaligen Actuar des Forstamtes Kronach im Regierungsbezirke von Oberfranken, Johann Schmidt, seinem Ansuchen entsprechend, zum provisorischen Revierförster zu ernennen; dann

unter'm 16. December l. Js. dem Registrator der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Adam Adelmann, den erbetenen definitiven Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienste, zu gewähren, und

die hienach sich erledigende Stelle eines Registrators der genannten Regierungsfinanzkammer dem Registraturfunctionär der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Johann Gottlieb August Wallmüller, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 17. December l. Js. die Verzichtleistung des Advocaten Caspar Schäfer in Gemünden auf die Advocatur daselbst zu genehmigen und denselben sofort von seiner Stelle zu entheben;

unter'm 19. December l. Js. den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Würzburg, Philipp Otto Endres, wegen nachgewiesener Krankheit und hiedurch begründeter Functionsunfähigkeit nach Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den zeitlichen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres treten zu lassen;

auf dessen Stelle den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Wasserburg, Christian Bandel, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen, und

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Wasserburg in Erledigung kommende Stelle des zweiten Staatsanwalts den Assessor des Bezirksgerichts München l/J., Christoph Welzel, zu befördern;

auf die am Bezirksgerichte München l/J. erledigte Assessorsstelle den Assessor des Stadtgerichts München l/J., Caspar Kirschner, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und

die hiedurch am Stadtgerichte München l/J. sich eröffnende Assessorsstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Windsheim, Georg Esper, zu verleihen;

unter'm gleichen Tage den Postofficialen Adolph Ritter von Neubronner in Augsburg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, wegen nachgewiesener bleibender Dienstesunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage vom 1. Januar 1866 an in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 20. December l. Js. die Ministerialaccessisten Gideon Rudhart und Dr.

Carl Mayer zu Ministerialsecretären im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 1. Januar 1866 an in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

ferner auf die erledigte Stelle eines Regierungs- und Fiscalrathes der k. Regierungsfinanzkammer der Pfalz den Rath dieser Regierungsfinanzkammer, August Schwarz, zu berufen, und

auf die Stelle eines Rathes der k. Regierungsfinanzkammer der Pfalz den Assessor und Fiscaladjuncten derselben Regierungsfinanzkammer, Valentin Brach, zu befördern; dagegen zu bestimmen, daß des Letzteren Stelle nicht wieder besetzt werde;

unter'm gleichen Tage, vom 1. Januar 1866 an, den Vereinscontroleur, Zollinspector Hugo Geiger zu Tilsit wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den definitiven Ruhestand treten zu lassen; sodann

zum Vereinscontroleur bei dem k. preußischen Hauptzollamte Tilsit den Revisionsbeamten Ludwig Haushalter zu Lindau unter Ausdehnung seiner Function auf die preußischen Hauptzollämter Memel und Schmaleningken unter Verleihung des Titels „Königlicher Zollinspector“ zu befördern, und

den Assistenten im Inspections- und Administrationsbureau der Zollgrenzwache bei der General-Zolladministration, Christoph Popp, zum Revisionsbeamten bei dem Hauptzollamte Lindau in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

ebenfalls vom 1. Januar an auf die Zollverwaltersstelle am Nebenzollamte I Hindelang im Hauptzollamtsbezirke Pfronten den Grenzobercontroleur Mathias Richter zu Eschlkam zu berufen; sodann

zum Grenzobercontroleur in Eschlkam, Hauptzollamtsbezirkes Furth a/W., den Zollrechnungscommissariats-Assistenten Eduard Bogner in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 21. December l. Js. den zeitlich quiescirten Bezirksamtsassessor Max Rosner, zur Zeit in Function bei der Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, zum Secretär der Regierung von Oberfranken, und

den praktischen Arzt Dr. Franz Seraph Burgl in Passau zum Bezirksarzte II. Classe in Rotthalmünster, diesen in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unter'm gleichen Tage dem außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der k. Universität München, Dr. Alfred Vogel, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, die Entlassung aus dem bayerischen Staatsdienste und die Erlaubniß zur Annahme einer Professur in Dorpat im Hinblick auf die §§. 6, 10 und 11 der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde und

unter allerhuldvollster Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens im Lehramte zu bewilligen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Nicolaus von Koch, vom 1. Januar 1866 an, unter Belassung desselben als Vorstand des ebengenannten Staatsministeriums, auch zum Staatsminister des Innern zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm gleichen Tage allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Landrichtersstelle in Stadtprozelten den Landgerichtsassessor Leonhard Lauma in Orb zu befördern,

die hiedurch sich eröffnende Assessorsstelle am Landgerichte Orb dem Rechtspraktikanten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Gemünden, Wilhelm Kalbskopf, zu verleihen,

auf die erledigte Landrichtersstelle in Rehau den Assessor des Stadt- und Landgerichts Nördlingen, Otto Heuber, zu befördern,

und die hiedurch sich eröffnende Assessorsstelle am Stadt- und Landgerichte Nördlingen dem Bezirksgerichtsaccessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadt- und Landgerichte Erlangen, Friedrich Körber, zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 11. December l. Js. das II. Emeritenbeneficium an der oberen Stadtpfarrei zu Ingolstadt dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Franz Xaver Maier,

die Pfarrei Einspach, Bezirksamts Dachau, dem Priester Joseph Jäger, Cooperator in Bergkirchen, desselben Bezirksamts;

unter'm 15. December l. Js. die Pfarrei Walleshausen, Bezirksamts Landsberg, dem Priester Adam Schwarzenbach, Pfarrer in Hirschbach, Bezirksamts Wertingen;

unter'm 18. December l. Js. die Pfarrei Möhrn, Bezirksamts Donauwörth, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Johann Leib,

unter'm 19 December l. Js. die Pfarrei Baunach, Bezirksamts Ebern, dem Priester Jacob Franz Steigerwald, Professor der Religionslehre und Geschichte an dem Gymnasium zu Würzburg, und

die Pfarrei Haselbach, Bezirksamts Bogen, dem Priester Johann Baptist Arndorfer, Pfarrer in Kirchenroth, Bezirksamts Regensburg;

unter'm 21. December l. Js. die Pfarrei Pfahldorf, Bezirksamts Eichstädt, dem Priester Michael Sirl, Curat in Lichtenau, Bezirksamts Heilsbronn.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Kirchschletten, Bezirksamts Bamberg I, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Joseph Gunzelmann, Pfarrer in Hochstahl, Bezirksamts Ebermannstadt; dann

unter'm 21. December l. Js., daß die katholische Pfarrei Herrnwahl-Thann, Bezirksamts Kelheim, von dem Bischofe von Regensburg dem Priester Jacob Ammer, Pfarrer in Treitlkofen, Bezirksamts Vilsbiburg, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem gräflich Ortenburg'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Johann Ludwig Lucas aus Weidenberg ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Ermershausen mit Birkenfeld, Decanats Rügheim, und

der von dem freiherrlich von der Tann'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtscandidaten Georg Salomon Dittmann aus Schauenstein ausgestellten Präsentation auf die combinirte dritte protestantische Pfarrstelle in Tann mit Habel, Decanats Rothausen, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. December l. Js. den Landwehrmajor Andreas Hippler zu Gerolzhofen wegen dessen Wohnsitzveränderung des Commando's über das Landwehrbataillon Königshofen zu entheben und zum Landwehrmajor und Commandanten des genannten Bataillons den Gutsbesitzer Gustav Freiherrn von Bibra in Höchheim; dann

unter'm 11. December l. Js. den Landwehrhauptmann Franz Blumröder in Kulmbach zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Kulmbach zu ernennen.

Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Augsburg.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchster Entschließung vom 16. December l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der von der Regierung der

Vereinigten Staaten von Nordamerika zum Consul in Augsburg ernannte Calvin Brown in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. December l. Js. dem Thierarzte Sebastian Gillhuber zu Ampfing in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen ersprießlichen Berufserfüllung das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Beneficiaten Priester Johann Baptist Hotter zu Ingolstadt in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 8. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Betriebsinspector bei dem k. Oberpost- und Bahnamte von Schwaben und Neuburg, Ernst Rober, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Toscana unter'm 21. September l. Js. ihm verliehenen Ritterkreuzes des großherzoglich toscanischen Civil-Verdienstordens zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. December l. Js. allergnädigst anzuordnen geruht, daß den nachgenannten Gemeindevorstehern im Amtsbezirke Ansbach:

Georg Lindner von Schalkshausen,

Johann Christian Gehret von Neuses und

Michael Steinbauer von Brodswinden,

für ihr langjähriges und ersprießliches Wirken im Gemeindedienste die allerhöchste Anerkennung ausgesprochen und diese im Regierungsblatte veröffentlicht werde.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 14. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Melberssohn Valentin Aquilin Neuland in Würzburg für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Anna Appel in München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Killer", ferner

daß Friedrich Bernklau aus Wertingen, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Herz" annehmen und fortan führen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 11. December l. Js. der Gesellschaft Gebrüder Harmel zu Paris auf eine Kammmaschine für Wolle und andere Faserstoffe für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 11. December l. Js. anfangend,

unter'm 14. December l. Js. dem Eisenwerksbesitzer und Ingenieur James Marshall von Gainsborough in England auf eine Burrstein-Kornmühle, als ein mit einer Dreschmaschine combinirter Apparat, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 14. December l. Js. anfangend;

unter'm 15. December l. Js. dem Inspector der Prager Wasserleitungswerke, Romuald Bozek, auf eine neue Verbindung der Röhren für Dampf- und Wasserleitungen für den Zeitraum von einem Jahre, vom 15. December l. Js. anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem John Clayton von Wolverhampton in England unter'm 5. December 1864 verliehenen und unter'm 16. December 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Construction von Reverberir- und anderen Schmelzöfen, dann

die Einziehung des dem Fabricanten Robert Kunstmann von Mögeldorf bei Nürnberg unter'm 9. December 1864 verliehenen und unter'm 16. December 1864 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Verfahren zur Fabrication von Schrauben und der dazu nöthigen Schneidzeuge, und

die Einziehung des dem Kunstmaler D. Wustlich und dem k. Professor E. Neureuther von München unter'm 8. Juni 1863 verliehenen und unter'm 15. Juni 1863 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihnen erfundene Mosaikschmelzmalerei wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Vereins-Zolltarif

vom 1. Juli 1865 an.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Einfuhr.

Vorbemerkungen.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszolle frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind.

2) Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.

3) Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.

4) Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Per-

sonen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.

5) Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur deßhalb eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Wagen der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind; Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

6) Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dergl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe.

7) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.

8) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.

9) Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen.

Tarif.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
1	**Abfälle:**						
	a) Abfälle von der Eisenfabrication (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Salzsiedereien die Mutterlauge; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrication geeignete Lederabfälle	.	frei	.	frei	.	
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Steinkohlen-Asche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde	.	frei	.	frei	.	
	Anmerk. zu b. Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter Controle der Verwendung zollfrei zugelassen.						

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler- Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrication; Papierspäne; Maculatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie	.	frei	.	frei	.	
	Anmerk. Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.						
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**						
	a) 1) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte	.	frei	.	frei	.	
	2) Baumwoll-Watte	1 Ctr.	1	15	2	37½	
	b) Baumwollen-Garn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:						
	1) ein- und zweidräthiges,						18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	α) rohes	1 Ctr.	2	.	3	30	
	β) gebleichtes oder gefärbtes	1 Ctr.	4	.	7	.	
	2) drei- und mehrdräthiges, roh, gebleicht oder gefärbt	1 Ctr.	6	.	10	30	
	c) Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:						

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	1) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	1 Ctr.	10	.	17	30	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
	2) alle nicht unter Nr. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden . .	1 Ctr.	16	.	28	.	
	3) alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien	1 Ctr.	30	.	52	30	
3	**Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**						
	a) 1) Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., altes Bruchblei	.	frei	.	frei	.	
	2) Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige	1 Ctr.	.	7½	.	26¼	
	b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften .	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Draht ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	1	.	1	45	
	d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**						
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	2	.	3	30	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Fässern u. Kisten.
5	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**						
	a) Chemische Fabricate für den Medicinal- und Gewerbegebrauch, auch Präparate, ätherische Oele, fette Oele zum Medicinalgebrauche, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, Mundlack (Oblaten), Englisch Pflaster, Siegellack ꝛc.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen oder nachfolgend unter b. begriffen sind	1 Ctr.	3	10	5	50	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. Bei Phosphor, in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 20 Pfund.
	Anmerk. zu a. Ausnahmen treten folgende ein:						
	1) Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; gelbes blausaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß) . . .	1 Ctr.	1	.	1	45	
	2) Alaun; Soda, kalcinirte; doppeltkohlensaures Natron	1 Ctr.	.	20	1	10	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30 Thaler- | 52½ Gulden-Fuß Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	3) Albumin; arsenige Säure; Arsenikfäure; Benzoesäure; Berlinerblau; blaue und grüne Kupferfarben; Borax und Borsäure; Brom; Bromkalium; Chlorkalcium; Citronensäure; Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eisenbeizen; Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Jod; Jodkalium; Indigokarmin und Karmin aus Kochenille; Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel; Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; .	.	frei		frei	.	
	4) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Chlorkalk; chromsaures Kali; Farbholz- und Gerbstoff-Extracte; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer; Kitte; Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Oelfirniß; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Zündwaaren und Feuerwerk; Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden	1 Ctr.	.	15	.	52½	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	5) Chlormagnesium; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; Lakritzensaft; Ultramarin	1 Ctr.	2	.	3	30	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	6) Cadmiumgelb; chromsaure Erd- und Metallsalze; Kasselergelb	1 Ctr.	1	15	2	37½	
	7) Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz); schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron	1 Ctr	.	5	.	17½	
	8) Oxalsäure und oxalsaures Kali	1 Ctr.	1	10	2	20	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	9) Salzsäure	1 Ctr.	.	2½	.	8¾	
	10) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda	1 Ctr.	.	7½	.	26¼	
	b) Erzeugnisse, rohe, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:						
	1) Zum Gewerbegebrauche	.	frei	.	frei	.	
	2) Zum Medicinalgebrauche	1 Ctr.	.	15	.	52½	
6	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**						
	a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen	1 Ctr.	.	7½	.	26¼	
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldrath von mehr als ¾ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen	1 Ctr.	.	25	1	27½	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler- Fuß Thlr.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler- Fuß Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden- Fuß fl.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden- Fuß kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	Anmerk. zu b.						
	1. Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	2) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen	1 Ctr.	.	17½	1	1¼	
	3) Geschmiedetes und gewalztes Eisen und Stahl von ½ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.						
	c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldrath von ¼ Pr. Linie und darunter Durchmesser . .	1 Ctr.	1	5	2	2½	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	d) Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	1 Ctr.	1	22½	3	3¾	
	e) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	1 Ctr.	2	15	4	22½	
	f) Eisen und Stahlwaaren:						
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern 2c.	1 Ctr.	.	12	.	42	
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:						

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	α) Amboſſe, Bratſpieße, Brecheiſen, Drathgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeiſen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmſchuhe, Hufeiſen, Klammern, Kellen, Keſſel, Ketten (mit Ausſchluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeſchirre, Nägel, Drathſtifte, Gußſtifte und Holzſchrauben, Pfannen, Pflugſchaaren, Plätteiſen, grobe Ringe, Roſte, Schaufeln, gepreßte oder gegoſſene rohe Schlüſſel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhacken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeſchläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenſtände; alle dieſe Waaren weder vollſtändig abgeſchliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt	1 Ctr.	1	10	2	20	10 in Fäſſern u. Kiſten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	β) andere, auch vollſtändig abgeſchliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleiſen, Kaffetrommeln und -Mühlen, Schlöſſer, Schraubſtöcke, grobe Meſſer zum Handwerksgebrauch, Senſen, Sicheln, Stemmeiſen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderſcheeren, Zangen u. dgl. m.	1 Ctr.	2	20	4	40	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	3) Feine:						
	α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit rc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β genannten	1 Ctr.	4	.	7	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art; Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	10	.	17	30	
7	**Erden, Erze und edle Metalle:**						
	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze	.	frei		frei	.	
8	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,** roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle	.	frei	.	frei	.	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler- Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden- Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
9	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**						
	a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte	1 Schffl.	.	½	.	1¾	
		1 Bayerisches Schäffel	.	2	.	7	
	Anmerk. zu a. Getreide und Hülsenfrüchte in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden, ferner Hafer in Mengen unter einem Preußischen Schaffel oder beziehungsweise unter zwei Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Schäffel oder unter einer Bayerischen Metze	.	frei	.	frei	.	
	b) Sämereien und Beeren:						
	1) Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel	1 Ctr.	1	.	1	45	
	2) Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse	.	frei	.	frei	.	
	c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Kartoffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Schilf	.	frei	.	frei	.	
10	**Glas- und Glaswaaren:**						
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Ctr.	.	5	.	17½	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler- Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	Anmerk. zu a. Bei loser Verpackung werden zu 1 Ctr. veranschlagt: 5¼ Preußische, 6¾ Altbayerische, 4½ Rheinbayerische Cubikfuß.						
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1 Ctr.	.	20	1	10	
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	1 Ctr.	4	.	7	.	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:						
	1) rohes, ungeschliffenes	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	2) geschliffenes, belegt oder unbelegt . .	1 Ctr.	4	.	7	.	17 in Kisten.
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form: Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	6	.	10	30	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. zu c. und e. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei, auch Glasurmasse . .	1 Ctr.	.	15	.	52½	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
11	**Haare** von Thieren, mit Ausnahme der unter Nr. 41 genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare; Federn und Borsten:						
	a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene	.	frei	.	frei	.	
	b) Haare, gesponnen, auch in Verbindung mit den, unter Nr. 22 begriffenen Spinnstoffen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a. oder unter Nr. 18 begriffen sind; Borsten	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c) Oeltücher, ingleichen ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Werg; ganz grobe Filze	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	d) Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, andere . .	1 Ctr.	8	.	14	.	20 in Kisten, 7 in Ballen.
	Anmerk. zu d. Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30 d., in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.						
12	**Häute und Felle:**						
	a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle;						

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß		$52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht
			Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
	rohe Hasen- und Kaninchenfelle; rohe frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle	.	frei	.	frei	.	
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Ctr.	.	20	1	10	. .
13	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:**						
	a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)	.	frei	.	frei	.	
	b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt	.	frei	.	frei	.	
	c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren; Hornplatten und rohe, blos geschnittene Knochenplatten . .	.	frei	.	frei	.	
	d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes	1 Ctr.	.	15	.	$52\frac{1}{2}$	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren						

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	und Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Ctr.	1	.	1	45	
	f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art	1 Ctr.	3	10	5	50	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
14	**Hopfen**	1 Ctr.	2	15	4	22½	
15	**Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.**						
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:						
	1) musikalische	1 Ctr.	4	.	7	.	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	2) astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	.	frei	.	frei	.	
	b) Maschinen:						
	1) Locomotiven, Tender und Dampfkessel	1 Ctr.	1	15	2	37½	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler- Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden- Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	2) andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:						
	α) aus Holz	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	β) aus Gußeisen	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	γ) aus Schmiedeeisen oder Stahl	1 Ctr.	.	25	1	27½	
	δ) aus anderen unedlen Metallen	1 Ctr.	1	10	2	20	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3) Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:						
	α) gravirt	1 Ctr.	2	.	3	30	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	β) nicht gravirt	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	4) Kratzen und Kratzenbeschläge	1 Ctr.	6	.	10	30	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c) Wagen und Schlitten:						
	1) Eisenbahnfahrzeuge	vom Werth	zehn Procent				
	2) andere Wagen und Schlitten mit Leder oder Polsterarbeit	Stück	50	.	87	30	
	d) See- und Flußschiffe:						
	1) hölzerne	vom Werth	fünf Procent				
	2) eiserne	vom Werth	acht Procent				
	Anmerk. zu d. 1. und 2. Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffs-Utensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke, sowie bei						

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler- Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.						
16	**Kalender** werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt.						
17	**Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:**						
	a) Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt . . .	.	frei	.	frei	.	
	b) Kautschuck-Fäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöstes Kautschuck .	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie						

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler- Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe; übersponnene Kautschuckfäden	1 Ctr.	10	.	17	30	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt	1 Ctr.	15	.	26	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu e. Kautschuck-Drucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Controle	1 Ctr.	2	.	3	30	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	f) Gewebe aus Kutschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ctr.	25	.	43	45	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b. bis f. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.						
18	**Kleider** und Leibwäsche, fertige, auch **Putzwaaren:**						
	a) Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	40	.	70	.	
	b) Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c. und e. genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern	1 Ctr.	30	.	52	30	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	c) Von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ctr.	25	.	43	45	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt	1 Ctr.	15	.	26	15	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler- Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden- Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	e) Leinene Leibwäsche	1 Ctr.	10	.	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Kleider und Leibwäsche, getragene, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen	1 Ctr.	.	15	.	52½	
19	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:**						
	a) In rohem Zustande oder als alter Bruch; auch Kupfer- und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen	.	frei	.	frei	.	
	b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, aus Drath	1 Ctr.	1	22½	3	3¾	13 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c) In Blechen und Drath, plattirt	1 Ctr.	4	.	7	.	
	d) Waaren, und zwar:						
	1) Drathgewebe	1 Ctr.	3	.	5	15	
	2) Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, als: Blasen, Bugeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Hacken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	2	20	4	40	
	3) Andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler- Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien rc.:**						
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber . .	1 Ctr.	50	.	87	30	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus andern unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder andern Thierhaaren, welche						

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler- Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergl.	1 Ctr.	15	.	26	15	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder und Lederwaaren:**						
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Pergament; Stiefelschäfte	1 Ctr.	2	.	3	30	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder .	1 Ctr.	8	.	14	.	
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu c. Grobe Schuhmacher- und Täschner-Waaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie Waaren aus Leder behandelt.						
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder,						

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler- Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden- Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art	1 Ctr.	10	.	17	30	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Handschuhe	1 Ctr.	13	10	23	20	
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:						
	a) Rohes Garn:						
	1) von Flachs oder Hanf,						
	α) Maschinengespinnst	1 Ctr.	2	.	3	30	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	β) Handgespinnst	1 Ctr.	.	5	.	17½	
	2) von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	b) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebücktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Ctr.	3	.	5	15	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt . .	1 Ctr.	4	.	7	.	
	d) Seilerwaaren, ungebleichte; Decken aus losen Fasern	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	e) Graue Packleinwand und Segeltuch .	1 Ctr.	.	20	1	10	
	f) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte . .	1 Ctr.	4	.	7	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu f. Rohe ungebleichte Leinwand eingehend:						

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	aa) in Preußen:						
	auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien oder Leinwandmärkten	.	frei	.	frei	.	
	bb) in Sachsen:						
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine	.	frei	.	frei	.	
	g) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeiteres Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon	1 Ctr.	10	.	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	20	.	35	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Zwirnspitzen	1 Ctr.	40	.	70	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte:**						
	a) Talg und Stearinlichte	1 Ctr.	1	15	2	37½	16 in Kisten.
	b) andere	1 Ctr.	2	.	3	30	
24	**Literarische und Kunstgegenstände:**						
	a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie						

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler- Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	.	frei	.	frei	.	
	b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	.	frei	.	frei	.	
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen	.	frei	.	frei	.	
25	**Material- und Spezerei- auch Conditorwaaren und andere Konsumtibilien:**						
	a) Bier aller Art, auch Meth	1 Ctr.	.	20	1	10	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	1 Ctr.	6	.	10	30	24 in Kisten, 16 in Körben (nur bei dem Eingange in Flaschen). 11 in Ueberfässern.
	c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe	1 Ctr.	11	.	19	15	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.
	d) Essig aller Art in Fässern	1 Ctr.	1	10	2	20	
	e) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen; Essig in Flaschen oder Kruken	1 Ctr.	4	.	7	.	24 in Kisten, 16 in Körben (nur bei dem Eingange in Flaschen). 11 in Ueberfässern.
	f) Butter	1 Ctr.	3	20	6	25	16 in Fässern u. Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holz. 11 in Kübeln von weichem Holz.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler- Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	Anmerk. zu f.						
	1) Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Ctr.	.	.	1	45	
	2) Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	.	frei		frei		
	g) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	h) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:						
	1) frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergl.	1 Ctr.	2	.	3	30	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 20 Sgr. oder 1 fl. 10 kr.						
	Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.						
	2) α) getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen	1 Ctr.	4	.	7	.	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β) Kastanien, Maronen, Johannisbrot; Pinienkerne	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt	1 Ctr.	6	15	11	22½	16 in Fässern. 18 in Kisten. 13 in Körben. 4 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler- Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
k)	Heringe	1 Tonne	1	.	1	45	
l)	Honig	1 Ctr.	.	10	.	35	
m)	1) Kaffee, roher, und nicht unter 3 genannte Kaffee-Surrogate	1 Ctr.	5	.	8	45	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten. 8 in anderen Fässern. 9 in Körben. 2 in Ballen od. Säcken.
	2) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Ctr.	6	15	11	22½	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen.
	3) Cichorien, gebrannte oder gemahlene	1 Ctr.	.	20	1	10	
n)	Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladen-Surrogate, Kaviar und Kaviar-Surrogate (eingesalzener Fischrogen)	1 Ctr.	11	.	19	15	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
o)	Käse aller Art	1 Ctr.	3	20	6	25	20 in Kisten von 1 Ctr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Ctr. 11 in Fässern. 8 in Körben. 6 in Ballen. 12 in Kübeln von 3 Ctr. und darunter. 8 in schwereren Kübeln.
p)	1) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene						

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; Oliven, Kapern, Pasteten; zubereiteter Senf; Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Ctr.	7	.	12	15	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	2) Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind: Cichorien, getrocknete; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; Fische nicht anderweit genannt	1 Ctr.	.	15	.	52½	
q)	1) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke, Arrowroot, Sago und Sago-Surrogate, Tapioka	1 Ctr.	2	.	3	30	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	2) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare): Stärkegummi	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	Anmerk. zu q. 2.						
	1) Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Ctr.	.	7½	.	.	
	2) Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Ctr.	.	5	.	.	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler- Fuß		52½-Gulden-Fuß		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht
			Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
	r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	1 Ctr.	2	.	3	30	
	s) Reis:						
	1) geschälter	1 Ctr.	1	.	1	45	
	2) ungeschälter	1 Ctr.	.	20	1	10	
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) einzuführen ist verboten; die Durchfuhr findet nur auf besondere Erlaubniß unter den jedesmal vorzuschreibenden Bedingungen statt.						
	u) Syrop. *)						
	v) Tabak:						
	1) Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel	1 Ctr.	4	.	7	.	22 in Kisten. 12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) u. Kanasserkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen. 2 in Ballen anderer Art.
	2) Tabaksfabrikate:						
	α) Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carroten oder Stangen zu Schnupftabak, auch Tabaksmehl und Abfälle	1 Ctr.	11	.	19	15	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasserkörben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pf., falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästen verpackt sind.
	β) Cigarren und Schnupftabak	1 Ctr.	20	.	35	.	

*) Siehe die Note auf Seite 59 und 60.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler- Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	w) Thee	1 Ctr.	8	.	14	.	23 in Kisten.
	x) Zucker. *)						
26	**Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:**						
	a) Oel,						
	1) Oel aller Art in Flaschen oder Kruken, auch Baumöl in Fässern	1 Ctr.	.	25	1	27½	
	Anmerk zu a. 1. Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden . . .	.	frei	.	frei	.	

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind durch das Gesetz vom 10. Juli 1861 bestimmt und betragen vom

Benennung	Maßstab	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Tara Pfund
1) Zucker:						
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Ctr.	7	10	12	50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 3 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Ctr.	6	.	10	30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Ctr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Ctr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 Ctr.	4	7½	7	26¼	
2) Syrop	1 Ctr.	2	15	4	22½	11 in Fässern.

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1 a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler- Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	2) Anderes Oel in Fässern	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	3) Palmöl (Palmbutter) und Kokosnußöl	1 Ctr.	.	5	.	17½	
	b) Fette:						
	1) Fischthran, Paraffin, Wallrath	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	2) Fischspeck	1 Ctr.	.	10	.	35	
	3) Anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen	.	frei	.	frei	.	
	c) Stearin, einschließlich Stearinsäure	1 Ctr.	1	.	1	45	
	d) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	.	frei	.	frei	.	
27	**Papier und Pappwaaren:**						
	a) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Fliegenpapier; Gichtpapier; Schieferpapier	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	b) Ungeleimtes ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier	1 Ctr.	1	.	1	45	
	c) Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Ctr.	1	10	2	20	16 in Kisten. 13 in Korben. 6 in Ballen.
	d) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
28	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):						
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl.	1 Ctr.	22	.	38	30	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Ctr.	6	.	10	30	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Ctr.	2	.	3	30	13 in Fässern.
30	**Seide und Seidenwaaren:**						
	a) Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide	.	frei	.	frei	.	
	b) Seide und Floretseide gefärbt	1 Ctr.	4	.	7	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	c) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	40	.	70	.	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	d) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen, unter Nr. 41 genannten Thierhaaren	1 Ctr.	30	.	52	30	20 in Kisten. 11 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
31	**Seife und Parfümerien:**						
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Ctr.	.	25	1	27½	
	b) Gemeine feste Seife	1 Ctr.	.	25	1	27½	
	c) Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc.	1 Ctr.	2	.	3	30	16 in Kisten.
	d) Parfümerien aller Art	1 Ctr.	3	10	5	50	16 in Kisten.
	Anmerk. zu c. und d. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.						
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Control-Vorschriften	1 Ctr.	10	.	17	30	
	Steine und Steinwaaren:						
	a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; polirte Schieferplatten; Schleif- und Wetzsteine aller Art	.	frei	.	frei	.	
	b) Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gips und Schwefel	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	8	.	14	.	16 in Fässern u. Kisten.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen.						
	1) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	1 Ctr.	.	5	.	17½	.
	2) in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	16 in Fässern u. Kisten.
34	**Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:**						
	a) Braunkohlen; Torf; Torfkohlen . . .	.	frei	.	frei	.	
	b) Steinkohlen	1 Ctr.	.	½	.	1¾	
	Anmerk. zu b. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser und Werra eingehend	1 Ctr.	.	⅓	.	.	
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**						
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire:						
	1) ungefärbt	1 Ctr.	.	5	.	17½	
	2) gefärbt	1 Ctr.	3	.	5	15	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Strohbänder aller Art; Strohbesen .	1 Ctr.	.	20	1	10	
	c) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span:						

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	1) ohne Garnitur	Stück	.	2	.	7	
	2) mit Garnitur	Stück	.	4	.	14	
36	**Theer;** Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl	.	frei	.	frei	.	
37	**Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:**						
	a) Thiere, alle, lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist; Geflügel und kleines Wildpret aller Art; Fische, frische und Flußkrebse; frische unausgeschälte Muscheln	.	frei	.	frei	.	
	b) Eier und Milch	.	frei	.	frei	.	
	c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen	.	frei	.	frei	.	
	d) Blasen und Därme, thierische; Wachs; Waschschwämme und andere thierische Produkte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind	1 Ctr.	.	15	.	52½	
38	**Thonwaaren:**						
	a) Fliesen, Mauer- und Dachziegel und andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr	.	frei	.	frei	.	
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:						

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler- Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	1) einfarbige oder weiße	1 Ctr.	1	22½	3	3¾	
	2) bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte	1 Ctr.	2	.	3	30	
	c) Porzellan, weißes	1 Ctr.	1	22½	3	3¾	22 in Kisten. 13 in Körben.
	d) Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	
39	**Vieh:**						
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück	1	10	2	20	
	Anmerk. zu a.						
	1) Füllen, welche der Mutter folgen	.	frei	.	frei	.	
	2) Füllen unter einem Jahre auf der Grenze von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen	1 Stück	.	15	.	52½	
	b) Rindvieh:						
	1) Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück	2	15	4	22½	
	2) Kühe	1 Stück	1	15	2	37½	
	3) Jungvieh	1 Stück	1	.	1	45	
	4) Kälber	1 Stück	.	5	.	17½	
	Anmerk. zu b. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden, werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:						
	a) magere Ochsen	1 Stück	1	10	2	20	
	b) Zuchtstiere und Kühe	1 Stück	1	.	1	15	
	c) Jungvieh	1 Stück	.	20	1	10	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	c) Schweine:						
	1) gemästete und magere	1 Stück	.	20	1	10	
	2) Spanferkel	1 Stück	.	5	.	$17\frac{1}{2}$	
	d) Hammel	1 Stück	.	15	.	$52\frac{1}{2}$	
	e) Anderes Schaafvieh und Ziegen	1 Stück	.	5	.	$17\frac{1}{2}$	
40	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**						
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	1 Ctr.	.	20	1	10	
	b) Alles andere	1 Ctr.	2	.	3	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b. Waaren hieraus werden wie feine Lederwaaren behandelt						
41	**Wolle,** einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus:						
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene	.	frei	.	frei	.	
	b) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:						
	1) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt; Watten	1 Ctr.	.	15	.	$52\frac{1}{2}$	
	2) dublirtes, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt	1 Ctr.	4	.	7	.	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	c) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:						
	1) Stickereien, Spitzen und Tülle	1 Ctr.	30	.	52	30	20 in Kisten.
	2) bedruckte Waaren aller Art	1 Ctr.	25	.	43	45	7 in Ballen.
	3) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posa-						

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	mentir- und Knopfmacher-Waaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	1 Ctr.	20	.	35	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	4) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	1 Ctr.	10	.	17	30	
	5) Tuchleisten	.	frei	.	frei	.	
42	**Zink und Zinkwaaren:**						
	a) Rohes Zink, altes Bruchzink	.	frei	.	frei	.	
	b) Zinkbleche	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Drath	1 Ctr.	1	.	1	45	
	d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**						
	a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn	.	frei	.	frei	.	
	b) Zinn, gewalztes	1 Ctr.	.	15	.	52½	
	c) Grobe Zinnwaaren, als: Drath; Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	1	.	1	45	
	d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ctr.	4	.	7	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
44	**Artikel, welche unter keiner der vorstehenden Nummern begriffen sind**	.	frei	.	frei	.	

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über die Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr sind einer Abgabe nur unterworfen:

Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation, und zwar:

1) nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspäne, mit $1\frac{2}{3}$ Thlr. oder 2 fl. 55 kr. vom Centner;

2) altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert, mit $\frac{1}{3}$ Thlr. oder 35 kr. vom Centner.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Eingangs- und Ausgangszoll wird nach denjenigen Tarif-Sätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,

2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende Zoll-Centner ist in hundert Pfunde getheilt. Er stimmt mit dem im Zollvereine, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehenden Centner überein. Es sind:

Zoll-Pfunde:

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,

2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

28 = 25 Bayerischen Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,

und

Zoll-Centner:

28 = 25 Bayerischen Centnern zu 100 Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zu dem Waaren-Verschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei 1 Sgr. oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzuläßig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:

1) von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;

2) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von wel-

chen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.

2) Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sack-Leinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Tara-Vergütung von 2 Pfund vom Centner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tara-Satze als 2 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese

höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittlung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung I. 2. c. und 41 c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Centner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Centnern eine Tara bewilligt wird.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das

Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tara-Satz bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speciellen Revision bei dem Grenzzoll-Amte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu er-

legen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Declaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung I. Nr. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach den höheren Tarifsätzen für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisions-Befunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Bei Neben-Zollämtern erster Classe können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8\frac{3}{4}$ Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen

nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Classe ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Classe kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als 6 Thalern oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Classe in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag

von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Classe bis zum Betrage von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanz-Behörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreutzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, im Anerkenntnisse der wohlthätigen Wirkungen, welche der zwischen ihnen bestehende, auf den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 beruhende Zoll- und Handels-Verein, den bei dessen Gründung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr ihrer Länder, und hierdurch zugleich für die Beförderung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt, herbeigeführt hat, in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand dieses Vereins unter einander sicher zu stellen und zugleich dessen Fortsetzung mit den übrigen, demselben zur Zeit angehörenden Deutschen Regierungen vorzubereiten, so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Minist.-Rath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt,

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Direktor der Hauptstaatskasse Friedrich Theodor Bode;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Zolldirektionsrath Dr. Paul Eduard Mettenius,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, dem Herzogthum Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 zwischen den kontrahirenden Staaten auch ferner, jedoch mit den in den

folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Artikel 2.

Die Verabredungen, welche in den im Artikel 1. genannten Verträgen über die Durchgangs-Abgaben getroffen sind, treten außer Wirksamkeit.

Artikel 3.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Sgr. — 52½ Xr. — vom Zentner belegt sind, werden hinsichtlich der, in den einzelnen Vereinsstaaten auf die Hervorbringung, die Zubereitung oder den Verbrauch gewisser Gegenstände gelegten Steuern als inländische Erzeugnisse angesehen. Sie unterliegen daher fortan den Bestimmungen, welche in den Artikeln 3. des Vertrages vom 8. Mai 1841, 10. des Vertrages vom 19. Oktober 1841 und 11. des Vertrages vom 4. April 1853 unter Nr. II. getroffen sind.

Artikel 4.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Theilen die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Artikel 5.

Nachdem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 der Dreißig-Thaler-Fuß an die Stelle des Vierzehn-Thaler-Fußes und der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß an die Stelle des Vierundzwanzig-und-einhalb-Gulden-Fußes gesetzt ist, wird der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Haupt-Abtheilungen nach dem Dreißig-Thaler-Fuße und nach dem Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuße ausgefertigt werden.

Artikel 6.

Ueber die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird unter Aufhebung der Verabredungen im Artikel 7. des Vertrages vom 8. Mai 1841, Artikel 21. des Vertrages vom 19. Oktober 1841, und Artikel 22. des Vertrages vom 4. April 1853 Folgendes festgesetzt:

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben wird nach Abzug:

a. der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 29. des Vertrages vom 19. Oktober 1841 und Artikel 30. des Vertrages vom 4. April 1853),

b. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c. der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 7.

Da der zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossene Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853, welchem die übrigen kontrahirenden Staaten zufolge des Artikel 41. des Vertrages vom 4. April 1853 beigetreten sind, mit dem 31. Dezember 1865 abläuft, so betrachten es die kontrahirenden Staaten als ihre gemeinschaftliche Aufgabe, das durch jenen Vertrag begründete Verhältniß in einer, ihren innigen Beziehungen zu Oesterreich und den Interessen ihres Verkehrs mit demselben entsprechenden Richtung, auf dem Wege der Verhandlung mit Oesterreich zu erhalten und weiter auszubilden.

Artikel 8.

Der Regierung jedes gegenwärtig zum Zollverein gehörenden Staates ist der Beitritt zu diesem Vertrage unter den, eintretenden Falls zwischen den kontrahirenden Staaten zu vereinbarenden Maaßgaben vorbehalten.

Sofern nicht bis zum 1. Oktober d. J. der Beitritt aller dieser Regierungen erfolgt ist, werden die kontrahirenden Staaten unsgesäumt über die alsdann erforderlichen Aenderungen in der Zollorganisation und Einrichtungen für den Grenzschutz in Verhandlung treten.

Artikel 9.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen

oder dem anderen der kontrahirenden Staaten gekündigt wird, soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er soll unverzüglich zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikationen binnen spätestens sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) von Thümmel. (L. S.)

Schmidt. (L. S.) Bode. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.)

Mettenius. (L. S.)

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden:

Artikel 1.

Die Uebereinkünfte

vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers,

vom 16. Februar 1858 wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops, und

vom 25. April 1861 wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops

bleiben, soweit sie noch in Wirksamkeit sind, zwischen den kontrahirenden Staaten auch ferner, jedoch mit der, in dem folgenden Artikel enthaltenen Abänderung in Kraft.

Artikel 2.

Der Ertrag der Rübenzucker-Steuer bleibt gemeinschaftlich.

Er wird, vom 1. Januar 1866 ab, nach Abzug:

a. der Vergütung, welche, nach den jeweiligen Verabredungen, den einzelnen Vereinsregierungen für die Kosten der Verwaltung der Rübenzucker-Steuer zu gewähren ist,

b. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c. der auf dem Grunde der jeweiligen Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an dem gemeinschaftlichen Ertrage der Rübenzucker-Steuer zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Artikel 5. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 tritt außer Kraft. Hinsichtlich des Antheils der freien Stadt Frankfurt verbleibt es jedoch bei den bestehenden Verabredungen.

So geschehen Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. von Thümmel.
Schmidt. Bode. Thon. von Thielau.
Mettenius.

Separat-Artikel

zu dem

Vertrage zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt,

die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines betreffend.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend, sind von den Bevollmächtigten der kontrahirenden Regierungen noch folgende besondere Artikel, unter dem Vorbehalte der Ratifikation verabredet worden, welche dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort dem offenen Vertrage eingereihet wären.

Separat-Artikel 1.

(Zum Artikel 1. des offenen Vertrages.)

Wie die im offenen Artikel aufgeführten Zollvereinigungs-Verträge, so sollen auch die näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Separat-Artikeln und Schluß-Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt alle in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen auch während der neuen Periode zwischen den kontrahirenden Staaten in Kraft bleiben, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch den gegenwärtigen Vertrag außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert worden sind.

Separat-Artikel 2.

(Zu den Separat-Artikeln 3. und 4. des Vertrages vom 4. April 1853.)

Bei den im Artikel 8. des offenen Vertrages vorgesehenen Verhandlungen werden sich die kontrahirenden Staaten über diejenigen Staaten Mittheilung machen, welche zufolge der Bestimmung im Artikel 3. des

Vertrages vom 4. April 1853 in den Gesammtverein einbegriffen sind, und über diejenigen einzelnen Theile ihrer Gebiete verständigen, welche zufolge der Bestimmung im Artikel 4. dieses Vertrages vom Gesammtvereine vorläufig auszuschließen sind.

Separat-Artikel 3.

(Zum Artikel 5. des Vertrages vom 4. April 1853.)

Der unter den kontrahirenden Staaten vereinbarte, hier beigefügte Zolltarif soll, vorbehaltlich etwaiger, im gemeinsamen Einverständniß noch zu treffender Abänderungen mit dem 1. Januar 1866 in Kraft treten.

Er ist auch vor diesem Zeitpunkte in Wirksamkeit zu setzen, sofern solches durch den Beitritt der übrigen gegenwärtig dem Zollvereine angehörenden Staaten ermöglicht wird, und es sind deshalb die in diesem Falle eintretenden Zollsätze in den Tarif aufgenommen worden.

Vom Eintritt seiner Wirksamkeit ab ist unter dem, in den vereinbarten gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder allgemeinen Eingangs-Abgabe ein Zollsatz von 15 Groschen oder 52½ Kreuzer zu verstehen.

Separat-Artikel 4.

(Zum Separat-Artikel 7. des Vertrages vom 4. April 1853.)

Die Verabredung im Separat-Artikel 7. zum Artikel 6. des Vertrages vom 4. April 1853 wird nicht erneuert.

Separat-Artikel 5.

(Zum Artikel 3. des Vertrages vom 8. Mai 1841, Artikel 10. des Vertrages vom 19. Oktober 1841 und Artikel 11. des Vertrages vom 4. April 1853.)

1. Preußen, Sachsen, Kurhessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten und Braunschweig werden von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der dem Separat-Artikel 3. beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in Baden und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangs-Abgabe nicht erheben.

   Die gleiche Befreiung des, in Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau erzeugten Weines und Traubenmostes von der vertragsmäßig bestehenden Uebergangs-Abgabe bleibt, eintretenden Falles, der besonderen Verständigung mit den Regierungen dieser Staaten vorbehalten. Die Bestimmung, nach welcher in keinem Vereinsstaate das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereins-Staaten, besteuert werden darf, findet, wenn eine solche Verständigung nicht

erfolgt, auf die Behandlung des, in den gedachten Staaten erzeugten Weines und Traubenmostes in Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten und Braunschweig keine Anwendung.

2. Die kontrahirenden Staaten werden die innere Steuer von dem, zur Essigbereitung verwendeten Branntwein nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstatten.

Separat-Artikel 6.

(Zum Artikel 4. des offenen Vertrages.)

Was in dem offenen Vertrage hinsichtlich der demselben zu Artikel 4. beigefügten besonderen Uebereinkunft wegen der Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers festgesetzt worden ist, gilt auch von den anliegenden Separat-Artikeln zu dieser Uebereinkunft.

Separat-Artikel 7.

(Zum Artikel 6. des offenen Vertrages.)

1. Mit den, im offenen Artikel genannten Artikeln der älteren Vereins-Verträge treten die, auf dieselben bezüglichen Verabredungen im Separat-Artikel 6. des Vertrages vom 8. Mai 1841, unter Nr. 9. des Schluß-Protokolls von demselben Tage, im Separat-Artikel 12. des Vertrages vom 19. Oktober 1841, unter Nr. 11. des Schluß-Protokolls von demselben Tage, und im Separat-Artikel 14. des Vertrages vom 4. April 1853 außer Kraft.

2. Was das im letzten Satze des offenen Artikels erwähnte Abkommen mit der freien Stadt Frankfurt betrifft, so hat es bei den Verabredungen im Separat-Artikel 8. des Vertrages vom 2. Januar 1836 sein Bewenden.

Separat-Artikel 8.

(Zum Separat-Artikel 12. des Vertrages vom 2. Januar 1836.)

1. Zu Nr. 2., 9., 10. und 11. des Separat-Artikels.

In allen zum Geschäftskreise der Zolldirektion in Frankfurt gehörenden Angelegenheiten findet bei derselben in Zukunft ein kollegialisches Verfahren statt. Der dem Zolldirektor durch die Bestimmung unter Nr. 3. Lit. b. des Separat-Artikels beigelegten Befugniß geschieht hierdurch kein Eintrag.

2. Zu Nr. 3. des Separat-Artikels.

Die Ernennung des Direktors und des, den Direktor vertretenden Mitgliedes der Zolldirektion erfolgt von dem Senate der freien Stadt Frankfurt, und zwar abwechselnd auf Präsentation der Kurfürstlich Hessischen Regierung und unmittelbar, dergestalt, daß der Senat das den Direktor vertretende

Mitglied unmittelbar ernennt, wenn Kurhessen den Direktor präsentirt hat, und umgekehrt. Ueber das Recht zur Präsentation des dritten Mitgliedes der Zolldirektion wird man sich bei den, im Artikel 8. des offenen Vertrages vorgesehenen Verhandlungen verständigen.

Vor der Ernennung des Direktors muß das Einverständniß der übrigen kontrahirenden Staaten mit dem gewählten Kandidaten erklärt sein.

Ueber die Ausübung des für andere Stellen bei der Zollverwaltung in Frankfurt der Großherzoglich Hessischen Regierung gegenwärtig zustehenden Präsentationsrechts wird man sich ebenfalls bei den, im Artikel 8. des offenen Vertrages vorgesehenen Verhandlungen verständigen.

Separat-Artikel. 9.

(Zum Separat-Artikel 14. des Vertrages vom 2. Januar 1836.)

Der Separat-Artikel 14. zum Vertrage vom 2. Januar 1836 wird nicht erneuert.

Wenn der Senat der freien Stadt Frankfurt mit Rücksicht auf das im Separat-Artikel 17. zum Vertrage vom 4. April 1853 anerkannte gemeinschaftliche Interesse von dem Rechte zur Entsendung eines eigenen Bevollmächtigten zu den Konferenzen keinen Gebrauch machen und seine Stimmführung dem Bevollmächtigten eines anderen Vereinsstaates übertragen will, so werden die anderen Regierungen die Führung der Frankfurter Stimme durch einen ihrer Bevollmächtigten zulassen.

Separat-Artikel 10.

(Zum Artikel 8. des offenen Vertrages).

Die Verhandlungen über den Beitritt der, gegenwärtig dem Zollvereine angehörenden Staaten zu diesem Vertrage werden eintretenden Falls von der Gesammtheit der kontrahirenden Staaten geführt werden.

So geschehen Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.	von Thümmel.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Schmidt.	Bode.	Thon.	von Thielau.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
	Mettenius.		
	(L. S.)		

Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Einfuhr.

Vorbemerkungen.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszolle frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind.
2. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrik-Geräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.
3. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.
4. Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder

nachfolgen; Verzehrungs-Gegenstände zum Reiseverbrauche.

5. Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waaren-Transporte dienen und nur deshalb eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Wagen der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind; Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

6. Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dgl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangs-Abgabe.

7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.

8. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen.

9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen.

Tarif.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
1	**Abfälle:**						
	a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas und Thonwaaren; von der Wachsbereitung, von Salzsiedereien die Mutterlauge; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	.	frei	.	frei		
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde . .	.	frei	.	frei		
	Anmerk. zu b, Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter Kontrole der Verwendung zollfrei zugelassen.						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie	.	frei	.	frei	.	
	Anmerk. Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.						
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**						
	a) 1) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte	.	frei	.	frei	.	
	2) Baumwoll-Watte	1 Ztr.	1 2	15 37½	1 2	15 37½	
	b) Baumwollgarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:						
	1) ein- und zweidräthiges:						18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	α) rohes	1 Ztr.	2 3	. 30	2 3	. 30	
	β) gebleichtes oder gefärbtes	1 Ztr.	4 7	. .	4 7	. .	
	2) drei- und mehrdräthiges, roh, gebleicht oder gefärbt	1 Ztr.	6 10	. 30	6 10	. 30	
	c) Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Me-						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr. / nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden	Sgr. / Kreuzer	1866 Thlr. / Gulden	Sgr. / Kreuzer	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	tallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:						
	1) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	1 Ztr.	12 21	. .	10 17	. 30	
	2) alle nicht unter Nr. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	1 Ztr.	24 42	. .	16 28	. .	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
	3) alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien	1 Ztr.	34 59	. 30	30 52	. 30	
3	**Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**						
	a) 1) Rohes Blei in Blöcken, Mulden rc., altes Bruchblei	.	frei	.	frei	.	
	2) Blei-, Silber- und Goldglätte, Mennige	1 Ztr.	. 	7½ 26¼	. .	7½ 26¼	
	b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften	1 Ztr.	. 	15 52½	. 	15 25½	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Drath ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	1 1	. 45	1 1	. 45	
	d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4 7	. .	4 7	. .	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren;**						
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . .	1 Ztr.	2	.	2	.	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	3 4 7	30 . .	3 4 7	30 . .	20 in Fässern u. Kisten.
5	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**						
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbegebrauch, auch Präparate, ätherische Oele, fette Oele zum Medizinalgebrauche, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, Mundlack (Oblaten), Englisch Pflaster, Siegellack ꝛc.; überhaupt die unter Dro-						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	guerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen oder nachfolgend unter b begriffen sind	1 Ztr.	3 5	10 50	3 5	10 50	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu a. Ausnahmen treten folgende ein:						
	1) Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; chromsaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß). . . . . . . , ...	1 Ztr.	1 1	. 45	1 1	. 45	
	2) Alaun; Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron	1 Ztr.	. 1	20 10	. 1	20 10	
	3) Albumin; arsenige Säure; Benzoesäure; Berlinerblau; blaue und grüne Kupferfarben; Borax und Borsäure; Brom; Citronensäure; Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eisenbeizen; Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Jod; Jodkalium; Karmin aus Kochenille; Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel; Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure .	.	frei	.	frei	.	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	4) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Chlorkalk; Farbholz- und Gerbstoff-Extrakte; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln), Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer; Kitte; Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Oelfirniß; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Zündwaaren und Feuerwerk; Ricinusöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden	1 Ztr.	.	15	.	15	
			.	52½	.	52½	
	5) Chlormagnesium; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia	1 Ztr.	3	10	2	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
			5	50	3	30	
	6) Chromsaures Bleioxyd	1 Ztr.	1	15	1	15	
			2	37½	2	37½	
	7) Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz) und schwefligsaures Natron	1 Ztr.	.	5	.	5	
			.	17½	.	17½	
	8) Lakritzensaft; Ultramarin	1 Ztr.	2	.	2	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
			3	30	3	30	
	9) Oxalsäure und oxalsaures Kali . . .	1 Ztr.	1	10	1	10	
			2	20	2	20	
	10) Salzsäure	1 Ztr.	.	2½	.	2½	
			.	8¾	.	8¾	
	11) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda	1 Ztr.	.	20	.	7½	
			1	10	.	26¼	
	b) Erzeugnisse, rohe, nicht unter andern Nummern des Tarifs begriffen:						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	1) Zum Gewerbegebrauche . . .	.	frei	.	frei	.	
	2) Zum Medizinalgebrauche . . .	1 Ztr.	. .	15 52½	. .	15 52½	
6	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**						
	a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen	1 Ztr.	. .	7½ 26¼	. .	7½ 26¼	
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldrath von mehr als ¾ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen . . .	1 Ztr.	1 1	. 45	. 1	25 27½	
	Anmerk. zu b.						
	1. Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend	1 Ztr.	.	15 52½	. .	15 52½	
	2. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen	1 Ztr.	. 1	17½ 1¼	. 1	17½ 1¼	
	3. Geschmiedetes und gewalztes Eisen und						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	Stahl von ½ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech verzollt.						
	c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldrath von ¾ Pr. Linie und darunter Durchmesser	1 Ztr.	1	15	1	5	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
			2	37½	2	2½	
	d) Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	1 Ztr.	1	22½	1	22½	
			3	3¾	3	3¾	
	e) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeiserne Röhren	1 Ztr.	2	15	2	15	
			4	22½	4	22½	
	f) Eisen und Stahlwaaren:						
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern 2c.	1 Ztr.	.	12	.	12	
			.	42	.	42	
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:						
	α) Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Eggen,						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer.		1866		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Pfund.
	Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drathstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- u. Truhenbeschläge, Wagenfedern u. gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt .	1 Ztr.	1 2	10 20	1 2	10 20	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	β) andere auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl m.	1 Ztr.	2 4	20 40	2 4	20 40	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	3) Feine:						
	α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materalien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit rc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β genannten	1 Ztr.	4 7	. .	4 7	. .	18 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art; Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	10 17	. 30	10 17	. 30	
7	**Erden, Erze und edle Metalle:**						
	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	der fremden silberhaltigen Scheidemünze	.	frei	.	frei	.	
8	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,** roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle	.	frei	.	frei	.	
9	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**						
	a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte	1 Schffl.	. .	½ 1¾	. .	½ 1¾	
		1 Bayerisches Schäffel	. .	2 7	. .	2 7	
	Anmerk. zu a. Getreide und Hülsenfrüchte in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden, ferner Hafer in Mengen unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter zwei Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter einer Bayerischen Metze	.	frei	.	frei	.	
	b) Sämereien und Beeren:						
	1) Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel	1 Ztr.	1 1	. 45	1 1	. 45	
	2) Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Bee-						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	1865 Sgr.	1866 Thlr.	1866 Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	ren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse	.	frei	.	frei	.	
	c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Kartoffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Schilf	.	frei	.	frei	.	
10	**Glas und Glaswaaren:**						
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . .	1 Ztr.	. .	5 17½	. .	5 17½	
	Anmerk. zu a. Bei loser Verpackung werden zu 1 Ctr. veranschlagt: 5⅓ Preußische } Kubikfuß. 6⅔ Altbayerische 4½ Rheinbayerische						
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1 Ztr.	. 1	20 10	. 1	20 10	
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives, weißes, Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	1 Ztr.	4 7	. .	4 7	. .	23 in Fässern u. Kisten 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:						
	1) rohes, ungeschliffenes	1 Ztr.	. .	15 52½	. .	15 52½	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	2) geschliffenes, belegt oder unbelegt	1 Ztr.	4 7	. .	4 7	. .	17 in Kisten.
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	6 10	. 30	6 10	. 30	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben.
	Anmerk. zu c. und e. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei, auch Glasurmasse	1 Ztr.	. .	15 52½	. .	15 52½	
11	**Haare** von Thieren, mit Ausnahme der unter Nr. 41 genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare; Federn und Borsten:						
	a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Schreibfedern (Federspulen) rohe und gezogene . .	.	frei	.	frei	.	
	b) Haare, gesponnen, auch in Verbindung mit den, unter Nr. 22 begriffenen Spinnstoffen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a. oder unter Nr. 18 begriffen sind; Borsten	1 Ztr.	. .	15 52½	. .	15 52½	
	c) Oeltücher, ingleichen ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Werg; ganz grobe Filze	1 Ztr.	. .	15 52½	. .	15 52½	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
			nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer				
	d) Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, andere .	1 Ztr.	8 14	. .	8 14	. .	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	Anmerk. zu d. Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30 d, in allen andern Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.						
12	**Häute und Felle:**						
	a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; rohe frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle	.	frei	.	frei	.	
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Ztr.	. 1	20 10	. 1	20 10	
13	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:**						
	a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen; (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)	.	frei	.	frei	.	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische nnd animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt	.	frei	.	frei	.	
	c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren; Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten	.	frei	.	frei	.	
	d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes	1 Ztr.	. .	15 52½	. .	15 52½	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Ztr.	1 1	. 45	1 1	. 45	
	f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Thlr. Gulden	1865 Sgr. Kreuzer	1866 Thlr. Gulden	1866 Sgr. Kreuzer	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	oder Schnitz-Arbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c, d und e nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte nnd ähnliche	1 Ztr.	4 7	. .	4 7	. .	20 in Fässern u. Kisten 18 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art	1 Ztr.	3 5	10 50	3 5	10 50	16 in Fässern u. Kisten 13 in Körben. 6 in Ballen.
14	**Hopfen**	1 Ztr.	2 4	15 22½	2 4	15 22½	
15	**Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:**						
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:						
	1) musikalische	1 Ztr.	4 7	. .	4 7	. .	23 in Fässern u. Kisten 9 in Ballen.
	2) astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	.	frei	.	frei	.	
	b) Maschinen: 1) Lokomotiven, Tender und Dampfkessel	1 Ztr.	1 2	15 37½	1 2	15 37½	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	2) andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:						
	α) aus Holz	1 Ztr.	.	15	.	15	
			.	52½	.	52½	
	β) aus Gußeisen	1 Ztr.	.	15	.	15	
			.	52½	.	52½	
	γ) aus Schmiedeeisen oder Stahl .	1 Ztr.	.	25	.	25	
			1	27½	1	27½	
	δ) aus anderen unedlen Metallen .	1 Ztr.	1	10	1	10	13 in Fässern u. Kisten 6 in Körben. 4 in Ballen.
			2	20	2	20	
	3) Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:						
	α) gravirt	1 Ztr.	2	.	2	.	13 in Fässern u. Kisten 6 in Körben. 4 in Ballen.
			3	30	3	30	
	β) nicht gravirt	1 Ztr.	.	15	.	15	
			.	52½	.	52½	
	4) Kratzen und Kratzenbeschläge . .	1 Ztr.	6	.	6	.	13 in Fässern u. Kisten 6 in Körben. 4 in Ballen.
			10	30	10	30	
	c) Wagen und Schlitten:						
	1) Eisenbahnfahrzeuge	Stück	200	.	100	.	
			350	.	175	.	
	2) andere Wagen und Schlitten mit Leder oder Polsterarbeit . . .	Stück	75	.	50	.	
			131	15	87	30	
	d) See- und Flußschiffe:						
	1) hölzerne	vom Werth	fünf Prozent				
	2) eiserne	vom Werth	acht Prozent				

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	Anmerk. zu d. 1. und 2. Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffs-Utensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.						
16	**Kalender** werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt.						
17	**Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:**						
	a) Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen 2c.; Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt	.	frei	.	frei	.	
	b) Kautschuck-Fäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuck-Platten; aufgelöstes Kautschuck . .	1 Ztr.	. .	15 52½	. .	15 52½	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, unge-						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	färbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4 7	. .	4 7	. .	16 in Fässern u. Kisten 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe; übersponnene Kautschuckfäden	1 Ztr.	10 17	. 30	10 17	. 30	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt	1 Ztr.	15 26	. 15	15 26	. 15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu e. Kautschuck-Drucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Kontrole	1 Ztr.	2 3	. 30	2 3	. 30	16 in Fässern u. Kisten 13 in Körben. 6 in Ballen.
	f) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ztr.	25 43	. 45	25 43	. 45	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b bis f. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.						
18	**Kleider** und Leibwäsche, fertige, auch **Putzwaaren:**						
	a) Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden . . .	1 Ztr.	50 87	. 30	40 70	. .	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	b) Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c. und e. genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern	1 Ztr.	34 59	. 30	30 52	. 30	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	c) Von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, so wie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ztr.	25 43	. 45	25 43	. 45	13 in Kisten 9 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt	1 Ztr.	15 26	. 15	15 26	. 15	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	e) Leinene Leibwäsche	1 Ztr.	10 17	. 30	10 17	. 30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Kleider und Leibwäsche, getragene, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen .	1 Ztr.	. .	15 52½	. .	15 52½	
19	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:**						
	a) In rohem Zustande oder als alter Bruch; auch Kupfer und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen . .	. .	frei	.	frei	.	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Drath	1 Ztr.	1 3	22½ 3¾	1 3	22½ 3¾	
	c) In Blechen und Drath, plattirt . .	1 Ztr.	4 7	. .	4 7	. .	
	d) Waaren, und zwar:						
	1) Drathgewebe	1 Ztr.	3 5	. 15	3 5	. 15	
	2) Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	2 4	20 40	2 4	20 40	13 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3) Andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4 7	. .	4 7	. .	
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien 2c.:**						
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber	1 Ztr.	50 87	. 30	50 87	. 30	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben. 9 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt; aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold- oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perrückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather clhot), Papier,						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergl.	1 Ztr.	15 26	. 15	15 26	. 5	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder und Lederwaaren:**						
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Pergament; Stiefelschäfte	1 Ztr.	2 3	. 30	2 3	. 30	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	1 Ztr.	8 14	. .	8 14	. .	
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle . . .	1 Ztr.	. .	15 52½	. .	15 52½	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4 7	. .	4 7	. .	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu c. Grobe Schuhmacher- und Täschner-Waaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Trillich, oder grobem unbe-						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	druckten Wachstuch werden wie Waaren aus Leder behandelt.						
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art	1 Ztr.	10 17	. 30	10 17	. 30	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben, 6 in Ballen.
	e) Handschuhe	1 Ztr.	13 23	10 20	13 23	10 20	
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:						
	a) Rohes Garn:						
	1) von Flachs oder Hanf,						
	α) Maschinengespinnst	1 Ztr.	2 3	. 30	2 3	. 30	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	β) Handgespinnst	1 Ztr.	. .	5 17½	. .	5 17½	
	2) von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen	1 Ztr.	. .	15 52½	. .	15 52½	
	b) Gebleichtes, deßgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Ztr.	3 5	. 15	3 5	. 15	13 in Kisten, 6 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865		1866		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
			nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer.				
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Pfund.
	c) Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt	1 Ztr.	4 7	. .	4 7	. .	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	d) Seilerwaaren, ungebleichte; Decken aus losen Fasern	1 Ztr.	. .	15 52½	. .	15 52½	
	e) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Ztr.	. 1	20 10	. 1	20 10	
	f) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte	1 Ztr.	4 7	. .	4 7	. .	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu f. Rohe ungebleichte Leinwand eingehend: aa) in Preußen: auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien oder Leinwandmärkten	.	frei	.	frei	.	
	bb) in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine	.	frei	.	frei	.	
	g) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon	1 Ztr.	12 21	. .	10 17	. 30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Bänder, Borten, Franzen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865		1866		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
			nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer.				
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Pfund.
	Waaren in Verbindung mit Metallfäden	1 Ztr.	24	.	20	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
			42	.	35	.	
	i) Zwirnspitzen	1 Ztr.	40	.	40	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.
			70	.	70	.	
23	**Lichte:**						
	a) Talg- und Stearinlichte	1 Ztr.	2	.	1	15	16 in Kisten
			3	30	2	37½	
	b) andere	1 Ztr.	2	.	2	.	
			3	30	3	30	
24	**Literarische und Kunst-Gegenstände:**						
	a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	.	frei	.	frei	.	
	b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	.	frei	.	frei	.	
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen	.	frei	.	frei	.	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865		1866		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
			nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer.				
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Pfund.
25	**Material- und Spezerei- auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**						
	a) Bier aller Art, auch Meth	1 Ztr.	. 1	21 13½	. 1	21 13½	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	1 Ztr.	6 10	. 30	6 10	. 30	24 in Kisten } nur bei d. Eingange in Flaschen 16 in Körben } 11 in Ueberfässern.
	c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe	1 Ztr.	11 19	. 15	11 19	. 15	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.
	d) Essig aller Art in Fässern	1 Ztr.	1 2	10 20	1 2	10 20	
	e) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen; Essig in Flaschen oder Kruken	1 Ztr.	4 7	. .	4 7	. .	24 in Kisten } nur bei d. Eingange in Flaschen 16 in Körben } 11 in Ueberfässern.
	f) Butter	1 Ztr.	3 6	20 25	3 6	20 25	16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holz. 11 in Kübeln von weichem Holz.
	Anmerk. zu f. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Ztr.	. 1	. 45	. 1	. 45	
	Anmerk. zu f. 2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	. . .	frei	.	frei	.	

<table>
<tr><th rowspan="3">Nr.</th><th rowspan="3">Benennung der Gegenstände.</th><th rowspan="3">Maßstab der Verzollung.</th><th colspan="4">Abgabensätze</th><th rowspan="3">Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
Pfund.</th></tr>
<tr><th colspan="2">1865</th><th colspan="2">1866</th></tr>
<tr><th colspan="4">nach dem 30-Thaler-Fuß
nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer.
Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr.</th></tr>
<tr><td></td><td>g) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild . . . .</td><td>1 Ztr.</td><td>.
.</td><td>15
52½</td><td>.
.</td><td>15
52½</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>h) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:
1) frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen . . . .

Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.
Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.</td><td>1 Ztr.</td><td>2
3</td><td>.
30</td><td>2
3</td><td>.
30</td><td>20 in Fässern und Kisten.
13 in Körben.
6 in Ballen.

Zu 1. und 2. α.
Außer der Tara für die äußere Umschließung noch 10 Pfd. bei der Verpackung in Schachteln.</td></tr>
<tr><td></td><td>2) α) getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen . . . . .</td><td>1 Ztr.</td><td>4
7</td><td>.
.</td><td>4
7</td><td>.
.</td><td>13 in Fässern.
16 in Kisten.
13 in Körben.
6 in Ballen.</td></tr>
<tr><td></td><td>β) Kastanien, Maronen, Johannisbrod; Pinienkerne . . . .</td><td>1 Ztr.</td><td>.</td><td>15
52½</td><td>.
.</td><td>15
52½</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt . . . .</td><td>1 Ztr.</td><td>6
11</td><td>15
22½</td><td>6
11</td><td>15
22½</td><td>18 in Kisten.
16 in Fässern.
13 in Körben.
4 in Ballen.</td></tr>
<tr><td></td><td>k) Häringe . . . .</td><td>1 Tonne</td><td>1
1</td><td>.
45</td><td>1
1</td><td>.
45</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>l) Honig . . . .</td><td>1 Ztr.</td><td>.
.</td><td>10
35</td><td>.
.</td><td>10
35</td><td></td></tr>
</table>

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	m) 1) Kaffee, roher, und nicht unter 3 genannte Kaffee-Surrogate . .	1 Ztr.	5 8	. 45	5 8	. 45	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze und in Kisten. 8 in anderen Fässern. 9 in Körben. 2 in Ballen oder Säcken.
	2) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Ztr.	6 11	15 22½	6 11	15 22½	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze und in Kisten. 10 in anderen Fässern 9 in Körben. 3 in Ballen.
	3) Cichorien, gebrannte oder gemahlene	1 Ztr.	. 1	20 10	. 1	20 10	
	n) Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladen-Surrogate, Kaviar und Kaviar-Surrogate (eingesalzener Fischrogen)	1 Ztr.	11 19	. 15	11 19	. 15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o) Käse aller Art	1 Ztr.	3 6	20 25	3 6	20 25	20 in Kisten von 1 Ztr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Zentr. 11 in Fässern. 8 in Körben. 6 in Ballen. 13 in Kübeln von 3 Ztr. u. darunter. 8 in schwereren Kübeln.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	p) 1) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; Oliven, Kapern, Pasteten; zubereiteter Senf; Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Ztr.	7 12	. 15	7 12	. 15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	2) Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Eichorien, getrocknete; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; Fische nicht anderweit genannt	1 Ztr.	. .	15 52½	. .	15 52½	
	q) 1) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke, Arrowroot, Sago und Sago-Surrogate, Tapioka	1 Ztr.	2 3	. 30	2 3	. 30	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	2) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi	1 Ztr.	. .	15 52½	. .	15 52½	
	Anmerk. zu q. 2. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Ztr.	.	7½	.	7½	
	Anmerk. zu q. 2. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Ztr.	.	5	.	5	
	r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	1 Ztr.	2 3	. 30	2 3	. 30	
	s) Reis:						
	1) geschälter	1 Ztr.	1 1	. 45	1 1	. 45	
	2) ungeschälter	1 Ztr.	. 1	20 10	. 1	20 10	
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) einzuführen ist verboten; die Durchfuhr findet nur auf besondere Erlaubniß unter den jedesmal vorzuschreibenden Bedingungen statt.						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	u) Syrop.*)						
	*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind durch das Gesetz vom 10. Juli 1861 bestimmt und betragen vom						
	1. Zucker:						
	a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker . .	1 Ztr.	7 12	10 50	7 12	10 50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
	b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . .	1 Ztr	6 10	 30	6 10	 30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Ztr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Ztr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Crajjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
	c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen . .	1 Ztr.	4 7	$7\frac{1}{2}$ $26\frac{1}{4}$	4 7	$7\frac{1}{2}$ $26\frac{1}{4}$	
	2. Syrop	1 Ztr.	2 4	15 $22\frac{1}{2}$	2 4	15 $22\frac{1}{2}$	11 in Fässern.
	Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1 a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	v) Tabak:						
	1) Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel	1 Ztr.	4 7	. .	4 7	. .	22 in Kisten. 12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasserkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen. 2 in Ballen anderer Art.
	2) Tabaksfabrikate:						
	α) Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak, auch Tabaksmehl und Abfälle . . .	1 Ztr.	11 19	. 15	11 19	. 15	16 in Fässern. 18 in Körben. 12 in Kanasserkörben. 6 in Ballen.
	β) Cigarren und Schnupftabak .	1 Ztr.	20 35	. .	20 35	. .	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfd., falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästen verpackt sind.
	w) Thee	1 Ztr.	8 14	. .	8 14	. .	23 in Kisten.
	x) Zucker.*)						
26	**Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:**						
	a) Oel,						

*) Siehe die vorhergehende Seite.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	1) Oel aller Art in Flaschen oder Kruken, auch Baumöl in Fässern	1 Ztr.	. 1	25 27½	. 1	25 27½	
	Anmerk. zu a. 1. Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden.	.	frei	.	frei	.	
	2) Anderes Oel in Fässern . . .	1 Ztr.	. .	15 52½	. .	15 52½	
	3) Palmöl (Palmbutter) und Kokosnußöl	1 Ztr.	. .	5 17½	. .	5 17½	
	b) Fette:						
	1) Fischthran, Paraffin, Wallrath .	1 Ztr.	. .	15 52½	. .	15 52½	
	2) Fischspeck	1 Ztr.	. .	10 35	. .	10 35	
	3) Anderes Thierfett, umgeschmolzen und eingeschmolzen	1 Ztr.	2 3	. 30	frei	.	nur 1865. 16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b. 3. Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaafvieh) und Schweineschmalz (eingeschmolzenes Fett von Schweinen), letzteres wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Photogen nach Anweisung der Zollbehörde zugesetzt worden ist	1 Ztr.	. .	15 52½	frei	.	
	c) Stearin, einschließlich Stearinsäure .	1 Ztr.	1 2	15 37½	1 1	. 45	nur 1865. 13 in Fässern und Kisten.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865		1866		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
			nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer.				
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Pfund.
	d) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen . . .	.	frei	.	frei	.	
27	**Papier und Pappwaaren:**						
	a) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Fliegenpapier; Gichtpapier; Schieferpapier	1 Ztr.	. .	15 52½	. .	15 52½	
	b) Ungeleimtes ordinaires (grobes, graues, halbweißes und gefärbtes Papier . .	1 Ztr.	1 1	. 45	1 1	. 45	
	c) Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichteres Papier; Malerpappe; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Ztr.	3 5	10 50	1 2	10 20	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4 7	. .	4 7	. .	
28	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):						
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl.	1 Ztr.	22 38	. 30	22 38	. 30	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
			1865		1866		
			nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer.				
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Pfund.
	b) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Ztr.	6 10	. 30	6 10	. 30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Ztr.	2 3	. 30	2 3	. 30	13 in Fässern.
30	**Seide und Seidenwaaren:**						
	a) Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide . . .	.	frei	.	frei	.	
	b) Seide und Floretseide gefärbt . .	1 Ztr.	4 7	. .	4 7	. .	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
	c) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	1 Ztr.	50 87	. 30	40 70	. .	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	d) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen, unter Nr. 41 genannten Thierhaaren	1 Ztr.	34 59	. 30	30 52	. 30	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife und Parfümerien:**						
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Ztr.	1 1	. 45	. 1	25 27½	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
							nur 1865.
	b) Gemeine feste Seife	1 Ztr.	2	.	.	25	13 in Kisten.
			3	30	1	27½	6 in Ballen.
	c) Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen rc.	1 Ztr.	3	10	2	.	16 in Kisten.
			5	50	3	30	
	d) Parfümerien aller Art	1 Ztr.	3	10	3	10	
			5	50	5	50	
	Anmerk. zu c. und d. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.						
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrol-Vorschriften	1 Ztr.	10	.	10	.	
			17	30	17	30	
33	**Steine und Steinwaaren:**						
	a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; polirte Schieferplatten; Schleif- und Wetzsteine aller Art	.	frei	.	frei	.	
	b) Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gips und Schwefel	1 Ztr.	.	15	.	15	
			.	52½	.	52½	
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien,						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	8 14	. .	8 14	. .	16 in Fässern u. Kisten.
	d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:						
	1) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	1 Ztr.	. .	5 17½	. .	5 17½	
	2) in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	6 10	. 30	4 7	. .	16 in Fässern u. Kisten.
34	**Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:**						
	a) Braunkohlen; Torf; Torfkohlen . .	.	frei	.	frei	.	
	b) Steinkohlen	1 Ztr.	. .	½ 1¾	. .	½ 1¾	
	Anmerk. zu b. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser und Werra eingehend	1 Ztr.	.	⅓	.	⅓	
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**						
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire:						
	1) ungefärbt	1 Ztr.	. .	5 17	. .	5 17½	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Thlr. / Gulden	Sgr. / Kreuzer	1866 Thlr. / Gulden	Sgr. / Kreuzer	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	2) gefärbt	1 Ztr.	3 5	. 15	3 5	. 15	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b) Strohbänder aller Art; Strohbesen	1 Ztr.	. 1	20 10	. 1	20 10	
	c) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh	1 Ztr.	4 7	. .	4 7	. .	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span:						
	1) ohne Garnitur	Stück	. .	2 7	. .	2 7	
	2) mit Garnitur	Stück	. .	4 14	. .	4 14	
36	**Theer;** Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl	.	frei	.	frei	.	
37	**Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:**						
	a) Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist; Geflügel und kleines Wildpret aller Art; Fische, frische und Flußkrebse; frische unausgeschälte Muscheln	.	frei	.	frei	.	
	b) Eier und Milch	.	frei	.	frei	.	
	c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen	.	frei	.	frei	.	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	1865 Sgr.	1866 Thlr.	1866 Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	d) Blasen und Därme, thierische; Wachs; Waschschwämme und andere thierische Produkte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind .	1 Ztr.	. .	15 52½	. .	15 52½	
38	**Thonwaaren:**						
	a) Fliesen, Mauer- und Dachziegel und andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr	.	frei	.	frei	.	
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:						
	1) einfarbige oder weiße	1 Ztr.	1 3	22½ 3¾	1 3	22½ 3¾	
	2) bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte	1 Ztr.	2 3	. 30	2 3	. 30	
	c) Porzellan, weißes	1 Ztr.	1 3	22½ 3¾	1 3	22½ 3¾	22 in Kisten. 18 in Körben.
	d) Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4 7	. .	4 7	. .	
39	**Vieh:**						
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel .	1 Stück	1 2	10 20	1 2	10 20	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	Anmerk. zu a.						
	1. Füllen, welche der Mutter folgen . .	.	frei	.	frei	.	
	2. Füllen unter einem Jahre auf der Grenze von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen	1 Stück	.	15	.	15	
			.	52½	.	52½	
	b) Rindvieh:						
	1) Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück	2	15	2	15	
			4	22½	4	22½	
	2) Kühe	1 Stück	1	15	1	15	
			2	37½	2	37½	
	3) Jungvieh	1 Stück	1	.	1	.	
			1	45	1	45	
	4) Kälber	1 Stück	.	5	.	5	
			.	17½	.	17½	
	Anmerk. zu b. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:						
	a) magere Ochsen	1 Stück	1	10	1	10	
			2	20	2	20	
	b) Zuchtstiere und Kühe	1 Stück	1	.	1	.	
			1	45	1	45	
	c) Jungvieh	1 Stück	.	20	.	20	
			1	10	1	10	
	c) Schweine:						
	1) gemästete und magere	1 Stück	.	20	.	20	
			1	10	.	10	
	2) Spanferkel	1 Stück	.	5	.	5	
			.	17½	.	17½	
	d) Hammel	1 Stück	.	15	.	15	
			.	52½	.	52½	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	c) Anderes Schaafvieh und Ziegen . .	1 Stück	. .	5 17½	. .	5 17½	
40	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**						
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	1 Ztr.	. 1	20 10	. 1	20 10	
	b) Alles andere	1 Ztr.	2 3	. 30	2 3	. 30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b. Waaren hieraus werden wie feine Lederwaaren behandelt.						
41	**Wolle,** einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus:						
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene	.	frei	.	frei	.	
	b) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:						
	1) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt; Watten . .	1 Ztr.	. .	15 52½	. .	15 52½	
	2) dublirtes, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt	1 Ztr.	4 7	. .	4 7	. .	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	c) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865		1866		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
			nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer.				
			Thlr.	Sgr.	Thlr	Sgr.	Pfund.
	1) Stickereien und Spitzen . . .	1 Ztr.	34	.	30	.	
			59	30	52	30	
	2) bedruckte Waaren aller Art . .	1 Ztr.	30	.	25	.	
			52	30	43	45	
	3) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden . . .	1 Ztr.	24	.	20	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
			42	.	35	.	
	4) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	1 Ztr.	10	.	10	.	
			17	30	17	30	
	5) Tuchleisten	.	frei	.	frei	.	
42	**Zink und Zinkwaaren:**						
	a) Rohes Zink; altes Bruchzink . . .	.	frei	.	frei	.	
	b) Zinkbleche	1 Ztr.	.	15	.	15	
			.	52½	.	52½	
	c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Drath	1 Ztr.	1	.	1	.	
			1	45	1	45	
	d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .	1 Ztr.	4	.	4	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
			7	.	7	.	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865		1866		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
			nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer				
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Pfund.
43	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**						
	a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn	.	frei	.	frei	.	
	b) Zinn, gewalztes	1 Ztr.	. .	15 52½	. .	15 52½	
	c) Grobe Zinnwaaren, als: Drath; Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	1 1	. 45	1 1	. 45	
	d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4 7	. .	4 7	. .	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
44	**Artikel, welche unter keiner der vorstehenden Nummern begriffen sind**	.	frei	.	frei	.	

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über die Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr sind einer Abgabe nur unterworfen:

Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation, und zwar:

1. nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspäne, mit 1¾ Thlr. oder 2 fl. 55 Xr. vom Zentner;
2. altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert, mit ½ Thlr. oder 35 Xr. vom Zentner.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Eingangs- und Ausgangszoll wird nach denjenigen Tarif-Sätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende Zoll-Zentner ist in hundert Pfunde getheilt. Er stimmt mit den im Zollvereine, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehenden Zentner überein. Es sind:

Zoll-Pfunde:

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,

und

Zoll-Zentner:

28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zu dem Waaren-Verschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; ebenso wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:

1. von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;

2. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zoll-Tarife bestimmten Sätzen berechnet.

2. Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sack-Leinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Tara-Vergütung von 2 Pfund vom Zentner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, in so weit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tara-Satze als 2 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeich-

neten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung I. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tara-Satz bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus

Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dieß nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision bei dem Grenzzoll-Amte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung I. Nr. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach den höheren Tarif-Sätzen für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisions-Befunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittlung anträgt.

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8\frac{3}{4}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Be-

schränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als 6 Thalern oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanz-Behörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Separat-Artikel

zu der

Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers.

Bei dem heutigen Abschlusse der Uebereinkunft wegen Besteuernng des Rübenzuckers sind von den ernannten Bevollmächtigten noch folgende besondere Artikel verabredet worden, welche dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in die Uebereinkunft selbst eingerückt wären.

Separat-Artikel 1.

(Zum Artikel 1. der Uebereinkunft.)

Wie die im offenen Artikel aufgeführten Uebereinkünfte, so sollen auch die näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu den ersteren gehörigen Separat-Artikeln und Schluß-Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt alle, auf den Gegenstand derselben bezüglichen Vereinbarungen zwischen den kontrahirenden Staaten in Kraft bleiben, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die nachfolgende Bestimmung abgeändert worden sind.

Separt-Artikel 2.

(Zum Separat-Artikel 3. der Uebereinkunft vom 4. April 1853.)

Die Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnungen für die vier Monate vom 1. September bis letzten Dezember zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Auf die Herauszahlungen aus der Abrechnung für die letzten vier Monate des Jahres 1865 findet diese Bestimmung keine Anwendung.

So geschehen Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. von Thümmel.
Schmidt. Bode. Thon. von Thielau.
Mettenius.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 28. Juni 1864.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schlußverhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

1. **Zum Separat-Artikel 3. des Vertrages vom heutigen Tage.**

1. Wenn die Zollvereinigungs-Verträge mit den übrigen, gegenwärtig dem Zollvereine angehörenden Staaten nicht erneuert werden, so soll für Butter und Käse an Stelle des Zollsatzes von 3⅔ Thlr. — 6 Fl. 25 Kr. — vom Zentner, welchen der dem Separat-Artikel beigefügte Zolltarif unter Nr. 25 Lit. f. und o. festsetzt, ein Zollsatz von 1½ Thlr. — 2 Fl. 37½ Kr. — treten. Die Anwendung dieses ermäßigten Zollsatzes auf den Eingang über die Grenze gegen die Schweiz bleibt von dem Ergebniß der, mit der letzteren einzuleitenden kommerziellen Verhandlungen abhängig.

2. Da das Amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem neuen Zolltarife noch nicht hat zum Abschluß gebracht werden können, so ist man übereingekommen, daß seine Bearbeitung in der bisherigen Weise ununterbrochen fortzusetzen und der Entwurf, sofort nach seiner Vollendung, durch die Königlich Preußische Regierung den übrigen kontrahirenden Regierungen zur Erklärung vorzulegen ist. Man ertheilt sich gegenseitig die Zusage, daß diese Erklärung innerhalb drei Wochen erfolgen wird.

2. **Zum Separat-Artikel 5. des Vertrages vom heutigen Tage.**

1. Preußen, Sachsen, Kurhessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten und Braunschweig werden die, zu Gunsten des Badischen und Frankfurtischen Weines und Trau-

benmostes zugestandene Befreiung von der Uebergangs-Abgabe auf die gleichen Erzeugnisse eines jeden, gegenwärtig zum Zollvereine gehörenden Staates ausdehnen, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage vor dem, im Artikel 8. desselben bezeichneten Termine beitreten wird.

2. In Preußen, ausschließlich der Hohenzollern'schen Lande, in Sachsen, Kurhessen, dem Thüringischen Vereine, Braunschweig und Luxemburg werden die Uebergangs-Abgaben von Tabakblättern und Tabakfabrikaten und von Bier mit den zur Zeit bestehenden Sätzen von $\frac{2}{3}$ Thlr., beziehungsweise $\frac{1}{6}$ Thlr. vom Zollzentner erhoben.

3. Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabakblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den anderen, oder aus einem Steuergebiete in das andere mit der Post übergehen, sollen von den Uebergangs-Abgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- oder steueramtlichen Bezettelungen freigelassen werden.

3. Zum Artikel 4. des offenen Vertrages.

Hinsichtlich einer, zu der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers getroffenen Verabredung wird auf das beiliegende Schluß-Protokoll zu dieser Uebereinkunft Bezug genommen.

4. Zu Nr. 11. des Schluß-Protokolls vom 4. April 1853.

1. Ueber die Schiffahrts-Abgaben auf dem Rheine ist zwischen Preußen und Baden eine besondere Vereinbarung getroffen worden.

2. Ueber die Schiffahrts-Abgaben auf der Weser ist zwischen Preußen, Kurhessen und Braunschweig Folgendes verabredet worden:

   a. Hinsichtlich aller Waaren, welche auf der Weser sowohl stromab-, als stromaufwärts aus dem Auslande (aus Ländern außerhalb des Zollvereins) eingehen und durch das Gebiet der genannten Staaten, es sei mit oder ohne Umladung, nach dem Auslande durchgeführt werden, verbleibt es lediglich bei der Erhebung des, einer jeden Regierung zuständigen Weserzolles.

   b. Waaren, welche aus dem Gebiete eines der genannten Staaten in das Gebiet eines der anderen, mit der Bestimmung zum Verbleiben im Zollvereine, sei es unmittelbar oder mit Durchfahrung des Gebietes anderer Uferstaaten, eingeführt werden, bleiben von dem konventionellen Weserzolle frei.

   c. Dieselbe Befreiung tritt ein für Waa-

ren, welche aus dem Auslande auf der Weser durch das Gebiet eines oder mehrerer der oben genannten Staaten hindurch in das Gebiet eines anderen von diesen Staaten zum Verbleiben im Zoll-Vereine eingeführt werden.

d. Die gleiche Befreiung genießen endlich auch diejenigen Gegenstände, welche aus dem Gebiete eines der oben genannten Staaten durch das Gebiet der anderen hindurch nach dem Auslande geführt werden.

e. Da die Fortdauer des Vertrages wegen Suspension der Weserzölle vom 26. Januar 1856 durch die Fortdauer des Vereins-Verhältnisses mit Hannover nicht bedingt ist, so ist man darüber einverstanden, daß derselbe, auch wenn dieses Verhältniß aufhören sollte, zu erneuern sein wird, falls auf diesem Wege zweckmäßige Abrundungen des Zollgebietes und wesentliche Hilfsmittel zur Sicherung der gemeinsamen Grenzabgaben zu erreichen sind.

f. Preußen wird den Beitritt des Fürstenthums Lippe zu den vorstehenden Verabredungen vermitteln.

5. Zu Nr. 8. des Schluß-Protokolls vom 8. Mai 1841 und Nr. 12. des Schluß-Protokolls vom 4. April 1853.

1. Man ist übereingekommen, Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile vom 1. Januar 1866 ab auch auf privative Rechnung nicht mehr zu gewähren.

2. Die im §. 6. der Anlage A. zu dem Schluß-Protokolle vom 4. April 1853 für den Fall einer Veränderung der damaligen Tarifsätze für Eisen vorbehaltene anderweite Feststellung derjenigen Beträge, welche bei dem Neubau eines Seeschiffes für die nicht speziell nachzuweisenden Eisen-Bestandtheile als Zollvergütung höchstens zu gewähren sind, soll bei den, im Artikel 8. des offenen Vertrages vorgesehenen Verhandlungen erfolgen.

6. Zu den Separat-Artikeln 7. des Vertrages vom 30. März 1833, 9. des Vertrages vom 2. Januar 1836 und 13. des Vertrages vom 19. Oktober 1841.

Die unter Nr. 6. f., 2. und 3., Nr. 12 g., Nr. 19. a. und b., Nr. 21. a. 1., Nr. 27. b. c. d. und e., Nr. 31 c., Nr. 35. b. und c., Nr. 38. b. c. und d. und Nr. 40. b. und c. der zweiten Abtheilung des gegenwärtig bestehenden Vereins-Tarifs begriffenen Gegenstände sollen, ungeachtet sie durch den, im Separat-Artikel 3. zu dem heutigen Vertrage erwähnten Zoll-Tarif mit geringeren Zollsätzen belegt werden, als dem, im §. 3. der Leipziger Meßordnung vom 4. Dezember 1833

und den analogen Bestimmungen für andere Meßplätze festgesetzten Minimalsatze, auch fernerhin kontofähig bleiben.

7. Zu den Artikeln 28., 29. und 31. des Vertrages vom 11. Mai 1833 und Nr. 1. des Schluß-Protokolls von demselben Tage.

Für den Fall, daß die Zollvereinigungs-Verträge mit Bayern nicht erneuert werden sollten, wird im Thüringischen Vereine die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Behörden für Zölle und Rübenzuckersteuer, sowie die Vollziehung der die Zölle und die Rübenzuckersteuer betreffenden gemeinschaftlichen Gesetze überhaupt, einem gemeinschaftlichen, den einschlägigen Ministerien der Staaten dieses Vereines untergeordneten Zoll- und Steuer-Direktor übertragen. Derselbe tritt rücksichtlich der in den Artikeln 29. und 31. des Vertrages vom 11. Mai 1833, in dem Separat-Artikel 9. zu diesem Vertrage und unter Nr. 1. des Schluß-Protokolls von demselben Tage bezeichneten Verhältnisse an die Stelle des General-Inspektors des Vereins.

8. Zu den Artikeln 31. und 32. des Vertrages vom 4. April 1853.

Ueber die anderweite Vertheilung der von den Vereins-Regierungen bei den Hauptämtern, beziehungsweise Zolldirektionen gegenseitig zu bestellenden Kontroleure und Bevollmächtigten wird man sich bei den im Artikel 8. des offenen Vertrages vorgesehenen Verhandlungen verständigen. Sofern die Zollvereinigungs-Verträge mit Bayern nicht erneuert werden sollten, tritt in dieser Beziehung der Thüringische Verein in gleiche Rechte und Pflichten mit den übrigen Vereins-Regierungen.

9. Zum Separat-Artikel 8. des Vertrages vom heutigen Tage.

Durch die Bestimmung unter Nr. 1. des Separat-Artikels 8. zum Vertrage vom heutigen Tage wird in den, dem Direktor der Zoll-Direktion in Frankfurt nach den §§. 8., 8b., 9., 12., 14., 21., 22., 25., 26., 28., 30. und 33. der Instruktion für die Zoll-Direktion zustehenden Befugnissen und obliegenden Verpflichtungen nichts geändert.

10.

Sachsen, Baden, Kurhessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten, Braunschweig und die freie Stadt Frankfurt erklären ihre Zustimmung zu den am 2. August 1862 zwischen Preußen und Frankreich unterzeichneten Verträgen, nämlich:

dem Handels-Vertrage,
dem Schiffahrts-Vertrage,
der Uebereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen

und ihren Beitritt zu

der Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst von demselben Tage,

dergestalt daß die Wirksamkeit dieser Verträge und Uebereinkünfte in ihren Gebieten an dem nämlichen Tage eintreten wird, an welchem sie in Preußen beginnt. Ueber die Form ihres Beitritts zu der zuletzt erwähnten Uebereinkunft werden sie sich bei Gelegenheit des Austausches der Ratifikationen des Vertrages vom heutigen Tage erklären.

Preußen wiederholt die von ihm im Laufe der Verhandlungen abgegebenen Erklärungen, nach welchen es die darin bezeichneten Abänderungen und Ergänzungen der vorerwähnten Verträge und Uebereinkünfte zum Gegenstande der Verhandlung mit Frankreich machen und ernsthaft bemüht sein wird, diese Verhandlung zu einem Ergebniß zu führen, welches den von den anderen kontrahirenden Staaten geltend gemachten Wünschen entspricht. Diese Staaten sind mit den Zugeständnissen an Frankreich einverstanden, welche in den erwähnten Erklärungen Preußens in Aussicht genommen sind.

11. Zu Artikel 8. des offenen Vertrages.

Für die, im Artikel 8. des offenen Vertrages vorgesehenen Verhandlungen sind in Beziehung auf die Einrichtungen zum Schutze

der Grenzen gegen die, gegenwärtig dem Zollvereine angehörenden Staaten folgende Grundsätze vereinbart worden:

1. Bei Organisation der Grenzbesetzung ist fürs Erste nicht über das unbedingt erforderliche Maaß des Grenzschutzes hinauszugehen. Bei Bestimmung dieses Maaßes ist insbesondere auf das Verhältniß Rücksicht zu nehmen, in welchem die Sätze des, von jenen Staaten angenommenen zu den Sätzen des, dem Separat-Artikel 3. zu dem heutigen Vertrage beigefügten Zolltarifs stehen.
2. Lokale Ermäßigungen einzelner Sätze dieses Tarifs sollen dann eintreten können, wenn sie, gegenüber den entsprechenden Zollsätzen des angrenzenden Staates, ohne eine unverhältnißmäßige Vermehrung der Kosten des Grenzschutzes nicht zu vermeiden sind, und wenn sie wesentliche Beschränkungen des gegenseitig freien Verkehrs mit eigenen Erzeugnissen nicht nothwendig machen.
3. Das Personal für die Zollerhebung und den Grenzschutz soll fürs Erste, soweit als irgend thunlich, in einer Form angestellt werden, durch welche, im Fall der Aufhebung der Zollgrenze, der Anspruch auf Gewährung eines Ruhegehaltes ausgeschlossen wird.

Braunschweig wird für die Erhebung und den Schutz an seinen Grenzen

seine, seit dem 1. Januar 1854 auf Vereins-Rechnung pensionirten Zollbeamten, soweit dieselben noch tauglich sind, verwenden. Diese Beamten werden, neben der ihnen auf Vereins-Rechnung zustehenden Pension, zeitweilige Remunerationen erhalten, deren Betrag dergestalt abzumessen ist, daß er, unter Hinzurechnung der Pension, die in den allgemeinen Bestimmungen über die Höhe der Besoldungen enthaltenen Normen nicht übersteigt. Es wird daher der Betrag der Pension von der, für Braunschweig festzusetzenden Bauschsumme desjenigen Titels abgesetzt werden, zu welchem die, dem pensionirten Beamten übertragene Stelle gehört.

4. Die Bestimmung über die Breite des Grenzbezirks bleibt dem Ermessen der Vollzugs-Kommission überlassen. Dieselbe hat jedoch bei Bestimmung dieser Breite nicht über das unbedingt erforderliche Maaß des Grenzschutzes hinauszugehen. Die Stadt Frankfurt wird nicht in den Grenzbezirk gezogen.

5. In Beziehung auf das Interesse des kleineren Grenzverkehrs fand sich Folgendes zu bemerken:

   a. Ein sehr großer Theil der Gegenstände dieses Verkehrs wird durch den vorstehend unter Nr. 1. erwähnten Zolltarif völlig zollfrei, darf also in unverpacktem — seinem gewöhnlichen — Zustande auf allen Straßen ein- und ausgehen. Es gehören hierher namentlich: rohe Erzeugnisse zum Gewerbegebrauche, Flachs, Hanf u. s. w., alle Sämereien — mit Ausnahme von Anis und Kümmel — Brenn-, Bau- und Nutzholz aller Art, grobe Holzwaaren, Fette, Oelkuchen, Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, Theer, Pech und Harze, alle gewöhnlichen Töpferwaaren. Die Zollbefreiung von Steinkohlen steht jeder Vereins-Regierung zu und einem, im Interesse des Grenzverkehrs etwa zu stellenden Antrage auf lokale Zollbefreiung von Getreide und Hülsenfrüchten, getrockneten Rüben und ähnlichen Gegenständen wird eintretenden Falls allseitig zugestimmt werden.

   b. Ausgangs-Abgaben werden, vom 1. Januar 1866 ab, von anderen Gegenständen, als von Lumpen, nicht mehr erhoben werden.

   c. Der Marktverkehr und Veredlungs-Verkehr mit dem Auslande ist in neuerer Zeit theils durch die Aufhebung der Durchgangs-Abgaben, theils durch anderweite Verabredungen, wie solche z. B. im §. 37. des Haupt-Protokolls der XIII. General-Konferenz getroffen worden sind, bereits wesentlich erleichtert.

Man war der Ansicht, daß es unter diesen Umständen besonderer, auf den Grenzverkehr bezüglicher Verabredungen zur Zeit nicht bedürfe, das dieserhalb etwa Erforderliche vielmehr den im Eingange erwähnten, beziehungsweise den Vollzugs-Verhandlungen überlassen werden könne.

6) Vom 1. Januar 1866 ab werden den betheiligten Vereinsstaaten fünf Prozent der Bauschsummen für die Kosten der Zollerhebung und des Zollschutzes an den im Eingange bezeichneten Grenzen, als Ersatz für die durch die Bauschsumme nicht gedeckten Kosten der Grenzzoll-Verwaltung, mit der Bauschsumme auf Vereins-Rechnung vergütet.

7. Auf die Versendungen von Waaren des freien Verkehrs zwischen geographisch von einander getrennten Vereinsstaaten kommt das im §. 76 der Zoll-Ordnung, beziehungsweise in den §§. 23. ff. der Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports auf dem Rheine vorgeschriebene und für den Eisenbahn-Transport dasjenige Verfahren in Anwendung, welches laut §. 7. Nr. 29. des Haupt-Protokolls der IX. General-Konferenz als angemessen und dem Zwecke entsprechend erachtet worden ist.

Da diese Verfahren die Respektirung des vereinsländischen Zollverschlusses von Seiten derjenigen Regierungen voraussetzen, durch deren Gebiet die Versendungen ihren Weg nehmen, so wird man mit diesen Regierungen, unter dem Erbieten zur Reziprozität, entsprechende Verständigungen treffen. Soweit eine solche Verständigung, wider Erwarten, nicht gelingen sollte, wird man geeignete Vergeltungsmaßregeln ergreifen und die in Rede stehenden Versendungen mit Ursprungs-Zeugnissen abfertigen. Die Bestimmung über Form und Inhalt dieser Zeugnisse wurde zur Zeit nicht für erforderlich erachtet, man war jedoch darüber einverstanden, daß dieselben, bei Versendungen von Gewerbs-Erzeugnissen, in der Regel von dem Verfertiger auszustellen seien.

8. Für die Alimentirung derjenigen Zollbeamten, welche durch den etwaigen Wiederanschluß eines, gegenwärtig dem Zollvereine angehörenden Staates außer Funktion treten, wird dem Staate, welchem diese Beamten angehören, eine nach den Vereinbarungen vom 20. Mai 1835, beziehungsweise 8. Mai 1841 und nach der Anlage B. zum Schluß-Protokolle vom 4. April 1853 zu berechnende Vergütung gewährt. Die Vereinbarung vom 8. Mai 1841 findet auf jeden Vereinsstaat Anwendung, welcher gegen mehr als einen der gegenwärtig dem Zollverein angehörenden Staaten die Grenze zu be-

setzen hat. Es gelten ferner die Bestimmungen in der Anlage B. zum Schluß-Protokolle vom 4. April 1853

a. über die Alimentirung der Fürstlich Lippe'schen und Fürstlich Waldeckschen Beamten für die Beamten aller derjenigen Staaten, welche, zufolge der Bestimmungen im Artikel 3. des Vertrages vom 4. April 1853 und im Separat-Artikel 2. zu dem Vertrage vom heutigen Tage in den Gesammtverein einbegriffen sind,

b) über die Alimentirung der temporär in den Herzoglich Braunschweigischen Zolldienst übergegangenen Königlich Preußischen Beamten für die Beamten eines jeden Vereinsstaates, welche temporär in den Zolldienst eines anderen Vereinsstaates oder eines, in den Gesammtverein einbegriffenen Staates übergegangen sind, und es werden

c) als der unter Nr. 7 Lit. A. bezeichnete Zeitraum diejenigen dreißig Tage angesehen, welche auf den Tag der Ausführung jedes einzelnen Zollanschlusses folgen.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß, wie dies auch bei den früheren Zollvereinigungs-Verträgen geschehen ist, ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages und seiner Separat-Artikel zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehm ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag ward hierauf, der zur Zeit-Ersparniß getroffenen Verabredung gemäß, nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln in einem Exemplare, welches für den Gesammt-Verein im Königlich Preußischen Geheimen Staats-Archiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke Preußischer Seits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereins-Regierungen zugestellt werden.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß zur Vermeidung des Zeitverlustes bei Ausfertigung der Ratifikations-Urkunden es den hohen kontrahirenden Theilen überlassen bleibe, nicht nur, wie bereits in früheren ähnlichen Fällen geschehen, eine solche Form der Ratifikation zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, sondern auch die Ratifikation des offenen Vertrages und der Separat-Artikel in einer und derselben Urkunde zu ertheilen, wurde auch gegenwärtiges Protokoll in einem Exemplare, nach geschehener Verlesung, unterzeichnet und von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten,

unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrage und den Separat-Artikeln, behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staats-Archiv in Empfang genommen.

G. w. o.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. von Thümmel.
Schmidt. Bode. Thon. von Thiesau.
Mellenius.

Schluß-Protokoll

zu der

Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers.

Verhandelt Berlin, den 28. Juni 1864.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um die in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarte Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers, nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln, nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schluß-Verhandlung vorbehaltene Verabredung in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurde.

Die Steuer-Vergütung für die im Artikel 1 der Uebereinkunft vom 25. April 1861 bezeichneten Erzeugnisse der Zuckerfabrikation soll, vom 1. September 1866 ab, an Stelle der unter Nr. I. A. a. des Schluß-Protokolls vom 25. April 1861 festgestellten, mit folgenden Beträgen gewährt werden, und zwar:

für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 26 sgr. oder 5 Fl. 1 Xr.

für Brot-, Hut- und Kandis-Zucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hutzucker mit 3 Thlr. 15 sgr. oder 6 Fl. 7½ Xr.

für den Zentner.

G. w. o.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. von Thümmel.
Schmidt. Bode. Thon. von Thielau.
Mettenius.

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten und Braunschweig

über

dir gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine für Ihre diesem Vereine angehörenden Lande und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg haben gleichzeitig mit den, über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins eingeleiteten Verhandlungen auch besondere Unterhandluugen über die Erneuerung und weitere Ausbildung der, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse zwischen Ihnen bestehenden Verabredungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Direktor der Haupt-

staatskasse Friedrich Theodor Bode;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die in Preußen gesetzlich bestehende Besteuerung der Branntwein-Fabrikation und des Tabakbaues wird in Sachsen, im Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine und in Braunschweig auch ferner zur Anwendung kommen.

Durch die Besteuerung der Branntwein-Fabrikation soll ein Steuerbetrag von 1 $\frac{9}{10}$ Groschen für das Preußische Quart Branntwein von 50 Prozent Alkoholstärke nach Tralles gesichert bleiben.

Artikel 2.

Die in Preußen gesetzlich bestehende Besteuerung des Braumalzes wird in Sachsen und Braunschweig auch ferner zur Anwendung kommen. Im Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine sollen die Steuern von der Bierbereitung nicht unter den Betrag der, in den übrigen kontrahirenden Staaten dermalen bestehenden Abgaben von dieser Fabrikation herabgesetzt werden.

Artikel 3.

Die Bestimmungen des Zollkartels vom 11. Mai 1833 finden auf diejenigen in den vorstehenden Artikeln genannten Steuern Anwendung, bei welchen eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung stattfindet.

Artikel 4.

Bei dem Uebergange von Branntwein, Tabakblättern, Tabakfabrikaten und Bier aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Staaten in das Gebiet eines anderen findet eine Abgaben-Erhebung oder -Rückvergütung nicht statt. Diese gegenseitige Freiheit des Verkehrs erstreckt sich auch auf Wein und

Traubenmost, es mag die Hervorbringung derselben in dem einen oder anderen der kontrahirenden Staaten einer inneren Steuer unterliegen, oder nicht.

Artikel 5.

Zwischen den kontrahirenden Staaten findet eine Gemeinschaft der Einnahmen statt, welche von der Besteuerung der Branntwein-Fabrikation und von den Abgaben aufkommen, die, nach Maßgabe der Zollvereinigungs-Verträge, von dem aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Branntwein, Tabakblättern, Tabakfabrikaten und Bier erhoben werden.

Kommt in Zukunft von dem aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Wein und Traubenmost eine Abgabe zur Erhebung, so fällt sie ebenfalls in die Gemeinschaft.

Artikel 6.

Die Einnahmen von den in die Gemeinschaft fallenden Abgaben werden in ihrem Brutto-Betrage nach Abzug:

a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

b) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Vergütungen der Steuer von der Branntwein-Fabrikation

zwischen den kontrahirenden Staaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt. Der Stand der Bevölkerung wird durch die im Zollvereine von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Steuer-Ertrag, beziehungsweise die Bevölkerung solcher Staaten oder Gebietstheile, welche vertragsmäßig mit einem der kontrahirenden Staaten in Gemeinschaft aller oder einzelner von den im Artikel 5. bezeichneten Einnahmen stehen, soll bei der Theilung dieser Einnahmen in den Steuer-Ertrag, beziehungsweise die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet werden, mit welchem eine solche Gemeinschaft stattfindet.

Artikel 7.

Ueber die gemeinschaftlichen Einnahmen findet unter den kontrahirenden Staaten vierteljährlich eine vorläufige und jährlich eine schließliche Abrechnung statt.

Zum Zweck der vorläufigen Abrechnung übersenden die Direktiv-Behörden sämmtlicher kontrahirenden Theile dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium innerhalb der ersten sechs Wochen jedes Vierteljahres eine Uebersicht über die im Laufe des oder der vorhergegangenen Vierteljahre des Kalenderjahres fällig gewordenen Einnahmen und etwa gewährten Erstattungen. Innerhalb fernerer vier Wochen übersendet das Königlich Preußische Finanz-Ministerium den Central-Finanzstellen der anderen kontrahirenden Theile, für den Thüringischen Verein der Direktiv-Behörde desselben, die auf Grund dieser Uebersichten aufgestellte vorläufige

Abrechnung. Diese Abrechnung bezeichnet zugleich die Herauszahlungen, welche zur Ausgleichung der, jedem kontrahirenden Theile für die Abrechnungs-Periode zustehenden Einnahme-Antheile zu leisten sind.

Ueber die Einnahmen von der Uebergangs-Abgabe für Bier erfolgt auch die vorläufige Abrechnung nur alljährlich. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf diese Abrechnung Anwendung.

Zum Zweck der schließlichen Abrechnung machen die Direktiv-Behörden dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium innerhalb der ersten sechs Monate jedes Jahres darüber Mittheilung: ob und was in den von ihnen übersendeten, auf das Vorjahr bezüglichen Uebersichten zu berichtigen ist. Das Königlich Preußische Finanz-Ministerium übersendet die hiernach aufgestellte schließliche Abrechnung den übrigen Central-Finanzstellen, für den Thüringischen Verein durch dessen Direktiv-Behörde, zur Anerkennung und macht denselben von der allseitig erfolgten Anerkennung Mittheilung. Es erfolgt alsdann die Ausgleichung der, auf Grund der schließlichen Abrechnung etwa noch zu leistenden Zahlungen.

Zum Zweck der besonderen Abrechnung unter den, zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten für ihre, in diesem Vereine begriffenen Gebiete stellt die Direktiv-Behörde des Vereins, auf Grund der ihr von dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium übersendeten vorläufigen und der, von den kontrahirenden Regierungen anerkannten schließlichen Abrechnungen, die weiteren vorläufigen, beziehungsweise schließlichen Abrechnungen unter den gedachten Staaten auf und legt dieselben, sowie die allgemeinen Abrechnungen, den Central-Finanzstellen dieser Staaten, und zwar die schließlichen Abrechnungen zur Anerkennung vor.

Artikel 8.

Die kontrahirenden Staaten werden von jeder Herauszahlung, und zwar:

bei der Steuer von der Branntwein-Fabrikation und bei der Uebergangs-Abgabe von Branntwein fünf Prozent

bei den übrigen gemeinschaftlichen Einnahmen drei Prozent

an Erhebungskosten zurückbehalten.

Von Herauszahlungen, welche auf die Branntweinsteuer und die Uebergangs-Abgabe für Branntwein an Braunschweig zu leisten sein möchten, werden Erhebungskosten nur in dem Falle zurückbehalten werden, wenn die Brutto-Einnahme Braunschweigs, ohne Abzug der Ausfuhr-Vergütung, weniger betragen hat, als sein Antheil an der zur Vertheilung kommenden Einnahme.

Artikel 9.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich zu einer fortdauernden völligen Ueberein-

stimmung der vereinbarten gesetzlichen, reglementären und Kontrole-Vorschriften hinsichtlich derjenigen Steuern und Abgaben, bei welchen nach den vorstehenden Verabredungen eine Gleichmäßigkeit oder Gemeinschaft stattfindet.

Die Wirksamkeit der, von einem kontrahirenden Theile an die Zolldirektionen oder Hauptämter eines anderen abgeordneten Beamten oder Kontroleure erstreckt sich auch ferner auf die Erhebung und Kontrole der in die Gemeinschaft fallenden Steuer und Abgaben unter Anwendung der, wegen der Stellung und Befugnisse der gedachten Beamten oder Kontroleure im Allgemeinen getroffenen Verabredungen.

Diejenigen kontrahirenden Theile, zu deren Behörden solche Beamte nicht abgeordnet sind, gestehen den anderen das Recht zu, von Zeit zu Zeit durch besonders zu entsendende Kommissarien von der Erhebung und Kontrole der gedachten Steuern und Abgaben, insbesondere der Steuer von der Branntwein-Fabrikation, Kenntniß zu nehmen.

Brennerei-Revisionen dürfen von Beamten eines anderen Theiles stets nur in Begleitung eines Landesbeamten vorgenommen werden.

Artikel 10.

Sollte der, auf den Kopf der Bevölkerung treffende Ertrag an Branntweinsteuer sich erheblich und anhaltend vermindern, ohne daß diese Erscheinung durch Mißernten oder notorische Abnahme der Branntwein-Fabrikation oder Konsumtion sich erklären ließe, so soll durch eine gemeinschaftliche Untersuchung geprüft werden, ob die Verminderung der Einnahme in der Unzulänglichkeit des zur Anwendung kommenden, auf dem Rauminhalt der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und der Zahl der Einmaischungen beruhenden Erhebungs-Maßstabes ihren Grund habe. Ist diese Frage bejahend zu entscheiden, so soll eine Aenderung des Erhebungs-Maßstabes insoweit eintreten, als nöthig ist, um denselben dem, im Artikel 1. festgesetzten Steuersatze wiederum nahe zu bringen.

Ist eine Einigung hierüber nicht zu erreichen, so bleibt es jedem der kontrahirenden Theile überlassen, die ihm nothwendig scheinende Erhöhung des Erhebungssatzes für sich allein anzuordnen. Die Einnahme-Gemeinschaft soll zwar auch in diesem Falle fortgesetzt, die Gleichheit des Theilnahme-Verhältnisses soll aber dadurch aufrecht erhalten werden, daß derjenige Theil, welcher den Steuersatz erhöhet

1. von der gesammten in seinem Gebiete aufkommenden Branntweinsteuer-Einnahme so viel von der Theilung ausschließt und für sich behält, als der von ihm für die Branntwein-Fabrikation aus mehligen Substanzen angenommene volle Erhebungssatz höher ist,

als der gleichartige Satz in den anderen Staaten;

2. beim Eingange von Branntwein aus dem Gebiete derjenigen Theile, welche einen geringeren Steuersatz beibehalten, eine, der Differenz der Steuersätze entsprechende Uebergangs-Abgabe für seine alleinige Rechnung erhebt;

3. befugt ist, auf privative Rechnung die Rückvergütung bei der Ausfuhr in das Ausland und in andere Vereinsstaaten im Verhältniß der eingetretenen Erhöhung des Erhebungssatzes zu erhöhen und bei der Ausfuhr in die Gebiete der anderen kontrahirenden Staaten eine Rückvergütung zu gewähren, welche jedoch den Betrag nicht übersteigen darf, um welchen die Vergütung bei der Ausfuhr in das Ausland und in andere Vereinsstaaten erhöhet worden ist.

Artikel 11.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages beginnt mit dem 1. Januar 1866. Derselbe tritt, von diesem Tage ab, an die Stelle folgender, zwischen den kontrahirenden Theilen abgeschlossener Verträge, nämlich:

1. des Vertrages zwischen Preußen und Sachsen wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 30. März 1833, soweit derselbe auf Gegenstände des gegenwärtigen Vertrages Bezug hat;

2. der Verträge zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 11. Mai 1833, wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833, über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 8. Mai 1841, wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841, über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 4. April 1853;

3. der Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 19. Oktober 1841;

4. der Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Braunschweig andererseits, den gegenseitig freien Verkehr mit Bier und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgabe von Bier betreffend, vom 19. Oktober 1841.

Der gegenwärtige Vertrag findet keine Anwendung auf die Hohenzollernschen Lande und das Jadegebiet Preußens, sowie auf diejenigen Gebietstheile Braunschweigs, welche zur Zeit dem Steuersysteme Hannovers angeschlossen sind.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig

bis zum 31. Dezember 1877 gültig sein und, wenn er nicht vor dem 1. Januar 1877 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Er erlischt, auch ohne vorgängige Aufkündigung, sobald die zwischen den kontrahirenden Theilen bestehende Zoll-Vereinigung aufhört.

Berlin, den 28. Juni 1864.

Er soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen und in einem, für die hohen kontrahirenden Theile in dem Königlich Preußischen Geheimen Staatsarchiv niederzulegenden Exemplare vollzogen.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philippsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) von Thümmel. (L. S.)

Bode. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.)

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten und Braunschweig

über

den Verkehr mit Tabak und Wein.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine für Ihre diesem Vereine angehörenden Lande und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, von dem Wunsche geleitet, den gegenseitig freien Verkehr mit Tabak und Wein zwischen Ihren Landen aufrecht zu erhalten, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Direktor der Haupt-Staats-Kasse Friedrich Theodor Bode;

Die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Ver-

eine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Im Kurfürstenthum Hessen soll auch ferner dieselbe Besteuerung des Tabakbaues stattfinden, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage in den Königreichen Preußen und Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten und im Herzogthum Braunschweig bestehet.

Artikel 2.

Bei dem Uebergange von Tabakblättern und Tabakfabrikaten aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Theile in das Gebiet eines anderen findet eine Abgaben-Erhebung oder Rückvergütung nicht statt. Diese gegenseitige Freiheit des Verkehrs erstreckt sich auch auf Wein und Traubenmost, es mag die Hervorbringung derselben in dem einen oder anderen der kontrahirenden Staaten einer inneren Steuer unterliegen oder nicht.

Artikel 3.

Zwischen den kontrahirenden Theilen findet eine Gemeinschaft der Einnahmen von denjenigen, in ihren Gebieten aufkommenden Abgaben statt, welche, nach Maßgabe der Zollvereinigungs-Verträge, von den aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Tabakblättern und Tabakfabrikaten erhoben werden.

Kommt in Zukunft von dem, aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Wein und Traubenmost eine Abgabe zur Erhebung, so fällt sie ebenfalls in die Gemeinschaft.

Artikel 4.

Die Einnahmen von den, in die Gemeinschaft fallenden Abgaben werden in ihrem Brutto-Betrage, nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, zwischen den kontrahirenden Theilen nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die im Zollvereine von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Von den nach den Abrechnungen zu leistenden Herauszahlungen kommen für den die Zahlung leistenden Theil drei Prozent Erhebungskosten in Abzug.

Der Steuer-Ertrag, beziehungsweise die Bevölkerung solcher Staaten oder Gebietstheile, welche vertragsmäßig mit einem der kontrahirenden Staaten in Gemeinschaft der, im Artikel 3. bezeichneten Einnahmen stehen, soll bei der Theilung dieser Einnahmen in den Steuer-Ertrag, beziehungsweise die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet werden, mit welchem eine solche Gemeinschaft stattfindet.

Artikel 5.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich zu einer fortdauernden völligen Uebereinstimmung der gesetzlichen, reglementären und Kontrole-Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung des Tabakbaues und der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben.

Die Wirksamkeit der von dem einen kontrahirenden Theile an die Zoll-Direktionen oder Haupt-Aemter eines anderen abgeordneten Beamten oder Kontroleure erstreckt sich auch ferner auf die Erhebung und Kontrole dieser Abgaben, unter Anwendung der, wegen der Stellung und Befugnisse dieser Beamten oder Kontroleure im Allgemeinen getroffenen Verabredungen.

Artikel 6.

Dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg bleibt der Beitritt zu dem gegenwärtigen Vertrage vorbehalten. Derselbe tritt mit dem 1. Januar 1866 an die Stelle des am 4. April 1853 von den kontrahirenden Theilen untereinander und mit dem Königreich Hannover und Herzogthum Oldenburg abgeschlossenen Vertrages, die gleiche Besteuerung von Wein und Tabak, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von denselben betreffend. Er findet keine Anwendung auf die Hohenzollernschen Lande und das Jadegebiet Preußens, sowie auf diejenigen Gebiets-Theile Braunschweigs, welche zur Zeit dem Steuersystem Hannovers angeschlossen sind.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 31. Dezember 1877 gültig sein und, wenn er nicht vor dem 1. Januar 1877 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf

zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er erlischt, auch ohne vorgängige Aufkündigung, sobald die zwischen den kontrahirenden Theilen bestehende Zollvereinigung aufhört.

Er soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen und in einem, für die hohen kontrahirenden Theile in dem Königlich Preußischen Geheimen Staats-Archiv niederzulegenden Exemplar vollzogen Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philippsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) von Thümmel. (L. S.)

Bode. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.)

Besonderer Artikel

zu dem

Vertrage zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten und Braunschweig.

über

den Verkehr mit Tabak und Wein.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der, bei dem Vertrage vom heutigen Tage über den Verkehr mit Tabak und Wein betheiligten Souveraine haben bei dem Abschlusse dieses Vertrages noch die folgende besondere Vereinbarung unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen:

Besonderer Artikel.

Dem Kurfürstenthum Hessen wird eine Vergütung für die Kosten, welche durch die Erhebung und Kontrole der, im Artikel 3. des gedachten Vertrages bezeichneten Abgaben erwachsen, auf Grundlage der, in dem Protokolle d. d. Erfurt, den 20., 21. und 22. Februar 1837 getroffenen Verabredung, von der Gemeinschaft, mit Ausschluß Preußens, nach dem Maßstabe der Bevölkerung auch ferner gewährt werden.

Da zur Zeit noch nicht zu ermessen ist, ob und inwieweit der durch die Erhebung und Kontrole jener Abgaben für Kurhessen erwachsende Mehraufwand sich vermindern wird, so bleibt die Verständigung über den Betrag der Vergütung den, im Artikel 8. des Zollvereinigungs-Vertrages vom heutigen Tage vorgesehenen Verhandlungen vorbehalten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den vorstehenden besonderen Artikel, dessen Ratifikation in der Ratifikation des im Eingange erwähnten Vertrages mit enthalten sein soll, in gleicher Weise wie diesen Vertrag vollzogen.

So geschehen Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philippsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) von Thümmel. (L. S.)

Bode. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.)

Vertrag

zwischen

Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie,

wegen

Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die Fortdauer dieses Vereines und dadurch die zwischen den zu demselben gehörigen Ländern und Landestheilen bestehende Verkehrsfreiheit und Zollgemeinschaft auch für die Zukunft sicher zu stellen, sowie deren Anschluß an einen größeren Zollverband zu erleichtern, haben zu diesem Zweck zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer-Esche,
Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philippsborn und
Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchst Ihren Direktor der Haupt-Staats-Kasse Friedrich Theodor Bode;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie, und
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der Zoll- und Handels-Verein der Thüringischen Staaten wird vom 1. Januar 1866 ab auf weitere zwölf Jahre, also bis zum 31. Dezember 1877, unter den gegenwärtig an demselben Theil nehmenden Vereinsgliedern fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben daher der Vertrag wegen Errichtung des gedachten Vereins, vom 10. Mai 1833, der Vertrag, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins betreffend, vom 26. November 1852, und der Vertrag wegen Beitritts des Kurfürstenthums Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem eben genannten Vertrage, vom 3. April 1853, mit allen zu diesen Verträgen getroffenen oder darauf bezüglichen besonderen Verabredungen der hohen kontrahirenden Regierungen, wie solche Verabredungen zur Zeit bestehen, in Kraft.

Artikel 2.

Die nach Artikel 3. des Vertrages vom 26. November 1852 eventuell vereinbarten Bestimmungen finden für den Fall Anwendung, daß die Zollvereinigungs-Verträge zwischen dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und dem Königreiche Bayern andererseits für die Zeit vom 1. Januar 1866 ab nicht erneuert werden sollten.

Artikel 3.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe von einer oder der andern der hohen kontrahirenden Regierungen gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen längstens sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 27. Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche. Philippsborn. Delbrück. Bode. Thon.
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 27. Juni 1864.

Indem die unterzeichneten Bevollmächtigten sich heute vereinigten, um den zwischen ihren hohen Kommittenten abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins zu unterzeichnen, wurden noch folgende darauf bezügliche Erklärungen und Abreden in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt.

1. Zu Punkt II. des Schluß-Protokolls vom 26. November 1852 ist nachrichtlich zu bemerken, daß Bannrechte, welche den Verbrauch eines vom freien Verkehr unter den Vereinsstaaten vertragsmäßig nicht ausgenommenen fremden Erzeugnisses ausschließen, nur in dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie insofern noch bestehen, daß in einigen Orten die Einwohner ihren Bierbedarf von einer bestimmten Brauerei entnehmen müssen, daß aber wegen Beseitigung dieser Bannrechte Verhandlungen im Gange sind.

2. Es wird allseitig anerkannt, daß die unter Punkt III. und IV. des Schluß-Protokolls vom 26. November 1852 getroffenen Abreden für den in Artikel 2. des offenen Vertrages vorgesehenen Fall Anwendung finden.

3. Man ist darüber einverstanden, daß die Bestimmungen, welche nach Punkt IV. des Schluß-Protokolls vom 26. November 1852 unter B. Ziffer 7. in Ansehung der gemeinschaftlichen Zollbeamten getroffen sind, auch auf den gemeinschaftlichen General-Inspektor, oder eintretenden Falls auf den gemeinschaftlichen Zoll- und Steuer-Direktor, so wie auf dessen Amtsgehülfen und auf die in dem Büreau desselben angestellten Beamten und Diener sich erstrecken sollen.

   Die weiteren Verabredungen, welche in Ansehung dieser gemeinschaftlichen Beamten in dem Konferenz-Protokolle d. d. Erfurt den 13. Oktober 1860 getroffen sind, bleiben ungeändert.

4. Es findet allseitiges Einverständniß darüber Statt, daß die stillschweigende oder ausdrückliche Erneuerung des Anschlusses des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins an den Gesammt-

Zoll- und Handels-Verein zugleich die Erneuerung des gegenwärtigen Vertrages für die Dauer des erneuerten Anschlusses von selbst in sich schließt.

5. Der Austausch der Ratifikationen des Vertrages soll gleichzeitig mit dem Austausch der Ratifikationen desjenigen Vertrages erfolgen, durch welchen der Thüringische Verein die Zollvereinigung mit Preußen, Sachsen und Kurhessen erneuern wird.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen kontrahirenden Regierungen vorgelegt werden soll und daß, im Falle der Ratifikation des letztern, auch die im erstern enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag in zehn Exemplaren unterzeichnet und untersiegelt, auch das gegenwärtige Protokoll in einer gleichen Anzahl von Exemplaren unterzeichnet.

G. w. o.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Bode. Thon.

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits,

und

Hannover, sowie Oldenburg andererseits,

betreffend

den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit, dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg und der Senat der freien Stadt Frankfurt einerseits und Seine Majestät der König von Hannover, sowie Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die Fortdauer des auf Grund des Vertrages vom 4. April 1853 zwischen Ihnen bestehenden Zoll- und Handels-Vereins sicher zu stellen, und zugleich dessen Fortsetzung mit den übrigen, demselben zur Zeit angehörenden Deutschen Regierungen vorzubereiten, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Minist.-Rath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Direktor der Hauptstaatskasse Friedrich Theodor Bode;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchl. der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog v. Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Zolldirektionsrath Dr. Paul Eduard Mettenius;

andererseits

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanz-Direktor Carl Ludwig von Bar;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchst Ihren Oberzollrath Carl Meyer,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten für Ihre Lande und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten für das Herzogthum Oldenburg dem, zwischen den anderen kontrahirenden Staaten am 28. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrage, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines betreffend, in allen Punkten bei.

Ueber den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg an dem, zufolge der Bestimmung im Art. 6. dieses Vertrages zur Vertheilung kommenden Ertrage der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben ist jedoch ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Hannover treten für Ihre Lande und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten für das Herzogthum Oldenburg dem, zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten und Braunschweig am 28. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein in allen Punkten bei.

Dieser Vertrag findet auf das Jadegebiet Preußens ebenfalls Anwendung.

Artikel 3.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikationen gleichzeitig mit dem Austausch der Ratifikationen des im Artikel 1. bezeichneten Vertrages in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11. Juli 1864.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) von Bar. (L. S.) Meyer. (L. S.)

von Thümmel. (L. S.) Schmidt. (L. S.) Bode. (L. S.)

Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.) Mettenius. (L. S.)

Separat-Artikel

zu dem

Vertrage zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits,

und

Hannover sowie Oldenburg andererseits,

betreffend

den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Hannover sowie Oldenburg andererseits, den Beitritt der letzteren zu den Verträgen vom 28. Juni 1864 betreffend, sind von den Bevollmächtigten der kontrahirenden Regierungen noch folgende besondere Artikel, unter dem Vorbehalte der Ratifikation verabredet worden, welche dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort dem offenen Vertrage eingereiht wären.

Separat-Artikel 1.

(Zu den Artikeln 1. und 2. des offenen Vertrages.)

Der Beitritt des Königreichs Hannover

und des Herzogthums Oldenburg zu den, in den Artikeln 1. und 2. des offenen Vertrages bezeichneten Verträgen erstreckt sich auch auf die näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu diesen Verträgen gehörenden Separat- und besonderen Artikeln und Schluß-Protokolle enthalten sind.

Rücksichtlich der Verhältnisse, auf welche sich die Bestimmungen im Separat-Artikel 5. zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni d. Js. unter Nr. 1. und in dem Schluß-Protokolle zu diesem Vertrage unter Nr. 2.[1] beziehen, sowie rücksichtlich der, in dem gedachten Schluß-Protokolle unter Nr. 2.[2] wegen der Uebergangs-Abgabe von Tabakblättern und Tabakfabrikaten getroffenen Verabredung treten Hannover und Oldenburg in gleiche Rechte und Verbindlichkeiten, wie Preußen.

Separat-Artikel 2.

(Zum Artikel 1. des offenen Vertrages.)

Der dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg nach der Bestimmung im Artikel 6. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 28. Juni d. J. zustehende Antheil an dem, zur Vertheilung kommenden Ertrage der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben wird, wenn er hinter dem Betrage von $27\frac{1}{2}$ Sgr. — 1 Fl. $36\frac{1}{4}$ Xr. — auf den Kopf der, dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zurückbleibt, aus dem Antheile der anderen kontrahirenden Theile bis auf den Betrag von $27\frac{1}{2}$ Sgr. — 1 Fl. $36\frac{1}{4}$ Xr. — ergänzt.

Die Bevölkerung der Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen und der, dem Herzogthum Oldenburg angeschlossenen Gebietstheile Preußens wird in die Bevölkeruug Hannovers, beziehungsweise Oldenburgs, eingerechnet.

Das Nämliche gilt von der Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, sofern letzteres, bei Erneuerung seines Zollanschlusses an Hannover, die von ihm in den Artikeln 2. und 3. des Anschluß-Vertrages vom 25. September 1851 eingegangenen Verpflichtungen wiederum übernimmt, und von der Bevölkerung der, dem Zollverein etwa ferner anzuschließenden Gebietstheile der freien Hansestadt Bremen.

Separat-Artikel 3.

(Zum Separat-Artikel 9. des Vertrages vom 4. April 1853.)

1. Hannover wird die Steuer vom Salz auf den Betrag von 2 Thlrn. vom Zollzentner erhöhen.
2. Von dem Eintritt dieser Erhöhung an erfahren die, zur Verhinderung von Salzeinschwärzungen aus Hannover in die benachbarten Vereinslande im Separat-Artikel 9. zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 verab-

redeten Maaßregeln die nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen.

a) Hannover wird Anhäufungen oder Ablagen von Salz, welche die Einschwärzung nach den angrenzenden Vereins-Staaten zum Zwecke haben, unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu verschärfender Strafen verbieten.

b) Das unter Nr. 3. des Separat-Artikels bezeichnete Register wird bei den Privat-Salinen durch einen, von der Königlich Hannoverschen Regierung anzustellenden, von den Salinen-Interessenten unabhängigen Beamten geführt.

c) Die unter Nr. 4. des Separat-Artikels verabredeten Beschränkungen des Verkehrs mit Salz treten außer Wirksamkeit. Sollte jedoch die Erfahrung ergeben, daß, ungeachtet der unter Nr. 1. verabredeten Erhöhung der Salzsteuer, an einzelnen derjenigen Grenzstrecken, wo jene Beschränkungen gegenwärtig bestehen, umfangreiche Salzeinschwärzungen aus Hannover nach einem angrenzenden Vereins-Staate stattfinden, und dieser Staat sich in Folge dessen genöthigt sehen, an einer solchen Strecke die, unter Nr. 5. des Separat-Artikels näher bezeichnete Salzverbrauchs-Kontrole wieder einzuführen, so wird Hannover an der nämlichen Strecke die oben erwähnten Beschränkungen wiederum eintreten lassen.

3. Von dem Eintritt der vorstehend unter Nr. 1. verabredeten Steuer-Erhöhung an tritt der Vertrag zwischen Hannover und Kurhessen vom 24. Januar 1854, die Betheiligung Hannovers an den, zur Verhütung von Salzeinschwärzungen nach der Grafschaft Schaumburg von Kurhessen aufzuwendenden Kosten betreffend, außer Wirksamkeit.

4. Von demselben Zeitpunkte an wird Braunschweig den Regiepreis des Salzes in denjenigen der Salzregie unterworfenen Landestheilen, in welchen derselbe weniger, als 3 Thlr. vom Zollzentner beträgt, auf diesen Betrag erhöhen.

5. Sollte in Zukunft in den an Hannover angrenzenden älteren Vereins-Staaten der Regiepreis des Salzes um mehr als 16 Sgr. vom Zollzentner ermäßigt, oder, im Falle der Aufhebung der Staatsregie, eine geringere Salzsteuer, als von 2 Thlrn. vom Zollzentner erhoben werden, so bleibt es Hannover vorbehalten, nach vorheriger Verständigung mit diesen Staaten, seine Salzsteuer insoweit zu ermäßigen, daß dieselbe den Betrag der, in den gedachten Staaten auf dem Salze ruhenden Abgabe nicht übersteigt.

6. Oldenburg tritt rücksichtlich der vorstehend

unter Nr. 1., Nr. 2. a. und b. und Nr. 5. getroffenen Verabredungen in gleiche Rechte und Verpflichtungen, wie Hannover.

7. Die vorstehend unter Nr. 1. verabredete Erhöhung der Salzsteuer kann, sofern sich Hannover und Oldenburg darüber verständigen, statt mit dem 1. Januar 1866 dergestalt allmälig eintreten, daß diese Steuer:

vom 1. Januar 1866 ab 1 Thlr.,
vom 1. Januar 1868 ab $1\frac{1}{3}$ Thlr.,
vom 1. Januar 1870 ab $1\frac{2}{3}$ Thlr.

vom Zollzentner beträgt und erst vom 1. Januar 1872 ab den vereinbarten Satz von 2 Thlrn. erreicht.

So geschehen Berlin, den 11. Juli 1864.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) von Bar. (L. S.) Meyer. (L. S.)

von Thümmel. (L. S.) Schmidt. (L. S.) Bode. (L. S.)

Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.) Mettenius. (S. L.)

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 11. Juli 1864.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu den Verträgen vom 28. Juni d. J. nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schlußverhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Separat-Artikel 2. des Vertrages vom heutigen Tage.

Man ist darüber einverstanden, daß die Berechnung des der freien Stadt Frankfurt aus den gemeinschaftlichen Einnahmen an Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu gewährenden Nachschusses in Zukunft nach Anleitung des unter A. beigefügten Schemas erfolgen soll.

A.

2. Zu Nr. 4. 1. des Schluß-Protokolls vom 4. April 1853.

Man ist übereingekommen, daß, als Ausnahme von dem, bei Ausführung der Vorschrift im §. 43. des Zollgesetzes seither befolgten Grundsatze, Roheisen und altes Brucheisen, welches für die gegenwärtig im Herzogthum Oldenburg bestehenden Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingehet, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen oder für den Bau von Seeschiffen zu verwenden, unter den in der Anlage B. näher bezeichneten Bedingungen und Kontrolen, bis auf Höhe von zusammen 25,000 Zentnern im Jahre, auf Vereins-Rechnung zollfrei abgelassen werden kann.

B.

Ein Verzeichniß der gegenwärtig im Herzogthum Oldenburg bestehenden Eisengieße-

reien, Hammerwerke und Walzwerke wird bei den im Artikel 8. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 28. Juni d. J. vorgesehenen Verhandlungen vorgelegt werden. Die Vertheilung der oben bezeichneten Menge unter diese Werke bleibt Oldenburg vorbehalten.

3. Zu Nr. 4. des Schluß-Protokolls vom 28. Juni 1864.

Man ist allseitig darüber einverstanden, daß die von Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins mit der freien Hansestadt Bremen am 26. Januar 1856 abgeschlossenen Verträge, vorbehaltlich der, im Interesse des Zollvereins erforderlichen oder wünschenswerthen Abänderungen einzelner Punkte, zu erneuern sein werden.

In diesem Falle werden Preußen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig und Oldenburg auch den mit Bremen an demselben Tage abgeschlossenen Vertrag wegen Suspension der Weserzölle erneuern und wird Preußen vermitteln, daß das Fürstenthum Lippe seinen Beitritt zu diesem Vertrage erneuert.

4. Zum Artikel 28. des Vertrages vom 4. April 1853.

Man ist darüber einverstanden, daß es der Verständigung zwischen Hannover und Oldenburg zu überlassen ist, ob die laut Artikel 28. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 4. April 1853 errichtete gemeinschaftliche Zoll-Direktion für Hannover und Oldenburg fortbestehen, oder ob eine besondere Zoll-Direktion für jeden der beiden Staaten errichtet werden soll.

5.

Hannover und Oldenburg werden die Steuer von der Branntwein-Fabrikation zu den nämlichen Sätzen und in der nämlichen Weise erheben lassen, wie diese Steuer in Preußen, Sachsen, dem Thüringischen Vereine und Braunschweig gegenwärtig erhoben wird, und die Ausfuhr-Vergütung für inländischen Branntwein mit keinem höheren, als dem in den genannten Staaten gegenwärtig dafür festgesetzten Betrage gewähren.

6.

Mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniß, welches zwischen der Länge der Zollgrenze des Herzogthums Oldenburg auf der einen und dem Flächeninhalte, sowie der Bevölkerung desselben auf der andern Seite obwaltet, hat man sich darüber verständigt, daß Oldenburg ausnahmsweise ein Zuschuß zu seiner Bauschsumme und zwar auf Höhe von 4500 Thalern vom Jahre 1866 ab gewährt werde.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages und seiner Separat-Artikel zugleich

auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt angesehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag ward hierauf, der zur Zeit-Ersparniß getroffenen Verabredung gemäß, nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln in einem Exemplare, welches für die sämmtlichen kontrahirenden Theile im Königlich Preußischen Geheimen Staats-Archiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und nebst dem gegenwärtigen Protokolle von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staats-Archiv in Empfang genommen.

G. w. o.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. von Bar. Meyer.
von Thümmel. Schmidt. Bode.
Thon. von Thielau. Meltenius.

Anlage A. zum Schluß-Protokoll.

Berechnung

des

der freien Stadt Frankfurt aus den gemeinschaftlichen Einnahmen an Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu gewährenden Nachschusses.

		Thlr.	Thlr.
1.	Die gesammte Brutto-Einnahme des Jahres 18.. an Eingangs- und Ausgangs-Abgaben hat mit Ausschluß der Frankfurter Einnahme betragen		.....
	Davon kommen in Abzug:		
	a) die Kosten der Zoll-Erhebung und des Zollschutzes an den Außengrenzen mit	.....	
	b) die anderen, nach den jeweiligen Verabredungen auf Vereins-Rechnung zu übernehmenden Ausgaben (Haupt-Protokoll der IX. General-Konferenz §. 50 Nr. IV.) mit	.....	
	überhaupt		.....
2.	Die Vereins-Staaten ohne Frankfurt, haben daher im Jahre 18.. eine Rein-Einnahme aufgebracht von		.....
3.	Hierzu tritt die Rein-Einnahme von Frankfurt an Eingangs- und Ausgangs-Abgaben und zwar:		
	a) die Brutto-Einnahme betrug	.....	
	b) davon gehen ab:		
	α) das Aversum für 18.. mit		
	β) die Verwaltungs-Ausgaben		
	zusammen	.....	
	c) Die Netto-Einnahme bei Frankfurt ergibt sich mithin zu .		.....
4.	Die übrigen Vereins-Staaten, ohne Frankfurt haben daher im Jahre 18.. überhaupt eine Rein-Einnahme bezogen von . .		.....
5.	Hiervon kommen in Abzug:		
	a) für die Kosten der Zollverwaltung im Binnenland 5 Prozent von der Summe zu 2. von . . . . Thlr. mit . .	.....	
	b) der Antheil Hannovers und Oldenburgs an der Netto-Einnahme mit 27½ Sgr. pro Kopf der Bevölkerung	.....	.....

		Thlr.	Thlr.
6.	Von dem verbleibenden Ueberreste von		. . . . .
	werden den Vereins-Staaten ohne Hannover, Oldenburg und Frankfurt so viel Gulden gutgeschrieben, als erforderlich sind, damit ein jeder dieser Vereins-Staaten einen Gulden für den Kopf seiner Bevölkerung erhält, also . . . . . . Gulden oder		. . . . .
7.	Das Mehr-Aufkommen, welches zwischen den übrigen Vereins-Staaten und Frankfurt getheilt werden soll, beträgt daher		. . . . .
8.	Nach Maßgabe der Bevölkerung der Vereins-Staaten, ohne Hannover, Oldenburg und Frankfurt von . . . . Antheilen und der beim Aversum von Frankfurt berechneten . . . . Antheile überhaupt von . . . . Antheilen		
	ergibt sich von dem Mehr-Aufkommen zu 7. auf die Antheile der freien Stadt Frankfurt ein Nachschuß von		. . . . .

Ist die, im Separat-Artikel 2. vorgesehene Ergänzung des, dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg nach Artikel 6 des Vertrages vom 2c. Juni 1864 zustehenden Antheils an den gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen aus dem Antheile der übrigen Vereins-Staaten nicht erforderlich, so kommt in vorstehender Berechnung unter Nr. 5 nur der zu a. bezeichnete Betrag in Ansatz und wird unter Nr. 6. und Nr. 8 das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg, beziehungsweise deren Bevölkerung von der Anrechnung nicht ausgeschlossen.

1. Die Begünstigung wird nur solchen Fabrikanten ertheilt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind.
2. Den Fabrikanten wird eine, unter amtlichem Mitverschlusse stehende Privat-Niederlage von ausländischem Roheisen aller Art und altem Brucheisen bewilligt, für welche sie auf ihre Kosten einen sicheren verschließbaren Raum herzurichten haben. Die allgemeinen Bestimmungen über die, unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Privat-Niederlagen finden auf diese Niederlage gleichmäßig Anwendung.
3. Für diese Niederlage wird bei der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle ein Konto geführt, in welchem die Mengen des eingeführten ausländischen Roh- und Brucheisens und die Gattung und Mengen der daraus verfertigten, in das Ausland ausgeführten, in einem Packhofe niedergelegten, oder für den inländischen Schiffbau verwendeten Waaren nachgewiesen werden.
4. Wenn aus der Niederlage Roh- oder Brucheisen zur Verarbeitung für das Ausland oder zu Schiffbau-Gegenständen entnommen werden soll, so hat der Fabrikant der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle solches unter Angabe der daraus zu verfertigenden Waaren zeitig zuvor mittelst schriftlicher Anmeldung anzuzeigen.

   Die angemeldete Menge wird aus der Niederlage verabfolgt, und der Abgang auf der Anmeldung bescheinigt.
5. Die Abschreibung vom Niederlage-Konto erfolgt, nachdem die Ausfuhr, die Niederlegung im Packhofe, oder die Verwendung zum Schiffbau der aus dem verabfolgten Roh- oder Brucheisen verfertigten Gegenstände bescheinigt worden, und zwar auf Höhe des Gewichtes dieser Gegenstände.
6. Am Schlusse jedes Quartals wird der Zollbetrag fällig, welcher der Differenz zwischen dem Gewichte der, im Laufe des vorletzten Quartals von der Niederlage abgemeldeten und dem Gewichte der, im Laufe des letzten Quartals vom Niederlage-Konto abgeschriebenen Menge entspricht. Ist die letztere Menge größer als die erstere, so kommt die Differenz bei dem nächsten Quartal-Abschlusse zur Anrechnung.

7. Lager-Revisionen finden ganz nach dem Ermessen der Zollverwaltung statt, jedenfalls aber wird mindestens einmal im Jahre eine Revision der ganzen Niederlage vorgenommen.
8. Die Fabrikanten haben der Zollverwaltung auf Verlangen durch Vorlegung ihrer Bücher oder Papiere Ueberzeugung davon zu gewähren, wessen Bestellungen sie ausführen, sowie ob und in welchem Umfange sie inländisches Eisen oder Eisenwaaren beziehen.

Der Zollverwaltung bleibt ferner vorbehalten, nach Befinden den Betrieb der Eisengießereien, Hammerwerke und

Walzwerke durch Aufsichtsbeamte überwachen zu lassen.

Endlich bleibt die Zollverwaltung befugt, die Begünstigung jederzeit zurückzunehmen, sowie anderweit für erforderlich zu erachtende Kontrole-Maßregeln anzuordnen.

Die Zurücknahme soll immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen Defraudation die gesetzliche Strafe verwirkt hat, ingleichen wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in solcher Art wegen Vergehungen, welche er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, mit Strafe belegt worden ist.

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits,

und

Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits,

betreffend

den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem König von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und der Senat der freien Stadt Frankfurt einerseits und Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und Seine Hoheit der Herzog von Nassau andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die Fortdauer des auf Grund der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 zwischen Ihnen bestehenden Zoll- und Handels-Vereins sicher zu stellen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

14

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanz-Direktor Carl Ludwig von Bar;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Minist.-Rath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Direktor der Hauptstaatskasse Friedrich Theodor Bode;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von

Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchst Ihren Oberzollrath Carl Meyer;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Zolldirektionsrath Dr. Paul Eduard Mettenius;

andererseits

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Oberzollrath Moritz von Reichert;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Geheimen Legationsrath Max Grafen Zeppelin

und

Allerhöchst Ihren Finanzrath Karl Viktor Riecke;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchst Ihren Geheimen Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm von Heemskerck und
Höchst Ihren Ober-Steuerrath Philipp Heinrich Schellenberg,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und Seine Hoheit der Herzog von Nassau treten für Ihre Lande den zwischen den anderen kontrahirenden Staaten am 28. Juni und 11. Juli dieses Jahres über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins abgeschlossenen Verträgen in allen Punkten bei.

Artikel 2.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikationen binnen spätestens vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 12. Oktober 1864.

(gez.) v. Pommer Esche. (L. S.) v. Thümmmel. (L. S.) Bode. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.) v. Bar. (L. S.) Thon. (L. S.) Meyer. (L. S.)
Delbrück. (L. S.) Schmidt. (L. S.) v. Thielau. (L. S.) Mettenius. (L. S.)
v. Reichert. (L. S.) Riecke. (L. S.) v. Heemskerck. (L. S.)
Graf Zeppelin. (L. S.) Ewald. (L. S.) Schellenberg. (L. S.)

Separat-Artikel

zu dem

Vertrage zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits,

und

Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits,

betreffend

den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, den Beitritt der letzteren zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864 betreffend, sind von den Bevollmächtigten der kontrahirenden Regierungen noch folgende besondere Artikel, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, verabredet worden, welche dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort dem offenen Vertrage eingereiht wären.

Separat-Artikel 1.

(Zum Artikel 1. des offenen Vertrages).

Der Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den, im Artikel 1 des offenen Vertrages bezeichneten Verträgen erstreckt sich auch auf die näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu diesen Verträgen gehörenden Separat-Artikeln und Schluß-Protokollen enthalten sind.

Separat-Artikel 2.

(Zum Separat-Artikel 5 des Vertrages vom 28. Juni 1864.)

Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten, Braunschweig

und Oldenburg werden von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der, dem Separat-Artikel 3 des Vertrages vom 28. Juni d. Js. beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, auch von dem in Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangs-Abgabe nicht erheben.

Die kontrahirenden Staaten werden unmittelbar nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages sich über die Kontrolen verständigen, welche bei der Durchfuhr von vereinsländischem Wein und Most durch einen Vereinsstaat, in welchem vom Verbrauche dieser Gegenstände eine Abgabe erhoben wird, zur Sicherung der letzteren ferner zulässig sein sollen. Man wird bei dieser Verständigung davon ausgehen, daß die Kontrolen auf das geringste, mit dem Abgaben-Interesse vereinbare Maaß zu beschränken sind.

So geschehen Berlin, den 12. Oktober 1864.

(gez.) v. Pommer Esche. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)
v. Reichert. (L. S.)
Graf Zeppelin. (L. S.)
v. Thümmel. (L. S.)
v. Bar. (L. S.)
Schmidt. (L. S.)
Riecke. (L. S.)
Erwald. (L. S.)
Bode. (L. S.)
Thon. (L. S.)
v. Thielau. (L. S.)
v. Heemskerck. (L. S.)
Schellenberg. (L. S.)
Meyer. (L. S.)
Mettenius. (L. S.)

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, 12. Oktober 1864.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli d. Js. nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schlußverhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Separat-Artikel 3. des Vertrages vom 28. Juni 1864.

Man ist darüber einverstanden, daß der, dem Separat-Artikel 3 des Vertrages vom 28. Juni 1864 beigefügte Zolltarif gleichzeitig mit dem Vollzuge des Handels-Vertrages mit Frankreich, jedoch unter Beachtung der vertragsmäßig feststehenden Fristen, in Wirksamkeit zu setzen ist.

Die Preußischen Bevollmächtigten erklären, daß ihre Regierung die vor dem Vollzuge des gedachten Vertrages mit Frankreich zu führenden Verhandlungen sofort nach Ratifikation des Vertrages vom heutigen Tage einleiten und soweit als irgend thunlich beschleunigen werde. Die übrigen Bevollmächtigten ertheilen die Zusage, daß ihre Regierungen die Erklärung über das Ergebniß dieser Verhandlungen in kürzester Frist abgeben werden.

2. Zu Nr. 4[1] des Schluß-Protokolls vom 28. Juni 1864.

Ueber die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine ist zwischen den zum Zollvereine gehörenden Rheinuferstaaten die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden.

3. Zum Separat-Artikel 2. des Vertrages vom 11. Juli 1864.

Mit Bezugnahme auf die Verabredung, welche im Separat-Artikel 2 des Vertrages vom 11. Juli d. Js. über den Antheil des Fürstenthums Schaumburg-Lippe an den gemeinschaftlichen Zolleinnahmen getroffen ist, bemerkte der Bevollmächtigte von Hannover, daß die Fürstliche Regierung sich bereit erklärt habe, ihren Zollanschluß an Hannover zu erneuern und hierbei namentlich die von

ihr in den Artikeln 2 und 3 des Anschluß-Vertrages vom 25. September 1851 eingegangenen Verpflichtungen wiederum zu übernehmen.

4. Zu Nr. 3. des Schluß-Protokolls vom 11. Juli 1864.

Man ist darüber einverstanden, daß die Verhandlungen wegen Erneuerung der Verträge zwischen dem Zollverein und Bremen vom 26. Januar 1856 von Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg, vorbehaltlich der vor der Unterzeichnung einzuholenden allseitigen Zustimmung zu den getroffenen Abreden, geführt werden.

5. Zum Artikel 7. des Vertrages vom 28. Juni 1864.

Man ist darüber einverstanden, daß die im Artikel 7. des Vertrages vom 28. Juni d. Js. in Aussicht genommenen Verhandlungen mit Oesterreich von Preußen, Bayern und Sachsen, vorbehaltlich der vor der Unterzeichnung einzuholenden allseitigen Zustimmung zu den getroffenen Abreden, geführt werden.

6. Zum Artikel 8. des Vertrages vom 28. Juni 1864.

Nach Ratifikation des Vertrages vom heutigen Tage und nach Beendigung der Verhandlungen, welche mit Oesterreich eingeleitet und mit Frankreich einzuleiten sind, werden Bevollmächtigte der kontrahirenden Staaten wiederum zusammentreten, um einen neuen Zollvereinigungs-Vertrag abzufassen, welcher den Inhalt des Zollvereinigungs-Vertrages vom 4. April 1853 mit den durch die Verträge vom 28. Juni d. Js., 11. Juli d. Js., und vom heutigen Tage bedingten, sowie den etwa sonst im gemeinsamen Einverständniß zu treffenden Abänderungen enthalten und an die Stelle der zuletzt genannten drei Verträge treten soll. Bei dieser Gelegenheit werden diejenigen Verständigungen getroffen, beziehungsweise Mittheilungen gemacht werden, welche in den Separat-Artikeln 2 und 8 Nr. 2 des Vertrages vom 28. Juni d. Js., in dem Schluß-Protokolle von demselben Tage unter Nr. 5 [2] und in dem Schluß-Protokolle vom 11. Juli d. Js. unter Nr. 2 den im Artikel 8 des Vertrages vom 28. Juni d. Js. vorgesehenen Verhandlungen vorbehalten waren. Zugleich werden diejenigen Anträge zur Berathung kommen, welche Sachsen nach Inhalt der Registratur vom 28. Juni d. Js. wegen Abänderung mehrerer Bestimmungen der Vereins-Verträge gestellt hat. Endlich wird dabei auch die, in dem besonderen Artikel zu dem Vertrage über den Verkehr mit Wein und Taback vom 28. Juni d. Js. vorbehaltene Verständigung getroffen werden.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß, wie dies auch bei den früheren Zollvereinigungs-Verträgen geschehen ist, ihre Regierungen mit

der Ratifikation des Vertrages und seiner Separat-Artikel zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag ward hierauf, der zur Zeit-Ersparniß getroffenen Verabredung gemäß, nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln in einem Exemplare, welches für den Gesammt-Verein im Königlich Preußischen Geheimen Staats-Archiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke Preußischer Seits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereins-Regierungen zugestellt werden.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß zur Vermeidung des Zeitverlustes bei Ausfertigung der Ratifikations-Urkunden es den hohen kontrahirenden Theilen überlassen bleibe, nicht nur, wie bereits in früheren ähnlichen Fällen geschehen, eine solche Form der Ratifikation zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, sondern auch die Ratifikation des offenen Vertrages und der Separat-Artikel in einer und derselben Urkunde zu ertheilen, wurde auch gegenwärtiges Protokoll, sowie die demselben beiliegende Uebereinkunft in einem Exemplare, nach geschehener Verlesung, unterzeichnet und von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrage und den Separat-Artikeln, behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staats-Archiv in Empfang genommen.

G. w. o.

(gez.) v. Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. v. Reichert. Graf Zeppelin.
v. Thümmel. v. Bar. Schmidt. Riecke. Ewald.
Bode. Thon. v. Thielau. v. Heemskerck. Schellenberg.
Meyer. Mettenius.

Handels-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thü-

TRAITÉ DE COMMERCE.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklenbourg, Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Côthen et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade

ringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen anderer Seits,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Frankreich zu befestigen und die gegenseitigen Handelsverhältnisse zu erweitern, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Albrecht Grafen von Bernstorff-Stintenburg, Allerhöchst Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Rothen Adlerordens mit Eichenlaub

l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les États formant l'association des douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette, le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Francfort d'une part

et

Sa Majesté l'Empereur des Français d'autre part,

animés d'un égal désir de reserrer les liens d'amitié et d'étendre les relations commerciales entre les États du Zollverein et la France, ont résolu de conclure un traité à cet effet et ont nommé pour leur Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

M. Albert Comte de Bernstorff-Stintenburg, Son Ministre d'État et des affaires étrangères, Grand-Croix de Ses Ordres de l'Aigle Rouge et de

und Groß-Comthur des Königlichen Haus-ordens von Hohenzollern rc. rc. rc.,
den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Generaldirector der Steuern, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Stern und Eichenlaub rc. rc. rc.,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub rc. rc. rc.,
und
den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub rc. rc. rc.
und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:
den Herrn Heinrich Gottfried Bernhard Alphons Fürsten von La Tour d'Auvergne, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Groß-Officier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Classe rc. rc. rc.
und

la Maison Royale de Hohenzollern etc. etc. etc.
M. Jean Fréderic de Pommer Esche, Son directeur général des contributions et des douanes, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe avec plaque etc. etc. etc.
M. Alexandre Maximilien Philipsborn, Son Conseiller intime actuel de Légation, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe etc. etc. etc.
et
M. Martin Frédéric Rodolphe Delbrück, Son directeur au Ministère du Commerce, de l'Industrie et des Travaux publics, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe etc. etc. etc.
et

Sa Majesté l'Empereur des Français:
M. Henri Godefroy Bernard Alphonse Prince de la Tour d'Auvergne, Son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, Grand-Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, Chevalier de première classe de l'Ordre Royal de l'Aigle Rouge de Prusse etc. etc. etc.
et

den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clercq, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister, Commandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc. ꝛc. welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die in dem Tarif A. zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten, aus dem Zollvereine herstammenden oder in demselben verfertigten Gegenstände sollen in Frankreich bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge eines Zollvereinsstaates oder unter französischer Flagge zu den, durch diesen Tarif festgestellten Eingangs-Abgaben, mit Einschluß der Zusatz-Decimen, zugelassen werden.

Artikel 2.

Die in dem Tarif B. zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten, aus Frankreich herstammenden oder daselbst verfertigten Gegenstände sollen im Zollverein bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge eines Zollvereinsstaates oder unter französischer Flagge zu den, durch diesen Tarif festgestellten Eingangs-Abgaben zugelassen werden.

Artikel 3.

Die aus dem Zollverein herstammenden oder in demselben verfertigten Waaren, welche entweder über die Häfen der Hansestädte an

M. Alexandre Johann Henri de Clercq, Ministre Plénipotentiaire, Commandeur de l'Ordre Imperial de la Legion d'honneur etc. etc. etc., lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les objets d'origine ou de manufacture du Zollverein, énumérés dans le tarif A. joint au présent traité, et importés directement par terre ou par mer sous pavillon d'un des Etats du Zollverein ou sous pavillon français, seront admis en France aux droits fixés par ledit tarif, décimes additionnels compris.

Article 2.

Les objets d'origine ou de manufacture française, énumérés dans le tarif B. joint au présent traité, et importés directement par terre ou par mer sous pavillon d'un des Etats du Zollverein ou sous pavillon français, seront admis dans le Zollverein aux droits fixés par ledit tarif.

Article 3.

Seront considérées comme importées directement les marchandises d'origine ou de fabrication du Zollverein expé-

der Elbe oder Weser, oder mittelst der belgischen oder schweizerischen Eisenbahnen in Frankreich eingehen, sollen als unmittelbar eingeführt angesehen werden, und zwar im letzteren Falle, wenn die Eisenbahnwagen oder Colli, welche die Waaren enthalten, von dem vereinsländischen Zollamte amtlich verschlossen oder verbleit sind, die Vorlegeschlösser oder Bleie bei der Ankunft in Frankreich als unversehrt erkannt werden und die Beförderung nach Maßgabe der, unter den Hohen vertragenden Theilen für den internationalen Eisenbahn-Dienst getroffenen Abreden erfolgt.

Die aus Frankreich herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren sollen bei ihrem Eingange in den Zollverein unter denselben Bedingungen genau die gleiche Behandlung genießen.

Artikel 4.

Die aus dem Zollvereine aus Frankreich und die von Frankreich nach dem Zollvereine ausgeführten Waaren jeder Art sollen beiderseitig von allen Ausgangs-Abgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend verzeichneten Lumpen und Abfälle zur Papierfabrication. Sie bleiben einer Ausgangsabgabe unterworfen, deren Betrag festgestellt ist, wie folgt:

in Frankreich:

für Lumpen und Abfälle aller Art zur

diées en France, soit par les ports hanséatiques de l'Elbe ou du Weser, soit par les chemins de fer de la Belgique ou de la Suisse, pourvu que, dans ce dernier cas, les wagons ou les colis renfermant ces marchandises soient cadenassés ou plombés par la douane du Zollverein, que le cadenas ou plombs soient reconnus intacts à l'arrivée en France et que l'expédition ait lieu dans les conditions réglées entre les Hautes Parties contractantes pour le service international des chemins de fer.

Les marchandises d'origine ou de fabrication française jouiront sous les mêmes conditions à l'entrée du Zollverein d'un traitement exactement semblable.

Article 4.

Les marchandises de toute nature exportées du Zollverein pour la France ou vice-versâ seront réciproquement exemptes de tout droit de sortie.

Sont seuls exceptés de cette disposition les drilles et chiffons énumérés ci-après, qui resteront soumis à un droit de sortie, fixé comme suit, savoir:

en France:

pour les drilles et chiffons de toute

Papierfabrication, nicht von reiner Wolle, und für Halbzeug,

12 Frs. für 100 Kilo.,

für altes Tauwerk, getheert oder nicht getheert,

4 Frs. für 100 Kilo.,

im Zollverein:

für Lumpen und Abfälle aller Art zur Papierfabrication, nicht von reiner Seide, mit Einschluß von Maculatur und Papierspänen, und für Halbzeug,

$1^2/_3$ Thlr. — 2 fl. 55 kr. — für den Zollcentner,

für altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert,

$^1/_3$ Thlr. — 45 Kr. — für den Zollzentner.

Artikel 5.

Der aus dem Zollverein herstammende Spiritus und Weingeist-Firniß soll in Frankreich, außer den in dem Tarif A. zu gegenwärtigem Vertrage festgesetzten Eingangs-Abgaben, der für die gleichartigen französischen Erzeugnisse bestehenden Verbrauchs-Abgabe unterworfen werden, nämlich:

Reiner Alkohol, Liqueure, Branntweine in Flaschen, vom Hektoliter der Abgabe von . . . . . . 90 Fr.

Weingeist-Firniß, vom Hektoliter reinen in dem Firniß enthaltenen Weingeistes der Abgabe von . . 90 Fr.

Bis dahin, daß das zur Darstellung che-

espèce, autres que de laine pure, et pour la pâte à papier,

à 12 francs par 100 kil.

pour les vieux cordages, goudronnés ou non,

à 4 francs par 100 kil.

dans le Zollverein:

pour les drilles et chiffons de toute espèce, autres que de soie pure, y compris les maculatures et rognures de papier, et pour la pâte à papier,

à $1\frac{2}{3}$ écus — 2 flor. 55 kr. — par quintal de douane,

pour les vieux cordages et filets de pêche, goudronnés ou non,

à $\frac{1}{3}$ écu — 35 kr. — par quintal de douane.

Article 5.

Indépendamment des droits de douane stipulés dans le tarif A. annexé au présent traité, les alcools et les vernis alcooliques originaires du Zollverein seront soumis en France au droit de consommation imposé aux produits similaires français, c'est-à-dire:

Alcool pur, liqueurs, eaux-de-vie en bouteilles, par hectolitre 90 frs.

Vernis à l'esprit-de-vin, par hectolitre d'alcool pur contenu dans le vernis . . . . . 90 frs.

Jusqu'à ce que les sels employés à

mischer oder anderer gleichartiger Fabricate verwendete Salz in Frankreich von der Verbrauchs-Abgabe befreit sein wird, sollen die nachstehend verzeichneten, mit Verwendung von Salz dargestellten Erzeugnisse zollvereinsländischen Ursprungs bei ihrer Einfuhr nach Frankreich, zur Ausgleichung der von den französischen Fabricanten zu entrichtenden entsprechenden Abgaben folgenden Zusatz-Abgaben unterliegen:

	Fr.	Cent.	
Rohe Soda	4	35	für 100 Kilogramm.
Kristallisirte Soda .	4	35	
Schwefelsaures Natron:			
reines, wasserfrei . .	6	—	
kristallisirt oder mit Wasser verbunden .	2	40	
unreines, wasserfrei	5	40	
kristallisirt oder mit Wasser verbunden .	2	10	
Schwefligsaures Natron	6	—	
Kalcinirte Soda . .	11	—	
Salzsäure	3	—	
Chlorkalk	7	50	
Chlorsaures Kali . .	66	—	
Chlormagnesium . .	4	—	

Spiegelgläser, große, 1 Fr. für den Meter Oberfläche.

	Fr.	Cent.	
Hohlglas, Fensterglas und anderes weißes Glas	2	—	für 100 Kilogr.
Glasflaschen	—	80	

la fabrication des produits chimiques ou autres similaires soient exemptés en France du droit de consommation, les produits à base de sel énumérés ci-dessous originaires du Zollverein payeront à leur importation en France et à titre de compensation des droits équivalens supportés par les fabricants français les taxes supplémentaires suivantes:

	frs.	cts.	
Soude brute	4	35	les 100 kilogr.
Cristaux de soude .	4	35	
Sulfate de soude:			
pur anhydre . . .	6	—	
cristallisé ou hydraté	2	40	
impur anhydre . .	5	40	
cristallisé ou hydraté	2	10	
Sulfite de soude . .	6	—	
Sel de soude	11	—	
Acide hydrochlor. .	3	—	
Chlorure de chaux .	7	50	
Chlorate de potasse	66	—	
Chlorure de magnésium	4	—	

Glaces ou grands miroirs 1 fr. le mètre de superficie.

	frs.	cts.	
Gobeleterie, verres à vitres et autres verres blancs . .	2	—	les 100 kil.
Bouteilles	—	80	

Ultramarin, künstlicher	6 Fr.	75 Cent.	für 100 Kilogramm.
Salmiak	10 „	— „	
Varecsoda	1 „	50 „	
Gebrannte Rüben-Brühlinge, rohe	1 „	25 „	
Zinnsalz	3 „	— „	

Artikel 6.

Im Falle der Aufhebung oder Ermäßigung der bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse gegenwärtig gewährten Ausfuhr-Vergütungen, sollen die nach dem vorangehenden Artikel von den Erzeugnissen zollvereinsländischer Abstammung oder Fabrication zu entrichtenden Zusatz-Abgaben aufgehoben oder um den nämlichen Betrag herabgesetzt werden, um welchen jene Ausfuhr-Vergütungen ermäßigt worden sind.

Wenn die Aufhebung erfolgt, die Regierung aber die Darstellung gewisser französischer Erzeugnisse einer Ueberwachung, Controle oder Verwaltungs-Aufsicht unterwirft, so sollen die unmittelbaren oder mittelbaren Lasten, welche die französischen Fabricanten zu tragen haben, durch eine entsprechende Zusatz-Abgabe auf die gleichartigen vereinsländischen Erzeugnisse ausgeglichen werden.

Uebrigens ist verabredet, daß, wenn Ausfuhr-Vergütungen für andere Erzeugnisse französischer Fabrication bewilligt, oder wenn die gegenwärtig gewährten Ausfuhr-Vergütungen

Outremer factice	6 frs.	75 cts.	les 100 kilogr.
Sel ammoniac	10 -	— -	
Soudes de varech	1 -	50 -	
Salin ou résidu brut de la calcination des vinasses de betterave	1 -	25 -	
Sel d'étain	3 -	— -	

Article 6.

Dans le cas de suppression ou de réduction des drawbacks actuellement existant à l'exportation des produits français, les taxes supplémentaires, imposées par l'article précédent aux produits d'origine ou de manufacture du Zollverein, seront supprimées ou réduits des sommes égales à celles dont seraient diminués ces drawbacks.

Toutefois, en cas de suppression, si le gouvernement établit une surveillance, une contrôle ou un exercice administratif sur certains produits fabriqués français, les charges directes ou indirectes, dont seront grevés les fabricants français seront compensées par une surtaxe équivalente établie sur les produits similaires du Zollverein.

Il demeure, en outre, convenu, que si des drawbacks sont accordés à d'autres produits de fabrication française ou si les drawbacks actuels sont augmentés,

erhöht werden, die auf den Erzeugnissen zollvereinsländischer Abkunft oder Fabrication ruhenden Abgaben eintretenden Falles um eine dem Betrage dieser Ausfuhr-Vergütungen oder Erhöhung der Vergütung gleiche Zusatz-Abgabe erhöht werden können.

Die bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Vergütungen sollen genau nur die inneren Steuern ersetzen, welche auf den gedachten Erzeugnissen oder auf den Stoffen, aus denen solche verfertigt sind, ruhen.

Dem Zollverein sollen dieselben Befugnisse zustehen, welche Frankreich sich in den vorstehenden Bestimmungen vorbehält.

Artikel 7.

Wenn einer der Hohen vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen, in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrication eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden können.

Artikel 8.

Die aus den Gebieten des einen der beiden Theile herstammenden und in die Gebiete des anderen Theils eingeführten Waaren jeder Art sollen keinen höheren inneren oder Verbrauchs-Steuern unterworfen werden dürfen,

les droits qui grèvent les produits d'origine ou de fabrication du Zollverein pourront être augmentés, s'il y a lieu, d'une surtaxe égale au montant de ces drawbacks.

Les drawbacks établis à l'exportation des produits français ne pourront être que la représentation exacte des droits de consommation grevant lesdits produits ou les matières dont ils sont fabriqués.

Le Zollverein jouira des mêmes droits que ceux que se réserve la France par les dispositions qui précédent.

Article 7.

Si l'une des Hautes Parties contractantes juge nécessaire d'établir un droit de consommation nouveau ou un supplément de droit de consommation sur un article de production ou de fabrication nationale compris dans les tarifs annexés au présent traité, l'article similaire étranger pourra être immédiatement grevé à l'importation d'un droit égal ou équivalent.

Article 8.

Les marchandises de toute nature, originaires des Etats de l'une des Hautes Parties et importées dans ceux de l'autre, ne pourront être assujetties à des droits d'accise ou de consommation supérieurs

als die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung solche entrichten oder entrichten werden. Jedoch sollen die Eingangs-Abgaben um so viel erhöht werden dürfen, als die den einheimischen Producenten durch das innere Steuer-System verursachten Kosten betragen.

In Gemäßheit der im Zollverein bestehenden Verabredungen sollen französische Weine, Branntweine und Fette, welche der Eingangs-Verzollung unterlegen haben, auch in Zukunft von jeder weiteren, für Rechnung des Zollvereins, einzelner Vereinsstaaten oder einer Commune oder Corporation erhobenen Steuer frei bleiben.

à ceux qui grèvent ou grèveraient les marchandises similaires de production nationale. Toutefois les droits à l'importation pourront être augmentés des sommes qui représenteraient les frais occasionnés aux producteures nationaux par le système de l'accise.

Conformément aux règles établies dans le Zollverein, les vins, les alcools et les graisses d'origine française qui ont acquitté le droit d'entrée continueront d'être affranchis de tout droit ultérieur quelconque, perçu pour le compte soit du Zollverein, soit de l'un des Etats qui le composent, soit d'une commune ou corporation.

Artikel 9.

Waaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen edeln Metallen sollen, bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Frankreich oder umgekehrt, dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrication bestehenden Controle-Verfahren unterliegen, und eintretenden Falles die Stempelungs- und Garantiegebühren nach denselben Grundsätzen, wie diese, bezahlen.

Article 9.

Les articles d'orfévrerie et de bijouterie en or, en argent, platine ou autres métaux, importés du Zollverein en France ou vice-versâ, seront soumis au régime de contrôle établi pour les articles similaires de fabrication nationale et payeront, s'il y a lieu, sur la même base que ceux-ci, les droits de marque et de garantie.

Artikel 10.

Unbeschadet der, über die Behandlung von Erzeugnissen nicht zollvereinsländischen Ursprungs bei deren Einfuhr in Frankreich durch den gegenwärtigen Vertrag getroffenen Bestimmungen, sollen diese Erzeugnisse den

Article 10.

Indépendamment du régime d'entrée établi par le présent traité à l'égard des produits non originaires du Zollverein, ces mêmes produits seront soumis aux surtaxes de navigation dont sont ou pour-

Zuschlagzöllen unterliegen, welchen die unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern nach Frankreich eingeführten Erzeugnisse jetzt oder in Zukunft unterworfen werden.

ront être frappés les produits importés en France, sous pavillon français, d'ailleurs que des pays d'origine.

Artikel 11.

Die aus Frankreich über die Landgrenze eingehenden Waaren jeden Ursprungs sollen bei dem Eingange in den Zollverein zu denselben Abgaben zugelassen werden, als wenn sie daselbst direct aus Frankreich zur See und unter französischer Flagge eingehen.

Die aus dem Zollverein über die Landgrenze eingehenden Waaren, mögen solche in dem Artikel 22 des Gesetzes vom 28. April 1816 aufgeführt sein oder nicht, sollen zum inneren Verbrauch in Frankreich gegen Entrichtung derjenigen Abgaben zugelassen werden, welche für die unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern kommenden Waaren bestehen.

Article 11.

Les marchandises de toute origine, importées de France par la frontière de terre seront admise à l'entrée dans le Zollverein aux mêmes droits que si elles y étaient importées directement de France par mer et sous pavillon français.

Les marchandises spécifiées ou non en l'article 22 de la loi du 28 avril 1816, importées du Zollverein par la frontière de terre, seront admises pour la consommation intérieure de la France, moyennant l'acquittement des droits établis pour les provenances autres que celles des pays de production, sous pavillon français.

Artikel 12.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Grenzverkehrs mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen sollen Getreide in Garben oder in Stroh, Heu, Stroh und Grünfutter beiderseits zollfrei eingeführt und ausgeführt werden.

Article 12.

Pour faciliter la circulation des produits agricoles sur les frontières respectives, les céréales en gerbes ou en épis, les foins, la paille et les fourrages verts seront réciproquement importés et exportés en franchise de droits.

Artikel 13.

Wer eine Waare einführt, hat der Zollverwaltung des anderen Landes die Abkunft oder Fabrication derselben nachzuweisen.

Article 13.

Pour établir que les produits sont d'origine ou de manufacture nationale, l'importateur devra présenter à la douane

Dieser Nachweis wird geführt durch Vorlegung einer, vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder einer, von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde ausgefertigten Bescheinigung, oder einer, von dem in dem Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Consul oder Consular-Agenten des Landes, wohin die Einfuhr geschehen soll, ausgefertigten Bescheinigung.

Artikel 14.

Die in dem gegenwärtigen Vertrage verabredeten Werthzölle sollen nach dem Werthe am Orte des Ursprungs oder der Fabrication des eingeführten Gegenstandes, mit Hinzurechnung der zur Einbringung nach Frankreich bis zum Orte der Eingangs-Abfertigung erforderlichen Transport-Versicherungs- und Commissionskosten, berechnet werden.

Wer einen solchen Gegenstand einführt, hat dessen Werth schriftlich zu declariren und dieser Declaration, außer dem Ursprungs-Zeugnisse, eine von dem Fabricanten oder Verkäufer herrührende Factur beizufügen, welche den wirklichen Preis derselben angibt.

Artikel 15.

Wenn die Zollbehörde den declarirten Werth für unzulänglich erachtet, so soll sie berechtigt sein, die Waaren zu behalten, gegen Zahlung des declarirten Preises mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert an denjenigen, welcher dieselbe eingeführt hat.

de l'autre pays soit une déclaration officielle faite devant un magistrat siégant au lieu d'expédition, soit un certificat délivré par le chef du service des douanes du bureau compétant, soit un certificat délivré par les consuls ou agents consulaires du pays dans lequel l'importation doit être faite et qui résident dans les lieux d'expédition ou dans les ports d'embarquement.

Article 14.

Les droits ad valorem, stipulés par le présent traité, séront calculés sur la valeur, au lieu d'origine ou de fabrication de l'objet importé augmentée des frais de transport, d'assurance et de commission nécessaires pour l'importation en France jusqu'au lieu d'introduction.

L'importateur devra, indépendamment du certificat d'origine, joindre à sa déclaration écrite, constatant la valeur de la marchandise importée, une facture indiquant le prix réel et émanant du fabricant ou du vendeur.

Article 15.

Si la douane juge insuffisante la valeur déclarée, elle aura le droit de retenir les marchandises en payant à l'importateur le prix déclaré par lui, augmenté de cinq pour cent.

Diese Zahlung muß innerhalb der auf die Declaration folgenden vierzehn Tage erfolgen, und es müssen die etwa erhobenen Zölle gleichzeitig erstattet werden.

Artikel 16.

Wenn die Zollbehörde das im vorigen Artikel verabredete Verkaufsrecht ausüben will, so kann derjenige, gegen welchen dasselbe ausgeübt werden soll, sofern er es vorzieht, die Abschätzung der Waare durch Sachverständige verlangen. Dieselbe Befugniß steht der Zollbehörde zu, wenn sie es nicht für angemessen erachtet, sofort von dem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen.

Artikel 17.

Wenn die Schätzung durch Sachverständige ergibt, daß der Werth der Waare den bei der Einfuhr declarirten nicht um fünf vom Hundert übersteigt, so soll der Zoll nach dem in der Declaration angegebenen Betrage erhoben werden.

Wenn der Werth den declarirten um fünf vom Hundert übersteigt, so kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl das Vorkaufsrecht ausüben oder den Zoll nach dem durch die Sachverständigen ermittelten Werthe erheben.

Dieser Zoll soll zur Strafe um die Hälfte seines Betrages erhöht werden, wenn der von den Sachverständigen ermittelte Werth um zehn vom Hundert höher ist, als der declarirte.

Die Kosten der Untersuchung sind von dem

Ce payement devra être effectué dans les quinze jours qui suivront la déclaration, et les droits, s'il en a été perçu, seront en même temps restitués.

Article 16.

L'importateur contre lequel la douane voudra exercer le droit de préemption stipulé par l'article précédent, pourra, s'il le préfère, demander l'estimation de sa marchandise par des experts. La même faculté appartiendra à la douane, lorsqu'elle ne jugera pas convenable de recourir immédiatement à la préemption.

Article 17.

Si l'expertise constate que la valeur de la marchandise ne dépasse pas de cinq pour cent celle qui est déclarée par l'importateur, le droit sera perçu sur le montant de la declaration.

Si la valeur dépasse de cinq pour cent celle qui est déclarée la douane pourra à son choix exercer la préemption ou percevoir le droit sur la valeur déterminée par les experts.

Ce droit sera augmenté de cinquante pour cent à titre d'amende, si l'évaluation des experts est de dix pour cent supérieure à la valeur déclarée.

Les frais d'expertise seront supportés par le déclarant, si la valeur déterminée par la décision arbitrale excède

Declaranten zu tragen, wenn der durch die schiedsrichterliche Entscheidung ermittelte Werth den declarirten Werth um fünf vom Hundert übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind dieselben von der Zollbehörde zu tragen.

de cinq pour cent la valeur déclarée; dans le cas contraire, ils seront supportés par la douane.

Artikel 18.

In den durch Artikel 16. vorgesehenen Fällen wird der eine der beiden sachverständigen Schiedsrichter von dem Declaranten, der andere von dem Vorstande der Lokal-Zollbehörde ernannt. Im Falle der Meinungsverschiedenheit oder, wenn der Declarant es verlangt, schon bei Niedersetzung des Schiedsgerichts, wird ein Obmann von den Sachverständigen gewählt, oder, sofern sich die letzteren über die Wahl nicht verständigen, von dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichtes ernannt. Wenn die Zollstelle, bei welcher die Declaration erfolgt, von dem Sitze des Handelsgerichtes weiter als einen Myriameter entfernt ist, so kann der Obmann von dem Friedensrichter des Bezirks ernannt werden.

Die schiedsrichterliche Entscheidung muß innerhalb der auf die Niedersetzung des Schiedsgerichts folgenden vierzehn Tage abgegeben werden.

Article 18.

Dans les cas prévus par l'article 16 les deux arbitres experts seront nommés l'un par le déclarant, l'autre par le chef local du service des douanes; en cas de partage, ou même au moment de la constitution de l'arbitrage, si le déclarant le requiert, les experts choisiront un tiers arbitre; s'il y a désaccord, celui-ci sera nommé par le président du tribunal de commerce du ressort. Si le bureau de déclaration est à plus d'un myriamètre du siége du tribunal de commerce, le tiers arbitre pourra être nommé par le juge de paix du canton.

La décision arbitrale devra être rendue dans les quinze jours qui suivront la constitution de l'arbitrage.

Artikel 19.

Die durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Zölle sollen auf Grund von Havarien oder irgend welcher Verschlechterung der Waaren nicht ermäßigt werden.

Article 19.

Les droits fixés par le présent traité ne subiront aucune réduction du chef d'avarie ou de détérioration quelconque des marchandises.

Artikel 20.

Die Revision und Eingangs-Verzollung der nach dem Werthe besteuerten reinen oder gemischten Gewebe, welche aus dem Zollverein eingehen, kann in Frankreich nur erfolgen in den Häfen von Bordeaux, Nantes, Havre, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Rouen, Nizza, Marseille, Algier und Oran und bei den Zollämtern zu Lille, Valenciennes, Metz, Straßburg, Mühlhausen, Chambéry, Paris und Lyon, sowie bei denjenigen anderen Zollämtern, deren Bestimmung sich die französische Regierung für die Zukunft vorbehält.

Artikel 21.

Bei der Revision der zollvereinsländischen Gewebe, welche nach der Anzahl der, auf einem Raume von fünf Quadrat-Millimeter befindlichen Fäden besteuert sind, soll jeder Bruchtheil eines Fadens unberücksichtigt bleiben.

Artikel 22.

Wer Maschinen und mechanische Geräthe oder einzelne Theile derselben, oder irgend eine andere in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichnete Waare einführt, soll nicht verpflichtet sein, der Zollbehörde ein Modell oder eine Zeichnung des eingeführten Gegenstandes vorzulegen.

Artikel 23.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangs-Abgabe befreit sein.

Article 20.

Les tissus purs ou mélangés du Zollverein taxés à la valeur ne pourront être vérifiés en France et admis à l'acquittement des droits que par les ports de Bordeaux, Nantes, de Hâvre, Boulogne, Calais, Dunkerque, Rouen, Nice, Marseille, Alger et Oran ou par les bureaux de Lille, Valenciennes, Metz, Strasbourg, Mulhouse, Chambéry, Paris, Lyon et autres bureaux de douane que le gouvernement français se réserve de déterminer ultérieurement.

Article 21.

Dans la vérification des tissus du Zollverein, imposés d'après le nombre des fils renfermés dans un espace de cinq millimètres carrés, toute fraction de fil sera négligée.

Article 22.

Les importateurs de machines et mécaniques entières ou en pièces détachées et de toutes autres marchandises énumérées dans le présent traité, seront réciproquement dispensés de produire à la douane tout modèle ou dessin de l'objet importé.

Article 23.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit.

Die französische Regierung hält jedoch das Verbot der Durchfuhr von Schießpulver aufrecht und behält sich vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen von besonderen Ermächtigungen abhängig zu machen. Im Zollverein bleibt die Durchfuhr des Salzes von einer besonderen Erlaubniß abhängig.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die Hohen vertragenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 24.

Bis zur Vollendung der Eisenbahnen von Saint-Jean de Maurienne nach der italienischen und von Bayonne nach der spanischen Grenze wird die französische Verwaltung auf die aus dem Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waaren unter den nachstehenden Bedingungen dieselben Erleichterungen der Durchfuhr zur Anwendung bringen, wie wenn der Eingang und der Ausgang in den gedachten Richtungen mittelst der Eisenbahn stattfände:

1. Die Beförderung muß in geschlossenen Wagen stattfinden, welche mit einer, durch ein Vorhängeschloß genügend verschließbaren Einladethür versehen sind.

2. Bei dem französischen Eingangs-Amte muß eine Declaration abgegeben werden.

3. Der Wagenführer oder Transport-Unternehmer muß für die im Falle von Hinterziehungen fälligen Abgaben und Strafgelder Caution leisten.

Toutefois le gouvernement français maintient pour la poudre à tirer la prohibition et se réserve de soumettre à des autorisations spéciales le transit des armes de guerre. Dans le Zollverein le transit du sel restera soumis à une autorisation spéciale.

Le traitement de la nation la plus favorisée est réciproquement garanti à chacune des Hautes Parties contractantes pour tout ce qui concerne le transit.

Article 24.

Jusqu'à l'achèvement des chemins de fer de Saint-Jean-de-Maurienne à la frontière italienne et de Bayonne à la frontière espagnole, l'administration française appliquera, sous les conditions suivantes, aux marchandises venant du Zollverein ou y allant les mêmes facilités de transit que si l'entrée et la sortie dans ces directions avaient lieu par chemin de fer:

1⁰. Les transports se feront par voitures fermées ayant un panneau de charge susceptible d'être convenablement cadenassé.

2⁰. Une déclaration sera faite au bureau d'entrée français.

3⁰. Le voiturier ou l'entrepreneur des transports fournira caution pour les droits et pénalites exigibles en cas de fraude.

Artikel 25.

Die Unterthanen der Hohen vertragenden Theile können gegenseitig in jedem Theile der beiderseitigen Gebiete ungehindert eintreten, reisen oder sich aufhalten, um daselbst ihre Geschäfte wahrzunehmen, und genießen hierbei für ihre Person und ihr Vermögen denselben Schutz und dieselbe Sicherheit, wie die Inländer.

Sie sind befugt, in den Städten und Häfen die benöthigten Häuser, Waarenlager, Läden und Grundstücke zu miethen oder sie zu besitzen, ohne deshalb anderen allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen oder Verpflichtungen, von welcher Art sie sein mögen, zu unterliegen, als denjenigen, welche den Inländern aufgelegt sind oder künftig aufgelegt werden möchten.

Desgleichen sollen sie in Bezug auf Handel und Gewerbe aller Vorrechte, Befreiungen und sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art sich erfreuen, welche die Inländer jetzt oder künftig genießen.

Es versteht sich jedoch, daß durch die vorstehenden Verabredungen den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements kein Eintrag geschieht, welche in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei in dem Gebiete jedes vertragenden Staates bestehen und auf die Unterthanen aller anderen Staaten Anwendung finden. In dieser Hinsicht sollen die

Article 25.

Les sujets des Hautes Parties contractantes pourront réciproquement entrer, voyager ou séjourner en toute liberté, dans quelque partie que ce soit des territoires respectifs, pour y vaquer à leurs affaires, et ils y jouiront à cet effet pour leurs personnes et leurs biens de la même protection et sécurité que les nationaux.

Ils auront la faculté dans les villes et ports de louer ou posséder les maisons, magasins, boutiques et terrains qui leur seront nécessaires sans être assujettis à des taxes soit générales, soit locales, ni à des impôts ou obligations de quelque nature qu'ils soient, autres que ceux qui sont ou pourront être établis sur les nationaux.

De la même manière ils jouiront en matière de commerce et d'industrie de tous les privilèges, immunités et autres faveurs quelconques dont jouissent ou jouiront les nationaux.

Il est entendu, toutefois, que les stipulations qui précèdent ne dérogent en rien aux lois, ordonnances et règlements spéciaux en matière de commerce, d'industrie et de police en vigueur dans le territoire de chaque Etat contractant et applicable aux sujets de tout autre Etat. Sous ce rapport les sujets respectifs

gegenseitigen Unterthanen gleich denjenigen des meistbegünstigten Staates behandelt werden.

seront traités comme ceux de l'Etat le plus favorisé.

Artikel 26.

Französische Fabricanten und Kaufleute, sowie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, können im Zollverein, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen.

Ebenso soll es in Frankreich mit den Fabricanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und deren reisenden Dienern gehalten werden.

Die zur Erlangung dieser Steuerfreiheit erforderlichen Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse festgesetzt.

Article 26.

Les fabricants et marchands français, ainsi que leurs commis-voyageurs, dûment patentés en France dans l'une de ces qualités, pourront dans le Zollverein, sans y être soumis à aucun droit de patente, faire des achats pour les besoins de leur industrie et recueillir des commandes avec ou sans échantillons, mais sans colporter des marchandises.

Il y aura réciprocité en France pour les fabricants et marchands des Etats du Zollverein et leurs commis-voyageurs.

Les formalités nécessaires pour obtenir cette immunité seront réglés d'un commun accord.

Artikel 27.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in den Zollverein von französischen Handlungsreisenden oder in Frankreich von Handlungsreisenden, die einem Zollvereinsstaate angehören, eingeführt werden, sollen beiderseits unter den, zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhofe erforderlichen Zollförmlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden. Diese Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse unter den vertragenden Theilen geregelt.

Article 27.

Les objets passibles d'un droit d'entrée qui servent d'échantillons et qui sont importés dans le Zollverein par des voyageurs de commerce français, ou en France par des voyageurs de commerce du Zollverein, seront, de part et d'autre, admis en franchise temporaire, moyennant les formalités de douane nécessaires pour en assurer la réexportation ou la réintégration en entrepôt; ces formalités seront réglées d'un commun accord entre les parties contractantes.

Artikel 28.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denselben Schutz, wie die Inländer, genießen.

Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem anderen soll eine Verfolgung nicht stattfinden, wenn die erste Anwendung dieser Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugnisse erfolgt, in eine frühere Zeit fällt, als die durch Niederlegung oder auf andere Weise bewirkte Aneignung dieser Zeichen in dem Lande der Einfuhr.

Article 28.

En ce qui concerne les marques ou étiquettes de marchandises ou de leurs emballages, les dessins et marques de fabrique ou de commerce, les sujets de chacun des Etats contractants jouiront respectivement dans l'autre de la même protection que les nationaux.

Il n'y aura lieu à aucune poursuite à raison de l'emploi dans l'un de deux pays des marques de fabrique de l'autre, lorsque la création de ces marques dans le pays de provenance des produits remontera à une époque antérieure à l'appropriation de ces marques par dépôt ou autrement dans le pays d'importation.

Artikel 29.

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die Hohen vertragenden Theile die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den, den Zollverein und Frankreich verbindenden Eisenbahnen so weit erleichtern, als die fiscalischen Interessen es zulassen.

Article 29.

Pour favoriser les relations commerciales réciproques les Hautes Parties contractantes rendront l'expédition douanière des transports internationaux par les chemins de fer qui relient le Zollverein et la France aussi facile que les intérêts du trésor le permettent.

Artikel 30.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Handelsvertrages finden Anwendung auf Algerien, sowohl hinsichtlich der Ausfuhr der Erzeugnisse dieser Besitzung, als auch hinsichtlich der Einfuhr der aus dem Zollverein herstammenden Waaren.

Article 30.

Les dispositions du présent traité de commerce sont applicables à l'Algérie, tant pour l'exportation des produits de cette possession que pour l'importation des marchandises originaires du Zollverein.

Artikel 31.

Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, dem anderen jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben für die in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichneten oder nicht verzeichneten Gegenstände zu Theil werden zu lassen, welche er einer dritten Macht in der Folge zugestehen möchte. Sie machen sich ferner verbindlich, gegen einander keinen Einfuhrzoll oder Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich jedoch, die Ausfuhr von Steinkohlen nicht zu verbieten.

Artikel 32.

Der gegenwärtige Vertrag soll während eines Zeitraums von zwölf Jahren, vom Tage des Austausches der Ratificationen an gerechnet, in Kraft bleiben. Im Falle keiner der beiden Hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Wenn jedoch vor Ablauf des oben bezeichneten Zeitraums der Zollverein sich auf-

Article 31.

Chacune des deux Hautes Parties contractantes s'engage à faire profiter l'autre de toute faveur, de tout privilège ou abaissement dans les tarifs des droits à l'importation ou à l'exportation des articles mentionnés ou non dans le présent traité, qu'elle pourrait accorder par la suite à une tierce puissance. Elles s'engagent, en outre, à n'établir l'une envers l'autre aucun droit ou prohibition d'importation ni aucune prohibition d'exportation qui ne soit, en même temps, applicable aux autres nations.

Toutefois les Hautes Parties contractantes prennent l'engagement de ne pas interdire l'exportation de la houille.

Article 32.

Le présent traité restera en vigueur pendant une période de douze années, à partir du jour de l'échange des ratifications. Dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, le traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncé.

Toutefois, si avant l'échéance de la période susmentionnée le Zollverein venait à se dissoudre, les engagements

lösen sollte, so treten die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen wechselseitigen Verpflichtungen gleichzeitig mit den Zollvereins-Verträgen außer Kraft.

Die Hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruche stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden möchte.

Er findet auf jeden deutschen Staat Anwendung, welcher später dem Zollverein beitritt.

Artikel 33.

Gegenwärtiger Vertrag soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifications-Urkunden in Kraft treten.

Die Ratifications-Urkunden sollen in Berlin und zwar so bald als möglich, ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff. (L. S)
La Tour d'Auvergne. (L. S.)
Pommer Esche. (L S.)
de Clercq. (L. S.)
Philipsborn. (L. S)
Delbrück. (L. S.)

réciproques contenus dans le présent traité perdront leur force obligatoire en même temps que les traités constitutifs du Zollverein.

Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire d'un commun accord dans ce traité toutes modifications qui ne seraient pas en opposition avec son esprit ou ses principes et dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

Il sera étendu à tout Etat allemand qui viendrait ultérieurement à faire partie du Zollverein.

Article 33.

Le présent traité entrera en vigueur deux mois après l'échange de ses ratifications.

Les ratifications seront échangées à Berlin dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 2 Août 1862.

Bernstorff. (L. S.)
La Tour d'Auvergne. (L S.)
Pommer Esche. (L. S.)
de Clercq. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)

Tarif A.

zu dem Handels-Vertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862.

Zollsätze bei der Einfuhr in Frankreich.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Octbr. 1864 an.
Metalle.		
Eisen:		
Eisenerz oder Eisenstein	Frei	Frei
Hammerschlag, Eisenfeile, Schmiedeschlacken .	Frei	Frei
Roheisen in Masseln und Ballasteisen . . Bruchstücke von alter Eisengußwaare . . .	2 Frs. 50 Cts.	2 Frs. — Cts.
Raffinirtes Roheisen, sogenannte mazées . Brucheisen und Bruchstücke von alter geschmiedeter Eisenwaare	3 „ 25 „	2 „ 75 „
Gefrischtes Eisen in Masseln oder eckigen Stücken, noch Schlacken enthaltend . .	5 „ 25 „	4 „ 50 „
Stabeisen, viereckig, rund oder flach, Eisenbahnschienen von jeder Form und Größe, Winkeleisen und T-Eisen, Eisendrath, vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen .	7 „ — „	6 „ — „
Bandeisen von einem Millimetre Dicke oder weniger	8 „ 50 „	7 „ 50 „
Eisenblech, gewalzt oder geschmiedet, mehr als 1 Millimetre dick, in Platten, deren Ge-		

TARIF A.

annexé au traité de commerce conclu le 2. Août 1862
entre la France et le Zollverein.

Droits à l'entrée en France.

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Métaux.		
Fer et fonte:		
Minérai de fer	Exempt.	Exempt.
Mâchefer, limailles et scories de forge	Exempts.	Exempts.
Fonte brute en masse et fonte moulée pour lest de navire . . . . ; Débris de vieux ouvrages en fonte . .	fr. c. 2 50 les 100 kil.	fr. c. 2 „ les 100 kil.
Fonte épurée dite *mazée* . . . . . . ; Ferrailles et débris de vieux ouvrages en fer	3 25 —	2 75 —
Fer brut en massiaux ou prismes retenant encore des scories	5 „ —	4 50 —
Fers en barres, carrées, rondes ou plates, rails de toute forme et dimension, fers d'angle et à T et fils de fer, sauf les exceptions ci-après	7 „ —	6 „ —
Fers feuillards en bandes d'un millimètre d'épaisseur ou moins	8 „ 50	7 50 —
Tôles laminées ou martelées de plus d'un millimètre d'épaisseur, en feuilles		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Octbr. 1864 an.
wicht 200 Kilo, deren Breite 1 Metre 20 Centimetre, deren Länge 4 Metre 50 Centimetre nicht überschreitet	8 Frs. 50 Cts.	7 Frs. 50 Cts.
Eisenblech, gewalzt oder geschmiedet, in Platten über 200 Kilo schwer oder breiter als 1 Metre 20 Centimetre oder länger als 4 Metre 50 Centimetre	9 „ 50 „	7 „ 50 „
Dünnes Eisenblech und Schwarzblech von 1 Millimetre Dicke oder weniger	13 „ — „	10 „ — „
(Eisenblech und Schwarzblech, eben, ausgeschnitten zu irgend einer Form, zahlt den 10ten Theil mehr als rechtwinklige Platten.)		
Eisen, verzinntes (Weißblech), verkupfertes, verzinktes oder verbleites	16 „ — „	13 „ — „
Eisendrath von $^{5}/_{10}$ Millimetre Durchmesser oder weniger, gleichviel ob verzinnt, verkupfert oder verzinkt	14 „ — „	10 „ — „
Stahl:		
Stahl in Stäben aller Art; Bandstahl . .	15 „ — „	13 „ — „
Stahl in braunen Blechen oder Blättern, heiß gewalzt, über $^{1}/_{2}$ Millimetre stark . .	22 „ — „	18 „ — „
Stahl in braunen Blechen oder Blättern, heiß gewalzt, von $^{1}/_{2}$ Millimetre oder weniger Stärke	30 „ — „	25 „ — „

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
pesant 200 kilogr. ou moins, et dont la largeur n'excède pas 1m20, ni la longueur 4m50	fr. c. 8 50 les 100 kil.	fr. c. 7 50 les 100 kil.
Tôles laminées ou martelées de plus d'un millimètre d'épaisseur en feuilles pesant plus de 200 kilogr. ou bien ayant plus de 1m20 de largeur ou plus de 4m50 de longueur	9 50 —	7 50 —
Tôles minces et fers noirs en feuilles d'un millimètre d'épaisseur ou moins (Les feuilles de tôle ou fers noirs, planes, découpées d'une façon quelconque, payeront un dixième en sus des feuilles rectangulaires.)	13 „ —	10 „ —
Fer étamé (fer-blanc), cuivré, zingué ou plombé	16 „ —	13 „ —
Fil de fer de 5/10 de millimètre de diamètre et au-dessous; qu'il soit ou non étamé, cuivré, ou zingué . . .	14 „ —	10 „ —
Acier:		
En barres de toute espèce et feuillard . .	15 „ —	13 „ —
En tôle ou en bandes brunes, laminées à chaud, d'une épaisseur supérieure à un demi-millimètre	22 „ —	18 „ —
En tôle ou en bandes brunes, laminées à chaud, d'un demi-millimètre d'épaisseur ou moins	30 „ —	25 „ —

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. Octbr. 1864 an.
Stahl in weißen oder kalt gewalzten Blechen oder Blättern ohne Unterschied der Stärke	30 Frs. — Cts.	25 Frs. — Cts.
Stahldrath, auch versilbert zu Saiten für Instrumente		
Kupfer:		
Kupfererz	Frei	Frei
Kupferfeile und Bruch von alten Kupferwaaren	Frei	Frei
Kupfer, rohes, rein oder legirt mit Zink oder Zinn in Stücken, Barren	Frei	Frei
Kupfer, rein oder legirt mit Zink oder Zinn, gewalzt oder geschmiedet, in Stangen oder Platten	15 Frs. — Cts.	10 Frs. — Cts.
Kupferdrath, rein oder legirt, von jeder Dimension, polirt oder nicht polirt . . .	15 "	10 "
Vergoldetes oder versilbertes Kupfer, gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen	100 "	100 "
Zink:		
Zinkerz, roh oder geröstet, gemahlen oder nicht gemahlen	Frei	Frei
Zinkfeile und Bruch von alten Zinkwaaren	Frei	Frei

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
En tôle ou en bandes blanches, laminées à froid, quelle que soit l'épaisseur	fr. c. 30 — les 100 kil.	fr. c. 25 — les 100 kil.
Fil d'acier, même blanchi, pour cordes d'instruments		
Cuivre:		
Minérai	Exempt.	Exempt.
Limailles et débris de vieux ouvrages en cuivre	Exempts.	Exempts.
Pur ou allié de Zinc ou d'étaine de première fusion en masse, barres, saumons ou plaques	Exempt.	Exempt.
Pur ou allié de zinc ou d'étain laminé ou battu en barres ou planches	10 fr. les 100 kil.	10 fr. les 100 kil.
Pur ou allié en fils de toute dimension, polis ou non	15 fr.	10 fr.
Doré ou argenté, battu, tiré ou laminé, filé sur fil ou sur soie	100 fr.	100 fr.
Zinc:		
Minérai cru ou grillé, pulverisé ou non	Exempt.	Exempt.
Limailles et débris de vieux ouvrages	Exempts.	Exempts.

4*

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. Octbr. 1864 an.
Zink in rohen Stücken, Blöcken, Barren, Platten	Frei	Frei
Zink, gewalztes	6 Frcs. — Cts.	4 Frcs. — Cts.
Blei:		
Bleierz und Schlacken aller Art	Frei	Frei
Feilspäne und Bruch von alten Bleiwaaren	Frei	Frei
Blei in Mulden, Blöcken, Stangen oder Platten	3 Frcs. — Cts.	Frei
Blei, gewalztes	5 „ — „	3 Frcs. — Cts.
Blei, mit Antimon legirt, in Mulden . .	5 „ — „	3 „ — „
Buchdruckerlettern, alte	5 „ — „	3 „ — „
Zinn:		
Zinnerz	Frei	Frei
Zinn in rohen Stücken, Blöcken, Stangen, Platten	Frei	Frei
Feilspäne und Bruch	Frei	Frei
Zinn mit Antimon legirt (Britannia-Metall) in Barren	5 Frcs. — Cts.	5 Frcs. — Cts.
Zinn, rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt	6 „ — „	6 „ — „
Kadmium, rohes		
Quecksilber, gediegenes		
Wismuth, roher	Frei	Frei
Spießglanz:		
Spießglanzerz		

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
En masses brutes, saumons, barres ou plaques	Exempt.	Exempt.
Laminé	6 fr. les 100 kil.	4 fr. les 100 kil.
Plomb:		
Minérai et scories de toute sorte . .	Exempt.	Exempt.
Limailles et débris de vieux ouvrages	Exempts.	Exempts.
En masses brutes, saumons, barres ou plaques	3 fr. les 100 kil.	Exempt.
Laminé	5 fr. —	3 fr. les 100 kil.
Allié d'antimoine en masse	5 fr. —	3 fr. —
Vieux caractères d'imprimerie . . .	5 fr. —	3 fr. —
Etain:		
Minérai	Exempt.	Exempt.
En masses brutes, saumons, barres ou plaques	Exempt.	Exempt.
Limailles et débris	Exempts.	Exempts.
Allié d'antimoine (métal britannique) en lingots	5 fr. les 100 kil.	5 fr. les 100 kil.
Pur ou allié, battu ou laminé	6 fr. —	6 fr. —
Cadmium brut	Exempt.	Exempt.
Mercure natif	Exempt.	Exempt.
Bismuth et étain de glace	Exempt.	Exempt.
Antimoine:		
Minérai	Exempt.	Exempt.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. Octbr. 1884 an.
Schwefelspießglanz, gegossener	Frei	Frei
Spießglanzkönig	8 Frs. — Cts.	6 Frs. — Cts.
Nickel:		
Nickelerz und Speise		
Nickelmetall, rein oder legirt mit anderen Metallen, als: Kupfer oder Zink (Argentan) in Stangen oder rohen Stücken	Frei	Frei
Nickelmetall, rein oder legirt mit andern Metallen gewalzt oder gestreckt	15 Frs. — Cts.	10 Frs. — Cts.
Braunstein		
Arsenik:	Frei	Frei
Arsenikerz		
Arsenik, gediegener		
Erze, nicht namentlich genannt		
Metallwaaren.		
Eisenguß:		
Eisengußwaaren, nicht abgedreht oder polirt:		
1ste Classe. Unterlagen für Eisenbahnschienen (Schienenstühlchen), Platten oder andere in offener Form gegossene Stücke	3 Frs. 50 Cts.	3 Frs. — Cts.
2te Classe. Gerade cylinderförmige Röhren massive oder hohle Balken und Säulen, Gasretorten, massive Geländerdocken und		

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Sulfuré fondu	Exempt.	Exempt.
Métallique ou régule	8 fr. les 100 kil.	6 fr. les 100 kil.
Nickel :		
Minérai de nickel et speiss	Exempts.	Exempts.
Pur ou allié d'autres métaux, notamment de cuivre ou de zinc (argentan), en lingots ou masses brutes		
Pur ou allié d'autres métaux, battu, laminé ou étiré	15 fr. les 100 kil.	10 fr. les 100 kil.
Manganèse :		
Minérai	Exempts.	Exempts.
Arsenic :		
Minérai		
Metallique		
Minérais non dénommés		
Ouvrages en métaux.		
Fonte :		
Ouvrages en fonte moulée, non tournés ni polis :		
1re classe. Coussinets de chemins de fer, plaques ou autres pièces coulées à découvert	3 fr. 50 c. les 100 kil.	3 fr. les 100 kil.
2e classe. Tuyaux cylindriques, droits, poutrelles et colonnes pleines ou		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. Octbr. 1864 an.
Verbandstücke dazu, Gitter und Heerdplatten, Transmissionswellen, Gestelle für Maschinen und andere Gegenstände ohne Verzierung und Zurichtung . .	4 Frs. 25 Cts.	3 Frs. 75 Cts.
3te Classe. Topfgeschirr und alle andere, in den beiden vorhergehenden Classen nicht genannte Waaren	5 „ — „	4 „ 50 „
Eisengußwaaren, polirt oder abgedreht . .	9 „ — „	6 „ — „
Eisengußwaaren, verzinnt, emaillirt oder gefirnißt	12 „ — „	10 „ — „
Waaren aus Schmiedeeisen:		
Eisenwerk, als:		
Baustücke		
Schiffsrippen und Schiffsbalken		
Beschläge zu Karren und Waggons . . .		
Thürangeln, Fensterangeln, große Riegel, Winkelhaken und anderes grobes Eisenwerk zu Thüren oder Fenstern, weder abgedreht noch polirt	9 „ — „	8 „ — „
Gitter, massive, Bettstellen, Sessel, Garten- oder andere Meubel mit oder ohne unwesentliche Verzierungen von Gußeisen, Kupfer oder Stahl		
(Achsen, Federn und Radschienen sind bei dieser		

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
creuses, cornues, pour la fabrication du gaz, barreaux pleins et leurs assemblages, grilles et plaques de foyers, arbres de transmission, bâtis de machines et autres objets sans ornements ni ajustages	fr. c. 4 25 les 100 kil.	fr. c. 3 75 les 100 kil.
3e classe. Poteries et tous autres ouvrages non désignés dans les deux classes précédentes	5 „ —	4 50 —
Ouvrages en fonte polis ou tournés .	9 „ —	6 „ —
Ouvrages en fonte étamés, émaillés ou vernissés	12 „ —	10 „ —
Fer:		
Ferronnerie comprenant:		
Pièces de charpente		
Courbes et solives pour navires . .		
Ferrures de charettes et wagons . .		
Gonds, pentures, gros verrous, équerres et autres gros ferrements de portes ou croisées, non tournés ni polis . .	9 „ —	8 „ —
Grilles en fer plein, lits, siéges et meubles de jardins ou autres, avec ou sans ornements accessoires en fonte, cuivre ou acier		
NB. Les essieux, ressorts et ban-		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	vom 1. Octbr. 1861 an.
Classification nicht einbegriffen und kommen bei den Maschinentheilen vor.)		
Schlosserarbeiten, als:		
Schlösser und Vorlegeschlösser jeder Art, Fischbänder und Charniere von Eisenblech, Klinken, Riegel und alle übrigen Gegenstände von Schmiedeeisen oder Eisenblech, abgedreht, polirt oder gefeilt zu Beschlägen von Meubeln, Thüren und Fenstern	15 Frs. — Cts.	12 Frs. — Cts.
Nägel, mit der Maschine geschmiedet . .	10 „ — „	8 „ — „
Nägel, mit der Hand geschmiedet	15 „ — „	12 „ — „
Holzschrauben, Bolzen und Schraubenmuttern		
Anker	10 „ — „	8 „ — „
Ankerketten und eiserne Ketten		
Werkzeuge nur von Eisen, auch mit einem Griffe versehen	12 „ — „	10 „ — „
Röhren, gezogene, eiserne, einfach zusammengeschweißt:		
Von 9 Millimetre innerem Durchmesser oder mehr	13 „ — „	11 „ — „
Von weniger als 9 Millimetre, Verbandstücke (Muffen) aller Art	25 „ — „	20 „ — „
Röhren, gezogene, schmiedeeiserne, über den Dorn gearbeitet und übereinandergeschweißt	25 „ — „	20 „ — „

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
dages de roues ne sont pas compris dans cette nomenclature, et figurent parmi les pièces détachées de machines.		
Serrurerie comprenant:		
Serrures et cadenas en fer de toute sorte, fiches et charnières en tôle, loquets, targettes et tous autres objets en fer ou tôle tournés, polis ou limés pour ferrures de meubles, portes et croisées	15 fr. les 100 kil.	12 fr. les 100 kil.
Clous forgés à la mécanique	10 „ —	8 „ —
Clous forgés à la main	15 „ —	12 „ —
Vis à bois, boulons et écrous . . . . } Ancres . . . . } Câbles et chaînes en fer . . . . . }	10 „ —	8 „ —
Outils en fer pur, emmanchés ou non	12 „ —	10 „ —
Tubes en fer étrirés, soudés par simples rapprochements:		
De 9 millimètres de diamètre intérieur ou plus	13 „ —	11 „ —
De moins de 9 millimètres, raccords de toute espèce	25 „ —	20 „ —
Tubes en fer étirés, soudés sur mandrin et à recouvrement	25 „ —	20 „ —

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1 Octbr. 1864 an.
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Waaren:		
Von Schmiedeeisen oder Eisenblech, polirt oder gefärbt	17 Frs. — Cts.	14 Frs. — Cts.
Von Schmiedeeisen oder Eisenblech, emaillirt, verzinnt oder gefirnißt	20 „ — „	16 „ — „
Stahlwaaren:		
Werkzeuge von reinem Stahl (Feilen, Sägen, mit geraden Blättern und kreisförm. — Circularsägen — Sensen, Sicheln u. andere nicht namentlich genannte) . . .	40 „ — „	32 „ — „
Nähnadeln, kleiner als 5 Centimetre . . .	200 „ — „	200 „ — „
Nähnadeln von 5 Centimetre und mehr . .	100 „ — „	100 „ — „
Schreibfedern, metallene, mit Ausnahme der goldenen und silbernen	100 „ — „	100 „ — „
Kleine Gegenstände von Stahl, als Perlen Schiebringe, Brochen, Fingerhüte . . .	25 „ — „	20 „ — „
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Gegenstände von reinem Stahl	40 „ — „	32 „ — „
Angelhaken aller Art	50 „ — „	50 „ — „
Messerschmiedewaaren aller Art	20 pCt. vom Werthe, auf 15 pCt. vom 1. Januar 1866 ab ermäßigt.	
Instrumente, chirurgische, mathematische, physikalische, chemische (für Laboratorien) .	Frei	Frei

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Articles de ménage et autres ouvrages non dénommés:		
En fer ou en tôle, polis ou peints . .	17 fr. les 100 kil.	14 fr. les 100 kil.
En fer ou en tôle émaillés, étamés ou vernissés	20 „ —	16 „ —
Acier:		
Outils en acier pur (limes, scies circulaires ou droites, faux, faucilles et autres non dénommés)	40 „ —	32 „ —
Aiguilles à coudre de moins de 5 centimètres	200 „ —	200 „ —
Aiguilles à coudre de 5 centimètres ou plus	100 „ —	100 „ —
Plumes métalliques en métal autre que l'or et l'argent	100 „ —	100 „ —
Petits objets en acier, tels que perles, coulants, broches et dés à coudre .	25 „ —	20 „ —
Articles de ménage et autres ouvrages en acier pur non dénommés . . .	40 „ —	32 „ —
Hameçons de toute espèce	50 „ —	50 „ —
Coutellerie de toute espèce	20 p. c. de la valeur, abaissé à 15 p. c. à partir du 1er janvier 1866.	
Instruments de chirurgie, de précision, de physique et de chimie (pour laboratoire)	Exempts.	Exempts.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	vom 1. Octbr. 1864 an.
Handels-Waffen:		
blanke Waffen	40 Frs. — Cts.	40 Frs. — Cts.
Feuerwaffen	240 „ — „	240 „ — „
Verschiedene Metalle:		
Werkzeuge von Schmiedeeisen, verstählte, mit oder ohne Heft	18 „ — „	15 „ — „
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens weniger als die Hälfte des Gesammtgewichts ausmacht	5 „ — „	4 „ 50 „
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens die Hälfte oder mehr des Gesammtgewichtes ausmacht	10 „ — „	8 „ — „
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, polirt, emaillirt oder lackirt, auch mit unwesentlichen Verzierungen von Schmiedeeisen, Kupfer, Messing oder Stahl	15 „ — „	12 „ — „
Metalltücher von Eisen oder Stahl	15 „ — „	10 „ — „
Druckwalzen von Kupfer oder Messing, gravirt oder nicht	15 „ — „	15 „ — „
Kupferschmiedewaaren . . . . ; Tücher von Kupfer oder Messingdrath . . ; Gegenstände der Kunst, Zierrathen und alle übrigen Waaren aus reinem oder mit Zink oder Zinn legirtem Kupfer	25 „ — „	20 „ — „

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Armes de commerce:		fr. c.
Armes blanches	40 fr. les 100 kil.	40 „ les 100 kil.
Armes à feu	240 „ —	240 „ —
Métaux divers.		
Outils en fer rechargés d'acier, emmanchés ou non	18 „ —	15 „ —
Objets en fonte et fer non polis, le poids du fer étant inférieur à la moitié du poids total	5 „ —	4 50 —
Objets en fonte et fer non polis, le poids du fer étant égal ou supérieur à la moitié du poids total	10 „ —	8 „ —
Objets en fonte et fer polis, émaillés ou vernissés, même avec ornements accessoires en fer, cuivre, laiton ou acier .	15 „ —	12 „ —
Toiles métalliques en fer ou en acier .	15 „ —	10 „ —
Cylindres en cuivre ou laiton pour impression, gravés ou non	15 „ —	15 „ —
Chaudronnerie . . . . / Toiles en fils de cuivre ou laiton . . / Objets d'art et d'ornement et tous autres ouvrages en cuivre pur ou allié de zinc ou d'étain	25 „ —	20 „ —

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Octbr. 1864 an.
Zinkwaaren aller Art	10 Frs. — Cts.	8 Frs. — Cts.
Röhren aus Blei und Bleiwaaren aller Art	5 „ — „	3 „ — „
Buchdruckerlettern, neue, und Cliché's	10 „ — „	8 „ — „
Topfgeschirr und andere Waaren aus reinem oder mit Antimon legirtem Zinn	30 „ — „	30 „ — „
Waaren aus Legirungen von Nickel mit Kupfer oder Zink (Argentan)	100 „ — „	100 „ — „
Plattirte Waaren ohne Unterschied	100 „ — „	100 „ — „
Metallwaaren, im Feuer oder galvanisch vergoldet oder versilbert	100 „ — „	100 „ — „
Juwelier- und Goldschmiedewaaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen Metallen	500 „ — „	500 „ — „
Uhren	5 pCt. vom Werthe.	100 Frs. — Cts.
Uhrfournituren	100 Frs. — Cts.	5 pCt. vom Werthe.
Maschinen und mechanische Geräthe.		
Vollständige Werke.		
Feststehende Dampfmaschinen mit oder ohne Kessel, mit oder ohne Schwungrad	10 „ — „	6 „ — „
— für Schiffe mit oder ohne Kessel	20 „ — „	12 „ — „
Locomotiven oder Locomobilen	15 „ — „	10 „ — „
Vollständige Tender zu Locomotiven	10 „ — „	8 „ — „

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Ouvrages en zinc de toute espèce .	10 fr. les 100 kil.	8 fr. les 100 kil.
Tuyaux et autres ouvrages de plomb de toute sorte	5 „ —	3 „ —
Caractères d'imprimerie neufs et clichés	10 „ —	8 „ —
Poteries et autres ouvrages en étain pur ou allié d'antimoine	30 „ —	30 „ —
Ouvrages en nickel allié au cuivre ou au zinc (argentan)	100 „ —	100 „ —
Ouvrages en plaqué sans distinction de titre	100 „ —	100 „ —
Ouvrages en métaux dorés ou argentés, soit au mercure, soit par les procédés électro-chimiques	100 „ —	100 „ —
Orfévrerie et bijouterie en or, argent, platine ou autres métaux	500 „ —	500 „ —
Horlogerie	5 p. c. de la valeur.	5 p. c. de la valeur.
Fournitures d'horlogerie	100 fr. les 100 kil.	100 fr. les 100 kil.
Machines et mécaniques.		
Appareils complets.		
Machines à vapeur fixes, avec ou sans chaudières, avec ou sans volant . .	10 „ —	6 „ —
Machines à vapeur fixes pour la navigation, avec ou sans chaudières . .	20 „ —	12 „ —
Machines locomotives ou locomobiles .	15 „ —	10 „ —
Tenders complets de machines locomotives	10 „ —	8 „ —

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Octbr. 1861 an.
Maschinen für die Spinnerei	15 Frs. — Cts.	10 Fr. — Cts.
Maschinen zum Reinigen und Auflockern von Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf und anderen Spinnmaterialien		
Maschinen für die Weberei		
Maschinen für die Papierfabrication . .	9 „ — „	6 „ — „
Maschinen für die Buchdruckerei . . .		
Maschinen für die Landwirthschaft . . .		
Maschinen für die Kratzenfabrication . .		
Tüllwebstühle		
Kupferne Apparate zur Destillation . . .		
Apparate zur Zuckerfabrikation	15 „ — „	10 „ — „
Apparate zur Heizung		
Kratzmaschinen ohne Beschläge		
Dampfkessel von Eisenblech, cylindrisch oder kugelförmig, mit oder ohne Siedevorrichtung oder Vorwärmer	10 „ — „	8 „ — „
Dampfkessel, röhrenförmige, von Eisenblech mit Röhren von Schmiedeeisen, Kupfer oder Messing, gezogen oder vernietet, mit innerer Feuerung und alle übrigen Kessel von nicht cylindrischer oder einfacher Kugel-Form .	15 „ — „	12 „ — „
Dampfkessel von Stahlblech jeder Form. .	30 „ — „	25 „ — „
Gasometer, Abdampfpfannen, Oefen, Wärm-		

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Machines pour la filature	15 fr. les 100 kil.	10 fr. les 100 kil.
Machines à nettoyer et ouvrir la laine, le coton, le lin, le chanvre et autres matières textiles		
Machines pour le tissage		
Machines à fabriquer le papier . . .	9 „ —	6 „ —
Machines à imprimer		
Machines pour l'agriculture		
Machines à bouter les plaques et rubans de cardes		
Métiers à tulle		
Appareils en cuivre, à distiller . .		
Appareils à sucre	15 „ —	10 „ —
Appareils de chauffage		
Cardes non garnies		
Chaudières à vapeur en tôle de fer, cylindriques ou sphériques, avec ou sans bouilleurs ou réchauffeurs . .	10 „ —	8 „ —
Chaudières à vapeur tubulaires en tôle de fer, à tubes en fer, cuivre ou laiton, étirés ou en tôle clouée, à foyer intérieur, et toutes autres chaudières de forme non cylindrique ou sphérique simple	15 „ —	12 „ —
Chaudières à vapeur en tôle d'acier de toute forme	30 „ —	25 „ —
Gazomètres, chaudières découvertes,		

Benennung der Gegenstände	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. Octbr. 1864 an.
apparate von Eisenblech oder von Gußeisen und Eisenblech	10 Frs. — Cts.	8 Frs. — Cts.
Werkzeug-Maschinen und nicht genannte Maschinen, welche 75 pCt. und mehr Gußeisen enthalten	9 " — "	6 " — "
— —, welche 50 bis excl. 75 pCt. Gußeisen enthalten	15 " — "	10 " — "
— —, welche weniger als 50 pCt. Gußeisen enthalten	20 " — "	15 " — "
Maschinentheile:		
Kratzenbeschläge in Leder, Kautschuk oder gemischten und ungemischten Geweben . .	60 " — "	50 " — "
Weberblätterzähne aus Eisen oder Kupfer .	30 " — "	30 " — "
Weberblätter, Beschläge oder Weberkämme mit Zähnen von Eisen oder Kupfer . .	50 " — "	30 " — "
Theile von Gußeisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet	9 " — "	6 " — "
Theile von Schmiedeeisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, ohne Rücksicht auf Gewicht	15 " — "	10 " — "
Stahlfedern zur Wagenfabrication, für Eisenbahnwagen und für Locomotiven . . .	17 " — "	15 " — "
Theile von Stahl, polirt, gefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, mehr als 1 Kilo schwer	30 " — "	25 " — "
Dergleichen 1 Kilo und weniger schwer . .	40 " — "	35 " — "

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
poêles et calorifères en tôle ou en fonte et tôle	10 fr. les 100 kil.	8 fr. les 100 kil.
Maschines-outils et machines non dénommées contenant 75 p. c. de fonte et plus	9 „ —	6 „ —
idem 50 à 75 p. c. exclusivement de leur poids en fonte	15 „ —	10 „ —
idem moins de 50 p. c. de leur poids en fonte	20 „ —	15 „ —
Pièces détachées de machines:		
Plaques et rubans de cardes sur cuir, caoutchouc, ou sur tissus purs ou mélangés	60 „ —	50 „ —
Dents de rots en fer ou en cuivre . .	30 „ —	30 „ —
Rots, ferrures ou peignes à tisser, à dents de fer ou de cuivre	50 „ —	30 „ —
Pièces en fonte, polies, limées et ajustées	9 „ —	6 „ —
Pièces en fer forgé, polies, limées et ajustées ou non, quel que soit leur poids	15 „ —	10 „ —
Ressorts en acier pour carrosserie, wagons et locomotives	17 „ —	15 „ —
Pièces en acier, polies, limées, ajustées ou non, pesant plus d'un kilogramme	30 „ —	25 „ —
— — pesant un kilogramme ou moins	40 „ —	35 „ —

Benennung der Gegenstände	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Octbr. 1864 an.
Theile von reinem oder mit einem andern Metalle legirten Kupfer	25 Frs. — Cts.	20 Frs. — Cts.
Platten und Streifen von Leder, Kautschuk und Zeugstoffen, speciell zur Kratzenfabrication bestimmt	20 „ — „	20 „ — „
Gold- und Silberblatt	50 „ für das Kilog.	50 „ für das Kilog.
Wagen	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Kunstdrechslerarbeiten und Elfenbeinwaaren .	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Häute, rohe	Frei	Frei
Leder, lackirtes, gefärbtes, maroquinirtes . .	60 Frs. — Cts.	60 Frs. — Cts.
Leder, in anderer Weise zugerichtet . . .	15 „ — „	15 „ — Cts.
Lederwaaren aller Art	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Fässer, leere, neue oder alte, zusammengesetzt oder auseinandergenommen:		
mit Holzreifen	Frei	Frei
mit Eisenreifen	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Schaufeln, Gabeln, Rechen, Werkzeugstiele (Hefte) von Holz mit oder ohne Zwinge (metallene Ringe)	Frei	Frei
Ruder	—	—
Schüsseln, Löffel, Näpfe und anderes hölzernes Hausgeräth	—	—
Bauholz, roh oder zugerichtet	—	—
Wagnerarbeiten, roh oder zugerichtet . . .	—	—
Holzwaaren, andere, nicht namentlich genannte	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Pièces en cuivre pur ou allié de tous autres métaux	25 fr. les 100 kil.	20 fr. les 100 kil.
Plaques et rubans de cuir, de caoutchouc et de tissus spécialement destinés pour cardes	20 „ —	20 „ —
Or et argent battus en feuilles . . .	50 „ le kilogr.	50 „ le kilogr.
Carrosserie	10 p. c. de la valeur.	10 p. c. de la valeur.
Tabletterie et ouvrages en ivoire . .	10 p. c. de la valeur.	10 p. c. de la valeur.
Peaux:		
brutes	Exemptes.	Exemptes.
vernies, teintes et maroquinés . . .	60 fr. les 100 kil.	60 fr. les 100 kil.
préparées de toute autre espèce . . .	15 „ —	15 „ —
Ouvrages en peaux et en cuirs de tout espèce	10 p. c. de la valeur.	10 p. c. de la valeur.
Futailles vides, neuves ou vieilles, montées ou démontées:		
cerclées en bois	Exemptes.	Exemptes.
cerclées en fer	10 p. c. de la valeur.	10 p. c. de la valeur.
Pelles, fourches, râteaux et manches d'outils en bois avec ou sans viroles	Exempts.	Exempts.
Avirons	—	—
Plats, cuillères, écuelles et autres articles de ménage en bois	—	—
Pièces de charpente, brutes ou façonnées	Exemptes.	Exemptes.
Pièces de charronnage, brutes ou façonnées	—	—
Autres ouvrages en bois non dénommés	10 p. c. de la valeur.	10 p. c. de la valeur.

Benennung der Gegenstände	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Octbr. 1864 an.
Meubel	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Verpackungs-Materialien, bereits gebraucht	Frei	Frei
Seeschiffe, im Zollverein erbaut, noch nicht in das Schiffsregister eingetragen oder unter Flagge eines Zollvereinsstaats segelnd:		
	Für die Tonne nach französischer Vermessung.	
von Holz	25 Frs.	20 Frs.
von Eisen	70 „	60 „
Gerippe von Seeschiffen und Flußfahrzeuge:		
von Holz	15 „	10 „
von Eisen	50 „	40 „
Maschinen und Treibwerke an Bord dieser Schiffe eingesetzt, werden abgesondert nach den unter der Rubrik „Maschinen und Maschinentheile" angegebenen Zollsätzen verzollt.		

Spinnerei und Weberei.

Flachs:

Flachs oder Hanf, gehechelter	Frei	Frei
Leinen- oder Hanfgespinnst, welches auf das Kilogramm mißt, und zwar:		
einfaches:		
rohes:		
6,000 Metres oder weniger	15 Frs.	

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Meubles	10 p. c. de la valeur.	10 p. c. de la valeur
Articles d'emballage ayant déjà servi .	Exempts.	Exempts.
Bâtiments de mer construits dans le Zollverein non encore immatriculés ou naviguant sous pavillon des Etats du Zollverein:		
	Par tonneau de jauge française.	
en bois	25 fr.	20 fr.
en fer	70 „	60 „
Coque de bâtiments de mer et bateaux de rivières:		
en bois	15 „	10 „
en fer	50 „	40 „
N. B. Les machines et moteurs installés à bord de ces bâtiments seront taxés séparément d'après le chiffre des droits spécifiés sous la rubrique: *Machines et mécaniques.*		
Industries textiles.		
Lin:		
Lin ou chanvre peigné	Exempts.	Exempts.
Fils de lin ou de chanvre mesurant au kilogramme:		
Simples:		
Écrus:		
6,000 mètres ou moins	15 fr. les 100 kil.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Octbr. 1864 an.
mehr als 6,000 Metres, nicht mehr als 12,000 Metres	20 „	
mehr als 12,000 Metres, nicht mehr als 24,000 Metres	30 „	
mehr als 24,000 Metres, nicht mehr als 36,000 Metres	36 „	
mehr als 36,000 Metres, nicht mehr als 72,000 Metres	60 „	
mehr als 72,000	100 „	
gebleichtes oder gefärbtes:		
6,000 Metres oder weniger	20 „	
mehr als 6,000 M., nicht mehr als 12,000 M.	27 Frs.	
„ „ 12,000 „ „ „ „ 24,000 „	40 „	
„ „ 24,000 „ „ „ „ 36,000 „	48 „	
„ „ 36,000 „ „ „ „ 72,000 „	80 „	
„ „ 72,000	133 „	
gezwirntes:		
rohes	Derselbe Zoll, wie für das zum Zwirn benutzte einfache rohe Gespinnst, um 30pCt. erhöht.	
gebleichtes oder gefärbtes	Derselbe Zoll, wie für das zum Zwirn benutzte einfache gefärbte oder gebleichte Gespinnst, um 30 pCt. erhöht.	
Leinen- und Hanfgarne, gemischte, werden wie reine Leinen- und Hanfgarne behandelt, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfes überwiegt		

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Plus de 6,000 mètres, pas plus de 12,000		20 „ les 100 kil.
Plus de 12,000 — 24,000		30 „ —
Plus de 24,000 — 36,000		36 „ —
Plus de 36,000 — 72,000		60 „ —
Plus de 72,000		100 „ —
Blanchis ou teints:		
6,000 mètres ou moins		20 „ —
Plus de 6,000 mètres, pas plus de 12,000		27 „ les 100 kil.
Plus de 12,000 — 24,000		40 „ —
Plus de 24,000 — 36,000		48 „ —
Plus de 36,000 — 72,000		80 „ —
Plus de 72,000		133 „ —
Retors:		
Écrus		Le droit afférent au fil simple écru employé au retordage augmenté de 30 pour cent.
Blanchis ou teints		Le droit afférent au fil simple teint ou blanchi employé au retordage augmenté de 30 pour cent.
Les fils de lin ou de chanvre mélangés suivront le même régime que les fils de lin ou de chanvre purs, pourvu que le lin ou le chanvre domine en poids.		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	vom 1. Octbr. 1864 an.
Leinen- oder Hanfgewebe, glatte oder gemusterte (gebildete), welche in einem Raum von 5 Quadratmillimetres in der Kette ersehen lassen, und zwar:		
rohe:		
8 Fäden oder weniger	28 Frs.	
9, 10 und 11 Fäden	55 „	
12 Fäden	65 „	
13 und 14 Fäden	90 „	
15, 16 und 17 Fäden	115 „	
18, 19 und 20 Fäden	170 „	
21, 22 und 23 Fäden	260 „	
24 Fäden und darüber	400 „	
gebleichte, gefärbte oder bedruckte:		
8 Fäden oder weniger	38 „	
9, 10 und 11 Fäden	70 „	
12 Fäden	95 „	
13 und 14 Fäden	120 „	
15, 16 und 17 Fäden	155 „	
18, 19 und 20 Fäden	230 „	
21, 22 und 23 Fäden	350 „	
24 Fäden und darüber	535 „	
Zwillich, glatt oder gemustert, roher, gebleichter, gefärbter, bedruckter	16 pCt. des Werthes.	
Damast	16 pCt. des Werthes.	
Batist	Derselbe Zollsatz wie für die einfache Leinwand.	
Linon		
Eingefaßte Schnupftücher		

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Tissus de lin ou de chanvre unis ou ouvrés présentant en chaîne dans l'espace de 5 millimètres carrés:		
Écrus:		
8 fils ou moins	28 fr. les 100 kil.	
9, 10 et 11 fils	55 „	—
12 fils	65 „	—
13 et 14 fils	90 „	—
15, 16 et 17 fils	115 „	—
18, 19 et 20 fils	170 „	—
21, 22 et 23 fils	260 „	—
24 fils et au-dessus	400 „	—
Blanchis, teints ou imprimés:		
8 fils ou moins	38 „	—
9, 10 et 11 fils	70 „	—
12 fils	95 „	—
13 et 14 fils	120 „	—
15, 16 et 17 fils	155 „	—
18, 19 et 20 fils	230 „	—
21, 22 et 23 fils	350 „	—
24 fils et au-dessus	535 „	—
Coutils unis ou façonnés, écrus, blanchis, teints ou imprimés	16 pour cent de la valeur.	
Linge damassé	16 —	—
Batiste	Même régime que les toiles unies.	
Linons		
Mouchoirs encadrés		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Octbr. 1864 an.
Leinener Tüll	15 pCt. des Werthes.	
Zwirnspitzen	5 pCt. des Werthes.	
Leinene Strumpfwaaren		
Posamentirarbeit von Leinen		
Bandwaaren aus rohem Garn, gebleichte oder gefärbte	15 pCt. des Werthes.	
Ganz oder theilweise fertige Gegenstände aus Leinen oder Hanf		
Kleidungsstücke und nicht genannte Artikel		
Leinen- oder Hanfgewebe, gemischte, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfs vorherrscht	15 pCt. des Werthes.	
Jute:		
In Stengeln, gebrochen oder gehechelt	Frei	
Garn von Jute, welches auf das Kilogramm mißt, und zwar:		
rohes:		
weniger als 1400 Metres	7 Frs. — Cts.	5 Frs. — Cts.
von 1400 bis ausschließlich 3700 Metres	9 „ 20 „	6 „ — „
„ 3700 „ „ 4200 „	10 „ 20 „	7 „ — „
„ 4200 „ „ 6000 „	15 „ — „	10 „ — „
mehr als 6000 Metres	Dieselben Zollsätze wie beim Leinengarn.	
gebleichtes oder gefärbtes:		
weniger als 1400 Metres	10 Frs.	7 Frs.
von 1400 bis ausschließlich 3700 Metres	13 „	9 „
„ 3700 „ „ 4200 „	15 „	10 „
„ 4200 „ „ 6000 „	22 „	14 „
mehr als 6000 Metres	Dieselben Zollsätze wie beim Leinengarn.	

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Tulle de lin	15 pour cent de la valeur.	
Dentelles de lin	5 —	—
Bonneterie de lin		
Passementerie de lin		
Rubannerie de fil écru, blanchie ou teinte	15 —	—
Articles en lin ou en chanvre, confectionnés en tout ou en partie		
Vêtements et articles non dénommés		
Tissus de lin ou de chanvre mélangés quand le lin ou le chanvre domine en poids	15 pour cent de la valeur.	
Jute:		
En brins, teillé ou peigné	Exempt.	
Fils de jute, mesurant au kilogramme:		
Ecrus:	fr. c.	
Moins de 1,400 mètres	7 „ les 100 kil.	5 fr. les 100 kil.
De 1,400 à 3,700 mètres exclusivement	9 20 —	6 „ —
De 3,700 à 4,200 —	10 20 —	7 „ —
De 4,200 à 6,000 —	15 „ —	10 „ —
Plus de 6,000 —	Même régime que les fils de lin.	
Blanchis ou teints:		
Moins de 1,400 mètres	10 fr. les 100 kil.	7 fr. les 100 kil.
De 1,400 à 3,700 mètres exclusivement	13 „ —	9 „ —
De 3,700 à 4,200 mètres exclusivement	15 „ —	10 „ —
De 4,200 à 6,000 —	22 „ —	14 „ —
Plus de 6,000 —	Même régime que les fils de lin.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. Octbr. 1861 an.
Andere vegetabilische Spinnstoffe:		
Neuseeländer Flachs, Manila-Hanf und andere nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe:		
Fasern:		
Roh oder gebrochen . . . . }	Frei	
Gehechelt oder gedreht . . . . }		
Garn	5 pCt. des Werthes.	
Gewebe	10 pCt. des Werthes.	
Thierhaare:		
Haare jeder Art, roh, zubereitet oder gekräuselt	Frei	
Gewebe oder Arbeiten von Haaren, rein oder gemischt	10 pCt. des Werthes.	
Baumwolle:		
Rohe indische Baumwolle	Frei	
Baumwolle in kardätschten oder gummirten Platten (Watten)	— Frs. 10 Cts. für das Kilogr.	
Einfaches Baumwollengarn, welches auf ein halbes Kilogr. mißt, und zwar:		
rohes:		
20,000 Metres oder weniger	— „ 15 „	—
von 21,000 bis 30,000 Metres . . .	— „ 20 „	—
„ 31,000 „ 40,000 „	— „ 30 „	—
„ 41,000 „ 50,000 „	— „ 40 „	—
„ 51,000 „ 60,000 „	— „ 50 „	—
„ 61,000 „ 70,000 „	— „ 60 „	—
„ 71,000 „ 80,000 „	— „ 70 „	—

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Végétaux filamenteux:		
Phormium tenax, abaca, et autres végétaux filamenteux non dénommés:		
Filaments:		
Bruts teillés	Exempts.	
Peignés ou tordus		
Fils	5 pour cent de la valeur.	
Tissus	10 „ „ „ „	
Crin:		
Crin brut de toute nature, même préparé ou frisé	Exempt.	
Tissus et ouvrages de crin ou de poils de vache purs ou mélangés . . .	10 pour cent de la valeur.	
Cotons:		
Coton de l'Inde en laine	Exempt	
Coton en feuilles cardées ou gommées (ouates)	fr. c. „ 10 le kil.	
Fils de coton simple, mesurant au demi-kilogramme:		
Écrus:		
20,000 mètres ou moins	„ 15 —	
De 21,000 mètres à 30,000	„ 20 —	
De 31,000 — 40,000	„ 30 —	
De 41,000 — 50,000	„ 40 —	
De 51,000 — 60,000	„ 50 —	
De 61,000 — 70,000	„ 60 —	
De 71,000 — 80,000	„ 70 —	

Benennung der Gegenstände	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Octbr. 1864 an.
von 81,000 „ 90,000 Metres	— Frs. 90 Cts.	für das Kilogr.
„ 91,000 „ 100,000 „	1 „ — „	—
„ 101,000 „ 110,000 „	1 „ 20 „	—
„ 111,000 „ 120,000 „	1 „ 40 „	—
„ 121,000 „ 130,000 „	1 „ 60 „	—
„ 131,000 bis 140,000 „	2 „ — „	—
„ 141,000 „ 170,000 „	2 „ 50 „	„
171,000 Metres und darüber	3 „ — „	„
gebleichtes	Der um 15pCt. erhöhte Zoll für das einfache, rohe Garn.	
gefärbtes	Der Zollsatz für das einfache, rohe Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.	
Zweidräthiges Baumwollengarn:		
rohes	Der Zollsatz für die Nummer des zur Drehung verwendeten einfachen Garns um 30 pCt. erhöht.	
gebleichtes	Der Zollsatz für das rohe, zweidräthige Garn um 15 pCt. erhöht.	
gefärbtes	Der Zollsatz für das zweidräthige, rohe Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.	
Zu Ketten angelegtes Baumwollengarn:		
rohes	Der Zollsatz für das einfache Garn um 30 pCt. erhöht.	
gebleichtes	Der Zollsatz für das rohe, zu Ketten angelegte Garn um 15 pCt. erhöht.	
gefärbtes	Der Zollsatz für das rohe, zu Ketten angelegte Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.	
Rohes, gebleichtes oder gefärbtes, drei- oder mehrdräthiges Baumwollengarn.		

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
	fr. c.	
De 81,090 — 90,000	— 90 le kil.	
De 91,000 — 100,000	1 00 —	
De 101,000 — 110,000	1 20 —	
De 111,000 — 120,000	1 40 —	
De 121,000 — 130,000	1 60 —	
De 131,000 — 140,000 . . .	2 „ —	
De 141,000 — 170,000 . . .	2 50 —	
De 171,000 et au-dessus	3 „ —	
Blanchis	Le droit sur le fil simple écru, augmenté de 15 pour cent.	
Teints	Le droit sur le fil simple écru, augmenté de 25 centimes par kil.	
Fils de coton retors en deux bouts:		
Ecrus	Le droit afférent au numéro du fil simple employé au retordage, augmenté de 30 pour cent.	
Blanchis	Le droit sur le fil écru retors en deux bouts, augmenté de 15 pour cent.	
Teints	Le droit sur le fil écru retors en deux bouts, augmenté de 25 cent. par kil.	
Chaînes ourdies:		
Ecrues	Le droit sur le fil simple, augmenté de 30 pour cent.	
Blanchies	Le droit sur les chaînes ourdies écrues, augmenté de 15 pour cent.	
Teintes	Le droit sur les chaînes ourdies écrues, augmenté de 25 cent. par kil.	
Fils écrus blanchis ou teints, en trois bouts ou plus:		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Octbr. 1864 an.
in einfacher Drehung	6 Centimen auf je 1000 Metres.	
in mehrfacher Drehung oder Zwirnung .	12 Centimen auf je 1000 Metres.	
Baumwollene Gewebe, rohe, glatt, geköpert, auch Zwillich:		
1ste Classe, wenn 100 Quadratmetres 11 Kilogramm oder mehr wiegen:		
bei 35 Fäden und darunter auf 5 Quadratmillimetres	— Frs. 50 Cts. für das Kilogr.	
bei 36 Fäden und darüber auf 5 Quadratmillimetres	— " 80 " "	
2te Classe, wenn 100 Quadratmetres 7 bis ausschließlich 11 Kilogramm wiegen:		
bei 35 Fäden und darunter	— " 60 " "	
bei 36 bis 43 Fäden	1 " — " "	
bei 44 Fäden und darüber	2 " — " "	
3te Classe, wenn 100 Quadratmetres 3 bis ausschließlich 7 Kilogramm wiegen:		
bei 27 Fäden und darunter	— " 80 " "	
bei 28 bis 35 Fäden	1 " 20 " "	
bei 36 bis 43 Fäden	1 " 90 " "	
bei 44 Fäden und darüber	3 " — " "	
Baumwollene Gewebe:		
gebleichte	15 pCt. mehr als für das rohe Gewebe.	
gefärbte	25 Centimen auf das Kilometer mehr als für das rohe Gewebe.	
bedruckte	15 pCt. des Werthes.	
Baumwollener Samet, und zwar:		
seidenartiger (genannt Velvet):		

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
A simple torsion	6 centimes par 1,000 mètres.	
A plusieurs torsions ou câbles	12 — —	
Tissus de coton écrus, unis, croisés, coutils:		
Première classe, pesant 11 kilogr. et plus les 100 mètres carrés:		
De 35 fils et au-dessous aux 5 millimètres carrés		fr. c. „ 50 le kil.
De 36 fils et au-dessus		„ 60 —
Deuxième classe, pesant de 7 à 11 kilogr. exclusivement, 100 mètres carrées:		
De 35 fils et au-dessous:		„ 60 —
De 36 à 43 fils		1 „ —
De 44 fils et au-dessus		2 „ —
Troisième classe, pesant de 3 à 7 kilogr. exclusivement, les 100 mètres carrés:		
De 27 fils et au-dessous		„ 80 —
De 28 à 35 fils		1 20 —
De 36 à 43		1 90 —
De 44 fils et au-dessus		3 „ —
Tissus de coton:		
Blanchis	15 pour cent en sus du droit sur l'écru.	
Teints	25 centimes par kilogr. en sus du droit sur l'écru.	
Imprimés	15 pour cent de la valeur.	
Velours de coton:		
Façon soie (dite velvets):		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. Octbr. 1864 an.
roh	— Frs. 85 Cts. für das Kilogr.	
gefärbt oder bedruckt	1 „ 10 „ „	
anderer (Cords, Moleskins 2c.):		
roh	— „ 60 „ „	
gefärbt oder bedruckt	— „ 85 „ „	
Rohe, glatte oder geköperte, baumwollene Gewebe, von denen 100 Quadratmetres weniger als 8 Kilogramm wiegen . . .		
Piqués, Bazins, façonnirte Gewebe, Damaste und Brillantes		
Baumwollene Decken		
Glatter oder gestickter Tüll	15 pCt. des Werthes.	
Gaze und Mousseline, gestickt oder broschirt, zur Ausstattung der Möbel oder für Behänge		
Kleidungsstücke und ganz oder theilweise fertige Gegenstände		
Nicht genannte Artikel		
Handstickereien	10 pCt. des Werthes.	
Baumwollene Spitzen und Blonden . . .	5 pCt. des Werthes.	
Garne von Baumwolle, gemischt mit anderen Stoffen, zahlen denselben Zoll, wie Garne von reiner Baumwolle, vorausgesetzt, daß die Baumwolle dem Gewichte nach in der Mischung vorherrscht.		
Gewebe aus Baumwolle und anderen Materialien, sofern die Baumwolle in der Mischung vorherrscht	15 pCt. des Werthes.	

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
	fr. c.	
Écrus	„ 85 le kil.	
Teints ou imprimés	1 10 —	
Autres (cords, moleskins etc.):		
Écrus	„ 60 —	
Teints ou imprimés	„ 85 —	
Tissus de coton écrus, unis ou croisés, pesant moins de 3 kilogr. par 100 mètres carrés	15 pour cent de la valeur.	
Piqués, basins, façonnés, damassés et brillantés	15 pour cent de la valeur.	
Couvertures de coton	15 pour cent de la valeur.	
Tulles unis ou brodés	15 pour cent de la valeur.	
Gazes et mousselines, brodées ou brochées, pour ameublements ou tentures	15 pour cent de la valeur.	
Vêtements et articles confectionnés en tout ou en partie	15 pour cent de la valeur.	
Articles non dénommés	15 pour cent de la valeur.	
Broderies à la main	10 —	
Dentelles et blondes de coton	5 —	
Les fils de coton mélangé payeront les mêmes droits que les fils de coton pur, pourvu que le coton domine en poids dans le mélangé.		
Tissus de coton mélangés quand le coton domine en poids	15 —	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Octbr. 1864 an.
Wolle:		
Rohe Wolle, vereinsländische oder australische	Frei.	
Ungekämmte Wolle, gefärbt	25 Frs. — Cts.	
Gekämmte, gefärbt oder ungefärbte Wolle .	25 „ — „	
Gebleichtes oder ungebleichtes Garn von Wolle welches auf das Kilogramm mißt:		
von 1,000 bis 30,000 Metres . .	— Frs. 25 Cts. für das Kilogr.	
„ 31,000 „ 40,000 „ . .	— „ 35 „ „	
„ 41,000 „ 50,000 „ . .	— „ 45 „ „	
„ 51,000 „ 60,000 „ . .	— „ 55 „ „	
„ 61,000 „ 70,000 „ . .	— „ 65 „ „	
„ 71,000 „ 80,000 „ . .	— „ 75 „ „	
„ 81,000 „ 90,000 „ . .	— „ 85 „ „	
„ 91,000 „ 100,000 „ . .	— „ 95 „ „	
„ 101,000 und darüber	1 „ — „ „	
Gebleichtes oder ungebleichtes Wollengarn, zum Verweben gezwirnt	Der Zollsatz für das zum Zwirnen verwendete einfache Wollengarn um 30 pCt. erhöht.	
Gezwirntes Wollengarn für Tapisserie . .	Der doppelte Zollsatz des einfachen Garn.	
Einfaches oder gezwirntes Wollengarn, gefärbtes	Der Zollsatz für das ungefärbte Garn um 25 Cent. auf das Kilogramm erhöht.	
Gewebe aus Wolle	15 pCt. des Werthes.	10 pCt. des Werthes.
Filz jeder Art	—	—
Decken von Wolle	—	—
Teppiche jeder Art	—	15 pCt. des Werthes.
Strumpfwaaren aus Wolle	—	10 pCt. des Werthes.
Posamentirwaaren aus Wolle	—	—

Dénomination des Articles.	Taux des droits En 1862.	au 1er octobre 1864.
Laines.		
Laine en masse du Zollverein ou d'Australie . . .	Exempte.	
Laine teinte en masse .	35 fr. les 100 kil.	
Laine peignée, teinte ou non	25. „.	
Fils de laine, blanchis ou non, simples, mesurant au kil.:	fr. c.	
De 30,000 mètres et au-dessous .	[illegible] le kil.	
De 31,000 à 40,000 mètres	„ 35 —	
De 41,000 à 50,000 — . .	„ 45 —	
De 51,000 à 60,000 — . .	„ 55. —	
De 61,000 à 70,000 — . .	„ 65 —	
De 71,000 à 80,000 — . .	„ 75 —	
De 81,000 à 90,000 — . .	„ 85 —	
De 91,000 à 100,000 — . .	„ 95 —	
De 101,000 mètres et au-dessus . .	1 —	
Fils de laine, blanchis ou non, retors pour tissage	Le droit afférent aux fils de laine simples employés au retordage augmenté de 20 pour cent.	
Fils de laine blanchis ou non retors pour tapisserie	Le droit du fil simple élevé au double.	
Fils de laine teints simples ou retors .	Droit sur le fil non teint, augmenté de 25 centimes par kil.	
Tissus de laine	15 % de la valeur.	10 % de la valeur.
Feutres de toute sorte	—	—
Couvertures de laine	—	—
Tapis de toute espèce	—	15 —
Bonneterie de laine	—	10 —
Passementerie de laine	—	—

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. Octbr. 1864 an.
Bandwaaren aus Wolle	15pCt. des Werthes.	10pCt. des Werthes.
Wollene Spitzen		
Schuhe von Tuchecken	10pCt. des Werthes.	
Indische Kaschmir-Shawls und Schärpen .	5pCt. des Werthes.	5pCt. des Werthes.
Nicht genannte Waaren.	15pCt. des Werthes.	10pCt. des Werthes.
Tuchleisten jeder Art, ganz oder zerschnitten	Frei.	
Kleider und fertige Gegenstände:		
neue	15 pCt. des Werthes.	10pCt. des Werthes.
alte	20 Frs.	

Alpaka-, Lama-, Vigogne- und Kameel-Garne und Gewebe, rein oder gemischt mit Schafwolle, unterliegen demselben Zollsatze, wie die schafwollenen Garne und Gewebe, welches auch das Verhältniß der Mischung sein mag.

Garne und Gewebe aus Wolle und den anderen vorbenannten Stoffen, gemischt mit Baumwolle oder irgend welchen anderen Gespinnsten, zahlen denselben Zoll, wie Garne und Gewebe von reiner Wolle, vorausgesetzt, daß die Wolle in der Mischung das Uebergewicht hat.

Garn aus Ziegenhaar bleibt der gegenwärtig bestehenden Behandlung unterworfen.

Gewebe von Ziegenhaaren unterliegen derselben Behandlung wie die Gewebe aus Wolle.

Dénomination des Articles.	Taux des droits En 1862.	au 1er octobre 1864.
Rubannerie de laine	—	—
Dentelles de laine	—	—
Chaussons de lisière	10 —	—
Châles et écharpes de cachemire des Indes	5 —	5 —
Articles non dénommés	15 —	10 —
Lisières de drap de toute espèce, entières ou coupées	Exemptes.	
Vêtements et articles confectionnés :		
Neufs	15 pour cent de la valeur.	10 pour cent de la valeur.
Vieux	20 fr. les	100 kil.

Les fils et tissus d'alpaca, de lama, de vigogne et de chameau, purs ou mélangés de laine, suivront le même régime que les fils et tissus de laine, quelle que soit la proportion du mélange.

Les fils et tissus de laine et des autres matières ci-dessus dénommées, mélangés de coton ou d'autres filaments quelconques, payeront les mêmes droits que les fils et tissus de laine pure, pourvu que la laine domine dans le mélange.

Les fils de poil de chèvre conserveront le régime qui leur est actuellement applicable.

Les tissus de poils de chèvre suivront le régime des tissus de laine.

Benennung der Gegenstände	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	vom 1. Octbr 1864 an.
Seide:		
In Kokons	Frei.	
Grege und moulinirte	Frei.	
Gefärbte:		
Nähe-, Stick- und Spitzenseide	3 F 6. für das Kilog.	Frei.
andere	Frei.	Frei.
Floretseide:		
rohe	Frei.	
gekämmte	— Frs. 10 Cts. für das Kilogr.	
gesponnene, einfach und gezwirnt, rohe, weißgemachte, gebleichte, gefärbte:		
von 80,000 einfachen Metres und darunter auf das Kilogramm	— 75 —	
von 81,000 einfachen Metres und darüber auf das Kilogramm	1 — 20	
Gewebe, Strumpfwaaren, Spitzen von reiner Seide	Frei.	
Crep, nach englischem Muster, roher, schwarzer oder farbiger	10 Frs.	vom 1866 ab: Frei.
Tülle:		
glatte roh	20 Frs.	vom 1[illegible] ab: Frei.
appretirt	15 pCt. des Werthes	Frei.
façonnirte, roh oder appretirt	10 pCt. des Werthes	Frei.
Gewebe von Floretseide oder Seide und Floretseide, roh, weißgemacht, gefärbt, bedruckt	2 Frs. — Cts. für das Kilogr.	

Dénomination des Articles.	Taux des droits En 1862	Taux des droits au 1er octobre 1864.
Soies:		
En cocons	Exemptes.	
Grèges et moulinées	Exemptes.	
Teintes:		
A coudre, à broder et à dentelles	3 fr. le kil.	Exemptes.
Autres	Exemptes.	Exemptes.
Bourre de soie:		
En masse	Exempte.	
Peignée	fr. c. „ 10 le kil.	
Filée, simple et retorse, écrue, blanche, azurée, teinte:		
De 80,000 mètres simples au kilogramme et au-dessous	„ 75 —	
De 81,000 mètres simple au kilogramme et au-dessus	1 20 —	
Tissus, bonneterie, dentelles de pure soie	Exempts.	
Grèpes, façon d'Angleterre, écrus, noirs ou de couleur	10 fr. le kil.	A partir de 1866, exempts.
Tulles:		
Unis, écrus	20 „ —	A partir du 1er octobre 1864 exempts.
apprêtés	15 pour cent de la valeur	
Façonnés, écrus ou apprêtés	10 — —	Exempts.
Tissus de bourre de soie pure, de soie et bourre de soie, écrus, blancs, teints, imprimés	fr. c. 2 „ le kil.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	vom 1. Octbr. 1861 an.
Gewebe, Posamentierwaaren und Spitzen von Seide oder Floretseide in Verbindung:		
mit ächtem Golde oder Silber	12 Fr. — Cts. für das Kilogr.	
mit halbächtem oder unächtem Golde oder Silber	3 „ 50 „ „	
Gewebe von Seide oder Floretseide, gemischt mit anderen Stoffen, wenn die Seide oder Floretseide im Gewichte vorherrscht .	3 „ — „ „	
Bänder von Seide oder Floretseide:		
sammetne	5 „ — „ „	
andere	8 „ — „ „	
mit anderen Stoffen gemischt	10 pCt. des Werthes.	
Kleidungsstücke und fertige Gegenstände von Seide unterliegen derselben Behandlung wie die Gewebe, welche dem Gewichte nach vorherrschend sind.		
Chemische Produkte.		
Jod		
Brom		
Säuren:		
Schwefelsäure		
Salpetersäure		
Weinsteinsäure	Frei.	
Benzoësäure		
Borsäure		
Citronensäure		
Arsenige Säure		
Citronensaft		

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Tissus, passementerie et dentelles de soie, ou de bourre de soie:		
Avec or ou argent fin	12 fr. le kil.	
Avec or ou argent mi-fin ou faux . .	3 50 —	
Tissus de soie ou de bourre de soie mélangés, la soie ou la bourre de soie dominant en poids	3 „ —	
Rubans de soie ou de bourre de soie:		
De velours	5 „ —	
Autres	8 „ —	
Mélangés	10 pour cent de la valeur.	
Les vêtements et articles confectionnés en soie suivront le régime des tissus dominant en poids.		
Produits chimiques.		
Iode	Exempts.	
Brome		
Acides:		
Sulfurique		
Nitrique		
Tartrique		
Benzoïque		
Borique		
Citrique		
Arsénieux		
Jus de citron		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Octbr. 1864 an.
Oxyde:		
Eisenoxyd		
Zinkoxyd, graues		
Zinnoxyd		
Uranoxyd		
Kupferoxyd		
Zaffer und andere Kobaltverbindungen		
Schwefelarsenik (Rauschgelb)		
Salzsaures Kali		
Jodkalium		
Runkelrüben-Pottasche		
Kohlensaures Kali		
Kalisalpeter		
Schwefelsaures Kali		
Weinsteinsaures Kali		
Pflanzenasche, natürliche und ausgelaugte		
Weinhefe		
Roher Borax		
Natronsalpeter (Chilisalpeter)		
Soda aus Varec		
Beinschwarz		
Weißgebrannte Knochen		
Phosphorsaure Salze, wie solche in der Natur vorkommen		
Citronensaurer Kalk		
Schwefelsaure Magnesia (Bittersalz)		
Kohlensaure Magnesia		
Chlormagnesium		
Flüssiges essigsaures Eisen (Eisenbeizen)		

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Oxydes :		
De fer		
De zinc, gris		
D'étain		
D'urane		
De cuivre		
Safre et autres composés du cobalt		
Sulfure d'arsénic		
Chlorure de potassium		
Iodure de potassium		
Salin de betteraves		
Carbonate de potasse		
Nitrate de potasse		
Sulfate de potasse		
Tartrates de potasse	**Exemptes.**	
Cendres végétales vives et lessivées		
Lies de vin		
Borax brut		
Nitrate de soude		
Soude de varech		
Noir d'os		
Os, calcinés, blancs		
Phosphates naturels		
Citrate de chaux		
Sulfate de magnésie		
Carbonate de magnésie		
Chlorure de magnésium		
Acétate de fer, liquide		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. Octbr. 1864 an.
Garancine	Frei.	
Milchzucker		
Albumin		
Kurkume, gemahlene		
Lackmus		
Berliner Blau		
Karmin jeder Art		
Blaue und grüne Kupferfarben		
Lac-Lac und Lac-Dye		
Berggrün		
Schüttgelb		
Alkermes in Körnern und gepulvert		
Steinkohlentheeröl und daraus gewonnene Stoffe	5 pCt. des Werthes.	
Phosphor, weißer	40 Frs. — Cts.	40 Frs. — Cts.
Zinkoxyd (Zinkweiß)	5 " — "	2 " — "
Bleiglätte, Mennige und Bleiweiß		
Oelsäure	5 " — "	5 " — "
Oxalsäure und oxalsaures Kali	15 " — "	10 " — "
Gelbes blausaures Kali	20 " — "	20 " — "
Rothes blausaures Kali	30 " — "	30 " — "
Farbholzextracte:		
schwarze und violette	20 " — "	20 " — "
rothe und gelbe	30 " — "	30 " — "
Salzsäure	— " 60 "	— " 60 "
Aetznatron	8 " — "	5 " — "
Kohlensaures Natron (Sodasalz) von jedem Gehalte	4 " 50 "	3 " — "
Rohe, künstliche Soda	2 " 30 "	1 " 50 "

Dénomination des Articles.	Taux des droits En 1863.	Taux des droits au 1er octobre 1864.
Garancine	Exempts.	
Sucre de lait		
Albumine		
Curcuma en poudre		
Maurelle		
Bleu de Prusse		
Carmins de toute sorte		
Cendres bleues ou vertes		
Laque en teinture ou en trochisques		
Vert de montagne		
Stil de grain		
Kermès en grains et en poudre (animal)		
Essence de houille et ses dérivés .	5 pour cent de la valeur.	
	fr. c.	fr. c.
Phosphore blanc	40 „ les 100 kil.	40 „ les 100 kil.
Oxyde de zinc (blanc de zinc) . .	5 „ —	2 „ —
Oxydes et carbonates de plomb . .		
Acide oléique	5 „ —	5 „ —
— oxalique et oxalates de potasse	15 „ —	10 „ —
Prussiate jaune de potasse . . .	20 „ —	20 „ —
— rouge —	30 „ —	30 „ —
Extraits de bois de teinture:		
Pour les noirs et violets	20 „ —	20 „ —
Pour les rouges et jaunes	30 „ —	30 „ —
Acide hydrochlorique (acide muriatique)	— 60 —	— 60 —
Soude caustique	8 „ —	5 „ —
Carbonate de soude (sel de soude) à tous degrés	4 50 —	3 „ —
Soude artificielle brute	2 30 —	1 50 —

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Octbr. 1864 an.
Krystallisirtes kohlensaures Natron (Sodakrystalle)	2 „ 30 „	1 „ 50 „
Schwefligsaures und schwefelsaures Natron	1 „ 20 „	1 „ 20 „
„ „ „ krystallisirtes Natron (Glaubersalz)	1 „ — „	— „ 70 „
Doppelt kohlensaures Natron und andere nicht genannte Natronsalze	3 „ 25 „	3 „ 50 „
Chlorkalk	4 „ 25 „	2 „ 80 „
Chlorsaures Kali	38 „ 60 „	25 „ 75 „
Gewöhnliche und wohlriechende Seifen . .	6 „ — „	6 „ — „
Ultramarin	15 „ — „	15 „ — „
Phosphor, rother		
Aluminium		
Thonsaures Natron	10 pCt. des Werthes.	
Chloraluminium (salzsaure Thonerde) . .		
Chromsaures Kali		
Chromsaures Bleioxyd		
Farben, nicht genannte, trocken, in Teigform, und flüssig		
Stearinsäure	5 pCt. des Werthes.	
Tischlerleim und Gelatine		
Firnisse:		
Oelfirniß		
Terpenthinölfirniß	10 pCt. des Werthes.	
Weingeistfirniß		
Orseille jeder Art	5 pCt. des Werthes.	
Nicht genannte chemische Produkte . . .		

Dénomination des Articles.	Taux des droits En 1862.	Taux des droits au 1er octobre 1864.
Carbonate de soude cristallisé (cristaux de soude)	2 30 —	1 50 —
Sulfate et sulfite de soude	1 20 —	1 20 —
— cristallisé (sel de Glauber)	1 „ —	„ 70 —
Bicarbonate de soude, et autres sels de soude, non dénommés	5 25 —	3 50 —
Chlorure de chaux	4 25 —	2 80 —
Chlorate de potasse	38 60 —	25 75 —
Savons ordinaires et de parfumerie .	6 „ —	6 „
Outremer	15 „ —	15 „
Phosphore rouge		
Aluminium		
Aluminate de soude	10 pour cent de la valeur.	
Chlorure d'aluminium		
Chromates de potasse		
— de plomb		
Couleurs non dénommées, sèches, en pâte, et liquides		
Acide stéarique	5 pour cent de la valeur.	
Colle-forte et gélatine		
Vernis:		
A l'huile		
A l'essence	10 pour cent de la valeur.	
A l'esprit-de-vin		
Orseilles de toute sorte	5 pour cent de la valeur.	
Produits chimiques non dénommés .		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	vom 1. Octbr. 1864 an.
Glas- und Krystallwaaren.		
Spiegel, kleiner als ein Quadratmeter	10 pCt. des Werthes.	
Spiegelglas:		
Rohes	1 Frs. 50 Cts. für den Quadratmeter Flächenraum.	
Belegtes oder polirtes	4 Frs. — Cts. für den Quadratmeter Flächenraum.	
Glasflaschen in jeder Form	1 Frs. 30 Cts.	
Glas:		
Fensterglas	3 „ 50 „	
Farbiges, geschliffenes oder geschnittenes Uhrgläser und optische Gläser Becher- und Cristallgläser, weiß oder farbig Glasflüsse Email Nicht genannte Gegenstände aus Glas	10 pCt. des Werthes.	
Streu- und Scherbenglas	Frei	
Roher oder bearbeiteter Bergcristall	Frei	
NB. Der gefaßte Cristall wird wie Juwelier- und Goldschmiedewaaren verzollt.		
Thonwaaren.		
Grobe Töpferwaare:		
Fliesen, Backsteine und Ziegelsteine Gasretorten, Drainröhren und andere, Schmelztiegel jeder Art, einschließlich derer von Graphit und Wasserblei	Frei	

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Verrerie et cristallerie.		
Miroirs ayant moins d'un mètre carré .	10 pour cent de la valeur.	
Glaces:		
Brutes	fr. c. 1 50 par mètre carré de superficie.	
Étamées ou polies	4 „ —	
Bouteilles de toutes formes	1 30 les 100 kil.	
Verres:		
A vitres	3 50 —	
De couleur, polis ou gravés . . .	10 pour cent de la valeur.	
De montre et d'optique	10 pour cent de la valeur.	
Gobeleterie et cristaux, blancs et colorés	10 pour cent de la valeur.	
Vitrifications	10 pour cent de la valeur.	
Émaux	10 pour cent de la valeur.	
Objets en verre non dénommés . . .	10 pour cent de la valeur.	
Groisil et verre cassé	Exempts.	
Cristal de roche brut ou ouvré . . .	—	
N. B. Le cristal monté sera taxé comme la bijouterie et l'orfévrerie.		
Poteries.		
Poterie grossière:		
Carreaux, briques et tuiles	Exempts.	
Cornues à gaz, tuyaux de drainage et autres, creusets de toute sorte, y compris ceux en graphite et plombagine	Exempts.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. Octbr. 1864 an.
irdene Pfeifen		
mit oder ohne Glasur in allen Formen .	Frei.	
desgleichen mit Verzierungen in erhabener Arbeit, ein- oder mehrfarbig, flaches und hohles Geschirr	5 Frs.	
Steinzeug:		
Utensilien und Apparate für die Fabrication chemischer Producte	Frei	
gemeines jeder Art, platt und hohl, einschließlich der Flaschenform, Wasserkrüge, Hausgeräthe, Küchengeschirr u. s. w. .	4 Frs.	
Fayence:		
mit zinnhaltiger Glasur, aus farbiger Masse, weißes	Frei	
mit zinnhaltiger Glasur, farbiges, Majoliken, lackirtes, mehrfarbiges . . .		
feines	20 pCt. des Werthes.	15 pCt. des Werthes.
Steingut, feines		
Porzellan aller Art, weiß oder bemalt, Parian und weißes Biscuit	10 pCt. des Werthes.	

Verschiedene Waaren.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. Octbr. 1864 an.
Künstliche Blumen	Frei	
Modewaaren	Frei	
Strohgeflechte (Bänder) aller Art . . .	5 Frs.	
Strohhüte	25 Cts. für das Stück.	

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Pipes en terre . . . . Vernissée ou non, de toutes formes .	Exempts.	
Poterie avec décorations à reliefs unicolores et multicolores, platerie et creux	5 fr. les 100 kil.	
Poterie de grès:		
Ustensiles et appareils pour la fabrication des produits chimiques . .	Exempts.	
Commune de toute sorte, platerie et creux, comprenant la forme bouteille, les carafes, objets de ménage, ustensiles de cuisine, etc. . . .	4 fr. les 100 kil.	
Faïence:		
Stanifère, pâte colorée, glaçure blanche	Exempte.	
— glaçure colorée, majoliques, vernissée, multicolore . . . . . Fine . . . . Grès fins	20 pour cent de la valeur.	15 pour cent de la valeur.
Porcelaines de toute sorte, blanches ou décorées, parian et biscuit blanc . .	10 pour cent de la valeur.	
Articles divers.		
Fleurs artificielles	Exemptes.	
Objets de mode	Exempts.	
Tresses en paille de toute sorte . . .	5 fr. les 100 kil.	
Chapeaux de paille	25 c. la pièce.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Octbr. 1864 an.
Kurze Waaren jeder Art (Mercerie)		
Feine oder gewöhnliche Knöpfe, ausschließlich der vom Posamentier gefertigten		
Bürstenbinderwaaren jeder Art		
Musicalische Instrumente und Theile solcher Instrumente	10 pCt.	des Werthes.
Stecknadeln jeder Art	50	Frs.
Bearbeiteter Cautschuck:		
rein oder gemischt	20	Frs.
aufgelegt auf Gewebe und auf andere Stoffe	100	〃
fertige Kleider	120	〃
in elastischen Zeugen, Stücke von jeder Ausdehnung	200	〃
Schuhwerk	60	〃
NB. Waaren aus Guttapercha unterliegen denselben Zollsätzen.		
Wachsleinwand:		
zur Verpackung	5	〃
zur Ausstattung der Meubel, für Behänge und zu anderem Gebrauche	15	〃
Siegellack	30	〃
Wichse aller Art	4	〃
Schreib- und Zeichen-Dinte, Druckerschwärze	20	〃
Fischernetze	20	
Süßwasserfische:		
frische	Frei.	
zubereitete	10	Frs.
Zubereitete Würzen (Saucen)	25	〃

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Mercerie de toute sorte	10 pour cent de la valeur.	
Boutons fins ou communs, autres que de passementerie		
Brosserie de toute espèce		
Instruments de musique et pièces détachées d'instruments		
Epingles de toute sorte	50 fr. les 100 kil.	
Caoutchouc ouvré:		
Pur ou mélangé	20 „ —	
Appliqué sur tissus en pièces ou sur d'autres matières	100 „ —	
Vêtements confectionnés	120 „ —	
En tissus élastiques, pièces de toute dimension	200 „ —	
Chaussures	60 „ —	
N. B. Les ouvrages en gutta-percha suivront le même régime.		
Toiles cirées:		
Pour emballage	5 „ —	
Pour ameublement, tentures ou autres usages	15 „ —	
Cire à cacheter	30 „ —	
Cirage de toute sorte	4 „ —	
Encre à écrire, à dessiner ou imprimer	20 „ —	
Filets de pêche	20 „ —	
Poisson d'eau douce:		
Frais	Exempt.	
Préparé	10 fr. les 100 kil.	
Epices préparées (sauces)	25 „ —	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. Octbr. 1864 an.
Alcohol für je 100 Grad, neben den innern Steuern	20 Frs. für d. Hectol.	15 Frs. für d. Hectol.
Branntwein in Flaschen und Likör, ohne Unterschied der Stärke, neben den innern Steuern	15 Frs. für d. Hectoliter.	
Schiefer:		
Dachschiefer	4 Frs. für 1000 Stück.	
in Platten oder Tafeln	10 „ „ 100 „	
Thierhaare, nicht besonders genannte, rohe und gesponnene	Frei	
Ziegenhaare, gekämmte	10 Frs.	
Schreibfedern (Federspulen) rohe oder gezogene	Frei	
Bettfedern jeder Art, Flaum und andere	50 Frs.	
Milch	Frei	
Honig	Frei	
Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen und lediglich zur Leimfabrication geeignete Lederabfälle	Frei	
Seefische, frisch, getrocknet, gesalzen oder geräuchert, mit Ausschluß des Kabliau	10 Frs.	
Muscheln, unausgeschälte	Frei	
Fischthran	6 Frs.	
Fette jeder Art und Degras	Frei	
Wallrath von Wall- und Pottfischen	2 Frs.	
Wallfischbarten, rohe	Frei	
Seehunds- und Seekuhfelle, roh, frisch oder getrocknet	Frei	
Korallen, rohe geschnittene, nicht gefaßt	Frei	

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Alcool, par 100 degrés, en sus des droits de consommation	20 fr. par hectolitre.	15 fr. par hectolitre.
Eaux-de-vie, en bouteilles, et liqueurs, sans distinction de degrés, en sus des droits de consommation	15 fr. par hectolitre.	
Ardoises :		
Pour toitures	4 fr. le 1000 en nombre.	
En carreaux ou en tables polis . .	10 „ le 100 —	
Poils non spécialement tarifés, bruts et filés	Exempts.	
— de chèvre peignés	10 fr. les 100 kil.	
Plumes à écrire, brutes ou apprêtées .	Exemptes.	
— à lit de toute sorte, duvet et autres	50 fr. les 100 kil.	
Lait	Exempts.	
Miel		
Oreillons		
Poissons de mer, frais, secs, salés ou fumés à l'exclusion de la morue . .	10 fr. les 100 kil.	
Moules et autres coquillages pleins .	Exempts.	
Graisses de poisson	6 fr. les 100 kil.	
Graisses de toute sorte et dégras de peau	Exempts.	
Blanc de baleine et de cachalot . . .	2 fr. les 100 kil.	
Fanons de baleine bruts	Exempt.	
Peaux de chien de mer et de phoque, brutes, fraîches ou sèches	Exemptes.	
Corail brut taillé et non monté . . .	Exempt.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1 Octbr. 1864 an.
Kampher, roher und gereinigter, Kermes, mineralischer		2 Frs.
Schwämme jeder Art		50 "
Thierknochen und -Hufe, Wolfszähne		Frei
Hörner:		
rohe		Frei
in geschnittenen Platten, von jeder Größe		3 Frs.
Harze jeder Art, auch destillirte		Frei
Lakritzensaft		12 Frs.
Korkholz:		
rohes und geschabtes jeder Art		Frei
Pfropfen, Platten, Sohlen		10 pCt. des Werthes.
Farbholz, auch gemahlenes		Frei
Binsen und Schilfrohre, rohe		Frei
Lohrinde jeder Art, auch gemahlene		Frei
Runkelrüben		Frei
Kartoffeln		Frei
Hopfen		20 Frs.
Sämereien, mit Ausschluß der Oelsämereien		Frei
Oel-Sämereien und -Früchte		Frei
Gemüse, gesalzene oder in Essig eingemachte		3 Frs. — Cts.
Cichorienwurzeln:		
grüne		— " 25 "
getrocknete		1 " — "
Alkalinische Pflanzen		Frei

Dénomination des Articles.	Taux des droits En 1862. | au 1er octobre 1864.
Camphre brut et raffiné, kermès minéral	2 fr. les 100 kil.
Éponges de toute sorte	50 fr. —
Os, sabots de bétail et dents de loup .	Exempts.
Cornes de bétail:	
brutes	Exemptes.
préparées et débitées en feuilles de toute dimension	3 fr. les 100 kil.
Résines de toute sorte, même distillées	Exemptes.
Jus de réglisse	12 fr. les 100 kil.
Liége:	
brut et râpé de toute sorte	Exempts.
bouchons, planches, semelles . . .	10 p. c. de la valeur.
Bois de teinture, même moulus . . .	
Joncs et roseaux bruts	
Écorces à tan de toute sorte, même moulues	Exempts.
Betteraves	
Pommes de terre	
Houblon	20 fr. les 100 kil.
Graines à ensemencer	Exempts.
Fruits et graines oléagineuses . . .	
Légumes salés ou confits au vinaigre .	3 fr. les 100 kil.
Racines de chicorée:	fr. c.
vertes	„ 25 —
sèches	1 „ —
Plantes alcalines	Exemptes.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Octbr. 1864 an.
Marmor und Alabaster jeder Art:		
roh, geschnitten oder gesägt von 16 Centimeter oder darüber Stärke . . .	1 Frs. — Cts.	
anders gesägt, bearbeitet, geformt oder polirt	1 „ 50 „	
Ecaussines und andere Bausteine, einschließlich der Schiefersteine:		
roh, geschnitten oder gesägt	Frei	
bearbeitet oder polirt	50 Cts.	
Edelsteine jeder Art	Frei	
Achate und andere Steine gleicher Art, bearbeitet	10 pCt. des Werthes.	
Mühlsteine	Frei	
Schleifsteine und Wetzsteine jeder Art . .	Frei	
Kalk und Gips	Frei	
Graphit und Wasserblei	Frei	
Bleistifte:		
einfache, nur von Stein	1 Frs.	
zusammengesetzte, mit Holzschäftung . .	10 pCt. des Werthes.	
Parfümerien:		
alkoholartige	wie Alkohol.	
andere	10 Frs.	
Senf	5 „	
Cichorien, geröstet oder gemahlen	5 „	
Lichte aller Art	10 pCt. des Werthes.	
Hausenblase	40 Frs.	

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	au 1er octobre 1864.
Marbres et albâtres de toute sorte:		
bruts, équarris ous sciés à 16 centimètres et plus d'épaisseur . . .	fr. c. 1 „ les 100 kil.	
autrement sciés, sculptés, moulés ou polis	1 50 —	
Écaussines et autres pierres de construction, y compris les pierres d'ardoises:		
brutes, taillées ou aciées	Exemptes.	
sculptées ou polies	50 c. les 100 kil.	
Pierres gemmes de toute sorte . . .	Exemptes.	
Agates et autres pierres de même espèce ouvrées	10 p. c. de la valeur.	
Meules	Exempts.	
Pierres à aiguiser de toute sorte . .	Exempts.	
Chaux et plètre	Exempts.	
Graphite et plombagine	Exempt.	
Crayons:		
simples, en pierre	1 fr. les 100 kil.	
composés, à gaîne de bois	10 p. c. de la valeur.	
Parfumeries:		
alcooliques	Régime de l'alcool.	
autres	10 fr. les 100 kil.	
Moutarde	5 „ —	
Chicorée brûlée ou moulue	5 „ —	
Bougies de toute Sorte	10 p. c. de la valeur.	
Chandelles	10 p. c. de la valeur.	
Colle de poisson	40 fr. les 100 kil.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Octbr. 1867 an.
Mineralwasser, natürliches und künstliches, einschließlich der Krüge	Frei	
Papier aller Art	10 Frs.	8 Frs.
Pappe in Tafeln jeder Art		
Waaren aus Pappe, Steinpappe und Papiermaché	10 pCt. des Werthes.	
Gegenstände für Sammlungen, welche nur für die Wissenschaft oder wegen ihrer Seltenheit Interesse darbieten	Frei	
Statuten: moderne, in Marmor oder anderen Steinarten von Metall, wenigstens in natürlicher Größe		
Spielzeug	10 pCt. des Werthes.	
Korbflechterwaaren		
Regen- und Sonnenschirme		
Besen, gewöhnliche	Frei	
Eichen- und Nußbaumholz		
Erdharze jeder Art		
Stärke	1 Frs. 50 Cts.	
Schwefel, roh, gereinigt oder sublimirt	Frei	
Oel, zollvereinsländischen Ursprungs oder Fabrication	6 Frs.	
Spielkarten	15 pCt. des Werthes.	
Stricke und Tauwerk	15 Frs.	

Der vorstehende Tarif ist genehmigt und dem heut unterzeichneten Handels-Vertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich beigefügt.

Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff. Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. La Tour d'Auvergne. de Clercq.

<table>
<tr><th rowspan="2">Dénomination des Articles.</th><th colspan="2">Taux des droits</th></tr>
<tr><th>En 1862.</th><th>au 1er octobre 1864.</th></tr>
<tr><td>Eaux minérales, naturelles et factices, cruchons compris . . . .</td><td colspan="2">Exemptes.</td></tr>
<tr><td>Papier de toute sorte . . . . . .</td><td rowspan="2">10 fr. les 100 kil.</td><td rowspan="2">8 fr. les 100 kil.</td></tr>
<tr><td>Cartons en feuilles de toute sorte .</td></tr>
<tr><td>Cartons moulés, coupés et assemblés .</td><td colspan="2">10 p. c. de la valeur.</td></tr>
<tr><td>Objets de collection hors de commerce</td><td colspan="2" rowspan="4">Exempts.</td></tr>
<tr><td>Statues:</td></tr>
<tr><td>modernes, en marbre ou en pierre .</td></tr>
<tr><td>en métal de grandeur naturelle au moins . . . .</td></tr>
<tr><td>Bimbeloterie . . . .</td><td colspan="2" rowspan="3">10 p. c. de la valeur.</td></tr>
<tr><td>Vannerie . . . .</td></tr>
<tr><td>Parasols et parapluies . . . . . .</td></tr>
<tr><td>Balais communs . . . .</td><td colspan="2" rowspan="3">Exempts.</td></tr>
<tr><td>Bois de chêne et de noyer . . . .</td></tr>
<tr><td>Bitumes de toute sorte . . . .</td></tr>
<tr><td>Amidon . . . .</td><td colspan="2">1 fr. 50 c. les 100 kil.</td></tr>
<tr><td>Soufre brut, épuré ou sublimé . . .</td><td colspan="2">Exempt.</td></tr>
<tr><td>Huiles d'origine ou de fabrication du Zollverein . . . .</td><td colspan="2">6 fr. les 100 kil.</td></tr>
<tr><td>Cartes à jouer . . . .</td><td colspan="2">15 p. c. de la valeur.</td></tr>
<tr><td>Cordes et câbles . . . .</td><td colspan="2">15 fr. les 100 kil.</td></tr>
</table>

Le présent tarif est approuvé pour être annexé au traité de commerce conclu à la date de ce jour entre le Zollverein et la France.

Berlin, le 2 Août 1862.

Bernstorff. Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. La Tour d'Auvergne. de Clercq.

(L. S.)

Tarif B.

zu dem Handels-Vertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862.

Zollsätze bei der Einführung in den Zollverein.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Metalle.								
1. Eisen und Stahl.								
Eisenerz	Frei							
Hammerschlag, Eisenfeile, Schmiedeschlacken	Frei							
Roheisen aller Art; altes Brucheisen . .	—	10	—	7½				
	—	35	—	26¼				
Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Pritsmen	—	20	—	17½				
	1	10	1	1¾				
Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl . .	1	7½	1	—	—	—	—	25
	2	11¼	1	45	—	—	1	27½
Façonnirtes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen, und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln								

TARIF B.

annexé au traité de commerce conclu le 2 Août 1862 entre la France et le Zollverein.

Droits à l'entrée dans le Zollverein.

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sg. kr.
Métaux.								
1. Fer et acier.								
Minerai de fer	Exempt.							
Mâchefer, limaille et scories de forge	Exemptes.							
Fonte brute de toute espèce, ferraille, débris de vieux ouvrages en fer .	—	10	—	7½				
	—	**35**	—	**26¼**				
Fer en loupes retenant encore des scories, en messiaux ou prismes .	—	20	—	17½				
	1	**10**	**1**	**1¼**				
Fer forgé et laminé en barres (mais non façonné); rails; acier brut et cémenté, fondu et affiné	1	7½	1	—	—	—	—	25
	2	**11¼**	**1**	**45**	—	—	**1**	**27½**
Fer façonné en barres, fer grossièrement travaillé à la forge pour servir à des parties de machines ou de voitures (manivelles, essieux etc.) du poids de 50 kil. et plus; fer								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
einen Gentner und darüber wiegen; Pflugschaarreneisen, schwarzes Eisenblech rohes, Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	1 3	22½ 3¼	1 2	15 37½	— —	— —	1 2	5 2½
Gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldrath	2 4	15 22½	— —	— —	1 3	22½ 3¼		
Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren zu Gas- und Wasserleitungen	3 5	— 15	— —	— —	2 4	15 22½		
2. Kupfer.								
Kupfererz	Frei							
Roh- und Schwarzkupfer, Gar- und Rosettenkupfer; Roh- (Stück-) Messing; altes Bruchkupfer und Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile; Glockengut	Frei							
Kupfer und Messing, geschmiedetes oder gewalztes in Stangen oder Blechen; Kupfer- und Messingdrath	2 3	 30	— —	— —	1 3	22½ 3¾		
Kupfer- und Messingbleche und Drath, plattirt	4 7	— —						
3. Zink.								
Zinkerz	Frei							
Roher Zink, alter Bruchzink, Zinkfeile .	Frei							

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
pour socs de charrue; tôle de fer noire, tôles d'acier brut; plaques de fer et d'acier brut (non polies), ancres, chaînes d'ancre et de navires	1 **3**	22½ **3¾**	1 **2**	15 **37½**	— —	— —	1 **2**	5 **2½**
Tôle vernie, tôle d'acier poli, plaques de fer et d'acier polies, fil de fer et d'acier	2 **4**	15 **22½**	— —	— —	1 **3**	22½ **3¾**		
Fer blanc; tubes en fer forgé, laminé et étirés pour conduits d'eau et de gaz	3 **5**	— **15**	— —	— —	2 **4**	15 **22½**		
2. Cuivre.								
Minerai de cuivre	Exempt.							
Cuivre brut et noir, cuivre de rosette, laiton brut (de 1. fusion); débris de vieux ouvrages de cuivre et de laiton; limailles de cuivre et de laiton; métal de cloches	Exempts.							
Cuivre et laiton, forgé ou laminé en barres ou feuilles; fil de cuivre et de laiton	2 **3**	— **30**	— —	— —	1 **3**	22½ **3¾**		
Feuilles et fils de cuivre ou de laiton plaqués	4 **7**	— —						
3. Zinc.								
Minerai de zinc	Exempt.							
Zinc brut, vieux debris d'ouvrages en zinc, limailles	Exemptes.							

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. / fl.	Sgr. / kr.	Thlr. / fl.	Sgr. / kr.	Thlr. / fl.	Sgr. / kr.	Thlr. / fl.	Sgr. / kr.
Zinkbleche	—	25	—	15				
	1	27½	—	52½				
4. Blei, auch mit Spießglanz legirt.								
Bleierz	Frei							
Altes Bruchblei, Bleifeile	Frei							
Rohes Blei in Blöcken, Mulden u. s. w.	—	7½	Frei					
	—	26¼						
Gewalztes und gerolltes Blei	—	25	—	15				
	1	27½	—	52½				
5. Zinn, auch mit Spießglanz legirt.								
Zinnerz	Frei							
Zinn in Blöcken und Stangen, altes Bruchzinn, Zinnfeile	Frei							
Zinn, gewalztes	—	25	—	15				
	1	27½	—	52½				
6. Nickel, auch mit andern unedlen Metallen legirt								
Nickel in Barren oder rohen Stücken. .	Frei							
Nickel geschmiedet oder gewalzt . . .	2	—	—	—	1	22½		
	3	30	—	—	3	3¾		
7. Andere Metalle, nämlich: Kadmium, rohes, Quecksilber, Wismuth, Spießglanz, rohes und Spießglanz-König, Arsenik, gediegenes	Frei							
Metallwaaren.								
1. Aus Eisen und Stahl:								
Ganz grobe Gußwaaren, in Oefen, Platten, Gittern und dergleichen	—	15	—	—	—	12		
	—	52½	—	—	—	42		

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Zinc en feuilles	— **1**	25 **27½**	— —	15 **52½**				
4. **Plomb**, même allié d'antimoine.								
Minerai de plomb	**Exempt.**							
Débris de vieux ouvrages en plomb, limailles	**Exemptes.**							
Plomb brut en masses, saumons etc.	— —	7½ **26¼**	**Exempt.**					
Plomb laminé et en feuilles roulées .	— **1**	25 **27½**	— —	15 **52½**				
5. **Étain**, même allié d'antimoine.								
Minerai d'étain	**Exempt.**							
Étain en masses, blocs, barres, débris de vieux ouvrages en étain, limailles	**Exemptes.**							
Étain laminé	— **1**	25 **27½**	— —	15 **52½**				
6. **Nickel**, même allié d'autres métaux communs:								
Nickel en barres ou blocs bruts . .	**Exempt.**							
Nickel forgé ou laminé	2 **3**	— **30**	— —	— —	1 **3**	22½ **3¾**		
7. **Métaux autres**, savoir: Cadmium brut; mercure; bismuth, antimoine brut et régule d'antimoine; arsénic, métallique	**Exempts.**							
Ouvrages en métaux.								
1. **En fer et acier.**								
Ouvrages en fonte très-grossiers, tels que fourneaux, plaques, grilles etc. .	— —	15 **52½**	— —	— —	— —	12 **42**		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:								
a) Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drathstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern, und gleichartige Gegenstände, alle diese Waaren nicht vollständig abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert oder verzinnt . .	2 **3**	— **30**	— —	— —	1 **2**	10 **20**		
b. Andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Haspeln, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln u. Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen,								

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Ouvrages communs en fer forgé ou coulé en fer et acier, en tôle, en fil d'acier et de fer; idem en combinaison avec du bois, mais non polis, savoir:								
a. **Enclumes, broches, leviers, toiles métalliques, trépieds, pièges et chausses-trappes, fourches, râteaux, sabots, fers à cheval, crampons, truelles, chaudrons, chaînes (à l'exception des chaînes-câbles) ustensiles de cuisine, clous, pointes, vis à bois, poëles, fers à repasser, gros anneaux, grils, pelles, clefs moulées ou découpées, marteaux de forge, écrous et boulons à vis, ringards, gros fleaux de balance, ferrures et pentures de portes, de meubles et de voitures, ressorts de voitures et autres similaires, tous ces objets non complétement tournés ou limés, ni vernis, ni cuivrés, ni étamés . . . .**	2 **3**	— **30**	— —	— —	1 **2**	10 **20**		
b. **autres, et tous ceux complétement tournés ou limés, vernis, cuivrés ou étamés, tels que haches, cognées, lames de sabre ou d'épée, limes, marteaux, rabots, sérans, dévidoirs, fers de rabot, tambours et moulins**								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, Zangen u. s. w. .	4	—	—	—	2	20		
	7	—	—	—	**4**	**40**		
Feine, aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit u. s. w., jedoch mit Ausnahme der nachstehend genannten:	8	—	—	—	4	—		
	14	—	—	—	**7**	—		
Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und andern unedlen Metallen, Uhrfournituren; Gewehre aller Art; Schmucksachen, soweit sie nicht unter den feinen Galanterie- und Quincailleriewaaren begriffen sind	10	—						
	17	**30**						
2. Aus Kupfer, Bronze und Messing. Walzen zum Zeugdruck, nicht gravirt . .	—	15						
	—	**52½**						
" " " gravirt . . .	2	—						
	3	**30**						
Drathgewebe	3	—						
	5	**15**						

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
à café, serrures, étaux, coutellerie commune pour artisans, faux, faucilles, fermoirs (ébauchoirs), étrilles, horloges de monuments publics et d'église, ciseaux de drapier et de tailleur, fenailles etc.	4 7	— —	— —	— —	2 4	20 40		
Ouvrages fins de fonte fine, en fer poli ou acier poli, tels que articles en fonte fine, ouvrages en fer vernis, coutellerie, ciseaux, ouvrages du fourbisseur etc. à l'exception des articles suivants:	8 14	— —	— —	— —	4 7	— —		
Aiguilles, plumes à écrire en acier ou autres métaux communs, fournitures d'horlogerie, armes à feu de toute sorte, objets de parure, en tant qu'ils ne sont pas compris dans la rubrique de la mercerie fine et quincaillerie de luxe	10 17	— 30						
2. En cuivre, bronze ou laiton. Cylindres à impression non gravés .	— —	15 52½						
" " " gravés . .	2 3	— 30						
Toiles métalliques	3 5	— 15						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren	1 7	— —	— —	— —	2 4	20 40		
Andere Kupfer-, Bronze- und Messingwaaren	6 10	— 30	— —	— —	1 7	— —		
3. Aus Zink:								
grobe	1 1	— 45						
feine, auch lackirte	1 7	— —						
4. Aus Blei:								
grobe, als: Kessel, Röhren, Schroot u. s. w.	1 1	— 45						
feine, auch lackirte	6 10	— 30	— —	— —	1 7	— —		
5. Aus Zinn, auch mit Spießglanz legirt:								
grobe, als Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren	1 1	— 45						
feine, auch lackirte, Spielzeug und dergleichen	6 10	— 30	— —	— —	1 7	— —		
6. Aus Nickel, mit Kupfer oder Zink legirt	6 10	— 30	— —	— —	1 7	— —		
7. Waaren ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold und Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere								

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Ouvrages de chaudronnier et de fondeur en cuivre	4 7	— —	— —	— —	2 4	20 40		
Autres en cuivre, bronze ou laiton .	6 10	— 30	— —	— —	4 7	— —		
3. En zinc:								
communs	1 1	— 45						
fins, même vernis	4 7	— —						
4. En plomb:								
communs tels que chaudrons, tuyaux; plomb de chasse etc.	1 1	— 45						
fins, même vernis	6 10	— 30	— —	— —	4 7	— —		
5. En étain même allié d'antimoine:								
communs tels que plats, assiettes, chaudrons et autres vases, tuyaux .	1 1	— 45						
fins, même vernis, jouets et autres ouvrages	6 10	— 30	— —	— —	4 7	— —		
6. En nickel allié de cuivre ou de zinc (argentan)	6 10	— 30	— —	— —	4 7	— —		
7. Ouvrages composés en tout ou en partie de métaux communs finement dorés ou argentés, ou plaqués d'or ou d'argent; pendules et hor-								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber . .	25	—	—	—	15	—		
	43	45	—	—	26	15		
8. Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt; Taschenuhren, echtes Blattgold und Blattsilber	50	—						
	87	30						
Instrumente, chirurgische, optische, mathematische, physikalische, chemische (für Laboratorien)	Frei.							
Brillen und Operngucker sind unter den feinen Galanterie- und Quincaillerie-waaren begriffen.								
Maschinen, und zwar:								
Locomotiven und Dampfkessel	2	—	—	—	1	15		
	3	30	—	—	2	37½		
Andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:								
aus Holz	—	15						
	—	52½						
„ Gußeisen	—	25	—	—	—	15		
	1	27½	—	—	—	52½		
„ Schmiedeeisen oder Stahl . .	1	15	—	—	—	25		
	2	37½	—	—	1	27½		
„ andern unedlen Metallen . .	2	—	—	—	1	10		
	3	30	—	—	2	20		

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
loges, à l'exception des horloges en bois; or et argent nn feuilles faux .	25				15			
	43	45			26	15		
8. Ouvrages composés en tout ou en partie de métaux précieux, de perles fines, de corail ou de pierres fines; montres de poche; or et argent battus en feuilles fins	50							
	87	30						
Instruments de chirurgie, d'optique, de mathématique, de physique, de chimie (pour laboratoires)	Exempts.							
Les lunettes et les lorgnettes sont comprises dans l'article mercerie fine et quincaillerie de luxe.								
Machines, savoir:								
Locomotives et chaudières	2				1	15		
	3	30			2	37½		
Autres suivant que la matière qui domine est:								
en bois		15						
		52½						
en fonte		25				15		
	1	27½				52½		
en fer forgé ou acier	1	15				25		
	2	37½			1	27½		
en d'autres métaux communs .	2				1	10		
	3	30			2	20		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Maschinentheile, und zwar:								
Kratzenbeschläge	8	—	—	—	6	—		
	14	—	—	—	10	30		
Weberblätterzähne, Weberblätter und Weberkämme aus Eisen oder Kupfer . .	4	—	—	—	2	20		
	7	—	—	—	4	40		
Kratzenleder, künstliches für Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole .	3	—	—	—				
	5	15	—	—				
Wagen:								
Eisenbahnwagen . . . . vom Stück	200	—	—	—	—	—	100	—
	350	—	—	—	—	—	175	—
andere, auch mit Polsterarbeit jeder Art . . . . . . vom Stück	75	—	—	—	—	—	50	—
	131	15	—	—	—	—	87	30
Leder und Lederwaaren.								
Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, sämisch- und weißgares Leder	2	—						
	3	30						
Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	8	—						
	14	—						

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Parties ou pièces détachées de machines.								
Plaques et rubans de cardes . . .	8 14				6 10	 30		
Dents de rôts, rôts, ferrures ou peignes à tisser, à dents en fer ou en cuivre	4 7				2 4	20 40		
Cuir à cardes artificiel, importé sur autorisation speciale et sous contrôle pour fabriques de cardes à carder	3 5	 15						
Voitures:								
wagons pour chemin de fer . . .	200 350						100 175	
autres, quelle que soit la garniture intérieure	75 131	 15					50 87	 30
Cuir et ouvrages en cuir.								
Cuirs tannés ou simplement rougis, cuirs à la jusée, cuirs de somelle, cuirs de veaux, cuirs de sellier, tiges de bottes, cuir de Russie, peaux chamoisées et mégissées	2 3	 30						
Peaux de Bruxelles et de Danemark apprêtées pour la ganterie, cordouan, maroquin et toutes espèces de peaux teintes et vernies	8 14							

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. fl.	Sgr. kr.	1864. Thlr. fl.	Sgr. kr.	1865. Thlr. fl.	Sgr. kr.	1866. Thlr. fl.	Sgr. kr.
Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren	5 8	— 45	— —	— —	4 7	— —		
Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen; feine Schuhe aller Art	10 17	— 30						
Handschuhe	13 23	10 20						
Holz und Holzwaaren.								
Brennholz	Frei							
Bau- und Nutzholz	Frei							
Farbholz, gemahlenes	Frei							
Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, sofern sie gebraucht sind; grobe Korbflechterwaaren	Frei							
Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel	— —	15 52½						

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Ouvrages communs de cordonnier, de sellier et de malletier	5				4			
	8	45			7			
Ouvrages en cuir fins, en cordouan, en maroquin, citron et autre maroquin, en peau de Bruxelles et de Danemark, en peau chamoisée ou mègie, en cuir verni et en parchemin; selles, brides et harnais garnis de boucles et d'anneaux, en tout ou en partie de méteaux précieux et d'alliages de métaux fins; souliers fins de toute espèce . . .	10							
	17	30						
Gants de peau	13	10						
	23	20						
Bois et ouvrages en bois.								
Bois à brûler	Exempt.							
Bois de construction et d'usage de toute sorte	Exempt.							
Bois de teinture moulu	Exempt.							
Ouvrages en bois, communs, bruts et non teints, de tonnelier, de menuisier, de tourneur et de charron simplement rabotés; articles de tonnelierie communs cerclés en fer mais ayant déjà servi; vannerie commune	Exemptes.							
Bois sciés en feuilles pour placage, liège en planches, feuilles et semelles ainsi que les bouchons	—	15						
	—	52½						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Hölzerne Hausgeräthe (Meubel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing und lohgarem Leder verarbeitet sind; ungebrauchte Böttcherwaaren mit eisernen Reifen	1							
	1	45						
Gepolsterte, auch überzogene Möbel . . .	3	10						
	5	50						
Feine Korbflechterwaaren	6	—			4			
	10	30			7			
Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacher-Waaren, Meerschaum-Arbeit; ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen); Holzbronze, hölzerne Hängeuhren, Fourniere mit eingelegter Arbeit; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	8				4			
	14				7			
Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt	25				15			
	43	45			26	15		

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Ustensiles de ménage (meubles) et autres ouvrages de menuisier, tourneur et tonnellier teints, passés au mordant, vernis, polis ou en combinaison partielle avec du fer, du laiton, du cuir tanné, ainsi que les articles de tonnellerie neufs cerclés en fer . . .	1 1	— 45						
Meubles rembourrés, même recouverts d'étoffe	3 5	10 50						
Vannerie fine	6 10	— 30	— —	— —	4 7	— —		
Articles en bois, fins (marqueterie), articles dits de Nuremberg de toute sorte; bimbeloterie et tabletterie, autre que d'écaille; tous ouvrages fins de tourneur, de sculpteur et de peignier; ouvrages en écume de mer, de même que tous ces ouvrages en combinaison avec d'autres matières (mais à l'exception de métaux précieux, de métaux dorés ou argentés, de l'écaille, des perles fines, des coraux ou pierres précieuses); articles en bois bronzé; horloges en bois; feuilles de placage avec marqueterie; crayons de toute sorte	8 14	— —	— —	— —	4 7	— —		
Tabletterie d'écaille ou en combinaison avec d'autres matières	25 43	— 45	— —	— —	15 26	— 15		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
See- und Flußschiffe, hölzerne	v. Werth 5%							
" " " eiserne	v. Werth 5%							

Bemerkung.
Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffs-Utensilien gehörigen beweglichen Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.

Gespinnste und Gewebe.

Benennung der Gegenstände.	1862 Thlr. fl.	1862 Sgr. kr.	1864 Thlr. fl.	1864 Sgr. kr.	1865 Thlr. fl.	1865 Sgr. kr.	1866 Thlr. fl.	1866 Sgr. kr.
1. Von Flachs oder Hanf.								
Flachs und Hanf in Stengeln und Bunden, geröstet oder ungeröstet	Frei.							
Flachs und Hanf gebrochen oder gehechelt		5						
		17½						
Garn:								
rohes, Maschinengespinnst	2							
	3	30						
" Handgespinnst		5						
		17½						
gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	3							
	5	15						

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Bâtiments de mer en bois . . .	5% ad val.							
„ „ „ en fer . . .	8% ad val.							
Remarque. Les droits précités ne comprennent pas ceux dont seraient passibles les ancres, les chaînes-câbles et autres chaînes, ainsi que tous les objets ne faisant pas partie des apparaux ou articles d'armement ordinaire des navires, ni ceux applicables aux machines à vapeur installées dans les navires.								
Fils et tissus.								
1. **De lin ou chanvre.**								
Lin et chanvre en tiges ou bottes, brut ou roui	Exempt.							
Lin et chanvre peigné ou taillé . .		5						
		17½						
Fils simples:								
écrus filés à la mécanique . . .	2							
	3	30						
„ „ à la main		5						
		17½						
blanchis, simplement débouillis ou lessivés, et teints	3							
	5	15						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt	4 7							
Graue Packleinwand und Segeltuch . .	 1	20 10						
Als Packleinwand ist nur diejenige zu betrachten, welche nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält.								
Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	4 7							
Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich oder Drillich; rohes und gebleichtes auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel, neue Leibwäsche, Battist und Linon . . .	12 21						10 17	 30
Bänder, Borden, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre; Strumpfwaaren; Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallfäden und Leinen . . .	24 42						20 35	
Zwirnspitzen	40 70							

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Fils retors de toute espèce, écrus, blanchis ou teints	4	—						
	7	—						
Toile d'emballage grise et toile à voiles	—	20						
	1	10						
N'est à considérer comme toile d'emballage que celle qui ne contient pas plus de 24 fils en chaîne par pouce de Prusse.								
Toiles, coutils et treillis écrus . . .	1	—						
	7	—						
Toiles blanchies, teintes, imprimées ou apprêtées de toute autre manière; toiles tissées avec des fils blanchis; coutils et treillis blanchis ou autrement apprêtés, linge de table, de lit et essuiemain écrus, blanchis et confectionnés, blouses de toile et linge de corps neuf; batistes et linons	12	—	—	—	—	—	10	—
	21	—	—	—	—	—	17	30
Rubans, bordures, franges, gazes, toile de Cambrai, tulle en bandes façonné et tissé, lacets, bonneterie, métaux filés sur lin et passementerie en métal et lin	24	—	—	—	—	—	20	—
	42	—	—	—	—	—	35	—
Dentelles de fil de lin	10	—	—	—	—	—		
	70	—	—	—	—	—		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
2. Von Jute und anderen, nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen.								
Jute und andere, nicht besonders genannte vegetabilische Spinnstoffe, roh, gebrochen oder gehechelt	Frei							
Rohes Garn	—	15						
	—	52½						
Gebleichtes, gefärbtes und gezwirntes Garn: wie Garne von Flachs und Hanf.								
3. Von Thierhaaren, mit Ausnahme der Wolle und der Ziegenhaare.								
Rohe, ausgekochte, sortirte, gehechelte, gesottene, gefärbte, auch in Lockenform gelegte Haare	Frei							
Gewebe, auch mit andern Gespinnsten gemischte, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus diesen Haaren besteht	8	—						
	14	—						
4. Von Baumwolle.								
Baumwolle, rohe	Frei							
Watte	1	1						
	2	37½						
Garn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:								
ein- und zweidräthiges, rohes	2	—						
	3	30						

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
2. De Jute et tous autres filaments végétaux non spécialement dénommés.								
Jute et tous autres filaments végétaux non specialement dénommés, écrus, peignés ou teillés	Exempts.							
Fils simples, écrus		15						
		52½						
Fils simples, blanchis ou teints et fils retors de toute espèce: taxés comme les fils de lin et de chanvre.								
3. De Poils d'animaux, à l'exception de la laine et du poil de chèvres.								
Poils bruts, débouillis, assortis, peignés, blanchis, teints ou frisés . . .	Exempts.							
Tissus purs ou mélangés avec d'autres matières pourvu que soit la chaîne soit la trame tout entière se compose exclusivement de poils purs .	8							
	14							
4. De Coton.								
Coton en laine, brut	Exempts.							
Ouate	1	15						
	2	37½						
Fils purs ou mélangés avec de la laine ou du lin:								
à 1 ou 2 bouts, écrus . . .	2							
	3	30						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
ein- und zweidräthiges gebleichtes und gefärbtes	4 7							
drei- und mehrdräthiges, roh, gebleicht oder gefärbt	6 10	 30						
Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden ohne Beimischung von Seide, Wolle oder Ziegenhaaren:								
a) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	12 21						10 17	 30
b) alle nicht unter lit. a. und lit. c. begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren . .	21 42						16 28	
c) alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter lit. b. begriffen sind; Spitzen; alle Stickereien und Putzwaaren	43 59	 30					30 52	 30
5. Von Wolle, einschließlich der Ziegenhaare.								
Wolle und Ziegenhaare, rohe	Frei.							

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
à 1 ou 2 bouts, blanchis ou teints	4 7	— —						
à 3 bouts ou plus, écrus, blanchis ou teints	6 10	— 30						
Tissus de coton purs ou mêlés avec des fils de lin ou de métal, à l'exclusion de tout mélange de soie, de laine ou de poil de chèvre :								
a. Épais non transparents, écrus (tissés avec fils écrus), blanchis, apprêtés, à l'exclusion des tissus veloutés	12 21	— —	— —	— —	— —	— —	10 17	— 30
b. Tous les tissus épais, non transparents qui ne rentrent pas dans les rubriques *a.* et *c.*; tous les tissus légers, transparents à l'état écru; bonneterie, passementerie et boutonnerie	24 42	— —	— —	— —	— —	— —	16 28	— —
c. Tous les tissus légers, transparents, tels que jaconas, mousseline, tulle, marly, gaze en tant qu'ils ne rentrent pas sous la rubrique *b.*; dentelles, broderies et articles de mode	31 59	— 30	— —	— —	— —	— —	30 52	— 30
5. De laine ou de poil de chèvre.								
Laine en masse et poil de chèvre brut	Exempts.							

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Garn aus Wolle oder Ziegenhaaren, auch mit Seide gemischt:								
einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes ungefärbt		15						
		52½						
dublirtes gefärbt; drei oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt	4							
	7							
Waaren aus Wolle, einschließlich der Ziegenhaare allein oder in Verbindung mit andern, oder nicht seidenen Spinnmaterialien:								
Tuchleisten	Frei							
Fußteppiche	15		10					
	26	15	17	30				
Unbedruckte, gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren . .	10							
	17	30						
Unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren	24						20	
	42						35	
Bedruckte Waaren aller Art	30						25	
	52	30					43	45
Stickereien und Putzwaaren	34						30	
	59	30					52	30
6. Von Seide.								
Seiden-Cocons	Frei							
Seide, abgehaspelt (Grege) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt	Frei							

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Fils de laine ou de poil de chèvre purs ou mélangés avec de la soie: simples, non teints ou teints, et retors à 2 bouts non teints .	—	15						
	—	52½						
retors à 2 bouts teints, et retors à 3 bouts ou plus non teints ou teints	4	—						
	7	—						
Tissus en laine ou en poil de chèvre, purs ou mélangés avec d'autres filaments à l'exclusion de la soie:								
Lisières de drap	Exemptes.							
Tapis de pied	15	—	10	—				
	26	15	17	30				
Draps et tous autres tissus foulés ou feutrés, non imprimés et bonneterie	10	—						
	17	30						
Tissus non foulés, non imprimés; passementerie et boutonnerie .	24	—	—	—	—	—	20	—
	42	—	—	—	—	—	35	—
Tissus imprimés de toute sorte .	30	—	—	—	—	—	25	—
	52	30	—	—	—	—	43	45
Broderies à la main et articles de modes	31	—	—	—	—	—	30	—
	59	30	—	—	—		52	30
6. De soie.								
Soies en cocons	Exemptes.							
Soies grèges ou moulinées, bourres de soie, cardées, filées, simples ou retorses, mais non teintes . . .	Exemptes.							

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1863.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Seide und Floretseide, gefärbt	1 7							
Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, Borten und Tülle; endlich die vorgenannten Waaren aus Floretseide, oder Seide und Floretseide	50 87	 30					40 70	
Alle vorstehend genannten Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe	34 59	 30					30 52	 30
7. In Verbindung mit Kautschuk oder Gutta percha.								
Gewebe aller Art mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen	15 26	 15						
Gewebe aus Gummifäden und anderen Spinnmaterialien, auch Kleidungsstücke aus solchen Geweben	25 43	 45						

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Soie et bourre de soie teintes . .	4	—						
	7	—						
Tissus de soie et bonneterie (châles), blondes, dentelles, petinet, gaze de soie, passementerie, boutonnerie, broderies et articles de mode; métaux filés sur soie et passementerie en métal, étoffes brochées d'or ou d'argent (fin ou faux); rubans, bandes et tulles en soie pure; enfin les mêmes articles en bourre de soie ou soie et bourre de soie pure	50	—	—	—	—	—	40	—
	87	30	—	—	—	—	70	—
Tous les articles susmentionnés dans lesquels outre la soie et la bourre de soie entrent également d'autres matières textiles, telles que la laine ou d'autres poils d'animaux, le coton, le lin, isolément ou faisant corps avec la soie (à l'exception des étoffes d'or et d'argent)	34	—	—	—	—	—	30	—
	59	30	—	—	—	—	52	30
7. Combinés avec du caoutchouc ou du gutta percha.								
Tissus de toute sorte enduits de caoutchouc ou de gutta percha .	15	—						
	26	15						
Tissus composés de fils de caoutchouc et d'autres matières textiles, et vêtements confectionnés de même espèce	25	—						
	43	45						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. / fl.	Sgr. / kr.	1864. Thlr. / fl.	Sgr. / kr.	1865. Thlr. / fl.	Sgr. / kr.	1866. Thlr. / fl.	Sgr. / kr.
8. Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft.								
Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	— 1	20 10						
Alles andere	2 3	— 30						
9. Fertige Kleider:								
von Seide	50 87	— 30	— —	— —	— —	— —	40 70	— —
andere, soweit sie nicht vorstehend unter Nr. 1 und 7 genannt sind	34 59	— 30	— —	— —	— —	— —	30 52	— 30
Chemische Producte.								
Jod und Brom	Frei							
Schwefelsäure	Frei							
Salpetersäure	— —	15 52½	Frei					
Weinsteinsäure, Benzoësäure, Borsäure, Citronensäure, arsenige Säure	Frei							
Citronensaft in Fässern und Flaschen	Frei							
Eisenoxyd (Eisenmohr, Eisensaffran, Colcothar)	Frei							
Graues Zinkoxyd	1 1	— 45						
Zinnoxyd, Uranoxyd, Kupferoxyd (Kupfer-Asche)	Frei							
Zaffer und andere Cobaltverbindungen	Frei							
Schwefelarsenik	— —	7½ 26¼	Frei					

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
8. Toiles cirées, mousselines cirées, taffetas cirées.								
Toiles cirées grossières non iprimées (pour emballage)	—	20						
	1	10						
Toutes autres toiles cirées	2	—						
	3	30						
9. Vêtements confectionnés.								
de sois	50	—	—	—	—	—	40	—
	87	30	—	—	—	—	70	—
autres s'ils ne sont pas spécialement désignés sous les Nos 1. et 7.	31	—	—	—	—	—	30	—
	59	30	—	—	—	—	52	30
Produits chémiques.								
Jode et Brôme	Exempts.							
Acides: sulfurique	Exempt.							
nitrique	—	15	Exempt.					
	—	52½						
Tartrique, Benzoïque, Borique, Arsénieux et citrique . . .	Exempt.							
Jus de citron en cercles ou cruchons .	Exempt.							
Oxydes: de fer (éthiops martial, oxyde de fer brun, colcothar . . .	Exempt.							
de zinc gris	1	—						
	1	45						
d'étain, d'urance, de cuivre (cendres de cuivre)	Exempts.							
Safre et autres composés du cobalt .	Exempt.							
Sulfure d'arsénic	—	7½						
	—	26¼	Exempt.					

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Salzsaures Kali und schwefelsaures Kali	Frei							
Jodkalium	Frei							
Pottasche, einschließlich der Runkelrübenpottasche	—	5						
	—	17½						
Kalisalpeter, weinsteinsaures Kali	Frei							
Pflanzenasche, natürliche und ausgelaugte	Frei							
Weinhefe, gebrannte	—	5						
	—	17½						
Borax, roher	Frei							
Natronsalpeter	Frei							
Beinschwarz	Frei							
Weißgebrannte Knochen	Frei							
Phosphorsaure Salze, wie solche in der Natur vorkommen	Frei							
Citronensaurer Kalk	Frei							
Schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Chlormagnesium	3	10	—	—	—	—	2	—
	5	50	—	—	—	—	3	30
Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser	Frei							
Garancine, Milchzucker, Albumin	Frei							
Kurkuma, gemahlene; Lackmus, Berliner Blau, Karmin aller Art, blaue und grüne Kupferfarben; Stocklack und Körnerlack, Berggrün, Schüttgelb; Alkermes in Körnern und gemahlen	Frei							
Steinkohlentheeröl Produkte desselben	Frei							
Phosphor, weißer und rother	3	10						
	5	50						

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Chlorure de potassium, sulfatte de potasse	Exempts.							
Judure de potassium	Exempt.							
Potasse (y compris les salins de betteraves)	—	5						
	—	17½						
Nitrate de potasse, tartrats de potasse	Exempt.							
Cendres végetales vivis ou lessivées	Exemptes.							
Lies de vin, brûlées	—	5						
	—	17½						
Borax brut	Exempt.							
Nitrate de soude	Exempt.							
Noir d'os	Fxempt.							
Os calcinés blancs	Fxempts.							
Phosphates naturels	Exempts							
Citrate de chaux	Exempt.							
Sulfate de magnésie, carbonate de magnésie, chlorure de magnésium	3	10	—	—	—	—	2	—
	5	50	—	—	—	—	3	30
Acétate de fer liquide (y compris la fleur de fer)	Exempt.							
Garancine, sucre lait, albumine	Exemptes.							
Curcuma en poudre; maurelle bleu de Prusse, carmins de toute sorte, ceindres bleues ou vertes; laque enteinture ou en trochisques, vert de montagne, stil de grain; Kermés en grains et en poudre	Exempts.							
Essence de houille et ses dérivés	Exempte.							
Phosphore blanc et rouge	3	10						
	5	50						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Zinkoxyd (Zinkweiß)	1	—						
	1	45						
Bleiglätte und Mennige	—	7½						
	—	26¼						
Bleiweiß	1	—						
	1	45						
Oelsäure	—	15						
	—	52½						
Oxalsäure und oxalsaures Kali	2	—	1	10				
	3	30	2	20				
Blausaures Kali, gelbes und rothes	3	10						
	5	50						
Farbholzextracte aller Art	—	15						
	—	52½						
Salzsäure	—	2½						
	—	8¾						
Aetznatron	1	—						
	1	45						
Kohlensaures Natron (Sodasalz) von jedem Gehalt	—	20						
	1	10						
Rohe Soda, natürliche und künstliche; cristallisirte Soda	—	20	—	—	—	—	—	7½
	1	10	—	—	—	—	—	26¼
Schwefelsaures und schwefligsaures Natron, auch cristallisirt (Glaubersalz)	—	5						
	—	17½						
Doppeltkohlensaures Natron	—	20						
	1	10						

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Oxyde de zinc (blanc de xinc)	1 1	— 45						
Oxyde de plomb (litharge et minium) .	— —	7½ 26¼						
Carbonate de plomb (céruse)	1 1	— 45						
Acide oléique	— —	15 52½						
Acide oxalique, oxalate de potasse . .	2 3	— 30	1 2	10 20				
Prussiate de potasse jauno et rouge .	3 5	10 50						
Extraits de bois de teinture de toute sorte	— —	15 52½						
Acide hydrochlorique (acide muriatique)	— —	2½ 8¾						
Soude caustique	1 1	— 45						
Carbonate de soude (sel de soude) à tous les degrés	— 1	20 10						
Soude brute naturelle et artificielle, carbonate de soude cristallisé (cristaux de soude)	— 1	20 10	— —	— —	— —	— —	— —	7½ 26¼
Sulfade et sulfite de soude cristallisé (sel de Glauber) ou non	— —	5 17½						
Bicarbonate de soude	— 1	20 10						

17

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Chlorkalk	—	15						
	—	52½						
Chlorsaures Kali	3	10						
	5	50						
Seife.								
grüne, schwarze und andere Schmierseife	1	—	—	—	—	—	—	25
	1	45	—	—	—	—	1	27½
gemeine weiße	2	—	—	—	—	—	—	25
	3	30	—	—	—	—	1	27½
feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen	3	10	—	—	—	—	2	—
	5	50	—	—	—	—	3	30
Wenn die Umhüllungen, in welchen die feine Seife eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.								
Ultramarin	2	—						
	3	30						
Aluminium	—	15						
	—	52½						
Thonsaures Natron	—	20						
	1	10						
Chloraluminium	—	20						
	1	10						
Chromsaures Kali	1	—						
	1	45						
Chromsaures Bleioxyd	1	15						
	2	37½						
Stearinsäure	1	15	—	—	—	—	1	—
	2	37½	—	—	—	—	1	45

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Chlorure de chaux	—	15						
	—	52½						
Chlorate de potasse	3	10						
	5	50						
Savons:								
verts, noirs et autres savons gras	1	—	—	—	—	—	—	25
	1	45	—	—	—	—	1	27½
blancs ordinaires	2	—	—	—	—	—	—	25
	3	30	—	—	—	—	1	27½
fins, en pains, boules, boîtes, cruchons, pots	3	10	—	—	—	—	2	—
	5	50	—	—	—	—	3	30
Lorsque les enveloppes ou boîtes qui renferment le savon sont assujetties à une taxe plus élevée que le savon, c'est cette taxe plus élevée qui devra être acquittée.								
Outremer	2	—						
	3	30						
Aluminium	—	15						
	—	52½						
Aluminate de soude	—	20						
	1	10						
Clorure d'aluminium	—	20						
	1	10						
Chromate de potasse	1	—						
	1	45						
Chromate de plomb	1	15						
	2	37½						
Acide stéarique	1	15	—	—	—	—	1	—
	2	37½	—	—	—	—	1	45

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862		1864		1865		1866	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Leim und Gelatine	—	15						
	—	52½						
Oelfirniß	1	—						
	1	45						
Firnisse, andere	3	10						
	5	50						
Orseille, einschließlich derjenigen in Teigform, und Persio	1	15						
	2	37½						
Bleizucker	1	—						
	1	45						
Grünspan, raffinirter (destillirter, cristallisirter) oder gemahlener	1	—						
	1	45						
Kermes, mineralischer	—	15						
	—	52½						
Alaun	—	20						
	1	10						
Schwefelsaurer Baryt	—	15						
	—	52½						
Eisenvitriol	—	5						
	—	17½						
Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol	—	15						
	—	52½						
Zündhölzer, auch chemisch zubereitete	—	15						
	—	52½						

Bemerkung. Auf die vorstehend nicht genannten chemischen Fabricate und Farbewaaren finden, je nach deren Beschaffenheit, die Zollsätze von 3⅓ Thlr. (5 fl. 50 kr.) oder

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Colle forte, gélatine	—	15						
	—	52½						
Vernis à l'huile	1	—						
	1	45						
Vernis, autres	3	10						
	5	50						
Orseilles, même celles en pâte, et persio	1	15						
	2	37½						
Acétate de plomb	1	—						
	1	45						
Vert de gris épuré (distillé, cristallisé) ou moulu (en poudre)	1	—						
	1	45						
Kermès minéral	—	15						
	—	52½						
Alun	—	20						
	1	10						
Sulfate de baryte	—	15						
	—	52½						
Sulfate de fer	—	5						
	—	17½						
Sulfate de cuivre, sulfate double de cuivre de fer	—	15						
	—	52½						
Allumettes chimiques en bois	—	15						
	—	52½						

N. B. Les produits chimiques et couleurs, non dénommés cidessus, resteront soumis, selon leur nature, soit aux taux de 3⅓ écus (5 Fl. 50 Xr.) ou de 15

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze 1862. Thlr. / fl.	1862. Sgr. / kr.	1864. Thlr. / fl.	1864. Sgr. / kr.	1865. Thlr. / fl.	1865. Sgr. / kr.	1866. Thlr. / fl.	1866. Sgr. / kr.
15 Sgr. (52½ Kr.) vom Centner, beziehungsweise die, für gleichartige Waaren festgesetzten Zollsätze auch ferner Anwendung.								
Glas und Glaswaaren.								
Spiegelglas:								
rohes ungeschliffenes	 —	15 52½						
geschliffenes, belegt oder unbelegt:								
wenn das Stück nicht über 288 Preußische Quadratzoll groß ist . . .	1 7	— —						
wenn das Stück über 288 Preußische Quadratzoll groß ist, von je 144 Quadratzoll	— —	3½ 11½						
Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	— —	5 17½						
Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1 3	22½ 3¾	— —	— —	— 1	20 10		
Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	1 7	— —						

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
gros (52½ Xr.) par quintal, soit au régime convenu pour les produits similaires.								
Verre et ouvrages en verre.								
Glaces:								
brutes, non polies	— —	15 52½						
polies, étamées ou non: lorsque la pièce ne dépasse pas 288 pouces □ prussiens . . .	4 7	— —						
lorsque la pièce dépasse 288 pouces □ prussiens, les 144 pouces □	— —	3¼ 11¼						
Verre creux vert (vases et bouteilles)	— —	5 17½						
Verre creux blanc, non moulé, non poli ou seulement poli aux bouchons au fond ou au bord; verre à vitre et verre en tables de couleur naturelle (vert, blanc ou mi-blanc)	1 3	22½ 3¾	— 	— —	— 1	20 10		
Verre blanc, pressé, poli, dépoli, taillé, moulé; pendants pour lustres (ornements); boutons en verre, perles, vitrifications	4 7	— —						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildplatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	6 10	— 30						
Glasscherben und Streuglas	Frei							
Email (künstliche Glasurmasse, feine)	— —	15 52½						
Thonwaaren.								
Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel, irdene Pfeifen	Frei							
Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut	1 3	22½ 3¾						
Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	3 5	5 32½	— —	— —	2 3	— 30		
Porzellan, weißes	3 5	5 32½	— —	— —	1 3	22½ 3¾		
Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch bemaltes oder vergoldetes; Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	5 8	— 45	— —	— —	4 7	— —		

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Verre de couleur, peint ou doré, sans distinction de forme ; ouvrages en verre en combinaison avec d'autres matières (à l'exception de métaux précieux, de métaux finement dorés ou argentés, d'écaille, de perles fines, de corail ou pierres fines)	6 10	— 30						
Groisil et verre cassé	Exempt.							
Émaux	— —	15 52½						
Poteries.								
Poterie grossière, carreaux de terre cuite, creusets, pipes en terre . . .	Exemptes.							
Faïence unicolore ou blanche et poterie de grès fin	1 3	22½ 3¾						
Faïence et poterie de grès fin, peinte, imprimée, dorée ou argentée . . .	3 5	5 32½	— —	— —	2 3	— 30		
Porcelaine blanche	3 5	5 32½	— —	— —	1 3	22½ 3¾		
Porcelaine de couleur, et blanche avec bandes ou raies de couleur, peinte ou dorée; ouvrages en terre cuite de toute sorte en combinaison avec d'autres matières (à l'exception de métaux précieux, de métaux finement dorés ou argentés, d'écaille, de perles fines, de corail ou de pierres fines) . .	5 8	— 45	— —	— —	4 7	— —		

Benennung der Gegenstände	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Verschiedene Waaren.								
Künstliche Blumen	34						30	
	59	30					52	30
Zugerichtete Schmuckfedern	31						30	
	59	30					52	30
Herrenhüte:								
von Filz, aus Wolle oder Haaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt	25				15			
	43	45			26	15		
Seidenhüte, unstaffirt, staffirt oder garnirt	31						30	
	59	30					52	30
Strohbänder aller Art		20						
	1	10						
Span-, Rohr-, Bast-, Palm-, Strohhüte ohne Garnitur . . . . . . vom Stück		2						
		7						
Feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Lava, Perlmutter, Schildpatt, Achat und ähnlichen Steinarten, unächten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Regen- und Sonnenschirme, Fächer, überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanterie-								

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Produits divers.								
Fleurs artificielles	34	—	—	—	—	—	30	—
	59	**30**	—	—	—	—	**52**	**30**
Plumes de parure apprêtées	34	—	—	—	—	—	30	—
	59	**30**	—	—	—	—	**52**	**30**
Chapeaux pour hommes:								
de feutre, de laine ou de poil (non montés, montés ou garnis) . . .	25	—	—	—	15	—		
	43	**45**	—	—	**26**	15		
de soie (non montés, montés ou garnis)	34	—	—	—	—	—	30	—
	59	**30**	—	—	—	—	**52**	**30**
Tresses en paille de toute sorte . .	—	20						
	1	**10**						
Chapeaux en paille, jonc, tresses de bois, écorce, palmier sans garniture . .	—	2						
	—	**7**						
Mercerie fine et quincaillerie de luxe, objets servant à la parure des hommes et des femmes, objets propres à garnier les toilettes et les étagères, en métaux communs, mais d'un travail fin et plus ou moins dorés ou argentés ou vernissés, ou en combinaison avec de l'albâtre, de l'ivoire, de l'émail, du corail, de la lave, de la nacre, de l'écaille, de l'agathe et de pierres analogues, de pierres fausses, ou enfin avec des sculptures, des pâtes de verre fines, des camées, des ornements en métaux fondus etc.; parapluies et pa-								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. kr.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
waaren gehörigen, nicht besonders tarifirten Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Bein (einschließlich Elfenbein und Fischbein), Eisen, Glas, Holz, Horn, Leder, Ledertuch (leather-cloth), Messing, Papier, Pappe, Porzellan, Stahl oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen u. dgl.	25 43	 45			15 26	 15		
Bürstenbinderwaaren:								
grobe in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	2 3	 30						
feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	4 7							
Musicalische Instrumente	6 10	 30			4 7			
Kautschuck:								
in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen und dergleichen	Frei							

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
rasols, éventails, et generalement tous objets qui appartiennent à la mercerie fine, quincaillerie ou au commerce de luxe et qui ne sont pas spécialement tarifés; de même les ouvrages composés en partie de tissus de coton de lin, de soie, de laine, en partie d'os (y compris l'ivoire et la baleine), de fer, de verre, de bois, de corne, de cuir, de moleskine (leather-cloth), de laiton de papier, de carton, d'acier ou de poterie et qui ne sont pas spécialement tarifés, tels que boutons sur moules de bois, d'os de corne, de cuir, de métal etc.	25 **43**	— 45	— —	— —	15 **26**	— 15		
Brosserie:								
commune, unie au bois ou au fer non polie ni vernissé	2 **3**	— 30						
fine, unie à d'autres matières (à l'exclusion des métaux précieux, metaux dorés ou argentés, perles fines, coraux ou pierres précieuses) . .	1 **7**	— —						
Instruments de musique	6 **10**	— 30	— —	— —	4 **7**	— —		
Caoutchouc:								
brut sous la forme de souliers, boutetlles etc.	Fxempt.							

Benennung der Gegenstände	Zollsätze 1862. Thlr. fl.	Sgr. kr.	1864. Thlr. fl.	Sgr. kr.	1865. Thlr. fl.	Sgr. kr.	1866. Thlr. fl.	Sgr. kr.
Fäden außer Verbindung mit andern Materialien	3 5	 15						
Waaren: siehe Lederwaaren und Gewebe. Gutta percha wird wie Kautschuck behandelt.								
Siegellack	3 5	10 50						
Schuhwichse		15 52½						
Tinte-, Schreib- und Zeichen-	3 5	10 50						
Buchdruckerschwärze		15 52½						
Fischernetze von ungebleichtem Garn		15 52½						
Süßwasserfische, frische	Frei							
" zubereitete; Saucen	7 12	 15						
Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	6 10	 30						
Wein in Fässern und Flaschen	4 7							
Schiefer:								
Dachschiefer	Frei							
polirte Platten	Frei							
Schreibfedern, rohe und gezogene	Frei							

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
en fils sans mélanges avec d'autres matières	3 5	 15						
ouvré, voir: tissus et cuir. La gutta percha suit le régime du caoutchouc.								
Cire à cacheter	3 5	10 50						
Cirage		15 52½						
Encre, à écrire ou à dessiner	3 5	10 50						
Encre d'imprimerie		15 52½						
Filets de pêche fabriqués avec des fils non blanchis		15 52½						
Poissons d'eau douce, frais	Exempts.							
„ „ „ préparés Sauces	7 12	 15						
Eau-de-vie de toute espèce, arac, rhum et toutes eaux-de-vie composées, en cercles ou bouteilles	6 10	 30						
Vins en cercles et en bouteilles	4 7							
Ardoises:								
pour toitures	Exempts.							
en tables polies	Exemptes.							
Plumes à écrire, brutes ou préparées	Exemptes.							

Benennung der Gegenstände	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Bettfedern	—	15						
	—	52½						
Milch	Frei							
Honig	—	10						
	—	35						
Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke und sonstige lediglich zur Leimfabrication geeignete Lederabfälle	Frei							
Seefische, frische	Frei							
„ getrocknete, gesalzene, geräucherte	—	15						
	—	52½						
Hummern und Austern, frische	2	—						
	3	30						
Muscheln, frische, unausgeschälte	Frei							
Fischthran, Wallrath	—	15						
	—	52½						
Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schafvieh)	—	15	—	—	—	—	Frei	
	—	52½						
Anderes eingeschmolzenes, auch alles ungeschmolzene Thierfett	2	—	—	—	—	—	Frei	
	3	30						
Degras (Abfall bei der Sämischgerberei und von Thiercadavern)	—	15						
	—	52½						
Wallfischbarden, rohe	Frei							
Seehund- und Robbenfelle, rohe, frisch oder getrocknet	Frei							

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Plumes à lit	— 	15 52½						
Lait	Exempt.							
Miel	— 	10 35						
Oreillons et debris ou parties de peaux, ou cuirs bruts vieux, morceaux de cuirs usés, et tous autres déchets analogues exclusivement propres à la fabrication de la colle forte . . .	Exempts.							
Poissons de mer, frais	Exempts.							
„ „ „ secs, salés, fumés . .	— 	15 52½						
Homards et huitres, frais	2 3	— 30						
Moules et coquillages, non écaillés, frais	Exempts.							
Huile de poisson, blanc de baleine . .	— 	15 52½						
Suif (graisse fondue de moutons et autres bêtes à cornes)	— 	15 52½	—	—	—	—	Exempt.	
Toutes autres graisses animales, fondues ou non	2 3	— 30	—	—	—	—	Exemptes.	
Dégras de peaux (déchets de corroyerie et graisses de cadavres d'animaux)	— 	15 52½						
Fanons de baleine bruts	Exempts.							
Peaux de chiens de mer et de phoques, brutes, fraîches ou sèches	Exempts.							

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Korallen, rohe, nicht gefaßte		15 **52½**						
Waschschwämme aller Art		15 **52½**						
Thierknochen, Huf und Hörner, Wolfszähne	Frei							
Harze aller Art, Theer und Pech . . .	Frei							
Lakritzeosaft	2 **3**	— **30**						
Korkholz, rohes und geraspeltes	Frei							
Rohr und Schilf, rohes	Frei							
Lohrinde, auch gemahlene	Frei							
Runkelrüben, Kartoffeln	Frei							
Hopfen	2 **4**	15 **22½**						
Gartensämereien, Kleesaat, Waldholzsamen .	Frei							
Oelsaat	— —	**1¼** **4¼**						
Gemüse, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, sowie in Blechbüchsen u. s. w. hermetisch verschlossene . . .	7 **12**	— **15**						
Gemüse, bloß gesalzene in andern Gefäßen, sowie bloß getrocknete oder comprimirte .		15 **52½**						
Obst, gebackenes und getrocknetes . . .		15 **52½**						

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Corail brut non monté	—	15						
	—	52½						
Éponges de toute sorte	—	15						
	—	52½						
Os, sabots et cornes de bétail, dents de loup	Exemptes.							
Résines de toute sorte, goudron et poix	Exemptes.							
Jus de réglisse	2	—						
	3	30						
Liège brut et râpé	Exempt.							
Joncs et roseaux bruts	Exempt.							
Ecorces à tan, même moulues	Exemptes.							
Betteraves et pommes de terre	Exemptes.							
Houblon	2	15						
	4	22½						
Graines à ensemencer, de jardin, de trèfle, et forestales	Exemptes.							
Graines oléagineuses	—	1¼						
	—	4¼						
Légumes confits au sucre, au vinaigre, à l'huile ou autrement; étuvés, salés, en bouteilles, boîtes ou vases similaires, ainsi que ceux renfermés dans des boîtes en fer blanc hermétiquement closes	7	—						
	12	15						
Légumes simplement salés en tous autres contenants, ainsi que tous les légumes simplement séchés ou comprimés . .	—	15						
	—	52½						
Fruits secs ou tapés	—	15						
	—	52½						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. / fl.	Sgr. / kr.	Thlr. / fl.	Sgr. / kr.	Thlr. / fl.	Sgr. / kr.	Thlr. / fl.	Sgr. / kr.
Cichorienwurzeln, frische	Frei							
" getrocknete	—	15						
	—	52½						
Kastanien, Maronen	—	15						
	—	52½						
Kali- oder natronhaltige Pflanzen, auch Pflanzen zum Medicinalgebrauch:								
frische	Frei							
getrocknete	—	15						
	—	52½						
Waaren von Marmor oder Alabaster aller Art, mit Ausnahme der Statuen, außer Verbindung mit andern Materialien	—	5						
	—	17½						
Bausteine, bearbeitete	Frei							
Edelsteine aller Art, ohne Fassung	—	15						
	—	52½						
Waaren aus Achat und andern ähnlichen Steinen	8	—						
	14	—						
Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Schleif- und Wetzsteine aller Art, Kalk und Gips, Graphit	Frei							
Parfümerien	3	10						
	5	50						
Wenn die Umhüllungen, in welchen die Parfümerien eingehen, für sich allein höher belegt sind, so wird der höhere Satz erhoben.								

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Racines de chicorée, fraîches	Exemptes.							
" " " sèches	—	15						
	—	**52½**						
Chataignes et marrons	—	15						
	—	**52½**						
Plantes alcalines et médicinales:								
fraîches	Exemptes.							
sèches	—	15						
	—	**52½**						
Ouvrages en marbre ou albâtre de toute sorte à l'exception des statues et sans combinaison avec d'autres matières .	—	5						
	—	**17½**						
Pierres à battir taillées	Exemptes.							
Pierres gemmes de toute sorte non montées	—	15						
	—	**52½**						
Ouvrages en agathe et autres pierres de même espèce	8	—						
	14	—						
Meules, même cerclées en fer, pierres à aiguiser de toute sorte, chaux et plâtre, graphite	Exemptes.							
Parfumerie	3	10						
	5	**50**						
N. B. Lorsque les vases ou boîtes qui renferment la parfumerie sont passibles de taxes plus élevées que leur contenu, c'est la taxe la plus élevée qui sera appliquée.								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Cichorien, gebrannter oder gemahlener	— **1**	20 **10**						
Lichte:								
Talg- und Stearin-	2 **3**	— **30**	— —	— —	— —	— —	1 **2**	15 **37½**
andere	2 **3**	— **30**						
Hausenblase	— —	15 **52½**						
Mineralwasser, auch künstliches, einschließlich der Krüge	Frei							
Papier:								
graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspähne	— —	15 **52½**						
ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier	1 **1**	— **45**						
alles andere, auch Malerpappe Papiertapeten Waaren aus Papier und Pappe außer Verbindung mit andern Materialien	3 **5**	10 **50**	— —	— —	— —	— —	1 **2**	10 **20**
Statuen von Marmor oder andern Steinarten „ von Metall, mindestens in natürlicher Größe	Frei							
Besen aus Reisig	Frei							
Asphalt, Bergtheer	Frei							
Stärke	2 **3**	— —						

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Chicorée brûlée ou moulue	— **1**	20 **10**						
Bougies:								
de suif ou stéarine	2 **3**	— **30**	— —	— —	— —	— —	1 **2**	15 **37½**
autres (cire, blanc de baleine)	2 **3**	— **30**						
Colle de poisson	— —	15 **52½**						
Eaux minérales, factices, cruchons compris	Exemptes.							
Papier:								
brouillard et à emballage; carton de simple moulage et lustrés	— —	15 **52½**						
non collé ordinaire (gris et mi-blanc) à imprimer, à emballage blanc ou de couleur	1 **1**	— **45**						
tous autres, ainsi que cartons préparés pour peinture de tenture ouvrages en papier ou carton non combiné avec d'autres matières	3 **5**	10 **50**	— —	— —	— —	— —	1 **2**	10 **20**
Statues en marbre ou autres pierres „ en métal de grandeur naturelle au moins	Exemptes.							
Balais de ramilles	Exempts.							
Asphalte et bitumes	Exempts.							
Amidon	2 **3**	— **30**						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Oel aller Art in Flaschen	— 1	25 27½						
Baumöl in Fässern	— 1	25 27½						
Baumöl in Fässern, nach den Vorschriften der Zollverwaltung denaturirt	Frei							
Anderes Oel in Fässern	— —	15 52½						
Schwefel, roher, gereinigter, Schwefelblumen	Frei							
Stricke und Taue	— —	15 52½						
Steinkohlen, Koaks, geformte Kohlen . :	— —	½ 1¾						

Der vorstehende Tarif ist genehmigt und dem heut unterzeichneten Handels-Vertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich beigefügt.

Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff.	La Tour d'Auvergne.
Pommer Esche.	de Clercq.
Philipsborn.	
Delbrück.	(L. S.)

Dénomination des Articles.	Taux des droits par quintal de douane.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Huiles de toute sorte en bouteilles . .	— 1	25 27½						
Huile d'olives en cercles	— 1	25 27½						
Huiles d'olives en cercles, dénaturées suivant les prescriptions de la douane	Exempts.							
Huiles, autres, en cercles	— —	15 52½						
Soufre brut, épuré et sublimé	Exempt.							
Cordes et cordages	— —	15 52½						
Houilles, cokes et briquettes de charbon	— —	½ 1¾						

Le présent tarif est approuvé pour être annexé au traité de commerce conclu à la date de ce jour entre le Zollverein et la France.

Berlin, le 2 Août 1862.

Bernstorff. La Tour d'Auvergne.

Pommer Esche. de Clercq.

Philipshorn.

Delbrück.

Schifffahrts-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Curfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen sowohl für Sich, wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den

TRAITE DE NAVIGATION.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Cöthen et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, le Grande-Duché de Bade,

Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits

l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les Etats formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée et de Reuss, ligne cadette, le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Francfort d'une part

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, anderer Seits,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwickelung der Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Frankreich zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

et

Sa Majesté l'Empereur des Français d'autre part,

animés d'un égal désir de contribuer au développement des relations commerciales et maritimes entre les États du Zollverein et la France, ont résolu de conclure un traité à cet effet et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Albrecht Grafen von Bernstorff-Stintenburg, Allerhöchst Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des

Sa Majesté le Roi de Prusse:

M Albert Comte de Bernstorff-Stintenburg, Son Ministre d'État et des affaires étrangères, Grand-Croix de Ses Ordres de l'Aigle Rouge et de

Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub und Groß-Comthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

la Maison Royale de Hohenzollern etc. etc. etc.

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren General-director der Steuern, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Stern und Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

M. Jean Frédéric de Pommer Esche, Son directeur général des contributions et de douanes, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe avec plaque etc. etc. etc.

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.

M. Alexandre Maximilien Philipsborn, Son Conseiller intime actuel de Légation, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe etc. etc. etc.

und

et

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Classe mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.

M. Martin Frédéric Rodolphe Delbruck, Son directeur au Ministère du Commerce, de l'Industrie et des Travaux publics, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe etc. etc. etc.

und

et

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

Sa Majeste l'Empereur des Français:

den Herrn Heinrich Gottfried Bernhard Alphons Fürsten von La Tour d'Auvergne, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Groß-Officier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion,

M. Henri Godefroy Bernard Alphonse Prince de la Tour d'Auvergne, Son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, Grand-Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, Chevalier de

Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Classe rc. rc. rc.

und

den Herren Alexander Johann Heinrich de Clercq, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister, Commandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion rc. rc. rc.

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Französische Schiffe, welche mit Ladung oder mit Ballast in die Häfen der Zollvereinsstaaten einlaufen, sollen, woher sie auch kommen mögen, in diesen Häfen weder bei ihrem Eingange, noch bei ihrem Ausgange, noch während ihres Aufenthalts andere oder höhere Tonnen-, Lootsen-, Quarantaine-, Hafen-, Leuchtthurms-Gelder oder sonstige, gleichviel unter welchem Namen auf dem Schiffskörper ruhende Abgaben entrichten, diese Abgaben mögen für den Staat, Gemeinden, örtliche Corporationen, Privatpersonen, oder irgend welche Anstalten erhoben werden, als diejenigen, welchen die von denselben Orten kommenden und nach denselben Orten bestimmten Schiffe der Zollvereinsstaaten daselbst unterliegen.

Bis dahin, daß die Zollvereinsstaaten es für angemessen erachten, ihre eigenen Schiffe von jedem Tonnengelde, wie Frankreich die seinigen, zu befreien, sollen die Schiffe der

première classe de l'Ordre Royal de l'Aigle Rouge de Prusse etc. etc. etc.

et

M Alexandre Johann Henri de Clercq, Ministre Plénipotentiaire, Commandeur de l'Ordre Impérial de la Legion d'honneur etc. etc. etc.

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les navires Français, de quelque lieu qu'ils viennent, qui entreront chargés ou sur lest dans les ports, du Zollverein, ne payeront dans ces ports, soit à l'entrée, soit à la sortie, soit durant leur séjour, d'autres ni de plus forts droits de tonnage, de pilotage, de quarantaine, de port, de phare, ou autres charges qui pèsent sur la coque de navire, sous quelque dénomination que ce soit, perçus au profit de l'État, de communes, des corporations locales, de particuliers ou d'établissements quelconques, que ceux dont y sont ou seront passibles les navires des États du Zollverein venant des mêmes lieux et ayant la même destination.

Jusqu'à ce qu'il convienne aux États du Zollverein d'exempter leurs propres navires de tout droit de tonnage, comme la France le fait pour les siens, les

Zollvereinsstaaten, welche direct aus den Häfen dieser Staaten mit Ladung und von irgend einem andern Hafen ohne Ladung kommen, in den Häfen Frankreichs als Tonnengeld, für den Eingang und Ausgang zusammengenommen, Einen Frank für die Tonne, einschließlich der Decimen, bezahlen. Im Uebrigen sollen sie hinsichtlich aller im gegenwärtigen Artikel aufgezählten Abgaben oder Auflagen den französischen Schiffen gleichgestellt sein.

In den Fällen, wo die von anderswoher als vom Zollverein kommenden französischen Schiffe vom Tonnengelde nicht befreit sind, sollen auch die Schiffe der Zollvereinsstaaten welche dieselben Reisen machen, in gleicher Weise betroffen werden.

Artikel 2.

In Bezug auf das Aufstellen der Schiffe, ihr Einladen und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins, sowie überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaften und ihre Ladungen unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der Hohen vertragenden Theile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen zukämen, indem der Wille der Hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung

navires des États du Zollverein, venant directement des ports du Zollverein avec chargement et sans chargement de tout port quelconque, payeront dans les ports de France comme droit de tonnage, pour l'entrée et la sortie réunies, un franc par tonneau, décimes compris. Ils seront d'ailleurs assimilés aux navires Français pour tous les autres droits ou charges énumérés dans le présent article.

Les exceptions à la franchise de pavillon qui atteindraient en France les navires Français venant d'ailleurs que du Zollverein, seront communes aux navires des États du Zollverein faisant les mêmes voyages.

Article 2.

En ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et leur déchargement dans le ports, rades, havres et bassins et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leurs équipages et leurs cargaisons, il est convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux l'une des Hautes-Parties contractantes aucun privilège, ni aucune faveur qui ne le soit également aux navires de l'autre; la volonté des Hautes Parties contractantes étant, que sous ce rapport aussi,

ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Artikel 3.

Die Staatsangehörigkeit und Tragfähigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den, jedem Theile eigenthümlichen Gesetzen und Reglements, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitainen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere anerkannt werden.

Die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben soll gegenseitig, nach der Wahl des Schiffsführers, entweder nach der in den obengenannten Papieren angegebenen Tragfähigkeit oder nach dem, in dem Hafen, in welchem das Schiff sich befindet, üblichen Vermessungs-Verfahren erfolgen.

Artikel 4.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile gesetzlich Statt finden darf, sollen auch auf den Schiffen des anderen Theiles daselbst eingeführt oder dort ausgeführt werden dürfen.

Die auf den Schiffen des einen oder des anderen Theils in die beiderseitigen Häfen eingeführten Waaren sollen daselbst zum Verbrauch, zum Durchgange oder zur Wiederausfuhr declarirt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Macht-

leurs bâtiments soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Article 3.

La nationalité et la capacité des navires seront admises, de part et d'autre, d'après les lois et règlements, particuliers à chaque partie, au moyen des documents délivrés par les Autorités compétentes aux capitaines, patrons et bateliers.

La perception des droits de navigation se fera respectivement aux choix du capitaine soit d'après le chiffre de tonnage inscrit sur les documents sus-mentionnés, soit d'après le mode de jaugeage usité dans le port où se trouve le navire.

Article 4.

Tous les produits et autres objets de commerce dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les États de l'une des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par des navires de l'autre Puissance.

Les marchandises importées dans les ports des deux Parties par des navires de l'une ou de l'autre Puissance, pourront y être livrées à la consommation, au transit ou à la réexportation, ou enfin être mises en entrepôt, au gré du pro-

haber zur Niederlage gebracht werden können, und zwar Alles dies ohne höheren Magazingebühren, Aufsichts- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen eingegangenen Waaren jetzt oder in Zukunft unterliegen.

Artikel 5.

Der vorstehende Artikel soll nicht Anwendung finden auf die Küstenschifffahrt, das heißt auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, welche in einem Hafen geladen und nach einem anderen Hafen desselben Landesgebiets bestimmt sind, insofern nicht solche Beförderung nach den Landesgesetzen der fremden Flagge erlaubt ist.

Artikel 6.

Waaren jeder Art, welche unter der Flagge der Zollvereinsstaaten direct aus einem Hafen der Zollvereinsstaaten nach Frankreich und umgekehrt Waaren jeder Art, welche unter französischer Flagge, woher es auch sei, nach dem Zollverein eingeführt werden, sollen derselben Befreiungen, Zollvergütungen, Prämien oder sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art theilhaftig, auch gegenseitig keinen anderen noch höheren Zoll-, Schifffahrts- oder Wege-Abgaben unterworfen sein, mögen solche für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privat-Personen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, und keiner anderen

priétaire ou de ses ayantscause, le tout sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres charges de même nature plus forts que ceux auxquels sont ou seront soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Article 5.

L'Article précédent n'est pas applicable au cabotage c'est-à-dire au transport de produits ou marchandises chargés dans un port avec destination pour un autre port du même territoire, en tant que d'après les lois du pays ce transport n'est pas autorisé sous pavillon étranger.

Article 6.

Les marchandises de toute nature, importées directement d'un port des États du Zollverein en France, sous pavillon d'un des États du Zollverein, et réciproquement les marchandises de toute nature importées de quelque lieu que ce soit dans le Zollverein sous pavillon français, jouiront des mêmes exemptions, restitutions de droits, primes ou autres faveurs quelconques; elles ne payeront respectivement d'autres ni de plus forts droits de douane, de navigation ou de péage, perçus au profit de l'État, des communes, des corporations locales, de

Förmlichkeit unterliegen, als wenn die Einfuhr unter der Landesflagge Statt fände.

Man ist übereingekommen, daß der Aufenthalt eines Schiffes der Zollvereinsstaaten in einem oder mehreren Zwischenhäfen dasselbe der Vortheile der directen Einfuhr nicht verlustig macht, vorausgesetzt daß dieses Schiff in diesen Zwischenhäfen keine Einladung vornimmt, und daß die Vortheile der directen Einfuhr denjenigen Schiffen der Zollvereinsstaaten, welche einen Theil ihrer Ladung in einem Zwischenhafen ausgeladen haben, in Frankreich erhalten bleiben.

Es ist ausdrücklich verabredet, daß die besonderen Bedingungen, welche in Frankreich für die Einfuhren unter französischer Flagge aus anderen, als den Ursprungsländern bestehen, auch auf die aus den Entrepots des Zollvereins unter der Flagge der Zollvereinsstaaten nach Frankreich kommenden Waaren Anwendung finden sollen.

Artikel 7.

In Anbetracht der, nach den Artikeln 1 und 6. der französischen Flagge in den Häfen der Zollvereinsstaaten bewilligten besonderen Vortheile, sind die Hohen vertragenden Theile übereingekommen, daß, vom Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an,

particuliers ou d'établissements quelconques et ne seront assujetties à aucune autre formalité que si l'importation en avait lieu sous pavillon national.

Il est entendu que la relâche d'un navire des États du Zollverein dans un ou plusieurs ports intermédiaires, ne lui fera pas perdre le bénéfice de l'importation directe, à la condition que ce navire n'aura fait aucune opération d'embarquement dans ces ports d'escale, et que le bénéfice du transport en droiture restera acquis en France aux navires des États du Zollverein qui auraient débarqué dans un port intermédiaire une partie de leur cargaison.

Il est expressément entendu, que les conditions spéciales imposées, en France, aux importations effectuées sous pavillon Français, d'ailleurs que des pays d'origine, s'appliqueront aux produits expédiés en France des entrepôts du Zollverein sous pavillon des États du Zollverein.

Article 7.

En considération des avantages spéciaux accordés au pavillon français dans les ports des États du Zollverein par les articles 1 et 6, il a été convenu entre les Hautes Parties contractantes qu'à partir de l'échange des ratifications du présent traité.

1. die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbsfleißes der Zollvereinsstaaten, bei ihrer Einfuhr in die französischen Kolonieen, aller Vortheile und Begünstigungen theilhaftig sein sollen, welche den gleichartigen Erzeugnissen irgend welcher anderen begünstigsten europäischen Nation jetzt oder in Zukunft bewilligt werden, und daß die Schiffe der Zollvereinsstaaten in den französischen Kolonieen bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes, sowie bei ihrem Ausgange, mögen sie beladen sein oder in Ballast und ohne Unterschied der Herkunft in allen Stücken wie die Schiffe jeder anderen begünstigtsten europäischen Nation behandelt werden sollen;
2. die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche direct von einem Hafen dieser Staaten nach einem Hafen von Algerien kommen, sollen nur ein festes Tonnengeld von zwei Francs für die Tonne bezahlen, und es soll diese Abgabe, sobald sie einmal in einem Hafen von Algerien bezahlt ist, in den anderen Häfen dieser Besitzung, in welche das Schiff zur Vervollständigung seiner Aus- oder Einladung einlaufen möchte, nicht weiter gefordert werden;
3. die Bestimmungen der Artikel 1 und 6 des gegenwärtigen Vertrages, so wie des vorstehenden Absatzes sollen auf die

1. Les produits du sol et de l'industrie des États du Zollverein jouiront, à leur importation dans les colonies françaises, de tous les avantages et faveurs qui sont actuellement ou seront par la suite accordés aux produits similaires de toute autre nation européenne la plus favorisée, et qu'en tous points le bâtiments des États du Zollverein seront, dans les Colonies Françaises, à leur entrée, pendant leur séjour, ainsi qu'à leur sortie, qu'ils soient chargés ou sur lest, et sans distinction de provenance, traités comme ceux de toute autre nation européenne la plus favorisée.
2. Les navires des États du Zollverein venant directement d'un port des États du Zollverein dans un port de l'Algérie, ne payeront qu'un droit fixe de tonnage de deux francs par tonneau, et ce droit, une fois payé dans un port de l'Algérie, ne sera plus exigé dans les autres ports de cette possesion dans lesquels le navire pourrait entrer pour compléter son déchargement ou son chargement.
3. Les stipulations des articles 1 et 6 du présent traité, ainsi que du paragraphe précédent s'appliqueront

Schiffe der Zollvereinsstaaten und auf deren Ladungen auch dann Anwendung finden, wenn diese Schiffe aus den Häfen der Hansestädte an der Elbe und Weser kommen. Diese Abrede soll in Wirksamkeit treten, sobald die französischen Schiffe in eben diesen Häfen den Nationalschiffen gleichgestellt sind.

Ueberdies verpflichtet sich Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, die Schiffe der Zollvereinsstaaten an jedem Vortheil Theil nehmen zu lassen, welchen er in Zukunft in den Häfen seiner Staaten den Schiffen einer anderen europäischen Nation hinsichtlich der indirecten Schifffahrt gewähren möchte.

également aux navires des États du Zollverein, ainsi qu'à leurs cargaisons, arrivant des ports hanséatiques de l'Elbe et du Weser. Cette disposition entrera en vigueur aussitôt que les navires français jouiront dans ces mêmes ports du bénéfice du traitement national.

En outre Sa Majesté l'Empereur des Français s'engage à faire jouir les bâtiments des Etats du Zollverein de tout avantage qu'il serait dans le cas d'accorder par la suite dans les ports de ses États, aux bâtiments d'une autre nation européenne, par rapport à la navigation indirecte.

Artikel 8.

Waaren jeder Art, welche auf französischen Schiffen aus dem Zollvereine oder auf Schiffen der Zollvereinsstaaten aus Frankreich, nach welchem Bestimmungsorte es auch sein möge, ausgeführt werden, sollen keinen anderen Abgaben noch Ausgangsförmlichkeiten unterliegen, als wenn die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte, und sie sollen unter der einen wie unter der anderen Flagge aller Prämien, Zollvergütungen und sonstigen Begünstigungen theilhaftig werden, welche von jedem der beiden Theile der eigenen Schifffahrt jetzt oder in Zukunft bewilliget werden.

Indessen bleiben von der vorstehenden, sowie von der im Artikel 6 enthaltenen Be-

Article 8.

Les marchandises de toute nature qui seront exportées du Zollverein par navires français ou de France par navires des États du Zollverein, pour quelque destination que ce soit, ne seront pas assujetties à d'autres droits ni formalités de sortie que si elles étaient exportées par navires nationaux, et elles jouiront, sous l'un et l'autre pavillon, de toute prime ou restitution de droits et autres faveurs qui sont ou seront accordées par chacune des deux Parties à la navigation nationale.

Toutefois il est fait exception à ce qui précède et à la stipulation de l'Ar-

stimmung diejenigen Begünstigungen ausgenommen, welche den Erzeugnissen des eigenen Fischfanges jetzt oder in Zukunft gewährt werden.

Artikel 9.

Die beiderseitigen Schiffe, sowie deren Ladungen, sollen auf dem Rhein und der Mosel jedweder Befreiung, Ermäßigung und sonstigen Begünstigung an Schifffahrts-, Zoll- und anderen Abgaben theilhaftig werden, welche, sei es den Nationalschiffen und deren Ladungen, sei es denen eines anderen Uferstaats jetzt oder in Zukunft bewilligt werden.

Demzufolge sollen die in Artikel 22 des französischen Gesetzes vom 28. April 1816 verzeichneten Waaren, bei ihrer Einfuhr aus einem Rheinhafen unter deutscher Flagge auf dem Rhein und über das Zollamt Straßburg, zum inneren Verbrauch in Frankreich gegen Entrichtung der Abgaben zugelassen werden, welche für die Einfuhren unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern bestehen.

Die Schiffer der Zollvereinsstaaten, welche auf den inneren Gewässern Frankreichs, und umgekehrt die französischen Schiffer, welche auf den inneren Gewässern des Zollvereins Schifffahrt treiben, sollen hinsichtlich der Patent- (Gewerbe-) Steuer beiderseitig den eigenen Schiffern gleichgestellt werden.

Artikel 10.

Die Schiffe des einen der Hohen vertra-

ticle 6 en ce qui concerne les avantages dont les produits de la pêche nationale sont ou pourront être l'objet.

Article 9.

Les bateaux respectifs ainsi que leurs chargements jouiront sur le Rhin et la Moselle de toute exemption, réduction et faveur quelconque de droits de navigation, de douane qui sont ou seront accordés soit aux bateaux et chargements nationaux, soit à ceux de toute autre État co-riverain.

En conséquence les marchandises spécifiées à l'article 22 de la loi française du 28 avril 1816, importées d'un port du Rhin sous pavillon Allemand par la navigation du Rhin et par le bureau de Strasbourg, seront admises pour la consommation intérieure de la France aux droits établis par les importations sous pavillon Français d'ailleurs que des pays d'origine.

Les bateliers des États du Zollverein naviguant sur les eaux intérieures de la France et réciproquement les bateliers français naviguant sur les eaux intérieures du Zollverein seront de part et d'autre assimilés aux nationaux quant au droit de patente.

Article 10.

Les navires de l'une des Hautes Par-

genden Theile, welche nach einem der Häfen des anderen Theils kommen und daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen letzteren Theil der Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtskosten, welche übrigens nur nach dem, für die eigene Schifffahrt bestehenden Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 11.

Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theils im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und daselbst die nämlichen Begünstigungen und Befreiungen genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen

ties contractantes entrant dans un des ports de l'autre et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant aux lois et réglements des États respectifs, conserver à leur bord la partie de la cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même pays, soit d'un autre et la réexporter sans être astreints à payer pour cette dernière partie de leur cargaison aucun droit de douane, sauf ceux de surveillance, lesquels d'ailleurs ne pourront être perçus qu'au taux fixé pour la navigation nationale.

Article 11.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y payeront, soit pour le navire soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, et y jouiront des mêmes faveurs et immunités, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargements et rechargements motivés par le besoin de réparer les bâtiments ne

und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr angesehen werden.

Artikel 12.

Die Hohen vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theils General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten zu ernennen, mit dem Vorbehalte jedoch, dergleichen an solchen Orten nicht zuzulassen, welche sie allgemein davon ausnehmen wollen. Diese General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Agenten, sowie deren Canzler sollen, unter dem Beding der Reciprocität, dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen der meist begünstigten Nationen erfreuen oder erfreuen werden; im Falle aber, daß sie Handel treiben wollen, sollen sie gehalten sein, sich denselben Gesetzen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen die eigenen Staatsangehörigen an demselben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte unterworfen sind.

Artikel 13.

Die gedachten General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten eines jeden der Hohen vertragenden Theile, welche in den Staaten des anderen wohnen, sollen bei den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beistand für die Ermittelung, Verhaftung und Festhaltung der Seeleute und anderer zur Mannschaft der Kriegs- oder Handels-

seront point considérés comme opération de commerce.

Article 12.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de nommer dans les ports et places de commerce de l'autre des consuls généraux consuls, vice-consuls et agents-consulaires, se réservant toutefois de n'en pas admettre dans tels lieux qu'elles jugeront convenable d'en excepter généralement. Ces consulsgénéraux, consuls, vice-consuls et agents ainsi que leurs chanceliers jouiront, à charge de réciprocité, des mêmes privilèges, pouvoirs et exemptions, dont jouissent ou jouiront ceux des nations les plus favorisées; mais dans le cas où ils voudraient exercer le commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et usages auxquels sont soumis dans le même lieu, par rapport à leurs transactions commerciales les particuliers de leur nation.

Article 13.

Les dits consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents-consulaires de chacune des Hautes Parties contractantes résidant dans les États de l'autre, recevront des Autorités locales toute aide et assistance pour la recherche, saisie et arrestation des marins et autres individus faisant partie de l'équipage

schiffe ihrer beiderseitigen Länder gehörenden Personen finden, gleichviel, ob solche sich Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen am Bord der gedachten Schiffe haben zu Schulden kommen lassen oder nicht.

Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuständigen Beamten wenden, und durch Mittheilung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer amtlicher Documente, oder, im Falle das Schiff bereits abgereist ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschrift der genannten Papiere oder durch einen Auszug aus selbigen den Beweis führen, daß die reclamirten Personen wirklich zu der Mannschaft gehört haben.

Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht versagt werden.

Die gedachten Deserteurs sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten bleiben, und können selbst auf den Antrag und auf Kosten der genannten Consular-Beamten in den Landesgefängnissen so lange festgehalten und bewahrt werden, bis sie am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt sein werden, oder bis sich eine Gelegenheit zu ihrer Rücksendung in das Land jener Consular-Beamten auf einem Schiffe desselben oder eines anderen Landes darbietet.

des navires de guerre ou de commerce de leurs pays respectifs, qu'ils soient ou non inculpés de crimes, délits ou contraventions commis à bord des dits bâtiments.

A cet effet ils s'adresseront par écrit aux tribunaux, juges ou fonctionnaires compétents et justifieront par l'exhibition des registres du bâtiment, rôle d'équipage ou autres documents officiels, ou bien, si le navire était parti, par la copie ou un extrait des dites pièces, dûment certifié par eux, que les hommes qu'ils réclament ont réellement fait partie du dit équipage.

Sur cette demande ainsi justifiée la remise ne pourra leur être refusée.

Les dits déserteurs, lorsqu'ils auront été arrêtés, resteront à la disposition des dits consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents-consulaires et pourront même être détenus et gardés dans les prisons du pays, à la réquisition et aux frais des agents précités jusqu'au moment où ils seront réintégrés à bord du bâtiment auquel ils appartiennent ou jusqu'à ce qu'une occasion se présente de les renvoyer dans les pays des dits agents, sur un navire de la même ou de toute autre nation.

Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten sollte, oder wenn die Kosten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf dessen Antrag die Verhaftung geschehen ist, entrichtet werden, so sollen die gedachten Deserteurs in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie wegen derselben Ursache wieder verhaftet werden können.

Wenn aber der Deserteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen haben sollte, so soll seine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeschoben werden können, daß die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollständig in Ausführung gebracht ist.

Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute oder andere zur Schiffsmannschaft gehörende Personen, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattgefunden hat, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Si pourtant cette occasion ne se présentait point dans le délai de trois mois, à compter du jour de l'arrestation, ou si les frais de leur emprisonnement n'étaient pas régulièrement acquittés par la partie à la requête de laquelle l'arrestation a été opérée, les dits déserteurs seront remis en liberté sans qu'ils puissent être arrêtés de nouveau pour la même cause.

Néanmoins, si le déserteur avait commis en outre quelque crime ou délit à terre, son extradition pourra être différée par les Autorités locales jusqu'à ce que le tribunal compétent ait dûment statué sur ce fait et que le jugement intervenu ait reçu son entière exécution.

Il est également entendu que les marins ou autres individus faisant partie de l'équipage, sujets du pays où la désertion a eu lieu, sont exceptés des stipulations du présent article.

Artikel 14.

Alle Maßregeln in Betreff der Rettung französischer Schiffe, welche an den Küsten des Zollvereins gescheitert oder gestrandet sind, sollen von den General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten Frankreichs geleitet werden, und ebenso sollen die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder

Article 14.

Toutes les opérations relatives au sauvetage des navires français naufragés ou échoués sur les côtes du Zollverein seront dirigées par les consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents-consulaires de France, et réciproquement, les consuls-généraux, consuls, vice-con-

Consular-Agenten der Zollvereinsstaaten die Maßregeln in Betreff der Rettung der, an den französischen Küsten gescheiterten oder gestrandeten Schiffe ihres Landes leiten. Die Einwirkung der Ortsbehörden in den Gebieten der Hohen vertragenden Theile soll nur stattfinden, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, um die Interessen derjenigen zu wahren, welche die Rettung geleistet haben, vorausgesetzt, daß sie nicht zu der verunglückten Mannschaft gehören, und um die Ausführung der für den Eingang und den Ausgang der geborgenen Waaren zu beobachtenden Bestimmungen sicher zu stellen. In Abwesenheit und bis zur Ankunft der Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten sollen übrigens die Ortsbehörden alle zum Schutze der Schiffbrüchigen und zur Aufbewahrung der gestrandeten Sachen erforderlichen Maßregeln treffen.

Ueberdies ist verabredet, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen.

suls ou agents-consulaires des États du Zollverein dirigeront les opérations relatives au sauvetage des navires de leur nation, naufragés ou échoués sur les côtes de France. L'intervention des Autorités locales aura seulement lieu dans les territoires des Hautes Parties contractantes pour maintenir l'ordre, garantir les intérêts des sauveteurs, s'ils sont étrangers aux équipages naufragés et assurer l'exécution des dispositions à observer pour l'entrée et la sortie des marchandises sauvées. En l'absence et jusqu'à l'arrivée des consuls, vice-consuls et agents-consulaires, les Autorités locales devront, d'ailleurs, prendre toutes les mesures nécessaires pour la protection des individus et la conservation des effets naufragés.

Il est, de plus, convenu que les marchandises sauvées ne seront tenues à aucun droit de douane, à moins qu'elles ne soient admises à la consommation intérieure.

Artikel 15.

Gegenwärtiger Vertrag soll einen Monat nach dem Austausche der Ratifications-Urkunden in Kraft treten, und die nämliche Dauer haben, wie der unter den Hohen vertragenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossene Handels-Vertrag. Er findet auf

Article 15.

Le présent traité entrera en vigueur un mois après l'échange de ses ratifications. Il aura la même durée que le traité de commerce conclu entre les Hautes Parties contractantes à la date de ce jour. Il sera étendu à tout État

jeden deutschen Staat Anwendung, welcher später dem Zollverein beitritt.

Artikel 16.

Die Ratifications-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages sollen gleichzeitig mit denen des vorgedachten Handels-Vertrages in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff.
(L. S.)

La Tour d'Auvergne.
(L. S.)

Pommer Esche.
(L. S.)

de Clercq.
(L. S.)

Philipsborn.
(L. S.)

Delbrück.
(L. S.)

allemand qui viendrait ultérieurement à faire partie du Zollverein.

Article 16.

Les ratifications du présent traité seront échangées à Berlin en même temps que celles du traité de commerce précité.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, ce 2 Août 1862.

Bernstorff.
(L. S.)

La Tour d'Auvergne.
(L. S.)

Pommer Esche.
(L. S.)

de Clercq.
(L. S.)

Philipsborn.
(L. S.)

Delbrück.
(L. S)

Uebereinkunft
betreffend
die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben zur Ausführung des Artikel 29. des heute zwischen dem Zollvereine und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages, und zur Erleichterung des internationalen Verkehrs mittelst der Eisenbahnen in Beziehung auf die Zoll-Abfertigung, folgende Verabredungen getroffen:

I.
Bestimmungen über die Güterzüge.
Artikel 1.

Alle Waaren, welche sich in Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen (Kulissen-Wagen) oder in Wagen der unten bezeichneten Art, die mit Schutzdecken versehen sind, verpackt finden, sollen, bei gehörigem Verschlusse dieser Wagen mittelst Bleie oder Vorlegeschlösser, sowohl bei dem Eingange, als bei dem Ausgange, bei Nacht wie bei Tage, an Sonn- und Festtagen wie an

CONVENTION
relative
au service international des chemins de fer dans ses rapports avec la douane.

Les Plénipotentiaires soussignés, pour assurer l'exécution de l'article 29 du traité de commerce conclu à la date de ce jour entre le Zollverein et la France et faciliter les relations internationales par chemins de fer, dans leurs rapports avec la Douane, sont convenus des stipulations suivantes.

I.
Convois de marchandises.
Article 1.

Toutes marchandises placées dans des wagons fermés de tous côtés au moyen de parois solides (wagons à coulisses) ou dans des wagons de la forme ci-après décrite, munis de bâches, et fermes à l'aide de plombs ou de cadenas, seront dispensés de la visite par la douane au bureaux-frontières respectifs, soit à l'entrée soit à la sortie, tant de nuit que de jour, les dimanches et jour fériés comme

jedem andern Tage, der Revision bei den betreffenden Grenz-Zoll-Aemtern nicht unterliegen, wenn die in den folgenden Artikeln bezeichneten Vorbehalte, Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind.

Die Wagen mit Schutzdecken müssen, wenn für sie die vorgedachten Erleichterungen in Anspruch genommen werden, mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden, mit $2^1/_2$ Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit $1^1/_2$ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. An die Vorder- und Hinterwände und an die Seitenwände muß sich die Decke glatt und ohne Falten anschließen.

Füllen die, bei der Beladung der Kulissen-Wagen oder der vorbezeichneten Wagen mit Schutzdecken übrig gebliebenen, oder die überhaupt vorhandenen Kolli keinen solchen Wagen aus, so können sie, mit dem Anspruch auf die vorerwähnten Erleichterungen, in Wagen-Abtheilungen oder in abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung gestattet worden ist, verladen und unter Verschluß durch Vorlegeschlösser oder Bleie befördert werden. Für die von der Postbehörde benutzten Kasten, Körbe oder Felleisen findet eine Beschränkung hinsichtlich der Größe nicht statt.

tout autre jour, le tout sous les réserves et moyennant les conditions et formalités déterminées par les articles suivants.

Les wagons à bâches, pour être admis à jouir des facilités précitées, devront avoir de parois solides (devant et derrière) reliées pour une forte barre, et en outre être pourvus d'un relèvement de $2\frac{1}{2}$ pieds de largeur, fixé à chacune de ces parois, formant toiture partielle, ainsi que sur les côtés d'un rebord montant à la hauteur de $1\frac{1}{2}$ pieds. A partir des pièces de relèvement et sur les rebords des côtés la bâche devra se fixer sans plis.

Les colis qui, après le chargement des wagons à coulisses ou de wagons à bâches ci dessus désignés formeront excédant de charge ou qui ne seront pas en assez grand nombre pour remplir un de ces wagons, pouront, sans perdre le bénéfice de la dispense de visite, être placés, soit dans un compartiment de wagon, soit dans des caisses ou paniers d'une contenance d'au moins dix pieds cubiques, agréés préalablement par la douane et mis sous plombs ou cadenas.

Aucune limite, quant à la dimension, n'est exigée pour le caisses, paniers ou sacs employés par l'administration des postes respectives.

Jeder der vertragenden Theile behält sich vor, für sein Gebiet die oben erwähnten Erleichterungen auf Waaren auszudehnen, die unverpackt oder auf andere, als die vorgedachten Wagen mit oder ohne Schutzdecken, jedoch unter amtlicher Verschnürung oder Verbleiung verladen sind; schon jetzt aber sollen die gehörige Verschnürung und Verbleiung vorausgesetzt, solche Gegenstände und Kolli, deren Verladung in Kulissen-Wagen oder in die vorstehend im Absatz 2. gedachten Wagen wegen ihres Umfanges (große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (Steinkohlen, Koaks, Sand, Steine, Erze, Roheisen, Stabeisen, Häringe u. s. w.) unzulässig ist, von den vorbezeichneten Erleichterungen nicht ausgeschlossen werden.

Kolli, welche weniger als einen halben Centner (25 Kilogramme) wiegen, dürfen, sofern die erleichterte Abfertigung auf sie Anwendung finden soll, in der Regel nur in Kulissen-Wagen und ausnahmsweise nur dann in Wagen der vorstehend im Absatze 2. erwähnten Art mit Schutzdecken verladen werden, wenn sie in den Frachtbriefen als Zubehör von großen Stücken und Maschinen sich bezeichnet finden, die in anderen Wagen als Kulissen-Wagen verladen sind.

Artikel 2.

Die Bestimmungsorte, nach welchen die,

Chacune des Parties contractantes se réserve d'étendre sur son territoire les facilités précitées aux marchandises chargées en vrac ou placées dans de wagons découverts de toute autre forme, avec ou sans bâches mais cordés et plombés; toutefois une exception aux règles susmentionnées est dès à présent convenue en faveur des objets ou colis qui, à cause de leur dimension (tels que grandes machines, pièces détachées de machines, chaudières à vapeur etc.), ou à cause de leur nature (tels que houilles, cokes, sables, pierres, minerais, fonte en gueuses ou fer en barres, harengs etc.) ne pourraient être chargés sur de wagons à coulisses ou à bâches de la forme indiquée plus haut, sous reserve de l'apposition de cordes et de plombs.

Les colis pesant moins d'un demi quintal (25 kilogrammes), ne pourront, en règle général, être admis à jouir de la dispence de visite qu'autant qu'ils seront placés dans des wagons à coulisse. Il sera cependant exceptionnellement permis de les placer dans des wagons à bâches de la forme indiquée au second paragraphe du présent article, pourvu qu'ils soient désignés sur la lettre de voiture comme faisant partie de grandes pièces de machines ou de machines entières chargées dans de wagons autres qu'à coulisses.

Article 2.

Les localités sur lesquelles les convois

über die Zollgrenze zwischen dem Zollverein und Frankreich eingehenden Güterzüge mit den im Artikel 1. erwähnten Erleichterungen befördert werden können, werden gegenseitig vor Ablauf desjenigen Monats mitgetheilt werden, welcher auf die Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft folgt.

Jeder der vertragenden Theile behält sich die Vermehrung dieser Orte und die Mittheilung hierüber an den andern Theil vor.

Artikel 3.

Die beim Ausgange in dem einen Staate etwa beigegebenen Begleitungsbeamten haben die Züge auf das Gebiet des benachbarten Staates bis zur ersten Station, wo sich ein Zollamt befindet, zu begleiten. Sie dürfen den Zug nicht eher verlassen, als bis sie die in jedem Lande vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt haben.

Artikel 4.

Jeder Zug muß von Ladungsverzeichnissen, getrennt nach den Bestimmungsorten, begleitet sein. Diese Ladungsverzeichnisse, denen alle erforderlichen Papiere beizufügen sind, werden durch die Eisenbahnverwaltungen nach den darüber für jedes Land bestehenden Vorschriften angefertigt.

Artikel 5.

Die Zollverwaltung jedes der vertragenden Staaten wird den Verschluß, welchen die Zoll-

de marchandises qui franchissent les frontières respectives du Zollverein et de la France pourront être dirigés sous les bénéfice de la dispense de visite stipulée per l'article 1. seront reciproquement désignées dans le mois qui suivra la signature de la présente convention.

Chacune des Parties contractantes se réserve d'étendre la liste de ces localités et d'en donner connaissance à l'autre.

Article 3.

Les employés d'escorte qui, à la sortie de l'un des États, seraient chargés de la surveillance du convoi, devront accompagner le train sur le territoire du pays voisin jusqu'à la prèmiere station où il y aura un bureau de douane. Ils ne pourront abandonner les convois qu'après avoir rempli les formalités prescrites dans chacun des États contractants.

Article 4.

Chaque convoi sera accompagné de feuilles de route distinctes par lieux de destination. Ces feuilles aux quelles devront être joints tous les documens et papiers nécessaires, seront préparées par les soins des administrations des chemins de fer respectifs d'après la forme prescrite dans chacun des États contractants.

Article 5.

L'administration des douanes de chacun des États contractants respectera les fer-

verwaltung des anderen Theils angelegt hat, für genügend anerkennen, sobald sie sich vergewissert hat, daß derselbe auf die in ihrem Zollgebiete zulässige Art angelegt ist und den verabredeten Bedingungen entspricht, dieselbe ist aber befugt, soweit sie es für erforderlich erachtet, eine Vervollständigung des Verschlusses vorzunehmen.

metures de l'autre lorsqu'elle se sera assurée que les conditions exigées par ses propres réglemens et déterminées par la présente convention, ont été remplies; elle aura d'ailleurs, en tant qu'elle le jugera nécessaire, la faculté de compléter, s'il y a lieu, la fermeture.

Artikel 6.

Die Kulissen-Wagen und die im Artikel 1. Absatz 2. bezeichneten Wagen mit Schutzdecken müssen für die Anlegung sowohl von Bleien, als von Vorlegeschlössern eingerichtet sein, und beim Uebergange aus einem Gebiete in das andere sich in einem solchen Zustande befinden, daß die Zollbehörde nur die Bleie oder Vorlegeschlösser anzulegen braucht, nachdem sie sich von der guten Beschaffenheit der Verschluß-Einrichtungen überzeugt hat.

Auf den Bleien muß die Bezeichnung des Amtes ersichtlich sein, welches dieselben angelegt hat.

Article 6.

Les wagons à coulisse et à bâches mentionnés dans l'article 1 §. 2 devront être construits de façon à pouvoir recevoir des plombs ou des cadenas, et, au passage d'un territoire sur l'autre, être fermés ou bâchés de telle sorte que la douane n'ait plus qu'à y apposer les plombs ou cadenas, après s'être assurée du bon conditionnement.

Les plombs présenteront l'indication des bureaux où ils ont été apposés.

Artikel 7.

In wieweit die Züge unter Begleitung von Zollbeamten gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung jedes der vertragenden Theile überlassen. Die Eisenbahnverwaltungen haben den Begleitungsbeamten sowohl bei der Hin-, als bei der Rückreise ihre Plätze unentgeltlich und so nahe wie möglich bei den Güterwagen einzuräumen.

Article 7.

L'administration des douanes de chacun des États contractants reste libre de faire escorter les convois par ses employés. Les administrations de chemins de fer respectives seront tenues de placer les employés d'escorte, soit à l'aller soit au retour, et ce gratuitement, aussi près que possible des wagons de marchandises.

II.

Bestimmungen über die Personenzüge.

Artikel 8.

Die im Artikel 1. für die Güterzüge zugestandene Befugniß, die Landesgrenze während der Nacht und an Sonn- und Festtagen zu überschreiten wird auf die Personenzüge ausgedehnt.

Artikel 9.

Bei Ueberschreitung der Zollgrenze dürfen im den Personenwagen nur solche nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich zu führen pflegen.

Artikel 10.

Das Gepäck der Reisenden wird in der Regel bei dem Grenz-Zollamte revidirt. Jedoch kann eine Ausnahme da zugelassen werden, wo dies im Interesse des Reiseverkehrs erforderlich erscheint. Soweit dergleichen Ausnahmen angeordnet werden, werden darüber sogleich gegenseitige Mittheilungen erfolgen.

Artikel 11.

Die bei dem Grenz-Zollamte nicht revidirten Reiseeffekten müssen auf Grund einer dem Zollamte zu machenden Anmeldung von diesem mit einer Bezettelung versehen werden, welche die Effecten nach deren Stückzahl und getrennt nach den Orten, an welchen deren Abfertigung erfolgen soll, nachweiset. Sie werden in die durch Bleie oder Schlösser zu verschließenden Kulissen-Wagen verladen.

II.

Convois de voyageurs.

Article 8.

La faculté accordée par l'article 1 aux convois de marchandises de franchir la frontière pendant la nuit, les dimanches et jour fériés, est étendue aux convois de voyageurs.

Article 9.

Au passage de la frontière les voyageurs ne pourront laisser dans les voitures que les menus objets non soumis aux droits, que l'on peut tenir à la main ou qu'il est d'usage de garder non emballés auprès de soi en voyage.

Article 10.

En principe les bagages de voyageurs seront visités au bureau frontière. Toutefois des exceptions pourront être admises dans l'intérêt des voyageurs. Celui des États contractants qui aura établi des exceptions de ce genre, en donnera immédiatement connaissance à l'autre.

Article 11.

Les bagages de voyageurs seront visités au bureau frontière devront, après avoir été déclarés en douane, être accompagnés d'une feuille de route de douane, distincte par destination et indiquant le nombre des colis. Ces bagages devront être placés dans des wagons à coulisses munis de plombs ou cadenas.

Artikel 12.

Alle nicht zu den Passagier-Effecten zu rechnende zollpflichtige Gegenstände, welche mit Personenzügen befördert werden, sind denselben Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen, welche für die mit den Güterzügen beförderten derartigen Gegenstände gelten.

Article 12.

Tous objets passibles de droits, transportés par les convois de voyageurs, restant soumis aux conditions et formalités établies pour ceux dont le transport s'effectue par les convois de marchandises. Cette disposition ne s'applique point aux bagages des voyageurs.

III.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 13.

Die Waaren müssen, nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsorte in Räumen niedergelegt werden, welche die Eisenbahn-Verwaltungen zu diesem Behufe herzugeben haben, und welche von der Zollverwaltung gut befunden worden und verschlußfähig sind. Die Waaren verbleiben in diesen Räumen unter der ununterbrochenen Aufsicht der Zollbeamten und werden von dort, je nach ihrer Bestimmung, — zum inneren Verbrauche, zur öffentlichen Niederlage oder zur weiteren Versendung in das Ausland, — auf Grund einer speciellen, innerhalb der dafür vorgeschriebenen Frist abzugebenden Declaration und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten entnommen. Das Abladen der Wagen muß, wenn möglich, unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge Statt finden.

III.

Dispositions générales.

Article 13.

A l'arrivée des marchandises au lieu de destination elles seront déposées dans des bâtimens fournis par les administrations des chemins de fer, agréés par la douane e susceptibles d'être fermés; les marchandises y resteront sous la surveillance non interrompue des employés de douane et seront enlevées soit pour la consommation, soit pour l'entrepôt, soit pour le transit sur une déclaration en détail à faire dans le dé voulu et après l'accomplissement des formalités prescrites.

Le déchargement des wagons s'effectuera, autant que possible, immédiatement après l'arrivée des convois.

Artikel 14.

Auf den Stationen, wo Gebäude mit Räumen von der im vorhergehenden Artikel

Article 14.

Dans les stations où il n'y a pas encore de bâtimens se trouvant dans les conditions

bezeichneten Beschaffenheit noch nicht vorhanden sind, soll das Abladen der Wagen, wenn möglich, spätestens innerhalb einer Frist von 36 Stunden nach dem Eintreffen des Zuges erfolgen.

Artikel 15.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die Zollverwaltungen von den Veränderungen, welche sind hinsichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenz-Ueberganges oder der Ankunft der Züge, sei es der Tag- oder der Nachtzüge, vornehmen wollen, sobald als möglich und spätestens acht Tage vor dem Eintritt der Veränderungen in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls die Eisenbahn-Verwaltungen gehalten sein sollen, auf der Grenze alle gewöhnlichen Zoll-Förmlichkeiten zu erfüllen.

Artikel 16.

Als Grundsatz ist angenommen, daß eine Theilung der, nach derselben Richtung zu befördernden Züge, wenn darum nachgesucht wird, von den Grenz-Zollämtern, jedoch nicht unter zehn Wagen für jeden Theilzug, bewilligt werden darf. Eine noch weiter gehende Theilung der Züge kann von dem obersten Zoll-Beamten am Orte erlaubt werden, wenn ein Nothfall eintritt, der als solcher von dem gedachten Beamten, im Einvernehmen mit dem ersten Eisenbahnbetriebs-Beamten der Station, anerkannt wird.

Artikel 17.

Die im Artikel 1. bezeichneten Erleich-

indiquées à l'article précédent, le déchargement devra, autant que possible, se faire au plus tard dans le délai de 36 heures après l'arrivée du convoi.

Article 15.

Les administrations des chemins de fer devront informer le plutôt possible et au moins huit jours à l'avance, les administrations des douanes des changemens qu'elles voudront apporter dans les heures de départ, de passage aux frontières et d'arrivée des trains de jour et de nuit sous peine d'être tenues de remplir à la frontière toutes les formalités ordinaires de douane.

Article 16.

En principe la division des convois allant dans la même direction pourra, lorsqu'elle sera demandée, être accordée par les bureaux frontières respectifs jusqu'à concurrence de dix wagons. Cependant en cas de nécessité reconnue de concert entre le chef de station et l'agent supérieur de la douane locale, celui-ci est autorisé à accorder une plus grande subdivision.

Article 17.

Les facilités consacrées par l'article 1 ne

terungen sollen der Regel nach nur auf diejenigen Güter Anwendung finden, welche ohne Veränderung der Wagen und ohne Abnahme des angelegten Verschlusses, von der Grenze bis zum Bestimmungsorte befördert werden.

Ausnahmsweise ist jedoch eine Umladung dieser Güter, ohne daß damit die zollordnungsmäßige Abfertigung verbunden zu werden braucht, zulässig an Orten:

1. wo zwei Eisenbahnen zusammentreffen, deren Constructionen den Uebergang der Güterwagen der einen auf die andere nicht gestatten,

2. wo das Durchlaufen der über die Zollgrenze eingegangenen Güterwagen bis zum Bestimmungsorte ihrer Ladung vermöge zu großer Länge des Weges in Rücksicht entweder auf die Sicherheit des Transportes (Haltbarkeit des Fuhrwerks), oder auf zu große Verwickelung zwischen verschiedenen Eisenbahn-Verwaltungen, welche einander die Transportwagen zu stellen hätten, für unthunlich zu erachten ist.

Ueber die Orte, für welche eine Ausnahme zugelassen wird, wird man sich gegenseitig vor Ablauf desjenigen Monats Mittheilung machen, welcher auf die Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft folgt. Jeder der vertragenden Theile behält sich die Vermehrung dieser Orte je nach dem wohlerwogenen Bedürfniß des internationalen Verkehrs vor.

s'appliqueront en général qu'aux marchandises transportées de la frontière jusqu'au lieu de leur destination, sans changement de wagons, et sans enlèvement des plombs ou cadenas.

Exceptionnellement il sera toutefois permis dans les lieux ou dans les cas ci-après spécifes, de transborder les marchandises sans remplir l'ensemble des formalités ordinaires de douane, savoir:

1. au point de jonction de deux lignes de chemins de fer, lorsque la construction de ces lignes ne permet pas de faire passer les wagons de l'une sur l'autre.

2. lorsque la longueur des distances à parcourir rendrait impraticable l'expédition des wagons qui ont franchi la frontière jusqu'au lieu de destination de leur chargement, soit à cause de la securité des transports ou de la solidité du matériel (wagons) soit à cause de graves complications de service entre les différentes administrations des chemins de fer qui auraient à fournir le matériel.

Quant aux localités où ces transbordemens exceptionnels seront autorisés, elles seront désignées de part et d'autre dans le mois qui suivra la signature de la présente convention, chacune des Parties contractantes se réservant d'étendre le même bénefice à d'autres localités selon les besoins sainement appréciés du service des transports internationaux.

Artikel 18.

Soweit nicht äußere Hindernisse oder Landesgesetze entgegenstehen, sind die Begleitungsbeamten befugt, Sitzplätze auf einem der Wagen, und zwar unentgeltlich einzunehmen. Jedenfalls müssen ihnen auf dem Hin-, wie auf dem Rückwege Sitzplätze in einem der Personenwagen zweiter Classe, oder bei Güterzügen in den für die Schaffner bestimmten Räumlichkeiten, unentgeltlich eingeräumt werden.

Artikel 19.

Man ist darüber einverstanden, daß durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Gesetzen eines jeden Landes in Betreff der, wegen Zolldefraudation oder Contravention verwirkten Strafen, oder denen, in welchen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangsverkehrs angeordnet sind, in keiner Weise Eintrag geschehen, sowie, daß es in jedem Lande der Zoll-Verwaltung unbenommen bleiben soll, in Fällen, in denen erhebliche Gründe des Verdachts, daß eine Defraude versucht werde, obwalten, zur Revision der Waaren und zu den anderen Förmlichkeiten bei dem Grenzzollamte sowohl, als auch nöthigenfalls bei anderen Aemtern schreiten zu lassen.

Artikel 20.

Die Zollverwaltungen der vertragenden Staaten werden sich die hinsichtlich der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an

Article 18.

Lorsque des obstacles matériels ou les lois du pays ne s'y opposeront pas, les douaniers convoyeurs seront autorisés sans frais à se placer sur le siège extérieur des wagons. Ces agens seront dans tous les cas, à l'aller comme au retour, admis gratuitemnnt dans les voitures de 2. classe des convois de voyageurs et dans les compartimens des gardes des convois de marchandises.

Article 19.

Il est bien entendu que par la présente convention il n'est dérogé en rien aux lois des États contractans en ce qui concerne les pénalités encourues en cas de fraude ou de contravention pas plus qu'à celles qui ont prononcé des prohibitions ou des restrictions en matière d'importation, d'exportation ou de transit et qu'il reste libre aux administrations des douanes respectives, en cas de graves soupçons, de faire procéder à la vérification des marchandises et aux autres formalités dans le bureau frontière, et, s'il y a lieu, dans tout autre bureau.

Article 20.

Les administrations des douanes des États contractans se communiqueront respectivement les instructions et circulaires adres-

ihre Beamten ergehenden Instructionen und Anweisungen gegenseitig mittheilen.

Dieselben werden in Uebereinstimmung dahin wirken, daß die Abfertigungsstunden für die Zoll-Beamten soviel als möglich im Einklange mit den richtig bemessenen Bedürfnissen des Eisenbahndienstes geregelt werden.

Artikel 21.

Denjenigen Staaten, deren Eisenbahnen für den Verkehr zwischen dem Zollvereine und Frankreich Durchfuhrstraßen bilden, wird der Beitritt zu der gegenwärtigen Uebereinkunft vorbehalten.

Diejenigen Staaten, deren Eisenbahnen mit denen eines der vertragenden Theile in unmittelbarem Zusammenhang stehen, können gleichergestalt zur Theilnahme an den Vortheilen der gegenwärtigen Uebereinkunft verstattet werden. Die in dieser Beziehung mit jenen Staaten von einem der vertragenden Theile getroffenen Verabredungen sollen auf den andern Theil ohne Weiteres Anwendung finden.

Artikel 22.

Wenn einer der vertragenden Theile wünschen möchte, daß die Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft aufhöre, so hat derselbe zur Erreichung dieses Zweckes den andern Theil davon wenigstens sechs Monate vorher in Kenntniß zu setzen.

sées à leur agens concernant l'exécution des présentes dispositions.

Elles prendront de concert les mesures nécessaires pour que les heures de travail des employés des douanes soient mises, autant que possible, en rapport avec les besoins sainement appréciés du service des chemins de fer.

Article 21.

Le droit d'accéder à la présente convention est réservé aux États dont les chemins de fer sont empruntés en transit pour les échanges commerciaux du Zollverein et de la France.

Les États dont les chemins de fer aboutissent à ceux de l'un des pays contractans seront également admis à participer au bénéfice de ce régime. Les stipulations de l'une des Parties contractantes avec ces États, seront de plein droit applicables à l'autre.

Article 22.

Dans le cas où l'une des Parties contractantes voudrait faire cesser les effets de la présente convention, elle devrait en prévenir l'autre au moins six mois à l'avance.

Die gegenwärtige Uebereinkunft, welche einen Monat nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen in Kraft treten wird, ist in zwei Exemplaren zu Berlin am 2. August 1862 ausgefertigt, und die Bevollmächtigten haben dieselbe nach erfolgter Durchlesung unterzeichnet.

Bernstorff. (L. S.) La Tour d'Auvergne. (L. S.)

Pommer Esche. (L. S.) de Clercq. (L. S.)

Philipsborn. (L. S.)

Delbrück. (L. S.)

La présente convention, qui entrera en vigueur un mois après l'échange de ces ratifications, a été dressée en double exemplaire à Berlin le 2 Août 1862 et les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée après lecture faite.

Bernstorff. (L. S.) La Tour d'Auvergne. (L. S.)

Pommer Esche. (L. S.) de Clercq. (L. S.)

Philipsborn. (L. S.)

Delbrück. (L. S.)

Schluß-Protokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handels-Vertrages, des Schifffahrts-Vertrages und der Uebereinkunft wegen des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, welche am heutigen Tage zwischen dem Zollverein und Frankreich abgeschlossen worden sind, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen niedergelegt:

I. In Betreff des Handels-Vertrages.

A. Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen erklärten, daß ihre Regierung die allgemeine Förmlichkeit der Ursprungs-Zeugnisse nur bis zum vollständigen Abschluß der mit anderen Staaten noch schwebenden Verhandlungen aufrecht erhalten wolle, daß sie aber, um die Verkehrs-Beziehungen zwischen Frankreich und dem Zollverein zu erleichtern, die Absicht habe, sobald der Vertrag in Kraft getreten sei, die Verpflichtung zur Beibringung von Ursprungs-Nachweisen für die nachstehend genannten Gegenstände aufzuheben, nämlich:

Protocole de clôture.

Au moment de procéder à la signature du traité de commerce, du traité de navigation et de la convention sur le service international des chemins de fer, conclus à la date de ce jour entre le Zollverein et la France, les Plénipotentiaires soussignées de Sa Majesté le Roi de Prusse et de Sa Majesté l'Empereur des Français ont énoncé les réserves et déclarations suivantes:

I. En ce qui concerne le traité de commerce.

A. Les Plénipotentiaires de Sa Majesté l'Empereur des Français ont déclaré, que leur gouvernement avait l'intention de ne maintenir la formalité générale des certificats d'origine que jusqu'au complet achèvement des négociations encore pendantes avec d'autres États; mais que, pour faciliter les relations commerciales entre la France et le Zollverein, il se proposait dès la mise en vigueur du traité, de supprimer l'obligation des justifications d'origine pour les produits ci-après énumérés, savoir:

Eisen.

Kupfer, rein oder legirt, gewalzt oder geschmiedet, in Stangen oder Platten.

Zink, gewalztes.

Blei, gewalztes;

mit Antimon legirt, in Mulden.

Zinn, mit Antimon legirt, in Barren;

rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt.

Quecksilber, gediegenes.

Antimon, Schwefel-, gegossenes;

metallisches oder regulinisches.

Nickel.

Eisengußwaaren, Waaren aus Schmiedeeisen, und Stahlwaaren.

Messerschmiedewaaren aller Art.

Instrumente, chirurgische, optische und chemische.

Werkzeuge von Schmiedeeisen, verstählte.

Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt und polirt.

Metalltücher von Eisen, Kupfer, Messing oder Stahl.

Druckwalzen.

Kupferschmiedewaaren.

Waaren aus reinem oder legirten Kupfer.

Bleiwaaren.

Buchdruckerletteren, neue, Clichés und gestochene Druckplatten.

Zinnwaaren, Nickelwaaren, plattirte

Fer et fonte.

Cuivre, pur ou allié, laminé ou battu, en barres ou en planches.

Zinc, laminé.

Plomb, laminé;

allié d'antimoine en masse.

Etain, allié d'antimoine en lingots;

pur ou allié, battu ou laminé.

Mercure natif.

Antimoine sulfuré fondu;

métallique ou régule.

Nickel.

Ouvrages en fonte, fer ou acier.

Coutellerie de toute espèce.

Instruments de chirurgie, d'optique et de chimie.

Outils en fer, rechargés d'acier.

Objets en fonte et fer, non polis et polis.

Toiles métalliques en fer, acier, cuivre ou laiton.

Cylindres pour impression.

Chaudronnerie.

Ouvrages en cuivre pur ou allié.

Ouvrages en plomb.

Caractères d'imprimerie neufs, clichés et planches gravées pour impression.

Ouvrages en étain, nickel, plaqué

Waaren und Metallwaaren, vergoldet oder versilbert.	ou métaux dorés ou argentés.
Taschenuhren.	Montres.
Maschinen und mechanische Geräthe: vollständige Werke oder Maschinentheile.	Machines et mécaniques: Appareils complets ou pièces détachées.
Wagen.	Carrosserie.
Leder.	Peaux préparéeos.
Fässer, leere.	Futailles vides.
Schaufeln, Gabeln u. s. w. von Holz.	Pelles, fourches etc. en bois.
Ruder.	Avirons.
Schüsseln, Löffel u. s. w. von Holz.	Plats, cuillers etc. en bois.
Bauholz.	Pièces de charpente.
Wagner-Arbeiten.	Pièces de charronnage.
Holzwaaren, andere.	Autres ouvrages en bois.
Möbel.	Meubles.
Verpackungs-Materialien, gebrauchte.	Articles d'emballage ayant déjà servi.
Leinen- oder Hanfgespinnst.	Fils de lin ou de chanvre.
Zwirnspitzen.	Dentelles de lin.
Jute, gehechelte.	Jute peigné.
Jutegarne.	Fils de jute.
Gewebe von Neuseeländer Flachs u. s. w.	Tissus de phormium tenax etc.
Baumwollwatte.	Coton en feuilles cardées ou gommées.
Baumwollengarne.	Fils de coton.
Baumwollene Spitzen und Blonden.	Dentelles et blondes de coton.
Wollengarne, mit Ausnahme der gezwirnten Tapisseriegarne.	Fils de laine, sauf les fils de laine retors pour tapisserie.
Filz.	Feutres.
Alpaca- und Vigogne-Garne, sowie Garne aus Ziegenhaaren und anderen Haaren.	Fils d'alpaca et de vigogne, de poil de chèvre et d'autres poils.

371	372
Ziegenhaare, gekämmte.	Poils de chèvre peignés.
Seide, Grege und moulinirte;	Soies grèges et moulinées;
gefärbte.	teintes.
Floretseide, nicht gesponnene, gefärbte;	Bourre de soie en masse, teinte;
gekämmte.	peignée.
Chemische Producte, mit Ausnahme von: Schwefelsäure, Citronensäure, Citronensaft, Schwefel-Arsenik, Runkelrüben-Pottasche, kohlensaurem, salpetersaurem, und weinsteinsaurem Kali, salpetersaurem Natron, Milchzucker, Stoffen aus Steinkohlentheeröl, Bleioxyd, Oelsäure, wohlriechender Seife und Zinnober.	Produits chimiques, sauf: acide sulfurique, acide citrique, jus de citron, sulfure d'arsenic, salin de betteraves, carbonate, nitrate et tartrate de potasse, nitrate de soude, sucre de lait, dérivés de l'essence de houille, oxyde de plomb, acide oléique, savons de parfumerie et sulfure de mercure.
Glasflaschen.	Bouteilles.
Fensterglas.	Verres à vitres.
Uhrgläser und optische Gläser.	de montre et d'optique.
Email.	Emaux.
Grobe Töpferwaare und Steinzeug.	Poterie grossière de terre et grès commun.
Fayence, ordinaires.	Faïence commune.
Künstliche Blumen.	Fleurs artificielles.
Modewaaren.	Objets de mode.
Instrumente, musikalische.	Instruments de musique.
Bearbeiteter Kautschuk und Gutta percha.	Caoutchouc et gutta-percha ouvré.
Siegellack.	Cire à chacheter.
Wichse.	Cirage.
Schreib- und Zeichen-Tinte, Druckerschwärze.	Encre à écrire, à dessiner ou imprimer.
Süßwasserfische, zubereitete und Seefische, frische.	Poisson d'eau douce, préparé et poisson de mer frais.

Zubereitete Würzen.
Schiefer.
Alkalinische Pflanzen.
Ecaussines.
Parfümerien.
Cichorien, geröstet oder gemahlen.
Lichte.
Hausenblase.
Papier.
Pappe.
Sonnen- und Regenschirme.
Stärke.

Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen erklärten ihrerseits, daß der Zollverein nicht die Absicht habe, die Anwendung der in dem Tarif B. vereinbarten Zollsätze auf die aus Frankreich eingehenden Waaren von dem Nachweise des Ursprungs der letzteren abhängig zu machen. Für's Erste sei es jedoch nothwendig, die Anwendung der vereinbarten Zollsätze auf die folgenden Gegenstände, nämlich:

Eisen,
Eisen- und Stahlwaaren,
Uhren und Uhrfournituren,
Leder,
Garne und Gewebe von Flachs, Hanf, Baumwolle und Wolle,
seidene Gewebe,
Glaswaaren,
Fayence, feines Steingut und Porzellan

Epices préparées.
Ardoises.
Plantes alcalines.
Écaussines.
Parfumeries.
Chicorée brulée ou moulue.
Chandelles.
Colle de poisson.
Papier.
Cartons.
Parasols et parapluies.
Amidon.

Les Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Prusse ont de leur côté, declaré que le Zollverein n'avait point l'intention de faire dépendre de la production de certificats, d'origine, l'application aux marchandises venant de France des droits fixés par le tarif *B.*; mais que, provisoirement, il serait nécessaire de subordonner pour les articles suivants:

fer et fonte,
ouvrages en fonte, fer et acier,
horlogerie et fournitures d'horlogerie.
peaux préparées.
fils et tissus, de lin, chanvre, coton et laine,
tissus de soie,
verrerie et cristallerie,
faïence, grès fins et porcelaines,

von Beibringung einer Bescheinigung des zuständigen französischen Zollamts abhängig zu machen, durch welche festgestellt wird, daß die bezeichneten Gegenstände nicht zur Durchfuhr abgefertigt sind.

B. In Betreff der zollamtlichen Behandlung, welche in Frankreich auf die, in die Departements der Ardennen und der Mosel eingehenden Steinkohlen und Coaks Anwendung findet, erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, daß der Zollsatz von 1 Fr. 20 Cts. für die Tonne, einschließlich der Decimen, welchem diese beiden Gegenstände zur Zeit unterworfen sind, während der Dauer des Vertrages nicht erhöht werden soll.

Rücksichtlich der zollamtlichen Behandlung der, in Frankreich eingeführten ausländischen Weine erklärten die gedachten Bevollmächtigten, daß es nicht in der Absicht ihrer Regierung liege, für diesen Artikel in dem bestehenden Zustande, d. h. der Eingangsabgabe von 25 Centimes für den Hektoliter, ausschließlich der Decimen, eine Aenderung eintreten zu lassen.

Ihrerseits erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen, daß es nicht in der Absicht der Zollvereins-Staaten liege, während der Dauer des Vertrages die, in dem gegenwärtigen Tarife des Zollvereins angenommenen Tarasätze für

l'application des droits convenus à la production d'un certificat émané du bureau de douane français compétant et attestant que lesdits articles ne proviennent pas du transit.

B. Relativement au régime de douane applicable en France aux houilles et cokes importés par les départements des Ardennes et de la Moselle, les Plénipotentiaires de Sa Majesté l'Empereur des Français ont déclaré que la droit de 1 fr. 20 cts. par tonne, décimes compris, auquel ces deux produits sont aujourd'hui assujettis, ne sera pas augmenté pendant la durée du traité.

En ce qui concerne le régime des vins étrangers importés en France, les mêmes Plénipotentiaires ont déclaré qu'il n'entrait pas dans les vues de leur gouvernement de modifier pour cet article le statuquo, c'est-à-dire la taxe de 25 centimes par hectolitre, décimes non compris.

De leur côté les Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Prusse ont déclaré qu'il n'entrait pas dans les intentions des États du Zollverein de modifier pendant la durée du traité les tares déterminées par le tarif actuel du Zoll-

französische Weine und Branntweine abzuändern.

C. Um der, im Artikel 26. des Vertrages vereinbarten Gewerbesteuer-Freiheit theilhaftig zu werden, müssen die französischen Handlungsreisenden mit einem, dem anliegenden Muster I. entsprechenden Gewerbesteuer-Certificat und die Handlungsreisenden, welche einem Zollvereinsstaat angehören, mit einem Legitimationsschein versehen sein, welcher für die Fabricanten und Kaufleute nach dem anliegenden Muster A., für die reisenden Diener nach dem anliegenden Muster B. auszustellen ist.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personal-Beschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigungen, erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde des andern Staates einen Gewerbschein, und zwar in den Staaten des Zollvereins nach dem Muster C., in Frankreich nach dem Muster II. Die französischen Handlungsreisenden sind verpflichtet, in jedem Staate des Zollvereins, welchen sie ihrer Geschäfte wegen bereisen, sich mit einem besonderen Gewerbschein nach dem Muster C. zu versehen, ohne jedoch dieserhalb anderen

verein pour les vins et eaux-de-vie d'origine française.

C. Pour jouir de l'immunité des droits de patente, stipulée par l'article 26 du traité les voyageurs de commerce français devront être munis d'un certificat de patente conforme au modèle I. ci-joint, et les voyageurs de commerce du Zollverein d'un acte de légitimation qui sera delivré conformément aux modèles ci-joints sous la lettre *A.* pour les fabricants ou marchands, et sous la lettre *B.* pour les commis-voyageurs.

Ces documents seront valables pour le cours de l'année pour laquelle ils ont été expédiés. Ils présenteront le signalement et la signature du porteur et seront revêtus du sceau ou cachet de l'autorité compétente qui les a délivrés.

Sur l'exhibition de ces documents les voyageurs de commerce respectifs, après que leur identité aura été reconnue, obtiendront de l'autorité competente de l'autre État, savoir: dans les États du Zollverein une patente modèle *C.*, en France une patente modèle II. Les voyageurs de commerce français seront tenus de se munir de la patente modèle *C.* dans chacun des États du Zollverein qu'ils parcourront pour leurs affaires, sans être, de ce chef, assujettis à au-

Förmlichkeiten oder Gebühren unterworfen zu sein, als denjenigen, welche den Unterthanen der Zollvereins-Staaten, die wegen ihrer Geschäfte in diesen Staaten reisen, auferlegt sind.

D. Zur Ausführung der Verabredung im Artikel 27. des Vertrages, nach welcher zollpflichtige Waaren, die als Muster dienen, wenn sie durch Handlungsreisende aus Frankreich in den Zollverein oder aus dem Zollverein nach Frankreich eingebracht werden, zollfrei abgelassen werden sollen, hat man sich über folgende Maaßregeln verständigt:

1. Welche Aemter befugt sind, die vorerwähnten Muster bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen, bestimmt jeder der vertragenden Staaten für sein Gebiet. Die Ausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

2. Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolls zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicher zu stellen.

3. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, so weit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie kostenfrei zu bezeichnen.

cune formalité ou taxe autre que celles qui sont imposées aux sujets des États du Zollverein voyageant pour leur commerce dans les divers États du Zollverein.

D. Pour assurer l'exécution de l'article 27 du traité qui autorise l'admission réciproque en franchise des échantillons importés par des voyageurs de commerce de France dans le Zollverein ou du Zollverein en France, il a été convenu ce qui suit:

1. Chacun des États contractants designera sur son territoire les bureaux ouverts à l'importation ou à la réexportation des échantillons précidés. La réexportation pourra également avoir lieu par un bureau autre que celui d'importation.

2. A l'importation, on devra fixer le montant des droits à acquitter pour ces échantillons, montant qui devra ou être déposé en espèces ou duement cautionné.

3. Afin de bien constater leur identité, les échantillons seront, autant que possible, marqués par l'apposition de timbres, de plombs ou de cachets, le tout sans frais.

4. Das Abfertigungs-Papier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Staaten ergehen, soll enthalten:

a) ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstöcke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolls, so wie darüber, ob derselbe niedergelegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablaufe, so weit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der niedergelegte Eingangszoll verrechnet oder der Zoll aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (4. d.) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Ge-

4. Le bordereau qui sera dressé de ces échantillons et dont les Etats contractants auront à déterminer la forme, devra contenir:

a) l'énumération des échantillons importés, leur espèce et les indications propres à faire reconnaître leur identité;

b) l'indicatien du droit qui frappe les échantillons ainsi que la mention que le montant des droits a été acquitté en espèces ou cautionné;

c) l'indication de la manière dont les échantillons ont été marqués;

d) la fixation du délai à l'expiration duquel le montant du droit payé d'avance sera définitivement acquis à la douane, ou, s'il a été cautionné, réclamé à la personne garante, à moins que la preuve de la réexportation des échantillons ou leur reintégration en entrepôt ne soit fournie. Ce délai ne devra pas dépasser une année.

5. Lorsque avant l'expiration du délai fixé (4. *d*) les échantillons seront présentés à un bureau ouvert à cet effet, pour être réexportés ou réintégrés en entrepôt, ce bureau devra s'assurer que les objets dont la réexportation doit avoir lieu sont identiquement les mêmes que

genstände vorgeführt worden sind, welche bei der Eingangs-Abfertigung vorgelegen haben. So weit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung niedergelegten Eingangszoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

E. Um die praktische Bedeutung einzelner Bestimmungen in den, dem Vertrage unter A. und B. beigefügten Tarifen näher zu bestimmen, ist man über Nachstehendes übereingekommen und einverstanden gewesen:

1. daß vereinsländische Posamentierwaaren und Schnürriemen von Seide, Floretseide, Seide und Floretseide oder Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten, sofern die Seide oder Floretseide im Gewichte überwiegt, bei ihrer Einfuhr in Frankreich daselbst wie die „Gewebe" aus den vorgedachten Materialien zu behandeln sind;

2. daß die, für französische, in den Zollverein eingeführte Metalle und Metallwaaren angenommenen neuen Zollsätze den Verabredungen keinen Eintrag thun, welche unter den Zollvereins-Staaten über die zollfreie Zulassung metallener Materialien zum Bau und zur Ausrüstung von Seeschiffen getroffen sind;

ceux présentés à l'importation. Lorsqu'il n'y aura aucun doute à cet égard le bureau constatera la réexportation ou la réintégration en entrepôt et restituera le montant des droits déposés en espèces à l'entrée ou prendra les mesures nécessaires pour décharger la caution.

E. Afin de mieux préciser la portée pratique de certaines parties des tarifs annexés sub lit. *A.* et *B.* au traité, il a été convenu et entendu:

1. que la passementerie et les lacets de soie, de bourre de soie, de soie et bourre de soie, et de soie ou bourre de soie mélangés, la soie ou la bourre dominant en poids, originaires du Zollverein, seront à leur importation en France traités dans ce pays comme les tissus composés des mêmes matières;

2. que les nouvelles tarifications adoptées pour les métaux et ouvrages en métaux d'origine française importés dans le Zollverein ne dérogent en rien aux stipulations arrêtées entre les États du Zollverein pour l'admission en franchise des métaux et ouvrages en métaux destinés aux constructions et armements maritimes;

3. daß, nach Analogie des bei den ledernen Handschuhen bestehenden Grundsatzes, wollene Handschuhe, mit seidenen Steppnäthen oder Gummihaltern versehen, bei ihrer Einfuhr aus Frankreich in den Zollverein demjenigen Zollsatze zu unterwerfen sind, welcher ohne diese Verbindung eintreten würde;

4. daß der, für die französischen Steinkohlen, Coaks und geformten Kohlen festgesetzte Eingangszoll dem, an der badischen Grenze zur Zeit bestehenden ermäßigten Zollsatz keinen Eintrag thut.

3. que, suivant le principe établi pour les gants de peau, les gants de laine, originaires de France, cousus avec de la soie ou munis de bandes de caoutchouc, seront traités dans le Zollverein comme les gants de l'aine pure;

4. que le droit fixé pour les houilles, cokes et briquettes d'origine française ne déroge pas au droit réduit existant aujourd'hui sur la frontière badoise.

II. In Betreff des Schifffahrts-Vertrages.

Um die Anwendung des Artikels 3. dieses Vertrages zu erleichtern und jeder zollamtlichen Schwierigkeit bei Erhebung der, nach Maaßgabe der Tragfähigkeit, auf dem Schiffskörper ruhenden Abgaben vorzubeugen, ist man übereingekommen, daß bei dem Austausche von Ratifications-Urkunden oder wo möglich früher, im gegenseitigen Einverständniß ein bestimmtes Verhältniß für die Umrechnung des französischen Tonnengehalts in preußische, hanoversche und oldenburgische Lasten festgestellt werden und daß das in solcher Weise festgestellte Verhältniß beiderseitig für die in den Häfen zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben zur Richtschnur dienen soll.

II. En ce qui concerne le traité de navigation.

Pour faciliter l'application de l'article 3 de ce traité et pour prévenir toute difficulté en douane dans la perception des droits qui grèvent la coque des batiments respectifs en raison de la capacité de ceux-ci, il est convenu, qu'au moment de l'échange des ratifications ou plutôt si faire se peut, on établira de commun accord une base fixe pour la conversion du tonneau de jauge francais en lasts de jauge prussien, hanovrien et oldenbourgeois, et que cette base ainsi arrêtée servira réciproquement de règle pour les droits de navigation à prélever dans les ports respectifs,

III. In Betreff der Uebereinkunft wegen der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

Die durch den Artikel 15. dieser Uebereinkunft vorgeschriebene achttägige Frist, binnen deren die Eisenbahn-Gesellschaften verpflichtet sind, die Zoll-Verwaltungen von den Veränderungen in Kenntniß zu setzen, welche sie hinsichtlich der Stunden der Abfahrt des Grenz-Ueberganges oder der Ankunft der Züge vornehmen wollen, soll auf diejenigen Extra-Güter-Züge, welche jene Gesellschaften in Folge höherer Gewalt und in ausnahmsweisen Fällen einrichten möchten, keine Anwendung finden.

Die durch die Uebereinkunft vorgeschriebenen Erleichterungen sollen bei diesen Extra-Zügen eintreten, sobald deren Grenz-Uebergang wenigstens zwölf Stunden zuvor den gegenseitigen Grenz-Zollämtern angekündigt ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung aufgenommen und solches nach erfolgter Verlesung vollzogen.

Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff. La Tour d'Auvergne.
Pommer Esche. de Clercq.
Philipsborn.
Delbrück.

(L. S.)

III. En ce qui concerne la convention sur le service international des chemins de fer.

Le délai de huit jours imposé par l'article 15 de cette convention aux compagnies de chemins de fer pour prévenir les administrations des douanes respectives des changements qu'elles voudraient apporter dans les heures de départ, de passage et d'arrivée des trains, ne s'appliquera pas aux convois supplémentaires de marchandises que, par force majeure et dans des cas exceptionnels, ces compagnies seraient amenées à organiser.

Le bénéfice de la convention demeurera acquis à ces convois extra-réglementaires lorsque leur passage aura été notifié au moins douze heures à l'avance aux bureaux frontières respectifs.

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent protocole en double expédition et y ont apposé leur signature après lecture faite, à Berlin le 2 du mois d'Août 1862.

Bernstorf. La Tour d'Auvergne.
Pommer Esche. de Clercq.
Philipsborn
Delbrück.

No. I. Empire Français.

Département de . . . .

Commune de . . . . .

Certificat de patente

valable pour l'année mil huit cent . . . .

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de . . . certifie, que le Sieur N . . . demeurant à . . . est imposé sous le No. au rôle des patentes de la commune de . . . ou a fait sa déclaration de patentes, aux fins de pouvoir exercea pendant l'année courante, la profession de

en son propre nom, . . ou . . sous la raison sociale de . . Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N . . . . pour obtenir la patente nécessaire dans les États du Zollverein.

Fait à le 18

Signalment et signature du patenté. (L. S.) Le Receveur

No. II. Empire Français.

Département de . . . .

Commune de . . . . .

Patente

valable pour l'année mil huit cent . . . . . .

Le . . . . (préfect du département de) vu l'acte de légitimation produit par le Sieur N . . . . demeurant à . . . . lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à . . . . (État du Zollverein) le . . . . dernier constatant que le dit Sieur N . . . . y est patenté comme exerçant la profession de

Délivre au dit Sieur N . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en France et en Algérie, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises. Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18 .

Signalement et signature du patenté. (L. S.) Le Préfect.

Formular A.

Dem N., welcher als (Woll-Fabrikant) in N. . . . { wohnhaft / ansäßig } ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieß Zeugniß ist gültig auf . . . Monat.

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung

und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. . . . etablirten Handels-Hauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß das eben gedachte Handels-Haus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat. Dieß Zeugniß ist gültig auf . . . Monat.

Personal-Beschreibung

und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handels-Reisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten, von der französischen Behörde unterm . . ten . . . ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses, die Befugniß ertheilt: in den (Königlich Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von . . . Monaten, also bis zum

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Protokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich:

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Herr von Bismark-Schönhausen, Präsident des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Preußen rc.

Herr von Pommer Esche, General-Director der Steuern,

Herr Philipsborn, Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

und

Herr Delbrück, Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten;

von Seiten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen:

Herr Benedetti, Botschafter Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen bei Seiner Majestät dem König von Preußen rc.

und

Herr de Clercq, bevollmächtigter Minister rc.

PROTOCOLE.

Le Plénipotentiaires soussignés savoir:

du côté de Sa Majesté le Roi de Prusse:

M. de Bismark-Schönhausen, Président du conseil et Ministre des affaires étrangères de Sa Majesté le Roi de Prusse etc.,

M. de Pommer Esche, Directeur général des contributions et des douanes,

M. Philipsborn, Directeur au ministère des affaires étrangères

et

M. Delbrück, Directeur au ministère du commerce, de l'industrie et des travaux publics;

du côté de Sa Majesté l'Empereur des Français:

M. Benedetti, Ambassadeur de Sa Majesté l'Empereur des Français près Sa Majesté le Roi de Prusse etc.

et

M. de Clercq, Ministre Plénipotentiaire etc.

sind am heutigen Tage zu Berlin im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zusammengetreten, um

1. die Bedeutung einzelner Bestimmungen in den, am 2. August 1862 zu Berlin unterzeichneten Handels-Vertrage, Schifffahrts-Vertrage und Literar-Convention gemeinschaftlich näher festzustellen,

2. die dem vorgedachten Handels-Vertrage unter Lit. A. und B. beigefügten Tarife in einigen Puncten zu ergänzen und abzuändern.

Nachdem die unterzeichneten Bevollmächtigten die in beiden Beziehungen von der einen und der anderen Seite zur Sprache gebrachten Fragen erörtert hatten und übereingekommen waren, die Abreden unter Nr. 1. bis 4. des am 2. August 1862 aufgenommenen Unterzeichnungs-Protokolls hier zu wiederholen, haben sie im Namen ihrer Regierungen festgestellt und vereinbart, was folgt:

A. In Betreff des Handels-Vertrages.

1. Der im zweiten Alinea des Artikels 6 gewählte Ausdruck: „die unmittelbaren und mittelbaren Lasten“ ist im Sinne der entsprechenden Bestimmung im ersten Alinea des Artikel 4 des Handels-Vertrages zwischen Frankreich und Italien vom 17. Januar 1863 zu verstehen.

se sont réunis aujourd'hui au Ministère des Affaires Étrangères à Berlin

1. pour fixer d'un commun accord le sens précis de certaines clauses des traités de commerce et de navigation ainsi que de la convention littéraire signés à Berlin le 2 Août 1862.

2. pour compléter ou modifier quelques unes des dispositions de tarifs annexés sub lit. A. et B. au traité de commerce susmentionné.

Après avoir discuté les questions soulevées de part et d'autre sous ce double rapport, et être convenus de reprendre ci-dessous les §§. 1. à 4. du protocole de signature dressé le 2 Août 1862, les Plénipotentiaries soussignés ont, au nom de leurs gouvernemens respectifs, décidé et arrêté ce qui suit:

A. Relativement au traité de commerce.

1. Les mots „charges directes et indirectes“ employés dans le 2d alinéa de l'article 6., seront compris et entendus dans le sens de la stipulation analogue du 1er alinéa de l'article 4. du traité de commerce conclu le 17 Janvier 1863 entre la France et l'Italie.

2. Im Falle der Einführung oder Erhöhung einer inneren Steuer wird beiderseits wenn die Bewilligung einer Ausfuhrvergütung erfolgt, das dritte Alinea des Artikel 6, wenn dagegen die innere Steuer bei der Ausfuhr nicht erstattet wird, der Artikel 7 zur Anwendung gebracht werden.

3. Unter den, im ersten Alinea des Artikel 8 erwähnten inneren oder Verbrauchssteuern sind auch die städtischen Oktrois mit zu verstehen.

4. Die Bestimmungen des zweiten Alinea des Artikel 11 sind nur auf Waaren nicht zollvereinsländischen Ursprungs zu beziehen.

5. Wer eine nach dem Werthe belegte Waare einführt, soll nicht verpflichtet sein zur Begründung seiner Zolldeclaration über den Werth der Waare eine von dem Fabricanten oder Verkäufer herrührende Factur vorzulegen.

6. Unter den im letzten Alinea des Artikel 25 vorbehaltenen Gesetzen, Verordnungen und Reglements sind auch die in jedem Zollvereinsstaate über die Niederlassung von Ausländern bestehenden Gesetze u. s. w. zu begreifen, so daß namentlich, falls in einem Zollvereinsstaate die Zulassung von Ausländern zum ständigen Gewerbebetriebe an die Bedingung der Aufnahme in den Staatsverband geknüpft ist, Frankreich für seine Unterthanen auf Grund des Artikel 25 keine Befreiung von den deßfallsigen Vorschriften,

2° En cas d'établissement ou d'exhaussement d'un droit de consommation avec drawback, on appliquera de part et d'autre le 3me alinéa de l'article 6.; on appliquera au contraire l'article 7. toutes les fois que le droit de consommation ne sera pas remboursé à la sortie.

3° Les droits d'accise et de consommation mentionnés dans le 1er alinéa de l'article 8. comprennent les droits d'octroi à l'entrée des villes.

4° Les stipulations du 2d alinéa de l'article 11. ne s'appliquent pas aux produits du sol ou des manufactures du Zollverein.

5° Les importateurs seront de part et d'autre dispensés de l'obligation de produire la facture des fabricans ou vendeurs à l'appui de leurs déclarations sur la valeur des marchandises présentées en douane.

6° Les réserves mentionnées dans le dernier alinéa de l'article 25. en ce qui concerne les lois, ordonnances et règlemens, embrassent les lois en vigueur dans chaque État particulier du Zollverein sur les conditions à remplir pour l'établissement des étrangers en général, de sorte que si dans l'un de ces États l'admission d'un étranger à l'exercice d'une industrie était subordonnée à la condition de naturalisation, la France, aussi longtems que cette obligation légale continuera à subsister pour tous les autres États étrangers en général, ne pour-

so lange dieselben noch allen anderen Staaten gegenüber gelten, beanspruchen kann.

7. Die auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung des Artikel 31 kann den aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

8. Damit der Handel und die Schifffahrt in den Stand gesetzt werden, ihre Unternehmungen den Aenderungen anzupassen, welche durch die Verträge vom 2. August 1862 zu Gunsten des Verkehrs festgestellt werden, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten ferner übereingekommen,

a) daß die Ratificationen der gedachten Verträge binnen kürzester Frist in Berlin ausgetauscht werden sollen,

b) daß an Stelle der, im Artikel 33. festgesetzten, vom Austausche der Ratificationen an laufenden Frist von zwei Monaten für die Ausführung der gedachten Verträge, von beiden Seiten der bestimmte Termin des 1. Juli 1865 angenommen werden soll, mit welchem die Verträge gleichmäßig in Wirksamkeit zu treten haben.

B. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugnisse des Zollvereins in Frankreich.

1. Die völlige Abgabenfreiheit, deren das Brennholz und die Holzkohlen bei der Ein-

rait point invoquer l'article 23. pour en exempter ses nationaux.

7° La clause de l'article 31. sur les prohibitions à la sortie ne déroge point aux obligations que les actes de la confédération germanique imposent aux États Allemands qui composent le Zollverein.

8. Afin de permettre au commerce et à la navigation de mieux combiner leurs opérations en vue des changements que consacrent à leur profit les traités conclus à Berlin le 2 Août 1862, les Plénipotentiaires soussignés sont encore convenus,

a. que les ratifications de ces mêmes traités seront échangées à Berlin dans le plus bref délai possible;

b. qu'au lieu du terme de deux mois après l'échange des ratifications, assigné par l'article 33. pour la mise à exécution des susdits traités, on adoptera de part et d'autre la date fixe du 1er Juillet 1865 pour la mise en vigueur simultanée des arrangemens précités.

B. Relativement au tarif à l'importation en France des produits du Zollverein.

1. Pendant toute la durée des traités du 2 Août 1862 le bois à brûler et le char-

fuhr in Frankreich gegenwärtig genießen, soll während der ganzen Dauer der Verträge vom 2. August 1862 aufrecht erhalten bleiben.

2. Gesägtes Bauholz — mit Ausschluß des Eichen- und Nußbaumholzes — 80 Millimeter und darunter stark, soll bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Frankreich, die Einfuhr mag unter einheimischer oder der einheimischen gleichgestellter Flagge oder zu Lande erfolgen, frei von jeder Abgabe zugelassen werden.

3. Wer eine Waare einführt, soll während der ganzen Dauer der Verträge vom 2. August 1862 das Recht besitzen und behalten, zwischen dem durch die Vertrags-Tarife festgesetzten Werthzolle und dem in dem gegenwärtig gültigen allgemeinen Tarife bestimmten specifischen Zoll zu wählen.

4. Die gegenwärtig nach dem allgemeinen Tarif unter die Benennung „Spielzeug“ verwiesenen Waaren aus unedlen Metallen sollen bei Anwendung des Vertrags-Tarifes ebenso behandelt werden, wie die gleichartigen, nach dem allgemeinen Tarife unter der Benennung „Kurze Waaren“ begriffenen Gegenstände.

5. Alle durch einen Ueberzug wasserdicht gemachte Gewebe, ohne Unterschied des Gewebes und des Ueberzuges, jedoch mit Ausschluß der mit Kautschuck überzogenen Gewebe, sollen beiderseits als Wachstuch behandelt werden.

6. Das aus dem Zollverein eingehende

bon végétal conserveront à l'importation en France, le bén'fice de l'exemption complète de taxe dont ils jouissent aujourd'hui.

2⁰ Les bois à construire, autres que de chêne ou de noyer, sciés en planches ayant 80 millimètres et moins d'épaisseur, importés du Zollverein en France, soit sous pavillon national ou assimilé, soit par terre, seront admis en franchise de tous droits.

3⁰ Pendant toute la durée des traités du 2 Août 1862 les importateurs auront et conserveront le droit de choisir entre la taxe à la valeur fixée par les tarifs conventionnels et le droit spécifique consacré par le tarif général actuellement en vigueur.

4⁰ Les objets en métaux communs, classés aujourdhui par le tarif général sous la rubrique „bimbeloterie“, suivront le régime conventionnel afférant aux objets analogues compris par le tarif général sous la rubrique „mercerie“.

5. De part et d'autre on soumettra au régime des toiles cirés toutes les toiles rendues imperméables à l'aide d'un enduit, sans distinction de tissu ou d'enduit, à l'exception du caoutchouc.

6⁰ La bière importée du Zollverein payera

Bier soll, außer der Verbrauchs-Abgabe, einem Zolle von 2 Frs. vom Hectoliter unterworfen werden.

7. Packleinwand, d. h. grobe Gewebe aus Flachs oder Hanf mit nicht mehr als fünf Kettfäden auf fünf Millimeter, soll bei der Einfuhr in Frankreich einem Zolle von 5 Frs. für 100 Kilogramme unterliegen.

C. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugnisse Frankreichs in den Zollverein.

1. Eisenbahnwagen sollen bei ihrer Einfuhr in den Zollverein an Stelle des im Tarif B. festgesetzten specifischen Zolles einem Zolle von zehn Procent vom Werthe unterliegen. Bei der Anwendung und Erhebung dieses Werthzolles soll nach den, in den Artikeln 11 bis 18 des Handels-Vertrages vom 2. August 1862 niedergelegten Grundsätzen und Regeln verfahren werden, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn in dem Falle des Artikel 18 die Sachverständigen sich über die Wahl des Obmanns nicht verständigen, letzterer von dem Vorsitzenden des zuständigen Handelsgerichts oder, wo ein solches nicht vorhanden, von dem Vorsitzenden des Civilgerichts erster Instanz ernannt wird.

2. An die Stelle des im Tarif B. für Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück über 288 preußische Quadratzoll groß ist, festgesetzten Zolles von

en sus du droit de consommation, 2 francs par hectolitre.

7° Les toiles d'emballage ou tissus grossiers de lin ou de chanvre écrus, présentant en chaine au plus 5 fils par 5 millimètres, payeront à l'entrée en France un droit de 5 francs par 100 kilogrammes.

C. Relativement au tarif à l'importation dans le Zollverein des produits Français.

1° Au lieu de la taxe spécifique, consacrée par le tarif B., les wagons pour chemins de fer seront assujetis à leur entrée dans le Zollverein à un droit de 10 p. c. ad valorem, lequel droit sera appliqué et perçu d'après les principes et les règles établis dans les articles 11. à 18. du traité de commerce du 2 Août 1862, mais sous les modifications suivantes:

Lorsque les experts, dans les cas prévus par l'article 18., ne s'entendront pas sur le choix d'un tiers arbitre, celui-ci sera nommé par le président du tribunal de Commerce du ressort ou, à son défaut, par le président du tribunal civil de première instance.

2° Le droit de 3 gross ¼ par 144 pouces carrés pour les glaces polies, etamées ou non, mesurant plus de 288 pouces carrés de Prusse, fixé, par le tarif B. sera

3¼ Groschen für je 144 Quadratzoll tritt ein Zoll von 4 Thlrn. vom Zollcentner.

3. Französisches Bier in Fässern oder Flaschen soll beim Eingange in den Zollverein einem Zolle von 20 Groschen vom Zollcentner, einschließlich der Verbrauchs-Abgaben unterliegen.

4. Beim Eingange in den Zollverein soll gelbes blausaures Kali einem Eingangszoll von 1 Thlr. vom Zollcentner unterworfen werden.

5. Aluminium in Barren, graues Zinkoxyd und alle im Tarif B. nicht genannte Metalloxyde sollen bei der Einfuhr aus Frankreich in den Zollverein völlig zollfrei zugelassen werden.

6. Confituren, Zuckerwerk und Kuchenwerk sowie mit Zucker, Essig, Oel oder sonst eingemachte Früchte, Gewürze und sonstige Consumtibilien, aus Frankreich eingehend, sollen einen Zoll von 7 Thlrn. vom Zollzentner entrichten.

7. Feine Wachswaaren, Wachsperlen und Perückenmacherarbeit sollen bei ihrer Einfuhr aus Frankreich einem Zolle von 25 Thlrn., von 1866 ab von 15 Thlrn. vom Zollzentner unterliegen.

D. In Betreff des Schifffahrts-Vertrages.

1. Wenn einer von den Zollvereins-Staaten seine eigene und die französische

remplacé par une taxe de 4 thalers par quintal de douane.

3° La bière française en fût ou en bouteilles sera taxée à l'entrée du Zollverein à 20 gros par quintal de douane, tous droits de consommation compris.

4° Le prussiate de potasse jaune sera soumis à l'entrée du Zollverein à un droit d'un thaler par quintal de douane.

5° L'aluminium en barres, l'oxyde de Zinc gris et tous oxydes de métaux, non dénommés dans le tarif B, importés de France dans le Zollverein, seront admis en franchise de tous droits.

6° Les confitures, bonbons et gâteaux, ainsi que les fruits, épices et autres comestibles confits au sucre, au vinaigre, à l'huile ou autrement, payeront à leur importation de France un droit de 7 thalers par quintal de douane.

7° Les ouvrages fins en cire, les perles de cire et les cheveux ouvrés seront soumis lors de leur importation de France à un droit de 25 thalers par quintal de douane, réductible à 15 thalers en 1866.

D. Relativement au traité de navigation.

1° Si l'un des États du Zollverein venait à affranchir son pavillon et le pavillon

Flagge von den in seinen Häfen zur Hebung kommenden Schifffahrts-Abgaben befreien sollte, so werden die Schiffe dieses Staates von der Entrichtung der Ausgleichungs-Abgabe von 1 Fr. für die Tonne in den französischen Häfen gleichfalls befreit werden.

Unter den vorgedachten Schifffahrts-Abgaben sind diejenigen vom Schiffskörper oder der Ladung zu entrichtenden Abgaben nicht begriffen, welche, wie Lootsen-, Bohlwerks-, Krahn- u. s. w. Gebühren, ein Entgeld für geleistete Dienste sind.

2. Von beiden Seiten soll folgendes Verhältniß zwischen der preußischen Last und der französischen Tonne, nämlich:

eine Last = $1,_{50}$ Tonne,
eine Tonne = $0,_{60}$ Last,

bei Erhebung der Schifffahrts-Abgaben und der Ausgleichungs-Abgabe als feste Grundlage angenommen werden.

3. So lange die gegenwärtige Gesetzgebung über das Strandungswesen in Hannover und Oldenburg bestehet, soll in diesen beiden Staaten die Leitung der Maaßregeln zur Rettung gescheiterter oder gestrandeter französischer Schiffe den zuständigen Ortsbehörden unter Mitwirkung der französischen Konsuln oder Konsular-Agenten verbleiben.

E. In Betreff der Literar-Konvention.

1. Die Autoren und Verleger in beiden

Français des taxes de navigation perçues dans ses ports, les navires de cet État seront également affranchis dans les ports de France de la taxe de compensation de 1 fr. par tonneau.

Ne seront pas compris parmi ces taxes de navigation les droits ou charges grevant soit la coque soit la cargaison qui représentent des services rendus, tels que pilotage, quaiage, grues etc.

2° On adoptera de part et d'autre comme base fixe pour la perception des droits de navigation et de la taxe de compensation, le rapport suivant entre le last Prussien et le tonneau Français savoir:

1 last = $1,_{50}$ tonneau,
1 tonneau = $0,_{60}$ last.

3° Tant que la législation actuelle du Hannovre et de l'Oldenbourg sur les naufrages restera en vigueur, l'autorité locale compétente continuera dans ces deux pays d'administrer, avec le concours des consuls ou agents consulaires de France, le sauvetage des navires français naufragés ou échoués.

E. Relativement à la convention littéraire.

1° D'après le principe général consacré

Ländern, sowie ihre Rechtsnachfolger, sollen zufolge des in den Artikeln 3. und 6. festgestellten allgemeinen Grundsatzes gegenseitig und unbedingt von der Niederlegung eines oder mehrerer Pflichtexemplare der von ihnen herausgegebenen Werke in dem anderen Lande befreit sein.

2. Die Autoren oder Verleger von Werken, welche in mehrere, Abtheilungs- oder Lieferungsweise erscheinende Bände zerfallen, sollen verpflichtet sein, auf der ersten Abtheilung oder Lieferung eines jeden Bandes die Erklärung zu wiederholen, daß sie sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten beabsichtigen.

3. Werke, auf welche die Bestimmung im Artikel 7. Anwendung findet, sollen in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Gegenwärtiges Protokoll, welches, ohne besondere Ratifikation, als durch den Austausch der Ratifikationen der drei Verträge, auf welche es Bezug hat, von den betheiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist zu Berlin am 14. Dezember 1864 in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden.

Bismark-Schönhausen. Benedetti.
Pommer Esche. de Clercq.
Philipsborn.
Delbrück.

L. S.

par les articles 3. et 6. les auteurs et éditeurs de l'un des deux pays, ou leurs ayants droits seront absolument et réciproquement dispensés de l'obligation de faire dans l'autre pays le dépôt légal d'un ou de plusieurs exemplaires des oeuvres publiées par eux.

2⁰ Les auteurs ou éditeurs de livres composés de plusieurs volumes, publiés par parties ou livraisons, seront tenus de reproduire, dans la première livraison de chaque volume, la déclaration qu'ils entendent se réserver leur droit de traduction.

3⁰ Les ouvrages auxquels s'applique l'article 7. seront librement admis dans les deux pays pour le transit à destination d'un pays tiers.

Le présent Protocole qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les gouvernements respectifs, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications sur les trois traités auxquels il se rapporte, a été dressé en double expédition à Berlin le 14. Décembre 1864.

Bismark-Schönhausen. Benedetti.
Pommer-Esche. de Clercq.
Philipsborn.
Delbrück.

Handels- und Zollvertrag

zwischen

den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins

und

Oesterreich.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Sachsen, sowohl für Sich beziehungsweise in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuer-System angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich: der Krone Hannover, sowohl für Sich als für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich als für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie; des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, zugleich in Vertretung des souverainen Fürstenthums Liechtenstein, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Be-

nutzung aller Verkehrs-Anstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben über die Erneuerung und entsprechende Abänderung und Erweiterung des zwischen ihnen bestehenden Handels- und Zoll-Vertrages vom 19. Februar 1853 Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Gustav Hasselbach,

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ministerial-Rath Moritz von Reichert

und

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanz-Rath Julius Hans von Thümmel;

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Vorstand der Ministerial-Sektion für die indirekten Abgaben Dr. Carl Freiherrn von Hock,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur Statt finden:

a. bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;
b. aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten;
c. in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem andern vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig zollver-

einten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende Verträge zugestanden sind und ausdrücklich von der Anwendung obiger Bestimmung ausgeschlossen werden. Diese Begünstigungen können denselben Staaten für die nämlichen Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden.

Artikel 3.

Die vertragenden Theile wollen vom 1. Juli 1865 an gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-Erzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie übereingekommen, daß bei dem unmittelbaren Uebergang aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Theils in Oesterreich von den in der Anlage A. und im Zollvereine von den in der Anlage B. bezeichneten Waaren keine, beziehungsweise keine höheren, als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben werden sollen.

Artikel 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des andern der vertragenden Theile Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den vom 1. Juli 1865 an gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in den Anlagen A und B vereinbarten Zollsätze und Zollbefreiungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der vertragenden Theile für eine von den in den Anlagen A. und B. genannten Waaren eine Ermäßigung seines vom 1. Juli 1865 an gültigen allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem anderen Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben, und es bleibt alsdann vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem andern Theile freigestellt, diese Waare nur gegen Beibringung von Ursprungszeugnissen zollfrei, beziehungsweise gegen den verabredeten Zoll zuzulassen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird den andern Theil von der deshalb erlassenen Anordnung vier Wochen vor deren Vollzug in Kenntniß setzen.

Artikel 5.

1. Die unmittelbar aus dem Gebiete des einen vertragenden Theils in das Gebiet des andern übergehenden Waaren sollen beiderseits von allen Ausgangs-Abgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend aufgeführten Waaren, von denen die unten verzeichneten Ausgangs-Abgaben erhoben werden dürfen, nämlich:

1*

im Zollverein:

von Lumpen und andern Abfällen zur Papier-Fabrikation und zwar:

a. nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspänen 1⅔ Thaler (2 Fl. 55 Xr. südd. W.) vom Zoll-Centner;

b. altem Tauwerk, alten Fischernetzen und Stricken, getheert oder nicht getheert, ⅓ Thaler (35 Xr. südd. Währ.) vom Zoll-Centner;

in Oesterreich:

a. von Fellen und Häuten, gemeinen (Pos. 6. a. der Anlage A.) 2 Fl. 50 Xr. ö. W. vom Zoll-Centner,

b. von Lumpen (Hadern) und anderen Abfällen zur Papier-Fabrikation (Pos. 44. b. der Anlage A.) 3 Fl. ö. W. vom Zoll-Centner,

c. von Knochen, Klauen, Füßen, Hautabschnitzeln (Pos. 44. c. der Anlage A.) 75 Xr. ö. W. vom Zoll-Zentner.

2. In jedem der vertragenden Staaten sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Vergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt worden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhr-Prämie sollen sie nicht enthalten.

Ueber Aenderungen des Betrages dieser Vergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den innern Steuern wird gegenseitige Mittheilung erfolgen.

3. Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zugestanden:

a. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des andern Theils aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Controle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b. für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c. für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln);

d. für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken, Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren, Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e. für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredlung bestimmte, in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in dem Falle unter c. unter Festhaltung der Gewichtsmenge, in den Fällen unter a., b., d. und e., sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern die Verschluß-Abnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist. Ueberhaupt soll die Abfertigung möglichst beschleunigt werden.

Artikel 8.

Die vertragenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig Statt finden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des andern Theils unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshilfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartel enthält die Anlage C.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Artikel 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in dem Gebiete der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wie die eigenen Seeschiffe zulassen.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staats sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduktion der Schiffsmaaße, bei Feststellung von Schiffahrts- und Hafen-Abgaben im andern Staate genügen.

Die Schiffahrt zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten; dagegen soll die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehreren Seehäfen des einen Staates den Schiffen des andern Staates gestattet sein.

Auch sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit überhaupt alle Begünstigungen, welche einer der Seeschiffahrt treibenden Staaten des Zollvereins in Bezug auf die Behandlung der Seeschiffe und deren Ladungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Oesterreichischen Schiffe und deren Ladungen, und umgekehrt alle Begünstigungen, welche Oesterreich in diesen Beziehungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird,

auf die Schiffe der Seeschifffahrt treibenden Staaten des Zollvereins und deren Ladungen Anwendung finden. Von dieser Bestimmung sind nur diejenigen Begünstigungen in der Küstenschifffahrt ausgenommen, welche Schiffen dritter Staaten nicht durch Uebereinkommen eingeräumt sind.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehre benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafen-Abgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne- und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern vertragenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen.

Wegegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen (3 Xr. s. W.) für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder

übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln **16.** und **17.** enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des andern Theils und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des andern Theils soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17.

Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschluße am Abfertigungsamt

im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theil, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 18.

Die vertragenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Theils, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkt ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft

entrichten, wenn sie blos für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theils keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der vertragenden Theile die Unterthanen des andern ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 19.

Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Consuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des andern Theiles zu ernennen, in denen Consuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Consuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, im Gebiet des andern Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen ir-

gend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 20.

Jeder der vertragenden Theile wird seine Consuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theils, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 21.

Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die vertragenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Artikel 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der vertragenden Theile, welche von deren Zollgebiet ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1. bis 9. des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 23.

Unmittelbar nach Austausch der Ratificationen dieses Vertrages sollen Commissarien der vertragenden Theile zusammentreten, um die zur Ausführung desselben erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Artikel 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrirende Theile desselben anzusehen.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom 1. Juli 1865 ab an Stelle des Vertrages vom 19. Februar 1853. Seine Dauer wird auf die Zeit vom 1. Juli 1865 bis zum 31. Dezember 1877 festgestellt.

Beide Theile behalten sich vor, über weiter gehende Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung der beiderseitigen Zolltarife und demnächst über die Frage der allgemeinen deutschen Zolleinigung in Verhandlung zu treten. Sobald der eine von ihnen den für die Verhandlung geeigneten Zeitpunkt für gekommen erachtet, wird er dem andern seine Vorschläge machen und werden Commissarien der vertragenden Theile zum Behuf der Verhandlung zusammentreten.

Es wird beiderseits anerkannt, daß die Autonomie eines jeden der vertragenden Theile in der Gestaltung seiner Zoll- und Handels-Gesetzgebung hierdurch nicht hat beschränkt werden wollen.

Artikel 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt jedem deutschen Staate vorbehalten, welcher sich künftig dem Zollverein anschließen wird.

Artikel 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 11. April 1865.

(gez.) Philipsborn. (L. S.)
Hasselbach. (L. S.)
Freiherr von Hock. (L. S.)
von Reichert. (L. S.)
von Thümmel. (L. S.)

Zollsätze

für die

Einfuhr aus dem Zollverein nach Oesterreich.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Zollbetrag. Kr.
	I. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.			
1	Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlprodukte:			
	a) Weizen, Spelz (Dinkel), Halbgetreide, Heidekorn oder Buchweizen, Hirse, Mais, (türkischer Weizen, Kukurutz), Roggen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zuckererbsen (Zizern), Gerste und Malz, dann Hafer	1 Ztr.	frei	
	b) Mehl und Mahlprodukte (gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Grütze, Gries); ferner Stärkegummi (Dextrin, Leogomme)	„	frei	
2	Gemüse, Obst und andere Garten- und Feldfrüchte:			
	a) Gartengewächse, frische, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Pilze, Schwämme, einschließlich der Trüffeln, Knoblauch, Schnittlauch, Porri, Zwiebeln, auch Blumen- und Meerzwiebeln.			
	Obst, frisches, als: Aepfel, Ananas, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Kürbisse, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Hasel- und welsche Nüsse, frische, grüne, unausgeschälte, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, dann Waldbeeren aller Art, z. B. Berberitz-, Brom-, Erd- und Heidelbeeren.			
	Bast, roher, Binsen, Schilfe, Rohre (Dach- und Weberrohr, auch gespalten, geschnitten und gespitzt zu Weberkämmen), Schachtelhalm, Flechten, Moose, Feuerschwamm, roher, Holzzunder (d. i. vermodertes Holz von Buchen, Fichten ꝛc.)			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag.	
			Fl.	Kr.
	Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln, frische Blumen, Blätter (auch Maulbeerblätter) und Knospen.			
	Gras, Grassamen, Heu, Häckerling, Stroh, auch Strohabschnitte und Strohähren (natürliche, zu Putzarbeiten).			
	Futterkräuter, Heidekraut und Heidekrautwurzeln, Stengel und Blätter der Heidelbeeren.			
	Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, Maisstroh, d. i. Maiskolben (leere), Stengel und Blätter der Maispflanze, Mohnsamenkapseln, leere, Kardendisteln, Streulaub, Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern.			
	Asphodillknollen (Goldwurzeln), sowohl frisch als trocken, Kalmus, frischer, Krappwurzeln, frische, Cichorien, nicht getrocknete, Buchecker (Buchkerne), Erdnüsse, Flohsamen, Roßkastanien, Wachholderbeeren.			
	Oelsaat, als: Raps-, Hanf-, Lein- und Mohnsamen, gelber Raps oder Lein- und Vogeldotter, Sesam, der Samen des Ricinus (semen catapuciae majoris), der Mad- und Sonnenblumensamen, dann die Kerne der Marillen (Aprikosen), Pfirsiche und Pflaumen	1 Ztr.	frei	
b)	Kleesaat und Sämereien, d. i. Samen zum Garten- und Feldbaue (beispielsweise gehören hieher Angelika-, Dill-, Gichtrosen-, (Päaonien), Kohl- und Runkelrübensamen, Moorhirse, Gurken-, Kürbis-, Quitten- und Melonenkerne, Tabaksamen), Samen von Waldbäumen, dann Runkelrüben, getrocknete	"	frei	
c)	Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse- und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder komprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern.			
	Obst, zubereitet, d. i. getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, in-			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	gleichen Nüsse, als: welsche und Haselnüsse, trockene oder ausgeschälte.			
	Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt), Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	1 Ztr.	frei	.
	d) Kastanien (Maronen)	„	—	75
	e) Hopfen	„	2	50
	f) Süßholzsaft	„	3	—
	II. Thiere und thierische Produkte.			
3	Fische, Schaal- und andere Wasserthiere:			
	a) Fische, frische, sowohl lebend als geschlachtet, dann Fluß- und Bachkrebse, frische, Schnecken, Biber, Ottern, Frösche.	„	frei	.
	b) Fische (mit Ausnahme der Heringe, Cospettoni, Saracche, Scoranze und Stockfische), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt)	„	1	50
4	Schlacht- und Zugvieh:			
	a) Ochsen und Stiere	1 Stück	3	75
	b) Kühe	„	2	25
	c) Jungvieh	„	1	50
	d) Hammel	„	—	25
	e) Kälber, Schafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegenvieh	„	frei	.
	f) Schweine (einschlüssig der Spanferkel von mehr als 20 Zollpfund)	„	1	—
	g) Spanferkel, nicht mehr als 20 Zollpfund im Gewichte . . .	„	—	15
	Anmerkung zu den Pos. 4a bis g. Schlachtvieh im getödteten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.			
	h) Pferde und Füllen	„	2	—
	Anmerkung. Füllen, welche der Mutter folgen, sind frei.			
5	Bienenstöcke mit lebenden Bienen, Geflügel aller Art, Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen), Wildpret, großes, lebendes	„	frei	.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag.	
			Fl.	Kr.
6	Thierische Produkte:			
	a) Felle und Häute, folgende: Rinds- (d. i. Bison-, Büffel-, Kalbs-, Kuh-, Ochsen-, Stier- und Terzen-), Pferde- (auch Füllen-, Maulesel- und Maulthier-), Esel-. Kameel-, Hunds-, Dachs-, Schwein-, Gems-, Hirsch-, Reh-, Elenthier-, Rennthier-, Flußpferd- und Rhinoceroshäute, dann gemeine Schaf- (auch Schöps-, Sterbling-, Lamm-), gemeine Ziegen- (auch Bock- und Kitzen-), Hasen- und Kaninchenfelle und Fischhäute, roh	1 Ztr.	frei	.
	b) Haare aller Art, roh, und zubereitet, d. i. gehechelt, gesotten oder gefärbt (auch gebeizt), auch in Lockenform gelegt, Borsten, Bettfedern, Federkiele, roh und zugerichtet (Schreibfedern), und unzubereitete Schmuckfedern	„	frei	.
	c) Eier aller Art, Milch (auch geronnene, Rahm und Topfen) . .	„	frei	.
	d) Hörner, Hornscheiben und Hornspitzen, Knochenkohle (Spodium) .	„	frei	.
	e) Frische, gesalzene oder getrocknete Blasen und Därme, Goldschlägerhäutchen, dann Darmseile, d. i. Stricke aus groben Därmen (zum Gebrauche bei Drehbänken, Schleifrädern u. dgl.) Honig	„	—	75
	f) Butter, frische, gesalzene und eingeschmolzene	„	2	—
	g) Käse, Wachs (gelbes und weißes)	„	2	50
	III. Oele, fette, Getränke und Speisen.			
7	Oele, fette, mit Ausnahme des Baum-, Palm- und Cocosnußöls, sowie der parfumirten Oele, in Fässern oder Schläuchen und Blasen . .	„	—	75
8	Bier:			
	a) In Fässern	„	1	50
	b) In Flaschen und Krügen (auch Plutzern)	„	5	—
	Anmerk. Für Rechnung des Staates wird eine innere Abgabe von dem verzollten Biere nur bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte erhoben werden.			
9	Eßwaaren:			
	a) Brot, gemeines, d. i. sowohl schwarzes als weißes, wie auch Schiffszwieback	„	frei	.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag.	
			Fl.	Kr.
	b) Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl)	1 Ztr.	2	50
	c) Senfpulver (in Blasen, Flaschen, Krügen), Senf, zubereiteter; Aale in Oel eingelegt (in Fässern)	„	7	50
	d) Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk; alle in Flaschen, Büchsen (hölzerne Schachteln ausgenommen) und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, dann alle in Zucker, Honig, Oel oder sonst eingelegte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere u. dgl.); ferner Pasteten, Tafelbouillons, Gelées, (Sulzen), Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feinern Tafelgenusses . . .	„	10	—
	Anmerk. Wenn Eßwaaren, feine, in Umschließungen eingehen, die einem höhern Zolle unterliegen, als die Eßwaare selbst, so sind dieselben nach dem Zollsatze für die Umschließungen zu verzollen.			
	IV. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.			
10	Holz, Kohlen und Torf:			
	a) Brennholz (d. i., alles nicht vorgearbeitete, gemeine Holz in unbehauenen Stämmen und Blöcken, Scheitern und Prügeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll sind) auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden und Reisig	100 Wr. Kbfß.	frei	.
	b) Werkholz, gemeines (europäisches), roh, d. i. nicht vorgearbeitet, also in unbehauenen Stämmen länger als 42 Wiener Zoll, oder in Bandstöcken, Stangen, Pfahlholz u. s. w. und zugerichtet, d. i. Sägewaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere roh vorgearbeitete Werkholz, mit Ausnahme der Fourniere . . .	100 Wr. Kbfß.	frei	.
	c) Holzkohlen, Torf, Torfkohlen und Braunkohlen	1 Ztr.	frei	.
11	Mineralien:			
	a) Steine, rohe, d. i. behauen und unbehauen, auch in Platten, doch nicht geschliffen und nicht polirt (z. B. Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Mauersteine, Mühlsteine (ohne und mit eisernen Reifen oder Metallhülsen), Schleif- und Wetzsteine aller Art, Pro-			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Zollbetrag. Kr.
	birsteine, Feuersteine (Flintensteine), Tufstein, rohe Granit- und Marmorblöcke u. dgl.), Lithographirsteine (sogenannte Kelheimer Platten) auch mit Zeichnungen oder Schrift, Dach- und Mauerziegeln, Schlacken, Sand (auch farbiger Streusand, mit Ausnahme der Schmalte), Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt, Mörtel, Amianth und Asbest.			
	Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink- und Zinnerze, Gold- und Silberstufen, Kobalt- und Nickelerze.			
	Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel-, Talk- und Walkererde, Bolus (auch Siegelerde), Malthefer Erde (weißer Bolus), Blutstein, Braunstein, Farberde, gelbe, grüne, rothe, Graphit (Wasserblei, Reisblei), Kolkothar, Ocker, Bimsstein und Schmirgel, Fluß- und Schwerspath, Satinober, Umbra, weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut oder Porzellan, alle diese Gegenstände auch gemahlen und geschlemmt, Kreide, weiße und schwarze, roh, ungeschnitten und geschlemmt, Garten- und Moorerde	1 Ztr.	frei	.
	Anmerk. Steinmetzarbeiten, gemeine, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor, werden den behauenen Steinen beigezählt.			
	b) Schiefertafeln (auch in Holzrahmen der Posit. 33 a.), Schiefergriffel (nicht bemalt oder angestrichen oder mit anderen Materialien in Verbindung), Schieferpapier und Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Kreide und Rothstein, geschnitten, Bimsstein, geformt, Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch	„	—	75
	V. Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gerb- und chemische Hülfsstoffe.			
12	Oele, ätherische:			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	a) Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuck-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	1 Ztr.	3	.
	b) Oele, ätherische, d. i. alle mit Ausnahme der vorstehend unter a. und der unter Pos. 14. genannten ätherischen Oele, dann parfümirte Essige, Fette und Oele, alle diese Gegenstände in Behältnissen von mehr als ¼ Nied.-Oesterr. Maß	"	5	.
	Anmerk. Kommen die unter a. und b. genanten Essige, Fette und Oele in Behältnissen von ¼ Nied.-Oesterr. Maß oder darunter vor, so sind sie als Parfümeriewaaren, Pos. 42c. zu behandeln.			
13	Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginster, Kermeskörner.			
	Berberitzenholz und -Wurzeln, Gelbholz (Fustik), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Gerberlohe und Gerberrinde (d. i. von Birken, Eichen, Fichten, Tannen, Roßkastanien, Ulmen, Weiden, Erlen), Summach, Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppernmehl, Galläpfel	"	frei	.
14	Harz, Theer- und Mineralöle:			
	a) Harz, gemeines (als: weißes, gelbes und schwarzes, von Nadelhölzern), Theer (auch Steinkohlentheer und Daggert), Colophonium, Terpentin, Terpentinöl (auch Pech- und Theeröl), Asphalt und andere Erdharze, Bergpech, Bergtheer	"	frei	.
	b) Steinöl, rothes und weißes, Steinkohlentheeröl (auch Benzin)	"	—	75
15	Chemische Hülfsstoffe:			
	a) Schwefel (in Stücken und Stangen, auch gemahlen und Schwefelblüthe), Salpeter, roh, Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina) Pottasche (auch alle andere unausgelaugte Holzasche), Weinstein roh: raffinirt und krystallisirt, auch Weinhefe, getrocknet, Eisenvitriol, Eisenrostwasser (Eisenbeize), Eisenmoor und Eisensafran, Arsenik und arsenige Säure, Arsenikschwefel (Operment, Realgar), Mineralwässer, natürliche und künstliche, einschließlich der Flaschen und Krüge, Spießglanz und Spießglanzkönig . . .	"	frei	.
	b) Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), Digestivsalz (salzsaures			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	Kali), Kali und Natron, ein- oder zweifach schwefelsaures, dann Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure, (Scheidewasser), Königswasser	1 Ztr.	—	40
	c) Alaun, Bleiglätte (Silber- und Goldglätte), Salpeter, raffinirt, d. i. krystallisirt oder in Tafeln, Admonter- (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol, Wasserglas.			
	Ammoniaksalze (d. i. Salmiak, kohlensaures und schwefelsaures Ammoniak), Hirschhorn- und Salmiakgeist, Verbindungen von Holzessig mit Eisen, Blei oder Kalk (holzessigsaures Eisen u. s. w.).			
	Citronensaft in Fässern, citronensaurer Kalk, Mineralkermes, schwefelsaurer Baryt, gepulvert, Lakmus	"	—	75
	d) Blei- und Zinkweiß (Zinkoxyd), Bleizucker, Chlorkalk, blau- und chromsaures Kali, chromsaures Bleioxyd, Grünspan, Massikot, Mennig, doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata), Orseille und Persio, Eichenholz-, Galläpfel- und Knoppern-Extract, Schüttgelb, Zaffer und andere Kobaltverbindungen, Schmalte, Streuglas und Weinsteinsäure	"	1	50
	e) Aetznatron, Oxalsäure, oxalsaures Kali	"	2	—
	VI. Metalle, roh und als Halbfabrikate.			
16	Blei:			
	a) Blei, Hartblei (Schriftgießermetall), Bleiasche	"	—	75
	b) Blei, gegossenes (als: Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. dgl.), auch gerolltes und gezogenes Blei, Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	"	2	50
17	Eisen:			
	a) Eisen, rohes, auch altes, gebrochenes Eisen, Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag)	"	—	40
	b) Eisen, gefrischtes (d. i. geschmiedetes und gewalztes), in Stäben, nicht façonnirtes, auch Luppeneisen, dann Eisenbahnschienen und Stahl, d. i. Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl, nicht façonnirt	"	1	50

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag.	
			Fl.	Kr.
	c) Eisenblech, schwarzes (auch Eck- und Winkelbleche), Stahlblech, rohes, Stahlplatten, rohe (unpolirte), Eisendraht (unpolirt), dann Eisen und Stahl in Stäben, façonnirt (d. i. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedete oder gewalzte Stäbe), Radkranzeisen (Tyres), Eisenbahnschienen aus Stahl, roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile (Achsen, Kurbeln u. dgl.), sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, Pflugschaareisen, Anker, Anker- und Schiffsketten	1 Ztr.	2	50
	d) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, gefirnißt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder mit Blei überzogen, Stahlblech und Stahlplatten, polirt, Eisendraht, polirt oder verkupfert, verzinnt, verzinkt, Stahldraht (polirt und unpolirt), auch Stahlsaiten, dann schmiedeeiserne Röhren	„	4	—
	e) Eisenguß, grober (d. i. Kessel, Oefen, Platten, Räder, Röhren, Roste, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfund, und Maschinentheile, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfd.)	„	—	75
18	Metalle und Metallgemische, unedle, mit Ausnahme von Blei und Eisen:			
	a) Roh (in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleißen, Stangen und Klumpen, auch alt, gebrochen und in Abfällen); hierher gehören auch: Aluminium, Kobalt und Nickelspeise, Nickelschwamm, Kupfer- und Zinnasche und Quecksilber	„	frei	.
	b) Zink in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren, dann Zinkguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeiteter, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, als mit Holzarbeiten der Positionen 33a. und b. und Stangen oder Platten von Eisen	„	1	50
	c) Zinn in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren, Zinnguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeiteter, ohne Verbindung mit andern Bestandtheilen als mit Holzarbeiten der Positionen 33a. u. b. und Stangen oder Platten von Eisen, dann Zinnwaaren, grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, nicht lackirt und ohne Verbindung mit anderen Materialien	„	2	50
	d) die unter a. begriffenen unedlen Metalle und Metallgemische,			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag.	
			Fl.	Kr.
	mit Ausnahme von Zink und Zinn, gezogen, gestreckt (d. i. in Stangen, Tafeln, Platten, Blechen, Drähten, auch Messingsaiten), und in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd., und in anderen Gegenständen, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfd.	1 Ztr.	4	—
	VII. Webe- und Wirkstoffe und Garne.			
19	Flachs, auch Flachsbaumwolle (d. i. chemisch präparirter Flachs), Hanf, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch in Abfällen (Werg, Heede), dann Waldwolle und Seegras	"	frei	.
20	Schafwolle, roh und gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen	"	frei	.
21	Baumwollgarne (ungemischt oder gemischt mit Leinen oder Wolle):			
	a) Roh, d. i. nicht gebleicht, nicht gefärbt und nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	"	4	—
	b) Gebleicht (jedoch nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt und nicht gefärbt), dann ungewebte Dochte, ohne oder mit Wachsüberzug	"	6	—
22	Leinengarne, d. i. Garne aus Flachs, Hanf oder Werg:			
	a) Handgespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt	"	frei	.
	b) Maschinengespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt	"	3	—
	c) Gebleicht (auch blos abgekocht), geäschert (gebükt) oder gefärbt (jedoch nicht gezwirnt)	"	4	50
23	Wollengarne (d. i. Garne aus Wolle oder anderen Thierhaaren):			
	a) Streichgarn, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	"	—	75
	b) Kammgarn, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	"	4	50

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	VIII. Webe- und Wirkwaaren.			
24	Baumwollwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	a) Rohe, ungebleichte, dichte, nicht gefärbte und nicht bedruckte Webewaaren (auch geköpert, gemustert, gerauht), mit Ausnahme der sammetartigen (mit aufgeschnittenem und nicht aufgeschnittenem Flor), dann Netze, Gitter (Marly) und Gurten und gewebte Dochte	1 Ztr.	25	—
	b) Nicht unter a. genannte, dichte Webewaaren, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren	"	45	—
	c) Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der Bobbinets (Tull anglais), Petinets und Spitzen)	"	70	—
25	Leinenwaaren, d. i. Webe-, Wirk- und Seilerwaaren aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast, See- und chinesischem Grase, Jute, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren:			
	a) Seilerwaaren, ungebleicht oder gebleicht, als: Seile, Taue, Stricke, Bindfäden (Spagat) (mit Ausnahme der gebleichten und gefärbten) aus Flachs oder Hanf, Werg, Jute, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, auch getheert, geleimt, gefirnißt, dann Eimer (Feuerlöscheimer) aus geflochtenem, gedrehtem Hanf, ferner Gitter, Gurten, Tragbänder, Schläuche aller Art, auch Netze, ungebleichte, und Packleinwand, graue .	"	—	75
	Anmerk. Unter grauer Packleinwand wird ein glattes, grobes, ungebleichtes Gewebe ohne Köper und Muster verstanden, welches nicht über 24 Kettenfäden auf einen Wiener Currentzoll enthält			
	b) Leinwand, mit Ausnahme der unter d. und e. genannten, und Zwillich und Drillich, alle diese Gegenstände roh, ungebleicht			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	und ungemustert, dann Feuerlöscheimer aus ungebleichtem Segeltuche	1 Ztr.	6	—
	c) Alle dichte Leinenwaaren, mit Ausnahme der unter anderen Positionen genannten	"	25	—
	d) Leinwand, von der mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll gehen, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren	"	45	—
	e) Batiste, dann Gaze, Linon und andere undichte Webewaaren, mit Ausnahme der Spitzen und Kanten	"	70	—
26	Wollenwaaren, d. i. alle Webe- und Wirkwaaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Gummifäden und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkmaterialien:			
	a) Gewalkte, nicht bedruckte und nicht sammetartige Webewaaren, nicht bedruckte Filzwaaren und Fußteppiche, mit Ausnahme der Fußteppiche aus Hunds-, Kälber- und Rindshaaren	"	25	—
	Anmerk. Den gewalkten Waaren werden nur jene beigezählt, die eine vollständige Walke erhalten haben (nicht blos angewalkt sind).			
	b) Alle sammetartige und alle ungewalkte dichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter c. genannten), dann Posamentier-, Knopfmacher- und Strumpfwaaren	"	45	—
	c) Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der Spitzen), dann Shawls und Shawltücher	"	70	—
27	Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirkmaterialien sich auch Seide befindet, mit Ausnahme der Blonden und Spitzen	"	70	—
28	Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft und Gewebe, mit Kautschuk oder Guttaperchа überzogen u. s. w.:			
	a) Wachstuch, grobes, d. i. Wachspackleinwand, unbedruckte, und Asphaltleinwand	"	1	—
	b) Wachstuch, feines, d. i. alles andere, auch Wachsmousselin, Malertuch, Ledertuch und Wachstafft	"	10	—
	c) Gewebe, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt oder durch Zwischenlagen aus jenen Harzen verbunden . . .	"	25	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag.	
			Fl.	Kr.
	Anmerk. zur Klasse VIII. Stickereien, Kleidungen und Putzwaaren, und Waaren aus Webe- und Wirkmaterialien in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase sind in dieser Klasse nicht begriffen.			
	IX. Waaren aus Borsten, Bast, Binsen, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, so wie Papier, Leder, Papier-, Leder-, Gummi- u. Kürschnerwaaren.			
29	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:			
	a) Waaren aus Borsten und Abstauber aus ungefärbten Federn, beide auch in Verbindung mit Holz und Eisen, und fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht, auch Holzsiebböden, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt, noch polirt	1 Ztr.	3	—
	b) Andere, als die unter a. genannten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie durch diese Verbindung nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Pos. 32 g. fallen. Auch gehören hieher Haarpinsel, Abstauber aus gefärbten Federn, Frottir- und Pferdebürsten	"	12	—
30	Bast-, Binsen-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren:			
	a) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, ungefärbt, auch Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh; dann Stuhlrohr, roh, gespalten	"	—	25
	b) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, gefärbt	"	1	50
	c) Stuhlrohr, gespaltenes, gebeizt oder gefärbt	"	2	50
	d) Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie)	"	45	—
31	Papier und Papierwaaren:			
	a) Schrenz-, graues Lösch- und rauhes Packpapier (auch gefärbt, lackirt, mit Graphit, Asphalt, Theer überzogen), dann Pappen-			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	deckel (auch Steinpappe), Preßspäne und Theerpappe (Asphaltfilz), Patentholz oder Fasermasse	1 Ztr.	—	75
	b) Papier, alles nicht unter anderen Positionen genannte, ungeleimte	„	1	50
	c) Papier, geleimtes, buntes (mit Ausnahme des unter d. genannten, lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen vorgerichtetes, Calquir-, Gicht,- auch Oel- und Wachs-, Guttapercha-, Kreidepapier, dann Malerpappe	„	4	—
	d) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- oder Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt), gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen und Papier mit aufgeklebter Leinwand (auch mit Baumwollleinwand)			
	Papierwaaren, d. i. Briefcouverte, auch mit Leinwand gefüttert, Papiertapeten und alle nicht besonders benannte Arbeiten aus Papier und Pappe (mit Ausnahme der Spielkarten), auch Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, dann Arbeiten aus Papiermasse, aus Patentholz oder Holzfasermasse. Alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. fallen	„	12	—
32	Leder, Leder- und Gummi- und Kürschnerwaaren:			
	a) Schaf- und Ziegenfelle, halbgare oder bereits gegerbt, aber noch nicht gefärbt oder weiter zugerichtet	„	—	75
	b) Leder, gemeines, d. i. nicht unter d. genanntes, auch derlei Stiefelschäfte	„	3	—
	c) Künstliches Kratzenleder aus Gummi oder narblosem Abfallleder und aus einer zur Befestigung desselben dienenden Schichte von Leinen- oder Baumwollgeweben, dann Kürschnerwaaren, rohe (d. i alle Arbeiten aus Pelzwerk, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, z. B. ungefütterte Decken, Pelzfutter, Pelzbesätze und Talupen, weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle), dann fertige nicht überzogene Schafpelze und derlei Mützen	„	4	50

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Zollbetrag. Kr.
	d) Leder, feines, d. i. Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, gefärbtes (mit Ausnahme des blos geschwärzten und der Juchten), lackirtes, vergoldetes, mit gepreßten Verzierungen versehenes und Pergament, ferner Gummifäden, übersponnene .	1 Ztr.	10	—
	e) Schuhmacher- und Sattler- (Riemer-) Waaren aus gemeinem Leder, Blasbälge; Fabrikate aus Kautschuk und Guttapercha, die nicht gefärbt, bemalt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind; alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt, noch polirt. Ferner gehören hieher: Taschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, auch in Verbindung mit Schlössern, Schnallen, Ringen u. dgl., insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	7	50
	f) Waaren aus gemeinem Leder, die nicht unter e. begriffen sind, dann Waaren der Pos. e. in anderen als den unter e. genannten Verbindungen, insoweit dieselben nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	12	—
	g) Alle Waaren aus feinem Leder, dann alle aus Kautschuk und Guttapercha, die gemalt, gefärbt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, insoweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen. Hierher gehören auch: Jagd- und Reisetaschen und Schuhmacherarbeiten aus Webe- und Wirkwaaren . . .	"	15	—
	h) Handschuhe (auch blos zugeschnitten oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren)	"	45	—
	i) Kürschnerwaaren, fertige, d. i. alle nicht besonders benannte, z. B. überzogene Pelze, Muffe, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	"	50	—
	Anmerk. Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Kürschnerwaaren, sondern als Kleidungen behandelt.			
	X. Bein- und Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.			
33	Bein- und Holzwaaren, d. i. alle Arbeiten aus Bein, Holz oder anderen			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Zollbetrag. Kr.
	animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Korallen und Schildpatt:			
	a) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, dann grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreußen u. dgl.), Besen aus Reisig, Acker-, Garten- und Küchengeräthe. Beispielsweise gehören hierher: Kisten, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen und Deichseln, Felgen, Naben, Speichen, Räder, Stühle, Bänke, Tische, Bienenstöcke und Körbe, Holzschuhe, Radschuhe, Stiefelknechte, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Reifen und Zargen, Rinnen und Röhren, Stöcke (auch Peitschenstöcke und Weichselröhre), Schachteln, Barren, Joche, Kumpfe, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Kochlöffel, Schneidebretter, Teller, Keulen, Schlägel, Rechen, Ruder, Schaufeln, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, Kleider- und Haubenstöcke, Hutformen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, roh vorgearbeitete Hefte und Claviatur-, sowie Tabakspfeifen-Hölzer, Spielzeug, grobes, blos gehobeltes; alle diese Waaren nicht gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1 Ztr.	frei	.
	b) Fourniere und Parquetten, uneingelegte, Kork-Platten, -Scheiben, -Stöpseln und -Sohlen	"	—	75
	c) Hölzernes Hausgeräthe (Meubles), eingelegte Parquetten, sowie alle unter a. und b. begriffene Waaren aus Holz in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbflechterwaaren, Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahles), Messing oder gemeinem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe, auch (mit oder ohne diese Verbindungen) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, ferner Fischbein, gerissenes	"	1	50

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	d) Feine Korbflechterwaaren und Spielzeug (alle nicht unter a. begriffene), hölzerne Hänguhren und Uhrkästen, Kammmacherwaaren, mit einem gold- oder silberhaltigen Lack überzogene Arbeiten, feine Schnitz- und Drechslerwaaren, dann eingelegte Fourniere, auch auf einer Seite mit Papier oder Webewaaren belegt oder gepreßt, Boulearbeiten, Holzbronze, sowie überhaupt alle nicht unter a., b. und c. begriffene Holzwaaren; Beinwaaren, nicht unter anderen Positionen benannte; alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. fallen; gepolsterte Meubles (mit oder ohne Ueberzug)	1 Ztr.	12	—
34	Glas und Glaswaaren:			
	a) Spiegelglas, rohes ungeschliffenes, Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden), auch Email- und Glasurmasse	"	—	75
	b) Weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern, ferner Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz-weiß)	"	1	50
	c) Glas, gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives, Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, alle diese Gegenstände ungefärbt, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen	"	4	—
	d) Glas, farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes mit Pasten (Cameen) eingelegtes, Glasflüsse, unechte Steine ohne Fassung, dann Spiegelglas, geschliffenes, unbelegtes oder belegtes, das Stück nicht über 284 Wiener Quadratzoll	"	6	—
	e) Alle Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Pos. 32 g. fallen;			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	Spiegel, uneingerahmte, deren Glastafeln über 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen, und Spiegel, eingerahmte . .	1 Ztr.	12	—
35	Steinwaaren, d. i. Bildhauer-, Former-, Modelleur-, Steinmetz- und Schmuckarbeiten aus Steinen und nicht gebrannten Erden, Cementen oder Steingemengen, mit Ausnahme jener aus Bernstein und Gagat			
	a) Statuen aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfund, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind, dann Schusser (Klicker) aus Marmor u. dgl.	"	frei	.
	b) Andere Arbeiten aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfd., ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind; Waaren aus Serpentinstein, Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl.	"		75
	c) Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet), dann echte Perlen, alle diese Waaren ungefaßt	"	12	—
	d) Steinwaaren, alle andere, sowie auch Steinwaaren, mit Ausnahme der gefaßten Edel- und Halbedelsteine, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. gehören	"	12	—
36	Thonwaaren, d. i. Porzellan, Steingut und andere Arbeiten aus gebrannten Erden:			
	a) Gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr, mit oder ohne Glasur, auch dergleichen Ofenkacheln, schwarzes oder Graphitgeschirr, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken, Schmelztiegel, irdene Pfeifen, einfärbig, unbemalt, Thonröhren	"	frei	.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	b) Steingut, einfärbiges oder weißes, ingleichen weißes, nur mit färbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehenes; dann die unter a. begriffenen Thonwaaren in Verbindung mit nicht gefärbtem, gebeiztem, gefirnißtem, polirtem Holze oder Eisen, wie auch die unter a. gehörigen Krüge mit Deckeln und Beschlägen von Zinn	1 Ztr.	2	50
	c) Steingut, mehrfärbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes, versilbertes, dann Porzellan, weißes, auch mit färbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehen	"	4	50
	d) Porzellan, färbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes; dann Thonwaaren aller Art, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter b. begriffen sind und nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. fallen	"	12	—
	XI. Metallwaaren, Instrumente, Maschinen und Kurzwaaren.			
37	Eisenwaaren, d. i. alle Waaren aus Eisen und Stahl, welche weder vergoldet noch versilbert, noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack versehen sind, mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmuckes und der Nipps- und Toilette-Gegenstände, wenn diese unecht vergoldet oder versilbert sind:			
	a) Alle Eisen- und Stahlwaaren, welche weder ganz, noch an einzelnen Theilen abgeschliffen, polirt, emaillirt, gefirnißt, lackirt sind, noch unter b. und c. oder unter den Positionen 17 b., c., d. und e. aufgeführt werden; dann Aexte (Hacken), Sägen, Sensen, Sicheln, Futterklingen, Stemmeisen, Hobeln, Schnitzer (Messer), Tuchmacher- und grobe Schneiderscheeren (Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauche (auch Kneife und Bauernpuffer), Schrauben,			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	Feilen, Raspeln; alle diese Gegenstände auch abgeschliffen; Kratzbürsten, Siebböden, emaillirtes Kochgeschirr. Alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holzwaaren, mit Ausnahme derjenigen der Pos. 33 d.	1 Ztr.	4	50
	b) Herren- und Frauenschmuck, Toilette-Gegenstände (Nippes), mit Ausnahme der unecht vergoldeten oder versilberten; Drahtgeflechte und Drahtwaaren, mit Ausnahme der unter a. genannten Siebböden, ferner Draht, mit Papier überzogen; Maultrommeln und Fischangeln, Stahlfedern aller Art (mit Ausnahme der Stahlschreibfedern), Hülsen und Stiele zu Schreibfedern, Stahlperlen, Häkel-, Tambour- und Stricknadeln, Weberblätter, Weberkämme, Weberzähne aus Stahl; Waffen- und Waffenbestandtheile mit Ausnahme von Gewehren aller Art; alle abgeschliffene, emaillirte, polirte, gefirnißte und lackirte Gegenstände, mit Ausnahme der unter a. und c. genannten; alle Eisenwaaren, mit Ausnahme der unter c. genannten, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter a., die kurzen Waaren oder die Waaren der Position 32 g. fallen	"	12	—
	c) Nähnadeln, Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke, Gewehre aller Art	"	15	—
38	Metallwaaren, d. i. Arbeiten aus Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Packfong, Tomback und anderen unedlen Metallen und Metallgemischen, mit Ausnahme von Eisen, insoweit sie nicht in den Positionen 16 b, und 18 b. und c. enthalten, und nicht echt vergoldet oder versilbert, oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen sind, mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmuckes und der Nippes- und Toilette-Gegenstände, wenn dieselben unecht vergoldet oder versilbert sind. Ausnahmsweise gehören hierher die plattirten (versilberten) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing:			
	a) Walzen, Kesseln, Schüsseln, Teller, Töpfe und sonstiges Kochgeschirr	"	4	50

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	b) Alle nicht unter a. und c. genannte, dann alle Metallwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Position 32 g. fallen. Ferner gehören noch hierher: Geriebenes Messing (Broncepulver), Rauschgold, Rauschsilber, Metallfolien, unechte leonische Drähte, unechtes Blattgold und Blattsilber, ferner plattirte (versilberte) Drähte, Bleche und Platten, aus Kupfer und Messing, Kupferzündhütchen, ungefüllte	1 Ztr.	12	—
	c) Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke	"	15	—
39	Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:			
	a) astronomische, chirurgische, mathematische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), physikalische und für Laboratorien auch chemische	"	4	50
	b) musikalische	"	7	50
40	Maschinen und Maschinenbestandtheile aus unedlen nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, allein oder in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:			
	a) aus Gußeisen	"	2	—
	b) aus Schmiedeeisen oder Stahl	"	4	—
	c) aus anderen unedlen Metallen	"	6	—
	Anmerk. Unter Maschinen sind auch Locomotiven, Tender und Dampfkessel begriffen.			
41	Kurzwaaren, folgende: Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilette-Gegenstände aus unedlen Metallen, unecht vergoldet oder versilbert; Wand- und Stutzuhren (mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber und der hölzernen Hängeuhren); Waaren aus bossirtem Wachse, Operngucker und gefaßte Augengläser, nicht mit Gestellen ganz oder theilweise aus edlen Metallen, Darmsaiten, auch mit Seide übersponnen, Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen.	"	30	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag.	
			Fl.	Kr.
	Anmerk. zur Position 41. Zu den kurzen Waaren, von denen in diesem Verzeichnisse öfters die Rede ist, gehören außer den in Position 41 aufgezählten: Waaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen edlen Metallen, echten und unechten Perlen und Korallen, Edel- und Halbedelsteinen, Schildpatt, Bernstein, Gagat, zubereiteten Schmuckfedern, Menschenhaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; Taschenuhren aller Art, unechte Perlen, zubereitete Schmuckfedern; Waaren aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit gold- oder silberhaltigem Lack überzogenen Metallen, auch in Verbindung mit anderen Materialien (ausgenommen sind die der Pos. 38 b. eingereihten Platten, Bleche, Drähte), Verbindungen von Webe- und Wirkwaaren mit anderen Materialien.			
	Anmerk. zu den Klassen X. und XI. Wagen, Schlitten, Schiffe und andere Wasserfahrzeuge sind unter den Positionen dieser Klassen nicht begriffen.			
	XII. Chemische Producte, Farbwaaren, literarische und Kunstgegenstände.			
42	Chemische Producte und Farbwaaren:			
	a) Zündwaaren, gemeine, als: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm, künstlicher und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier	1 Ztr.	frei	.
	b) Leim (Fisch- [Hausenblasen], Horn-, Leder- und Mundleim), Kraftmehl-Producte (Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe), Albumin und Gelatin (thierische Gallerte), Schwärzen (Ruß- und Kohlenschwarz aller Art [mit Ausnahme der Knochenkohle], wie auch Kohlenpulver, Buchdrucker- und Frankfurterschwärze), Schuhwichse und Wagenschmiere, Pechfackeln	"	—	75

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag.	
			Fl.	Kr.
	c) Tinten und Tintenpulver, Tusche, Reißkohlen, Bleistifte, Pastell- und Rothstifte, alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen, Parfümeriewaaren und Schminken, mit Ausnahme der weißen, Zündhütchen, gefüllte	1 Ztr.	12	—
	Anmerk. Kommen diese Gegenstände in Umschließungen vor, welche ihrer Beschaffenheit nach zu den kurzen Waaren gehören, so unterliegen sie dem Zolle der Umschließung.			
	d) Feuerwerkskörper, Hefe, künstliche (einschließlich der Preßhefe), Fabrikate aus Gallerten, Räucherkerzchen, Siegellack, Aetzkali und Aetzstein, Chlorkalilauge (Eau de Javelle), Phosphor, Phosphorsäure, Chloroform, Schwefeläther, Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Karbolsäure (Kreosot)	"	5	—
43	Literarische und Kunstgegenstände:			
	a) Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte)	"	frei	.
	b) Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien u. dgl.	"	frei	.
	c) Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier (nicht durch den Druck oder Stich oder auf chemischen Wege vervielfältigte), und Bilddruck-Platten aus unedlen Metallen oder Holz	"	frei	.
	Anmerk. zu a. und b. Die Zollbefreiung für Bücher, Karten, Musikalien und Bilder auf Papier bezieht sich nur auf die in den vertragenden Staaten gedruckten und verlegten.			
	XIII. Abfälle.			
44	Abfälle:			
	a) Kleien, Spreu, Oelkuchen, Oelkuchenmehl und andere Rückstände von ausgesottenen oder ausgepreßten Früchten und Samen; Loh-			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	ziegel (Lohkuchen, ausgelaugte Lohe), Blut, flüssiges und eingetrocknetes, Flechsen und Sehnen, Dünger, thierischer (auch Poudrette), ausgelaugte Pflanzenasche, Torf-, Steinkohlen- und Braunkohlenasche, Kalkäscher, Knochenschaum (oder Zuckererde), Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrob), Glasgalle, Glasschaum, Hobel- und Sägespäne, Hefe, natürliche (d. i. flüssige Bier- und Weinhefe), Blei-, Kupfer- und Zinnkrätze, Gold- und Silberkrätze (Münzkrätze), Scherben von Glas- und Thonwaaren, Kehricht, Schlamm, Schlämpe, Spülicht, Treber, Trester, Malzkeime, Weinbeerenstiele (Kämme), Charpie (gezupfte Leinwand)	1 Ztr.	frei	.
	b) Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzeln (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke	"	frei	.
	c) Knochen (d. i. eigentliche Knochen und Knochenmehl), Klauen, Füße, Hörner, geraspelt, Hautabschnitzel (Leimleder), Lederabschnitzel, alte, zerrissene Lederstücke	"	frei	.

Zollsätze

für die

Einfuhr aus Oesterreich nach dem Zollverein.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.
1	**Abfälle:**					
	a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	.	frei	.	frei	.
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber und Trester; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Torf-, Braunkohlen- und Steinkohlen-Asche; Dünger, thierischer, auch getrocknet (Poudrette), ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde	.	frei	.	frei	.
	c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen, oder anderen Materialien für die Papierfabrikation: Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte: alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie	.	frei	.	frei	.
	d) Münzgekrätz (Silbergekrätz, Goldschmiedegekrätz, Kapellasche); Zinngekrätz	.	frei	.	frei	.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr
2	**Baumwollengarn und Baumwollenwaaren:**					
	a) Baumwollengarn, ungemischt oder nur gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:					
	ein- und zweidrähtiges,					
	α) rohes	1 Ztr.	2 3	. 30	2 3	. 30
	β) gebleichtes oder gefärbtes	1 Ztr.	4 7	. .	4 7	. .
	γ) Dochte, ungewebte	1 Ztr.	6 10	. 30	6 10	. 30
	b) Waaren aus Baumwolle, allein oder nur in Verbindung mit Leinen, jedoch mit Ausnahme von Spitzen und Stickereien:					
	1) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	1 Ztr.	12 21	. .	10 17	. 30
	2) alle nicht unter Nr. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rothem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren	1 Ztr.	24 42	. .	16 28	. .
	3) alle undichte Gewebe, soweit sie nicht unter N. 2 begriffen sind	1 Ztr.	34 59	. 30	30 52	. 30
3	**Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**					
	a) 1) Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., altes Bruchblei, Bleiasche	.	frei	.	frei	.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer.		1866	
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
	2) Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige . . .	1 Ztr.	.	7½	.	7½
			.	26¼	.	26¼
	b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften, Stereotypplatten	1 Ztr.	.	15	.	15
			.	52½	.	52½
	c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Drath ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	1	.	1	.
			1	45	1	45
	d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	.	4	.
			7	.	7	.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**					
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	2	.	2	.
			3	30	3	30
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	.	4	.
			7	.	7	.
5	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**					
	a) Aetherische Oele; Aetzkali und Aetzstein; Chlorkalilauge (Eau de Javelle); Chloroform; Karlsbader Salz; Phosphor und Phosphorsäure; Tinte und Tintenpulver; Tusche, Farben- und Tuschkasten, Mundlack (Oblaten), Schwefeläther; Siegellack; Quecksilberpräparate (auch Zinnober)	1 Ztr.	3	10	3	10
			5	50	5	50
	b) Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; chromsaures Kali;					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.
	gelbes blausaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß)	1 Ztr.	1	.	1	.
			1	45	1	45
	c) Alaun; Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron	1 Ztr.	.	20	.	20
			1	10	1	10
	d) Albumin; arsenige Säure; Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eichenholz-, Galläpfel- und Knoppern-Extrakt; Eisenbeizen; Eisenmohr; Eisensaffran; Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter; roh und gereinigt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel (auch Schwefelblüthe); Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; Zündwaaren, nämlich: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm, künstlicher und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier; Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Curcuma, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginster, Kermeskörner; Berberitzenholz und -Wurzeln, Gelbholz (Fustik), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Sumach, Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppermehl, Galläpfel	.	frei	.	frei	.
	e) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Chlorkalk; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine;					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865		1866	
			nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer.			
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
	Kermes, mineralischer, Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Feuerwerk und Pechfackeln	1 Ztr.	.	15	.	15
			.	52½	.	52½
	f) Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia	1 Ztr.	3	10	2	.
			5	50	3	30
	g) Chromsaures Bleioxyd	1 Ztr.	1	15	1	15
			2	37½	2	37½
	h) Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz)	1 Ztr.	.	5	.	5
			.	17½	.	17½
	i) Lakritzensaft	1 Ztr.	2	.	2	.
			3	30	3	30
	k) Oxalsäure und oxalsaures Kali	1 Ztr.	1	10	1	10
			2	20	2	20
	l) Salzsäure	1 Ztr.	.	2½	.	2½
			.	8¾	.	8¾
	m) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; crystallisirte Soda	1 Ztr.	.	20	.	7½
			1	10	.	26¼
6	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**					
	a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen	1 Ztr.	.	7½	.	7½
			.	26¼	.	26¼
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen . . .	1 Ztr.	1	.	.	25
			1	45	1	27½

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.
	Anmerk. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen	1 Ztr.	.	$17\frac{1}{2}$	.	$17\frac{1}{2}$
			1	$1\frac{1}{4}$	1	$1\frac{1}{4}$
	c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldrath, auch Stahlsaiten	1 Ztr.	1	15	1	5
			2	$37\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$
	d) Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	1 Ztr.	1	$22\frac{1}{2}$	1	$22\frac{1}{2}$
			3	$3\frac{3}{4}$	3	$3\frac{3}{4}$
	e) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	1 Ztr.	2	15	2	15
			4	$22\frac{1}{2}$	4	$22\frac{1}{2}$
	f) Eisen und Stahlwaaren:					
	1)* Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern 2c.	1 Ztr.	.	12	.	12
			.	42	.	42
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:					
	a) Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drahtstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.
	Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür-, und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände, alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt	1 Ztr.	1 2	10 20	1 2	10 20
	β) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m. . .	1 Ztr.	2 4	20 40	2 4	20 40
	3) Feine:					
	α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allgem. Anm. 2) fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β. genannten	1 Ztr.	4 7	. .	4 7	. .
	β) Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und andern unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art . . .	1 Ztr.	10 17	. 30	10 17	. 30
7	**Erden und Erze:**					
	Erden und rohe mineralische Stoffe, als:					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	1866 nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr	Sgr.
	Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt; Mörtel, Amianth und Asbest; Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink- und Zinn-Erze, Gold- und Silberstufen, Kobalt, und Nickel-Erze; Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel, Talk- und Walkererde (alle diese Erden auch gemahlen und geschlemmt), Garten- und Moorerde; Sand und Schlacken; Bolus (auch Siegelerde), Maltheser Erde (weißer Bolus), Blutstein, Bimsstein und Schmirgel, auch gemahlen und geschlemmt; Bimsstein, geformt; Braunstein; Ofenbruch zinkischer (Tutia alexandrina); Farberde, gelbe, grüne, rothe; Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kreide, rohe (ungeschnittene), weiße und schwarze; Kolkothar, Ocker; Fluß- und Schwerspath; Satinober, Umbra; weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut und Porzellan; Lithographirsteine	.	frei	.	frei	.
8	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,** roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle, ingleichen Waldwolle . .	.	frei	.	frei	.
9	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**					
	a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte	.	frei	.	frei	.
	b) Sämereien und Beeren:					
	1) Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel	.	frei	.	frei	.
	2) Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse	.	frei	.	frei	.

6*

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.
	c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Meerzwiebeln; Kartoffeln; Rüben; Wurzeln, frische; Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln); Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Getreide in Garben; Hülsenfrüchte im Kraut; Gras; Seegras; Karden (Weberdisteln); Bäume, Streicher, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; Roßkastanien; Maulbeerblätter; Feuerschwamm, roher; Holzzunder; Heidekraut und Heidekrautwurzeln; Kalmus, frischer; Flechten und Moose; Schachtelhalm; Binsen, Schilfe und Rohre (Dach- und Weberrohre), gespalten, geschnitten oder zugespitzt; Bast, roher; Streulaub und Häckerling (Häcksel); Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern	.	frei	.	frei	.
	d) Hopfen	1 Ztr.	2 4	15 22½	2 4	15 22½
10	**Glas und Glaswaaren:**					
	a) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1 Ztr.	. 1	20 10	. 1	20 10
	b) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	1 Ztr.	2 4	20 40	2 4	20 40
	c) Spiegelglas:					
	1) rohes, ungeschliffenes	1 Ztr.	. .	15 52½	. .	15 52½

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.
	2) geschliffenes, belegt oder unbelegt	1 Ztr.	4 7	. .	4 7	. .
	d) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen . . .	1 Ztr.	4 7	. .	4 7	. .
	Anmerk. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden, auch Glasurmasse .	1 Ztr.	. .	15 52½	. .	15 52½
11	**Haare** von Thieren, mit Ausnahme der Wolle; Menschenhaare; Federn und Borsten:					
	a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene	.	frei	.	frei	.
	b) Haare, gesponnen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a. begriffen sind, oder zu den Kleidern oder Putzwaaren gehören; Borsten . .	1 Ztr.	. .	15 52½	. .	15 52½
12	**Häute und Felle,** rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle	.	frei	.	frei	.
13	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt, dann Kohlen und Torf:**					
	a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.
	Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); Braunkohlen, Torf und Torfkohlen . .	.	frei	.	frei	.
	b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet; Hobel- und Sägespäne; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Knochen, ganz oder in Stücken; Klauen und Füße .	.	frei	.	frei	.
	c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerarbeiten aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe ungefärbte hölzerne Maschinen (auch Drehbänke, Mangeln, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), auch uneingelegte Parquetten, rohe ungefärbte; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren	.	frei	.	frei	.
	d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes gefärbtes oder gespaltenes	1 Ztr.	. .	15 52½	. .	15 52½
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel), eingelegte Parquetten und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, sowie Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Ztr.	1 1	. 45	1 1	. 45
	f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865		1866	
			nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer.			
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
	anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	1 Ztr.	4	.	4	.
			7	.	7	.
	g) Gepolsterte Möbel (mit oder ohne Ueberzug) aller Art	1 Ztr.	3	10	3	10
			5	50	5	50
14	**Instrumente und Maschinen:**					
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:					
	1) musikalische	1 Ztr.	4	.	4	.
			7	.	7	.
	2) astronomische, chirurgische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische .	.	frei	.	frei	.
	b) Maschinen:					
	1) Lokomotiven, Tender und Dampfkessel	1 Ztr.	1	15	1	15
			2	37½	2	37½
	2) andere, und zwar, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:					
	α) aus Gußeisen	1 Ztr.	.	15	.	15
			.	52½	.	52½
	β) aus Schmiedeeisen oder Stahl	1 Ztr.	.	25	.	25
			1	27½	1	27½
	γ) aus anderen unedlen Metallen	1 Ztr.	1	10	1	10
			2	20	2	20
15	**Kautschuck und Guttapercha-Waaren:**					
	a) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.
			nach dem 30=Thaler=Fuß nach dem 52½=Gulden=Fuß Gulden — Kreuzer.			
	sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	.	4	.
			7	.	7	.
	b) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; feine Schuhe; übersponnene Kautschuckfäden	1 Ztr.	10	.	10	.
			17	30	17	30
	c) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt	1 Ztr.	15	.	15	.
			26	15	26	15
	d) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ztr.	25	.	25	.
			43	45	43	25
	Anmerk. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.					
16	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, so wie Waaren daraus:**					
	a) In rohem Zustande oder als alter Bruch	.	frei	.	frei	.
	b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Drath	1 Ztr.	1	22½	1	22½
			3	3¾	3	3¾
	c) In Blechen und Drath, plattirt	1 Ztr.	4	.	4	.
			7	.	7	.
	d) Waaren, und zwar:					
	1) Drathgewebe	1 Ztr.	3	.	3	.
			5	15	5	15
	2) Kupferschmiede= und Gelbgießer=Waaren, als:					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.
	Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen- und Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	2 4	20 40	2 4	20 40
	3) Andere Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; auch Zünd- oder Kupferhütchen, mit oder ohne Füllung	1 Ztr.	4 7	. .	4 7	. .
17	**Kurze Waaren, folgende:**					
	Stutz- und Wanduhren, mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber und der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder unecht vergoldet oder versilbert oder auch vernirt; Brillen und Operngucker, nicht mit Gestellen, ganz oder theilweise aus edlen Metallen; feine bossirte Wachswaaren; Darmsaiten mit Seide übersponnen; Geflechte von Stroh, Bast oder Span, mit seidenen oder andern Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie)	1 Ztr.	15 26	. 15	15 26	. 15

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Ver-zollung.	Abgabensätze 1865		1866	
			nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer.			
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
18	**Leder und Lederwaaren:**					
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Pergament; Stiefelschäfte	1 Ztr.	2	.	2	.
			3	30	3	30
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	1 Ztr.	6	20	6	20
			11	40	11	40
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle	1 Ztr.	.	15	.	15
			.	$52\frac{1}{2}$	.	$52\frac{1}{2}$
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2.) fallen	1 Ztr.	4	.	4	.
			7	.	7	.
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2.) fallen; feine Schuhe aller Art	1 Ztr.	10	.	10	.
			17	30	17	30
	e) Handschuhe	1 Ztr.	13	10	13	10
			23	20	23	20
19	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinen-**					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.
	waaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:					
	a) Rohes Garn von Flachs, Hanf oder Werg:					
	1) Maschinengespinnst	1 Ztr.	2	.	2	.
			3	30	3	30
	2) Handgespinnst	.	frei	.	frei	.
	b) Gebleichtes, deßgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Ztr.	3	.	3	.
			5	15	5	15
	Anmerk. zu a. und b. Unter dem voraufgeführten Garn ist Zwirn nicht begriffen.					
	c) Seilerwaaren, ungebleichte; auch dergleichen getheerte, geleimte, gefirnißte; Feuerlöscheimer aus geflochtenem und gedrehtem Hanfe, ungebleichte; Decken aus losen Fasern	1 Ztr.	.	15	.	15
			.	52½	.	52½
	d) Graue Packleinwand	1 Ztr.	.	20	.	20
			1	10	1	10
	Anmerk. Unter Packleinwand wird ein grobes glattes Leinengewebe (ohne Köper und Muster) verstanden, welches nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält.					
	e) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte	1 Ztr.	4	.	4	.
			7	.	7	.
	f) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon	1 Ztr.	12	.	10	.
			21	.	17	30

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze			
			1865		1866	
			nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer.			
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
	g) Bänder, Gaze, Kammertuch, Knopfmacher-, Posamentier- und Strumpfwaaren	1 Ztr.	24 42	. .	20 35	. .
20	**Literarische und Kunst-Gegenstände:**					
	a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte); Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	.	frei	.	frei	.
	b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	.	frei	.	frei	.
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten	.	frei	.	frei	.
21	**Mehl, Mahlprodukte und andere Verzehrungs-Gegenstände:**					
	a) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi (Dextrin, Leogomme) . . .	.	frei	.	frei	.
	b) Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl	1 Ztr.	2 3	. 30	2 3	. 30
	c) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865		1866	
			nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer.			
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
	Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse, als welsche und Hasel-Nüsse, trockene oder ausgeschälte; Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt)	.	frei	.	frei	.
d)	Kastanien (Maronen)	1 Ztr.	. .	15 52½	. .	15 52½
e)	Butter, frische, gesalzen und eingeschmolzen	1 Ztr.	1 2	10 20	1 2	10 20
f)	Käse	1 Ztr.	1 2	20 55	1 2	20 55
g)	Fische, (mit Ausnahme der Heringe), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt), in Fässern, Töpfen und dergleichen	1 Ztr.	. .	15 52½	. .	15 52½
h)	Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); Oliven; Pasteten; zubereiteter Senf; Tafel-Bouillon, Saucen nnd andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Ztr.	7 12	. 15	7 12	. 15
i)	Honig	1 Ztr.	. .	10 35	. .	10 35

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr	Sgr.
	k) Bier in Fässern und Flaschen	1 Ztr.	. 1	20 10	. 1	20 10
22	**Oel:**					
	1) Fettes Oel in Fässern mit Ausnahme des Baumöls, des Palmöls (Palmbutter) und Kokosnußöls (Kokosbutter), der parfümirten Oele und der fetten Oele zum Medizinalgebrauch		. .	15 52½	. .	15 52½
	2) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen		frei	.	frei	.
23	**Papier und Pappwaaren:**					
	a) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren (auch Bimsstein- und Schmirgeltuch); Schieferpapier	1 Ztr.	. .	15 52½	. .	15 52½
	b) Ungeleimtes ordinaires (grobes, graues, halbweißes und gefärbtes Papier	1 Ztr.	1 1	. 45	1 1	. 45
	c) Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen rc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse (mit Ausnahme der Spielkarten); Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Ztr.	3 5	10 50	1 2	10 20
	d) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materalien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4 7	. .	4 7	. .

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.
24	**Parfümerien**	1 Ztr.	3 5	10 50	3 5	10 50
	Anmerk. Wenn die inneren Umschließungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.					
25	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):					
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl.	1 Ztr.	22 38	. 30	22 38	. 30
	b) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Ztr.	6 10	. 30	6 10	. 30
26	**Seidenwaaren, gemischte,** d. i. Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Wolle, jedoch mit Ausnahme der Blonden und Spitzen	1 Ztr.	34 59	. 30	30 52	. 30
27	**Steine und Steinwaaren:**					
	a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Schleif- und Wetzsteine aller Art, auch Probirsteine; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser, (Klicker) aus Marmor und dergleichen		frei	.	frei	.
	b) Edelsteine aller Art, geschliffen, Perlen und Korallen					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865		1866	
			nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer.			
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
	ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gips und Schwefel	1 Ztr.	.	15	.	15
			.	52½	.	52½
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen . .	1 Ztr.	8	.	8	.
			14	.	14	.
	d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:					
	1) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	1 Ztr.	.	5	.	5
			.	17½	.	17½
	2) in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	6	.	4	.
			10	30	7	.
28	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**					
	Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Gras, Seegras, Binsen und Schilf, ordinaire:					
	1) ungefärbt	1 Ztr.	.	5	.	5
			.	17½	.	17½
	2) gefärbt	1 Ztr.	1	.	1	.
			1	45	1	45
29	**Theer;** Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl .	.	frei	.	frei	.
30	**Thiere und thierische Produkte:**					
	a) Geflügel aller Art; Wildpret, kleines, (Hasen und					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	1866 Thlr.	Sgr.
	Kaninchen); alles lebende Wild; Fische, frische und Flußkrebse; Biber, Frösche, Ottern, Schnecken . . .	.	frei	.	frei	.
	b) Eier aller Art und Milch	.	frei	.	frei	.
	c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen	.	frei	.	frei	.
	d) Blasen und Därme, thierische; Darmseile und Darmsaiten, Luftballons aus Blasen oder Därmen; Goldschlägerhäutchen; Wachs, weißes und gelbes . . .	1 Ztr.	.	15	.	15
			.	52½	.	52½
31	**Thonwaaren:**					
	a) Mauer- und Dachziegel, Fliesen, und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr	.	frei	.	frei	.
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:					
	1) einfarbige oder weiße	1 Ztr.	1	20	1	20
			2	55	2	55
	2) bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte .	1 Ztr.	2	.	2	.
			3	30	3	30
	c) Porzellan, weißes	1 Ztr.	1	20	1	20
			2	55	2	55
	d) Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	.	4	.
			7	.	7	.
32	**Vieh:**					
	a) Pferde und Füllen	1 Stück	1	10	1	10
			2	20	2	20

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865		1866	
			nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer.			
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
	Anmerk. Füllen, welche der Mutter folgen	.	frei	.	frei	.
	b) Rindvieh:					
	1) Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück	2 4	15 22½	2 4	15 22½
	2) Kühe	1 Stück	1 2	15 37½	1 2	15 37½
	3) Jungvieh	1 Stück	1 1	. 45	1 1	. 45
	4) Kälber	1 Stück	frei	.	frei	.
	c) Schweine:					
	1) gemästete und magere	1 Stück	. 1	20 10	. 1	20 10
	2) Spanferkel	1 Stück	. .	5 17½	. .	5 17½
	d) Hammel	1 Stück	. .	15 52½	. .	15 52½
	e) Anderes Schaafvieh und Ziegen	1 Stück	frei	.	frei	.
	Anmerk. zu b. bis e. Schlachtvieh in getödtetem Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.					
33	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**					
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) . . .	1 Ztr.	. 1	20 10	. 1	2 1
	b) Alles andere	1 Ztr.	2 3	. 30	2 3	 3

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer Thlr.	1865 Sgr.	1866 Thlr.	1866 Sgr.
	Wolle, sowie Waaren daraus:					
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene, auch in Abfällen	.	frei	.	frei	.
	b) Garn, auch mit Leinen oder Seide gemischt, einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt . . .	1 Ztr.	.	15	.	15
				52½	.	52½
	c) Waaren aus Wolle allein oder nur in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, jedoch mit Ausschluß der Spitzen und Stickereien:					
	1) bedruckte Waaren aller Art	1 Ztr.	30	.	25	.
			52	30	43	45
	2) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier nnd Knopfmacher-Waaren	1 Ztr.	24	.	20	.
			42	.	35	.
	3) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	1 Ztr.	10	.	10	.
			17	30	17	30
	Anmerk. Unter Wolle und Wollenwaaren sind überall in dieser Anlage auch Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare und Waareu daraus begriffen.					
35	**Zink und Zinkwaaren:**					
	a) Rohes Zink; altes Bruchzink	.	frei	.	frei	.
	b) Zinkbleche	1 Ztr.	.	15	.	15
			.	52½	.	52½
	c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Drath . . .	1 Ztr.	1	.	1	.
			1	45	1	45
	d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materalien, soweit sie da-					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer. Thlr.	Sgr.	Abgabensätze 1866 Thlr	Sgr.
	durch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4 7	. .	4 7	. .
36	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**					
	a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn	.	frei	.	frei	.
	b) Zinn, gewalztes	1 Ztr.	. .	15 52½	. .	15 52½
	c) Grobe Zinnwaaren, als: Drath, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . .	1 Ztr.	1 1	. 45	1 1	. 45
	d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allgem. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4 7	. .	4 7	. .

Allgemeine Anmerkungen.

1) Unter den in Nr. 6 und 13 aufgeführten Waaren sind Schiffe, Wagen und Schlitten, und unter den in Nr. 2, 15, 26 und 34 aufgeführten Waaren Kleider und Putzwaaren nicht begriffen.

2) Zu den im vorstehenden Verzeichniß in Nr. 3 d., 4 b., 6 f. 3 α., 10 d., 13 f., 15 a. und b., 16 d. 3, 18 c. und d., 23 d., 27 c. und d. 2., 31 d., 35 d. und 36 d. erwähnten kurzen Waaren gehören folgende:

a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber.

b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen.

Anlage C.

Zollkartel.

§. 1.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13. und 14.) der Zollgesetze des andern Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

2.

Jeder der vertragenden Theile wird seinen Angestellen, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des andern Theils unternommen werden soll, oder Statt gefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuer-Behörde (im Zollverein Haupt-Zollämter oder Haupt-Steuerämter, in Oesterreich Haupt-Zollämter oder Finanzwach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theils sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des andern Theils den im §. 2. bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der vertragenden Theile sollen den dazu von dem andern Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der

Grenze zwischen beiden vertragenden Theilen sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit uud bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragenden Theile soll gestattet sein, eei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des andern Theils dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des andern Theils bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Kontrol-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem andern Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamt auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9. unter b. und im §. 10. enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaft-

lichen Grenze bestimmten Anmelde= und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§. 13. und 14. erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiet einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen §§. bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein=, Aus= und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll= oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein= oder Ausgangs=Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes und daneben mit angemessener Geldstrafe, oder mit denselben Geld= oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein=, Aus= oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits= oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberech=

tigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Kartels keiner der vertragenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15. zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des andern Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der vertragenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem andern Gericht anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theils dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17.

eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze Statt gefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21.) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem andern Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren Statt fand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17. eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem andern Staate wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17. eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirk aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert

werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartel unter „Zollgesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten" die in jedem der vertragenden Theile zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 11. April 1865.

Die Unterzeichneten traten heute zusammen, um den unter ihnen vereinbarten Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein und Oesterreich, nach nochmaliger Durchlesung, zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zu Artikel 1. des Vertrages.

Die Bezeichnung derjenigen Beschränkungen, denen der gegenseitige Verkehr zur Zeit unterliegt, bleibt den im Artikel 23. vorgesehenen Verhandlungen vorbehalten.

2. Zu Artikel 2. des Vertrages.

Von Seiten Oesterreichs werden folgende durch besondere Verträge dritten Staaten gewährte Begünstigungen noch fortan vorbehalten:

a. in Folge des Handels- und Schifffahrts-Vertrages mit dem Königreiche beider Sicilien vom 4. Juli 1846 der Zoll von 1 Gulden 89½ Xr. für den Zollzentner neapolitaner und sicilianer Weine, welche zur See und gegen Nachweis des Ursprungs in den Schiffspapieren eingeführt werden;

b. in Folge des Handels- und Schifffahrts-Vertrages mit Sardinien vom 18. October 1851 der Zoll von 1 Gulden 22½ Xr. für den Zollcentner gemeiner Weine aus Piemont, von 43½ Xr. für das Stück Jungvieh bis zu 2 Jahren, von 8½ Xr. für das Stück Spanferkel unter 10 Pfd., ferner die Zollfreiheit für:

Kastanien . .	bis zur Menge von 20 Pfd.,
frisches Fleisch	„ „ „ „ 8 „
Käse u. frische Butter	„ „ „ 4 „

Diese Begünstigungen beziehen sich nur auf die Einfuhr über die Landgrenze des lombardisch-venetianischen Königreichs.

Von Seiten des Zollvereines waren Vorbehalte nicht zu machen.

3. Zu Artikel 2. des Vertrages.

Der Oesterreichische Bevollmächtigte bemerkte: Die in den beiderseitigen allgemeinen Zolltarifen vorgesehenen, auf Staatsverträgen nicht beruhenden Verkehrserleichterungen für gewisse Grenzstrecken oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile seien bisher als dritten Staaten eingeräumte Begünstigungen,

welche nach Artikel 2. der eine der vertragenden Theile dem andern zu gewähren hätte, nicht angesehen worden. Dieser Auffassung entsprechend glaube er voraussetzen zu dürfen, daß, falls es die Verhältnisse erforderlich machen sollten, die bestehenden Verkehrserleichterungen dieser Art in den neuen allgemeinen Tarif, welchen die Oesterreichische Regierung zu erlassen im Begriffe stehe, aufzunehmen oder sonst aufrecht zu erhalten, oder künftig anderweite ähnliche Erleichterungen des Verkehrs mit Lebensbedürfnissen der Grenzbewohner für gewisse kurze Grenzstrecken zuzulassen, ein Anspruch wegen Ausdehnung derselben auf den Zollverein nicht werde erhoben werden.

Die Bevollmächtigten der den Zollverein vertretenden Regierungen erkannten diese Voraussetzung mit dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit als zutreffend an.

4. Zu Artikel 3. 5. 6. und 7. des Vertrages.

Die für den unmittelbaren Verkehr über die gemeinschaftliche Grenzlinie verabredeten Zollbefreiungen, Zollermäßigungen und Verkehrserleichterungen finden unter den in der Uebereinkunft zwischen Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden vom 20. Februar 1854 festgesetzten Kontrolen auch auf den Verkehr über den Bodensee Anwendung.

5. Zu Artikel 3. des Vertrages und zu den Anlagen A. und B.

1. Es steht jedem der vertragenden Theile frei, anzuordnen, daß in den Erklärungen (Deklarationen) über Waaren, welche beim unmittelbaren Uebertritt aus dem freien Verkehr des andern Theils eine Begünstigung gegen die im allgemeinen Tarif enthaltenen Zollsätze genießen, der Umstand, daß sie aus dem freien Verkehr des andern Theils eingehen, ausdrücklich angegeben wird.

Gehen solche Waaren mit Begleitschein auf Aemter im Innern weiter, so ist in dem Begleitschein und beziehungsweise Niederlageregister vorzumerken, daß die Waaren aus dem freien Verkehr des andern Theils stammen.

2. Man war darüber einverstanden, daß Verzollungs-Stempel oder andere Bezeichnungen der Waaren zum Beweise der Verzollung derselben auf die in den Anlagen A. und B. aufgeführten Waaren in keinem der beiden Zollgebiete zur Anwendung kommen dürfen. Die etwaige Anordnung derartiger Kontrolen in besonderen Fällen innerhalb des Grenzbezirkes wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

3. Man einigte sich endlich dahin, daß dem unter Pos. 33 a. der Anlage A. aufgeführten „groben Spielzeug" außer dem blos gehobelten auch das „blos geschnitzte" beigezählt werden soll.

Die Feststellung des Begriffes „Spielzeug, grobes, blos geschnitztes", bleibt den nach Artikel 23. des Vertrags stattfindenden Verhandlungen überlassen.

6. Zu Artikel 4. des Vertrages.

Wenn die verabredete Zollbefreiung oder Zollbegünstignng von der Beibringung von Ursprungszeugnissen abhängig ist, so wird der Nachweis der Abstammung der Waare aus dem Gebiete des andern Theils oder der Verfertigung in demselben durch die Vorlegung einer vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung oder einer Bescheinigung geführt, welche von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuer-Behörde oder von dem im Versendungsorte residirenden Konsul des Landes, wohin die Einfuhr geschehen soll, ausgefertigt wird.

Die Verständigung über die Form dieser Erklärung und Bescheinigung bleibt den im Artikel 23. gedachten Verhandlungen vorbehalten.

Uebrigens wird anerkannt, daß die im zweiten Absatze des Artikel 4. getroffene Verabredung nur so lange und in so weit Geltung haben soll, als die, in den Anlagen A. und B. festgesetzten Zollsätze und Zollbefreiungen auf die Erzeugnisse dritter Staaten keine Anwendung finden.

7. Zu Artikel 6. des Vertrages.

Bei den im Artikel 23. vorgesehenen Verhandlungen wird man sich über die Bedingungen und Förmlichkeiten verständigen, unter denen die im Artikel 6. unter a. bis e. gedachten Verkehrserleichterungen eintreten. Es sollen dabei die nachstehenden Gesichtspunkte leitend sein.

1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die im Artikel 6. lit. d. erwähnten Gegenstände, welche zur Bearbeitung oder Veredlung aus dem Gebiete des einen Theils in das Gebiet des andern ausgeführt sind. Die zollfreie Wiedereinlassung derselben kann bei einer jeden mit ausreichenden Amtsbefugnissen versehenen Zollstelle des Gebiets der Versendungen in Anspruch genommen werden. Ebenso findet die gegenseitige Zollbefreiung für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden, auch dann Anwendung, wenn dieselben bei einem andern Amte, als demjenigen, über welches die Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr erfolgte, zur Wiedereingangs-, beziehungsweise Wiederausgangs-Abfertigung gestellt werden.

3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der ge-

setzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn die Fristen unbeachtet bleiben.

4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

5. Gewichts-Differenzen, welche durch Reparaturen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtnng nicht zur Folge haben.

6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

Uebrigens war man darüber einverstanden, daß durch die Verabredungen im Artikel 6. eine Beschränkung in den nach den beiderseitigen Zollgesetzen und Verwaltungsvorschriften, sowie nach früheren Uebereinkünften bestehenden Erleichterungen im gegenseitigen Grenzverkehr nicht beabsichtigt sei, daß also die vorliegenden Vertragsbestimmungen und die zur Ausführung derselben zu treffenden besonderen Verabredungen auf den gegenseitigen Grenzverkehr nur insoweit Anwendung zu finden haben, als sie weitergehende Verkehrserleichterungen herbeiführen. Demgemäß werden die, über die Erleichterung des Grenzverkehrs mit leinenen Garnen und roher ungebleichter Leinwand und über anderweite Erleichterungen in dem nachbarlichen Grenzverkehr zwischen den vertragenden Staaten bestehenden Uebereinkünfte während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht gekündigt werden. Die zwischen ihnen wegen Ausführung jener Uebereinkünfte getroffenen Verabredungen bleiben gleichfalls in Wirksamkeit.

8. Zu Artikel 7. des Vertrages.

1. Die im Artikel 7. bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt:

a. Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit einem Begleitschein Nr. I. (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergiebt, daß und wie sie am Versendungsort unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind.

b. Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c. Die Deklaration muß vorschriftsmäßig und dergestalt erfolgen, daß wegen mangelhafter Anmeldung die spezielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliegen.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der in dem andern Staate angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die

Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

2. Soweit an einzelnen Orten im Gebiete des Zollvereins ein Bedürfniß sich geltend macht, soll auf besonderes Ansuchen auch Waarenführern die Benutzung der öffentlichen Niederlage gestattet werden. Die gleiche Begünstigung wird Oesterreichischer Seits zugestanden.

Die Verständigung über die vorzuschreibenden Maßgaben, sowie über die Orte, an denen die Bewilligung Statt finden soll, bleibt den im Artikel 23. gedachten Verhandlungen vorbehalten.

9. Zu Artikel 8. des Vertrages.

1. Die bestehenden Zusammenlegungen von gegenüberliegenden Grenzzollämtern bleiben aufrecht. Doch steht jedem der betheiligten Staaten frei, eine solche Zusammenlegung gegen vorherige sechsmonatliche Kündigung zurückzuziehen.

Neue Zusammenlegungen bleiben der Verständigung zwischen Oesterreich und den betheiligten Zollvereins-Staaten vorbehalten.

2. Zur weiteren Erleichterung des Verkehrs werden die Abfertigungs-Befugnisse der gegenüberliegenden Grenzzollämter thunlichst in Uebereinstimmung gebracht werden. Die Ausführung bleibt den im Artikel 23. des Vertrages gedachten Verhandlungen vorbehalten.

3. Hinsichtlich der Stellung und der Amtsbefugnisse der auf das Gebiet des anderen Theiles verlegten Grenzzollämter hat man sich über folgende Grundsätze geeinigt:

a. Ein auf das jenseitige Gebiet verlegtes, früher auf dem Gebiete des Staates, welchem es angehört, aufgestellt gewesenes Zollamt behält den Namen des früheren Standortes, welchem jedoch sein neuer Standort beigefügt wird. Die auf jenseitigem Gebiete neu errichteten Aemter erhalten den Namen ihres Standorts.

b. Die Schlagbäume erhalten die Landesfarben des Territoriums, auf welchem sie stehen; das Amtsschild wird mit den Farben und Wappen des Landes, welchem das Amt angehört, versehen.

c. Die Aufrechthaltung der Hausordnung liegt dem Vorsteher des Territorialamtes ob.

d. Die Regierung des Territorialstaates hat dafür zu sorgen, daß die auf ihr Gebiet übersetzten Beamten in Betreibung ihrer zollamtlichen Geschäfte nicht gestört werden, und daß namentlich die Sicherheit ihrer Dienstpapiere und Gelder keinem Anstand unterliege.

e. Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten und Angestellten, welche sich aus irgend einer im Vertrage vorgesehenen Veranlassung in der vorschriftsmäßigen Dienstuniform in den gegenüberliegenden Staat begeben, sind dort von dem für

Rechnung des Staates zu erhebenden Wege-, Brücken- und Fährgelde, ebenso wie die eigenen Beamten und Angestellten, befreit. Dagegen haben sie die Befreiung von dergleichen Kommunikations-Abgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Korporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht, nur in so weit zu beanspruchen, als sie nach dem bestehenden Tarif begründet erscheint.

f. Es wird ausdrücklich anerkannt, daß durch die Zusammenlegung der gegenüberliegenden Zollämter wohl eine thunliche Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Amtshandlungen, keinesweges aber eine Abfertigungs-Gemeinschaft beabsichtigt sei, daß demnach jedes der beiden Aemter nur die ihm als Ein- oder Ausgangs-Amt seines Staates obliegenden Functionen zu vollziehen, an den gleichen Functionen des anderen Amtes sich aber nicht zu betheiligen habe.

g. Die zwischen Oesterreich und Preußen beziehungsweise Bayern und Sachsen getroffenen Verabredungen:

zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter,

über die Unterbringung der auf das Gebiet des einen Staates verlegten Aemter des anderen Staates und die hierfür anzurechnenden Miethszinse,

über die Kosten der Reinigung und Heizung der zusammengelegten Aemter,

über die Errichtung, Erhaltung, Beleuchtung, das Schließen und Oeffnen der Schlagbäume bei den zusammengelegten Aemtern,

über die Portofreiheit für Briefe und Fahrpostsendungen beim amtlichen Verkehr dieser Aemter mit ihren vorgesetzten Behörden oder mit anderen Zollämtern ihres Staates,

über die Rechte und Pflichten der Beamten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter, denen Wohnungen in einem Staatsgebäude des letzteren eingeräumt worden,

über die Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen, endlich

über die gegenseitige Zollbefreiung für fertige Beamten-Uniform- und Armaturstücke,

werden hierdurch aufrecht erhalten.

Ferner sind die Regierungen von Preußen, Bayern und Sachsen damit einverstanden, daß unter den bisherigen Bedingungen die am 6. Mai 1857 Oesterreichischer Seits erlassene Grenzpassanten-Dienstinstruction für die auf ihr Gebiet verlegten Oesterreichischen Zollämter in Kraft bleibt.

10. Zu Artikel 10. des Vertrages und zum Zollkartel.

1. Zu §. 5. des Zollkartels.

Es wird zwar als unbedenklich anerkannt, daß die Grenzaufseher (Finanz-Wachmannschaften) zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels sich gegenseitig unterstützen und ihre darauf bezüglichen Wahrnehmungen einander unmittelbar mittheilen. Man war jedoch darüber einverstanden, daß die zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen vorzunehmenden Berathungen zunächst nur unter den beiderseitigen oberen Zoll- und Steuerbeamten statt zu finden haben.

2. Zu §. 6. des Zollkartels.

Es wird anerkannt, daß die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten, wenn dieselben bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates in das Gebiet des anderen Staates sich begeben, sich lediglich darauf zu beschränken haben, bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen, daß die genannten Beamten dagegen auf fremdem Gebiete weder die Person des Thäters, noch die Gegenstände der Uebertretung anhalten, noch auch von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. Sollten aber die Beamten bei der Verfolgung durch thätliche Angriffe auf ihre Person in die Nothwendigkeit versetzt werden, zu ihrer Selbstvertheidigung auf fremdem Territorium von ihren Waffen Gebrauch zu machen, so haben in jedem einzelnen Falle die Behörden des Landes, in welchem dieser Fall vorgekommen, nach den daselbst geltenden Gesetzen darüber zu entscheiden, ob dieser Gebrauch überhaupt oder in dem stattgehabten Umfange zur Abwehr der thätlichen Angriffe erforderlich gewesen ist.

3. Zu §§. 6. und 11. des Zollkartels.

Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten können, wenn sie sich zu den in den §§. 6. und 11. des Zollkartels bezeichneten Zwecken in das Gebiet des anderen Theiles begeben, dabei ebenso bewaffnet sein, wie es für die Ausübung des Dienstes im eigenen Lande vorgeschrieben ist.

4. Zu §. 8. des Zollkartels.

Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen im gegenüberliegenden Grenzbezirke beider Zollgebiete fremde unverzollte Waaren nur an Orten, wo sich Zollämter befinden,

und dort nur in zollamtlichen Niederlagen oder doch unter einer, gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Kontrole niedergelegt werden.

Man war darüber einverstanden, daß es, so lange diese Bestimmungen in Kraft sind, zur Ausführung der im §. 8. enthaltenen Verabredungen genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, Niederlagen der gedachten Art sowie Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirks mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinterressen des andern Theils in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontroliren.

5. Zu §. 10. des Zollkartels.

Die zur Ausführung des §. 10. in Betreff der gegenseitigen Ueberweisung der Waaren erforderlichen näheren Bestimmungen werden bei den im Artikel 23. vorgesehenen Verhandlungen vereinbart werden.

6. Zu §. 11. des Zollkartels.

Die Verständigung über die im §. 11. erwähnten Punkte bleibt der Verhandlung zwischen Oesterreich und den angrenzenden Staaten des Zollvereins vorbehalten.

7. Zu §. 21. des Zollkartels.

Neben der Strafe sind auch die vom Uebertreter umgangenen Gefälle einzuziehen.

8. Zu §. 22. des Zollkartels.

Die Bestimmung im Alinea 3 des §. 20. wegen Tragung der Kosten findet auch in dem hier vorgesehenen Falle einer Einstellung der Untersuchung Anwendung.

11. Zu Artikel 12. des Vertrages.

1. Man war darüber einverstanden, daß der Artikel 12. sich nicht auf Kriegsschiffe bezieht.

2. Die verabredete Gleichstellung der Seeschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:

a. auf Prämien, welche für neuerbaute Seeschiffe ertheilt werden oder ertheilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung von Hafen- oder Zollgebühren oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen:

b. auf die Privilegien für sogenannte Yachtklubs, welche dritten Staaten angehören;

c. auf die Privilegien, welche in Oesterreich vertragsmäßig den türkischen Unterthanen vor den eigenen zustehen, und

d. auf die Privilegien, welche durch Vertrag den zum K. K. See-Postdienst verwendeten Schiffen des österreichischen Lloyd eingeräumt sind.

12. Zu Artikel 17. des Vertrages.

1. Die im Artikel 17. enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall,

wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nöthig wird. Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahn-Transporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladundgsorte eine Umladung nöthig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung Statt findet, nicht auszuschließen sei.

2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt, und die Zahl, der Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Deklaration und Revision sowohl im Innern als an der Grenze, sowie von dem zollamtlichen Verschluß der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zwecke des Ueberganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Die Angabe des Inhalts der Poststücke darf hinsichtlich der mit der Ueberlandspost beförderten Gegenstände unterbleiben.

3. Man ist darüber einverstauden, daß durch die im dritten Alinea des Artikel 17. und die vorstehend unter 2. vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen transitirenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision, die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermuthungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

13. Zu Artikel 17. des Vertrages.

1. Bei den im Artikel 23. vorgesehenen Verhandlungen wird man sich über die in Betreff der Zollabfertigung beim gegenseitigen Verkehr auf den Eisenbahnen zu treffenden näheren Bestimmungen sowie wegen übereinstimmender Vorschriften hinsichtlich des Schiffsverschlusses verständigen.

2. Den im Artikel 23. vorgesehenen Verhandlungen bleibt ferner die Erwägung der Frage vorbehalten, inwieweit es zulässig sein möchte, die für die zollamtliche Abfertigung beim gegenseitigen Verkehr auf den Eisenbahnen vereinbarten Erleichterungen auf den unmittelbaren Uebergang von der Eisenbahn auf die Wasserstraße und umgekehrt auszudehnen.

3. Man war darüber einverstanden, daß, wo auf einzelnen den Zollverein mit Oesterreich verbindenden Eisenbahnen weitere als die im Artikel 17. und vorstehend unter Nr. 12. Ziffer 1. und 2. verabredeten Erleichterungen im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrages zulässig erscheinen, die Verständigung über die dazu erforderlichen Einrichtungen zwischen Oesterreich und dem betheiligten Zollvereinsstaate erfolgen könne, soweit jene Erleichterungen mit den im Zoll-

vereine bestehenden Verabredungen vereinbar sind.

14. Zu Artikel 18. des Vertrages.

In Beziehung auf die Ausführung der im zweiten, dritten und vierten Alinea des Artikels 18. getroffenen Vereinbarung hat man sich über Folgendes verständigt:

1. Der im zweiten Alinea des Artikels ausgesprochene Grundsatz der völlig gleichen Besteuernng der Unterthanen des andern Theils, welche Gewerbe oder Handel treiben, mit den eigenen Unterthanen soll auch in Ansehung der Zunft- oder sonstigen Lokal-Statuten, wo solche noch bestehen, zur Anwendung kommen. Seine Verwirklichung im einzelnen Falle setzt jedoch die Erfüllung derjenigen Vorbedingungen für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe voraus, welche die Gesetze eines jeden der vertragenden Theile vorschreiben.

2. Vom 1. Januar 1866 ab sollen diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des andern vertragenden Theils Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, hiezu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter A. anliegenden Muster erfolgen. Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragenden Staate bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die für alle Zollvereinsstaaten und Oesterreich gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestllt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgte, ersichtlich macht.

Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimationskarte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde eine Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden, welche von den betheiligten Gewerbetreibenden außer den in Bezug auf den Ankauf und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen in dem Gebiete des andern vertragenden Theils zu beachten sind. Die gegenseitige Mittheilung dieser Vorschriften wird bei den im Artikel 23. des Vertrages vorgesehenen Verhandlungen erfolgen.

Die betreffenden Gewerbetreibenden oder die in ihrem Dienste stehenden Reisenden

dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen, jedoch wird vom 1. Januar 1866 ab denjenigen von ihnen, welche Waaren-Ankäufe machen, gestattet werden, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen.

Es werden übrigens gegenseitig nur solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung Eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungskommis stehen, Geschäfte machen wollen. Die etwaige Ausdehnung der Abgabenfreiheit auf solche Handelsreisende, welche für Rechnung mehrerer Häuser Geschäfte machen, bleibt der Verständigung zwischen Oesterreich und den einzelnen Zollvereinsstaaten vorbehalten.

Bis zum 1. Januar 1866 bleiben die Bestimmungen unter Nr. 11 Ziffer 2. des Schlußprotokolls zum Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 in Kraft.

3. Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind nach dem vierten Alinea des Artikels, die Unterthanen des andern vertragenden Theils sowohl hinsichtlich des Rechts zum Beziehen der Messen und Märkte als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben den eigenen Unterthanen völlig gleichgestellt. Ueber die Form der Legitimation, welche von den Unterthanen des andern Theils, die dieser Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, hat man sich nach Inhalt der Anlage B. verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die oben unter 2. genannten Behörden ebenfalls befugt sein.

15. Zu Artikel 19. und 20. des Vertrages.

Unter Konsuln sind alle mit Konsulargeschäften Beauftrage verstanden.

Jeder der vertragenden Theile, dessen Angehörigen der Konsul des andern Theiles nach Maßgabe des Artikels 20. Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Staate, welcher den Konsul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenenen Angehörigen geschehen würde.

16. Zu Artikel 21. des Vertrages.

1. In Beziehung auf die Bestimmung im Alinea 1 des Artikels 21. war man zunächst darüber einverstanden, daß, wenn man auch Beamte, welche nach vorheriger desfallsiger Verständigung Oesterreich an Zollverwaltungsstellen der Zollvereinsstaaten und diese an Zollverwaltungsstellen Oesterreichs zur Kenntnißnahme von deren Geschäftsbehandlung bezüglich des Zollwesens und der Grenzbewachung absenden möchten, beiderseits mit aller Rücksicht aufnehmen und ihnen Gelegenheit zur Erfüllung ihres Auftrages bereitwillig gewähren werde, doch unter den Zollstellen, an welche Beamte zu dem gedachten

Zwecke zu senden, die vertragenden Theile sich gegenseitig das Recht zugestanden haben, die Zolldirectivbehörden — in Oesterreich die Finanz-Landesdirectionen, im Zollverein die Zolldirectionen — nicht mit begriffen, sondern darunter nur die Bezirksbehörden — in Oesterreich die Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzintendanzen, Finanzinspectoren, im Zollverein die Hauptämter — mit den ihnen untergeordneten Lokal-Zollbehörden verstanden sind.

Ebenso war man darüber einverstanden, daß zwar jeder Regierung die Auswahl der Zollstellen des anderen Zollgebietes, an welche sie Beamte zu dem vertragsmäßig bezeichneten Zwecke senden will, überlassen bleibe, daß es aber erforderlich sei, die betheiligte Regierung jedesmal vorher von der Person des zu entsendenden Beamten und von den Zollstellen zu benachrichtigten, an welche derselbe gesendet werden soll.

2. Bezüglich der Verabredung im Alinea 2. des Artikels 21. verständigte man sich dahin, daß alle beim Centralbüreau des Zollvereins aufgestellten und durch den Druck vervielfältigten statistischen Nachweise durch die Preußische Regierung, und die außerdem in den einzelnen Zollvereinsstaaten aufgestellten und durch den Druck vervielfältigten statistischen Nachweise durch die betreffenden Regierungen unmittelbar der Oesterreichischen Regierung mitgetheilt werden, und daß letztere ihre durch den Druck vervielfältigten

statistischen Nachweise sämmtlichen Zollvereins-Regierungen zusenden wird.

Eine gleiche gegenseitige Mittheilung wird hinsichtlich der über die Register- und Rechnungsführung bei den beiderseitigen Zollstellen, sowie hinsichtlich der über die Zollverwaltung und in Bezug auf den gegenwärtigen Vertrag erlassenen Regulative und allgemeinen Verfügungen erfolgen, soweit dieselben in Oesterreich, beziehungsweise in den einzelnen Zollvereinsstaaten durch besondere Verordnungsblätter publicirt worden sind.

3. Es steht jeder Zollvereins-Regierung das Recht zu, zu den in Artikel 21. bezeichneten Zwecken Beamte an Oesterreichische Zollstellen zu senden.

17. Zu Artikel 22. des Vertrages.

Die einzelnen Landestheile, welche zur Zeit vom beiderseitigen Zollgebiete ausgeschlossen sind und in denen deshalb für die Dauer des Ausschlusses die Verabredungen unter 3. bis 10. des gegenwärtigen Schlußprotokolls keine Anwendung finden, sind

I. in Oesterreich:

1. die Handelsstadt Brody in Galizien,
2. die Freihäfen Triest, Venedig, Fiume (mit dem Lazareth Martinschizza), Buccari, Porto-Re, Zengg und Carlopago, alle diese Seehäfen mit den dazu gehörigen zollfreien Umkreisen,

3. die Markgrafschaft Istrien mit den guarnerischen Inseln,
4. das Königreich Dalmatien,
5. die Gemeinde Jungholz in Tyrol.

II. im Zollverein:

a. in Preußen:

Die Ortschaften Drenikow, Porep und Succow, sowie die Kolonie und das Erbpachtsvorwerk Groß-Menow im Regierungs-Bezirk Potsdam; die Rittergüter und Dörfer Zettenim, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow im Regierungs-Bezirk Stettin.

b. in Hannover:

Der Hafenort Geestemünde, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerder-Blumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, ferner die Voigtei Kirchwerder und ein Theil der Dorfschaft Aumund, Amts Blumenthal, dann das Fort Wilhelm.

c. in Baden:

Im Seekreise: die Insel Reichenau, die Paradieser- und Kreuzlinger-Vorstadt von Konstanz, der Ort Büsingen und der Bittenharter-Hof; im Oberrheinkreise: die zum Amte Jestetten gehörigen Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil.

d. in Oldenburg:

Der Hafenort Brake.

18. Zu Artikel 23. des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die im Artikel 23. vorgesehenen Verhandlungen in Wien Statt finden sollen.

19. Zu Artikel 27. des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen vertragenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratification des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratification derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag in zwei Exemplaren unterzeichnet und untersiegelt, und das eine Exemplar von den Bevollmächtigten der den Zollverein vertretenden Regierungen Behufs der Niederlegung in das Preußische Geheime Staats-Archiv, das andere von dem Oesterreichischen Bevollmächtigten in Empfang genommen.

Geschehen wie oben.

(gez.) Philipsborn. Hasselbach. Freiherr von Hock.
von Reichert. von Thümmel.

(L. S.)

Formular A.

Gewerbe-Legitimationskarte,

giltig für das Jahr (Stempel mit dem Wappen und Namen des Landes.) 1800 sechs und sechzig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1. seiner eigenen Drogueriewaaren-Handlung daselbst,
2. der Drogueriewaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. Nachstehender Handlungs-(Fabrik-) Häuser als:

im Zollverein und in Oesterreich Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsicht, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbelegitimation bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb de$\frac{s}{r}$ vorgedachten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als de$\frac{s}{r}$ genannten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Wenn die Ausfertigung nach der Probe: Eintragung No. 3. erfolgt, so ist an den Rand der Karte zu setzen: Nicht giltig für Preußen und Oesterreich.

Formular B.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Producten) die Messen und Jahrmärkte in (Oesterreich, Zollverein, Preussen u. s. w.) zu besuchen beabsichtigt, wird Behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist giltig für den Zeitraum von Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines

betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten und hierdurch zugleich für die Beförderung der Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt herbeigeführt hat,

in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handelsvereins sicherzustellen, so sind zur

Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath Johann Friedrich von Pommer Esche,
Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Alexander Max Philipsborn und
Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Martin Friedrich Rudolph Delbrück;
Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Franz Berks;
Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;
Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren General-Zoll-Director Franz Georg Carl Albrecht;
Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath Dr. Julius Freiherrn von Valois;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Ministerial-Rath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;
Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;
Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Director Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Ober-Steuerrath Philipp Heinrich Schellenberg;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Zoll-Directions-Rath Dr. Paul Eduard Mettenius;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841 und vom 4. April 1853, nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln auch ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren, und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Artikel 2.

In den Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen

der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitritts-verträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Diese Staaten sind zur Zeit:

1) Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2. December 1826 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;
2) Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 14. Juni 1831 in Beziehung auf das Amt Königsberg;
3) Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 25. Mai 1833 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Landestheile;
4) Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 30. Mai 1833 in Beziehung auf die Aemter Allstedt und Oldisleben;
5) Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 8. Juni 1833 in Beziehung auf die in dem preußischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;
6) Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 26. Juni 1833 in Beziehung auf das Amt Volkenrode;
7) Hessen-Homburg, vermöge seiner Verträge mit dem Großherzogthum Hessen vom 20. Februar 1835 und 26/29. October 1841 in Beziehung auf das Amt Homburg;
8) Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 31. December 1836 in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;
9) Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 5. December 1840 in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim;
10) Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 18. October 1841 in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe und vermöge seines Vertrages mit Preußen von demselben Tage in Beziehung auf die fürstlichen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen;
11) Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Bayern vom 24. Mai 1843 in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim;
12) Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 3. September 1853 in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck und vermöge

seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins von demselben Tage in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont;

13) Anhalt, vermöge des Vertrages mit Preußen vom 20. December 1853, die Fortdauer des Anschlusses der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg an das Zollsystem Preußens betreffend;

14) Luxemburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26/31. December 1853, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins;

15) die freie Hansestadt Bremen, vermöge ihrer Verträge mit Hannover vom 29. September 1854 und mit Preußen, Hannover, Kurhessen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26. Januar 1856 in Beziehung auf die in diesen Verträgen näher bezeichneten Gebietstheile;

16) Schaumburg-Lippe, vermöge seines Vertrages mit Hannover vom 21. März 1865.

Sollte einer der vorgedachten Verträge vor oder nach Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ablaufen, ohne daß er ausdrücklich oder stillschweigend erneuert würde, so werden sich die contrahirenden Regierungen hiervon gegenseitig Mittheilung machen.

Die Hannover-Braunschweigischen Communion-Besitzungen werden hinsichtlich aller aus dem gegenwärtigen Vertrage herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten eben so betrachtet, als wenn sie einen Theil des Königreichs Hannover bildeten.

Artikel 3.

Von dem Gesammtvereine bleiben vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Zur Zeit sind vom Gesammtvereine ausgeschlossen:

1) preußische Landestheile, und zwar: die Ortschaften Drenikow, Porep und Suckow, die Colonie und das Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow;

2) hannoversche Landestheile, und zwar: der Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Kruserbusch, Finkenwerder, Finkenwerderblumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Voigtei Kirchwerder und die Dorfschaft Aumund;

3) badische Landestheile, und zwar: die Insel Reichenau, die Paradieser und Kreuzlinger Vorstadt von Constanz, der Ort Büsingen, der Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil;

4) oldenburgische Landestheile, und zwar: der Hafenort Brake.

Artikel 4.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modificationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handels-Verkehr geeigneten Gegenständen solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die contrahirenden Staaten werden demgemäß

das Zollgesetz,
die Zollordnung und
die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betr.,

wie solche zwischen ihnen vereinbart worden sind, auch ferner in Anwendung bringen. Unter dem in diesen Gesetzen und in den vereinbarten Verwaltungs-Vorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder allgemeinen Eingangs-Abgabe ist fortan ein Zollsatz von 15 Groschen oder 52½ Kreuzer zu verstehen.

Der inzwischen bereits verkündete gemeinschaftliche Tarif für die Eingangs- und Aus-

gangs-Abgaben ist diesem Vertrage beigefügt. Die Verabredung im Separat-Artikel 7 zum Artikel 6 des Vertrages vom 4. April 1853 wird nicht erneuert.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirksamkeit, welche in den, im Artikel 1 genannten Verträgen über die Durchgangs-Abgaben getroffen sind.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Es verbleibt bei der zwischen den contrahirenden Staaten bestehenden Freiheit des Handels und Verkehrs und Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der contrahirenden Staaten nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a. der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maaßgabe der Art. 9. und 10.;

b. der im Innern der contrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 11.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den contrahirenden Staaten soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Bundeskriege, einer jener Staaten sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlicher Erzeugnisse oder Fabricate in das Ausland, für die Dauer jener außerordentlichen Umstände, zu verbieten.

In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen contrahirenden Staaten erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere dieser Staaten es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Staaten, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe

auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Vereinsstaates auszudehnen.

Die contrahirenden Staaten räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem anderen dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet.

Artikel 8.

Die contrahirenden Staaten erneuern die am 21. September 1842 abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien mit der Maaßgabe, daß jeder von ihnen, auch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages, befugt ist, von derselben zurückzutreten, wenn er seinen Rücktritt drei Monate vor der Ausführung den übrigen contrahirenden Staaten erklärt hat. Auf die Verbindlichkeit der Uebereinkunft unter den letzteren hat ein solcher Rücktritt keinen Einfluß.

Um jedoch jedes in den Erfindungs-Patenten oder Privilegien liegende Verkehrshinderniß auch in Zukunft fern zu halten, soll die Bestimmung unter Nr. III. der erwähnten Uebereinkunft auch für diejenigen Staaten verbindlich bleiben, welche von der letzteren zurücktreten möchten. Nicht minder werden diese Staaten fortfahren, die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die, durch die Patent-Ertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Unterthanen gleich zu behandeln.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den contrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Denjenigen der contrahirenden Staaten, in welchen hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten Verbots- oder Beschränkungs-Gesetze gegenwärtig noch nicht bestehen, bleibt es unbenommen, solche Gesetze zu erlassen.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes ist unter den contrahirenden Staaten Folgendes verabredet worden:

§. 1.

a. Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren

Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

b. Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c. Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d. Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen, oder in dem Falle, wo zwischen einer Vereins-Regierung und einer Saline in einem anderen Vereinslande ein Vertrag über die Lieferung von Salz besteht, und die Verabfolgung des letzteren unter Beobachtung der auf der Saline angeordneten Controlmaaßregeln geschieht.

e. Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Production und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat.

f. Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insoferne dieß nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

§. 2.

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Nassau, und die freie Stadt Frankfurt werden den Salzhandel en gros im Innern ihrer Staaten auch ferner nur auf Staatsregie stattfinden lassen.

Sie erneuern die Zusage, daß sie, um die Verkehrsbeschränkungen möglichst zu beseitigen, welche zur Zeit — wegen der Verschiedenheit der Salzpreise und des hierin liegenden Anreizes zum Schleichhandel — zur Abwehr des letzteren noch nothwendig sind, ihre Bemühungen dahin vereinigen wollen, daß in ihren Gebieten ein möglichst gleicher Salzdebitspreis hergestellt werde.

§. 3.

Hannover und Oldenburg werden, spätestens vom 1. Januar 1866 an, die Steuer vom Salz auf den Betrag von 2 Thlrn. vom Zollcentner erhöhen.

Zur Verhinderung von Salz-Einschwärzungen aus Hannover und Oldenburg in die benachbarten Vereinsländer sind außerdem folgende Maaßregeln verabredet:

a) Beide Regierungen werden, wie bisher, ihren Staats-Angehörigen und den innerhalb ihrer Gebiete sich aufhaltenden Fremden unter Androhung einer, in jedem Wiederholungsfalle auf das Doppelte des zuletzt verwirkten Betrages zu erhöhenden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch Gefängniß abzubüßenden Geldstrafe von 10 Thlrn. für jeden Transport von einem Zollcentner oder weniger, und bei größeren Transporten von 10 Thlrn. für jeden Zollcentner, die Einführung von Salz in das Gebiet eines der angrenzenden Vereinsstaaten, sowie den Verkauf von Salz an Angehörige dieser Staaten verbieten, und ihre Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamten zur Verhütung und eventuell zur Anzeige von Uebertretungen jenes Verbots verpflichten.

Sie werden ferner gleichzeitig mit dem Eintreten der im Eingange verabredeten Steuer-Erhöhung Anhäufungen oder Ablagen von Salz, welche die Einschwärzung nach den angrenzenden Vereinsstaaten zum Zwecke haben, unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu verschärfender Strafen verbieten.

b. Den Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamten des angrenzenden Vereinsstaates sollen in Hannover und Oldenburg rücksichtlich der Verfolgung von Salz-Einschwärzungen die gleichen Befugnisse zustehen, welche das Zoll-Kartel den Zoll-Beamten eines anderen Vereinsstaates für die Verfolgung von Zoll-Contraventionen einräumt.

c. Bei jeder Hannoverschen und Oldenburgischen Saline soll ein Register, nicht blos über die Salzversteuerungen, sondern auch über die Salzversendungen geführt werden, aus welchem die Käufer, die Transportanten und die Bestimmungsorte des abgegebenen Salzes ersichtlich sind. Dasselbe soll nebst Beilagen den

Steuerbeamten des angrenzenden Vereinsstaates bis zum Ober-Controleur abwärts, auf jedesmaliges Ersuchen der dortigen Hauptamts-Dirigenten, sowie auch den Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Controleuren zur Einsicht vorgelegt werden.

Bei den Privat-Salinen wird dieses Register, von dem Eintritt der im Eingange verabredeten Steuer-Erhöhung an, durch einen, von der Landesregierung anzustellenden, von den Salinen-Interessenten unabhängigen Beamten geführt werden.

d. Von dem nämlichen Zeitpunkte an treten die unter Nr. 4 des Separat-Artikels 9. zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 verabredeten Beschränkungen des Verkehrs mit Salz außer Wirksamkeit. Sollte jedoch die Erfahrung ergeben, daß, ungeachtet der im Eingange verabredeten Erhöhung der Salzsteuer, an einzelnen derjenigen Grenzstrecken, wo jene Beschränkungen gegenwärtig bestehen, umfangreiche Salzeinschwärzungen aus Hannover nach einem angrenzenden Vereinsstaate stattfinden, und dieser Staat sich in Folge dessen genöthigt sehen, an einer solchen Strecke die, unter Nr. 5 des Separat-Artikels näher bezeichnete Salzverbrauchs-Controle wieder einzuführen, so wird Hannover an der nämlichen Strecke die oben erwähnten Beschränkungen wiederum eintreten lassen.

Sollte in Zukunft in den an Hannover angrenzenden älteren Vereinsstaaten der Regiepreis des Salzes um mehr als 16 Gr. vom Zollcentner ermäßigt, oder, im Falle der Aufhebung der Staatsregie, eine geringere Salzsteuer, als von 2 Thlrn. vom Zollcentner erhoben werden, so bleibt es Hannover und Oldenburg vorbehalten, nach vorheriger Verständigung mit diesen Staaten, ihre Salzsteuer insoweit zu ermäßigen, daß dieselbe den Betrag der, in den gedachten Staaten auf dem Salze ruhenden Abgabe nicht übersteigt.

Die Verabredungen in den beiden letzten Absätzen des Separat-Artikels 9. zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 werden nicht erneuert.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Artikel 7. Lit. b.), wird es von sämmtlichen contrahirenden Regierungen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und

es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge, gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer-Systeme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. — 52 1/2 Kr. — vom Centner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere

Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen und Corporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrication des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maaße, wie das inländische und vereinsländische unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem directen Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für

Rechnung von Communen oder Corporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr, als 15 Gr. — $52\frac{1}{2}$ Xr. — belegt sind, unterliegen, sobald der dem Artikel 4. beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, den nachstehend unter Nr. II. getroffenen Bestimmungen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§. 1.

Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

§. 2.

Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabricate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Ausnahmsweise kann in der freien Stadt Frankfurt auch von Brennmaterialien, Getreide und Fourage eine Steuer, wie bisher, erhoben werden.

Für Branntwein, Bier, Wein und Taback sollen die folgenden Sätze als das höchste Maaß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a. für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Procent nach Tralles;

b) für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch;

c. für Wein, und zwar:

aa. wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, $1\frac{1}{2}$ Rthlr. vom Zollcentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

bb. wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollcentner (2 Rthlr. $23\frac{1}{3}$ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

cc. wenn die Abgabe nach einer Classification der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maxi-

mum nicht für erforderlich erachtet worden.

In Bezug auf die freie Stadt Frankfurt, wo vom Weine gegenwärtig eine Abgabe von 5 Fl. 20 Xr. (3 Rthlr. $1^5/_{12}$ Gr.) für die Frankfurter Ohm erhoben wird, soll von einer Ermäßigung dieser Abgabe auf den unter bb. gedachten Satz abgesehen werden;

d. für Taback 20 Gr. vom Zollcentner.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse wird man sich, so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

Sollte ein bis jetzt noch nicht gewöhnliches Getränk oder Nahrungsmittel, mag dessen Bereitung aus Erzeugnissen des Vereins-In- oder Auslandes erfolgen, in Aufnahme kommen, und dessen Besteuerung von einem oder dem anderen Vereinsstaate für angemessen erachtet werden, so bleibt eine solche Besteuerung, sei es für eigene Rechnung oder gemeinschaftlich mit anderen Vereinsstaaten, nach vorgängiger Benachrichtigung sämmtlicher Vereinsglieder, und unter Beobachtung der nachstehend in den §§. 3. bis 6. getroffenen Vereinbarungen wegen gleichmäßiger Behandlung des nämlichen Erzeugnisses der übrigen Vereinsstaaten, gestattet.

§. 3.

Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im §. 2 zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a. Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.

b. Wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden.

c. Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern.

d. Diejenigen Staaten, welche innere Steuern

auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen.

e. Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten, Braunschweig und Oldenburg werden von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der, dem Artikel 4 beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangs-Abgabe nicht erheben.

Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten.

f. Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabackblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den anderen, oder aus einem Steuergebiete (Lit. g.) in das andere mit der Post übergehen, sollen von den Uebergangs-Abgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- oder steueramtlichen Bezettelungen freigelassen werden.

Die Uebergangs-Abgabe von Taback wird in Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, im Gebiete des Thüringischen Vereins, in Braunschweig und in Oldenburg von den aus den anderen Vereins-Staaten übergehenden Tabackfabricaten dann nicht erhoben, wenn letztere, bei unmittelbarer Versendung aus den Fabriken, mit einer Bescheinigung des Amtes im Versendungsorte versehen sind, daß sie nur aus ausländischen Blättern bestehen.

g. So weit zwischen mehreren, zum Zoll-Vereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§. 4.

Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Consumtions-Gegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

a. Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur in so weit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereins-Auslande eine Steuer-Vergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b. Die betreffenden Vereins-Regierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhr-Prämie erhalte.

c. Preußen für seine östlichen Provinzen, Sachsen und der Thüringische Verein werden, im Falle der Fortdauer der zur Zeit bestehenden Productionssteuer vom Wein, von der Befugniß zur vollen oder theilweisen Zurückerstattung dieser Steuer keinen Gebrauch machen.

d. Beim Taback bleibt die Befugniß zur Steuer-Erstattung auf die, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden rohen Tabackblätter beschränkt.

e. Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.

f. Die contrahirenden Staaten werden die innere Steuer von dem, zur Essigbereitung verwendeten Branntwein nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstatten.

§. 5.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§. 3 und 4 zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

Sollten eine oder mehrere Regierungen gegen die mitgetheilten Steuerbeträge Erinnerungen zu machen haben, so wird hierdurch diejenige Regierung, welche die Verän-

derung vorgenommen hat oder vornehmen will, in der Anwendung der mitgetheilten Steuerbeträge nicht behindert, vielmehr sind etwaige Erinnerungen dagegen im Correspondenzwege oder auf den General-Conferenzen zur Erledigung zu bringen.

In Preußen, ausschließlich der Hohenzollernschen Lande, in Sachsen, Kurhessen, dem Thüringischen Vereine und Braunschweig werden die Uebergangs-Abgaben von Tabackblättern und Tabackfabricaten und von Bier mit den zur Zeit bestehenden Sätzen von $^2/_3$ Thlr., beziehungsweise $^1/_4$ Thlr. vom Zollcentner erhoben.

Das Nämliche gilt in Hannover und Oldenburg rücksichtlich der Uebergangs-Abgabe von Tabackblättern und Tabackfabricaten.

§. 6.

Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig be-

schränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Control-Einrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

§. 7.

Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im §. 3. dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den, zur örtlichen Consumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Communen oder Corporationen allein soll

stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein), und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Markt-Victualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art nur in denjenigen Vereinsstaaten, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören (Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau), zulässig sein.

So weit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Communen oder Corporationen gegenwärtig stattfindet, oder (wie in Kurhessen) nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Communen oder Corporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im §. 2. dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Thlrn. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Procent der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Communen oder Corporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den vorstehend genannten Gegenständen, Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird den übrigen Vereins-Regierungen auf den jährlichen General-Conferenzen von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen überall nicht erhoben werden.

Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

§. 8.

Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig:

a. von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im §. 2. dieses Artikels

bezeichneten Staatssteuern, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b. hinsichtlich der Communal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Communen oder Corporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den contrahirenden Staaten die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die contrahirenden Regierungen sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrication von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrication ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden, und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Corporationen oder Privatpersonen oder auf Actien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder bloß locale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen

Verbindlichkeit, haben Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung übernommen, ihre dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Haupt-Abtheilungen, und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 festgestellten Dreißig-Thalerfuße und Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfuße, ausgefertigt.

Die Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der, auf dem vorgedachten Münzvertrage beruhenden Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den, die Annahme dieser Münzen im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrages.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen contrahirenden Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Centner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesammten Vereine die Declaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins so lange nach dem landesgesetzlichen Maaß erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die contrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaßsystem und, soweit nöthig, für das Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen

weder die Wiener Congreßacte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von 1/4 Gr. vom Zollcentner oder 1 Kr. vom Bayerischen Centner für die Meile nicht übersteigen.

Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschifffahrt, gleich seinen eigenen behandeln.

Artikel 16.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die contrahirenden Regierungen werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabricanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene

Geschäft entrichten, wenn sie blos für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabricate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschifffahrt oder Cabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des andern der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Die contrahirenden Staaten erneuern das zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudation zwischen ihnen bestehende Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833.

Artikel 21.

Die auf Grund des gegenwärtigen Vertrages stattfindende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben in den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 11 von den ver-

einsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;

2) die Wasserzölle;

3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;

4) die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiet verbleiben.

Artikel 22.

Ueber die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird Folgendes festgesetzt:

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben wird nach Abzug:

a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 18. der Verträge vom 10. December 1835 und 2. Januar 1836, Artikel 29. des Vertrages vom 19. October 1841, Art. 30. der Verträge vom 4. April 1853 und vom heutigen Tage),

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Der dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg hiernach zustehende Antheil wird, wenn er hinter dem Betrage von 27½ Gr. — 1 Fl. 36¼ Xr. — auf den Kopf der, dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zurückbleibt, aus dem Antheile der anderen contrahirenden Staaten bis auf den Betrag von 27½ Gr. — 1 Fl. 36¼ Xr. — ergänzt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenuen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Die Bevölkerung der Hannover-Braunschweig'schen Communion-Besitzungen und der, dem Herzogthum Oldenburg angeschlossenen Gebietstheile Preußens wird in die

Bevölkerung Hannovers, beziehungsweise Oldenburgs eingerechnet. Das Nämliche gilt von der Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, sofern letzteres, bei Erneuerung seines Zollanschlusses an Hannover, die von ihm in den Artikeln 2. und 3. des Anschlußvertrages vom 25. September 1851 eingegangenen Verpflichtungen wiederum übernimmt, und von der Bevölkerung der dem Zollverein etwa ferner anzuschließenden Gebietstheile der freien Hansestadt Bremen.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, bewendet es wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen bei den deshalb im Separat-Artikel 8. des Vertrages vom 2. Januar 1836 getroffenen Verabredungen.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatscasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maaßgaben, unter welchen solche Ver-

günstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile, auf welche die Zollsätze des dem Artikel 4. beigefügten Zolltarifs Anwendung finden, sollen jedoch auch auf private Rechnung nicht mehr gewährt werden.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütun-

gen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der

hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 28.

In jedem Vereinsstaate, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirectionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirectionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche General-Inspector in den Berührungen mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirection.*

Ueber einige Abänderungen in der Organisation der Zolldirection in Frankfurt ist eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 29.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von den Zolldirectionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Centralbureau des Zollvereins eingesendet.

Auf den Grund dieser Uebersichten wird von dem Centralbureau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr Einnahme stattgefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Centralbureau auch die definitive Jahres Abrechnung vor.

Damit diejenigen Regierungen, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Minder-Einnahmen von den Cassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Centralbureau gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne Vereinsregierungen zu dem angegebenen Zwecke aus den Cassen anderer Vereinsstaaten zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen, und die Cassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Central-Finanzstellen der Vereinsregierungen gelangt, wird verfahren, und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese den anderen betheiligten Vereinsregierungen unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zoll-Abrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird das Centralbureau angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum Voraus geäußerten Wünschen einzelner Vereinsglieder verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der deßfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Die contrahirenden Staaten bleiben nach Maaßgabe der bestehenden Verträge befugt, einen Beamten zu dem Centralbureau zu ernennen. Jedem Staat, welcher einen solchen Beamten nicht ernannt hat, steht die Befugniß zu, von den Arbeiten dieses Bureaus durch zeitweise Abordnung eines seiner Beamten nähere Kenntniß zu nehmen, welchem alsdann hierüber jede Auskunft mit Bereitwilligkeit gewährt, und die Einsichtnahme sämmtlicher Akten gestattet werden wird.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Control-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen nach der im Artikel 22 getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.

3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zolldirectionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit

4*

der Cassenlocale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden der contrahirenden Staaten zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Competenz und Personal-Bestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instructionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache“ zu versehen.

Artikel 31.

Die contrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Aemtern mit Niederlage) Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Bei keinem Haupt-Zoll- resp. Haupt-Steueramte sollen jedoch gleichzeitig mehrere Controleure anderer Vereinsstaaten stationirt werden.

Ueber die dienstliche Stellung und die Befugnisse dieser Controleure haben sich die contrahirenden Staaten besonders verständigt.

Artikel 32.

Jedem der contrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zolldirectionen der anderen Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Es soll jedoch, damit die Geschäfte nicht unnöthig verzögert werden, bei keiner Zolldirection

mehr als ein Abgeordneter seinen bleibenden Aufenthalt nehmen, und es werden sich die contrahirenden Staaten in der Regel von drei zu drei Jahren über die Vertheilung dieser Abgeordneten vereinbaren.

Das Geschäftsverhältniß der letzteren ist durch eine besondere Instruction näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatz alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Jeder Vereinsregierung ist es überlassen, den Bevollmächtigten eines andern Staates auch in ihrem Namen zu beglaubigen, in welchem Falle er ihre Aufträge übernehmen und an sie die erforderlichen Mittheilungen machen wird.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Abgeordneten, sowie der etwa bei den Ministerien der Vereinsstaaten beglaubigten Beamten, trägt der abordnende Staat. In sofern aber dritte Vereinsstaaten einen fremden Abgeordneten auch in ihrem Namen beglaubigen, werden sie mit der Regierung, welche denselben ernannt hat, über einen angemessenen Beitrag zu der Bestreitung seines Gehalts übereinkommen.

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der

folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Da der Zweck der Berathungen in diesen Versammlungen sich schwer erreichen läßt, wenn die Versammlung zu zahlreich wird, und es deshalb wünschenswerth erscheint, daß mehrere Vereinsregierungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten abordnen, so werden sämmtliche Vereinsglieder zu solchen Einrichtungen bereitwilligst die Hand bieten.

Der Separat Artikel 14. zum Vertrage vom 2. Januar 1836 wird nicht erneuert.

Artikel 34.

Vor die Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Bureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche

der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Bei der Verhandlung dieser Gegenstände wird die Hauptsorge der Conferenz-Bevollmächtigten dahin gerichtet sein, bei jedem vorkommenden Gegenstande durch eine gründliche und erschöpfende Erörterung desselben eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen.

Wird nach einer solchen vorausgegangenen Erörterung, hinsichtlich eines der unter a. und b. aufgeführten Gegenstände, dieser Zweck nicht erreicht, so haben die Bevollmächtigten durch Einhelligkeit der Stimmen einen Schiedsrichter zu erwählen, welchem die Entscheidung zu übertragen ist. Den in einem solchen Falle ergangenen schiedsrichterlichen Ausspruch werden die betheiligten Regierungen sofort in Ausführung bringen lassen, jedoch soll durch selbigen kein Präjudiz für die Ent-

scheidung künftig etwa vorkommender ähnlicher Differenzen begründet werden, sondern hierbei stets von neuem schiedsrichterlicher Ausspruch eintreten.

Bei der Berathung über solche Gegenstände, welche in die Categorie Lit. c. und d. fallen, haben sich die Bevollmächtigten nach ihren Instructionen zu richten, und die gefaßten Beschlüsse unterliegen der Ratification der contrahirenden Regierungen, vor deren allseitigem Eintreffen sie nirgends Gültigkeit haben, noch verkündet und vollzogen werden sollen.

Ihre Verkündung, in soweit sie sich zur Bekanntmachung eignen, geschieht, wie die Verkündung der gemeinschaftlichen Verträge, Gesetze und Verordnungen überhaupt, in jedem der vereinten Staaten im Namen der Regierung.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen von Seiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Regierungen darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Canzlei-Dienstpersonal und das Locale wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz stattfindet.

Artikel 37.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die contrahirenden Regierungen bereit, diesem Wunsche, soweit er unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Die Unterhandlung solcher Verträge wird in der Regel denjenigen unter den contrahirenden Staaten überlassen bleiben, deren Gebiet an das Land der Deutschen Regierung angrenzt, von welcher die Aufnahme in den Verein gewünscht wird.

Sollte von Seiten eines Deutschen Staates, welcher dem Vereine beizutreten wünscht, die desfallsige Verhandlung einem ihm nicht angrenzenden Vereinsstaate angeboten werden, so ist dieser letztere verpflichtet, den- oder diejenigen Vereinsstaaten, welche mit ersterem angrenzen, zur Mitunterhandlung mit selbigem einzuladen.

Jede Einleitung solcher Unterhandlungen,

deren Richtung und Umfang durch die Grundsätze des gegenwärtigen Vertrages bestimmt ist, muß den übrigen Vereinsmitgliedern alsbald bekannt gemacht werden, auch ist diesen vor dem förmlichen Abschlusse der diesfällige Vertrag zur Einsicht und Zustimmung mitzutheilen.

Die Zustimmung soll nicht versagt werden, wenn die Bestimmungen, welche der gegenwärtige Vertrag umfaßt, eingehalten sind.

Artikel 38.

Das Recht, mit anderen außerhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten Verträge zur Erleichterung des Verkehrs und Handels zu errichten, verbleibt den contrahirenden Regierungen auch nach dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages. Sie werden sich bemühen, durch solche Verträge dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Es dürfen jedoch durch solche Verträge die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden. Auch ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein außerhalb des Vereins gelegener Staat dem mit ihm contrahirenden Vereinsstaate zugesteht, auch den Angehörigen und Erzeugnissen der übrigen Vereinsstaaten gesichert, als auch die dem außerhalb des Vereins gelegenen Staate auf der anderen Seite gemachten Zugeständ-

nisse nicht blos in dem Verhältnisse zu dem einzelnen contrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letzteren mittelbar oder unmittelbar zugehenden Verkehrs- und Handelsvortheile möglichst aufgewogen werden.

Zu diesem Ende übernehmen die contrahirenden Regierungen, wenn sie in den Fall kommen, mit einem außer dem Vereine gelegenen Staate über Erleichterung des Verkehrs und Handels einen Vertrag zu errichten, die Verbindlichkeit, nicht nur vor Eröffnung der Unterhandlung die übrigen Mitglieder des Vereins zur Mittheilung aller erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen, sondern auch vor der förmlichen Ratification den übrigen Vereinsgliedern den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen.

Schifffahrts-Verträge, insofern sie die Natur von Handels-Verträgen annehmen, sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.

In Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, worin die Königlich Preußische Regierung nach den Bestimmungen der Wiener Congreß-Acte mit einem Theile ihrer Provinzen zu dem Gebiete des Königreichs Polen und zu einem Theile der Russischen Provinzen steht, wird derselben hinsichtlich der Errichtung von Handels-Verträgen mit Rußland

und Polen völlig freie Hand gelassen, wogegen sie sich verpflichtet, die Interessen der anderen Vereinsstaaten gleichmäßig mit den ihrigen wahrzunehmen.

Artikel 39.

Erleiden Handel und Verkehr der Vereinsstaaten in fremden Ländern nachtheilige Beschränkungen, so bleibt jedem Vereinsgliede das Recht vorbehalten, solche durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

Diejenigen Staaten, welche sich hiernach in der Lage befinden, auf ihrem Gebiete Vergeltungs-Maaßregeln gegen das Ausland anzuordnen, sind jedenfalls verpflichtet, bei dieser Ausübung das Interesse des ganzen Vereins wahrzunehmen.

Insbesondere

1) haben dieselben zuvor von dem Bedürfnisse einer solchen Maßregel, und von der Auswahl derselben den übrigen Vereinsgliedern Anzeige zu machen und sie einzuladen, binnen einer Frist von höchstens acht Wochen ihre etwaigen Bedenken gegen die Maaßregel überhaupt, oder ihre Wünsche über die Art und Auswahl der Vergeltung mitzutheilen, wenn nicht nach abgelaufener Frist ihre Zustimmung als gegeben angenommen werden soll.

2) Eine hierbei sich ergebende Differenz soll, falls auf dem Wege weiterer Erörterung zwischen den betreffenden Vereinsgliedern eine Verständigung nicht erreicht würde, durch Compromiß auf schiedsrichterlichen Ausspruch erledigt werden. Fällt dieser Ausspruch gegen die Zweckmäßigkeit der inmittelst etwa bereits angeordneten Vergeltungs-Maaßregel aus, so ist diese nach näherem Inhalte der Entscheidung entweder aufzuheben, oder abzuändern.

Um Repressalien oder Retorsions-Maaßregeln im Namen des ganzen Vereins anzukündigen und auszuführen, ist die vorgängige Zustimmung sämmtlicher Vereinsglieder erforderlich.

Artikel 40.

Gegenwärtiger Vertrag tritt vom 1. Januar 1866 ab an die Stelle:

1) des Vertrages zwischen Preußen, Sachsen Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 28. Juni 1864;

2) des Vertrages zwischen den vorgenannten Staaten einerseits und Hannover sowie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage, vom 11. Juli 1864,

soweit derselbe auf den, vorstehend unter Nr. 1 bezeichneten Vertrag Bezug hat;

3) des Vertrages zwischen den vorstehend unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Staaten einerseits und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, vom 12. October 1864.

Vom 1. Januar 1866 ab tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, vom 4. April 1853 außer Wirksamkeit.

Artikel 41.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der contrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19. der Deutschen Bundesacte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der contrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) — Philipsborn. (L. S.) — Delbrück. (L. S.) — Derks. (L. S.)

von Thümmel. (L. S.) — Albrecht. (L. S.) — Frhr. von Valois. (L. S.) — Schmidt. (L. S.)

Cramer. (L. S.) — Ewald. (L. S.) — Thon. (L. S.) — von Thielau. (L. S.)

Meyer. (L. S.) — Schellenberg. (L. S.) — Mettenius. (L. S.)

Uebereinkunft

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden:

Artikel 1.

Die Uebereinkünfte

vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers,

vom 16. Februar 1858 wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops, und

vom 25. April 1861 wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops

nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln bleiben, soweit sie noch in Wirksamkeit sind, zwischen den contrahirenden Staaten auch ferner, jedoch mit den, in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen in Kraft.

Artikel 2.

Der Ertrag der Rübenzucker-Steuer bleibt gemeinschaftlich.

Er wird, vom 1. Januar 1866 ab, nach Abzug:

a. der Vergütung, welche, nach den jeweiligen Verabredungen, den einzelnen Vereins-Regierungen für die Kosten der Verwaltung der Rübenzucker-Steuer zu gewähren ist,

b. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c. der auf dem Grunde der jeweiligen Verabredungen erfolgten Steuervergütungen

zwischen sämmtlichen Vereinsstaaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammt-Vereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an dem gemeinschaftlichen Ertrage der Rübenzucker-Steuer zu leistenden Zahlung, dem Zoll-Systeme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Artikel 5. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 tritt außer Kraft. Hinsichtlich des Antheils der freien Stadt Frankfurt verbleibt es jedoch bei den bestehenden Verabredungen.

Artikel 3.

Die Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnungen für die vier Monate vom 1. September bis letzten December zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Auf die Herauszahlungen aus der Abrechnung für die letzten vier Monate des Jahres 1865 findet diese Bestimmung keine Anwendung.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) von Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.	Perks.
von Thümmel.	Albrecht.	Frhr. von Valois.	Schmidt.
Cramer.	Ewald.	Thon.	von Thielau.
Meyer.	Schellenberg.	Mettenius.	

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 16. Mai 1865.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Committenten vereinbarten Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schluß-Verhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Artikel 1. des Vertrages.

Die Verabredung, welche im Artikel 1. des Vertrages über die fernere Wirksamkeit der daselbst genannten Verträge getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen Anwendung finden.

2. Zum Artikel 3. des Vertrages.

Wenn, wie von Baden im Correspondenzwege beantragt worden, die Ausschließung der Paradieser und Kreuzlinger Vorstadt von Constanz aus dem Gesammtverein vom 1. Juli d. Js. an aufhört, so wird man bei Verkündung des Vertrages vom heutigen Tage das im Artikel 3. enthaltene Verzeichniß der ausgeschlossenen Landestheile durch Hinweglassung jener beiden Vorstädte mit dem thatsächlichen Zustande in Einklang bringen.

3. Zum Artikel 4. des Vertrages.

Man ist übereingekommen, daß, als Ausnahme von dem, bei Ausführung der Vorschrift im §. 43. des Zollgesetzes seither befolgten Grundsatze, Roheisen und altes Brucheisen, welches für die gegenwärtig im Herzogthum Oldenburg bestehenden Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Waaren in

das Ausland auszuführen oder für den Bau von Seeschiffen zu verwenden, unter den in der Anlage A. näher bezeichneten Bedingungen und Controlen, bis auf Höhe von zusammen 25,000 Ctrn. im Jahre, auf Vereins-Rechnung zollfrei abgelassen werden kann.

Ein Verzeichniß der gegenwärtig im Herzogthum Oldenburg bestehenden Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke ist vorgelegt worden. Die Vertheilung der oben bezeichneten Menge unter diese Werke bleibt Oldenburg vorbehalten.

4. Zum Artikel 10. §. 3. des Vertrages.

1) Von dem Eintritt der im Eingange des §. 3 des Artikels 10. des heutigen Vertrages verabredeten Steuer-Erhöhung an wird Braunschweig den Regiepreis des Salzes in denjenigen der Salzregie unterworfenen Landestheilen, in welchen derselbe weniger, als 3 Thlr. vom Zollcentner beträgt, auf diesen Betrag erhöhen.

Die Verabredung unter Nr. 6. 2. des Schluß-Protokolls vom 4. April 1853 tritt außer Wirksamkeit.

2) In Folge der, im letzten Absatze des Artikels 10. §. 3. getroffenen Bestimmung erlischt mit dem 1. Januar 1866 die Verpflichtung Hannovers zur Zahlung der von ihm in dem Vertrage vom 24. Januar 1854 übernommenen Aversional-Entschädigung an Kurhessen.

5. Zum Artikel 11. §. 5. des Vertrages.

Die dem §. 58. des Haupt-Protokolls der X. General-Conferenz beigefügte, den gegenwärtigen Verhältnissen zum Theil nicht mehr entsprechende Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben oder bei der Ausfuhr solcher Erzeugnisse nach anderen Vereinsstaaten rückvergütet werden, soll bei der nächsten General-Conferenz einer Revision unterworfen und anderweit festgestellt werden.

6. Zum Artikel 12. des Vertrages.

Hinsichtlich dessen, was sich noch in Betreff der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers zu bemerken gefunden hat, wird auf das beiliegende Schluß-Protokoll zu dieser Uebereinkunft Bezug genommen.

7. Zum Artikel 13. des Vertrages.

1. In Betreff des Betrages des Chausseegeldes im Königreiche Sachsen und in denjenigen zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Ländern, wo die Meilen eben so lang als die Sächsischen Meilen sind, verbleibt es bei den darüber in den Schluß-Proto-

kollern zu den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833 getroffenen Verabredungen.

2. Die im dritten Alinea des Artikels getroffene Vereinbarung soll auch auf den, innerhalb des Herzogthums Braunschweig belegenen Theil der von Eimbeck nach Ahlefeld über Ammensen führenden Chaussee Anwendung finden.

8. Zum Artikel 15. des Vertrages.

1. Ueber die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine ist zwischen den zum Zollvereine gehörenden Rheinuferstaaten am 12. October 1861 die unter B. anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden.

2. Man ist allseitig darüber einverstanden, daß die von Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins mit der freien Hansestadt Bremen am 26. Januar 1856 abgeschlossenen Verträge, vorbehaltlich der, im Interesse des Zollvereins erforderlichen oder wünschenswerthen Abänderungen einzelner Punkte, zu erneuern sein werden.

In diesem Falle werden Preußen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig und Oldenburg auch den mit Bremen an demselben Tage abgeschlossenen Vertrag wegen Suspension der Weserzölle erneuern und wird Preußen vermitteln, daß das Fürstenthum Lippe seinen Beitritt zu diesem Vertrage erneuert.

Die Verhandlungen wegen Erneuerung der Verträge mit Bremen werden von Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg, vorbehaltlich der vor der Unterzeichnung einzuholenden allseitigen Zustimmung zu den getroffenen Abreden geführt werden.

9. Zum Artikel 18. des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die im dritten Absatze des Artikels 18. bezeichneten Gewerbtreibenden und Reisenden Waaren zum Verkauf auch ferner nicht mit sich führen, aufgekaufte Waaren aber selbst nach dem Bestimmungsorte mitnehmen dürfen.

Das hiernach abgeänderte Formular für die Gewerbe-Legitimations-Karten ist unter C. beigefügt.

10. Zum Artikel 22. des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die Berechnung des der freien Stadt Frankfurt aus den gemeinschaftlichen Einnahmen an Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu gewährenden Nachschusses in Zukunft nach Anleitung des unter D. beigefügten Schemas erfolgen soll.

11. Zum Artikel 23. des Vertrages.

1. Die unter E. anliegende Nachweisung enthält diejenigen Beträge, welche vom 1. Juli d. J. ab bei dem Neubau eines

Seeschiffes für die nicht speciell nachzuweisenden Eisenbestandtheile als Zollvergütung höchstens zu gewähren sind. Die endgültige Feststellung dieser Beträge soll bei der nächsten General-Conferenz erfolgen.

2. Es wird anerkannt, daß durch die Nichtübernahme der Bestimmung im Schluß-Protokoll Nr. 12. zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 wegen des Rabatts für Weingroßhändler allenfallsige Anträge auf Modification der hierüber bestehenden Verabredungen nicht ausgeschlossen sein sollen.

12. Zum Artikel 24. des Vertrages.

Die unter Nr. 6. f., 2. und 3., Nr. 12. g., Nr. 19. a. und b., Nr. 21. a. 1., Nr. 27. b. c. d. und e., Nr. 31. c., Nr. 35. b. und c., Nr. 38. b. c. und d. und Nr. 40. b. und c. der zweiten Abtheilung des gegenwärtig bestehenden Vereinstarifs begriffenen Gegenstände sollen, ungeachtet sie durch den, dem Artikel 4. des heutigen Vertrags beigefügten Zolltarif mit geringeren Zollsätzen belegt werden, als dem, im §. 3. der Leipziger Meßordnung vom 4. December 1833 und den analogen Bestimmungen für andere Meßplätze festgesetzten Minimalsatze, auch fernerhin contofähig bleiben.

Das Nämliche gilt von den unter Nr. 10 c. des Tarifs begriffenen Gegenständen, sofern deren in Aussicht stehende Zollerleichterung eintritt.

13. Zum Artikel 28. des Vertrages vom 4. April 1853.

Man ist darüber einverstanden, daß es der Verständigung zwischen Hannover und Oldenburg zu überlassen ist, ob die laut Artikel 28. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 4. April 1853 errichtete gemeinschaftliche Zolldirection für Hannover und Oldenburg fortbestehen, oder ob eine besondere Zolldirection für jeden der beiden Staaten errichtet werden soll.

Für die neue Vereins-Periode haben sich Hannover und Oldenburg über die Fortdauer der gemeinschaftlichen Zolldirection geeinigt.

14. Zum Artikel 29. des Vertrages.

Zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, welche die im Artikel 14. des Vertrages vom heutigen Tage erneuerte Verpflichtung zur gegenseitigen Annahme der Silbermünzen bei allen Zollhebestellen mit Rücksicht auf die obwaltende Verschiedenheit des Münzfußes herbeiführen kann, ist verabredet, daß

a. die aus den Abrechnungen über die Zoll-Einnahmen sich ergebenden Herauszahlungen an andere Vereinsstaaten, soweit sie nicht durch die bei den Zollcassen eingegangenen Münzen des empfangenden Staats oder der mit letzterem in genauerer Uebereinstimmung stehenden Staaten geleistet werden können, nur entweder in Vereinsthalern (Artikel 8.

des Münzvertrages vom 24. Januar 1857), oder in ganzen Thaler- oder Guldenstücken, nicht aber in Theilstücken des Thalers oder Guldens geleistet werden sollen; auch daß

b. die bei den Zollcassen solcher Vereins-Staaten, welche nach Gulden rechnen, eingegangenen Theilstücke des Thalers, sowie umgekehrt die bei den Zollcassen der Staaten, die nach Thalern rechnen, eingegangenen Theilstücke des Guldens, sofern der empfangende Staat sich derselben nicht durch die aus der Abrechnung sich ergebenden Herauszahlungen entledigen kann, auf Verlangen bei der nächstgelegenen landesherrlichen Casse des Vereinsstaates, dessen Stempel sie tragen, gegen ganze Thaler- und resp. Guldenstücke ausgewechselt werden sollen, ohne daß jedoch dem Staate, welcher die Auswechselung übernimmt, anderweite Unkosten hieraus erwachsen dürfen.

c. Da endlich die wörtliche Ausführung dieser Bestimmungen für die freie Stadt Frankfurt um deswillen Schwierigkeiten finden könnte, weil der größere Theil der dort aufkommenden Zollgefälle zur Befriedigung anderer Vereins-Staaten verwendet werden muß: so wird bei den von dort aus zu leistenden Zahlungen wenigstens nach Möglichkeit dahin gesehen werden, die Zahlungen an die nach Gulden rechnenden Vereins-Staaten in Gulden und Theilstücken des Guldens, und an die nach Thalern rechnenden Staaten in Thalern und Theilstücken des Thalers leisten zu lassen; wie sich denn auch die Königlich Preußische Regierung verpflichtet, die in Frankfurt eingezahlten Preußischen Thaler-Theilstücke auf Verlangen bei der Regierungs-Hauptcasse in Coblenz gegen ganze Thaler auszuwechseln; so jedoch, daß ihr wegen des Transports des Geldes nach Coblenz und zurück keinerlei Kosten zur Last gestellt werden dürfen.

15. Zum Artikel 30. des Vertrages.

Mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniß, welches zwischen der Länge der Zollgrenze des Herzogthums Oldenburg auf der einen und dem Flächeninhalte, sowie der Bevölkerung desselben auf der anderen Seite obwaltet, hat man sich darüber verständigt, daß Oldenburg ausnahmsweise ein Zuschuß zu seiner Bauschsumme, und zwar auf Höhe von 4500 Thalern vom Jahre 1866 ab gewährt werde.

16. Zum Artikel 32. des Vertrages.

Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruction, welche das Geschäfts-Verhältniß der an die Zolldirectionen anderer Vereinsstaaten abzuordnenden Bevollmächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet

worden, daß ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt sein soll.

a. Derselbe kann allen Sitzungen der Zolldirectionen beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Zollverwaltung an die ihr untergeordneten Behörden ergehen läßt, muß vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Concepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.

b. Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Concepte zu vermerken, und zu verlangen, daß die Zolldirection wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.

c. Insoferne das Letztere nicht rechtzeitig Abhülfe getroffen haben, oder eine Verständigung mittelst Corespondenz der Ministerien oder der obersten Zollbehörden der

betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, kann an die jährliche Versammlung von Bevollmächtigten recurrirt werden, um die Differenz und den etwanigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veranlassung gegeben hat, auf die im Artikel 34. des heutigen Vertrages bestimmte Weise zur Entscheidung zu bringen.

d. Der Abgeordnete ist verpflichtet, in dringenden Fällen auf Requisition der Zolldirection, bei welcher er beglaubigt ist, sich mit den betreffenden Zolldirectionen seiner Committenten zum Vollzuge derjenigen Maaßregeln in Correspondenz zu setzen, welche erstere für den Schutz der Vereinszölle bei ihm in Antrag zu bringen etwa für nöthig findet.

e. Zu den Befugnissen des Abgeordneten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zolllinie und bei den Zollerhebungsstellen in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihülfe der ihm hierzu von seiner Regierung zugewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zollbeamten zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur bei der betreffenden Zolldirection die schleunige Abstellung der

von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.

f. Es steht dem Abgeordneten, wie jedem Mitgliede der Direction, die Einsicht der Akten, Bücher, Rechnungen und Register 2c. sowohl der Zolldirection, als auch der Zollerhebungs-Behörden zu.

g. Er kann die Zollrechnungen prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienstbehörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereins-Interesse nicht entsprechend, so bleibt es seiner Regierung anheimgestellt, den betreffenden Gegenstand bei der nächsten jährlichen Zusammenkunft der Vereins-Bevollmächtigten zur gemeinsamen Erwägung zu bringen, wenn bis dahin die Sache nicht mittelst Communication der betreffenden Ministerien erledigt sein sollte.

17. Zum Artikel 33. des Vertrages.

Wenn der Senat der freien Stadt Frankfurt mit Rücksicht auf das im Artikel 33. des Vertrages vom heutigen Tage anerkannte gemeinschaftliche Interesse von dem Rechte zur Entsendung eines eigenen Bevollmächtigten zu den Conferenzen keinen Gebrauch machen und seine Stimmführung dem Bevollmächtigten eines anderen Vereinsstaates übertragen will, so werden die anderen Regierungen die Führung der Frankfurter Stimme durch einen ihrer Bevollmächtigten zulassen.

18. Zum Artikel 40. des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß der Artikel 2. des Vertrages vom 11. Juli 1864, der Separat-Artikel 1 zu diesem Vertrage, soweit er sich auf jenen Artikel 2. bezieht, und die Verabredung unter Nr. 5 des Schluß-Protokolls vom 11. Juli 1864 durch die Bestimmung im Artikel 40. des Vertrages vom heutigen Tage nicht betroffen werden.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß, wie dies auch bei den früheren Zollvereinigungs-Verträgen geschehen ist, ihre Regierungen mit der Ratification des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratification derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag ward hierauf, der zur Zeitersparniß getroffenen Verabredung gemäß, in Einem Exemplare, welches für den Gesammt-Verein im Königlich preußischen Geheimen Staats-Archiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke Preußischer Seits nach erfolgter

Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereins-Regierungen zugestellt werden.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß zur Vermeidung des Zeitverlustes bei Ausfertigung der Ratifications-Urkunden es den hohen contrahirenden Theilen überlassen bleibe, wie bereits in früheren ähnlichen Fällen geschehen, eine solche Form der Ratification zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, wurde auch gegenwärtiges Protokoll in einem Exemplare, nach geschehener Verlesung, unterzeichnet und von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrage, behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staats-Archiv in Empfang genommen.

G. w. o.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Derks.
von Thümmel. Albrecht. Frhr. von Valois. Schmidt.
Cramer. Ewald. Thon. von Thielau.
Meyer. Schellenberg. Mettenius.

A.

1. Die Begünstigung wird nur solchen Fabrikanten ertheilt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind.
2. Den Fabrikanten wird eine, unter amtlichem Mitverschlusse stehende Privat-Niederlage von ausländischem Roheisen aller Art und altem Brucheisen bewilligt, für welche sie auf ihre Kosten einen sicheren verschließbaren Raum herzurichten haben. Die allgemeinen Bestimmungen über die, unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Privat-Niederlagen finden auf diese Niederlage gleichmäßig Anwendung.
3. Für diese Niederlage wird bei der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle ein Conto geführt, in welchem die Mengen des eingeführten ausländischen Roh- und Brucheisens und die Gattung und Mengen der daraus verfertigten, in das Ausland ausgeführten, in einem Packhofe niedergelegten, oder für den inländischen Schiffbau verwendeten Waaren nachgewiesen werden.
4. Wenn aus der Niederlage Roh- oder Brucheisen zur Verarbeitung für das Ausland oder zu Schiffbau-Gegenständen entnommen werden soll, so hat der Fabrikant der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle solches unter Angabe der daraus zu verfertigenden Waaren zeitig zuvor mittelst schriftlicher Anmeldung anzuzeigen.

   Die angemeldete Menge wird aus der Niederlage verabfolgt, und der Abgang auf der Anmeldung bescheinigt.
5. Die Abschreibung vom Niederlage-Conto erfolgt, nachdem die Ausfuhr, die Niederlegung im Packhofe, oder die Verwendung zum Schiffbau der aus dem verabfolgten Roh- oder Brucheisen verfertigten Gegenstände bescheinigt worden, und zwar auf Höhe des Gewichtes dieser Gegenstände.
6. Am Schlusse jedes Quartals wird der Zollbetrag fällig, welcher der Differenz zwischen dem Gewichte der, im Laufe des vorletzten Quartals von der Niederlage abgemeldeten und dem Gewichte

der, im Laufe des letzten Quartals vom Niederlage-Conto abgeschriebenen Menge entspricht. Ist die letztere Menge größer als die erstere, so kommt die Differenz bei dem nächsten Quartal-Abschlusse zur Anrechnung.

7. Lager-Revisionen finden ganz nach dem Ermessen der Zollverwaltung statt, jedenfalls aber wird mindestens einmal im Jahre eine Revision der ganzen Niederlage vorgenommen.

8. Die Fabrikanten haben der Zollverwaltung auf Verlangen durch Vorlegung ihrer Bücher oder Papiere Ueberzeugung davon zu gewähren, wessen Bestellungen sie ausführen, sowie ob und in welchem Umfange sie inländisches Eisen oder Eisenwaaren beziehen.

Der Zollverwaltung bleibt ferner vorbehalten, nach Befinden den Betrieb der Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke durch Aufsichtsbeamte überwachen zu lassen.

Endlich bleibt die Zollverwaltung befugt, die Begünstigung jederzeit zurückzunehmen, sowie anderweit für erforderlich zu erachtende Controle-Maaßregeln anzuordnen.

Die Zurücknahme soll immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen Defraudation die gesetzliche Strafe verwirkt hat, ingleichen wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in solcher Art wegen Vergehungen, welche er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, mit Strafe belegt worden ist.

Schluß-Protokoll

zu der

Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers.

Berlin, den 16. Mai 1865.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um die in Vollmacht ihrer hohen Committenten vereinbarte Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers, nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schluß-Verhandlung vorbehaltene Verabredungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Artikel 1. der Uebereinkunft.

Wie die im Artikel 1. aufgeführten Uebereinkünfte, so sollen auch die näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu den ersteren gehörigen Schluß-Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt alle, auf den Gegenstand derselben bezüglichen Vereinbarungen zwischen den contrahirenden Staaten in Kraft bleiben, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die nachfolgende Bestimmung abgeändert worden sind.

2. Zum Artikel 1. der Uebereinkunft vom 25. April 1861.

Die Steuer-Vergütung für die im Artikel 1. der Uebereinkunft vom 25. April 1861 bezeichneten Erzeugnisse der Zuckerfabrication soll, vom 1. September 1866 ab, an Stelle der unter Nr. I. A. a. des Schluß-Protokolls vom 25. April 1861

festgestellten, mit folgenden Beträgen gewährt werden, und zwar:

für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 26 Gr. oder 5 Fl. 1 Kr.,

für Brot-, Hut- und Kandis-Zucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hutzucker mit 3 Thlr. 15 Gr oder 6 Fl. $7\frac{1}{2}$ Kr.

für den Centner.

G. w. o.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Derks.
von Thümmel. Albrecht. Frhr. von Valois. Schmidt.
Cramer. Ewald. Thon. von Thielau.
Meyer. Schellenberg. Mettenius.

B.

Uebereinkunft

über die

Schifffahrtsabgaben auf dem Rheine.

Im Zusammenhange mit dem heutigen Vertrage, den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli d. Js. betreffend, ist zwischen den unterzeichneten Bevollmächtigten der Deutschen Rheinuferstaaten folgende Uebereinkunft über die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine getroffen worden.

1.

Von den auf dem vereinsländischen Rheine zwischen Emmerich und der Lauter oder über diese Endpunkte hinaus fahrenden, der Schiffsgebühr unterworfenen Schiffen wird diese Gebühr nur mit der Hälfte des in dem Tarif Lit. B. zur Rheinschifffahrts-Acte vom 31. März 1831 festgesetzten Betrages erhoben werden.

2.

Von den auf dem vereinsländischen Rheine zwischen Emmerich und der Lauter oder über diese Endpunkte hinaus beförderten, der ganzen und Viertels-Gebühr des Rheinzolles (Supplementar-Artikel XVI. zur Rheinschifffahrts-Acte vom 31. März 1831) unterworfenen Gegenständen, Bau- und Nutzholz jedoch ausgenommen, wird sowohl in der Bergfahrt als in der Thalfahrt nur ein Zehntheil des Normalsatzes der ganzen Bergzollgebühr erhoben werden.

Die hiernach vom Centner zur Erhebung kommenden Sätze sind in dem angefügten besonderen Tarife zusammengestellt.

3.

Durch vorstehende Verabredung geschieht denjenigen Verträgen oder Verabredungen,

welche wegen Erhebung der Rheinzölle vom Bau- und Nutzholze, wegen völliger oder theilweiser Befreiung gewisser Gegenstände vom Rheinzolle, oder wegen der Art der Erhebung der Rheinschifffahrts-Abgaben zwischen den Deutschen Rheinuferstaaten oder einzelnen von ihnen bestehen, ingleichen den Vorbehalten gegen die wegen völliger oder theilweiser Befreiung gewisser Gegenstände vom Rheinzolle oder wegen der Art der Erhebung des Rheinzolles in dem einen oder dem anderen Uferstaate erlassenen Anordnungen, wie sie insbesondere von Seiten Badens, Bayerns und Hessens bei früheren Verhandlungen gemacht worden sind, kein Eintrag.

4.

Gegenwärtige Uebereinkunft kommt vom 1. Januar 1866 an zum Vollzug und tritt mit diesem Tage an die Stelle der unter den Deutschen Rheinuferstaaten am 12. Januar 1860 in Carlsruhe abgeschlossenen protokollarischen Uebereinkunft. Sie gilt vorläufig bis zum 31. Dezember 1877.

5.

Die Ratification der gegenwärtigen Uebereinkunft soll als durch die Ratification des im Eingange bezeichneten Vertrages Seitens der Rheinuferstaaten erfolgt angesehen werden.

So geschehen Berlin, den 12. October 1864.

(gez.) Schmidt. v. Reichert. Ewald. v. Heemskerk. v. Pommer-Esche.
Schellenberg. Philipsborn.
Delbrück.

Besonderer Tarif

zur

Erhebung der Rheinzölle auf der Rheinstrecke von der Lauter bis Emmerich.

Ordnungs-Nummer.	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt		Erhebungs-Satz vom Zentner	
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	aufwärts an der Zollstelle zu	Cent.	Mill.
A. Von allen Gütern, welche der ganzen und der Viertels-Gebühr unterliegen.						
1.	der Lauter	Neuburg	Neuburg	Neuburg	—	07
2.	Neuburg	Mannheim	Neuburg	Mannheim	3	54
3.	Mannheim	Mainz	Mannheim	Mainz	2	74
4.	Mainz	Caub	Mainz	Caub	1	50
5.	Caub	Coblenz	Caub	Coblenz	1	41
6.	Coblenz	Andernach	Coblenz	Andernach	—	67
7.	Andernach	Linz	Andernach	Linz	—	53
8.	Linz	Cöln	Linz	Cöln	1	81
9.	Cöln	Düsseldorf	Cöln	Düsseldorf	1	75
10.	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	Ruhrort	1	13
11.	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	Wesel	1	06
12.	Wesel	zur niederländ. preußischen Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	Emmerich	1	61
B. Von den Gütern zur ganzen und zur Viertels-Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.						
13.	Caub	zur Lahn	Caub	—	1	22
14.	der Lahn	Coblenz	—	Coblenz	—	19

C.

Gewerbe-Legitimationskarte,

gültig für das Jahr (Stempel mit dem Wappen und Namen des Landes.) 1800 sechs und sechzig.

№ . . .

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1. seiner eigenen Droguериewaaren-Handlung daselbst,
2. der Drogueriewaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. nachstehender Handlungs (Fabrik) häuser als:

im Gebiete des Zollvereins Waaren-Bestellungen aufzusuchen und Waaren-Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ vorgedachten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als de$\frac{\text{s}}{\text{r}}$ genannten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ Waaren-Bestellungen aufzusuchen oder Waaren-Ankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waaren-Ankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Wenn die Ausfertigung nach der Probeeintragung Nr. 3 erfolgt, so ist an den Rand der Karte zu setzen: „Nicht gültig für Preussen."

D.

Berechnung

des

der freien Stadt Frankfurt aus den gemeinschaftlichen Einnahmen an Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu gewährenden Nachschusses.

		Thlr.	Thlr.
1.	Die gesammte Brutto-Einnahme des Jahres 18 . . an Eingangs- und Ausgangs-Abgaben hat mit Ausschluß der Frankfurter Einnahme betragen		. . .
	Davon kommen in Abzug:		
	a) die Kosten der Zoll-Erhebung und des Zollschutzes an den Außengrenzen mit	. . .	
	b) die anderen, nach den jeweiligen Verabredungen auf Vereinsrechnung zu übernehmenden Ausgaben (Haupt-Protokoll der IX. General-Conferenz §. 50 Nr. IV.) mit	. . .	
	überhaupt		. . .
2.	Die Vereins-Staaten ohne Frankfurt, haben daher im Jahre 18 . . eine Rein-Einnahme aufgebracht von		. . .
3.	Hierzu tritt die Rein-Einnahme von Frankfurt an Eingangs- und Ausgangs-Abgaben und zwar:		
	a) die Brutto-Einnahme betrug	. . . .	
	b) davon gehen ab:		
	α) das Aversum für 18 . . mit . . .		
	β) die Verwaltungs-Ausgaben		
	zusammen	. . . .	
	c) Die Netto-Einnahme bei Frankfurt ergibt sich mithin zu		. . .
4.	Die übrigen Vereins-Staaten, ohne Frankfurt haben daher im Jahre 18 . . überhaupt eine Rein-Einnahme bezogen von		. . .
5.	Hiervon kommen in Abzug:		

		Thlr.	Thlr.
	a) für die Kosten der Zoll-Verwaltung im Binnenlande 5 Procent von der Summe zu 2. von . . . . Thlr. mit	. . .	
	b) der Antheil Hannovers und Oldenburgs an der Netto-Einnahme mit $27\frac{1}{2}$ Gr. auf den Kopf der Bevölkerung		. . .
6.	Von dem verbleibenden Ueberreste von . . . . . werden den Vereins-Staaten ohne Hannover, Oldenburg und Frankfurt so viel Gulden gut geschrieben, als erforderlich sind, damit ein jeder dieser Vereins-Staaten einen Gulden auf den Kopf seiner Bevölkerung erhält, also . . . . Gulden oder		. . . .
7.	Das Mehr-Aufkommen, welches zwischen den übrigen Vereins-Staaten und Frankfurt getheilt werden soll, beträgt daher		. . . .
8.	Nach Maßgabe der Bevölkerung der Vereins-Staaten, ohne Hannover, Oldenburg und Frankfurt von . . . . . Antheilen und der beim Aversum von Frankfurt berechneten . . . . . Antheile überhaupt von . . . . . Antheilen ergibt sich von dem Mehr-Aufkommen zu 7. auf die Antheile der freien Stadt Frankfurt ein Nachschuß von		. . . .

Ist die, im Art. 22. des Vertrages vorgesehene Ergänzung des, dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg nach diesem Artikel zustehenden Antheils an den gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen aus dem Antheile der übrigen Vereins-Staaten nicht erforderlich, so kommt in vorstehender Berechnung unter Nr. 5. nur der zu a. bezeichnete Betrag in Ansatz und wird unter Nr. 6. und Nr. 8. das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg, beziehungsweise deren Bevölkerung von der Anrechnung nicht ausgeschlossen.

E.

Nachweisung

der

an die Erbauer von Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speciell nachweisbaren Eisenbestandtheile höchstens zu bewilligenden Zoll-Vergütung.

Größe der Schiffe in Lasten zu 4000 Pfund.	Betrag für die Last. Thlr.	Sgr.	Pf.	Differenz für die Last. Pf.	Größe der Schiffe in Lasten zu 4000 Pfund.	Betrag für die Last. Thlr.	Sgr.	Pf.	Differenz für die Last. Pf.
Für Schiffe bis einschließlich 50 Lasten	1	11	—	20/25	Für ein Schiff von 450 Lasten	—	29	9	5/25
Für ein Schiff von 75 Lasten	1	9	4	20/25	" " " " 475 "	—	29	4	4/25
" " " " 100 "	1	7	8	18/25	" " " " 500 "	—	29	—	4/25
" " " " 125 "	1	6	2	5/25	" " " " 525 "	—	28	8	4/25
" " " " 150 "	1	4	9	5/25	" " " " 550 "	—	28	4	4/25
" " " " 175 "	1	4	4	5/25	" " " " 575 "	—	28	—	4/25
" " " " 200 "	1	3	11	5/25	" " " " 600 "	—	27	8	4/25
" " " " 225 "	1	3	6	5/25	" " " " 625 "	—	27	4	4/25
" " " " 250 "	1	3	1	5/25	" " " " 650 "	—	27	—	4/25
" " " " 275 "	1	2	8	5/25	" " " " 675 "	—	26	8	4/25
" " " " 300 "	1	2	3	5/25	" " " " 700 "	—	26	4	4/25
" " " " 325 "	1	1	10	5/25	" " " " 725 "	—	26	—	4/25
" " " " 350 "	1	1	5	5/25	" " " " 750 "	—	25	8	4/25
" " " " 375 "	1	1	—	5/25	" " " " 775 "	—	25	4	4/25
" " " " 400 "	1	—	7	5/25	" " " " 800 "	—	25	—	4/25
" " " " 425 "	1	—	2	5/25	" " " " 825 "	—	24	8	4/25
					" " " " 850 "	—	24	4	

Anmerkungen.

1. Die vorstehenden Sätze gelten für eisenfest gebaute Schiffe und werden bei kupferfest gebauten Schiffen, wenn das dazu zu verwendende Stangen-Kupfer oder Messing zollfrei abgelassen ist, um 5 Sgr. für die Last ermäßigt.
2. Für Schiffe von einer Lastenzahl, welche zwischen je zwei der in obiger Tabelle aufgeführten Lastenzahlen fällt, ist der Betrag für die Last mit Hülfe der Differenzen proportional zu berechnen, z. B. da zwischen der Tragfähigkeit von 125 und 150 Lasten die Differenz für die Last $^{5}/_{25}$ Pfennig beträgt, so berechnet sich die Vergütung für ein Schiff von 132 Last um $7 \times {}^{5}/_{25}$ Pf. = 1 Pf. für die Last geringer, als für ein solches von 125 Last, mithin auf 1 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf.

Uebereinkunft,

betreffend

die Zollverwaltung in Frankfurt.

A. Ueber die Besetzung der Stellen des Directors und der beiden anderen Mitglieder der Zolldirection in Frankfurt ist Folgendes verabredet worden:

I. Kurhessen, Großherzogthum Hessen und die freie Stadt Frankfurt bestimmen abwechselnd die Candidaten für die Besetzung dieser drei Stellen, und zwar in nachstehend bestimmter Reihenfolge:

1. Während der Amtsdauer des gegenwärtig fungirenden Directors bestimmt Großherzogthum Hessen den Candidaten für die Stelle des, den Director vertretenden, Frankfurt den Candidaten für die Stelle des dritten Mitgliedes.
2. Von der nächsten Erledigung der Stelle des Directors an erfolgt die Bestimmung des Candidaten
   a. für die Stelle des Directors zuerst von Frankfurt, sodann von Großherzogthum Hessen, hierauf von Kurhessen und so fort,
   b. für die Stelle des, den Director vertretenden Mitgliedes von derjenigen Regierung welcher, nach der Verabredung unter a, bei der nächsten Erledigung der Stelle des Directors die Bestimmung des Candidaten für die letztere Stelle zustehet,
   c. für die Stelle des dritten Mitgliedes von derjenigen Regierung, welche zuletzt den Director bestimmt hatte.

   Es findet daher während der Amtsdauer des jeweiligen Directors ein Wechsel in der Befugniß zur Bestimmung der Candidaten für die Stelle der beiden anderen Mitglieder nicht statt.

II. Wird die Stelle des Directors erledigt, so bezeichnet die, nach vorstehender Verabredung befugte Regierung sämmtlichen übrigen Vereins-Regierungen den von ihr für die Stelle bestimmten Candidaten. Nachdem

diese Regierungen ihre Zustimmung erklärt haben, wird der Candidat, eintretenden Falls auf Präsentation der befugten Regierung, von dem Senate der freien Stadt Frankfurt ernannt.

Wird die Stelle eines der anderen Mitglieder erledigt, so bezeichnet die befugte Regierung den beiden anderen betheiligten Regierungen den von ihr für die Stelle bestimmten Candidaten. Wird von diesen Regierungen ein Bedenken gegen die getroffene Auswahl nicht erhoben, so wird der Candidat, eintretenden Falls auf Präsentation der befugten Regierung, von dem Senate der freien Stadt Frankfurt ernannt.

III. In der Zwischenzeit zwischen der Erledigung und der Wiederbesetzung der Stelle des Directors werden dessen Functionen von dem, den Director vertretenden Mitgliede wahrgenommen, und es wird von demjenigen Staate, welchem der ausgeschiedene Director angehörte, ein Beamter zur provisorischen Theilnahme an den Directions-Geschäften — eintretenden Falls nach vorgängiger Präsentation bei dem Senate — abgeordnet.

IV. Vom Tage des Austausches der Ratificationen des heutigen Vertrages an treten die vorstehenden Verabredungen an die Stelle derjenigen Bestimmungen, welche im ersten Absatze der Nr. 3. des Separat-Artikels 12. zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 2. Januar 1836 und in dem Protokolle von demselben Tage unter C. Nr. I. 1. bis 6. enthalten sind.

Die unter Nr. 2. des Separat-Artikels 8. zu dem Zollvereinigungsvertrage v. 28. Juni 1864 getroffenen Bestimmungen treten außer Kraft.

B. In allen zum Geschäftskreise der Zoll-Direction gehörenden Angelegenheiten findet bei derselben in Zukunft ein collegialisches Verfahren statt. Der dem Zolldirector durch die Bestimmung unter Nr. 3. lit. b. des Separat-Artikels 12. zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 2. Januar 1836 beigelegten Befugniß geschieht hierdurch kein Eintrag; auch wird in den, demselben nach den §§. 8., 8b., 9., 12., 14., 21., 22., 25., 26., 28., 30. und 33. der Instruction für die Zolldirection zustehenden Befugnisse und obliegenden Verpflichtungen nichts geändert.

C. Unbeschadet der, in dem Separat-Artikel 12. zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 2. Januar 1836 getroffenen Verabredung, übernehmen Sachsen, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Frankfurt rücksichtlich aller von ihnen präsentirten, beziehungsweise ernannten Beamten der Zollverwaltung in Frankfurt die Verpflichtung, die Zurückberufung dieser Beamten auch dann stattfinden zu lassen, wenn dieselben durch Alter, Krankheit oder sonst ohne ihr Verschulden dienstunfähig geworden sind.

Die Ratification der vorstehenden Uebereinkunft soll als durch die Ratification des Vertrages vom heutigen Tage, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betreffend, erfolgt angesehen werden.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Berko.
von Thümmel. Albrecht. Frhr. von Valois. Schmidt.
Cramer. Ewald. Thon. von Thielau.
Meyer. Schellenberg. Mettenius.

Haupt-Rechnung

über den

Stand der Feuer-Versicherungs-Anstalt für Gebäude

in den

Gebietstheilen dießseits des Rheines

pro $18^{63}/_{64}$.

(Mit Beilage I. bis IV. und der resultirenden Nachweisung.)

Zahl der versicherten Gebäude im Jahre 1863/64

in den Regierungs-Bezirken	I. Classe	II. Classe	III. Classe	IV. Classe	Summe.
Oberbayern	52751	17909	25814	110826	207300
Niederbayern	27959	16054	16144	129278	189435
Oberpfalz und Regensburg	29609	23742	12124	87832	153307
Oberfranken	17894	79206	996	47689	145785
Mittelfranken	24728	116878	329	9004	150939
Unterfranken und Aschaffenburg	20941	155436	1226	51978	229581
Schwaben und Neuburg	38591	54216	3664	52913	149384
Gesammt-Summe	212473	463441	60297	489520	1225731

a) Versicherungs-Anschlag
b) Beischlags-Verhältniß-Capitalien
von vorstehenden Gebäuden im Jahre 18⁶³/₆₄.

	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	IV. Classe.	Summe.
	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden
a	103127440	12895880	34815250	59575950	210414520
b	6254920	700843	1390846	878141	9224750
a	33313130	7203640	15392060	50636100	106544930
b	2011460	212977	747270	858143	3829850
a	34776110	11920000	9287890	30478730	86462730
b	1935063	576859	429712	486480	3428114
a	33622470	43376540	566760	18994920	96560690
b	6108110	1988114	15451	299845	8411520
a	41846790	97057430	210400	3652790	142767410
b	2407837	3177217	6390	16448	5607892
a	33156910	71165910	894090	19002130	124219040
b	1434271	1861925	25409	235481	3557089
a	73248060	53123490	3551890	39501220	169424660
b	11604002	3346140	115351	861816	15927309
a	353090910	296742890	64718340	221841840	936393980
b	31755663	11864075	2730429	3636357	49986524

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summe fl.	kr.	hl.	Total-Summe fl.	kr.	hl.
	I. Einnahmen.						
II.	A. An Activresten vom Jahre 18⁶²/₆₃ laut der Cassenbestands-Auszeige in der Col. XVII. der resultirenden Nachweisung für das Vorjahr . . .	.	.	.	1381567	38	2
III.	B. An Assecuranzbeiträgen für das Jahr 18⁶³/₆₄ und zwar von der Versicherungs-Summe mit Einschluß der Beischlags-Verhältniß-Capitalien, sohin						
	I. Classe — aus 384,846,573 fl. zu 6 kr. 1 dl. vom Hundert	400881	51	4			
	II. Classe — aus 308,606,965 fl. zu 7 kr. 2 dl. vom Hundert	385758	43	2			
	III. Classe — aus 67,448,769 fl. zu 10 kr. vom Hundert	112414	37	4			
	IV. Classe — aus 225,478,197 fl. zu 11 kr. 1 dl. vom Hundert	422771	38	–	1321826	50	2
IV.	C. An Zuschüssen von anderen Regierungsbezirken	.	.	.	—	—	—
V.	D. An Vorschüssen aus Staatscassen	—	—	—	—	—	—
VI.	E. An Vorschußfonds-Beiträgen . . .	.	.	.	54521	34	–
I.	F. An besonderen Zuflüssen	.	.	.	42120	2	3
	Summe der Einnahmen:	.	.	.	2803036	4	7

Vid. die resultirende Nachweisung unter den Columnen.

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Partial- Summe fl.	kr.	hl.	Total- Summe fl.	kr.	hl.
	II. Ausgaben.						
	A. Passivrest vom Jahre 18⁶²/₆₃ laut der Cassenbestands-Anzeige in der Colonne XVIII. der resultirenden Nachweisung für das Vorjahr . . .	.	.	.	47511	26	2
II.	B. Geleistete Brandentschädigungen, und zwar:						
	a) auf den Bestand der Vorjahre	24243	46	—			
	b) vom Jahre 18⁶³/₆₄	1100535	58	—	1124779	44	—
	C. Geleistete Zuschüsse an andere Regierungsbezirke nach Col. XI. der angefügten resultirenden Nachweisung	—	—	—	—	—	—
	D. Rückzahlung der aus Staatscassen erhaltenen Vorschüsse	—	—	—	—	—	—
III.	E. Perceptionsgebühren von den einzuhebenden ordentlichen und Vorschußfonds-Beiträgen im Ganzen zu 1,376,348 fl. 24 kr. 2 hl.	.	.	.	11469	33	7
	F. Gratificationen an das districtspolizeiliche Personal nach Col. XIV. der resultirenden Nachweisung	.	.	.	28243	9	4
	G. Postporto und Botenlöhne nach Col. XV. der resultirenden Nachweisung	.	.	.	1361	16	—
IV.	H. Besondere Ausgaben	.	.	.	65933	20	6
	Summe der Ausgaben	.	.	.	1279298	30	3

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial- Summe			Geldbetrag. Total- Summe		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
	Abgleichung.						
	Einnahmen	.	.	.	2803036	4	7
	Ausgaben	.	.	.	1279298	30	3
	Activrest	.	.	.	1523737	34	4
	Bemerkung. Unter der Summe des vorstehenden Activrestes ist der das Grundvermögen der Anstalt bildende Vorschußfond zu	.	.	.	1264917	30	7
	begriffen, und der nach Abzug desselben verbleibende Ueberschuß von	.	.	.	258820	3	5
	hat sich bei Berechnung des Gesammtausschlages aus den für voll angenommenen Bruchpfennigen ergeben, kommt sonach dem folgenden Versicherungsjahre 18⁶⁴/₆₅ zu gut.						

Königliches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Beilage Ziffer 1.

Nachweisung

der

besonderen Zuflüsse.

Regierungsbezirke.	Heimgefallene und rückersetzte Brand-Entschädigungen.			Geldbußen.			Zinsen aus angelegten Brand-Assecuranz-Geldern.			Perceptions-Ueberschüsse und Einnahmen-Nachholungen.			Summe.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern	432	20		10	55	4	1612	52	4	295	—	5	2351	8	5
Niederbayern	3898	7	—	—	—	—	2962	49	4	4	15	4	6865	12	—
Oberpfalz und Regensburg	2868	[illegible]			—		2589	36	—	76	35	7	5535	1	7
Oberfranken	4196	17	—		—		2146	7	—	203	57	—	6546	21	—
Mittelfranken	—	—	—	—			3319	9	—	30	48	—	3349	57	—
Unterfranken u. Aschaffenburg	2021	55	—	—		—	7286	31	3	122	14	4	9433	40	7
Schwaben und Neuburg	1589	45	—	—	—		6410	16	—	38	40	—	8038	41	—
Summe	15010	14		10	55	4	26327	21	3	771	31	4	42120	2	3

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
			A. Auf den Bestand der Vorjahre.				
Oberbayern.	Erding . . .	Steinkirchen .	Bartl, Kaspar . .	270	—		
		Moosen . .	Schweinhuber, Elise .	50	—	320	—
	Ingolstadt . .	Dünzing . .	Ranker, Xaver . .	569	2[illegible]		
		Lenting . .	Zirngibl, Joseph .	2735	—		
			Rammelmaier, Jakob	4	—	3308	23
	Laufen . . .	Tyrlaching . .	Stockhammer, Joseph	.	.	400	—
	Mühldorf . .	Ampfing . .	Adelshauser, Joseph	.	.	265	12
	München l./J.	Untermenzing .	Burkhardt, Magdalena	200	—		
		Langwied . .	Zwickl, Joseph . .	925	—	1125	—
	Schongau . .	Bernbeuern .	Berkmüller, Anton .	.	.	2500	—
	Schrobenhausen	Freinhausen .	Lang, Georg . .	600	—		
		Gerolsbach . .	Unger, Jakob . .	560	—		
			Schabenberger, Joh.	500	—	1660	—
	Wasserburg . .	Schönberg . .	Sonnenholzer, Joseph	200	—		
		Wolfgang . .	Riedl, Erhardt . .	1525	16		
			Reich, Joseph . .	609	18	2334	34
			Summe A	.	.	11913	9
			B. Vom Jahre 18$^{63}/_{64}$.				
	München . .	München . .	Wassermann, Elkan .	24	—		
			Merz, Johann . .	1001	44		
			Kübler, Max u. Aug.	36	32		
			Kleinhans, Kaspar .	19	36		
			Mittermeier, Anton .	33	10		
			Sattler, Leonhard .	16	—		
			Ruosch, Elise . .	40	2	1171	4
			Seite 1	.	.	1171	4

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Oberbayern.	Ingolstadt . .	Ingolstadt . .	Sayle, Joh. Nepom.	1300	—		
			k. Aerar.	75	—		
			Kohlndorfer, Joseph	70	27		
			Bauer, Sigmund .	31	23		
			Klügel, Joseph . .	8810	13		
			Vögel, Xaver . .	14	18		
			Fellermayer, Heinrich	287	11		
			Stölzer, Joseph . .	31	15		
			Erhard, Andreas .	53	20		
			Haubensak, Kath. .	—	33		
			Schreiner, Ludwig .	6	—		
			Ruland, Michael .	—	39		
			Rosenwirth, Ignatz .	889	18	11569	37
	Aichach . . .	Obergriesbach .	Bitzl, Xaver . . .	500	—		
		Schiltberg . .	Reitmaier, Martin .	450	—		
		Haslangkreit .	Christl, Xaver . .	600	—		
		Randelsried .	Schmid, Kaspar .	50	—		
			Stegmaier, Michael .	300	—		
		Sielenbach . .	Bichler, Johann . .	200	—		
		Neukirchen . .	Ziegler, Sebastian .	617	9		
		Ebenried . .	Bosch, Michael .	400	—		
		Thierhaupten .	Haslinger, Mathias .	300	—		
			Herle, Joseph . .	800	—		
		Pöttmes . . .	Schulgemeinde . .	40	—		
		Geretshausen .	Wagner, Johann .	700	—		
			Lichternstern, Daniel	400	—	5357	9
	Altötting . .	Neuötting . .	Altenbuchner, Mich. .	1000	—		
			Stadler, Michael .	591	32		
			Brodmann, Willib. .	1100	—		
			Eker, Sebastian . .	600	—		
				3291	32		
			Seite 2	.	.	16926	16

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag	3291	32		
	Altötting . .	Emerting . .	Maierhofer, Georg .	1020	—		
			Blümelhuber, Jos. .	300	—		
		Tüßling . .	Bauer, Georg . .	200	—		
		Forstkastel . .	Graf, Joseph . .	600	—	5411	32
	Berchtesgaden .	Scheffau . .	Walch, Jakob . .	368	—		
		Salzberg . .	Brandner, Christian .	460	18		
		Marzoll . .	Piehlmaier, Joseph .	132	34		
		Jettenberg . .	k. Aerar	200	—	1161	22
	Bruck . . .	Hattenhofen .	k. Aerar	3133	20		
		Olching . .	Kirchenstkftung . .	16	10		
		Pfaffenhofen .	Schmid, Joseph . .	710	—		
		Germerswang .	Kirchenstiftung . .	30	33		
		Düngelbach . .	Walch, Michael . .	161	12	1081	45
	Dachau . . .	Schönbrunn .	Sedlmayer, Johann .	1804	18		
		Welshofen . .	Dietl, Johann . .	1241	15		
		Dachau . . .	Bayer, Anton . .	30	15		
		Odelzhausen .	Willibald, Xaver .	665	24		
		Obermarbach .	Kistler, Joseph . .	2818	8		
			Eckl, Andreas . .	2106	15		
			Stemmer, Joseph .	850	—		
			Gemeinde . . .	290	—		
			Karl, Johann . .	200	—		
			Käfinger, Friedrich .	1000	—		
			Kirchenstiftung . .	111	21		
		Arnbach . .	Kellerer, Johann .	2200	—		
		Günding . .	Schallermaier, Georg	1126	35	11748	1
	Ebersberg . .	Egmating . .	Pfarrkirchenstiftung .	632	37		
		Schalldorf . .	Danner, Georg . .	198	18	831	25
			Seite 3	.	.	26231	5

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberbayern.	Erding . . .	Kirchberg . .	Hobmaier, Max . .	1718	—		
		Erding . . .	Ellmann, Andreas .	95	50		
		Matzbach . .	Lex, Ignaz . . .	1100	—		
		Wartenberg .	Hepfinger, Simon .	293	20		
			Baumann, Georg .	668	37		
		Taufkirchen .	Haberl, Lorenz . .	250	—		
			Zehenter, Anton .	50	—		
			Speckmaier, Franz .	75	—	7280	17
	Freising . .	Wimpassing .	Rüßl, Lorenz . .	980	—		
			Wildgruber, Math. .	1590	—		
		Moosburg . .	Hacker, Johann . .	5798	—		
		Neustift . . .	Moser, Anton . .	450	—		
		Eching . . .	Reischl, Georg . .	27	31		
		Kirchdorf . .	Koch, Kaspar . .	583	19		
		Margarethenried	Schober, Andreas .	1321	36		
		Kirchdorf . .	Fuchs, Alois . .	760	26		
		Moosburg . .	Nischnitz, Christoph .	1876	41		
			Wasserburger, Joseph	2118	21		
			Mayer, Joseph . .	700	—		
			Wimbauer, Joseph .	687	39		
			Winkler, Lorenz . .	25	36		
			Maier, Leopold . .	61	25		
			Wimbauer, Johann .	3	12		
		Germertshausen	Sommer, Sebastian .	830	—		
		Rudlfing . .	Pichler, Franz . .	660	—	18774	16
	Friedberg . .	Eismannsberg .	Bichler, Johann . .	2300	—		
			Maier, Lorenz . .	750	—		
			Glas, Georg . .	250	—		
			Neumeier, Joseph .	66	10		
				3366	10		
			Seite 1	.	.	26055	3

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag	3366	10		
	Friedberg . .	Unterumbach .	Sedlmaier, Joseph .	600	—		
		Mering . . .	Boutteville, Frhr. von	300	—		
		Meringerau .	Rösle, Georg . .	55			
		Friedberg . .	Stettner, Joseph .	423	32	4745	12
	Landsberg . .	Utting . . .	Resch, Benedikt . .	2500	—		
		Landsberg . .	Schmid, Johann .	3277	24		
			Schöbl u. Straßberger	38	37		
		Walleshausen .	Sedlmaier, Johann .	3899	—		
			Lachner, Leonhard .	1222	—		
			Leinauer, Georg . .	841	—		
			Buck, Georg . . .	740	—		
			Ettmüller, Viktoria .	5811	12		
		Schmiechen . .	Sommer, Bernhard .	1975	52		
		Pflugdorf . .	Erhard, Johann . .	1318	12		
			Grasberger, Georg .	5	15		
			Eickmüller, Thomas	7	9		
		Schwabhausen .	Kirchenstiftung . .	408	10		
		Schmiechen . .	Rösele, Georg u. Vikt.	600	—		
			Schwickard, Barthol.	600	—		
			Kurz, Franz . . .	400	—		
			Epp, Creszenz . .	600	—		
			Doll, Johann . .	600	—		
			Sommer, Bernhard .	4	2		
			Müller, Paul . .	39	57		
		Landsberg . .	Seitz, Michael . .	12	7	24963	27
	Laufen . . .	Holzhausen . .	Eisenreich, Walburga	240	9		
		Triebenbach .	Armstorfer, Mathias	43	12		
		Roßdorf . .	Baumer, Joseph .	255	34		
			Lackner, Georg . .	191	57		
		Freidling . .	Wagner, Anton . .	101	38	835	30
			Seite 5	.	.	30544	9

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Oberbayern.	Miesbach . .	Wattersdorf .	Kirchberger, Anton .	4866	31		
			Hallmannecker, Achaz	400	—		
		Miesbach . .	Katlinger, Jos. jun.	6832	46		
		Warngau . .	Erl, Martin . . .	650			
		Holzolling . .	Kohlauf, Dionys .	352	—		
		Wattersdorf .	Koppenhofer, Martin	400	—	13501	17
	Mühldorf . .	Zeiling . . .	Sonnenhuber, Benno	1200			
		Lohkirchen . .	Schiller, Joseph . .	600	—		
		Zangberg . .	Geldern, Graf von .	9915	12		
			Orden der Salesianerinnen	6	—		
		Pürten . . .	Thanhuber, Johann	641	3		
		Hart . . .	Weber, Joseph . .	2188	12		
		Guttenburg . .	Staudinger, Sebastian	870	50		
		Hart . . .	Weber, Joseph . .	127	12		
		Schönberg . .	Gangkofer, Stephan	70	—		
			Huber, Clement . .	2000	—		
		Oberneukirchen .	Aigl Joseph . .	2882	39		
		Polling . . .	Perzlmair, Joseph .	586	24		
		Mühldorf . .	Kolbinger, Franz .	1808	31		
			Sigl, Joseph . .	971	50		
			Hausladen, Paul .	1180	45		
			Utz, Georg . . .	25	—		
			Hefter, Joseph . .	197	46		
			Marketsmüller, Joh.	193	16		
		Polling . . .	Hagmeier, Sebastian	400	—	25868	10
	München l. I.	Moosach . .	Hutter, Peter . .	1050	—		
			Gascho, Joseph . .	43	22		
		Feldaffing . .	Polzmacher, Joseph .	88	53		
		Pasing . . .	Beck, Frhr. von . .	37640	-	38822	15
			Seite 6	.	.	78191	21

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberbayern.			Heinz, Joseph . .	600	—		
	München r./J.	Moosham . .	Moser, Sebald . .	450	—		
		Höhenrain . .	Zollner, Ther. . .	1160	—		
		Ismanning .	Streitl, Sebast . .	17	30		
		Holzhausen . .	Oeberle, Georg . .	73	7		
		Ismanning . .	Kirchenstiftung . .	12	24		
		Geilershausen .	Raßhofer, Dom. .	1012	—		
		Grasbrunn . .	Jungböck, Andreas .	1806	—		
		Ismanning . .	Eberl, Anton . .	650	—	5781	1
			Grabmaier, Joseph .	100	—		
	Pfaffenhofen .	Hettenhausen .	Stopfer, Ulrich . .	600			
		Wolnzach . .	Würsch, Jakob . .	1000	—		
		Irsching . .	Neumaier, Martin .	850	—		
		Pischelsdorf .	Kirchenstiftung . .	1	48		
			Scheurer, Magd. .	810	—		
		Eschelbach . .	Andreä, Joh. . .	950	—		
			Schaubeck, Xaver .	1000	—		
		Wolnzach . .	Bleß, Georg . .	1000	—		
		Zell . . .	Thoma, Jos. . .	22	30		
		Rötting . . .	Heckmaier, Leonh. .	290	—		
		Rohrbach . .	Meissinger, Kastulus .	800	—	7424	18
			Helmannsegger, Ant. .	1714	—		
	Rosenheim . .	Pist . . .	Geisberger, Joseph .	350	—		
		Aising . . .	Huber, Maria . .	300	—		
			Drexler, Joseph . .	9	55		
			Huber, Bernhard .	2119	33		
		Rosenheim . .	Metzger, Fr. . .	49	51		
			Huber, Joh. . . .	51	12		
			Aufinger, Michael .	150	—	4744	31
		Frasdorf . .					
			Seite 7	.	.	17949	50

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberbayern.	Schongau	Burggen	Ludwig, Ulrich	4000	—		
		Altenstadt	Schreiber, Sebastian	55	30		
		Bernbeuern	Führer, Melch.	1700	—		
		Hohenfurch	Fichtl, Joseph	17	47	5773	17
	Schrobenhausen	Langenmoosen	Wintermaier, Joh.	300	—		
		Berg im Gau	Bauch, Michael	600	—		
		Sattelberg	Löschauer, Tobias	1100	—		
		Sandizell	Krammer, Joh.	65	—	2065	—
	Tölz	Lenggries	Kreimbauer, Johann	.	.	100	—
	Traunstein	Oberhochstätt	Kaindl, Johann	1500	—		
		Haßmoning	Maier, Johann	77	15		
		Kienberg	Freimoser, Johann	200	—		
		Unterwössen	Weiß, Johann	1400	—		
		Albertaich	Marr, Alois	700	—	3877	15
	Wasserburg	Schiltern	Hollreiser, Joseph	200	—		
		Wasserburg	Huber, Joseph	900	—	1100	—
	Weilheim	Oberhausen	Schegger, Georg	910	—		
		Affing	Bußjäger, Leopold	232	42		
		Weilheim	Rottmüller, Adam	73	21		
		Amarhöfen	Pröbstl, Creszenz	979	36		
		Oberhausen	Bischl, Mathias	2000	—	4225	12
			Seite 8	.	.	17141	11
			hiezu " 7	.	.	17949	50
			" 6	.	.	78191	42
			" 5	.	.	30511	9
			" 4	.	.	26055	3
			" 3	.	.	26234	5
			" 2	.	.	16926	16
			" 1	.	.	1171	4
			Summe B	.	.	214214	23
			dazu " A	.	.	11913	9
			Gesammt-Summe	.	.	226127	32

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Vom Jahre $18^{63}/_{64}$.					
Niederbayern.	Bogen . . .	Wiesenfelden .	Schmid, Johann .	100	—		
		Engelmar . .	Hartl, Michael . .	1	—	401	—
	Deggendorf . .	Pankofen . .	Krinner, Jakob . .	1798	5		
		Stefansposching	Altschäffel, Thomas .	417	4		
		Deggenau . .	Würfl, Joseph . .	200	—		
		Egg . . .	Bachmaier, Georg .	101	55		
		Bradlberg . .	Egginger, Georg .	600	—		
			Scheuengraber, Andr.	1000	—		
			Stetter, Joseph . .	111	42		
		Radling . .	Rothhaft, Johann .	100	—	4328	46
	Dingolfing . .	Dingolfing . .	Gegenfurtner, Kas.	2052	—		
			Seidl, Johann . .	21	20		
			Wasserburger, Xaver	15	45		
			Reiser, Michael . .	30	—		
		Rimbach . .	Aichinger, Johann .	2900	—		
		Lengthal . .	Mayer, Georg . .	2502	36		
			Zellner, Georg . .	5078	41		
			Almann, Georg . .	182	30		
		Gottfrieding .	Maierhofer, Math. .	1300	—		
			Schulgemeinde . .	924	—		
			Reisinger, Martin .	4500	—		
			Röbauer, Johann .	150	—		
			Grimmer, Johann .	950	—		
			Irber, Sebastian .	1000	—		
			Pfarrpfründestiftung	70	37	21677	29
			Seite 1	.	.	26407	15

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Niederbayern.	Eggenfelden .	Kollbach . .	Bachmaier, Lorenz .	600	—		
		Fünfleiten . .	Friedlmaier, Johann	100	—		
		Malling . .	Müllbauer, Margar.	16	19		
			Reisegg, Franz . .	11	21		
		Lohbruck . .	Griebl, Joseph . .	200			
		Peterskirchen I	Kieswimmer, Georg	130	43½		
		Eggenfelden .	Wallner, Xaver . .	200	—		
			Wallner u. Schiesacker	12	—	1573	26½
	Grafenau . .	Solla . . .	Späth, Paul . . .	1800	—		
		Schöfweg . .	K. Forst-Aerar . .	3	25		
		Soldenburg .	Stelzer, Leopold . .	900	-	2703	25
	Griesbach . .	Uttlau . . .	Fischer, Maria . .	100	—		
		Würding . .	Graml, Andreas .	331	1		
		Kindlbach . .	Resch, Joseph . .	600	—		
		Birnbach . .	Schatzhuber, Michael	920	56		
			Koch, Joseph . .	1331	23		
			Jackskorn, Michael .	1138	30		
			Wimmer, Anton .	16	37		
			Salzl, Michael . .	27	12		
		Kößlarn . .	Strauß, Jakob . .	142	23		
		Uttlau . . .	Irber, Joseph . .	1500	—		
		Haarbach . .	Fürst, Johann . .	156	8		
		Malching . .	Puchner, Anton . .	190	22		
			Aigner, Johann . .	164	—	7188	32
	Kelheim . .	Hausen . . .	Rey, Martin . . .	837	39		
		Weltenburg . .	Boreck, Johann . .	811	6		
		Siegenburg . .	Weigl, Michael . .	17387	37		
			Anetzberger, Joseph .	4500	—	23536	22
	Kötzting . .	Berndorf . .	Nazetter, Kath. u. Jos.	.	.	130	—
			Seite 2	.	.	35131	15½

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Niederbayern.	Landau . . .	Pilsting . .	Siebauer, Joseph .	1712	48		
			Miedanner, Georg .	929	38		
			Staimer, Georg . .	7950	—		
			Reith, Andreas . .	23	51		
			Maierhofer, Michael	1	36		
		Eichendorf . .	Hechtl, Eduard . .	14	—		
		Oberhöcking .	Sturm, Anton . .	230	—		
			Rattenberger, Joseph	2	30		
		Wallersdorf . .	Schmid, Peter . .	1198	34		
			Stieglitz, Johann .	8	24		
			Leeb, Mathias . .	1600	—		
			Maier, Georg . .	1100	—		
			Achatz, Jakob . .	1200	—		
			Maier, Joseph . .	1000	—		
			Vogl, Andreas . .	2000	—		
			Schmid, Nepomuk .	2000	—		
			Hollrotter, Joseph .	300	—		
			Messerer, Sebastian .	300	—		
			Kettl, Urban . .	600	—		
			Waas, Sebastian .	850	—		
			Wintersberger, Joseph	1150	—		
			Ebner, Georg . .	8	45		
			Ammann, Xaver . .	4	30		
			Kerschl, Michael . .	10	10		
			Hirner, Andreas .	8	15		
			Geiger, Joseph . .	6	—		
		Frammering .	Bär, Alois . . .	382	—		
		Waibling . .	Huber, Joseph . .	6325	15		
			Ammer, Johann .	430	—		
			Limbrunner, Sebastian	2480	—		
				33827	16		
			Seite 3	.	.	—	—

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	33827	16		
Niederbayern.	Landau	Waibling . .	Kerscher, Mathias .	1490	—		
			Zettl, Martin . .	1000	—		
			Schmid, Simon . .	1500	—		
			Hambauer, Sebastian	5407	49	13225	35
	Landshut . .	Eugenbach . .	Obermaier, Georg .	404	24		
		Wolfsbach . .	Wackerbauer, Seb. .	30	–		
		Hoheneggkofen	Baringer, Paul . .	600	—		
		Buch am Erlbach	Schrafstetter, Johann	342	51		
		Wolfsbach . .	Huber, Johann . .	33	27		
		Adlkofen . .	Eberl, Georg . .	600	—		
		Tondorf . .	Kammerer, Sebastian	300	—		
		Münchsdorf .	Eichner, Maria . .	1116	30	3427	12
	Mallersdorf .	Steinkirchen .	Filialkirchenstiftung .	93	13½		
		Geiselhöring .	Blasi, Johann . .	7379	57		
			Peisl, Michael . .	1917	30		
			Schreier, Joh. Bapt.	1752	18		
			Aufferbauer, Ludwig	92	38		
			Pointner, Joseph .	1130	—		
			Pierler	3273	23		
			Zahrer, Andreas .	2060	—		
			Geith, Franz . .	1339	33		
			Salzl, Adam . .	1200	—		
			Ettengruber, Joseph .	1200	—		
			Heller, Kajetan . .	140	18		
			Amann, Joseph . .	452	3		
			Kirschner, Anton .	2400	12		
			Stoiber, Jakob . .	15	12		
			Mayer, Joseph . .	3553	7		
			Brüchlmaier, Xaver .	17076	51		
				18377	15½		
			Seite 1	.	.	46652	47

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Niederbayern.			Uebertrag	18377	15½		
	Mallersdorf .	Geiselhöring .	Loichinger, Georg .	208	59		
		Oberhaselbach .	Fürst von Thurn und Taxis	604	25	49190	39½
	Passau . . .	Sulzbach . .	Thurner, Michael .	800	—		
			Priller, Benedict .	970	—		
		Haselbach . .	Haidenberger, Martin	172	51		
		Fürstenzell . .	Krompaß, Sebastian	400	—		
		Hacklberg . .	Obernberger, Anna .	1088	—		
		Tittling . .	Kölbl, Mathias . .	1500	—		
			Donisl, Mathias .	950	—		
			Pumm, Karl . .	2629	4		
			Lenz, Franz . . .	800	—		
			Haas, Elise . . .	1000	—		
			Altenbuchinger, Joseph	700	—		
			Silchinger, Johann .	2500	—		
			Hafner, Anton . .	500	—		
			Hausinger, Peter .	7800	—		
			Stöger, Johann . .	700	—		
			Baldini, Franz . .	125	32		
			Helmel, Lorenz . .	700	—		
			Wismüller, Helena .	1711	57		
			Herrmann, Johann .	1440	—		
			Dorfmeisters Relicten	1300	—		
			Wallner, Johann .	300	—		
			Reitberger, Johann .	300	—		
			Kaltenecker, Karl .	2266	9		
			Maier, Franz . .	4000	—		
			Weishäupl, Michael	800	—		
			Loibl, Joseph . .	277	—		
				35730	33		
			Seite 5	.	.	49190	39½

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Niederbayern.			Uebertrag	35730	33		
	Passau . . .	Tittling . .	Hofmann, Johann .	512	48		
			Hohenegger, Karl .	125	18		
			Stöger, Johann . .	27	10		
			Königsbauer, Joseph	17	20		
			Schneider, Georg .	40	30		
			Wittmann, Anton .	56	33		
			Gruber, Anton . .	22	40		
			Wallner, Anna . .	19	53		
			Rauner, Michael .	34	12		
			Bauman, Xaver . .	17	24		
			Hirz, Ludwig . .	58	12		
			Urban, Johann . .	22	13		
			Käser, Joh. Nep .	22	10		
		Beiderwies . .	Mayer Mathias . .	455	35	37194	21
	Pfarrkirchen .	Lengsham . .	Steiner, Franz . .	.	.	2700	—
	Rottenburg . .	Klecham . .	Hauner, Sebastian .	1200	—		
		Pfeffenhausen .	Brunner, Joseph .	9590	—		
			Winhart, Jakob . .	89	17		
			Ranker, Joseph . .	8	14		
			Stadler, Maria . .	18	20		
			Mey, Martin . .	1519	2½		
			Beer, Xaver . .	14	12½		
			Allwein, Joseph .	25	9½		
		Laesbach . .	Aigner, Lorenz . .	700	—		
		Neufahrn . .	Petitini, Clementin .	840	—		
		Großgundertshausen . .	Steffel, Simon . .	1300	—		
			Huber, Georg . .	2100	—		
			Fraunhofer, Joseph .	32	5		
				17736	50½		
			Seite 6	.	.	39894	21

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	17736	$50\frac{1}{2}$		
Niederbayern	Rottenburg . .	Ratzenhofen .	Buich, Xaver . .	2500	—		
			Cottel, Nikolaus .	20	46		
		Oberleierndorf .	Ruider, Michael . .	2000	—		
		Mainburg . .	Zach, Alois . . .	2382	54		
			Steiner, Joseph . .	32	11	24673	$11\frac{1}{2}$
	Straubing . .	Riedling . .	Englberger, Barth. .	3567	19		
			Klotz, Simon . .	10	57		
		Schwimmbach .	Giesser, Joseph . .	200	—		
			Fischer, Joseph . .	1000	—		
		Mitterharthausen	Hien, Theres . .	2800	—		
		Agendorf . .	Kollbeck, Andreas .	600	—		
		Koeßnach . . .	Mittermaier, Georg .	50	—	8228	16
	Viechtach . .	Ruhmannsfelden	Schrötter, Peter . .	2·0	—		
		Teisnach . .	Heitzer, Johann .	800	—	1000	—
	Vilsbiburg . .	Wurmsham .	Aumaier, Jakob . .	31	$55\frac{3}{4}$		
		Rottenwörth .	Birnkammer, Sebast.	770	31		
		Ruprechtsberg .	Bachmaier, Simon .	902	$57\frac{1}{2}$		
		Aham . . .	Hofer, Sebastian . .	2500	—		
			Wirthmüller, Michael	24	51		
		Holzhausen . .	Weber, Ignatz . .	6320	—	10553	$18\frac{1}{4}$
	Vilshofen . .	Forsthart . .	Schwarzbauer, Joseph	1100	—		
		Langenanning .	Edelbeck, Johann .	1121	6		
		Hilgartsberg .	Kotheder, Michael .	862	10		
		Walchsing . .	Saller, Norb. . . .	128	32		
		Alkofen . .	Ernst, Georg . .	470	—		
		Albersdorf . .	Hoffmann, Michael .	790	—		
		Kirchdorf . .	Wasmaier, Johann .	2675	—		
		Altenmarkt . .	Schmauß, Martin .	710	—		
		Osterhofen . .	Neumaier, Michael .	18	31		
				7905	19		
			Seite 7	.	.	14455	$15\frac{3}{4}$

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	7905	19		
Niederbayern.	Vilshofen	Kirchdorf	Fischhofb, Michael	1200	—		
		Aunkirchen	Messmer, Mathias	1113	12	10219	1
	Wegscheid	Möselberg	Mühlberger, Mathias	300	—		
		Eidenberg	Reischl, Jakob	1161	11	1461	11
	Wolfstein	Herzogsreuth	Friedl, Theres	1000	—		
			Stockinger, Karl	1000	—		
			Stadler, Karl	29	24		
		Harsdorf	Dietrich, Georg	724	31		
			Reifenauer, Johann	15	5		
			Köberl, Georg	3	41¼		
		Ahornet	Geiger, Johann	270	—	3012	41¼
	Landshut	Landshut	Bilser, Joseph	.		50	—
	Passau	Passau	Wieninger, Franz	.	.	608	—
Oberpfalz u. Regensburg.			Seite 8	.	.	15383	56¼
			Hiezu „ 7	.	.	11455	15¾
			„ 6	.	.	39894	21
			„ 5	.	.	19190	39½
			„ 4	.	.	16652	47
			„ 3	.	.	—	—
			„ 2	.	.	35131	45½
			„ 1	.	.	26107	15
			Gesammt-Summe	.	.	257116	—
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
	Cham	Furth	Dagl, Michael	59	37		
			Dimpfl, Johann	33	20		
			Lippert, Anton	1237	13	1330	10
			Summa A.	.	.	1330	10

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
		B. Vom Jahre $18^{63}/_{64}$.					
Oberpfalz und Regensburg.	Amberg . . .	Schlicht . . .	Ertl, Georg . . .	1	20		
		Scheittenbach .	Reiß, Johann . .	180	—		
			Thaler, Johann . .	370	—		
			Deichner, Michael .	50	—		
			Gemeinde . . .	26	30		
			Schreyer, Johann .	32	30		
		Vilseck . . .	Lüst, Joseph . .	3	24		
			Schärtl, Franz . .	115	—		
			Aepfelbacher, Georg .	255	—		
			Hager, Johann . .	280	—		
			Haider, Joseph . .	300	—		
			Mayer, Georg . .	700	—		
			Mayer, Anton . .	1000	—		
			Haunold, Joseph .	2180	—		
			Gräßmann, Anna .	1590	—		
			Lotta, Georg . .	3270	—		
			Kgl. Aerar . . .	2910	—		
			Eckert, Konrad . .	900	—		
			Pröls, Joseph . .	1450	—		
			Schärtl, Johann .	1200	—		
			Högl, Michael . .	900	—		
			Hammer, Franz . .	3780	—		
			Räuschl, Georg . .	1225	—		
			Haller, Franz . .	2425	—		
			Weiß, Georg . .	6825	—		
			Kopf, Joh. Bapt. .	1780	—		
			Schärtl und Consorten	1250	—		
			Eckert, Martin . .	3150	—		
				14776	14		
			Seite 1	.	.	—	—

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	44778	44		
	Amberg . . .	Vilseck . . .	Eigen, Peter . .	3710	—		
			Schilling, Margaretha	56	—		
			Stadtgemeinde . .	3155	—	51699	44
	Amberg . . .	Amberg . . .	Ebert, Georg . .	7	12		
			Berzl, Babette . .	32	—	39	42
	Burglengenfeld .	Burglengenfeld .	Roll, Xaver . . .	10	11		
		Saltendorf . .	Lautenschlager, Mich.	310	—	320	11
	Cham . . .	Furth . . .	Ebert, Franz . .	4910	—		
			Müller, Karl . .	2979	51		
			Dietl, Joseph . .	170	54		
		Loibling . .	Wagner, Johann .	700	—		
			Schmaderer, Johann	700	—		
			Raab, Michael . .	200	—		
			Lottner, Joseph . .	310	—	10030	45
	Eschenbach . .	Neustadt a/C. .	Fick, Elisabetha . .	21	7		
			Sertl, Johann Adam	2	17		
		Plankenmühle .	Ott, Wolfgang . .	2900	—		
		Sand . . .	Richter, Barbara .	600	—	3523	24
	Hemau . . .	Hillohe . . .	Plank, Sebastian .	150	—		
		Laaber . . .	Bauer, Joseph . .	300	—		
		Lobsing . . .	Sierl, Joseph . .	200	—		
		Ried . . .	Gemeinde . . .	190	—		
		Schweinkofen .	Köttner, Michael .	210	—		
			Gemeinde . . .	270	—		
		Steinsdorf . .	Schels, Egid . .	572	55	2192	55
	Kemnath . . .	Erllohe . . .	Kastner, Anton . .	570	—		
		Kaibitz . . .	Späth, Michael . .	9	36		
		Plößberg . .	Gemeinde . . .	80	6	659	12
			Seite 2	.	.	68466	53

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.	Nabburg . .	Diebrun . .	Fellner, Anna . .	450	—		
		Ettsdorf . .	Kirchenstiftung . .	31	19		
		Pamsendorf . .	Setzer, Erhard . .	1540	—		
			Setzer, Johann . .	500	—		
			Zeitler, Thomas . .	1920	—		
		Söllitz . . .	Gemeinde . . .	350	—	4791	19
	Neumarkt . .	Allersberg . .	Hofmann, Jakob .	301	3		
			Lauterkorn, Michael .	17	9		
		Schaafhof . .	Gemeinde . . .	300	—		
			Kammerer, August .	3340	—		
		Zell	v. Mayerhofer, Anna	15	—	3973	12
	Neunburg v/W.	Bach . . .	Hartinger, Johann .	1500	—		
			Sturm, Georg . .	6	—		
		Bodenwöhr .	Wild, Johann . .	131	51		
		Höcherlmühle .	Eules, Johann . .	500	—		
		Mollersdorf .	Legl, Joseph . . .	340	—		
			Vetter, Martin . .	700	—		
			Maier, Franz . .	326	30		
			Gemeinde . . .	300	—		
		Prackendorf .	Weinfurtner, Jakob .	409	36		
		Schallershammer	Hannamann, Anna .	878	1		
		Schwarzhofen .	Plab, Anton . . .	2100	—		
			Igl, Joseph . . .	311	—		
			Raab, Adam . .	306	—		
			Meindl, Johann .	100	—		
			Kammerer, Ferdinand	7	—		
			Meindl, Joseph . .	22	—		
			Heindl, Joseph . .	28	—		
			Bückerl, Jakob . .	6	—		
			Eckl, Adam . . .	10	—		
			Dammer, Bapt. . .	35	—		
			K. Aerar . . .	10	15	8330	13
			Seite 3	.	.	17094	44

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.	Neustadt W/N.	Aich	Singer, Sebastian .	404	53		
		Muglhof . .	Weih, Karl . .	335	36		
		Weiden . . .	K. Aerar	42	51	783	20
	Regensburg .	Mangolding .	Prasch, Johann . .	80	—		
		Sünhing . .	Lehner, Anna . .	100	—		
			Sonauer, Anton . .	35	36	515	36
	Regensburg .	Regensburg .	Zacharias, Johann . .	37	33		
			K. Aerar . . .	154	53		
			K. Militär-Aerar .	79	45	272	11
	Stadtamhof .	Burgweinting .	Kirchenstiftung . .	37	10		
		Regenstauf . .	Hettenkofer, Joseph .	400	—		
			Rumpl, Benno . .	11	38		
			Schindler, Xaver .	430	—		
		Riegling . .	Massinger, Joseph .	390	25		
		Tegernheim .	Leitner, Andreas .	300	—	1569	13
	Sulzbach . .	Betzenberg . .	Zimmermann, Johann	215	—		
		Breitenbrunn .	Paulus, Leonhard .	851	—	1096	—
	Tirschenreuth .	Falkenberg . .	Friedl, Franz . .	400	—		
			Lang, Christoph . .	500	—		
			Hecht, Andreas . .	650	—		
			Thoma, Andreas . .	200	—		
			Weiß, Joseph . .	5	31		
		Fuchsmühle .	Zoller, Freiherr von	1600	—		
		Güttern . .	Höcht, Johann . .	400	—		
		Heimhof . .	Forster, Johann . .	130	—		
		Mitterteich . .	Protschky, Georg .	993	1		
			Tretter, Bapt. . .	20	11		
			Schrembs, Joseph .	368	—		
			Hecht, Johann . .	1360	—		
				6627	16		
			Seite 1	.	.	4236	20

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	6627	16		
	Tirschenreuth .	Mitterteich . .	Schraml, Franziska .	22	22		
			Härtl, Johann . .	89	28		
			Schuh, Joseph . .	530	—		
			Schrembs, Franz .	228	55		
			Brunner, Simon .	568	—		
			Rüth, August . .	1630	12		
			Grillmaier, Leonhard	1470	—		
			Zeitler, Christoph .	1780	—		
			Pecher, Xaver . .	18	8		
			Stingl, Joseph . .	101	41		
			Siller, Maria . .	45	—		
			Stengel, Georg . .	85	18		
			Dürmbacher . . .	12	40		
			Zeus, Eva . . .	603	34		
			Kraus, Sigmund .	1547	26		
			Dietz, Johann . .	105	1		
			Reif, Margaretha .	35	32		
			Becher, Xaver . .	31	58		
			Stengel, Joseph . .	25	27		
			Schricker, Franz . .	1	16		
			Oppel, Xaver . .	8	31		
			Stingel, Johann .	10	39		
			Pleistein, Paul . .	1277	49		
			Schraml, Vinz. . .	810	—		
			Bauernfeind, Anton .	770	—		
			Schindler, Franziska	100	—		
			Männes, Franz . .	630	—		
			Kutzer, Martin . .	1500	—		
			Seidl, Anton . .	1765	—		
				22734	16		
			Seite 5	.	.	—	—

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	22734	16		
	Tirschenreuth .	Mitterteich . .	Dietl, Joseph . .	937	—		
			Wallner, Johann .	1360	—		
			Wedlich, Johann .	280	—		
			Reil, Johann . .	1150	—		
			Schricker, Franziska .	1510	—		
			Ott, Franz	2454	7		
			Steininger, Anton .	9	29		
		Oberteich . .	Gemeinde . . .	82	—		
		Pleußen . .	Eckert, Joseph . .	40	—		
		Schönkirch . .	Bäumler, Johann .	8	43		
			Maier, Barbara . .	300	—		
			Gmeiner, Martin .	6	33		
			Richter, Gottfried .	450	—		
			Mayer, Ferdinand .	900	—		
		Tannhausen .	Kraus, Anton . .	44	31	32597	9
	Velburg . .	Darshofen . .	Achhammer, Georg .	18	38		
		Haimhof . .	Weber, Johann . .	350	—		
		Marktstetten .	Eichenseer, Wolfgang	200	—		
			Maier, Margaretha .	150	—		
			Eibl, Sebastian . .	100	—		
			Rinner, Johann .	50	—		
			Wiesner, Johann .	200	—		
			Schmalzbaur, Joseph	200	—	1568	38
	Waldmünchen .	Steegen . .	Alt, Andreas . .	3300	—		
			Zwicknagel, Georg .	300	—		
		Waldmünchen .	Haller, Alois . .	350	—		
			Frank, Michael . .	600	—		
			Lehmann, Wolfgang	670	—		
			Schwarz, Joseph .	500	—		
				5720	—		
			Seite 6	.	.	34165	47

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	5720	—		
	Waldmünchen .	Waldmünchen .	Brand, Joseph . .	383	—		
			Bauer, Margaretha .	100	—		
			Bierl, Joseph . .	300	—		
			Greßmann, Michael .	188	—		
			Kopp, Joseph . .	559	—		
			Weiß, Anton . .	373	59		
			Streck, Thomas . .	550	—		
			Ruhland, Joseph .	300	—		
			Leiß'sches Benefizium	1165	53		
			Leiß'sche Stiftung .	3657	—		
			Sommer, Georg .	500	—		
			Götsch, Johann . .	350	—		
			Maier, Johann . .	800	—		
			Meth, Anton . .	814	—		
			Stautner, Xaver .	1250	—		
			Kreuzer, Joseph . .	1502	—		
			Urban, Joseph . .	1088	—		
			Schneider, Johann .	593	31		
			Schwarz, Alois . .	1428	15		
			Kirchenstiftung . .	750	—		
			Stadtgemeinde . .	2663	—		
			Nachtmann, Joh. Bap.	2050	—		
			Silberhorn, Joseph .	2810	31		
			Sturm, Franz . .	2638	—		
			Fischer, Peter . .	730	—		
			Grillenberger, Joseph	500	—		
			Bruckmaier, Karl .	1400	—		
			Wutz, Alois . .	1000	—		
			Lößl, Vinz. . . .	1203	2		
				10967	11		
			Seite 7	.	.	—	—

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	10967	11		
	Waldmünchen	Waldmünchen	Dietl, Alois	2868	—		
			Franz, Andreas	2200	—		
			Kaiser, Joseph	1839	—		
			Willferth, Katharina	1100	—		
			Balk, Joseph	810	36		
			Bücherl, Andreas	60	16		
			Weiß, Georg	40	25		
			Lippert, Joseph	28	35		
			Rückerl, Joseph	16	19		
			Lehmann, Peter	32	13		
			Maier, Joseph	12	39		
			Sauter, Wolfgang	10	55		
			Frank, Johann	142	32		
			Brandl, Alois	11	12		
			Schreiner, Andreas	7	32		
			Ederer, Joseph	85	38		
			Zwack, Anna	12	19		
			Schächt, Johann	58	2		
			Stadtgemeinde	77	28	50381	22
			Seite 8	.	.	50381	22
			Hiezu Seite 7	.	.	—	—
			" 6	.	.	34165	47
			" 5	.	.	—	—
			" 4	.	.	4236	20
			" 3	.	.	17094	41
			" 2	.	.	68466	53
			" 1	.	.	—	—
			Summe B	.	.	174345	6
			Dazu " A	.	.	1330	10
			Gesammt-Summe	.	.	175675	16

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
			A. Auf den Bestand der Vorjahre.				
Oberfranken.	Kronach . .	Küps . . .	Müller, Johann .	18	7		
			Israelitische Cultusgemeinde . . .	18	16	36	23
	Lichtenfels . .	Lichtenfels . .	Müller, Thomas .	331	54		
			Endres, Johann . .	347	58	679	52
	Staffelstein . .	Wolfsdorf . .	Geisendörfer, Barbara	.	.	.	15
			Summe A	.	.	717	—
			B. Vom Jahre $18^{63}/_{64}$.				
	Bayreuth . .	Bayreuth . .	Morg, Georg . .	2509	37		
			Hopfmüller, Paul .	530	—		
			Gewinner, Karl . .	450	—		
			Heinritz	110	25		
			Heunisch, Franz . .	65	38		
			Keil und Hacker .	2783	8		
			Fichtner, Susanna .	232	24		
			Körnlein, Johann .	386	52		
			Beck	7	20		
			Schlenk, Peter . .	1000	—		
			Rauh, Christian . .	156	34		
			Knörr, Heinrich . .	157	26		
			Benker, Hermann .	52	48		
			Beierköhler, Johann .	600	—	9072	12
	Bamberg . .	Bamberg . .	Raischer, Baptist . .	102	—		
			Reinhard, Franz .	805	—		
			Baumann, Baptist .	20	—		
			Leß, Kaspar . . .	25	—	952	—
			Seite 1	.	.	10024	12

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberfranken.	Hof	Hof . . .	Hohenberger, Michael	1633	3		
			Vorholzer, Robert .	118	3		
			Genes, Franz . .	15	48	1766	54
	Bayreuth . .	Lessau . . .	Schwenk, Johann .	990	—		
		Benk . . .	Küfner, Adam . .	540	—		
			Lohrmann, Johann	670	—		
			Koser, Adam . .	10	16		
			Greiner, Michael .	4	57		
		Seybotenreuth .	Puruker, Johann .	1593	15		
			Winterstein, Leonhard	2	15	3811	13
	Bamberg I . .	Hallstadt . .	Meisner, Michael .	332	30		
			Hofmann, Johann .	100	—		
		Kalteneggolsfeld	Bittel, Michael . .	380	—		
			Mändler, Georg .	150	—		
			Schmidt, Joseph .	350	—		
			Bauernschmidt, Georg	200	—		
		Breitengüßbach .	Popp, Andreas . .	106	17	1919	17
	Bamberg II .	Reichmannsdorf	Kaiser, Georg . .	250	—		
		Gaustadt . .	Baumwollenspinnerei	37711	—	37961	—
	Berneck . . .	Reimlas . .	Weigand's Relikten .	9	3		
		Mkt. Schorgast	Müller, Georg . .	21	30		
		Wilfersreuth .	Seifert, Johann . .	37	28	68	1
	Ebermannstadt	Unterleinleiter .	Modschiedler, Joh. Gg.	325	29		
			Hohe, Marg. . .	150	—		
			Adelbert, Johann .	7	15		
			Benning, Johann .	1	43		
		Krögelstein . .	Schöberlein, Christian	610	—		
			Krasser, Peter . .	6	21		
		Treunitz .	Preisinger, Johann .	500	—		
			Hopf, Paulus . .	50	—	1650	48
			Seite 2	.	.	47177	13

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberfranken.	Forchheim . .	Unterleiterbach .	Gemeinde . . .	310	—		
		Wimmelbach .	Händel, Kaspar . .	300	—		
			Weber, Johann . .	500	—		
		Langensendelbach	Mürschberger, Georg	300	—	1410	—
	Höchstadt . .	Puschendorf .	Weghorn, Johann .	18	40		
		Höchstadt . .	Haas, Kaspar . .	2050	—		
			Bamberger, Christian	18	24		
			Bachmeier, Const. .	33	21		
			Kreuzer, Paul . .	4	12		
			Bamberger, Franz .	1409	15		
			Ott, Michael . .	1515	—		
			Koch, Martin . .	1515	—		
			Gemeiner Kaspar .	14	12		
			Haas, Nikolaus . .	1	27		
		Puschendorf .	Weiß Zacharias . .	100	—		
			Hartlöhner, Georg .	1000	—		
			Scheiderer, Johann .	306	—		
		Höchstadt . .	Freudenberger, Georg	22	16		
			Badum, Kaspar .	17	10		
			Scharold, Wolfgang	20	—		
			Weber, Georg . .	45	—	8121	—
	Hof . . .	Isaar	Müller, Johann .	1030	—		
			Mergner, Adam . .	900	—		
			Müller, Joh. Nro. 31	391	7		
			Müller, Joh. Nro. 35	2710	—	5034	7
	Kronach . .	Wolfersgrün .	Schubert, Nicolaus .	.	.	722	30
	Kulmbach . .	Waldau . .	Dörfler, Johann .	300	—		
		Kulmbach . .	Hering u. Consorten	1801	35		
			Fleischmann, Heinrich	6	55		
			Pfarrstiftung . . .	65	6		
			Knopf, Christiana .	6	59	2183	35
			Seite 3	.	.	17771	12

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.	Lichtenfels . .	Eichig . . .	Tremel, Georg . .	30	—		
		Altenkundstadt .	Uttsch, Adam . .	449	12		
		Mainrath . .	Adler, Kusel . . .	26	34		
		Lichtenfes . .	Wittig, Margaretha .	500	—		
			Heinzenknecht, Anna	10	7		
			Wittig, Andreas .	36	51		
			Diez, Kaspar . .	19	30	1072	14
	Münchberg . .	Münchberg . .	Clamer, Christian .	1492	59		
			Köppel, Andreas .	9	41		
			Schulgemeinde . .	19	—	1521	43
	Naila . . .	Schwarzenbach a/W.	Brehm, Heinrich .	521	36		
			Grim, Johann . .	9	—		
			Jahn, Friedrich . .	1749	28		
		Löhmne . . .	Michael, Andreas .	500	—		
		Kohlbühl . .	Leupold, Johann .	553	38		
		Neuhaus . .	v. Beulwitz, Relikten	70	51	3404	33
	Pegnitz . . .	Horbach . .	Wittmann, Johann .	230	—		
		Betzenstein . .	Thumert, Johann .	3	58	233	58
	Rehau . . .	Schwarzenbach a/W.	Franz, Michael . .	258	1		
			Hain, Nikolaus . .	11	54		
		Rehau . . .	Schörner, Katharina	98	32		
			Hager, Georg . .	17	57		
		Förbau . . .	Löser, August . .	228	23		
		Rehau . . .	Hoier, Georg . .	8	33		
			Jäckel, Christian . .	417	20		
			Jäckel, Johann Georg	58	13	1098	53
	Stadtsteinach .	Seibelsdorf .	Kirchner, Konrad .	500	—		
		Stadtsteinach .	Regel, Kaspar . .	2400	—		
			Keisler, Emil . .	5220	—		
				8120	—		
			Seite 4	.	.	7331	21

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberfranken.			Uebertrag	8120	—		
	Stadtsteinach .	Stadtsteinach .	Dittmar, Johann .	1600	—		
			Bauernschmidt, Adam	1300	—		
			Weis, Erhardt . . .	2300	—		
			Maurer, Johann .	1750	—		
			Leupold, Lorenz . .	10200	—		
			Motschenbacher, Kasp.	2490	—		
			Kgl. Aerar . . .	205	58		
			Schulgemeinde . .	16	29		
		Vorderreuth .	Drath, Johann . .	7	27		
		Stadtsteinach .	Mathes, Konrad .	165	11		
			Schneider, Erhard .	18	55		
			Gemeinde . . .	6	37		
		Gösmes . .	Gräbner, Wolfgang .	1200	—	32380	37
	Staffelstein . .	Donisdorf .	Ernst, Heinrich . .	300	—		
		Kleukheim . .	Berbig, Jakob . .	31	30	331	30
	Wunsiedel . .	Höchstädt . .	Hofmann, Adam .	620	—		
			Riedelbauch, Adam .	1676	52		
			Gräf, Karl . . .	1824	29	4121	21
			Seite 5	.	.	36833	28
			Hiezu „ 4	.	.	7331	21
			„ 3	.	.	17771	12
			„ 2	.	.	47177	13
			„ 1	.	.	10024	12
			Summe B	.	.	119137	26
			Dazu „ A	.	.	717	—
			Gesammt-Summe	.	.	119854	26

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
			A. Auf den Bestand der Vorjahre.				
Mittelfranken	Fürth	Fürth	Pfäfflein, Franz	3952	2		
			Sulzberger, Karolus	2668	5		
			Bauer, Anna Barb.	67	12		
			Benedit, Lippmann	113	36	6800	55
	Nürnberg	Nürnberg	Aumüller, Joseph	204	14		
			Ammon, Joh. Felix	109	17	313	31
	Beilngries	Stadelhofen	Beck, Xaver	.	.	11	16
	Feuchtwangen	Bechhofen	Lehmeier, Johann	.	.	5	33
	Gunzenhausen	Gräfensteinberg	Satzinger, Georg	400	—		
			Kastner, Simon	900	—	1300	—
	Heilsbronn	Lichtenau	Jordan, Konrad	.	.	52	—
	Weissenburg	Gundelsheim	Schniglein, Joh. Gg.	.	.	800	—
			Summe A.	.	.	9314	15
			B. Vom Jahre $18^{63}/_{64}$.				
	Ansbach	Ansbach	Steghöfer, Heinrich	172	55		
			Arnold und Gutmann	5921	58	6097	53
	Dinkelsbühl	Dinkelsbühl	Mühlbacher, Gottfried	.	.	84	53
	Fürth	Fürth	Riedheimer, Jakob	.	.	700	—
	Nürnberg	Nürnberg	Barthel, Andr. Jak.	160	36		
			K. Aerar	57	—		
			Staubitzer, Johann	150	25		
			Kugler, Joh. Georg	108	19		
			Krämer, Marg. Kath.	2809	20		
			Heubeck, Joh. Seb.	417	25		
			Dör, Johann Georg	330	19		
			Geißler, Peter Karl	5	27	4339	21
			Seite 1	.	.	11222	7

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Mittelfranken.	Schwabach . .	Schwabach . .	Meister, Georg . .	.	.	41	12
	Ansbach . .	Oberzenn . .	Schmidt, Wilhelm .	300	—		
		Winden . .	Gemeinde . . .	150	—		
		Oberdachstetten .	Haag, Friedrich . .	30	42		
		Mitteldachstetten	Wellhöfer, Joh. Gg.	510	36		
		Frommetsfelden	Kirchenstiftung . .	34	6		
		Haasgang . .	Arlt, Wolfgang . .	200	—		
			Würflein, Martin .	200	—		
		Rügland . .	Weiß, Margaretha .	10	—	1435	21
	Beilngries . .	Paulushofen .	Link, Joseph . . .	627	42		
		Obermässing .	Schmidt, Jakob . .	760	—		
		Ittelhofen . .	Schlierf, Johann .	300	—	1687	12
	Dinkelsbühl .	Heinersdorf .	Buckel, Johann . .	300	—		
			Buckel, Joh. Leonh.	12	30		
		Wasserdrüdingen	Klein Friedrich . .	111	19		
		Dürrwangen .	Heidingsfelder, Vikt.	100	—		
		Burk . . .	Fischer, Friedrich .	44	51		
		Schopfloch . .	Block und Grimm .	28	16		
		Dambach . .	Kirchenstiftung . .	395	15	1023	11
	Eichstädt . .	Wasserzell . .	Krauß, Johann . .	200	—		
		Dollnstein . .	Pfaller, Mathias .	150	—		
		Denkendorf . .	Betz, Joseph . .	281	39		
			Reitzer, Vikt. . .	127	13	761	52
	Erlangen . .	Eschenau . .	Weidinger, Joh. Kasp.	2510	—		
		Bruck . . .	Drebinger Georg .	70	32	2580	32
	Feuchtwangen .	Krapfenau . .	Gemeinde St. Ulrich	50	—		
		Dentlein . .	Schorr, Johann .	91	19		
		Aurach . . .	k. Universität Würzburg	19590	—		
		Mörsach . .	Schneider, Joseph .	500	—	20231	19
			Seite 2	.	.	27[illegible]61	[illegible]5

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Mittelfranken.	Fürth	Großgründlach	Hauer, Nikolaus	600	—		
		Unterfarrnbach	Amon, Alois	7818	11	8418	11
	Gunzenhausen	Gnotzheim	Stöckle, Franziska	300	—		
		Obererlbach	Schuh, Gg. Martin	2000	—	2300	—
	Heilsbronn	Wassermungenau	Wießinger, Johann	300	—		
			Pfarrstiftung	74	32	374	32
	Hersbruck	Spiekern	Haas, Georg	.	.	1400	—
	Neustadt a/A.	Peppenhöchstädt	Haller, Georg	.	.	23	20
	Nürnberg	Steinbühl	Kniewasser, Jakob	2200	—		
			Burkhard, Anton	25	51	2225	51
	Rothenburg	Lohr	Kettler, Leonhard	1310	18		
		Gastenfelden	Gentner, Leonhard	113	30	1424	48
	Scheinfeld	Holzberndorf	Klein, Christian	250	—		
		Oberleimbach	Geißendörfer, Wilh.	210	51		
			Castell, Graf von	30	—		
			Wimmerlein, Gottf.	26	30	517	21
	Schwabach	Kleinschwarzenlohe	Rühl, Anna Marg.	600	—		
			Murner, Joh. Georg	48	20		
		Pfaffenhofen	Konrad, Johann	3000	—	3618	20
	Uffenheim	Weigenheim	Engert, Nikolaus	61	14		
		Kaubenheim	Hirsch-Stein	385	12		
			Hufnagel, Leonh.	471	27	918	23
	Weissenburg	Stopfenheim	Enderlein, Franz	.	.	200	—
			Seite 3	.	.	21480	49
			Hiezu " 2	.	.	27761	45
			" 1	.	.	11222	7
			Summe B	.	.	60464	41
			Dazu " A	.	.	9313	15
			Gesammt-Summe	.	.	69777	56

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
Unterfranken und Aschaffenburg.	Gemünden . .	Aufenau . .	Röder, Johann . .	.	.	1	12
	Karlstadt . .	Zellingen . .	Endrich, Georg . .	180	—		
			Seubert, Jakob . .	200	—	380	—
	Schweinfurt .	Zeugleben . .	Bauer, Andreas . .	.	.	547	10
			Summe A	.	.	928	22
	B. Vom Jahre 18⁶³/₆₄.						
	Alzenau . .	Alzenau . .	Zöller, Valentin .	100	—		
		Erelbach . .	Fix, Johann . . .	16	10	146	10
	Aschaffenburg .	Aschaffenburg .	Kunkel, Alois Joseph	.	.	65	1
	Aschaffenburg .	Damm . . .	Nickel, Math. . .	31	5		
		Heimbuchenthal	Englert, Joseph . .	150	—		
			Bachmann, Johann .	200	—		
		Straßbessenbach	Sauer, Georg . .	2000	—		
			Sauer, Johann . .	1600	—		
		Schweinheim .	Staudt, Lorenz . .	23	18	4061	53
	Ebern . . .	Pfarrweisach .	Remlein, Georg . .	38	57		
		Leimbach . .	Gemeinde . . .	39	52	78	19
	Gemünden . .	Orb	Pfeifer und Consorten	531	40		
			Oehmer, Alois . .	11	—		
			Noll, Anton . . .	48	—		
			Weißbecker, Phil. .	19	12		
			Schmitt, Georg . .	27	34		
		Aura . . .	Hessel, Lorenz . .	179	20		
		Mernes . .	Weidner, Adam . .	7	20	827	6
	Gerolzhofen .	Rüdenhausen .	Stahl, Andreas . .	.	.	52	8
			Seite 1	.	.	6006	10

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Gersfeld	Obernhausen	Bartelmes, Peter	150	—		
			Gemeinde	1	17		
		Weyhers	Staatsärar	7	51		
		Simmershausen	Drott, Hylgin	108	20	567	58
	Hammelburg	Schwarzelbach	Dittmaier, Odorikus	.	.	23	21
	Haßfurt	Haßfurt	Universität Würzburg	24	48		
		Zell	Zinser, Jakob	484	—	508	48
	Karlstadt	Reuchelheim	Hartmann, Phil.	380	—		
		Gambach	Kerpf, Adam	270	—		
		Arnstein	Roß, Johann	340	24		
		Eusenheim	Zink, Anton	15	23		
		Stetten	Heßdörfer, Anton	120	—		
			Adelmann, Michael	250	—		
			Gerhard, Fridolin	400	—		
			Dertinger, Nikolaus	315	48		
			Heßdörfer, Gg. Mich.	728	23		
			Heßdörfer, Georg	540	—		
			Gerhard, Friedrich	400	—		
			Heßdörfer, Johann	4	43		
			Gerhard, Lud. Mich.	1	4	3765	45
	Kissingen	Kissingen	k. Staatsärar	80	—		
		Maßbach	Dittmar, Johann	1	19		
		Kissingen	Leitsch, Karl	1	2	82	21
	Kitzingen	Kitzingen	Meier, Nepomuk	155	38		
		Obernbreit	Gemeinde	783	50		
		Hüttenheim	Greulich, Friedrich	265	48	1205	16
	Königshofen	Sulzfeld	Uehlein, Joseph	118	—		
		Kerbfeld	Reder, Melch.	500	—		
			Leuner, Georg	597	54		
				1215	54		
			Seite 2	.	.	6153	29

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	1215	51		
	Königshofen .	Kerbfeld . .	Meth, Kaspar . .	6	10		
			Gemeinde . . .	212	—		
		Scheuerfeld .	Strobel, Leonhard .	9	36	1503	40
	Lohr . . .	Langenprozelten	Rüb, Georg, Franz	224	3		
		Lohr . . .	Hammer, Peter . .	23	—		
			Retscher, Michael .	5	13	252	16
	Marktheidenfeld	Bischbrunn . .	k. Staatsärar . .	.	.	381	54
	Mellrichstadt .	Willmars . .	Thomas, Georg . .	137	—		
			Landgraf, Konrad .	1	59		
			Strauß, Jeremias .	—	57		
			Landgraf, Johann .	189	18		
			Wahlhaus, Abraham	1	31		
			Rothhaupt, Heinrich	2	30		
		Rappershausen .	Neumann, Johann .	1	53	611	11
	Miltenberg . .	Eichenbühl . .	Hauf, Gottfried . .	36	49		
		Umpfenbach .	Bauer, Kaspar . .	18	—		
		Schippach . .	Binding, Johann .	340	—	394	49
	Neustadt a/S. .	Niederlauer .	Büchs, Johann . .	360	—		
			Büchs, Georg . .	150	—		
			Katzenberger, Kaspar	6	55		
			Volkmuth, Anton .	16	52		
		Waldberg . .	Hillenbrand, Stephan	240	42		
			Krebs, Georg . .	298	14		
			Lembach, Johann .	9	37		
			Ziegler, Georg . .	15	49	1098	9
	Obernburg . .	Eisenbach . .	Hammer, Gg. Ant. .	580	30		
			Knecht, Adam . .	288	—		
		Meuchberg . .	Gemeinde . . .	156	—		
				1021	30		
			Seite 3	.	.	4271	59

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	1024	30		
	Obernburg . .	Wörth . . .	Lang, Johann Joseph	37	12		
			Lang, Karl . . .	17	20		
		Eschau . . .	Strauß, Heinrich .	1	39		
		Großwallstadt .	Brückner und Fussner	1100	—		
			Markert, Michael .	550	—		
			Suffel, Sebastian .	500	—		
			Odenwald, Marg. .	912	—		
			Hann, Erwein . .	250	54		
			Boll, Adam . . .	91	51	4818	26
	Ochsenfurt . . .	Gosmannsdorf .	Herterich, Joseph .	70	20		
		Grodstadt . .	Usti, Wilhelm . .	735	32		
		Ochsenfurt . .	Weigand, Paul . .	2175	21		
			Hofmann, Georg .	41	23		
			Kleinschrod, Andreas	8	16		
			Grünsfelder, Franz .	8	31		
		Aub . . .	Distr. Krankenstiftung	17	6	3056	35
	Volkach . . .	Effeldorf . .	Kleinhenz, Joseph .	610	—		
		Albertshofen .	Schröder, Sebastian .	329	—		
			Mahr, Heinrich . .	34	25		
		Seeligenstadt .	Juliushosp. Würzburg	1590	—		
		Dettelbach . .	Schäfer, Georg . .	600	—		
			Schmitt, Michael .	610	—		
			Heinlein, Adam . .	142	53		
			Schmitt, Johann .	67	47		
			Spanheimer, Michael	110	—		
			Hock, Heinrich . .	76	36	7500	41
	Würzburg . .	Würzburg . .	Gräf, Peter . . .	15	30		
			Weinkämmerer, J. Bp.	136	11		
				151	11		
			Seite 1	.	.	15375	42

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Unterfranken u. Aschaffenburg.			Uebertrag	151	41		
	Würzburg . .	Würzburg . .	Geist, Adam . . .	750	—		
			Grundel, Georg . .	15	48		
			Mohr, Georg Joseph	37	12		
			Dr. Geigel, Martin	1	24	956	8
			Seite 5	.	.	956	8
			Hiezu „ 4	.	.	15375	12
			„ 3	.	.	4271	59
			„ 2	.	.	6153	29
			„ 1	.	.	6006	10
			Summe B	.	.	32763	58
			Dazu „ A	.	.	929	23
			Gesammt-Summe	.	.	33693	20

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.	Illertissen . .	Meßhofen . .	Filialkirchenstiftung .			13	20
	Mindelheim .	Türkheim . .	Holzmann, Michael .			27	—
			Summe A	.	.	40	20

B. Vom Jahre 18⁶³/₆₄.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.	Augsburg . .	Batzenhofen .	Ehinger, Johann .	1182	21		
			Biber, Joseph . .	230	—		
		Gersthofen . .	Strasser, Joseph . .	56	10		
		Göggingen . .	Wiedemann, Pius .	891	10		
			Demharter, Georg .	2756	30		
			Wiedemann, Pius .	66	10		
				5183	51		
			Seite 1	.	.	—	—

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	5183	51		
	Augsburg	Hainhofen	Schimpfle, Martin	1500	—		
		Hirblingen	Gemeinde	510	—		
		Kleinaitingen	Ehmann, Georg	1000	—		
			Heiß, Agnes	1423	11		
			Heider, Ignaz	11	53		
		Oberhausen	Bierling, Martin	3000	—		
			Schaller, Joseph	2100	—		
			Niedermaier, Firm. u. W.	1000	—		
			Mayer, Michael	212	—		
		Ottmarshausen	Sirch, Nik.	190	23		
			Ertle, Georg	800	—		
			Kappenschneider, M.	510	—		
			Jochum, Alois	570	—		
			Weigand, Johann	7	41		
			Egger, Georg	200	—		
		Schwabmünchen	Geißlinger, Jakob	800	—		
		Stadtbergen	Maischberger, Math.	28	10	19107	42
	Dillingen	Blindheim	Schaflitzl, Joseph	219	17		
		Dillingen	Gruno u. Consorten	31	—		
			Mack, Joseph	1615	30		
			Lipp, Martin	300	—		
			Mayer, Fried. Xaver	450	—		
			Waibel, Anton	1500	—		
			Hofbauer, Joseph	599	20		
			Gallenmiller, Joseph	800	—		
			Winzer, Michael	12	26		
			Wölfle, Jos. Anton	180	—		
			Klingler, Joseph	7[illegible]	—		
				5781	33		
			Seite 2	.	.	19107	42

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	5781	33		
	Dillingen . .	Dillingen . .	Strehle, Joh. . .	1	—		
			Hegler, Franz . .	3	15		
			Schwenk, Isidor . .	10	28		
			Selzle, Ulrich . .	4	44		
			Mais, Math. . .	8	30		
		Fristingen . .	Girstenbräu, Leonh. .	850	—		
			Gutmaier, Jakob .	612	51		
			Wiedemann, Leonh. .	1000	—		
			Graf, Fr. Xaver .	1	21		
		Höchstädt . .	Zimmermann, Mar.	2089	33		
			Zerrle, Kresz. . .	6	—		
			K. Staats-Aerar .	17	53		
		Lauingen . .	Heimbrand, Bened. .	600	—		
			Burghofer, Flor. .	750	—		
			Herreiner, Fr. Xaver	17	24		
			Sir, Joseph . . .	211	24		
			Fischer, Karl . .	4	17		
		Petersworth .	Feldengut, Johann .	800	—		
			Pfaffenberger, Math.	1050	—		
			Wiedemann, Joseph .	400	—		
			Wiedemann, Phil. .	1700	—		
			Böck, Joseph . .	350	—		
			Hauf, Leonhard .	2	40		
			Heiler, Johann . .	3	28		
			Haas, Peter . .	16	—		
		Riedsend . .	Kuhn, Lor. . . .	508	51		
		Steinheim . .	Gruber, Johann . .	470	24		
		Unterbechingen .	Winkler, Michael .	410	—		
			Gußler, Joseph . .	800	—		
			Manz, Johann . .	1	35	18483	11
			Seite 3	.	.	18483	11

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.	Donauwörth .	Ellgau . . .	Schafnitzl, Joseph .	800	—		
		Gosheim . .	Hirschbeck, Simon .	800	—		
			Gail, Johann . .	700	—		
		Wertingen . .	Wagner, Georg . .	3203	20		
		Münster . .	Lippert, Michael .	96	36		
		Oberndorf . .	Strobel's Relikten .	500	—		
			Wagner, Michael .	1400	—		
			Zieglmeier, Magn. .	750	—		
			Ott, Kresz. . . .	600	—		
			Weigand, Joseph .	100	—		
			Ott, Johann . .	4	30		
			Lang, Leonhard . .	4	30		
			Reichenzeller, Joseph	14	24		
			Werner, Andreas .	10	12		
			Wagner, Johann .	12	—		
		Zirgesheim . .	Ziegelmaier, Math. .	600	—	9896	2
	Füssen . . .	Nesselwang . .	Löschberger und Vogel	.	.	35	51
	Günzburg . . .	Burgau . . .	Willi, Vitus . .	262	56		
			Kastner, Jakob . .	2119	11		
		Burtenbach . .	v. Stetten, Johann	50	—		
		Dürrlauingen .	Bayr, Joseph . .	8	3		
		Ettenbeuern .	Zimmermann, Lor. .	1000	—		
			Megele, Ulrich . .	3000	—		
			Baumeister, Anton .	1000	—		
		Glöttwang . .	Berchtold, Egid . .	200	—		
		Ichenhausen .	Schiefer, Mar. Anna	5	19		
		Jettingen . .	Schmid, Joseph . .	8	59		
		Oberwaldbach .	Kaiser, August . .	182	15		
		Reisensburg .	Riedheim, Mar. Fhr. v.	356	53		
		Unterknöringen	Pfarrkirchenstiftung .	337	39		
		Wasserburg .	Schleich, Fr. Xaver .	600	—	9131	15
			Seite 1	.	.	19063	8

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.	Illertissen	Babenhausen	Müller, Ferdinand	171	25		
		Bettlinshausen	Erhard, Bernhard	85	36		
		Gamertshofen	Stocker, Stephan	800	—		
		Illertissen	Steinle, Sebastian	1000	—		
			Remele, Fr. Xaver	15	20		
		Oberwiesenbach	Hartberger, Joseph	400	—		
		Wettenweiler	Hörmann, Joseph	125	6	2627	27
	Kaufbeuern	Lindenberg	Lachenmayr, Blasius	17	18		
		Westendorf	Triendl, Barthol.	15	18	33	6
	Kempten	Krugzell	Kiechle, Joh. Bapt.	500	—		
		St. Lorenz	Häfele, Andreas	7068	51		
		St. Mang	Lochbühler, Joseph	2827	—		
		Mittelberg	Hippold, Anton	700	—		
		Kreffen	Ortsgemeinde	16	—		
		Wiggersbach	Heckelsmüller, Joseph	2	52	11114	43
	Krumbach	Balzhausen	Graf, Anton	79	20		
		Hürben	Heilbronner, Joseph	66	21		
			Herz, Thadd.	8	—		
		Krumbach	Mayr, Max	18	21		
		Obergessertshausen	Edelmann, Michael	300	—	172	8
	Lindau	Aeschach	Schieß, Adolph	1841	27		
		Gestratz	Maurus, Johann	1500	—		
		Herbatzhofen	Feuerle, Gebh.	800	—		
			Aichele, Franz Jos.	1500	—		
		Heimenkirch	Seibold, Alois	300	—	5941	27
	Memmingen	Grönenbach	Birk, Heinrich	3200	—		
			Mayr, Georg	960	—		
			Karg, Johann	95	19		
		Günz	Hebel, Matth.	131	15		
		Volkartshofen	Stetter, Jakob	3800	—	8186	34
			Seite 5	.	.	28375	25

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.	Mindelheim	Anhofen	Geiger, Anton	1900	—		
			Sirch, Leonh.	750	—		
			Eberle, Sebastian	5	16		
		Bedernau	Horn, Joseph	50	—		
		Immelstetten	Kögel, Anton	2000	—		
		Mindelheim	Schmid, Franz	683	10		
			Löhle u. Hörmann	1319	7		
			Fischer, Georg	6	18		
			Stückle u. Strobel	21	25		
		Salgen	Fischer, Georg	2	10		
		Spöck	Wiedemann, Georg	800	—		
		Unterkammloch	Schrepp, Joseph	600	—		
			Vögele, Leonhard	6	23		
		Wald	Strehle, Johann	21	16	8195	27
	Neuburg	Baar	Widmann, Stephan	1022	—		
			Weingärtner, Mich.	66	12		
		Burgheim	Grünwald, Kosm.	450	—		
		Ehekirchen	Wolf, Anton	2647	3		
			Lang, Joseph	650	—		
			Eberhagen, Michael	720	57		
		Grasheim	Selzer, Max	800	—		
			Brey, Joseph	590	—		
			Brey, Wolfgang	170	—		
		Heinrichsheim	Müller, Heinrich	707	50		
		Hütting	Friedel, Anna Mar.	200	—		
			Maier, Georg	75	—		
		Klingsmoos	Behr, Kaspar	1050	—		
		Ludwigsmoos	Schnell, Jakob	900	—		
		Manching	Kettner, Math.	250	—		
		Steppberg	Ehmann, Kresz.	50	—	10349	32
			Seite 6	.	.	18544	59

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.	Neuulm . .	Neuhausen . .	Durst, Anton . .	2100	—		
		Neuulm . .	Ströbele, Konrad .	909			
			Bamberger, Anton .	68	—		
		Reutti . . .	Kißpert, Georg . .	2060	26		
		Roth . . .	Allstetter, Andreas .	1000	—		
		Senden . .	Schmid, Anton . .	1090	—		
			Geiser, Johann . .	600	—		
		Unterelchingen .	Sänger, Alois . .	1800	—	9927	26
	Nördlingen . .	Marktoffingen .	Steinacker, Joseph .	45	27		
			Reichherzer, Seb. .	21	—		
		Möttingen . .	Kirchmeyer, Math. .	1000	—		
		Niederaltheim .	Fürst von Oettingen-Wallerstein . . .	1 8 1800	— —		
		Oettingen . .	Roth, Leonhard . .				
			Roth u. Consorten .	1200	—		
			Michelbacher, Abrah.	550	—		
			Wild, Jakob . .	165	—		
			Hörner, Konrad . .	37	9		
			Stadt-Gemeinde . .	10	12		
			Fürst von Oettingen-Spielberg . . .	145	30		
		Reimlingen .	Lutz, Joseph . . .	800	—		
		Schmähingen .	Pfarrkirchenstiftung .	1191	37		
		Wallerstein . .	Gebele, Joseph . .	12	36		
		Ziswingen . .	Graf, Matth. . .	800	—	8007	1
	Oberdorf . .	Hopferbach . .	Halbel, Gen. . .	1500	—		
		Leuterschach . .	Martin, Georg . .	1000	—		
		Rudratshofen .	Germüller, Joseph .	1857	—		
		Wald . . .	Dopfer, Math. . .	2000	—		
			Meggle, Bened. . .	300	—	9657	—
			Seite 7	.	.	27591	27

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.	Sonthofen . .	Bleichach . .	Aktiengesellschaft . .	2760	32		
		Hindelang . .	Alpengenossenschaft .	600	—		
		Staufen . .	Kirchenstiftung . .	1281	54	1642	26
	Wertingen . .	Binswangen .	Krista, Kathar. . .	1230	—		
		Ehingen . .	Reisner, Joseph . .	950	—		
		Wertingen . .	Strohmayer, Maurer	1058	26	3238	26
	Zusmarshausen	Dinkelscherben .	Scherer, Anton . .	.	.	81	42
	Augsburg . .	Augsburg . .	Tillmann, Martin .	126	18		
			Mayr, Firmus . .	1524	8		
			Kölle, Wilhelm . .	40	59		
			Schmidtbauer, Mich.	14	33		
			Aktionäre d. Tuchfabrik	100117	52		
			Cotta Freih. von .	39	43		
			Sapper, Joseph . .	11	48	101905	21
	Donauwörth .	Donauwörth .	Pfarrkirchenstiftung .	.	.	954	21
	Kaufbeuern . .	Kaufbeuern .	Riederer, Max . .	.	.	424	22
	Nördlingen . .	Nördlingen . .	Däumling, Kaspar .	31	30		
			Erhard, Karl . .	50	24	81	54
			Summe 8	.	.	111328	32
			Hiezu " 7	.	.	27591	27
			" 6	.	.	18544	59
			" 5	.	.	28375	52
			" 4	.	.	19063	8
			" 3	.	.	18483	41
			" 2	.	.	19107	42
			" 1	.	.	—	—
			Summe B	.	.	242494	54
			Dazu " A	.	.	40	20
			Gesammt-Summe	.	.	242535	14

Zusammenstellung.	Total-Betrag.	
	fl.	kr.
Oberbayern	226127	32
Niederbayern	257116	—
Oberpfalz und Regensburg	175675	16
Oberfranken	119854	26
Mittelfranken	69777	56
Unterfranken und Aschaffenburg	33693	20
Schwaben und Neuburg	242535	14
Total-Summe	1124779	44

Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Beilage Ziffer III.

Nachweisung

der

Einhebungsgebühren für die äußeren Beamten und Gemeinde-Vorsteher aus den ordentlichen Concurrenz- und Vorschußfonds-Beiträgen.

Regierungsbezirke.	Ordentliche Concurrenz-Beiträge.			Vorschuß-Fonds-Beiträge.			Summe.			Einhebungs-Gebühren zu 4 Heller vom Gulden der vorstehenden Beiträge.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern	304630	46	6	17076	37	6	321707	24	4	2680	53	5
Niederbayern	169517	49	—	5938	31	—	175456	20	—	1462	8	1
Oberpfalz und Regensburg .	128117	39	4	3791	56	—	131909	35	4	1099	14	6
Oberfranken	135239	53	—	4651	29	6	139891	22	6	1165	45	5
Mittelfranken	178633	1	2	9031	17	2	187664	18	4	1563	52	1
Unterfranken u. Aschaffenburg	164920	18	4	4393	28	4	169313	47	—	1410	56	7
Schwaben und Neuburg .	240767	22	2	9638	13	6	250405	36	—	2086	42	6
Summa	1321826	50	2	54521	34	-	1376348	24	2	11469	33	7

Beilage Ziffer IV.

Nachweisung

der besonderen Ausgaben.

Regierungs-Bezirke.	Vortrag.	Partial-Betrag fl.	kr.	hl.	Total-Betrag fl.	kr.	hl.
Oberbayern.	Aversalvergütung an die Staatscasse nach §. 17 des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 . . .	60000	—	—			
	Alimentationen an das Personal des ehemaligen Central-Rechnungs-Bureau	128	24	—			
	Buchdrucker- und Buchbinderlöhne	1240	50	—			
	Vervollständigung des Inventars	107	24	—	61476	38	—
Niederbayern.	Für lithographirte Formular-Papiere und Schreib-Materialien	584	54	4			
	Geldverpackungskosten	28	21	—			
	Buchbinderlöhne	133	59	—			
	Ergänzung des Inventars	14	45	—	761	59	4
Oberpfalz u. Regensburg.	Alimentationen an das Personal des ehemaligen Central-Rechnungs-Bureau	8	—	—			
	Buchbinderlöhne und Formular-Papier	675	53	—			
	Anschaffung von Inventar-Gegenständen	27	24	—			
	Geldsendungskosten	15	—				
	Mittels Einbruches sind entwendet worden . . .	119	59	6	846	16	6
	Seitenbetrag	.	.	.	63084	54	2

Regierungs-Bezirke.	Vortrag.	Partial. Betrag. fl.	kr.	hl.	Total. Betrag. fl.	kr.	hl.
Oberfranken.	Uebertrag	—	—	—	63084	54	2
	Schätzungsgebühren	17	30	—			
	Schreibmaterialien	461	29	—	478	59	—
Mittelfranken.	Lithographie-Kosten	411	56	—			
	Aufgeld	143	27	—			
	Buchbinderlöhne	13	9	—			
	Emballirungskosten	1	48	—			
	Ergänzung des Inventars	14	3	—	584	23	—
Unterfranken und Aschaffenburg.	Buchbinderlöhne	147	48	—			
	Anschaffung von Formular-Papier	590	36	—			
	Geld-Umwechselungs-Gebühren	21	36	4			
	Vervollständigung des Inventars	52	43	—	812	43	4
Schwaben und Neuburg.	Agio	3	37	—			
	Ergänzung des Inventars	23	25	—			
	Schreib-Materialien und Buchbinderlöhne	945	19	—	972	21	—
	Summe	.	.	.	65933	20	6

A.

Chronologische Uebersicht

der

im Regierungs-Blatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1865 enthaltenen Königlich Allerhöchsten Verordnungen, Rescripte, Bekanntmachungen 2c.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
11. Jan. 1865.	Bekanntmachung, die Uebereinkunft mit einigen Cantonen der Schweiz über die gegenseitige Verpflegung von Erkrankten und die Beerdigung von Verstorbenen betr.	II.	41 — 43.
16. Jan. —	Bekanntmachung, die Verloosung der 4- und $4\frac{1}{2}$%igen Eisenbahnschuld betreffend.	IV.	65 — 80.
" " —	Bekanntmachung, die VII. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.	IV.	81 — 98.
" " —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in der Streitsache des Bonifacius Repp et Cons., Großbegüterte von Beuchen, gegen Amor Repp et Cons., Kleinbegüterte von dort, wegen Concurrenz zu Gemeindeumlagen, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Landgerichte Amorbach betr.	VII.	153 — 164.
24. Jan. —	Bekanntmachung, die von der k. Universität Würzburg pro 1863/64 ausgesetzten wissenschaftlichen Preisfragen betr.	IV.	102 — 104.
29. Jan. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ausübung der Heilkunde betr.	VI.	137 — 146.

Datum der Verordnung 2c.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
	thumsansprüchen, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Bezirksgerichte Würzburg betr.		
15. April 1865.	Bekanntmachung, die Constituirung des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des bayerischen Vereines für den Ausbau des Domes in Cöln betr.	XVIII.	411.
17. April —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1865/66 betr.	XIX.	425 — 428.
19. April —	Bekanntmachung, die XVI. und beziehungsweise die XIV. Verloosung der $3\frac{1}{2}$- und arrosirt 4procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit coupons betreffend.	XX.	133 — 139.
" " —	Bekanntmachung, die IV. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr	XX.	139 — 142.
24. April —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen des Bäckermeisters Johann Käppel von Selb gegen die Stadtgemeinde daselbst wegen Schutzes im Eigenthum einer	XXVI.	183 — 192.

Datum der Verordnung 2c.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
21. Mai 1865.	Bekanntmachung, die Satzungen der allgemeinen adeligen Fräuleinstiftung in Bayern betr.	XXVII.	553 — 558.
22. Mai —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr.	XXVI.	545 — 548.
" " —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs in Sachen des Stadtmagistrates Lauf gegen den Maurergesellen Peter Wild zu Lauf wegen Schulgeldrückstände, hier den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Lauf und dem k. Bezirksamte Hersbruck betr.	XXXI.	657 — 664.
" " —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen des Johann Albert in Frauenroth gegen Johann Markert in Kissingen wegen Eintritts in den Dienst, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Bezirksamte Kissingen betreffend.	XXXII.	667 — 676.
29. Mai —	Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheit	XXVIII.	613.

Datum der Verordnung 2c.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
	besitzers Alois Hirschauer von Böhming und Consorten gegen die Gemeinde Böhming wegen Gemeinderechte, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken und dem k. Bezirksgerichte Eichstädt betr.		
18. Sept. 1865.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs in der Streitsache des Bauern Peter Huber von Josenkofen gegen Georg Pfistershamer, Bauern von Tegernbach wegen Spoliums, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Wasserburg betr.	LI.	1073 — 1081.
19. Sept. —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in der Streitsache der Feldgeschwornen Georg Roth und Genossen von Schollbrunn gegen das fürstlich Löwenstein'sche Rentamt Triefenstein wegen Steinsetzgebühren, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Stadtprozelten betreffend.	L.	1043 — 1049.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
	Anlehens zu 4 1/2 Procent von 1855 betreffend.		
30. Dec. 1865.	Bekanntmachung, die Auflösung des Nebenzollamtes II Nonnenhorn im Hauptzollamtsbezirke Lindau betr.	LXVII.	1577.

Register

des

Regierungs-Blattes für das Königreich Bayern

vom

Jahre 1865.

B.

Sach-Register.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

B.

E.

 Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes.

benden Künste wegen Erfüllung von Testaments-Bestimmungen, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte München l/J. betr. 753—761.

vom 26. Juni 1865 in Sachen der freiherrlich von Wolfskeel'schen Gutsherrschaft zu Uettingen gegen die Gemeinde daselbst wegen Schafdurchtriebs-Rechtes, nun den negativen Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg und dem dortigen Appellationsgerichte betr. 771—783.

vom 19. September 1865 in der Streitsache der Feldgeschwornen Georg Roth und Genossen von Schollbrunn gegen das fürstlich Löwenstein'sche Rentamt Triefenstein wegen Steinsetzgebühren, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Stadtprozelten betr. 1043—1049.

vom 18. September 1865 in der Streitsache des Bauern Peter Huber von Josenkofen gegen Georg Pfistersamer, Bauern von Tegernbach, wegen Spoliums, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Wasserburg betr. 1073—1081.

vom 19. September 1865 in der Streitsache des Pfarrers Johann Wagner zu Berathausen gegen den Pfarrer Georg Hoffmann von Teunz wegen Forderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Neunburg v/W. betr. 1089—1100.

vom 18. September 1865 in Sachen des Anwesensbesitzers Alois Hirschauer von Böhming und Consorten gegen die Gemeinde Böhming wegen Gemeinderechte, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Eichstädt betr. 1115—1121.

vom 13. November 1865 in Sachen des Bauern Philipp Nagl von Brunning gegen Thomas Eherer, Bauer von dort, wegen Wasserleitung, nun den verneinenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Pfarrkirchen betr. 1357—1366.

vom 13. November 1865 in der Streitsache des Nachtlichter-Fabricanten Johann Georg Hofmann von Nürnberg gegen die Armenpflege zu Rückersdorf wegen Ersatzes von Leichenkosten, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Lauf und der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, betr. 1366—1372.

vom 13. November 1865 in der Streitsache des Johann Stampfl, Bauer von Hirnkirchen, wegen Eigenthums gegen den k.

F.

G.

H.

I.

K.

Mechaniker Heinrich Brandes und Maschinenfabrikbesitzer Carl Körner von Görlitz auf eine neue Tuchrähm- und Trockenmaschine, 640.

Ministerialrath Dr. C. A. Steinheil und Procuraträger Dr. Adolph Steinheil von München auf einen periscopischen Photographie-Apparat. 679.

D. Robertson, Firma Robertson und Rooswal zu Gothenburg in Schweden, auf eine Holz-Hau- und Spaltmaschine 680.

Mechaniker Johann Kaiser von Kaiserslautern auf verbessert construirte Nähmaschinen. 680.

Departements-Thierarzt Wilhelm Erdt von Cöslin auf einen zur Zurichtung des Pferdehufes für den Beschlag dienenden Hufhobel. 720.

Kaufmann J. G. Mayer von Nürnberg und Ziegeleibesitzer R. Mensing von Harburg auf Herstellung verbesserter Zimmeröfen. 792.

W. Elliot Carrett von Leeds auf einen durch Wasser oder eine andere Flüssigkeit getriebenen Apparat zum Gewinnen und Schurfen von Steinkohlen und sonstigen Mineralien. 831.

Ingenieur Franz Windhausen und Kaufmann C. Heinson Huch von Braunschweig auf eine atmosphärische oder calorische Niederdruckmaschine. 831—832.

Nicolaus Stange und Alexander Spalowsky von St. Petersburg auf einen Schnellerwärmungs - Apparat, genannt „Vulkan". 832.

Ingenieur J. T. Scholte von Amsterdam auf einen Zählapparat mit Spiraltrommeln zum Messen von Gas und anderer Fluida. 832.

Cyrus Hall Mac Cormigk von Chicago in Nordamerika auf Verbesserungen an Erntemaschinen. 832.

Maschinenfabricant Hertel und Comp. von Nienburg an der Saale auf eine Thonbearbeitungs- und Ziegelformmaschine, dann auf einen Abschneide- und Stempelapparat für Ziegelmaschinen. 856.

Maschinenfabricant Wilhelm König von Oberzell bei Würzburg auf eine eigenthümlich construirte Schnellpresse zum Drucke mit zwei Farben. 880.

Ingenieur Alfred Nobel von Stockholm auf ein neues Schieß- und Sprengpulver. 887.

Chemiker Henri Adolphe Archereau und Dr. med. Jean Marie Onésime Tamin Despalles von Paris auf ein neues Heizsystem, welches geeignet sein soll, die Wärme den pflanzlichen, thierischen und Mineralstoffen und den Mischungen derselben mitzutheilen, um deren Austrocknung, Abdampfung, Zersetzung, Reduction, Erwärmung, Schmelzung oder Verflüchtigung in geschlossenen Gefäßen zu bewirken. 887—888.

William Edward Kochs von London auf

Verbesserungen in der Construction von Trägern für Brücken, Viaducte, Dächer, Absteifungen von Schiffswänden und Verankerungen von Schornsteinen und Leuchtthürmen. 888.

Benjamin Dobson, William Slater und Robert Halliwell von Bolton in England auf Verbesserungen an den selbstthätigen Mulemaschinen zum Spinnen und Doubliren. 911—912.

Fabrikbesitzer Barthelmy Picard von Paris auf eine neue Gerbmethode. 912.

Fabricant Constantin Pfaff von Chemnitz in Sachsen auf eine verbesserte Spindelführung an Flyern für Baumwolle und andere Spinnstoffe. 912.

Grundbesitzer Carl Theodor Möller von Abo in russisch Finnland auf eine eigenthümlich construirte Lampe zur Verbrennung flüchtiger Oele, von ihm „Aaf Forselle'sche Gaslampe" benannt. 936.

Charles Krempf, Gerant der Gesellschaft „Georg Nicolaus Schoumert", von Morhange in Frankreich auf eine verbesserte Construction der Getreidemühlen. 958—959.

Fabrikdirigent A. A. Hulot von Paris auf Bereitung einer neuen Buchdruckerschwärze. 959.

Kaufmann und Fabricant Friedrich Blümlein von Sct. Nikola bei Passau auf ein eigenthümliches Verfahren bei Verwendung der Mineralöle zur Fabrication von Wagenfett. 1031.

Ostbahnwerkmeister Friedrich Schauwecker von Schwandorf auf eine verbesserte Construction der Schieberstangen an Dampfmaschinen. 1031.

Brennereiführer Joseph Brunet von München auf eine neue Methode der Gewinnung von Branntwein, Hefe und Sprit aus rohem Getreide und Kartoffeln ohne Malzzugabe. 1063—1064.

Chemiker Albert Ungerer von Pforzheim in Baden auf einen Apparat zum Mischen von Flüssigkeiten und Gasen. 1064.

Salomon Sally Gray von Boston auf verbessert construirte Maschinen zur Herstellung von papierenen und mit gewebten Stoffen gefütterten Krägen und Manschetten. 1064.

Werkmeister der bayerischen Ostbahn, Friedrich Schauwecker in Schwandorf, auf eine Vorrichtung zur Rauchverbrennung und Brennmaterialersparung an Locomotiven. 1087—1088.

Johann Mayer von München auf eine eigenthümlich construirte Getreide-Schäl- und Mahlmaschine, die auch als Gersten-Rollmaschine, als Reismühle und als Maschine zum Enthülsen von Baumwollesaamen soll benützt werden können. 1088.

Tuchfabricant Gustav Pflaumer von Weissenburg auf eine verbessert construirte Doppelwalke für Tuch- und andere Wollstoffe. 1088.

John Dodd von Oldham in England

auf Verbesserungen an den Doublier- und Spinnmaschinen. 1128.

Ingenieur Friedrich Henkel von Kassel und Kaufmann Wilhelm Seck von Westerburg in Nassau auf eine eigenthümlich construirte Getreideschälmaschine. 1128.

Spänglermeister Louis Stiehle von Neudorf bei Kempten, zur Zeit in München, Schillerstrasse Nr. 2 wohnhaft, auf Anfertigung kannellirter Blech-Dachplatten. 1168.

Kaufmann J. H. J. Prillwitz von Berlin auf eine Maschine zur Anfertigung von Drahtgittern. 1175.

Frederick Woolcot Collins von Morris in Nordamerika auf eine Vorrichtung zum Aufziehen des Hopfens. 1175.

Eugen Langen von Cöln auf eine Vorrichtung zum mechanischen Entleeren der Kühlröhren bei den Apparaten zur Wiederbelebung der Knochenkohle. 1175—1176.

Jean Meyer von Paris auf eine Einrichtung der Messer und Schienen für die Walze und das Grundwerk an den Maschinen zum Zerreiben der Lumpen. 1176.

Flaschnermeister Carl Vollrath von Erlangen auf eine verbessert construirte Baumwollkanne, eine verbesserte Oelkanne und einen verbesserten Oeler für Transmissionen. 1200.

Maschinenfabricant Schäffer und Budenberg von Buckau bei Magdeburg auf einen verbesserten Injecteur. 1200.

Brauereibesitzer Georg Deuringer von Bobingen auf einen neuen Bierkühlapparat. 1247.

Cicero Comstock von Milwaukee in Nordamerika auf eine construirte Grabmaschine. 1247.

Graveur Joseph Kirmaier von München auf Ausführung des von ihm erfundenen mechanischen Zugwagens. 1376.

Kaufmann Louis Eisenhuth von Aachen auf eine Bürstenkehrmaschine. 1392.

Fabricantensgattin Maria Beschorner von Wien auf verbesserte Anfertigung metallener Särge. 1423.

Stanislaus Vigoureur von Paris auf ein neues Verfahren beim Bedrucken der Kette für Webwaaren. 1423.

die Gesellschaft Harmel zu Paris auf eine Kammmaschine für Wolle und andere Faserstoffe. 1599.

Eisenwerksbesitzer und Ingenieur James Marshall von Gainsborough in England auf eine Burrstein-Kornmühle, als ein mit einer Dreschmaschine combinirter Apparat. 1599.

Inspector der Prager Wasserleitungswerke, Romuald Bozek, auf eine neue Verbindung der Röhren für Dampf- und Wasserleitungen. 1599—1600.

Verlängert wurde das Privilegium des Maschinenmeisters bei den bayerischen Ostbahnen, Bernhard Wagner von Mün-

chen auf ein eigenthümliches Verfahren beim Anfertigen, beziehungsweise Anstutzen der Siederohre in den Dampfmaschinen. 319—320.

Techniker Georg Pfanzeder von München, durch Cession an den Schneidermeister Kilian Schäfer von München eigenthümlich übergegangen, auf eigenthümlich construirte, transportable Brücken-Decimalwaagen und befahrbare Brücken-Centesimalwaagen. 392.

vormaligen Hoftapezierers Christian Haumann, dermalen in Wien, auf eine eigenthümliche Kitt- und Anstreichmassa zum Schutze gegen Feuchtigkeit und Fäulniß. 408.

Hafnermeisters Conrad Pommer in Nürnberg auf eigenthümlich construirte Kachelöfen. 535.

Schuhmacherswittwe Elise Lutz in München, in das Miteigenthum des vormaligen Gendarmen Michael Lutz übergegangene, auf Bereitung einer verbesserten Glanzlederwichse. 896.

Försters Johann Nepomuck Peteler in München auf eine fliegende Rollbahn. 896.

Malers L. Mohrherr von München auf wasch- und schleifbare Bindefarben. 959.

Fabricanten Dobson und Barlow von Manchester auf Verbesserungen an Krempeln und Kratzen. 1032.

Adam Heller von Rimpar, zur Zeit in Würzburg, auf Bereitung von künstlichem Acker- und Wiesen-Guano. 1112.

Joseph Kastner von München auf Bereitung einer von ihm „Hartcement" benannten, zum Verkitten von Mauerfugen dienenden Massa. 1168.

Apothekers Georg Raßhofer von Seefeld auf Verbesserungen bei Anfertigung des von ihm erfundenen Wundtaffets. 1392.

Eingezogen wurde das Privilegium des

Maschinenfabricanten Schäffer und Budenberg von Buckau bei Magdeburg auf einen Erhaustorschorstein mit Funkenfänger. 40.

Kaufmanns Angelo Saullich von Salzburg auf Verbesserungen von hydraulischem Cement. 56.

Ober-Maschineningenieurs der bayerischen Ostbahnen, Ignaz Krämer in München, auf einen eigenthümlich construirten Apparat zum Vorwärmen des Speisewassers bei Dampfkesseln. 56.

Spiritusfabricanten David Sandel von München, inzwischen übergegangen auf Ferdinand Versmann von London, auf eine Maschine zur Herstellung von Preßtorf. 56.

Kaufmanns Heinrich August W. Sander von Leipzig auf eine Reibmaschine für Zucker, Brod und Kartoffeln, ꝛc. 56.

August Nicolaus Otto von Cöln auf eine atmosphärische Gaskraftmaschine. 56.

Ingenieurs Prosper Guy Blandin zu Aachen auf den von ihm erfundenen lubrifacteur mixte zur regelmäßigen und ununterbroch-

Privilegien.

mann, zur Zeit in Wien, auf eine den Verwurf an Mauern ersetzende und diese vor Feuchtigkeit schützende, von ihm „Brandsteinmassa" benannte Mischung. 552.

Charles Adolphe Clavel von Paris auf ein eigenthümliches Verfahren, abgenützte Feilen und Raspeln zu schärfen und die Qualität neuer Feilen und Raspeln zu verbessern. 640.

Cosme Garzia Saez von Madrid auf ein eigenthümlich construirtes, von rückwärts zu ladendes Gewehr. 680.

Georg Rydill von Dewsbury in England auf eine Maschine zum Auszupfen von Lumpen und andern spinnbaren Stoffen. 680.

Mechanicus Friedrich Philippi von Neustadt an der Haardt auf einen eigenthümlich construirten Manometer für Dampf- und Luftdruck. 720.

Maschinenconstructeurs Melchior Rolden von Frankfurt a/M. auf eine eigenthümlich construirte Getreide-Schälmaschine. 832.

der Direction des Bergwerks- und Hüttenvereines zu Georg-Marienhütte bei Osnabrück auf eine eigenthümlich construirte Steinbrechmaschine. 888.

Fabricanten Wilhelm Schade und Philipp Schweitzer von Carlsruhe auf einen eigenthümlich construirten Bierkühlapparat. 912.

W. H. Voß von Berlin auf Anfertigung von Dampfmaschinen und Pumpen, bei welchen die hin- und hergehende Kolbenbewegung in eine Kreisdehnung versetzt werden kann, an welcher der Kolbencylinder selbst Theil nimmt. 959—960.

Emil Huber von Saarguemines auf eine neue Art Plüsch zu fabriciren. 960.

Eduard A. Paget von Wien auf eine verbesserte Teig-Knetmaschine. 960.

August Pierre Dubrunfaut von Paris auf einen Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melasse. 1032.

Schlossermeisters Max Schmidt von Säckingen in Baden auf Verbesserungen an dem Schaltwerk der Futterschneidmaschinen. 1032.

Mechanicus Steiner von Hattingen an der Ruhr auf eine eigenthümlich construirte Spinnmaschine für Wolle und Baumwolle. 1064.

Gymnasiallehrers Ferdinand Mösch von Ansbach auf den von ihm erfundenen Gasbrenner. 1088.

Ingenieurs Johann Jakob Gutknecht von Neuhof, Cantons Graubündten, auf einen neu construirten Flüssigkeits- und Gasmesser. 1176.

Ingenieurs Johann Jacob Gutknecht von Neuhof in Graubündten auf einen Hochdruck-Präservator für Conservirung des Gehaltes geistiger Getränke bei allmähliger Abzapfung. 1176.

Fabricanten Friedrich Schindler von

Königshofen bei Straßburg auf seine Maschine zum Schlagen von edlen und unedlen Metallen. 1248.

Hafnermeisters Joseph Mayer von München auf eine neue Construction von Zimmeröfen 1248.

Eduard Andries von Brüssel auf einen Apparat zum Reinigen und Trinkbarmachen von Wasser jeder Art. 1248.

Heinrich Pollak und Edwin Schmidt von Hamburg auf einen Verzierungs-Apparat zur Herstellung eines Posamentier- und Verzierungsstiches und eines neuen Säumers. 1248.

Mechanikers und Uhrmachers Michel Ange Bosio von Paris auf eine Uhrenregulirungs-Vorrichtung ohne Hemmungsrad mit beständiger und directer Bewegungskraft. 1261.

Nürnberger-Waarenhändlers J. Mayer und A. Feßler von Wien auf eine verbesserte Construction der sich selbst färbenden Stampiglien. 1352.

Doctors der Medicin Victor Dubourg von Paris auf einen verbesserten Gasbrenner. 1352.

Civilingenieurs Windhausen von Duderstadt in Hannover und des Kaufmanns Ed. Heinson Huch von Braunschweig auf eine calorische Hochdruckmaschine. 1352.

der Actiengesellschaft für chemische und landwirthschaftliche Fabricate zu Heufeld auf Bereitung von Mutterlaugen-Extract aus der Soole oberbayerischer Salinen. 1423.

Privilegien.

Maschinenmeisters der hessischen Ludwigsbahn, Georg Thomas von Mainz, an die Maschinenfabrik Schäffer und Budenberg von Buckau bei Magdeburg eigenthümlich übergegangen, auf Verwendung im Betrieb befindlicher Locomotiven als Dampfspritz- und Dampf-Wasserbeförderungs-Maschinen. 1423—1424.

der Firma Schäffer und Budenberg von Buckau bei Magdeburg auf einen neuen Bremsapparat für Eisenbahnwaggons. 1424.

John Dodd von Oldham auf Verbesserung von Mulmaschinen. 1424.

Zuckerfabricanten Alexander Manbré von London auf ein neues Verfahren bei Erzeugung von Schleimzucker. 1424.

John Clayton von Wolverhampton in England auf eine neue Construction von Reverberir- und anderen Schmelzöfen. 1600.

Fabricanten Robert Kunstmann von Mögeldorf bei Nürnberg auf ein neues Verfahren zur Fabrication von Schrauben und der dazu nöthigen Schneidezeuge. 1600.

Kunstmalers D. Wustlich und k. Professors E. Neureuther von München auf die von ihnen erfundene Mosaikschmelzmalerei. 1600.

Auf das ihm ertheilte Privilegium hat verzichtet:

Blumenmacher Ludwig Heiß von München auf Anfertigung von Tricot-Tuch. 102.

R.

S.

T.

Z.

C.

Namens-Register.

A.

E.

F.

G.

H.

K.

L.

N.

O.

P.

Q.

R.

T.

U.

V.

W.

Y.

Z.

D.

Orts-Register.

A.

C.

D.

E.

H.

J.

K.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

X.

Z.